4 Germ. sp. 171 ♯ - 5 Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921880019

<36619921880019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

No. 1 — 42.

Fünfter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1835.

Digitized by Google

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene, freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armey-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter. Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Samstag den 22. November 1834. **5r Bd.**

Jn Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

III. Sitzung. Samstag den 15. November 1834. Vormittags 10 Uhr.

Jn Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: De Bary-Jordis, F. A. Jay, Brofft-Schuy, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Th. W. Rittershausen, J. N. Weichand, Dr. Jost, ferner der Herren J. Bolongaro, M. Scharff, Senator von Günderrode, Dr. med. Kretzschmar, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren M. Borgnis, Clarus des Raths, Dr. Häberlin, E. Meyer, v. Mettingh, M. A. Modera.

§. 11. Zuvörderst wurden die Herren Major von Lukascich, M. Seufferheld, Th. W. Rittershausen und J. N. Weichand in Eidespflichten genommen.

Auf der Tagesordnung war:

1) Bericht der Kommission vom 7. November d. J., Finanzwesen *) in specie Ausschreibung der Einkommensteuer pro 1834 betr.;
2) Vortrag des Senats vom 11. Nov. d. J., die Errichtung eines Handelsgerichts betr.;
3) Vortrag des Senats vom 11. Nov. d. J., die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr.;
4) Antrag eines Mitglieds, die eheliche Einsegnung gemischter Ehen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Glauben die aus solchen Ehen zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen ꝛc. betr.;
5) Antrag eines Mitglieds, die Kompetenz der Gerichte in Gegenständen der legislativen und vollziehenden Gewalt betr.

§. 12. Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommission erwählter Referent, verliest zuvörderst den Senatsvortrag vom 30. Oktober, Finanzwesen betr., im Wesentlichen lautend, wie folgt:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 285.

„Wenn seit Abschaffung der im Jahr 1739 eingeführten außerordentlichen Vermögensteuer und der seit Jahrhunderten bestehenden Schatzung und seit Einführung der Einkommensteuer, letztere bei jeder Erneuerung beträchtliche Widersprüche fand, theils weil man die Steuer an sich für hiesige Stadt nicht passend, theils nach der Skala der Beiträge für ungerecht, theils wegen der Selbsttaxation der Kontribuenten zu sehr dem Rechtsgefühl des Einzeln überlassen ansah; so fand diese Abgabe doch auf der andern Seite viele Vertheidiger, und es läßt sich nicht verkennen, daß solche im Prinzip gewiß die gerechteste ist. Von diesem Prinzip ausgehend, trat daher der Senat — abweichend von den Ansichten der Central-Finanzkommission — unterm 24. Juli 1834 mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation dahin in Konferenz, daß die Einkommensteuer in der bisherigen Weise für die nächsten drei Jahre, sonach für die Jahre 1834, 1835 und 1836, erhoben werde.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation erklärte sich aber in ihrem Protokoll vom 21. Oktober 1834 mit den Anträgen löbl. Central-Finanzkommission einverstanden, welche statt der Einkommensteuer eine Vermögens-, verbunden mit einer Gewerbsteuer in Vorschlag bringt.

Wenn nun gleich der Senat darin mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation einverstanden ist, daß die Entrichtung der Gewerbsteuer nicht die Befugniß ein Gewerbe zu treiben zur Folge haben könne, vielmehr umgekehrt, die Befugniß ein Gewerbe zu treiben, die Pflicht Gewerbsteuer zu entrichten involvire, und daß die Einkommensteuer mit der Gewerbsteuer nicht wohl bestehen könne — so vermochten diese Umstände doch den Senat nicht, diesen beiden vorgeschlagenen Steuern den Vorzug vor der Einkommensteuer zu geben, zumal da die Gründe, welche im Jahr 1817 gegen das Prinzip einer Vermögensteuer geltend gemacht wurden, nicht beseitigt erscheinen.

Außer dieser Vermögens- und Gewerbsteuer schlägt löbl. Central-Finanzkommission ferner vor:

Kreirung eines neuen Anlehens, welches die gesammten städtischen Passiven (ältere sowohl als neuere) soweit sie ablegbar sind, umfasse.

Mit diesem Antrag ist sowohl der Senat als löbliche

Digitized by Google

ständige Bürgerrepräsentation einverstanden. Die nähere Behandlung muß aber löbl. Central-Finanzkommission um so mehr überlassen bleiben, als ein solches Geschäft sehr von Zeit und Umständen abhängt. Aber das Prinzip muß ausgesprochen seyn, bevor man das Geschäft ins Leben ruft. Indessen versteht es sich von selbst, daß die näheren Bestimmungen, vor dem Abschluß, nach vorheriger Konferenz mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vorgelegt werden.

Löbliche Central-Finanzkommission trägt ferner auf

Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt,

welche sowohl Immobilien als Mobilien umfassen soll, an.

Dieser Antrag ändert die Natur der bisherigen Brandassekuranz gänzlich. Die bisherige Assekuranz muß sonach ganz aufgelöst, und an deren Stelle ein neues Institut gegründet werden. Auf das Detail — auf die Verschiedenheit dieses neuen Instituts von dem bisherigen — hier einzugehen, erscheint um so überflüssiger, als das, von löbl. Central-Finanzkommission entworfene Gesetz das Detail enthält, und daraus die Verschiedenheiten der beiden — des bestehenden und neu zu kreirenden — sich von selbst ergeben.

Was die einzelnen Abänderungen, welche löbl. ständige Bürgerrepräsentation in dem Gesetze wünscht, betrifft, so findet der Senat kein Bedenken, solchen beizutreten, so wie derselbe auch darin der Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation beitritt, daß die Kosten der Löschanstalten auf die Brandkasse genommen werden, ohne jedoch dadurch eine Aenderung bei dem Löschbataillon und den Spritzeneinrichtungen einzuführen — und daß die Direktion dieser neuen Brandkassenanstalt einer eigenen Kommission übertragen werde.

Da indessen — es mag beschlossen werden, was da will, man mag Vermögens- und Gewerbsteuer wollen, oder nicht — immer große Vorbereitungen erforderlich sind, so erscheint die

Ausschreibung einer Einkommensteuer pro 1834

nicht zu vermeiden, und darauf trägt auch löbl. Central-Finanzkommission an, und der Senat und löbl. ständige Bürgerrepräsentation sind damit einverstanden, wobei jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, nicht unbemerkt bleiben darf, daß, wenn gleich die Einkommensteuer pro 1834 schon in gegenwärtigem Jahr ausgeschrieben wird, der Termin zur Entrichtung der Beiträge erst in dem Januar 1835 gesetzt werden darf, damit nicht in einem Jahre zweimal die Steuer erhoben werde, da die Steuer pro 1833 erst im Januar 1834 entrichtet werden sollte.

Diesem Allen nach trägt der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, und zwar in Uebereinstimmung mit löbl. Central-Finanzkommission und löbl. ständiger Bürgerrepräsentation, daß

1) für das Jahr 1834 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833 (Statutensamml. Bd. V. S. 100) enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werde;
2) daß ein Kapital, welches alle ablegbare Stadtschulden — zu 3% aufgenommen, und die Einleitungen dazu löbl. Central-Finanzkommission übertragen werden;
3) daß eine neue Brandassekuranzanstalt, nach dem anliegenden, und mit den darin aufzunehmenden, von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gewünschten Abänderungen — zu erlassenden Gesetz kreirt werde, abweichend von löbl. Central-Finanzkommission und löbl. ständiger Bürgerrepräsentation,
4) daß für die Jahre 1834, 1835 und 1836 statt der beantragten Vermögens- und Gewerbsteuer — die Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833 enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werde.

Der Senat sieht der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung auf diese Anträge entgegen, und bemerkt nur, daß die Ausschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1834 sehr nöthig ist, daher solche einstweilen und ohnabhängig von den übrigen Anträgen erledigt werden möge."

Sodann verliest Herr Senator Dr. Schmid den Kommissionsbericht, nachstehenden Inhalts:

„Hoher Senat hat durch Vortrag d. d. 30 Oktober d. J. umfassende Entwürfe für die Regulirung des hiesigen Finanzwesens vorgelegt, und wie die verschiedenen Behörden, welche dieselben bisher geprüft haben, darüber nicht überall gleiche Ansicht gewinnen konnten, so ist es die Aufgabe der Kommission, mit umfassender Gründlichkeit auch ihrerseits zu prüfen, und seiner Zeit die Resultate zur Beschlußnahme vorzulegen. Wie es sich aber von selbst ergiebt, daß diese Arbeit ihrer Natur nach einigen Zeitaufwand erfordern wird, daß für die Ausführung, wohin man sich auch entscheide, abermals zeitraubende Vorarbeiten nöthig werden, und daß der Dienst des Jahres 1835 einstweilen Deckung durch die nöthigen Steuern erheischt, so waren sowohl der Senat als die ständige Bürgerrepräsentation mit dem Antrag der Central-Finanzkommission einverstanden, daß jedenfalls sofort die Ausschreibung einer Einkommensteuer für das Jahr 1834 zu beschließen sey, um in den laufenden Dienst keine Stockung zu bringen, und jede Uebereilung in der Beschlußnahme über die definitive Regulirung des gesammten Finanzwesens zu vermeiden.

Die Kommission findet diesen einfachen und für sich selbst redenden Gründen nichts hinzuzufügen, und trägt daher darauf an:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle vorläufig die im Januar 1835 vorzunehmende Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1834 ganz in der Weise, wie sie für das Jahr 1833 ausgeschrieben worden ist, beschließen,

indem sie sich vorbehält, über die weiteren Gegenstände seiner Zeit Vorlage zu machen."

Dem Antrage der Kommission gemäß beschloß die Versammlung ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung: daß die vorläufig und vorbehältlich der Beschlußnahme über die weiteren Gegenstände, im Jahre 1835 vorzunehmende Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr

Digitized by Google

1834 ganz in der Weise, wie sie für das Jahr 1833 ausgeschrieben worden ist, genehmigt werde.

§. 13. Der Vortrag hohen Senats vom 11. curr., Errichtung eines Handelsgerichts betr., und lautend wie folgt:

„Vorstehenden, den gesetzgebenden Versammlungen der Jahre 1832 und 1833 vorgelegt gewesenen *), von denenselben nicht zur Erledigung gebrachten Gegenstand legt der Senat nebst den deßfalls bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur weiteren Berathung und baldthunlichsten Erledigung hiermit wieder vor."

wurde zu Protokoll registrirt, und Präsidium schlug sodann zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Schultn, M. Scharff, Dr. Bender, A. Gontard, F. A. Jay, J. L. Graubner, J. J. Nortz, Forsboom-Goldner, Konsistorialrath Dr. Böhmer, Dr. Eder, H. A. Cornill, E. Cöster. Durch Scrutinium und Stimmenmehrheit fiel die Wahl auf die Herren Sen. Dr. Harnier mit 50 Stimmen, Sen. Dr. Souchay mit 48, M. Scharff mit 41, Dr. Eder mit 38, Dr. Bender mit 30, F. A. Jay mit 30, E. Cöster mit 25.

§. 14. Der weitere Vortrag hohen Senats vom 11. November d. J., die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr., dahin lautend:

„Vorstehenden, von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34 nicht erledigten Gegenstand **) legt der Senat der diesjährigen Versammlung nebst den deßfalls bereits gepflogenen Verhandlungen zur weiteren verfassungsmäßigen Berathung und Erledigung vor,"

wurde ebenfalls zum Protokoll registrirt.

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlug Präsidium gleichfalls in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Banfa, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Reuburg, Dr. Rapp, Obrist v. Ellrodt, Dr. Ohlenschlager, Dr. Eder, Assessor Dr. Gallus, Ph. Eurich, J. J. Finger, J. Gruber, Ph. Himmighofen, Ph. Donner, Ph. Schwager, aus welchen erwählt wurden die Herren Sen. Dr Schmid mit 45 Stimmen, J. J. Finger mit 40, Dr. Ohlenschlager mit 39, Sen. Banfa mit 38, Obrist v. Ellrodt mit 38, Dr. Rapp mit 37, Sen. Dr. Reuburg mit 36.

§. 15. Herr Dr. Blum verlieft sodann seinen Antrag: die eheliche Einsegnung gemischter Ehen ohne Rücksicht darauf, in welchem Glauben die aus solchen Ehen zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen ꝛc. betr.

Dieser Antrag lautet, wie folgt:

„Es ereignet sich in unserer freien Stadt oft, daß der katholische Geistliche bei gemischten Ehen die eheliche Einsegnung verfagt, wenn durch Uebereinkunft der Verlobten bestimmt wird, daß die zu erwartenden Kinder in dem protestantischen Glauben erzogen werden sollen.

In solchen Fällen sehen sich die Verlobten entweder genöthigt, auf die Einsegnung nach katholischem Ritus zu verzichten, oder einen Altar außerhalb unseres Gebiets zu suchen.

Dieser Mißbrauch der geistlichen Gewalt zeigt sich gleich verletzend für beide Konfessionen, und er vertragt sich weder mit humanen Maximen noch auch mit der freisinnigen Tendenz unserer Verfassung.

Die Konsistorien scheinen nicht die Macht zu haben, diesem Uebelstand abzuhelfen, denn die Fälle kehren zu oft wieder, und ich glaube daher, daß es an der Zeit sey, daß von der gesetzgebenden Gewalt eine schlichtende durchgreifende Verfügung erlassen werde, wie sie bereits in anderen Staaten über diesen Punkt besteht.

Obwohl zwar bis jetzt meines Wissens kein Beispiel vorgekommen ist, daß protestantische Geistliche zu ähnlichen Beschwerden Veranlassung gegeben haben, so möchte es gleichwohl räthlich seyn, dem Gesetz eine allgemeine Fassung zu geben, und ich schlage daher vor, dasselbe dahin zu normiren:

„Jeder Geistliche dieser freien Stadt und Gebiets ist verbunden, bei gemischten Ehen auf Ansuchen des darum nachsuchenden, seiner Kirche angehörenden Theils, die eheliche Einsegnung zu geben, ohne Rücksicht darauf, in welchem Glauben die aus solcher Ehe zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen."

Hiermit möchte ich aber noch ein zweites Gesetz in Vorschlag bringen, wodurch zugleich für solche Fälle Bestimmungen gegeben werden, wo von den Verlobten darüber keine Vorsehung getroffen worden, in welchem Glauben sie ihre Kinder zu erziehen gedenken.

Die Billigkeit möchte es mit sich bringen, daß hier die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter folgen und ich schlage daher in dieser Beziehung vor, zum Gesetz zu erheben:

daß in den Fällen gemischter Ehen, wo vor Eingehung derselben von den Verlobten nicht ausgemacht worden ist, in welcher Religion ihre zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen, die Söhne dem Glauben des Vaters und die Töchter jenem der Mutter anzugehören haben, unbeschadet späterer abändernder freiwilliger Uebereinkunft beider Ehegatten.

Mein Wunsch geht sonach dahin:

daß es einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung gefallen wolle, diese verschiedenen Anträge für zulässig zu erklären, und sie zur Rückäußerung an hohen Senat gelangen zu lassen."

Von verschiedenen Seiten wird geäußert: Beide Anträge fänden ihre Erledigung in den noch bis jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt d. d. Aschaffenburg den 5. Sept. 1811 *), worin nicht nur klar vorgesehen worden, wie es bei gemischten Ehen in Ansehung der Religionserziehung der Kinder zu halten, sondern auch namentlich nach Art. 1.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 33—37.'43—47. 50 u. 51. 104. 176. Bd. II. S. 13—18. Bd. III. S. 99. 130. 169.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 187—190.

*) Abgedruckt in Dr. Benders Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816 S. 166 flg. und bestätigt durch das Gesetz vom 8. Juli 1817 II. A. Nr. 16. (Gesetz- und Statutens. Bd. I. S. 77.)

Digitized by Google

den Brautleuten überlassen sey, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Brautleute, in jedem Falle die hierzu erforderlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Es verstehe sich sonach von selbst, daß auch die Pfarrer diesem Gesetze Folge zu leisten hätten. Durch die Zulässigkeitserklärung der von Herrn Dr. Blum gestellten Anträge würde dagegen gewissermaßen zu erkennen gegeben werden, daß die jetzige Gesetzgebung nicht ausreiche. Diese Anträge möchten also um so mehr für unzulässig zu erklären oder wenigstens die Vorfrage der Zulässigkeit vordersamst durch eine Kommission zu prüfen und zu begutachten seyn, als, soviel bekannt, Klagen und Beschwerden gegen katholische Pfarrer wegen Verweigerung der Einsegnung hier noch gar nicht vorgekommen seyen, und, falls sie vorkommen sollten, natürlich eine strenge Untersuchung und Remedur von Seiten der kompetenten Behörde nach sich ziehen würden.

Wenn es, erwiedert ein anderes Mitglied, auch seyn möge, daß wegen verweigerter Einsegnung noch keine förmliche Klagen angestellt worden, so sey es doch ebenso unläugbar, daß wenigstens schon mancherlei Beschwerden laut geworden, deren Nichtgeltendmachung bei der betreffenden obrigkeitlichen Behörde lediglich dem überwiegenden moralischen Einflusse, den jeder Geistliche, besonders aber der katholische Geistliche auf seine Gemeindeangehörigen ausübe, zuzuschreiben sey. Der Vorschlag des Herrn Dr. Blum sey daher nicht nur zweckmäßig, sondern überdies auch noch auf eine gegen den, die Einsegnung etwa verweigernden katholischen Geistlichen, auszusprechende Strafandrohung zu erweitern, indem bei dergleichen unbestimmten Verhältnissen ein positiver gesetzlicher Zwang gewiß viel besser als das bloße Gutbefinden des Geistlichen sey.

Eine besondere Strafandrohung in solchen Fällen, wo es sich schon im Allgemeinen von der Befolgung der Gesetze und Amtspflichten handle, gegen Geistliche gesetzlich auszusprechen, erscheine, entgegnet man, eben so abwegig und unanständig, als wenn man dergleichen in Beziehung auf Richter oder sonstige Staatsbeamte, die einen Amts- oder Diensteid geleistet, promulgiren wolle.

Daß, wird entgegnet, Fälle, wo hier von katholischen Geistlichen die Einsegnung verweigert worden, wirklich vorgekommen, sey Thatsache, und wenn überhaupt von „unanständig" die Rede seyn könne, so sey es noch viel unanständiger, wenn man seine Pflichten nicht erfülle und sich solche Weigerungen erlaube.

Eine positive Pflicht zur Einsegnung, bemerkt ein anderes Mitglied, bestehe, sogar bei Eben zwischen zwei katholischen Verlobten, ganz und gar nicht. Die Lösung der Frage, ob und in wie fern namentlich bei gemischten Ehen, wenn die zu erwartenden Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollten, die Einsegnung ertheilt oder verweigert werden wolle, sey lediglich Gegenstand der religiösen Ueberzeugung eines jeden katholischen Geistlichen, die durch positive Gesetze nicht bezwungen werden könne, was man namentlich auch von Seiten der königl. preußischen Regierung in den Rheinprovinzen zuletzt anerkannt habe; und obnehin sey ja auch die Einsegnung eine zum Wesen der Ehe nach katholischen Grundsätzen gar nicht unumgängliche nothwendige Sache, und könne, wenn man sie hier etwa nicht erhalte, leicht anderwärts erwirkt werden. Die wahre Toleranz bestehe darin, daß man Jedem das Seine lasse, und gegen Geistliche in Gewissenssachen von allem Zwang abstrahire, den man ja auch einem Rabbiner nicht zumuthen würde, wenn er z. B. die Einsegnung einer Ehe zwischen einer Israelitin und einem Christen verweigere.

Die Katholiken, wendet ein anderes Mitglied ein, hielten aber die Einsegnung der Ehe für ein wesentliches Requisit ihrer Gültigkeit, und fühlten mithin bei Verweigerung der Einsegnung Gewissensscrupel. Zur Verhütung solcher Uebelstände sey mithin allerdings ein scharfes Zwangsgesetz nöthig, und derjenige katholische Geistliche, welcher sich demselben nach seinem Gewissen nicht unterwerfen zu dürfen glaube, könne ja alsdann von hier weg bleiben.

Man müsse, wird von anderer Seite bemerkt, schlechterdings nach katholischen Grundsätzen die Einsegnung von der Eingehung der Ehe selbst unterscheiden. Die Ehe sey geschlossen, sobald der übereinstimmende Konsens beider Verlobten vor dem Pfarrer, selbst gegen dessen Willen, und zwei Zeugen, ausgesprochen werde. Mithin könne der katholische Pfarrer die Eingehung der Ehe nicht einmal hindern. Ein ganz überflüssiger Akt sey dagegen die Einsegnung der Ehe. Nach katholischem Ritus würden bekanntlich auch sogar manche leblose Gegenstände eingesegnet. Erzwingen könne man jedoch dergleichen Einsegnungen durchaus nicht. Hierbei habe allein die Ueberzeugung und das Gewissen des katholischen Geistlichen zu entscheiden, der unter Umständen ja selbst die Darreichung des Abendmahls versagen könne, ohne daß weltliche Gesetze ihn dazu zu zwingen im Stande seyen.

Das seyen merkwürdige Erörterungen und Aufschlüsse, äußert man von anderer Seite; unverkennbar ergebe sich aus allem bisher Gehörten, daß hier Etwas obwalte, was in einem wohlgeordneten Staate nicht seyn solle. Die Prüfung der Sache durch eine Kommission erscheine daher am zweckmäßigsten.

Viel besser, erwiedert man, möchte es im Gegentheil seyn, von jeder Erörterung in einer solchen Angelegenheit zu abstrahiren, bei welcher gar leicht auf die höchste geistliche Gewalt zu provoziren seyn dürfte, und zugleich die durch unsere Verfassung gesicherte Gewissensfreiheit und Gleichheit der Rechte aller christlichen Konfessionsverwandten gefährdet werden könnte.

Das bürgerliche und das kirchliche Prinzip der Ehe in's Auge zu fassen, äußert ein anderes Mitglied, darum dürfte es sich hauptsächlich handeln. Die Niedersetzung einer Kommission erscheine mithin auf jeden Fall sehr räthlich.

Nach geschlossener Diskussion, und nachdem der Herr Antragsteller erklärt hatte, daß er den zweiten Theil seines Antrags die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend zurücknehme, stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob man eine Kommission ernennen wolle oder nicht?

Digitized by Google

und die Versammlung beschloß mit 60 Stimmen gegen 11:

daß zur vordersamsten Begutachtung über die Vorfrage der Zulässigkeit des übrigen Antrags eine aus 7 Mitgliedern zusammenzusetzende Kommission zu ernennen sey.

Präsidium schlug daher vor die Herren Senator Dr. Souchay, Sen. Dr. Neubura, Sen. v. Günderrode, Sen. Dr. Schmid, Dr. Rapp, Dr. v. Schweiher, Dr. Eder, Konsistorialrath Dr. Böhmer, Dr. Blum, Assessor Dr. Pfeiffer, Sen. Dr. Müller, Dr. Stiebel, Forsboom-Goldner, Dr. Häberlin und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Dr. Blum mit 47 Stimmen, Sen. Dr. Neuburg mit 46, Sen. Dr. Müller mit 46, Dr. Stiebel mit 45, Sen. Dr. Schmid mit 37, Konsistorialrath Dr. Böhmer mit 37, Dr. Eder mit 37.

§. 16 Hiernächst verlieset Herr Dr. Blum seinen weiteren Antrag:

die Kompetenz der Gerichte in Gegenständen der legislativen und vollziehenden Gewalt betreffend,

lautend, wie folgt:

„Wahre Freiheit kann nur da wirklich bestehen, und für den Bürger praktischen Werth haben, wo der Rechtszustand des Einzelnen fest gesichert ist. Enthält eine Staatsverfassung keine hinlängliche Garantien in dieser Beziehung, so bleibt Freiheit ein leerer Wortschall und die Bürger eines solchen wenn auch frei genannten Staats haben von ihrer alsdann nur nominellen Freiheit keine besonderen Vortheile.

Es gehört daher zu den wichtigsten Pflichten der gesetzgebenden Gewalt eines freien Staats, den individuellen Rechtszustand seiner Bürger auf allen Seiten sicher zu stellen und gesetzliche Garantien dafür zu geben.

Es ist nun zwar nicht zu läugnen, daß unsere Gesetzgebung in dieser Beziehung Vieles geleistet hat, gleichwohl aber dürfen wir sie bei weitem nicht für vollkommen halten. Sie zeigt viele Lücken, viele Mängel.

Eine der wichtigsten dahin einschlagenden Fragen, jene, welche die persönliche Freiheit der Bürger und sonstigen Angehörigen unseres kleinen Freistaats angeht, ist in dem vorigen Jahr angeregt worden.

Ein geachtetes Mitglied der damaligen gesetzgebenden Versammlung hat nämlich am 9. November v. J. einen sehr zweckmäßigen Antrag:

wegen erneuerter gesetzlicher Bestimmungen, zum Schutz der persönlichen Freiheit,

gestellt und es ist dieser Antrag für zulässig erklärt und dem hohen Senat zur Rückäußerung mitgetheilt worden, welche Letztere jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt ist *).

Auf eine andere die Civilgesetzgebung angehende aber nicht minder wichtige Frage erlaube ich mir heute die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung zu leiten. Es berührt dieselbe die Qualifikation von Administrativverfügungen unserer städtischen Behörden zu Rechtssachen, oder um mich deutlicher auszudrücken, die Frage über die Kompetenz unserer Civilgerichte in Gegenständen der vollziehenden und selbst auch der gesetzgebenden Gewalt bei behaupteter Rechtsverletzung.

Es kann sich nämlich oft ereignen, daß städtische Administrativbehörden in ihrer Amtssphäre oder auch außer derselben aus irriger Auslegung der Gesetze und Amtsattribute, aus unrichtiger Auffassung von Thatsachen oder irriger Subsumtion derselben unter ein Gesetz, Verfügungen erlassen, wodurch Rechte eines Staatsangehörigen gekränkt werden, und es kann sich selbst der Fall zutragen, daß durch die gesetzgebende Gewalt Gesetze geschaffen werden, welche Rechte einzelner Personen oder ganzer Corporationen verletzen.

Während der vormaligen Reichsverfassung war für dergleichen Fälle der Rechtszustand gesichert, da man bei dem Reichskammergericht wegen aller Rechtsverletzungen, mochten sie durch Gesetze oder sonstige Administrativverfügungen provocirt worden seyn, Schutz suchen konnte und durfte

Jüngster Reichsabschied §. 105 und 106.

Das Reichskammergericht existirt aber nicht mehr und unsere neuere Gesetzgebung hat keinen Ersatz dafür gegeben.

Wenn gleich nämlich durch dieselbe jedem verstattet worden ist, gegen Verfügungen von Administrativbehörden an den Senat zu recurriren, um hier die Beseitigung von Beschwerden nachzusuchen, so bildet dies durchaus kein genügendes Auskunftsmittel; denn

1) kann diese Recursbülfe nur in so lange als angemessen erachtet werden, als es sich nicht von Verletzungen wohlerworbener Privatrechte handelt. Tritt ein solcher Fall ein, so muß dem Verletzten das Recht vorbehalten seyn, sein wirkliches oder vermeintliches Recht auf dem Justizweg geltend zu machen; denn über streitige Rechtsverhältnisse kann nur dem Richteramt das Recht zustehen nach ordnungsmäßig gepflogener Verhandlung Recht zu sprechen, nicht aber der Regierung. — 2) Der Geschäftsgang bringt es ohnehin mit sich, daß oft Verfügungen von unteren Staatsbehörden auf vorherigen Beschluß des Senats erlassen werden. Enthalten diese Rechtsverletzungen, so bietet der Rekurs an dieselbe Behörde, von welcher wenigstens mittelbar die verletzende Verfügung ausgegangen ist, keine sehr trostvolle Aussicht dar.

3) Liegt auch schon darin eine Inconvenienz, daß alle unsere Amtsbehörden von Mitgliedern des Senats besetzt sind, welche nachher auch wieder im Senat ihre Stimmen haben.

4) Wird in den meisten Fällen der Senat die doppelte Rolle von Partheie und Richter spielen müssen. Dies wird immer da der Fall seyn, wo ein Staatsinteresse mit Rechten von Privatleuten oder von Corporationen in Collision kommt.

5) In Fällen endlich, wo eine Privatrechte verletzende Verfügung von dem Senate selbst ausgeht, oder wo ein Gesetz Privatrechte verwundet, gebricht es vollends an jeder Behörde, bei welcher der Privatmann Schutz für seine Rechtszuständigkeiten suchen kann.

Ich darf in diesen Beziehungen die Entgegnung des Theoretikers nicht fürchten, daß sich die Kompetenz der Gerichte in allen Fällen behaupteter Rechtsverletzungen etwa von selbst verstehe; denn die Theorie ist für den Richter

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 99. 107 — 115.

Digitized by Google

kein Gesetz und außerdem haben sich die Begriffe darüber was ist Justizsache?

namentlich in Bezug auf Regierungs-, Polizei-, Finanzsachen u. s. w. noch nicht so arrondirt, daß darüber keine Zweifel mehr erhoben und die Grenzen als scharf bezeichnet betrachtet werden könnten.

Namentlich die Praxis unserer Gerichte zeigt, daß man hier im Allgemeinen von der Ansicht ausgeht, daß Verfügungen städtischer Behörden in Regierungs-, Polizei- und Finanzsachen auch bei einer von dem Privaten behaupteten Rechtsverletzung nicht zum Gegenstand einer Rechtsverfolgung vor den Civilgerichten erhoben werden könnten.

Es sind mir viele Fälle bekannt, und auch jetzt ist ein solcher bei den Gerichten anhängig, worin die Administration der Justiz darum versagt wurde, weil sich die Gerichte nicht kompetent hielten, sich die Cognition über dergleichen Verfügungen der Regierungsbehörde oder sonstiger Administrativstellen anzueignen. In der Regel zwar gelang es den Partien bei auswärtigen Rechtsfakultäten Urtheile zu erstreiten, wodurch die einzelnen Fälle für Justizsachen und die angestellten Klagen für zulässig erklärt wurden.

Aber abgesehen davon, daß mitunter selbst auswärtige Rechtsfakultäten die Ansicht unserer hiesigen Gerichte getheilt haben, so mußten die Partien doch oft Jahre lang streiten, bis nur erst die Vorfrage entschieden war:

ob sich die Klage zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung eigne?

Die Partien hatten einige hundert Gulden ausgegeben und vorerst nichts gewonnen als das Oeffnen der Gerichtsthüre.

Ich bin weit entfernt, durch diese Darstellung den städtischen Administrativbehörden einen Vorwurf machen zu wollen.

Alle sind wohl gewiß von dem besten Geist für die Handhabung der Gesetze beseelt; der beste Wille schließt jedoch das Fehlen in einzelnen Fällen nicht aus. Eben so sehr verwahre ich mich, die Gerechtigkeitspflege unserer mit den würdigsten Männern besetzten Gerichte angreifen zu wollen.

Der Fehler liegt in der Unvollständigkeit unserer Legislatur, welche den Richter nöthigt, nach seiner individuellen Ansicht zu urtheilen, ohne dabei von festen gesetzlichen Normen geleitet zu seyn. Ich darf überzeugt seyn, daß diese hochansehnliche Versammlung das Bedürfniß einer Vervollständigung unserer bei weitem noch nicht vollkommenen Gesetzgebung in der angezogen Beziehung fühlen und daher geruhen werde, durch ein förmliches Gesetz dem gerügten Mangel abzuhelfen.

In dieser Voraussetzung erlaube ich mir hiermit einen Entwurf zu einem solchen Gesetz ehrerbietigst vorzulegen, und damit die Bitte zu verbinden:

daß es dieser hochansehnlichen Versammlung gefallen wolle, meinen unvorgreiflichen Antrag für zulässig zu erklären, und denselben zur Rückäußerung an hohen Senat gelangen zu lassen."

Entwurf eines Gesetzes

über die Kompetenz unserer Gerichte in Gegenständen der legislativen und vollziehenden Gewalt.

§. 1. Die hiesigen Gerichte sind kompetent, Verfügungen der vollziehenden Staatsgewalten, sofern gegen dieselben Rechtsverletzungen behauptet werden, zu ihrer Cognition zu ziehen.

§. 2. Jeder, welcher eine solche Privatrechtsverletzung behauptet, ist verbunden, wenn die betreffende Verfügung von einer untergeordneten Behörde ausgegangen ist, auf dem bereits durch die Gesetzgebung eröffneten Weg des Recurses an den Senat Abstellung seiner Beschwerde nachzusuchen. Ist aber die betreffende Verfügung von dem Senat ausgegangen, so hat der Verletzte zuvor bei demselben um Abstellung seiner Beschwerde zu bitten.

§. 3. Eine auf diese Art angestellte Klage begründet in der Regel und besonders da, wo es sich von einem Besitzstand oder einer Leistung handelt, Suspensiveffekt.

Ausgenommen davon sind allgemeine das öffentliche Interesse berührende Anordnungen, als welche auch, im Fall sie bestritten werden sollten, provisorisch zu befolgen sind.

§. 4. Bei sich ereignenden Fällen ist diejenige Behörde zu belangen, von welcher die verletzende Verfügung zuerst ausgegangen ist.

§. 5. Anordnungen der legislativen Gewalt können zwar in eintretenden Fällen von Rechtsverletzungen zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung von denjenigen, welche sich dadurch verletzt glauben, erhoben werden; in einem solchen Fall kann jedoch nur der Fiskus auf Leistung des Interesses in Anspruch genommen werden.

Die Zulässigkeit dieses Antrags wird von mehreren Seiten bestritten. Kompetenzstreitigkeiten könnten zwar vorkommen; diese würden aber auch nicht durch den vorgelegten Gesetzesentwurf beseitigt, vielmehr führe derselbe zu einem Chaos und zu Verwirrung aller Art. Ohnehin sey eine scharfe Grenzlinie zwischen Justiz- und Administrativsachen so äußerst schwierig, daß noch kein Staat ein desfallsiges vollkommenes Gesetz aufzuweisen habe. Ueberdies enthalte aber auch unsere Verfassung bereits hinreichende Garantien. In dem engeren oder Verwaltungssenate, der bekanntlich allein bei Recursen der Administrativämter zu entscheiden habe, säßen bekanntlich keine Senatsmitglieder, die Richterstellen bekleideten. Halte aber Jemand durch Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungssenats oder der Aemter oder durch Akte der Gesetzgebung seine wohlerworbenen Privatrechte für verletzt, so stehe ihm jederzeit der Weg Rechtens bei den Gerichten offen. Wie sehr übrigens in Frankfurt das Eigenthum und die Privatrechte des Bürgers geschützt seyen, davon lieferten die Läddchen auf dem Pfarreifen den deutlichsten Beweis.

Der Herr Antragsteller führt hiergegen mehrere entgegengesetzte Beispiele an, aus welchen er zu deduziren sucht, daß bei unseren Gerichten in Administrativfällen die Justizhülfe keineswegs so leicht und prompt zu finden sey.

Es habe Jemand auf Bezahlung der Zinsen einer städtischen Obligation bei dem Stadtamte gegen die Schuldentilgungskommission Klage erhoben, und auf der letzteren

Digitized by Google

Erklärung, daß es sich hier von einer Finanzsache handle, und mithin die Einlassung auf die Klage verweigert werde, habe das Stadtamt erkannt, daß die Klage auf sich beruhe.

Einem Bürger, der mit Genehmigung der Behörde eine Farbereibmaschine und ein damit verbundenes Stampfwerk errichtet gehabt, sey dasselbe, auf Beschwerde der Nachbarschaft, wieder verboten worden. Seine desfallsige Klage bei dem Stadtgerichte habe ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Dasselbe habe erkannt, es läge hier eine Polizeisache vor, welche die Gerichte nichts anginge. Erst in letzter Instanz zu Lübeck sey die Verhandlung und demnächstige gerichtliche Entscheidung der Klage verordnet worden, und seitdem habe man jenen Bürger nicht weiter gestört.

Zur Zeit der reichsständischen Verfassung, fährt ein anderes Mitglied fort, sey der Bürger gegen alle Verfügungen der Justiz und Administration durch die höchsten Reichsgerichte geschützt gewesen; und obwohl die Konstitutions-Ergänzungsakte denselben Zweck im Auge hätte, habe doch die Erfahrung gelehrt, daß man der Justiz sehr enge Grenzen setze. So habe sich der Senat einmal angemaßt, einen Bürger wegen auswärts erwirkter Trauung zur Strafe des Bürgerrechts verlustig zu erklären. Eine solche auswärtige Trauung ohne hiesige Erlaubniß sey nun zwar allerdings straffällig; aber der Besitz des Bürgerrechts, sobald es, selbst im Weg der Gnade, ertheilt sey, stelle sich als ein Recht, und die Frage über dessen Verlust gewiß ebenso wie über andere Befugnisse, als eine Rechtssache dar, und dennoch hätten sich die Gerichte für inkompetent erklärt. Ebenso sey seiner Zeit die Beschwerde und Appellation des Literaten Funk, das polizeiliche Verbot seiner Vorlesungen betreffend, von dem hiesigen Appellationsgericht und einer auswärtigen Juristenfakultät zurückgewiesen worden, wogegen erst durch eine Nullitätsquerel in Lübeck Remedur zu erhalten gewesen sey. Das seyen traurige Erscheinungen, und es sollten wahrlich den Bürgern nicht solche Kosten und Schwierigkeiten gemacht werden. Der Antrag des Herrn Dr. Blum verdiene mithin allerdings Unterstützung, Berücksichtigung und nähere Prüfung.

Man verwechsele, wie es scheine, antwortet ein anderer Sprecher, zwei ganz verschiedene Punkte, nämlich einmal die Frage, welche Behörde darüber zu entscheiden habe, ob im einzelnen gegebenen Falle eine Justiz- oder eine Administrativsache vorliege? Hierüber seyen in verschiedenen Staaten verschiedene Bestimmungen vorhanden; so z. B. hätten hierüber in Frankreich die Administrativbehörde, im Großherzogthum Darmstadt eine aus Administrativ- und Justizbeamten zusammengesetzte Kommission, in Kurhessen, welches bis jetzt die freisinnigste Verfassung besitze, die Gerichte allein zu entscheiden; und so, wie in Kurhessen, werde es auch in Frankfurt gehalten, wie die von dem Herrn Antragsteller selbst, und von einem andern Redner erwähnten Beispiele bewiesen. Der andere Punkt betreffe sodann die Frage, was Justizsache und was Administrativsache sey? und darüber seyen bekanntlich schon Folianten geschrieben worden, ohne daß diese delikate Frage je noch von einem Schriftsteller oder einer Gesetzgebung gelöst worden.

Einzelne Fälle ohne Kenntniß der betreffenden Akten zu allegiren, fährt ein anderes Mitglied fort, sey ohnehin schon an und für sich selbst eine höchst unglückliche Argumentations- und Diskussionsweise. Solche einzelne Fälle könnten höchstens beweisen, daß die Gerichte, wie dies ja überall wohl hie und da geschehen könne, in erster oder letzter Instanz ungeschickte Urtheile, die vielleicht nicht vor der Kritik einer geläuterten Jurisprudenz bestehen könnten, gefällt hätten. Aber jede Rechtssache müsse denn doch einmal durch Urtheilfällung geschlichtet werden, und gerade darin, daß in Frankfurt lediglich die Gerichte über die Frage, ob etwas Justiz- oder Administrativsache sey, zu entscheiden hätten, läge die größte Beruhigung für den Bürger. In dieser Beziehung erscheine also der beantragte Gesetzesentwurf, der das Allgemeine so zu sagen in die Mitklahr jedes Chikaneurs stelle, als unzulässig; aber auch in anderer Beziehung, nämlich hinsichtlich der Frage, was Justiz- und was Administrationssache sey, erscheine er als unzulässig, weil er hierüber nicht das mindeste Material, nicht die geringste Lösung enthalte, und es mithin der Würde der gesetzgebenden Versammlung nicht angemessen seyn würde, wegen eines solchen unvollkommenen Entwurfs eine, voraussichtlich zu keinem Resultate führen könnende Rückäußerung des Senats zu veranlassen.

Wegen der Würde und Ehre des Senats müsse, äußert noch ein anderes Mitglied, auf einen von einem früheren Sprecher gebrauchten Ausdruck, nämlich, daß sich der Senat „angemaßt" habe, einen Bürger wegen auswärts erwirkter Trauung des Bürgerrechts für verlustig zu erklären, aufmerksam gemacht werden. Der Senat habe sich nichts angemaßt, sondern nur die Strafe, die das Gesetz androhe, ausgesprochen. Das Gesetz selbst solle verlesen werden.

Er glaube, erwiedert jener frühere Redner, den Ausdruck „angemaßt" mit vollkommenem Rechte gebraucht zu haben, indem nach seiner Ueberzeugung die Anwendung des Gesetzes lediglich den Gerichten zustehe, übrigens sey er weit davon entfernt gewesen, hierdurch etwas Verletzendes gegen den Senat ausdrücken zu wollen.

Nach geschlossener Diskussion wurde demnächst auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 39 Stimmen gegen 9 und 19 suspendirte beschlossen:

daß dieser Antrag für unzulässig zu erachten sey.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde die heutige Sitzung geschlossen.

An die verehrte Redaktion der Frankfurter Jahrbücher.

Die Spalten Ihres geschätzten Blattes sind hauptsächlich den Verhandlungen und Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung gewidmet. Daß Erstere nicht mit umständlicher Ausführbarkeit gegeben werden können, bedingt schon der Raum dieser Blätter. Unterzeichneter erlaubt sich indessen, einen Gegenstand zu berühren, der durch die nothwendige Kürze der Darstellungsweise eine

Digitized by Google

irrige Auslegung herbeiführen könnte, und bereits herbeigeführt hat.

In Nr. 42. Bd. IV. dieser Blätter ward bei Anlaß der Zwischendiskussion die Pfarrwahl der reformirten Gemeinde betreffend gesagt, es sey auf die Interpellation eines Mitglieds, ob auch diejenigen reformirten Gemeindeglieder, welche keine Beiträge bezahlten, mitstimmten, geantwortet worden:

„Nein, aber solche seyen auch keine Mitglieder der Gemeinde."

Daß diese Antwort gegeben worden sey, soll nicht in Abrede gestellt werden, daß sie unrichtig ist, ist gewiß, und zur näheren Erläuterung folgt hier eine ausführlichere Antwort, welche auf obige Interpellation in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung gegeben wurde.

„Es sey der von dem Herrn Sprecher erwähnte Fall bis jetzt noch nicht vorgekommen. — Ein jedes Mitglied der reformirten Gemeinde gebe willig zu den Kosten des Kultus einen seinen Kräften angemessenen Beitrag. Bei den Pfarrwahlen herrsche vollkommene Stimmfreiheit und Gleichheit."

Es wurde bei dieser Antwort, und gewiß zweckmäßig, die Erörterung vermieden, in wiefern ein nicht kontribuirendes Gemeindeglied stimmberechtigt sey, oder nicht, was jedenfalls — träte der Fall ein — eine Kontroverse hervorrufen könnte.

Was die in Nr. 43. dieser Blätter als Minimum bezeichnete Beitragssumme von 4 fl. betrifft, welche nach der Bemerkung der Redaktion nur bei der deutsch-reformirten Gemeinde in Uebung zu seyn schiene, so muß dieses auf einem Irrthum, einer Verwechslung oder einem Presbyterialbeschluß von ganz neuem Datum beruhen, da früher und bis ins Jahr 1833 nach Kenntniß des Unterzeichneten weit kleinere Beiträge willig und gerne angenommen wurden.

So viel zur Erläuterung dieses Gegenstandes.

Ein Mitglied der reformirten Gemeinde und der gesetzgebenden Versammlung von 1833/34.

Stadtrechnungs-Revisionskolleg.

In der Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 18. d. M. ist an die Stelle des ohnlängst verstorbenen Herrn Adolph Fr. Völker Herr Joh. Jak. Cornill zum Mitgliede des Stadtrechnungs-Revisionskollegs erwählt worden.

Aemterbesetzung.

In der nämlichen Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation ist Herr Th. Wilh. Rittershausen von neuem zum Mitgliede der Lotteriekommission, und Herr Joh. Nik. Weichand an die Stelle des am 30. September aus dem 5ten Kollege ausgetretenen, zum Holzamte deputirt gewesenen Herrn Val. Lemme *), zum Deputirten beim Holzamte erwählt worden.

*) Jahrbücher Bd. IV. S. 234.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Bei der am 3. u. 4. Nov. d. J. stattgefundenen Abstimmung *) der löbl. evangelisch-lutherischen Gemeinde sind zu neuen Mitgliedern des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes durch Stimmenmehrheit erwählt worden, und zwar zu Aeltesten: die Herren geh. Rath G. F. v. Lepel, J. Ch. C. Knoblauch, Dr. jur. J. J. C. Kloß, Friedr. Gutermann, Major J. G. Reichard, P. P. B. Hofmann, Hutfabrikant; und zu Diakonen: die Herren J. H. Jeckel, Oberlehrer an der Dreikönigsschule, Dr. jur. J. L. Eysen, L. G. Brunner, Apotheker zum Frankfurter Adler, Dr. jur. F. A. Broß, G. F. Rabenau, Goldarbeiter, und Dr. jur. J. L. Haag.

Da der Zeitpunkt herannaht, wo nach Vorschrift der Verordnung vom 22. Oktober 1822 **) die gesetzliche Anzahl von fünf Mitgliedern des katholischen kirchlichen Gemeindevorstands auf die daselbst näher bestimmten Weise auszutreten hat, und für die nach dem Dienstalter abgehenden Herren Subsenioren Dr. Rapp und Dr. v. Schweitzer, und für die Herren Hofkammerrath Wüstefeld, J. Passavant und J. G. Degen eine neue ergänzende Wahl stattfinden muß, so hat zu diesem Behufe der löbl. kath. kirchliche Gemeindevorstand nachfolgende Bürger in doppelter Zahl vorgeschlagen, nämlich die Herren: Wolfg. Jul. Lindt, Jak. Bornschlegel, Georg Chr. Jos. Hauffer, Vinzenz Jos. Winzheimer, Joh. Steinberger, Heinr. Minoprio, Damian Friedr. Denant, Franz Helder, Alex. Friedr. Klehe und Dr. jur. M. Leykam, aus welchen am 25. und 26. November fünf neue Mitglieder durch Abstimmung der Gemeinde erwählt werden sollen.

*) Vgl. Bd. IV. S. 261 und 262.
**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 96.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 7. November:

266) Herr Martin Himmighofen, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bäckermeister.

267) Herr Joh. Heinr. Ludw. Pfaltz, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Goldarbeitermeister.

268) Herr Karl Alex. Hessemer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. September, als Kappenmacher, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Hutmachermeisterrecht.

269) Frau Mar. Anna Karol. Adelheid Reuter, geb. Link, aus Neuburg, im Baierischen, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Gottfried Reuter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August.

Berichtigung.

In Bd. IV. S. 292. Spalte 1, Zeile 24 von unten ist nach den Worten: „jedenfalls scheinen ihm solche" noch beizufügen: „Anzeigen."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Dienstag den 25. November 1834. 5r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 4 fl. 48 kr. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, die welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Nachklänge.

Die Nr. 41. dieser Jahrbücher Bd. IV. bringt uns die verwerfende Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung über den Antrag des Herrn Geheimenraths von Lepel in Betreff der zu verstattenden freien Pfarrwahl durch unsere lutherische Gemeinde selber; die Nr. 42 theilt uns sowohl die gepflogene Diskussion als auch den Bericht der ernannten Kommission nebst zwei Separatvotis mit.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, Folgendes darüber im Allgemeinen noch vorzubringen.

Wie schon so häufig, hat auch hier wieder der bestehende Zustand lediglich durch sein Alter den Sieg über ein neu beantragtes Vernünftiges davon getragen. Denn, die Sache gründlich betrachtet, so ist nicht zu verkennen, daß ein himmelgroßer Unterschied zwischen Pfarrern und Staatsbeamten besteht, die sich durch alle Fautionen und die ganze bürgerliche Stellung beiderseits klar ausprägt, und ganz einfach darin besteht, daß die Staatsbeamten lediglich die Interessen des existirenden Staates, die Pfarrer aber als solche nur ihren betreffenden Gemeinden zu dienen haben.

Man mag den niedersten bis zum höchsten Staatsbeamten durchgehen, so wird man stets finden, daß seine Thätigkeit dahin abzielt, die Existenz seines Staates zu sichern, zu erhalten und zu befördern; er hat lauter Pflichten auf sich, deren Erfüllung als letzter Endzweck ein Geleben Aller nach den positiven Verordnungen und Gesetzen seines wirklichen, bestimmten Staates im Auge hat. Der Pfarrer dagegen befindet sich offenbar in ganz anderer Lage. Der Staat geht ihn, wenn er nur nicht gegen dessen Gebote handelt, doch eigentlich nichts an; er setzt dessen Aufrechthaltung und geistliche Pflege durch den Arm der weltlichen Obrigkeit geradezu voraus, und widmet allen seinen Eifer, seine ganze volle Thätigkeit seinen besondern, eigenthümlichen Pflichten, der Versorgung seiner Gemeinde. Nichts ist ihm auferlegt, was ihn hiervon abzöge; vielmehr soll sein einziges Denken und Trachten das Seelenheil der ihm anvertrauten Gemeinde bilden.

Dieses unläugbare Sachverhältniß entscheidet aber auch unwiderleglich in Bezug auf die Frage wegen des Wahlrechts. So wie es nämlich für Staatsämter, was allgemein anerkannt ist, da ja der Staat hier bedient seyn will und Diener sucht, der weltlichen Obrigkeit zusteht, so muß es ganz aus demselben Grunde bei Pfarrämtern der Gemeinde zustehen; die Pfarrer sollen ja die Gemeinde bedienen.

Nun ist es zwar wahr, daß eine ganz ungebundene Freiheit der Gemeinden in solcher Wahl gefährlich seyn kann; allein es versteht sich ganz von selbst, daß dem Senate stets sein Bestätigungs-, mithin in solchen Fällen auch ein Verwerfungsrecht zustehen muß; denn bis dahin kann die Freiheit der Gemeinde nicht gehen, daß sie dem Staate schädlich werden dürfte.

Das einfach Wesentliche der Sache bleibt aber immer, daß hier die Seelen der Gemeinde gleichsam die Herrschaft sind, welche sich ihren Diener — der Pabst ist servus servorum — zu suchen hat.

Man muß sich hüten, hier einer Besorgniß Raum zu geben, als ob durch die Freigebung der Wahl dem demokratischen Prinzip Vorschub geleistet würde; denn dies wäre nur eine Verirrung in ein hier gar nicht in Rede stehendes Feld, das der Politik. Die Gemeinde bildet keine politische Korporation; das Reich der Religion ist nicht von dieser Welt, und weiß nichts von Demokratie, nichts von Aristokratie, nichts vom juste milieu. Die Gemeinde war, ist und bleibt die Stätte, welche der Geist Gottes sich zur Wohnung erkoren; er ist es, der aus ihr Thaten wollen, als er. —

Was nun die Diskussionen betrifft, welche bei unserer gesetzgebenden Versammlung Statt hatten, so zeigt sich der Antrag des Herrn von Lepel dem Wesen der Sache nach verständig und in den Kern eindringend, das aber, was zu seiner Beseitigung vorgebracht ist, von nicht konsequenter Haltung. Insbesondere kann jener durch die Rückäußerung hohen Senats keineswegs mit der Majorität der gesetzgebenden Versammlung für erledigt erachtet werden; denn die Hauptargumente derselben sind nur aus dem bestehenden Zustand hergenommen; es ist darin nachdem bestehenden Zustand hergenommen; es ist darin nachzuweisen gesucht, daß ja stets der Senat das Wahlrecht hatte. Dawider ist nun immer auf das Wesen der Sache

Digitized by Google

zu rekurriren und zu behaupten, gleichwohl ist das Gegentheil das Sachgemäße, wahrhaft Vernünftige.

Was aber die Zweckmäßigkeitsgründe betrifft, daß Spaltungen in der Gemeinde dadurch entstünden u. s. w., so sind diese rein äußerlicher Natur, und eben darum vorübergehend. Was schadet es, wenn eine Gemeinde nur sich einen guten Seelsorger verschafft, daß sie, so lange die Wahl dauert, nicht in ein Horn bläst? Geben ja doch auch Gegenstände des Privatrechts, elende Forderungen, Stadtamtssachen gleichfalls Unfriede in der Gemeinde, und doch schneidet man darum das gebotene Vernünftige nicht ab, Aushandlung vor und Entscheidung der Sache durch den Richter.

Ohnehin sind ja bei allen anderen Wahlen, wobei die Gemeinde noch viel weniger selbst interessirt ist, gleichfalls Spaltungen und Intriguen; Streit ist Leben und nothwendig zur Ausgebährung des Guten.

Wenn die Wahl vorüber ist, vergeht auch die Hitze des Wahleifers, und die hiesige reformirte Gemeinde bietet, meines Wissens, keineswegs das Beispiel einer donnernden Parteiung.

Auch bildet sich ohnehin stets jeder Prediger seine Gemeinde. Was schadet es, wenn der, welchem der eine mißfällt, zu dem andern geht?

Von allerdings sehr großer Wichtigkeit für die Freigebung ist auch der offenbare Mißstand, daß ein aus Mitgliedern aller Konfessionen bestehender Körper den lutherischen Gemeinden ihre Seelsorger erwählt. Spreche man hierüber, was man will, dies ist und bleibt ein Mißstand, und wenn demjenigen, der dessen Aufhebung wünscht, Mißtrauen in den Senat vorgeworfen wird, so zeugt dies nur von Mißwollen und Mangel an Einsicht.

Auch ist keineswegs demselben durch den an und für sich gewiß höchst achtungswerthen Auftrag des Senats an das Konsistorium abgeholfen, stets genau die Wünsche des Kirchenvorstandes zu vernehmen; denn hierdurch wird in der Sache selber nichts geändert.

Das angeführte Beispiel der katholischen Gemeinde, welche sich jeder Mitwirkung bei der Wahl eines Direktors für ihr Konsistorium entschlug, kann ich wenigstens dieser Gemeinde nicht besonders anrechnen; sie wird schon ihre besondern Gründe gehabt haben.

Es frägt sich noch, ob dadurch allein, daß man die Beschränkung der Wahl auf Hiesige wegfallen läßt, die Sache schon geordnet wäre, wofür sich ein Separatvotum erklärt hat. Mir däucht dies durchaus nicht der Fall; denn gerade das Hauptsächliche bleibt dadurch unberührt, d. h. die Wahl kömmt nicht in die Hände der Gemeinde. Ja, die Beschränkung selber, obwohl sie besser wegfallen möchte, zeigt sich gar nicht so drückend; denn es gibt fast immer auch unter den Hiesigen, deren Zahl ohnedem nicht sehr klein ist, und bei Freigebung der Wahl noch größer werden wird, einige würdige Seelsorger.

Da überdies die eine Abänderung der Konstitutions-Ergänzungsakte gerade so viel erfordert, als die andere, so greift man doch besser das Uebel bei der Wurzel an.

Denn dies ist allerdings richtig von Herrn Sen. Dr. Souchay bemerkt, daß die Konstitutions-Ergänzungsakte, wie sie vorliegt, die Wahl durch den Senat im Sinn hatte, da der verhängnißvolle Art. 1. derselben leider alle diese, ganz anderen Zuständen angemessenen, und für einen selbstständigen Freistaat nicht mehr passenden kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen u. s. w., die doch in uns Allen schlechterdings nicht mehr lebendig sind, nun einmal bestätigt und wiederhergestellt hat.

Auch darin aber muß man dem Herrn Senator Dr. Souchay beistimmen, daß eine weitläufige Veränderung der Konstitutions-Ergänzungsakte, wie sie der Art. 50. vorschreibt, für die Gestattung der Wahlen durch die Gemeinde gar nicht erforderlich wäre; denn der Ausdruck „organisch" paßt schlechterdings nicht auf eine Sache, wie das Wahlrecht der Pfarrer. Dies ist, vom Standpunkte der Verfassung aus betrachtet, viel zu unbedeutend, um für ein organisches gelten zu können. Organ heißt Glied; eine Verfassung, worin dies Recht die Würde von einem Gliede besäße, könnte doch im höchsten Falle nur eine geistliche, hierarchische seyn; wir aber leben unter keinem Bischoff und keinem Erzbischoff, sondern nur unter einem weltlichen Senate, wozu noch kömmt, daß gerade die evangelischen Gemeinden durch Luther eine freie Selbstständigkeit verschafft bekommen haben.

Der von Herrn Sen. Dr. Souchay gezeigte Ausweg läßt sich daher sehr wohl einschlagen, und ist unbedingt der sachgemäße; denn sollte wider Erwarten das Konsistorium nicht darauf eingehen wollen, so blieben stets noch andere Mittel bereit, die Sache zu ordnen.

Man kann es bei der entschiedenen Vernünftigkeit der Sache verschmähen, für die Freigebung der Wahlen auch noch als Grund eine Belebung der Religion anzugeben; denn freilich möchte sich diese noch problematisch erzeigen. Es genügt aber reichlich, daß nur keine Bedrückung des religiösen Lebens dadurch herbeigeführt wird, womit alle derartigen Einwände in sich zerfallen.

Fragen, wie die vorliegende, sind des Durchdringens gewiß, sobald sie nur erst rege geworden sind; denn für sie wirkt eine stille Gewalt. Hoffen wir daher, daß es nicht mehr zu lange dauern werde, bis die lutherische Gemeinde frei ihre Pfarrer erwählt, welche doch allerdings aus ihrem, d. h. dem Kirchen vermögen gehalten werden!

Noch eine Stimme aus Hamburg über die freie Pfarrwahl, nebst einigen Bemerkungen.

Ueber die Zweckmäßigkeit und den Gewinn einer Einrichtung dergleichen die freie Pfarrwahl ist, läßt sich natürlich von der Seite am richtigsten urtheilen, wo solche bereits besteht, als von einer andern, wo man sie erst wünscht und noch erwartet. Ersteres ist nun in unsrer Schwesterstadt Hamburg der Fall. Und in Rheinwald's Repertorium für theolog. Literatur und kirchl. Statistik, Bd. VI. S. 121 — 128. 138 — 144. Berlin 1834. — findet sich darüber, wie über das ganze dortige Kirchen- und Schulwesen, eine längere Mittheilung, die allen Indicien zufolge von einem gründlich unterrichteten und völlig unparteiischen Manne herzurühren scheint. Derselbe schildert nun vorerst den dortigen Wahlmodus also: „Bei

Digitized by Google

einer eingetretenen Vakanz wird von dem kleinen Kirchenkollegio ein weiter Aufsatz von 8 bis 16 Personen entworfen, und dem Ministerio zur Untersuchung vorgelegt. Aus diesen bildet die Beerde den engen Aufsatz von 4 Personen, und das große Kolleginm wählt. Der Hauptpastor hat bei den Diakonatswahlen, und der Senior bei der Wahl eines Hauptpastoren Vorschlag und Stimme. Darauf wird die Wahl vom Senate bestätigt, der Gewählte hält an einem Wochentage, an welchem in seiner Kirche Gottesdienst ist, seine Antrittspredigt, und wird nach derselben, der Hauptprediger und Landprediger von dem Senior, die Diakonen von ihrem Hauptprediger in Gegenwart der Deputirten des Senats, des Kirchenkollegiums und des Ministeriums ordinirt und der Gemeine vorgestellt. Die Wahl der Prediger an den Nebenkirchen hängt von den besondern Vorstehern, und die der Landprediger von den Landherren (zwei Senatoren) ab. Bei allen finden Anmeldungen und Wahlpredigten statt, außer bei den Hauptpredigerwahlen." Unmittelbar darauf fährt jedoch der Berichterstatter fort: „Diese Wahlform durch die bürgerlichen Kollegien als Repräsentanten der Gemeine hat ebensowohl wie die Wahl durch alle Gemeineglieder ihre Schattenseite. Denn so gewiß es auch ist, daß in den ersten Zeiten des Christenthums das Wahlrecht der Gemeine zustand, und daß diese, durch die päpstliche Hierarchie entzogene Befugniß ihnen durch Luther und viele angesehene protestantische Geistliche ist wieder zugesprochen worden, so natürlich es auch scheint, daß die Gemeineglieder, als am meisten bei der Wahl betheiligt, auch den wählen werden, zu welchem sie das meiste Zutrauen haben, und so häufig man daher das Recht derselben in Anspruch zu nehmen sucht: so sagt man doch auf der andern Seite bei den Gemeinegliedern die rechte Einsicht und den rechten Willen voraus, der sich bei den meisten nicht voraussetzen läßt. Denn wonach sollen sie die Würdigkeit eines Predigers beurtheilen? Nach seiner Predigt? Aber wie häufig wird hier die Stärke der Stimme, der Wohlklang der Perioden, die Zierlichkeit des Anstandes u. s. w. entscheiden. Nach seiner Gelehrsamkeit? Sie läßt sich nicht nach einer Predigt beurtheilen. Nach Sinn und Wandel? Wie wenige sind mit den Verwerbern hinreichend genug bekannt! Wäre aber auch die rechte Einsicht vorhanden, so fehlt doch bei Vielen der gute Wille, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Hier hat Verwandtschaft und Freundschaft einen in kleinen Staaten doppelt mächtigen Einfluß, dort lenken Verbindlichkeiten und bürgerliche oder merkantilische Verbindungen gegen die bei der Wahl indirekt interessirten Personen die Stimmen; vielfache Umtriebe und niedere Kunstgriffe werden angewandt, welche der Würde und der Achtung des geistlichen Standes in den Augen der Gemeinen selbst großen Nachtheil bringen, und ärgerliche Auftritte, wie bei den polnischen Königs- und den englischen Parlamentswahlen, veranlassen, so daß der Erwählte, dem selten alle Stimmen zufallen, dennoch nicht auf das volle Vertrauen aller Gemeineglieder rechnen kann. Die bekannte vorigjährige Gemeinewahl im benachbarten Wandsbeck und manche andere liefern hier schlagende Beweise."

Der Einsender dieser Stimme aus und über Hamburg ist nun vollkommen überzeugt, daß deren Inhalt auch auf Frankfurt seine Anwendung finde, kann aber außerdem nicht umhin, derselben einige weitere Bemerkungen beizufügen, von denen er wünschen muß, daß sie nicht völlig unbeachtet bleiben mögen.

Manche ruhige Zuschauer bei der ganzen bisherigen, die freie Pfarrwahl betreffenden Verhandlung haben wohl eine zeitlang vergebens nach dem eigentlichen Grunde ihrer Anregung gesucht. Seit Jahrhunderten war man mit der bisherigen Einrichtung der kirchlichen Angelegenheiten zufrieden. Niemand dachte daran, einen nachtheiligen Einfluß derselben zu befürchten oder öffentlich zu besprechen. Erst mit dem unerwarteten Hinscheiden eines der würdigsten Stadtgeistlichen in neuester Zeit fingen von verschiedenen Seiten her Stimmen gegen jene laut zu werden an. Denn manche Zuhörer und Verehrer jenes Mannes hielten dessen Verlust für unersetzlich und meinten, daß wohl Niemand hinfort ihre religiösen Bedürfnisse vollkommen zu befriedigen im Stande seyn möge, eine Ansicht übrigens, welche, davon auch abgesehen, daß sie die christliche Bescheidenheit und Demuth des seel. Stein, die sein Biograph besonders hervorhebt, noch heute tief verletzt, bereits durch die allmählig wachsenden Erfahrungen über seinen Nachfolger eine andere Richtung gewonnen hat.

Läßt man übrigens die Frage nach dem eigentlichen Grunde der bereits so vielfach besprochenen Motion völlig dahin gestellt seyn, so liegt doch eine andere sehr nahe, ob man nämlich nicht bei der ganzen Sache und namentlich bei dem Vorschlage, das konstitutionsmäßige Indigenat aufzuheben, viel zu sehr a priori als a posteriori geurtheilt habe. Denn mag sich auch eine Einrichtung auf historischem und juristischem Wege und durch eine Masse gelehrter Citate als eine solche darstellen lassen, welche man von gewissen Seiten wohl in Anspruch nehmen dürfte und von Staatswegen nicht völlig abweisen könnte, so bleibt doch immer noch für die Fragen Raum: Ist sie auch da passend, wo man sie wünscht? Verträgt sie sich nicht allein mit dem Interesse Vieler, sondern Einzelner auch? Wird durch dieselbe Niemand verletzt und wohlerworbener Ansprüche beraubt? Das Recht der freien Pfarrwahl für die Frankfurter lutherische Gemeinde zu begründen, zu diesem Zwecke beruft man sich nun auf andere Staaten. Man nennt aber ganze Provinzen, ganze Länder, welche mit unsrer Stadt und ihrem Gebiete in gar keine Vergleichung zu ziehen sind. Dort treten jeden Augenblick Vakanzen ein. Und jeder Einheimische, auch der gerade nicht außerordentlich und glänzend Begabte findet sicher und bei guter Zeit eine Anstellung, sollte ihm auch bei Bewerbung um eine Pfarrei seines Geburtsortes ein Fremder, ob nun mit Recht oder Unrecht vorgezogen worden seyn. Denn auch in dieser Beziehung berühren sich gar oft die Worte der Schrift: „Ist er nicht eines Zimmermanns Sohn? Heißet nicht seine Mutter Maria? Und seine Brüder Jakob und Joseph und Simon und Judas? Und seine Schwestern, sind sie nicht Alle bei uns? Und ärgerten sich an ihm." Anders aber ist es in

Digitized by Google

kleinen Staaten, wie Frankfurt. Hier ist die Zahl der Stellen sehr gering, während die der Konkurrenten groß ist. Die Kandidaten müssen daher viele Jahre lang einer Anstellung entgegen harren, und können die schönste Zeit ihres Lebens dem Berufe nicht widmen, welchem sie sich bestimmt und Kräfte und Vermögen zum Opfer gebracht haben. Sie sind dabei durch außerordentliche Predigten, die gerade nicht selten an sie gelangen, der lutherischen Gemeinde zu Dienstleistungen verpflichtet, für welche ihnen keine besondere Vergütung gereicht wird. Einzelne sind außerdem an Betsälen als Früh-prediger angestellt und haben die Andachten daselbst an jedem Sonn- und Festtage zu besorgen. Allein die ihnen dafür ausgeworfene Besoldung ist bekanntlich so gestellt, daß verhältnißmäßig der geringste Staatsdiener weit besser bezahlt ist. Warum soll nun die obnehin bedeutende Konkurrenz bei erledigten Stellen noch durch die Zulassung von Fremden vermehrt werden? Warum soll man in Frankfurt, einer einzelnen Stadt, so großmüthig seyn, und Fremden die Hoffnung zu einer Anstellung gewähren oder verwirklichen, während doch das übrige Deutschland keine Miene macht, den Einheimischen, die ein jus reciprocum in Anspruch nahmen, die Thüre zu öffnen, auch wenn sie die tüchtigsten und brauchbarsten wären? Denn die Ueberfülle, welche sich überall bemerklich macht, hat zur Folge, daß man das Indigenat streng festhält und nur in einzelnen höchst seltnen Fällen eine Ausnahme von der Regel macht. Was weiterhin aber unsre Landgeistlichen betrifft, so hält es Einsender für etwas sehr Natürliches und Billiges, daß dieselben nach mehrjährigen treu geleisteten Diensten auf eine Beförderung Anspruch machen, wie es in allen andern deutschen Staaten der Fall ist. Gleich anderen Beamten bleibt in denselben der in ein Pfarramt Berufene nicht Zeitlebens auf einem und demselben Posten, sondern von einer Anfangsstelle mit geringer Besoldung rückt er im Verlaufe seiner Lebenszeit in eine besser dotirte vor, so daß Einer im Ganzen sechs und mehr Stellen bekleidet haben kann. Niemand nimmt übrigens daran Anstoß wenn auch ein Mann so angestellt ist, daß er mehr als sein nothdürftiges Auskommen hat, hält es nicht für Mangel an Liebe zu seiner Gemeinde, erkennt darin vielmehr eine ganz verzeihliche Rücksicht dieses und jenes Bewerbers auf eine zahlreiche Familie oder den ganz natürlichen Wunsch, überhaupt in bessere, sorgenfreiere, angenehmere Verhältnisse zu kommen. Die Beförderung eines frankfurtischen Landpredigers kann aber auf keine andere Weise geschehen, als durch seine Berufung in die Stadt. Denn alle Stellen sind ja bekanntlich seit neuerer Zeit in gleicher Weise dotirt, und tragen, mit Ausnahme der beiden volkreichsten, Bornheim und Oberrad, so ziemlich gleiches Einkommen. Würde daher auch Jemand bei eingetretener Vakanz nur von einem Dorfe zum andern versetzt, so wäre dies als keine Beförderung, noch weniger als der Lohn für wirklich erworbene Verdienste anzusehen. Zudem ist es eine durch die Urtheile der größten Theologen bestätigte Thatsache, daß eine längere tüchtige Amtsführung auf dem Lande die beste Vorbereitung für eine Stadtpredigerstelle sey, statt, wie Manche träumen, für eine solche untauglich zu machen. Frankfurt selbst zählt dabei unter seinen beliebtesten Kanzelrednern solche, die längere Zeit in einer Landgemeinde angestellt waren, ohne daselbst verbauert und der Stadt entfremdet worden zu seyn. Und in andern deutschen Staaten läßt sich auf Generalsuperintendenten und Oberhofprediger hinweisen, welche von einem Dörfchen unmittelbar zu ihrer hohen Würde berufen worden sind. So ist es also unbegbar, daß die Frankfurter Landgeistlichen und Kandidaten bei eintretenden Vakanzen in der Stadt die ersten und gerechtesten Ansprüche auf Berücksichtigung haben. Nur wer der Billigkeit und Gerechtigkeit sein Ohr taub verschließen und eine Sünde gegen den ächten Patriotismus auf sich laden will, wird als Vertheidiger der entgegengesetzten Behauptung auftreten. Mögen auch unter den vorhandenen Konkurrenten nicht lauter glänzende Redner seyn, dies thut nichts zur Sache. Die Gabe des mündlichen Vortrags ist von der göttlichen Weisheit in mancherlei Abstufungen vertheilt. Aber auch der mittelmäßig Begabte kann vielen Segen stiften, wenn er treu und eifrig ist in seinem Berufe, mit Vertrauen von seiner Gemeinde begrüßt und mit Wahrheit und Billigkeit beurtheilt wird. Wer von demselbenischen Geistlichen allein die Schöpfung eines lebendigen Christenthums erwartet und in gedrängt vollen Kirchen vollgültige Zeugnisse desselben erkennt, der ist in einem großen Irrthume begriffen. Und in welcher Stadt selbst wo die freie Pfarrwahl eingeführt ist, sind lauter junge Prediger zu finden, deren Vollendung, was Inhalt und Vortrag ihrer Reden betrifft, sich bis aufs höchste gesteigert hat? Auch in den Hansestädten rücken ältere, schon länger angestellte Geistliche in die Frühpredigten ein, und andere vom Lande folgen ihnen nach. Nur die Hauptprediger werden in der Regel aus dem Auslande berufen. Allein auch gegen diesen Modus haben namentlich die hamburgischen Diakonen, worunter manche sehr tüchtige Männer, in öffentlichen Blättern gerechte Beschwerde geführt, weil sie dadurch ohne Grund in dem Ansehen bei ihren Gemeinden zurückgesetzt würden. Dazu kommt, was die neuesten Erfahrungen wieder beweisen, daß ein Hauptprediger an der Elbe, den man vielleicht nach mehrmals gescheiterter Wahl endlich vom Auslande gewonnen, wenn ihm an der Weser einige hundert Thaler mehr geboten werden, seine glänzende Stelle wieder zu quittiren keinen Anstand nimmt.

Möge übrigens in Frankfurt manches Andere geschehen, woran bisher nicht gedacht wurde, sollte nun die bisherige Einrichtung der Pfarrwahl für die Zukunft beibehalten oder in irgend einer Weise modificirt werden. Möchten diejenigen, welche sich für Pfarrwahlen überhaupt lebhaft interessiren oder zu einer Stimme bei derselben berechtigt werden sollten, mochten sie vor Allem unsre einheimischen Konkurrenten bei eintretenden Vakanzen näher kennen lernen, um damit seiner Zeit zu einem wirklichen und richtigen Urtheile über sie befähigt zu seyn. Unser Weichbild ist nicht so groß, als daß man sich nicht zur guten Jahreszeit namentlich, öfters darin umsehen könnte. Gebe man sich daher die Mühe, diesen und jenen unserer Landpfarrer zu hören, betrete man mehrmals seine Kirche, — denn nach einem einzigen Vortrage läßt

Digitized by Google

sich ebensowenig, wie nach einer Probepredigt, ein richtiges Urtheil fällen, — wohne man auch seinem öffentlichen Unterrichte der Jugend bei, ziehe man noch über die Ausübung seiner Seelsorge und über die ganze sonstige Verwaltung seines Amtes die nöthigen Erkundigungen ein, — und man wird dann nicht in Versuchung kommen, über manchen Mann abzusprechen, den man gar nicht kennt, oder über den man gelässig, einseitig, unwahr berichtet worden ist. Einer gleichen Rücksicht wären aber auch wohl die Kandidaten des Predigtamtes werth, welche von Seiten hochwürdigen Konsistoriums als wahlfähig bei Pfarrvakanzen erklärt worden sind. Welche geringe Aufmerksamkeit ihnen aber von Seiten der lutherischen Gemeindeglieder gewidmet wird, wie Wenig zu ihrer Aufmunterung geschieht, während sich so Vieles zu ihrer Entmuthigung vereinigt, ist eine höchst traurige, aber unleugbare Thatsache, die gewiß vergebens ihres Gleichen sucht. Denn der Nachmittagsgottesdienst, welchen sie abwechselnd zu halten haben, wird in der Regel äußerst gering besucht, und muß nicht selten ganz ausgesetzt werden. Auch in den andern Kirchen und den zuvor erwähnten Betsälen finden sich selten solche Leute ein, die zu den Stimmführern in der Gemeinde gehören und zu einem gründlichen Urtheile Befähigung besitzen. Nur diejenigen, welche das hochwürdige Presbyterium der deutschreformirten Gemeinde zuweilen der Uebertragung einer Nachmittagspredigt würdigt, finden damit Gelegenheit, vor einem zahlreichen Auditorium und auch vor Leuten aus den höheren Ständen aufzutreten. Mit Recht kann deßhalb Einsender die Frage stellen: Wie ist es möglich, daß man bei eintretenden Vakanzen oder überhaupt über die Tüchtigkeit der hiesigen Kompetenten wahr und richtig urtheile, wenn man sie gar nicht hört, nicht kennt? Ueberzeuge man sich daher, namentlich auch von Seiten löblichen Kirchenvorstandes, von den Leistungen der Kandidaten durch öfteren Besuch ihrer gewöhnlichen und außerordentlichen Predigten; lasse man die unter ihnen, welche sich durch tüchtige Arbeiten und besondere Gabe des Vortrages auszeichnen, — und daß sich solche darunter finden, wer kann dies absprechen wollen? — auch von Zeit zu Zeit am Vormittage, in einer der Hauptkirchen auftreten; oder gebe man diesen was schon längst und von mancher Seite als heilsam erkannt und wiederholt gewünscht wurde, durch vorläufige Ordination Veranlassung und Gelegenheit, auch ihre Fähigkeit zur würdigen Verrichtung liturgischer und seelsorgerlicher Funktionen an den Tag zu legen; — und Einsender ist überzeugt: Es wird das Urtheil über die freie Pfarrwahl an und für sich, besonders aber über die Nothwendigkeit, auch Fremde zuzuziehen, eine ganz andere Gestalt gewinnen. Erst dann, wenn es einmal notorisch erwiesen ist, daß sich in Frankfurt selbst und in seinem Gebiete gar keine tüchtige, der Berufung in ein städtisches Pfarramt würdige Männer mehr finden, oder wenn sich die Zahl der einheimischen Kandidaten bis auf Null reduzirt hat, erst dann mag es an der Zeit seyn, nach dem Auslande zu greifen und somit die Aufhebung des Indigenats, als Staatsgrundgesetzes, für nothwendig zu erklären. Bis dahin aber kann Einsender nur die Wahrung des letztern als etwas Billiges und den bisherigen Wahlmodus, mit einigen Modifikationen verbunden, als etwas beifallswerthes erkennen.

Was endlich noch die öfter urgirte Berufung auf die reformirte und katholische Gemeinde betrifft, mit welchen die lutherische gleichgestellt werden soll, so ist diese Vergleichung bei dem in Rede stehenden Falle völlig unstatthaft. Denn erstere hat entweder keine Predigtamtskandidaten, welche Einheimische sind und ihr selbst angehören. Oder diese sind noch zu unerfahren oder sonst nicht befähigt, um ihnen eine Pfarrstelle zu übertragen, zu deren würdigen Verwaltung eine längere Amtsführung oder eine ungewöhnliche Tüchtigkeit eines Jüngeren erforderlich ist. Die andre Gemeinde aber befindet sich in demselben Falle, ist außerdem der großen nassauischen Diöcese einverleibt, worin auch geborne Frankfurter, die nicht in der Stadt als Priester angestellt werden, bald eine Anstellung finden dürften. Zudem wird Niemand behaupten wollen, daß diese Gemeinde ihre Geistlichen selbst wähle. Denn mag auch auf die Wünsche des löbl. Kirchenvorstandes derselben bei dem hochw. Domkapitel zu Limburg und resp. dem Herrn Bischofe Rücksicht genommen werden, so steht doch diesem einzig und allein die Auswahl der Vorzuschlagenden und später die Denomination eines Einzelnen zu, welcher darauf von Seiten hohen Senats bestätigt wird.

Ein Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit der lutherischen Gemeinde.

Zur Ehrenrettung der Frankfurter Landgeistlichen.

In den in Bd. IV. Nr. 42. dieser Blätter mitgetheilten Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers vom 30. Oktober d. J.: Ueber die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger — lesen wir folgende Aeußerung eines Mitgliedes dieser Versammlung:

„Uebrigens müsse der Sprecher, im Interesse des ächten Christenthums, hier noch einen andern Umstand, nämlich das Verhältniß der hiesigen Landpfarrer berühren. Ein solcher Landpfarrer hege immer Sehnsucht nach den Fleischtöpfen der Stadt, sey deshalb lau in seinem Berufe auf dem Lande.

So sehr es einen jeden Christen freuen muß, hier einen Mann kennen zu lernen, der sich des Evangeliums nicht schämt, sondern öffentlich im Interesse des ächten Christenthums die Stimme erhebt, so können wir dennoch nicht umhin, seine Befähigung dazu genauer zu untersuchen.

1) Was den Ausdruck betrifft: „Sehnsucht nach den Fleischtöpfen der Stadt — so paßt das Bild von Fleischtöpfen, welches den Kindern Israel nach ihrem Auszuge aus Egypten, 2 Mos. 16, 3, in den Mund gelegt wird, lediglich auf Menschen, deren sinnliche Hoffnungen, wie die der damaligen Israeliten, am sinnlichsten durch sinnliche Begriffe bezeichnet werden; aber höchst unschicklich wird diese Redensart auf christliche Geistliche angewandt, die einen höheren Begriff von ihrem Berufe ha-

Digitized by Google

ben, als daß sie sich nur nach den Fleischtöpfen der Stadt oder des Landes sehnten. Ueberhaupt ist es nicht edel, unedle Motive zu präsumiren, besonders in religiöser Beziehung. Am unpassendsten aber wird von einer Sehnsucht nach Fleischtöpfen, wegen der geschichtlichen Reminiscenzen, die sich an diesen Ausdruck knüpfen, in Bezug auf die Frankfurter Landpfarrer gesprochen, da diese nicht Fremdlinge im Lande sind, wie es die Israeliten in Egypten waren, sondern Frankfurter Bürger, die nicht nöthig haben, sich nach den Fleischtöpfen der Stadt zu sehnen, sondern in eine Lage gesetzt sind, welche ihnen erlaubt, anständig zu leben, und, ohne durch Nahrungssorgen oder egoistische Ambitionen beunruhigt zu werden, ihr Amt mit Freuden zu verwalten.

2) Eine fernere Betrachtung glauben wir der Folgerung widmen zu müssen, welche der Herr Sprecher aus seiner unbegründeten Voraussetzung zieht, nämlich: Ein solcher (soll dieses Beiwort einen Vorwurf aussprechen, daß der Landpfarrer ein Frankfurter ist, oder steht es ohne Bedeutung da, wie es uns von manchem Andern in diesem Votum dünkt?) Landpfarrer —, sey deßhalb lau in seinem Berufe auf dem Lande. — Da das Wort solcher sich, dem Vorhergehenden nach, auf alle Frankfurter Landpfarrer bezieht, so trifft auch die Injurie alle. Mein Herr, die Frankfurter Landgeistlichen könnten dafür Rechenschaft von Ihnen fordern; sie werden jedoch mit dem Mantei der christlichen Liebe die ihnen zugefügte Beleidigung bedecken, den Vater der Wahrheit bittend, Ihren Geist zu erleuchten, und Sie mit christlichem Sinne gegen den Nächsten zu erfüllen. Sie gehen vor, im Interesse des ächten Christenthums zu sprechen, und scheuen sich nicht, mit frecher Hand den Ruf Ihrer Mitbürger, die Ehre von Männern anzugreifen, deren Wirksamkeit von dem öffentlichen Vertrauen abhängt. Dieses Vertrauen stehen Sie im Begriffe durch die ungerechteste Beschuldigung zu untergraben. Der Schreiber dieses ist zwar geneigt, zu vermuthen, daß nicht sowohl die Absicht, den hiesigen Landpfarrern in der Meinung des Publikums zu schaden, als vielmehr durch spaßhafte Worte die Versammlung zu belustigen, die Triebfeder zu Ihrer unschicklichen Aeußerung gewesen sey; allein dem sey, wie ihm wolle, die Folge würde immer dieselbe bleiben, und zu dem gerechten Unwillen der durch Sie Gekränkten würde sich die Besorgniß gesellen, durch Ihre Schuld in der Achtung ihrer Mitbürger gesunken zu seyn, wenn nicht die Frankfurter Landpfarrer auf ihr früheres Wirken als Kandidaten des Predigeramtes und auf ihre jetzige Amtsführung hinweisen könnten.

Die hiesige Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften

hat, nachdem am 26. Oktober d. J. die Prüfung der Schüler der Sonntags- und Gewerbschule Statt gefunden hatte, auf diese am 2. November die diesjährige Preisvertheilung an die ausgezeichneteren unter den Schülern folgen lassen, womit, wie in den beiden letztvergangenen Jahren *) wieder eine Austheilung von Preisen an lange und treu hier gelient habende Dienstboten verbunden wurde.

Es hatten sich zu dieser Feierlichkeit außer den beiden wohiregierenden Herren Bürgermeistern, Schoff Dr. Starck und Senator Dr. Hiepe, auch mehrere ehrenwerthe Mitglieder der hochwürdigen Konsistorien, und ein zahlreiches Publikum aus allen Ständen in dem zu diesem Zwecke geschmackvoll erleuchteten und dekorirten Lokale der Gesellschaft eingefunden. An dem oberen Ende des Saales, wo die Direktoren der Gesellschaft und der verschiedenen von derselben ausgegangenen Institute auf einer Erhöhung Platz genommen hatten, las man in goldglänzenden Buchstaben die Worte:

FLÉISS - TREUE

jedem Eintretenden sogleich die Hauptbedeutung des Festes ankündigend; und auf der gegenüberstehenden Wand war eine Tafel angebracht mit der Inschrift: Concordia res parvae crescunt (durch Eintracht wird Kleines groß), sinnig auf die so erfreulich fortschreitende Wirksamkeit der Gesellschaft hinweisend. Die Feierlichkeit wurde um halb sechs Uhr durch einen passenden Gesang unter Begleitung eines Aeoiodikons eröffnet.

Hierauf hielt Herr Pfarrer Schrader, gegenwärtig Mitglied des engern Ausschusses der Gesellschaft, folgende Rede:

Verehrte Anwesende!

Mit herzlicher Freude sehen wir Sie heute hier zu einem Feste versammelt, welches in ganz vorzüglichem Grade geeignet ist, die innige Theilnahme aller wahren Menschenfreunde auf sich zu ziehen, welches wir mit Recht den schönsten Bürgerfesten an die Seite setzen, und dessen alljährliche Wiederkehr wir jedesmal mit frohem Herzen begrüßen. Es konnte mir daher auch nicht anders als höchst willkommen erscheinen, als mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil wurde, zur Eröffnung der heutigen Feier einige Worte zu reden, — Worte, deren Zweck kein anderer seyn kann, als die rechte Ansicht von diesem Feste und die rechte Stimmung zu demselben in den Seelen aller Anwesenden befördern zu helfen. Lassen Sie mich es also versuchen, in einigen kurzen Andeutungen Sie an dasjenige zu erinnern, was die wesentlichste Eigenthümlichkeit desselben ausmacht, und warum es unsere herzliche Theilnahme in besonderem Maße verdient.

Nicht die äußere Ausdehnung ist es, die uns berechtigt, dasselbe den schönsten Bürgerfesten an die Seite zu setzen. Es giebt deren, wenigstens an anderen Orten, die ganze Tage und Wochen ausfüllen, und zu welchen viele Tausende aus der Nähe und Ferne sich versammeln **). Bei dem unsrigen ist das nicht also. Denn wenn wir gleich die hoch erfreuliche Gegenwart der verehrten Häupter unserer Stadt nicht vermissen; so ist es doch immer nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil unserer Mitbürger, der zu dieser Feier sich einfindet; und diese nicht sehr

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 11—12. Bd. III. 148—152.

**) z. B. die großen landwirthschaftlichen Feste in Baiern und Würtemberg, — die Gedächtnißfeste wegen verbesserter bürgerlicher Verfassungen in manchen Ländern u. dgl.

Digitized by Google

umfangreichen Räume sind zureichend, um die Zahl der Versammelten zu fassen. Auch ist hier kein äußerliches glanzvolles Gepränge, welches die Sinne blenden und ergötzen könnte, kein laut tönender Jubel, der von einem Ende der Stadt bis zum andern wiederhallete. Nein, nur der einfach würdige Schmuck dieser Räume, der bescheidenen Uebungsplätze nützlicher Wissenschaft und Kunst, — nur das sanft ertönende Lied aus dem Munde einer hoffnungsvollen Jünglingsschaar, schon durch seine Weise mehr den Ernst als die Lust verkündend, — nur das schlichte Wort der Rede, das theils von Geschehenem und Gelesetem Bericht erstattet, theils erhebend und begeisternd die Gemüther anzusprechen mochte, — nur die prunklose Austheilung von Preisen, die weniger außern als innern Werth haben, — das ist Alles, was im Aeußerlichen unsere heutige Zusammenkunft als eine festliche darstellt.

Doch ich denke, das Aeußerliche ist es nicht, was ein Fest zu dem macht, was es ist, so wenig wie das Gepräge einer Münze an sich mit Sicherheit beurkundet, ob sie von Gold sey, oder von geringerem Metalle. Das Aeußerliche ist nur Form und Darstellung; und gerade wo diese am prunkhaftesten erscheint, ist häufig das innere Wesen am geringhaltigsten; grade die lautesten und glanzvollsten Feste sind oft diejenigen, die der inneren Weihe im Gemüthsleben am meisten entbehren. Seine schönsten Feste feiert der gemüthvolle Mensch auf dem Gebiete des Glaubens, in dem Reiche der Natur, in dem heiteren Kreise seiner Familie, in den Hallen der Wissenschaft und Kunst, — oft allein in heiliger Erinnerung und stiller Betrachtung, und hingegeben an die erhebenden und beseligenden Gefühle, die damit sich verbinden.

Ihnen schließet, denke ich, auch das unsrige nicht unwürdig sich an. Es ist ein Fest wahrer Humanität, sowohl nach seinem Grunde, als nach seinem Zwecke, sowohl nach den Empfindungen, die es in den Seelen der Theilnehmer anregt, als nach den Hoffnungen, die sich an dasselbe knüpfen.

Was ist es also, was dem heutigen Feste seine Weihe gibt?

Es ist eestlich der menschenfreundliche Sinn, der es veranstaltet hat. — Hervorgegangen ist dasselbe aus dem Schoße einer Gesellschaft, die ihren Namen trägt von der „Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften," welche sie sich als nächsten Zweck vorgesetzt hatte, die aber auch alles Andere, was dem Gemeinwohl in irgend einer Hinsicht förderlich seyn kann, als würdigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, Fürsorge und Thätigkeit betrachtet. Die Interessen dieser Gesellschaft, die sie aus reinem, uneigennützigem Eifer, ohne eigene Ehre oder Gewinn zu suchen, mit mannigfaltigen Bemühungen und Aufopferungen verfolgt, sind die eines jeden wohlgeordneten bürgerlichen Gemeinwesens, ja es sind die wohlverstandenen heiligen Interessen der ganzen Menschheit, in gedeihlicher allseitiger Entwickelung und Beglückung des äußern und innern Lebens. Auch des innern Lebens, sage ich. Denn nur dem oberflächlichen Beobachter könnte es scheinen, als ob ihr Streben lediglich den niederen materiellen Bedürfnissen des äußeren Lebens zugewendet wäre, als ob sie nur für diese zweckdienliche Abhülfe suchte, oder als ob sie der einseitigen Ansicht huldigte, daß die wahre Wohlfahrt der Menschen allein auf der höchstmöglichen Beförderung des äußerlich Nützlichen, auf der möglichst vollendeten und vortheilhaften Betreibung der Künste und Gewerbe, auf dem vermehrten oder gesicherten zeitlichen Besitz beruhe. Nein, sie verkennt es keineswegs, daß der eigentliche Gewinn wahrer und dauernder Wohlfahrt tiefer liege, daß geistige Bildung und sittliche Veredlung die allein sichere und haltbare Basis derselben sey; — und alle die Anstalten, die sie in's Leben gerufen hat, — vielleicht mit Ausnahme nur einer einzigen, — geben hievon in leicht erkennbarer Weise Zeugniß. Nur in dem Institute für Garten- und Feldbaukultur mag die materielle Tendenz überwiegend seyn. In allen übrigen ist sie es nicht. Denn der Sparkasse und der Ersparungsanstalt, welche allerdings die nächste unmittelbare Bestimmung haben, die zeitlichen Früchte des Fleißes zu sammeln und aufzubewahren, damit es demnächst zur Begründung eines eigenen Hauswesens oder Geschäfts, oder in Tagen der Krankheit, des vermehrten Bedürfnisses, des arbeitsunfähigen Alters nicht an einem Nothpfennig fehle zum Schutz gegen zeitliche Sorge und Bedrängniß, liegt doch außer diesem Zwecke nicht weniger auch jener andere zum Gesunde, Menschen, vorzüglich aus den mittleren und niederen Ständen zu einer wohlgeordneten Thätigkeit, zu einer geregelten Lebensweise, zu den Tugenden der Mäßigkeit und Sparsamkeit zu ermuntern, und sie damit zugleich von mancherlei Ausschweifungen und jenen Lastern abzuhalten, deren Anfang der Müßiggang zu seyn pflegt, — somit also auf die Gesittung wohlthätig einzuwirken.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Band IV. Seite 290 ist die Note ** dahin zu berichtigen, daß der Vorstand des physikalischen Vereins den statutenmäßig aus dem Vorstand ausgetretenen Herrn J. P. Wagner (K. 104) ersucht habe, vorläufig die Kassenführung beizubehalten, und daß auch Herr Wagner mit großer Bereitwilligkeit diesem Geschäfte sich neuerdings unterzogen habe.

Lebensansichten.

Von C. Bonafont und Anderen.

Wenn einige Enthusiasten Gottes Weisheit bewundern: ein solches Meisterstück, wie den Menschen zu erschaffen, so weiß man nicht recht, ob sie sich als das erschaffene Meisterstück oder Gott als Schöpfer mehr loben. Selbst in der Religion gibt's unendlich viele Spueen der Eitelkeit.

Es gibt einige höchst gemeine Naturen unter den Menschen, die wie die Fliegen sich auf einen Spiegel setzen, sich beschauen, daeauf herumkriechen und dann ihren Unrath daselbst lassen.

Digitized by Google

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IV. Sitzung. Montag den 24. November 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten nicht zum Rathskollegio gehörenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren: De Bary-Jordis, Dr. Ohlenschlager, F. A. Jay, Forsboom-Goldner, E. Meyer, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, L. A. Wurster, M. A. Modera, Brofft-Schurz, Dr. med. Stiebel, M. Borgnis, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Th. W. Rittershausen, Karl Reutlinger, J. N. Weichand, J. C. C. Knoblauch, Dr. Jost, Pfarrer Becker, J. Diehl, H. D. Burk, E. Lejeune, Karl Schmidt, Dr. med. Mappes und P. W. Zimmermann.

§. 17. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus und Schöffen Dr. Start vom 21. d. M. waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten und noch nicht besetzten Rathsstelle zweiter Ordnung *) von neuem in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834, welche nicht zum Rathskollegio gehören, eingeladen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von sechs Wahlherren aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßig Antheil zu nehmen.

Der Vicepräsident Herr geh. Rath von Lepel führte den Vorsitz.

§. 18. Zuvörderst wurden die als Suppleanten eingetretenen Herren Karl Reutlinger, J. C. C. Knoblauch, Pfarrer Becker, J. Diehl, H. D. Burk, E. Lejeune, Karl Schmidt, Dr. med. Mappes und P. W. Zimmermann nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 19. Der Herr Vicepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von sechs Wahlherren auf, und es ergab sich nach eröffnetem Scrutinium, daß zu Wahlherren erwählt worden waren die Herren: Ph. Schwager, C. Heitefuß, Assessor Dr. Gallus, J. J. Finger, H. A. Cornill, J. J. Notz.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherren bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ihrer Rückkehr um ein Uhr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren Syndikus und Schöff Dr. Meyer, Senator Bansa, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, C. Schmidt des Raths, J. L. Anthes des Raths zu Wahlherren ernannt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Wahlzimmer begeben und traten nach Verlauf von 1/4 Stunde in das Rathszimmer ein. Herr Syndikus und Schöff Dr. Meyer, als Senior der Wahlherren, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: die Herren Kanzleirath Dr. Fiedler, Rathsschreiber Dr. Reuß und Konsistorialrath Dr. Böhmer.

Als die Wahlherren des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherren auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die althergebrachte Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwählten Herrn Kandidaten zu Stellvertretern: Herr Kanzleirath Dr. Fiedler den Herrn Senator Dr. De Neufville mit Nr. 2.; Herr Rathsschreiber Dr. Reuß den Herrn Senator Dr. Müller mit Nr. 1., und Herr Konsistorialrath Dr. Böhmer den Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 3., und wurde von Herrn Sen. Dr. Schulin mit Nr. 3. die goldene Kugel für Herrn Konsistorialrath Dr. Böhmer gehoben. Derselbe legte hierauf in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 244 u. 245.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 7. November:

270) Frau Elis. Sipf, geb. Neeb, aus Nauheim, luth., des hiesigen Bürgers und Kunstgärtners, Herrn Peter Sipf, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Mai.

Am 10. November:

271) Herr Heinr. Werner König, aus Münster, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Sattlermeisterswittwe, Frau Anna Maria Kirschten, geb. Villa, als Sattlermeister.

Am 12. November:

272) Herr Karl Mayer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

273) Herr Karl Friedr. Reimann, aus Breitenbach, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. März 1833, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Charlotte Hofmann, geb. Ockel, als Handelsmann.

274) Herr Joh. Ernst Eduard Jung, aus Elberfeld, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Elis. Rohm, als Buchdrucker.

275) Herr Hermann Brentano, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

276 u. 277) Frau Joh. Elis. Maes, geb. Frick, aus Hanau, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Bernhard Jak. Maes, Ehefrau.

278) Frau Christina Staab, geb. Baum, aus Heusenstamm, kath., des hiesigen Bürgers und Schiffbauers, Herrn Joh. Adam Staab, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. September.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Samstag den 29. November 1834. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 35 Bogen beträgt 4 fl. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen

Die hiesige Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

(Fortsetzung.)

Und die Sonntags- und Gewerbschule will keineswegs durch das, was sie leistet, ihre Zöglinge blos tüchtiger und geschickter machen, um mit besserem Erfolg und vermehrtem eigenen Gewinn einst ihr Gewerbe treiben zu können; sondern sie will überhaupt im Allgemeinen zu der geistigen Hebung und intellectuellen Ausbildung eines ehrenwerthen Standes beitragen, in welchem leider nur zu lange bei Vielen das Vorurtheil geherrscht hat, als ob die mechanische oder technische Fertigkeit allein die wahre Meisterschaft bedinge; sie will die jungen Leute, die ihrer Pflege befohlen sind, zum klareren Bewußtsein dessen führen, was den Menschen eigentlich zum Menschen macht; sie will sie an Tagen und in Stunden, da die gewöhnliche Arbeit der Werkstatt ruhet, durch nützliche Beschäftigung vor den Gefahren des Müßiggangs und den beklagenswerthen Verirrungen bewahren helfen, denen so leicht die sich selbst überlassene Jugend anheim fällt; sie will eine freundliche Hüterinn und Pflegerinn der guten Keime seyn, die der noch unverführte Jüngling aus dem älterlichen Hause und aus den Händen seiner früheren Lehrer mitgebracht hat, damit aus ihnen ein kräftiges sittliches Leben sich entfalten möge. — Mit allen diesen menschenfreundlichen Bestrebungen steht nun auch das heutige Fest im innigen Zusammenhange. Es hat eines Theils den Endzweck, die Erfolge der Sonntags- und Gewerbschule zu begünstigen, indem es den Ausgezeichneteren unter ihren Schülern eine öffentliche Anerkennung ihres Fleißes, ihrer Fortschritte und ihres Wohlverhaltens zu Theil werden läßt, ihnen selbst zur Ermunterung, und zum Sporn der Nacheiferung für die Uebrigen. Es liegt andern Theils ihm die Absicht zum Grunde, einen wohlthätigen Einfluß zu gewinnen auf die dienende Klasse, indem auch aus dieser die Würdigsten zu öffentlicher Auszeichnung herbeigezogen werden, ihnen selbst zum ehrenden Zeugniß, und Andern zur Mahnung, sich gleicher Ehre werth zu zeigen. Auf doppelte Weise also ist dieses Fest für das bürgerliche Leben von Bedeutung. Wer sollte sich also desselben nicht herzlich freuen? Wer sollte es nicht für eins der schönsten Bürgerfeste mit Recht erklären? Es empfängt seine Weihe zuerst durch den menschenfreundlichen Sinn, der es bereitet hat.

Hiezu kommt zweitens die Würdigkeit und Treue, welcher es gilt. Unmöglich kann Würdigkeit und Treue, wo und an wem und unter welchen Umständen sie auch erscheine, eines wohlthuenden und erhebenden Eindrucks verfehlen auf die Gemüther derer, die Zeugen derselben sind und für Vorzüge dieser Art Sinn haben. Heute nun tritt uns dieselbe zuerst an denjenigen unter den Zöglingen unserer Sonntags- und Gewerbschule, die nach den Zeugnissen ihrer Lehrer und Werkmeister und nach den vorliegenden Proben ihrer Arbeit zeither den meisten Ernst und Eifer bewiesen haben, in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten sich zu vervollkommnen, und dadurch an den Tag legen, daß sie die Wohlthat, die ihnen durch die Gelegenheit des Unterichts geboten wird, zu würdigen und sich anzueignen wissen. Was kann für den uneigennützigen Wohlthäter erfreulicher seyn, was kann ihm ein schöneres Fest bereiten, als wenn ihm die Ueberzeugung verschafft wird, es werde von den Empfängern erkannt, was an ihnen geschieht, und nicht verloren seyen die aufgewandten Mittel, und der ausgestreute Same schlage Wurzel und zeige sich bereits in vielversprechenden Blüthen? Und dies eben ist es ja, was uns die heute vor acht Tagen gehaltene Prüfung, die mit unserer jetzigen Feier ein Ganzes ausmacht, und was uns die heutige Preisvertheilung vor's Auge führt. Ja mit freudiger Theilnahme ruhen unsere Blicke auf den wackeren Jünglingen, die im lebhaften Gefühl ihres Bedürfnisses die viele Mühe und Sorgfalt ihrer Lehrer nicht vergeblich bleiben lassen, sondern vielmehr uns zu der schönen Hoffnung berechtigen, daß sie, sey es in welcher Stadt, in welchem Lande, in welchem Theile der Erde es wolle, sich darstellen werden als nützliche, brauchbare und würdige Glieder des Gemeinwesens, das sie aufnimmt, selber zugleich für sich in den gewonnenen erweiterten Kenntnissen und erhöheten Fertigkeiten einen Schatz besitzend, der sichere Zinsen trägt, und dankbar einer Anstalt gedenkend, die ihnen dazu verholfen hat. — Aber nicht die

Digitized by Google

Jugend allein ist es, der heute unsere theilnehmenden Blicke sich zuwenden, — nicht die Jugend allein, an welcher doch immer die wahrgenommene Würdigkeit und Tüchtigkeit hauptsächlich nur Bedeutung hat, als Bürgschaft erfreulicher Hoffnungen für die Zukunft. Auch an dem Alter tritt an dem heutigen Feste die Würdigkeit und die Treue uns entgegen, nicht zwar mehr geschmückt mit den frischen Kränzen der Hoffnung, wohl aber reich beladen mit den Feuchtgarben der Bewährung. Es befindet sich hier in unserer Mitte eine Anzahl betagter Diener und Dienerinnen, die sich die begründetsten Ansprüche auf öffentliche ehrende Anerkennung von Seiten ihrer Mitbürger erworben haben, durch die erprobte Berufstreue und Redlichkeit, durch den unbescholtenen sittlichen Lebenswandel, durch die Anhänglichkeit und Unverdrossenheit, womit sie eine lange Reihe von Jahren hindurch, meistens in einem und demselben Hause, in einer und derselben Familie, Freude und Leid mit ihrer Herrschaft getheilt, manches Bittere mit erfahren, manches Schwere mit durchgemacht, und bis auf den gegenwärtigen Augenblick ausgehalten haben. Wer könnte auf diesen ehrwürdigen Repräsentanten eines Standes, der in der beliebten Rangordnung in der bürgerlichen Gesellschaft eine der untersten Stufen einnimmt, mit seinen Blicken verweilen, ohne sein Inneres von tiefer Rührung bewegt zu fühlen, ohne mit ganzer Seele sich deß zu freuen, daß Treue und Zuverlässigkeit doch noch nicht so ganz von der Erde verschwunden sind, wie es vielfältig behauptet wird, und wie man nach manchen niederschlagenden Erfahrungen allerdings vermuthen möchte! „Vor einem alten treuen Diener ziehe ich tief den Hut ab!“ — sagt irgendwo ein bekannter Schriftsteller. Ja und in der That, hohe Ehre gebührt Jedem, der seinen Berufspflichten gewissenhaft nachkommt, sey der Kreis seines Wirkens auch klein, und verborgen vor den Augen der Welt, und von der Menge wenig beachtet. Wer hoch steht in der menschlichen Gesellschaft, und, ausgestattet mit reichen Gaben und Kräften, begleitet mit zahlreichen Gelegenheiten zum Wirken, in einem ausgedehnten Kreise eine segensreiche Thätigkeit zu entfalten vermag: dessen Name wird oft von ganzen Völkern und Geschlechtern mit Ehrfurcht genannt, dessen Verdienste werden von tausend beredten Zungen laut gepriesen, dem wird mit reichen Schätzen und Ordensbändern gelohnt aus Fürstenhänden, dem werden Denkmäler errichtet, die noch den späten Enkeln seinen Ruhm verkünden. Aber wahrlich, eben so viel gilt die redliche Treue selbst des niedrigsten Knechtes da, wo man Thaten und Verdienste nicht nach äußerm Umfang und Erfolg, sondern nach ihrem innern Werthe abwägt. Gleich achtungswerth muß uns Jeder erscheinen, der nach seinem Vermögen und innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen getreulich ausrichtet, was ihm vertraut worden, ob er im äußerlichen Leben hoch oder niedrig stehe. „Wer im Geringsten treu ist,“ — sagt die Schrift, — der ist auch im Großen treu;“ und Der, vor welchem kein Ansehen der Person gilt, wird einst gewiß auch über die Bewährten, die unter den Menschen in unbeachteter Verborgenheit lebten, einst das ehrende Urtheil sprechen: „Ei, du frommer und getreuer Knecht! Du bist über Wenigem getreu gewesen; ich will Dich über Viel setzen. Gehe ein zu deines Herrn Freude!“

Lassen Sie mich nun noch ein Drittes hervorheben, was dem heutigen Feste seine Weihe gibt. Zum Theil habe ich es vorhin schon beiläufig angedeutet, aber ich muß noch einmal eigends darauf zurückkommen. Es ist die Aufmunterung, die es in sich schließt, und die wir als die erwünschte Wirkung desselben betrachten müssen. Diese Aufmunterung gewährt es zuvörderst Ihnen, verehrungswürdige Männer, die Sie zeither, zum Theil schon seit mehreren Jahren, die Leitung, Förderung und Pflege unserer Schulanstalten mit so rühmlichem Eifer, mit so warmer Liebe sich haben angelegen seyn lassen, — so wie Ihnen, hochgeschätzte Lehrer, die Sie sich des Ihnen anvertrauten Unterrichts mit solchem Ernste annehmen. Das heutige Fest mit der ihm vorangegangenen Prüfung ist ja vor allem Andern geeignet, es Ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß Ihre aufgewandte Mühe und Sorgfalt nicht ohne Frucht bleibt, und daß die dankbare Theilnahme und Anerkennung vieler Ihrer Mitbürger Ihr menschenfreundliches Wirken begleitet. Fahren Sie denn fort in dem angefangenen guten Werke, und lassen Sie sich wie bisher, so auch fernerhin, durch die Schwierigkeiten, die Ihnen dabei entgegenstehen, nicht irre machen oder ermüden. Halten Sie sich an der wohlbegründeten Zuversicht, daß Der, der bisher Ihr Arbeiten gesegnet hat, und zu dem sich heute dankbar Ihr Auge emporwendet, auch ferner mit Ihnen seyn und sein Gedeihen geben werde. Er, der den Boden der Erde fruchtbar macht, und schaffet, daß das Land sein Gewächs gibt, — wofür ja eben heute auch Stadt und Land den Allgütigen dankbar preiset, *) — wird auch das geistige Saatfeld, das Sie anbauen, nimmer ohne Frucht lassen. Und diese Hoffnung ermuntere nicht weniger uns Alle, die wir entweder selbst als Glieder und Beförderer unserer Gesellschaft angehören, oder doch ihres Wirkens uns freuen, daß wir nicht nachlassen in unserer Thätigkeit, nicht erkalten in unserer Theilnahme, welchem Zweige gemeinnützigen Strebens dieselbe auch vorzugsweise zugewendet sey. Sie ermuntere recht Viele, die bisher unserer Gesellschaft noch fremd geblieben, sich derselben ebenfalls anzuschließen, damit sie, im Besitz immer reicherer Mittel, ihrer Wirksamkeit eine immer weitere und erfolgreichere Ausdehnung geben könne! — Aufmunternd gewährt das heutige Fest ferner euch, theure Jünglinge, die ihr entweder selbst Auszeichnungen empfanget, oder Zeugen derselben seyd an euren würdigeren Brüdern. Ja lasset dieselben für euch Alle einen vermehrten Antrieb werden, um eures eigenen Besten willen mit ununterbrochenem regem Fleiß und in tadellosem Verhalten an eurer Vervollkommnung zu arbeiten. Das ist der würdigste Dank, mit welchem ihr die Bemühungen Derer lohnen könnt, die sich euer so väterlich annehmen, und euch sogar noch Preise zuerkennen

*) Die Preisvertheilung fiel nämlich dieses Mal mit dem Erntedankfeste zusammen.

Digitized by Google

dafür, daß ihr nur die euch dargebotenen Wohlthaten treulich zur Beförderung eurer eigenen Wohlfahrt benutzet. — Aufmunternd tritt der heutige Tag zwischen die andern Tage eures sinkenden Lebens ihr würdigen Alten, denen er ein recht eigentlicher Fest- und Ehrentag werden soll, — aufmunternd und erquicklich, gleich einem warmen Sommertage in später herbstlicher Jahreszeit. Labet euch an dem heitern Sonnenschein, der heute nicht sowohl den Leib, als vielmehr Geist und Herz berühret und erwärmt, daß ihr getrost fortan euren Wanderstab weiter fortsetzet, auch mit euren schwächeren Kräften noch treulich haushaltet, und immerdar gutes Muthes das Eure schaffet, bis „die Nacht kommt, da Niemand mehr wirken kann.“ — Aufmunterung müssen endlich in dem heutigen Feste finden auch die jüngeren Genossen des dienenden Standes, wenn sie sehen oder erfahren, welche ehrende öffentliche Anerkennung ihren bewährten Veteranen zu Theil geworden, also daß sie erweckt werden, auch ihrerseits durch Fleiß und Ordnungsliebe, durch Beharrlichkeit und Geduld, durch Treue und Wahrhaftigkeit, durch Gefälligkeit und Verträglichkeit, und alle anderen Tugenden, die im häuslichen Leben ihre Uebungsplätze finden, sich fortdauernd das Wohlwollen und das Zutrauen, die Zufriedenheit und die Achtung ihrer Vorgesetzten und Brodherrschaften zu erhalten, und daß also in recht vielen Häusern immer würdiger und gesegneter ein Verhältniß sich gestalte, welches so wesentlich in das Triebwerk der bürgerlichen Wohlfahrt eingreift.

Also, — daß ich es noch einmal wiederhole, — was dem heutigen Feste seine Weihe gibt, das ist der menschenfreundliche Sinn, von dem es ausgeht, es ist die Würdigkeit und Treue, welcher es gilt, es ist die Aufmunterung, die es in sich schließt. Denn hierin liegen die Gründe unserer Freude, unserer Rührung und unserer Hoffnungen für die Zukunft. Möchte denn dieses schöne Bürgerfest noch recht oft in unserer Mitte mit stets gesteigerter Theilnahme sich wiederholen, und seine Frucht in immer reicherem Maße offenbar werden! Dazu gebe der Herr seinen Segen! —

Hiernächst nahm der Präsident der Gesellschaft, Herr Dr. Wöhler, den Rednerstuhl ein, und hielt nachstehenden Vortrag:

Wir feiern heute ein zweifaches Fest; das Stiftungsfest der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften und das Fest der Belohnung des Fleißes und der Treue.

Sie, Hochzuverehrende! bethätigen Ihre Theilnahme an solchen philanthropischen Veranstaltungen durch Ihre Anwesenheit und gestalten diese Feier zum wahren Bürgerfest, darum ist es Pflicht, Ihnen von dem Bestand und dem Fortgang eines Vereines Bericht zu erstatten, der in dem Vertrauen der Mitbürger seine Begründung und in der Mitwirkung für das Wohl des Nebenmenschen seinen Endzweck besitzt.

Wenn eine Gesellschaft, die sich zu gemeinnützigen Zwecken verband, ihre Unternehmungen gedeihen und von dem, was sie einst säete, bereits die Früchte reifen sieht, so ist dieses doch wohl ein Zeichen, daß sie nicht allein das in ihr Wirken aufzunehmen sich bemühete, was dem Geiste der Zeit und dem Bedarf der jetzigen Stufe der Kultur angemessen war, sondern daß sie auch die Kenntniß der richtigen Mittel besaß, solche anzuwenden verstand und mit Fleiß und Beharrlichkeit zu Werke ging.

Und nur auf solche Art ist es der Gesellschaft möglich geworden, ihre Anerkennung in der öffentlichen Meinung dergestalt zu begründen, daß sie immer segenreichere Unternehmungen in den Bereich ihres gemeinnützig wirkenden Kreises aufzunehmen im Stande war, und daß sie in ihrem Vereine selbst stets Männer finden konnte, welche die hierzu erforderlichen, oft mühsamen Beschäftigungen, freiwillig und uneigennützig übernahmen.

Nur das läßt sich dauerhaft begründen, wächst und gedeiht, was in den Gefühlen der Mehrzahl Anklang findet, worüber der Verstand ohne Nachdenken sogleich ein günstiges Urtheil fällt und den Willen entweder zum Benutzen, oder zum Mitwirken in Thätigkeit setzt.

Langsam, in stufenweisem Fortschreiten, vorwärts gehen auf der Bahn der Kultur des Geistes, das ist die Bestimmung des Menschen, und führt nur allein zu dessen Veredlung. Forteilen führt zu Uebereilung und Rückfall — Stillstehen zu Verachtung und Widerstand. — Die Geschichte ist der Spiegel, in welchem wir aus den Bildern der Vergangenheit die der Zukunft erkennen sollen.

Geistiges und leibliches Wohlbefinden aber gibt Muße zur Vervollkommnung, zur Veredlung und zur Verminderung der Uebel in der bürgerlichen Gesellschaft.

In diesen Andeutungen sind das Streben und die Zwecke dieses Vereines begriffen.

Für das geistige Wohlbefinden sollen die Lehranstalten — für das leibliche die Sparanstalten Sorge tragen, und die Gesellschaft ist stets bemüht, diesen noch Alles anzureihen, womit sie Nutzen stiften zu können glaubt und was ihre Verhältnisse gestatten.

In wie fern sie mit ihrem Wirken in den Gefühlen ihrer Zeit und Ortsgenossen Anklang gefunden hat, geht aus ihrem Fortschreiten und aus dem Wachsen ihrer Mittel und Kräfte hervor. Darum muß es ihr aber auch heilige Pflicht seyn, von der Verwendung derselben von Zeit zu Zeit öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Mit als Organ der Gesellschaft gereicht es zu inniger Freude an dem heutigen festlichen Abend durch die Darlegung der Leistungen derselben erweisen zu können, wie mit verhältnißmäßig geringen Mitteln Vieles ausgeführt worden, und wie dem Fleiße und der Beharrlichkeit der in den Aemtern befindlichen Mitglieder das schöne Gedeihen des Ganzen hauptsächlich zu verdanken ist. Inwiefern aber die Theilnahme an solchen gemeinnützigen Anstalten sich mehr und mehr verbreitet, erweiset auch die Zunahme der unsrigen an Mitgliedern.

Seit dem vorjährigen Feste der Preisvertheilung haben sich wieder 48 Menschenfreunde dem wirkenden Kreise der Gesellschaft angeschlossen, wodurch sie nun aus 260 Mitgliedern besteht, durch deren Beiträge zu 11 fl. jährlich, alle Kosten bestritten werden. Gewiß kein großes Opfer für den Beitragenden in Verhältniß zu dem Nutzen, welcher damit gestiftet wird; so wie es im Ganzen keins

Digitized by Google

große Einnahme ausmacht, womit die Kosten der Gesellschaft und ihrer Institute gedeckt werden müssen; allein die intellektuellen Kräfte sind es, an denen die Gesellschaft reich ist, und die Lust und die Liebe so vieler Mitglieder, denen es Freude und Zufriedenheit gewährt, für's allgemeine Beste zu arbeiten und Bildung und Gesittung verbreiten zu helfen.

Wie Alles, dessen Gedeihen von der öffentlichen Meinung abhängig ist, einen stufenweisen Gang von Klein auf geleitet werden muß, dessen Grund gewöhnlich von Wenigen gelegt wird, so hat auch diese Gesellschaft im Kleinen angefangen, — mit einem engen Kreise verbündeter Menschenfreunde. Diesterweg und Poppe waren es, welche ihn um sich versammelten, um durch vereinte Kräfte Institutionen errichten zu können, welche früher, sowohl hier als anderwärts, noch fremd und unbekannt waren. Später trennt sich der Zweig der Naturwissenschaften von der Muttergesellschaft und errichtete unter der pflegenden Hand achtungswerther Naturforscher, an deren Spitze unser großer Landsmann steht, den die Liebe zur Wissenschaft Afrika's heiße Zonen durchwandern und die Liebe zur Vaterstadt, am Nil, im Kordofan und in Nubien für sie Schätze sammlen machte, diese Höhe, auf welcher wir sie nun erblicken.

Diese Gesellschaft, deren Kräfte sich jetzt mehr nach einem Punkte hin konzentriren konnte, neigte sich nun nach der Tendenz hin, welche sie bereits von Anfang an haben sollte und welche schon im Ausdruck ihrer Benennung lag, die Beförderung der Künste, die dem gesellschaftlichen Leben nützen und es verschönern und der Wissenschaften, welche erforderlich sind, um die Gewerbe aus der Stufe bloßer mechanischer Handarbeiten heraufzuheben.

Wie im Ganzen die Kultur des Menschen beginnen soll, so fing auch sie an; mit Unterricht und Lehre und zwar bei dem Stande, in welchem solche am meisten Noth thaten und welchen die Stufe der allgemeinen Bildung sich zu heben, am meisten aufforderte.

Sie errichtete eine Unterrichtsanstalt für angehende Handwerker, in welcher nun schon viele Tausende Kenntnisse und Geschicklichkeiten, wenigstens den Trieb und die Lust zum Erlangen derselben, erworben haben.

Wie sie ihre Lehranstalten in gutem Fortgange und Gedeihen sah, und nachdem verschiedene Versuche, in technischer Hinsicht nützlich zu werden, sich als unstatthaft erwiesen hatten, da schien sie nichts zweckmäßigeres in ihren Wirkungskreis einflechten zu können, als Anstalten für die Anregung zum Ersparen fürs Alter und für den möglichen Bedarf in kommenden Zeiten.

Mit geringen Mitteln fundirt, wurde im Jahre 1822 die Sparkasse errichtet. Daß dieses ein richtig gewähltes Institut und dem Bedarfe der Zeit angemessen war; daß solches Anklang unter den Mitbürgern gefunden, und daß man ihm Vertrauen geschenkt hat, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß das Guthaben der Einleger bis jetzt zu 900,000 fl. herangewachsen ist. Aber hier ist es, wo nur durch die Ordnungsliebe und Pünktlichkeit, durch den Fleiß und die Beharrlichkeit aller der an diesem Institute gearbeitet habenden und noch arbeitenden Mitglieder, es möglich geworden ist, daß dasselbe zu dieser Höhe gedeihen konnte; und die Dankgefühle und der Segen in den Herzen aller derer, welche durch eine solche Gelegenheit aufgemuntert, sich mit seinem ersparten Kapitälchen ein Geschäft zu begründen im Stande waren, oder denen solches in Alter und Noth zu Gute kam, mögen den Männern, welche dem Gedeihen dieses Institutes Zeit und Muße opferten und deren Namen bei den jährlichen Rechnungsablagen jedesmal bekannt gemacht worden sind, einen schöneren Lohn abgeben, als der Dank, welchen ich ihnen hier nur mit schwachen Worten aussprechen könnte.

Ein zweites Institut, wodurch zur Sparsamkeit und zur Ordnungsliebe aufgeregt und Mangel und Noth vorgebeugt werden soll, ist die Ersparungsanstalt. Ein Mittel, diejenige Klasse, welche gewohnt ist, das Erworbene auch stets wieder zu verzehren, allmählig zur Gewohnheit des Ersparens zu leiten.

Erst seit 8 Jahren besteht dieses Institut; und wie sehr dessen Zweckmäßigkeit gewürdigt worden ist, erweiset die Höhe, zu welcher die Summe durch wöchentliche kleine Beiträge bereits herangewachsen ist. Es beläuft sich dieselbe jetzt bereits beinahe auf 50,000 fl.

Aber auch sorgfältig und mit Liebe haben die es verwaltenden Mitglieder gewirkt, und segnend hat wohl schon mancher Hausvater deren Namen in den jährlich gedruckten Rechnungsablagen gelesen.

Wenn diese beiden Institute zur Verbreitung von Ordnung und Gesittung beitragen, bürgerlichen Wohlstand befördern und die Zahl der Kandidaten der Versorgungsanstalten vermindern helfen sollen, dann steht doch wohl mit ihnen das Institut in schönem Einklang, welches zum Fleiß und zur Bildung führen soll, indem es den Unbemittelteren die Gelegenheit bietet, sich Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben, wozu ihnen früher Mittel, oder Neigung fehlten, das Institut der Lehranstalten der Gesellschaft.

Durch die jährlich gedruckten und der Oeffentlichkeit übergebenen Rechnungsablagen ihrer Sparanstalten legt sie ihren Mitbürgern gleichsam Rechenschaft von ihrer Verwaltung ab, und bietet jedem Theilnehmer die Möglichkeit, sein Guthaben selbst berechnen zu können; aber auch von dem Fortgange ihrer Unterrichtsanstalten, zu welchen sie stets die Gewerbeleute zur Benutzung für deren Gehülfen auffordert, bemüht sie sich, eine jährliche öffentliche Darstellung zu geben. Mit der Prüfung der Sonntags- und Gewerbschüler will sie nicht sowohl die Fortschritte der Einzelnen darthun, indem nur wenigen die Verhältnisse gestatten, die Anstalt lange zu benutzen, sondern sie beabsichtigt vielmehr, eine Uebersicht über die Einrichtung, sowohl des Unterrichts in den Lehrfächern, als auch des Betriebes dieser eignen Art von Lehranstalt zu geben, zugleich aber auch allen den verehrten Mitgliedern, welche seit deren Beginnen so viel Freude und Theilnahme daran bezeigten, zu bethätigen, mit welcher Liebe und Beharrlichkeit dieses Institut durch die dasselbe verwaltenden Mitglieder fortgeleitet worden ist.

Die der Prüfung folgende Preisvertheilung hat sich

Digitized by Google

die Gesellschaft zu einem eigenen Feste erkobren, zu welchem sie sich erlaubt, Mitglieder und Mitbürger einzuladen, denen die Fortschritte der Kultur des menschlichen Geistes, die Verbreitung von Bildung und Gesittung und das Wohl des Bürgers am Herzen liegen. Und dieser Preisvertheilung an die Schüler ihrer Lehranstalten hat sie nun noch die an bewährte Menschen aus der dienenden Klasse angereiht, um, wo sie dort Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnet, hier der Treue einen ehrenvollen Platz einzuräumen.

Und diesem schönen Kreise von Menschenfreunden, dessen Mitte die allgemein verehrten und hochgeachteten Väter unserer Stadt zieren, ist es nun Pflicht auch von dieser Anstalt ein weiteres zu berichten und zu verkünden, wie sie vom kleinen Pflänzchen zum Baume herangewachsen ist, dessen Früchte sich schon Manche am heimischen Heerde erfreuen.

Im Jahr 1817 waren es die obengedachten Stifter der Gesellschaft, welche, unterstützt von einigen wohlmeinenden Mitgliedern, einen sonntäglichen Unterricht mit wenigen Schülern in engem Raume begannen.

Nach und nach befestigte sich diese Anstalt immer mehr; es wurden bestimmte Lehrer angestellt, die Schüler zur Pünktlichkeit angehalten, Ordnung kam ins Ganze, hiermit aber auch bald der Andrang vieler Bißbegieriger aus dem Gewerbstande.

Nun entsprang der Wunsch nach einem geräumigeren Lokale, dessen Erfüllung nicht lange ausblieb, indem durch die der Gesellschaft gewordene Erlaubniß der sonntäglichen Benutzung des Lokals der Weißfrauenschule alsbald die Möglichkeit entsprang, der Schule eine ganz andere Gestaltung zu geben.

Mit dem Wachsen und Gedeihen der Gesellschaft sah sie sich in den Stand gesetzt, dieses Lokal zu erwerben, wo wir das heutige Fest in den Räumen feiern, wo eingetheilt in Klassen den fleißigen Schülern Unterricht und Lehre ertheilt und viel Saamen des Guten gestreuet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliches.

Nach §. 4. Bd. 5 der Frankfurter Jahrbücher sagt in der Sitzung vom 15. November d. J. ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers auf die Bemerkung, daß eine besondere Strafandrohung gegen Geistliche in Fällen, wo es sich von Erfüllung der Amtspflichten handle, unanständig erscheine: „es sey noch unanständiger, wenn man seine Pflicht nicht erfülle und sich solche Weigerungen erlaube.“ Einsender dieses glaubt, daß Nichterfüllung der Pflicht anderst als mit selbst dem gesteigertesten Grade von unanständig bezeichnet werden sollte. Aber gerade, weil er dies glaubt, hält er es auch für billig, ehe man sich einer tadelnden Bezeichnung bedient, ruhig zu prüfen, ob auch in der That Nichterfüllung der Pflicht oder nur die eines einseitigen Wunsches obwalte. Entweder spricht der Redner von einer Pflicht, die rein durch das Gewissen geboten ist, oder von einer solchen, der ein positives Gesetz zum Grunde liegt. Im ersten Falle steht, was die berührte Weigerung des katholischen Geistlichen betrifft, dem subjektiven Urtheile des Redners, das Urtheil der katholischen Kirche als Korporation und von Millionen einzelner Katholiken entgegen. Wird er, ich will nicht sagen erstere, letztere mit dem katholischen Geistlichen als gewissenlos erklären wollen? Im zweiten Falle müßte er wenigstens das positive Gesetz anführen, das die Pflicht involvirt. Es wurde zwar in der Versammlung eine Verordnung des Großherzogs angeführt; es kann aber nur Verwunderung erregen, wenn sie auf den Antrag des Herrn Dr. Blum angewendet werden will, nachdem sich 23 Jahre vom Augenblick ihrer Erscheinung an bis jetzt nicht darauf bezogen wurde. Ganz natürlich. Sieht man diese Verordnung nur recht an, so findet man leicht, daß sie nur die Frage lösen soll: welcher Pfarrer kann, da sowohl der Pfarrer des Bräutigams als der der Braut, parochus proprius ist, die Kopulation als ein ihm ausschließend zustehendes Recht in Anspruch nehmen? Das kanonische Recht hatte zwar längst dahin entschieden, daß dem Pfarrer der Braut es zustehe, aus der sittlichen Ansicht, daß eine Braut das Haus und den Schutz des Vaters, ohne Fraus geworden zu seyn, nicht verlassen könne. Diese Ansicht entsprach allein den damaligen Zeitverhältnissen, brachte die eheliche Verbindung selbst zur größten Gewißheit. Aber andere Gesetzgebungen späterer Zeit sprechen die erwähnte Befugniß theils dem Pfarrer des Bräutigams, theils dem des Ortes zu, den sich das Brautpaar zum fernern Domizil gewählt hatten. Dem weltlichen Gesetzgeber schien es nöthig, diese verschiedenen Ansprüche zu regeln, und die vollkommenste Festigkeit der Ehe auch in kirchlicher Rücksicht zu bezwecken. Daher der Zusatz wegen Erbringung der Dimissorien. Vergesse man nicht, daß diese Verordnung in die Zeit fällt, wo der Code Napoleon in Süddeutschland theils eingeführt war, theils gerade einzuführt werden sollte. In dieser Zeit dachte der Staat nicht daran, das kirchliche Eherecht in der Kirche zu modifiziren. Einsender kann nicht übergehen, zu bemerken, daß Doppelkopulation der katholischen Kirche stets fremd gewesen; er glaubt auch, daß sie der weltliche Gesetzgeber noch auffallender finden müsse; dem Großherzog war sie es, da er den Brautleuten die Elektion gestattete. Einsender ist es wohl bekannt, daß man die Doppelkopulation in dem Nachbarstaate, auf den man sich in dieser Sache gerne beruft, sehr ungerne sieht, bereits an Mittel, namentlich an eine ähnliche Verordnung wie die des Großherzogs gedacht hat, um sie zu unterdrücken; so wenig denkt jener Staat den Geistlichen zur Trauung zu zwingen. Ist man nicht weiter noch gekommen, so liegt es wohl einzig darin, daß diese Doppelkopulation, deren Zahl man sich dort von hieraus so groß denkt, fast nie vorkommt. Einsender kommt nun auf obigen zweiten Fall zurück, und stellt die Frage, welches positive Gesetz ist verletzt? Der Redner scheint aber nicht beachten zu wollen, daß dem katholischen Geistlichen positive Gesetze seiner Kirche jene Weigerung gebieten. Es scheint ihm unbekannt zu seyn, daß noch bei der letzten Verhandlung mit dem Oberhaupte der Kirche der Staat Frankfurt sich ausgesprochen, daß die katholische Kirche nach ihrer bestehenden Disciplin behandelt werden solle. Wen will er also überzeugen von Nichterfüllung der

Digitized by Google

Pflicht? die Katholiken? Wer demnach mit Ruhe, Klarheit und Gewissenhaftigkeit von Pflichterfüllung in dieser Sache sprechen will, der wird aus obigem die Bedeutung und in sich dann die Ueberzeugung finden, daß ein Gegenstand, wo nicht rein kirchlicher Natur, doch wenigstens gemischter Art nur zur Verhandlung zwischen dem Oberhaupt der Kirche und der Staatsregierung geeignet sey; denn es handelt sich nicht um eine Beruhigung des Brautheils durch eine Formalität, nicht blos um das Gewissen des Geistlichen, sondern aller Katholiken, um den Gehorsam den das Oberhaupt der Kirche verlangen kann, einen Hauptgrundsatz des Katholizismus.

Panorama der Völker-Oekonomie,

von

J. B. Say.

(Fortsetzung.) *)

Kömmt, kraft eines Fortschrittes der Gewerbskunst, ein Produkt seinem Producenten minder hoch zu stehen, so kann er es, ohne dabei zu verlieren, minder theuer an den Konsumenten verkaufen, das heißt an die Gesellschaft (denn diese fristet ihr Leben blos mittelst ihrer Consumtionen). In jedem großen Tausche, welchen wir Produktion genannt haben, gibt also dann das Volk weniger hin, um das Nämliche, wie bisher, zu erlangen. Sie macht einen Gewinn, nicht auf Kosten eines Theiles der Gesellschaftsglieder, sondern auf Kosten der Natur, welche um so freigebiger gegen den Menschen wird, je genauer er das Wesen jener Körper kennen lernt, woraus dieselbe besteht, und die Gesetze, unter deren Herrschaft sie stehen: das heißt, je mehr er weiß.

Leicht kann man sich davon überzeugen, daß der Vortheil, welchen von einem Industriefortschritt ein Theil des Volkes zieht, keineswegs auf eines anderen Theiles Kosten gewonnen werde: denn die Konsumenten eines Produktes genießen um den nämlichen Preis einer größeren Quantität, oder einer besseren Qualität, während doch die Producenten ebensoviel als zuvor verdienen: weil sie ja ohne Einbuße, Das wohlfeiler hingeben können, was ihnen weniger Produktionskosten abgenöthigt hat. Ein gleicher Vortheil ist nach und nach bei jederlei Produkten erzielbar: denn ein Preisabschlag dieser Art ist kein blos relativer, sondern ein reeller (absoluter). In diesem Falle wird eine Waare nicht mit dem Preis einer andern Waare verglichen, sondern mit den Kosten ihrer eigenen Produktion, — mit demjenigen Preise, worauf sie früher selber zu stehen gekommen war.

Diese, mittelst des Studiums der Grundprinzipien bis zur klarsten Evidenz geförderte, Demonstration hat den Schlüssel zu einem Behauptungssatze geliefert, welcher zuvor paradox schien. Man konnte nämlich früher folgende beiden, gleich wahren, Urtheile nicht miteinander in Zusammenklang bringen: daß der Tauschwerth derjenigen Dinge, welche man besitzt, das denselben inwohnende Maas von Reichthum ausmache; und daß doch nebenher ein Volk umso reicher sey, je wohlfeiler bei ihm die Produkte sind. In der That würden wir Alle unendlich reich seyn, wenn sämmtliche Gegenstände unseres möglichen Begehres nicht mehr kosteten als die Luft, welche wir einathmen; und würde unsere Armuth auf dem Gipfelpunkte stehen, wenn eben jene Gegenstände unendlich theuer wären: — wenn wir ihren Preis schlechthin nicht erschwingen könnten. *)

Die Kapitale sind von mir bisher fast blos, im Vorbeigehen, genannt worden. Nur allein die Nationalökonomie gibt sicheren Aufschluß über die Natur und den Nutzen dieses Werkzeuges der Industrie.

Es besteht, von einem hohen Standpunkte herab überschaut, die Industrie in einer Menge von Geschäften, in deren Mehrzahl die Menschen auf Körperstoffe mittelst Körperstoffen einwirken. Dies sind Kapitale; und es lasen sich diese Kapitale aus zweierlei Gesichtspunkten betrachten. Erblickt man sie in Werkthätigkeit und in ihren sichtbaren Gestalten, so erscheinen sie als Rohstoffe von mehrerer oder minderer Bearbeitetheit, als Werkzeuge — als Maschinen, welche zu diesen Umgestaltungen (dem Zwecke der Produktivoperationen) dienen; als Gebäude oder als sonstige Werthe, die in ein Grundstück geflecht sind; und als Münzen, die zum Einkaufe von Produktividiensten verwandt werden und, gleich nachdem sie mittelst der Verkäufe (von fertigen Produkten) wieder eingegangen sind, auch schon wieder, mittelst neuer Einkäufe, hinausströmen wollen. Aus diesem Standpunkte kann man die Kapitalwerthe, je nach ihrer verschiedenen Verrichtung, in mehrerlei Klassen zerlegen. Hingegen philosophischer betrachtet sind die Kapitale Summen von Werthen, wobei die Körperform außer Acht bleibt, und worin man nichts anderes erblickt als Vorschüsse, die, zum Behufe von Produktivoperationen, entweder schon gemacht, oder noch zu machen sind, und durch den Werth, welchen die Produkte erlangt haben, rückersetzt werden.

Aus dem ersteren Gesichtspunkt erscheinen diejenigen Gegenstände, woraus ein Kapital besteht, als, ihrem Wesen nach, konsumirbar; allein da sie sich, unter anderen Gestalten, worin sie den nämlichen Werth haben, reproduciren, so war ihre Konsumtion blos ein der Produktion geleisteter Vorschuß.

Betrachtet man das Kapital blos aus dem Gesichtspunkte seines Werthes, so erblickt man in ihm, weil dieser Werth unaufhörlich reproduzirt oder, wenn man will, bald dem einen bald dem anderen Stoffe eingeimpft wird, einen permanenten Fonds, welcher seinen Dienst ebensogut verrichtet wie ein Grundstück, und ebenso vermiethet und gemiethet wird, wie Letzteres. So betrachtet dasselbe der Kapitalist, der sich nur zufällig einmal

*) Bgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 221—224. 264—266.

*) Die Physiokratenschule von Quesnay betrachtete jeden Preisaufschlag für ein Glück: weil ein größerer Werth ein größerer Reichthum ist. Sie faßte den Gegenstand nur von dessen einer Seite ins Auge. Sie kümmerte sich blos um den Verkaufswerth der Produkte, und konnte noch nicht wissen, um welchen Preis man diese Produkte selber erlange: weil das Phänomen der Produktion damals noch nicht vollständig zergliedert war. S.

Digitized by Google

erkundigt, was man mit seinem Kapitale treibe; gerade wie ein Gutsbesitzer, der sich einmal seine verpachteten Felder beschauen will, beiläufig nach den mannichfaltigen Pflanzungen fragt, womit sein Gut bedeckt sey, und bei deren Ertrag blos allein der Unternehmer (der Pächter) interessirt ist.

Indessen thut man denn doch wohl, wenn man Täuschungen vermeiden will, es nicht aus dem Auge zu verlieren, daß ein Kapital, ohngeachtet es blos in einem Werthe — einer abstrakten und geistigen Eigenschaft — zu bestehen scheint, nur alsdann wirklich existire, wenn dieser Werth einem Körperstoff inwohnt. Der Kredit, welcher ebenfalls eine geistige Eigenschaft ist, kann keineswegs ein Kapital genannt werden; er ist weiter nichts als die einem Individuum, oder einer Gesellschaft, anhaftende Fähigkeit, zu diesen oder jenen Bedingungen, den Genuß eines von einem anderen Individuum, oder einer anderen Gesellschaft, besessenen Kapitals erlangen zu können; allein er selber ist durchaus kein Kapital. Letzteres ist ein davon ganz verschiedenes Ding; es existirt an und durch sich selber, und wohnt stets in Körperstoffen: denn die Körperstoffe allein sind von der einen Hand in die andere übertragbar, oder ausleihbar. *)

Der denkende Kaufmann wird leicht bemerken, wie diese Prinzipien einer, auf die Erfahrung gegründeten, Wissenschaft mit jenen Thatsachen harmoniren, die er unaufhörlich vor Augen hat. Wenn ein Großhändler transoceanische Waaren an einen Manufakturisten auf Kredit verkauft: ist dies nicht ein in einem Theile seines Kapitalwerthes bestehendes Darlehen, welches dieser Großhändler dem Manufakturisten gibt: ein Darlehen, welches auf so lange fortwährt, bis letzterer Zahlung leistet? Und wird diese zweifache Uebergabe nicht in Körperstoffen bewerkstelligt: da die Darlehne in Waaren vollzogen wird; die Bezahlung aber in Geld, oder in Wechseln, die einen Rechtsanspruch auf eine Summe Geldes ertheilen?

Zugleich leuchtet ein, wie sehr dieser wissenschaftliche Begriff von den Kapitalen dazu diensam sey, jene unklaren oder falschen Vorstellungen zu berichtigen welche man sich etwa von einem so alltäglichen und in allgemeiner Anwendung befindlichen Gegenstande gemacht haben könnte. Wenn der Charakter der Kapitale darin liegt, daß sie ein Vorschußwerth sind, welcher den Produktivoperationen gemacht wird, um durch letztere rückersetzt zu werden, so ist jeder Werth, welcher sich nicht auf der Bahn von Vorschuß zu Rückersatz befindet, keineswegs ein Kapitalwerth.

Jene ganze Summe von Geldmünzen, welche nicht zum Umsatze jener Objekte dient, die da Bestandtheile eines Kapitales sind: folglich jener Bruchtheil aller Baarschaft eines Volkes, welcher zur Ausbezahlung von Gewinsten (Einkünften) oder zum Ankaufe von Konsumtionsartikeln bestimmt ist, bildet durchaus keinen Bestandtheil von den Kapitalen einer Nation. Das Umlaufswerkzeug vermehren, heißt daher keineswegs gerade ebensoviel als, die Kapitale verstärken; und die Statistikmacher irren gewaltig, wenn sie die Totalsumme vom baaren Geld eines Landes in die Masse von dessen Kapitalen einrechnen. Kaum glaube ich, daß die Hälfte jener Summe einen Bestandtheil der Kapitale einer Nation ausmache.

Nachdem die Nationalokonomie den Quell jenes Lebensfastes nachgewiesen hat, welcher den Gesellschaftskörper nährt und entwickelt, zeigt sie auch, fortwährend mit der Fackel der Erfahrung bewaffnet, wie sich derselbe in seine verschiedenen Kanäle verbreite.

Die Unternehmer der Produktion vertheilen, durch den Ankauf jener Dienste, welche von den Besitzern der Personalichkeiten, der Ländereien und der Kapitale feil geboten werden, an diese Besitzer, entweder voraus oder hinterher, einen Bruchtheil der produzirten Werthe. Die Unternehmer streichen selber ihren eigenen Bruchtheil hiervon ein, mittelst des Ueberschusses von dem produzirten Werth über die Produktionskosten: wenn anders die Operation wohl überlegt und wohl ausgeführt war. Die Bruchtheile, welche ein Jeder dieser Miniproducenten dergestalt von dem producirten Werthe bezieht, fallen sehr verschieden aus, und hängen einerseits von der Größe des producirten Werthes ab, so wie anderseits von der Lage, worin sich ein Jeder derselben gegenüber von den Uebrigen befindet. *) Hier besteht die ächte Einsicht — die Wissenschaft — nicht in der Kenntniß von Dem, was in dieser Theilung ein Jeder, nach Rechtsprinzipien, empfangen sollte; sondern von Dem, was er wirklich empfängt; und sie weiß gründlich, daß der Werth eines jeden einzelnen Produktivdienstes in geradem Verhältnisse mit demjenigen Quantum stehe, welches davon gesucht wird; und in umgekehrtem mit demjenigen Quantum, welches man davon feil bietet.

Allein um einen Produktivdienst feil bieten zu können, muß man im Besitze desjenigen Fonds seyn, woraus er entspringt: man muß entweder einen Industriefähigkeits-Fonds besitzen, oder einen Kapital-Fonds, oder einen Ländereis-Fonds. So führt uns die Nationalokonomie auf die Untersuchung vom Wesen und von den Wirkungen des Eigenthumsrechtes.

Handelte es sich hier um die Rechtsfrage, so würde

*) Ein Schuldschein, ein Wechsel, ein Guthabensposten in einem Handels- oder Bankbuche, sind das Stellvertretungszeichen eines Kapitals, aber nicht das Kapital selber. Ein Schuldschein hätte gar keinen Werth — wäre ein Nichts — wenn ihm nicht eine wirkliche Auszahlung irgend einmal vorangegangen wäre, und wenn er dem Inhaber nicht das Recht ertheilte, den Betrag, in wirklichen und körperlichen Werthstücken, wieder an sich zu ziehen.

Das Talent eines Advokaten, oder eines Arztes, welches um den Preis eines gewissen Opfers erworben ward und ein Einkommen produzirt, ist ein Kapitalwerth, der freilich nicht an einen Anderen entgeldlich werden kann, aber dem doch einem sichtbaren Körper inwohnt, nämlich dem seines Besitzers. S.

*) In den meisten Fällen ist ein vollendetes Produkt nicht die Frucht einer einzigen Industrie-Unternehmung. Bevor ein Tuchrock getragen werden konnte, hat ein Pächter Schaafe erziehen müssen. Deren Wolle war ein vom Tuchfabrikanten zu bearbeitender Rohstoff; und das Produkt dieses Letztern ist vom Schneider angekauft worden. Jeder dieser Unternehmer hat seinen (mitproducirenden) Vorgängern die Vorschüsse (und folglich die Gewinste), welche bis zu seinem Auftreten geschehen waren, rückersetzt; und er selber wird für seine Vorschüsse rückentschädigt vom Konsumenten. S.

Digitized by Google

sich zeigen, daß das heiligste aller Eigenthumsrechte dasjenige sein, welches die Personalfähigkeiten zum Gegenstande hat. Es ist unbestreitbar: denn diese Fähigkeiten sind ihrem Besitzer verlieren worden, und keinem Anderen. Das nachstheiligste Eigenthumsrecht ist das an den Kapitalen: weil ihr Besitzer sie entweder selber erschaffen, oder von ihrem Schöpfer übertommen hat. Wer irgend an seiner Konsumtion sich etwas abgebrochen hat, um daraus ein Kapitalquantum zu gestalten, war auch zur Unterlassung dieser Ersparniß ermächtigt: und dadurch konnte er jeden Anspruch irgend einer anderen Person auf eben jenes Werthquantum im Keime zernichten. Zufolge dieses Grundsatzes haben die Eigenthümer der Industriefonds ein unbestreitbares Recht auf das aus denselben entsprossende Produkt: denn es stand in ihrer Macht, dieses Produktes Existenz dadurch zu vertilgen, daß sie es, hinter seiner Erschaffung her, konsumirten. — Dasjenige Eigenthum, dessen Rechtmäßigkeit dem meisten Zweifel unterliegt, ist das Ländereieigenthum. Gibt es wohl einen einzigen Landgutsbesitz, der nicht auf einer gewaltsamen oder betrügerischen, neueren oder älteren Spoliation beruhte: ausgenommen etwa den der Abstämmlinge von William Penn: dieser rechtmäßigen Erwerber vom Gebiete der Wilden?

Glücklicherweise genügt es für die Völkerökonomie, daß, dieser Gradesverschiedenheit der Legitimität ungeachtet, die Eigenthumsrechte an jederlei Objekten gleichmäßig anerkannt und geschützt sind. In der That, was könnte uns zum Einsäen eines Feldes bewegen, wenn wir nicht versichert wären, dessen Früchte erndten zu dürfen? Wir sind zum Produziren um so angespornter, je freier wir über unsere Kapitale und unsere Handlungen schalten; und je sicherer wir des ausschließlichen Genusses unserer Produkte sind *). Daher das anhaltende Fortschreiten derjenigen Nationen, welche der Freiheit genießen und des Schutzes ihrer Gesetze!

Nachdem die Nationalökonomie den Gang der Reichthümer in deren Vertheilung studirt hat, beobachtet sie die Wirkungen dieser Vertheilung auf den Gesellschaftskörper. Sie offenbaren sich in der Zahl und im Zustande der Menschen.

Die Natur hat mit großer Vorsicht für die Erhaltung der lebenden Geschlechter gesorgt. Das Bedürfniß, sich fortzupflanzen, welches alle organische Wesen empfinden, die Sorgfalt, womit sie ihre Sprößlinge beschützen, das bewundernswerthe Gewebe ihrer Organe, deuten allein schon hinlänglich auf jenen Zweck; allein diejenigen von all ihren Vorsichtsmaßregeln, worauf sie sich am festesten verlassen zu haben scheint, ist die enorme Verschwendung der Keime; denn hierdurch war sie versichert, daß, welch große Masse von Individuen auch untergehen würde, immer doch noch genug übrig bleiben, nicht blos um die Gattung fortzupflanzen, sondern um den Erdball damit zu übersäen: wenn sie anders nur Lebensmittel finden. (Forts. f.)

*) Da die Aneignung des Bodens die unerläßliche Bedingung von dessen Kultur ist, so kann selbst der schlichte Handarbeiter — der Taglöhner — seines Lohnes (d. h. seines Einkommens) nur unter der Voraussetzung genießen, daß der Boden einem Eigenthümer gehöre. — Der Kapitalist, welcher ein Darleihen zu Verbesserung des Bodens — zu dessen Ausrüstung mit Wirthschaftsgebäuden, beigeschossen hat, würde keine Kapitalzinsen bezahlt erhalten, wenn der Boden herrenlos — wenn er ein offenes Gemeingut wäre. S.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch hohen Senatsbeschluß vom 13. November ist dem bisherigen Herrn Unterlieutenant des 3ten Infanterie-Bataillons, Bender, die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung, wonach derselbe unter die übrige Stadtwehr, ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen persönlich dienstpflichtigen Mannschaft zurücktritt, ertheilt worden.

Durch hohen Senatsbeschluß vom 20. November ist der bisherige Hauptmann zweiter Klasse und Schützenmeister bei dem freiwilligen Scharfschützenbataillon, Herr Rudolph Kahles, zum Hauptmann erster Klasse ernannt worden.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 24. November ist dem hiesigen Bürger und Spezereihändler, Herrn Benjamin Engel, die erledigte Holzmesserstelle durch Kugelung zu Theil geworden. Mit in der Kugelung waren der hiesige Bürger und Hutmachermeister Herr Benjamin Ignor und der hiesige Bürger und Weinwirth Herr Eduard Müller.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 17. November:

279) Frau Ernestine Joh. Elis. Theod. Friedr. Louise Flinsch, geb. Heyer, aus Gießen, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Hein. Friedr. Gottl. Flinsch, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Juli.

Am 19. November:

280) Herr Joh. Georg Scherer, aus Oberickelsheim in Bayern, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Elis. Friedrich, als Bierbrauermeister.

281) Frau Elis. Jos. Hellberger, geb. Stahl, aus Kreuznach, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Thomas Hellberger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. September.

282) Frau Susanna Maria Zimmermann, geb. Degen, aus Windecken, reform., des hiesigen Bürgers und Häfnermeisters, Hrn. Christian Zimmermann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. September.

Am 21. November:

283) Frau Henriette Aug. Mar. Jäger, geb. Müller, aus Stuttgart, luth., des hiesigen Bürgers und Banquiers, Hrn. Wilh. Friedr. Jäger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August.

284) Joh. Christ. Theobald, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Samstag den 6. Dezember 1834. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 9 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 6 fl. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, or welche der Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen

Die hiesige Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

(Schluß.)

In drei Klassen beginnt jeden Sonntag Morgen nach beendigtem Gottesdienste, der Unterricht im architektonischen und freiem Handzeichnen und dauert bis 12 Uhr. In der ersten Klasse befinden sich 40, in der zweiten 57, und in der dritten 46 Schüler. Lehrer sind: die Herren van Essen, Bastier und Becker.

Die Lehrstunden des Nachmittagunterrichtes von 1 bis 3 Uhr theilen sich in Schön- und Rechtschreiben, ebenfalls in drei Klassen. In der ersten befinden sich 52, in der zweiten 49 und in der dritten 35 Schüler. Lehrer sind die Herren Gräf, Löffler und Jost.

Von 3 — 4 Uhr wird der Rechenunterricht, auch in 3 Klassen, durch die Lehrer des Schön- und Rechtschreibens ertheilt. Die erste Klasse hat 36, die zweite 44 und die dritte 45 Schüler.

Die Gesammtzahl der die Sonntagsschule besuchenden Schüler ist ein Hundert und etliche Siebenzig.

Der in den Wochenabenden stattfindende Unterricht wird ertheilt: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7 — 9 Uhr im architektonischen und freien Handzeichnen, Lehrer: Herr van Essen, und hat 41 Schüler; Dienstag und Freitag von 6 — 9 Uhr in Algebra, Geometrie und Mechanik durch Herrn Gräf an 25 Schüler.

Bei allen Unterrichtsstunden ist einer der würdigen Mitglieder zugegen, unter deren Leitung diese Anstalt steht. Die jetzige Verwaltung, durch deren sorgsam pflegende Hand sich dieses Institut der Gesellschaft in einem solchen geordneten und nützlich wirkenden Zustande befindet, besteht aus den Herren Hildebrand, als Direktor, und den Herren Berkmann, Gehlhaar, Kaiser, Lenz, Schaffner und Weise.

Eintracht und gleiche Liebe und gleiches Streben zum gemeinsam nützenden Zweck haben sie sich zum Denkspruch erkohren, sich in Harmonie und Freundschaft in alle Arbeiten getheilt, und wo es möglich war, keine Andeutung zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser Anstalt ungenutzt gelassen.

Das wohlthuende Bewußtseyn im Innern, Gutes zu stiften und zu verbreiten, möge sie ferner in ihrem schönen Streben erhalten und dem Danke, welchen ich ihnen heute im Namen der bildungsbedürftigen Jugend ausspreche, die Weihe geben.

Auch der Lehrer sey freundlich gedacht, die an dieser Pflanzschule künftiger nützlicher Bürger mit emsigem Fleiße bauen und bessern und denen edlere Gefühle inne wohnen, als um schnöden Lohn zu arbeiten.

Ehre aber auch den Schülern dieser Anstalt, daß sie sich durch den Besuch derselben auszeichnen vor so vielen andern! Ehre ihrem Streben nach Wissen und Lernen! Möge es ihnen glücken, im einstigen bürgerlichen Leben Alles nützlich anwenden zu können!

Und innigen Dank allen den edlen Männern, die sich diesem Vereine angeschlossen und die Mittel gegeben haben, des Guten und Nützlichen so Vieles stiften und verbreiten zu können!

Sodann schritt man zur Vertheilung der Preise an diejenigen Schüler, welche sich durch Fleiß, durch gesittetes Betragen und durch unausgesetztes Besuchen der Lehrstunden am vortheilhaftesten ausgezeichnet haben. Es bestanden die Preise theils in den großen oder kleinen silbernen Denkmünzen der Gesellschaft, theils in Büchern und andern nützlichen Gegenständen und wurden folgendermaßen vertheilt:

Im Zeichnen. 1te Klasse:

August Horn, von Harra, bei Löwenstein, Geselle bei Herrn Maurermeister Brofft, große Denkmünze. Jean Bonnet, von Worms, Lehrling bei Herren Streng und Schneider, kleine Denkmünze. Johann Gaulrapp, von Heppenheim, Geselle bei Herrn Zimmermeister Gehlhaar, ein Reißzeug. Adolph Pistor, von hier, Lehrling bei Herrn Schlossermeister Schwappach, einen Stockzirkel.

Im Zeichnen. 2te Klasse:

Wilhelm Hötzer, von hier, Lehrling bei seinem Vater Herrn Schneidermeister Hötzer, kleine Denkmünze. Carl Hunger, von Sachsenhausen, Lehrling bei Herrn Kammmachermeister Beer, ein Buch. Johann Peter Barth, von hier, Lehrling bei Herrn Schneidermeister Barth, ein Buch. Anton Stein,

Digitized by Google

von hier, Lehrling bei Herrn Weißbendermeister Diez, ein Buch.

Im Zeichnen. 3te Klasse:

Philipp Metzler, von Weilmünster, Lehrling bei Herrn Schlossermeister Mack, kleine Denkmünze. Jakob Götzenleuchter, von hier, bei seinen Eltern, einen Stockzirkel. Johannes Göbel, von Schotten, Lehrling bei Herrn Kammmachermeister Grün, ein Buch.

Im Schönschreiben. 1te Klasse:

Ernst Wetterroth, von Niedertad, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Wetterroth, große Denkmünze. Georg Dietrich, von hier, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Dauth, ein Buch. Michael Runkel, von hier, Lehrling bei Herrn Uhrmacher Sichel, ein Buch. Carl Rödler, von Weetheim, Lehrling bei Herrn Mencks u. Comp. ein Buch.

Im Schönschreiben. 2te Klasse:

Johann Michael Finzel, von Rodach, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Bohnenberger, kleine Denkmünze. Christian Siegler, von Heußenstamm, Lehrling bei Herrn Streng und Schneider, ein Buch. Abraham Falckenstein, von hier, Lehrling bei Herrn Sattlermeister Herzog, ein Buch. Johann Rudolph Kronenberger, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Heinrich Bippert, von Sachsenhausen, Lehrling bei Herrn Weingärtner Bippert, ein Buch.

Im Schönschreiben. 3te Klasse:

Johann Adam Börler, von Anspach, Geselle bei Herrn Schuhmachermeister Knatz, kleine Denkmünze. Franz Helt, von Kirdorf, Lehrling bei Herrn Goppert, ein Buch. Siegfried Michael, von Niedererlenbach, bei Herrn Imler, Seif- und Lichterfabrikant, ein Buch.

Im Rechtschreiben. 1te Klasse:

Friedrich Lerner, von hier, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Mähler, kleine Denkmünze. Anton Jung, bei Herrn Handelsmann Schmöle, ein Buch. Jakob May, von Wehrheim, in Diensten bei Herrn L. F. Steig, ein Buch. Johannes Schmidt, von Remingen, bei Stuttgardt, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Schmidt, ein Buch. Jakob Wolf, von Geisenheim, Küfergeselle bei Herrn Scholl, ein Buch. Karl Becker, von Weckheim, Lehrling bei Herrn Bürstenbindermeister Bolte, ein Buch.

Im Rechtschreiben. 2te Klasse:

Hartmann Franz, von Dotzwell, Lehrling bei Herrn Bürstenbindermeister C. Stamminger, ein Buch. Johann Walther, von hier, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Franz Walther, ein Buch. Otto Spengler, von hier, Lehrling bei Herrn Buchdrucker Kauer, ein Buch.

Im Rechtschreiben. 3te Klasse:

Friedrich Wilhelm Alexander Waag, von Rödelheim, Lehrling bei Herrn Holzne, Regenschirmfabrikant, ein Buch. Adam Emmerich, von Oberlugelheim, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Kretzschmar, ein Buch.

Im Rechnen. 1te Klasse:

Heinrich Klippel, Auslaufer bei Herren Gebrüder Flörsheim, große Denkmünze. Jakob Werth, von Morbach, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Werth, ein Buch.

Im Rechnen. 2te Klasse:

Balthasar Bausch, von Rödelheim, bei Herrn Nazelschmidt Bausch, ein Buch. Karl Scherer, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Müller, ein Buch.

Im Rechnen. 3te Klasse:

Jakob Schumann, von Rückers, Gärtner bei Herrn Nebbien, ein Buch.

Algebra und Geometrie:

Georg Schulze, von hier, bei seinem Vater, große Denkmünze. Johannes Haßler, dahier, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Wilhelm Kirschten, bei seinen Eltern, ein Buch. Jakob Vogt, Zögling aus der Orthischen Stiftung, ein Buch. Heinrich Diesel, aus Selbig, bei Herrn Maurermeister Kayser, einen Stockzirkel. Heinrich Griesemer, aus Wörstadt, bei Herrn Zimmermeister Gehlhaar, ein Buch.

Nach Vollendung dieser feierlichen Preisvertheilung folgte ein Zwischengesang mit Begleitung, worauf einer von den Schülern im Namen seiner sämmtlichen Mitschülern in passenden Worten Gefühle des Dankes und gute Vorsätze gegen die Glieder der Gesellschaft, und insbesondere gegen die Herren Vorsteher und Lehrer der Schulanstalten aussprach.

Hierauf hielt der Präsident, Herr Dr. Wöhler, folgenden weiteren Vortrag:

Hochzuverehrende!

Fleiß und Treue, diese zwei Grundtugenden des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, anzuerkennen, zu ehren und auszuzeichnen, dies ist der Zweck der heutigen Feier.

Aus dem Fleiße entspringen Geschicklichkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, richtige Benutzung der Zeit, kurz, die Ausbildung aller Fakultäten und viele Vorzüge und Vortheile in dem sozialen Verbande des bürgerlichen Lebens.

Die Treue ist die Mutter aller Tugenden, welche in diesem Verbande das Vertrauen erwecken, die Ordnung erhalten, Humanität verbreiten und steigender Gesittung die Hand bieten.

Ein fleißiger Jüngling wird nichts versäumen, was ihn zu seinem künftigen Beruf geschickt machen kann.

Der Fleißige in jedem Gewerbe, in jedem Stande, sey er hoch oder niedrig, wird immer Vieles leisten und Vieles nützen, sowohl in seinem eignen als in dem großen Haushalte des Staates und ein zufriedener Bürger seyn.

Ein treuer Staatsbeamter, dem nur das Wohl des Ganzen am Herzen liegt und der es ohne Selbstsucht und Eigennutz zu befördern strebt, lebt in den Herzen der Bürger in hoher Achtung; ein treuer Hausvater treibt das Gewerbe, das Geschäft, den Beruf, welche ihm zu Theil worden, mit Gewissenhaftigkeit und Aufrichtigkeit; die treue Hausmütter steht ihm redlich bei, das Erworbene zu erhalten, oder richtig zu verwenden.

Treues Gesinde ist ein Reichthum im bürgerlichen Haushalte, hilft die Ordnung im Hauswesen erhalten und ist Stütze und Förderung desselben.

Und dieses zu erlangen, wird wohl jedem wünschenswerth seyn, der Ordnung und Frieden im Hause zu schätzen weiß.

Obgleich nun auch wohl Jedermann in seinem Hauswesen bemüht seyn wird, zur Erlangung desselben alles mögliche beizutragen, so glaubte die Gesellschaft ihren

Digitized by Google

Mitbürgern auch dadurch von Nutzen seyn und sie in ihrem Bemühen unterstützen zu können, wenn sie deren treue Diener und Dienerinnen durch öffentliche Ehrenbezeigung auszeichnete, und den andern zum Vorbild und zur Nacheiferung darstellte.

Denn, wenn der treue Staatsbeamte in der Achtung und in der Liebe der Bürger seinen Lohn und gleichsam in jeder Behausung ein Ehrendenkmal für sich gesetzt findet, wenn sich der treue Hausvater durch zunehmenden Wohlstand, durch das Zutrauen seiner Mitbürger und durch die Zufriedenheit, die in seinem Hause herrscht, belohnt sieht; wenn die treue Hausmutter sich eines geordneten Haushaltes, wohlerzogener Kinder und der Achtung aller ihrer Umgebungen und Bekannten erfreut: so bleibt den Menschen aus der dienenden Klasse bei aller Treue, Rechtlichkeit und Pflichterfüllung oft nichts weiter, als deren Anerkennung und Werthschätzung im Innern des Hauswesens, oder, wenn sie mit jenen Tugenden noch die der Sparsamkeit verbinden, die Aussicht, sich einstens ein selbstständiges Leben zu verschaffen.

Noch im dienenden Stande, haben sie keine Ansprüche auf eine Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihnen Ehre und Ansehen verleiht. Ihre Erziehung bestand meistens weniger in Ausbildung, als in Auferziehen; und so traten sie meistens in der Fülle der Jugend und Kraft in einen neuen Zustand und gleichsam in eine höhere Stufe der Lebensweise, in welche sie aber die Beschäftigungen und die Arbeiten, wozu sie gebraucht werden, fesseln und ihnen, bei allen Fähigkeiten, weder Zeit noch Gelegenheit zu einer höheren Ausbildung gegeben wird.

Wenn Manche in einer später erlangten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Belohnung für ihre redliche Pflichterfüllung gefunden haben, und sich durch Fortübung dieser Tugenden eines gewissen Wohlstandes erfreuen, so sollen die, welche sich durch Treue und Anhänglichkeit an ihre Herrschaften bis zum hohen Lebensalter auszeichneten, bei der Feier des heutigen Abends öffentlich geehrt und geachtet werden — und den treuen Dienern und Dienerinnen ihrer Herrschaften, möge der heute gegen sie öffentlich ausgesprochene Dank für ihre vieljährig erwiesene Treue, mit lohnenden Gefühlen die Herzen durchdringen.

Und so wie wir die fleißige Jugend, die sich in den Lehranstalten der Gesellschaft mit Kenntnissen und Geschicklichkeiten ausrüstet, um kühn und muthig die Bahn des künftigen Lebens antreten zu können, gehrt, und zu fernerem Fleiße und zum Beharren auf diesem zum Gedeihen alles Guten führendem Wege, aufgemuntert haben, so wollen wir durch die heutige Ehrenbezeigung in den Herzen des treuen Alters alle die Gefühle erwecken, die es mit Freuden auf ein zurückgelegtes thätiges Leben blicken läßt.

Im ehrwürdigen Kreise sehen wir sie hier versammelt, die treuen Diener und Dienerinnen ihrer Herrschaften, sowohl die, welche zur heutigen Auszeichnung erkohren, als auch die, welche vergangenes Jahr und vor 2 Jahren, als die würdigsten erkannt und mit Denkmünzen geschmückt worden sind.

Eine davon fehlt in ihren Reihen; die ist hingegangen zu jenen Gefilden, wo es keine Herren und keine Knechte mehr giebt; und gewiß mit den reinsten Gefühlen der Dankbarkeit, für die am Ende ihrer Laufbahn, noch zu Theil gewordene Anerkennung eines nützlich vollbrachten Lebens. Mögen sie allen Uebrigen aus ihrem Stande zum Vorbild und zur Nacheiferung dienen und in ihnen das Bestreben erwecken, sich auch solcher Auszeichnung würdig zu machen!

Möge aber auch der Eindruck, welchen diese Veranstaltung der Gesellschaft auf die Beförderung der Moralität unter der dienenden Klasse machen muß, ihre geehrten Mitbürger überzeugen, wie die Gesellschaft bemüht ist, Alles in ihren Wirkungskreis aufzunehmen, was ihren Nebenmenschen nützlich werden kann.

Und mögen sie mit dieser Ueberzeugung zugleich den Wunsch verbinden, da der Gesellschaft helfende Hand bieten zu können, wo deren Kräfte nicht ausreichen.

Bei dieser Aufmunterung zur Treue aber ist es, wo sie die Hülfe ihrer Mitbürger in Anspruch zu nehmen sich erlauben muß, um dieser Veranstaltung eine solche Ausdehnung geben zu können, daß nicht allein durch Ehrenbezeigungen, Redlichkeit und Treue belohnt, sondern daß auch da Unterstützungen gereicht werden können, wo die Diener den Herrschaften bis zum gesunkenen Wohlstande in Treue verblieben sind.

Und in wessen Hände könnten wir diese Bitte wohl besser legen, als in die unserer achtbaren Mitbürgerinnen, aus deren edlen Gesinnungen schon so vieles Gute entsprungen ist; die im schönen Vereine den Bedürftigen speisen, den Fleiß des verschämten Armen beschäftigen und die zarte Jugend der unbemittelten Stände auf den Weg der ersten Bildung führen.

Und wer könnte es auch besser zu schätzen wissen, welche Erleichterung treues Gesinde in der Ordnung des Hauswesens gewährt, als unsre wirthlichen Hausfrauen, denen der Mann hier das Regiment überlassen muß, wenn er sich in den Geschäften des öffentlichen Lebens zu bewegen hat.

Darum ergeht an sie das Gesuch der Gesellschaft, sie in dieser neuen Veranstaltung gütigst zu unterstützen, durch welche sie auf die Beförderung der Moralität der dienenden Klasse wohlthätig zu wirken hofft.

Zum Schluß habe ich noch Ihnen, Hochzuverehrende Anwesende! im Namen der Gesellschaft den innigsten Dank zu erstatten, daß Sie durch Ihre Gegenwart dem heutigen Abend die Weihe des Festes gegeben. Möge die Betrachtung, welche Zwecke die Veranlassung gaben, sich heute zu diesem schönen Kreise zu versammeln, zusammengesetzt aus wohlwollenden Menschenfreunden, aus den theilnehmendsten Mitgliedern dieser Gesellschaft, aus den Vorzüglichsten der Jugend des Gewerbstandes und aus den bewährtesten Alten aus der dienenden Klasse, nur wohlwollende Gefühle der Rückerinnerung in ihrem Busen zurücklassen.

Auf diese Rede folgte nun sogleich die Austheilung der Preise an die Dienstboten.

Es hatten sich zur Konkurrenz bei der diesjährigen Preisvertheilung im Ganzen 29 Personen gemeldet, da-

Digitized by Google

von 16 männlichen und 13 weiblichen Geschlechts, sämmtlich mit den vortheilhaftesten Zeugnissen über ihre theils längere, theils kürzere Dienstzeit versehen. Unter ihnen wurde folgenden sechs, als denjenigen, die aus der Zahl der Angemeldeten die längste Reihe von Dienstjahren zählen, die Denkmünze der Gesellschaft zuertheilt:

1) Jakob Benzheim, aus Bockenheim, alt 62 Jahre, seit 50 Jahren hieselbst in Dienst, nämlich 10 Jahre bei Herrn J. S. Sichel und hierauf 40 Jahre bei Herrn Baron M. A. v. Rothschild.

2) Balthasar Metzger, aus Eschersheim, alt 67 Jahre, seit 47 Jahren ununterbrochen in Diensten bei Herrn Joh. Goll und Söhne.

3) Friedrich Heim, aus Offenbach, alt 66 Jahre, seit 47 Jahren dienend in der Eisenwaarenhandlung von Herrn Philipp Passavant und Sohn.

4) Feibel Simon Levi, alt 70 Jahre, seit 46 Jahren in Dienst bei Frau Wittwe Oppenheim seel. und ihres Schwiegersohnes, des Herrn Moritz Flersheim.

5) Elisabetha Lauer, aus Peterwell, alt 68 Jahre, seit 50 1/4 Jahre hierselbst in Diensten, zuerst 2 Jahre bei Herrn Bäckermeister Motz des Raths, sodann 6 Jahre bei Herrn Bäckermeister Kreiß, und von da an 42 1/2 Jahre ununterbrochen bei Herrn Bäckermeister Dilgardt.

6) Anna Maria Haas, aus Niedermörle, alt 66 Jahre, seit 40 Jahren in Diensten einer und derselben Familie, nämlich bei Frau Reinhold und nach deren Ableben bei deren Jgfr. Tochter.

Ferner wurden acht Andern, die den obigen an Dienstalter und guter Aufführung am nächsten stehen, eine öffentliche Belobung und theilweise kleine Geschenke an Geld zuerkannt. Die Namen derselben sind folgende:

1) Konrad Lauf, aus Oberrad, alt 62 Jahre, 41 Jahre lang im Dienst bei Herrn Feldgeschwornen Digel.

2) Georg Linck, aus Flechtorf, alt 61 Jahre, seit fast 41 Jahren Hausmeister im Gasthause zum Römischen Kaiser.

3) Götz David, aus Langenzenn, alt 70 Jahre, seit 41 Jahren bei Herrn Oppenheim und Schloß.

4) Karoline Abraham, aus Burgbrebich, alt 65 Jahre, dienend seit 41 Jahren, 6 Jahre lang bei Herrn A. S. Bing und sodann 35 Jahre in dem Hause des Herrn J. Schwarzschild.

5) Elisabeth Paul, aus Hutten, alt 61 Jahre, dient 41 Jahre lang, zuletzt 35 Jahre ununterbrochen in der Familie des Herrn Geheimen Hofrathes v. Nebell.

6) Johannette Jakob, aus Kleinsteinheim, alt 54 Jahre, dient von ihrem 13 Jahre an ununterbrochen bei Frau Wittwe Teplis und deren Eltern.

7) Elisabeth Spengler, von hier, alt 55 Jahre, seit länger als 40 Jahren in der Gold- und Silberfabrik des Herrn Mack-Wiegel und Kenzer arbeitend. Sie war wegen Krankheit bei der Preisvertheilung nicht zugegen.

8) Heinrich Horst, aus Heddernheim, alt 61 Jahre, seit 41 Jahren im Dienste des Herrn J. B. Both.

Unter den Angemeldeten hatten sich außer den Genannten ferner befunden: 2 Personen mit 39jähriger, 2 mit 38jähriger, 1 mit 36jähriger, 1 mit 35jähriger und 2 mit 33jähriger Dienstzeit, welcher ebenfalls rühmlich gedacht wurde.

Endlich wurden noch zwei Personen, die bei der vorigjährigen Preisvertheilung bereits auszezeichnet worden waren, in Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse auch dieses Mal wieder Geschenke an Geld verabreicht.

Zu diesen Geldspenden war die mit dieser Angelegenheit beauftragte Kommission durch die menschenfreundliche Milde einzelner Wohlthäter in den Stand gesetzt worden, gegen welche sich daher die Gesellschaft zum lebhaftesten Danke verpflichtet fühlt.

Zum Schluß der Preisvertheilung richtete Herr Pfarrer Schrader an Diejenigen, welche Preise und Belobungen erhalten hatten, noch folgende Worte:

Nun so empfanget denn zunächst durch meinen Mund die herzlichen Glückwünsche unserer ganzen Gesellschaft zu der heute euch zu Theil gewordenen Anerkennung und Auszeichnung! Möchtet ihr noch lange dieses Ehrentages in ungeschwächter Kraft und Gesundheit euch freuen, und heitern Geistes euch die Abendstunden eures sinkenden Lebens noch ferner denen widmen, an welche eure Lebenstage seit so langer Zeit geknüpft waren! Aber auch eine Ermahnung lasset mich diesen Wünschen hinzufügen, die Ermahnung nämlich, daß ihr nicht vergessen möchtet, mit dankerfüllter Seele zu Dem hinaufzublicken, der euch diesen Tag hat erleben lassen, und der bis auf diesen Augenblick mit euch gewesen ist, so väterlich euch geleitet, so liebevoll eure Arbeit gesegnet hat. Bis hierher hat euch Gott gebracht durch seine große Güte! Darum gebet ihm die Ehre und bezahlet ihm eures Dankes Gelübde; — und hoffet, er werde auch ferner mit euch seyn, euch stützen und tragen, bis es ihm gefällt, euch von eurem Tagewerke abzurufen, und euch in seine nähere selige Gemeinschaft einzuführen! Zu dazu sprechen wir gewiß Alle von ganzem Herzen das Amen.

Ein passender Schlußgesang endigte hierauf die ganze Feierlichkeit, nach welcher sich eine große Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft zu einem Mahle vereinigte, dessen schönste Würze die herzliche Eintracht, der heitere Ernst und die anständige Fröhlichkeit waren, welche bei demselben herrschten, auch hier wiederum den schönen Sinn ächter Humanität beurkundend, der die Seele der Gesellschaft ausmacht.

Aufgewärmte Fleischtöpfe.

Nicht etwa weil ich es für nothwendig halte, über Worte, welche ich im gesetzgebenden Körper gesprochen, irgend jemanden außerhalb dieser Versammlung Rechenschaft zu geben; sondern weil ich niemanden gerne, auch mißverstanden, beleidige, und weil ich es der Sache wegen für gut halte, denjenigen, welcher in den Jahrbüchern (Bd. 5. Nr. 2. S. 13 und 14) persönlich gegen mich aufgetreten, etwas näher ins Auge zu fassen, will ich einige Bemerkungen hier vorbringen, die ich dann ebenfalls in zwei Abschnitte theile.

Der erste Abschnitt, in welchem ich den Herren Geistlichen auf dem Lande eine Erklärung gebe, geht den Ver-

Digitized by Google

fasser des Aufsatzes, der unmöglich ein Geistlicher ist, nichts an, in dem zweiten will ich mich etwas mit jenem Unbekannten beschäftigen.

I. Es ist gewiß Niemanden, welcher die Verhandlungen mit Wohlwollen verfolgt hat, in den Sinn gekommen, ich wolle die Herren Landpfarrer beleidigen; dieß konnte um so weniger meine Absicht seyn, als ich würdige Freunde unter ihnen zähle, und als drei mir anverwandte Männer auswärts evangelische Prediger auf dem Lande sind.

Ich halte die Stellung eines Geistlichen auf dem Lande für die schönste; denn gerade hier, in dem begrenzten Wirkungskreise, vermag der Berufene frei die religiöse und sittliche Bildung der Gemeinde zu vollenden, und nicht allein für die Dauer seines Lebens, sondern für eine Reihe von Generationen zu sorgen.

Dieß ist ihm aber nur dann recht möglich, wenn er nicht allein das ihm gewordene Licht durch Reden verbreitet, sondern wenn er ein festes Glied dieser Familie, ein Eingeborner der Gemeinde wird, und sie allmählig durch höhere sittliche und geistige Bildung zu veredeln strebt.

Dazu gehört aber, daß er alles andere daneben läßt, daß ihm nicht eine zukünftige Sendung vorschwebt, daß er sich nicht als ein wandernder Fremdling auf dem Lande betrachtet, sondern dahin arbeitet mit dem Evangelisten Johannes (XII, 14.) sagen zu können: „Ich bin ein guter Hirt und kenne die Meinen und bin den Meinen bekannt.“

Ist aber ein Prediger auf dem Lande, welcher eine ausgezeichnete Kraft des Wortes besitzt, dann hat er gewiß nicht nöthig, sein Evangelium in die Stadt zu tragen, sondern die Städter werden, wie wir das mehr gesehen, hinausgehen und fahren, sie werden wünschen, daß man ihn in die Stadt berufe, und — wenn es ihm nicht zu wehe thut, die Gemeinde, in welcher er einheimisch geworden, zu verlassen, so mag er wohl dieser Sendung folgen.

Ich habe auch hören müssen, daß der Prediger auf dem Lande nicht so für seine eigene Ausbildung zu sorgen vermöge; an Hülfsmitteln dazu kann es aber in der Nähe der Stadt kaum fehlen, und Zeit und Muße hat er dort mehr. Wenn man aber darunter jenes wechselnde Ding versteht, was gesellige Bildung geheißen wird, so hat dieses mit der Religion nichts gemein.

Wer den geistlichen Stand wählt, bringt dadurch der Menschheit ein großes Opfer, er entsagt manchem Lebensgenusse, welcher anderen vergönnt ist, und wird nur entschädigt durch den inneren Frieden, welchen die reine Erfüllung seiner Pflicht gewährt. Diese einzige Entschädigung sie so manche Entbehrung, welche von ihm verlangt werden kann, sich zu erhalten, dient aber nichts mehr als der Glaube, er sey dahin berufen, wo er eben steht.

Ich gebe übrigens die Versicherung, daß ich bei dem Ausdruck von den Fleischtöpfen Niemanden im Auge hatte, und daß, wenn ich auch einen solchen kennte, auf welchen der Sinn anwendbar wäre, er mir in dem Augenblick, wo ich sprach, nicht vorschwebte.

II. Mein lieber Herr Unbekannter, wenn ich nicht wüßte, daß Sie kein Landpfarrer sind, würde die Meinung immer fester in mir werden, Sie seyen selbst ein solcher Topfgucker, denn Evang. Matth. VII, 4. heißt es: Weß das Herz voll ist, geht der Mund über; der Irrige aber ist sehr übergesprudelt ob dieser zerbrechlichen Töpfe.

Weil Sie nun kein Geistlicher sind, und die heilige Schrift vielleicht nicht so ganz inne haben, will ich Sie mit einigen Stellen derselben bekannt machen. Sie werden freilich sagen: Wer giebt Ihnen, einem Neuling, das Recht? und ich weise Sie gleich auf Römer X, 12: Es ist kein Unterschied zwischen Juden und Griechen, es ist aller zumal Ein Gott. — Das war zu einer Zeit gesagt, wo man die Judenchristen allein für die ächten halten wollte, und bemerke (Korinther XIII.), daß wir nichts können wider die Wahrheit und daß wir (Apostelgeschichte Kap. III.) nicht lassen können zu reden, was wir gesehen und gehöret haben, und wie haben, leider! manches gesehen und gehöret, was nicht in der Ordnung ist. —

Angezogen durch den Satz: Prüfet alles, und das Beste behaltet, habe ich das alte und das neue Testament in den Ursprachen fleißig gelesen und manches innig fest gehalten, besonders aber, daß überall in den Evangelien nichts mehr getadelt wird, als die Scheinfrömmigkeit; denn es heißt: Matth. VI, 6. 7. Wenn du aber betest, gehe in dein Kämmerlein und schließ die Thüre zu, bete zu deinem Vater im Verborgenen. Und wenn ihr betet, sollt ihr nicht viel plappern wie die Heiden, welche meinen, sie würden erhört, weil sie viel Worte machen.

Diejenigen Geistlichen, welche das Vertrauen ihrer Gemeinden besitzen, werden es ebensowenig durch ein Wort verlieren, als es durch Wortemachen gewonnen werden kann. Gewonnen wird es nur durch wahre Liebe zu der Gemeinde, durch treue Anhänglichkeit an dieselbe.

In einem, lieber Herr, haben Sie nicht ganz unrecht, daß Sie gern wissen möchten, wie man dazu kommt, solche Ausdrücke, wie „die Fleischtöpfe“ zu gebrauchen. — Sehen Sie, das Stundenglas unserer Zeit im gesetzgebenden Körper ist nicht groß, die Mitglieder müssen diese Zeit dem Privatleben zum Gemeinwohl entziehen, um ein Uhr eusen die Fleischtöpfe, und die Thüren der Versammlung werden nicht zugeschlossen. — Bei langen, kalten, nicht schnell faßlichen Reden wird leicht der Saal leer; deswegen zieht man es oft vor, seine Gedanken in kurzen biblischen Worten zu geben, deren bezeichnender Sinn sich dem Hörer rasch und tief einprägt und die Selbstprüfung erweckt.

Was übrigens die Liebe betrifft, den wahren Inbegriff des reinen Christenthums, so bemerke ich Ihnen, daß der überall milde Jesus selbst, die Tische der Geldwechsler umwirft und und dadurch die Lehre gibt, wie wir unrgends dulden sollen, daß sich das Gemeine und Unetle an das Heilige anhänge, und Galater VII, 18. heißt es: „Eifern ist gut, wo es geschieht um das Gute,“ und so werde ich ohne Mißkennung zu scheuen, wo ich berufen bin (im gesetzgebenden Körper) immer eifern, wenn ich fürchte, daß die Religion durch Unziemliches entwehlt wird: hier aber ist dies meine letzte Erklärung in der Sache.

Dr. Stiebel.

Digitized by Google

Prüfet Alles, und das Gute behaltet.

In dem in Nr. 2. des 5. Bandes der Jahrbücher enthaltenen Aufsatze: „Stimme aus Hamburg über die Pfarrwahl" heißt es u. A.: „Einer gleichen Rücksicht wären aber auch wohl die Kandidaten des Predigtamtes werth. — Welche geringe Aufmerksamkeit ihnen aber von Seiten der lutherischen Gemeinde gewidmet wird, wie wenig zu ihrer Aufmunterung geschieht, während sich so Vieles zu ihrer Entmuthigung vereinigt, ist eine höchst traurige, aber unleugbare Thatsache, die gewiß vergebens ihres Gleichen sucht."

Ganz natürlich fragt sich jeder Leser dieser allerdings beherzigungswerthen Worte: was könnte denn, ohne Nachtheil des Aerars, geschehen? Nach der unzielsetzlichen Meinung des Einsenders dieser Zeilen möchte, zur Entmuthigung der hiesigen Predigeramtskandidaten und zur größeren Befähigung derselben ein Pfarramt segensreich zu verwalten, folgende Anordnung dienen: Man besetze vakant werdende Predigerstellen dahier so lange nicht durch bereits ordinirte Prediger, bis nur noch zwei Prediger für die Paulskirche, zwei Prediger für die Peterskirche, zwei Prediger für die Dreikönigskirche, ein Prediger für die Katharinenkirche, ein Prediger für die heil. Geistkirche und ein Prediger für die Weißfrauenkirche — also zusammen noch neun Prediger vorhanden sind. Wie die Erfahrung lehrt, so sind selther nur neun Prediger in voller Thätigkeit und die andern würdigen Geistlichen sehnen sich, aus Liebe zu ihrem Berufe, vergeblich nach einem erweiterten Wirkungskreise als derjenige ist, worin sie sich gegenwärtig bewegen müssen. Durch Ausführung der erwähnten Anordnung würden aber die Gehalte für drei Prediger zu andern Zwecken benutzt werden können. Nach der Dotationsurkunde empfängt jeder Stadtpfarrer, außer freiem Holz und den Accidenzien, einen Gehalt von 1600 fl. und, wenn ihm keine Amtswohnung angewiesen werden kann, eine Wohnungsvergütung von 400 fl.; mithin wäre, zu seiner Zeit, eine disponible Summe von 6000 fl. vorhanden. Hiervon könnte man, nach und nach, sechs Kandidaten des Predigtamtes jeden mit einem Gehalt von 1000 fl. und etwa mit dem Titel: „Pfarrvikar" anstellen, ordiniren und zur regelmäßigen Verrichtung liturgischer und seelsorglicher Funktionen verpflichten. Diese Anordnung würde von den ersprießlichsten Folgen seyn. Die Kandidaten des Predigeramts könnten sich, als Pfarrvikare, mehr als seither zu ihrem hohen Beruf qualifiziren, sie würden sich nicht, wie selther, oft 10 — 12 Jahre lang, zu ihrer Lebenserhaltung mit Arbeiten beschäftigen müssen, welche mit ihrem wahren Berufe nicht vollkommen conner sind, und aus der Zahl der sechs Pfarrvikare würden nicht nur zunächst die Bewohner der frankfurtischen Dorfschaften, sondern auch die lutherische Gemeinde dahier recht erfahrene Prediger bekommen.

Ein Mitglied der lutherischen Gemeinde dahier.

Erklärung.

Meine im letzten Stück des vierten Bandes dieser Blätter geiegentlich gemachte Erwähnung, daß, — allerdings nur der deutschen reformirten Gemeine, — der jährliche Beitrag der Gemeineglieder zur Ministerialkasse auf ein Minimum von 4 fl. limitirt sey, ist in dem ersten Stück des fünften Bandes von einem „Mitglede der deutschen reformirten Gemeine und der gesetzgebenden Versammlung von 1833/34" in Zweifel gezogen worden. Nicht geneigt, mich vor dem Forum des großen Publikums über innere Gemeineangelegenheiten in nähere Erörterungen einzulassen, erkläre ich hier bloß zu meiner Rechtfertigung, daß meine obige Aussage keineswegs auf Irrthum oder Verwechselung, sondern auf einem klar und bestimmt ausgesprochenen Presbyterialbeschlusse vom 31. Juli 1833 beruhe, über dessen Veranlassung, so wie über dessen Zweckmäßigkeit und Begründung durch ältere Observanz ich privatim zu jeder weiteren, gewiß befriedigenden Auskunft gern bereit bin.

L. Schrader,
Pfarrer bei der deutschen reformirten Gemeine hieselbst.

Straßenpflästerei.

Da schon so manche der in diese Blätter aufgenommenen Anregungen und Rügen bei der geeigneten Behörde Würdigung und Abhilfe gefunden haben, so glaubt der Einsender dieses um so mehr, daß dies zur Beseitigung eines Uebelstandes der Fall seyn werde, der nicht zu den geringsten des bereits erwähnten gerechnet werden darf.

Das Pflaster in einer der ganzbarsten kleineren Straßen, der Borngasse, ist nämlich seit Jahren so schlecht, wie man es nur wenig hier antreffen wird, und es ist dies um so auffallender, als gerade in letzter Zeit auf die Verbesserung des Pflasters in weit weniger frequenten Straßen so vieles verwendet wurde. Zwar wurden seit Jahren die Bewohner auf Bitte um Abhilfe auf die alsbald vorzunehmende Gleichlegung des Pfarreisens vertröstet; da jedoch dieser Gegenstand wieder so sehr in die Perspektive gestellt zu seyn scheint, so glaubt man mit Grund die Bitte stellen zu dürfen, durch Kanalisirung und Chaussirung der Borngasse einem bis jetzt bestehenden argen Uebelstand zu begegnen. Die Pflasterhöhe des später frei werdenden Domplatzes wird sich doch wohl auch jetzt schon genau angeben lassen, und von dieser Seite her wird demnach der Realisirung nichts im Wege stehen.

Löschwesen.

Schon mehrfach und namentlich bei dem am 18. vorigen Monats dahier stattgehabten Brande wurde die Bemerkung gemacht, daß wenige von den zum Löschen Herbeieilenden wissen, wo sich in der Nähe ein Feuerkrahnen befindet. — Daß dieses aber bei unserer, sonst so vortrefflichen Löschanstalt ein sehr nachtheiliger Uebelstand ist, wird Niemand in Abrede stellen.

Diesem könnte am leichtesten dadurch abgeholfen werden, wenn man die Stellen, wo Feuerkrahnen angebracht sind, genau und deutlich bezeichnete, was besonders, wenn die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind, gewiß sehr nothwendig ist. Diese Abzeichen müßten aber auch zur Nachtzeit leicht zu erkennen seyn, damit nicht über dem Nach-

Digitized by Google

suchen die so kostbare Zeit verstreicht. Ferner wäre es nöthig, daß die zum Löschbataillon gehörigen Bürger, mit dem Eröffnen der Feuerkahnen und dem An- und Abschrauben der Schläuche an dieselben besser bekannt gemacht würden. Einsender dieses ist wenigstens überzeugt, daß die Wenigsten Kenntnisse davon haben.

Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.) *)

Noch muß auch hier angeführt werden, daß, wie oben bemerkt, laut stadtgerichtlicher Angabe dem verstorbenen Karl Reineck durch Senatsbeschluß vom 25. September 1823 die Rechte der ehelichen Geburt ertheilt worden sind. Obgleich man nun noch der ganzen Fassung der stadtgerichtlichen Vormerkungen vermuthen möchte, daß durch diesen Senatsbeschluß der Carl Reineck auch in Beziehung auf sein Verhältniß zu der Familie seiner Mutter legitimirt worden sey, so verbietet uns doch, hierauf irgend wie unser Urtheil zu gründen, theils die Möglichkeit, daß jene Ertheilung der Rechte der ehelichen Geburt sich nur auf die Tilgung der **macula** als **legitimatio minus plena** beziehe, theils der Umstand, daß von klägerischer und appellantischer Seite nirgends jener Senatsbeschluß zur Begründung der an die Erbschaft des Carl Reineck gemachten Ansprüche angeführt worden ist.

Da nun **actis** jener Senatsbeschluß nicht beiliegt, noch auch anderweitig aus demselben etwas über den hergehörigen Punkt erhellet, so können wir auf denselben auch nicht anders, als hiemit geschehen ist, eingehen.

Hiernach rechtfertigt sich also unsere reformatorische Sentenz in der Hauptsache gänzlich. Zwei Nebenpunkte aber bleiben noch zu erörtern:

1) der dem Beklagten offen gelassene bessere Beweis eines ihm günstigen Gewohnheitsrechts. Aus der obigen Prozeßgeschichte ist ersichtlich, daß Beklagter sich wiederholt auf die Existenz eines solchen Gewohnheitsrechts bezogen, und es durch Beibringung von Urtheilen und Anführungen von Schriftstellern zu erweisen gesucht hat. Obgleich nun die Vermuthung dafür streitet, daß dem Beklagten zu dem fraglichen Beweise keine weiteren Mittel zu Gebote stehen, als gerichtliche Sentenzen und Citationen von Auktoritäten, so dürfen wir doch solche Vermuthung um so weniger als Gewißheit gelten lassen, als Beklagter sich ebenfalls auf die Haltbarkeit der juristischen Deduktionen, wodurch er sein angebliches Recht ins Licht zu stellen versucht hat, dergestalt verlassen haben mag, daß er weniger Gewicht auf die Beweismittel des fraglichen Gewohnheitsrechts legt, als er würde haben thun müssen, wenn er eingesehen hätte, daß das geschriebene Recht seinem Anspruche keineswegs günstig sey. Wäre **sententia a quo** von unserer Rechtsansicht ausgegangen, so hätte sie nothwendig auf den Beweis des Gewohnheitsrechts erkennen müssen. Somit mußte gegenwärtiges Erkenntniß, als welches an die Stelle der **sententia a quo** tritt, indem es den bisher versuchten Beweis für nicht erbracht erklärte, das Recht des Klägers anerkennen, falls nicht rechtsbeförig besserer Beweis vom Beklagten erbracht würde.

2) Den Kostenpunkt anlangend, so beruht unsere deßfallsige Entscheidung auf sehr bekannten Rechtsgründen. Die Compensation nämlich der bislang aufgelaufenen Kosten mit Ausnahme der Aktenverschickungskosten, konnte im vorliegenden in Beziehung auf die Rechtsfrage so schwierigen Falle gar keinem Bedenken unterliegen, da von einer **calumnia** beiderseitig, wie die ganze obige Darstellung ergeben hat, nicht im Geringsten die Rede seyn kann, und da der in diesem Appellationsverfahren unterliegende **fiscus** selbst die **sententiam a quo** durchaus für sich hat.

Somit sind wir durchaus, wie im Urtheile geschehen, zu erkennen genöthigt gewesen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 231—233.

Entscheidungsgründe des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck.

Da die am 25. September 1823 durch Senatsdekret erfolgte Legitimation des verstorbenen Karl Sauer, welche dem Ober-Appellationsgerichte aus der früher bei demselben anhängig gewesenen Sache der Maria Louise Juliane von Reineck **contra Fiscum** vollständig bekannt geworden ist, nur als eine s. g. **legitimatio minus plena** angesehen werden kann, so hat dieselbe auch in keinem Falle zur unmittelbaren Begründung von Intestaterbrechten zwischen dem Legitimirten und seinen Blutsverwandten genügen können, und es darf hier eine nähere Erörterung der Frage, wann überhaupt nach Frankfurtischem Rechte eine vollständige Legitimation durch Senatsdekret anzunehmen sey, um so mehr übergangen werden, als auch die Kläger die Existenz derselben gar nicht einmal behauptet und ihre Ansprüche auf diese Legitimation gar nicht gegründet haben.

Wird aber der verstorbene Karl Reineck nur als ein **minus plene legitimatus** angesehen, so hängt die Entscheidung der vorliegenden Sache zunächst von einer richtigen Auslegung der §§. 13. und 14. Thl. V. Tit. I. der Frankfurter Reformation ab; wobei sich denn allerdings nicht verkennen läßt, daß die unbedingte Anwendung der allgemeineren und gewöhnlicheren Interpretationsregeln auf den gegenwärtigen Fall zu einem den Klägern günstigen Resultate zu führen scheint. Denn das Prinzip, korrektorische Gesetze stritte oder nicht extensive zu interpretiren, und die damit zusammenhängende Paröme: **Statuta ex jure communi esse interpretanda**, scheint hier um so mehr für die Zulassung der mütterlichen Verwandten zur Beerbung eines **spurius** zu entscheiden, da sowohl die ältere Frankfurter Reformation v. J. 1509 bei der Intestaterbfolge überhaupt, als die neuere vom Jahr 1578 bei dem Erbrecht der unehelichen Kinder insbesondere ausdrücklich auf das Römische Recht verweisen, und da die Bestimmungen des Römischen Rechts über unsern Fall keinem Zweifel unterliegen können. Denn daß die Reciprocität der

Digitized by Google

Intestaterbfolge nach Römischem Rechte keineswegs ein allgemein bindendes Prinzip sey, aus welchem ohne weiteres Erbrechte hergeleitet oder entzogen werden dürfen; daß vielmehr diese Reciprocität von den römischen Juristen nur als eine sehr gewöhnliche Folge der Billigkeit und der Gegenseitigkeit aller Verwandtschaftsverhältnisse betrachtet werde, das ist in den Akten dieses Prozesses schon öfter so umständlich ausgeführt worden, daß eine nochmalige Erörterung dieser Punkte hier nicht nothwendig erscheint.

Allein jene strikte Interpretation der §§. 13. u. 14. kann dennoch in dem vorliegenden Falle nicht für die richtige gehalten werden, weil sie blos auf einer einzelnen, ohnehin nur subsidiarischen Interpretationsregel beruht, bei Auslegung der Gesetze aber zunächst und vorzugsweise vor solchen subsidiarischen Regeln, alle Mittel benutzt werden müssen, welche den wahren Zusammenhang eines Gesetzes und die eigentliche Absicht des Gesetzgebers aufzuklären vermögen, weßhalb denn namentlich von den Klägern sehr mit Unrecht behauptet worden ist, die Absicht des Gesetzgebers könne hier gar nicht in Betracht kommen, wenn er dieselbe nicht wörtlich ausgesprochen habe. Nach dieser Interpretationsweise muß nun aber

I. vor allem schon der Umstand erwogen werden, daß dem s. g. Reciprocitätsprinzip überhaupt im sechzehnten Jahrhundert eine viel größere Kraft und Ausdehnung zugeschrieben zu werden pflegte, als demselben im Römischen Rechte zukommt. Zwar hat es auch damals nicht an einzelnen Juristen gefehlt, welche gezeigt haben, daß es irrig sey, nach diesem Prinzip allein, so lange keine Gründe hinzukämen, Erbrechte anerkennen oder bestreiten zu wollen, wie dies namentlich

Alciatus opera omnia, Basil. 1562. T. IV. col. 969 aqq. und reponsa Basil. 1582 Consil. 84. Cujacius consultatio IV. und an drei verschiedenen Stellen seiner nach seinem Tode gedruckten Vorlesungen **Tom. VIII. col. 191., 1034 und T. X. col. 780.** der neapolitanischen Ausgabe von 1722

und mehrere Interpreten der **L. 5. Cod. ad L. C. Orphitianum** gethan haben; allein es muß als eine entschiedene, in den Akten dieses Prozesses völlig erwiesene Thatsache anerkannt werden, daß die weit überwiegende Mehrheit der damaligen Schriftsteller das Reciprocitätsprinzip für durchgängig entscheidend gehalten habe, so lange es an besondern Gründen einer Ausnahme von demselben fehle. Dabei kann es füglich dahin gestellt bleiben, ob auch Fichard, der Hauptconcipient der Frankfurter Reformation, diese Meinung der Mehrheit völlig getheilt habe, und bei derselben jederzeit geblieben sey, indem die beiden hierher gehörigen, von ihm herrührenden Gutachten, von welchen das Eine gedruckt,

Fichardi Consilia I. 48.

das Andere aber von dem Beklagten in dieser Instanz in originali produzirt worden ist, nur das Verhältniß des unehelich Gebornen zu den Verwandten seines Vaters betreffen und über dies aus dem Jahre 1544, also um 34 Jahre älter sind, als die Frankfurter Reformation. Denn einestheils war Fichard durchaus nicht der alleinige Verfasser der Reformation, und anderntheils war er jedenfalls hinlänglich mit den vorherrschenden Ansichten jener Zeitgenossen bekannt, um voraussehen, daß man ihn mißverstehen müsse, wenn er eine bestimmte Ausnahme vom Reciprocitätsprinzip, welche, als solche Ausnahme wenigstens, dem Römischen Rechte fremd war, nicht ausdrücklich und wörtlich ausspreche.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 26. November:

285) Herr Wilh. Ludw. Scholl, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., cand. theol., dermalen ordentlicher Lehrer in Sexta am hiesigen Gymnasium.

286) Herr Bernhard Georg Schneider, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

287) Herr Joh. Georg Thomas Ruttmann, von hier, luth., als Kondukor.

288) Frau Magdalena Elis. Engelhard, geb. Althen, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Eduard Engelhard, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Oktober.

289) Frau Margaretha Brecht, geb. Neeb, aus Eich, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Christ. Friedr. Brecht, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Oktober.

290) Frau Anna Phil. Lömke, geb. Vollmar, aus Dürtheim, in Rheinbaiern, kath., des hiesigen Bürgers und Seribenten, Hrn. Joh. Bapt. Lömke, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. September.

291) Frau Eleonore Wilh. Braumann, geb. Ollweiler, aus Darmstadt, luth., des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers, Hrn. Christ. Jak. Braumann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. August.

Am 29. November:

292) Herr Joh. Hektor von Holzhausen, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., dermalen kaiserl. königl. öster. Lieutenant.

Am 1. Dezember:

293) Herr Hermann Schäfer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Februar, als Handelsmann.

294) Frau Kath. Künzel, vorher verehl. Föckler, geb. Fellenberger, aus Worms, reform., des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters, Hrn. Joh. Pet. Künzel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Juli.

Benachrichtigung.

Der eingesandte Artikel: „Die Unterbrechung des katholischen Religionsunterrichts am hiesigen Stadtgymnasium" wird, sobald es der Raum gestattet, in einer der nächsten Nummern abgedruckt werden.

Der Aufnahme des kürzlich eingesandten Artikels: „Bescheidene Frage," das Kostüme der hiesigen Herren Linienoffiziere betr., steht ebenfalls nichts im Wege, sobald der unbekannte Herr Einsender seinen Namen der Redaktion anzeigt. Die Redaktion.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Dienstag den 9. Dezember 1834. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Verträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Samstag den 6. Dezember 1834.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: E. Meyer, H. Mack, J. J. Nortz, M. Borgnis, L. A. Wurstet, Dr. Eder, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Pfarrer Becker, Rathsschreiber Dr. Reuß, F. Diehl, Schmidt-Lindheimer, E. Lejeune, J. C. C. Knoblauch, ferner der Herren: M. Scharff, Kanzleirath Dr. Fiedler, gleichfalls entschuldigt, sodann der Herren: Senator von Günderrode, Senator von Heyden, Ph. Himmelgohen, Hauptmann Hofmann, Senator Dr. Neuburg, Kriminalrath Dr. Gwinner.

§. 20. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats: den General-Status exigentiae pro 1835 betr.;
2) Bericht der Kommission: die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Taxen, Sporteln und Gebühren in eine Stempelabgabe betr.;
3) Beschwerdeschrift der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann: die Aufnahme ihres Verlobten, Dr. jur. Höchster von Wetzlar, in das hiesige Bürgerrecht als Advocat betr.;
4) Antrag eines Mitglieds: die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr.,
5) Antrag eines Mitglieds: die Abschaffung der Paternitätsklagen betr.;
6) Antrag eines Mitglieds: die Interpretation des Art. 16. der Konst.-Ergänz.-Akte betr.;
7) Antrag eines Mitglieds: Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancasterschen Methode betr.;
8) Bericht der Kommission: die Vereinigung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden betr.

Zuvörderst wurden die Herren De Bary-Jordis, Brofft-Schuny und Rathsschreiber Dr. Reuß nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen. Ferner schritt Präsidium zur Ergänzung des wegen der auf ihn gefallenen Rathswahl ausgetretenen Herrn Senator Dr. Böhmer in Betreff der Kommission: die eheliche Einsegnung gemischter Ehen ohne Rücksicht darauf, in welchem Glauben die aus solchen Ehen zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen, betr. *), in doppelter Anzahl vor die Herren Dr. v. Schweltzer und Assessor Dr. Pfeiffer, und die Wahl fiel auf letzteren mit 38 Stimmen.

§. 21. Der Herr Präsident setzt hierauf die Versammlung in Kenntniß, daß unterm 17. November eine Vorstellung von Seiten sämmtlicher Herren Quartiervorstände, die Beibehaltung der dermaligen Brandassekuranzordnung vom 20. März 1817 betr., bei hohem Senate eingereicht, und von letzterem ihm, als Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung, da der Gegenstand bereits bei derselben zur Berathung vorliege, durch Rathsschluß vom 20. November zugestellt worden sey.

Nach Verlesung dieser Vorstellung und des Rathsschlusses vom 20. November wurde beschlossen:

diese Aktenstücke an die laut §. 6. des Protokolls wegen Begutachtung des Finanzwesens bereits ernannte Kommission **) abzugeben.

§. 22. Hinsichtlich des Senatsvortrags vom 27. Nov.: den General-Status exigentiae pro 1835 betr., stellte der Herr Präsident anheim, ob dieser Gegenstand nicht ebenfalls an die wegen des Finanzwesens bereits ernannte Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu verweisen seyn dürfte? womit sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden erklärte.

Der Senatsvortrag selbst lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„In den Anlagen erhält die gesetzgebende Versammlung den Bericht des Rechnenyamts über den Generalstatus des Bedürfnisses pro 1835 nebst den dazu gehörigen Akten-

*) S. oben S. 3 — 8.
**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285.

Digitized by Google

stücken, so wie die darüber mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gepflogenen Verhandlungen.

Aus dem Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 20. November d. J. ist ersichtlich, daß die Ansicht des Senats von der ständigen Bürgerrepräsentation nur in einigen wenigen Punkten verschieden ist, daher man sich auch nur auf diese beschränkt.

1) Bei dem Bauamt glaubte der Senat, daß bei der Rubrik Straßenpflaster, wofür im Jahr 1834 die Summe von 15000 fl. verwilligt war, und welche im Jahr 1833 auch, bis auf eine Ueberschreitung von fl. 65. 43 kr. genügte, und wofür pro 1835 die Summe von 18000 fl. gefordert wird, es bei dem bisherigen Ansatz zu belassen sey. Löbl. ständige Bürgerrepräsentation ist dagegen der Ansicht, daß es bei dem angetragenen Betrag von 18000 fl. zu belassen, dagegen löbl. Bauamt aufzugeben sey, die Pflasterschalen und Abfall löbl. Chausseedeputation, einschließlich des Fuhrlohns unentgeldlich zu überlassen. Da durch diesen Zusatz, das, was bei dem Bauamt mehr verausgabt wird, bei der Chausseedeputation wieder erspart wird, so findet der Senat keinen Anstand, sich die Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation anzueignen.

2) Wegen der Römeruhr, welche in fast unbrauchbarem Zustande sich befinden soll — zog der Senat eine Hauptreparatur des alten Werks, einem ganz neuen Werk, hauptsächlich aus dem Grunde vor, weil ein neues Werk, wie die Erfahrung lehrt, in den ersten Jahren häufig Nachhilfe bedarf, bis es gehörig abgerundet ist. Da indessen löbl. ständige Bürgerrepräsentation die Fertigung eines ganz neuen Werks für besser hält, auch der Unterschied in den Kosten unbedeutend ist, so will der Senat auch hierin der Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation beitreten.

3) Wegen Sprengen der Felsen im Main. Der Senat ist der Ansicht, daß diese Arbeit auch noch im Jahr 1835 ausgesetzt bleiben möge, da der Grund, aus welchem solche im Jahr 1834 nicht vorgenommen worden, immer noch vorhanden ist, daß aber dagegen eine gleiche Summe in Aussicht zu nehmen sey, um die Kosten der nothwendigen Vertiefung und Wegschaffung des Sands an einzelnen Stellen des Mainflusses, zu Beseitigung der Hindernisse der Schifffahrt damit zu bestreiten.

Löbl. ständige Bürgerrepräsentation ist anderer Ansicht, und will die Summe für Felsensprengen verwendet wissen, behielt sich jedoch die Erklärung eines ferneren Bedürfnisses für Wegschaffung des Sands — wenn sich dessen Nothwendigkeit herausstellen sollte — bevor.

Dieser Gegenstand ist rein technisch. Was dringenderes Bedürfniß ist, um die Hemmungen der Schifffahrt zu beseitigen muß verwendet werden. Kein Opfer ist dafür zu groß. Der Senat trägt daher darauf an, daß die von löbl. Bauamt für Sprengen der Felsen in Aussicht genommene Summe gedachtem Amte überlassen werden möchte, um überhaupt Hemmungen in der Schifffahrt zu verhüten oder zu beseitigen, so daß, wenn das Sprengen der Felsen nothwendiger erscheinen sollte, als die Wegschaffung des Sands, oder letzteres nöthiger als ersteres, das Nothwendigste zuerst vorgenommen, und wenn die Summe erschöpft sey, eine neue Konferenz auf einen neuen Kredit auf die Rubrik „Beseitigung der Hindernisse in der Schifffahrt" gepflogen werde.

4) Bei der Chausseedeputation. Gedachte Deputation nimmt für die Rubrik: „Materialien, Bedürfnisse, nebst Brecher-, Fuhr-, Schlägel- und Taglohn" 18500 fl. in Aussicht. Da für diese Rubrik im Jahr 1833 nur fl. 17,147. 4 kr. verbraucht und pro 1834 nur fl. 16,919. 4 kr. verwilligt worden, so glaubte der Senat an dem in Aussicht genommenen Betrage von 18,500 fl. fünfhundert Gulden abziehen zu sollen. Löbl. ständige Bürgerrepräsentation ist nicht allein damit einverstanden, sondern wünscht auch ferner an diesem Posten 3000 fl. abgezogen, weil der Chausseedeputation die Pflasterschalen und Abfall von löbl. Bauamt unentgeldlich zugeführt werden. Da, wie bereits oben bemerkt worden, nach dem Antrag löbl. ständiger Bürgerrepräsentation dem Bauamt 3000 fl. zugesetzt, diese aber hier der Chausseedeputation abgezogen werden sollen, so liegt hier eigentlich keine Verschiedenheit der Ansichten vor.

5) Bei dem Kriegszeugamt bemerkt löbl. ständige Bürgerrepräsentation, daß der Posten für Werb- und Handgelder um deswillen wegfallen könne, weil für dieses Bedürfniß eine eigene Kasse bestehe.

Der Posten selbst wird also nicht beanstandet, und kann auch nicht beanstandet werden, wenn das Kontingent ferner durch Werbung gestellt werden soll.

Was aber die eigene Kasse, deren löbl. ständige Bürgerrepräsentation erwähnt, betrifft, so sind früher die Werb- und Handgelder deponirt worden, wodurch eine eigene Kasse sich bildete, deren Kapital auf Zinsen gelegt wurde, wodurch solche sich nach und nach vermehrte. Von Anfang laufenden Jahres an wurde aber nach vorheriger Konferenz mit löbl. Bürgerrepräsentation die weitere Hinterlegung der Handgelder eingestellt, die bereits deponirten, verzinslich angelegten Depositа jedoch konservirt, und für dieses sowohl, als für die folgenden Jahre, soviel zur Disposition des Kriegszeugamts gehalten, um nach Maßgabe des Bedarfs auch dessen Anweisung zu verabfolgen, als zu Berichtigung der auf die Rubrik „Werb- und Handgelder" erforderlichen Zahlungen von Zeit zu Zeit nöthig ist.

Wenn sonach es allerdings nöthig ist, daß für die Werb- und Handgelder eine eigene Kasse bestehe, so darf diese Rubrik doch nicht aus dem Exigenzstatus bleiben, vielmehr ist der ganze Betrag im status exigentiae dem Objekt nach aufzunehmen, wenn gleich der Betrag in der Summation des ganzen Status exigentiae weg bleiben kann, welches auch für das Jahr 1834 der Fall ist.

Was die übrigen von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gemachten Bemerkungen, namentlich das Ausgebot der Schreibmaterialienlieferung so wie der Verbrauch der Staatskalender und Zeitungen, betrifft, so ist durch Rathsschluß vom heutigen löbl. ständiger Bürgerrepräsentation bemerkt worden, daß von Seiten löbl. Rechnei- und Rentenamts die Ausbietung aller Schreibmaterialien bereits stattgefunden habe, daß aber der weitere Antrag, daß von Seiten aller Stadtämter das Papier

Digitized by Google

und die Schreibmaterialien zu demselben Preise, wie löbl. Rechnei- und Rentenamt solches beziehe, anzuschaffen wäre, nicht ausführbar sey, daß jedoch der Senat sowohl dieserhalb, als wegen der Staatskalender und Zeitungen allen Aemtern die größte Sparsamkeit empfohlen habe.

Schließlich legt der Senat noch den Etat löbl. Schuldentilgungskommission, so wie löbl. Pfandamts pro 1835 bei, in welchen beiden nur solche Posten vorkommen, welche keine Abkürzung zulassen, daher über diese nichts zu bemerken ist.

Bei dieser Vorlage des General-Status exigentiae behält sich der Senat noch einige Nachträge, so wie die Rückäußerungen über die, von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 in dem Protokoll vom 1. Novemb. 1834 bei Gelegenheit der verzeichenden Uebersicht der Verausgabungen des Jahres 1833 gemachten Bemerkungen *), bis nach deßfalls eingezogenen Berichten und Erläuterungen der einzelnen betreffenden Aemter — bevor."

§. 23. Herr Senator Dr. Harnier, als von der Kommission ernannter Referent, verlas hierauf

1) den Senatsvortrag vom 16. September:**)
die Verwandlung mehrerer auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Taxen, Sporteln und Gebühren in eine Stempeltaxe betr.,
sammt Gesetzesentwurf und Anlage;
2) den hierauf bezüglichen Bericht der Centralfinanzkommission vom 29. Januar 1834;
3) das Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 15. Juli, und
4) den Kommissionsbericht selbst vom 2. Dezember.

Der Senatsvortrag lautet, wie folgt:

„Als die gesetzgebende Versammlung aus Veranlassung des unterm 26. Juni 1833 gefaßten Beschlusses: die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode betr. an den Senat den Wunsch gelangen ließ:

das gesammte Stempelwesen einer Revision zu unterwerfen, und hierbei namentlich auch die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern administrativen Behörden erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe in Aussicht zu nehmen ***),

war bereits die Revision mehrerer auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Sporteln und Taxen Gegenstand der Berathungen des Senats gewesen.

Die Schwierigkeiten, welche löblicher Central-Finanzkommission bei der Bearbeitung eines allgemeinen, den oben ausgesprochenen Wunsch der gesetzgebenden Versammlung erschöpfenden Stempelgesetzes entgegengetreten sind, haben dieselbe veranlaßt, diesen ebenfalls zur Bezutachtung an sie gelangten Gegenstand, eben so einer vorläufigen gesonderten Behandlung zu unterziehen, wie dies hinsichtlich des Stempelwesens im Allgemeinen mittelst des, der gesetzgebenden Versammlung bereits durch den Senatsvortrag vom 12. Juni d. J. *) vorgelegten Berichts vom 29. Januar d. J. geschehen war.

Auf den Grund dieses weiteren, salva remissione beigefügten Berichts löbl. Central-Finanzkommission ist unter den im Rathsschluß vom 12. Juni d. J. enthaltenen Modifikationen die Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation gepflogen worden, und da dieselbe den Ansichten des Senats beigetreten ist, so legt der Senat der gesetzgebenden Versammlung den darauf basirten angefügten Gesetzesentwurf **) zur verfassungsmäßigen Sanktion mit dem Bemerken vor, daß darin zugleich vorbereitende Hinsicht auf die Entfernung der Gefeilnahme von der Stadtkanzlei und auf das beschlossene Eingehen der Stelle eines Stadtkanzlei-Ingrossisten ***), als Kassabeamten, genommen ist. Aus gleichem Grund ist das Kriegszeugamt bereits mit der unmittelbaren Erhebung des Gewehrgeldes für die Zukunft beauftragt worden.

Die Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation, wonach von der Bezahlung des im §. 7. vorkommenden Stempelbetrags für Lehrbriefe und Handwerkslehrjunggeld alle diejenigen Knaben der hiesigen Stadt sowohl; als der hiesigen Dorfschaften, welche aus milden Stiftungen unterstützt oder unterhalten werden, befreit zu seyn hätten, theilt der Senat um so mehr, als sie mit der seitherigen Observanz übereinstimmt. Er hat aber um so weniger geglaubt, eine deßfallsige, eine spezielle Exemtion zu Gunsten der milden Stiftungen auszusprechende Bestimmung in dem anliegenden Gesetzesentwurf aufnehmen zu sollen, als der Erlaß der Stempelgebühr in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit ohnehin bei allen Armensachen vorbehalten bleiben muß. Deßhalb ist in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 11. April 1822

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 282—284.
**) Vgl. Bd. IV. S. 285.
***) S. Jahrbücher Bd. II. S. 220 u. 221.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 85—87. u. 227—229.

**). Gesetzesentwurf.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . .

§. 1. Mit dem 1. Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei bei der Aufnahme in den Bürger- oder Beisassenverband unter dem Namen von Feuereimergeld, Inskription, Thorschlußgeld und Kanzleibotengebühren erhobene Abgaben und Sporteln, so wie das von eingebornen Bürgersöhnen bisher entrichtete sogenannte Bürgergeld auf, und an deren Stelle tritt die im §. 2. bestimmte Kanzlei-Stempeltaxe. Hinsichtlich des von Fremden bei deren Aufnahme in den Bürgerverband zu zahlenden sogenannten Bürger- oder Anzugsgeld behält es lediglich bei den Bestimmungen der Kaiserl. Resolution vom 14. März 1732 sub membr. I. u. II. und 11. März 1750 (Müller Samml. Kaiserl. Resolutionen Thl. III. S. 20 u. 87) sein Bewenden; jedoch sind dieselben vom 1. Januar 1835 an nicht mehr an die Stadtkanzlei, sondern an das Rechnei- und Rentenamt zu entrichten.

§. 2. Bei ihrer Aufnahme in den hiesigen Bürger- oder Beisassenverband sind einer Kanzlei- und Stempeltaxe unterworfen:

a) Eingeborne Bürger (christliche und israelitische) von zehn Gulden;
b) Eingeborne jeder Art, die in den Beisassenschutz aufgenommen werden, von fünf Gulden;

***) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 100 — 107.

Digitized by Google

sub II. §. 6. *) die Ordnung des festgesetzten Papieres betreffend, die allgemeine Fassung des §. 8. gewählt worden.

Die Anmerkung im §. 2 ad c. u. d. dürfte sich durch die bisherige Observanz sowohl, als durch die Natur der Sache rechtfertigen. Mitaufgenommene Kinder bezahlten bisher nur den Feuereimer und die Inskriptionsgebühr, von zwei Ehegatten aber jedes sämmtliche bestehende Taxen. Löbliche Central-Finanzkommission hatte diesen Punkt nicht berührt; er war dahee bis jetzt nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen. Bei der beantragten gesetzlichen Regulirung bedarf er aber zur Vermeidung von Zweifeln für die Zukunft einer ausdrücklichen Bestimmung.

Die Erhebung des in der Anlage sub 14. vorkommenden Betrags von 40 fl. bei Aufnahme eines Notars hat der Senat bereits an löbl. Rechnei- und Rentenamt, als Konzessionsgeld, verwiesen, weßhalb es hier außer Betracht bleiben kann.

Endlich bemerkt der Senat, daß er dem Wunsch löbl. ständiger Bürgerrepresentation eine durchgängige Berechnungsweise nach dem 24 fl. Fuß bei allen Behörden einzuführen, dadurch entsprochen hat, daß er sämmtliche Administrativämter angewiesen hat, diese Berechnungsweise, insoweit es nicht bereits geschehen seyn sollte, vom 1. Januar 1835 an anzunehmen.

Frankfurt a. M. den 16. September 1834.

Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt.

(gez.) Dr. Stark.

vdt. Dr. Reuß.

Der Kommissionsbericht lautet, wie folgt:

„So viel den Gegenstand im Allgemeinen betrifft, so stimmen die Anträge hohen Senats mit dem von der gesetzgebenden Versammlung wiederholt ausgesprochenen Wunsch, die auf einigen Administrativämtern und namentlich auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Taxen, Spoteln und Gebühren in eine Stempeltaxe zu verwandeln, überein. Die Kommission kann sich daher sofort zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs wenden, welche sie im Allgemeinen so sehr der Sachlage und der Billigkeit entsprechend erachtet, daß sie nur folgende außerwesentliche Bemerkungen anzufügen sich veranlaßt findet.

Zu §§. 1—3. Nach der Fassung des §. 2. verglichen mit §. 1. unterliegt es keinem Zweifel, daß die im §. 2. bestimmte Stempeltaxe nach der Absicht des Gesetzes ohne alle und jede Ausnahme von jedem in den Bürger- oder Beisassenverband Aufzunehmenden zu entrichten seyn wird. Da jedoch bisher gewisse Personen, heterokmilicher Maßen, frei von Entrichtung des Thorschlußgeldes waren, so dürfte zur Vermeidung jeden denkbaren Zweifels, vielleicht eine Einschaltung in §. 2. angemessen erachtet werden, wodurch jede Exemtion ausgeschlossen würde. Wie schlagen dahee folgende Wortfassung vor:

„Bei ihrer Aufnahme in den hiesigen Bürger- oder Beisassenverband sind, ohne Ausnahme, einer Kanzlei-Stempeltaxe unterworfen, ꝛc."

Zu §§. 4. und 5. und der Anl. A.

Wir halten die in der Anl. A. vorgeschlagenen Taxen durchgängig für angemessen, glauben jedoch, daß die bereits von der Stadtkanzlei gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen seyn möchten, wonach, nach dem Vorgang von Nachbarstaaten, Heimathscheine und Entlassungsurkunden einem verhältnißmäßig höheren Stempelsatz zu unterwerfen wären. In Betracht der Wichtigkeit der Urkunde glauben wir daher, daß der gemachte Vorschlag eines Stempelsatzes von 20 fl. für die Entlassungsurkunde einer ganzen Familie und von 10 fl. für ein einzelnes Individuum und von 5 fl. für einen Heimathschein nicht zu hoch gegriffen ist. Hiernach würden Nr. 4 und 5. der Anl. A. so zu fassen seyn:

4) Heimathscheine mit Stadtinsiegel von 5 fl.,
5) Entlassungsurkunden mit Stadtinsiegel
   a) für eine Familie von 20 fl.
   b) für eine einzelne Person von 10 fl.

In Nummer 15 möchte zur Beimeldung von Mißverständnissen anzufügen seyn: „für den Bogen."

---

c) Fremde, auf Ehelichung Eingeborner, oder im Wege der Gnade zum Bürgerrechte gelangende Personen zu zwanzig Gulden;

d) Fremde, die in den Beisassenschutz aufgenommen werden, von zehn Gulden.

(Anmerkung ad c. u. d. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, so ist die Taxe für jedes derselben ganz, werden aber Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes der Kinder nur zu einem Viertheil zu entrichten.)

§. 3. Die Kanzleistempeltaxe wird durch Kassirung des betreffenden Stempelbogens erhoben. Der Stempelbogen ist von dem Neuaufzunehmenden bei der Stadtkanzlei einzureichen und in einem besondern Heft dem Bürger- resp. Beisassenbuch beizufügen.

§. 4. Mit dem ersten Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei für die in der Anl. A. verzeichneten Ausfertigungen und Verrichtungen herkömmlich oder nach Anleitung der hiermit ihrem ganzen Inhalt nach außer Kraft gesetzten Taxrolle der Stadtkanzlei (Müllers Kaiserl. Resolutionen Thl. I. S. 113.) erhobenen Taxen und Sporteln auf, und treten lediglich die darin bemerkten Stempeltaxen und Gebühren an deren Stelle.

§ 5. Bei allen sub No. 1. bis 14. einschließlich in der Anlage A. verzeichneten Ausfertigungen sind alle Gebühren für Insinuation, Abschrift, Kollationirung, Siegelung und Beglaubigung in dem Stempel mitbegriffen, sonach dafür lediglich der Stempelbogen zu erheben.

§. 6. Vom 1. Januar 1835 an hört die Führung des Handwerks-Geschwornen- so wie des Handwerkslehrjungenbuchs auf der Stadtkanzlei auf, und wird der hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramt fortgesetzt, woselbst von gleichem Tag an die Vereidigung der Geschwornen, der mit besonderen Eiden zu belegenden Handwerksgesellen oder Gehülfen, das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen und die Ausfertigung der Lehrbriefe zu geschehen hat.

§. 7. Mit dem 1. Januar 1835 hört die auf der Stadtkanzlei bisher für Ausfertigung von Lehrbriefen erhobene Gebühr, so wie die bisher unter dem Namen von Handwerks-Lehrjungengeld, an sogenanntem Kerarialgeld, Accidentien und Verlesen der Taufscheine erhobene Abgabe auf, und an deren Stelle treten folgende Stempeltaxen:

a) Jeder Lehrbrief ist mit einem Stempel von 2 fl. zu versehen.

---

*) Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 104.

Digitized by Google

Ferner dürfte Nr. 18. von 10 kr. auf 6 kr. herabzusetzen seyn.

Ueberdies glaubt die Kommission, daß in Betreff der Nummern 16, 17 und 18 dem §. 5. folgender Zusatz einzuverleiben seyn möchte, damit nicht eine neue Quelle von Sporteln eröffnet werden könne:

„Die Gebühren für Fertigung von Abschriften und Kollationirung unter Nr. 16 und 17 der Anlage sind nur in dem einzigen Fall zu entrichten, wenn Abschriften von Aktenstücken, welche amtlich mitgetheilt werden, von den Partheien zu ihrem Privatgebrauch verlangt werden. Die Gebühr unter Nr. 18 kann nur dann erhoben werden, wenn der Gang durch Säumniß oder besonderes Verlangen der Parthei veranlaßt wird, indem alle Gänge oder Vorladungen, welche dem Kanzleiboten amtlich aufgetragen werden, ohne Vergütung zu geschehen haben."

Im §. 8. dürfte der Schlußsatz, wonach der Grund der Stempelfreiheit ausdrücklich auf der Ausfertigung selbst zu bemerken wäre, wegzulassen, da diese Angabe wenigstens in manchen Fällen, wo es sich von Legitimationspapieren handelt, die auf das Fortkommen des Inhabers wesentlichen Einfluß haben, besser wegbleiben möchte.

Hiernach trägt die Kommission darauf an:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung möge dem von hohem Senat vorgelegten Gesetzentwurf unter folgenden Modifikationen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen:

a) daß der Eingang des §. 2. also laute:
„Bei ihrer Aufnahme in den hiesigen Bürger- oder Beisassenverband sind, ohne Ausnahme, einer Kanzleistempeltaxe unterworfen ꝛc."

b) daß der §. 5. folgenden Zusatz erhalte:
„Die Gebühren für Fertigung von Abschriften und Kollationirung unter Nummer 16 u. 17 der Anlage sind nur in dem einzigen Falle zu entrichten, wenn Abschriften von Aktenstücken, welche nicht amtlich mitgetheilt werden, von den Partheien zu ihrem Privatgebrauch verlangt werden. Die Gebühr unter Nummer 18 kann nur dann erhoben werden, wenn der Gang durch Säumniß oder besonderes Verlangen der Parthei veranlaßt wird, indem alle Gänge und Vorladungen, welche dem Kanzleiboten amtlich aufgetragen werden, ohne Vergütung zu geschehen haben."

c) daß im §. 8. der Schlußsatz:
„Dieser Grund der Stempelfreiheit ist ausdrücklich auf der Ausfertigung zu bemerken,"
wegzulassen wäre.

d) Daß in der Anlage A. die Nummern 4 und 5 folgende Fassung erhalten mögen:
4) „Heimathscheine mit dem Stadtinsiegel von 5 fl.
5) Entlassungsurkunden mit dem Stadtinsiegel
a) für eine Familie von 20 fl.
b) für eine einzelne Person von 10 fl."

e) daß Nummer 15 den Zusatz erhalte: „für den Bogen", und

f) daß Nummer 18 von 10 kr. auf 6 kr. herabgesetzt werde.

Sollte dieser Antrag die Genehmigung dieser hochansehnlichen Versammlung und demnächst die vorgeschlagenen außerwesentlichen Abänderungen die Genehmigung hohen Senats erhalten, so würde mit dem bevorstehenden 1. Januar 1835 jede unmittelbare Gelderhebung auf der Stadtkanzlei aufhören, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten Handwerksgeldes, dessen Regulirung nach dem vorliegenden Bericht hochlöbl. Centralfinanz-Kommission noch bevorsteht. Da dasselbe jedoch dem Betrag nach nicht bedeutend ist, auch dessen Erhebung jedenfalls provisorisch, hochlöblichem Rechnei- und Rentenamt, ebenso, wie die übrigen seither auf der Stadtkanzlei erhobenen Taxen von

Anlage A.

Ordnung des auf der Stadtkanzlei zu verwendenden gestempelten Papiers, der Abschrifts- und Vorladungsgebühren.

Nr.	Einem Stempel sind unterworfen:	Stempel. fl.	kr.
1.	Senatsdekrete, Originale, von	2	—
2.	„ „ Duplikate, „	—	15
3.	Vorschreiben, von	2	—
4.	Heimathscheine mit Stadt-Insiegel von	2	—
5.	Entlassungsurkunden mit Stadt-Insiegel von	2	—
6.	Attestate mit Stadt-Insiegel von	2	—
7.	Bidimationen mit Stadt-Insiegel von	2	—
8.	Bürgerscheine mit Stadt-Insiegel von	2	—
9.	„ „ mit Kanzlei-Insiegel von	1	—
10.	Attestate mit Kanzlei-Insiegel von	1	—
11.	Bidimationen mit Kanzlei-Insiegel von	1	—
12.	Protokollirungen, Einträge, Bermerkungen oder Löschungen bei Eidesleistungen jeder Art — mit Ausnahme der Einträge bei Eidesleistungen neu aufgenommener Bürger und Beisassen nach §. 2.	1	—
13.	Protokollirungen, Einträge, Bormerkungen oder Löschungen jeder Art ohne gleichzeitige Eidesleistung	—	30
14.	Bescheinigungen über Rekurseinlegung oder Schriftenübergabe	—	30
15.	Auf Verlangen der Partheien zu fertigende und glaubigte Abschriften	—	3
16.	Abschriftsgebühr: a) für den mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10—12 Sylben auf der Zeile durchaus beschriebenen Bogen	—	12
	b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen	—	8
17.	Für Kollationirung der Bogen	—	3
18.	Für eine Vorladung oder sonstigen Gang des Kanzleiboten	—	10

Dieser Stempelbetrag begreift alle Gebühren für das Formular, Abschrift, Beglaubigung und Sieglung in sich, und ist sonach für den Lehrbrief lediglich der Stempelbetrag zu erheben.

b) Bei jedem Ein-, Um- oder Ausschreiben eines Lehrjungen ist ein Stempelbogen von dreißig Kreuzern zu kassiren, und in einem besonderen Heft dem Lehrjunenbuch beizufügen.

Dieser Stempelbetrag begreift gleichfalls alle und jede für die amtliche Verrichtung und 2. zu entrichtenden Gebühren in sich.

§. 8. Bei Armen-Sachen, das heißt in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit, sind die im §. 7. und der Anl. A. vorkommenden Ausfertigungen stempelfrei.

Dieser Grund der Stempelfreiheit ist ausdrücklich auf der Ausfertigung selbst zu bemerken.

Digitized by Google

gedachtem Tag an, mit übertragen werden könnte, so stellt die Kommission anheim, ob nicht der Wunsch anzufügen seyn möchte:

daß mit Hinsicht auf das angezogene Verhältniß, hoher Senat, im Einverständniß mit lobl. ständiger Bürgerrepräsentation, die Einleitung treffen möge, daß das Amt eines bürgerlichen Gegenschreibers auf der Stadtkanzlei mit dem 1. Januar eingehe, und dessen Remuneration, sobald dieses ohne Verletzung wohlerworbener Rechte durch Verwendung des seitherigen bürgerlichen Gegenschreibers an einem anderen entsprechenden Posten geschehen könne, zum Besten des Aerars eingezogen, auch hiervon demächst auf dem Status exigentiae Vormerkung gemacht werde."

Nach gepflogener kurzer Erörterung wurde ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung

der Antrag der Kommission in allen Theilen genehmigt.

§. 24. Sodann kam vor, die so rubricirte

Beschwerde und Bitte Anwalts der hiesigen Bürgerstochter Clara Christiana Herrmann,

Verletzung des derselben zustehenden Verfassungsrechtes, durch Verweigerung des hiesigen Bürgerrechts an ihren Verlobten, Herrn Dr. jur. Höchster von Wetzlar, betr.

lautend, wie folgt:

Hochansehnl che Versammlung!

Wenn der erhabene Beruf einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung in Gemäßheit unsrer Konstitutions-Ergänzungsakte §. 17. Nr. 7. namentlich auch in der Erhaltung und Bewahrung unsrer Verfassung besteht, hiezu aber nicht minder die durch dieselbe garantirten Rechte der einzelnen Bürger und Schutzgenossen, als die des Staats in seiner Gesammtheit gehören, so glaube ich mit Recht die verfassungsmäßig begründeten Ansprüche meiner Mandantin, welche sie auf dem Wege der Administration und sonst geltend zu machen versuchte, dieser hohen Behörde zur geneigten Beurtheilung und kräftigen, gesetzmäßigen Beschützung gehorsamst vorlegen zu dürfen.

Clara Christiana Herrmann, Tochter des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Herrmann und der hiesigen Bürgerin Katharina Herrmann, vollzog unter der Einwilligung ihrer beiden Eltern mit dem Herrn Dr. jur. Höchster von Wetzlar ein seinem ganzen Umfange und Inhalte nach gültiges Eheverlöbniß. In Folge dessen kam letzterer bei hohem Senate um geneigte Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts und Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Advokaten ein, worauf denn auch nach eingeholtem Berichte des hochansehnlichen jüngern Bürgermeisteramts dem Gesuche des Bittstellers durch das sub Anl. Nr. 1. *) beiliegende hochverehrliche Dekret vom 21. Januar l. J. gnädigst willfahrt und derselbe zur Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten an hochpreißliches Appellations- und hochlöbliches Stadtgericht verwiesen wurde.

Als jedoch ein halbes Jahr später die Reihe der Prüfung an den Verlobten meiner Mandantin kam, mußte derselbe zu seinem nicht geringen Erstaunen aus dem Munde des ihm bereits zum Examinator von Seiten hochpreißlichen Appellationsgerichtes erwählten Herrn Schöff Dr. Zeltmann die traurige Kunde vernehmen, daß hochpreißliches Appellationsgericht es unter den jetzigen Zeitverhältnissen für räthlich erachte, zuvörderst bei hohem Senate nochmals anzufragen, ob das betreffende Examen mit dem Kandidaten sofort vorzunehmen sey.

Sobald Herr Dr. Höchster von diesem Vorhaben Kunde erhalten hatte, kam er unverzüglich bei hohem Senate mit der wiederholten Bitte ein, ihn, da ihm weder in politischer noch in sonst irgend einer Beziehung etwas Nachtheiliges zur Last gelegt werden könne, zum Bürgerrechte und resp. juridischen Examen huldreichst zuzulassen. Doch siehe da! der Beschluß eines hohen Senats fiel laut des in Anl. Nr. 2. **) beiliegenden hochverehrlichen Dekrets vom 19. Juni l. J. dahin aus, daß Supplikant bei den in seiner Vorstellung enthaltenen Angaben über seine Verhältnisse (auf deren Beleuchtung ich unten nochmals zurückkommen werde) zum Bürgerrechte nicht zugelassen werden könne; — von welchem Beschlusse hoher Senat unerachtet der dringendsten Bitten der Verlobten, welche nochmals den Lebenswandel ihres Bräutigams der Wahrheit gemäß in seinem gebührenden Lichte schilderte, nicht abging, sondern denselben durch hochverehrliches Dekret vom 8. Juli l. J. Anl. Nr. 3. **) bestätigte. Dennoch trat Supplikant, auf Eines hohen Senates huldvolle Gesinnungen fest vertrauend, zum vierten Male mit seiner Bitte auf, und legte zum Beweise seines tadellosen Lebenswandels ein vom Landrath zu Wetzlar ausgestelltes und von Seiten der königlich preußischen Regierung dem ganzen Inhalte nach begiaubigtes Zeugniß vor, welches seine Unschuld in vollstem Maße bescheinigt. Demungeachtet ward das Ansuchen des Bittstellers durch das sub Anl.

---

*) Anlage Nr. 1. Auszug Senatsprotokolls vom 21. Jan. 1834. Auf Protokoll hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramts de praes. 16. d. M., Bürgerrechtsgesuch des Herrn Dr. jur. Ernst Hermann Höchster aus Wetzlar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Clara Christiana Herrmann und Aufnahme unter die Zahl der Advokaten betr.

An hochpreißliches Appellationsgericht und hochlöbl. Stadtgericht, um die Prüfung des Supplikanten durch zu ernennende Herren Kommissarien vorzunehmen, und das Resultat dahier vorzulegen. Zur Beglaubigung: der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler.

**) Anl. Nr. 2. Auszug Senatsprotokolls vom 19. Juni 1834. Auf Bittschrift des Herrn Dr. jur. Ernst Hermann Höchster von Wetzlar de praes. 3. d. M., Bürgerrechtsertheilung und Aufnahme unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann betr.

Bei den in dieser Vorstellung enthaltenen Angaben über die Verhältnisse des Herrn Bittstellers kann dessen Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Advokaten und die Ertheilung des Bürgerrechts an denselben nicht stattfinden.

Zur Beglaubigung: der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler.

**) Anl. Nr. 3. Auszug Senatsprotokolls vom 8. Juli 1834. Auf Bittschrift der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann de praes. 23. v. M., Bürgerrechtsertheilung an ihren Verlobten, den Herrn Dr. jur. Höchster von Wetzlar, und Aufnahme desselben unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten betr.

Es behält bei dem Beschluß vom 19. v. M. lediglich sein Bewenden. Zur Beglaubigung: der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler.

Digitized by Google

Nr. 4. *) beiliegende hochverehrliche Dekret vom 16. September l. J. wiederholt abschlägen.

Aber noch lebte die Hoffnung in der Brust der trauernden Braut, noch glaubte dieselbe, gestützt auf ein ihr verfassungsmäßig zustehendes Recht, sich mit einem unbescholtenen, das erforderliche Vermögen besitzenden Fremden verehelichen zu dürfen, hohem Senate ihr rechtliches Anliegen abermals vortragen zu müssen, das nicht auf bloße Gnade gestützt, sondern in den Grundgesetzen der Verfassung garantirt, sie zu der gerechten Hoffnung ihres endlichen Durchdringens ansporte. Doch umsonst. Hoher Senat beschloß am 4. November l. J. Anl. Nr. 5 **), daß der Verlobte der Bittstellerin zur Erlangung des hiesigen Bürgerrechts nicht als qualifizirt erachtet werden könne, und deßhalb das Ansuchen abzuschlagen sey.

Dies ist das Verhältniß der Verhandlungen vor hohem Senate.

Gerne und willig würde sich die trauernde Supplikantin bei diesem Beschlusse hohen Senats zufrieden stellen; willig würde sie den Gram in düsterem Herzen verschließen, wenn ihr Gesuch blos von der Gnade Eines hohen Senats abhängig gewesen wäre. Doch hier findet sie Schutz im Gesetze, und auf dieses Gesetz gestützt, soll ich nunmehr durch Anl. Nr. 6. ***) als Anwalt der Querulantin bevollmächtigt, dieser hochansehnlichen Versammlung, den verehrlichen Erhaltern und Beschützern der Verfassung, die wohlbegründeten Bitten meiner Mandantin gehorsamst vortragen. Zur Rechtfertigung dieser Bitte werde ich nunmehr zu zeigen suchen, daß meine Gewaltgeberin ein jus quaesitum, ein wohlerworbenes Recht, auf die Verehelichung mit ihrem Verlobten und resp. dessen Aufnahme in den hiesigen Bürgerverband hat. Es beruht dieses aber

1. auf dem Beschlusse hohen Senats vom 21. Januar l. J. (Anl. Nr. 1.). Durch dieses hochverehrliche Dekret wurde dem Verlobten meiner Mandantin, nachdem hoher Senat dessen Qualifikation nicht nur selbst beurtheilt, sondern deren Prüfung zuvor noch ausdrücklich Einem hochansehnlichen jüngern Bürgermeisteramte übertragen hatte, für fähig zum Bürgerrechte erachtet, und sein Eintritt in den hiesigen Bürgerverband als Advokat nunmehr noch von dem ordnungsmäßig vorzunehmenden juridischen Examen abhängig gemacht. Klar und unzweideutig gab hoher Senat in jenem hochverehrlichen Rathsbeschlusse zu erkennen, daß Herr Dr. Höchster für vollends qualifizirt zu halten sey, nur den einzigen Punkt, seine juridischen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Zeit noch ausgesetzt, deren Untersuchung jedoch zugleich durch denselben Rathschluß verordnet wurde. Das meiner Mandantin auf diese Art zuerkannte und erworbene Recht, ihrem Verlobten durch Eheliehung mit ihr Aufnahme in den hiesigen Bürgerverband zu verschaffen, wurde jedoch in der Folge durch die oben angezogenen hochverehrlichen Dekrete wieder aufgehoben, insbesondere aber durch das vom 4. November l. J., worin ihr Verlobter ohne Angabe irgend eines Grunds plötzlich für nicht qualifizirt erklärt und vom Examen zurückgewiesen wurde.

Dieses Verfahren verträgt sich jedoch keineswegs mit den Grundsätzen unsres Staatsrechts.

Zum Beleg des Gesagten soll hier die Frage erörtert werden:

> Darf eine Staatsregierung, sey es nun, wie in der Monarchie der Regent, oder aber, wie in der Republik, namentlich hier zu Frankfurt, hoher Senat — die dem Bürger einmal ertheilten Rechte ohne triftige Gründe wieder entreißen?

Die Unhaltbarkeit eines solchen Grundsatzes ergiebt sich sehr leicht, wenn man nur mit einem Blick das Wesen und die Natur des Staats selbst betrachten will. Mag man den Zweck eines Staats, wie einige wollen, blos in den Schutz der Rechte setzen, oder wie Andre, z. B. Klüber, öffentl. Recht des d. Bunds §. 1. wollen, in eine allseitige Sicherheit, oder aber endlich in die Erhaltung der äußern Freiheit, um alles Gute durch Vereinigung der Kräfte Aller zu erreichen, — genug, sein Zweck bleibt stets ein großer, und ist nur durch gemeinschaftliches, auf wechselseitiges Zutrauen gestütztes Bestreben aller Mitglieder zu erreichen. Dieses wechselseitige Zutrauen zwischen Regierung und Bürger, die Grundsätze jeglichen Staatsverbands, aus der alles Segensreiche und Gedeihliche emporkeimt, kann aber nur alsdann in seinem vollen Maße bestehen, wenn die, sey es nun der Gesammtheit oder dem Einzelnen einmal zugestandenen Rechte nicht nach dem einseitigen Gutdünken der sie verleihenden Regierung ohne triftige Gründe wieder aufgehoben werden dürfen. Wollte das Oberhaupt und der Repräsentant des Staats von diesem Grundsatze ausgehen, wollte er bald Rechte ertheilen und sie bald wieder aufheben, ohne daß

*) Anl. Nr. 4. Auszug Senatsprotokolls vom 16. Sept. 1834.
Auf erneuerte Bittschrift des Herrn Dr. jur. Höchster von Weglar als praes. 18. v. M., Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts als Advokat auf Eheleihung der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann betr.
Es wird Herr Bittsteller auf die Beschlüsse vom 19. Juni und 8. Juli lediglich verwiesen.
Zur Beglaubigung: der Kanzleirath
(gez.) Dr. Fiedler.

**) Anl. Nr. 5. Auszug Senatsprotokolls vom 4. Nov. 1834.
Auf Bittschrift der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann de praes. 26. Sept. d. J., Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts und Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Advokaten an ihren Verlobten, Herrn Dr. jur. Höchster aus Weglar betr.
Da der Verlobte der Bittstellerin nicht als qualifizirt zu Erlangung des hiesigen Bürgerrechts erachtet werden kann, so behält es bei den vordern abschlägigen Beschlüssen lediglich sein Verbleiben.
Zur Beglaubigung: der Kanzleirath
(gez.) Dr. Fiedler.

***) Anl. Nr. 6. Ich Endesunterzeichnete urkunde und bekenne hiermit, daß ich den Herrn Dr. Geiger, Advocatum ordinarium, von hier, specialiter dazu bevollmächtige, wegen Verletzung des mir verfassungsmäßig zustehenden Rechts, meinem Verlobten, dem Herrn Dr. jur. Höchster von Weglar, durch Verehelichung mit demselben das hiesige Bürgerrecht zu verschaffen, für mich Beschwerde bei hochansehnlicher gesetzgebender Versammlung zu erheben, und alle deßhalb erforderliche Handlungen vorzunehmen.
Dessen zu wahrer Urkund folgt meine eigenhändige Namensunterschrift.
Frankfurt a. M. den (gez.) Clara Herrmann.
15. Novemb. 1834.

Digitized by Google

weder der Berechtigte, noch die ihn berührenden Verhältnisse, noch das Wohl der Gesammtheit solches erforderte: so würde jenes schöne und wesentlich nothwendige Zutrauen niemals ächte Wurzel in der Brust des Bürgers fassen können, da dieser vor der Besorgniß und dem bangen Zweifel, wie lange er sich noch jenes verliehenen Rechts zu erfreuen habe, nie in ruhiger Zuversicht in die dunkle Zukunft schauen könnte. Es ist aber nicht allein dieses Argument, was die Unanwendbarkeit obigen Satzes in ihrem grellen Lichte zeigt, sondern es kommt hinzu auch, noch namentlich der Umstand, daß nur durch strenge Konsequenz, welche eine Regierung in allen ihren Unternehmungen, von der wichtigsten bis zu der geringsten, fest und unabänderlich beobachtet, das wahre Wohl des Staats befördert und erreicht werden kann, — eine Wahrheit, welche wir nicht nur durch das große Gebiet der Geschichte der Staaten und Völker bewährt finden, sondern welche auch unsere ausgezeichnetsten Publizisten und Rechtslehrer als feststehende Norm angenommen haben.

Klüber sagt in seinem öffentl. Rechte des d. Bunds §. 189.

„der ewige Staat spricht durch jeden Regenten; — seine Verpflichtung wie seine Rechte werden nicht geschwächt und nicht zernichtet durch bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjekts. Deswegen ist jeder Regent verbunden, die Staatshandlungen seiner Vorfahren, d. h. sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft oder von ihrer Staatsseite unternommen hatten, anzuerkennen, fofern dieselben, unwiderruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß unternommen wurden."

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Bei der am 25. und 26. November d. J. stattgefundenen Abstimmung *) der löbl. katolischen Gemeinde sind zu neuen Mitgliedern des löbl. katholischen Kirchenvorstandes erwählt worden die Herren Wolfgang Julius Lindt, Heinrich Minoprio, Vinzenz Jos. Winzheimer, Franz Heider und Gg. Christ. Jos. Hauser.

In der Sitzung löbl. katholischen Gemeindevorstandes vom 3. Dezember fanden demnächst folgende weitere Wahlen und Ernennungen statt.

I. Herr Germain Berna wurde von neuem zum Senior, und die Herren Em. Jos. von Mörs und Bernhard Brentano zu Subseniören durch Stimmenmehrheit per Scrutinium erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1834/35:

1) Zur St. Bartholomäikirche die Herren: M. Rübenach, Sebastian Ring, Aloys Heimberger, Anton Busch und Franz Heider;

2) zur Liebfrauenkirche die Herren: A. Sommer, Bernhard Brentano, Böhm-Trombetta, Michael Brönner und Anton Hörster;

3) zur St. Leonhardskirche die Herren: geh. Hofrath v. Rebeil, G. Böhmer, Konrad Bibon, Gg. Adam Bratzler und Binz. Jos. Winzheimer;

4) bei den katholischen Kirchen, Kapellen und Betsälen, bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanstalten insgesammt die Herren: M. Borgnis, Joh. Bapt. Krupp, Karl Springsfeld, Franz Kilian Ott und Christ. Konrad Schäffner.

III. Zum ständigen Konsulenten des Vorstandes wurde durch Beschluß vom 24. November Herr Dr. Rapp erwählt.

Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung *).

In der gestrigen außerordentlichen Sitzung hohen Senats ist Herr Syndikus Schöff Dr. Thomas zum älteren und Herr Senator Dr. Behrends zum jüngeren regierenden Bürgermeister für das Jahr 1835 erwählt worden. Außer den Gewählten waren noch die Herren Exconsul. een. Schöff von Guaita und Syndikus Schöff von Meyer zu dem Amte des älteren und die Herren Senator von Günderrode und von Heyden zu dem des jüngeren zur Kugelung gewählt.*

Der jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Hiepe ist zum Direktor des Stadtgerichts für das Jahr 1835 erwählt worden.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats fand nachstehende Aemterbesetzung statt; es wurden nämlich deputirt:

Zum Stadtgericht die Herren Senatoren Dr. Schmid und Dr. Souchay.

Zum Kuratelamt die Herren Senatoren Dr. Neuburg und Dr. Böhmer.

Zum Bauamt die Herren Schöff Pensa und Horrmann des Raths.

Zum reformirten Konsistorium die Herren Schöffen Sarasin und Ihm.

Zur katbol. Kirchen- und Schulkommission Herr Exconf. een. Schöff von Guaita und Herr Schöff Brentano.

Zum Rechnei- und Rentenamt die Herren Rücker des Raths, Bloß des Raths und Schmidt des Raths.

Zum Depositenwesen Herr Rücker des Raths.

Zum Landamt Herr Schöff Ihm und Herr Clarus des Raths. (Herr Senator Dr. Ufener wurde ersucht, während der Abwesenheit des Herrn Schöffen Ihm sich diesem Amte zu unterziehen.)

Zur Stadtkämmerei Herr Schöff Scharff und Herr Clarus des Raths.

Zum Pfandamt Herr Schöff Pensa, Herr Haag des Raths und Herr Anthes des Raths.

Zur Einkommensteuerkommission Herr Schöff Brentano, Herr Müller des Raths und Herr Anthes des Raths.

Zur Lotteriekommission Herr Schöff Scharff, Herr Müller des Raths und Herr Hoff des Raths.

Zur Deputatio ad rem librariam Herr Schöff Dr. Metzler, Herr Exconf. een. Schöff von Guaita, und Herr Schöff Vogt.

*) S. oben S. 8.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 144.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Freitag den 12. Dezember 1834. 5r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, die welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Samstag den 6. Dezember 1834.
Vormittags 10 Uhr.
(Fortsetzung.)

Also selbst in Monarchien, wo der Wirkungskreis des Staatsoberhauptes gewöhnlich weitere Grenzen, als in einer Republik hat, soll der Nachfolger des Regenten die Handlungen seines Vorgängers, die jener als Regent vorgenommen hat, anzuerkennen schuldig seyn. Um wie viel mehr muß dies aber in einer Republik und zwar da gelten, wo dasselbe Oberhaupt eine von ihm selbst erst vor Kurzem vollzogene Handlung nun wieder zurücknehmen möchte, ohne nur irgend einen triftigen Grund dazu anführen zu können.

Das Recht, die Aufnahme ihres Verlobten durch Verehelichung mit ihr in den hiesigen Bürgerverband zu erwirken, hatte meine Mandantin durch den mehrerwähnten hochverehrlichen Rathsschluß vom 21. Januar l. J. erworben, und zwar unwiderruflich und verfassungsmäßig. Hoher Senat hatte den Verlobten derselben für fähig zum Bürgerrechte erachtet; sonst würde man ihn nicht zum juridischen Examen zugelassen haben; — hoher Senat kann deshalb, da jene Fähigkeit durch nichts geschmälert wurde, das meiner Mandantin und ihrem Verlobten verfassungsmäßig ertheilte unwiderrufliche Recht nicht wieder einseitig entziehen.

Ich erlaube mir zum Belege des oben aufgestellten Satzes weiter anzuführen:

Thibaut Pandektensystem §. 40. verbis:

„Widerruft der Regent ein Privilegium, so ist ihm dies unbedingt erlaubt, wenn es precario oder ad bene placitum verliehen war, oder wenn der Privilegirte sich eines Mißbrauchs desselben zu Schulden kommen ließ. Doch verlangt man einen groben Mißbrauch und eine vorgängige Verwarnung. In andern Fällen sollte es der Regent und zwar gegen Entschädigung nur des öffentlichen Wohls wegen widerrufen."

Hiernach soll also ein Regent ein Privilegium nur alsdann widerrufen dürfen, wenn es auf's Ungewisse hin verliehen war, oder sich der Privilegirte eines Mißbrauchs schuldig gemacht hat, oder endlich es das öffentliche Wohl erfordert. Wie vielmehr muß aber dieser Grundsatz in einer Republik und zumal da gelten, wo nicht von Privilegien, sondern von verfassungsmäßig begründeten Rechten (worauf ich unten zurückkommen werde), die nicht auf's Ungewisse hin verliehen wurden, die Rede ist.

Man wolle hier noch vergleichen:

Strubens rechtl. Bedenken Bd. II. Bedenk. LXXX.
Hugo Grotius de jure belli et pacis lib. II. §. XI.

Sowie nun meine Gewaltgeberin nach den so eben entwickelten staatsrechtlichen Prinzipien, mit gutem Grunde verlangen kann, daß es bei dem verehrlichen Rathsschluß vom 21. Januar laufenden Jahres belassen bleibe und der Bürgeraufnahme ihres Verlobten kein ferneres Hinderniß in den Weg gelegt werde, so ist sie noch insbesondere zu solchen Ansprüchen berechtigt

II. durch die Partikulargesetze und die Verfassung der freien Stadt Frankfurt, wornach einer hiesigen Bürgerstochter das Recht zusteht, einem Fremden, der unbescholtenen Karakters ist und das erforderliche Vermögen, das im geringsten Maße 300 fl. betragen muß, durch Heirath das hiesige Bürgerrecht zu erwerben. Es ist dieses Recht nämlich durch die unsere Verfassung und resp. den Bürgervertrag ausdrücklich sanktionirenden und vervollständigenden kaiserlichen Resolutionen, welche in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 1. auch nach aufgelößter Reichsverfassung als fortbestehende Gesetze ausdrücklich bestätigt worden sind, den Bürgerstöchtern der freien Stadt Frankfurt mit den nachdruckvollsten und bestimmtesten Worten feierlichst verliehen worden. Es spricht sich

1) schon der Bürgervertrag §. 7. hierüber auf folgende Art aus:

„Zum siebenden sollen die hiebevor von Denen so sich außerhalb der Statt an fremde Personen verheurathet außgegangene Edicta allein auf geringe und unvermögende Leuth, so durch dergleichen Heurath der Statt und dem Kasten gemainiglich Beschwerung verursachen, aber nicht von andern ehrbaren und

Digitized by Google

habhaften Leuten zu verstehen seyn, alles nach Inhalt eines 1604 ꝛc. von E. E. Raths eröffneten Dekrets."

Dieser Art. 7. des Bürgervertrags wurde darauf durch

2) die erste kaiserliche Resolution vom 22. November 1725.

cf. Frankfurt contra Frankfurt I. Abth. S. 13.

durch folgende Worte bestätigt:

„Das Bürgerrecht der Fremden, welche sich an Frankfurter Bürgers-Wittwen oder Töchter verheirathen, anlangt, hat es, derer, von Seiten des Magistrats, gethanen unstatthaften Einwendungen ungeachtet, bei dem deutlichen und klaren Inhalt §. 7. des Bürgervertrags sein ganz unverändertes Bewenden, und wird dem Magistrat ernstlich anbefohlen, sich aller unterstandenen, die deutliche und wohlbedächtige Disposition bemeldten §. 7. wegen Verheirathung der Bürgers-Wittwen oder Töchter, an Fremde oder Ausländische, zum Nachtheil bemeldter Personen, eigenmächtiger Weise restringirender Interpretation und deren ihnen aufgebürdeten Beschwerden zu enthalten, immaßen seine, des Magistrats in der Beisassenordnung und in dem am 9. August 1714 nachgefolgtem Decreto selbiger entgegenlaufender Anordnung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit deswegen hiermit gänzlich kassirt und aufgehoben wird, und dahero denen Ausländischen und Fremden, die ehrbare hababschafte Personen seind, sich auch gebührlich und unverweislich verhalten haben, wann sie mit Frankfurter Bürgers-Wittwen oder Töchtern sich verheirathen, die Reception zum Burgerrecht, gegen Erlegung einer eines jedweden Vermögens proportionirten billigmäßigen und leidentlichen Tax keinesweegs in Zweifel zu ziehen, weder in einige Wege schwer, noch auch dadurch einer Kontravention des §. 7. obbenannten Burgervertrags (als welcher ihn, den Rath, zur Festhaltung allegeit verbunden hat und noch verbindet) und der darauf gesetzten Straf für schuldig zu machen."

Es verordnet

3) eine kaiserliche Resolution vom 14. März 1732.

cf. Frankfurt contra Frankfurt Abthl. III. S. 20.

folgendes:

„daß es dergestalt sein Bewenden habe, daß denenjenigen Fremden, welche sich an Frankfurter Bürgers-Wittwen oder Töchtern zu verheirathen und vermöge dieses §. 7. des Burgervertrags zu Burgern aufgenommen zu werden verlangen, das Burgerrecht ohne Bewegerung zu verstatten sey, wann zuvor sie sich, nach Maßgab der kaiserlichen Resolution beim Magistrat daselbst qualifiziren."

Sogar

4) nach einem Beschlusse hohen Senats selbst vom 6. Mai 1613 soll den Fremden, wenn sie ein Vermögen von 300 fl aufweisen und sich ordentlich betragen, bei Ansuchen um's Bürgerrecht sobald sie sich mit hiesigen Bürgerstöchtern verheirathen wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

cf. Frankfurt contra Frankfurt Abthl. I. S. 136 u. 137.

Ausdrücklich wird in dieser Stelle das in dem Bürgervertrage und in den sich hierauf stützenden spätern kaiserlichen Resolutionen so oft vorkommende Wort habhaft dahin erklärt, daß dieses die Summe von 300 fl. begreift. Diese Stelle wird 5) bestätigt durch die verbesserte Visitationsordnung Tit. XXXVIII. Beilage Nr. II. cap. IV. §. 8.

cf. Frankfurt contra Frankfurt Abthl. II. S. 195.

Endlich 6) besteht eine kaiserliche Resolution von 1726

Frankfurt contra Frankfurt Abthl. I. S. 130.

Hohem Senate die Wahrung des Bürgervertrags und insbesondere des Art. 7. bei Verlust kaiserlicher Gnade und sogar einer Geldstrafe von 50 Mark löthigen Goldes aufs aller Schärfste an. Aus diesen vielen relchhaltigen dasselbe immer schärfser bestätigenden und durchaus vollgültigen Gesetzen werde ich nun zeigen, was:

a) als wesentliches Requisit bei dem Bürgerrechtskandidaten zu betrachten ist und sodann,

b) daß solche Requisite alle bei dem Verlobten meiner Mandantin im höchsten Grade vorhanden sind, und dieselbe deßhalb die Verehelichung und resp. den Bürgerrechtserwerb ihres Bräutigams rechtlich zu verlangen befugt ist.

ad a) Nach den klaren unzweideutigen Worten der vorliegenden Gesetzesstellen erscheint es als wesentliches Erforderniß eines sich um das hiesige Bürgerrecht Bewerbenden, daß derselbe theils das dazu erforderliche Vermögen, welches durch den oben angezogenen Rathsschluß vom 6. Mai 1613 auf 300 fl. festgesetzt wurde, besitze, theils daß derselbe ein unverläumdeter unbescholtener Mann sey.

Zwar scheint sich hoher Senat durch den Ausspruch, der Verlobte der Supplikantin sey nicht qualifizirt, auf die kaiserliche Resolution vom 14. März 1732 zu stützen, worin es heißt:

„wenn sie sich zuvor nach Maßgab ꝛc. — beim Magistrat daselbst qualifiziren"

und scheint sodann hoher Senat weiter von der Ansicht auszugehen, die Beurtheilung der fraglichen Qualifikation in der vollen umfassenden Bedeutung des Worts, stehe ihm, als Oberhaupt des Staats, allein zu, ohne deßhalb Rechenschaft ablegen zu müssen. Hiergegen ist jedoch zu bedenken, daß die Bedeutung des Wortes qualifizieren lediglich und nur die beiden oben genannten Requisite, nämlich das erforderliche Vermögen und Unbescholtenheit des Karakters umfaßt. Es geht dies ganz klar theils daraus hervor, daß jene kaiserliche Resolution sich direkt auf den §. 7. des Bürgervertrags bezieht, worin jene beiden Requisite verlangt werden, das Wort qualifiziren sonach dieselben andeutet und umfaßt; — theils erhellt es auch daraus aus Evidenteste, daß in jener Resolution von 1732 ausdrücklich Bezugnahme auf die frühere oben unter 2. angezogene Resolution vom 22. November 1725 durch die Worte:

„nach Maßgabe der kaiserlichen Resolution qualifiziren"

genommen wird, — nun aber sind gleichfalls in jener früheren kaiserlichen Resolution von 1725, worauf sich die vorliegende von 1732 ausdrücklich bezieht, die oben angegebenen zwei Requisite als alleinige Erfordernisse aufgezählt, mithin ist das fragliche Wort qualifiziren auch lediglich darauf zu beschränken.

Wenn nun sonach der einfache, natürliche, der Sache

Digitized by Google

selbst angemessene Sinn jenes Worts darin besteht, daß es die beiden mehrerwähnten Requisite umfaßt, so kann Ein hoher Senat, in dem Falle dieselben vorhanden sind, dem Bürgerrechtskandidaten nach den bestehenden Verfassungsgesetzen schlechterdings ein weiteres Hinderniß nicht entgegensetzen.

ad b) Jene erforderlichen Eigenschaften besitzt nun aber der Verlobte der Supplikantin im höchsten Grade; — denn er ist ein Mann von durchaus unverläumdeten Rufe und unbescholtenem Karakter, dem gewiß nichts für seinen sittlichen Lebenswandel Nachtheiliges vorgeworfen werden kann; — ein Mann, der unerachtet man mit Recht von Niemanden den Beweiß seiner Rechtschaffenheit verlangt: **nam quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium**, dennoch durch das sub. Anlage Nr. 7.*) beiliegende Zeugniß seines Seelsorgers, des Herrn Pfarrer Dr. Friedrich, welcher sein Leben und seine Gesinnungen bis zum tiefsten Grunde erforscht hat, seine Tadellosigkeit auf's Evidenteste erwiesen kann; — der durch das in derselben Anl. Nr. 7. befindliche Zeugniß des hochverehrten Rathsmitgliedes, Herrn Hortmann, welcher mit dem Thun und Treiben des Kandidaten auf's Genaueste vertraut ist, und seit jetzt fast Einem Jahr unter demselben Dache mit ihm wohnend, beständig ihn beobachtend, nur Gutes und Lobenswerthes von ihm sagen, und bis auf Pflicht und Gewissen betheuern konnte, — so wie durch das ebenfalls in der Anl. Nr. 7. sich vorfindende Zeugniß des Herrn Professor Minner, welcher schon lange in genauester Bekanntschaft mit ihm steht, — seinen rechtschaffenen und fleckenlosen Lebenswandel in seiner vollen Reinheit bereits vor hohem Senate bescheinigt hat, und hier abermals bescheinigt. Ja selbst alle Zweifel, welche in politischer Hinsicht gegen den Verlobten meiner Mandantin, durch mißlichen Zusammenfluß ungünstiger Verhältnisse verursacht, sich vielleicht gegen denselben erheben möchten, und die hochpreißliches Appellationsgericht durch seine Verfügung: „man müsse bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen zuvor nochmals bei hohem Senate anfragen," offenbar zu erkennen gab, wurden durch das sub Anl. Nr. 8 *) beifolgende Zeugniß, ausgestellt vom Landrath und Bürgermeister zu Wetzlar und dem ganzen Inhalte nach von königlich-preußischer Regierung beglaubigt, welches Herr Dr. Höchster bereits hohem Senate vorzulegen die Ehre hatte, aufs genügendste beseitigt. Wenn selbst der preußische Staat, dessen forschendem Blicke und stets sorgsamer Aufsicht gewiß keine Handlung entgeht, die das Wohl des Staats gefährden könnte, ausdrücklich bezeugt:

daß den Dr. jur. Herrmann Höchster, aus Wetzlar, kein Verdacht einer Theilnahme an staatsgefährlichen Umtrieben treffe, und daß hierunter gegen seine Niederlassung in Frankfurt kein Einwand zu erheben sey,

so kann gewiß auch nicht das Mindeste gegen den Lebenswandel und die Gesinnungen des Herrn Dr. Höchster mit Bestand vorgebracht werden.

So wie nun aber solch' allem An- und Ausgeführten nach das erste Requisit, die Unbescholtenheit des Karakters aufs Evidenteste erwiesen ist, eben so ist auch das andere Erforderniß, nämlich der Besitz eines hinreichenden Vermögens, genugsam bescheinigt durch den ad acta gebrachten Protokollauszug hochansehnlichen jüngeren Bürgermei-

*) Anl. Nr. 7. Ich bezeuge hiermit der Wahrheit gemäß, daß ich vor anderthalb Jahren den Herrn J. U. Dr. Ernst Hermann Höchster aus Wetzlar, aus dem Schooße des mosaischen Kultus in die Gemeinschaft der evangel. protestantischen Kirche aufgenommen habe. Seit dieser Zeit besuchte er häufig mein Haus, und ich lernte in ihm einen religiös sittlich und wissenschaftlich gebildeten jungen Mann von ausgezeichnetem Talente und besonders von den loyalsten Grundsätzen kennen. Ein solches Zeugniß werde ich um keinen Preis der Welt als Religionslehrer, Bürger und begeisterter Anhänger unserer verehrten Obrigkeit und meiner guten Vaterstadt einem von mir auch nur als zweideutig geglaubten Manne geben. Derselbe hat zugleich als umsichtiger und psychologisch gewandter Führer meinen noch sehr jungen Sohn in das Haus des Herrn Konsistorialpräsidenten und ersten Pfarrers der reformirten Gemeine zu Straßburg, Hrn. D. Mäder, gebracht, wo derselbe besonders noch seine französische Sprachbildung zu seinem ferneren Fortkommen vollenden soll, und diesen Auftrag, an dessen genauer Erfüllung mir so viel lag, zu meiner größten Zufriedenheit, binnen der kürzesten Zeit ausgerichtet. Deßhalb ist er mir stets ausgezeichnet, vielseitig unterrichteten jungen Mann nach meiner innigsten Ueberzeugung in jeder Beziehung empfehlen.

Frankfurt a. M. den 2. Juni 1834.

(L. S.) (gez.) G. Friedrich,
Dr. der Theologie und evangelisch-lutherischer Sonntagsprediger bei S. Katharinenkirche.

Von Herrn J. U. D. Ernst Hermann Höchster von Wetzlar aufgefordert, bezeuge ich ebenfalls, daß ich denselben als einen jungen Mann kennen gelernt habe, der in geistiger und sittlicher Hinsicht gleich ausgezeichnet, der wärmste Anhänger der bestehenden Staatsverfassung und aus Grundsätzen der entschiedenste Feind der verderblichen politischen Richtung unserer Zeit ist. Ich erkläre ferner auf meinen bürgerlichen Eid und Pflichten, daß derselbe auf den ausdrücklichen Auftrag des Herrn Dr. theol. Pfarrers G. Friedrich mit dessen Sohne nach Straßburg gesandt, nach meinem besonderen Verlangen meinen eigenen Sohn zu demselben Zwecke mit dahin genommen hat. Zu dessen Urkunde setze ich meine Unterschrift und Privatsiegel bei.

Frankfurt a. M. den 2. Juni 1834.

(L. S.) (gez.) J. M. Minner,
Lehrer am Gymnasium und öffentlicher geschworner Uebersetzer.

Dem Herrn Dr. Höchster bezeuge hiermit, daß derselbe, so lange ich ihn kenne, und er bei mir wohnte, nämlich seit dem 3. Januar d. J., sich jederzeit still und als ein ordnungsliebender Mann in jeder Hinsicht sich betragen hat, daher ich denselben nach Pflicht und Gewissen empfehlen kann.

Frankfurt a. M. den 3. Juni 1834.

(L. S.) (gez.) C. Hortmann des Raths.

*) Anl. Nr. 8. Der unterzeichnete Landrath attestirt amtlich unter Uebereinstimmung mit dem hiesigen Bürgermeisteramt, daß dem Dr. jur. Herrmann Höchster von Wetzlar aus Anlaß der gegen ihn wegen Austretens nach Straßburg geführten Untersuchung kein Verdacht trifft einer Theilnahme an staatsgefährlichen Umtrieben, und daß hierorts seiner Niederlassung in Frankfurt hierunter kein Einwand erhoben wird.

Wetzlar am 28. Juli 1834.

(L. S.) Der königl. preuß. Landrath
(gez.) Sparre.

Für die Aechtheit der Unterschrift und die Wahrheit des Inhalts. Koblenz den 3. August 1834.

(L. S.) Königl. preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Heuberger.

Digitized by Google

steramts praes. de 16. Januar l. J. wodurch jenes hochansehnliche Amt nach vorgenommener Untersuchung ihm erklärte, daß in Betreff der erforderlichen Requisite, als des Tauf-, Vermögens- und Entlassungsscheins und was dahin gehört dem Supplikanten Nichts im Wege stehe, zumal da derselbe ein Vermögen von 1500 fl. also das Fünffache, was der Beschluß hohen Senats vom 16. März 1613 erfordert, aufzuweisen vermochte.

Man wende den Blick hin auf alle Verhältnisse, auf alle Handlungen des Zurückgewiesenen, nirgends vermag das forschende Auge ein Hinderniß zu finden, das man mit Recht den Ansprüchen meiner Mandantin, auf Rezeption ihres Verlobten entgegensetzen möchte. Sie hat ein wohlbegründetes, verfassungsmäßiges Recht, das unter keinem Vorwande geschmälert werden darf.

Hier handelt es sich nicht mehr um Huld, und nicht mehr um Gnade, sondern um Wahrung und Aufrechthaltung unserer Verfassung, und darauf gestützt stellt der Anwalt der Supplikantin in vollstem Vertrauen auf die Einsicht und unpartheiliche Gerechtigkeit dieser hohen Behörde den rechtlichen Antrag:

> Hochansehnliche Versammlung wolle geruhen, Einen hohen Senat zu ersuchen, der Beschwerde der hiesigen Bürgerstochter Klara Herrmann, über Verletzung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf geeignete Weise abzuhelfen.
>
> Respektvoll verharre ich
> Einer hochansehnlichen Versammlung
> ganz gehorsamster
> (gez.) Dr. Geiger.

Von verschiedenen Seiten wird zwar die Ansicht ausgesprochen, daß diese Beschwerde durchaus unbegründet und unstatthaft sey, indem einestheils aus der vermeintlichen Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes noch lange nicht eine Verletzung der Verfassung selbst folge, und anderntheils ohnehin auch in den hiesigen Gesetzen für hiesige Bürgerswittwen oder Bürgerstöchter keine unbedingte, sondern nur eine bedingte, an gewisse, vernünftige Weise doch nur der Prüfung und Erwägung der Administrativ- oder Regierungsbehörde allein überlassen bleiben müssende Voraussetzungen und Eigenschaften des in das hiesige Bürgerrecht aufzunehmen werden wollenden Fremden, gebundene Befugniß, enthalten sey; — dessen ohngeachtet wird nach der Konstitutions-Ergänzungsakte, worin es ganz im Allgemeinen heißt:

> „der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit"

die vordersamste Ernennung einer Kommission als verfassungsmäßig unumgänglich nothwendig dargestellt.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurden daher in doppelter Zahl nach Vorschrift des Artikels 17. Nr. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen die Herren Senator Dr. Ufener, Senator Dr. Schulin, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Müller, J. M. Scharff, Major von Lukaesch, Dr. Rapp, Dr. von Schweitzer, J. J. Finger, J. J. Gruber, Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. jur. Kloß, Assessor Dr. Gallus, Dr. Diehl jun. und durch Stimmenmehrheit per Scrutinium erwählt die Herren Dr. Rapp mit 52 Stimmen, Senator Dr. Souchay mit 47, Assessor Dr. Gallus mit 46, Senator Dr. Müller mit 43, J. J. Finger mit 35, Senator Dr. Schulin mit 33. Mart. Scharff mit 33.

§. 25. Hiernächst verliest Herr Dr. Rapp seinen Antrag de praes. 22. November

> die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr.

lautend, wie folgt:

> „Der Art. 33. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte setzt fest:
>
> „„Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellationsgerichte, auf Versendung der Akten ad concipiendam sententiam antragen.
>
> Dem Appellanten ist hierdurch nun zwar diese Befugniß, wenn er das Aktenversendungsgesuch sogleich im Gravatoriallibell anbringt, fest gesichert, keineswegs aber auch dem Appellaten, so lange es dem Appellationsgerichte freisteht, ohne alle weitere Verhandlung und Vernehmung auf den eingereichten Gravatoriallibell hin entweder sofort reformatorisch zuerkennen, oder aber die Appellation zwar formell zu verwerfen, dem verwerfenden Erkenntnisse jedoch eine Ordination oder Erläuterung anzuhängen, die materiell einem wirklichen reformatorischen Erkenntnisse vollkommen gleich zu achten ist.
>
> Eine solche Ungleichheit in der Stellung zweier prozeßführenden Theile ist weder durch den Geist unserer Konstitutions-Ergänzungsakte — welche jedem Bürger das Recht auf Versendung der Akten bei dem Appellationsgerichte zusichert — noch durch die Dispositionen des gemeinen Rechts, noch durch die Analogie der Ober-Appellationsgerichtsordnung §. 133 und 134. gerechtfertigt, indem in jenen §§. sogar ausdrücklich bestimmt ist, daß zwar das Ober-Appellationsgericht, wenn es sich nach eingereichter Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Vorakten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Nothfristen, oder von dem offenbaren Unrunde der Beschwerde überzeugt, die Appellation sogleich verwerfen kann, daß aber, wenn die Appellation angenommen wird, das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme beschlossen worden, dem Appellaten zur Vernehmlassung vorerst mitgetheilt werden muß.
>
> Ich erlaube mir daher, damit das verfassungsmäßige Recht auf Versendung der Akten nicht illusorisch, sondern ebenso, wie bei dem Ober-Appellationsgerichte in Lübeck, auch bei dem hiesigen Appellationsgerichte für jeden Bürger — gleichviel, ob er Appellant oder Appellat ist, — wirklich ausübbar erscheine, folgendes Gesetz als Ergänzung unserer Prozeßordnung zu beantragen:
>
> 1) „Das Appellationsgericht kann zwar in allen Fällen,

Digitized by Google

in welchen von dem Appellanten nicht das Gesuch um Aktenversendung sogleich im Gravatorialibell angebracht worden, die Appellation pure verwerfen, wenn es sich von der gänzlichen Unstatthaftigkeit derselben, allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Vorakten, überzeugt;

2) wird die Appellation dagegen vom Appellationsgerichte angenommen, so hat es jederzeit den Gravatorialibell, worauf die Annahme beschlossen worden, dem Appellaten zur Vernehmlassung, mitzutheilen."

Meine Bitte geht dahin:

diese hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle meinen Antrag für zulässig erklären, und denselben an hohen Senat zur Rückäußerung gelangen zu lassen,"

Die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

diesen Antrag für zulässig zu erklären, und an hohen Senat zur Rückäußerung gelangen lassen.

§. 26. Sodann verlieft Herr Dr. Rapp seinen weiteren Antrag de praes. 23. November nebst beigefügtem Gesetzesentwurfe die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. lautend wie folgt:

„Die freche Schamlosigkeit, welche bei Verhandlung der Paternitätsklagen dem praktischen Rechtsgelehrten unverhüllt sich darstellt, das immer Schwankende und Ungenügende in der Beweißführung, welches in der logischen Inconsequenz des ganzen Instituts seinen unheilbaren Grund findet, und der offenbare schnöde Mißbrauch, welcher bei dieser Gelegenheit mit den von Seiten des Richteramtes unvermeidlich aufzuerlegenden Eiden getrieben wird, endlich der gänzliche Mangel an Erfolg, welcher sich, wie die Erfahrung lehrt, bei der eminenten Mehrzahl solcher Klagen herausstellt, alle diese Rücksichten haben mich veranlaßt, noch einmal die für und wider die Aufhebung der Paternitätsklagen geltend gemachten Gründe, wie solche resp. in dem Antrage des Herrn Dr. Brack vom 17. Dezember 1825 und der Rückäußerung hohen Senats vom 15. Juli 1828 *) enthalten sind, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Als Resultat dieser Prüfung ergiebt sich, daß das juristisch Inconsequente und das Unlogische in dem ganzen nur durch Praxis ausgebildeten, ursprünglich auf keinen Gesetzen beruhenden Institut der Paternitätsklagen gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes, stets anerkannt wurde.

Nur die Besorgniß, es möchte durch die Aufhebung der Paternitätsklagen die Sittenlosigkeit im Allgemeinen befördert, ja durch die Verzweiflung über die Unmöglichkeit der Ernährung Veranlassung zu häufigerem Kindermord gegeben werden, und eine mitleidige Rücksicht auf die unschuldigen Produktionen einer leichtfertigen Sittenlosigkeit waren die Gründe, weßhalb die Rückäußerung hohen Senats sich gegen die Aufhebung aussprach.

Wenn aber schon damals — sicherem Vernehmen nach — die Ansichten und Stimmen sehr getheilt über diesen Gegenstand sich aussprachen — so lassen sich jetzt an der Hand der in andern Ländern gemachten Erfahrungen diese damals aufgestellten Gründe sicher widerlegen. Glaubte man früher, die Zügellosigkeit der Verführer werde, wenn sie nicht mehr durch jene Unannehmlichkeit abgeschreckt werde, noch schonungsloser die Schwäche des andern Geschlechts mißbrauchen, die unehelichen Geburten würden dadurch sehr vermehrt werden, so hat im Gegentheil eine dreizehnjährige Erfahrung im Großherzogthum Hessen den Beweiß geliefert, daß gerade im Gegentheile das weibliche Geschlecht nicht so leichtsinnig in der Hingebung war, als zur Zeit, wo es auf Versorgung der Frucht eines unerlaubten Umgangs durch den Theilnehmer daran, glaubte rechnen zu können, was daraus unumstößlich hervorgeht, daß überall die Zahl der unehelichen Geburten sich seit der Publicirung des Gesetzes über Aufhebung der Paternitätsklagen bedeutend, hier und da bis auf ein Drittheil, ja bis auf ein Viertheil, gegen den Durchschnitt früherer Jahre, vermindert hat.

Eben so wenig hat sich die Besorgniß vor Vermehrung von Kindermorden bestätigt, und diejenigen Personen, welche bei Publicirung jenes Gesetzes sich am heftigsten dagegen erklärt hatten, sind nun durch dessen ersprießliche Folgen für die bürgerliche Gesellschaft, ganz dafür gewonnen.

Was die Rücksicht der mitleidensvollen Fürsorge für die unehelichen Kinder selbst betrifft, so kann diese schon um deswillen nicht in Betracht kommen, weil doch nur der wirkliche Vater nach Recht und Billigkeit zur Ernährung angehalten werden könnte, dieser aber fast nie mit Bestimmtheit auszumitteln ist, überdies die Leistungen, welche die Praxis den beinahe willkührlich und immer nur auf Vermuthungen für Väter angesehenen Personen zumuthet, so gering gegriffen zu werden pflegen, daß die armen Kinder, welche überall keinen Vater aufzuweisen haben, von den in jedem Staate bestehenden Armenanstalten nicht schlechter versorgt werden.

Unter diesen Umständen, und da selber schon mehrere unserer gesetzgebenden Versammlungen durch Beschlüsse vom 15. Dezember 1832*) und 14. Dezember 1833**) wiederholt diesen Gegenstand angeregt haben, glaube ich, denselben um so dringender auch der Aufmerksamkeit***) der diesjährigen Versammlung empfehlen zu sollen, als es — nach meinem Dafürhalten — gar keinem Anstande unterliegen kann, ohne weiteres zur Prüfung und Begutachtung der einer speziellen Deliberation und wirklichen Beschlußnahme noch gar nicht unterlegenen, ablehnenden Rückäußerung hohen Senats vom 15. Juli 1828, unter Berücksichtigung der in meinem gegenwärtigen Vortrag entwickelten Gegengründe, eine Kommission zu ernennen, damit die Sache ihre verfassungsmäßige Erledigung erhalte.

Die frühere, nach der eingelangten obigen ablehnenden Rückäußerung hohen Senats unterm 5. November 1828 niedergesetzt gewesene Kommission hatte nämlich während des sechswöchentlichen Ordinariums keinen Bericht erstattet, und hoher Senat hat es bis jetzt unterlassen, den Gegenstand von neuem — wie dies sonsthin bei unerledig-

*) Siehe Dr. Bender Die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816—1831. S. 228 u. 229.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 43.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 161.

***) Man vergl. auch die Aufsätze in den Jahrbüchern Bd. III. S. 255 u. 256. Bd. IV. S. 12 u. 13. 125—128.

Digitized by Google

ten Gegenständen geschieht — später wieder zur endlichen Beschlußnahme anher vorzulegen.

Das Recht der gesetzgebenden Versammlung, während ihres Ordinariums wegen eines unerledigten Gegenstands auf die bei ihr selbst erwachsenen Akten hin, nach vorgängiger kommissarischen Prüfung und Berichterstattung einen definitiven Beschluß zu fassen, kann wohl hiernach keinem Zweifel unterliegen.

Ich nehme mir daher die Freiheit, zu diesem Behufe auf Ernennung einer neuen Kommission anzutragen.

Sollte sich jedoch wider Vermuthen die Versammlung hiezu nicht kompetent erachten, so stelle ich eventuell, unter Beifügung eines besonderen Gesetzentwurfes die Bitte:

meinen Antrag: „auf nochmalige Prüfung des Gegenstandes unter den veränderten Umständen und Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes“ für zulässig zu erklären, und denselben hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen.“

Gesetzesentwurf

über die Abschaffung von Paternitätsklagen.

§. 1. Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet künftig nicht mehr statt, es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig, als auf Privatsatisfaktion und Kostenvergütung fernerhin zulässig.

§. 2. Damit dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft erhalte, sind ausnahmsweise noch diejenigen Klagen zulässig, welche auf Konceptionen, die erweislicher Maßen vor Publikation desselben stattgefunden haben, sich beziehen, und vor Ablauf der ersten sechs Monate vom Tage der Publikation desselben an geerediet, bei der Stadtgerichtskommission angebracht werden.

Herr J. J. Finger verlas sodann eine schriftliche Abstimmung gegen den Antrag, dahin gehend:

„Wenn ich den gestellten Antrag auf Aufhebung der Paternitätsklagen nicht unterstützen kann, so geschieht es, weil es mir gegen alle Billigkeit zu streiten scheint, daß, während für jede andere Art von Verletzung oder Beschädigung an gutem Namen oder Eigenthum bei den Gerichten Genugthuung oder Entschädigung gesucht und gefunden werden kann, für den wichtigsten und unwiederbringlichsten aller Verluste, für den Verlust der Ehre und Unschuld, kein Klagrecht und keine Abhülfe mehr stattfinden soll. Es ist der erhabene Beruf der Gerichte, und sie sind dafür da, dem Unterdrückten Recht zu schaffen, welcher Art auch immer seine Klagen seyn mögen. Nicht die Anzahl der Prozesse, sondern die Anzahl der Fehltritte und Verbrechen zu mindern, sollte der Endzweck der Gesetzgebung seyn. Diesen Endzweck sehe ich bei dem gestellten Antrag nicht erreicht. Während man hofft, das weibliche Geschlecht durch die angedrohte Schutzlosigkeit vorsichtiger und zurückhaltender werden zu sehen, wird sich das männliche Geschlecht durch die ihm vorgehaltene Straflosigkeit nur um so mehr zu größerer Zudringlichkeit ermuntert finden, und was man auf der einen Seite für die Moralität zu gewinnen glaubt, geht auf der andern Seite wieder verloren. Es ist unnatürlich, daß die Folgen eines gemeinschaftlich begangenen Fehltritts nur von dem einen Theile gebüßt werden sollen, und der andere oft eben so schuldige, oft noch schuldigere Theil schon im Voraus davon losgesprochen werden soll. Es mag seyn, daß häufig skandalöse Prozesse vorkommen, und verwerfene Kreaturen die Gerichte mit ihren Klagen behelligen, aber um dieserwillen darf man einen betrogenen, überlisteten oder durch rohe Gewalt bezwungenen und unglücklich gemachten Geschöpfe den Rechtsweg nicht abschneiden, und es der Verzweiflung preisgeben, welche häufig zu Kindermord und Selbstmord führt. Nur durch Errichtung eines Findelhauses könnte solchen traurigen Folgen theilweise vorgebeugt werden; daß diese aber bei unseren Lokalverhältnissen nicht möglich ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ein ganz einfaches Mittel, sich gegen alle Veratonen weiblicher Anklägerinnen zu schützen, besteht für den Mann darin, den Sieg über sich selbst zu erkämpfen, und sich in keinerlei Art sträflicher Verbindungen oder verbotenen Umgangs einzulassen. Wer dies thut, der wird nie Veratonen erfahren, und diese Familien- und häuslicher und, ich setze noch hinzu, Gewissensfrieden wird nie gestört werden.

Ich stimme daher gegen den Antrag.

Andere Mitglieder sprechen sich unumwunden nicht nur für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Antrags überhaupt aus, sondern finden es auch ganz der Lage der Sache angemessen, daß, ohne eine vordersamste Rückäußerung des Senats zu veranlassen, sofort eine Kommission zur definitiven Erledigung des Gegenstandes niedergesetzt werden könne. Diese letztere Ansicht wird zwar, unter dem Bemerken, daß es sich doch eigentlich hier von einem neuen Antrage handle, bestritten, dagegen von verschiedenen anderen Seiten als die richtige vertheidigt, und überdies noch die Sache selbst anbelangend, weiter angeführt, daß die Aufhebung der Paternitätsklagen bei weitem nicht so gefährdend und bedenklich, wie von einem Opponenten dargestellen versucht worden, erscheine, indem ja durch die Abschaffung solcher Klagen nicht die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft und die hieraus von selbst folgende Alimentationspflicht, deren sich kein Mann von Ehre, Gefühl und Moralität entziehen werde, aufgehoben würde, während ein schlecht denkender Verführer ohnehin dennoch nicht zur Erfüllung dieser Pflicht gerichtlich gezwungen werden könne, entweder, weil kein Beweis gegen ihn geführt zu werden vermöge, und falsche Eide in dergleichen Prozessen nichts Seltenes seyen, oder, weil die gerichtliche Exekution wegen der Mittel- oder Vermögenslosigkeit eines solchen Subjekts erfolglos bliebe. Das empörendste sey aber immer die versuchte Beweisführung selbst, die im Grunde doch nur hauptsächlich darauf beruhe, daß die Klägerin dem Gerichte so viel Schamlosigkeit und Unsittlichkeit als möglich, anschaubar und glaubhaft zu machen suche, wozegen sich stets jedes bessere menschliche Gefühl empört fühlen müsse.

Nach geschlossener Diskussion wurde auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man wegen dieses Gegenstandes nach dem Antrage sofort eine Kommission ernennen, oder

Digitized by Google

den Antrag als einen neuen für zulässig erklären und hohem Senate zur Rückäußerung mittheilen wolle? mit 47 Stimmen gegen 20 und 2 suspendirte beschlossen: sofort eine Kommission zu ernennen.

Präsidium schlug hierzu in doppelter Zahl vor die Herren Senator Dr. Behrends, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Schulin, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Dr. Bender, J. J. Finger, Dr. G. Fresenius, Ziegler-De Bary, Günther-De Bary, J. J. Rotz, Dr. med. Cretzschmar, Assessor Dr. Gallus, und wurden durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren Dr. Ohlenschlager mit 54 Stimmen, Dr. Rapp mit 50, Sen. Dr. Müller mit 41, Assessor Dr. Gallus mit 37, Sen. Dr. Souchay mit 37, Dr. med. Cretzschmar mit 34, Sen. Dr. Schulin mit 33.

§. 27. Hiernächst verliest Herr Dr. Blum seinen Antrag de praes. 30. November:

die Interpretation des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte betr.,

lautend, wie folgt:

„Der Artikel 16. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte gibt

1) dem ständigen Bürgerausschuß und
2) jedem einzelnen Mitglied des gesetzgebenden Körpers das Recht, schriftliche Vorträge an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Für diese beiden Fälle ist ein besonderes Verfahren angeordnet. Es hat nämlich zunächst der gesetzgebende Körper durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes zur Deliberation zu entscheiden.

Ist für die Zulässigkeit beschlossen, so soll der Antrag dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt werden.

„Hält der Senat dafür,

so sagt das Gesetz weiter,

„und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch nicht alsbald zu Deliberation kommen solle: so wird der Gegenstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ablesend vorgetragen, und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzeren oder längeren Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn solle."

Durch diesen Artikel unserer Konstitutions-Ergänzungsakte sollte wohl ohne allen Zweifel der Bürgerschaft eine Garantie gegeben werden dafür:

„daß nicht gegen den Willen der gesetzgebenden Versammlung einseitig von dem Senat die Beschließung eines Gesetzes verzögert oder wohl gar ganz verhindert werde."

Anders läßt sich der Sinn der Worte jener Vorschrift, wornach

die Frage über einen Aufschub der Deliberation von dem gesetzgebenden Körper entschieden werden soll,

wohl nicht erklären.

Diese dem gesetzgebenden Körper anheim gestellte Entscheidung soll, wie das Gesetz sagt, erst dann ergehen:

„wenn der Senat dafür halte und sich dahin erkläre, daß der angeregte Gegenstand nicht bei der betreffenden gesetzgebenden Versammlung oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen solle."

Wenn also der Senat weder die verlangte Rückäußerung gibt noch auch eine Aufschub bejahende Erklärung in dem eben angedeuteten Sinn an die betreffende gesetzgebende Versammlung gelangen läßt, so ist der Letzteren auch die Möglichkeit benommen, darüber zu entscheiden:

ob ein Aufschub der Deliberation stattfinden dürfe oder nicht?

und die durch jene Vorschrift bezweckte konstitutionelle Garantie wird alsdann eine verlorne Schildwache. Die Geschichte der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers zeigt, daß bisher von Seiten der regierenden Staatsbehörde jener Ausweg ergriffen zu werden pflegte. Man gab in Fällen, wo man die Aussetzung eines Gegenstandes zur definitiven Deliberation wünschte, gar keine Erklärung ab, und so blieben denn ohne vorherige desfallsige genehmigende Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers viele für zulässig erklärte zur Rückäußerung an den hohen Senat abgegebene Anträge Jahrelang in Rückstand; viele an der Zahl Sechsundzwanzig circa sind es noch jetzt. Der älteste dieser Rückstände datirt sich sogar noch aus dem Jahr 1817.

Durch diese Geschäftsmanipulation erwirbt sich auf der einen Seite die regierende Staatsbehörde die Gewalt, Gesetzesvorschläge der konstitutionellen Deliberation und Beschußnahme durch den gesetzgebenden Körper nach Willkühr vorzuenthalten, und auf der andern Seite wird dadurch ein wichtiges der Bürgerschaft zustehendes und von dieser dem gesetzgebenden Körper übertragenes Hoheitsrecht verwundet, die freie selbstständige Thätigkeit der legislativen Gewalt wird dadurch in Fesseln geschlagen.

Sind wir aber, meine hochverehrte Herren, darüber einig, daß in dieser Beziehung gegen den Sinn und Geist des Art. 16. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte gehandelt werde, so müssen wir es auch zu unsern heiligsten Pflichten zählen, jene Fesseln zu lösen.

Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung ist uns ganz besonders von einer freien Bürgerschaft übertragen, und wir würden unsere Vollmacht überschreiten, wir würden uns eine Verantwortlichkeit aufladen, wenn wir länger zögern würden, das volle Ansehen der uns anvertrauten Gewalt zu vindiziren und zu behaupten. Die sich überall zeigenden loyalen Gesinnungen der regierenden Staatsbehörde lassen uns von der Voraussetzung ausgehen, daß dem bisherigen Geschäftsgang eine irrige Auslegung des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte zum Grunde liege, und diese Voraussetzung ist es, welche dem gesetzgebenden Körper den Weg vorzeichnet, der einzuschlagen seyn dürfte, und der wohl in nichts Anderem bestehen könnte, als in einer authentischen Interpretation,

wie sie durch den Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte dem gesetzgebenden Körper wegen aller Artikel derselben ausdrücklich vorbehalten ist.

Digitized by Google

In Erwägung nun

1) daß der Art. 16. vorschreibt, daß in denjenigen Fällen, wo der Senat des Dafürhaltens seye, und sich dahin erkläre,

daß ein demselben von der gesetzgebenden Versammlung zur Rückäußerung gegebener Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen Versammlung oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen solle;

die Entscheidungsgründe darüber:

ob und welcher Verzug einzutreten habe, dem gesetzgebenden Körper anheim gegeben werden solle;

In Erwägung

2) daß dieses lediglich dem gesetzgebenden Körper anheim gegebene Entscheidungsrecht, wenn es nicht als eine Null betrachtet werden soll, zugleich die natürliche Voraussetzung involvirt, daß in Bezug auf jeden zur Rückäußerung an den Senat gelangenden Vortrag der gesetzgebenden Versammlung, entweder diese Rückäußerung oder wenigstens die Erklärung,

daß man auf Seiten des Senats die Aussetzung der Deliberation wünsche,

noch an dieselbe jedesmalige Versammlung zu gelangen habe, um dadurch derselben Gelegenheit zu geben, die verfassungsmäßig zustehende Entscheidung fassen zu können;

In Erwägung

3) daß der bisherige von dem hohen Senat beobachtete Geschäftsgang schließen läßt, daß man auf Seiten Hochdesselben den Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte einen abweichenden, der Tendenz dieser Vorschrift widerstreitenden Sinn unterlegt; In Erwägung

4) daß dem gesetzgebenden Körper durch den Art. 50. die authentische Erklärung aller Artikel der Konstitutions-Ergänzungsakte vorbehalten ist, trage ich darauf an:

daß es dieser hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung gefallen wolle, die betreffende Stelle des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte dahin zu erklären:

daß die Rückäußerung über jeden an den Senat gelangenden, von der gesetzgebenden Versammlung für zulässig erklärten Antrag oder wenigstens die in dem Art. 16. vorgesehene, den Wunsch der Aussetzung der Deliberation aussprechende Erklärung des Senats Behufs weiterer Beschlußnahme jedesmal noch zu dieselbe gesetzgebende Versammlung zu erfolgen habe.

Ich verbinde hiermit die respektvolle Bitte:

daß eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung geruhen wolle, diesen meinen Antrag für zulässig zu erklären, und ihn somit einer näheren Prüfung zu unterwerfen."

Die Diskussion wird eröffnet.

Gegen den Antrag wird von verschiedenen Seiten geäußert: Es werde hier, um einen gewissen Zweck zu erreichen, ein Mittel vorgeschlagen, welches gerade, statt dem Geiste der Verfassung zu entsprechen gegen dieselbe anstoße. Daß sich der Senat über alle Gegenstände sofort aussprechen müsse, schreibe der Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte durchaus nicht vor, sondern nur: wenn die Ansicht und ausdrückliche Erklärung des Senats förmlich dahin ausgesprochen werde, daß ein Gegenstand nicht bei dieser gesetzgebenden Versammlung oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen solle, könne das in Art. 16. vorgesehene weitere Verfahren eintreten. In allen sonstigen Fällen sey bekanntlich der sehr wohl bewährte und einzig richtige, und unausweichliche Geschäftsgang der, daß der Senat alle Anträge, welche an ihn zur Rückäußerung abseiten der gesetzgebenden Versammlung gelangen, vorerst den einschlagenden Aemtern und Behörden zur Berichterstattung mittheile, deren vordersamste Einlangung natürlich immer abzuwarten sey. Hierbei voraussetzen, der Senat, oder die einzelnen Aemter ließen absichtlich einzelne Gegenstände solcher Art liegen, um durch fortgesetzte Passivität deren Erledigung zu hintertreiben, sey eben so unpassend und ungeeignet, als wenn man eine ähnliche Voraussetzung sich bei den Berathungen der gesetzgebenden Versammlung selbst erlauben wolle, die ja ebenfalls schon manchmal Jahrelang Gegenstände unerledigt gelassen habe. Coercitivmittel und Friſtenanberaumungen unter Androhung irgend eines rechtlichen Präjudizes, wie im Civilprozeßverfahren, seyen nun einmal nach unserer Verfassung überall nicht denkbar und möglich; nur in dem Ehr- und Pflichtgefühle der Mitglieder des Senats sowohl als der gesetzgebenden Versammlung und in ihrem Streben, das allgemeine Beste überall nach Kräften möglichst zu fördern, sey das einzige Mittel zu suchen und zu finden, damit alle solche Anträge zu einem endlichen Ziele gelangten. Hierbei müsse wechselseitiges Vertrauen der beiden Staatsgewalten immerdar obwalten, auch genüge ohnehin vollkommen die Vorschrift des Art. 25. der Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung, worin gesagt sey, daß zu den Obliegenheiten des Sekretariats gehöre, vor Ablauf der ordentlichen Sitzungszeit ein vollständiges Verzeichniß aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände zur geeigneten Beschlußnahme vorzulegen. Hierdurch werde die Versammlung stets in den Stand gesetzt, wegen derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren sie eine endliche Beschlußnahme nothwendig finde, die alsbaldige Rückäußerung des Senats zu beantragen. Ueberdies sey seit dem Jahre 1816 noch nie das Bedürfniß rege geworden, wegen des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte eine deutlichere Bestimmung zu veranlassen, die doch wohl an und für sich klar genug sey, kaum zu erwähnen, wie bedenklich es überhaupt sey, an solchen festen Bestimmungen der Verfassung rütteln und deuteln zu wollen.

Von anderer Seite wird zwar diesen Ansichten vollkommen beigestimmt, jedoch der Wunsch ausgedrückt, daß der Senat ebenso wie andere Staatsregierungen insfünftige gewissermaßen in einem Landtagsabschiede alle unerledigten Gegenstände unter Anführung der Motive, weshalb sie bis jetzt noch nicht zu erledigen gewesen, speziell bezeichnen möge, welchem Wunsche mehrseitig beigepflichtet, jedoch zugleich geäußert wird, daß sich dieser Wunsch am passendsten bei Gelegenheit des vom Sekretariat vorzulegenden Verzeichnisses der unerledigten Gegenstände aussprechen lassen werde.

Nachdem Herr Dr. Blum als Antragsteller noch verschiedene Gegenbemerkungen, und andere Mitglieder desfallsige Entgegnungen vorgetragen hatten, wurde nach ge-

Digitized by Google

schlossener Erörterung auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 57 Stimmen gegen 2 und 4 suspendirte beschlossen:

diesen Antrag für nicht zulässig zu erklären,

und alsdann, nach verlesenem und genehmigtem Protokolle, die heutige Sitzung wegen weit vorgerückter Zeit geschlossen.

Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.)

Es konnte aber diese Ausnahme um so weniger mit Stillschweigen übergehen als

II. hier insbesondere ein solcher Fall vorlag, in welchem für die Anwendung der Reciprocität noch ganz spezielle Gründe sprechen. Denn es läßt sich für die im §. 14. cit. enthaltene Abweichung des Frankfurter Status von dem Römischen Rechte kein denkbares Motiv aufstellen, welches nicht in ziemlich gleichem Grade auch für eine umgekehrte Ausschließung der mütterlichen Verwandten von dem Nachlasse des spurius entscheidend würde. Da nämlich daran in keinem Falle zu denken ist, daß jene Bestimmung auf der Absicht, die Einkünfte des Fiskus zu vermehren, beruhe, indem dann offenbar die Erbfolge in dem eigenen Nachlasse des spurius zunächst im Gesetze zu erwähnen gewesen wäre, so bleiben nur zwei denkbare Motive für den §. 14. cit. übrig. Es muß nämlich entweder

A. dieser §. 14. aus der Absicht erklärt werden, die ehelichen Verwandten der Mutter vor der Kränkung zu bewahren, daß ein unehelich Geborner sich unter sie eindränge, um mit oder von ihnen zu erben, und in diesem Falle würde die gleichzeitige Ausschließung der Ersteren von der Erbschaft des Letzteren als eine natürliche Folge jener Absicht und des Prinzips, daß commodum und incommodum pari passu gehen sollen, zu betrachten seyn. Zwar könnte man

1) dawider einwenden, daß diese Wirkung der unehelichen Geburt sich einigermaßen den römischen Indignationsfällen vergleichen lasse, welche bekanntlich keine gegenseitige Erbausschließung zur Folge hatten; allein da diese Quasi-Indignität des spurius nicht auf eigenem Verschulden, sondern nur auf dem Verschulden seiner in der Mitte stehenden Mutter beruhen würde, so kann sie die ehelichen mütterlichen Verwandten nicht zu der höchst unbilligen Anmaßung berechtigen, den spurius nur so lange zu verläugnen, als er ihnen lästig wäre, ihn aber sofort wieder als ihren Angehörigen zu behandeln, wenn er ihnen einen Vortheil zu gewähren vermöchte. Auch läßt sich

2) der vorliegende Fall keineswegs unmittelbar mit dem in der L. 5. Cod. ad S. C. Orphitianum enthaltenen vergleichen, welche zwar den spurius von der Beerbung seiner mater illustris, nicht aber Letztere von der Erbschaft des Ersten ausschließt; indem auch der spurius nach diesem Gesetze nicht unbedingt ausgeschlossen sey, sondern nur seinen ehelichen Geschwistern nachstehen soll, die uneheliche Mutter aber natürlich keine eheliche Mutter des spurius, welche sie nachstehen müßte, neben sich haben kann. Noch wahrscheinlicher aber bleibt

B. ein anderes präsumtives Motiv für den §. 14. der Reformation: die Ansicht nämlich, daß zwischen dem spurius und seinen mütterlichen Verwandten eben so wenig eine volle Blutsverwandtschaft bestehe, als zwischen ihm und seinem Vater oder seinen väterlichen Verwandten. Denn diesen Begriff einer unvollständigen und bedingten Blutsverwandtschaft, welcher zwar dem älteren Römischen Rechte fremd ist, hat Justinian in der Nov. 89. für das Verhältniß zwischen dem Vater und seinem filius naturalis aufgestellt, und es ist unverkennbar, daß die deutschen Statuten des sechzehnten Jahrhunderts bei aller Mannigfaltigkeit ihrer Bestimmungen über die Erbfolge und Beerbung der unehelich Gebornen, dennoch darin übereinkommen, diesen Begriff einer unvollständigen Blutsverwandtschaft zu erweitern, und auch auf die väterlichen und mütterlichen Verwandten des spurius zu beziehen. Denn alle jene statutarische Rechte haben diese väterlichen und mütterlichen Verwandten einander mehr gleichgestellt, als es nach Römischem Rechte möglich ist, und zwar auf dreierlei Weise:

entweder durch Beschränkung der Erbfolge bei den mütterlichen Verwandten,

oder durch Einführung einer Erbfolge bei den väterlichen Verwandten,

oder endlich dadurch, daß beides zugleich geschehen ist.

Der erste dieser Fälle ist, außer dem §. 14. cit. der Frankfurter Reformation, auch noch in vielen anderen, namentlich in dem schon von Orth allegirten Lüneburger Stadtrechte und den Zürcher Statuten, Erbrecht Thl. II. §. 13. Thl. III. §. 8. vorhanden, in welchen beiden letzteren zugleich das Erbrecht der mütterlichen Verwandten eben so unzweifelhaft aufgehoben ist, als das des spurius. Ja, die Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken vom Jahr 1613 Tit. 82. geht so weit, sogar die Beerbung der Mutter selbst überall von dem Nichtvorhandenseyn ehelicher Kinder abhängig zu machen.

Der zweite Fall findet sich einigermaßen schon im Schwabenspiegel

Cap. 415. §. 2. 4. der Senckenbergischen Ausgabe,

sowie in der Nürnberger Reformation vom Jahr 1564

tit. XXXIV. Gesetz 8.

dem Solmsischen Landrechte vom Jahr 1571 tit. XXV. §. 7.

und der fränkischen Landgerichtsordnung a. a. O.,

welche sämmtlich dahin verstanden werden können, und mehrentheils auch so verstanden worden sind, daß den ehelichen Kindern des spurius volle Erbrechte, also auch gegen die großväterliche Familie ertheilt werden; noch bestimmter aber in den Bremer Statuten vom Jahr 1303

Ordel 121. bei Oelrichs S. 137 und den Bremer Statuten vom Jahr 1433. Statut. 27.

wo das Heergewette des unechten Sohnes seinem echten Bruder zugesprochen wird, ganz besonders endlich in dem vermehrten Sachsenspiegel oder s. g. Schlesischen Landrechte

Digitized by Google

Lib. I. Cap. III. Dist. 5. und Cap. X. Dist. 1. in Böhmers diplomatischen Beiträge Thl. IV. 1772 S. 4. 12.,

wo die väterlichen Verwandten sogar den mütterlichen für das dem filius naturalis zugefallene väterliche Sechstel vorgezogen werden, wenn nicht etwa ebenbürtige Geschwister des spurius vorhanden sind.

Für den dritten Fall endlich findet sich ein sehr merkwürdiges Beispiel in den Wormser Statuten vom Jahr 1505. Buch IV. Thl. IV. Tit. 5., welche dem filius naturalis, wenn er keine ehelichen Geschwister hat, gegen die väterlichen Großeltern ein Erbrecht auf ein Zwölftel geben, dagegen dessen Erbrecht gegen die mütterlichen Großeltern, die ehelichen Geschwister und die Descendenten der Letzteren auf ein Sechstel beschränken, während durch die Existenz ehelicher Geschwister auf der väterlichen Seite das ganze Erbrecht wieder hinwegfallen, auf der mütterlichen hingegen auf ein Zwölftel beschränkt werden soll, auch auf beiden Seiten weder die Urgroßeltern noch die großelterlichen Seitenverwandten beerbt werden sollen. Ueberdies wird in eben diesen Wormser Statuten a. a. O. ausdrücklich erklärt, daß keine uneheliche Verbindung — also auch die mütterliche nicht — unter dem Namen Sippschaft verstanden werden solle.

Sobald nun aber die raiutarischen Rechte jener Zeit auch mütterlicher Seits nur eine unvollständige Verwandtschaft anerkennen, so folgt aus der immer vorhandenen Gegenseitigkeit aller Verwandtschaft ganz nothwendig auch eine gegenseitige Beschränkung der Intestaterbfolge unter diesen Verwandten, und es erklärt sich nun von selbst, warum sowohl die Schriftsteller jener Zeit, als auch manche Statuten z. B.

Nürnberger Reformation v. J. 1564 tit. XXXIV. Gesetz 8.

Solmsisches Landrecht a. a. O. §. 9.

gerade bei unehelichen Kindern die Reciprocität dieser Beschränkungen ausdrücklich hervorheben, während andere Statuten dieselbe stillschweigend voraussetzen, und diese Intestaterbfolge nur auf der einen Seite vollständig entwickeln. So übergeht die Wormser Reformation das Erbrecht der Verwandten des spurius gänzlich mit Stillschweigen, und die Frankfurter Reformation schweigt ganz und gar von dem Erbrechte des Vaters und der väterlichen Ascendenten gegen das durch nachfolgende Ehe legitimirte Kind.

Daß aber eben diese Frankfurter Reformation auch im §. 14. eine solche Gleichstellung der väterlichen und mütterlichen Verwandten des spurius beabsichtigt habe, erhellt sich aus der wörtlichen Fassung der Stelle ganz klar, welche als denn auch unzulässig ist, für den entgegengesetzten Fall einen Unterschied zu machen, und die väterlichen Verwandten für erbunfähig, die mütterlichen für erbfähig zu halten.

Auch können dabei die von den Klägern angeführten Gegenargumente nicht in Betracht kommen. Denn

1) hat es zwar allerdings seine Richtigkeit, daß es einige Statuten giebt, welche ausdrücklich nur das Erbrecht des spurius nicht das seiner Verwandten aufheben, wie namentlich:

a) das Lübische Stadtrecht schon in den ältesten Handschriften dessen;

b) der vermehrte Sachsenspiegel a. a. O.;

c) die Bremer Statuten, soweit vom Heergewette die Rede ist, a. a. O.;

d) eine von Bynkershoek quaestiones juris privati lib. III. cap. 11. angeführte reformatio Velaviae aus dem Bezirk von Geldern cap 38. §. 11.

(Schluß folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 3. Dezember:

295) Andreas Degen, von hier, reform., und dessen aus Lauterbach gebürtige Ehefrau

296) Frau Anna Maria, geb. Möbus, luth., seitherige hiesige Beisassen, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. November, als Schiebdärcher.

297) Joh. Mich. Schönweis, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Weingärtner.

298) Frau Anna Helena Bork, geb. Matthes, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Tuchbereitersgesellen, Herr J. D. Bork, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober.

Am 5. Dezember:

299) Georg Friedr. Wittmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

300) Joh. Konr. Helfter, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

301 u. 302) Frau Maria Hunger, geb. Emmel, aus Bornheim, luth., des hiesigen Bürgers und Wildpretshändlers, Herrn Karl Val. Hunger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober.

Am 10. Dezember:

303) Herr Lorenz Friedr. Flnger, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

304) Herr Joh. Phil. Engelhard, aus Niederursel Frankfurter Seits, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. September, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Magd. Charl. Benkert, als Klaiber.

305) Frau Erneftine Marg. Heffemer, geb. Golzendorf, aus Ortenberg, reform., des hiesigen Bürgers und Kappenmachers, Herrn Karl Alex. Heffemer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25 September.

Berichtigung.

In Nr. 4. S. 30. Sp. 1. Zeile 9 von oben ist statt „Entmuthigung" — „Ermuthigung" zu lesen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Mittwoch den 17. Dezember 1834. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zu welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Samstag den 13. Dezember 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: M. Borgnis, J. H. Diehn, entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Pfarrer Becker und Schmidt-Lindheimer, ferner der Herren Schöff Scharff, J. J. Nork, Dr. Eder, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: J. J. Gruber, Kriminalrath Dr. Gwinner, Dr. Häberlin, J. H. Hofmann, C. Löschhorn.

§. 28. Auf der Tagesordnung war:

1) Rückäußerung des Senats vom 4. Dezember: den Druck des Katalogs über die hiesige Stadtbibliothek betr.;
2) Antrag eines Mitglieds: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancasterschen Methode betr.;
3) Bericht der Kommission vom 12. d. M.: die eheliche Einsegnung gemischter Ehen ꝛc. betr.;
4) Vorlage der durch das Sekretariat gefertigten Verzeichnisse aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Der Herr Präsident verliest die Rückäußerung hohen Senats: den Druck des Katalogs über die hiesige Stadtbibliothek betr., lautend, wie folgt:

„Bei Gelegenheit des Etatsgesetzes für das Jahr 1834 hat die gesetzgebende Versammlung des Jahrs 1833 den Wunsch ausgesprochen *):

um den Gebrauch der Stadtbibliothek gemeinnütziger zu machen, den Druck der Bücherkataloge und zwar nach den verschiedenen Fächern zu veranlassen.

Der Senat hat wegen dieses Gegenstandes Bericht von der einschlagenden Behörde erfordert, aus welchem sich aber erhebliche Anstände gegen die Ausführung dieses Wunsches ergeben.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 50.

Denn einmal besteht die hiesige Bibliothek aus der ältern Stadtbibliothek und den einzelnen Stifts- und Klosterbibliotheken. Ueber jede dieser Bibliotheken besteht ein besonderer Katalog. Eine Zusammentragung dieser verschiedenen Kataloge in einen und zwar nach Fächern, würde nicht allein großen Zeitaufwand erfordern, sondern auch bedeutende Kosten veranlassen, da den Bibliothekaren bei deren laufenden Geschäften eine solche Arbeit nicht angesonnen werden kann, mithin Gehülfen angenommen werden müßten, denen eine unentgeldliche Beschäftigung der Art, bei einem Büchervorrath von ohngefähr 65,000 Werken nicht zuzumuthen seyn würde. Zwar besteht auch ein Katalog nach Fächern über die ältere Stadtbibliothek, allein dieser — obgleich bis in die neueste Zeit fortgesetzt — entspricht nicht den Anforderungen, die man dermalen an eine solche Arbeit macht. Die Fächer sind nämlich nach den ältern Art also abgetheilt:

1) libri theologici,
2) libri juridici,
3) libri medici — worunter auch physici —,
4) libri philosophici — worunter auch miscellanei,
5) libri historici — worunter auch chronologici, geographici, heraldici, numismatici,
6) libri rem librariam concernentes,
7 — 11) libri gallico, italico, hispanico, hollandico, anglico idiomate scripti,
12) libri manuscripti.

Wenn nun gleich solche Kataloge zum Nachschlagen genügen, und jedes Werk von den mit der Manipulation der Kataloge bekannten Bibliothekaren sogleich aufgefunden werden kann, auch ein allgemeiner Nominalkatalog besteht, welcher das Auffinden noch mehr erleichtert, so wird die gesetzgebende Versammlung doch selbst ermessen, daß ein im Druck erscheinender, nach Fächern geordneter Katalog ganz anders konstruirt, der Katalog sonach gänzlich umgearbeitet werden müsse.

Außer dem bedeutenden Vorrath von circa 65,000 Werken sind aber auch noch circa 20,000 Deduktionen, Dissertationen und kleinere Schriften vorhanden, welche in einen systematisch nach Fächern geordneten Katalog, alle an den geeigneten Stellen eingeschaltet werden müs-

Digitized by Google

ten. Eine Arbeit, worüber Jahre vergehen würden. Aber auch selbst abgesehen von diesem Zeit- und Kostenaufwand würde auch noch der Druck selbst bedeutende Kosten verursachen. Ein Verleger möchte sich auf ein solches Werk, das circa 200 Bogen füllen würde, um so weniger finden, als auf einen starken Absatz nicht gerechnet werden darf. Die Kosten des Drucks müßten also vom Aerar vorgelegt werden, und diese möchten sich für Satz, Papier, Korrektur und Abdruck, wenn man nicht ganz geringes Papier nehmen wollte — was sich für ein solches Unternehmen doch wohl nicht schicken würde, auf 3 — 4000 fl. belaufen. Zwar erschien erst kürzlich der Katalog der Bremischen Stadtbibliothek in alphabetischer Ordnung, aber diese beträgt nicht den vierten Theil der hiesigen.

Zwar wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Druck des Katalogs hiesiger Stadtbibliothek veranstaltet, allein abgesehen, daß die Stadtbibliothek damals unbedeutend gegen jetzt war, wurden damals doch schon 3 Jahre dazu verwendet, und dem damaligen Bibliothekar dafür 2509 1/4 fl. zugebilligt. Nach diesem Maßstabe berechnet, würden sich die Kosten des Drucks des Katalogs nach Fächern gerne auf 6 — 8000 fl. belaufen.

Daß eine solche Ausgabe, jetzt, wo dem Aerar so viele Ausgaben obliegen, wo den einzelnen Aemtern, mit Recht, von allen Behörden die möglichste Sparsamkeit anbefohlen wird, wo manches schöne und nützliche Unternehmen, eben der Kosten halber unterbleiben muß — nicht an der Zeit sey, wird die gesetzgebende Versammlung nicht verkennen, und daher der Ansicht des Senats, daß von diesem kostspieligen Unternehmen vorerst zu abstrahiren sey, beipflichten."

Ohne Umfrage wurde beschlossen:

man trete zwar der Ansicht hohen Senats, von diesem Gegenstand vorerst zu abstrahiren, bei, drücke jedoch den Wunsch aus, denselben fortwährend im Auge zu behalten, und, sobald günstigere Umstände es erlauben, in Ausführung zu bringen.

§. 29. Herr M. Seufferheld verliest sodann seinen Antrag: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancasterschen Methode betr., lautend, wie folgt:

„Vielen unter den hier Anwesenden ist gewiß noch ein Mitglied unseres Gemeinwesens in gutem Andenken, welches nicht nur in den Zeiten der Noth, des Kriegsgetümmels und mancher inneren Zwistigkeiten sich wesentliche Verdienste um Frankfurt erworben hat, sondern welches auch in dieser Versammlung kräftig durch Rede und That bei vielen Gelegenheiten auftrat.

Es ist der seelige Staatsrath Moritz von Bethmann, den ich hier im Auge habe. Zwar hat ihm in einem Zeitalter, wo man weit unbedeutenderen Menschenkindern nach ihrem Tode Denkmäler setzt, seine Vaterstadt kein Monument noch errichtet; aber Er, der großsinnige und edle Menschen- und Vaterlandsfreund, wollte sich selbst ein Denkmal stiften, das nach dem ihm eigenen praktischen Takt an der großen Straße des Lebens stehen und nützen sollte, wo denn immer Wanderer vorübergehen, die mit dankbarer Anerkennung den Namen des Geschiedenen lesen.

Er vermachte nämlich in seiner letzten Willensmeinung seiner lieben Vaterstadt (wie er selbst dort Frankfurt nennt) ein Kapital von Vierzigtausend Gulden, das auf städtische Obligationen angelegt, und dessen Zinsen zur Unterhaltung einer Freischule verwandt werden sollen. Doch ich bin so frei, Ihnen den hierher gehörigen Abschnitt seines Testaments nach einer von hochlöbl. Stadtgerichte beglaubigten Abschrift hier mitzutheilen *).

Daß unser seel. Mitbürger die Bell-Lancasterische Methode zur Grundlage der von ihm zu stiftenden Unterrichtsanstalt wählt, ging aus seiner innigsten Ueberzeugung hervor. Moritz von Bethmann hatte die Vorzüge dieser Lehrart, bei seiner öfteren Anwesenheit in Frankreich und England, kennen und würdigen gelernt.

Er stand selbst mit dem Direktor des enseignement mutuel in Paris in näherer Verbindung, und alle Schriften, die über diesen, für das Gemeinwohl so wichtigen Gegenstand, in französischer oder englischer Sprache erschienen, wurden ihm zugeschickt, und sind noch in seiner Bibliothek vorzufinden. Auch hat sich das Vertrauen, welches der Seelige auf diese Lehrmethode setzte, bis jetzt vielfach gerechtfertigt.

Nicht nur, daß die gewiß religiösen Engländer diese Methode, sowohl in dem gewöhnlichen Kirchspiel, als auch in den Sonntagsschulen, mit großem Erfolg anwenden, nicht nur daß in dem streng monarchischen Rußland und Oestreich diese Lehrmethode Beifall gewonnen; nicht nur daß in Frankreich seit 1830 das enseignement mutuel über die sogenannten frères ignorantins den entschiedendsten Sieg davongetragen, selbst in Spanien und Portugal sind Lancasterschulen in Thätigkeit.

Indessen nun volle sechs Jahre seit Bethmanns Tod verflossen, und noch hat man keine Kunde darüber erhalten, ob seine letzte Willensmeinung in dieser Hinsicht von jenen obrigkeitlichen Behörden, welche die Sache näher angeht, in Vollzug gesetzt werden will, oder nicht.

*) „Auszug aus der, dem, von dem hiesig gewesenen Bürger und Banquier auch kaiserl. russischen Staatsrath Herrn Simon Moritz von Bethmann am 15. Januar 1820 errichteten und den 29. Dezember 1826 gerichtlich publicirten Testament beigefügten Anlage vom 5. Mai 1820.

Verzeichniß der Legate, als Gott will zu meinem unterm 6. Januar 1820 errichteten Testamente. Nr. 10. 1600 fl. jährlich bestimme ich zur Errichtung einer Volksschule, worin nach der Bell oder Lancaster Methode soll gelehrt werden. Zur Begründung dieser ewigen Rente sind meine Hrn. Testamentsexekutoren ersucht, eine Summe von 40,000 fl. sage Vierzigtausend Gulden aus meiner Verlassenschaft entweder auf Stadt Frankfurter Obligationen oder sichere Hypotheken in oder außer dem Frankfurter Territorium anzulegen, jedoch die Rente nicht eher und auch nur so lange auszufolgen, als gedachte Schule von der hiesigen Regierung nach gedachter Lehrmethode in Thätigkeit gehalten wird. Sollte damit irgend eine Störung oder willkührliche Veränderung eintreten, so soll meinen Haupterben überlassen seyn, die Zinsen dieses Kapitals von 40,000 fl. zu einem andern gemeinnützigen Zweck in meiner lieben Vaterstadt zu verwenden.

L. S. Zur Beglaubigung des Auszugs

(gez.) Hartmann, 1r Sekr."

Digitized by Google

Da nun diese hochverehrte Versammlung neuerdings wieder um Zulage für mehrere hiesige Schullehrer angegangen worden; da die Zahl der Freischüler in den hiesigen Volksschulen sich in einem dem steigenden Nahrungsmangel entsprechenden Verhältniß täglich mehrt, und die gewiß nicht ungerechte Klage, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge, die noch zahlungsfähigen Eltern hiesiger Schulkinder, für den mittellosen mitbezahlen müssen, schon öfters in dieser hochverehrten Versammlung erschollen ist, so wünschte ich, theils aus Verehrung gegen den Verstorbenen, theils aus reinem Gemeinsinn veranlaßt, zu erfahren, warum man von der großmüthigen Disposition des seeligen Moritz von Bethmann bis jezt keinen Gebrauch gemacht hat.

Da in jener Disposition von keinem Konfessionsunterschiede die Rede ist, es auch niemals in der Gesinnung des Verstorbenen lag, seine Brüder nach ihren Glaubensartikeln zu scheiden und zu zählen, so gehört gewiß nach der Konstitutions-Ergänzungsakte, diese Angelegenheit vor keine andere Behörde, als vor die hochlöbl. gemischte Kirchen- und Schulkommission.

Es ergeht daher an diese hochverehrte Versammlung meine Bitte:

a) Diesen Antrag als zulässig zu erklären,
b) und denselben an hohen Senat zur geneigten Berücksichtigung und Rückäußerung gelangen zu lassen."

Lancaster'sche Schulen, wird hierauf geäußert, paßten sich schlechterdings nicht für denjenigen Grad von Schulbildung, auf welchem man dahier stehe; eine solche Lancaster'sche Dressur sey höchstens für den spärlichen Jugendunterricht in den verwahrloseten Fabrikbezirken Englands, oder in Frankreich oder bei den Hindus geeignet; übrigens möchte dennoch der Antrag im Allgemeinen für zulässig zu erklären seyn, indem hierdurch die Gelegenheit angeregt würde, vielleicht sonst etwas Gutes in Betreff der Schuleinrichtung zu stiften, vielleicht auch einen passenden Uebergang von den Kleinkinderschulen zu den Volksschulen zu bilden. Andere Mitglieder bemerken, daß man von Seiten der Behörden das von Bethmann'sche Legat keineswegs unberücksichtigt gelassen oder aus den Augen verloren, sondern mit den von Bethmann'schen Herrn Vormündern schon früher verschiedene desfallsige Unterhandlungen angeknüpft habe, die aber um deswillen gescheitert seyen, weil die Einrichtung einer solchen Schule resp. die Verwendung des Legats von der wörtlichen Befolgung des in einem Buche, welches man von England habe kommen lassen, enthaltenen Planes abhängig gemacht worden sey. Uebrigens lasse sich bis jezt, nachdem der älteste von Bethmann'sche Sohn großjährig geworden, wohl mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, bei Erneuerung der Verhandlungen, das väterliche Andenken ehrend, mit möglichster Loyalität und Erleichterung zur Ausführung eines solch schönen Werkes gerne die Hände bieten werde.

Die Versammlung beschloß hiernächst ohne Umfrage: den Antrag für zulässig zu erklären, und hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen.

§. 30. Hierauf verliest Herr Senator Dr. Müller, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht vom 12. Dezember:

die eheliche Einsegnung gemischter Ehen ꝛc. betreffend,

lautend, wie folgt:

„Der Kommission ist der Auftrag zu Theil geworden, einen Gegenstand zu begutachten, dessen hohe Wichtigkeit nicht zu verkennen ist. Der Erledigung dieses Auftrags stand bis heute hauptsächlich der Umstand im Wege, daß einer der Kommissionsmitglieder seit längerer Zeit schon von hier abwesend ist, die Unterzeichneten aber billig nicht außer Acht lassen durften, daß dieses abwesende Kommissionsmitglied zugleich zu den Mitgliedern hochwürdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission gehört. In Berücksichtigung des weiteren Umstandes, daß die ordentlichen Sitzungen dieser hochansehnlichen Versammlung demnächst beendigt sind, bleibt der Kommission nichts weiter übrig, als, mit Umgehung jeder in's Einzelne gehenden Kritik des Antrags, vielmehr in alleiniger Beachtung der hohen Wichtigkeit des durch denselben angeregten, das Einschreiten der betreffenden Staatsbehörde unverkennbar erfordernden Gegenstandes, dahin ihr Gutachten zu richten:

daß es hochansehnlicher gesetzgebender Versammlung gefallen wolle, den fraglichen Antrag insoweit für zulässig zu erklären, als es die Abstellung des durch denselben zur Kenntniß der Versammlung gebrachten Mißstandes erfordert und damit nach Anleitung des Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu verfahren."

Die Diskussion wird eröffnet.

Mehrere Mitglieder äußern, die gesetzgebende Versammlung habe die Prüfung der Vorfrage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des hier vorliegenden Antrags für so wichtig und delikat erachtet, daß sie gerade zu diesem Behufe eine Kommission durch Beschluß vom 15. November d. J. *) ernannt habe, um nach Anhörung des von der Kommission vorgelegten, mit motivirten Gründen unterstützten Gutachtens, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu entscheiden. Da aber die Kommission, aus den von ihr angegebenen, allerdings beachtenswerthen Ursachen, sich auf die nähere und eigentliche Prüfung der Vorfrage gar nicht eingelassen habe, so befinde sich die Versammlung gerade auf dem Punkte, wo sie am 15. Nov. gewesen, d. h. sie könne dermalen entweder noch gar keine Entschließung fassen, oder aber könne höchstens darüber, ob der Antrag überhaupt für zulässig zu erachten sey oder nicht, abgestimmen, keineswegs aber über den ganz neuen Vorschlag der Kommission, was um so bedenklicher erscheine, als die gesetzgebende Versammlung durch die Genehmigung des Kommissionsvorschlags, in welchem von einem „Mißstande" die Rede sey, gewissermaßen vor der Zeit und einseitig eine Beurtheilung aussprechen würde, die doch nur dann möglich sey, wenn durch eine etwaige Rückäußerung des Senats eine vollständige Ermittlung und Aufklärung sowohl der That- als Rechtsfrage vorliege.

Die Thatfrage, wird entgegnet, sey notorisch und die Rechtsfrage ebenfalls sehr klar und einfach; ohnehin sey

*) S. oben S. 5.

Digitized by Google

in dem Ausdrucke „Mißstand" weder etwas Präjudizirliches, noch etwas Beleidigendes, noch eine Entscheidung, ob und wer Recht habe, sondern lediglich die Bezeichnung eines faktischen Verhältnisses, welches nicht seyn sollte und störend wirke, enthalten. Wie man diese Bezeichnung anderst ausdrücken solle, lasse sich nicht absehen, und in jenem Sinne könne man doch wirklich von Mißstand reden, wenn der Staat die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung gewisser kirchlichen Formen abhängig mache, während sich Geistliche weigerten, diese Formen zu vollziehen. Auch würde gerade, wenn man den Vorschlag der Kommission genehmigte, hierdurch die einfachste Erledigung der Sache herbeigeführt, indem die Rückäußerung des Senats vollständige Aufklärung gewähren würde.

Gerade aber auf solche Weise, wird von anderer Seite erwiedert, könne die Versammlung in eine ganz eigene Lage versetzt werden, indem doch der Fall nicht nur denkbar, sondern, bei näherer und unbefangener Untersuchung und Prüfung, sogar sehr wahrscheinlich sey, daß selbst mit der größten Weisheit und tiefsten Umsicht schlechterdings kein Mittel gefunden zu werden vermöge, mit gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen kirchliche Ansichten und religiöse Glaubenssachen einzuwirken, die von wirklichen Dingen ganz unabhängig seyen, und dem Einen zwar wohl gleichgültig, ja lächerlich vorkommen könnten, dem Andern aber ehrbar und heilig seyen.

Die eheliche Einsegnung gehöre, wie schon in der früheren Sitzung angeregt worden, ganz und gar nicht zum Wesen und zur Gültigkeit der Ehe als solcher nach kanonischen Grundsätzen, sondern sey, wie jede sonstige priesterliche Segensertheilung dem Gewissen des Geistlichen und der Beurtheilung, ob er den darum Nachsuchenden für würdig erachte, anheim gegeben. Erzwingen lasse sie sich also nicht; wolle man aber dennoch einen solchen Zwang, der offenbar die Gewissens- und Religionsfreiheit der katholischen Bürger involvire, versuchen, so verlöre sie für den religiösen Katholiken allen und jeden Werth, den sie für den irreligiösen nie gehabt habe, mithin auch durch positive Gesetze nicht gewinnen könne. Man habe also immer nichts erreicht.

Nachdem noch verschiedenes zur Vertheidigung des Kommissionsvorschlags vorgetragen, auch als vermittelnder Ausweg beantragt worden war, statt des auffallenden Ausdrucks „Mißstand" das Wort „Umstand" oder „Anstand" oder „Verhältniß" zu setzen, wurde nach geschlossener Diskussion auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 59 Stimmen gegen 8 und 2 suspendirte beschlossen:

Den Antrag insoweit für zulässig zu erklären, als es die Abstellung des durch denselben zur Kenntniß der Versammlung gebrachten Mißstandes erfordert, und hohen Senat um ehie desfallsige Rückäußerung zu ersuchen.

Die Herren Dr. von Schweitzer, Dr Rapp, Forsboom: Goldner und Schöff Pensa erklärten zu Protokoll, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

§. 31. Hierauf legte der protokollführende Sekretär, Herr Dr. Rapp, die in Gemäßheit Art. 25. der Geschäftsordnung von dem Sekretariate gefertigten Verzeichnisse aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände, welche sowohl aus früherer Zeit herrühren, als in der diesjährigen Versammlung vorgekommen sind, zur geeigneten Beschlußnahme vor.

Die Versammlung beschloß:

1) Beide Verzeichnisse in Abschrift an hohen Senat mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, geneigte Veranlassung zu nehmen, daß

a) auf die in dem ersteren Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände *) baldmöglichst Rückäußerungen und Vorträge anhergelangen, oder daß

b) zum mindesten die Versammlung von den Ursachen und Hindernissen, welche etwa der Erledigung des einen oder andern dieser Gegenstände annoch im Wege stehen möchten, förderlichst in Kenntniß gesetzt werde;

2) hohem Senate hinsichtlich der in dem zweiten Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände **) den Wunsch auszudrücken, die gesetzgebende Versammlung zur Berathung

*) Diese Gegenstände sind bereits in dem Verzeichnisse, welches in den Jahrbüchern Bd. III. S. 160 abgedruckt ist, bis zum Jahre 1831/32 excius. enthalten; vom Jahre 1831/32 an lautet das oben erwähnte Verzeichniß weiter, wie folgt:

1831/32:	§§. des Protokolls.	Zeit der Expedition.
Die Verbindungsstraße von dem Kloperseck nach der Friedbergerstraße betr.	129.	1832 Jan. 3.
1832/33:		
Den Druck der noch nicht öffentlich bekannt gemachten, und auf die ehemalige reichsstädtische Verfassung und Gesetzbuchs Bezug habenden kaiserl. Resolutionen und Reichshofrathsconklusa betr.	24.	Dez. 5.
Die Abfassung einer Wechsel- und Merkantilordnung betr.	31.	Dez. 19.
Die Revision des dermaligen Zustandes der Volksschulen betr.	85.	1833 Mai 24.
1833/34:		
Erneuerte gesetzliche Bestimmung zum Schutze der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft betr.	8.	1833 Nov. 16.
Die Vorlage eines Strafgesetzbuchs betr.	9.	" "
Die Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze betr.	14.	Nov. 27.
Die Aufhebung der dahier bestehenden Hypotheken auf ganze Waarentager betr.	19.	Nov. 30.
Die Vorlegung neuer Kriegsartikel und Militär-Dienstreglements betr.	35.	Dez. 21.
Die Erweiterung der jährlichen Anzahl der Ehen hiesiger Israeliten, bei welcher die Frau oder der Mann fremd ist, betr.	56.	1834 Febr. 26.
Die Revision des gesammten Stempelwesens betr.	109.	Sept. 29.

**) 1) Vortrag des Senats vom 30. Oktober: Finanzwesen betr. — Kommission ernannt Nov. 5.
2) Vortrag des Senats vom 27. Mai: Errichtung einer Werbkasse betr. — Nov. 12.

Digitized by Google

und Beschlußnahme dieser Gegenstände, hinsichtlich welcher bereits Kommissionen zur Begutachtung und Berichterstattung ernannt seyen, von neuem außerordentlicher Weise zusammenzuberufen. Was

3) insbesondere den Antrag:

auf Abschaffung der Paternitätsklagen

anbelange, so sey, wie man Erläuterungsweise bemerken zu sollen glaube, zwar schon unterm 15. Juli 1828 eine desfallsige ablehnende Rückäußerung hohen Senats erfolgt; die damalige gesetzgebende Versammlung habe jedoch zur weiteren Prüfung eine Kommission niedergesetzt, und da ein Bericht jener Kommission nicht erstattet worden, habe die diesjährige Versammlung eine neue Kommission ernannt, welche, sobald die Versammlung auch wegen dieses Gegenstandes außerordentlicherweise wieder zusammenberufen seyn würde, ein Gutachten zu erstatten habe, damit auch hierüber eine weitere diesseitige Beschlußnahme erfolgen könne.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf diese Sitzung geschlossen.

VII. Sitzung. Fortgesetzt an demselben Tage. Mittags 12 uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfbewohner, mit Ausnahme der Herren: M. Borgnis, ersetzt durch Herrn Schmidt-Lindheimer, ferner der Herren: J. H. Dihn, J. G. Diehl von Hansen, Schoff Scharff, J. J. Nortz, Dr. Eder, sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: Senator Bansa, Beisitz des Raths, J. E. Freimann, Kriminalrath Dr. Gwinner, Sen. v. Günderrode, Dr. Häberlin, Sen. v. Heyden, J. H. Hoffmann, F. A. Jay, J. C. Löschhorn, Major v. Lukacsich, C. F. Mack, E. Meyer, Dr. Schilling, M. Seufferheld, L. A. Wurster.

§. 32. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats vom 4. Dezember: die Schutzgarben zu Niederursel betr.;
2) Bericht der Kommission: die Vereinigung des Land- Justiz- und Polizei-Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden betr.

Zur Berathung aber vorstehende Gegenstände waren auch die Abgeordneten der Dorfbewohner eingeladen worden und hatten sich sämmtlich mit Ausnahme des Obengenannten eingefunden.

Der Herr Präsident verliest den Vortrag hohen Senats, die Schutzgarben zu Niederursel betr. lautend, wie folgt:

„Um dem Gesuche der Gemeinde Niederursel um Aufhebung der Schutzgarben, welche von den dortigen Gutsbesitzern erhoben wird, zu entsprechen, trat der Senat schon unterm 22. November 1832 mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation dahin in Konferenz:

daß wegen Aufhebung der Schutzgarben in Niederursel, mit den betreffenden Regierungen Kommunikation gepflogen werden möge, daß ferner die Gefälle daraus von löblicher Stadtkämmerei erlassen und dagegen die Einrichtung getroffen werde, daß der Schütze von der Gemeinde zu bezahlen sey.

Nachdem löbliche ständige Bürgerrepräsentation mittelst Protokoll vom 28. Juni 1833 diesem Antrag beigetreten war, trug der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 gleichmäßig auf Aufhebung dieser Schutzgarbe, und da diese Abgabe, gemeinschaftlich mit dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim und der herzoglich Nassauischen Domaine Weißkirchen von hiesiger Stadt bezogen wird, auf deshalbige Kommunikation mit gedachten Theilhabern an, trat auch, nachdem von Seiten der gesetzgebenden Versammlung durch Beschluß vom 7. Dezember 1833 *) diesem Antrag beigepflichtet worden, mit den betheiligten Regierungen, nämlich dem herzoglich nassauischen Staatsministerium wegen der Domaine Weißkirchen und dem großherzoglich hessischen Staatsministerium, als Landesherrn über die Standesherrschaft Solms-Rödelheim, in Korrespondenz und trug auf unentgeldliche Aufhebung dieser Schutzgarben an.

Beide Regierungen haben indessen den Antrag abgelehnt, wie aus anliegenden Schreiben **) ersichtlich ist.

---

3) Vortrag des Senats vom 11. November: Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betreffend . . . . . Kommission ernannt
4) Vortrag des Senats vom 11. November: Die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend . . . . . Nov. 12.
5) Vortrag des Senats vom 11. November: Die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. . . . . Nov. 15.
6) Vortrag des Senats vom 27. November: Den General-Status existentiae pro 1835 betr. Nov. 15.
7) Beschwerdeschrift der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann, die Aufnahme ihres Verlobten Dr. jur. Höchster von Wetzlar in das hiesige Bürgerrecht als Advokat betr. . . . . Dez. 6.
8) Antrag eines Mitglieds, die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. . . . Dez. 6.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 140 u. 141

**) Hochwohlgeborne, Hochzuehrende Herren!

Auf das geehrte Schreiben vom 7. Januar dieses Jahres benachrichtigen Wir Unsere hochgeehrteste Herren, daß man sich diesseits von dem Vorhandenseyn hinreichender Gründe zur Aufhebung der darin erwähnten Abgabe der sogenannten Schutzgarben nicht hat überzeugen können, weshalb auch schon ein früheres Gesuch des Vorstandes der diesseitigen Gemeinde Weißkirchen, um Aufhebung dieser Abgabe, abgeschlagen worden ist.

Wir bedauern demnach, dem, von Unsern hochgeehrtesten Herrn ausgedrückten, Wunsche nicht entsprechen zu können, und erneuern bei dieser Veranlassung die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wiesbaden den 9. Juli 1834.

Herzoglich-Nassauisches Staatsministerium.
Aus höchstem Spezialauftrag.
Der Ministerialrath: v. Dungern.

An
vdt. Schweisgut.
den Bürgermeister und Rath der
freien Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

Da nun sowohl wegen der gemeinschaftlichen Verpflichtung der allerseitigen Unterthanen zu Entrichtung der Schutzgarbe, als auch wegen der gemeinschaftlichen Erhebung derselben, die Aufhebung dieser Abgabe, nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken sämmtlicher Betheiligten ausführbar ist, von Seiten der Mitbetheiligten aber, in die unentgeldliche Aufhebung dieser Abgabe nicht konsentirt wird, so muß dieser Gegenstand beruhen, der Senat hat aber nicht unterlassen wollen, der gesetzgebenden Versammlung hiervon Nachricht zu geben."

Ein Mitglied stellte hierauf zwar den Antrag, hohen Senat zu ersuchen, dahin Einleitung zu treffen, daß wenigstens für die Folge die Einsammlung der Schutzgarben nicht mehr gemeinschaftlich geschehen möge, sondern, daß, während von Seiten der Betheiligten bis hierher die Vertheilung erst nach der stattgehabten gemeinschaftlichen Einsammlung stattgefunden, künftig jeder Betheiligte die Einsammlung sogleich von vornenherein für seinen auszumittelnden Antheil bewirken lassen möge; auf die Gegenbemerkung jedoch, daß dies einestheils als ein neuer Antrag zu betrachten sey, der schriftlich vorgebracht und in der Kanzlei vordersamst zur Einsicht hätte offenliegen müssen, und daß anderntheils derselbe Antrag viel passender beim Landamte vorgebracht werden möchte, ließ jenes Mitglied denselben wieder fallen, und die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

die Mittheilung des Senats zu den Akten zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

Ansicht eines Pompiers über das hiesige Löschwesen *).

In Bd. V. No. 4. dieser Blätter findet man, gelegentlich einer Rüge, die vortreffliche Einrichtung unsers hiesigen Löschwesens gepriesen. — Schwerlich ist dieses Lob in vollem Ernste gemeint, denn daß unsere Lösch-Anstalten viel, viel zu wünschen übrig lassen, darüber sind gewiß nicht allein die Pompiers einverstanden, sondern die öffentliche Meinung ist auch schon entschieden genug darüber laut geworden.

Von vornherein scheint es mir eine ganz unzweckmäßige Anordnung zu seyn, daß die hiesigen Pompiers neben ihrem eigentlichen Berufe auch noch einen Theil der Stadtwehr bilden sollen. Dadurch genügen sie keinem der beiden Berufe befriedigend: denn zweien Herren zu dienen war von jeher eine fatale Sache, die nirgends zu einem befriedigenden Resultate führte und auch nicht führen konnte.

Nicht minder gefehlt ist, scheint es mir, daß man einen Jeden in dieses Corps aufnimmt, gleichviel ob er für diesen Beruf qualificirt ist oder nicht, ja daß man sogar die dazu qualificirten Subjecte zu Gunsten anderer Corps davon abzuhalten strebt, um für jene schöne Männer zu gewinnen. Statt darauf zu sehen, daß vorzugsweise gesunde, kräftige, schwererer Handarbeiten gewohnte Männer Aufnahme finden, die z. B. möglichst aus Schmieden, Zimmerleuten, Schlossern, Kiefern, Schreinern u. s. w. bestänben, sieht man nicht blos solche unter den hiesigen Spritzenmannschaften, die körperlich ganz und gar für solchen Beruf ungeeignet sind, sondern auch solche, die zwar groß und stark genug sind, denen aber der gute Wille zum Arbeiten fehlt, die ihrem bürgerlichen Stande nach elegant gekleidet, mit Brille, glacirten Handschuhen und Manschetten beim Brande erscheinen und — ganz vornehm zusehen, wie sich ihre Nebenmänner abqualen!

Eben so bedauerlich ist es, daß nicht mehr — oder vielmehr gar keine — Rücksicht darauf genommen wird, ob der in dieses Corps Eintretenswollende oder Sollende auch einige Lokalkenntniß hiesiger Stadt besitze. Jeder Unbefangene wird mit nämlich doch zugestehen müssen, daß ein hier Geborner und Erzogener aus dieser Rücksicht einen Vorzug vor einem Auswärtsgeborenen verdient, dem oft kaum die Namen der Straßen und Gäßchen bekannt sind, geschweige Höfe, Durchgänge, Hinterhäuser u. dgl. Es scheint mir also wünschenswerth, daß Auswärtsgeborne statt wie bisher, künftig nur ausnahmsweise in dieses Corps Aufnahme finden.

Von einer Belehrung über die Construction einer Spritze, überhaupt von einer sachgemäßen Instruction und Vertheilung der Funktionen, weiß man auch an den wenigsten Spritzen etwas. Nicht allein, daß die Mannschaften zu wenig mit der Einrichtung und richtigen Behandlung einer Spritze bekannt sind, nein, auch gar manche Herren Officiere beurkunden bei jeder Gelegenheit, daß auch sie — die doch commandiren sollen — höchst ungenügend damit vertraut sind.

Daß auch die Spritzen zum Theil nicht in der besten Verfassung sind, auch für keine Abhülfe oder Verbesserung grober Mängel genügend gesorgt wird, davon liefert z. B. die Spritze des 9. Quartiers mehr als hinlänglichen Beweis. Dieselbe ist nämlich so schwer in Bewegung zu setzen, daß es die volle Mannschaft keine 5 Minuten auszuhalten vermag. Nun denke man sich — was leicht geschehen kann —

Hochgeehrteste Herren!

Wir bedauern, dem in der gefälligen Zuschrift vom 7. Januar d. J., betreffend die Aufhebung der Schutzgarbenabgabe zu Niederursel, gefaßten Ansinnen nicht entsprechen zu können. Die Standesherrschaft von Solms-Rödelheim, welche die fragliche Abgabe mitzuberechtigen hat, verabredet nämlich, daß dieselbe die Kriterien einer Steuer besitze, behauptet vielmehr, sie habe eine gutsherrliche Grundlage, und könne deshalb ohne vollständige Entschädigung nicht aufgehoben werden. Auch wir sind in Ermanglung juristischer Gewißheit über die Natur und wesentliche Beschaffenheit jener Abgabe, indem alle deßfalls angestellten Nachforschungen kein befriedigendes Resultat gehabt haben, der Ansicht, daß ihre Aufhebung nicht ohne Entschädigung der Berechtigten, die von den Abgabepflichtigen zu leisten wäre, mit Zwang zu bewirken ist.

Wiewohl es nun für die Gemeinde Niederursel sehr wünschenswerth seyn mag, von der mehrerwähnten Abgabe befreit zu werden, so mögen wir doch unter den angegebenen Verhältnissen in dieser Beziehung keine weitere Schritte zu thun.

Genehmigen übrigens Hochdieselben die Versicherung unserer vollkommen Hochachtung.

Darmstadt am 17. September 1834.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Denen Hochwohl- und Wohlgebohrenen Herrn, Herrn Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

v. Rieffel.

*) Man vergleiche den Artikel „Feuer-Ordnung und Feuer-Unordnung" in Bd. I. S. 255 der Jahrbücher. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

diese Spritze bei einem Brande auf dem Punkte postirt, von wo allein vielleicht die einzig wirksame Hülfe geleistet werden könnte! — Will man denn mit Gewalt erst durch ein Unglück und Schaden klug werden? — Sämmtliche Mannschaft dieser Spritze hat sich deshalb schon vielfältig und dringend beklagt, bis dato aber noch keine Abhülfe erlangen können. Sind die auf bessere Construction dieser Spritze seither verwandten Kosten auch noch so bedeutend, so sollte man die Sache doch wahrlich nicht so beiassen, denn das heißt denn doch gewiß Sparsamkeit am unrechten Orte, und eine schwere Verantwortlichkeit könnte eintretenden Falls diejenigen treffen, welche hiefür Sorge zu tragen unterließen.

Die gute Unterhaltung und Behandlung der Schläuche ist im Allgemeinen auch leider nicht groß zu rühmen, denn Referent sah erst wieder beim letzten Brande, daß sehr viele zerlöcherte Schläuche in Gebrauch waren.

Wenn auch die ledernen Schläuche an den Räthen leicht platzen oder anreissen und daher sehr sorgfältiger Instandhaltung (z. B. Einschmieren mit Fischthran) bedürfen, so scheinen sie Referenten vor den hanfenen bis jetzt doch immer noch den Vorzug zu verdienen, weil letztere nach dem Gebrauche von innen nicht gehörig trocknen, darum in Fäulniß übergehen, was um so leichter stattfindet, als die Spritzenhäuser doch auch mehr oder weniger feucht sind. Obnehin sind die hanfenen Schläuche, wie man sie hier hat, auch allzuweinig wasserdicht. Erst dann scheinen mir die hanfenen Schläuche vor den ledernen einen Vorzug zu verdienen, wenn sie durch irgend eine Zubereitung wasserdichter, somit dem Feuchtbleiben von innen weniger unterliegend und daher dauerhafter werden.

Auf Scheuben-, Gewerbe-, Pfannen- und Räderschmieren wird auch nicht bei allen Spritzen gehörig geachtet.

Auch bei künftig etwa verschärfterer Aufsicht über bessere Instandhaltung mancher Spritzen und deren Zubehör findet Referent noch keine hinreichende Beruhigung für gesammte Bürgerschaft, so lange die dermalige Einrichtung überhaupt bestehen bleibt. Er hält es vielmehr für zweckwidrig, wenn man einen zuverlässigen und in solchen Arbeiten erfahrenen Mann ausmittelte, diesem allein die specielle Aufsicht über die fortgesetzt bestmöglichste Instandhaltung sämmtlicher Spritzen nebst Zubehöre solchergestalt anvertraute, daß er etwa monatlich regelmäßig bei allen Spritzen die Runde machte, die Schläuche visitirte u. s. w. Eine Belohnung für solche Verrichtungen und Besorgungen möchte dann wohl in den sich ergebenden Straf- und andern Geldern gefunden werden, die von Zeit zu Zeit an die Spritzenmannschaften ausgetheilt zu werden pflegen. Ohne Zweifel würde sich durch diese Einrichtung auch eine Ersparniß an Repaeaturkosten herausstellen.

Mit Vorstehendem soll nicht gesagt seyn, daß gerade alle Spritzen besserer Aufsicht und Behandlung bedürfen, denn es ist mir anderseits auch wohl bekannt, daß eine und die andere, namentlich die Zehnte, eine sehr ehrenvolle Ausnahme macht, die in jedee Hinsicht als Muster erwähnt zu werden verdient.

Im Allgemeinen genommen wäre wohl zu wünschen, daß das früher übliche Feuer-Signal durch die Stuemglocke wieder eingeführt würde, weil das Trommeln und Blasen viel zu ungenügend und nicht in allen Straßen hörbar genug, während das Anschlagen der Stuemglocke ohne Widerrede das durchgreifendste und schnellste Feuer-Signal für die ganze Bürgerschaft — zumal bei Nachtzeit — ist. Bis die Trommler und Hornisten, die großentheils in entfernteren kleinen Straßen wohnen, nur erst selbst den Feuerruf hören und sich zum Lärmschlagen aufmachen, kann eine ganze Stunde verstreichen, und dann ist dieses Lärmsignal doch nur erst ihrer nächsten Umgebung hörbar, ja in vielen Straßen hört man's gar nicht oder erst spät, die daselbst wohnenden Pompiers können daher ihrer Schuldigkeit nicht gehörig Folge leisten.

Zur möglichst schleunigen Herbeischaffung der Spritze ist es doch gewiß von großer Wichtigkeit, daß die Pompiers das Feuer-Signal möglichst gleichzeitig vernehmen, damit das Erscheinen am Spritzenhause nicht so vereinzelt stattfindet, und man nicht so lange warten muß, bis sich eine hinreichende Zahl eingefunden, welche die Spritze zur Brandstätte zu ziehen vermag. Dermalen hören gar Manche das Feuer-Signal erst spät, vermuthen die Spritze schon abgefahren und eilen daher gleich geradeswegs dem Brandplatze zu, währenddem einige Wenige vergeblich am Spritzenhause auf Verstärkung warten müssen.

Könnte durch irgend eine zweckmäßige Verordnung dem gewöhnlichen Skandal bei einem Brande und dem Andrang bloßer Schaulustigen gesteuert werden, etwa durch Sperrung der Straße, so würde dies nur gute Folgen haben können.

Ich für meinen Theil lobe mir die Einrichtung der Pompiers in Paris.

Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Schluß.)

Allein theils ist es in dem vermehrten Sachsenspiegel und den Bremer Statuten entschieden, in dem Lübischen Stadtrechte aber wenigstens glaube ich, daß auch hier noch die väterlichen Verwandten neben, und zum Theil sogar vor den mütterlichen erben sollen, mithin von einer einfachen Uebereinstimmung mit dem Römischen Rechte gar nicht die Rede ist; theils sind diese Bestimmungen allgemein als höchst singulär betrachtet und selbst als unbillig getadelt worden. So ist namentlich

a) diese Stelle des Lübischen Rechts in das sonst demselben nachgebildete Rostocker Stadtrecht

Thl. II. Tit. 2. §. 31.

nicht aufgenommen worden und Heineccius elem. jur. germ. lib. II. §. 281.

bemerkt von derselben, daß Niemand diese Bestimmung vermuthet haben würde, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre,

b) Bynkershoek erwähnt den §. 11. der vorhin gedachten reformatio Velaviae mit dem Zusatz: „quod est iniquum, sic et nullibi, quod sciam receptum est.“

Digitized by Google

Man wird daher mit Gewißheit annehmen können, daß, wenn die Absicht der Verfasser der Frankfurter Reformation auf eine den angeführten Rechten gleiche Bestimmung gerichtet gewesen wäre, sie dieselbe ausdrücklich hinzugefügt haben würden; während sie, wenn ihre Absicht auf die Reciprocität des Ausschusses ging, leicht voraussetzen konnten, daß sich diese ohnehin von selbst verstehe.

2) Wenn ferner die Kläger sich auf das aus dem §. 16. der Frankfurter Reformation entlehnte argumentum e contrario berufen, daß hier die Reciprocität des Ausschusses von der Erbfolge bei Kindern ex damnato coitu ausdrücklich vorgeschrieben sey, wo sie sich doch schon nach Römischem Rechte von selbst verstehe, während ihre Erwähnung bei dem §. 14. viel nothwendiger gewesen wäre, so kann doch dieser allerdings auffallende Umstand darum nicht für entscheidend gehalten werden, weil die statutarischen Rechte jener Zeit in solchen Dingen selten mit durchgreifender Genauigkeit und Konsequenz redigirt worden sind. Eben so wenig kann

3) der Umstand entscheiden, daß Fichard den §. 16. der Reformation abschließlich beschränkter ausgedrückt zu haben scheint, als den §. 9. des Solmsischen Landrechts a. a. O., mithin hier an ein bloßes Versehen nicht wohl zu denken wäre. Denn es ist keineswegs erwiesen, daß Fichard gerade hier seine frühere Arbeit vor Augen gehabt und nur diese als Muster befolgt habe. Endlich

4) kann hier auch von der öfter in den Akten angezogenen L. 10. de Jure Fisci: non puto delinquere eum, qui in dubiis quaestionibus contra Fiscum facile responderit, keine Anwendung gemacht werden, weil es hier darauf ankommt, eine Rechtsfrage zu entscheiden, bei welcher außer dem Fiskus auch die unehelichen Geschwister und die Testamentserben des spurius betheiligt sind, indem jene als Halbgeschwister den Ascendenten nachstehen müßten, diese aber durch das Notherbenrecht derselben beschränkt oder verdrängt werden könnten.

Zu diesen Gründen kommt nun aber jedenfalls

III. noch die gleichmäßige Auslegung des §. 14. bei den Frankfurtischen Schriftstellern und Gerichten. Zwar würden die bisher in den Akten beigebrachten Thatsachen noch keineswegs zum Beweise einer derogatorischen Gewohnheit genügend gewesen seyn; allein wo es nur auf Interpretation eines zweifelhaften Gesetzes ankommt, sind für den Beweiß der Gewohnheit unstreitig weniger strenge Anforderungen zu machen, weil es in diesem Falle leicht möglich ist, daß niemals über den wahren Sinn des Gesetzes gestritten wurde. Es muß also schon von erheblichem Gewichte seyn, daß nach den bisherigen Zeugnissen kein Schriftsteller und kein einheimisches Gericht in Frankfurt jemals entgegengesetzter Meinung gewesen ist, ohne Rücksicht auf die Frage, auf welche Gründe die herrschende Meinung gestützt zu werden pflegte.

Arg. L. 37. D. de Legibus.

Unter diesen Umständen bedarf es nun über die von dem Beklagten aufgestellten vier Einreden gar keiner weiteren Erörterung, so wie sich auch die ohnehin durchaus unbegründete Appellation der Kläger sofort erledigt. Für die Kompensation der Kosten in allen dreien Instanzen mußte jedoch der Umstand entscheiden, daß es bei dieser Sache auf eine höchst zweifelhafte Rechtsfrage ankam.

Zur Beglaubigung
(unterz.) C. W. Pauli,
Sekretarius.

In fidem Copiae
C. W. Pauli,
Sekretarius.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten *).

In der Sitzung des löbl. evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstandes vom 2. Dezember 1834 wurde Herr Geheimerath G. F. von Lepel zum Senior und Herr Joh. Andreä zum Vizesenior erwählt. Die Eintheilung der Kirchendeputationen fand folgendermaßen statt:

1) zur St. Pauiskirche die Herren: J. G. Winckler-Hinkel, J. J. Schuiz-Salzwedel, Pet. Paul Baith. Hofmann als Aeltieste, und die Herren: Dr. jur. G. W. Heffenberg, Dr. jur. J. W. J. Pfarr, Friedr. Karl Rücker als Diakonen;

2) zur St. Katharinenkirche die Herren: Joh. Nikolaus Welchand, Joh. Karl Ludwig Joh. Christ. Karl Knoblauch als Aeltieste, und die Herren: Joh. Georg Mappes, Joh. Christoph Schoiderer, L. G. Brunner als Diakonen;

3) zur St. Peterskirche die Herren: Senior geh. Rath Freiherr von Lepel, Joh. Daniel Ries, Friedr. Gutermann als Aeltieste, und die Herren: Dr. jur. F. A. Broß, Georg Friedr. Rabenau, Dr. jur. J. L. Haag als Diakonen;

4) zur heil. Geistkirche die Herren: Joh. Heinr. Brucker, Dr. jur. C. H. Häberlin als Aeltieste, und die Herren: Joh. Friedrich Günther, Dr. jur. Karl Diehl jun. als Diakonen;

5) zur Weißfrauenkirche die Herren: Joh. Jak. Ammelburg, Dr. jur. J. Jak. Konr. Kloß, Major J. G. Reichard als Aeltieste, und die Herren: Friedr. Ludw. Mettenheimer, Friedr. Jak. Keßler, Dr. jur. Joh. Ludwig Eysen als Diakonen;

6) zur heil. Dreikönigskirche die Herren: Vicesenior Joh. Andreä, Joh. Jak. Funk, Joh. Balth. Rumbler als Aeltieste, und die Herren: Georg Herm. Rothhan, Jakob Klingler, Oberlehrer J. H. Jekel als Diakonen;

7) zu den Stiftungskirchen und Betsälen: Herr Major J. A. B. Reges als Aeltester, und Herr Joh. Wilh. Roose als Diakon.

Ferner wurde die Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens beim Austritte der Herren: Senior Karl Reutlinger, L. A. F. Wurster u. Anton Adolph Meyer durch die Herren: Joh. Christian Karl Knoblauch, Major Joh. Gerhard Reichard und Dr. jur. Joh. Wilh. Joseph Pfarr wieder ergänzt.

In der Sitzung der Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens vom 4. Dezember 1834 wurde Herr Johann Christian Karl Knoblauch zum Senior erwählt.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 137. Bd. V. S. 8.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 8. Samstag den 20. Dezember 1834. **5ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 5 fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zu welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Samstag den 13. Dezember 1834. Mittags 12 uhr.

(Fortsetzung.)

§. 33. Endlich verliest Herr Clarus des Raths, als von der Kommission gewählter Berichterstatter,

in Betreff der in Antrag gestellten Vereinigung des Land- Justiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden

nachfolgende Aktenstücke:

1) Rückäußerung des Senats vom 19. Juni d. J.

Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1831 hatte ihrer Beschlußnahme über den Erigenstatus des Jahres 1832 einen Antrag auf Vereinigung des Land- Justiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden angefügt, und der Senat diesen Gegenstand seiner Zeit sofort löbl. Landamt und hochl. Stadtgerichte zur Begutachtung überwiesen. Aus den seitdem eingelangten salv. remiss. hier beifolgenden Berichten dieser beiden Behörden, so wie dem des Hypothekenbuchführers wird die gesetzgebende Versammlung entnehmen, welche Anstände gegen die beantragte Vereinigung erhoben worden sind. Der Senat findet dieselben theilweise, und insbesondere soweit sie, was die streitige Justiz anlangt, aus den eigenthümlichen eine besondere Kenntniß erfordernden und Berücksichtigung verdienenden Verhältnissen der Landbewohner, sodann aber aus der formellen und materiellen Verschiedenheit des Hypothekenwesens in hiesiger Stadt selbst von dem der Dorfschaften, sowie der ganzen Verwaltungsweise der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt entnommen sind, so wohl begründet, daß er nicht umhin kann, jenem Antrage seine Zustimmung zu versagen.

Er sieht sich hierzu um so mehr bewogen, als bei dermalen noch bestehender durchgängiger Verschiedenheit aller übrigen Verhältnisse von Stadt und Land eine solche Vereinigung für sich ohnehin weder zu Ersparnissen für das Aerar, noch hier und dort zu Förderung einer geordneteren und wohlfeileren Justiz führen würde, welche wohlmeinende Absicht denn doch nur allein die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1831 bewogen haben kann, jenen Antrag zu stellen.

2) Bericht des Stadtgerichts an den Senat.

In den Anlagen beehren wir uns, die von dem Landjustizamt und der Hypothekenbuchführung erhobenen Berichte über den in Frage stehenden Gegenstand einzusenden, mit dem Bemerken, daß beide Stellen so gewichtige Gründe gegen jene Vereinigung angeführt haben, daß das Stadtgericht nicht umhin kann, deren Ansicht in dieser Hinsicht beizutreten und das verlangte Gutachten gegen die beantragte Vereinigung abzugeben.

Mit vollkommenster Verehrung verharren wir

Eines hohen Senats

Frankfurt a. M. den 8. Mai 1833. gehorsamstes Stadtgericht, (gez.) Behrends.

3) Bericht des Landamts an das Stadtgericht.

Unter Rückschluß des Kommunikats, hat man die Ehre gehorsamst zu berichten:

Bei einer Amtseinrichtung wird als Grundsatz anzunehmen seyn, daß die Gewalten nicht nachtheilig getrennt, die Uebersicht der Amtsgeschäfte erleichtert, der Zusammenhang erhalten, der Geschäftsgang vereinfacht und den Amtsuntergebenen und sonstigen Hülfsbedürftigen die Mittel und Wege, ihren Zweck zu erreichen, nicht erschwert werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, und die langjährige Erfahrung berücksichtigend, glaubt man pflichtmäßig behaupten zu können und zu müssen, daß die dermalen bestehende Landamtseinrichtung und der dem Landjustizamte verfassungsmäßig angewiesene Wirkungskreis dem Zweck einer guten Aemtereinrichtung in jeder Hinsicht entspreche, und die Trennung der Amtsgewalten und Geschäfte nur nachtheilig fürs Ganze wirken werde.

Alle Geschäftszweige stehen in engster Verbindung mit einander, und durch die auf solche Art bewirkt werdende

Digitized by Google

Uebersicht werden die Geschäfte erleichtert und befördert, statt durch Trennung gewiß das Gegentheil eintreten würde, nicht zu gedenken, daß auch andere Aemter, welchen ein Theil der Landamtsgeschäfte zugetheilt werden soll, vielleicht schon so mit Geschäften überhäuft sind, daß dieselben ohne Nachtheil des Geschäfts, und der interessirten Theile nicht zweckdienlich werden befördert werden können.

Jener Beamte, welcher alle Amtsgeschäfte zu besorgen hat, und so oft in Berührung mit den Amtsuntergebenen kommt, lernt bald alle Verhältnisse derselben, und wird hierdurch in Stand gesetzt, eine geschwinde Uebersicht von dem in Frage seyenden Geschäft sich zu verschaffen und hierdurch zweckdienlich zum Wohl seiner Untergebenen zu wirken, Prozesse, gleich einem Friedensrichtern durch Vereinigung der streitenden Theile zu beseitigen.

Es ereignen sich oft Fälle, wo Zweifel entsteht, ob dieselben zur Justiz- oder Polizeisache sich eignen z. B. bei Injurien, Gesindesachen, Bau- und anderen Streitigkeiten zu Dorf und zu Feld.

Bei der bisherigen Amtseinrichtung sind derlei häufig vorkommende Geschäfte immer zweckdienlich erledigt worden, welches bei getheilter Gewalt unter andern Behörden nicht wird erzielet werden.

Dermalen haben die Amtsuntergebenen in allen ihren Angelegenheiten in erster Instanz nur eine Behörde. Der zeitliche Landamtmann ist der Mittelpunkt, an den sich alle wenden. Dieser mit allen Geschäften bekannt, alle Verhältnisse der Amtsorte und ihre Bewohner kennend, leitet diese Angelegenheiten am zweckdienlichsten und geschwindesten, indem er zugleich die Geschäfte bei dem administrativen Landamt vorzubereiten hat. Die Amtsuntergebenen werden auf solche Art nicht von einer Behörde zur anderen mit großem Zeitverlust gewiesen werden müssen.

Von den getheilten Geschäften in hiesiger Stadt kann man keine Folgerungen auf die Dorfschaften machen.

Die Amtsorte sind zum Theil 3 Stunden entfernt, von fremdem Territorium auf allen Seiten eingeschlossen, großentheils aus bedürftigen Bewohnern bestehend, die meistens ihre Angelegenheiten persönlich besorgen, weil sie die Mittel nicht haben, wie die Bewohner der Stadt, Geschäftsträger anzunehmen. Diese Dorfbewohner haben oft mehrere in verschiedene Geschäftszweige einschlagende Gegenstände, z. B. Hypotheken, Kontrakte, Prozesse und Verwaltungssachen. Oft müssen auf den Dorfschaften Zeugen und sonstige Personen vernommen werden, weil dieselben wegen Krankheit, Alter ꝛc. nicht bei Amt erscheinen können. Bis nun hat man bei nicht eilenden Fällen diese Personen gelegentheitlich anderer Geschäfte auf den Dorfschaften, also ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte und ohne den oft bedürftigen Interessenten große Kosten zu verursachen, vernommen.

Bei getheilten Gewalten kann hiernach der Fall oft eintreten, daß mehrere Beamten zugleich auf dem nämlichen Ort erscheinen müssen, um die Geschäfte zu verrichten, welche dermalen ein Beamter zu gleicher Zeit verrichtet.

Die Korrespondenz mit den benachbarten Aemtern in Justiz- und Polizeisachen ist wegen unmittelbarer Berührung mit diesseitigen Dorfschaften sehr häufig und wird am zweckdienlichsten von einem und nämlichen Beamten besorgt.

Was nun insbesondere den dermaligen Berichtsgegenstand betrifft, so soll die Frage erörtert werden:

Ob die Vereinigung des Land- Justiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden für diese Gegenstände zweckdienlich sey.

Diese Frage beschränkt sich hiernach nur auf zwei zum landjustizamtlichen Wirkungskreis gehörige Geschäftszweige, nämlich

I. die streitigen Gerichtsbarkeitsgegenstände, also die Prozeßsachen in erster Instanz.

II. Von den freiwilligen Gerichtsbarkeitsgegenständen, wozu das Hypotheken-, Kontrakten-, Vergünstigungs-, Kuratei-, Theilungs- und Testamentswesen gehört, nur das Hypothekenwesen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so müßten die landjustizamtlichen Prozeßsachen von den beiden Stadtjustizämtern übernommen werden.

Die Prozeßsachen auf dem Landgebiet haben sich, wie bei den Stadtämtern, mit der steigenden Bevölkerung, geringerem Verdienst und daher verursacht werdenden Bedürfnissen um das Doppelte gegen sonst vermehrt, daher wird oft um einige Gulden prozeßt. Da mitunter viele Posten geringfügig sind, so konnte der Beamte, welcher alle Verhältnisse seiner Amtsuntergebenen kennt, bisher viele im Wege der Güte beseitigen, und das Geschäft erleichtern.

Der Landamtmann kommt oft wegen anderer Geschäfte auf die Dorfschaften und kann gelegentlich Geschäfte besorgen, z. B. kranke, gebrechliche Zeugen hören, Partheien, welche am Amt nicht erscheinen können, vernehmen, und hierdurch den Weg der Hülfe minder kostspielig machen, als wenn ein anderer Beamte besonders auf die zum Theil weit entfernten Dorfschaften reisen müßte.

Dem Landamtmann ist es auch Behufs seiner führlen Geschäfte, besonders des Kuratelwesens, der Vergünstigungsgesuche, der Inventarien beim Schritt zur zweiten Ehe, Vermögensveräußerungen, Schuldenbezahlung ꝛc. wesentlich nothwendig und nützlich, fürs Ganze eine Kenntniß von dem Schuldenstand der Amtsuntergebenen zu haben, welche er sich durch Leitung der Prozesse verschaffen kann.

Mit allen Aemtern in übrigen benachbarten Staaten, wo mehrere zum Theil entfernte Dorfschaften den Amtsbezirk bilden, ist deshalb auch die streitige Gerichtsbarkeit zweckdienlich verbunden, um durch Theilung der Gewalten den Zusammenhang der Geschäfte, selbst zum Nachtheil der Amtsuntergebenen, welche an mehrere in ihren Angelegenheiten verwiesen, sehr belästigt würden, nicht aufzulösen.

Bisher hat der Landamtsdiener die Insinuationen von dem Landverwaltungs- und Justizamt zugleich besorgt, auch die Exekutionen vollzogen. Da nun Niemand zweckdienlich zweien Herren dienen kann, so würde auch hierdurch eine Inkonvenienz verursacht werden, wenn die Prozeßgegenstände an die Stadtämter verwiesen würden, nicht zu gedenken, daß der Landamtsdiener hierdurch einen großen Theil seines Diensteinkommens verlöre und das Die-

Digitized by Google

nerpersonal an den Stadtämtern vermehrt werden müßte. Ebenso müßte auf diesen Fall auch eine besondere Anordnung hinsichtlich der Zwangsversteigerungen bei beweg- und unbeweglichem Vermögen eintreten.

Bisher hat man zu Ersparung der Kosten, weil ohnehin meist bedrängte Untergebene in Betracht kommen, bei geringen Gegenständen den Schuldtheilen die Versteigerung aufgetragen, bei Gegenständen von einigem Belang aber dieselbe von Landamtswegen vollziehen lassen. In diesen Stadt können dieselben zweckdienlich durch die Ausrufer und rücksichtlich den Fiskal vollzogen werden, welches auf die Dorfschaften aber nicht anwendbar ist.

Wenn übrigens die Ansicht aufgestellt werden wollte, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werden möchte, so besteht dies schon verfassungsmäßig.

Das Landjustizamt wirkt ganz unabhängig vom Landverwaltungsamt. Der Landamtmann leitet nur beim Landverwaltungsamt die Geschäfte in der Maas ein und bereitet alles vor, damit beim Amt in pleno verfügt werden kann, wobei der Landamtmann kein votum decisivum hat, durch diese Verbindung aber sich hinsichtlich seiner Justizamtsgeschäfte die zum Theil großen Einfluß habende Wissenschaft von dem Zustand der Amtsuntergebenen nicht nur verschafft, sondern dem Landverwaltungsamt den wesentlichen Vortheil gewähret, dasselbe von den Verhältnissen der Amtsuntergebenen, welche beim Verwaltungsamt manigfaltig z. B. bei Polizeivergehen, Gesuchen um Annahme, Erlaß von Abgaben, Leistung der Kautionen, Anstellung zu Gemeindedienſten ꝛc. in Betracht kommen, Behufs einer erschöpfend zu erlassenden Verfügung in Kenntniß zu setzen. Dann hat bisher das Landjustizamt Auftragsweise auch in den betreffenden Kaiserl. Oestreichischen Regierungsjahren zu Niederrad die Jurisdiktion ausgeübt.

Alle diese Verhältnisse in Bezug auf die im Allgemeinen voraussgeschickten Betrachtungen dürften es räthlich machen, in diesem Punkt es bei der bisherigen durch die Erfahrung als zweckdienlich geprüften Amtseinrichtung zu belassen, besonders da, wie man weiß, an beiden Stadtämtern die Geschäfte schon sehr überhäuft sind, und durch Uebernahme der auch beträchtlichen Landjustizamtsgeschäfte zum Nachtheil der Amtsuntergebenen belästigt werden würden.

Was den zweiten Gegenstand, das Hypothekenwesen, betrifft, so sind die Hypothekengeschäfte auf den Dorfschaften mittelst Errichtung neuer, Transportirung, Kassation ꝛc. häufig, und erfordern um somehr Aufmerksamkeit, als die meisten älteren Hypotheken die Beschreibung der Feldgüter nach dem alten Lagerbuch enthalten, bei irgend einer Veränderung mit einer älteren Hypothek aber die Buchauszüge aus dem neuen Lagerbuch, worin oft ganz andere Beschreibungen enthalten sind, zum Grund gelegt werden; deshalb muß immer mit dem einschlägigen Dorf-Feldgericht, deren jedes ein gleichförmiges Hypothekenbuch, wie bei Amt hat, zu Werk gegangen werden, wie die Verordnung vom 10. März 1825, die Bildung der Feldgerichte betreffend, vorschreibt. Der Hypothekenbuchführer soll deshalb auch jährlich die acht Dorfhypothekenbücher kontrolliren. Die Hypothekengeschäfte sind ihrem Zweck gemäß oft dringend, um den Hülfsbedürftigen nicht in Verlegenheit zu setzen.

Wenn nun das Dorfhypothekenwesen mit der städtischen Hypothekenbuchführung verbunden werden sollte, so würden deren Geschäfte gewiß sehr verwickelt und der Zweck im Allgemeinen nicht erreicht, die hülfsbedürftigen Interessenten nicht gehörig befriedigt werden.

Oft muß dermalen der Landhypothekenbuchführer theils mit dem Landgeometer theils mit den Feldgerichten in Korrespondenz treten, um in zweifelhaften Fällen ganz klar zu werden. Dem Hypothekenbuchführer wird aber dadurch das Geschäft erleichtert, weil öfter die ersten Feldgeschwornen ans Amt kommen und persönliche Auskunft ertheilen, auch wegen dem Kontraktwesen und sonstigen Amtsgeschäften öfter mit denselben korrespondirt wird, so wie der Landgeometer auch öfters wegen nöthigen Vormerkungen in den Lagerbüchern, die am Landamt verwahrt bleiben müssen, bei Amt erscheint, daher zweckmäßiger, leichter und umfassender das Hypothekenwesen am Landjustizamt, als bei dem städtischen Hypothekenamt behandelt und erledigt werden kann, besonders wenn seiner Zeit das städtische Kontraktwesen mit dem Hypothekenwesen in einer Person vereinigt versehen werden wird. Wenn das Hypothekenwesen auf dem Land nach wie vorher bleibt, so wird auch der Vortheil erhalten, daß kranke, gebrechliche Dorfbewohner gelegenheitlich anderer Amtsgeschäfte auf den Dorfschaften ihre Hypothekenangelegenheiten besorgen können, statt daß sonst vielleicht der Hypothekenbuchführer auf die zum Theil entfernten Dorfschaften expreß reisen müßte, und große Kosten für die ohnehin Hülfsbedürftigen verursacht würden.

Das Hypothekenwesen steht auch in Verbindung mit den übrigen Geschäftszweigen des Landjustizamts, erleichtert dieselben und wird durch dieselben erleichtert.

Bei Vermögenstheilungen, Errichtung der Inventarien beim Schritt zur zweiten Ehe, Vermögensübergaben zwischen Eltern und Kindern, Bestätigung der Kontrakte, wird die Einsicht der Hypothekenbücher oft wesentlich nothwendig, indem sonst immer mit dem Hypothekenamt kommunizirt, und dadurch das Geschäft für die Aemter und Interessenten erschwert würde.

In Bezug auf hohe Verordnung vom 10. März 1825 steht auch das Feldgericht und der Landgeometer unter dem Landverwaltungsamt, und würde auf den Fall, als das Landhypothekenwesen mit dem städtischen vereinigt würde, unter drei Aemter wegen ihrer Geschäfte zu stehen kommen, also ihr Wirkungskreis nachtheilig für das Feldgerichtspersonal sowohl, als die Geschäfte selbst verändert und verwickelt werden, indem dieselben bei der bisherigen Einrichtung alle Geschäfte auf einmal bei einer Behörde erledigen konnten.

Um diese Geschäfte zweckdienlich zu leiten, muß oft viele Belehrung der Feldgerichte eintreten, weil ohne die Feldgerichte keine Hypothek errichtet werden kann, dieselben aber oft die nöthigen Vorlagen nicht vollständig machen, daher zweckdienlich eine und nämliche Behörde alle das Feldgericht angehende Geschäfte forthin leiten wird, um jede Kollision und Verwirrung im Geschäft zu beseitigen.

Digitized by Google

Nach diesen Ansichten des Berichtenden wird die Trennung der bisherigen Geschäfte des Landjustizamts und die Vertheilung derselben unter drei Aemter für das Geschäft sowohl, als die Amtsuntergebenen nicht zweckdienlich seyn. Frankfurt den 7. November 1832.

(gez.) Braun.

---

4) Bericht der städtischen Hypothekenbuchführung an das Stadtgericht.

Da durch verehrl. Stadtgerichtsdekret vom 19. Dezember 1832 der Originalbericht des Herrn Landamtmanns Braun, — den von der gesetzgebenden Versammlung gestellten Antrag über die Vereinigung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden betreffend, — so viel das Hypothekenwesen anlangt, der gehorsamst unterzeichneten Hypothekenbuchführung für die hiesige Stadt zum gutächtlichen Bericht mitgetheilt wurde, so beziehet sich dieselbe, der Kürze wegen, auf jenen Bericht, in welchem von dem Herrn Landamtmann mit nicht zu widerlegenden Gründen dargestellt worden ist, daß die Trennung des landamtlichen Hypothekenwesens von dem Landamte und die Vereinigung desselben mit der städtischen Hypothekenbuchführung durchaus nicht zweckdienlich sey.

Indem die unterzeichnete Hypothekenbuchführung für die hiesige Stadt sich mit dem Berichte des Herrn Landamtmanns, so viel den ihr zum gutächtlichen Bericht durch Dekret hochlöblichen Stadtgerichts mitgetheilten Gegenstand betrifft, hiermit ganz einverstanden erklärt, erlaubt sich dieselbe solchem folgende kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Bekanntlich ist die Trennung der Hypothekenbuchführung in hiesiger Stadt und der zu dieser gehörigen Gemarkungen von dem Hypothekenwesen der hiesigen Dorfschaften schon vor uralten Zeiten eingeführt worden, und die damalige Gesetzgebung hätte solche nicht eingeführt, wenn sie dieselbe nicht für nöthig und zweckmäßig erhalten.

Diese Trennung wurde auch bei der Großh. Regierung, unter welcher — wie bekannt ist, — sehr viele uralte Einrichtungen sowohl in der Stadt, als auch auf den Dorfschaften aufgehoben worden sind, als nothwendig und zweckmäßig beibehalten, und besteht solche, als in der uralten, neueren und neuesten Verfassung des hiesigen Staats gesetzlich begründet, gegenwärtig noch.

2) Der jetzige Herr Stadtgerichtsdirektor, welchem bekanntlich das Direktorium über das Währschafts- und Hypothekenwesen in hiesiger Stadt zusteht, untersucht und prüft nicht nur vorher die ihm in seine Wohnung zugeschickten Urkunden über einzuschreibende Währschaften und Hypotheken ꝛc., sondern es werden auch dergleichen gerichtliche Handlungen in dessen Gegenwart und unter seinem Direktorium, und zwar an den gewöhnlichen Gerichtstagen Morgens um neun Uhr, im Beiseyn der hierzu vorgeladenen Partheien oder deren Bevollmächtigten, vorgenommen. Diese beide Geschäftsverrichtungen des jezeitigen Herrn Stadtgerichtsdirektors vermehren natürlich dessen übrige an sich schon viele wichtige Geschäfte, und diese würden sich noch weit mehr vermehren, wenn das landamtlich Hypothekenwesen mit der städtischen Hypothekenbuchführung vereinigt und unter das Direktorium des Herrn Stadtgerichtsdirektors gestellt werden sollte.

3) Der gehorsamst unterzeichnete Hypothekenbuchführer ist bereits vor 35 Jahren, laut seiner Dienstinstruktion zur Führung des Hypothekenwesens hiesiger Stadt und der zu dieser gehörigen Gemarkungen, nicht aber zur Führung des Hypothekenwesens der Dorfschaften angestellt und verpflichtet worden.

4) Bekanntlich sind in neuerer Zeit die Ab- und Zuschreibungen der in den städtischen Gemarkungen liegenden Güter, welche vormals auf dem ehemaligen Ackergericht geschehen, sowie das israelitische Transkriptions- und Hypothekenwesen, welches in der Vorzeit von dem Beglaubten der jüdischen Gemeinde, und spaterhin zur Zeit der großherzoglichen Regierung von einer hiezu eigends ernannten Behörde geführt wurde, mit der unterzeichneten Hypothekenbuchführung vereinigt worden, durch welche beide Vereinigungen die an sich schon früher durch die Währschaftsverordnungen von den Jahren 1801 und 1820 sich sehr vermehrt habenden, und durch neu errichtete, auf das Transkriptions-, Währschafts- und Hypothekenwesen sich beziehende zweckmäßige Register noch mehr vermehrt geworbenen Amtsgeschäfte, noch weit stärker vermehrt worden sind. Wegen dieser außerordentlichen Vermehrung der Amtsgeschäfte ist es daher also auch der Hypothekenbuchführung für die Stadt und deren Gemarkungen nicht möglich, auch noch das Hypothekenwesen der Dorfschaften und der zu diesen gehörigen Feldgüter führen zu können.

5) Da der Expedient bei der städtischen Hypothekenbuchführung mit sehr vielen Amtsgeschäften überhäuft ist, so ist es ebenfalls nicht möglich, daß dieser auch noch jene Expeditionen verrichten kann, die durch die Vereinigung des landamtlichen Hypothekenwesens der Dorfschaften mit der städtischen Hypothekenbuchführung für ihn entstehen würden.

6) Ebensowenig ist es möglich, daß der Amtsdiener bei der städtischen Hypothekenbuchführung, welcher die Vorladungen der Partheien in hiesiger Stadt zur Hypothekenbuchführungsbehörde zu besorgen hat, auch die Partheien aus den, von hiesiger Stadt entfernten Dorfschaften vorladen kann.

7) Wenn gleich das Lokal der Transkriptions- und Hypothekenbuchführungsbehörde für hiesige Stadt jetzt geräumiger und bequemer ist, als es früher war, so ist doch in demselben kein Raum vorhanden, um die Hypothekenbücher und Register für die Dorfschaften aufbewahren zu können, auch ist das Aufenthaltszimmer der Partheien aus hiesiger Stadt ebenfalls zum Aufenthalt der Partheien aus den hiesigen Dorfschaften nicht groß genug.

8) Da das Hypothekenwesen in hiesiger Stadt und das Hypothekenwesen der Dorfschaften sowohl in materieller als formeller Hinsicht verschieden sind, und jedes für sich nach eigenen und besonderen gesetzlichen Vorschriften geführt wird, so ist auch dies ein wesentliches Hinderniß, welches der Vereinigung des landamtlichen Hypothekenwesens

Digitized by Google

mit der städtischen Hypothekenbuchführung durchaus entgegen steht.

9) Die Hypothekenbücher und Register bei der städtischen Hypothekenbuchführung sind nur für die hiesige Stadt und deren Gemarkungen eingerichtet und sind daher solche für das Landhypothekenwesen nicht passend.

Da nun aus diesen kurzen Bemerkungen die Hindernisse hervorgehen, welche der Vereinigung des Landhypothekenwesens mit der städtischen Hypothekenbuchführung entgegen stehen, da ferner in dem Berichte des Herrn Landamtmanns die Nachtheile gründlich dargestellt sind, welche durch die Vereinigung für die Landbewohner entstehen, so erlaubt sich die gehorsamst unterzeichnete Hypothekenbuchführung diesem ihrem abgeforderten gutachtlichen Berichte schließlich noch die Bemerkung hinzuzufügen, nämlich die gegenwärtige gute Einrichtung in unserer städtischen Verfassung beizubehalten, nach welcher das Hypothekenwesen der Landbewohner bei der hierzu bestehenden landamtlichen Behörde und das Hypothekenwesen hiesiger Stadt und der zu dieser gehörigen beiden Feldgemarkungen bei der städtischen Hypothekenbuchführung geführt werden.

Frankfurt den 30. Dezember 1832.

Hypothekenbuchführung.
(gez.) Franck.

---

5) Bericht der von der gesetzgebenden Versammlung niedergesetzten Kommission.

„Die Kommissionsmitglieder haben die ihnen mittelst Beschluß vom 12. November d. J. zur Begutachtung überwiesene Rückäußerung hohen Senats in vorstehendem Betreff, nebst ihren Anlagen aufmerksam und sorgfältig geprüft, und finden sich aus den in letzteren entwickelten Gründen zu dem einstimmigen Antrag veranlaßt:

daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung in Uebereinstimmung mit hohem Senate von der in Antrag gestellten Vereinigung des Land- Justiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden abstrahiren wolle."

Nach Verlesung dieser Aktenstücke wird geäußert, der hier vorliegende Gegenstand zerfalle offenbar in zwei ganz verschiedene Abtheilungen. Die erste berührte die sogenannte streitige Jurisdiktion oder eigentliche Justizpflege, die andere die sogenannte freiwillige Jurisdiktion, welche auch das Hypothekenwesen unter sich begreife. Obgleich nun die von der städtischen Hypothekenbuchführung gegen die Vereinigung des Land- mit dem Stadthypothekenwesen vorgebrachten Gründe meistens entweder als gar keine oder wenigstens als keine erheblichen Gründe zu betrachten seyen, so erscheine dennoch allerdings zwar die Belassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des dazu gehörigen Hypothekenwesens bei dem Landamte, aus den von letzterer Behörde aufgestellten Gründen als zweckmäßig; — was dagegen die Trennung der Justizpflege vom Landamte und die Vereinigung derselben mit dem Stadtjustizamte anbelange, so stelle sich dieselbe trotz der vom Herrn Landamtmann aufgestellten Gegengründe immerwährend als höchst empfehlenswerth dar.

Denn das von dem Herrn Landamtmann entworfene Gemälde von der Güte und Zweckmäßigkeit der Landjustizpflege sey zwar mit sehr schönen und glänzenden Farben aufgetragen; eine Vergleichung mit der Wirklichkeit führe aber zu einem gar sehr hervorstechenden gegentheiligen Contraste, und grade der Umstand, daß der zeitige Landamtmann durch seine, in den Administrationsverhältnissen erlangte Erfahrungen in die lokal- und Personalkenntnisse der streitenden Partheien genau eingeweiht worden, möchte für eine unbefangene und vollkommen unpartheiische Rechtsfindung und Rechtspflege in manchen Fällen um so bedenklicher erscheinen, als nur zu leicht die Grenzen der, eine Rathgebung nicht ausschließenden Administrativfunktion, mit den Grenzen einer lediglich entscheiden sollenden Richterfunktion vermischt werden könnten. Ohnehin sey überhaupt die Trennung der Administration von der Justiz schon an und für sich so bewährt, daß sie gewiß auch hinsichtlich der Dorfbewohner von den ersprieslichsten Folgen seyn werde, kaum zu gedenken, daß dem Stadtjustizamte hierdurch kein großer Zuwachs an Arbeiten entstehen dürfte, indem die Anzahl der Prozesse auf dem Lande sehr gering sey.

Ein anderes Mitglied vermißt die Vollständigkeit der Akten, indem nirgends ein Bericht des Landamtsschreibers, der doch der eigentliche Landhypothekenbuchführer nach Maßgabe der Gesetze und seiner speziellen Dienstinstruktion sey, vorliege. Hiergegen wird jedoch bemerkt, daß einestheils der zeitige Landamtmann der Vorgesetzte des Hypothekenbuchführers sey, folglich auch, besonders, da vorausgesetzt werden müsse, daß er von letzterem die etwa erforderlichen Renseignements nicht nur einverlangt habe, sondern auch schon ohnehin in seiner vorgesetzten Stellung alles genau kennen müsse, allein zur Berichterstattung berufen erscheine, und daß anderntheils überdies auch der zeitige Landamtsschreiber, nach vorgängiger spezieller Aufforderung bei dem Landamte einen schriftlichen Bericht wirklich eingereicht habe, der im wesentlichen mit den Ansichten des Landamtmanns übereinstimme, wegen seines übrigen Inhalts aber bei dem Landamte zur weitern Beschlußnahme noch vorliege.

Andere Mitglieder stimmen dem Antrage der Kommission auf Belassung des Landjustizamtes in seiner bisherigen Einrichtung bei, und führen zur Unterstützung dieser Ansicht an, daß diese Einrichtung zur wesentlichen Bequemlichkeit der Landbewohner selbst beitrage, die auf solche Weise nicht bei verschiedenen Behörden ihre Angelegenheiten geltend zu machen hätten; ferner, daß, wenn auch allerdings ein wahrheitsgetreues Bild von der Landjustiz gerade nicht reizend genannt werden könne, doch alles mögliche dort geschehe, was nach Billigkeit nur irgend verlangt werden könne; ferner, daß wenn auch manches hier und da zu wünschen übrig bleibe, dies mehr in der zufälligen und vorübergehenden Persönlichkeit der Beamteten, als in dem Institut selbst liege, wogegen übrigens wieder nicht von der andern Seite zu verkennen, daß gerade aus dem landamtlichen Berichte der sprechendeste und ehrenvollste Beweis von der Fähigkeit und Tüchtigkeit derselben zu entnehmen sey.

Ueberdies erklären sich verschiedene Abgeordnete der Dorfbewohner mit der seitherigen Einrichtung vollkommen

Digitized by Google

zufrieden und einverstanden, wozu ihnen von einem früheren Sprecher herzlichst Glück gewünscht wird.

Nach geschlossener Diskussion trat demnächst die Versammlung ohne Umfrage

dem Vorschlag der Kommission, von der früher beantragten Vereinigung des Land- Justiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden nunmehr zu abstrahiren,

bei, worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll auch diese Sitzung geschlossen wurde.

Die Unterbrechung des katholischen Religionsunterrichtes am hiesigen Stadtgymnasium*).

Im diesjährigen Herbstprogramme des hiesigen Gymnasiums ist über diesen Unterricht bemerkt: „nachdem Kaplan König denselben Ende November 1833 aufgegeben habe, sey dieser wichtige Zweig im Mai d. J. den Herrn Kaplänen Endres und Kessel provisorisch übertragen, der Erstere aber schon im Juni zum Pfarrer ernannt worden." Auch jetzt, nachdem das Schulsemester wieder begonnen hat, wird der Unterricht in der kathol. Religion noch nicht ertheilt. Da durch die Länge der Zeit und die Wichtigkeit des Gegenstandes die Sache allgemein bekannt geworden ist, wird es am Orte seyn, den Eltern der katholischen Schüler und wen sonst die Sache interessirt, in diesen Blättern eine aus den geweckselten Schreiben gezogene kurze Erklärung über den wahren Verhalt der Sache zu geben.

Als das ehemals bestandene kathol. Gymnasium dahier aufgehoben wurde, bestimmte die Konstitutions-Ergänzungsakte und demgemäß ein Senatsbeschluß vom Jahr 1822, daß für die Schüler der katholischen Gemeinde, welche unwidersprochene Rechte auf ein eigenes Gymnasium behalten hat, so lange dieselbe sich mit dem evangelisch-lutherischen begnügt, ein besonderer Religions- und Geschichtslehrer angestellt und erforderlich salarirt werden solle. Diese gesetzkräftige Bestimmung ward für den Geschichtsunterricht, in Betreff des Religionsunterrichts aber insoweit, wie folgt, erfüllt.

Man übertrug denselben seither provisorisch zuerst einem Kooperator, später einem Kaplane und zuletzt durch Protokollauszug der katholischen Kirchen- und Schulkommission vom 28. April 1832 Kaplan König für die Schüler der vier obern Klassen gegen die gewöhnliche Remuneration von 200 fl.; für die der beiden untern wieß man ihn an, sich mit dem seit mehreren Jahren pensionirten Herrn Professor Günther, als dieser wegen Krankheit denselben nicht mehr ertheilen konnte, wegen einer von diesem zu leistenden angemessenen Vergütung zu benehmen.

Kaplan König gab nun den Unterricht für alle Klassen bis zum 11. Oktober 1833, an welchem den sämmtlichen Kaplänen durch die genannte Kommission ein Senatsbeschluß zugestellt wurde mit dem Rubro: „Die von hochwürdigem Domkapitel zu Limburg erbetene Aufhebung der den Herrn Kaplänen bei ihrem Dienstantritt dahier gemachten Auflagen betr." und dem besonderen Zusatze für König, daß sonach die Verabreichung der seitherigen besondern Remuneration für den ihm übertragenen Religionsunterricht am Gymnasium künftig cessire. Da jene Bitte des hochw. Domkapitels diese Verfügung herbeigeführt haben soll, so müssen hier die den Kaplänen gemachten Auflagen, deren Aufhebung dasselbe erbeten, erwähnt werden.

Ward nämlich ein Kaplan von seinem Bischofe, wie überall, hierher dekretirt, so ertheilte ihm noch die Kirchen- und Schulkommission einen Protokollauszug des Inhalts: „die Anstellung des Kaplans sey von Seiten Senats genehmigt; er habe sich bei den katholischen Schulanstalten in der Weise verwenden zu lassen, daß er die ihm etwa übertragen werdende Inspektion einer Schule zu übernehmen und außerdem wöchentlich zwölf Stunden Unterricht in der Religion und andern Gegenständen und in eintretenden Fällen angenblicklichen Bedürfnisses noch mehr Stunden zu ertheilen habe." Obschon die Kapläne wußten, daß ihr Amt und ihre Sendung sie nur zum Religionsunterrichte verpflichte, welchen sie gänzlich in allen Schulen ertheilen und noch mehr zu ertheilen sich erklärten; so gaben dieselben sich doch zufrieden, so lange man sie zu einem oder dem andern der übrigen Lehrgegenstände außer Religion ersuchte, ablehnende Entschuldigungen und beliebige zeitgemäße Ablegung annahm; bis Herr Schoff von Guaita als Direktor der Kommission Kaplan Waldmüller die fernere Ertheilung der Profangeschichte an der Fräuleinschule, nachdem er dieselbe zwei Jahre lang besorgt hatte, auf den Grund dieses Dekrets Ostern 1832 zu beseitigen versuchte.

Um dieselbe Zeit ward drei neu angestellten Kaplänen in dem ihnen zugestellten Protokollauszug den andern Verpflichtungen noch diese vorausgeschickt, „daß sie keinen Privatunterricht in Religion geben dürften, ohne deßhalb vorher bei würdiger kath. Kirchen- und Schulkommission die Anzeige gemacht und die Genehmigung dazu erhalten zu haben." Diese weiteren Schritte nöthigten die Kapläne, ihrer bischöfl. Behörde die schuldige Anzeige zu machen und um Bewirkung der Zurücknahme dieser Verfügungen zu bitten, zugleich auch für den Gemeindevorstand die Rücksicht zu nehmen, ihm gefällig zu erklären, daß es diese Verhältnisse seyen, weßhalb sie keinen Privatunterricht in Religion geben könnten.

Hochwürdiges Domkapitel erkannte die Rechtlichkeit der Beschwerden und versprach in einem Erlasse auf Abhülfe hinwirken zu wollen. Dasselbe legte auch später, als dem an die Stelle des bald darauf versetzten Waldmüller hierhin gesendeten Kaplane dasselbe Dekret dahier zugestellt wurde, hohem Senate seine Gründe für Abstellung dieser Beschränkungen vor, daß die Beschränkung der Lehrfreiheit in der Religion, in einem Freistaate, wo Freiheit des Unterrichts herrscht, und die Verwendung zum Schuldienste weder rechtig noch fundationsmäßig sey und der Seelsorge durchaus hinderlich seyn müsse, und daß deshalb auch mancher geschickte junge Mann bei dem Fort-

*) Um unserem Grundsatze der Unparteilichkeit treu zu bleiben, haben wir zwar dem obigen Aufsatze die beantragte Veröffentlichung nicht versagen zu dürfen geglaubt; die Würdigung der darin enthaltenen richtigen oder unrichtigen Ansichten und thatsächlichen Behauptungen muß jedoch ebenfalls der öffentlichen Beurtheilung anheimgestellt bleiben. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

bestand dieser Beschränkungen eine Kaplanei im Herzogthum vorziehen möchte, welches letztere bisher öfters geschah. Als Antwort auf den Antrag des Domkapitels wurde den Kaplänen oben angezogener Protokollauszug mitgetheilt, wornach der Privatunterricht in Religion nachgegeben, der Schulunterricht in andern Lehrgegenständen vor der Hand und so lange erlassen werden solle, als es die Umstände erlauben, die Fälle ausgenommen, wo ein augenblickliches Bedürfniß es erheische, wobei aber natürlich die Kommission entscheidet, ob es Bedürfniß sey. Da sie sich, hieß es weiter, in der Regel dem geistlichen Amte widmeten, so hätten dieselben für ihre beträchtliche Remuneration (so war ihr Gehalt genannt) alle diejenigen Dienste zu leisten, welche ihnen bei dem Gymnasium und andern öffentlichen Anstalten hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der Seelsorge aufgetragen worden. Ein Betrag von 250 fl., welcher von der für 7 Kapläne ausgeworfenen Summe alljährig zurückgehalten wurde und bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen war, sollte als einzelne Gratifikationen wegen vorzüglicher und außergewöhnlicher Thätigkeit den Kaplänen zugetheilt werden. Die Kapläne unterließen nicht, hierauf sogleich zu erklären, daß sie die Bestimmung ihrer kirchlichen rechtlichen Stellung der bischöflichen Behörde, welcher dieselbe zusteht, überließen.

Was sie selbst beträfe, so könnten sie sich nicht zu etwas verpflichten lassen, was nicht rein geistlich sey. Besonders verwahrten sie sich gegen die angemuthete Ertheilung des Religionsunterrichtes am Gymnasium, welcher als Unterricht an einer gelehrten Schule nicht mehr zur Pfarrseelsorge gehöre und nirgends, auch bis dahin nicht dahier, dafür angesehen worden, und weiter gegen die beliebige Verwendung der nach der Dotationsurkunde des kathol. Kirchenwesens ihnen zukommenden 250 fl., welche ihnen als Gehalt, nicht Gratifikation zukommende Summe sie ganz nach §. 5. eben genannter Urkunde zu verwenden baten.

Wie wenig die Stellung der Kapläne dahier katholisch-kirchlich, vielmehr gegen die Natur der Sache und wie alles Unorganische zum Nachtheil der religiösen Wirksamkeit ist, geht daraus hervor, daß ihnen als Seelsorgern, welche doch überall die natürlichen Vorstände in der Kirche sind, nicht das geringste Recht in Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens eingeräumt ist, was anderswo überall, wie auch im Herzogthum Nassau, stattfindet, in welchem dieselben nach dem Pfarrer, welcher Präses ist, die nächste Stimme zu geben haben.

Wegen der vorenthaltenen Besoldung mußten sie dieses um so mehr wünschen, indem der berührte §. 5. den Gehalt des Pfarrers, beider Direktoren und ganz ebenmäßig den der Kapläne jährlich fest zu verwenden bestimmt, und da demungeachtet von derselben seit Errichtung der Kirchendotation, während dessen beinahe fünf Jahre verflossen sind, in Ganzem nur 170 fl an 2 frühere Kapläne ausbezahlt wurden; so daß Kapläne von vierthalb Jahre Dienstzeit nicht das Geringste bisher davon erhielten, und obwohl sie die freie Stadt verließen, doch bis jetzt wegen Geldes noch nicht den Rechtsweg eingeschlagen haben.

Wie nothwendig es aber war, ihrerseits gegen alles dieses die vorher berührten Punkte einzuwenden, hatten die Kapläne aus ihnen bekannten, früher geschehenen, Schritten dieser Behörde eingesehen.

Kaplan König antwortete auf seinen, den Religionsunterricht am Gymnasium betreffenden, in jenem Protokollauszuge noch befindlichen, Zusatz: nachdem die Kirchen- und Schulkommission den zwischen ihnen beiden freiwillig eingegangenen Vertrag, von ihrer Seite die Bedingungen zurücknehmend, aufgehoben, so habe er denselben auch als aufgehoben anzusehen, und daß sonach auch der Unterricht cessire, was er dienstergebenst anzeige, damit anderweitige Fürsorge getroffen werden möge. Damit Letzteres geschehen könne, setzte K., welchem man urplötzlich, mitten im Schuljahre, dieses zugeschrieben hatte, den Unterricht bis Ende Novembers fort, und als keine Behörde, welcher die Pflicht obliag, gesorgt, erklärte er den Schülern im Interesse der Religion, daß er ihnen zu den festgesetzten Stunden in seiner Wohnung den Unterricht fortzusetzen bereitwillig sey. Dieses that er denn auch bis Ostern, auch dann noch, nachdem er erfahren hatte, daß hoher Senat seine Versetzung von Frankfurt beim Domkapitel beantragt hatte, als wenn durch diese die Sache beendigt und geordnet gewesen wäre.

Obwohl das Domkapitel und der bischöfliche Kommissarius oft benannten Unterricht für keine pfarrseelsorgliche Pflicht berichtlich an den Senat erklärt und gegen Königs Versetzung eingewendet hatten, daß man dieselbe nicht rechtfertigen könne, so war dennoch mit Anfang des Sommersemesters nicht das Mindeste von einer Aenderung oder anderweitigen Anordnung eingeleitet worden. Die Kapläne erkannten nun, daß man vorhabe, sie zu zwingen, und sahen sich genöthigt, ihrem Worte Folge zu geben und alle Verantwortlichkeit denen zu überlassen, welchen es pflichtgemäß zustand, Sorge zu tragen. Sie waren umsomehr dazu genöthigt, als der Vorstand, dessen Recht und Pflicht es hauptsächlich war, einen Lehrer zu fordern, solange der Unterricht nicht aufgehoben sey, keine Schritte thun wollte, und als dessen Senior das Anerbieten der Kapläne, welche den Unterricht fortgeben wollten, wenn der Vorstand ihnen nur die schriftliche oder mündliche offizielle Erklärung geben würde, daß derselbe Gebrauch von seinem Rechte machen und eine Aenderung oder einen ständigen Religionslehrer ernstlich verlangen werde, nicht willfährig, aufnahm. Nunmehr mußte dies geschehen und der Vorstand wiederholt dringende Vorstellungen dem Senate vorbringen. Als die geistliche Stelle hierauf die Kapläne Endres und Kessel aufforderte, den Unterricht provisorisch zu übernehmen, lehnten diese es, auf ihre guten Gründe gestützt, ab, übernahmen aber denselben, als das Domkapitel dieses, jedoch unbeschadet ihrer Rechte, dennoch von den Kaplänen verlangte. Lange berühte die Sache, bis Herr Schöff von Gualta von Wien zurückkam, und hoher Senat Anfangs Juli wiederholt auf Königs Versetzung antrug. Hochwürdiges Domkapitel, ausdrücklich nichts weniger als eine Strafe erkennen wollend, beförderte jedoch K. auf eine andere Stelle im Herzogthum Nassau. Wenn die katholische Gemeinde, und zwar mit Recht, über zu häufigen Wechsel der Kapläne, welcher in einer so großen Stadt

Digitized by Google

nur nachtheilig seyn kann, klagt, so sey hier beiläufig bemerkt, daß die Kapläne Waldmüller und König noch länger als Kapläne bei derselben hätten stehen können, bis sie die Ordnung getroffen hätte, Pfarrer zu werden. Der Gemeindevorstand soll sich nun neulich, wie man vernimmt, nothgedrungen um seine Rechte klagend an die hohe Bundesversammlung gewendet haben.

Dieses ist der wahre Verhalt der Hauptsache nach. Aber auch die einschlägigen Nebensachen sind bekannt und bleiben vor der Hand in petto für jede etwaige andere deuten wollende Darstellung, wozu man sich jedoch nicht versieht.

Frankfurt Anfangs Oktober 1834.

(L. S.) Philipp König,
seitheriger Kaplan an der Dompfarrkirche,
ernannter Pfarrvikar zu Holler und Schulinspektor des Amtsbezirkes Montabaur.

Ergänzung.

Der in der 3ten Nummer des 5ten Bandes der Frankfurter Jahrbücher enthaltene Theil des sehr interessanten Vortrags, welchen der hochachtbare Herr Präsident der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und deren Hülfswissenschaften bei Gelegenheit des diesjährigen Gedächtnißfestes der Stiftung dieses so segenreich wirkenden Vereins gesprochen hat, nennt als dessen Gründer den gegenwärtigen Seminardirektor in Berlin, Herrn Dr. Diesterweg, und den jetzigen Professor der Technologie in Tübingen, Herrn Hofrath Dr. Poppe. Als Mitstifter aber verdient auch noch genannt zu werden Herr Dr. Theodor Friedieben, der, im freundlichsten Verkehre mit den erwähnten Ehrenmännern, nicht nur den Zusammentritt des anfänglich noch kleinen Kreises hiesiger Gönner polytechnischer Bestrebungen zu fördern sich angelegen seyn ließ, sondern namentlich auch zur Errichtung und zum verhältnißmäßig sehr baldigen Beginnen unserer trefflichen Sonntagsschule das Seinige auf's Thätigste beitrug. Näheres hierüber in der sehr lesenswerthen Schrift: „Ueber den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker. Frankfurt a. M. 1817, bei den Gebrüdern Sauerländer.“

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

Gemeinde Niederrad.

Wie verlautet, soll endlich einem von der Gemeinde schon lange als dringend nothwendig gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden, nämlich eine Ergänzung des Ortsgerichtes Statt haben. Die Art und Weise, wie diese Ergänzung vorgenommen werden soll, findet Einsender dieses jedoch durchaus für das Wohl der Gemeinde nicht passend. Der Ortsschultheiß und die noch übrigen 3 Gerichtsleute, worunter sich ein schwacher Mann befindet, sollen die zur Wahl als Gerichtsleute tauglichen Gemeindemänner vorschlagen; da jedoch ein so wichtiger Gegenstand nicht wohl 4 Personen allein, und gerade hier in Niederrad, nicht wohl zu überlassen ist, müßten sämmtliche Gemeindeglieder abstimmen, indem diese allein die tüchtigsten Männer, woran es nicht fehlt, erwählen können. Die Gemeinde Niederrad läßt noch gar Vieles zu wünschen übrig, und nur durch tüchtige Gerichtsleute unter kräftiger Mitwirkung des würdigen Herrn Ortsgeistlichen sowie des Schullehrers, kann daselbst Gutes gestiftet werden.

Lebensansichten.

Von C. Bonafont und Anderen.

Man hat sich bemüht, dem Menschen die Hölle recht schauerlich zu beschreiben; nur eine Qual hat man vergessen: „Du sollst in der Hölle arbeiten und Deinen Geist zeigen und Deinen Witz leuchten lassen und alles Preiswürdige verrichten, aber niemals soll ein Lob Deine Ohren erreichen, ewig Dich Tadel oder Gleichgültigkeit verfolgen.“ Das ist gewiß eine Hölle. — Jean Paul sagt: „Lob ist Luft, die der Mensch unaufhörlich verschlucken kann und muß.“ —

Der Mensch ist von Natur sehr weitsichtig. Das Nächste: sich, erkennt er höchst selten.

Ursprünglich sind alle Gedanken Geister; nur die schlechtesten lassen sich in einen Körper: Worte, zwingen, um in der Welt zu erscheinen.

Wenn ein großer Geist einem Feste oder einer Gala-Begebenheit des Menschenlebens zum ersten Mal beiwohnt, entdeckt man gewöhnlich sehr leicht, daß auch er ein Mensch ist. Aeußerer, nie gesehener Prunk nimmt auch den höchsten Menschengeist gefangen. —

Aechter, niemand verletzender Humor kommt aus dem Gemüthe; Satyre immer aus dem Kopfe.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 12. Dezember:

306) Herr Friedr. Jul. Gustav Hessel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

307) Herr Joh. Küstner, aus Treysa, in Kurhessen, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. Sept., als Schneidermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Kath. Elis. Goß.

Am 15. Dezember:

308) Herr Günther Wilhelm Ulrich von Ketelhodt, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., dermalen Referendarius bei der fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt.

Am 17. Dezember:

309) Herr Joh. Gottlieb Schmidt, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Dezember, als Wundarzt erster Klasse.

310) Frau Friederike Henriette Reutlinger, geb. Schwan, aus Scherringen, im Badischen, kath., des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters, Herrn Joh. Phil. Reutlinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Februar.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Mittwoch den 24. Dezember 1834. **5' Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 6 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, wie welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII. (oder 1te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 20. Dezember 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder und der Abgeordneten der Dorfbewohner, mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. N. Welchand, ferner der Herren Senator Dr. Behrends, M. Borgnis, Sen. Dr. Schmid, Ph. Donner, Schöff Scharff, Dr. Eder, Georg Rühl von Bornheim, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: Clarus des Raths, Assessor Dr. Gallus, A. Gontard, Sen. v. Günderrode, Kriminalrath Dr. Gwinner, Dr. Häberlin, Sen. Dr. Harnier, F. A. Jay, geh. Rath von Lepel, J. C. Löschborn, Major von Lukacsich, H. Mack, C. Meyer, v. Mettingh, J. C. Ruppel, Ph. Schwager, Dr. Stiebel, J. G. Diehl von Hausen, Andreas Kessel von Niederursel.

§. 34. Durch Senatsbeschluß vom 16. d. M. war die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 zur Erledigung nachstehender Gegenstände, nämlich:

1) das Finanzwesen;
2) die Errichtung einer Werkkasse;
3) Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei;
4) die Errichtung eines Handelsgerichts;
5) die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission;
6) den General-Status exigentiae pro 1835;
7) die Beschwerde der hiesigen Bürgerstochter Clara Herrmann, wegen Aufnahme ihres Verlobten Dr. jur. Höchster von Wetzlar in das hiesige Bürgerrecht als Advokat;
8) die Abschaffung der Paternitätsklagen;
9) den Nothstand der Spendefektion betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicherweise zusammenberufen worden, und hatte sich demzufolge heute auf das Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Starck zur Berathung der vorerwähnten Gegenstände versammelt.

§. 35. Da jeder dieser Gegenstände mit Ausnahme des unter Nr. 9. angeführten, der Berathung der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung bereits unterlegen hatte *), wurde ohne Umfrage beschlossen:

1) die wegen Beyattachtung dieser Gegenstände bereits ernannte Kommissionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung zu bestätigen:
2) Auszug dieses Beschlusses den betreffenden Spezial-Faszikeln beizufügen.

§. 36. Hierauf verlas der Herr Präsident den Vortrag hohen Senats vom 16. curr.:

den Nothstand der Spendefektion betr.,

lautend, wie folgt:

„Welchen Bericht löbl. Stiftungsdeputation, auf Ansuchen löbl. Spendefektion des allgemeinen Almosenkastens am 19. Novemb. 1834 an den Senat erstattet **), was

*) S. oben S. 54 u. 55.

**) „An hohen Senat
gehorsamster Vortrag der Deputirten
zu den milden Stiftungen,
den Nothstand der Spendefektion betr.

Wenn nach unserm gehorsamsten Bericht vom 28. Oktober a. c. nicht allein die neu erwählten Pfleger des allgemeinen Almosenkastens, sondern auch dessen Spendefektion ihre Arbeiten begonnen haben, und sich denselben mit wahrem Eifer widmen, so konnte es uns nicht unerwartet kommen, daß dieselben vor allen Dingen ihren Haushalt zu ordnen und die Ausgaben mit der Einnahme in Einklang zu bringen suchten.

Der Erfolg der deßfalls angestellten Untersuchung, insoweit dieser bis jetzt genau ermittelt werden konnte, findet sich in der hier beifolgenden Eingabe sammt Anlagen von der Spendefektion angegeben, und wir vermögen nur unser Bedauern zu äußern, daß hier abermals neue Opfer vom Staate in Anspruch genommen werden. Wir müssen hierbei ferner bemerken, daß beloble Spendefektion in dem Augenblicke nicht allein noch mit mancherlei Hindernissen, namentlich wegen der so schwierigen Wahl der Armenpfleger zu kämpfen hat, sondern auch, daß dieselbe nach unserer Ueberzeugung in der jetzigen rauhen Jahreszeit nicht leicht im Stande seyn dürfte, die einmal zugesagten Spenden zu mindern.

Unter diesen Umständen, und da die dermaligen Pfleger an

derselbe hierauf am 27. desselben Monats an löbl. ständige Bürgerrepräsentation hat gelangen lassen, und was letztere unterm 11. l. M., dasauf erklärt hat, wird die gesetzgebende Versammlung aus den Anlagen ersehen. Da löbl. ständige Bürgerrepräsentation ganz die Ansicht des Senats darin theilt, daß der Spendefektion pro 1835 diejenigen 10,000 fl., welche die Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens Art. 6. (Stat.-Sammlung Bd. V. S. 128) der Spendefektion nur für das Jahr 1834 zuweißt — ebenfalls zugewiesen werden möchten, auch in den Gründen, welche diesen Antrag motiviren mit dem Senat übereinstimmt *), so zweifelt der Senat auch umsoweniger an der gleichmäßigen Ansicht und Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung zu dieser Verwilligung von 10,000 fl. für das Jahr 1835, als es der Wille der Behörden nicht seyn kann, ein mit so vieler Mühe und mit Ueberwindung so vieler Anstände ins Leben gerufenes Institut, durch Versagung der nothwendigsten Unterstützung schon im ersten Jahre seines Bestehens, wieder zusammenstürzen zu lassen. Der Senat, welcher zu dessen Erhaltung für das Jahr 1834 mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation auf eine Nachbewilligung von 3500 fl. in Konferenz zu treten sich genöthigt hielt, und nach deren erfolgter Beistimmung diesen Betrag durch löbl. Rechnei- und Rentenamt auszahlen ließ — wird übrigens nicht unterlassen, der Spendefektion selbst die möglichste Sparsamkeit zu empfehlen, ob es gleich einer solchen Empfehlung nicht bedarf, da die Mitglieder der Spendefektion von dem regsten Eifer beseelt sind.

Der Senat trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß die, im Art. 6. der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens für das Jahr 1834 bewilligten 10,000 fl. ex aerario, demselben auch für das Jahr 1835 bewilligt werden, wobei der Senat bemerkt, daß wegen der, im Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation enthaltenen Schlußbemerkung bereits von löbl. Kirch- und Friedhofskommission Bericht erfordert worden."

Es wurde hierauf ohne Umfrage mit allgemeiner Zustimmung beschlossen:

daß die Versammlung dem Antrage hohen Senats beitrete.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde sodann die heutige Sitzung geschlossen.

---

der verspäteten Uebernahme der Spendefektion keine Schuld haben, können wir unsern Antrag nur mit dem der Spendefektion des allgemeinen Almosenkasten dahin vereinigen, daß die zur Deckung des Defizits für

das nahe bevorstehende Jahr nothwendigen 3500 fl. durch die Güte hohen Senats verschafft, und wegen des Bedarfs des nächsten Jahres in dem Status exigentiae nöthige Vorsorge getroffen werden möge.

Die wir verordnungsvollst verharren

Eines hohen Senats gehorsamste

Frankfurt den 19. Nov. 1834. Deputirte zu den milden Stiftungen.
(gez.) Scharff."

*) Extractus Protocolli der ständigen Bürgerrepräsentation.
Frankfurt den 11. Dezember 1834.

Wurde verlesen:

Rathskonklusum vom 27.m. elaps.: Nothstand der Spendefektion betr. Resolutum zu erklären:

Bereits unterm 4. d. habe man sich über den Bedarf der Spendefektion für den Rest dieses Jahres erklärt und einverstanden mit hochedlem Rath die verlangten 3500 fl. bewilligt.

Ueber den weiteren Bedarf für 1835 habe man sich demnächstige Erklärung vorbehalten, und erledige diesen Vorbehalt mit Gegenwärtigem.

Und auch hier erkläre man sich mit hochedlem Rath einverstanden, daß der Spendefektion pro 1835 diejenigen 10,000 fl., welche die neue Stiftungsordnung extraordinaria pro 1834 bewilligt, belassen werden möchten, weil, wenn man den Geist des Gesetzes ins Auge fasse, bei dieser außerordentlichen Bewilligung pro 1834 die Unterstellung obgewaltet habe, daß das neue Pflegeamt mit dem Jahre 1834 ins Leben werde treten können, was jedoch aus bekannten Ursachen erst im Monat November der Fall habe seyn können. Unter diesen Umständen rechtfertige sich eine Reversibilität dieser 10,000 fl. vom Jahr 1834 auf das Jahr 1835 von selbst, und enthalte eigentlich nur eine richtige Interpretation des Gesetzes.

Wenn aber in dem Wunsch der Spendefektion pro 1835 außer jenen 10,000 fl. noch weitere 7000 fl. verlangt würden, so könne man diese ebensowenig konsentiren, als hochedler Rath solche beantrage, erkläre sich vielmehr mit hochedlem Rathe ganz konform.

Uebrigens halte man sich überzeugt, daß, wenn das neue Pflegeamt, welches seine Wirksamkeit mit so vielem Eifer beginne, die Mildthätigkeit bei Privatlibus angeklopft und auf zweckmäßige Weise (wozu auch die Wahl der Personen wesentlich beitrage) in Anspruch nehme, und fest auf der Ausführung der im Art. 8. des neuen Gesetzes gemachten Bestimmungen halte, die ihm zu Gebot stehenden Mittel hinreichen werden, um seine Aufgabe genügend zu lösen.

Bei diesem Anlaß glaube man darauf aufmerksam machen zu sollen, daß ein nicht unbedeutender Ertrag in dem Opferstock auf dem Friedhof zu finden seyn dürfte, wenn dieser zweckmäßiger, als bermalen, plazirt und mehr zur Schau gestellt würde, und bei den einzelnen Leichen die alte Sitte wieder eine geführt werde, daß eine Sammelbüchse den im Leichengehenden am Friedhofthore präsentirt und diese dadurch zu einer milden Gabe aufgefordert würden, wozu die Gelegenheit und die bei der Gelegenheit stattfindende Gemüthsstimmung eine so mächtige Aufforderung enthalte.

In diesem
(gez.) Gebhardt."

*) S. oben S. 22 — 24.

Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

(Fortsetzung.) *)

Auch wir unterliegen diesem gemeinsamen Gesetz aller organischen Wesen; und es ist jetzt eine der bewährtesten Thatsachen, daß keinerlei Kriege, Menschenschlachtereien oder Seuchen den Anwuchs der Volksmenge hemmen, sobald derselbrn nicht die Lebensmittel mangeln. Für ein civilisirtes Volk aber bestehen die Lebensmittel nicht einzig in Nahrungsmitteln: es muß eine jede Klasse der Gesellschaft, um sich in gleicher Anzahl zu erhalten, geschweige denn vervielfachen zu können, alles Dasjenige zu konsumiren haben, was zum Unterhalt eben dieser Klasse unentbehrlich ist.

Digitized by Google

Wenn in der Volksmenge ein Streben nach progressiver Vermehrung liegt, und wenn sie die Schranken ihrer Existenzmittel nicht überschreiten kann, so kann der Satz für eine sichere Erfahrungswahrheit gelten: daß die Bevölkerung eines Landes nie eine andere Grenze habe als die Grenze seiner Produktion.

Allein wie geht es zu, daß die Produktion, als ein abstraktes Werthquantum, zur Befriedigung der so mannichfaltigen Bedürfnisse der verschiedenartigen Gesellschaftsklassen genügen kann? Wenn das Korn es ist, wessen sie bedarf, wie kann alsdann eine Produktion von Leinwand ihr frommen, und wäre deren Werth auch ein größerer? Die Nationalökonomie antwortet hierauf durch die Nachweisung, daß dasjenige Produkt, wonach der dringendste Bedarf herrscht, zugleich auch Das sey, dessen Werth den Werth seiner Produktionskosten am höchsten übersteigt, und daß ein Volk, bei dem gegebenen Zustande seiner Sitten und seiner Produktionsmittel, jedesmal Dasjenige produzire, was seinen Bedürfnissen am besten zusagt. Allein zu gleicher Zeit zeigt sie, wie stark die Natur dieser Bedürfnisse (das heißt, diejenigen Consumtionen, welche es vorzieht) und der Umfang seiner Produktionsmittel, auf den Zustand — auf das Loos — der Individuen einwirke, woraus dasselbe besteht.

Die Heilkunst vermehrt die Volksmenge um keinen einzigen Kopf; aber sie verbessert beträchtlich das Loos der Menschen. Es kann deren Anzahl auf zweierlei Weise bei Vollständigkeit erhalten werden: entweder nämlich kraft eines längeren Fortlebens der nämlichen Individuen, oder durch häufigeren Wiederersatz derselben. Gibt es in der Gesammtvolksmenge eines Landes 30 Millionen Plätze, worauf die Individuen einander nachfolgen und immerfort rekrutirt werden, so bedarf es um die Hälfte weniger Geburten und Todesfälle, wenn das mittlere Alter der Individuen sich auf 40 Jahre ausdehnt, als wenn dasselbe sich auf 20 beschränkt. Auf beiderlei Wegen ist der Erfolg der nämliche, in Hinsicht der Kopfzahl der Menschen; aber mächtig verschieden in Hinsicht ihres Zustandes. Die Menschennatur ist dem Schmerz unterworfen bei jenen beiderlei feierlichen Katastrophen: der Geburt und dem Tode. Der Mensch genießt der Vollkraft seines Wesens und seiner Talente länger an jenem Orten, wo das mittlere Lebensalter höher ist; *) und wir haben Ursache mit den Fortschritten zufrieden zu seyn, die in dieser Hinsicht fast in allen von Europäern bewohnten Ländern gemacht worden sind. Eine genauere Kenntniß vom Organismus des Menschenkörpers, eine sinnigere Heilmethode, neu entdeckte Arzneimittel, lüftigere Wohnungen, verständigere Pflege vom Kindesalter, und die Austilgung von vielerlei Hemmnissen, haben die mittlere Lebensdauer bereits verlängert, und sie wächst noch alltäglich.

Nicht allein aber das Verhältniß, welches zwischen der Summe der Produkte und der Kopfzahl der Menschen besteht, knüpft die Bevölkerungslehre an die Prinzipien der Nationalökonomie an; sondern auch jene Erscheinungen, welche die Vertheilung der Bewohner des Erdballs, die Colonisationen, der Anwuchs der Städte, und die zwischen den Völkern eröffneten Verbindungsbahnen darbieten, finden ihre Erklärung in denselben Prinzipien.

Eine vollständige Einsicht in die Methode, wie die Reichthümer sich unter die Gesellschaft vertheilen, haben nur diejenigen Personen, welche mit der Theorie von den Umsätzen und den Absatzwegen vertraut sind; und diese Theorie, welche erst seit wenigen Jahren genau bekannt ist, hat ein neues Licht über die Geldmünzen verbreitet: dieses so wichtige Hülfsmittel (oder Werkzeug) des Umlaufes und des Austausches.

In einem zahlreichen und vorgeschrittenen Staatsverein erfolgen fast sämmtliche Consumtionen erst hinter einem Tausche her: denn da Jeder sich nur mit einem einzigen Produkte beschäftigt, ja sogar blos mit einem Bruchtheile der Produktion eines einzigen Produktes, so genießt er nur kraft eines vorangegangenen Tausches jener unendlich mannichfaltigen sonstigen Dinge, deren er bedarf. Allein der Tausch in natura ist fast immer unmöglich; man muß verkaufen, was man produzirt hat, um sodann einzukaufen, was man konsumiren will. Der Verkauf ist die eine Hälfte eines Tausches, (oder Umsatzes), wovon der Einkauf die ergänzende andere Hälfte bildet; und nach Vollendung des Umsatzes zeigt sich, daß man das Verkaufsobjekt gegen den Einkaufsartikel ausgetauscht habe. Das Vermittlungswerkzeug, welches zu dieser Doppeloperation erheischt wird, ist das Geld.

Es folgt hieraus, daß des Geldes eigener Werth wenig Interesse für uns habe, in Vergleichung mit dem Werthe der sonstigen Produkte: denn wir geben es zum nämlichen Werth aus, wie der, wozu man es uns gegeben hatte. Es ist uns gleichgültig, ob wir Gold statt Silbers, oder Silber statt Goldes, einnehmen, ohngeachtet das Eine dieser Metalle doch kostbarer ist als das Andere: weil wir versichert sind, daß wenn man uns weniger Gold gibt, um unsere Produkte einzukaufen, wir auch unserseits weniger davon für unsere Einkaufartikel werden hingeben müssen.

Der wesentliche, auf unser Loos einwirkende Umstand hingegen ist der gegenseitige Werth der Produkte. Ich bin umso reicher, je größeren Werth die Früchte meiner Produktion, und je kleineren Werth die Gegenstände meiner Consumtionslust, haben. Diese Theorie steht in völligem Zusammenklange mit der Lehre von den Produktivdiensten und von den Fortschritten der Industrie. Sey man nun Industriemann, oder Kapitalist, oder Ländereibesitzer: immer ist man Verkäufer von Produktivdiensten; und eine Art von Tausch ist es, wodurch man die Produkte erwirbt, welche aus jenen Produktivdiensten entspringen. Wenn man folglich um das nämliche Quantum von Diensten ein größeres Quantum von Produkten erlangt, so zieht man weniger von derjenigen Waare hin, deren Verkäufer man ist, und em-

*) Man denke sich Franklin in seinem 20sten Jahre vom gelben Fieber hingerafft, und Washington im Kriege von Kanada getödtet; was wäre dann aus Amerikas Freiheit geworden? S.

pfängt mehr von derjenigen, deren Einkäufer man vorstellt.

Ebenso steht mit dieser Theorie die Lehre von den Absatzwegen in Verschlingung. Da man in Wahrheit die Produkte nicht mittelst Geldes einkauft, sondern mittelst anderer Produkte, so müssen wir unfehlbar Das, was wir produziren, mit umso größerem Vortheile verkaufen, je mehr die übrigen Menschen produziren. Eines jeden Produzenten Interesse ist es, sich von einer Menge anderer Produzenten umringt zu sehen; und ebendaher rührt es, daß man dermalen in Frankreich zwanzig Mal mehr Produkte verkauft als in den früheren Jahrhunderten, wo die Produktion minder reichlich war *).

Was vom Verhältnisse zwischen Individuum und Individuum gilt, ist ebenso wahr in Bezug auf das Verhältniß von Nation zu Nation. Jedes Volk ist beim Wohlstand aller übrigen Völker interessirt: denn an diejenigen, welche einkaufsunfähig sind, kann man nichts verkaufen; und keine Nation vermag, mit etwas Anderem zu kaufen als mit Dem, was sie produzirt. Diese richtigere Ansicht vom Wesen der Dinge ist es, welche dermalen die aufgeklärten Staatsrath-Convente einiger Völker leitet, und allmählig die Politik der Welt umgestalten wird: denn je einsichtiger die Menschen werden, desto schmeigsamer folgen sie den Rathschlägen ihres wohlverstandenen Interesse, auf welche man weit sicherer rechnen darf als auf die Träume der Philanthropie. Jene Nationen, welche auf dieser Bahn die Zugführer sind, befinden sich nicht wenig glücklich dabei, daß sie ihren Vortheil in der Wohlfahrt Anderer zu suchen wissen und Ruhm einernoten, — blos weil sie gut calculirt haben.

Die Nationalökonomie beweist mit äußerster Evidenz, daß das Geld eine Waare sey, gleich jeder anderen: eine Waare, die ihren Werth ihrer Brauchbarkeit verdankt, und nicht den Gesetzen. Kann denn nicht, in der That, bei jedem Tausche, worin auf der einen Wagschale das Geld figurirt, der Verkäufer seine Waare verweigern, wenn der Preis ihm nicht genügt? und steht denn nicht der Werth eines jeden Dinges, — und namentlich in unserem hier besprochenen Falle, der Preis des Geldes, — äquat mit dem Quantum desjenigen Produktes, welches man dafür erlangen kann? Wie viele Fehlmaßregeln und schlechte Gesetze sind nicht durch einen einzigen gesunden Begriff vertilgbar?! (Forts. f.)

Aemterbesetzung.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat in ihrer Sitzung vom 23. d. M. Herrn Georg Finger zum Mitgliede der Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission, und Herrn Johann Jakob Fries zum Deputirten des Pfandamts erwählt.

Zu Mitgliedern der engeren Deputation des Bürgerkolleas wurden erwählt die Herren: Joh. Georg Meyer, Phil. Jak. Passavant, F. A. Jay.

Ernennung.

In der nämlichen Sitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ist Herr Dr. med. Val. C. Müller zum Mitgliede des Pflegamts des Hospitals zum heil. Geist an die Stelle des ohnlängst abgetretenen Herrn Dr. med. Schilling sen. ernannt worden.

Lebensansichten.

Von C. Bonafont und Anderen.

Wer lange Jahre kein System anerkannte, wird zuletzt streng systematisch werden. — Der menschliche Geist hat gleich viel Hang zur Ungebundenheit wie zur Ordnung. Am besten ist, man verbindet beide von Anfang.

Die Herzen waren in allen Zeiten gleich, nur die Köpfe nicht. In einer rohen Zeit spricht das Herz sehr laut, aber die Sinne noch mehr; in einer aufgeklärten sind Kopf und Sinne die Herren. —

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 19. Dezember:

311) Herr Joh. Gottlieb Schellenbauer, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Schuhmachermeister.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 3. Oktober:

22) Herr Isaac Joseph Goldschmidt, hiesiger israelitischer Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März, als Handelsmann.

23) Herr Simon Halle, hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August, als Handelsmann.

Am 15. Oktober:

24) Herr Anton (vorhin Abraham) Stiebel, hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Oktober, als Handelsmann.

Am 29. Oktober:

25) Herr Samuel Ullmann, hiesiger israelitischer Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober, als Handelsmann.

Am 5. Dezember:

26) Herr Salomon Spiegel, hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. November, als Handelsmann.

Berichtigung.

Da Herr J. J. Gruber in der VI. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung anwesend war, ist dessen Namen in Nr. 7. S. 51. Spalte 1. Zeile 27 von unten dieser Blätter, aus der Zahl der Abwesenden zu streichen.

*) Diese Wirkung kann keineswegs etwa der Entdeckung von Amerikas Minen zugeschrieben werden: denn wäre heutzutage das Silber 15 Mal rarer als es ist, so würde es 15 Mal mehr Werth haben; und dieses kleinere Quantum würde völlig ebensogut die dermalige (verzwanzigfachte) Masse von Tauschen vermitteln: denn es gehen ja Letztere nicht minder leicht in jenen Ländern, wo man sich der Goldmünzen bedient, von Statten ungeachtet das Goldmetall 15 Mal rarer ist als das S.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Mittwoch den 31. Dezember 1834. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 35 Bogen beträgt 6 fl. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche der Einsender bat[en], werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber den öffentlichen Dienst *).

Es ist neuerlich in mehreren Tagesblättern das Bild einer vollkommenen Staatsdienerschaft aufgestellt und gezeigt worden, wie sie beschaffen seyn müsse, um allen Forderungen ihres Zwecks zu entsprechen.

Sie soll von Einem Geiste beseelt seyn, das Wohl des gemeinen Wesens stets vor Augen haben, es aber nur auf die Art befördern, welche die Regierung vorschreibt, der es allein zukommt, anzugeben, was das gemeine Beste erfordere, und was dafür geschehen solle. Der höchsten Staatsgewalt sollen daher alle öffentlichen Diener sich unbedingt ergeben, und nicht blos in ihren angewiesenen Stellungen, sondern auch in allen außerdienstlichen Beziehungen „strenge ihrem Systeme gemäß wirken."

Dieses Gemälde ist in sich vollendet und macht großen Effekt. Wenn es aber darauf ankommt, das Ideal in die wirkliche Welt einzuführen, so ist es nothwendig, sich zu einer genauern Betrachtung der einzelnen Züge herabzulassen. Sollen diese zu gesetzlichen Vorschriften dienen, so muß jedes Wort mit wissenschaftlicher Strenge gewählt werden, und auch in den Maximen über die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, welche eine Regierung sich selbst vorschreibt, ist eine sorgfältige Prüfung der Begriffe und einzelnen Ausdrücke zu empfehlen, damit der überspannte Eifer in der Anwendung allgemeiner Grundsätze nicht mit sich selbst in Widerspruch verfalle, und im Einzelnen Unrecht thue.

Nicht blos Gehorsam, sondern auch Ergebenheit kann von jedem Bürger oder Unterthan eines Staats gefordert werden, und wird ganz vorzüglich von denen erwartet, welche öffentliche Angelegenheiten besorgen. Glücklich ist das Land, in welchem diese Gesinnungen herrschen. Sie legen allerdings auch die Pflicht auf, eigene Einsichten zu verleugnen, sie fremden zu unterordnen und sich einem höhern Willen zu unterwerfen. Soll dieses aber ganz unbedingt und allgemein geschehen? Diese Frage zu beantworten, ist es nothwendig, zuvörderst eine Zweideutigkeit des Ausdrucks, der Staat, hinwegzuräumen, auf den hier Alles ankommt.

Wird unter diesem Worte das ganze gemeine Wesen verstanden, so ist der Staat nichts Anderes, als die Gesammtheit der Menschen, die sich in einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigt haben. In dieser sind die Staatsdiener Mitglieder, welche die Führung öffentlicher Geschäfte übernommen haben, zugleich Herren und Diener, Zweck und Mittel. Versteht man aber unter dem imponirenden Ausdrucke, der Staat, eine Veranstaltung, die Menschen, welche die bürgerliche Gesellschaft bilden, zu regieren und ihre Angelegenheiten zu leiten, so sind die Diener des Staats allerdings auch Diener seines Oberhauptes. In diesem Sinne ist aber der Staat ein künstlich gebildeter Begriff und unendlich vielen Modifikationen unterworfen, von denen eine jede besondere Verhältnisse des Staatsdienstes und Verpflichtungen der in ihm Angestellten nach sich zieht.

Daß der Staat in irgend einem Sinne eine Einheit sey, ist irrig. Er ist vielmehr in jeder Rücksicht ein sehr mannigfaltig zusammengesetztes Wesen. Die höchste Staatsgewalt ist immer nur eine Idee. Daß sie in der Wirklichkeit nur Eine, und alle Amtsgewalt nur ein Ausfluß von ihr sey, kann nur in dem phantastisch metaphysischen Systeme der Politik gelten, in welchem die Souverainetät bei der Gesammtheit des Volks beruhet, — und wiederum nicht bei der Gesammtheit des Volks, sondern bei dem Gesammtwillen ihrer Vernunft. Will man dieses System in der wirklichen Welt darstellen, so kommen wir zu der **République une et indivisible des Convents** und zu der **Volonté une, une, une, des Robespierre.** Soll dieses Alles nicht in sich selbst zerfallen, so muß freilich ein Individuum die abstrakte Gewalt repräsentiren, mit ihr bekleidet werden, oder sich ihrer bemächtigen. Diese höchste Person wird aber nicht verfehlen, zu sagen: **l'Etat c'est moi**, sie heiße Ludwig XIV., Napoleon, oder wie man sonst will.

Eine eingeschränkte höchste Gewalt über die Menschen schließt nothwendig auch ein eben so unbeschränktes Recht in sich, über ihr Eigenthum zu verfügen; und so hatte der Französische Intendant Recht, welcher sprach: **Monsieur, l'habit que vous portez, est à l'Empereur.**

Wenn aber die höchste Staatsgewalt nicht alle Kräfte der einzelnen Bürger in sich aufnehmen und vereinigen

*) Vgl. Hannover'sche Zeitung Nr. 300 vom 17. Dez. 1834.

Digitized by Google

soll, so ist sie auch nicht eine Einzige. Ihre Einheit besteht nur in der Harmonie aller Theile und Verhältnisse unter derselben, und es ist eine Aufgabe der Politik, diese Harmonie zu bewirken. Alle Amtsgewalt ist nicht ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, sie ist der höchsten Autorität untergeordnet, so weit die gesetzliche Gewalt dieser höchsten Autorität selbst reicht, von welcher schon damit, daß sie die höchste ist, ausgesprochen wird, sie sey nicht die Einzige. Nur in den Beziehungen, in denen der Staat als Eins erscheint und handelt, ist die höchste Gewalt nothwendig Eine. In jedem wohlgeordneten gemeinen Wesen tritt das Oberhaupt desselben gegen Fremde selbstständig auf, und handelt nach eignen Ansichten. So auch in Allem, was die Erhaltung des Staats, seine Sicherheit und innere Ruhe erfordert. Die Gesammtheit der Bürger muß vor allen Dingen gegen Gewaltthätigkeiten geschützt werden, gegen äußere und innere. Dieses kann nur durch Einheit in den Anordnungen geschehen, die insgesammt von einem obersten Willen ausgehen. Dem Militärstande ist daher unbedingte Unterwerfung unter die Befehle seiner Vorgesetzten wesentlich. In jedem andern Berufe müssen aber die Grenzen des Gehorsams und der Selbstverleugnung, nach der Verschiedenheit der Zwecke, der eigenthümlichen Verhältnisse und des Ursprungs der Amtsgewalt, besonders bestimmt werden.

In den Entwürfen der Regierung und ihrer Ausführung muß eine Uebereinstimmung herrschen.

In England geschieht dieses dadurch, daß jedes Ministerium, das mit dem Könige oder in sich uneinig ist, von ihm verabschiedet wird, oder sich selbst auflöset. Es wird aber nicht verlangt, daß alle Staatsdiener, in welcher Stellung sie sich auch befinden, und welchem Zweige der öffentlichen Angelegenheiten sie angehören, abgehen oder verabschiedet werden, so fern sie nicht den Hauptern der Verwaltung mit ganzer Seele ergeben sind. Durch ein solches Verfahren und durch die Folgen desselben, eine Zerrüttung der Umstände unzähliger Familien, würde der Geist des ganzen Volks herabgewürdigt. Vielmehr sind die Staatsämter, welche in jenem Falle an andere Personen übergehen, zwar sehr bedeutend, ihre Zahl aber geringe.

Unter jeder Verfassung müssen alle Staatsdiener, jeder in seiner Stellung, strenge nach dem Systeme der höchsten Staatsgewalt wirken; jeder aber doch nur in seiner Stellung, die ihm durch besondere Berufspflicht angewiesen wird, mithin im Kreise der von ihm übernommenen Geschäfte. Soll er es auch in außerdienstlichen Beziehungen? Ist es ihm in diesen nicht einmal erlaubt, sich fern zu halten? Soll jeder Staatsdiener, in Allem was er thut, — auch in Allem was er denkt, der von oben her gegebenen Richtung folgen? Muß er dieses? — darf er es? — Soll sogar die vorschriftmäßige Thätigkeit des Staatsdieners so weit gehen, daß er auch seine eigenen, dem Staatsdienste fremden Pflichten verleugne?

Ein so allgemein ausgesprochene Pflicht jedes Staatsdieners, den nothwendigen innig harmonischen Organismus des Dienstes in seinem ganzen Wirken darzustellen, und zu diesem Zwecke der von oben her erhaltenen Richtung zu folgen, führt nicht zu der innern Harmonie, die dadurch bewirkt werden soll, sondern zu einer gänzlichen Auflösung des Staats. Denn wenn alle Staatsdiener jener Verpflichtung unterliegen, so trifft sie auch die Diener der Gerechtigkeit. Jener allgemeine Ausspruch enthält keinen Vorbehalt für die Justizbedienten; gestattet keinen. Doch darf den ersten Begriffen von einer wohlgeordneten menschlichen Gesellschaft zufolge, das Recht nicht nach dem Willen des Herrschers gebeugt werden. Das Civilrecht ist keiner Willkühr unterworfen, sondern ihr entgegengesetzt. Die gesetzgebende Gewalt mag es abändern, aber nicht in die Entscheidung einzelner Anwendungen eingreifen. Das Kriminalrecht ist noch nothwendiger von allem Einflusse hoher und höchster Personen unabhängig. Die höchste Staatsgewalt hat das Recht zu begnadigen; aber nicht, dem Richter vorzuschreiben, wie er erkennen solle. Dieses haben sogar die verständigsten Despoten gefühlt, und sich sorgfältig aller Einmischung in die Rechtspflege enthalten.

Die unbefleckte Reinheit der Rechtspflege verträgt so wenig Rücksichten auf Staatszwecke und auf die Entwürfe der Regierung, daß vielmehr Richter, die in den Fall kommen, Urtheilssprüche in Sachen abzugeben, bei denen ihre Dienstherren interessirt sind, nach den alten Begriffen des deutschen Staatsrechts, für den vorliegenden Fall entbunden werden mußten.

Endlich kann man noch eine Frage aufwerfen: in wiefern auch die Geistlichkeit einer gleichen Verpflichtung unterliege? Denn die Geistlichen sind, was für Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate man auch immer annehmen möge, doch allemal in gewissem Sinne, auch Staatsdiener. Die Kirchenbücher gelten auch als bürgerliche Dokumente. Wer sie führt, ist daher dem Staate verpflichtet: in so weit, Staatsdiener. Soll deßwegen auch sein isolirtes Wirken — und äußerliche Vollziehung der aufgelegten Pflichten genügt also nicht — soll auch hier der harmonische Organismus der Staatsregierung vorherrschen? und sollen diejenigen, deren heiliger Beruf es mit sich bringt, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, und von denen die Lehre Christi nur fordert, der Obrigkeit unterthan zu seyn, sich dieser zum Werkzeuge hingeben?

Von Staatsdienern, die in Allem nur der von oben her erhaltenen Richtung folgen, kann man nicht fordern, daß sie sich als ein Glied der ganzen Verwaltung fühlen, wenn man sie selbst zu bloßen Werkzeugen derselben gemacht hat. Solche werden eine klägliche Unfähigkeit zeigen, sobald sie im Gedränge außerordentlicher Begebenheiten sich selbst überlassen bleiben. Doch treten in der Weltgeschichte solche Fälle ein, und das jetzige Geschlecht hat deren selbst erlebt. Aber auch in dem ruhigen Gange des ungestörten Friedens wird die Regierung ihre Absichten oft durch Diener, die sich nicht scheuen, auch abweichende Meinungen und Gesinnungen offen und redlich auszusprechen, besser ausgeführt sehen, als durch diejenigen, welche mit vollem Bewußtseyn, ihre Einsicht und ihr Gewissen einer unbedingten Ergebenheit opfern.

Digitized by Google

Wasserleitung.

Da unsere im Jahr 1828 begonnene Wasserleitung nunmehr beendigt ist, dürfte es an der Zeit seyn, über deren Umfang und Wirksamkeit einige weitere Mittheilungen *) zu machen.

1) Aus der in dem Knoblauchsfeld erbauten, gewölbten Galerie, obngefähr 2400 Fuß lang, 4½ Fuß breit und 6 Schuh hoch, gelangt das Wasser längs dem Oedenweg, vermittelst 8 Zoll weiter gußeiserner Röhren, zu der unter dem Wachthaus des Eschenheimerthors befindlichen Theilungskammer.

2) Von der in dem Friedbergerfeld erbauten, gewölbten Galerie, obngefähr 2400 Fuß lang, 4½ Schuh breit und 5½ Schuh hoch, wird das Wasser längs der Friedberger Chaussee, theils durch einen unterirdischen Kanal, theils durch 8 Zoll weite gußeiserne Röhren zu der an dem Friedbergerthor erbaueten Theilungskammer geleitet.

Die Tiefe dieser Galerien, abwärts von dem Trottoir, wo das Wasser sich sammelt, ist von 20 bis 65 Fuß, je nachdem die Quellen sich senken oder steigen.

3) Vermittelst der beiden Theilungskammern erhalten die Leitungsröhren, welche alle Quartiere und Straßen der Stadt durchziehen, das bedürfende Wasser; wie denn auch von da aus die Springwerke, sowohl in der Stadt als vor derselben, durch besondere Leitungen, mit dem erforderlichen Wasser versehen werden; für die Fontaine vor dem Gallenthor geht eine eigene Leitungsröhre von der Theilungskammer an dem Eschenheimerthor, um die Stadt herum, bis zu der gedachten Stelle.

4) Durch diese Leitungsröhren sind die beiden Galerien in der Stadt so mit einander verbunden, daß, wenn durch irgend eine nothwendig werdende Reparatur oder sonstige Ursache, der Zufluß aus der einen Galerie gehemmt oder unterbrochen werden sollte, der Bedarf aus der andern versehen werden kann; wie denn auch in dem Fall eines außerordentlich großen Brandes das Wasser aus beiden Galerien zugleich nach der Brandstätte geleitet werden könnte.

5) In der Stadt bestehen:

a) 98 Pumpenbrunnen, welche sämmtlich in ihrem Pumpenwerk, theils repariert, theils neu hergestellt wurden,

b) 118 laufende Röhrbrunnen, theils mit den Pumpenbrunnen verbunden, theils für sich allein bestehend, so zwar, daß wenige Straßen zu finden seyn dürften, in denen, oder deren Nähe, nicht dergleichen errichtet sind. Diese Brunnen wurden später mit einer Vorrichtung versehen, wodurch das Einfrieren verhindert wird.

6) 1 laufender Röhrbrunnen mit 2 Ausgüssen an dem Paradeplatz;

7) 3 Springbrunnen in der Stadt erhalten das Wasser durch die Leitungsröhren,

8) 1 Springwerk in der Promenade vor dem Gallenthor ist ausgeführt; zwei weitere sind beabsichtigt, wozu bereits Granitsteine angeschafft und die nöthigen Vorrichtungen zu demjenigen zwischen dem Bockenheimer- und Eschenheimerthor gemacht sind.

*) Mal. Jahrbücher Bd. I. S. 197 und 198.

Ferner bestehen in der Stadt:

9) 130 Feuerkrahnen, hinsichtlich welcher die nöthige Vorsorge getroffen wurde, daß, wenn irgend in einer Gegend der Stadt Feuer ausbrechen sollte, dergleichen in der Nähe zu finden sind, wodurch, in Bezug auf die Löschanstalt, ein unaussprechlicher Vortheil erlangt worden, weil damit dem Mangel an Wasser und der Unordnung, die durch das Zubringen desselben entsteht, gänzlich vorgebeugt werden kann.

10) 2 Feuerkrahnen sind vor der Stadt, der eine zwischen dem Gallen- und Bockenheimerthor, der andere zwischen diesem und dem Eschenheimerthor; ein dritter zwischen diesem und dem Friedbergerthor kann gelegt werden, wenn einmal ein Springwerk in diesem Theil der Promenade zur Ausführung kommt. Wie wohlthätig diese Einrichtung sich erproben würde, wenn ein Brand in den Umgebungen der Stadt entstehen sollte, wo dermalen so viele Häuser stehen und bisher gänzlich an hinreichendem Wasservorrath Mangel war, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

11) Die Faßalche erhält das bedürfende Wasser durch die bei dieser Gelegenheit, zu diesem Zweck, ganz neu gelegte Röhreitung.

12) Obngefähr 300 Krahnen oder Wasserportionen sind in 250 Häuser zum Gebrauch begeben.

Dieses sind in kurzen Umrissen die hauptsächlichsten Resultate eines Unternehmens, welches, durch die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Aufmerksamkeit der Einheimischen sowohl als der Fremden in hohem Grad auf sich gezogen hat, eines Unternehmens, das, was auch Anfangs von Unkundigen oder Halbwissern dagegen gesagt wurde, über alle Erwartung gelungen und von sehr vielen Sachverständigen in seiner Ausführung bewundert und gepriesen worden ist.

Während dem verflossenen ganz ungewöhnlich heißen und trockenen Sommer, dem ein Winter ohne allen Schnee vorangegangen war, wurden vermittelst dieser Wasserleitung, jeden Tag mindestens 6000 Ohm Wasser in die Stadt geliefert, welches um so wohlthätiger war, als in der Stadt und deren Umgebung unzählig viele Brunnen gänzlich versiegt waren.

Die Vorzüglichkeit unserer Wasserleitung ergiebt sich am Augenfälligsten durch eine Vergleichung mit derjenigen, welche in London besteht, unstreitig die größte in der uns bekannten Welt, woraus hervorgeht, daß, während man hier von dem frühen Morgen bis zum späten Abend Wasser aus unserer Wasserleitung haben kann, dort die Zuleitung nur einmal im Tage, zu einer bestimmten Stunde, stattfindet und zwar nicht länger als 20 Minuten für die unteren, 1 Stunde für die mittleren und 1½ Stunden für die oberen Stockwerke, so daß wer in dieser Zeit nicht für seinen Bedarf sorgt, ihn entbehren muß, weil daselbst nicht, wie hier, laufende Röhrbrunnen bestehen.

Spritzenangelegenheiten.

Wenn der Einsender des Aufsatzes unter dem Titel „Löschwesen" in Bd. V. Nr. 4. dieser Blätter sich des Ausdrucks „vortreffliche Einrichtung" bediente, so hat er dies in Hinsicht des Endzwecks in vollem Ernste gemeint, damit aber nichts weniger sagen wollen, als daß das Ba-

Digitized by Google

taillon der Pompiers sich in einem vollkommenen Zustande befände, sondern nur: daß man dahier, trotz aller „Feuerordnung und Feuernordnung," auch bei den bedrohlichsten Feuersbrünsten, durch den unermüdlichen Eifer der Löschenden, fast immer, in einer in den meisten Städten Europas beispiellos kurzen Zeit, des Feuers Meister geworden ist, was doch unbestreitbar jederzeit der Endzweck einer guten Löschanstalt seyn und bleiben wird.

Im Uebrigen ist Einsender dieses mit den in Nr. 7. Bd. V. S. 56 dieser Blätter kundgegebenen Ansichten des Herrn Pompiers im Wesentlichen einverstanden; nur da theilt er dessen Ansicht nicht, wo derselbe den Vorschlag macht: zur speziellen Beaufsichtigung aller Spritzen — was jedoch sehr zweckmäßig wäre — einen erfahrnen Mann auszumitteln und gegen eine Belohnung anzustellen.

Einsendern dieses scheint es weit zweckmäßiger und auch für das Löschbataillon weit ehrenvoller, wenn diese Funktion einigen Herren Offiziers, NB. solchen, welche die nöthigen Kenntnisse haben, mit dem Titel „Inspektionsoffiziere" übertragen würde. Denn da die Beaufsichtigung der Spritzen einen Theil ihres Dienstes ausmacht, oder doch wenigstens ausmachen sollte, wäre die Anstellung eines besoldeten Mannes eine offenbare Kränkung und Zurücksetzung für dieselben, umsomehr, als sich unter denselben tuchtige Männer genug befinden, welche diese Aufgabe vollkommen lösen werden. Da ohnehin von jeder bei allen Spritzen sogenannte Spritzenmeister waren und noch sind, welche dafür verantwortlich sind, und wenn dies nicht ist, verantwortlich gemacht werden müssen, daß sich die Spritzen in gutem Stande befinden, ist nur eine strengere Aufsicht nothwendig, und diese kann schicklicher Weise nur durch die Offiziere ausgeübt werden. Daß es deren viele gibt, welche theils wenige, theils gar keine Kenntnisse von ihrem Dienste haben, will und kann Einsender dieses nicht bestreiten, unbillig aber wäre es gewiß, wenn man darum auch die übrigen zurücksetzen und kränken wollte. Würde nun letzteren obige Funktion überlassen, so würde dies gewiß dazu beitragen, daß sich erstere ihres Dienstes mehr befleißigen würden. Und nur auf diese Weise kann die Anstalt tüchtige und thätige Offiziers erhalten, dadurch aber einem bisher sehr fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen werden.

Bitte.

In der (Bd. IV. S. 201) durch einen frühern Artikel (Bausünden) veranlaßten Erwiederung, resp. Rechtfertigung, heißt es unter andern:

„Ueber die Herstellung des Vorlagers an einem Brückenpfeiler ist es noch nicht an der Zeit, zu antworten, diese Bausünde soll aber ihre Rechtfertigung späterhin finden."

Da es nun wohl jetzt an der Zeit seyn dürfte, das gegebene Versprechen zu halten, erlaubt man sich daran zu erinnern, und die weitere Bitte damit zu verbinden, daß der Hergang dieser Sache möglichst vollständig mitgetheilt werden möge, damit die Gerüchte, welche über die Kostspieligkeit und Leitung dieses Wasserbauwerks obwalten, Lügen gestraft werden.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 16. Dez. wurde der hiesige Bürger und Hülfslehrer an der Allerheiligenschule, Herr Joh. Sebastian Hellfeldt, zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen ernannt.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. d. M. ist dem hiesigen Bürger und Jägerburschen C. Lauer die erledigte Forstamtsdiener- und Holzaufseherstelle durch Kugelung zu Theil geworden. Mit in der Kugelung waren der hiesige Bürger und Pfiasterer J. Stark und der hiesige Bürger und Feldschütz J. Leber.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 16. Dez. ist der Herr Unterlieutenant Phil. Jak. Bauer zum Oberlieutenant, der Sergeant Joh. Mart. Andler zum Unterlieutenant, und der Jäger Joh. Kasp. Jos. Einbiegler ebenfalls zum Unterlieutenant bei der Kompagnie zweiter Altersklasse des freiwilligen Jägerbataillons; sodann sind in der Sitzung hohen Senats vom 23. Dez. die beiden Herren Oberlieutenants Georg Heinr. Wilhelm und Joh. Georg Grenlich zu Hauptleuten bei dem ersten Bataillon Stadtwehr ernannt worden.

Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

(Fortsetzung.)

Die klare Einsicht in das Wesen und den Dienst des Geldes bringt sofort eine Menge von Irrthümern zu Sturz und eine Masse falscher oder halbwahrer Begriffe ins Klare; man unterscheidet, von Stund an, die Verrichtungen des Geldes von denen der Kapitale; man sieht ein, wie der Ueberfluß oder die Seltenheit der Münzen zwar auf deren eigenen Werth einwirke, aber keineswegs auf Dasjenige, was man, so uneigentlicherweise, Geldzins nennt; man sieht überzeugt, daß die Zinsen der Miethschilling für ein Kapital seyen, die Kapitalwerthe aber in ganz anderen Werthen bestehen und weit beträchtlicher seyen als die Geldmünzenwerthe *).

Die nämlichen Grundsätze machen jene Art von Einfluß begreiflich, welchen der Körperstoff, woraus die Geldstücke verfertigt sind, auf deren Werth hat. Die Reichthümer und die Bedürfnisse des Volkes steigern den Werth desjenigen Produktes, welches „eine Unze Silbers" heißt, auf einen gewissen Höhepunkt (Taxe): einen Werth, der durch dasjenige Quantum von jedem sonstigen Produkte bestimmt wird, welchen das Publikum, dafür hinzugeben, geneigt steht. Der Besitzer dieser Unze Silbers (welcherlei Namen man derselben in den

*) Wenn der Ueberfluß des Silbermetalles auf den Zinsfuß einwirkte, so müßte Letzterer in Peru niedriger seyn als überall sonst: denn nirgends findet sich ein gleich starker Vorrath von Silber und steht dessen relativer Werth (Tauschwerth) tiefer. Im Gegentheil aber ist der Zinsfuß daselbst sehr hoch. S.

Digitized by Google

Münzstätten nun aufgeprägt haben möge) kann dieselbe, ohne Verlust, nicht unter dieser Taxe hingeben *). Hat aber der Stoff, woraus die Münze verfertigt ist, gar keinen inneren Werth, so kann die Münze ihren Werth blos allein noch von ihrer Brauchbarkeit als Vermittelungswerkzeug der Tausche entlehnen. Im jeweiligen Zustande der Gesellschaft erheischt die Zahl der in ihr vorfallenden Käufe und Verkäufe eine gewisse Summe von Geldmünzen oder irgend einem sonstigen Tauschwerkzeuge. Vermehrt man die Zahl der Einheiten, woraus jene Summe besteht, so verringert man in gleichem Maaße den Werth einer Jeden von diesen Einheiten; und wenn das Publikum dieselben durch keinerlei sonstiges Tauschwerkzeug zu ersetzen weiß, so kann das Bedürfniß nach denselben ihren Werth aufrecht erhalten, trotz des Mißtredites. Man nimmt sie zu einem gewissen Curs an, blos weil man hoffen darf, sie zum nämlichen Curse wieder anbringen zu können, und ohne alle Aussicht auf Einlösung.

Der Werth von Bankzetteln, die an offener Kasse eingelöst werden, beruht auf einem ganz anderen Fundamente: er steht gleich dem Werthe des Geldes, auf dessen Einkassirung der Zettel ein Recht gibt. Auszahlbare Zettel sind kein Papiergeld; sie sind ein Stellvertrittszeichen des Geldes, gleich jedem kaufmännischen Schuldscheine oder Wechsel. Sie entlehnen ihren ganzen Werth aus dem Kredite: das heißt aus der zuverlässigen Aussicht des Empfängers auf ihre Einlösung.

Die Stellvertrittszeichen des Geldes ersetzen das Geld vollständig, soweit ihr Gesammtbetrag reicht. Die Nationalökonomie zeigt die, oft heilsamen, oft verderblichen, Resultate dieses Stellvertrittes. Es ersetzen solche Zeichen, mit Ersparniß, ein Vermittelungswerkzeug, welches zwar äußerst nützlich ist, aber denn doch kein Lebenselement der Gesellschaft bildet, und dessen Totalsumme ihre nothwendige Grenze am Bedarfe der Gütercirkulation hat. Niemals können sie, ohne Gefahr, diese Totalsumme überschreiten.

Das Werthverhältniß der Münzmetalle unter sich, und der groben Münzen zu den Scheidemünzen, gibt zu Erscheinungen Anlaß, die nichts Anderes sind als bestätigende Consequenzen aus obigen Grundsätzen, und sich in der Erfahrung überall wiederholen.

Den Gang der Reichthümer bis zum Ziele von deren Existenz verfolgend, entschleiert die Nationalökonomie jene Phänomene, welche deren Konsumtion begleiten. Ebenso wie die Analyse und deren Natur und Gestaltung gelehrt hat, daß sie uns gezeigt, wie deren Konsumtion keine Zerstörung von Körperstoff sey: welche alle Menschenmacht übersteigen würde. Die Konsumtion ist nichts weiter als eine Zerstörung jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand dadurch zu einem Produkte gemacht hatte, daß sie ihm Werth verlieh.

Wenn diese Werthzerstörung in solcher Weise geschieht, daß der am einen Produkte zernichtet wordene Werth in ein anderes übergeht, so ist dies eine reproduktive Konsumtion. Diese ist es, wozu die Kapitalwerthe dienen, und wodurch sie sich bei Fortbestand erhalten. Selbst alsdann, wann diese Konsumtion nichts weiter leistet als die Wiederherstellung des Kapitals, ohne Verstärkung desselben, genügt sie schon, um den Grundeigenthümern, den Kapitalisten und den Industrietenten, einen Gewinst abzuwerfen: denn die erfolgende Reproduktion ist nicht anders ausführbar als mittelst des Ankaufes von deren Produktivdiensten; der Ankauf von deren Produktivdiensten aber bildet deren Einkommen.

Hat hingegen jene Zerstörung keinen andern Zweck als die Befriedigung unserer Bedürfnisse oder unserer Liebhabereien, so ist sie eine schlichte und reine Konsumtion — eine unfruchtbare Konsumtion.

Das Endziel alles gesellschaftlichen Reichthums, der Zweck von dessen Produktion, ist die Konsumtion. Mittelst ihrer leben die Völker. Der Erfolg des Ersparens und Kapitalauthäufens ist nicht eine Beschränkung dieser Konsumtion, sondern eine Erweiterung derselben. Die ersparten Werthe sind nicht Werthe, die aller Konsumtion entzogen stünden; sondern Werthe, die der unfruchtbaren Konsumtion entzogen sind, um der reproduktiven überliefert zu werden. Weit entfernt also, daß das Ersparen die Konsumtion schmälerte, verdoppelt — ja verhundertfacht es dieselbe. Bei jeder Produktionsoperation wird das Kapital durch die Produzenten konsumirt; und nachdem es von ihnen wiederhergestellt ist, wird es in der folgenden Operation neuerdings konsumirt. Ein Werth, welcher nicht kapitalisirt worden ist, wird nur ein einziges Mal konsumirt.

Hieraus muß man schließen, daß, wenn auch allerdings jederlei Konsumtion ein Sporn zum Reproduziren ist, die unfruchtbare Konsumtion dazu, in einem einzelnen gegebenen Falle, doch nicht stärker anspornt als es die reproduktive Konsumtion gethan hätte; und daß Letztere, in Summa genommen, unendlich weit stärker dazu anspornte als Erstere: weil sie das Reproduzirten auf so lange fort und fort im Schwung erhält, bis das fragliche und betreffende Kapital, durch Ungeschick oder ungeregelte Genußsucht, verschleudert worden ist. Ohne Zweifel ist es die Konsumtionslust, was die Menschen zur Nachfrage nach Produkten bewegt und folglich die Haupttriebfeder der Produktion ausmacht; nun wird uns aber diese Konsumtionslust ebensowohl durch den Trieb nach Vermögensverstärkung, (das heißt, nach reproduktiver Konsumtion) eingeflößt, als durch den Hang nach Genüssen für den gegenwärtigen Augenblick.

Dieser, den Menschen innwohnende, Trieb nach Erhöhung ihrer künftigen Wohlfahrt, auf welchem der Reich-

*) Um eine jeweilig bestimmte Taxe kann die Gesellschaft nur ein gewisses Quantum von Silberunzen erlangen: nämlich dasjenige, dessen Produktionskosten mittelst jener Taxe bestreitbar sind. Soll die Gesellschaft zu einem größeren Silberquantum gelangen, so muß der Stand ihrer Produktionen und ihrer Bedürfnisse sie befähigen, das Silber theurer zu bezahlen (das heißt, ein größeres Quantum von jedem sonstigen Produkte dafür hinzugeben): denn alsdann macht dessen Preis den Bau von kostspieligeren Gruben möglich. Wenn bessere Grubenbaumethoden uns zum Silbermetall um geringere Produktionskosten verhelfen, so sinkt dessen Preis, und seine Verwendungen werden vielfacher. G.

Digitized by Google

thumsaufwachs der Völker beruht, ist höchst nöthig als Gegengewicht von den Lockungen der Gegenwart: umso mehr, da die unfruchtbare Konsumtion gar keine Schwierigkeiten hat. Zum Geldverzehren gehört durchaus kein Talent; während viele Geschicklichkeit dazu erforderlich ist, das Geld auf solche Art auszugeben, daß dessen Werth wiederersteht: ungerechnet, daß sogar die Ausübung dieser Geschicklichkeit eine Arbeit ist. Die Anreizung eines jeden Augenblickes stimmt uns zur unproduktiven Konsumtion; und die schwächsten Geschöpfe, die Weiber und die Kinder, lassen sich leicht davon hinreißen. Allein sie gewährt weder dem Volke, noch den Familien, eine andere Entschädigung als einen Genuß in der Gegenwart: dessen Wichtigkeit jedoch die Nationalökonomie weit entfernt steht, zu bestreiten: weil er es ist, welcher das Leben der Gesellschaft erhält und ihr Glück fördert.

Schon diese blose Analyse bricht für immer den Vertheidigungen der Nützlichkeit des Luxus den Stab.

Im gewöhnlichen Laufe der Dinge wird jedes Produkt konsumirt: denn es ist nur insofern ein Produkt als sein Werth äquat steht mit seinen Produktionskosten; sein Werth aber entspringt blos aus der um dasselbe erhobenen Nachfrage: — nämlich jener reellen Nachfrage, welche mit einem Einkaufe verknüpft ist; und dieser Einkauf würde ein Verlust seyn, wenn die Konsumtion ihm nicht nachfolgte. Folglich kann nur durch Zufall, oder durch Fehlrechnungen, kurz, nur ausnahmsweise, die Produktion im Ueberschusse gegen die Produktion stehen.

Wir haben uns die Produktion als einen großen Tausch vorgestellt, worin wir unsere Produktivdienste (oder, wenn man will, unsere Produktionskosten) hingeben, um dagegen Produkte zu empfangen, welche eben dadurch unser Eigenthum werden. Ebenso können wir uns andererseits in der Konsumtion einen weiteren Tausch denken, worin wir unsere Produkte — unser Eigenthum hingeben, um entweder sonstige Produkte, sammt Gewinsten, zurückzuempfangen, oder Genüsse, woraus die Erhaltung des Lebens und die meisten, dasselbe begleitenden, Ergötzungen entspringen.

Im ersteren Falle (nämlich dem der reproduktiven Konsumtion) ist der Tausch um so vortheilhafter, je höher der Werth des erzielten Produktes den Werth der aufgeopferten Produkte übersteigt. Allein zur blosen Vollständigkeit der Reproduktion genügt es schon, wenn das erzielte Produkt im Gleichwerthe mit den konsumirten Produkten steht: denn von Stund an ist das Kapital rückersetzt und sind sämmtliche Produktivdienste bezahlt.

Bei der unfruchtbaren Konsumtion, welche ein Tausch von bereits erworbenen Produkten gegen Genüsse ist, fällt der Tausch um so vortheilhafter aus, je größer, in Vergleichung mit den aufgeopferten Produkten, die erzielten Genüsse sind. Diese Regel ist es, wonach derartige Konsumtionen als verständig, oder als unverständig betrachtet werden müssen. Die Nationalökonomie unterscheidet dieselben in Privatkonsumtionen, welche die Bedürfnißbefriedigung der Individuen und der Familien bezwecken; und in Staatskonsumtionen, womittelst die Bedürfnisse des Gesammtvolkes befriedigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Von E. Bonafont und Anderen.

Der so laut und breit zur Schau getragene Patriotismus ist oft nichts, als der wohl berechnete Vortheil des Einzelnen, so wie der oft an Sanskulottismus gränzende Liberalismus vieler Schriftsteller und Redaktoren von Zeitschriften; sie wollen nur Censur und Leser dadurch werben, und sie würden augenblicklich einen andern Ton anstimmen, wenn man ihnen die Finger nur vergolden wollte.

Politik und Staatsverbesserung, oder vielmehr Veränderung bei den unreifen Ideen, die so vielfach als hohe Weisheit verkündet werden — ist jetzt an der Tagesordnung. Alles muß einen Anstrich davon haben, selbst Religion, Poesie und jede Kunst, und da sie dadurch ihrer Selbstständigkeit beraubt werden, müssen sie immer mehr in Verfall gerathen.

Um die Annehmlichkeiten des gesellschaftlichen Umgangs ganz zu genießen, muß man nicht geistlos, aber auch nicht zu geistreich seyn. Beides ist nachtheilig; aber in der Regel übt man doch mehr Zuvorkommenheit gegen den Ersteren als gegen den Letztern. Mit diesem hat man Nachsicht, Jener erweckt Eifersucht.

Anfrage.

Warum traf man am zweiten Weihnachtfeiertage auf dem Wege von hier nach Hausen, keine Bettler in der Frankfurter Stadt- und Bockenheimer Gemarkung, dagegen alle in der Häuser Dorfgemarkung konzentrirt?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 24. Dezember:

312) Herr Franz Konrad Müllerklein, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

Am 29. Dezember:

313) Herr Joh. Balth. Münch, aus Wetzlar, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Nov., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Metzgermeisterstochter, Jgfr. Regina Magd. Hänßgen, als Metzgermeister.

Am 31. Dezember:

314) Herr Joh. Jak. Menslinger, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als musikal. Instrumentenmacher.

315) Frau Anna Kath. Valentin, geb. Daumer, aus Nürnberg, luth., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Dan. Valentin, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. November.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brenner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Dienstag den 6. Januar 1835. **5ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hierauf Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Mildthätigkeit *).

Unsere öffentliche Armen- und milde Stiftungen haben beim Beginne des neuen Jahres, nach hergebrachter Weise, abermals über ihre Wirksamkeit, Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahr 1834 öffentliche Berichte vorgelegt, welche hier im Auszuge folgen.

Das löbliche Pflegamt des Armen- und Waisenhauses hatte beim Antritte des verflossenen Jahres vertraunungsvoll löbliche Bürger- und Einwohnerschaft angesprochen, demselben durch ihre Gaben die Mittel zur Erfüllung der neuen Obliegenheiten der Stiftung, namentlich der Verpflegung von Kindern unter sechs Jahren außer dem Haus, zu verschaffen.

„Manche Geschenke wurden uns" — äußert das Pflegamt — „zwar zugewendet, und manche verlassene und verwahrloste Waise konnten wir dafür aufnehmen und verpflegen. — Allein die gewissenhafteste Erfüllung unserer Obliegenheiten hat uns bestätigt, daß dafür, soll wirklich geholfen werden, größere Mittel erforderlich sind. Wir ersuchen daher wiederholt alle Gönner und Freunde des Waisenhauses durch Darreichung von Gaben mitzuwirken, zur Erreichung des schönen Zweckes unserer Stiftung.

Ein Beweis wie sehr das Waisenhaus in neuester Zeit in Anspruch genommen wird, möge folgende Aufstellung der durch dasselbe Versorgten bezeugen.

Der augenblickliche Stand der in dem Waisenhaus befindlichen Personen besteht in . . . . 226 Köpfen

Außer dem Haus werden in Kost und Pflege erhalten	19	—
Findlinge, dafür hochlöbl. Polizeiamt Berichtigung stattfinden läßt sind	8	—
Lehrlinge, welche in Kleidung und Wäsche erhalten werden	60	—
Entlassene und in die Fremde gezogene Lehrknaben wurden mit vollständiger Kleidungs-Aussteuer versehen . . .	16	—
Ebenso in Dienste versorgte Mädchen . .	8	— "

. Die Legate und Geschenke, welche dem Armen- und Waisenhause im verflossenen Jahre zugekommen sind, betragen, außer verschiedenen Verehrungen an Utensilien, Naturalien und Viktualien, fl. 1766. 24 kr.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 172—175.

Das löbliche Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens spricht sich dahin aus:

„Wenn unsere Spendesektion durch die neue Stiftungsordnung in ihrem Wirkungskreis allerdings beschränkter geworden ist, als sie es früher war, wenn dadurch namentlich die Spenden und Unterstützungen der meisten Alumnen verkürzt werden mußten oder noch ungleich mehr verkürzt werden müssen, während auf der andern Seite die Anforderungen sich stets vermehren, so sind dies gewiß Umstände, welche die Stellung des Pflegamtes nur noch weit schwieriger und mühevoller machen, als es seither der Fall war.

Indessen sehen wir nichts destoweniger mit Vertrauen der Zukunft entgegen, fest überzeugt, daß die Wohlthätigkeit löbl. Bürger- und Einwohnerschaft, die, obwohl so vielfach in Anspruch genommen, dennoch seither in den trübsten Zeiten und unter den schwierigsten Zeitverhältnissen nicht erkaltete, — unserer Anstalt, die ja lediglich nur Minderung menschlichen Elendes bezweckt, das ersehnte werde, was sich durch veränderte Verhältnisse verlor.

Bei dieser Veranlassung können wir nicht umhin, mit innigem Danke zu erwähnen, wie die am 24. April v. J. verstorbene hiesige Bürgerin, Frau Wittib Maria Magdalena Roth, geb. Hung, in ihrem am 18. November 1831 errichteten Testament, dem allgemeinen Almosenkasten Eintausend Gulden unter der Bedingung vermacht habe, daß solche unter dem Namen: Roth'sches Legat, angelegt, die Zinsen lediglich zum Ankauf von Holz verwendet, und solches an hiesige Hausarmen durch die Spendesektion vertheilt werde."

An Legaten, Geschenken und Gottespfennigen gingen bei dem allgemeinen Almosenkasten im Jahr 1834 ein fl. 412. 8 kr.

Die löbliche Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens äußert sich, indem sie dem geehrten Publikum für alle milde Gaben und Beiträge, im Namen

Digitized by Google

der Armen aller christlichen Konfessionen, den innigsten Dank darbringt, folgendermaßen:

„Mit Bedauern müssen wir bekennen, daß sich der Nothstand unter den Armen im verwichenen Jahre nicht verminderte, vielmehr die Ansprüche auf Unterstützung noch immer zunehmen, während auf der andern Seite unsre Hülfsquellen, statt in gleichem Verhältniß zu steigen, sich im Gegentheil bedeutend verringert haben. Durch nachfolgende Uebersicht unsrer muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1835, wird sich dieses Mißverhältniß deutlicher herausstellen:

Einnahme der Spendesektion pro 1835.

1)	Der Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationen und anderer unständiger Einnahmen, anzuschlagen zu	ca. fl. 2,500
2)	Der reine Revenüen-Ertrag des allgemeinen Almosenkastens . . .	„ „ 17,000
3)	Jährliche Subskriptionen, wovon uns pro 1835 nur zugesichert bleiben . (Solche sind leider im Verlauf der letzten 10 Jahre von ca. fl. 21,000 successive bis auf nebige Summe herabgesunken.)	„ „ 5,000
4)	Zuschuß des Aerars von Einlaß-Bürgergeldern und dem Pfandamts-Gewinn, in der festen Summe von	„ 12,000
5)	An weiterem baaren Beitrag aus der Rechneikasse, als Extraverwilligung pro 1835	„ 10,000
	zusammen ca. fl.	46,500

Bedarf der Spendesektion pro 1835.

1)	Für wöchentliche Geld-Spenden . .	ca. fl. 46,000
2)	Für außerordentliche Unterstützung und Verpflegung, Beerdigungskosten ꝛc.	„ „ 3,000
3)	Für Kleidung	„ „ 4,000
		Ca. fl. 53,000
4)	Für Gehalte und Remmerationen, Miethzinsen, Buchbinder- u. Druckerlohn, Schreibmaterialien und sonstige Büreaukosten	„ 3,500
		Ca. fl. 56,500
	Hiervon ab: obige	„ „ 46,500
	ergibt sich ein Deficit von	ca. fl. 10,000

Die Zahl der Armen, welche gegenwärtig von der Spendesektion Unterstützung erhalten, beläuft sich auf 1201 Familien, oder 3906 Köpfe; auf diese vorstehende fl. 53,000 — repartirt, würde also im Durchschnitt täglich auf eine Familie ca. 7¼ Kreuzer, oder auf einen Kopf ca. 2¼ Kreuzer für Spende in Geld, Kleidung, Verpflegung, Beerdigungskosten ꝛc. kommen. Geringer läßt sich wahrlich das Verhältniß der Gaben von einer Anstalt nicht greifen, welcher die gesetzliche und moralische Verpflichtung auferlegt ist, für den Armen in höchster Noth als letzte Instanz dazustehen! Und dennoch müßten wir uns das traurige und schwierige Geschäft einer fernern allgemeinen Reduktion auferlegen — da uns von Seiten des Staats, außer obigem, gesetzlich bestimmten Beitrag, jede Hoffnung auf weiteren Zuschuß gänzlich benommen ist — bliebe uns nicht noch eine tröstende Aussicht, und zwar die, auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn unsrer verehrten Mitbürger. Auf diesen wollen wir denn auch mit festem Vertrauen unsre Hoffnung bauen!

Wir bitten ja im Namen des bedaurungswürdigen Familienhaupts, das bei gutem Willen zur Thätigkeit, durch Alter, Gebrechen, oder durch den harten Druck der Zeitumstände brodlos umherirrt — im Namen der unglücklichen Wittwe und unmündigen Kinder, welchen der treue Versorger entrissen — im Namen der gebrechlichen Waise, welcher, als ungeeignet für das Waisenhaus, keine andere Stütze geblieben ist — im Namen der 70, 80, 90jährigen Greise, deren wir so viele unter unsern Pfleglingen zählen — und endlich im Namen all der Unglücklichen, deren Elend jede Bezeichnung in sich vereinigt.

Für sie Alle, Hochverehrte Mitbürger, rufen wir Ihre geprüfte Mildthätigkeit an, und werden uns zu dem Ende erlauben, Ihnen ohne Verzögerung neue Subskriptionslisten vorzulegen, welche wir mit der freudigen Zuversicht eröffnen, daß uns die in den letzten Jahren ganz oder theilweise entzogenen Beiträge wieder ungeschmälert, und auch in erhöhetem Maaßstab zufließen werden. Der Allbarmherzige lenke Ihre Herzen, und verleihe seinen Segen dazu!"

Einnahme der Spendesektion im Jahr 1834.

	fl.	kr.
Kassa-Saldo vom 15. Dezember 1833 . .	1,256	13
Subskriptionsbeträge vom 15. bis incl. 31. Dezember 1833	619	6
Desgleichen für das Jahr 1834	7,675	50
Von der Kasten-Amts-Verwaltung . . .	17,000	—
Ertrag der Sammelbüchsen, als:		
von Hochansehnlichem jüngerem Bürgermeisteramt am 27. Dez. 1833 fl. kr. 47. 8		
die Neujahrs-Collekte abzüglich der Unkosten netto 187. 51		
von der Kasten-Amts-Verwaltung aus 6 verschiedenen Büchsen vom Jahr 1833 . . . . . 507. 56		
Bei den Sehenswürdigkeiten in den beiden Messen 530. 49		
	1,273	44
Von Hohem Senat zugewiesene Dispensationsgelder	254	30
Von Hochlöblichem Rechnelamt nach dem 15. Dez. 1833 incl. des 4. Quartals der Bürger- und Einlaßgelder fl. kr. 4,171. 10		
Gemäß Hohen Senatsbeschluß vom 25. März 1834 . . . . . 3,000. —		
Für Rückstände aus 1832 u. 1833 5,756. 51		
Transp. 12,928. 1		
Transp	27,979	23

Digitized by Google

	fl.	kr.
Transp.	27,979	23
fl. kr.		
Transp. 12,928. 1		
Zuschuß des Aerars von Einlaß-, Bürgergeldern und Pfandamtsgewinn . . . . . 12,000. —		
An für das Jahr 1834 noch bewilligten Beitrag . . . . 10,000. —		
Ferner auf die durch Hohen Senatsbeschluß vom 9. Dezember bewilligten fl. 3,500 . . . 1,300. —		
	36,228	1
Von Hochlöblichem Pfandamt die Hälfte dessen Netto-Gewinnes vom Jahr 1833 . . . . . fl. kr. 361. 13½		
hierzu von Hochlöblichem Rechneiamt zur Ergänzung der von daher der Spendesektion angewiesenen fl. 1,500 . . . . 1,138. 46½	1,500	—
Einnahme von Gottespfennigen, Legaten und Verehrungen	337	11
Einnahme verschiedener Art, als: Erbschaften, zurückgegangenen Almosen incl. fl. 312. 50 kr. zurückbezahlten Kautionen und fl. 450 Geschenk am 18. Oktober u. s. w. . . .	1,116	23
	67,360	58

Ausgabe der Spendesektion im Jahr 1834.

	fl.	kr.
Wöchentliche Almosen	46,549	34
Schulgelder für Landschulen	67	30
Kleidungsbedürfnisse für 708 Personen incl. fl. 1,271. 14 kr. aus 1833	3,850	14
Medikamente, Rest der Rückstände aus 1832 und 1833	7,172	46
für die Pflegkinder auf dem Lande . .	21	2
Gehalte der Aerzte und Wundärzte für das 4. Quartal 1833 und das kontraktgemäße Vergütungsquartal 1834	787	30
Krankenpflege im heil. Geistspital 3. und 4. Quartal 1833	316	15
Desgleichen im Krätzhospital die Monate Februar bis incl. Dezember 1833 . . .	1,095	28
Erbschaften, Immissionen- und Fiskalatkosten	15	5
Ausgaben verschiedener Art, als: außerordentlicher Unterstützung und Verpflegung, Verdingungskosten u. s. w.	2,764	—
Büreaukosten, als: Gehalte, Miethzinsen u. s. w.	2,910	30
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schreibmaterialien u. s. w.	682	17
Kassa-Saldo vom 15. Dezember 1834 . .	1,128	47
	67,360	58

Außerdem wurden 62,150 Laibe Brod zu 3 Pfund ausgetheilt."

Das löbliche Pflegamt der Anstalt für Irre und Epileptische, welches nunmehr als besondere, für sich bestehende, Stelle erscheint, bringt zur Kenntniß löbl. Bürger- und Einwohnerschaft, daß es die gewöhnliche jährliche Rechenschaftsablage nicht am 1. Januar, sondern am 1. Februar jeden Jahres mittheilen wird.

Es fand sich zu dieser Einrichtung bewogen, theils durch den Umstand, daß am 1. Januar die Aufmerksamkeit des Publikums durch die vielen umgetheilt werdenden Jahresberichte zu sehr in Anspruch genommen wird; theils dadurch, daß nur auf diese Weise die Rechenschaftsablage das ganze verflossene bürgerliche Jahr begreifen kann, was unmöglich ist, wenn schon in der Hälfte des letzten Monats die Rechnungen geschlossen und in den Druck gegeben werden müssen.

Nach dem Berichte der löblichen Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens wurden im vergangenen Jahre:

1) 124 bedürftigen Gemeindegliedern regelmäßige Unterstützungen an Geld, Lebensmitteln, Kleidung, Holz und Arznei verabreicht;

2) 22 Kindern vermögensloser Eltern freier Unterricht in den Volksschulen verschafft;

3) im Vereine mit löbl. Spendesektion, löbl. Fleck'scher Stiftungsadministration und einigen edlen Menschenfreunden Beiträge zu den Kosten der Erziehung zweier hülflosen taubstummen Bürgerkinder in der Taubstummenanstalt des Herrn Kosel geleistet, und

4) 674 Nothleidenden außerordentliche Unterstützungen mancherlei Art, namentlich zur Zahlung von Miethzinsen, verabfolgt.

Sodann wurde auch im verflossenen Jahre denjenigen Alumnen, welche ärztlicher Hülfe bedurften, dieselbe von Herrn **Phys. primar.** Professor **Dr. Barrentrapp**, und bei dessen Verhinderung von Herrn **Dr. Barrentrapp** jun. auf die bereitwilligste Weise unentgeldlich geleistet.

„Wenn wir uns" — sagt die löbliche Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens — „in unserem letzten Neujahrsberichte der Hoffnung hingeben durften, unserer Anstalt für die Folge eine größere Wirksamkeit eröffnet zu sehen, und der Armenversorgung eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung zu geben, so gereicht es uns jetzt zur größten Freude, uns diesem lange ersehnten Ziele durch die Mitwirkung einer bedeutenden Anzahl unserer verehrlichen Gemeindeglieder schon um Vieles näher gerückt zu finden, und dasselbe recht bald erreichen zu können.

Mit dem wärmsten und herzlichsten Danke gegen die wohlwollenden Geber, worunter wir dieses Jahr so ausgezeichnet großmüthige Gönner erblicken, legt unterzeichnete Administration das Verzeichniß der milden Beiträge und Geschenke, welche unserer Anstalt zugeflossen sind, löblicher Bürgerschaft vor. Die hieraus ersichtliche Vermehrung unserer Kräfte gibt den Beweis, was vereintes Wirken und rege Theilnahme vermögen, und wie bei immer wachsendem Eifer für die Zukunft der segensreichste Erfolg zu erwarten steht. Möchten noch Viele dem schönen Beispiele folgen, welches sich durch unser vorgelegtes

Digitized by Google

Verzeichniß beurkundet, und möge Jeder nach seinen Kräften die Armuth zu lindern suchen!

Groß ist die Anzahl der Bedürftigen, und, als Folge der Zeitverhältnisse, leider in immerwährendem Zunehmen. Ungeachtet aller in dem verflossenen Jahre so reichlich empfangenen Gaben bleibt es bei der gewissenhaftesten Verwendung doch immer noch unmöglich, durch unsere Einnahme, welche zum öftern auch durch Todesfälle und veränderte Vermögensverhältnisse der Geber merklich geminbert wird, den Bedürfnissen aller würdigen Armen unserer Gemeinde abhelfen zu können. Dieses ist das Ziel, nach welchem wir unabläßig zu streben bemüht sind; jedoch nur dann vollkommen erreichbar, wenn die aufs Neue so lebhaft angeregte Theilnahme unserer verehrten Mitbürger für unsere Anstalt sich auch fernerhin mit gleicher Bereitwilligkeit bethätigen, und es uns durch immer mehr vereinte Kräfte gelungen seyn wird, die alleinige Fürsorge für alle Armen unserer Gemeinde übernehmen, und so auf das Zweckmäßigste und Erfolgreichste wirken zu können."

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 15. November 1833 bis 15. November 1834 ergiebt folgendes Resultat:

Einnahme zum Verwenden:

	fl.	kr.
Zum Verwenden übrig gebliebene Summe am 15. November 1833	679.	19
Eingegangene Zinsen von den angelegten Kapitalien, Grundzinsen, Geschenke zu sofortiger Verwendung, und Ertrag der halbjährigen Beiträge für das zweite Semester vom Jahre 1833	1,819.	4
Ertrag der bis jetzt eingegangenen jährlichen und halbjährlichen Subskriptionsbeiträge	8,463.	15
Reiner Ertrag der Einsammlungen beim Jahreswechsel und der Opferstöcke aus der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters-, Weißfrauen- und Heil. Dreikönigskirche	2,151.	49½
	13,113.	27½

Ausgabe:

Regelmäßige wöchentliche und außerordentliche Unterstützungen durch Spenden an Geld, Brod, Kartoffeln, Holz, Kleidungsstücken, Arzneien ꝛc.	4085.	55½	
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher für 22 Kinder, Beiträge zur Erziehung zweier taubstummen Kinder ꝛc. . . .	471.	47	
Salair des Aktuars u. Pedellen, Vergütungen an Scribenten und Leibschützen, Druckkosten und sonstige Unkosten . .	494.	44	
Bezahltes Agio auf eingekaufte fl. 10,000 in 4% Frkf. Obl.	165.	—	
Bezahlte Courtage-Rechnungen	9.	—	
	5,826.	26½	
Bleibt zu fernerer Verwendung im fl. 24 Fuß	7,287.	1	

	fl.	kr.
Das Kapital der Anstalt war am 15. November 1833	28,392.	31
Dazu empfangene und zum Kapitalisiren bestimmte Legate, Geschenke und Gottespfennige bis zum 15. November 1834 .	2,945.	21
Subscribirte und eingezogene Beiträge zur Vermehrung des Kapitalfonds . . .	9,530.	42
Beträgt sonach das Kapitalvermögen am 15. November 1834 im fl. 24 Fuß .	40,868.	34

Die löbliche Administration der katholischen Armenanstalt begleitet die Darlegung der ihr in dem Kirchenjahre vom 1. Dezember 1833 bis 30. November 1834 an baarem Gelde zugeflossenen Vermächtnisse und milden Beiträge von zusammen 1339 fl. mit nachstehendem Vorworte:

„Die Armenpflege, mag sie von einzelnen Personen oder von Gesellschaften ausgeübt werden, sollte nie anders, als Gottesdienst betrachtet werden. Was ihr einem aus diesen thut, das thut ihr mir, sagt der göttliche Stifter unserer heiligen Religion. Nur mit Vertrauen auf den Segen, den Gott seinem Werke nicht entzieht, und zugleich mit dem Bewußtseyn vor dem allsehenden Vater der Nothleidenden kann daher die Pflege der Schützlinge Gottes übernommen werden.

Unterzeichnete Administration hält es daher für ihre Pflicht, nicht nur selbst einen Rückblick auf das zu thun, was sie unter dem Segen Gottes im Verlaufe des Jahres 1834 zu leisten im Stande war; sondern auch den Mitbewohnern hiesiger Stadt, wie in frühern Jahren, eine Uebersicht dieser Leistungen zu geben, wozu diese die so liebevoll gewährten Unterstützungen, als auch ihr religiöser Sinn schon berechtigen. Es liegt schon im Vortheil der Sache, die oben als Sache Gottes bezeichnet wurde, und ist daher der heiligste Wunsch der Administration, daß die Theilnahme an jener, statt zu sinken, stets allgemeiner und lebendiger werde. Die Aernbte ist groß; so entfaltet sie sich vor unseren Augen. Möge die unversiegbare Quelle der Barmherzigkeit mehr und mehr Arbeiter zuführen! — Den Gesichtspunkt, unter dem wir die Pflege der Jüngeren aufgefaßt, haben wir bei der vorjährigen Darlegung angedeutet. Es sey der Administration vergönnt, eine kurze Andeutung jetzt über die Pflege der Erwachsenen zu geben; insofern sie auch hier nicht aus dem Auge verlieren darf, Thätigkeit, Ordnungsliebe, und ihr Fundament, lebendigen Glauben zu erwecken. Diese Klasse der Armen, (wir unterscheiden bei der Verwaltung sorgfältig drei: die Kinder, die Erwachsenen oder zum Erwerb Fähigen, und die Alten und Kranken), die Erwachsenen befinden sich in dem Vortheile, daß sie sich selbst um Unterstützung umsehen können, welche ihnen auch bei der bekannten Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner gar nicht oder höchst selten fehlt. Die Erfahrung spricht sich dahin aus, daß gar nicht selten dieser Weg auch von denen eingeschlagen wird, deren Wandel im Allgemeinen sowohl, als insbesondere der Gebrauch der verabreichten Gaben, das Auge einer aufsehenden Verwaltung nicht verträgt. Fällt es einer Administration schwer, alle Mißgriffe zu vermeiden,

Digitized by Google

nimmt sie deßwegen dankbar jeden Wink darüber an, und bittet nachdrücklichst um dieselbe: so wird der Einzelne diesen Verdruß noch öfter erleben. Vermag eine traurige Täuschung der Art auch das edle Herz des Gebers nicht zu verhärten, so ist es doch immer betrübend, denken zu müssen: einem Besseren zu helfen bin ich gehindert worden. Schamhafte werden durch größere Vorsicht ihrer Mitmenschen nicht beengt; sie finden immer einen Freund, der für sie spricht. Sie finden bei der Armenadministration nicht nur ein geneigtes Ohr, sondern auch verschwiegenen Mund. Die Erfahrung beweist auch, daß sie dieses wohl zu schätzen wissen. Die Administration schmeichelt sich daher, daß sie auch in dem neuen Jahre der geeigneten Unterstützung ihrer Mitbewohner der Stadt in ihrem Wirken sich zu erfreuen haben werde."

Die hauptsächlichsten Verwendungen für die Armen im Jahre 1834 waren:

1) 347 Bevarmten, theils bürgerlichen, theils in hiesigem Schutze stehenden Familien wurden Almosenzettel zugestanden, gegen deren Vorzeigung ihnen monatlich eine der Armenanstalt angemessene Spende ausbezahlt wurde; worunter auch 122 Kinder, theils ganz älternlose in Kost, Wohnung und Erziehung gegeben wurden, theils andere, nach dem Bedürfnißstande ihrer Aeltern, monatliche Unterstützungen und Erziehungsbeiträge an Geld erhielten.

2) Besondere Ausgaben und Unterstützungen für einheimische Arme in besonderen Bedürfnissen und Nothfällen, wie auch für bedrängte Durchreisende.

3) 64 Stecken Holz in Steckenportionen, und 1804 Loose Holz nebst 328½ Malter Kartoffeln wurden vertheilt.

4) 4828 Suppenportionen, welche durch Anweisungen an den löblichen Frauenverein an Arme jeden Alters die Wintermonate hindurch abgegeben wurden.

5) 320 kranke Arme wurden mit ärztlicher und chirurgischer Hülfe und Arzneien unterstützt, von welchen 280 genasen, 11 starben, 6 ins Hospital abgegeben, und 23 noch in Behandlung sind. Auch wurden mehrere Kranke von anderen hiesigen Herren Aerzten, als denen von der Armenanstalt angestellten, aus Mildthätigkeit unentgeltlich behandelt; welchen dafür besonderer Dank gebührt, deren verordnete Arzneien übrigens von der Armenadministration bezahlt wurden.

6) 263 Kinder, Knaben und Mädchen, wurden mit Kleidungsstücken, und zwar größtentheils vollständig, versehen, wovon 44 Knaben nach erreichtem erforderlichem Alter sich bei hiesigen Herren Handwerksmeistern, und 12 Mädchen bei Lehrerinnen befinden. Auch wurden für arme Mädchen die Näh- und Strickbedürfnisse angeschafft.

7) Für 7 Beerdigungen und benöthigte Särge wurde auf Rechnung der Armenanstalt gesorgt.

In der Bekanntmachung löblichen Pflegamts des Versorgungshauses heißt es:

„Wenn wir bei Eintritt des neuen Jahrs nicht, gleich anderen Stiftungen, das Verzeichniß aller uns im verflossenen Jahre zugewendeten mildten Gaben sammt der Nachweisung dessen, was das Versorgungshaus in diesem Zeitraume geleistet hat, dankfagend vorlegen, so liegt der Grund hiervon in der bei uns bestehenden Einrichtung, wonach diese Rechnungsablage erst am 9. März, dem Stiftungstage der Anstalt, zu geschehen pflegt. Wir müssen uns daher zur Zeit in dieser Hinsicht theils auf den am vorjährigen Stiftungsfeste erstatteten Jahresbericht zurückbeziehen, theils weitere Angabe für dessen am nächsten 9. März erfolgende Fortsetzung vorbehalten. Doch bietet uns der eingetretene Jahreswechsel einen willkommenen Anlaß dar, Hohem Senate und löblicher Bürgerschaft für alle uns bisher zugekommene Unterstützungen, für die regelmäßigen Beiträge, Geschenke und Bestellungen von Arbeiten unseren innigsten Dank hiermit öffentlich darzubringen, mit dem Wunsche, daß das begonnene neue Jahr der Anstalt das gütige Wohlwollen, dessen sie sich bisher zu erfreuen hatte, und dessen sie zu ihrem Aufblühen sehr bedarf, erhalten möge. Wir erwähnen namentlich auch der Bestellungen von Arbeiten mit besonderer Dankfagung, weil dieselben zum Gedeihen der Anstalt, und zur Thätigkeit wie zur Zufriedenheit der Hülfsbedürftigen, welche in derselben Unterkunft finden, und, je nachdem sie als Pfründner gänzlich in die Anstalt aufgenommen sind, oder als Pfleglinge nur den Tag über Beschäftigung und Verköstigung daselbst erhalten, den sechsten oder dritten Theil des Ertrags empfangen, von dem wesentlichsten Nutzen sind.

Im Vertrauen auf Gott treten wir somit das neue Jahr an, und bitten alle unsere geehrten Mitbürger, des Versorgungshauses auch in Zukunft theilnehmend zu gedenken, und sich durch den Augenschein von den wohlthätigen Leistungen dieser Anstalt selbst zu überzeugen."

Kriegsgerichte.

1) Jeder Angeklagte hat das Recht sich zu vertheidigen, oder einen Vertheidiger zu wählen; bei Kapitalverbrechen muß ein Defensor, selbst wenn der Angeschuldigte einen solchen nicht verlangt, von Amtswegen ernannt werden. Nicht allein jede humane Praxis, sondern beinahe alle Gesetze Europas erfordern die Vertheidigung bei Kapitalverbrechen. Nur bei unseren Kriegsgerichten findet sie nicht Statt. Oder sind etwa Kassationen höherer Militärgrade, Eisenstrafe, Spießruthen, Landesverweisung nicht Strafen großer Verbrechen? Wie kann aber ein rechtsunverständiger Angeklagter eine defensio pro avertenda vel mitigenda poena vorbringen?

Zur Zeit der reichsstädtischen Verfassung wurden Disciplinarvergehen des städtischen Militärs vom Kriegszeugamt, mit Zuziehung des Stabs und noch einiger Oberoffiziere untersucht und entschieden; bei begangenen größeren Vergehen und Verbrechen aber ward durch einige Offiziere ein ordentliches Verhör angestellt, das dabei durch den Zeugschreiber geführte Protokoll sodann den Syndikern zugestellt, und zuletzt, nach bei Rath verlesener Relation und darüber abgestatteten Votis, ein Urtheil abgefaßt. (Moritz Staatsverfassung II. S. 433). Die noch vorhandenen Akten in vielen Fällen bezeugen, daß den Rechten gemäß dem Angeklagten ein Vertheidiger damals zugegeben worden.

Diese reichsstädtischen Anordnungen sind zwar aufge-

Digitized by Google

hoben, dagegen die großherzoglich Frankfurtischen Kriegsartikel nebst der Verordnung über die Kriegsgerichte *) kraft Beschlusses des Generalgouvernements des Großherzogthums Frankfurt vom 20. Februar 1814 dermalen noch gültig. Der Artikel 19. der Kriegsgerichtsverordnung verfügt: „Nach geschlossener Untersuchung sagt der Referent dem Angeschuldigten, sich einen Vertheidiger zu wählen.

„Der Angeschuldigte hat das Recht, sich seinen Vertheidiger aus einer jeden Klasse der an dem Ort sich befindlichen Bürger und Rechtsfreunde zu wählen; will er keine Wahl treffen, so wählt der Referent einen Vertheidiger für ihn.

„Art. 21. Dem Vertheidiger soll das ganze Untersuchungsprotokoll, die Fragen und Antworten des Angeschuldigten mit sämmtlichen Akten und Umständen zum Vor- oder Nachtheil des Angeschuldigten mitgetheilt werden."

Einsender hatte 1813 die Vertheidigungen der Angeklagten bei dem hies. ständigen Kriegsgericht, und kann nicht genug die damaligen Einrichtungen loben; ein Kapitain hatte die Verrichtungen eines großherzoglichen Kommissärs, und auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Form sowohl als auf die Anwendung und Vollziehung der Gesetze zu wachen. Nach diesem Gesetz der Kriegsgerichte besteht deren Zusammensetzung annoch heute; daß der Untersuchende, statt dem französischen Titel Rapporteur, nun Auditeur heißt, macht zur Sache nichts. Der k. k. österreichische Herr General Baron von Mescery erließ einen Regimentsbefehl vom 16. März 1814 auf Verfügung des Herrn Generalgouverneurs Fürsten von Reuß, wonach Abänderung der Kriegsartikel **), also nicht in dem Kriegsgerichte getroffen worden, und worin namentlich die in den Kriegsartikeln enthaltene Eisenstrafe abgeschafft und in Gassenlaufen nach Proportion des Vergehen abgeändert worden. Obgleich unser fleißiger Herr Dr. Bender die Kriegsartikel in seiner Verordnungensammlung gab, vermißt man dennoch überall den gedachten Regimentsbefehl vom 16. März 1814, welcher, wenn er noch mit Gesetzkraft bestünde, zu publiziren seyn dürfte. Daß hierin dem Angeklagten die Vertheidigung benommen, und selbst, wenn er es nicht verlangt, ihm einen Vertheidiger zu geben, untersagt sey, können wir uns nicht denken. Es ist daher traurig, daß über 20 Jahre lang, Kapitalverbrechen bestraft worden, ohne daß ein rechtlicher Vertheidiger bestellt worden ist.

doch jetzt einem schweren Sträfling, oder einem unverbesserlichen Individuum, mit einem Laufpaß versehen, Stadt und Gebiet verboten wird, so benachrichtigt die Militärbehörde, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß nur eine Polizeibehörde dahier existire, hiervon nur das städtische Polizeiamt. Der Sträfling wird nun bis an die städtische Grenze gebracht, oft bis an das letzte Gartenhaus des Friedberger Thores, wo die Dorfgemarkung angrenzt; von hier geht nun der Sträfling auf ein Frankfurter Dorf in Diensten, und bleibt daselbst in bona pace!

Da aber nach hiesiger Verfassung noch zur Zeit zwei Polizeigewalten existiren, möchte es doch wohl unumgänglich nöthig seyn, beiden Nachricht von solchen Individuen zu geben, wenn der Zweck der Landesverweisung erreicht, und dem Straurtheil nicht Hohn gesprochen werden soll.

Der Grünborn.

Der Prophet, sagt ein allgemein bekanntes Sprüchwort, gilt nirgends weniger als in seiner Vaterstadt! So übersehen und verkannten Menschen oft das Gute, was sich ganz in der Nähe befand. Der Grünborn liefert die unleugbarsten Beweise, denn während der Fremde aus dessen Quelle trinkt, gibt für weniger wirksames Wasser der Frankfurter viel Geld an Fremde, um aus Vorurtheil und Nichtkenntniß seine Gesundheit im Auslande durch Produkte zu erlangen, die man eben so tauglich und noch tauglicher bei uns findet.

In der Nähe des Grünborns ist das uralte Siechen- oder Haus der Aussätzigen (domus leprosorum, nach einer Bulle des Pabstes Clemens an Erzbischoff Heinrich von Mainz vom Jahr 1345 bei Lersner II. 2. 32), später Gutleutenhof genannt, und wahrscheinlich von diesem Haus wurde die uralte Brunneneinfassung und die steinernen Tische und Bänke hergerichtet, und der Name Grünborn von den Aussätzigen ertheilt.

Als zu Ende des 15. Jahrhunderts die syphilitische Seuche wüthete, wurden, um die Ansteckung zu verhüten, die Badstuben geschlossen, die seitdem in Abgang kamen (Lersner I. 2. 38.), und von diesem Zeitpunkt scheint auch der Grünborn außer Gebrauch gekommen zu seyn. „Dr. Pasquay Abhandlung von dem Gehalt und denen Eigenschaften der gemeinen Wasser überhaupt und insbesondere der fürnehmsten in Frankfurt, 1748," erwähnt nicht des Grünborns; allein über den Faulbrunnen in der Stadt sagt er, daß er nicht den untersten Platz unter den mineralischen Wassern verdiene, und in besonderen Fällen von ganz guter Wirkung seye; Burggrav de Aere, aquis et locis urbis Francofurtanae, 1751, ist der erste, welcher auf die medizinischen Eigenschaften des Grünbornswassers aufmerksam machte; jedoch, weil uns der Gegenstand zu nahe lag, wurden die Heilkräfte nicht hinlänglich erkannt.

Hofrath Hecker zu Berlin, welcher in seiner praktischen Arzneimittellehre (Ausgabe von Bernhardi II Thl. 1820) die Mineralwasser beschreibt, sagt bei dem alkalischen Schwefelwasser S. 798 das Grindbrünnchen bei Frankfurt am

2) Von den großherzoglichen Frankfurtischen Kriegsgerichten, wurde, da die Truppen meistens Landeskinder waren, das Straurtheil nicht allein in dem Geburtsort des Verurtheilten bekannt gemacht, sondern bei einem Fremden, welcher des Landes verwiesen worden, erinnert sich Einsender, daß überdies in der Distriktsmairie Wetzlar, das Frankfurter Urtheil publizirt worden, damit der Verurtheilte sich allda nicht aufhalten konnte. Wenn je-

*) S. Großherzoglich Frankfurtisches Regierungsblatt. Bd. I. S. 338. (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 192, wie der Eingang des Regimentsbefehl sagt. (Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

Main: diese Schwefelquelle liefert nur wenig Wasser*) von einer weißbläulichen Farbe und einem starken hepatischen Geruch und Geschmack. Es soll in einem Pfunde 2 Gran schwefelsauren, 5 salzsauren Kalk, 2 1/16 kohlensauren Talk, 3/10 Schwefel und 6 1/2 Kubikzoll Schwefelwasserstoffgas enthalten.

Im J. 1818 wurde durch einige glückliche Heilungen der Grünborn wieder der Vergessenheit entzogen, und in diesem Jahr häufig aus seiner Quelle getrunken. Damals erschienen auch zwei Broschüren: Dr. Nonne „Darstellung der sehr bedeutenden Heilkräfte zc. schwefelhaltigen Mineralquelle genannt Grindbrünnchen", und von einem Ungenannten: „Die wohlthätige Heilquelle des Grindbrunnens bei und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt." Erst 1826 erschien von W. Mettenheimer in Gießen eine genaue Analyse des Grünborns. Hiernach enthalten 16 Unzen

14,768	Gran	Chlornatrium (Kochsalz),
2,480	„	kohlensaures Natron (als doppelt kohlensaures in dem Wasser enthalten),
2,158	„	Chlormagnium (salzsaure Bittererde),
1,331	„	kohlensauren Kalk,
1,036	„	kohlensaure Bittererde,
0,045	„	Eisenoxyd (als kohlensaures Eisenoxydul im Wasser enthalten),
0,138	„	für Kieselerde und Verlust.
21,957	Gran.	

Wer es weiß, wie viele Veränderungen ein nicht gehörig verwahrter Brunnen erleidet, den wird es nicht befremden, wenn erst durch mehrere Analysen ein genaues Resultat gefunden wird. Einsender will dem Urtheile der Herren Aerzte keineswegs vorgreifen; aber soviel ist nicht zu bezweifeln, daß wir uns von dem Grünborn in jenen chronischen Uebeln, die eine abgespannte, erschlaffte Konstitution und die von dieser abhängende pituitöse Dyskrasie der Säfte zum Grunde haben, daß wir uns davon ferner noch bei schwacher Verdauung, krankhafter Reizbarkeit, hypochondrischer und hysterischer Schwäche, bei unordentlicher Reinigung der Frauenzimmer, bei der Bleichsucht, Leukorrhöe, dann bei allen Hautkrankheiten, Flechten, Krätze u. s. w. **praemissis praetermittendis** gute Wirkung versprechen können.

Auf dieses gestützt müssen wir den Brunnen benutzen, wenn wir nicht undankbar und gegen uns selbst nicht unbillig seyn wollen. Wie kann jedoch solches geschehen, wenn derselbe in dem jetzigen verwahrlosten Zustand bleibt? Schon Faber in seiner Beschreibung hies. Stadt sagt S. 48, daß viele Unreinigkeit auf der Fläche des Wassers durch faulende Blätter, Staub und Insekten, die hineinfallen sich sammle; jetzt da durch den häufigeren Gebrauch, viele Krüge täglich mit unsauberen Händen gefüllt werden, ist es noch unappetitlicher von diesem Mineralwasser zu trinken. Mit geringen Kosten wäre der Brunnen zu decken, und eine einfache hölzerne Pumpe könnte vor aller Verunreinigung schützen, auch das häufige Ertrinken in diesem Brunnen verhüten. Gewiß würde der patriotische Eifer hiesiger Bürger, wenn nur eine Aufforderung zu Beiträgen für die erforderlichen Vorkehrungen und für die Bequemlichkeit und das Vergnügen der Kurgäste erginge, allen billigen Erwartungen entsprechen.

*) Wenig nicht, denn der sehr tiefe Brunnen ist, wenn er ganz entleert ist, in einem Tag wieder gefüllt. (Anm. d. Einf.)

Trauerfall.

Am 1. Januar ist Herr Konsistorialrath Pfarrer Dr. A. Kirchner nach monatlangen schweren Leiden in einem Alter von 55 Jahren, 5 Monaten, 17 Tagen verstorben, und am 4. Januar Morgens 6 Uhr zur Erde bestattet worden. Nach der Beerdigung sprach zu St. Katharinen Herr Pfarrer Dr. G. Friederich bei ganz gefüllter Kirche über die Verdienste des Vollendeten als Mensch, vorzüglicher Geliebter und würdiger Geistlicher. Zum ehrenden Andenken an den hochverdienten Verblichenen theilen wir hier eine kurze Skizze*) dieser Predigt mit.

Herr Pfarrer Dr. Friederich begann mit folgenden von ihm selbst verfaßten Eingangsstrophen:

„Auch die edelsten der Menschen sterben!
„In des Lebens schönster Mitte ruft
„Sie der Tod vom Wahren und vom Guten,
„Das sie wirkten, in die frühe Gruft.
„Doch — in Aller Herzen lebt ihr Name,
„Ihre Werke dauern, Felsen gleich,
„Und für Zeit und Ewigkeit gegründet
„Wird durch sie das hehre Gottesreich.

„Sinkt der Mensch auch in des Daseyns Hälfte,
„Gleich dem Fruchtbaum, der im Sturme stirbt,
„Hell ihm, wenn er in dem Grab' gen Traume
„Sich Unsterblichkeit durch That erwirbt!
„Dort, in schön'ren Welten wird vergolten,
„Reich getrönet in der Ewigkeit, —
„Laßt uns für den Himmel wirken, kämpfen,
„Ihm sey unser Erdenlauf geweiht!" —

Der Redner sprach hierauf über den Ernst, der auch den Sinnlichen und Leichtsinnigen an den Gräbern ausgezeichneter Menschen erfüllt, in dem Gedanken: daß ein solcher Verlust der Bessern der Menschheit mit unter die betrübendsten und folgereichsten gehöre. An diese Ueberzeugung knüpfte sich der Wunsch, daß vorzüglich sie, zum Heil des Kreises, in welchem sie wirkten, sich einer recht langen Dauer ihres Lebens hätten erfreuen sollen und mögen!

Er deutete sodann darauf hin, daß dieser so natürliche Wunsch und die tiefe Trauer, daß derselbe nichts mehr, als ein bloßer Wunsch sey, gerade in diesen Tagen unter so Vielen in unserer guten Stadt rege geworden wäre, „da schon am ersten Tage des neuen Jahres ein durch seine vielseitige wissenschaftliche Bildung, seine gründliche Gelehrsamkeit, seinen geistigen Scharfblick, seinen Eifer für das rastlose Fortschreiten der Menschheit und seinen Haß gegen Verfinsterung der Geister gleich ausgezeichneter Mann diese Erde verließ."

*) Auf unser schriftliches Ersuchen, das durch die Bitte mehrerer Zuhörer motivirt ward, hat Herr Pfarrer Dr. Friederich die Güte gehabt, uns seine zu St. Katharinen gehaltene Rede, aus der wir obige Skizze entnahmen, zu übersenden.
(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

„Er war christlicher Seelsorger und Religionslehrer" so fuhr der Redner fort „im reinsten edelsten Sinne des Wortes, aber gerade als Christ, im Lichtgeiste seines göttlichen Meisters galt ihm der Mensch, nach dem Ausspruche der heiligen Schrift: (Apostelgesch. 10, 35) „in allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm, so hoch, daß die alleritige menschlich-christliche Veredlung seiner Gemeinde durch seine Vorträge, wie durch seinen persönlichen Umgang die große Aufgabe seines wirksamen Lebens ausmachte, welche er eben so glänzend als erfolgreich löste."

„Eine Reihe von Jahren hindurch hat er als solcher (Religionslehrer) hier an heiliger Stätte zu St. Katharinen geredet und gewirkt, und mit hohem Rechte betrauern wir es, daß sein irdisches Wirken, so gesegnet und dem Seelenheil so Vieler geweiht, in der kräftigsten Mitte unterbrochen ward."

„Er gehörte durch seine Geburt, seine hohe Liebe zur Vaterstadt, seine — besonders geschichtlichen — Schriften und seine dreißigjährige segenreiche amtliche Berufsthätigkeit Frankfurt an, und sein Name wird in den Jahrbüchern unserer Stadt stets als einer der ausgezeichneteren genannt werden."

„Schon in der Frühe dieses Morgens haben wir seine sterbliche Hülle dem Grabe vertraut, allein sein Gedächtniß, das liebevolle, treue Andenken der Seinen an ihn ward nicht mitbegraben, sein unermüdetes, vielfaches Wirken bei seiner Gemeinde, so wie insbesondere für den empfänglichen Geist, das weiche Herz der Jugend wird dauern und Himmelsfrüchte bringen, welche noch der Nachwelt nützen."

Der sinnvolle Text, welcher die Grundlage der ganzen Betrachtung des Predigers bildete, ist in dem Buche Jesus Sirach K. 41, V. 16 aufgezeichnet; an ihn knüpfte er die Klage über den Verlust des Entschlafenen, als eines ausgezeichneten Mannes und schloß mit christlichen Trostgründen.

Die Trauer über Kirchners Tod motivirte er mit dem Beweis, daß der Vollendete neben dem Lichte des Glaubens auch das Licht der Vernunft in seinem Berufskreise kräftig habe leuchten lassen, sich durch diesen heiligen Verein frei von dem Wahn und von den Vorurtheilen so vieler seiner Zeitgenossen erhalten habe und gerade durch diese Klarheit, Festigkeit und diesen apostolischen Freimuth in Schrift und Lehre ein strahlendes Vorbild für Viele und eine ehr'ne Mauer gegen religiöse Schwärmerei gewesen sei. Er bewieß ferner: daß durch alles dieses der Entschlafene eine ebenso wohlthätige als nicht gerade gewöhnliche Erscheinung unter uns, besonders in diesen jüngsten Tagen war, indem auch äußerdem seine ganze Sinnesart ebenso rechtlich als gesetzlich sich dargestellt habe.

Hierauf entwickelte der Redner am Schlusse des ersten Theils seines Vortrags, nach diesen gegebenen Beweisgründen, wie betrübend der Verlust eines solchen ausgezeichneten Mannes für seine Mitbürger seyn müsse.

Der zweite Theil desselben umfaßte die Trostgründe aus dem Gebiete des Christenthumes hinsichtlich dieses Verlustes.

Die Absicht seines Erdenwirkens sey erreicht, denn „nicht wie lange, sondern wie gut der Mensch hier gelebt und gewirkt habe" dies sey die große Frage des Weltenrichters jenseits des Grabes an jeden Erdenwaller. Hierauf folgte — ohne Göttliches mit Menschlichem vergleichen zu wollen, — da überdies ja Christus auch Mensch war, eine Hindeutung auf das unermeßlich Große und Gute, was der Heiland, selbst bei frühem Tode gewirkt habe, und als Resultat, der fromme Glaube: der edle Mensch lebt in seinen segenreichen, gemeinnützigen Thaten fort und findet im höhern Lichte, bei erweiterter Erkenntniß eine noch höhere, umfassendere Wirksamkeit, wo er reichlich erntet, was er hier für Menschenveredlung aussäete.

So viel als Fragment einer Rede, die, wie man wohl merken konnte, gewiß mehr augenblicklicher Erguß eines tief ergriffenen Gemüthes, als eines sorgfältigen Studiums war, wozu dem Redner die Zeit durchaus mangelte, die aber gerade ob dieser momentanen Begeisterung die Herzen desto sicherer erwärmte und bewegte.

An sie reihte sich ein entsprechendes Gebet, das mit folgenden Strophen schloß:

„Dahin, dahin sehnt das Herz
„Sich im Pilgerlande,
„Fühlet süßen Heimathsschmerz,
„Bis einst seine Pfende
„Löst des Todes Friedensgruß.
„Stark durch Gottvertrauen,
„Naht's dem himmlischen Genuß,
„Gott im Licht zu schauen."

„So befehlen wir den Geist,
„Vater, Deinen Händen,
„Daß Du Glaubenskraft verleihst,
„Selig einst zu enden.
„Dein ist unsre Lebenszeit,
„Dein sey unser Sterben!
„Christus führt zur Herrlichkeit
„Seines Reiches Erben. Amen."

Lebensansichten.

In der Regel ist nur ein einzelner Mann geschickt, einen Staat neu zu konstituiren; für die Erhaltung seiner Konstitution aber müssen Viele Sorge tragen.

Unter tausend Menschen sind kaum hundert, welche die Dichtkunst lieben. Die Anderen verzehren unter anderm Futter auch Gedichte, wie das liebe Vieh Blumen.

Ein ehrliebender Esel wird schon schneller gehen, wenn sein Treiber auch nur den Sack und nicht ihn schlägt.

Das Herz setzt dem Jüngling die Krone auf und macht ihn zum Helden und Herrscher. Nach einigen Jahren entthront ihn der Verstand, und er muß froh seyn, Minister zu werden.

Aus niederem Stande pflegt man zur Größe eher durch Betrug, als durch Gewalt zu gelangen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 12. Montag den 12. Januar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Gerichtliche Thätigkeit *).

Im abgelaufenen Jahre 1834 sind bei dem Stadtamte und zwar bei dem Stadtamte I. neue Klagsachen angebracht worden 989
ältere unerledigt gebliebene Prozesse wurden übertragen 415
Die Gesammtsumme der im Jahr 1834 anhängigen Sachen beträgt also 1404
Bei dem Stadtamte II. wurden neue Klagsachen angebracht . . . 1049
ältere übertragen . . . 397
im Ganzen . 1446
mithin bei beiden Stadtämtern im Ganzen 2850
Die Zahl der von auswärts eingelaufenen Requisitionen betrug 675.

Schriftliche Eingaben wurden bei dem Stadtamte I. überreicht 1100
und bei dem Stadtamte II. . . . 1199
im Ganzen 2299

Plenarbescheide wurden, außer den rein prozessleitenden Dekreturen, im Jahre 1834 erlassen . . 1183
und Plenarresoluta 1451
zusammen 2634

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht:

	in den Jahren	1832	1833	1834
1)	Verlassenschaften	191	209	185
2)	Vergünstigungen	115	121	96
3)	Ehestreitigkeiten	27	17	25
4)	Insaßklagen	129	103	76
5)	Konkurse	17	21	11
6)	Wechselklagen	36	58	23
7)	Schwängerungsklagen	45	32	32
8)	Klagen insgemein	176	189	158
9)	Arrestsachen	22	18	24
10)	Provokationen	202	213	170
11)	Kuratelsachen	36	60	25
12)	Diversa	37	79	65
13)	Bausachen	3	3	5
	Gesammtzahl	1036	1119	895

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 179—181.

Gesammtzahl im Jahre 1832 1036
" " 1833 1119
" " 1834 895
im Durchschnitt per Jahr 1016 3050

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen" nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1832 erlassen 8699
" " 1833 . . 9343
" " 1834 . . 8290

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requisitionen ein: im Jahre 1832 . 469
" " 1833 . 615
" " 1834 . 565

Bei dem Kuratelamte betrug
1. die Zahl der verrechnenden Kuratelen am Schlusse des Jahres 1833 523
Hierzu sind 1834 neu hinzugekommen:
a) durch Stadtgerichtsdekrete 60
b) auf andere Art 3
zusammen . . 63
also 8 weniger als im Jahr 1833. Summa 586
Hiervon sind im Jahre 1834 erledigt worden:
a) durch besondere Untersuchung 9
mithin 11 weniger als im Jahre 1833
b) durch Schlußrechnungen 42
folglich 8 weniger als im Jahre 1833. 51
Es blieben also am Schluß des Jahres 1834 . . 535
mithin 12 mehr als am Ende des Jahres 1833.
Die Zahl der wegen Alter Ehe von Wittwen, angeordneten Kuratelen dürfte etwa anzunehmen seyn zu 150
und beläuft sich mithin die Zahl aller Kuratelen auf 685
II. Rechnungen sind im Jahre 1834 eingelaufen 269
also 13 mehr als 1833.
Hiervon sind 67 ex officio gestellt worden, mithin 10 mehr als 1833.
Von diesen 269 Rechnungen waren am 31 Dezemb. v. J. 9 noch nicht revidirt, oder wegen verschiedener Anstände noch nicht ausgefertigt.

Digitized by Google

Rückständig sind nur 4 Posten.

Rechnet man zu den eingelaufenen 269
Rechnungen, nach Abzug von 6
Kuratelen, in welchen doppelt Rechnung abgelegt worden, also zu 263
die durch besondere Untersuchung erledigten Kuratelen und die, deren Rechnungspflicht protokollarisch erledigt worden 12
so ist die Rechnungspflicht von 284
Kuratelen erledigt worden, mithin von 10 mehr als 1833.

In den übrigen Kuratelen waren die Rechnungen Ende 1834 noch nicht fällig, oder wenigstens noch nicht rückständig.

III. Protokolle sind im Jahre 1834 an das Stadtgericht abgegeben worden 163
folglich 28 weniger als 1833.
Im Laufe befindlich waren am 31. Dezember 1834 7 Posten.

IV. Ausweisungen sind erledigt worden . . . 62
folglich 1 weniger als 1833.
Im Laufe befindlich sind 18 Posten.

V. Anweisungen an das Pfand- und Rechenei-amt sind ertheilt worden 96
folglich 4 mehr als 1833.

VI. Befehle zur Einlieferung rückständiger Rechnungen sind erlassen worden . . . 58
folglich 4 weniger als 1833.

VII. Theilungsrezesse sind eingereicht und revidirt worden 17
folglich 3 mehr als 1833.
Darunter waren 2 über 3 Ehen, einer ex officio gefertigt.

VIII. Stadtgerichtsdekrete, Schreiben auswärtiger Behörden, Vorstellungen und noch nicht erwähnte Kuratelamtsprotokolle . 450 — 500

IX. Die Präjudizien-sammlung ist fortgeführt worden.

X. Unter den neuen Einrichtungen verdienen die Verfügungen erwähnt zu werden, welche erlassen worden, um dem Gratuliren des Pedellen Einhalt zu thun.

Bei dem Appellationsgerichte erglngen im Jahre 1834 theils Resoluta, theils Erkenntnisse:

1) in Civilsachen zusammen 3007
2) in Kriminalsachen . . 359
mit 721 Anlagen.

Die Zahl der Aktenversendungen theils in vim conclpiendae sententiae, theils in vim revisionis in Civil- und Kriminalsachen betrug im Jahre 1832 126
" " 1833 114
" " 1834 133
zusammen . 373

also im Durchschnitt per Jahr 124.

3) Das Jurisdiktional-protokoll, in welches Gegenstände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheisachen, namentlich auswärtige Requisitionen und Korrespondenz mit fremden Gerichte- und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1834 204 Protokolleinträge nebst 324 Beilagen.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahre nachfolgende Erkenntnisse erlassen:

				in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.		
1833						
Im Dezember	9, hierunter	3,				
1834						
Im Januar	10,	—	4,	—	—	—
Im Februar	9,	—	3,	—	—	—
Im März	9,	—	3,	—	—	—
Im April	9,	—	1,	—	—	—
Im Mai	8*)	—	3,	—	—	—
Im Juni	7,	—	4,	—	—	—
Im Juli	8,	—	3,	—	—	—
Im August gesetzliche Ferien						
Im Septemb.	11,	—	4,	—	—	—
Im Oktober	10,	—	2,	—	—	—
Im Novemb.	10,	—	6,	—	—	—
zusammen	100,	—	36.			

Die Thätigkeit des Fiskalats ergiebt sich aus nachfolgender Tabelle:

Exekutionen, welche von den Gerichten verfügt worden sind, und auf Anrufen theils zum Vollzug kamen, theils nur Kominationen veranlaßten.	Zwangsversteigerungen und Subhastationen von Immobilien.	Obsignationen.	Vormünder-Vorschläge.
im Jahre 1832 808	74	205	69
" " 1833 754	77	221	103
" " 1834 671	38	192	71

Bei der Transkriptions- und Währschaftsbehörde, bei welcher außer den sonstigen Geschäften, die Besitzveränderungen unbeweglicher, in der Stadt und Stadtgemarkung befindlicher Güter anzuzeigen und einzutragen sind, betrug im Jahre 1834 die Zahl der Transkriptionen, mit Inbegriff von 261 Währschaften, 468, und die Zahl der im Transkriptionsbuche eingetragenen Immobilien selbst 805.

Bei der städtischen Hypothekenbehörde wurden	im Jahr		
	1832	1833	1834
1) neue Hypotheken und resp. Restkaufschillinge konstituirt . . .	406	324	453
2) Transporte und Cessionen von Hypotheken eingetragen . . .	317	341	321
3) Cassationen	295	274	333

*) Außerdem ein Erkenntniß in Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Herzogthums Braunschweig und Herzogthums Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossowschen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordensballey Sachsen.

Digitized by Google

Kriegsgerichte.

Unter dieser Ueberschrift enthält die letzte Nummer der Jahrbücher einen Artikel, in welchem unter anderm auch die Großherzoglich Frankfurtische Kriegsgerichtsverordnung vom 26. Dezember 1810 *), kraft des Generalgouvernementsbeschlusses vom 20. Februar 1814, für dermalen noch gültig erklärt, und hierbei bemerkt wird, daß nach Art. 19. dieser Verordnung, dem Angeschuldigten das Recht zustehe, sich einen Vertheidiger zu wählen.

Wenn auch Einsender des Gegenwärtigen mit der Ansicht des Herrn Einsenders des besagten Artikels, hinsichtlich der Nothwendigkeit, daß bei Kapitalverbrechen dem Angeklagten das Recht der Vertheidigung (Defension) zugestanden werde, vollkommen einverstanden ist, so kann er dieses doch nicht mit obiger Behauptung seyn, derselbe erlaubt sich vielmehr, jene bei dem Großherzoglich Frankfurtischen Militär mit dem 1. Januar 1811 in Anwendung gekommene sogenannte Kriegsgerichtsverordnung vom 26. Dezember 1810, durch den besagten Generalgouvernementsbeschluß vom 20. Februar 1814, mithin gesetzlich, für gänzlich abgeschafft zu erklären, da dieser Beschluß wörtlich also lautet:

„Von wegen des von den hohen Verbündeten Mächten angeordneten Generalgouvernements des Großherzogthums Frankfurt.

Nachdem durch die Verordnung vom 16. Januar die französische Gesetzgebung in dem Großherzogthum Frankfurt im Allgemeinen aufgehoben worden ist, und daraus fließt, daß diese Aufhebung sich auch auf das Militär erstrecke, so wird jedoch besonders bei dem nahen Ausmarsch der Truppen des Großherzogthums Frankfurt gegen den allgemeinen Feind, eine nähere Bestimmung rücksichtlich der Militärgerichtsbarkeit nöthig.

Das für die Großherzoglich Frankfurtischen Lande von den allerhöchst verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement verordnet daher folgendes:

1) Mit dem 1. Februar d. J. tritt das stehende Militär des Großherzogthums Frankfurt wieder in den vollen Besitz und Ausübung seiner vor dem 1. Januar 1811 besessenen Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.

2) Da jedoch die neusten unterm 26. Dezember 1810 erlassenen Kriegsartikel auch die älteren Militärgesetze und Verordnungen in sich schließen, so werden bis auf anderweitige Verordnung die Militärgerichte angewiesen, in peinlichen Rechtssachen nach diesen ersterwähnten neuesten Kriegsartikeln zu richten.

3) In bürgerlichen Rechtsfällen haben die Militärgerichte nach den ehemaligen, von Einführung des Code Napoleon in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen älteren Rechten, Verordnungen, Vorschriften und Gewohnheiten zu richten.

4) In Rücksicht des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, werden die Militärgerichte angewiesen, sich nach den Vorschriften der Justizinorm vom 3. Mai 1762 und 1766 so wie des Reglements vom 3. Mai 1766 zu benehmen.

5) Da dem stehenden Militär ebensowenig, als wie dem Civilstand, in bürgerlichen Rechtsfällen das Recht dreier Instanzen entzogen werden darf, so soll ein Auditor mit Offizierrang für die ausmarschierenden 3 Infanteriebataillons angestellt werden.

Die sich dazu meldenden Subjekte sollen von einer Kommission, bestehend aus zwei Räthen des Oberappellationsgerichts zu Aschaffenburg und dem Hauptmann und Auditor Schmidt geprüft, der tauglichste dem Chef des Militärs unter Einsendung des Prüfungsprotokolls, vorgeschlagen, und von Letzterem dem Generalgouvernement darüber berichtet und Gutachten erstattet werden.

6) Dieser Auditor des regulären Militärs spricht nach Vorschriften der Justizinorm in Civilrechtssachen als Richter erster Instanz.

7) Von diesem Militärgerichte erster Instanz geht die Appellation an den in Aschaffenburg angestellten Hauptmann und Auditor Schmidt, welcher unter Beiziehung der daselbst sich befindlichen Staabs- und andern Offiziers das zweite Militärinstanzgericht bildet, und den erwähnten ältern Gesetzen gemäß, die vorkommenden Appellations-Civilsachen entscheidet.

8) Von diesem Militärappellationsgericht geht die endliche Berufung an den ehemaligen Appellationshof, das nunmehrige Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg, welches als letzte Instanz die vorkommenden Militärsachen in bürgerlichen Rechtsfällen wie solches vor Einführung des Code Napoleon und der französischen Gerichtsverfassung statt hatte, zu entscheiden, anburch ausdrücklich angewiesen wird.

9) In allen peinlichen Fällen, wo von den Kriegsgerichten wegen eines verübten Verbrechens, auf Todesstrafe, Schanzenstrafe der Unteroffiziers und Gemeinen, oder auch Kassation der Offiziers erkannt wird, sind vor der Publikation die deßfalls erlassenen Urtheile mit Originalakten dem Generalgouvernement durch das Generalkommando zur Entscheidung vorzulegen. *)

10) Sämmtliche Stellen und Justizbehörden des Großherzogthums Frankfurt erster und zweiter Instanz werden angewiesen, alle denselben übergebene Justizakten des stehenden Militärs, dem benannten Hauptmann und Auditor Schmidt in Aschaffenburg auszuliefern, welcher für ihre sichere Aufbewahrung unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat.

12) So lange die Landwehrbataillons zum Dienst wirklich eingestellt und ausgerückt sind, sind die Landwehrmänner, so wie solches die Landwehrverordnung schon bestimmt, unter jedem Verhältniß der Militärgerichtsbarkeit in Disciplinar- und peinlichen Fällen unterworfen.

Mit ihrem Vermögen und hinsichtlich ihrer bürgerlichen

*) Diese Verordnung enthält nur die Anordnungen eines ständigen Kriegsgerichts und nicht der permanenten halb und ganz besetzten Kriegsgerichte, wie solche durch die Kurmainzische Justiznorm vorgeschrieben sind und noch dermalen bestehen.
(Anm. des Einf.)

*) Diese Vorlage geschah bisher von der hiesigen Militärbehörde an hohen Senat.

Digitized by Google

Verhältnisse, auch jener ihrer Frauen, Kinder und Familien, überhaupt in allen bürgerlichen Gerichtsfällen, sind sie aber der Militär-Jurisdiktion nicht unterworfen und bleiben unter jener ihrer kompetenten Civilbehörde und dieselbe hat auch gegenwärtige Verordnung auf sie keine Einwirkung.

Frankfurt den 20. Februar 1814.

Reuß XIII. Fürst,
Generalgouverneur."

publizirt den 24. Februar 1814.

Dieser gesetzlichen Verordnung gemäß, ist bisher die Militärgerichtsbarkeit, nach den Vorschriften der Justiznorm durch Untersuchungskommissionen, halb oder ganzbesetzte Kriegsgerichte dahier gehandhabt worden, ohne daß von den Angeschuldigten jemals ein Vertheidiger verlangt oder denselben gegeben worden ist, und verlangt oder gegeben werden durfte, und es hat Einsender dieses im Jahr 1814 einem ganzen Kriegsgericht als Mitglied beigewohnt, in welchem selbst auf Todesstrafe erkannt wurde, ohne daß von dem Verurtheilten ein Vertheidiger verlangt oder demselben zugestanden worden ist; die geschlossenen Untersuchungsakten wurden vielmehr hohem Senat vorgelegt, und von hochdemselben hierauf das Urtheil gemildert.

Schließlich glaubt Einsender noch dieses bemerken zu sollen, daß bei den vielen Zweifeln, welche fortwährend über die Gültigkeit der bestehenden hiesigen Militärgesetze obwalten, insbesondere aber bei der Mangelhaftigkeit dieser Gesetze und bei der Schwierigkeit für das hiesige, aus einem Bataillon, größtentheils nur geworbener Mannschaft bestehende Militär, ein eigenes Gesetzbuch zu verfassen, wohl am gerathensten seyn möchte, die Militärgesetze eines benachbarten Staates anzunehmen, wozu namentlich jene des Großherzogthums Hessen, sich vorzüglich eignen dürften, welche auch Defensionen der Angeschuldigten, durch sie selbst oder einen Dritten, zwar nicht bei jeder militärgerichtlichen Untersuchung und nicht nach allen Formen des bürgerlichen Verfahrens, doch aber unter gewissen Modifikationen gestatten.

Giebt es eine Bevölkerungspolizei, und worin besteht sie?

Gegen Klüber beantwortet
von
Professor Dr. C. E. Morstadt.

„Die Staatsgesellschaftspolizei," sagt Klüber *), „hat drei Abtheilungen: 1) Bevölkerungs- und Gesundheitspolizei, zu Vermehrung und Erhaltung der Einwohner und zu Abwehrung der physischen Hindernisse ihres Wohlseins. 2) Die Sitten-, Erziehungs- und Unterrichtspolizei, zu Förderung der sittlichen, geistigen und artistischen Kultur. 3) Gewerbs- und Industriepolizei (Polizei der Staats-National-Wirthschaft) zu Erleichterung und Vermehrung der Erwerbmittel."

Er koordinirt mithin die Bevölkerungspolizei, und opponirt alsdann diesem Geschwisterpaare die Kultur- und ebenso auch Oekonomiepolizei. Nachfolgende Zerlegung soll darthun, daß dies ebenso adäquat sey, wie die famose Unterscheidung zwischen europäischen Christen und Holländern, oder zwischen Männern und Spaulern: indem die sogenannte Bevölkerungspolizei nichts anderes ist als ein Amalgam von gesundheitskultur- und ökonomiepolizeilichen Elementen.

Die Regierung kann in Hinsicht der Volksmenge nur dreierlei Zwecke verfolgen.

Erstens kann sie dem leidigen Uebermaße der Population entgegenarbeiten wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie Barbarei vermeiden will **), nur folgende sechs polizeiliche Mittel zu Gebote:

1) Verhinderung unehelicher Geburten. — Dies ist eine Maßregel der Kultur-Polizei!

2) Hintertreibung der Ehen derer, welche keine Kinder mit Wahrscheinlichkeit werden ernähren können. — Dies ist eine Maßregel der Oekonomie-Polizei!

3) Abneigungserzeugung bei den Eheleuten gegen Suppostation, durch Einwirkung auf deren Verstand und Herz. — Dies ist eine Maßregel der Kultur-Polizei!

4) Einflößung der Emigrationslust und Intelligenz bei denjenigen armen Handarbeitern, deren Verdienst, trotz allem Fleiße, zu kümmerlich ist, durch geographische, technische, ja vielleicht auch linguistische, Belehrung. — Ebenfalls eine Maßregel der Kultur-Polizei!

5) Oekonomische Befähigung der emigrationslustigen Handarbeiter zum Auswandern, und etwa auch zum Konsistiren: damit sie nicht als Bettler oder Diebe den Wohlstand ihrer Mitbürger schmälern. — Dies ist eine Maßregel der Oekonomie-Polizei!

6) Hintertreiben des Einwanderns von solchen Individuen, die durch Betteley, oder durch Verbrechen, dem Volke wahrscheinlich zur Last fallen würden. — Ebenfalls Aufgabe der Oekonomie-Polizei!

Zweitens kann die Regierung die vorhandene Population vergrößern wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie sich vor Barbarismen scheut **), nur folgende 5 polizeiliche Mittel zu Gebote.

1) Verhütung ***) jeder Art des außerehelichen Befriedigens vom Geschlechtstriebe, damit dieser Trieb sich ausschließlich nach dem Ehestand konzentrire. — Dies ist eine Maßregel der Kultur-Polizei!

---

*) In seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes rc. 3. Ausgabe. Frankfurt a. M. 1831 §. 382.

*) als da sind bethlehemitischer Kindermord, spartanische Heimlichkeitsjagd, Kastration, Infibulation, Erzwingung des Auswanderns, chinesische Kinderaussetzungstoleranz rc.

**) Wie z. B. Sabinerinnenraub, Aufkauf von Sklaven aus dem Auslande, Erlaubniß der Vielweiberei für die Reichen rc. — Das babylonische Institut des Ausstattens der päbstlichen Mädchen mit dem Erlös aus der Versteigerung der schönen, ist äußerst zweckwidrig, weil Konvenienz- oder Eigennutzehen (ohne Herzensneigung) wenig fruchtbar sind.

***) Mit der ernstlichen Absicht dieses Verhütens ist bekanntlich die Fortexistenz des Heirathsverbots an den mites perpetuus, des Klosterwesens und des Weltpriester-Cölibates nicht verträglich; und bei ihrer glücklichen Erreichtheit würde auch der muthwillige Hagestolzist sich ebenso gewiß von selber verlieren, wie beim Tageslichte die Einbruchdiebe.

Digitized by Google

2) Einflößung der Luſt zum Eheſtand und zur Kindererziehung, durch Einwirkung auf Verſtand und Herz der Staatsgenoſſen. Ebenfalls eine Maßregel der Kultur-Polizei!

3) Verſtärkung der ökonomiſchen Fähigkeit zur Verheirathung bei den Ledigen, ſo wie zur Kindernährung bei den Ehepaaren: ſo weit dieſe Verſtärkung auf polizeilichem Wege möglich iſt *). Dies iſt Aufgabe der Oekonomie-Polizei!

4) Steigerung der körperlichen Fruchtbarkeitspotenz der Ehepaare. Dies iſt eine Maßregel der Geſundheits-Polizei!

5) Beförderung des Einwanderns von ſolchen Ausländern, die mindeſtens ſo viel Kapital oder Induſtrietalent beſitzen, daß ſie mit Wahrſcheinlichkeit lebenslang ihr hinlängliches Auskommen haben werden. Dies iſt eine Maßregel der Oekonomie-Polizei!

Drittens endlich kann die Regierung eine Schmälerung der vorhandenen Population verhüten wollen. Hierzu ſtehen ihr, unter dem Horizonte der Civiliſation **), nur folgende 4 polizeiliche ***) Mittel zu Gebot.

1) Schützung des phyſiſchen Lebens aller Staatsgenoſſen gegen Gefahren von Seiten der Natur und von Seiten anderer Menſchen (ſoweit der Schutz gegen Letztere nicht durch Kriminalgeſetzgebung und Juſtiz bewirkt wird). Dies iſt Aufgabe der Geſundheits-Polizei!

2) Abwendung der Demoraliſation: das heißt der Selbſtſüchteiei, Trägheit, Schlemmerei, Völlerei, Glanzgier, Unzucht, Selbſtmörderei. Dies iſt, — ſoweit nicht ſchon auf kriminaliſtiſchem und ſanitätspolizeilichem Wege ebendahin gewirkt wird, — Aufgabe der Kultur-Polizei!

3) Abwendung des Verarmens: und zwar nicht blos des Volkes im Ganzen, ſondern auch der einzelnen Bezirke, Stände, Klaſſen, Familien und Individuen. Dies iſt Aufgabe der Oekonomie-Polizei!

4) Einflößung der treuen Anhänglichkeit an das Vaterland, bei allen denen, welche ſich darin noch „redlich zu nähren" vermögen, durch Einwirkung auf deren Verſtand und Herz. Dies iſt zunächſt Aufgabe der Kultur-Polizei; am letzten Ende betrachtet aber die höchſte Centralblüthe der geſammten noöerèia aller einzelnen Aktivitätszweige der Staatsregierung: denn ubi bene, ibi patria!

Zur Beherzigung für alle Brunnenmacher.

Unter dieſer Ueberſchrift enthält das zu Friedberg erſcheinende „Intelligenzblatt für die Provinz Oberheſſen" einen ſehr beachtenswerthen Aufſatz des Herrn Architekten und Brunnenbohrmeiſters Eduard Bruckmann zu Darmſtadt über die geſundheits- und lebensgefährlichen Wirkungen des kohlenſaueren Gaſes in Brunnen und tiefen Gruben, Erdſchachten, Kellern, Gewölben, Cloaken, Abtauchen u. dgl. m. Da auch hier ſchon ſo manche traurige Erfahrungen von den gemeinſchädlichen Folgen jenes Gaſes bei verſchiedenen Gelegenheiten kund geworden ſind, dürfte es von Nutzen ſeyn, die in dem bezeichneten Aufſatze enthaltenen Anſichten und Vorſchläge durch die Jahrbücher auch dem hieſigen Publikum zur Berückſichtigung und Anwendung in eintretenden Fällen zu empfehlen.

„Iſt ein Brunnen" — ſagt nämlich Herr Bruckmann — „lange Zeit über nicht gereinigt worden, oder hat man bei Anlegung arteſiſcher Brunnen längere Zeit in einem tiefen Schacht zu arbeiten, ſo kann es vorkommen, daß ſich nach und nach kohlenſaures Gas in demſelben anſammelt und immer ſtärker anhäuft, wie dies bei gewöhnlichen Pumpbrunnenſchachten eben keine ſeltene Erſcheinung iſt. Dieſes Gas iſt ſpezifiſch ſchwerer als die atmoſphäriſche Luft, lagert ſich alſo hauptſächlich gegen unten, hat einen ſtechenden Geruch und erſtickt die Flamme und das Leben. Hat es ſich im Schachte noch nicht ſtark angehäuft, ſo bringt es weder tödtliche Wirkung hervor, noch erſtickt es ein Licht, ſondern es verurſacht nur Beklemmung und Beengung auf der Bruſt, und ein Licht brennt nicht mehr ſo helle in demſelben; hat man aber eine ſolche Erſcheinung wahrgenommen, ſo iſt es hohe Zeit, dieſes ſchädliche Gas aus dem Schachte zu entfernen, was auf folgende einfache und wohlfeile Weiſe *) bewirkt wird: man tauche mehrere Reiſerbündel in eine etwas dickflüſſige Kalkbrühe (ein Gemiſch von Waſſer mit gewöhnlichem friſchgelöſchtem Kalke, wie man ihn zum Mörtel oder ſogenannten Speiß verwendet), laſſe ſelbige, an Stricke gebunden, in den Schacht hinab, ziehe ſie einige Fuß in die Höhe, laſſe ſie wieder tiefer ſinken und fahre mit dieſer Bewegung etwa 5 Minuten lang fort; alsdann ziehe man die Reiſerbündel ganz aus dem Schacht heraus, tauche ſie aufs Neue in die Kalkbrühe, laſſe ſie wieder in den Schacht ein, verfahre wie eben gezeigt worden, und ſetze dieſe Operation 1 bis 2 Stunden, überhaupt ſo lange fort, bis das ſchädliche Gas ganz aus dem Schacht entfernt iſt, was man daran erkennt, wenn ein eingelaſſenes Licht wieder hell in demſelben brennt. Aus dem eben Geſagten, von deſſen zweifelloſſiger Zweckmäßigkeit ich mich ſowohl bei Anlegung arteſiſcher Brunnen, als bei Reinigung gewöhnlicher Pumpbrunnenſchachte ꝛc. oft zu überzeugen Gelegenheit hatte, geht wohl von ſelbſt hervor, daß die Vorſicht gebietet bei Reinigung eines jeden Brunnens ꝛc. vor Allem, und ehe ein Menſch den Schacht befährt, ein Licht in denſelben einzulaſſen und deſſen Verhalten genau zu beobachten; findet man nämlich, daß dieſes Licht mit Zunahme der Tiefe des Schachtes immer weniger hell brennt, und, wie gewöhnlich in der Nähe der

*) Mithin z. B. nicht auf dem Wege der Privatlegislation: namentlich durch Abrogation der Majoratsordnungen, der Zunftbanngeſetze, der Leibeigenthumsnormen ꝛc.; und nicht auf dem Wege der Steuergeſetzgebung, namentlich durch Abgabenſchmälerung ꝛc.

**) Denn hier kann z. B. von dem Barbarismus des gewaltſamen Hinderns der Emigration keine Rede ſeyn.

***) Im Gegenſatze z. B. von dem diplomatiſchen Mittel der Verhütung von Kriegeinvaſionen und ausländiſchen Einfuhrverboten; des kriminalgeſetzlichen der Todesſtrafabrogation; oder des civilgeſetzlichen der Verpflichtung des natürlichen Vaters zur Alimentation ſeines unehelichen Kindes ꝛc.

*) Bei weitem vorzuziehen der unſicheren und zeitraubenden Verfahrungsart, dieſes Gas durch Feuer, Schießpulver, Luftpumpen ꝛc. zu vertreiben.

Digitized by Google

Schachtsohle ganz erlischt, so muß vor Allem das schädliche Gas auf die angegebene Weise herausgeschafft werden, um vor Lebensgefahren geschützt zu seyn, und dann erst kann der Schacht mit Sicherheit befahren und gereinigt werden. Der auf einem chemischen Prozesse beruhende Grund dieses Verfahrens läßt sich folgendermaßen kurz angeben: Aetzende Kalien fangen dieses Gas vollkommen ein, verlieren ihre ätzenden Eigenschaften, werden kohlensauer und lösen sich alsdann mit Aufbrausen in anderen Säuren auf. Durch Kalkwasser (auch Kalklauge könnte verwendet werden) kann man Schachten die Kohlensäure entziehen, denn es wird daraus kohlensaurer Kalk gebildet, was er vor dem Brennen und Löschen war."

Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

(Fortsetzung.)

Erstere stehen unter den Vorschriften der Privatökonomie; Letztere aber unter denen der Staatsökonomie. Bei allen Beiden wird, deßhalb weil der Einkauf der Konsumtionsobjekte gewöhnlich ihrer Konsumtion vorangeht, das Wort „Konsumtion" oft mit dem Worte „Geldaufwand" verwechselt.

Der Geldaufwand des Staates ist von völlig gleicher Natur mit dem der Individuen: denn die Natur der Reichthümer ist die nämliche für die Nationen, wie für den Einzelnen. Die Gesetze, wovon deren Gestaltung und deren Konsumtion beherrscht werden, wechseln nicht, je nach dem verschiedenen Gebrauche, welchen man von ihnen macht: ebenso wie die Gesetze der Hydrostatik unverändert bleiben, ob man sie nun auf Banten des Staates oder des Privatmannes anwende. Allein wir können des Abschätzung des Geldaufwandes nicht auf eine ebenso sichere Basis gründen, als diejenige ist, welche uns beim Werthanschlage der reproduktiven Konsumtionen zum Maßstabe dient. Bei Letzteren haben wir zwei Größen von identischer Natur zu vergleichen: nämlich den Marktpreis der Produktividienste mit dem Marktpreise der daraus entspringenden Produkte; bei der unfruchtbaren Konsumtion aber können wir einen Geldaufwand nur allein mit einem Genusse vergleichen. In einer solchen Abschätzung herrscht nothwendig einige Unbestimmtheit und Willkühr. Die Natur der Dinge, welche in den übrigen Regionen der Nationalökonomie unseren Schritt so sicher macht, überläßt uns hier den bloßen Rathschlägen der Erfahrung; allein hierin liegt für uns kein hinlänglicher Beweggrund zum Verzicht auf das Studium dieses Theiles. Nicht alle Zweige der Wissenschaft sind eines gleichmäßigen Schärfe-Grades fähig; es frommt der Ausbildung unserer Kenntnisse, wenn wir zu unterscheiden wissen, was einer strengen Demonstration empfänglich sey, oder nicht; und ein wesentlicher Bestandtheil jeder Wissenschaft ist die Kenntniß von deren Schranken.

So kann man, trotz der Schwierigkeit einer genauen Vergleichung zwischen dem Betrage des Geldaufwandes und denen daraus, für den Privatmann oder für den Staat, erwachsenden Genüssen, doch nicht läugnen, daß derselbe sein Ziel bald mehr bald minder erreiche, oder verfehle. Die Phänomene, welche die Konsumtion begleiten, erfolgen ebensowenig durch Zufall, wie die der Produktion. Auch hier herrschen Gesetze, kraft welcher die nämlichen Ursachen, unter gleichen Umständen, dieselben Wirkungen herbeiführen. Es lassen sich daraus einige Regeln ableiten zur Förderung unseres Glückes, als Menschen oder als Bürger, und zur Verhütung von nichtigen oder leidigen Resultaten.

Zum Beispiele gewährt die den Konsumenten zustehende Auswahl-Befugniß zwischen verschiedenerlei Produkten von gleichem Preise, den aufgeklärten Konsumenten jede Art von Vortheilen über diejenigen, deren Geschmack durchaus roh und verkehrt ist. Ein Volk ist bedient, wie es bedient seyn will; allein es unterscheidet Dasjenige, was ihm am besten frommt: — von dem Dienst an, welchen die schlichtesten Haushaltgeräthe ihm leisten, bis zu dem der höchsten Staatsbeamten: — erst dann, wann es das Gute zu würdigen und das Schlechte zu verschmähen weiß. Dies ist der Grund, weßhalb, bei Gleichheit aller sonstigen Verhältnisse, die Konsumtionen umso verständiger ausfallen, je aufgeklärter eine Nation ist.

Diejenigen Ausgaben, wodurch ächte Bedürfnisse befriedigt werden, sind verständiger als solche, die nur zur Beschwichtigung erkünstelter Bedürfnisse gereichen; und ebenso diejenigen, welche, um ein gleich großes Opfer, den größeren Genuß eintragen. Das Nämliche gilt von denjenigen Produkten, deren Konsumtion langwierig ist, in Vergleichung mit solchen, deren Konsumtion rasch vor sich geht *).

Wendet man diese und einige andere Regeln gleicher Art auf alle einzelne Artikel des Staats- und Privataufwandes an, so gewinnt man etwas richtigere Begriffe von den Vortheilen der Konsumtionen, in Vergleichung mit deren Bestreitungskosten; richtigere Begriffe aber sind der erste Schritt zu heilsamen Reformen.

Und erwägt man, daß die Staats- und Privatkonsumtionen die Lebensbedingung der Familien, der Regierung und des ganzen Staates, sind; bedenkt man, daß der Letzteren Unabhängigkeit, Wohlstand und Macht, vom Umfang ihrer Hülfsquellen abhängen, und daß keinerlei Reichthum anders in die Welt kommt als kraft der oben skizzirten Mittel, so wird man sicher die von Fénélon ausgesprochene Wahrheit unterschreiben: „Die Gediegenheit des Geistes besteht in dem Streben nach Erkenntniß der Weise, wie jene Dinge entstehen, welche des Menschenlebens Wurzel, und aller größten Geschäfte Angel, sind."

Zufällige Organe des Völkerlebens.

Bisher war unser Ueberblick auf der Menschengesellschaften wesentliche Lebensorgane gerichtet; auf diejeni-

*) Das scheitelrechte Gegentheil gilt von der reproduktiven Konsumtion. Da hier die Konsumtion der Rohstoffe und der Dienste keinen Genuß, sondern blos den Rückersatz

Digitized by Google

gen, ohne welche kein großes Volk bestehen kann. Die zufälligen Organe sind jene, deren Daseyn, aller ihrer hohen Wichtigkeit ungeachtet, doch keine unerläßliche Bedingung der Staatsexistenz ist.

Es läßt sich in dieser Hinsicht die Frage aufwerfen: ob eine Gesellschaft nicht vielleicht ohne irgend eine Staatsgewalt bestehen könne? Ich will mich hierüber jedoch in keine theoretische Erörterung versenken, sondern blos historisch anmerken, daß sich einige Beispiele von Gesellschaften finden: wie namentlich mehrere Völker Arabiens und der Tartarei: deren Staatsgewalt schwer nachweisbar wäre. Allein es gehören diese Völker keiner sehr hohen Civilisationsstufe an: — nicht derjenigen, welche wir studiren. Mein vorwiegender Grund, die Staatsverfassung als eine der zufälligen Lebensformen der Gesellschaften zu betrachten, liegt vielmehr in der Thatsache, daß man bei denselben auf Beispiele von den buntest verschiedenen Verfassungen stößt. Montesquieu, sammt allen Publizisten der alten Schule, nimmt deren dreierlei an: die monarchische, die aristokratische und die demokratische. Andere, und zwar neuere Politiker *) statuiren, weil sie ebensowohl bei monarchischen als bei aristokratischen oder bei demokratischen Konstitutionen, Völker theils blühen, theils verfallen, sahen, nur zweierlei Formen: nämlich diejenige, deren Leitstern die höchste Wohlfahrt der Mehrzahl ist; und diejenige, deren Hauptziel in der höchsten Wohlfahrt der Bevorrechteten besteht. Die Aufgabe der Politik, und zwar vorzüglich der Experimentalpolitik, ist es, diejenige Verfassungsform zu bezeichnen, welche jenem Zwecke, den man sich vorsetzt, am besten zusagt. Die Nationalökonomie kümmert sich nicht um die Beweggründe der Regierungen, sondern blos um deren Handlungen; und in ihren Augen ist jeder Befehl, kraft dessen man gehorchen muß, eine Regierungshandlung: sey derselbe nun von der Legislativgewalt ausgegangen, oder von der Exekutivgewalt.

Beim Anblick aller unsrer civilisirten Staaten kann man sich die Frage stellen: ob jener Bruchtheil von natürlicher Freiheit, den man aufopfert um in Gesellschaft zu leben, und die Austrennung, welche man darin aufbieten muß, um einerseits sich selber und seiner Familie den Unterhalt aufzutreiben, und andrerseits seinen Beitrag zum Staatsaufwande zu bestreiten, nicht ein allzu theurer Kaufpreis für die Vortheile der Civilisation seyen? — Der Wilde von Nordamerika betrachtet unsere Städte als weite Galerensclavenzwinger, wo jeder Sträfling anhaltend zu harter Arbeit gezwungen steht, die (wenigstens der Mehrzahl von ihnen) nur kümmerlichen Unterhalt abwirft. Ist es da ein Wunder, daß er sich in seine Wälder zurückflüchtet, sobald sich Gelegenheit dazu bietet? Man hat kein Beispiel, daß ein nordamerikanischer Wilder freiwillig gekommen wäre, um sich in einer Stadt der Vereinsstaaten niederzulassen; häufig hingegen ist der umgekehrte Fall vorgekommen, daß ein im Civilisationsschooß erzogener Mann das Wälderleben aufgesucht hat; und hätten unsere eigenen Städte Horden von Wilden zu Nachbarn, so müßten wir vielleicht fürchten, dergleichen Beispiele alltäglicher werden zu sehen. Es muß das Leben dieser Horden einige Reize haben: sonst käme solch eine Erscheinung nicht vor.

Auf der andern Seite darf man freilich unterstellen, daß jene Städter, welche sich in Wilde umgewandelt haben, nicht eben die besten Gesellschaftsglieder gewesen seyen: daß ihnen vielleicht alle Zucht ein Greuel, oder doch wenigstens eine, mit der Civilisation unvereinbare, Trägheit angeboren war. Man kann sagen, daß die Sicherheit, der Friede, und jenes, wenngleich nicht üppige, doch erträgliche, Leben, welches die Civilisation einem Jeden verschafft, der sich gut betragen will, schätzenswerthe Vortheile seyen. Gleichwohl berechtigen solche Desertionen, wie die oben erwähnten, zu der Vermuthung, daß die, nur mittelst einer Regierungsgewalt erzielbaren, Vortheile der Civilisation, von keinem so hohen Gehalt seyen, daß sie nicht allzutheuer bezahlt werden könnten. Nun ist aber ein Vortheil jedes Mal zu theuer, wann man ihn wohlfeiler hätte erlangen können.

Hier zeigen sich uns Berührungspunkte zwischen der Nationalökonomie und der Politik. Jedermann wird zugeben, daß die Opfer, welche der Gesellschaftszustand uns auferlegt, umso geringer seyen, je besser die Regierung ist. Ist sie freilich gewaltthätig und eigennützig, so kann sie unerträglich seyn, ohne überschwenglich viel zu kosten; allein selbst alsdann fallen ihre Streiche doch nur auf jene beschränkte Zahl von Köpfen, die ihren Leidenschaften mehr bloßgestellt sind, als andere. Diejenigen Lasten, welche aus dem Aufwande der Regierungen entspringen, sind die Ursachen des anhaltenden Druckes; die Pein des großen Haufens; die unleidlichste Qual.

(Fortsetzung folgt.)

*) z. B. Tracy und Bentham. S.

Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 6. d. M. ist Herr Senator Dr. Usener zum Kuratelamte, dagegen der zum Kuratelamte deputirt gewesene Herr Senator Dr. Böhmer zum Stadtgerichte deputirt worden.

Zur Verstärkung der Handlungscommission wurden erwählt die Herren Schöff Sarasin, Senator Dr. Schmid und Clarus des Raths.

Besetzung zweier Conventualinnenstellen in den vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats wurde die bisherige Conventualin des Weißfrauenklosters, Jgfr. Maria Rosina Heußel, zur Conventualin des St. Katharinenklosters und die verwittibte Frau Dr. Wild, geb. Groveline, zur Conventualin des Weißfrauenklosters ernannt.

eines Kapitales, gewährt, so werden die Arbeiten umso früher fertig und die Kapitale umso früher rückerstattet, je rascher die Konsumtion ist. S.

Digitized by Google

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 10. Januar 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, E. Meyer, Ziegler-de Bary, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Th. W. Rittershausen, Pfr. Becker, J. Diehl, ferner der Herren Ph. Donner, Dr. Jost, J. J. Finger, J. J. Böcking, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren: Senator v. Günderrode, Wülcker des Raths, J. F. v. Mettingh, Major von Lukacsich, Dr. Häberlin, J. J. Rotz, J. C. Ruppel, Dr. Blum, Hauptmann Hoffmann, M. A. Modera, J. C. Ludwig.

§. 37. Durch Senatsbeschluß vom 6. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schoff Dr. Thomas vom 8. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Bewirkung der Wahl eines neuen Präsidenten, in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicherweise zusammenberufen worden.

Der erste Herr Vizepräsident geh. Rath von Lepel verlas zuvörderst nachstehenden, hierauf bezüglichen

„Auszug Senatsprotokolls der freien Stadt Frankfurt d. d. 6. Januar 1835.

Dominus Consul sen. trugen vor: die Herren Schöff von Guaita und Senator Bansa würden bekanntlich durch die ihnen übertragene Mission nach Berlin längere Zeit von hier abwesend, und dadurch verhindert seyn, den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen, weßhalb beide den Wunsch ausgesprochen hätten, als Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung dispensirt zu werden. Der ältere Herr Bürgermeister wollten daher hiernach auf die Ernennung von zwei andern Mitgliedern zu der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1834 antragen, und da ferner auch durch die Wahl des wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeisters zu diesem Amte, dieser aus der gesetzgebenden Versammlung ausgetreten sey, so sey auch an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu erwählen. Es wurde beschlossen:

1) es werden die Herren Schöff von Guaita und Senator Bansa, als Mitglieder von der gesetzgebenden Versammlung, hiermit dispensirt, und da

2) auch der wohlregierende jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Behrends aus der gesetzgebenden Versammlung austritt, so werden

3) die Herren Exconsul sen. Synd. Schöff Dr. Stark, Exconsul jun. Senator Dr. Hiepe und Senator Dr. Böhmer zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 erwählt. Zur Beglaubigung

der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler."

Der erste Herr Vizepräsident geh. Rath v. Lepel nahm hierauf die Herren Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Stark und Exconsul jun. Senator Dr. Hiepe nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten, verwies den Herrn Senator Dr Böhmer dagegen auf seine bereits in der zweiten Sitzung am 12. November v. J. stattgehabte Verpflichtung, und forderte sodann die Versammlung auf, zur Wahl eines neuen Präsidenten zu schreiten. Diesemgemäß wurde die geheime Abstimmung vorgenommen, deren Resultat ergab, daß Herr Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Stark mit 62 Stimmen zum neuen Präsidenten erwählt worden.

Zur Ergänzung der zur Begutachtung der Senatsvorträge, Finanzwesen und den Status exigentiae pro 1835 betr. *) bestellten Kommission, schlug Präsidium an die Stelle des gewesenen Kommissionsmitgliedes, Hrn. Senator Bansa, die Herren Rotz und J. Gruber vor, und wurde Herr J. Rotz mit 27 Stimmen zum Kommissionsmitgliede gewählt.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hiernächst die heutige Sitzung geschlossen.

Bürgeraufnahmen.

Am 31. Dezember:

316) Jakob Vetter, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Taglöhner.

Am 5. Januar 1835.

1) Herr Joh. Adam Böhler, am 20. März 1810 geborener hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

2) Herr Joh. Habermehl, den 8. Oktober 1810 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Leinwebermeister.

Am 7. Januar:

3) Herr Mich. Pirker, den 18. August 1791 zu Greifenberg in Tyrol geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Nov. und 19. Dezemb., als Packer und Sauerwasserhändler, auf Eheliehung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Marg. Buchner.

4) Frau Cäcilia Derschow, geb. Böck, aus Lauterburg, im Elsaß, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Karl W. Derschow, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Dezember 1834.

5) Frau Sophia Louise Bock, geb. Volp, aus Friedberg, luth., des hiesigen Bürgers und Blumengärtners, Herrn Joh. Bock, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Oktober 1834.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 31. Dezember 1834.

27) Herr Zacharias Wertheimber, hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. November, als Handelsmann. Zugleich hat derselbe den Eid als Wechselmakler geschworen.

Am 9. Januar 1835:

1) Herr Mar Lotmar, den 20. Febr. 1811 geb. hiesiger israel. Bürgerssohn, medicinae et chirurgiae Doctor, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Dezemb. 1834, als ausübender Arzt.

Aufnahmen in den Beisassenschutz fanden im Jahre 1834 neunzehn **) Statt.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285. Bd. V. S. 33.
**) Vgl. Bd. III. S. 177.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Mittwoch den 14. Januar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Denkrede auf Anton Kirchner.

Gehalten bei der Trauerfeier des Museums am 9. Januar von Dr. Stiebel. *)

Viel rascheln des Laub wirft der Herbst darnieder, und wenn der Windsturm tausend Stämmchen knickt, tönt nur ein verhallend wiederkehrendes Seufzen durch den Hain; stürzt aber eine mächtige Eiche, die Zierde des Waldes, dann schweigt das Aechzen umher, und ein lauter Schrei hallt von Berg zu Schlucht; man hört nur von dem Fallen des kräftigen, weltschattenden Baumes.

So, wenn ein hochragender Geist den Menschen entrissen wird, sieht man nicht die unzähligen Schwerdter des rastlosen Todes; Ein Streich des großen Schmerzes hat alle getroffen, und sein schneidendes Weh durchdringt mit gleicher Kraft alle.

Unglückliches Schiff unserer Vaterstadt, wann drängten je so gefährliche Wogen von allen Seiten auf dich ein, wie in dieser finsteren, stürmischen Zeit; und ein tüchtiger Steuermann nach dem andern wird dir weggerafft und zuletzt noch — Anton Kirchner.

Der erste Tag dieses Jahres, der Tag einer großen Trauer, wird spät in den Annalen von Frankfurt die Feier würdiger Wehmuth finden; denn die von Anton Kirchner begonnene Geschichte weiter zu führen, müßte wieder ein Mann erscheinen wie er, und die Natur pflegt lange zu kargen, bis sie einen Menschen bei der Geburt so reich ausstattet wie unsern Heimgegangenen.

Ja reich war er ausgestattet, mit tiefer Gelehrsamkeit, klarem Verstande, treffendem Witze, lebendig blidender Kraft des Wortes; er war von gleicher Liebe beseelt für seine Vaterstadt und die Wahrheit, war durch keine Widerwärtigkeit aufzuhalten in seinem Eifer für das, was er als das Rechte erkannt hatte.

Ein so vielseitig wirksames Leben, als vollendetes Ganze hinzustellen, würden Tage verlangt, und eine Stärke der Darstellung wie sie Kirchner besaß; nur in flüchtigen Umrissen vermag ich zu geben, was mir vorschwebte, zu groß ist die Fülle, ja ein Trost selbst in dieser Schwäche, weil sie das zu große Maas des Kummers nicht voll werden läßt.

Ich verschweige, was Kirchner den Seinen gewesen, ihre Wunden will ich nicht berühren; er war ein treuer Freund, nahm sich mit hartnäckigem Eifer derer an, welche er für tüchtig hielt, und die Erfahrung, starre Schlangen erwärmt zu haben, war für ihn kein Grund, sich durch grämliche Vorsicht von seinem Wirken für Jüngere abhalten zu lassen.

Kirchner war ein großherziger Mensch. Freunde mochten sich hüten, ihm einen wohlverdienten Lohn für schwere Mühen zuzuwenden, er sandte ihn sicher zurück und ein schmollendes Briefchen dabei; wo er aber selbst Dank schuldig zu seyn glaubte, konnte er in der Lösung desselben sich nimmer genügen.

Wohlthätig war er ohne Prunk und ohne engherzige Prüfung seiner Mittel. Von Natur ungeduldig, ward er nie müde bei den Klagen der Noth; durch ein vielseitig beschäftigtes Leben arm an Zeit, geizte er nie mit derselben, wenn es darauf ankam, der Armuth zu helfen.

Der heitere Scherz wendet sich in unserer Zeit an dem Zwillingskopfe des Janus immer mehr der Vergangenheit zu, nur noch im Gewande scharfer oder wehmüthiger Ironie zeigt sich der frühere unschuldige Muthwille. In der Erinnerung allein leben die Tage einer heitern geselligen Lust, wo Kirchner vor allen durch strömenden Witz, Fülle der Gedanken und die Laune passender Geschichten, Freude zugleich und frohsinnige Belehrung verbreitete.

Der Annehmlichkeit, welche sein Umgang gewährte, hat unsere Stadt wohl eben so viel zu verdanken, als seinem ernsten Forschen und Lehren, denn viel leichter wird manchmal das bewegliche Gemüth durch die Lust der Freude dem Guten eröffnet, als durch die düstere, prüfende Aufmunterung. — Während man sich dem Vergnügen seiner Nähe hingab, wußte er mit gewandtem Scharfsinn den flüchtigen Augenblick des Jubels für ein bleibendes Werk des Nutzens festzuhalten. In solchen Momenten gewann er der Vaterstadt die Mitwirkung seiner Freunde für die

*) Dieser Vortrag sollte nicht durch den Druck veröffentlicht werden, und ungern gebe ich der Aufforderung vieler Freunde nach. Ich wähle die Jahrbücher, weil dieses Blatt zunächst nur für die engeren Grenzen dieser Stadt bestimmt ist.
Dr. Stiebel.

Digitized by Google

Stiftung der Senkenbergischen Gesellschaft, der Hülfskasse, der Weißfrauenschule, der Volksschulen, der hoffentlich bald ins Leben tretenden Bethmann-Laukasterischen und anderer bedeutenden Anstalten.

Nicht selten gehen große Talente dadurch unter, daß sie die rechte Stelle nicht finden, oder den Beruf nicht ergreifen, für welchen sie geschaffen sind. — Kirchner war zum Lehrer geboren, denn sein beharrlicher Fleiß im Forschen, sein seltenes Gedächtniß, die Klarheit des Verstandes und der feste Wille eigneten ihn dazu. Daher war seine Lehre eindringlich und bleibend. In den mannichfaltigsten Verhältnissen übte er diese Kraft; er unterwies in alten und neuen Sprachen, die er gründlich verstand und schön schrieb, er gab Privatstunden, war Hauslehrer, unterrichtete am Waisenhause und an der Musterschule, trug am Gymnasium Kirchengeschichte und Religion vor, war ebenda Professor der hebräischen Sprache, und wirkte in seiner hohen Stellung beim fürstlichen Schulrath und beim Konsistorium vorzugsweise für Bildung der Jugend.

Zu keiner Zeit war die Stellung eines Geistlichen schwieriger, als zu der, wo Kirchner seinen Beruf erfüllte. Die Achtung gegen den Stand war auf der einen Seite durch anmaßende Ueberbildung gesunken, auf der andern suchte man, statt der Lichtstrahle der Wahrheit zu folgen, den Weg hinter den Wolken einer neblichten Mystik.

Die Gemeinden, statt auf die Worte des Lehrers zu hören und dankbar hinzunehmen, was er durch mühsame aufopfernde Forschung gewonnen, verlangten vielmehr, daß er seine Rede ihrem Wunsche bequeme, nicht nach seiner Erkenntniß, nach der ihrigen sollte er predigen, und wenn er je von der Form abwich, in welcher sie ihren Glauben gehandelt, wurde er als Ketzer verschrieen, oder als Mystiker verhöhnt. Und so kam es denn leider, daß Manche den steilen Pfad der evangelischen Prüfung verließen, und den breiten Weg des Menschenwillens gingen, um sich von den vielen Begegnenden freundlich die Hand drücken zu lassen.

So war Kirchner nie.

Der von Luther begonnenen Reformation zugethan, mit gründlichem Wissen bewaffnet, forschte er ohne Rücksicht der Wahrheit nach, und lehrte was er glaubte. Indem er auf das Denken hinwies, kümmerte ihn wenig, was man von ihm dachte; er schmiegte sich keinem Vorurtheile der Zeit; das Buch der Zeiten lag vor ihm und sein Trost: Seitdem Gott sprach, es werde Licht, wird die Finsterniß keine Macht mehr gewinnen, begleitete ihn bis zum Hingange zum ewigen Lichte. So sehr er zum Gemeingut zu machen strebte, was er mühsam erworben, so sehr ehrte er den Glauben anderer, und verdammte keinen darum, nur der Heuchelei war er ein Feind, und wie er eifrig auf sie zuschlug, mußte er nicht selten ihre hämische Rache erfahren.

Sein Beruf war ihm das Liebste; lasset die Kindlein kommen, sprach er noch, als die Freunde schon den Tod in der Ferne gewahrten, und die Kindlein sahen nicht den Schmerz seines Leidens, nur die Freude einer tief erkannten Lehre schwebte auf seinen bald sich schließenden Lippen.

Nicht in den empfänglichen Geist der Zuhörer und Freunde allein legte er durch eindringliches Wort seine Lehre nieder, aus dem engen Kreise ging sie weit umher in bleibender, gehaltreicher Schrift. Er gewann sich hierdurch die Anerkennung der ausgezeichnetsten Theologen Deutschlands, und sein eigener Name wird unter den Bedeutenden mit hoher Achtung ausgesprochen.

Kirchner war ein leidenschaftlicher Freund des Vaterlandes. — Schon dem Geschichtsforscher, welcher sah, wie in der neueren Zeit der deutsche Boden als geistiges Herz den warmen Saft der Erkenntniß durch alle Glieder Europas trieb, mußte dessen gedeihliche Fruchtbarkeit lieb seyn. Laut jubelten seine ergreifenden Predigten, als Deutschland von fremdem Joche erlöst in jugendlich freier Kraft sich neu zu bewegen schien.

Zu jener Zeit besuchte er auch, überwindend die Scheu eines für Krankheit leicht empfänglichen Körpers, er und nur noch wenige seiner Amtsbrüder, die Krankenhäuser, den verwundeten Kriegern Trost und Aufmunterung zu bringen.

Der Stadt war er ein treuer Anhänger, wollte sie nie verlassen, und schlug einen bedeutenden Ruf mit den scherzenden Worten aus: „Kann ich mich kaum auf dem Pflaster der Freistadt erhalten, wie viel weniger auf dem glatten Parket des Hofes.“

Das Denkmal, welches er der Vaterstadt durch ihre Geschichte setzte, ist zugleich ein schönes Denkmal sein ihm, und seine Schilderung der Ansichten wird, ebenso für den Mitbürger wie für den Fremden, ein lebendiges Gemälde seyn.

Eine solche hingebende rege Thätigkeit verdiente das Vertrauen, welches sie bekleidete. Darum wählte ihn die Bürgerschaft unter den Dreizehn, welche durch eine bleibende Verfassung die wiedererstandene Freiheit befestigen sollten. Wenn auch in der Zeit einzelne Punkte dieses Gesetzwerkes sich als unvollkommen erwiesen, so geht doch durch das Ganze ein volksthümlicher, nach Verbesserung strebender Geist, und der Pfad des bewegten Fortschreitens ist nirgends gesperrt. Diesen Pfad des Fortschreitens schlug auch Kirchner sogleich ein, als er durch Wahl der Bürger die gesetzgebende Versammlung betrat. Dort war er selbst einer der ersten, welcher auftrat, das unvollendete Werk zur gedeihlichen Entwickelung zu bringen.

Im geistigen Leben wie im Staate war Freiheit sein höchster Gedanke, und offene Rede sein Ziel; darum forderte er am 3. März 1817 Oeffentlichkeit der Verhandlungen in einem Vortrage, welcher selbst den Lohn der Oeffentlichkeit verdiente. „Wir haben, sprach er, nur eine Behörde über uns, uns zu richten, die öffentliche Meinung, und wer möchte sich selbst die Genugthuung rauben, seinem Richter unter die Augen zu treten und Rechnung zu thun, über seinen Haushalt? Wie dürfte, wer gewissenhaft einer festen Ueberzeugung folgt, Scheu tragen, sie vor seinen Mitbürgern, ja vor der ganzen Welt öffentlich auszusprechen.“ — „Nur die Ungerechtigkeit und die Anmaßung, welche über dem Gesetze zu stehen sich einbilden, möchten Bedenken tragen, ihre, in nächtlicher Finsterniß geschmiedeten Pläne vor den Ohren ihrer Mitbürger zu verlautbaren.“ — So sprach, so handelte Kirchner.

Digitized by Google

Ein so thatenreiches Leben konnte jedoch von tiefem Kummer nicht frei bleiben.

Die ausgezeichnetesten Männer, welche Frankfurt in der nächstvergangenen Zeit besaß, waren seine innigsten Freunde, aber er mußte sie Alle den großen Weg vorauswandern sehen. Ich nenne seinen Lehrer Purrmann, dann den geistreichen Hufnagel, Moschee, Matthiä, den als Mensch und Arzt gleich vortrefflichen Oppenheimer, den geistlichen Rath Marx, von Bethmann, Jassoy, Hoch, Miltenberg, Karl von Dalberg, der sich selbst gern in den Briefen an Kirchner Freund unterzeichnete, und Stein.

Stein! ja Stein. Was mit die Freundschaft gebot, würde ich schlecht erfüllt zu haben glauben, ließe ich gerade diesen Namen weg.

Wenn je Menschen geschaffen wurden, sich gegenseitig zu ergänzen, so waren es Stein und Kirchner; was in dem einen die Natur unvollkommen ausgebildet, hatte sie in dem andern vorzugsweise entfaltet; bei oft entgegengesetzten Ansichten, bei verschiedener Entwicklung von Gemüth und Verstand war beiden ein gleicher Trieb gegeben Gutes zu stiften, und ihr Streben wurde am vollkommensten erreicht, wenn sie, wie früher, oft, Hand in Hand gingen. Wer von den Freunden beider jemals gegenwärtig war, wie Stein an dem klaren Verstande und unerschöpflichem Wissen Kirchners Belehrung suchte und fand, und wie dieser sich mit rührender Weichheit dem gemüthlichen Wesen des andern hingab, und beide baten, ja keine Fremden zwischen sie treten zu lassen, der mußte bis zur Wehmuth ergriffen werden und wissen, daß sie Freunde waren und bestimmt es zu seyn.

Und beide würden ihre Kräfte, welche vereint Großes für unsere Vaterstadt vollbringen konnten, nie getrennt haben, wenn es nicht dem Zahne kleinlicher Geschöpfe, welche nur im Zwiespalt der Edlen ihren Gewinn finden, so oft gelänge, durch fortdauerndes Nagen auch die festesten Bande zu zerstören.

Häuschen in engen Straßen erbaut, mögen von Rauch und Unrath geschwärzt seyn, man achtet es nicht; aber auf den Flecken am hochragenden Palaste denket jeder. Die Mehrheit der Menschen statt durch Emporstreben zum Würdigen, sich selbst zu erheben, sucht lieber das Große dadurch sich näher zu bringen, daß sie das Kleine an ihm aufsucht. Freigebig hatte die Natur unsern Kirchner mit Gütern des Geistes beschenkt, dagegen durch eine Last des Körpers beschwert, welche jeden weniger Starken früh zu Boden drücken mußte. Himmel und Erde stritten um ihn, und so sehr sein trefflicher innerer Sinn jenem zugewendet war, so verlangte doch diese das harte Recht an das, was ihr gehörte; und wenn je einmal ein Wanken im Kampfe sichtbar ward, dann deuteten tausend Neider auf das Fleckchen am Palaste, und suchten es Allen zu zeigen durch das Mikroskop der Verläumdung.

Doch weg die Gedanken von dem hündischen Volke, das freundlich wedelte, bis der oft Getäuschte ihm Brod vorwerfen ließ, und das ihn laut anbellte, wie es merkte, daß der kranke Löwe schwach wurde.

Was der Erde war, ist der Erde gegeben, und wohl seiner freien Seele, die erlöst ist von der Bürde des Stoffes.

Zwiefach ist das nachlebende Wirken des Menschen, ein sichtbares und ein unsichtbares. Sichtbar hinterläßt uns Kirchner, was sein schaffender Geist in die Form bleibender Schrift gemodelt, sichtbar die großen Anstalten, welche seinem thätigen Streben Gründung und Fortdauer verdanken, am sichtbarsten aber wird des Verlust des trefflichen Mannes selbst seyn. Unsichtbar sind die Wohlthaten, welche er geübt, unsichtbar der Keim eines klaren, prüfenden, liebenden Glaubens, welchen er in so viele gepflanzt. Mögen diese Erben des Besten was Kirchner hinterließen, die Saat zu befruchtender Reife bringen; mögen sie nähren das Licht der Vernunft, welches der Allmächtige im Menschengeschlecht nie verlöschen läßt, wenn auch der trübe Schatten der Verfinsterung es zuweilen verbirgt. Bewahren dieses seine Schüler und spenden mit Eifer von dem, was sie durch den beharrlichen Lehrer gewonnen, dann wird sein unsichtbarer Geist fortleben, wenn vergeßliche oder undankbare Geschlechter den Namen Kirchner nicht mehr nennen.

Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

(Fortsetzung.)

Dieser Druck wird theils durch die Verschwendere der Regenten herbeigeführt, theils durch die falschen Schulsysteme ihres Handelns. Beiderlei Ursachen gehören zum Gebiete der Nationalökonomie. Sie zeigt uns, z. B., die unausbleiblichen Folgen der Verschwendung.*)

Aus die falschen Schulsysteme betrifft, so werden die Regierungen davor durch die Nationalökonomie geschützt: indem dieselbe eines jeden Dinges Natur nachweist und Alles auf klare Fragen und Antworten zurückführt. So zeigt sie, unter Anderem, was eine Regierung ihrem Volke kostet, wenn sie die Produkte einer ausländischen Industrie mit Eingangszöllen belastet, oder durch Verbote hinwegbannt. Sie lehrt uns, daß der Handel blos eine andere Methode des Produzirens sey, welche die Produktion des Versendungsartikels zur Stellvertreterin der Produktion der Rückempfangswaare macht. — „Aber," sagen die alten Vorurtheile, „wenn man im Ausland' einkauft, so gibt man nicht Produkte hin, sondern Geld." — Kindische Angst. Die Natur des Handelsgetriebes zeigt uns, wie die Metalle nichts Anderes seyen als eine Waare, die, gleich jeder anderen, denjenigen Markt aufsucht, wo sie sich am vortheilhaftesten anbringen läßt. Nun lassen

*) Der Herzog von Saint-Simon, obgleich Höfling und Magnat, verkennt keineswegs die Ursachen von Frankreichs Zerrüttetheit gegen Ende von Ludwigs XIV. Regierung. „Kein Schatz" sagt er (im Jahre 1715) „reicht hin, für eine ordnungslose Regierung. Der Bestand eines Staates hängt allein von der Weisheit seiner Regierung ab; und ebenso auch sein Flor, sein Glück, sowie die Dauer seines Ruhmes, und seines Uebergewichtes über die Anderen." S.

Digitized by Google

sich aber die Edelmetalle nicht mit Vortheil im Ausland anbringen, sobald unser eigener Bedarf — unsre inländische Cirkulation — sie in Anspruch nimmt: denn alsdann gelten sie bei uns mehr als auswärts, und die Spekulationen des Handels, — weit entfernt sie auszuführen, — liefern uns dieselben herein. Nicht die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Saldo ist es, was die Edelmetalle ins Ausland treibt, sondern blos allein das Verhältniß ihres Werthes in beiderlei Ländern, das heißt der Unterschied des Waarenquantums, welches im Einen und im Andern damit ankaufbar steht. Wenn die Kaufleute, statt Waaren, Geld hinaussenden, so geschieht es darum, weil ihnen das Geld stärkere Rückfrachten verschafft als irgend eine Waare; was aber ihnen am vortheilhaftesten ist, frommt auch ihrem ganzen Vaterland am meisten. *)

Die Wahrheit ist: daß wir des Auslandes Produkte nie anders kaufen als mittelst unserer eigenen: selbst alsdann, wann wir dieselben in Geld bezahlen. Ein Land besitzt entweder Minen, oder besitzt keine. Im ersteren Falle bezahlt es, wenn es dem Ausländer Geldzahlungen leistet, mittelst eines Produktes von seinem Boden und seiner Industrie; im letzteren Fall hingegen kann es die hingegebene Geldsumme nicht anders erworben haben, als mittelst seiner (an das Ausland verkauften) einheimischen Produkte. Diese Letzteren allein können einen stets nachtheiligen Stoff zu Ausfuhren liefern, weil sie allein, kraft ihres unaufhörlichen Nachwuchses, sich fortwährend exportiren lassen, ohne seltener zu werden, um dadurch einen Preis zu ersteigen, welcher die Ausfuhr in Stockung bringen würde. Das System der Handelsbalanz ist ein abgetragenes Hirngespinst, das nur in einer solchen Zeit Glück machen konnte, wo man die Natur der Reichthümer und die Methoden ihrer Erzeugung nicht kannte. Es zeugt folglich von der Unwissenheit Derjenigen, welche dasselbe noch jetzt vertheidigen; und man kann ihnen darauf nichts anderes antworten, als: studirt die Nationalökonomie!

Wenn die Nationen ihre Einfuhren, auf die Dauer, nicht anders bezahlen können als mittelst der Ausfuhr ihrer einheimischen Produkte; wenn ihr Gewinn nur allein im Ueberschusse des Werthes ihrer empfangenen Rückfrachten über den Werth ihrer gemachten Versendungen besteht; wenn in allen Landen ein jeder Handel nur unter der Bedingung fortbetrieben wird, daß er Gewinn abwerfe; so kann man mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß der Gesammtwerth der jährlichen Einfuhrartikel in jedem Lande größer sey als der Totalwerth der Ausfuhrobjekte; und zwar im nämlichen Maaße größer, wie des Landes Handel gewinnreicher ist. Alle amtlichen Tabellen, welche die Ausfuhren im Ueberschuß über die Einfuhren darstellen, sind lügnerisch und zeugen von falschen Zolldeklarationen.

Aus denselben Grundsätzen ist die Nutzlosigkeit, oder vielmehr Schädlichkeit, jener Gesetze erwiesbar, welche die Ausfuhr der Rohstoffe verbieten, und die der Manufakturprodukte begünstigen. *) Die Urheber dieser Gesetze wissen nicht, daß ein ausgeführter Rohstoff uns, bei Gleichheit des beiderseitigen Werthes, ganz ebenso viele Gewinste abwirft, als das höchst verarbeitete Produkt. Worin besteht denn eigentlich der Werth von jederlei Produkt? In seinen Produktionskosten. Die Produktionskosten aber, eines Rohstoffes, ebenso wie eines vollendeten Manufakturprodukte, bestehen aus einem an einen Grundeigenthümer bezahlten Ländergewinst; aus einem, von einem Kapitalisten, eingestrichenen Zins; und aus dem Lohne, welcher den Industrieleuten jeden Grades zugefallen ist, die daran mitgearbeitet haben: vom Unternehmer an, welcher den Plan dazu entworfen hatte, bis herab zu dessen rohstem Hand- und Hülfsarbeiter. Ob wir also dem Ausland einen Rohstoff von 100 Franken verkaufen, oder ein Manufakturprodukt von gleichem Preise: so verkaufen wir ihm, in beiderlei Fällen, die nämliche Werthsumme von Produktivdiensten unseres Bodens, unserer Kapitale und unserer Industrie. (Forts. f.)

*) Der k. preußische Zolltarif begünstigt, im Allgemeinen genommen, Beides: denn die Ausfuhr der Urprodukte läßt er, mit sehr wenigen Ausnahmen (z. B. der Wolle, der Rohhäute und der Porzellanerde) gänzlich, oder doch beinahe gänzlich, frei; von den sonstigen Rohstoffen aber belastet er nur die Lumpen mit einem namhaften Ausgangszolle (nämlich mit 2 Thalern per Centner.)

Lebensansichten.

Man jage die Vorurtheile durch die Thüre fort, so werden sie durch die Fenster wiederkommen. Ein Frömmling an der Spitze eines Staates, oder ein Ehrgeiziger, der sich aus Eigennutz mit der Kirche in Verbindung einläßt, wird in einem Tage das ganze Gebäude umstürzen, das man kaum in zwanzig Jahren mit vieler Mühe aufgeführt hat.

Wie verschieden betrachtet man die Dinge! Wie sehr weichen die Urtheile nicht von einander ab! Die Menschen verwerfen am Abend das, was sie am Morgen gebilligt haben. Eben die Sonne, die ihnen bei'm Aufgange gefiel, ist ihnen bei'm Untergange beschwerlich. Daher kommt es, daß Ruf entsteht, verschwindet und wieder entsteht. Und wir sind so thörig, daß wir uns das ganze Leben hindurch quälen, um Ruf zu erlangen! Ist es möglich, daß man sich noch immer durch diese falsche Münze hintergehen läßt, da man sie doch kennt?

Berichtigung.

In Nr. 12. S. 86, Spalte 1, Zeile 17 von unten ist statt „Gratuliren" zu setzen „Sportuliren", und S. 88, Spalte 1, Zeile 18 von oben ist statt 1814 die Jahreszahl 1815 zu setzen.

*) Ausnahmslos gilt dieser letzte Grundsatz nur in Bezug auf den ausländischen Handel. Im Binnenhandel kann der Gewinn der einen Klasse auf Kosten einer anderen geschehen, und das Land also dabei unbereichert bleiben. Dies ist das Resultat von allen Privilegien. Errichtet man eine Zunft, so kann diese Innung ihre Produkte, weil dieselben der Gesammtkonkurrenz entboben stehen, auf höherer Taxe festhalten: allein dann ist es der Konsument, welcher diesen unfugsweisen Gewinn bezahlt: deßhalb unfugsweisen, weil der Konsument von Rechts wegen die Objekte seines Bedarfes bei Demjenigen sollte einkaufen dürfen, welcher sie am wohlfeilsten gibt. S.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Mittwoch den 21. Januar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

X. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 17. Januar 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Kanzleirath Dr. Fiedler, Senator v. Günderrode, Dr. Diehl jun., sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: Dr. Blum, Clarus des Raths, Dr. Cretzschmar, Assessor Dr. Galius, C. F. Mack, v. Mettingh, E. Meyer, M. A. Modera, J. C. Ruppel, M. Scharff, Ziegler de Bary.

§. 38. Durch Senatsbeschlüsse vom 27. Dezemb. v. J. und 6. Januar d. J. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 15. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Einführung neuer Militärgesetze;
2) die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.;
3) Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung betr.

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausserordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 39. Der Herr Präsident setzt die Versammlung zuvörderst in Kenntniß, daß hoher Senat laut Prot. vom 16. Dezember v. J. dem diesseitigen Beschluß vom 6. desselben Monats,

die Verwandlung mehrerer auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Taxen, Sporteln und Gebühren in eine Stempeltaxe betr. *),

beigetreten sey, worauf beschlossen wurde:

diese Mittheilung zu den Akten zu legen.

§. 40. Zur Begutachtung des Senatsvortrags v. 2. Jan., Einführung neuer Militärgesetze betr., schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Senator v. Günderrode, Sen. v. Heyden, Sen. Dr. Ufener, Beil des Raths, Obrist v. Ellrodt, Major v. Lukacsich, F. A. Jay, Dr. Häberlin, H. Mack, Major Rothenburger, P. Schwager, Dr. Blum, Hauptmann Hofmann, Dr. Stiebel, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Obrist v. Ellrodt mit 52 Stimmen, Sen. v. Heyden mit 51, Hauptmann Hofmann mit 46, Sen. v. Günderrode mit 39, Major v. Lukacsich mit 37, F. A. Jay mit 35, Beil des Raths mit 24.

Der bemeldete Senatsvortrag vom 2. Januar aber selbst lautet, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezemb. 1833 den Antrag eines Mitglieds um Vorlage neuer Kriegsartikel und Dienstreglements für das hiesige Linienmilitär für zulässig erklärt, und dem Senat zur Rückäußerung zugehen lassen *).

Der Senat darf nicht unbemerkt lassen, daß allerdings dahier Kriegsartikel und Dienstreglements bestehen und befolgt werden, und daß das Bedürfniß neuer Kriegsartikel und Dienstreglements wohl so dringend nicht ist, als es hier und da wohl dargestellt wird. Namentlich besteht ein Handbuch oder Reglement, welches ein Auszug aus den kaiserlich französischen Militärdienstreglements und Verordnungen ist.

Dieser Auszug wurde im Jahre 1809 für die königl. westphälischen Truppen bearbeitet, im Jahre 1810 von dem Großherzog von Frankfurt bei dessen Truppen, statt das bis dahin bestandenen alten kurmainzischen Dienstreglements, jedoch nur einzig in Beziehung auf den Dienst, angenommen, und dabei ausdrücklich verordnet, daß

1) alles, was in diesem neuen Reglement auf gerichtliche Strafgewalt, die Verwaltung, wie auch auf den Personenbestand Bezug habe, nicht in Ausübung komme, indem über diese Gegenstände eigene großherzogliche Verordnungen bestünden,

2) die in diesem Reglement vorkommenden Dienstverordnungen, welche für das französische Militär festgesetzt

*) S. oben S. 33—38. u. Amtsblatt vom 19. Dezemb. v. J. Nr. 107.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 167 und 168.

Digitized by Google

sind, auch bei den großherzoglichen Truppen befolgt werden müssen, und

3) daß die sogenannten Bann-Abtürzungen oder Verhaltungsbefehle beim Aufbruch einer Truppe, bei Ankunft im Lager und beim Einrücken in die Stadtquartiere, im Namen des Großherzogs zu publiziren seyen.

Die Kriegsartikel betreffend, so sind solche noch diejenigen, welche im Jahr 1810 für das großherzoglich frankfurtische Militär verfaßt, gedruckt und eingeführt, hiernächst im Jahr 1814 durch das Generalgouvernement bestätigt, jedoch mit dem Anhang, daß die in diesen Artikeln enthaltene Eisenstrafe abgeschafft, und an deren Stelle das früher üblich gewesene Gassenlaufen eingeführt worden ist, welcher Anhang von dem Herrn Fürsten Reuß, als damaligem Generalgouverneur, unterzeichnet *) und den Truppen durch den kaiserlich königlich österreichischen General Baron von Mescery mittelst Regimentsbefehls publizirt worden.

Was die Justiznorm betrifft, so wurde zwar das großherzoglich frankfurtische Militär durch Beschluß des damaligen Generalgouvernements vom 20. Februar 1814 wieder in den alten Besitz und Ausübung seiner vor dem 1. Januar 1811 besessenen Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen eingesetzt, jedoch wurden die Militärgerichte ausdrücklich angewiesen,

1) in peinlichen Rechtssachen nach den neuesten Kriegsartikeln vom 26. Dezember 1810 zu richten, da diese auch die älteren Militärgesetze und Verordnungen in sich schlössen,

2) in bürgerlichen Rechtsfällen, sich nach den ehemaligen vor Einführung des Code Napoleon in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen älteren Rechten, Verordnungen und Vorschriften zu bemessen, und

3) nur in Rücksicht des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen sich nach den Vorschriften der Justiznorm so wie des Reglements von 1766 zu benehmen.

Nachdem aber im Art. 28. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Verwaltung der Civil- und Kriminaljustiz dem Appellationsgericht nebst demselben untergeordneten peinlichen Verhörsamt, dem Stadtgericht, dem Stadt- und Landjustizamt

übertragen ist, so beschränken sich diese Militärgesetze blos auf Disciplinargesetze und eigentliche Militärverbrechen.

Es gehören daher unstreitig zu den, durch Gesetz vom 8. Juli 1817 (Gesetz- und Statutensamml. I. S. 75) bis zu ihrer definitiven Erledigung provisorisch beibehaltenen, das Militär betreffenden Gesetzen, Reglements und Verordnungen, nur die vorhin beschriebenen Militärreglements und Kriegsartikel vom Jahre 1810, und haben auch nur solche mit oben gedachter Beschränkung in Kriminalfällen bis jetzt fortbestanden, nur mußte natürlich der Schwur zur Fahne, und alles, was den Großherzog als Regenten bezeichnete, eine Abänderung erleiden wie sie den dermaligen Verhältnissen angemessen ist.

Man kann daher wohl nicht sagen, daß ein willkührlicher ungesetzlicher Zustand der Militärgerichtsbarkeit existire, vielmehr genügten die Kriegsartikel und die bestehenden Dienstreglements, obgleich nicht zu leugnen ist, daß solche nicht in einem Gesetz und Reglement kurz beisammen sind. Indessen genügten solche bisher, und das Linienmilitär befand sich stets in gutem Stand, und erfüllte seinen Beruf in allen Stücken.

Auch eine neue, in ihrer Ausführung jeder Erwartung genügt habende Kasernenordnung erschien im Jahre 1828 und ein Dienstbüchlein für Unteroffiziere.

Ein allgemeines, alle Fälle umfassendes, auf lange Zeit anwendbares Dienstreglement läßt sich im Wege der Gesetzgebung nicht entwerfen, einzelne Verhaltungsvorschriften müssen vielmehr immer, nach Erforderniß der Umstände, von den Regierungen, den Militärbehörden und selbst vom Kommandanten der Truppe erlassen und nach Umständen zurückgenommen werden können.

Als später das hier anliegende großherzoglich hessische Dienstreglement im Jahr 1825 in 2 Bänden erschienen war, unternahm der Herr Obrist von Schiller eine Anpassung desselben auf das hiesige Linienmilitär. Ob aber der Druck eines solchen ausführlichen Werks für das hiesige Bataillon erforderlich sey, muß der Senat um so mehr bezweifeln, als größere Militärs kein Dienstreglement besitzen.

Was nun insbesondere die Kriegsartikel betrifft, so möchte der Annahme der großherzoglich hessischen, von denen ein Abdruck hier beiliegt, nichts im Wege stehen, nur müßte für die Festungsstrafen, die darin auf viele Vergehen gesetzt sind, eine andere Strafe aufgefunden werden, welche nur darin bestehen könnte, daß an deren Stelle, für geringe Militärvergehen, geschärfter Stockhausarrest, für größere aber Arbeitshausstrafe substituirt, und für letztere im Arbeitshaus ein eigenes Lokal für Militärsträflinge bestimmt werde.

Auch die Militärgerichtsordnung würde nicht in der, in den großherzoglich hessischen Landen üblichen Art durchzuführen seyn, da es in Frankfurt an den zu Besetzung der Obergerichte erforderlichen Chargen fehlt. Die Berufung von den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen — in Fällen, wo solche überhaupt stattfindet — müßte an ein Revisionsgericht gelangen. Es muß also ein Kriegs- und Revisionsgericht als erste und zweite Instanz bestehen. Die Organisation der Kriegsgerichte, welche auch zugleich das Revisionsgericht bilden, so wie das Verfahren bei diesen Gerichten, legt der Senat hier an, indem er darauf anträgt, daß die großherzoglich hessischen Kriegsartikel unter folgenden Modifikationen, daß

a) an die Stelle der Festungsstrafen bei geringen Vergehen, geschärfter Stockhausarrest, bei größeren aber, Arbeitshausstrafe, in einem abgesonderten Lokal zu substituiren sey,

b) daß in den Fällen, wo Berufung stattfindet, solche an das Revisionsgericht gehe,

eingeführt werden — das Dienstreglement aber, welches sich, wie aus anliegendem großherzoglich hessischen Reglement ersehen werden kann, nicht gesetzlich bestimmen läßt, sondern nach Verschiedenheit der Umstände von Zeit zu Zeit Abänderungen erleiden muß, dem Senat überlassen bleibe."

*) S. oben S. 87. u. 88.

Digitized by Google

Entwurf einer Verordnung über die Kriegsgerichte.

§. 1. Da nach den bestehenden Kriegsartikuln Vergehen und Verbrechen der zum Linienmilitär dieser freien Stadt gehörigen Personen, insoweit sie sich nicht entweder zu Korrektionellfällen, welche zu bestrafen den Kompagniechefs, dem Major und Obristen zusteht, oder zu einer Kapital- oder derselben nahe kommenden Strafe eignen, welche dem Verhöramte zur Untersuchung und dem Appellationsgericht zur Bestrafung heimgegeben sind, durch eigene Kriegsgerichte und Kommissionen untersucht und gerichtet werden sollen, so wird folgendes auf dem verfassungsmäßigen Weg beschlossene Gesetz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dessen genaue Beobachtung anbefohlen.

§. 2. Alle Vergehen der zu den Linientruppen gehörenden Individuen, deren Bestrafung nicht zur Kompetenz des Militärchefs gehört, werden auf folgendem Wege zur Untersuchung und Bestrafung gebracht.

§. 3. I.) Vor einer Kommission, aus einem Hauptmann, einem Ober- und Unterlieutenant und einem Unteroffizier als Aktuar bestehend, werden alle Fälle abgemacht, welche keine größere Bestrafung als 14 Tage Arrest zum Theil geschlossener nach sich ziehen. Jedoch ist der desfallige Ausspruch jedesmalen dem Herrn Obristen auf dem Dienstweg zur Bestätigung vorzulegen.

§. 4. Diese Kommission wird jedesmal auf 14 Tage von dem Herrn Obrist ernannt, und hat alle in diesem Zeitpunkte vorfallenden, zu ihrer Kompetenz sich eignenden Vergehungen möglichst in 24 Stunden zu untersuchen und zu erkennen.

Im Falle der Herr Obrist die Untersuchung nicht erschöpft findet, so hat er die Akten an dieselbe Kommission mit der Bemerkung der erfundenen Lücke zurückzugeben, damit die Vervollständigung der Untersuchung erfolgen könne.

§. 5. Im Fall der Herr Obrist den Ausspruch zu gelinde befindet, so sind die Akten der in den darauf folgenden 14 Tagen funktionirenden Kommission zur Revision des Spruchs zuzustellen; läßt es diese bei dem Ausspruch bewenden, so wird derselbe in Vollzug gesetzt, schärfet sie aber den Spruch, so stehet dem Verurtheilten frei, bei der Publikation sogleich an ein Kriegsgericht die Berufung einzulegen, welches nach geschehener Vorlage spricht, und dieser Spruch wird alsdann nach erfolgter Mittheilung an den Herrn Obrist in Vollzug gesetzt.

§. 6. II.) Alle Vergehen und Verbrechen, welche sich nicht für die Kriminalbehörde eignen, werden in erster Instanz von einem Kriegsgericht untersucht und von demselben erkennt.

§. 7. Das die erste Instanz bildende Kriegsgericht besteht aus einem Hauptmann, als Präses, einem Hauptmann, einem Ober- oder Unterlieutenant, einem Feldwebel, einem Sergeant, einem Korporal, einem Gemeinen. Der Herr Obrist hat solches für jeden einzelnen Fall zu bestellen, jedoch soweit möglich eine Reihe einzuhalten, damit jeder Befähigte successive eintrete.

§. 8. Zum Mitglied eines Kriegsgerichts sind nur diejenigen Unteroffiziers und Gemeinen befähigt, welche binnen Jahr und Tag keiner Disziplinarstrafe unterlegen haben, welche sonst noch nie von einem Kriegsgerichte gerichtet worden sind, und welche lesen und schreiben können. Ein Verwandtschafts- oder Affinitätsgrad mit dem Angeschuldigten bis zum Geschwisterkind schließt ebenfalls vom Kriegsgerichte aus.

§. 9. Dem Kriegsgerichte wird ein Auditor beigegeben, der mit dem Präsidirenden die Leitung der Untersuchung zu verabreden, die Vernehmung der Inculpaten und Zeugen zu Papier zu bringen, und nach geschlossener Untersuchung ein Votum mit richtiger Aufstellung des Faktums und des aus den Vernehmungen Erhobenen schriftlich abzulegen hat. Seine Stimme zählt mit. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein beeidigter Dolmetscher in der ihm geläufigen Sprache zu adhibiren.

§. 10. III.) Das die zweite Instanz bildende Kriegsgericht wird besetzt mit einem Staabsoffizier, als Präses, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants, zwei Feldwebel, zwei Sergeanten, zwei Korporals, zwei Soldaten. Der Herr Obrist hat solches für jeden einzelnen Fall zu ernennen, und möglichst die Reihe unter den Befähigten zu halten, welche Befähigung nach §. 8. zu beurtheilen ist.

§. 11. Ehe und bevor die Kriegsgerichte sprechen, sind die Akten dem Herrn Obristen vorzulegen, und von diesem schriftliche Erklärung zu denselben zu bringen, ob er die Untersuchung für geschlossen annehme, oder welchen Punkt er noch weiter aufgeklärt verlange. In letzterem Falle hat das Kriegsgericht sich möglichst zu bestelligen, die vermißte Aufklärung zu vervollständigen, und sodann die Akten dem Herrn Obristen zu remittiren, zu der erforderlichen Erklärung, ob er sie für geschlossen annehme.

§. 12. Wenn die Akten von dem Herrn Obrist für geschlossen angenommen sind, so hat das Kriegsgericht auf das vorzutragende Votum des Auditors zu sprechen, und sodann die Akten dem Herrn Obrist zu remittiren. Diese Akten hat hierauf der Herr Obrist mit seinem Gutachten, in wiefern er dem Ausspruch seinen Beifall gebe, oder abweichende Meinung hegen müsse, begleitet, an das Kriegszeugamt einzusenden.

§. 13. Das Kriegszeugamt hat das Bestätigungsrecht in allen Fällen, welche keine weitere Bestrafung als drei Jahre Arbeitshausstrafe bestimmen. Ist die Strafe höher ausgesprochen, so muß es das Kriegszeugamt mit Bericht ad senatum zur Bestätigung gelangen lassen.

§. 14. Das Kriegszeugamt kann das Erkenntniß nicht schärfen, es ist jedoch befugt, falls dasselbe findet, daß die Untersuchung mangelhaft ist, solche dem Herrn Obrist unter Bemerkung des Mangelhaften zurückzugeben, damit dieser deren Vervollständigung veranlasse. Nur in dem Fall, wenn der Herr Obrist in seinem Gutachten die ausgesprochene Strafe zu gelinde befunden haben sollte, hat das Kriegszeugamt dem Herrn Obrist aufzugeben, ein anderweitiges Kriegsgericht niederzusetzen, und durch solches den Spruch revidiren zu lassen. Bei der Revision kann auch nicht der Auditeur, der bei den Sprüchen a quo die Funktion hat, zugezogen werden, sondern das Kriegszeugamt

Digitized by Google

hat auf Veranlassung des Herrn Obristen allsdann einen andern Rechtsgelehrten zu dieser Revision zu bestellen.

Diese Revisionsinstanz ist befugt, noch weitere Vernehmung eintreten zu lassen, und alles, was sie vermeinen sollte, daß noch zur Instruktion des Prozesses nöthig sey, anzuwenden.

§. 15. Ein also revidirtes Urtheil ist sodann wieder auf dem vorgemerkten Weg dem Kriegszeugamt zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16. Jedes von einem Kriegsgericht in erster Instanz erlassene und von dem Kriegszeugamt bestätigte Urtheil gehet an den Herrn Obristen zur Publikation und demnächstigen Vollzug zurück.

§. 17. Der Herr Obrist hat nach zurückerhaltenem bestätigtem Urtheil binnen 24 Stunden dasselbe dem Verurtheilten durch das Kriegsgericht, welches dasselbe ausgesprochen hat, publiziren zu lassen.

Bei diesem Publikationsakte ist der Verurtheilte zu befragen, ob er vermeine, Gründe vorbringen zu können, welche eine Verminderung oder Befreiung von der Strafe herbeiführen würden. Zur Ueberlegung ist demselben eine Bedenkzeit von 24 Stunden zu geben, während welcher er sich mit einem der älteren Hauptleute, der jedoch nicht vom Kriegsgericht war, welches das Urtheil gefällt hat, besprechen kann; nach Ablauf dieser 24 Stunden ist er um seinen Entschluß zu befragen und im Fall er es bei dem Spruch belassen will, die Strafe in Vollzug zu setzen; im Fall er aber Gründe zu haben hofft, welche eine Minderung oder Befreiungvon aller Strafe herbeiführen könnten, so ist dieses dem Herrn Obrist sogleich zur Kenntniß zu bringen; dieser ist sodann verpflichtet, binnen den ersten 24 Stunden ein anderes Kriegsgericht niedersetzen, bei welchem kein Mitglied des vorigen Kriegsgerichts, so wenig als derselbe funktionirende Auditor, noch derjenige Hauptmann, welchen der Verurtheilte etwa in der Zwischenzeit gesprochen hat, admittirt werden darf, welches den ersten Spruch zu revidiren verpflichtet ist und dahero auch alle Befugniß hat, noch etwa nöthig sevende Einleitungen zur Fortsetzung der Untersuchung zu treffen.

§. 18. Das in dieser Revisionsinstanz erfolgende Erkenntniß wird wie das vorige vor das Kriegszeugamt oder den Senat nach den verschiedenen Kompetenzen zur Bestätigung gebracht, und nachdem sie erfolgt ist, durch das Kriegszeugamt dem Herrn Obristen zur Publikation und Vollzug ohne weiteren Aufenthalt befördert.

§. 19. Wenn Strafen, welche drei Jahre Arbeitshausstrafen übersteigen, von einem Kriegsgericht ausgesprochen werden, so werden ⅔ der Stimmenden erfordert, um eine Majorität zu bilden, bei geringeren Strafen gilt die absolute Majorität, so daß jedes Straferkenntniß eine Stimme mehr erfordert, als die Hälfte der Stimmenden ausmacht.

§. 20. Offiziere, welche wegen Insubordination, Dienstvergehen zur Untersuchung kommen, werden vor dieselben Kriegsgerichte gestellt. Wenn aber Offiziere unter sich in Streit gerathen, und die Sache zur Untersuchung gebracht wird, so hat das darüber niedersetzende Kriegsgericht

in erster Instanz aus
einem Staabsoffizier, zwei Hauptleuten, zwei Ober- oder Unterlieutenants und dem Auditor,
in zweiter Instanz aber aus
einem Staabsoffizier, drei Hauptleuten, zwei Ober- oder Unterlieutenants und einem Rechtsgelehrten, als Auditor, zu bestehen.

In Fällen, wo die Untersuchung Staabsoffiziere betrifft, hat das Kriegszeugamt die Mitglieder dieser Kriegsgerichte zu ernennen.

§. 21. Außer im Fall einer erwiesenen Krankheit, kann kein Offizier oder Unteroffizier, welcher zum Mitglied einer militärischen Kommission oder eines Kriegsgerichts ernannt ist, seinen Beisitz verweigern; bei einer bedarrlichen Weigerung hat das Kriegsgericht dessen Widerbesetzung an den Herrn Obrist zu gestinnen, und der sich geweigert habende wird von dem Herrn Obrist in eine 14 tägige Arreststrafe bei der ersten Weigerung genommen; wiederholte Weigerungen sind dem Kriegszeugamt von dem Obrist zu berichten, welches bis dreimonatliche Arreststrafe erkennen kann. Wenn auch diese nichts bewirken, so ist der Fall ad senatum zu bringen, welcher je nach Befund selbsten die Absetzung und Remotion des Weigernden von den Linientruppen ohne Pension aussprechen wird.

§. 22. In allen Kriegsgerichten hat der Präses bei sich ergebender Stimmengleichheit mitteist einer zweiten Stimme die entscheidende Stimme.

§. 23. Jeder eines militärischen Vergehens und Verbrechens Angeschuldigte soll sogleich unter hinlänglicher Wache in Arrest gebracht werden, ist aber binnen den ersten 24 Stunden durch den Platzadjutanten zu vernehmen, damit, falls sich dessen Unschuld sogleich herausstelle, seine Loslassung von dem Herrn Obristen, dem der Platzadjutant sogleich darüber zu rapportiren hat, ausgesprochen werden könne.

§. 24. Bei der Untersuchung ist die Wesenheit des Verbrechens mit allen Umständen festzustellen, der Angeschuldigte unter Befragung über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Profession und Wohnort, wegen der Umstände des Verbrechens genau auszuforschen, die Zeugenaussagen zu Protokoll zu nehmen, diese mit dem Beschuldigten zu konfrontiren, auch die materiellen Beweise des Verbrechens, die vorhanden sind, zur Anerkennung vorzulegen, und alles, wie geschehen, im Protokoll zu bemerken.

§. 25. Wenn mehrere des nämlichen Verbrechens Angeschuldigte vorhanden sind, so wird ein jeder besonders befragt.

§. 26. Sowohl des Angeschuldigten, als der Zeugen Aussagen müssen, wie sie zu Protokoll genommen worden sind, jedem Betreffenden wieder verständlich vorgelesen, und daß sie getreu niedergeschrieben worden sind, von ihm mit seiner Unterschrift bekräftigt werden. Zeugen und Angeschuldigter Unterschriften, welche nicht schreiben zu können erklären, müssen durch diejenige des Auditors oder des die Funktion eines Auditors versehenden Rechtsgelehrten ersetzt werden.

§. 27. Die Sitzungen der Kriegsgerichte sind öffentlich

Digitized by Google

zu halten; dem Präsidenten gebührt die Disciplin, daß kein Zuschauer mit Waffen, Rohr und Stöcken eintrete, mit bedecktem Haupte anwohne, oder sich sonst störend betrage. Der Präsident kann die Entfernung des sich Verfehlenden und bei Widersetzlichkeit dessen Arretirung anordnen, die er dem Kriegszeugamt zur weiteren Würdigung einzumelden hat.

§. 28. Während ein Kriegsgericht gehalten wird, sollen die Kriegsartikel vor dem Präsidenten auf dem Tische liegen, und davon in dem Protokoll besondere Erwähnung geschehen.

§. 29. Kein Angeschuldigter kann in Ketten vor das Kriegsgericht gestellt werden, sie sind, falls er wegen der begleitenden Umstände damit im Gefängniß belegt worden, ihm vorhero abzunehmen; jedoch ist in dem Verhörzimmer eine Wache aufzustellen und vor demselben die zur Bewachung des Angeschuldigten weiter gehörige Mannschaft.

§. 30. Der Auditor richtet die Fragen nach genommener Abrsprache mit dem Präsidenten an den Angeschuldigten, es können aber auch andere Mitglieder des Kriegsgerichts den Angeschuldigten befragen, nur müssen sie zuvor den Präsidenten um Erlaubniß bitten.

§. 31. Wenn die Untersuchung von dem Herrn Obrist für geschlossen angenommen worden ist, so wird eine Sitzung des Kriegsgerichts bei verschlossenen Thüren gehalten, und nach Anhörung der Relation cum voto des Auditors oder des die Stelle eines Auditors versehenden Rechtsgelehrten wird zum Spruch abgestimmt; zu dieser Abstimmung ruft der Präsident die Mitglieder auf, indem er am niederen Grade anfängt und selbst seine Meinung zuletzt ablegt.

§. 32. Es ist erforderlich, daß der Präsident bei der Abstimmung die zwei Fragen sondere:

1) Ist der Angeklagte des bezüchtigten Vergehens, Verbrechens schuldig?

2) welche Bestrafung hat er verdient?

Bei der letzten Frage sind die Worte des Kriegsartikels, welche in Anwendung gebracht werden sollen, vorzulesen. Von dieser Trennung der Fragen und Abstimmung ist in dem Protokoll Erwähnung zu thun.

§. 33. Wenn das gefällte Urtheil bestätigt worden ist, so geschieht die Publikation bei versammeltem Kriegsgericht und offener Thüre, der Vollzug aber vor der unter die Waffen gestellten Mannschaft, und über beide Handlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

§. 34. Die kriegsgerichtlichen Untersuchungsprotokolle sollen alle geheftet und in dem Untersuchungszimmer sollen die Akten in einem verschlossenen Schrank aufbehalten werden zu welchem dem Herrn Obrist die Schlüssel gehören, die bei ihm vor jeder Sitzung abzuholen und nach jeder Sitzung zu behändigen sind.

§. 35. Die Mitglieder einer Militärkommission und diejenigen der Kriegsgerichte haben bei jeder Anordnung noch folgenden Eid abzulegen. Dieser Eid wird den Mitgliedern einer Militärkommission, da solche nach §. 3. nur aus zwei Personen besteht, durch einen Staabsoffizier abgenommen. Den Mitgliedern der Kriegsgerichte nimmt deren Präsident den Eid ab, indem er denselben zugleich mitleistet.

Der Rechtsgelehrte, welcher die Auditorstelle vertritt, wird auf dem Kriegszeugamt auf die ihm übertragen werdenden Fälle verpflichtet, und ist das Datum seiner Verpflichtung in jedem Untersuchungsprotokoll, welches er demzufolge führt, anzuführen.

Eid eines Mitglieds der Militärkommissionen.

Ich N. N. zu der Militärkommission bestellter Präsident — Beisitzer — geiobe hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir aufgetragene Untersuchung unpartheilich, Niemand zu Lieb und zu Leid führen und das darauf zu erlassende Erkenntniß nach bestem Wissen und Gewissen zu schöpfen bestissen seyn will. So wahr als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Eid eines Mitglieds eines Kriegsgerichts.

Ich N. N. zu dem Präsidenten — Beisitzer — dieses Kriegsgerichts bestellt, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß mich weder Haß noch Gunst bei der mir anvertrauten Untersuchung und Erkenntniß leiten soll, daß ich vielmehr Niemand zu Lieb noch zu Leid, sondern allein die unverrückte Handhabung der beschworenen Kriegsgesetze und durch dieselbe zu erhaltende gute Ordnung bei dem Linienmilitär dieser freien Stadt im Augenmerk zu haben mich bestreißigen, und dahero nur nach den meinem besten Wissen und Gewissen anheim gegebenen Pflichten bei der zu fällenden Sentenz mitwirken und mitstimmen wolle, so wahr mir Gott und sein heiliges Evangelium helfe.

Eid des Rechtsgelehrten, der die Funktion eines Auditors verrichtet.

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich diejenigen Untersuchungsakten, zu welchen ich bei den Kriegsgerichten des Linienmilitärs dieser freien Stadt Frankfurt werde zugezogen werden, mit möglichster Sorgfalt und Fleiß zu führen mich verpflichte, daß ich, so viel an mir liegt, alles beitragen wolle, damit unpartheiische Justiz ertheilt und dahero auch das Vorgetragene zur vollständigsten Aufklärung gebracht werde. Wie ich mich denn auch verpflichte, das von mir abzuhaltende Votum ohne persönliche Rücksicht, Niemand zu Lieb noch zu Leid, sondern allein in Gemäßheit des Befundes der Akten und der Vorschrift der Kriegsartikel, Strafordnung und sonstige anwendbaren Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen, über Alles aber, was bei Gericht vorfallen wird, die größte Verschwiegenheit zu halten, und mit dem Vorsitzer desselben die erforderte einverständliche Abrsprache zu dessen Leitung zu nehmen.

So wahr, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Taxe des als Auditor funktionirenden Rechtsgelehrten.

Einsicht der Akten hat er gratis zu nehmen.

Jede Sitzung von 3 Stunden kann er mit einem Ersatz von 3 fl. berechnen. Das schriftliche Votum ist mit 6 fl., jedoch ohne besondere Berechnung der Sitzung, in

Digitized by Google

welcher dasselbe abgelegt wird, und ohne weitere Berücksichtigung seiner Ausdehnung zu berechnen verstattet.

Der Präsident hat darauf zu sehen, daß die Sitzungen nicht unnöthig vermehrt werden, und nicht unter drei Stunden geschlossen werden, so lange die Untersuchung nicht erschöpft ist.

§. 41. Der Senatsvortrag vom 6. Januar: die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr., lautet, wie folgt:

„Die Erledigung des rubricirten Gegenstandes hat der Senat bereits unterm 20. Nov. 1834 verfügt, und ist den, im Protokoll der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Nov. 1834 enthaltenen Ansichten *), mit Ausnahme des einen Punktes, dessen gegenwärtiger Vortrag erwähnt, beigetreten, wie aus der bei Gelegenheit der Vorlage des Etigenzstatus pro 1835 geschehenen Mittheilung hervorgeht **).

Das zum Bericht gezogene Bauamt bemerkt nun wegen der als noch nicht hinreichend gerechtfertigten 183 fl. bei dem Bau des Stadtgerichtshauses, daß nicht allein eine Nachbewilligung für diese Rubrik von fl. 5264. 26 kr. stattgefunden, sondern daß für die erste Einrichtung dieses Hauses ursprünglich bewilligt gewesen . . . . . „ 2000.

fl. 7264. 26 kr.

und daß hierauf ausgegeben worden:

1) im Jahr 1832 fl. 850. 12 kr.
2) im Jahr 1833 fl. 5447. 26 kr.

mithin zusammen . . . . . fl. 6297. 38 kr.

daß also eine Minderausgabe von fl. 966. 48 kr. erscheine, statt einer Mehrausgabe von 183 fl.

Nach dieser aktenmäßigen Aufklärung der Sache beruht sonach die gemachte Bemerkung auf einem Irrthum, welcher Ansicht unnmehr auch ohne Zweifel die gesetzgebende Versammlung seyn, und sohin diesen Gegenstand als erledigt ansehen wird."

Dieser Senatsvortrag wurde ohne Umfrage an die bereits unterm 3. Nov. v. J. laut §. 6., 22. und 37, des Protokolls ***) ernannte Kommission zur Begutachtung verwiesen.

§. 42. Der Senatsvortrag: Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung betr., lautet, wie folgt:

„Der Senat hat das Bauamt im Laufe des vorigen Jahres zur Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung aufgefordert †), welche, wie aus den Anlagen zu ersehen, nunmehr erfolgt ist.

Es geht daraus hervor, daß noch eine weitere Bewilligung von fl. 25,103. 25 kr. erforderlich ist, welcher anuoch die für den verstorbenen Inspektor Hofmann zu bestimmende Remuneration beizufügen seyn wird.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 282–284.
**) S. oben S. 33 flg.
***) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285. Bd. V. S. 33 u. 92.
†) Vgl. Bd. IV. S. 66.

Die Letzte hat der Senat zu Gunsten dessen hinterlassenen Kindern, aus gerechter Würdigung seiner Verdienste, bei einem großen, mühevollen, äußerst nützlichen und wohlthätigen Unternehmen *), seiner dabei gehabten Arbeiten, Sorgen und Auslagen, auf 6000 fl. zu Gunsten seiner Kinder bestimmen zu sollen sich verpflichtet erachtet, und löbl. ständige Bürgerrepräsentation ist nicht allein diesem Beschlusse beigetreten, sondern hat diese Remuneration gering gefunden, mit der Versicherung, daß sie auch einem höheren Antrage beigetreten seyn würde.

Der Senat trägt solchemnach darauf an:

1) den Mehrbedarf für den Bau der Wasserleitung ad fl. 25,103. 25 kr. durch Kapitalaufnahme gegen laufende Zinsen von Seiten des Rechenei- und Rentenamts zu Disposition des Bauamts zu halten,

2) den Kindern des verstorbenen Inspektors Hofmann, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für seine Wittwe, eine Remuneration für ihren verstorbenen Vater von 6000 fl. zu verabreichen, und mit der Beschaffung des Geldes es auf gleiche Weise zu halten, wie in membr. 1. angetragen worden."

Zur Prüfung schlug Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Schöff Penfa, Schöff Sarasin, De Bary-Jordis, J. F. Böcking, Forsboom-Goldner, M. Borgnis, L. A. Wurster, J. L. Graubner, J. Glock, J. C. Ludwig. Die Wahl per Scrutinium fiel nach der Stimmenmehrheit auf die Herren Schöff Sarasin mit 48 Stimmen, De Bary-Jordis mit 48, J. J. Böcking mit 39, Forsboom-Goldner mit 33, J. L. Graubner mit 26, worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Rüge und Berichtigung.

In Nr. 11. dieser Jahrbücher steht ein Aufsatz unter der Aufschrift Kriegsgerichte**), welcher mehrere Unrichtigkeiten enthält, von denen man nur der Kurze halber eine heraushebt, welche in den Worten: „Es ist daher traurig, daß über 20 Jahre lang Kapitalverbrechen bestraft worden, ohne daß ein rechtlicher Vertheidiger bestellt worden ist" enthalten ist. Der Verfasser jenes Aufsatzes muß wohl nicht wissen, daß seit dem Jahr 1816, oder seit Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte, dergleichen Verbrechen, auch wenn solche von Soldaten begangen werden, von dem peinlichen Verhöramt nach Vorschrift der Instruktion für dasselbe untersucht, sodann die geschlossenen Akten an das Appellationsgericht nach Vorschrift Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu Fassung eines Urtheils abgegeben werden, und von diesem sodann der Spruch gefaßt, und derselbe je nach Umständen, ebenfalls in Gemäßheit Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte dem Senat zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt wird. Daß in den Fällen, wo der Angeschuldigte einen Vertheidiger wünscht, oder die Instruktion für das peinliche Verhöramt die Bestellung eines Defensors vorschreibt,

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 197 u. 198. Bd. V. S. 73.
**) Vgl. auch oben S. 87. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

sowie in den Fällen, wo nach Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte weitere Vertheidigung stattfindet, solche auch den Militärpersonen von dem Appellationsgericht nicht versagt werden kann, versteht sich von selbst, und ist auch nie versagt worden. Es ist also völlig unrichtig, wenn in jenem Aufsatz behauptet wird, Kapitalverbrechen der Soldaten würden ohne vorherige Bestellung eines Vertheidigers bestraft, da vielmehr bei dergleichen Verbrechen kein Unterschied gemacht wird, ob solche von Militär- oder andern Personen begangen werden, sowie denn überhaupt, bei sogenannten gemeinen Verbrechen, kein Unterschied in der Verhandlung ist, ob solche von Militär- oder Nichtmilitärpersonen begangen worden.

Vom gegenseitigen Unterricht in Schulen.

Ein geehrtes Mitglied der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung, Herr M. Seufferheld, hat sich durch seinen, aus den Jahrbüchern Bd. V. S. 52 und 53 ersichtlichen, Antrag wegen „Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode in hiesiger Stadt," das schöne Verdienst erworben, von neuem ein Projekt in Anregung zu bringen, das, aus dem Herzen, Geiste und Gemüthe eines nicht minder geehrten, leider zu frühe für das Wohl unserer Vaterstadt sowohl, als der Menschheit, verblichenenen Mitbürgers, unseres Simon Moritz von Bethmann, entsprossen, hoffentlich unter den jetzigen Umständen der Verwirklichung nicht mehr ferne seyn wird.

Da jedoch jener Antrag des Herrn M. Seufferheld, wie Einsender dieses schon mehrmals zu beobachten Gelegenheit hatte, nicht nur das Publikum überhaupt — wie ohnehin zu erwarten war — aufmerksam gemacht, sondern auch insbesondere Veranlassung zu mancherlei Erörterungen, Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Anwendbarkeit der Bell-Lancaster'schen Lehrart gegeben hat, welche darauf schließen lassen, daß man dabier im Allgemeinen noch sehr unzugenügend von dieser Lehrart und ihren eigentlichen Kriterien und Vorzügen unterrichtet seyn mag, — dürfte zur Verhütung oder Berichtigung desfallsiger schiefer Urtheile und Vorurtheile, nachfolgende, aus einem Schweizerblatte entnommene Darlegung hier zeitgemäß und nicht am unrechten Orte erscheinen.

1) Was gegenseitiger Unterricht sey.

Es wird, wie gesagt, viel vom gegenseitigen Unterricht gesprochen, dafür und dawider. Ich habe vor Zeiten auch dagegen Vorurtheil gehabt; das heißt, ich habe auf Beschreibungen hin geurtheilt, ehe ich die Sache aus eigener Erfahrung genauer kannte. Wie ist es nun mit dem Dinge? Ist es eine neue Lehrart, wie die Pestalozzische? Antwort: Nein! — Ist es eine neue Lehre? Antwort: Nein! — Nun, was ist es denn? — Ich will's euch erzählen.

Es war einmal ein frommer, und gelehrter Mann, der hieß Andreas Bell, ein Engländer, welcher sich nach Ostindien begab, und daselbst die armen, blinden Heiden zum Lichte des christlichen Glaubens führen wollte. Er war ein Geistlicher, und ließ sich besonders den Unterricht der armen verlassenen Waisenkinder angelegen seyn. Aber es wurden deren gar zu viel, und er war allein. Da hat er's im Jahr 1790 gemacht, wie ich mit eigenen Augen gesehen habe, daß es der gute, alte Vater Pestalozzi mit den achtzig armen Waisenkindern zu Stans in Unterwalden gemacht hat im Jahr 1799.

Wie hat es der Vater Pestalozzi gemacht? — Er setzte immer ein Kind, das schon die Buchstaben kannte, zwischen zwei Kinder, welche die Buchstaben noch nicht kannten, und legte des mittlern Kindes Arme um die beiden kleinen Nachbarn und sprach: Nun lehre du diese Beiden die Buchstaben recht freundlich kennen. Also geschah es. Eben so verfuhr er mit denen, die lesen und nicht lesen konnten. Und so wurden die kleinen Lehrer der Unwissendern wiederum Schüler von andern, die mehr wußten. Und Vater Pestalozzi wandelte unter den Waisen von Unterwalden, alle beobachtend und ermunternd, und die Bessern unterrichtete und führte er weiter, damit sie die Kleinern auch weiter führen könnten. Und also konnte er achtzig Kinder in einer Stunde alle zugleich unterrichten in den allerverschiedensten Dingen, und war doch jedes einzelne Kind besonders beaufsichtigt, besonders beschäftigt, und alle lernten mit großer Freude, und selbst beim Lehren und Unterrichten der Kleinern lernten die Größern.

Also nur das ist der gegenseitige Unterricht und nichts anderes? — Antwort: nichts anderes, als nur dies.

2) Wie es mit dem gegenseitigen Unterricht weiter ging.

Das war ja nichts Neues. Denn also sieht man im Hause gar oft die Mutter ihre ältern Kinder unterrichten, und diese müssen dann wieder die Jüngern anleiten.

Aber in den Schulen hatte man diese Einrichtung noch nicht nachgeahmt. Als nun bekannt ward, wie der fromme Bell in Ostindien ganz allein so viele Kinder mit großem Nutzen und Segen unterrichtet habe, lebte zu London ein gottesfürchtiger Mann, Namens Joseph Lancaster. Der dachte wie Bell und Pestalozzi und sprach wie unser Heiland: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, zumal die armen und verlassenen, ich will ihr Vater und Lehrer seyn!" — Und er sammelte die Kinder, also, daß er im Jahr 1805 nicht weniger als 880 zusammen hatte und sie nach oben beschriebener Weise im Lesen, Schreiben, Auswendiglernen, Rechnen und Zeichnen unterrichtete. Und weil die vielen Kinder so ansehnliche Fortschritte machten und freudiger lernten, als in den andern gemeinen Schulen, verwunderte sich Jedermann.

Da kamen gelehrte Herren, und untersuchten die Lancaster'sche Schule. Und sie erstaunten, mit welcher Ordnung die vielen Kinder nach ihren verschiedenen Kenntnissen abgetheilt waren; wie die untern Abtheilungen durch Kinder von den obern Abtheilungen unterwiesen wurden; und wie jeder kleine Unterlehrer darauf Acht gab, daß die Schüler seiner Abtheilung immerdar sauber gewaschen und gekämmt wären und sich artig betrügen.

Nun kamen die vornehmen Herren aus Enaland, und sogar königliche Prinzen, selbst der König von England. Und keineswegs verfolgten und verlästerten sie den guten Lancaster, sondern ehrten ihn und unterstützten seine An-

Digitized by Google

stalt und verbreiteten die Einrichtung des gegenseitigen Unterrichts in alle Anfangsschulen von England.

Auch in Frankreich, in italienischen und andern Ländern benutzte man diese zweckmäßige Einrichtung der Anfangsschulen, und die Kinder lernten dabei fröhlicher und mehr, als in den gemeinen Schulen, also, daß die Schulmeister weder Stock noch Ruthe mehr gebrauchten.

Da brummten die alten Schulmeister und sprachen: „Das taugt nichts! das ist eine Juden-, aber keine Christenschule! Ohne Stockhiebe gibts keine Gottes- und Menschenfurcht! Lasset uns die liebe Jugend ferner zart klopfen, gleich wie man uns mürbe geklopft hat!"

Und als viele von den vornehmen und eifrigen Herren des alten Testaments hörten, daß sogar gemeine Handwerker- und Bauernkinder mehr lernten, denn sonst in Schulen üblich gewesen, ergürnten sie sich und sprachen: „Das gehört nicht für den Pöbel. Er soll Pöbel bleiben, auf daß wir seine Herren bleiben. Und seine Kinder sind zum Dienste unserer Kinder geboren, also sollen sie nicht lernen, was unsere Kinder. Sonst fuhrt sie das zum Revolutioniren, Kritisiren, Räsonniren, Regieren, Jubliiren und Triumphiren."

Und als manche geistliche Herren solches hörten, erschraken sie und sagten: „Was soll daraus werden, wenn Bürger und Bauern fast so viel Kopf haben, wie wir? Das geht auf den Untergang der Religion los!" Und sie predigten mit eifrigem Herzen wider die Verbesserung der Schulen, und sagten: „das ist gegen die Religion und guten Sitten und ist Ketzerei. Amen."

Aber die verständigen Leute antworteten und sprachen: „Wenn zu Hause die Mutter ihre ältern Kinder lehrt, und diese dann wieder die jüngern unterrichten, so ist das keine Revolution und nicht gegen Religion. Ist's nun ein Anderes in der Schule?"

Also spricht man Vieles für und dawider.

3) Was kann durch gegenseitigen Unterricht gelehrt werden?

Antwort: Nur dasjenige, was durch Gedächtniß oder geübten Blick oder Fertigkeit der Hand erlernt werden muß, und nicht viel eigenes Nachdenken, oder große Vorkenntnisse erfordert; also: Schönschreiben und Nachmalen von Buchstaben und Zahlen, Buchstabiren, Lesen und Erklären oder Zergliedern des Gelesenen; Auswendiglernen und Rechnen; Anfänge des Zeichnens; und zwar Alles, wenn es der Schullehrer versteht, nach Vater Pestalozzi's naturgemäßerer Stufenfolge und Verstand erweckender Weise. Für die Kinder der obersten Abtheilungen ist gegenseitiger Unterricht möglich in der Sprachlehre, im Entwerfen schriftlicher Aufsätze, in Landkartenkenntniß durch Landkartenzeichnung, Anfänge in der Erdbeschreibung und Feldmeßkunst.

Hingegen der Unterricht in der Religion, wenn er nicht bloßes Auswendiglernen werden soll, Unterricht in der Kenntniß der Länder, ihrer Bewohner und Erzeugnisse, Unterricht in der Geschichte der Welt, oder auch nur des Vaterlandes, Unterricht und Erklärung der vornehmsten Naturerscheinungen, Unterricht im Gesang u. s. w., das und Aehnliches muß vom Schullehrer selber im Allgemeinen oder nur den Gebildetsten seiner Schüler gegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Schwache Staaten sind immer schwankend, wenn es gilt, einen Entschluß zu fassen, und immer sind langsame Entschließungen schädlich.

Eine weise Staatsregierung muß an die Abschaffung von Mißbräuchen und an die Heilung von Uebeln schreiten, ehe die Noth sie dazu zwingt. Es ist eine schlechte Politik, wenn eine Regierung so lange wartet, bis sie der aufgeregten öffentlichen Stimmung nicht mehr zu widerstehen vermag.

Wenn unser Geist auch einen Spiegel wie der Körper hätte, so würden wir doch nicht besser, obwohl wir unsere Mängel genauer einsähen. Wir hielten es dann für die höchste Kunst: die beste Geistesschminke zu fabriziren.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 9. Januar:

6) Frau Anna Susanna Beringer, geb. Kaufmann, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers, Hrn. Joh. Christ. Beringer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Dezember 1834.

Am 12. Januar:

7) Frau Susanna Maria Killert, geb. Pröscher, aus Gelnhausen, luth., des hiesigen Bürgers und Schibenten, Hrn. Joh. Peter Killert, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Aug. v. J.

8) Frau Anna Susanna Boch, geb. Baas, aus Oberrad, luth., des hiesigen Bürgers und Lohnkutschers, Hrn. Joh. Boch, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Dezember v. J.

9) Herr Georg Heinr. Schroth, den 5. Aug. 1807 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Wagnermeister.

10) Herr Adam Schmidt, den 9. Dezember 1810 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister.

Am 14. Januar:

11) Herr Joh. Bal. Schilles, den 14. Sept. 1803 geb. hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann.

12) Herr Joh. Phil. Bohnenberg, den 19. Sept. 1802 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister.

13) Frau Anna Maria Elis. Amstutz, geb. Rath, aus Langenschwalbach, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Mich. Amstutz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Oktober v. J.

Am 16. Januar:

14) Herr Ernst Joseph Georg Kilp, hiesiger Beisassensohn, Dr. jur., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Januar, als Advokat.

15) Herr Jakob Schneider, den 17. Nov. 1799 geboren zu Bonames, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. März und 23. Oktober v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Karoline Fried. Bock, geb. Buhs, als Spezereikrämer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Samstag den 24. Januar 1835. **5ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Generalversammlung
der Mitglieder der Lesegesellschaft *).

Sonntag den 7. Dezember 1834.

§. 9. Wurde berichtet, daß die in letzter Generalversammlung (22. Dezember 1833) ernannten drei Herren Revisoren die Rechnung des Jahres 1833 richtig befunden hätten.

§. 10. Ferner wurde der Generalversammlung die Zahl der Mitglieder im Jahr 1833 bekannt gemacht.

Mitglieder I. Klasse waren zu Anfang 1834		259
davon gingen ab	7	
		252
hinzutraten	11	
bleiben zu Ende 1834		263
Mitglieder II. Klasse waren zu Anfang 1834		66
davon gingen ab	23	
		43
hinzutraten	25	
bleiben zu Ende 1834		68

§. 11. Hierauf wurde die Uebersicht der Zeitschriften mitgetheilt, welche die Direktion im Jahr 1835 zu halten gedenkt.

§. 12. Alsdann trug der Herr Kassirer Guttenberger die Rechnung des Jahres 1834 vor. Die Hauptposten sind wie folgt:

Einnahme:

	fl.	kr.
Extra-Beiträge zur Deckung des Defizits des Jahres 1833 von 254 Mitgliedern I. Klasse zu 30 kr.	127	—
Zinsen	80	—
Eintrittsgelder von 11 Mitgliedern I. Klasse zu fl. 5. 30 kr.	60	30
Beiträge von Mitgliedern I. Klasse . .	3131	—
" " " II. " . .	1042	40
Verkaufte Zeitschriften	46	58
zusammen	4488	8

Ausgabe:

	fl.	kr.
Miethe	750	—
Feuerung	138	33
Beleuchtung	518	4
Portiers und Kehrfrau	244	48
Sekretär	688	48
Litterarische Anschaffungen	1920	28
Buchbinder	91	29
Schreibmaterialien	34	47
Sonstige Ausgaben	98	12
zusammen	4485	9

§. 13. Sodann schritt man zur Wahl von Revisoren der Jahresrechnung 1834. Von den in Vorschlag gebrachten 6 Mitgliedern wurden in geheimer Abstimmung die Herren G. W. Clarus des Raths, Ferdinand Wilhelm Mack und Wilhelm Rüppell zu Revisoren erwählt.

§. 14. Da die Direktoren, Herr Professor Aschbach und Herr J. B. Both mit Ende des Jahres 1834 aus der Direktion treten, so wurde zur Wahl zweier anderer Direktoren geschritten. Von den in Vorschlag gebrachten 6 Mitgliedern wurden für das litterarische Fach Herr Dr. med. Christ. Ernst Neef und für das ökonomische Fach Herr Gerhard Köster in geheimer Abstimmung zu Direktoren erwählt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 251.

Ueber die Organisation des Veteranenkorps der Stadtwehr und die Wahl der Quartiervorstände.

Bekanntlich hatten die Herren Quartiervorstände am 2. August 1833 bei hochlöblichem Kriegszeugamte eine, die Eintheilung des Veteranenkorps und die Wahlen für die Quartiervorstandsstellen betreffende, Vorstellung überreicht. Von dem speziellen Inhalte dieser Vorstellung ist bereits in Bd. IV. S. 38 u. 83 der Frankfurter Jahrbücher Erwähnung geschehen.

Von Seiten hochlöblichen Kriegszeugamts ist nun hierüber Bericht an hohen Senat erstattet worden, und Hochderselbe hat unterm 27. Dezember 1834 nachstehenden Beschluß gefaßt, der ebenso rühmliches Zeugniß darüber enthält, wie gewissenhaft unsere Staatsregierung bestehende Gesetze zu achten und zu handhaben versteht, als er deren

Digitized by Google

ehrenwerthes Streben beurkundet, eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen oder wenigstens schädlich zu machen.

„Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt vom 27. Dezember 1834.

Nr. 891 der Sitzung des ganzen Senats.

Auf Bericht löblichen Kriegszeugamts de praes. 1. d. M. Gesuch der Herren Quartiervorstände um Unterstützung und Beihülfe bei ihren Funktionen und Dienstverrichtungen, so wie um eine hieraus Bezug habende verbesserte Wahlart betr.

1) Es hat löbl. Kriegszeugamt den Herren Quartiervorständen auf deren Vorstellung vom 2. August 1833 zu eröffnen: So wenig man auch die wohlgemeinte Absicht derselben verkenne, so sey doch die Organisation des Veteranenkorps *), so wie der Wahlmodus der Quartiervorstände durch die Stadtwehrordnung gesetzlich bestimmt.

Eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen würde nur durch die gesetzgebende Versammlung geschehen können, und der Senat müsse Anstand nehmen, auf Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen bei der gesetzgebenden Versammlung anzutragen. Um jedoch dem von den Herren Quartiervorständen gerügten Mißstand der Stimmenwerbung bei Besetzung einer Quartiervorstandsstelle für die Folge zu begegnen, sey das Kriegszeugamt vom Senat beauftragt, bei Erledigung einer Quartiervorstandsstelle den dazu befähigten Offizieren ausdrücklich zu bemerken, daß jede Stimmenwerbung verboten sey *), und auf solche Personen, von welchen bekannt werde, daß sie durch persönliches Anmelden bei den Bürgern des Quartiers oder durch Abgeben von Empfehlungskarten sich eine Stimmenmehrheit zu verschaffen bemüht gewesen, bei der Ernennung keine Rücksicht genommen werden solle.

2) Wird löbl. Kriegszeugamt beauftragt, bei Erledigung von Quartiervorstandsstellen die dazu befähigten Offiziere jedesmal sogleich hiernach zu bedenten.

Zur Beglaubigung
der Kanzleiraths (gez.) Dr. Fiedler."

*) Erst noch ganz vor Kurzem hat daher auch im Amtsblatte Nr. 6 vom 20. Januar 1835 in dieser Beziehung hochlöbliches Kriegszeugamt, Stadtwehrsektion, amtlich bekannt gemacht:

„Für das Veteranenkorps bleiben die Artikel 31 u. 41 der Stadtwehrordnung in Kraft, und haben die Vorstände der Quartiere für dessen richtigste und zweckmäßigste Eintheilung, unter Leitung des Kriegszeugamts, hinfüro alle Sorge zu tragen."

Jene beiden Artikel der Stadtwehrordnung lauten aber, wie folgt:

„Art. 31. Alle Bürger und Beisassen von zurückgelegtem 50n bis zum vollendeten 60n Jahre, die nicht ferner freiwillig in einem der 5 bisher benannten Korps oder der Löschanstalt dienen wollen, so wie die nach Art. 41. mit Abschied versehenen Personen sind verbunden, bei außerordentlichen Ereignissen Dienste zu leisten.

Die Bürger-Veteranen haben sich zu dem Ende bei eintretenden Unruhen unverzüglich bei den Vorständen ihrer Quartiere zu verfammeln, und daselbst die Befehle des älteren Herrn Bürgermeisters über ihre Verwendung zu erwarten.

Jede Widersetzlichkeit gegen diese Bürger-Veteranen wird von Obrigkeits wegen auf das Strengste geahndet, da sie in Rücksicht ihres Alters und Erfahrung besondere Achtung verdienen.

Die Bürger-Veteranen handhaben die Ruhe und Ordnung in den Stadtquartieren ohne Rücksicht auf Rang und frühere Dienstverhältnisse, sie brauchen deshalb keine Uniform, und jeder erscheint mit den Waffen, die er besitzt, jedoch erwartet man, daß sie nichts versäumen werden, um sich in dem von ihnen übernommenen Dienst in brauchbarem Stand mit Anstand zu zeigen.

Art. 41. Jeder Offizier, der noch nicht 10 Jahre eine Offizierstelle bekleidet, und das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, tritt, wenn er auf sein Ansuchen die Entlassung erhält, unter die übrige Stadtwehr, ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen Mannschaft zurück. Nach 10jähriger ehrenvoller Dienstzeit, und zurückgelegtem 45ten Lebensjahre, kann derselbe mit dem Abschiede als Offizier, persönliche Dienstbefreiung verlangen; tritt aber, wenn er noch nicht 60 Jahr alt ist, in das Veteranenkorps, und muß, wenn er das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, bei eintretendem Wachtdienste einen Stellvertreter stellen.

Gerichtlich erklärte Falliten können eine Offizierstelle nicht bekleiden."

*) „Wer nicht" (sagt Feuerbach in seinem Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts §. 181 bis 185) „auf gesetzlich erlaubte Art ein öffentliches Amt zu erlangen sucht oder einem andern ertheilt, der handelt wider die anordnende Gewalt, die Quelle des Aemterrechts und macht sich des Ambitus schuldig. Dieser besteht in der gesetzwidrigen Zusicherung eines öffentlichen Amtes oder der rechtswidrigen Bewerbung um dasselbe." — „Das Verbrechen kann begangen werden durch Verschulden des Bewerbers, und des Ertheilenden zugleich, durch einseitige Schuld des Bewerbers, durch einseitige Schuld des Ertheilenden." — „Das Verbrechen ist vollendet 1) von Seiten des Bewerbers, sobald die unerlaubte Handlung vollendet ist, durch welche der Wille des Andern zu der die Uebertragung des Amtes bewirkenden Handlung bestimmt werden sollte. Auf die wirkliche Antretung des erschlichenen Amtes kommt es ebensowenig an, als auf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Ambienten. 2) Auf Seite des Ertheilenden wird noch besonders erfordert, daß derselbe der Absicht des Bestechenden gemäß gehandelt habe, wenn auch der Zweck nicht ganz erreicht worden wäre." — „Der Ambitus überhaupt begreift den weltlichen und geistlichen in sich." — „Nach römischem Recht wird 1) der weltliche Ambitus mit Konfiskation, Exil und körperlicher Züchtigung bestraft, 2) der geistliche Ambitus, mit Wiederabsetzung vom Amt und Infamie." — „Die Praxis will blos willkührliche Strafe: gewöhnlich Absetzung vom Amt."

**) Die vorgestern anonym eingesandte, gegen obigen Artikel gerichtete „Bemerkung" wird ebenfalls aufgenommen werden, sobald derselbe geschlossen ist, indem es die Regeln der Billigkeit und des Anstandes erfordern, Jeden, ohne ihm in's Wort zu fallen, erst vollständig auszureden zu lassen.

(Anm. der Red.)

Vom gegenseitigen Unterricht in Schulen **).

(Fortsetzung.)

„Was? Auch Kindern der Bauern, Taglöhner und Handwerker?"

Allerdings. Sie sollen vernünftige Menschen bleiben, so gut, als du.

„Wozu braucht ein Bauerbube von der Meßkunst zu wissen?"

Damit er einmal selbst das Land, was er kauft, ausmessen, und wenn er einen Stall oder ein Wohnhaus bauen will, den Bauriß machen, oder, was dazu gehört, berechnen könne.

„Wozu braucht ein Bauerbube Erdbeschreibung?"

Damit er Gottes Größe und Majestät kennen lerne,

Digitized by Google

und zur Noth auch wisse, wo und wie? wenn Briefe und Berichte von fernen Ländern und Orten kommen.

„Wozu braucht ein Bauerbube Naturgeschichte?“

Damit er Gottes Größe und Majestät kennen lerne, und die Sterne am Himmel nicht für kleine Ampeln, und das Gewitter nicht für göttlichen Zorn halte, zur Noth auch vor giftigen Pflanzen warnen könne u. dgl.

4) Wie es in der Schule des gegenseitigen Unterrichts aussieht.

Da kommen die Kinder Morgens, und setzen sich, abgetheilt nach ihren Kenntnissen, auf die Bänke, und jede Bank hat ihren Aufseher, der ist das ältere und bravere der Kinder.

Dann gibt der Schullehrer ein Zeichen, und es treten die kleinen Aufseher im Kreis um ihn, und zeigen ihm beide Seiten ihrer Hände, und ihr freundliches Antlitz, zum Beweis, sie seyen sauber gewaschen und gekämmt, und haben keine Nägel, wie Geierkrallen. Und hat er sie entlassen, mustern sie längs ihren Bänken die Gesichter, Hände, Nägel und Haare. Ist aber ein unsauberer Gast dabei, sagt man ihm leise ins Ohr: geh zum Brunnen und komm bald wieder!

Dann aller Anfang mit Gott, durch frommes Gebet.

Darauf gehts an die Arbeit. Jeder weiß, was er zu thun hat, oder der Lehrer sagts.

Ein Theil der Kinder bleibt an den Tischen sitzen, und schreibt oder zeichnet nach Vorschrift oder Vorzeichnung, jedes nach seiner Fähigkeit unter Leitung und Aufsicht eines geschicktern Mitschülers, der die Ehre hat, für diese Abtheilung Unterlehrer oder Führer zu seyn.

Ein anderer Theil der Kinder steht auf und geht zu den Kreisen. Nämlich längs den Wänden der Schulstube sind Halbringe, wie von halben Faßreifen, angebracht. Jener dem Ring steht ein kleiner Unterlehrer oder Führer. Um den Reif aussen stehen mit verschränkten Armen vier und sechs Kinder. Die lehrt nun der kleine Führer Buchstaben, Buchstabiren, Lesen oder übersetzt ihnen das zu Hause auswendig Gelernte, oder lehrt sie Zahlen aussprechen, Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen, mit und ohne Brüche; oder zeigt ihnen die Länder der Landkarte, spricht ihnen die Namen der Hauptstädte, Hauptflüsse, Hauptberge vor, die sie nachsprechen, und stellet jeden seiner Schüler nach dem Rang, der ihrem Fleiße gebührt. — Da ist denn Alles gar aufmerksam, denn jedes ist unmittelbar beschäftigt, jedes will gern in eine höhere Abtheilung, jedes möchte gern auch ein Führer der Kleinern werden.

Unterdessen unterrichtet auch der Schullehrer Einzeine, und hat die Augen auf Alles.

Das währt eine gute halbe Stunde, dann setzen sich, die da standen, und die bisher saßen, stellen sich mit verschränkten Armen zu den Kreisen, und das Lehren und Lernen geht auf allen Seiten wieder, wie zuvor, seinen Weg. Und alle halbe oder drei Viertel-Stunde ändert sich's. Und obschon die an den Kreisen halblaut sprechen, und viel Gemurmels und Gesurres ist, stört doch keins das andere, denn jedes ist mit ganzer Aufmerksamkeit bei seiner Sache und kann nicht anders, weil es der Führer bemerkt, und den Unachtsamen heruntersetzt unter den Achtsamern. Das kostet dann Thränen. Und wenn der Führer seine Sache nicht recht macht, wird einem andern das Amt gegeben, und das thut dann bitterlich weh.

Daneben wird beim Aufstehen, Gehen und Niedersitzen aller Abtheilungen Ordnung gehalten. Da lauft man nicht durcheinander, sondern der Führer befehligt, und eins marschirt mit verschränkten Armen ehrbar hinter dem andern. So auch, wenn die Abtheilungen hinausgehen, ihr Bedürfniß zu befriedigen, und jeder steht da in Reihe und Glied, und wartet, bis es an ihn kommt.

(Schluß folgt.)

Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

(Fortsetzung.)

Man sieht, daß eine Regierung, in Bezug auf die Dienste, welche sie einem Volke leistet, allzu kostspielig werden könne: entweder durch übertriebenen Aufwand, oder durch Ungeschicklichkeit und Fehlmaasregeln. Hierin liegt der Grund eines Satzes, welcher vielleicht kein Paradoxon ist: daß eine Regierung umso schlechter sey, je mehr sie kostet. In der That bedarf man zur Erhebung riesenhafter Steuern eines Heeres von Agenten, die, bei eigener Unproduktivität, zu nichts taugen können als zum Stören der Bewegungen ihrer produzirenden Mitbürger. 20,000 Mauthner, die darüber wachen, daß diese oder jene Waare nicht von einem Platze zum andern übergehe *); und weitere 20,000 Accisdiener, ohne deren Zwischenkunft man weder Weinlese halten, noch Branntwein brennen, noch Bier brauen darf, hemmen die Produktivoperationen und lähmen die wohlthätige Emsigkeit der Produzenten. Das Schlußviertel des achtzehnten Jahrthunderts hat eine große Republik geboren, die eine lebendige, stets parate, Beschäftigungsantwort für die Hohnredner der Sparsamkeit ist. In welchem Lande steht man besser, das heißt minder und wohlfeiler, regiert als in den Vereinigten Staaten?

Eines der kostspieligsten Systeme für die Nationen ist das, welches deren Regierung in Hinsicht ihrer Kolonien befolgt. Die unsrigen kosten uns alljährlich 50 vergeudete Millionen Franken, ohne uns den mindesten Ersatz dafür zu gewähren. **)

*) Man hat den Vortheil eingesehen, welcher aus dem Niederreissen der Schlagbäume — (dieser künstlichen Grenzen) — zwischen Provinz und Provinz (z. B. Bretagne und Normandie) entspringt. Ein weiterer Fortschritt bleibt noch zu machen: nämlich der Umsturz jener Schlagbäume, wodurch die Staaten geschieden werden: unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und Stufenfolgen: damit die Privatinteressen ungekränkt bleiben. Hierbei werden die Staaten ebenso gewinnen, wie unsere Provinzen durch ihren freien Wechselverkehr gewonnen haben. S.

**) Obgleich es schon altern genug ist, Länder, deren Interesse dem unsrigen widerstreitet und die unsere Gesetze nicht anerkennen, als Provinzen von Frankreich zu betrachten, so

Digitized by Google

Die Seemächte begreifen nachgerade, wie es ihr Vortheil ist, mit allen Regionen des Erdballes, ohne Unterschied, zu handeln; und am Ende werden sie die Unabhängigkeit der transoceanischen Länder in Schutz nehmen, damit keine unter ihnen die übrigen von denselben entfernen könne: so daß man sie, im XIXten Jahrhundert, einander wird Schlachten für die Freiheit der Kolonien liefern sehen, nachdem sie sich im XVIIIten um deren Unterjochung bekämpft.

Die Volksmassen sind zu sehr angeschwollen, die Reichthümer der Privatleute zu groß: mit einem Worte, die Staatsbürgerschaft ist zu gewichtig, als daß solch hohe Interessen fortan die Spielbälle von Personalabsichten, oder (wie bisher zuweilen) von der Unwissenheit der Regierenden, bleiben könnten. Da andrerseits millionenköpfige Gesellschaften, worin Jeder, vor Allem, sich um seine eigenen Angelegenheiten (das heißt, um seine Existenz) kümmern muß, für eine rein demokratische Verfassung sich immer minder und minder eignen, so werden die Völker sich von gewählten Stellvertretern müssen regieren lassen. Allein diese Stellvertreter, beauftragt mit der Sorge für das Gesammtwohl, werden einsehen, wie gefährlich es sey, mit der physischen oder moralischen Natur der Dinge zu kämpfen, und, um daran nicht Kraft und Kredit zu zerschellen, diese Natur zu erforschen streben — sie werden die Aufgeklärtesten ihres Volkes seyn wollen.

(Fortsetzung folgt.)

---

ist es doch noch alberner, mit so großen Kosten ein morsches, durchaus unrettbares, System aufrecht erhalten zu wollen, dessen alleinige Stützen — in Ungerechtigkeiten bestehen.

Hier nur ein Beispiel von diesen Ungerechtigkeiten, statt vieler anderen.

Unsere Kolonien Martinique und Guadeloupe könnten uns Puderzucker, der schon eine erste Reinigung erlangt hat, ungefähr zum nämlichen Preise liefern, wie den rohen Zucker, welcher noch mit seinem Syrup (Melasse) beladen ist. Sie würden dabei vortrefflichen Rhum gewinnen. Das Mutterland hingegen erntete dabei den Vortheil, einen krystallisirbareren Zucker zu raffiniren, und ersparte den Verlust, welchen ihm das Herausziehen des Syrups verursacht: denn Letzterer ist nicht so viel werth als er kostet. Er kostet nämlich, außer den Extraktionsspesen, ebenso wie der rohe Zucker, in welchem er steckt, die Fracht, die Assekuranzprämie, und 25 Franken per Centner Eingangszoll. Um aber dem Mutterlande diese Syrup-Extraktion (wobei Verlust herauskömmt) vorzubehalten, verbietet man, durch enormen Zoll, die Einfuhr des Puderzuckers. So wird unserem Frankreich und seinen Kolonien eine Arbeitstheilung unmöglich gemacht, die ihnen allen Beiden ersprießlich wäre. S.

Lebensansichten.

Das Echo, wie der Nachruhm, behält nur die letzte Sylbe eines Menschen.

Volksfreiheit ist eine Sphynx, die den Völkern Räthsel aufgiebt. Wer sie nicht zu lösen versteht, wird von ihr zerrissen.

Saumseligkeiten, Fehler, Gebrechen, Vorurtheile in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung sind traurige Symptome eines krankhaften, verwundeten Zustandes überhaupt, das immerwährende Schröpfen und Charpieauflegen aber noch traurigere Palliative.

Verkannt zu werden, und sich den Haß oder die Feindschaft von Gewalthabern zuzuziehen, die uns gleichgültig oder gar verächtlich sind, ist ein kleineres Uebel, als von solchen Leuten — protegirt zu werden.

Menschen, die erst im Alter anfangen zu lieben, gleichen den Kellern, die im Sommer kalt und im Winter warm sind.

Eine besondere Aehnlichkeit findet sich zwischen Schauspielern und Truthähnen. Beide können das Pfeifen nicht ausstehen.

Aufgeblasenheit und Anmaßung verräth den Dummkopf, Bescheidenheit und stilles Selbstgefühl den Mann von Kopf und Charakter.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 19. Januar:

16) Herr Joh. Martin Stötzer, den 19. Aug. 1800 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Strikent.

17) Herr Joh. Konr. Eckhard, den 17. März 1776 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Oktober v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Elis. Stark, als Packer und Sauerwasserhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrecht.

18) Frau Elisabetha Hartmann, geb. Reh, aus Heldenbergen, luth., des hiesigen Bürgers und Bendermeisters, Hrn. Fr. Friedr. Hartmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Oktober v. J.

Am 21. Januar:

19) Joh. Balth. Geißler, den 22. Oktober 1792 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

20) Herr Joh. Mich. Thum, den 11. August 1781 zu Oberrad geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Gertr. Lein, als Blumengärtner.

21) Herr Jak. Butz, den 3. März 1802 zu Neuenhain im Nassauischen geb., kath., dermalen fürstl. Thurn und Taxischer Postwagen-Konducteur, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Karol. Henriette Bohnenberger, als Garn- und Leinwandhändler.

22) Jakob Anselm Franz Lamster, den 24. Dezember 1796 zu Aschaffenburg geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Dezemb. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Elis. Hammer, als Auslaufer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schneidermeisterrecht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Samstag den 31. Januar 1835. **5r Bd.**

In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverein

Oeffentliche Blätter aus der Nähe und Ferne, haben sich schon vielfach und vielseitig mit dem Anschluß Frankfurts an den großen deutschen Zollverein beschäftigt, und uns die Bedingungen, unter welchen solcher stattfinden werde, bis auf die Details zur Kenntniß gebracht. Man hat daher schon öfters ein Befremden äußern hören, daß die Jahrbücher so schlecht unterrichtet seyen, und ein tiefes Schweigen über einen, die allgemeine Theilnahme in so hohem Grade erregenden Gegenstand beobachteten. Wenn man übrigens die Natur und die Wichtigkeit der eingeleiteten Unterhandlungen erwägt, wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß von den damit beauftragten Personen, welche doch nur allein die Unterrichteten sind, solche Mittheilungen nicht ausgehen können, daß daher alle jene Nachrichten, womit die öffentlichen Blätter uns so reichlich beschenken, gänzlich ungegründet und voreilig sind, und daß die Jahrbücher sich eben aus dieser Ursache solcher Mittheilungen enthalten haben. Die Bevollmächtigten hiesiger Stadt Herr Schöff von Guaita und Herr Senator Bansa sind nun in Berlin, und wir dürfen mit Vertrauen dem Resultate ihrer Bemühungen entgegen sehen. Ehe indessen die Verhandlungen so weit gediehen sind, daß die Veröffentlichung derselben ohne Nachtheil für ihren Fortgang geschehen kann, werden wir in unserm seitherigen Schweigen beharren müssen, da uns wohl früher keine zuverlässigen Mittheilungen zukommen, und wir unsere Leser zu hoch achten, als daß auch wir uns dazu verstehen sollten, sie mit Mährchen zu unterhalten.

Vom gegenseitigen Unterricht in Schulen.

(Schluß.)

Ist ein Unterricht beendet, sammelt der Führer die Bücher, Tafeln, Karten u. s. w. von seiner Abtheilung und legt sie an den bestimmten Ort. Denn da muß Alles seine Zeit, Alles seinen Ort haben. Und die Ordnung, und das Befehlen und Gehorchen gefällt selbst den Kleinen wohl. Es kommt ihnen wie Soldatenspiel vor, darum lieben es die Kinder und ist doch Ernst dabei.

Der Schullehrer aber theilt Lob aus und Tadel, ist freundlich, wie ein Vater, mit Allen, selbst mit den Fehlbaren, die er wegen ihrer Unart oder Unachtsamkeit nur bedauert und vor Allen beklagt. Daher kommt es dann, daß die Herzen der Kinder alle dem Lehrer anhängen, denn sie fühlen, wie er sie lieb hat.

5) Vom Nutzen dieser Unterrichtsart für die Kinder.

Wenn diese Einrichtung der Anfangsschulen nicht größeren Nutzen für die Kinder brächte, als die bisher meistens bei uns noch übliche, ei, so wäre sie nicht schon von den einsichtsvollsten Männern beliebt und belobt, von den wohlwollendsten Obrigkeiten zum Besten ihrer Unterthanen begünstigt, und in der Welt überall so schnell und weit verbreitet worden. Es muß also doch wohl etwas Rechtes und Gutes dahinter seyn. Und wer einen gesunden Kopf und fünf Finger hat, kann sich das an seinen fünf Fingern selbst herzählen.

Man kann es auch schon daraus ersehen, daß, wo die Schulen auf solche Weise eingerichtet sind, die Kinder immer mit Lust und Freude zur Schule gehen, wenn der Schulmeister nicht gar ein Starr- und Stierkopf und wohlgeborner Prügelmajor ist. Daß Kinder gern zur Schule gehen, ist schon ein gutes Zeichen für einen Schulmeister und für seine Schule und Lehrart. Es nimmt mich das aber auch gar nicht Wunder. Denn

1) beim gegenseitigen Unterricht lernen die Kinder abwechselnd, bald sitzend, bald an den Kreisen stehend, und diese Abwechselung ist ihnen angenehmer, als wenn sie Morgens drei Stunden und Nachmittags drei Stunden hinter einander auf einem einzigen Fleck Holz, wie angenagelt, sitzen müssen. Denkt, ihr Alten, wenn ihr das alle Tage selbst aushalten müßtet! Das lange Sitzen ermüdet die Kinder, macht ihnen Langeweile, und bringt sie dazu, im Stillen allerlei Possen und schlechte Sachen zu treiben, von denen der Schullehrer nichts hört und sieht. Hingegen abwechselndes Stehen und Sitzen erleichtert ihnen Alles, befördert ihre Gesundheit offenbar, und macht, daß sie mit frischer Lust an neue Arbeit gehen.

Digitized by Google

2) Bei dieser Schuleinrichtung können auch die Kinder schon von frühester Jugend an zu größerer Ordnung, Artigkeit und Reinlichkeit gewöhnt werden. Ord nung aber und Reinlichkeit ist nebst Fleiß und Gottesfurcht der Grund zum Wohlstand jedes Hauswesens. Der Schullehrer hat in kurzer Zeit und ohne Mühe Kopf und Hände, Haare und Nägel, zur Noth auch Kleidung von zehn bis fünfzehn Knaben, welche die Führer oder Aufseher ihrer Mitschüler sind, untersucht; und diese haben dasselbe Geschäft eben so gut und bald bei den Kindern abgethan, von denen sie für den Tag oder für die Woche Aufseher sind. Aber nun denke man sich, wenn dies ein einziger Schullehrer bei sechzig, siebenzig oder achtzig Kindern besorgen soll! Das nimmt zuviel Zeit. Das ermüdet ihn. Er läßt es lieber ganz unterwegs. Und so kommt es, daß die Kinder häufig sehr unsauber, aber nicht sauber gewöhnt bleiben, und jedem Fremden und Einheimischen, der sie sieht, Ekel machen.

3) Die Kinder lernen bei solcher Schuleinrichtung ganz natürlich viel leichter und schneller, weil jedes Kind einzeln genommen, einzeln beobachtet, einzeln unterrichtet wird. Wo man zwanzig bis dreißig Kinder im Haufen mit einemmale im Buchstabiren, Lesen u. s. w. unterrichtet, weiß der Schulmeister nie mit Sicherheit, wer Achtung dabei gab oder nicht. Wenn unterdessen dreißig bis vierzig schreiben oder rechnen sollen, kann der Schulmeister nicht wissen, wer Männlein und andere Narrethei treibt. Ein Schullehrer hat nur zwei Augen, und nicht achtzig, am Kopf, und kann nicht bei allesammt zugleich seyn. Daher kommt es, daß die Kinder, wenn sie lange genug in die Schule gegangen sind, wenig genug gelernt haben, ausgenommen einige, die natürlichen Fleiß haben und noch zu Hause angehalten worden sind. Sie können zur Noth lesen, schreiben und rechnen. Das ist denn Alles.

4) Hingegen beim wechselseitigen Unterricht kommt's anders. Denn weil sie da früher lesen, schreiben und rechnen lernen, bleibt den Bessern noch Zeit übrig, mehr Nützliches zu erlernen, was ihnen auf Lebenslänge wohlthut; z. B. über allerlei Aufgaben ihre Gedanken schriftlich und mit gehöriger Rechtschreibung abzufassen; schöne und genaue Zeichnungen und Grundrisse von Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen zu machen; Feld und Wald richtig zu messen und den Inhalt des Vermessenen zu berechnen; den Erdball, die Länder, die Völker, ferner die Geschichte des Vaterlandes, und endlich die Größe und Herrlichkeit Gottes in den Werken der Natur kennen zu lernen. Was der Schulmeister selbst nicht weiß, kann er noch lernen, und der Herr Pfarrer hilft mit Freuden nach, wenn er ein rechter Mann Gottes ist.

5) Auch daß die Kinder selbst Lehrer und Führer der unwissendern Mitschüler sind, wie das oft im Hause der Aeltern der Fall ist, bringt ihnen großen Nutzen. Beim Lehrer lernen sie noch mehr. Da ist ihr Geist selbstthätig; er nimmt nicht bloß, er gibt. Da wird ihr Verstand, ihre Aufmerksamkeit, ihr Urtheil geübt. Da lernen sie das, was sie wissen, mittheilen, und lernen erkennen aus Erfahrung, welche Mühe ihr guter Lehrer auch mit ihnen gehabt hat und noch hat. Das erweckt Ehrfurcht und Dankbarkeit, und lehrt sie Nachsicht und Geduld haben mit den Schwächern.

6) Vom Nutzen dieser Unterrichtsart für die Schullehrer.

Schulen sind eigentlich für Kinder und nicht für Lehrer vorhanden; wenn daher die Kinder vom gegenseitigen Unterricht offenbar Nutzen haben, so sollte das wohl genügen.

Aber auch die Schullehrer finden dabei nicht geringen Vortheil. Denn

1) ungerechnet, daß ihnen die schnellern Fortschritte ihrer Schulkinder nicht geringe Freude verursachen müssen, und eine solche Freude ist auch etwas werth;

2) so wird ihnen auch die mühsame Tagesarbeit sehr erleichtert. Denn sie stehen nicht ganz allein, sondern haben Gehilfen, die sie aus ihren eigenen Schülern erwählen. Ihr Blick zeigt ihnen gleich, wo es fehlt. Und wenn sie da nachhelfen, haben sie nicht zu befürchten, daß man hinter ihnen, an einem andern Ort, wo sie nicht hinsehen, Possen und Männerchen mache.

3) Zugleich ist das für einen rechten Schullehrer kein geringer Genuß, daß er nicht Jahr aus Jahr ein mit den allerersten Anfängen des Lesens, des Rechnens, des Schreibens sich herumplagen muß, sondern seine Zeit nützlicher auch mit Kindern anwenden kann, die im Lernen weiter gebracht sind. Es gibt da in seinem Amt auch etwas für ihn zu denken und er selber lernt mehr, um mehr lehren zu können.

4) Und dann arbeitet der Schullehrer nicht blos für Lohn und Gehalt; er arbeitet auch für die Ehre. Aber bei der alten Art, Schule zu halten, kann er es mit Kindern selten um Vieles weiter bringen, als es seine Vorfahren mit allem Fleiß und Eifer gebracht haben. Hingegen gereicht es ihm zu keinem geringen Ruhm, wenn Aeltern und Schulräthe und alle Vorsteher das Zeugniß geben müssen, daß noch kein Meister, wie er, vor ihm gefunden worden sey, der Herz und Kopf der Jugend besser gebildet habe, und von dem mehr Kenntnisse und Geschicklichkeiten den jungen Leuten während der Schulzeit beigebracht worden wären, als man ehemals für möglich gehalten hätte.

7) Vom Nutzen dieser Unterrichtsart für die Gemeinden.

Aber den größten Vortheil hat gewißlich das Gemeinwesen selbst.

1) Nicht nur lernen die Nachkommen mehr, als sonst, und wer heut zu Tage nichts lernt und mit vorwärts geht, bleibt zurück und ein armer Tropf: sondern es ist dabei auch für das Gemeinwesen Geld zu ersparen, indem es mit einem Schullehrer mehr, als sonst mit zwei oder drei anrichtet. Statt also oft 6 — 10 Schullehrer zu besolden, können sie es mit wenigern machen, und diesen den Gehalt dagegen aufbessern, womit man denselben auch bessern Muth macht. So ist das für das Gemeinwesen kein geringes jährliches Ersparniß, zumal in Zeiten, wo man viel zahlen muß und wenig einnimmt.

2) Auch braucht es dabei weniger Schulhäuser oder weniger Schulzimmer, wenn diese nur geräumig

Digitized by Google

genug sind, daß rings um die Bänke ein Gang seyn kann, wo die Kleinen stehen können, ohne einander zu hindern. Es giebt Orte, die, statt ein zweites oder drittes Schulhaus neu zu erbauen, nur das alte erweiterten, damit alle Kinder für den einzigen Lehrer Platz genug fänden. Auch das ist Ersparniß, besonders wenn man das Bauen recht versteht und Bausünden vermeidet.

3) Endlich aber, je unterrichteter, kenntnißreicher und verständiger die Leute sind, je besser wissen sie sich in allerlei Fällen zu helfen und je mehr Wohlstand kommt in die Familien. Fleiß und Arbeit allein thuts nicht immer, sondern wenn mit Fleiß, Arbeit und Sparsamkeit auch Einsicht und Verstand verbunden ist. Das heißt die Hauptsache.

Bemerkung über den Aufsatz in Nr. 14. Bd. V. der Jahrbücher „vom gegenseitigen Unterricht in Schulen."

Wenn ein Mann arme, blinde Heiden, welche ohne allen Unterricht aufwachsen, oder Christenkinder, welche in einer Schule von einem als Lehrer angenommenen alten Soldaten, Kammerdiener ꝛc. unterrichtet werden, durch den von Bell oder Lancaster eingeführten wechselseitigen Unterricht mit denjenigen Unterrichtsgegenständen, welche durch das Gedächtniß oder geübten Blick oder Fertigkeit der Hand, ohne viel eigenes Nachdenken erlernt werden können, bekannt machen läßt: so erwirbt er sich um die Jugendbildung ein großes Verdienst. Um deßwillen sind die Engländer Andreas Bell und Joseph Lancaster in einer Zeit, wo für den Unterricht der Jugend gar nichts oder doch nur sehr wenig geschah, wahre Wohlthäter des menschlichen Geschlechts geworden. Um deßwillen verdient auch in einer Zeit, wo für das hiesige Volksschulwesen noch nicht geschah, was jetzt geschieht, die Absicht des, in vieler Hinsicht, hochverdienten seeligen Staatsraths von Bethmann, eine Volksschule errichten zu lassen, worin nach der Bell- oder Lancastermethode gelehrt werden soll, die dankbarste Anerkennung *).

Wenn man aber in der freien Stadt Frankfurt zu einer Zeit, wo die Einrichtung der Volksschulen gegen die Einrichtung der Bell-Lancasterschulen ebenso große Vorzüge hat, als die Bell-Lancasterschulen gegen gar keine oder solche Schulen, welche als Versorgungsanstalten untauglich gewordener Soldaten ꝛc. angesehen wurden, die Errichtung von Schulen nach der Bell- oder Lancastermethode mit wohllautenden Sophisterien anpreisen sich bemüht: so ist es heilige Pflicht eines jeden Bürgers, dem die Ehre und das Wohl Frankfurts am Herzen liegt, sich auf geeignetem Wege **) mit den Vorzügen der in Frankfurts Volksschulen eingeführten Methode bekannt zu machen und sodann mit dem Dichter Mahlmann zu sprechen:

Da das Zeitalter vom Guten zur Erbärmlichkeit schritt,
Da blieb ich zu Hause, und ging nicht mit.

*) Nach Einrichtung der jetzt bestehenden Volksschulen dahier hatte Moritz von Bethmann, wie glaubhafte Personen versichern, die Absicht den von der Errichtung der Lancasterschulen sprechenden Testamentsabschnitt umzuändern. An der Ausführung derselben wurde er aber durch sein plötzliches Dahinsterben verhindert.
(Anmerk. d. Eins.)

**) In Nr. 23 des 3 Bandes der Jahrbücher ist angedeutet, was in den hiesigen Volksschulen gelehrt wird. Die Methode selbst kann in einer nichtpädagogischen Zeitschrift unmöglich geschildert werden; es müßte denn seyn, man wollte den Inhalt der Erziehungsschriften von Niemeyer, Dengel ꝛc. in extenso mittheilen. (Anmerk. d. Eins.)

Erwiederung auf eine „Anfrage" in Bd. V. Nr. 10. S. 76. dieser Blätter.

Wenn unter demjenigen Theil der Häuser Dorfgemarkung, worin nach des Anfragenden Versicherung am letzten zweiten Weihnachtsfeiertage alle sich gewöhnlich zwischen Frankfurt und Hausen aufhaltende Bettler konzentrirt befunden haben sollen, wie es wahrscheinlich ist, die zwischen Bockenheim und Hausen befindliche sogenannte Häuser Chaussee gemeint ist, so räth man dem Herrn Einsender, seine Anfrage in ein kurhessisches Blatt einrücken zu lassen, indem die Häuser Dorfgemarkung, wie jede einigermaßen gute Karte, namentlich die Ulrich'sche und Ravenstein'sche *), deutlich angiebt, auf dieser Seite erst ganz nahe bei dem Ort Hausen anfängt, und der von Bockenheim nach Hausen gehende Fahrweg — der Brückweg genannt — zwar Privateigenthum der Stadt Frankfurt ist, aber unter kurhessischer Hoheit liegt. Näheres kann darüber in §. III. des unter dem 1. August 1785 zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichsstadt Frankfurt abgeschlossenen kaiserlich bestätigten und in besonderem Abdruck erschienenen Vergleichs **) nachgelesen werden.

*) Dem Herrn Ravenstein sind auf Ermächtigung des Senats die Generalkarten der frankfurtischen Dorfschaften zur Benutzung mitgetheilt worden. Die Frankfurter Dorfgemarkungen erscheinen daher auf der Ravenstein'schen Karte so geometrisch richtig, als es der gewählte Maßstab erlaubt.
(Anm. d. Red.)

**) Dieser §. III. lautet wie folgt:
„So viel die Irrungen wegen des Brückwegs zwischen Bockenheim und Hausen belangt, so stehet
1) die Reichs-Stadt Frankfurt von der angesprochenen Hoheit über den von Bockenheim nach Hausen gehenden Fahrweg — der Brückweg genannt (so weit solcher durch die Bockenheimer Gemarkung gehet) ab, es verbleibet aber derselben das Privateigenthum dieses Brückwegs ausdrücklich vorbehalten: zu dem Ende soll die Gemeinde Bockenheim die in neueren Zeiten auf diesen Brückweg gepflanzte Weiden sobalden abhauen, fuhrohin wiederum dergleichen — oder etwas anderes darauf zu pflanzen unbefugt — und ihr schlechterdings verbotten, dahingegen
2) der Reichs-Stadt Frankfurt und deren untergebenen Dorfschaften in alle Wege unverwehrt seyn und bleiben, diesen Brückweg nach Gefallen zu erhöhen — und in einen zu allen Zeiten brauchbaren Stand zu setzen, und darinnen zu unterhalten, auch sich dessen nebst denen ihren jederzeit zu bedienen, jedoch daß, so viel die dermalen bezwecke — und unaufspliche Reparatur und Herstellung betrifft,
a) die neue Anlage dieses zu reparirenden Wegs also eingerichtet werde, damit solche denen bedersseits gelegenen Wiesen nicht zum Nachtheil gereiche, zu dem Ende
b) zwerch durch denselben wiederum wenigstens ebensoviel steinerne Abzugsbrücken, als in Vorzeiten dadurch gewesen, angelegt werden sollen.

Ueber die Handwerksmißbräuche.

Montesquieu sagt, das Gesetz seye nichts, als das aus der Natur eines Dinges hervorgegangene Verhältniß (**les rapports nécessaires qui derivent de la nature des choses,**) und diesemnach gibt z. B. das Verhältniß, nach welchem ein Fluidum zur Erstarrung übergehet, das Gesetz der Crisstallisation. Es liegt aber der Anwendung dieses Satzes auf den Staat und seine Gesetze eine große Einseitigkeit zu Grunde, welche auch in dem ganzen genialen Werke Montesquieu's über die Gesetze fühlbar wird. Allerdings ist die Natur eines Dinges dessen Gesetz, und es ist z. B. ein Gesetz des Menschen, im Staate zu leben, weil die Natur des Menschen eine soziale ist; allein, es ist nicht genug, daß eine Regierung im Staate die Natur derjenigen erkenne, welche regieret werden sollen, und daß sie dieser Natur folge, und somit ihre, der Regierten, Gesetze annehme; sondern daß sie diese Natur leite, beherrsche, regiere, darum sie auch Regierung genannt wird. Schon bei Platon sagt ein Sophist, daß die Gerechtigkeit kein Gut des Menschen, sondern eine Nothwendigkeit desselben seye. — Eine Gesetzgebung muß also zwei Momente auffassen, um vollkommen irgend einen Gegenstand zu leiten, und ihm sein gesetzliches Daseyn und seine bürgerliche Richtung zu ertheilen. Zuerst hat dieselbe sich in die Kenntniß der Natur des Gegenstandes zu setzen, und — um mit Montesquieu zu reden — seine, des Gegenstandes, Gesetze zu studieren; und sodann hat sie erst durch die Kraft der Intelligenz dasjenige Gesetz zu erschaffen, nach dem es fortan bestehen kann und bestehen solle.

Der gegenwärtige Artikel versucht, blos und allein einen Beitrag zu dem ersten Gesetzgebungsmomente über die Zünfte und über das Gewerbswesen zu geben, dadurch, daß Einiges aus der ältern Geschichte Deutschlands darüber zusammengestellt, und zur Erinnerung und zur aufgefrischten Anschauung gebracht wird.

Die Deutschen hatten vor Karl dem Großen keine Zünfte. Die Knechte, sagt Tacitus, waren die Schreibermeister der Herren (**Servos dominis vestes parare, German.** XXV.), und somit war alles, was wir jetzt Handwerker nennen, auf dem Lande, und eben so wie jede andere Feld- oder Hausarbeit, unter die Knechte und Hörigen vertheilt. Als Kaiser Heinrich der Vinkler viele Städte errichtete, und die Kaiser politisch und zur Erhaltung des Reiches es für nothwendig hielten, das Städtewesen empor zu bringen, wurde zur Beförderung und zum Aufblühen der Städte angeordnet, daß die von dem Adel und von den großen Gutsbesitzern freigelassenen Knechte in den Städten nunmehr ausschließlich die Gewerbe und Handwerke treiben sollen, und daß dieses auf dem Lande zu thun, verboten seyn solle. Bald schlossen sich die gleichen Gewerbe aneinander, und bildeten Zünfte (Gilden, Innungen, Brüderschaften), welche schon bei den Römern und mithin auch in den römischen Municipalstädten in den „**collegia et corpora opificum**" ihre Vorbilder mögen gefunden haben. Diese Zünfte hielten ihre Mitglieder an, die Gewerbe nach gewissen Regeln zu erlernen und auszuüben, und so eigneten sie sich — dem Adel gegenüber — ebenfalls eine Autonomie an, wie denn das Mittelalter überhaupt in Genossenschaften und in großen in sich gegliederten Körperschaften den Staat und die Nation bildete, ganz im Gegentheile unserer Zeit, welche den Ruhm der vorangeschrittenen Bildung der Völker darin sucht, alle einzelne Korporationen im Staate abgelöst zu haben, und in jedem Staatsangehörigen nur den Staatsbürger zu erkennen.

Die früheste Erscheinung in den Zünften war wohl die Unrichtigkeit, oder das Unehrlicherklären einiger Gewerbe. Die Zünfte nemlich erklärten einige Gewerbe als unehrlich, unehrbar und unrichtig, schlossen sie aus und machten sie unzünftig. Man giebt als Ursache der Entstehung dieses Mißbrauches folgenden Umstand an.

Als die Handwerker sich in die Städte zogen, und sich in Zünfte bildeten, konnten nur freie Männer und Freigelassene dieses thun. Da es aber dennoch Handwerke gab, welche entweder der Natur des Gewerbes wegen nicht in die Städte ziehen konnten, wie z. B. in der Regel die Müller, die Abdecker, u. a. oder doch ebenso auf dem Lande wie in der Stadt das Gewerbe treiben mußten; so geschah es, daß diese Gewerbe nach wie vor in den Händen der Knechte und Hörigen blieben. Darum verachteten diese die Zünfte, schlossen sie aus, hielten sie und ihre Familie für unehrlich und anrüchtig, hüteten sich, mit ihnen sich zu verschwägern, ja erklärten es als einen Schimpf, als eine Art Infamie, nur mit ihnen umzugehen, und mit ihnen an einem Tische zu sitzen.

Frühzeitig widersetzen sich die Gesetze diesem Mißbrauche, und wir erfahren auch aus den Gesetzen, welche Art Handwerker dortmal für unehrlich erkannt wurden. Es waren: Die Müller, die Leineweber, die Bader, die Balbierer, die Hirten, die Schäfer, die Gerber, die Zöllner, die Musikanten und Spielleute, die Gerichtsdiener, die Thürmer, die Holzwarte, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, und Abdecker. Ueberall finden wir auch, wo die Gesetze diese Gewerbe aufzählen, „und dergleichen" dabei, ein Zeichen, daß aus verschiedenen

---

Weil aber gleichwolen

3) nicht zu erwarten, daß dieser Brückweeg — sonder allzu beträchtlichen Kosten, also erhöhet werden möge, daß derselbe bei ausserordentlich hohen Fluthen, dennoch nicht unter Wasser gesetzt werden sollte, in welchem ausserordentlichen Nothfalle alsdann, solange die hohe Fluth dauert, keine Kommunikation zwischen der Gemeinde Hausen und der Stadt Frankfurt anderst — als durch Nachen weiter übrig bleibet; so soll in diesem Nothfalle der Gemeinde Hausen sonder einiges Entgeld verstattet seyn, ihre Kommunikation vermittelst eines oder mehrerer Nachen zu unterhalten, damit alsdann bei dem Dorf Bockenheim ungehindert anzufahren, und die Passanten ein- und auszulassen — jedoch solches zu keinen Zeiten als eine Servitut ausgedeutet werden, sondern blos als eine nachbarliche Gefälligkeit verstattet, auch der Gemeinde Bockenheim in gleicher Maße unverwehrt seyn, in einem solchen Nothfalle ebenfalls eine Ueberfahrt nach Hausen, wenn sie will, anzulegen, und sich deren zu Ueberbringung derer Passanten zu bedienen. Endlich bleibet

4) der Reichs-Stadt Frankfurt unverwehrt, ihre etwa über Hausen nach Frankfurt zu bringende Gefangene — auch über diesen Brückweeg und durch Bockenheim gegen Vorzeigung offener Reverfalien transportiren zu lassen."

Digitized by Google

Orten noch andere als die hier genannten in die Klasse gesetzt werden mochten. Schon der Reichsabschied zu Augsburg vom Jahr 1548 Tit. XXXVII. §. 1. verordnet: „daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trummeler, Bader und dergleichen Handwerker, und die, deren Eltern, davon sie geboren sind, und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinführo in Zünften, Gaffeln, Ämten und Gilden keineswegs ausgeschlossen, sondern wie andere redliche handwerker aufgenommen, und dazu gezogen werden sollen." Diese Verordnung wurde zu verschiedenen Zeiten wiederholt, und das Volk gewöhnte sich allmählig an das Gebot, und machte es zu seiner Sitte, nur die Schäfer und Abdecker trugen bis in die neueste Zeit. („Schäfer und Schinder sind geschwisterte Kinder" sagt in diesem Sinne ein altes Sprichwort) die Makel der Anrüchtigkeit, ja das Reichsgutachten des Reichstages vom 22. Juli 1731 wegen der Handwerker Mißbräuche spricht aus, daß die Anrüchtigkeit von allen Gewerben entfernt seyn solle „dann blos die Schinder allein, bis auf deren zweite Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst dreißig Jahre lang kontinuirt hätten, ausgenommen." Ein Reichsschluß vom Jahr 1772 endlich rückt noch näher an die allgemeine Aufhebung der Anrüchtigkeit hin.

Wenn wir nun betrachten, wie unsere Voreltern bei ihren Zünften über die Anrüchtigkeit, über die **Macula levis notae** gedacht, und darüber gehalten haben, so fallen uns zwei Dinge vorzüglich in die Augen. Erstens: nach dem bei den Zünften entscheidenden Sprichworte: das Handwerk muß so rein seyn, als hättens die Tauben zusammengetragen, liegt diesem Mißbrauche ein höchst sittliches Prinzip zu Grunde. Keiner unserer Voreltern wollte auch nur an demselben Tische mit dem sitzen, dem eine Makel beiwohnte, ja in der Kirche trennte er sich von ihm, denn bekannt genug ist, wie der letzte Kirchenstuhl dem Abdecker und dem Amtsknecht gehören. Dieses war der Begriff der bürgerlichen Ehre, die jungfräulich und unangetastet erhalten werden wollte. Der Grundsatz ist edel und streng-sittlich, nur in der Anwendung liegt der Irrthum und der Mißbrauch. Im Anfange, wie wir es oben berührt haben, trennte die Hörigkeit, bis auf den leisesten Schatten derselben, den Knecht vom freien Manne, mit dem Abscheu vor der Hörigkeit erwuchs aber auch der Abscheu vor gewissen Beschäftigungen, die unseren Vorfahren an sich unsittlich (gegen die Sitte eines honetten Mannes, unschicklich, indecent) schienen; und was unserer Zeit so handgreiflich vorliegt, daß derjenige, der einem todten Pferde die Haut abzieht, so ehrlich seyn kann, als derjenige, der goldenes Geschmeide verfertigt, dieses wollten unsere Voreltern durchaus nicht begreifen, sie glaubten, schon die Beschäftigung verunedle, und der Mann, der sein Tagewerk unter Gestank und ekeln Gegenständen verrichte, oder fern von den Wohnungen der Menschen im Dunkeln, oder dessen Pflicht es seye, den Verbrecher zu martern und zu tödten — dieser seye nicht ebenbürtig mit den übrigen; — und in der That, es liegt dieses Gefühl der bürgerlichen Ehre und des Begriffes von Schicklichkeit, des **Gentlemanlike**, uns näher, als wir uns selbst bewußt sind. Es ist nicht blos die Lust oder Unlust des Auges oder der Nase, daß wir vor der Werkstätte des Gold-schmiedes lieber verweilen, als vor jener des Abdeckers. Die Alten mochten das Sprichwort: „Mit wem du umgehest, daran erkenne ich dich" umgewandelt haben in: „Mit was du dich beschäftigst, daran erkennne ich dich." So betrachten wir heute wie in alle Zukunft mit einer wahren Hochachtung den Kaminkehrer, der auf der Spitze des Daches mit Gefahr seines Lebens sich in die Flammen des Schornsteines stürzet, und sehen mit Verachtung demjenigen zu, der auf dem Seile tanzt, und in schwindelnder Höhe sich mit der Fußzehe an einen schwachen Draht hängt.

Zweitens fällt uns aus der Betrachtung des bezeichneten Mißbrauches die bereits oben erwähnte Macht der Genossenschaften auf, welche gleichsam als Unterregierungen, als große Körperschaften, im Staate ihre Mitglieder nicht nur zu den Regeln des Gewerbes, als solchem anhielten, sondern auch auf Sittlichkeit und Schicklichkeit sahen, und so der weltlichen und geistlichen Macht im Staate — wenn der Ausdruck erlaubt ist — in die Hände arbeiteten. Im Mißverstande dieses Geistes und im Irrthume des Nichterkennens desselben hat die neuere Zeit eine Polizei erschaffen, welche wie eifersüchtig auf die Funktionen jener Körperschaften alles dieses erdrückte, und der einen und derselben Bureauherrschaft einverleibte.

Dieses über den Mißbrauch der Anrüchtigkeit, oder **lovis notae macula** in den Zünften.

Außer diesem Mißbrauche finden wir die Gesetze in Eifer gegen vieles Andere, was uns nicht nur die Sitten und Gebräuche jener Zeit vorwerfbarer, sondern auch manche Erscheinung unserer Gegenwart historisch erörtert. So stellt ein Gesetz des sechszehnten Jahrhunderts das Schenken und Zehren bei dem An- und Auszug der Gesellen in den geschenkten und ungeschenkten Zünften ab, als welches „viel Unruh, Widerwillen, Nachtheil und Schaden angerichtet habe." Ferner verbietet ein Gesetz derselben Zeit, daß die Gesellen den Meistern „nicht eindingen, was und wie viel sie jederzeit zu essen und zu trinken geben sollen," und den Meistern wurde untersagt, gleiche Preise für die Waaren zu verabreden. Die Injurienſachen bei den Zünften sind fortwährend ein Augenmerk der Gesetze, weil der Injurirte bis zum Ausgange des Streites von der Zunft ausgetrieben wurde, und kein Geselle mit oder unter oder neben ihm arbeiten wollte.

Der Mißbrauch, daß ein Meister eine von einem andern angefangene Arbeit nicht vollenden, ja nicht berühren wollte, — ferner, daß keiner zur Meisterschaft gelangen solle, er heirathe denn eines Meisters Tochter oder Wittwe, (er heirathet ins Handwerk, war der Ausdruck) — ferner, daß die Gesellen Degen tragen — u. dgl. kommen fortwährend in den Gesetzen vor. Der Reichsschluß v. J. 1731 enthält insbesondere folgende Stelle: „Haben die Handwerker bei der Loszehlung der Lehrjungen allerhand seltsame theils lächerliche theils ärgerliche und unehrbare Gebräuche, als: hobien, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heißen — und dergleichen. Item so halten sie auf

Digitized by Google

ihrem Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und anderen dergleichen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlt, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe unterziehen, weiter wandern oder wohl öfters einen fernern Weg zurücklaufen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders einholen muß." — Der weitläufigste in scurrilen Wortspielen und künstlichen Wiederholungen vielfach in einander verschlungene Gruß war bei dem Handwerke der Maurer, und es war gefährlich, ohne zu stottern oder ohne ein Wort zu verwechseln, ihn pünktlich herzusagen, daher war es erlaubt, ihn schriftlich bei sich zu tragen und vorzuzeigen. Dieserwegen wurden die Gesellen in „Grüßer" und in „Briefträger" eingetheilt, und die letztern von den ersteren sehr verächtlich behandelt. Kaum war aber eine tiefer in die Sitten verwachsene Gewohnheit der Gesellen als die des blauen Montages. Einen Tag blau machen, hieß: müßig gehen. Daß diese Blauste auch bei unserer Zeit noch auftaucht, ist bekannt, immer aber dieselbe in den Gesetzen verboten und verpönt.

Im Allgemeinen muß wegen diesen und mehreren ähnlichen Mißbräuchen nicht übersehen werden, daß wohl viele derselben als solche verschwinden, wenn wir sie im Zusammenhange mit den Eigenschaften und mit der Beschaffenheit der Zeit, in welcher sie entstanden sind, betrachten; unserer Zeit mögen sie sich freilich nicht mehr aneignen, und hier sind sie wahre Mißtöne.

Freuen wir uns des Lichtes der Gegenwart, welches unnützen und blos formellen Beschränkungen der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit abhold ist, aber daßjenige nicht aus dem Kreise der legislativen Rücksichtnahme ausschließt, was die Geschichte als Sitte und Herkommen darbietet. Nimmermehr — damit wir unsere Betrachtung schließen — nimmermehr aber gebet die Geschichte von ihren Forderungen ab, und wo die Wesenheiten derselben, ungetrübt von den Einwirkungen der Gegenwart, nicht erkannt werden, erscheint unabänderlich die Folge des Mißgriffes.

— i.

Panorama der Völker-Oekonomie,

von

J. B. Say.

(Fortsetzung.)

Die Sitten und die Gebräuche der Nationen, ihre Gesetze und ihre Religion, wirken mächtig auf deren Loos ein; dennoch aber sind sie keine von den wesentlichen Bedingungen ihrer Existenz. Die kriegerischen und rauhen Römer aus den ersten Jahrhunderten der Republik sind mächtig verschieden von den knechtischen und entarteten Römern des Kaiserreiches. Die Gesetze verändern die Sitten, so wie umgekehrt die Sitten auf die Gesetze einwirken; und ein Werk, welches den Verlauf dieser Wechselwirkung nachwiese, mit Angabe der daraus folgerbaren Regeln für das Völkerleben, würde hochwichtig seyn.

Ich beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß die Unredlichkeit, das Laster und das Verbrechen, nicht in der Mehrzahl der Gesellschaft hausen könnten, ohne den Totalruin des Staates herbeizuführen. Der Gesellschaftskörper kann nicht ohne einen Austausch von guten Dienstleistungen bestehen, die, als ihr Verbindungselement, eine gewisse Zuversicht — ein gewisses Zutrauen voraussetzen. Das Laster ist nicht produktiv. Mitten in jener allgemeinen, zum Leben der Gesellschaften nöthigen, Thätigkeit, stehen der Träge, der Verräther, der Unredliche und der Verbrecher aus Neigung, von Jedermann verstoßen, weil sie für Jedermann gefährlich oder unnütz sind; und bleiben sie gleich vom Gesetz unerreicht, so unterliegen sie doch der furchtbaren Macht der öffentlichen Meinung, und werden haltlos. Alle Thüren sind ihnen verschlossen. Die Lebensbewegung im Staatskörper stößt, gerade wie die Gährung in unseren Fässern, die Hefe und den Schaum aus; und vielleicht ist die Angst vor dieser weltlichen und außergerichtlichen Exkommunikation der mächtigste Zügel, welcher die Menschen im Tugendpfade festhält.

Mehrere der höchsten Lebensgenüsse entspringen aus natürlichen Gütern, die keine Menschenprodukte sind: wie namentlich unser Dasein selber, die Gesundheit, der Frohsinn, die Liebe unserer Verwandten und Freunde, die Achtung unserer Mitbürger ꝛc. Einige ascetische Philosophen haben hieraus einen Tadelsgrund gegen die Wahrheiten der Nationalökonomie entlehnt, welche, ihrem Vorgeben nach, uns allzu ausschließlich an die materiellen Interessen der Menschheit fesselt. Sind aber nicht ihre Ansichten selber allzu einseitig und beschränkt? Einmal schließt ja der Besitz von gesellschaftlichen Reichthümern, diesem eigenthümlichen Forschungsobjekte der Nationalökonomie, das Streben nach jenen Gütern, welche ein Naturgeschenk sind, keineswegs aus. Zweitens ist es durchaus unwahr, daß das Trachten nach gesellschaftlichen Reichthümern ein Trieb der bloßen Selbstsucht sey, und nur auf materielle Interessen abziele. Da, im Gegentheile, die Nationalökonomie unsere Aufmerksamkeit anhaltend solchen Gütern zuwendet, die allem Volk erreichbar sind, auf die Mittel, dieselben ohne Beeinträchtigung Anderer zu erwerben, und sie über die Häupter unserer Lieben auszuspenden, so erweitert sie unsere Verstellungen und unsere gesellschaftlichen Zuneigungen. Endlich wer erblickte nicht das Band zwischen unsern materiellen Gütern und unserer moralischen Vervollkommnung? Sind es die Huronen, oder sind es die reichen Völker, wo man die meiste Zartheit und Anmuth in den Verhältnissen der Ehegatten, der Verwandten und der Freunde, findet? Ist es der civilisirte Mann, oder der Wilde, welcher sein Weib wie ein Lastthier anstrengt, und seinen alten Vater tödtet, sobald dieser sich nicht mehr ernähren kann? Und was dankt nicht Alles die Geistesbildung dem Gewerbsfleiße der Nationen? Die Vervollkommnung der Produktion, die Arbeitstheilung, ist es, was den Menschen aufgeklärt hat; der Pflug hat nicht minder die Geister kultivirt als die Fluren; und noch unberechenbar ist der Einfluß, welchen die Dampfmaschine auf die Bildung der Menschheit auszuüben, berufen steht.

Digitized by Google

Es ist zwar die Nationalökonomie mit allen Lebenszweigen des gesellschaftlichen Menschen verschlungen; allein daraus muß man dennoch nicht schließen, daß sämmtliche Thatsachen der physischen und moralischen Welt zum Gebiete dieser Wissenschaft gehören. Es steht um die Experimentalpolitik und die Erfahrungsmoral ebenso, wie um die Naturwissenschaften, die Technologie ꝛc. Handgreiflich ist allerdings der mächtige Vortheil, welchen unsere Industrie von den Regeln der Gewerbkünste ziehen kann: und Niemand weiß deren Verkettung mit den Interessen der Gesellschaft besser nachzuweisen, als der Staatswirth; gleichwohl ist das Studium von deren Detail nur allein dem Gewerbsmann unentbehrlich. Gleicherweise bilden auch die Einzelntheten der Politik und der Moral einen besonderen — hochwichtigen Kreis des Wissens; allein um dieses Wissen auf den Gesellschaftskörper gehörig anwenden zu können, muß man dieses Körpers Physiologie kennen. Der Schritt der Staatsreformatoren, — und nur von Jenen rede ich, deren Absichten lauter sind, — ist so lang unsicher und schwankend, als ihm nicht die Natur der Dinge zu Grund liegt. Eine Regierung, die, auf das Wort ihrer Vorfahren hin, und ohne eigenes Studium, diese Natur zu kennen glaubte; eine Regierung, die — getrost ihren Schlendrian mit dem Namen Praxis schmückend, — nichts verbessern wollte; und andererseits stürmische Verbesserungsapostel von gleicher Unbekanntschaft mit Dem, was die Natur der Dinge verstattet oder zurückstößt, würden Gefahr laufen, dem Lande sehr wehe zu thun, bei all ihrer Wohlthätigkeitsabsicht. Aendern: das eine Schulsystem und das eine Uebel an das andern Stelle schieben: — heißt nicht reformiren.

Die gebornen Verheidiger aller Thorheiten sind entzückt über das Mißlingen solcher Fehlverbesserungen: sie benutzen dieselben als Rechtfertigungsgründe bei ihren Lobreden auf jene Mißbräuche, wovon sie leben; bei ihren Anpreisungen der Weisheit unserer Väter, und bei ihrem steten Refrain, daß unsere Altvordern einsichtiger gewesen als wir: als ob Letztere schon zu ihrer Zeit eine Einsicht in Das hätten haben können, was erst seit ihrem Tod ist entdeckt worden; und als ob eines jeden Dinges ächte Natur nicht besser bekannt gewesen seyn müßte, seitdem die Menschen mehr Hülfsmittel zu dessen Studium besitzen! Sie behaupten, die Welt sey alt genug, um jedertlei Methode ersonnen zu haben: so daß die angeblich neuen schon längst in Ausübung stünden, wenn sie wahrhaft gut wären; als ob man den Kompaß und die Brillen vor deren Erfindern erfunden hätte, obgleich man Hunderte von Jahrhunderten Muße gehabt, darauf zu sinnen! Alles beweißt uns im Gegentheile, daß Alles noch in frischem Entstehen und Aufsprossen sey und die Welt noch kaum einen Vorschmack von jenem Glück habe, das sie zu erschwingen hoffen darf. Oft sagt man: wir seyen altersschwach; vielleicht könnte man mit mehr Grund behaupten, wir seyen noch nicht erwachsen.

(Schluß folgt.)

Lebensansichten.

Stelle man einen Narren in ein Spiegelgemach, er wird zugeben, daß die hundert Spiegelgestalten um ihn Narren sind, aber gewiß nicht bedenken, daß es Abdrücke von ihm sind.

Im Staatshaushalte ist oft den kleinen, feinen Spürereien, Naschereien und Anmaßungen des Subalternen-Ungeziefers schwerer Einhalt zu thun, als den großen und plumpen des edeln Hochwilds. Die Verrichtungen eines — Kammerjägers gehören aber auch freilich nirgends zu den ehrenvollsten.

Es verhält sich mit Sektenstiften wie mit Gesandten; oft gelingt mittelmäßigen Köpfen etwas am besten, wenn nur die Bedingungen, die sie anbieten, vortheilhaft sind.

Sentimentalität ist eine Treibhauspflanze, im Sturme und Wetter verdorrt oder erfriert sie.

Ein Volk sey frei, aber mache sich nicht frei.

Ein Diplomat kann so wenig gerade arbeiten, wie ein Korkzieher, er gehet im Zickzack wie ein elektrischer Funke.

Einen Egoisten im Privatleben kann man bedauern, einen Egoisten im öffentlichen Leben muß man verstuchen.

Die Sclaven suchen die Diamanten, und dann umgekehrt jene diese.

Wir klagen über den Druck der Zeit, und haben das leichteste Mittel, den Luftballon, uns über sie wegzusetzen — das Herz und den Entschluß.

In der Moral muß man Sünden nicht blos verzeihen, auch verschweigen; in der rechten Politik sie nicht blos verzeihen, sondern auch veroffenbaren; die Censur ist darum so moralisch, weil sie so schön verschweigt.

Bürgersinn und Patriotismus sind hohe Tugenden; wer sie aber nicht übt, sondern nur im Munde führt, ist nur ein sogenannter ehrlicher Mann, der, wenn er nicht entdeckt zu werden fürchtet, ohne Bedenken — stiehlt, raubt und mordet.

Die Wunden, welche die Maschinen des Schicksals in uns schneiden, fallen bald zu; aber jene, die uns das rostige, stumpfe Marterinstrument eines ungerechten Menschen reißet, fängt an zu eitern und schließt sich spät.

Burgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 23. Januar:

23 n. 24) Herr Kasp. Ferd. Mellage, den 14. Sept. 1797 zu Stromberg geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Enf. Mar. Kunig. Falk, als Handelsmann.

Digitized by Google

Am 28. Januar:

25) Herr Wilh. Kasp. Brümer, den 4. Juli 1802 zu Karlshafen in Kurhessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Kath. Bröscher, geb. Klinkerfus, als Buchbindermeister.

26) Herr Karl Konr. Falk, den 24. März 1811 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. Januar d. J., als Advokat.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 23. Januar:

2) Herr Ignaz Elliſſen, den 11. Jan. 1811 geb. hiesiger israel. Bürgerssohn, Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Januar d. J., als Advokat.

Am 26. Januar:

3) Herr Isaak Hirschhorn, den 7. Febr. 1795 geb. hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Januar d. J., als Handelsmann.

Uebersicht der im Jahr **1834** *) in der Stadt und auf den hiesigen Ortschaften Geborenen, Getrauten und Gestorbenen.

Im Jahr 1834.	Geborene, worunter						Getraute Paare.	Gestorbene, worunter			
	lebendiggeborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	uneheliche		Männer	Frauen	Ledige	Kinder
Zu Frankfurt u. Sachsenhausen	1163	1087	76	611	552	977	186	303	1227	335	251	179	462
Zu Bornheim	100	95	5	53	47	80	20	20	83	13	15	6	49
Zu Niedererlenbach	26	25	1	12	14	20	6	1	19	2	4	3	10
Zu Niederursel (Frankfurter Antheils)	8	8	—	5	3	—	—	3	10	2	3	1	4
Zu Dortelweil	13	12	1	9	4	12	1	6	14	5	2	1	6
Zu Bonames	14	14	—	10	4	12	2	3	8	—	4	2	2
Zu Hausen	20	20	—	9	11	14	6	1	11	5	2	1	3
Zu Niederrad	53	51	2	28	25	33	20	10	45	9	8	6	22
Zu Obertad	99	96	3	47	52	90	9	20	59	11	8	5	35

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 210.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Mittwoch den 4. Februar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

In der ersten und zweiten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 kam unter andern auch ein Vortrag hohen Senats vom 27. Mai 1834, die Errichtung einer Werbkasse betr., in Berathung, welcher am 12. November 1834 vorerst zur Begutachtung an eine Kommission verwiesen worden ist *).

Da, dem Vernehmen nach, der Kommissionsbericht über diesen Gegenstand mit nächstem bei der gesetzgebenden Versammlung erstattet werden wird, und es uns bisher an Raum gebrach, den obigen Senatsvortrag mitzutheilen, bewirken wir dies hiermit nachträglich. Derselbe lautet, wie folgt:

„Bei Gelegenheit der Berathung über das Steuergesetz für die hiesigen Dorfschaften, kam auch die Stellung der Mannschaft von den Dorfbewohnern zum hiesigen Linienmilitär zur Sprache, und es wurde bei dieser Gelegenheit, ein gestellter Antrag und eine in dessen Folge gestellte Umfrage des Inhalts:

ob von nun an die Stellung der erforderlichen Mannschaft nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes zu geschehen habe, und ob im Fall von hiesiger Stadt eine Werbkasse errichtet werden sollte, die Landbewohner nach einem, in Folge §. 1. des Konskriptionsgesetzes annoch zu bestimmenden Verhältniß hierzu in Geld beizutragen oder die betreffende Mannschaft zu stellen verbunden seyn, wohingegen im Fall einer, wegen Unzulänglichkeit der Werbung überhaupt einzutretenden wirklichen Aushebung, es sich von selbst verstehe, daß alsdann die Landbewohner hierbei nach Maßgabe des §. 9. des gedachten Gesetzes zu konkurriren haben,

ohne Diskussion genehmigt **).

Auch löbl. ständige Bürgerrepräsentation hat unterm 24. Oktober 1833 das Institut einer Werbkasse in Anregung gebracht, worauf der Senat unterm 31. Okt. v. J. dieses Gegenstand an löbl. Centralfinanzkommission zum Gutachten verwies.

Aus dem in Original beiliegenden Gutachten der Centralfinanzkommission ist ersichtlich, daß dieselbe den Ertrag des Additionalaccises, da dieser Accis, sowohl für Stadt als Land ursprünglich zu Kommunalabgaben bestimmt ist, — zu diesem Zweck für die Stadt, geeignet findet, wobei den Landbewohnern überlassen bliebe, den Additionalaccis ebenfalls hierzu zu verwenden, oder die Mannschaft in natura zu stellen.

Da der Senat diesen Antrag für zweckmäßig hält, so hat derselbe darauf mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation konferirt, welche, wie das anliegende Protokoll vom 10. Mai d. J. ausweißt, diesen Antrag ebenfalls für zweckmäßig hält, und deshalb demselben beigetreten ist, sonach noch die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit kommt aber das numerische Verhältniß zur Sprache, wie viel Mannschaft nämlich von Stadt und wie viel vom Land zu stellen ist, da sich durch Verwandlung der kostspieligen Waffengattungen in Infanterie, die Zahl der zu stellenden Mannschaft vermehrt hat.

Der Senat war und ist der Meinung, daß dieses erhöhte Verhältniß der Kopfzahl auf die Landbewohner keinen Einfluß haben könne, wohingegen löbl. ständige Bürgerrepräsentation der Meinung ist, daß diese Absicht des Senats nur so lange befolgt werden möge, als nicht zur wirklichen Aushebung geschritten werde, wohingegen bei wirklich eintretender Aushebung die Dorfschaften verpflichtet seyen, nach einer richtigen Proportion zu dem zu stellenden Kontingent und Reserve zu konkurriren.

Wenn man erwägt, daß diese vermehrte Kopfzahl daher entstanden ist, daß für die kostspielige Waffengattungen (Artillerie, Kavallerie rc.) die Stellung der Infanterie, und zwar für jeden Mann beider Waffengattungen, 3 Mann Infanterie beliebt worden, wodurch dem Aerar bedeutende Kosten erspart, und sonstige Inkonvenienzen vermieden werden, welches hauptsächlich der Stadt und deren Bewohnern zum Vortheil gereicht, so hat der Senat geglaubt, die Landbewohner zu dieser vermehrten

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285 u. 287. Bd. V. S. 67.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 191.

Digitized by Google

Kopfzahl nicht zuzleben zu sollen, und welcht mithin darin von der Ansicht löbl. ständiger Bürgerrepräsentation ab.

Der Senat trägt demnach darauf an, daß

1) der Ertrag des Additionalcaelises in der Stadt zur Bestreitung der Werbkasse für das Linienmilitär verwendet werde,
2) den Landbewohnern überlassen werde, dieses ebenfalls zu effektuiren, oder die auf sie fallende Mannschaft in natura zu stellen,
3) bei Berechnung der zu stellenden Mannschaft, den Landbewohnern nur die Rate anzusinnen sey, welche sie, ohne Rücksicht auf die durch Vermehrung der Kopfzahl wegen der theuern Waffengattungen, zu stellen haben würden,

und sieht der desfallsigen Erklärung der gesetzgebenden Versammlung entgegen.

Frankfurt den 27. Mai 1834.

Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt.

(gez.) Dr. Starck.

vdt. Dr. Reuß."

Das Pflegamt der Anstalt für Irre und Epileptische

hat am Anfange dieses Monats, wie dasselbe am 1. Januar versprochen *), nachfolgenden öffentlichen Bericht erstattet:

„Unterzeichnetes Pflegamt tritt heute zum erstenmal als besondere, für sich bestehende, Stelle vor dem Publikum auf, um ihm Rechenschaft abzulegen von seinem Bestand und seinem Wirken und um ihm seine Bedürfnisse und seine Wünsche vorzutragen.

Bisher war die Irrenanstalt nur Filialanstalt des Kastenamts, wober sie denn auch den Namen Kastenhospital trug. Die im Jahr 1819 gegründete Anstalt für Epileptische war seit ihrer Entstehung mit der Irrenanstalt verbunden.

Die neue, mit dem Jahr 1834 ins Leben getretene, Stiftungsordnung trennte diese beiden Anstalten von dem Kastenamt und überwies sie einem besondern Pflegamte, dessen Verwaltung fünf Bürgern anvertraut und übertragen ist.

Wenn die Vortheile dieser neuen Einrichtung schon im Prinzip unverkennbar sind, so wird die Zeit sie noch mehr hervorheben, zumal wenn sich diese Anstalten ferner der seither erprobten liebevollen Theilnahme des Publikums zu erfreuen haben.

Dieser Theilnahme glaubt sich unterzeichnetes Pflegamt nicht besser versichern zu können, als wenn es seine Verhältnisse, sowohl in Beziehung auf seinen Bestand, als in Beziehung auf sein Wirken, in einfacher und getreuer Darstellung öffentlich vorlegt und dieses hinfüro jedes Jahr fortsetzt.

Die Mittel, wodurch die Anstalten für Irre und Epileptische bestehen, sind

1) die Revenuen des eigenen Kapitalfonds;
2) die Vergütung für solche Personen, welche für eigene Rechnung, oder auf Kosten ihrer Familie verpflegt werden;
3) die Aerarialbeiträge von
   fl. 9,300 für die Irrenanstalt, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich Aufgenommenen nicht über 44 beträgt;
   fl. 3,700 für die Epileptischen-Anstalt, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich Aufgenommenen nicht über 20 beträgt;
   und für jedes über die vorstehenden Zahlen aufgenommene Individuum fl. 3. 45 kr. wöchentlich;
4) die Vergütung für solche Personen, welche in die Anstalten gewiesen werden, ohne ein Recht auf unentgeldliche Verpflegung zu haben, für welche fl. 2. 45 kr. von der einweisenden Stelle zu vergüten sind.

Das Aerar unterstützt diese Anstalten ferner mit 70 Klaftern Eichenholz. Den weiteren Bedarf, welcher selbst in den gelindesten Wintern nicht ausbleiben kann, haben die Anstalten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Lokalitäten sind Eigenthum der Anstalten und werden so lange von Staatswegen in Bau und Besserung erhalten, als die Kräfte der Stiftung nicht erlauben, die Unterhaltungskosten selbst zu bestreiten. Der aus vermietheten Kellern zu ziehende Nutzen geht für Rechnung der Anstalten, welche dagegen die Jahrbestallungen des Steinbeckers und Schornsteinfegers, so wie Laternen- und Brunnengeld und die Brandversicherungskosten zu bestreiten haben.

Wenn unter den Subsistenzmitteln unserer Stiftung die Revenuen des eigenen Kapitalfonds angeführt worden sind und die Vergleichung anderer öffentlichen Stiftungen mit der unsrigen leicht zu irrigen Ansichten verleiten könnte, so muß zur Berichtigung dieser Ansichten bemerkt werden, daß

der Kapitalfonds der Irrenanstalt am 31. Dezember 1834 buchmäßig betrug fl. 10,232. 31 kr.; der Kapitalfonds der Anstalt für Epileptische an demselben Tage buchmäßig fl. 1825. 6 kr. Ausserdem besitzt letztgenannte Anstalt noch 7 Stück holländische Kaasbillets à 1000 fl. mit Restanten, welche ihr bereits im Jahr 1825 von einem ungenannten Wohlthäter unter der beigefügten schriftlichen Bestimmung verehrt wurden, deren künftigen Erlös zum Kapitalfonds zu verwenden, solche jedoch nicht eher zu verkaufen, als bis sie nach und nach zum Auszug und in die Kathegorie der verzinslichen Schuld gekommen seyn würden; worauf alsdann der Verkauf dem diesseitigen Ermessen anheim gestellt seyn solle.

Diese Kapitalfonds müssen um deswillen getrennt bleiben, weil Freunde der Armen der einen oder der andern dieser Anstalten eine vorzügliche Zuneigung widmen könnten und also versichert seyn müssen, daß ihre milde Gaben ihrem Willen und Vorschrift gemäß verwendet werden.

Wissenswürdig für die Freunde unserer, so wie aller Stiftungen ist übrigens, daß nach der jetzt bestehenden Stiftungsordnung Legate, Geschenke und Gottespfennige

*) Vgl. oben S. 79.

Digitized by Google

bis zum Betrag von 100 fl. einschließlich, zur laufenden Ausgabe verwendet werden müssen und nur die von höherem Betrag dem Kapital beigeschlagen werden dürfen; in so fern die Testirer oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben.

Unsere Einnahmen betrugen im Jahr 1834:
bei der Irrenanstalt fl. 15,923 16. kr.;
bei der Anstalt für Epileptische fl. 4590. 58 kr.
Unsere Ausgaben dagegen:
bei der Irrenanstalt fl. 15,396. 35 kr.;
bei der Anstalt für Epileptische fl. 4753. 57 kr.

Nach einer weisen Vorschrift der neuen Stiftungsordnung soll jede Stiftung das, was sie etwa von ihren Einkünften am Schlusse des Jahres erübrigt, nicht dem Kapitalfonds beischlagen, sondern auf einen eigenen Reserve-Conto bringen, welcher einen etwalgen Ausfall künftiger Jahre zu decken hat.

Hiernach betrug am 31. Dezember 1834 der Reserve-Conto der Irrenanstalt fl. 526. 41 kr. während bei der Anstalt für Epileptische sich ein Deficit von fl. 162. 59 kr. herausstellt, welches wir bei fernerer Anwendung der höchsten Sparsamkeit im Laufe dieses Jahres zu decken hoffen.

Die den beiden Anstalten vom 1. Dezember 1833 bis 31. Dezember 1834 (weil die dem Publikum zuletzt übergebene Rechnungsablage nur bis zum 30. November 1833 reicht) zu Theil gewordene Legate und Geschenke betragen für das Irrenhaus fl. 2240, für die Anstalt für Epileptische fl. 24. 48 kr., und für die Erweiterung des Gartens an beiden Anstalten fl. 742. 5 kr.

Ganz getrennt von unserem Vermögensstande müssen wir vor der Hand das im Jahr 1830 zum Zweck der Erweiterung des Gartens angekaufte Grundstück behandeln.

Dieses in der Meisengasse gelegene Haus mit Garten wurde in gedachtem Jahr für die Summe von fl. 16,100 erkauft. Die früher unter der Hand zu diesem Zweck gesammelten Geschenke und ein von den damaligen Pflegern des Kastenamts geleisteter unentgeldlicher Vorschuß bildeten die Angabe; das übrige wurde von dem Kastenamt gegen 4 pCt. Zinsen dargeliehen.

Aus dem Ertrag der Miethen dieses Grundstücks und aus den eigends zu diesem Zweck eingegangenen Geschenken oder Legaten wurden die Zinsen bestritten und der Ueberschuß am Kapital abgelegt, so daß am 31. Dezember 1834 das darauf haftende Passivkapital noch fl. 9930 betrug.

Von der Tilgung dieses Passiv-Kapitals hängt es ab, wie bald die Pfleger unserer Stiftung die Freude erleben sollen, ihre Pfleglinge in den Genuß eines erweiterten Gartens zu setzen, dessen Entbehrung ein längst und tiefgefühlter Hauptmangel unserer Anstalten ist.

Doch die seitherige Erfahrung, besonders die des letzten Jahrs, berechtigt uns zu den schönsten Hoffnungen und macht es uns zur heiligsten, so wie zur angenehmsten Pflicht, auf den zu vertrauen, der alles Gute segnet und nie aufhört, Beförderer des Guten zu wecken!

Wenn wir in dem Bisherigen den Vermögensbestand unserer Stiftung getreu dargelegt haben; so glauben wir auch von unserm Wirken Rechenschaft ablegen zu sollen.

Unsere Anstalten dürfen nicht blos als Sicherheits- und Sicherungsanstalten betrachtet werden; vielmehr sollen sie Heilanstalten seyn. Und es fehlt Gottlob! nicht an recht erfreulichen Erfahrungen dieser Art, deren jedes Jahr einige aufzuweisen hat.

In diesem Sinne suchen wir hauptsächlich durch zweckmäßige Beschäftigung und zweckmäßige Zerstreuung auf unsre Pfleglinge zu wirken.

Daß bei der Beschäftigung kein Zwang stattfinden kann, versteht sich von selbst. Belohnungen, welche aus dem Ertrag der Arbeiten genommen werden, sind das Ermunterungsmittel zur Arbeit; so wie denn überhaupt der Ertrag der Arbeiten lediglich zur angenehmeren Existenz unserer Pfleglinge verwendet wird.

Aus diesem Ertrag der Arbeiten haben wir eine Kegelbahn, ein Billard und andere dergleichen Gegenstände, welche man mit Recht in allen größeren Anstalten dieser Art trifft, angeschafft, wozu unsere sonstigen Geldmittel niemals gereicht haben würden.

Die Verköstigung unserer Pfleglinge ist reichlich und gut. In der Behandlung ist Freundlichkeit überall vorherrschend. Selbst da, wo zur Bändigung wilder Ausbrüche der Tobsucht Zwang angewandt werden muß, werden die gelindesten Mittel gebraucht. Denn obgleich unsere Anstalt alle diejenigen Apparate besitzt, welche man in andern Anstalten dieser Art findet, und von welchen in öffentlichen Blättern oft so vieles gerühmt wird, so sucht sie ihren ganzen Ruhm darin, daß sie die Menschen nicht durch Maschinen bändigt, vielmehr vorübergehende Ausbrüche der Tobsucht auf die schonendste Weise beschwichtigt. Zwangskleidungsstücke ausgenommen, stehen alle übrigen Maschinen nur als geschichtliche Denkmäler dieses Zweigs der Heilkunde da, und selbst die Zwangskleidungsstücke sind so eingerichtet, daß sie den Körper nicht einengen, sondern nur die Heftigkeit der Bewegungen beschränken.

Reinlichkeit ist in Anstalten dieser Art ein um so wichtigerer Gegenstand, als die Individuen, denen sie gewidmet sind, der Unreinlichkeit gemeiniglich nur allzusehr ergeben sind. Der Reinlichkeit bringen wir nicht geringe Geldopfer.

Der Personalstand der Irren war vom 1. Dezember 1833 bis 31. Dezember 1834 nicht unter 57 und nicht über 64. Geheilt entlassen wurden in diesem Zeitraume 3 Männer und 5 Frauen.

Der Personalstand der Epileptischen war im demselben Zeitraume nicht unter 23 und nicht über 26.

Möge diese offene Darlegung unseres Bestandes und unseres Wirkens uns recht viele theilnehmende Freunde erwecken!

Digitized by Google

Bestellungen angemessener Arbeiten sind eine herrliche Gabe und eine segenreiche Unterstützung! Um sie bitten wir herzlich, indem wir allen denen öffentlich danken, welche uns bisher so rühmlich auf diese Weise unterstützt haben.

Insbesondere möchten wir aber die Aufmerksamkeit edler Menschenfreunde auf die Erweiterung unseres Gartens lenken. Groß ist unser Bedürfniß allerdings noch, aber keineswegs ja groß für den Wohlthätigkeitssinn unserer geliebten Vaterstadt. Ohne diesen würde es unmöglich gewesen seyn, ein Unternehmen dieser Art zu beginnen. Durch ihn allein ward es möglich, in einem so kurzen Zeitraum so weit zum erwünschten Ziele zu gelangen. Wie könnten wir zweifeln, daß derselbe Geist das Begonnene auch zur Vollendung führen werde?

Frankfurt den 31. Januar 1835.

Das Pflegamt der Anstalt für Irre und Epileptische."

Panorama der Völker-Oekonomie,

von

J. B. Say.

(Schluß.)

Wollte man sich ein Idealbild von Vollkommenheit gestalten, um sich demselben allmählich zu nähern, so liefe man Gefahr, einem Irrwische nachzujagen. Die Gesetze der Menschengesellschaften sind so wenig wie die der Körperwelt Produkte unseres Gehirnes; sie liegen in der Natur der Dinge, welche selber wieder ein Erzeugniß vom Willen des Schöpfers ist. Unser Ehrgeiz muß auf das Studium dieser Natur abzielen, damit wir uns nach ihr richten lernen; nicht aber auf eine schimärische Vollkommenheit. Man hat in der Philosophie schon einen großen Vorschritt gemacht, wenn man weiß, welcher Zustand minder unvollkommen sey als ein anderer, und wie man sich dem vorzugswürdigern nähern könne.

Dieses, freilich nur flüchtige, Rundgemälde von der Oekonomie der Völker erweckt wenigstens eine Vorstellung vom Reize des Detailstudiums dieser Oekonomie; auch kann es als Warnungstafel gegen jene Masse von Trugbegriffen dienen, die über die wichtigsten Interessen der Staaten, im großen Volkshaufen, nisten. Wir haben uns überzeugen können, daß selbst der Gesellschaftskörper ein, kraft seiner Natur, selbstbelebtes Wesen sey, ebenso wie der Körper des Einzelmenschen, in welchem wir dessen ersten Elementarbestandtheil erblicken. Er erhält seinen Antrieb von keiner äußeren Kraft. Sein Thätigkeitsprinzip wohnt in seinem eigenen Innern. Er ist, so zu sagen, eine belebte Maschine, für welche die Gewalt der Regierung nur als eine Schutzwehre dient, gerade wie das werkumhüllende Gehäuse der Uhr. Hundertfältig hat und die Falschheit jenes veralteten Gleichnisses auffallen müssen, welches den Staat als eine Familie darstellt, wovon der Regent der Vater ist. In der Familie ist es der Vater, von welchem alle Lebensmittel herkommen; sein Kopf ist es, der alle Wohlfahrtsplane ausbrütet; er ist es, welcher die Kapitale beschafft; er ist es, welcher arbeitet und seiner Kinder Arbeiten leitet, diese Kinder erzieht und ihre Unterkunft ausmittelt.

Im Staate herrscht das scheitelrechte Gegentheil. Die auf den Unterhalt des Gesellschaftskörpers abzielenden Plane, die Kapitale, der Vollzug, finden sich bei den Regierten. Bei diesen waltet der Gedanke und die Handlung; hier ist es, wo man die Naturgesetze studirt und wo jene Produktivunternehmungen entstehen, woraus die Einkünfte der Gesellschaft erwachsen. Zugänglicher für jederlei Wahrheiten sind es die Regierten, welche die körperliche und geistige Natur des Menschen, nicht minder als die Nationalokonomie, mit dem glücklichsten Erfolg analysiren.

Die Natur hat des Vaters Ueberlegenheit über die Kinder erschaffen. Sie hat gewollt, daß er in deren Kindheit der stärkere sey; später aber der klügere und erfahrenere. Bis zu ihrer Erwachsenheit können sie nichts produziren, und sind, wenigstens kraft ihrer Bedürfnisse, abhängig vom Urheber ihrer Tage. In der bürgerlichen Gesellschaft steht es umgekehrt: nicht nur die geistige, sondern auch die körperliche, Kraft ist auf Seiten Derer, welche man, etwas läppisch, „Kinder" genannt hat. — Mit gleichwenig Grund erblickt man in Letzteren Schafe, und in ihren Regenten Hirten. Dergleichen Bilder stellen keineswegs die Wahrheit dar; und diese politischen Schäfereien passen nicht mehr für ein gereiftes Jahrhundert.

Populäre Nachweisung der Verderblichkeit des Papiergeldes und Votum über den Staatsbankerott,

vom

Pair und Akademiker Grafen D. de Tracy.

Das Papier hat, gleich jedem sonstigen Produkte, keinen andern nothwendigen Werth als den Betrag seiner Produktionskosten, und keinen andern Verkaufswerth als seinen Preis im Kramladen, als Papier. Besitze ich einen Wechselbrief, oder irgend eine sonstige Verschreibung, eines zahlbaren Mannes: daß er mir, auf Sicht, 100 Unzen Silbers zahlen wolle, so hat dieser Schuldschein lediglich nur den Realwerth eines Papierblattes. Er hat keineswegs den jener 100 Silberunzen, welche er mir verheißt. Er ist für mich blos das Zeichen, daß ich diese 100 Silberunzen empfangen werde, sobald es mir beliebt. Hat dieses Zeichen zweifellose Zuverlässigkeit, so beeile ich mich freilich nicht lange mit seiner Realisirung. Ich kann mir diese Mühe sogar für immer dadurch ersparen, daß ich es vertragsweise an eine andere Person cedire, welche ebenso getrost seyn kann wie ich, ja das Zeichen vielleicht mehr liebt als das bezeichnete Metall, weil es minder schwer und leichter transportabel ist. In der That besitzt vor der Hand Keiner von uns Beiden einen reellen Werth (denn das Papier schlage ich für Null an); allein wir sind ebenso gewiß versichert, einen solchen zu erhalten, sobald wir wollen, wie wir sicher sind, um Sil-

Digitized by Google

der ein Mittagbrod zu erlangen, wenn es uns hungern wird. Dies bewegt uns Beide zu dem Ausspruche: daß dieses Papier ebensoviel sey als Geld. Gleichwohl ist dieser Spruch unrichtig: denn das Papier verspricht blos, und nur allein das Geld hat Selbst-Werth.

Fußend auf diese Begriffsverwechselung tritt nun die Regierung auf, mit folgendem Sermon: „Ihr gebt zu, daß das Papier eines reichen Mannes ebensoviel sey als Silber. Das meinige muß, aus noch stärkerem Grunde, die nämliche Potenz haben: denn ich bin reicher als irgend ein Privatmann und überdies gesteht ihr, daß mein Stempel es sey, was dem Silber die Eigenschaft verleiht, ein Zeichen von jederlei Werthen zu seyn. Meine Aufschrift impft diesem Papiere die nämliche Tugend ein; folglich ist es in jeglicher Hinsicht eine wahrhafte Geldmünze." Zum Uebermasse der Vorsorge läßt man es nie an Erfindungen mangeln, um zu beweisen, daß das Papier, welches man ausgeben will, in der That unermeßliche Werthe repräsentire. Bald verschreibt man zum Unterpfande dafür eine bedeutende Masse von Staatsdomänen; bald die Gewinnste einer Handelskompagnie, welche Wundererfolge haben muß; bald die Fonds einer Schuldentilgungskasse, deren Wirksamkeit unfehlbar bestanunenswerth seyn wird; bald alles dies zusammengenommen.

Ueberwältigt durch solch gediegene Argumente ermangeln alle Diejenigen, welche hoffen, daß diese Operation die Regierung befähigen werde, ihnen Geschenke zu machen, und alle ihre dermaligen Gläubiger, welche befürchten, ohne diese Auskunftsmittel gänzlich unbezahlt zu bleiben, auch dieses Papier in die Vorhand zu erhalten und noch vor seiner Entwerthung behendest wieder fortzuschaffen hoffen, und gute Aussicht haben, wenn sie etwas daran verlieren, in hinterherfolgenden Geschäften reichlichen Ersatz zu finden: diese Herren, sage ich, ermangeln nicht, zu verkünden, sie seyen von dieses Papieres Vortrefflichkeit überzeugt; es sey eine bewundernswerthe Erfindung, welche zum Heile des Staates ausschlagen werde; sie stünden sämmtlich zu dessen Annahme bereit; es sey ihnen eben so lieb als Silber; ihre einzige Verlegenheit würde die seyn, auf starrsinnige und mißtrauische Köpfe zu stoßen, (deren es immer gebe!) welche dasselbe etwa nicht annehmen wollten; und zur Verhütung dieser Mißlichkeit sollte man Jedermann das befehlen, was ihr freiwilliges Anerbieten sey: dann würde alles im Reinen und Ebenen seyn.

Gebiendet durch so viele Sophismen, welche solch vielseitigen Beifall erndten, findet sogar das Publikum Behagen an der Maßregel, sieht ihr mit Verlangen entgegen und ergiebt sich dem Glauben, daß nur die Niederheit oder die Böswilligkeit ihr die Zustimmung verweigern könne. So kommt es denn, daß die Regierung ächtes Papiergeld verfertigt: d. h. solches Papier, das Jedermann, gleich gutem Geld, einerseits zu geben befugt, wie andererseits anzunehmen gezwungen, ist; und daß man unbemerkt läßt, wie gerade der Zwang, welcher zum Behufe der Werthsteigerung dieses Papieres auferlegt worden ist, dessen Verpestungsmittel sey.

Zuvörderst fabrizirt die Regierung, welche die ganze Maßregel blos zu ihrer Erleichterung eingeschlagen hat, ein solch großes Quantum davon, daß ihre sämmtlichen Schulden damit abtragbar sind. Es besteht die Verbindlichkeit zu dessen Annahme; man ist dazu geneigt; es verbreitet sich mit Leichtigkeit; es läuft in völliger Gleichheit mit und neben dem Silber, durch alle Hände. Im ersten Augenblicke scheint es sogar, als ein Zuwachs zu dem Vorrathe der Kapitale, die Rührigkeit des Verkehrs zu verstärken. Hierzu kömmt, daß es nur zu großen Zahlungen und bei Kapitalsanlegungen benutzt wird. Sonach geht der alltägliche Verkehr und jene zahllose Menge von kleinen Tauschen, worin der anhaltende Hauptstrom des Umsatzes besteht, in seinem alten gewohnten Bette fort; alle Welt ist zufrieden.

Demnächst wendet die Staatsgewalt das nämliche Mittel auch zur Bestreitung ihrer regelmäßigen Ausgaben an, sie verfährt dabei unfehlbar minder sparsam, weil sie den Hülfsquell in steter Bereitschaft weiß; sie versenkt sich in kriegerische, politische, oder administrative Unternehmungen, woran sie zuvor nicht zu denken gewagt hätte, weil dieselben ohne diesen neuen Geldstrom augenscheinlich ihre Kräfte würden überstiegen haben. Mithin vermehrt sich das Papier überschwenglich. Die Lieferanten der Regierung sind die Ersten, welche über den Preisaufschlag aller Dinge klagen, und weit höhere Kaufschillinge begehren. Sie hüten sich wohlich, zu gestehen, daß dies daher rühre, weil ein Versprechen von Geld nicht soviel werth sey, als Geld, und weil das Versprechen bezinne, als unzuverlässig zu erscheinen. Sie schreiben die, angeblich sie befremdende, Thatsache einer momentanen Ueberfüllung zu, welche dadurch leicht zu beseitigen stehe, daß man alle Zahlungen verzögere, ausgenommen die ihrige; ferner den Ränken einer Parthei von Mißvergnügten, die man bändigen müsse; und endlich der Böswilligkeit der Ausländer, welche, um uns in Verlegenheit zu stürzen, ihnen jene Waaren, welche sie von denselben beziehen müssen, nicht anders verkaufen wollen, als Zug um Zug, gegen klingendes Metall. Unmöglich kann man solch triftigen Gründen widerstehen und noch weniger der Nothwendigkeit. Folglich wächst der Aufwand riesenhaft, und mit ihm der Papierschwall.

Immer wird das Papiergeld zwar noch angenommen: denn man ist dazu gezwungen; allein Jedermann fordert davon eine weit stärkere Summe für die nämlichen Gegenstände. Bald gestaltet sich ein unverhehltes und volkskundiges Verhältniß zwischen dem Geld und dem Papier. Es fällt für das Papier so ungünstig aus, daß die Besoldeten, die Rentenzehrer und die Eigenthümer von verpachteten Gütern, welche sämmtlich in dieser Münze ausbezahlt werden, höchst gedrückt stehen. Den ersteren, und zwar besonders den Staatsdienern, wird Zulage gegeben: so daß also hierdurch die Ausgabenlast der Regierung neuerdings anwächst; die Uebrigen aber leiden gräßlich. In dieser Epoche der Entwerthung des Papieres erleidet die Regierung an ihrer Steuereinnahme schon den nämlichen Verlust, wie die Privatleute an ihren Renten und Pachtzinsen. Dies thut ihr wehe, allein

Digitized by Google

es ist jetzt keine schickliche Zeit zur Abgabererhöhung. Leicht hingegen kann sie das verspürte Deficit mit Papier ausgleichen. Sie zieht also letzteres Auskunftsmittel vor. Neuer Grund der Papiergeldfabrikation und der Entwerthung!

Weil der Unterschied zwischen Papier und Silber stets fortwächst, so wagt man nicht mehr irgend einen Kredit zu bewilligen, oder irgend ein Darlehen zu geben; sogar zum Einkaufen auf Wiederverkauf gebricht der Muth, weil man nicht weiß, zu welchem Preise man werde wieder verkaufen können. Aller Verkehr lahmt. Da das Verhältniß, oder vielmehr das Mißverhältniß, täglich steigt, so gelangt es bis zu dem Punkte, daß der tägliche Marktumsatz in Bezug auf die Gegenstände erster Nothdurft, welche nur mittelst kleiner, in Silber zu bezahlender, Summen bewerkstelligbar ist, unmöglich wird: denn weil dem Publikum 25 Franken in Silbermünze ebenso lieb sind als 100 Franken in Papier, will Niemand demjenigen, welcher 12 Franken schuldet, auf einen Hunderttrankenschein 88 Franken in Silbermünze herausgeben. Alle Welt schreit und beschwert sich. Der Hader ist unschlichtbar, weil beide Partheien Recht haben. Man meint, dieser Dranfal dadurch abhelfen zu können, daß man Scheine von kleinster Summe anstempelt. Es werden mithin solche fabrizirt *); allein ohne allen ersprießlichen Erfolg: denn von Stund an erblickt man keine Silberthaler mehr; und sobald einmal die alltäglichsten Bedarfsartikel in Papier bezahlt werden, ersteigen sie einen der Entwerthheit des Papiers entsprechenden Preis: d. h. einen solch hohen, den Niemand erschwingen kann. Folglich ist man unumgänglich gezwungen, die unentbehrlichen Bedürfnißobjekte gesetzlich zu tariren.

Von dieser Epoche an besteht kein Gesellschaftszustand mehr; sondern ein allgemeines Geplünder: überall nichts als Betrug, oder Strafe. Die Regierung verhängt Requisitionen nach allen Seiten, und das Volk raubt: denn nur durch Gewalt kann man Jemanden dazu bewegen, Verlustverkäufe zu machen und Dinge zu veräußern, woran er kurz hinterher selber Mangel zu leiden fürchtet. In der That tritt ein Mangel an jederlei Produkten ein: denn Niemand verlegt sich auf neue Fabrikationen oder auf neue Vorrathsankäufe aus Furcht vor wiederholten Plünderungen. Alle Werkstätten liegen verödet. Nicht darauf geht mehr das Dichten und Trachten, sich durch eine geregelte Industrie zu ernähren; Jeder lebt von dem, was er entweder zu verbergen weiß, oder erbeuten kann, gleich wie in Feindesland. Die Entblößtesten sterben tausendweise dahin. Man kann im strengsten Sinne des Wortes behaupten, die Gesellschaft sey aufgelöst: denn fast aller zwangloser Tauschverkehr ist zu Ende.

Von nun an ist man der Mühe des Anstempelns von kleinen Papiermünzen überhoben: denn die allergrößten stellen kaum mehr die geringsten Werthsummen vor. Wir haben ein Paar Schuhe mit 3000 Franken bezahlen sehen: und zwar unter großem Vergnügen des Käufers, welcher sie, im Stillen, zu diesem Preis erhielt: denn die Gewalt kann wohl das unentgeldliche Hingeben der Schuhe erzwingen, wenn sie erst einmal verfertigt sind, aber nicht zu deren Verfertigung nöthigen. Im Gegentheil muß die Regierung, sobald das Uebel dieses letzte Stadium erreicht hat, jedem Blatte ihres Papiers einen sehr hohen Nominalwerth beilegen: nicht nur damit es doch zu irgend etwas dienlich sey, sondern auch damit es in ihrer eigenen Hand einen etwas stärkeren Werth vorstelle, als den Betrag seiner Fabrikationskosten. Dies war der Beweggrund, weshalb man in Frankreich, während der letzten Periode des Papiergeldes, auf die Idee gerathen ist, Mandate auszustempeln, welche nichts weiter waren als Assignate von neuer Form, denen man aber den hundertfachen Werth von Legteren beilegte, weil sie sonst weniger gegolten hätten als ihr Fabrikationspreis. So war man also bis zu dem Exttem versunken, daß ein Assignat von 100 Franken in der That nicht den Realwerth des Papierblattes hatte, worauf er gedruckt stand, und daß es seinem Empfänger mehr werth gewesen wäre, wenn man ihm dieses Papierblatt weiß eingehändigt hätte, oder auch statt dessen, den Einkaufspreiß dieses weißen Blattes *).

Ein solches Ereigniß scheint unbegreiflich; und dennoch waren wir Augenzeugen davon. Es dient zum Belege von folgenden zwei wichtigen Wahrheiten: einmal, daß wer der Natur der Dinge zuwiderarbeiten will, unvermeidlich auf die ungehenersten Extremitäten hinausverschlagen werde; und zweitens, daß es ebenso unmöglich sey, den Dingen einen ihnen nicht innwohnenden Realwerth beizubringen, als irgend einem Dinge jenen natürlichen und nothwendigen Werth, welchen es wirklich hat, zunehmen: das heißt — man kann es nicht zu oft wiederholen — den Preiß derjenigen Arbeit, welchen seine Produktion kostet.

Vergeblich wäre die Behauptung, daß man vom Papiergelde Gebrauch machen könne, ohne solch überschwenglichen Mißbrauch. Die stetige Erfahrung beweist das Gegentheil, und dieseits von aller Erfahrung folgt, für die Vernunft, schon aus der Natur der Sache, daß dessen erste Mißbrauchung immer gleich zu einer folgenden stärkeren Mißbrauchung nöthige, und daß man das Papier niemals anders zu Geld ausgestempelt, das heißt in Zwangsumlauf versetzt habe, als — um es zu mißbrauchen. Denn läßt ihm die Regierung einen freien Umlauf, so deutet ihr der Augenblick, wo man — aus Furcht vor ihrer Unfähigkeit zur Erfüllung der Einlösverbindlichkeit — dessen Annahme verweigert, den Wendepunkt an, wo sie wirklich anfängt, Verbindlichkeiten einzugehen, die ihre Kräfte übersteigen: das heißt — Mißbrauch zu machen. Wenn sie ihm einen Zwangskours gibt, so liegt das Motiv davon darin, daß sie vor diesem Wendepunkte nicht gewarnt seyn will und vorausentschlossen ist, ihn zu übersteigen: das heißt Verbindlichkeiten

*) Wir haben dergleichen gesehen bis auf den Bagatellbetrag von 5 Sous herab. Ihr begreiflicher Weise war deren Verwahrung unmöglich, und mußte ¾ davon falsch seyn.

*) Freilich sind diese Mandate das Finale von Allem gewesen, haben nur wenige Tage gedauert und niemals einen wirklichen Kurs erlangt: denn selbst die Furcht vor Todesstrafe konnte Niemanden mehr bewegen, sie zum allermindesten Preis anzunehmen.

Digitized by Google

ten einzugehen, welche sie nicht erfüllen kann. Mit einem Wort: Ist euer Papier gut, so bedarf es keiner Aufnöthigung desselben, ist es aber schlecht, so ist der Zwang, dasselbe für gut anzunehmen, rechtswidrig und albern. Nie und nimmermehr wird man auf dieses Dilemma eine stichhaltige Antwort erfinnen.

Wir haben gesehen, wie die Folgen des Papiergeldes noch verderblicher sind als die Metallmünzverschlechterung. Der Grund liegt auf flacher Hand. Diese Verschlechterung hat, wenn sie nicht wiederholt wird, eine blos augenblickliche — schnell vorübergehende Wirkung, unter welchen viele Menschen leiden, wie durch einen Hagelschlag, während Andere Vortheil davon ziehen, wie aus einem überraschen Vermächtniß. Allein Alles kehrt bald in sein gewohntes Geleise zurück. Hingegen die allmählige Entwerthung des Papiergeldes, binnen dem ganzen Zeitraume seiner Existenz, erzeugt die Wirkung einer ungähligen Menge von aufeinanderfolgenden Münzverschlechterungen bis herab auf die gänzliche Werthlosigkeit; und weil während dieser ganzen Periode Niemand weiß, worauf er rechnen könne, so ist das Getriebe der Staatsgesellschaft gänzlich zerrüttet. Hierzu kömmt noch, daß jedesmal vom Papiergelde weit stärkere Summen ausgestempelt werden, als sogar von schlechter Metallmünze. Folglich ist das Uebel nicht blos weit anhaltender, sondern auch weit schwerer.

Schließen wir also hieraus, daß eine Regierung, wenn sie unglücklicherweise zur ferneren Erfüllung ihrer Geldverbindlichkeiten unfähig ist, nichts besseres thun könne, als, ihre Insolvenz redlich zu erklären und mit ihren Gläubigern ehrlich abzuhandeln, wie ein unvorsichtiger, aber biederer, Kaufmann. Das Unheil ist weit geringer, die Ehre bleibt aufrecht und das Zutrauen lebt bald wieder auf: drei unschätzbare Vortheile! Ueberall wo Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit walten, ist das Uebel kein rettungsloses.

Wir haben hieran einen jener zahlreichen Punkte, wo die Oekonomie und die Moral sich in einander verschlingen, und wechselseitig sie nur verschiedene Bestandtheile eines und des nämlichen Ganzen bilden: nämlich der Geschichte von demjenigen unserer Geistesvermögen, welches Wille heißt.

Standesprivilegien

tragen überall etwas Gehässiges an sich, besonders in einem Freistaate. Daher ist denn auch unsere neuere Gesetzgebung, und namentlich die Konstitutions-Ergänzungsakte, die so manches Gute, wenn auch nicht verwirklicht, doch zu verwirklichen versucht, und wenigstens die Bahn der Reform und weiterer Vervollkommnung nicht versperrt hat, solchen Standesprivilegien kräftig entgegengetreten, und es verdient rühmliche Anerkennung, daß unser Stadtgericht in diesem Sinne erst neuerlich wieder eine Rechtsfrage entschieden hat, die bekanntlich bis jetzt zu den nicht ganz unzweifelhaften gerechnet zu werden pflegte.

Der Art. 69. des Bürgervertrags vom Jahre 1613 (Müller Sammlung Thl. I. S. 26) setzt nämlich fest:

„Soll auch E. E. Rath hinführo Doctores, Advocaten und andere privilegirte Personen so viel in acht und respect halten, daß Ihrer in civil und frevelsachen, so keine peinliche Straff auff sich tragen, mit gefänglichen Thurnshaften verschont werde."

Die Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 Art. 1. enthält zwar:

„Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Kongreßinstrument Art. 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungsakte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wiederhergestellt werden;"

Zu diesen Veränderungen gehört aber insbesondere auch die Bestimmung des Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte, worin es heißt:

„— sind alle hiesige christliche Bürger der drei Konfessionen einander zu Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich."

Das Stadtamt hatte nun unlängst in einem Wechselprozesse, in welchem vom Wechselkläger gegen den Wechselbeklagten, einen Graduirten, nach Maßgabe der Wechselordnung von 1739 auf Wechselpersonalarrest angetragen worden war, erkannt:

„Da nach §. 69. des Bürgervertrags, welcher durch Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrücklich bestätigt worden, gegen graduirte Personen Personalarrest in vim executionis nicht stattfindet, als kann dem gegen Beklagten gebetenem nicht deferirt werden",

wogegen jedoch, auf erhobene Provokation, das Stadtgericht abändernd dahin entschied:

„daß, da durch die hiesige Wechselordnung die im Bürgervertrage Art. 69. bezeichneten Personen nicht für wechselmäßig erklärt worden sind, angenommen werden muß, daß sie sich durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten der Wechselstrenge unterwerfen, sonach keinen Anspruch auf die Anwendung der ohnehin mit der durch die Konstitutions-Ergänzungsakte ausgesprochenen Rechtsgleichheit sämmtlicher christlichen Bürger unvereinbaren Bestimmung des Bürgervertrags haben (Orth ad Ref. Th. I.

Digitized by Google

tit. XI. §. I — III. S. 435). Diesemnach wird, unter Aufhebung des resoluti a quo, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz verordnet, daß nach dem Antrage mit dem Personalarrest gegen den Herrn Beklagten, jedoch vorgängiger Bedrohung, vorzuschreiten ist."

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 29. Januar d. J. ist dem bisherigen Herrn Unterlieutenant Joh. Sturm die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

Lebensansichten.

Leeres Stroh zu dreschen, ist wenigstens besser, als — absoluter Müßiggang. Diese Lebensansicht scheinen sich manche Professoren, Staatsbeamten und Andere angeeignet zu haben.

Viele Menschen denken und handeln nur, um zu leben, Viele aber auch leben und denken nur, um zu handeln. Eine allgemeine Gedanken- und Handels-Zollanstalt würde zwar ein legitimes Gleichgewicht herstellen, aber auch Folgen haben, die Vielen das Leben, Denken und Handeln verleiden könnten.

Es gibt in der Welt gewisse ehrliche Leute, deren Grundsätze viel Aehnliches mit denen der Spitzbuben haben: sanfte, ruhige, gemäßigte Leute, die immer meinen, Alles gehe gut, weil es ihr Vortheil ist, daß nichts besser gehe; die mit Jedermann zufrieden sind, weil sie sich um Niemand bekümmern; die an einer guten Tafel behaupten, es sey nicht wahr, daß das Volk darbe; die bei gefülltem Beutel es unstatthaft finden, daß man für die Armen spricht; und die endlich aus ihrem festverschlossenen Hause das ganze menschliche Geschlecht herunten, ausplündern sehen könnten, weil der Himmel sie mit verdienstlicher Geduld begabt hat, das Elend Anderer zu ertragen.

Wenn die Menschen wüßten, was einer von dem andern sagt, es gäbe nicht drei Freunde in der Welt.

Manche Menschen, die ihr Leben durch ein tägliches kleines Spiel ohne Langeweile hinbringen, könnte man sehr unglücklich machen, wenn man ihnen jeden Morgen das Geld, das sie den Tag über gewinnen, unter der Bedingung auszahlte, daß sie nicht spielen sollten.

Oft wird Jemand für ein Genie erklärt, weil seine aufgeregte Einbildekraft so ungestüm umherschwelft, daß er darüber außer Athem kommt und die Ueberlegung sie nicht einholen kann. Die Erzeugnisse und Einfälle dieser Genies gleichen Pfeilen, in die Luft geschnellt, die den Ort nicht erreichen, wohin sie gelangen sollten.

Kornähren haben viel Aehnlichkeit mit denen, welche sich den Wissenschaften widmen. Ein Halbwisser erhebt sich stolz, ein Mann von großen Kenntnissen hingegen ist bescheiden. Eine Aehre schießt so lange hoch empor, bis sie mit Körnern gefüllt ist, dann aber sinkt sie wieder zur Erde nieder.

Wer keinem großen Manne mehr seine unbedingte Verehrung zuwenden kann, wer das nil admirari befolgen kann, ist gewiß zu bedauern. Gemeiniglich endet die Skepsis solcher Menschen damit, sich selbst zu bewundern, weil doch jedem Menschen ein Bewunderungsgefühl in die Brust gelegt ist. Wer sich aber selbst bewundert, ist sicher ein Narr.

Der Mensch hat für Alles eine Wage, sowohl für die Werke der Natur und Kunst als selbst für die Geister. Für jeden Gegenstand ist ihm seine Wage groß genug. Wenn er zwei gute und doch von einander unterschiedene Götter annähme, so würde er nicht ermangeln, ihre Verdienste gegen einander abzuwägen.

Ein guter und großer Mensch weiß, Würde und Wärme gehörig zu verbinden; ein bloß großer Mann kann nur Würde zeigen.

Wer fürchtet, seine Ehre könne von außen gefährdet werden, durch Verleumdung ꝛc., dessen Ehre hat sich noch kein Haus gebauet.

Gemüth ist ein Aggregat aus Geist, Seele und Herz, aus Verstand und Gefühl.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 30. Januar:

27) Herr Joh. Konr. Wittner, den 12. September 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weißbindermeister.

28) Frau Christina Regina Köppler, geb. Härt, aus Boppard, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, auch dermaligen Polizeifeldjägerführers, Joh. Dan. Köppler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. August v. J.

Am 2. Februar:

29) Frau Juliana Rosina Hadermann, geb. Brummhard, aus Epstein, luth., des hiesigen Bürgers und Literaten, Hrn. Nik. Hadermann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. November v. J.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Mittwoch den 11. Februar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XI. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 7. Februar 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: E. Meyer, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Pfarrer Becker, ferner der Herren: Beil des Raths, Kanzleirath Dr. Fiedler, Fiskal Dr. Jost, sämmtlich ebenfalls entschuldigt; sodann der Herren: Assessor Dr. Galius, Senator von Günderrode, Kriminalrath Dr. Gwinner, J. C. Ludwig, H. Mack, Schlossermeister Mack.

§. 43. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 29. Januar d. J.: Rechnungsstellung über den Bau der neuen Wasserleitung betr.;
2) Kommissionsbericht vom 10. Dezember v. J.: die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr.

Herr Schöff Sarasin, als von der Kommission erwählter Referent, verliest den Kommissionsbericht vom 29. v. M:

Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung ꝛc. betr.

im Wesentlichen lautend, wie folgt:

„Durch Vortrag hohen Senats vom 6. Januar d. J. wurde dieser hochansehnlichen Versammlung die Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung vorgelegt und darauf angetragen:

1) den Mehrbedarf für den Bau dieser Wasserleitung ad fl. 25,703. 25 kr. durch Kapitalaufnahme gegen laufende Zinsen von Seiten des Rechnei- und Rentenamts zur Disposition des Bauamts zu stellen,
2) den Kindern des verstorbenen Inspektors Hoffmann, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für seine Wittwe, eine Remuneration für ihren verstorbenen Vater von 6000 fl. zu verabreichen und mit der Beschaffung des Geldes es auf gleiche Weise zu halten, wie in membr. 1. angetragen worden *).

*) S. oben S. 102.

Wenn die Kommission, nach sorgfältiger Durchgehung der mitgetheilten Aktenstücke, sich überzeugte, welche bedeutende und allgemein nützliche Resultate diese über alle Erwartung gelungene Bauausführung geliefert hat, so ist sie der Ansicht,

ad 1) daß auf die Grundlage der gestellten Abrechnung die zur gänzlichen Berichtigung der Kosten dieser Bauausführung noch erforderlichen fl. 25,703. 25 kr. angetragenermaßen bewilligt werden mögen, wobei sie jedoch glaubt, nachstehende Bemerkung in Bezug auf die Erhaltung dieses großartigen Werks nicht unerwähnt lassen zu sollen:

a) Da vermittelst obengedachter Bewilligung die fragliche Baurechnung als gänzlich erledigt und abgeschlossen anzusehen ist, in dem ursprünglichen Plan aber drei Springwerke in den Promenaden in Aussicht genommen worden *), wovon jedoch nur erst Eins zur Ausführung gekommen, für die weiteren aber bereits Vorkehrungen getroffen, so wäre die Errichtung derselben zur geeigneten Zeit bei dem Extraordinarium des Status exigentiae in Antrag zu bringen, wobei denn auch die beabsichtigte Legung eines weiteren Feuerkrahnen vor den Thoren als sehr nützlich, stattfinden würde. Diese Art der Ausführung liegt um so mehr in der Natur der Sache, als nach dem beiliegenden Bauamtsbericht der Erlös aus dem Verkauf der dermaligen Magazins- und Arbeitslokalitäten, und der für Privaten abzugebenden eisernen Röhren, an die Rechnelkasse abgeliefert werden soll; daher denn

b) zu wünschen wäre, daß nach dem in dem gedachten Berichte erwähnten Antrag, dem Bauamte bald andere Arbeits- und Aufbewahrungslokalitäten für die Vorräthe zugewiesen würden, ehe die dermaligen, schon sehr baufälligen, Hütten gänzlich zerfallen und keinen Werth mehr hätten, die darin aufbewahrten Gegenstände aber entwendet werden könnten.

c) Nachdem bei Aufnahme des Kapitals von 260,000 fl. den Darleihern zugesichert worden, daß die gesammte Einnahme der zu begebenden Krähnchen, des Brunnengeldes und der aus dem Aerar jährlich beizuschließenden 5000 fl., lediglich zu Zinsen und Kapitalrückzahlungen verwendet

*) Vgl. oben S. 73.

Digitized by Google

werden solle, damit nach vollendeter Rückzahlung des Anlehens der Preis der Krähnchen ermäßigt, die Entrichtung des Brunnengeldes aber ganz erlassen werden könnte; die Beaufsichtigung und Untersuchung der Wasserleitung und Unterhaltung der Wasserleitung und Feuerkrahnen, sowie die Reparaturen an den öffentlichen Brunnen und Pumpen aber nicht unbedeutende Kosten verursachen müssen, so würde es räthlich seyn, um dem oben ausgesprochenen Zweck nachzukommen, hinsichtlich dieser erforderlichen Kosten geeignete Vorsehung zu treffen und Vorschläge darüber zu machen.

Die Erfordernisse dürften etwa unter folgende drei Kategorien vertheilt werden:

aa) was zur unmittelbaren Beaufsichtigung und Unterhaltung der Wassergalerien, Röhrenleitung und daran befindlichen Krahnen gehört, würde aus den Erträgnissen der Wasserleitung zu bezahlen seyn;

bb) die Kosten für Beaufsichtigung der Feuerkrahnen und dabei vorfallenden Reparaturen wären von der Brandversicherungsanstalt, als welche den ersprießlichsten Nutzen von dieser neuen Anstalt hat, zu bezahlen;

cc) für die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Pumpen würde alljährlich eine bestimmte Summe in dem **Status exigentiae** aufzunehmen seyn, wie ehedem, wo für 33 öffentliche Brunnen, drei Springbrunnen und die damals geringfügige Wasserleitung alljährlich 3000 fl. in dem **Status exigentiae** aufgenommen wurden; denn da inzwischen alle Brunnen und Pumpen dazu gekommen sind, welche bis dahin vermittelst sogenannter Brunnenrollen unterhalten werden, so können die Unterhaltungskosten der angegebenen 98 öffentlichen Pumpen und 118 laufenden Röhrbrunnen nicht unbedeutend und jedenfalls zu groß seyn, um aus den Erträgnissen der Wasserleitung zum Nachtheil der jährlichen Rückzahlungssumme entnommen werden zu können. Was nun

ad 2) die Remuneration von 6000 fl. anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, daß sie zwar in der angetragenen Weise verabreicht werde, stimmt aber darin löblicher ständiger Bürgerrepräsentation bei, daß die Summe, in Verhältniß zu den Verdiensten des Herrn Inspektors Hoffmann, höher hätte gestellt werden können, daher sie glaubt, darauf antragen zu dürfen:

daß sie bis auf 10,000 fl. erhöhet werden möge.

Wenn indessen, nach dem Antrag, diese Remuneration den Kindern des Herrn Inspektors Hoffmann, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für seine Wittwe, verabreicht würde, so hätten die Kinder, so lange ihre Mutter lebt, eigentlich nichts zur Begründung ihrer Selbstständigkeit, welches um so trauriger für sie wäre, als, wenn ihr Vater, welcher zweifelsohne Gesundheit und Leben seinem Diensteifer für das Wohl seiner Vaterstadt zum Opfer gebracht hat, die ihm gebührende Remuneration erhalten hätte, sie, bei dem Fortbezug seines Gehaltes, zu diesem Zweck hätte verwenden können. Wollte aber jetzo diese Remuneration ganz oder theilweise zum besseren Fortkommen der drei Kinder des Herrn Inspektors Hoffmann verwendet werden, ohne daß die Wittwe einen Ersatz für den ihr entgehenden Nießbrauch erhielte, so wäre dies ebenfalls mißlich, da leider hier keine Einrichtung für hinlängliche Wittwengehalte verdienter Staatsdiener besteht *), welchem Mangel nur zu Zeiten durch Ertheilung von Stellen in den weiblichen Versorgungsanstalten des St. Katharinen- und Weißfrauenklosters abgeholfen wird.

Diese Erwägung hat die unterzeichnete Kommission zu dem weiteren Antrag veranlaßt:

daß, wenn der Wittwe des Herrn Inspektors Hoffmann eine solche Stelle zu Theil würde, wie es sehr zu wünschen wäre, alsdann von der bewilligten Remuneration jedem Kind zu seinem besseren Fortkommen, bei Erforderniß, die Summe von 1500 fl. ausbezahlt werde, die Mutter aber auf diesen Nießbrauch nach Verhältniß zu verzichten hätte."

In der hierauf eröffneten Diskussion wurde geäußert, daß zwar gegen die beantragte Verwilligung des für den Bau der neuen Wasserleitung nothwendig gewordenen Mehrbedarfs von fl. 25,703. 25 kr. nichts zu erinnern seyn dürfte, daß jedoch der weitere Vorschlag der Kommission in Betreff der jährlichen Unterhaltungskosten dieses Werks um so bedenklicher erscheine, als hierüber noch zur Zeit gar kein eigener Antrag des Senats und des Bauamts, als der technischen Behörde, vorliege, kaum zu gedenken, daß durch die Annahme des Kommissionsvorschlags sogar ein indirekter Vorwurf gegen das Bauamt ausgesprochen würde. Diese Behörde werde schon von selbst für die Unterhaltung dieses Werks ebenso, wie für die gute Unterhaltung anderer öffentlichen Werke, als Chausseen, Straßenpflaster ꝛc. die gehörige Sorge tragen, und insofern die hierzu bestimmten Geldmittel nicht zureichten, stehe ja der Beantragung weiterer Mittel überall nichts im Wege. Insofern man also von dem beregten Kommissionsvorschlag nicht lieber gänzlich abstrahiren wolle, möchte höchstens nur die Voraussetzung gegen hohen Senat auszusprechen seyn, daß die Kosten, welche jährlich zur Erhaltung des Werks nothwendig seyen, in den **Status exigentiae** des Bauamts aufgenommen würden.

Ohne Umfrage beschloß hierauf die Versammlung durch allgemeine Zustimmung:

1) daß der Mehrbedarf für den Bau der Wasserleitung ad fl. 25,703. 25 kr. durch Kapitalaufnahme gegen laufende Zinsen von Seiten des Rechnei- und Rentenamts, zur Disposition des Bauamts gestellt werden solle.

2) Hinsichtlich des weiteren Kommissionsvorschlags, die Kosten der Erhaltung des Werks betreffend, wurde, auf vorm Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man gegen hohen Senat die Voraussetzung aussprechen wolle, daß die Kosten, welche jährlich zur Erhaltung des Werks nothwendig seyen, in den **Status exigentiae** des Bauamts aufgenommen würden, oder, ob man von diesem Vorschlag abstrahiren wolle?

mit 69 Stimmen gegen 6 beschlossen:

diesen Kommissionsvorschlag auf sich beruhen zu lassen.

---

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 104 und 105.

Digitized by Google

3) In Betreff der Remuneration für die Kinder des verstorbenen Herrn Inspektors Hoffmann, welche die Kommission auf den Betrag von 10,000 fl. zu erhöhen vorgeschlagen, und hierbei noch sonstihn Verschiedenes beantragt hatte, wurde, in Erwägung der in der weiteren Diskussion geäußerten Ansicht, daß es einestheils gegen die verfassungsmäßige Stellung der verschiedenen oberen Staatsbehörden streiten würde, ohne weiteres mehr, als vom Senate beantragt worden, zu verwilligen, und als anderntheils ohnehin die sonstigen Anträge der Kommission sich auf administrative, lediglich zum Wirkungskreise des Senats gehörende Beziehungen und Verhältnisse erstrecken, auf die vom Herrn Präsidenten weiter gestellte Umfrage:

ob man wegen der Remuneration für die Kinder des Herrn Inspektors Hoffmann dem Senats- oder dem Kommissionsantrage beitreten wolle?

mit 59 Stimmen gegen 11 beschlossen:

daß man nicht allein dem Antrage des Senats auf 6000 fl. beitrete, sondern auch gern bereit sey, diesen, auf gleiche Weise, wie sub Nr. 1. verwilligt worden, zu beschaffenden Betrag bis auf 10,000 fl. zu erhöhen, welche man denn auch hiermit eventuell konsentire.

Die sonstigen hierher bezüglichen Anträge der Kommission ließ die Versammlung ebenfalls auf sich beruhen.

§. 44. Hierauf verlas Herr Senator Dr. Schmid, als Berichterstatter, den Kommissionsbericht vom 10. Dezember 1834

die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission *) betr.,

nachstehenden Inhalts:

„Die Kommission hat mit Ausnahme zweier Mitglieder, welche ihre Ansicht in einem Separatvotum auszusprechen sich vorbehalten haben, über den ihrer Berathung unterstellten Gegenstand, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission, sich dahin vereinigt, daß eine solche Revision von Seiten des Rechnungs-Revisionskollegs gänzlich zu unterbleiben und solches sich darauf zu beschränken habe, die Bücher der Schuldentilgungskommission auf das Genaueste zu revidiren.

Die Gründe, welche dieses Resultat motivirt haben, sind im allgemeinen die in dem Senatsvortrag und in dem Bericht der Einkommensteuerkommission entwickelten, insbesondere aber noch

1) die ausdrückliche Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, welches den vier magistratischen und vier bürgerlichen Deputirten unbedingte Verschwiegenheit und einen deshalb besonders abzuleistenden Eid vorschreibt, welcher denselben ebensowohl verbietet, den Mitgliedern des Rechnungs-Revisionskollegs, als den Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation Kenntniß von den Deklarationen zukommen zu lassen, wodurch ein Cessiren der Revision von selbst bedingt ist, und der gemischten Einkommensteuerkommission wegen richtiger Perception und Verrechnung der Steuer vollkommenes Vertrauen gewährt ist.

2) Die in der Sache selbst liegende Unmöglichkeit einer wirklichen Revision, welche die richtige Buchführung der deklarirten und bezahlten Steuerbeiträge herzustellen vermöchte, welche aber bei dem Abgang der Deklarationsscheine auf keine Weise erzielt werden kann und nach der vorgeschriebenen Einrichtung der Bücher ein Resultat nicht zu haben vermag.

Auch der Einwand, daß es eine organische Bestimmung der Verfassung sey, daß alle Staatseinnahmen ohne Unterschied der Revision des Rechnungs-Revisionskollegs unterliegen müßten, vermochte die Ueberzeugung der Kommission nicht wankend zu machen, weil der gesetzgebenden Versammlung, welcher das Recht zusteht, eine neue in vollständiges Geheimniß der bezahlten Beiträge gehüllte Steuer auszuschreiben, auch das Recht zustehen muß, diese Steuer von dem auf diese neue Einrichtung überall nicht passenden Institut der Revision zu befreien, wie sie dies in der That bereits gethan hat, indem sie der Kommission unbedingte Verschwiegenheit vorschrieb, ohne die Revision durch das Rechnungs-Revisionskolleg dahin auszunehmen.

Die Kommission trägt deshalb darauf an:

Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle sich dahin aussprechen, daß von einer Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission durch das Rechnungs-Revisionskolleg zu abstrahiren und der Senat zu ersuchen sey, dem Rechnungs-Revisionskolleg zu seiner Beruhigung von diesem Beschluß Kenntniß zu geben."

Das Separatvotum der oben angeführten zwei Mitglieder lautet wie folgt:

„Die Unterzeichneten können die Ansicht der Majorität der Kommission durchaus nicht theilen. Ihre desfallsigen Gründe sind zunächst in dem, von dem mitunterzeichneten Kommissionsmitgliede, von Ellrodt, in der Sitzung vom 11. Januar 1834 verlesenen, bei den Akten befindlichen, schriftlichen Vortrage enthalten *). Sie fügen nur noch wenige Worte ergänzend bei.

Daß alle Staatseinnahmen der Revision des Rechnungs-Revisionskollegs unterliegen, darüber sprechen sich die kaiserlichen Resolutionen unbedingt aus, und daß die kaiserlichen Resolutionen, insofern sie nicht durch die Konstitutions-Ergänzungsakte abgeändert worden, einen integrirenden Theil unserer Verfassung bilden, und als organische Bestimmungen derselben zu betrachten seyen, ist nach Maßgabe des Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte ebenso von selbst klar.

Spätere Gesetze, wie das Einkommensteuergesetz, können also immer nur als, unbeschadet der bestehenden organischen Bestimmungen erlassen, betrachtet werden.

Uebrigens wird auch der Eid des Geheimnisses, welchen die Mitglieder der Einkommensteuerkommission geleistet, keineswegs durch eine vom Rechnungs-Revisionskolleg vorzunehmende Revision verletzt.

Denn nach dem klaren Buchstaben des Einkommensteuergesetzes sollen die Bücher so geführt seyn, daß das

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 187 flg.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 188—190.

Digitized by Google

Geheimniß der Deklarationen daraus gar nicht ersehen werden kann.

Und gerade zum mindesten diese letztere Ueberzeugung wird erst den Staatsbehörden durch die endliche Vornahme der Revision verschafft werden, wenn das Rechnungs-Revisionskolleg ermittelt haben wird, daß wirklich die Bücher so, wie es das Gesetz vorschreibt, eingerichtet sind, und geführt werden.

(gez.) Fr. W. von Eilrodt.
(gez.) Dr. Rapp."

Auf, vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:
ob man dem Antrage der Majorität der Kommission beitreten wolle oder nicht?
wurde mit 46 Stimmen gegen 17 und 5 suspendirte beschlossen:
die gesetzgebende Versammlung spreche sich dahin aus, daß von einer Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission durch das Rechnungs-Revisionskolleg zu abstrahiren, mithin die Revision lediglich auf die Bücher der Schuldentilgungskommission zu beschränken, auch hoher Senat zu ersuchen sey, dem Rechnungs-Revisionskolleg zu seiner Beruhigung von diesem Beschluß Kenntniß zu geben.

Herr Kaffetier J. H. Hofmann bat, zu Protokoll zu bemerken, daß er in der Minorität gestimmt habe.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften *)

Daß es die Pflicht der Regierung sey, den sittlichen Zustand ihrer Untergebenen, vorzüglich der Landgemeinden, ihrer Aufmerksamkeit werth zu halten, wird Niemand leugnen, welcher Gelegenheit hat, zu bemerken, wie reißend, besonders unter diesen, die Verderbniß zunimmt, wenn ihr nicht bei Zeiten Einhalt gethan wird. Zugegeben, daß die in dieser Hinsicht bereits erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen in den der Stadt näher liegenden, größern Ortschaften schwerer zu handhaben sind, so kann dies doch von kleinern Orten, die nicht einmal unmittelbar an der Stadt liegen, keineswegs gelten. In diesem Falle befindet sich ein zu Frankfurt gehöriges Dörfchen, das früher in gutem Rufe bei seinen Nachbarn stand, aber seit ein Paar Jahren beträchtende Zeichen einer sinkenden Moralität an sich trägt. Hierher ist die Existenz liederlicher Häuser zu rechnen, wo sich der Abschaum beider Geschlechter zusammenfindet, um eine moralische und physische Pest um sich her zu verbreiten. Wie verderblich solche Höhlen des Verbrechens, in welchen das Laster in seiner scheußlichsten Gestalt seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, auf eine Einwohnerschaft von nicht viel mehr, als 400 Seelen, einwirken muß, bedarf wohl keines Beweises. Mit welchen Gefahren ferner aus sochen Spelunken, wo Vagabunden der benachbarten Länder einen Schlupfwinkel finden, die öffentliche Sicherheit bedroht wird, dies belegte noch neulich der nächtliche Angriff auf einen die Landstraße Passirenden von Seiten eines Burschen, der sich in einem solchen liederlichen Hause aufhielt. Welche trübe Aussicht in die Zukunft, wenn nicht schleunig dem Uebel gesteuert wird! Welche Schmach für den Ort! Welch verderbliches Beispiel für die Jugend! Welche Quelle von Verführung und Elend! Welche Veranlassung zu Unfriede und Gewalt! — Hier kann nur ein kräftiges Einschreiten der Behörde helfen; und vertrauungsvoll blicken die bekümmerten Bewohner des Ortes auf sie. Möge es ihr gefallen, die gerechten Wünsche derselben bald zu erfüllen, und sie kann gewiß seyn, den Dank Aller zu ernten, von Allen gesegnet zu werden.

*) Dergleichen Nachrichten von den hiesigen Ortschaften werden wir immer mit Bereitwilligkeit aufnehmen, indem wir überzeugt sind, daß sie, bei dem bekannten regen und so oft schon rühmlichst bethätigten Eifer und väterlichen Wirken des hochlöblichen Landamtes für die Handhabung der Ordnung, Ruhe und Zucht auf unseren Ortschaften, gewiß nur günstige Resultate zu verantassen geeignet sind. (Anmerk. d. Red.)

Ueber das jüdische Ehegesetz in Frankfurt.

Die Aufhebung der früheren Beschränkung der israelitischen Ehen für einzelnorne Individuen eine von unserer hohen Obrigkeit, im Geiste der Zeit vorgenommene Gesetzesabänderung — erfüllte die Herzen aller Israeliten mit den schönsten Hoffnungen eines künftigen Gedeihens ihres Gemeinwesens, und richtete die Gemüther auf, die, eingezagt von dem Damm, den ihnen das Gesetz entgegenstellte, sich eines Allen zustehenden Menschenrechts verlustig erklärt sahen. Nicht minder erfreulich waren die von der gesetzgebenden Versammlung *) in dieser Angelegenheit ausgesprochenen Gesinnungen, und besonders der Antrag auf Erweiterung des bestehenden Gesetzes, hinsichtlich solcher Ehen, wovon ein Theil nicht zum hiesigen israelitischen Gemeindeverbande gehört. Die wohlgemeinten Absichten dieses Antrags, unverkennbar die Keime einer weitvorgerückten Humanität, können aber nur alsdann ihren vollen Erfolg haben, wenn die finanziellen sowohl als die socialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinde gehörig beleuchtet, berücksichtigt und gleichsam die Wechselwirkungen beider zugestanden werden. Nicht ungegründet ist daher die von mehreren israelitischen Gemeindemitgliedern getheilte Besorgniß, daß der vorliegende Antrag, wie es verlautet, dergestalt modifizirt werde, daß einerseits auswärtigen Mädchen die Zulassung zum hiesigen israelitischen Bürgerrecht ungehindert, andererseits aber auswärtigen Männern nur in etwas erweiterter Anzahl gestattet werde. Einsender dieser Zeilen glaubt sich im Interesse seiner Glaubensgenossen verpflichtet, auf die Nachtheile eines solchen Gesetzes aufmerksam zu machen, und erlaubt sich, seine Gründe öffentlich darzulegen, die, wenn auch vielleicht nicht richtig, doch mindestens den Gegenstand vor das Forum der öffentlichen Beurtheilung ziehen. Sobald das Gesetz die Wahl zwischen hiesigen und auswärtigen Mädchen freistellt, möchte häufig des pekuniären Vortheils halber, wie nicht zu läugnen ist, daß dieser bei sehr vielen Ehen den Ausschlag giebt, die letzteren den ersteren vorgezogen werden, da sicher-

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 145—147. 169. 183. 184.

Digitized by Google

lich auswärtige, wohlhabende Väter gern ihre Töchter in der durch Wohlstand sowohl als durch die Bildung ihrer Bewohner ausgezeichneten Stadt eingebürgert wissen wollen, und somit zur Erlangung ihres Zweckes bedeutende Mitglsten aufsetzen werden. Eine Konkurrenz in diesem für die Sittlichkeit so gefährlichen Handel würde dann nothwendig zwischen hiesigen und auswärtigen Familienvätern entstehen, wobei der Mittelstand durch diese Ueberbietungen am meisten leiden, und manche Mutter des Trostes, ihr Kind in der Vaterstadt versorgt zu sehen, beraubt seyn müßte, da die geringe Zahl auswärtiger Männer, die das Gesetz jährlich zuläßt, kein verhältnißmäßiges Ausgleichungsmittel gewährt. Bringt man nun noch in Erwägung, daß die Blüthezeit der Mädchen von weit kürzerer Dauer, als die der Männer ist, und daher ein Gesetz, das ihre Versorgung verzögern kann, offenbar zu ihrem Nachtheil seyn muß, daß dann auswärtige Mädchen von allen Ständen zum hiesigen Bürgerrechte gelangen können, die oft nicht zur Zierde der Gemeinde gereichen möchten, daß sogar Auswärtigen, die hier auf polizeiliche Erlaubniß Handel und Wandel treiben, ein Prärogativ eingeräumt wäre, ihre Töchter leichter hier ansäßig machen zu können, als hiesige eingeborne Israeliten, die alle Staats- und Gemeindelasten zu tragen haben: so dürfte wohl leicht die Schlußfolge zu ziehen seyn, daß die beantragte uneingeschränkte Zulassung auswärtiger Mädchen der israelitischen Gemeinde mehr Schaden als Nutzen bringen würde, und, daß nur dann eine Gesetzesänderung in dieser Beziehung wünschenswerth ist, wenn eine größere Anzahl auswärtiger Individuen beider Geschlechter, nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse, jährlich in den hiesigen Bürgerverband aufgenommen werden können. Möchten diese Betrachtungen die Aufmerksamkeit der in die Verhältnisse der hiesigen Israeliten eingeweiheten Männer auf sich ziehen, und einer Erwiederung würdig gehalten werden; der Zweck des Einsenders wäre dann erfüllt.

Die Administration der Civilbediensteten-Wittwen- und Waisenkasse

hat am 2. d. M. ebenfalls öffentliche Rechnung abgelegt. Die Summe der im verflossenen Jahre dieser Unterstützungsanstalt zugekommenen Gaben beträgt fl. 803. 39 kr. Die Administration sagt:

„Indem wir dem geehrten Publikum hierüber schuldigermaßen Vorlage machen, und unsern Dank dafür hiermit öffentlich wiederholen, glauben wir nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß durch die für uns nicht unbedeutende Summe dieser Gaben, wozu namentlich das Legat des verstorbenen Herrn Kriminalraths Dr. Sulz, gewesenen Mitglieds unserer Anstalt, so ansehnlich beitrug, unser Kapitalstock nunmehr auf fl. 15,961. 15 kr. angewachsen ist, und wir sonach die angenehme Hoffnung hegen, daß vermittelst der dadurch vermehrten Zinsen-Einnahme und bei fernerem unverkürzten Bezug der Beiträge von unsern Mitgliedern, so wie unter Voraussetzung, daß nicht besondere unerwartete Unfälle eintreten, wir jetzt vielleicht bald im Stande seyn werden, unsere schon seit Jahren nothgedrungen herabgesetzten Pensionen nach Proportion vorerst um etwas zu erhöhen, bis durch fortwährende Gunst wohlwollender Gönner es nach und nach möglich gemacht wird, solche dem ursprünglichen statutenmäßigen Betrag immer mehr zu nähern und endlich diesen ganz zu erreichen.

Wir empfehlen zu diesem Behuf im Namen unserer Pensions-Berechtigten (gegenwärtig 30 Wittwen) unsere Anstalt der ferneren Theilnahme und dem Wohlwollen des verehrten Publikums hiermit angelegentlichst."

Maskenbälle.

In einer nunmehr über hundert Jahre alten Rathsverordnung *) sind die Maskenbälle für Frankfurts Einwohner, sowohl in Gast- als Privathäusern zu strenge untersagt, daß sogar die Bürgerstöchter bedroht werden, auf die Hauptwache gebracht zu werden. Nichtsdestoweniger sah und hörte man seit einigen Jahren in unserm Frankfurt sehr viel von Maskenbällen. Der Bürger schmückte sich als Ritter, Bauer, Zigeuner ꝛc., putzte sich mit Federn und Bändern und unsere freundlichen Mädchen erschienen als die allerliebsten Bäuerinnen von Tyrol und Steiermark, als Schweizerinnen, Italienerinnen u. dgl. m. Jubelnd sprang die bunte Menge untereinander, lachte, aß, trank und am Morgen ging, oder fuhr alles friedlich auseinander. Die Maskirten hatten sich Vergnügen gemacht; der Wirth Geld verdient, Schneider und Schuhmacher, Galanteriewaarenhändler, Kaufleute aller Art, endlich Friseur, Kutscher und wer nennt alle, die man nennen müßte, hatten mehr oder weniger Verdienst davon gehabt. Jetzt aber kamen, wie auf die verschwelgte Nacht, die Nachwehen. Der Wirth wurde citirt und um 100 Rthlr. gestraft.

Rings um uns her in allen benachbarten Städten freut sich der Bürger einer anständigen Maskenfreiheit, und uns frelen Bürgern ist dieses Vergnügen versagt.

Zu gutem Glück scheint hochlöbliches Polizeiamt nicht dieser Ansicht zu seyn; denn, wie wir äußerlich vernom-

*) Diese in ihrer Art gewiß einzige Verordnung lautet, wie folgt:

„Demnach Uns Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freien Stadt Frankfurt am Mayn, leithero mehrmahlen äusserst mißfällig vorgekommen, was massen einige hiesige Bürger und Beyssassen und deren Söhne und Töchter keine Scheu und Bedenken getragen, in gegenwärtiger Jahreszeit, da die heilige Fastenzeit herannahet, sich in höchst ärgerliche der christlichen Zucht und Erbarkeit schnurstracks entgegenlaufende Verkleidungen und Masquen zu stecken und denen von Fremden, wohl gar in hiesigen Gasthäusern angestellten Bällen und Tänzen beizuwohnen, auch in solchem verbotenen Aufzug auf öffentlichen Gassen sich sehen zu lassen und darzu zu begeben; diesem ohnzulässigen und in vorigen Zeiten dahier niemals erhörtem Unwesen aber nachzusehen, Wir um so weniger gemeint seynd, als ohnehin die gegenwärtig betrübte und gefährlich ansehende Weltläufte und Zeiten einen jeden Christenmenschen billig anmahnen sollten, vielmehr auf ein bußfertig frommes Leben und exemplarischen Wandel, als auf dergleichen Gott mißfällige Unpräsidet bedacht zu seyn. Solchemnach haben Wir Krafft tragenden obrigkeitlichen Amts und Beobachtung theurer Pflichten nicht umbin gekennt jedermännigtlich darvon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, sondern auch solchem höchst ärgerlichem Unternehmen durch Ab-

Digitized by Google

men, hat dasselbe bei hohem Senat darauf angetragen, diese veraltete Raths-Pollzeiverordnung dahin zu modifiziren, daß die Maskenbälle auch hier gegen eine mäßige Taxe in Zukunft gestattet werden.

Durften wir noch etwas zur Empfehlung eines solchen zeitgemäßen Schrittes sagen; so wäre es folgendes.

Bei den jetzigen gedrückten Geschäfts- und Handelsverhältnissen ist es sehr gut, wenn man der arbeitenden Klasse Gelegenheit verschafft, etwas zu verdienen. Dies geschieht offenbar durch die Maskenbälle. Werden solche hier nicht erlaubt; so sucht der Frankfurter dies Vergnügen außerhalb, wohin denn auch das Geld wandert. Die Maskenbälle im großherzoglichen Theater zu Darmstadt gaben hiersür schon den sprechendsten Beweis. Werden sie nicht erlaubt; so wird überdies das Gesetz auf alle mögliche Weise chikanirt, denn was ist maskirt, was nicht? und kostümirte Bälle sind ohnehin nicht verboten. Das Gesetz kann auch, einer billigen Erklärung nach, nur nach dem Ball angewendet werden; denn mit bewaffneter Hand wird man doch den Bürger nicht in seine Privatwohnung oder, was dasselbe ist, in den von Bürgern zu einem geselligen Privatverein gemiethetem Wirthssaal dringen wollen.

Was die schon öfters hier und da von ängstlichen Menschen geäußerten Besorgnisse von Sittenverderbniß und dergleichen anlangt, so ist es für unsere sonst so gesittete weibliche Jugend schon beleidigend, nur auf eine Wiederlegung einzugehen. Wenn der Vater sonst keine Garantie für die Tugend seiner Tochter hat, mag er in dieser Hinsicht sogleich sein Testament machen.

Indem wir uns daher mit den Anträgen hochlöblichen Polizeiamts vollkommen einverstanden erklären, glauben wir mit Gegenwärtigem die Ansicht eines großen Theiles der hiesigen Bürgerschaft sowie deren Wunsch auszusprechen, daß in Betreff der Maskenbälle ein baldiges zeitgemäßes Reglement erfolgen möge.

Mehrere freie Frankfurter Bürger.

---

fassung gegenwärtigen öffentlichen Verbotts und zum Druck gebrachten Penal-Edicts zu steuren; Setzen und ordnen also:

1ens) daß Niemand, wer es auch seye, sich anmassen solle, es seye bei Tag oder Nacht, masquirt auf den Gassen offentlich und zu Fuß sehen zu lassen, oder aber gewärtig zu sein, daß er sofort zu Haften gebracht und nach Gelegenheit der Person und denen Umständen der Uebertrettung mit ohnausbleiblich scharffer Straffe angesehen werden. Und dasern

2ens) ein oder anderer von verbürgerten Personen, Schutzangehörigen, oder deren Söhnen und Töchtern, sich dennoch gegen bessere Zuversicht unterfangen würden, bey dergleichen Bällen und Tänzen (es werden solche gehalten, wo sie wollen,) gegen dieses unser ernstliches Verbott masquirt einzufinden, oder verkleidet auf denen Straßen sich sehen zu lassen, so sollen sie sogleich auf die Hauptwacht gebracht, jedes deren mit obrigkeitlich schwerer Straffe beleget, und solche sofort exequiret werden. Wie dann auch

3ens) denen Wirthen zugleich unter Verwürkung Ein Hundert Reichsthaler Straffe hiermit verboten wird, solchen Unfug in ihren Häusern zu gestatten. Schließlichen und

4ens) wird auch denen Tanzmeistern hiermit ernstlich angedeutet, dergleichen Bälle und Tänze vornehmer oder geringer Personen, es seye in oder ohne Masquen, in obbenannter heiliger Zeit so wenig, als an Sonn- und Feyertagen in ihren Wohnungen zu dulten und zu veranlassen, oder aber im Uebertrettungsfall gleichmäßiger Straffe gewärtig zu sein. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff, Schande und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath, Dienstag den 19. Januarii 1734.
Renov. den 27. Jan. 1735."

Katholische Gemeindeangelegenheiten.

Herr Philipp König, früher Kaplan an der hiesigen St. Bartholom.-Pfarrkirche, jetzt einannter Pfarrvikar zu Holler und Schulinspektor des Amtsbezirks Montabaur, hat in Bd. V. Nr. 8 S. 64 — 66 dieser Blätter einen Aufsatz einrücken lassen, der von der „Unterbrechung des katholischen Religionsunterrichts am hiesigen Stadtgymnasium" handelt.

Soviel aus diesem ungrammatikalischen, unlogischen und überhaupt schlechtstylisirten Aufsatze zu entnehmen ist, bezweckt derselbe zunächst eine Rechtfertigung und Selbstlobrede des ehemaligen Herrn Kaplan König und seiner Herren Kollegen.

Uebrigens mag der Zweck des Herrn König gewesen seyn, welcher er wolle, auf jeden Fall hätte Herr König billig Anstand nehmen sollen, sowohl gegen die hiesigen hochobrigkeitlichen Behörden, als gegen den Vorstand der hiesigen katholischen Kirchengemeinde Beschuldigungen auszusprechen, die ebenso unbedachtsam als ungegründet sind.

Eine solche Beschuldigung wird namentlich unter andern

1.) Niemand in derjenigen Stelle zu verkennen vermögen, in welcher gesagt wird, daß von der für 7 Kapläne in der Dotationsurkunde des katholischen Kirchenwesens ausgeworfenen jährlichen Summe seit vierthalb Jahren ein Betrag von 250 fl. jährlich ihnen rechtswidrig zurück- und vorenthalten worden sey, besonders, wenn man einestheils erwägt, daß nach Art. 40. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Verwaltung des Kirchenguts dem kirchlichen Gemeindevorstande allein zusteht, welcher denn auch nach Maßgabe der Dotationsurkunde für das katholische Kirchen- und Schulwesen vom 2. Februar 1830 (Gesetz- und Statutens. Bd. IV. 203 fg.) Namens der Gemeinde alle festgesetzten Summen zu beziehen, zu verwenden und auszuzahlen hat, und wenn man anderntheils liest, daß sich Herr König hierbei noch speziell — freilich ohne alle Kenntniß unserer hiesigen Staatsverfassung, so wie unserer hiesigen kirchlichen und publicistischen organischen Bestimmungen — darüber tadelnd und beschwerend ausspricht, daß den Kaplänen, „welche doch überall die natürlichen Vorstände in der Kirche sind, nicht das geringste Recht in Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens eingeräumt" sey.

Folgende wahrheitsgemäße Darstellung, Behufs welcher dem Einsender dieses die Benutzung der betreffenden Akten gestattet war, wird zeigen, wie höchst unbedachtsam und ungegründet obige Beschuldigung des, sogar von den einfachsten Sachverhältnissen nicht einmal unterrichteten Herrn König gegen den hiesigen Kirchenvorstand sey.

In dem §. 5. der Dotationsurkunde ist bestimmt:

„Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfar-

Digitized by Google

rer oder Kirchendirektoren erhält die katholische Gemeinde jährlich

1) für den Pfarrer ad St. Barthol. . . fl. 2000
2) für die Direktoren der Liebfrauen- und Leonhardskirche zu 1700 fl. . . . . fl. 3400

zusammen fl. 5400

geschrieben fünftausend vierhundert Gulden im 24 fl. Fuß und für sieben Kapläne fl. 5850 geschrieben fünftausend achthundert und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuß."

Alsbald nach Empfang der Dotationsurkunde, nämlich unterm 7. April 1830, zeigte der Kirchenvorstand hochwürdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission an, daß er diese für 7 Kapläne bestimmten 5850 fl. dergestalt repartirt habe, daß auf jeden der sieben Kapläne ein gleicher Betrag von fl. 835. 42 ½ kr. einschließlich der Sustentationssumme für die Herren Pfarrer und resp. Kirchendirektoren und des Holzes, fallen werde.

Hierauf erhielt der Vorstand durch Protokoll vom 2. Juni 1830 nachfolgende Mittheilung von Seiten der hochwürdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission:

„Nachdem 1) die Kommission wegen der Vertheilung der in der Dotationsurkunde für 7 Kapläne angesetzten Summe von 5850 fl. seiner Zeit an hohen Senat Bericht abgestattet habe, sey hierauf mittelst hochverehrlichen Beschlusses vom 18. v. M. verfügt worden:

„„Ist der würdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission zu eröffnen, daß, da in der Dotationsurkunde vom 2. Februar d. J. §. 5. für sieben Kapläne zusammen jährlich die Summe von 5850 fl. im allgemeinen nur ohne Bestimmung des Gehalts für jeden einzelnen derselben ausgeworfen ist, deren Verwendung und Vertheilung an die Kapläne nach vorgängigem Vorschlage der würdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission dem Senate vorbehalten bleibt, dergestalten, daß in keinem Fall einem Kaplan weniger verabreicht werde, als das in dem Regulativ von 1817 festgesetzte Honorar von 200 fl. und außerdem ein Aversum von 50 fl. für Brennholz, sonach im Ganzen jährlich 250 fl.""

„Indem man den löblichen Vorstand von dieser Verfügung in Kenntniß setze, wünsche man zugleich

2) dessen gutächtliche Ansicht baldigst darüber zu vernehmen, wie der, — nach Abzug in minimo festgesetzten Honorare, sowie der aversionellen Holzvergütungen und der für die Herren Pfarrer und Kirchendirektoren bestimmten Sustentationsbeträge — sich herausstellende Ueberrest der erwähnten Gesammtsumme von 5850 fl. unter die Kapläne nach Maßgabe ihres Dienstalters, so wie ihrer Leistungen bei den Kirchen und Schulen, vertheilt werden dürfte, um demnächst von hier aus die geeigneten Vorschläge an hohen Senat gelangen lassen zu können."

Der Vorstand antwortete hierauf unterm 1. Juli 1830, er hege zwar fortwährend die Ueberzeugung, daß, nachdem in der Dotationsurkunde §. 5. für 7 Kapläne 5850 fl. ausgesetzt worden seyen, es auch ebenso gerecht als billig seyn dürfte, diese Summe gleichmäßig unter diese sieben Kapläne zu vertheilen, dessenohngeachtet werde er sich, um den höheren Orts aufgestellten abweichenden Prinzipien zu entsprechen, gerne bescheiden, für die Folge jedem der Kapläne die Summe von 750 fl. nebst einer Verwendung von 50 fl. für Brennholz, in Summa also 800 fl. per Jahr, abzüglich der an die Herren Pfarrer direkt zu bezahlenden Sustentation von 425 fl., zuzuwenden, den Ueberrest aber dem oder denjenigen besonders würdig befunden werdenden Kaplänen auszuzahlen, welcher oder welche durch die Verfügung oder Anweisung der kompetenten Behörde hierzu berufen werden sollten. Nur glaube der Vorstand sich dagegen ausdrücklich verwahren zu müssen, daß dieser Ueberrest nicht auch zu Remunerationen für Schuldienste verwendet werde, indem dafür eigene Fonds bestimmt, oder annoch zu bestimmen seyen, welche mit der Dotation des Kultus und den dazu gewidmeten Fonds und Beträgen durchaus nichts gemein hätten.

Ein hierauf erfolgter Protokollauszug hochwürdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission vom 8. Januar 1831 setzte den Vorstand in Kenntniß, daß unterm 21. Dezember 1830 ein Senatsbeschluß nachfolgenden Inhalts ergangen sey:

„Es wird bei der geschehenen Vertheilung der für die Kapläne ausgeworfenen Summe belassen, und wird von würdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission der Auftrag darüber gewärtigt, wie nach Ablauf des Besoldungsjahres der hierin bemerkte Restbetrag von 250 fl. zu etwaigen Gratifikationen unter die Kapläne zu verwenden seyn dürfte."

Dieser Mittheilung war von Seiten hochwürdiger Kirchen und Schulkommission der Wunsch beigefügt, zum Behuf des hierauch an hohen Senat zu machenden Antrags zuvor die Ansicht des Vorstands über die fragliche Verwendung der 250 fl. zu vernehmen; wobei man übrigens bemerke, daß hiervon demjenigen Kaplan, welcher das Sekretariat bei dem bischöflichen Kommissariat dahier versehe, eine besondere Remuneration von 100 fl. per Jahr zu verabreichen seyn werde, und daß, — da die früher ex aerario bezahlte Vergütung an die zur Besorgung des Gottesdienstes in der Rosenberger Einigung nach erfolgtem Ableben oder Dienstunfähigkeit der ehemaligen Friedericianer bestellten Geistlichen nicht mehr von daher zu erwarten stehe, sondern als in der erfolgten Dotation begriffen angesehen werde, — auch der Betrag dieser Vergütung aus den annoch disponiblen 250 fl., jedoch nur für die Zeit vom 1. April 1830 bis anher mit circa 84 fl. zu entnehmen seyn werde; wohingegen man für die Zukunft die Einleitung zu treffen bedacht sey, daß von nun an ebengedachter Gottesdienst von sämmtlichen dahier angestellten Herrn Kaplänen nach einem zu bestimmenden Turnus besorgt werde.

Die Antwort des Vorstands vom 12. Februar lautete, wie folgt:

„Aus dem hochverehrlichen Protokoll-Extrakt vom 8. v. M. haben wir ersehen, daß hoher Senat die von uns gemachte Vertheilung der in der Dotation für die Kapläne ausgeworfenen Summe von 5850 fl., wonach per Jahr ein disponibler Ueberrest von 250 fl. bleibt, genehmigt

Digitized by Google

habe, und beehren uns zugleich, der an uns ergangenen verehrlichen Aufforderung gemäß unsere Ansicht über die Verwendung dieses Restbetrags nachfolgendermaßen gezie-mendst auszusprechen.

Obgleich wir nämlich ursprünglich, wie hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission bekannt, den Plan gefaßt hatten, die ganze fragliche Summe von 5850 fl. unter sämmtliche Kapläne in sieben gleiche Theile zu repartiren, so hat doch die seitherige Erfahrung gezeigt, wie zweck-mäßig es sey, an jedem der sieben Repartitionsbeträge fl. 35. 42½, kr. wodurch eben der Ueberrest von fl. 250 entsteht, zu kürzen. Denn es entstand schon während des ersten Jahres hinsichtlich der Kapläne wegen deren Ver-setzung eine Mehrausgabe von fl. 239. 35 kr., die wir nicht hätten decken können, wenn nicht obige fl. 250, von welchen dermalen nur noch fl. 10. 25 kr. übrig sind, dis-ponibel gewesen wären.

Da nun durch stattfindende Versetzungen der Kapläne und sonstige Umstände jedes Jahr ähnliche Mehrausgaben oder Ausfälle entstehen können, so rechtfertigt sich hieraus wohl von selbst die Bildung eines Reservefonds.

Zu diesem Behufe möchte es am zweckmäßigsten seyn, von obigen 250 fl. jährlich 100 fl. zurückzuhalten und damit so lange fortzufahren, bis der Reservefonds auf 500 fl. angewachsen ist. Nachdem der Reservefonds die Summe von 500 fl. erreicht, könnten alsdann jährlich die vollen 250 fl. wieder insolange zu jährlichen Extra-Remunerationen der Kapläne verwendet werden, bis er erschöpft ist, wo alsdann die obige Manipulation von Neuem einzutreten hätte.

Was nun die von hochwürdiger Kirchen- und Schul-kommission in Anregung gebrachte Verwendung des frag-lichen Restes selbst anbelangt, welcher im Falle der wirk-lich eintretenden Kreirung des von uns projektirten Re-servefonds für die nächsten fünf Jahre per Jahr 150 fl. betragen würde, so theilen wir keineswegs die Ansicht, daß aus diesem Reste, demjenigen Kaplane, welcher das Sekretariat bei dem bischöflichen Vikariate dahier versieht, eine Remuneration verabreicht werden könne, indem die Funktionen eines bischöflichen Vikariats-Sekre-tärs als solchen offenbar und zunächst nicht zu denjenigen Funktionen zu rechnen sind, welche zum hiesigen Kultus gehören, sondern, insoferne überhaupt eine Remuneration dafür anzusprechen seyn dürfte, entweder aus der Dotation des Bisthums Limburg, oder aber aus der hiesigen Staats-kasse remunerirt werden müßten.

Ebensowenig können wir uns mit der Ansicht befreun-den, daß

1) einem Kaplane wegen der Besorgung des Gottes-dienstes in der Rosenberger-Einigungskapelle eine Extra-Gratifikation überhaupt gebühre, geschweige daß sie

2) aus dem Dotationsfonds zu leisten sey.

Hochwürdige Kirchen und Schulkommission selbst hat ad 1) die Richtigkeit dieser unserer Ansicht implicite durch die Erklärung anerkannt, daß diese Extra-Gratifika-tion nur für die Zeit vom 1. April bis anhero gegeben werden, für die Zukunft aber aufhören soll, indem man darauf Bedacht nehmen werde, daß von nun an ebenge-dachter Gottesdienst von sämmtlichen dahier angestellten Kaplänen nach einem zu bestimmenden Turnus besorgt werde. Was dagegen

ad 2) die aus der Dotation zu schöpfende Gratifikation für den Zeitraum vom 1. April bis anhero anbelangt, so möchte diese, insofern sie überhaupt ausbezahlt werden sollte, keineswegs als in der erfolgten Dotation begriffen, sondern lediglich als der Staatskasse obliegend, angesehen werden können, indem sicherem Vernehmen nach die Ro-senberger Einigung in früheren Zeiten dem ehemaligen Friedericianerkloster eine entsprechende Fundation geleistet hat, vermöge welcher dieses Kloster vertragsmäßig ver-pflichtet wurde, den Gottesdienst in der Rosenberger Eini-gung zu versehen, welche Verpflichtung mithin um so mehr auf die Staatskasse übergegangen ist, und noch auf der-selben haftet, als der Staat qua Eigenthümer des Frie-dericianerklosters eingetreten ist, folglich nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Verpflichtungen dieses Klosters übernommen hat.

Indem wir diese unsere Ansichten der erleuchteten Prüfung hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission ge-ziemendst anheim geben, glauben wir schließlich uns hin-sichtlich der Verwendung obigen dießjährigen Ueberrestes unserer vollkommensten Ueberzeugung nach dahin ausspre-chen zu müssen, daß derselbe am zweckmäßigsten als eine Extra-Remuneration für die Herren Kapläne Tripp und Waldmüller in gleichen Theilen gewidmet werden möge, indem dieselben während der Krankheit des Herrn Geistlichen Rath Marx Hochwürden wirklich durch die lobenswür-digste und angestrengteste Thätigkeit und den feurigsten Eifer sich einer Extra-Remuneration besonders würdig gemacht haben." (Schluß f.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4. Februar:

30) Herr Joh. Friedr. Hunger, den 8. Jan. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister.

31) Joh. Heinr. Kingler, den 8. April 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

32) Herr Friedr. Just. Koch, den 17. Dezemb. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weinhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bender- und Bierbrauermeisterrecht.

Am 6. Februar:

33) Herr Joh. Jak. Schwahn, den 7. Mai 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister.

34) Frau Agnes Wenzel, geb. Paquinier, aus Hei-desheim, kath., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Konr. Wenzel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbe-schlusses vom 15. Mai und 17. Juni v. J.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 6. Februar:

4) Herr Abraham Salomon Trier, den 26. Oktober 1794 geb., hiesiger israelit. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Januar d. J., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brenner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Freitag den 13. Februar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender danken, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Katholische Gemeindeangelegenheiten.

(Schluß.)

Diese Antwort führte jedoch zu keinem Ziele, wie aus zwei weiteren Protokollen der hochwürdigen Kirchen- und Schulkommission vom 19. April 1831 und 4. Februar 1832 hervorgeht.

Das Protokoll vom 19. April 1831 besagt nämlich:

„Was die von dem Residuo bereits bestrittenen Mehrausgaben anbelange, so möchten solche bewandten Umständen nach für diesmal höheren Orts wohl keinen Anstand finden. Wenn hingegen löblicher Vorstand zum Behuf der Bestreitung künftiger ähnlicher Ausgaben die Bildung eines Reservefonds in Vorschlag bringe, so könne man dessen Ansicht nicht beistimmen, da dergleichen Ausgaben dadurch zu vermeiden seyn, daß die Auszahlung des Honorars der Kapläne, nach der dem löblichen Vorstande früher gemachten Eröffnung, **postnumerando** geschehe.

Soviel dann die Honorirung des, das Sekretariat bei dem bischöflichen Kommissariat dahier versehenden, Kaplans betreffe, so könne solche, wenn sie stattfinden solle, nur aus dem Residuo der 250 fl. entnommen werden, indem nach erfolgter Dotation nicht zu erwarten stehe, daß deshalb eine besondere Verabreichung von Seiten des Senats verwilligt werde.

Gleichwie übrigens eine besondere Vergütung wegen der Besorgung des Gottesdienstes in der Rosenberger Einigungskapelle vom 1. April v. J. an in der Rücksicht, daß die betreffenden Kapläne seit jener Zeit bereits sich in dem Genusse des erhöhten Honorars befinden, wohl möge unterbleiben können; so halte man hiewieder in gleicher Rücksicht und der Konsequenz in künftigen ähnlichen Fällen wegen auch nicht für rathsam, daß der vorjährige Ueberrest den Kaplänen an der Liebfrauenkirche als Extra-Remuneration für ihre damalige vermehrte Arbeiten zugewendet werde, sondern sey vielmehr der Meinung, daß man diesen kleinen Rest zu dem Residuo des laufenden Jahres schlagen solle, und erwarte am Schlusse desselben über die Verwendung beider Beträge die Mittheilung der weiteren Ansichten löblichen Vorstandes."

Das Protokoll hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission vom 4. Februar 1832 eröffnete dem Vorstande:

„Das hochwürdige Domkapitel bringe in einem Schreiben vom 30. v. M. wiederholt die Nothwendigkeit zur Sprache, daß dem bischöflichen Kommissariat dahier ein Sekretär beigeordnet werde, wozu füglich ein Kaplan, den der Herr Kommissarius am tauglichsten erachte, zu verwenden seyn möchte. Das hochwürdige Domkapitel bemerke dabei, daß — da mit der Ernennung zu diesem Sekretariat eine Auszeichnung und bevorzugte Stellung unter der jüngeren Geistlichkeit verbunden, daran aber auch erweiterte Dienstobliegenheiten geknüpft seyen, — es kaum der Berücksichtigung entgehen könne, daß dem Ernannten auch eine Besoldungserhöhung zuzuwenden sey, und dasselbe glaube, daß diese Erhöhung leicht aus den Ueberschüssen, welche sich aus der Dotation für die Kapläne ergäben, entnommen werden könne. Indem man sich nun auf die von diesseitiger Kommission unterm 8. Januar und 19. April 1831 dem löblichen Vorstande gemachte Eröffnungen beziehe, worin von der Verwendung des bei Vertheilung der für sieben Kapläne ausgeworfenen Summe von 5850 fl. verbleibenden Restbetrags von 250 fl. überhaupt, sowie insbesondere von der hieraus mit circa 100 fl. zu entnehmenden Remuneration des Sekretärs beim bischöflichen Kommissariat dahier die Rede gewesen und worin man bereits bemerkt habe, daß zu diesem Behuf annoch außer der verwilligten Dotation eine weitere Verabreichung von Seiten des Staats nicht zu erwarten stehe, sehe man der alsbaldigen Aeußerung löblichen Vorstandes über die obengedachte Remuneration entgegen, wie man denn auch nunmehr wegen des an hohen Senat zu machenden Antrags über die Verwendung des Residui der 250 fl. vom Jahr 1831 und des im vorhergehenden Jahre übrig gebliebenen Betrags die Mittheilung der desfallsigen Ansichten löblichen Vorstands zu erhalten wünsche."

Der Vorstand gab hierauf am 19. März 1832 nachstehende weitere Erklärung ab:

„In Beziehung auf die verehrlichen Protokollar-Mittheilung vom 4. Februar 1832, die Verwendung des von den Kaplansgehalten übrig gebliebenen Dotationsrestidui von fl. 10. 25 kr. von 1830, und von 250 fl. pro 1831

Digitized by Google

betreffend, erlauben wir uns, im allgemeinen unsere bereits früher geäußerte Ansicht hierher zu wiederholen, und zugleich speziell darauf aufmerksam zu machen, daß wir uns jedenfalls gegen eine ganze, oder auch nur theilweise Verwendung dieses Residuums für jetzt und die Zukunft zu anderen, als solchen Zwecken, welche die Dotationsurkunde ausdrücklich bezeichnet, verwahren müssen. Aus diesem Grunde können wir denn auch keineswegs damit einverstanden seyn, daß aus dem fraglichen Residuo dem hiesigen bischöflichen Kommissariatsaktuar als solchem ein Gehalt oder eine Remuneration ausgezahlt werde, sondern halten es für am geeignetsten, dieses Residuum vom 1. Januar d. J. an insolange, als nicht die Stadt nebst Geblet in drei Pfarreien eingetheilt seyn wird, — als für welchen Fall wir uns anderweitige Anträge vorbehalten — folgendermaßen zu verwenden, nämlich:

daß zweihundert Gulden unter die Kapläne am Dom, nach dem Vorschlage des zeitigen Herrn Pfarrers und ertheilte Genehmigung hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission, der Rest von fünfzig Gulden aber unter die beiden ältesten Kapläne nach dem Dienstalter an den beiden übrigen Kirchen jährlich in postnumerando zu zahlenden Quartalraten vertheilt werden.

Was sodann den Residuumsbetrag pro 1830 u. 1831 von zusammen fl. 260. 25 kr. anbelangt, so sind wir des Dafürhaltens, daß davon 180 fl. als eine besondere Gratifikation den Herren Kaplänen Tripp und Waldmüller (ersterem 100 fl. und letzterem 80 fl.) für ihre vielen außergewöhnlichen Bemühungen und Leistungen während der Krankheit und nach dem Tode des seel. Herrn geistlichen Raths Marx zu verwenden, der Ueberrest von fl. 80. 25 kr. aber unter die sämmtlichen Kapläne, welche in jenem Zeitraume hier anwesend gewesen und gegenwärtig noch sind, zu gleichen Theilen zu vertheilen seyn möchte."

Durch Protokollbeschluß der hochwürdigen Kirchen- und Schulkommission vom 24. Mai 1832 wurde nun zwar über einen Theil jenes Ueberschusses zu Gunsten des nunmehrigen Herrn Pfarrers Tripp und des Herrn Kaplan Endres verfügt, indem ersterem eine Gratifikation von 120 fl. und letzterem von 70 fl. verwilligt wurde, wegen Verwendung des Restes von fl. 70. 25 kr. behielt sich dagegen hochwürdige Kirchen- und Schulkommission vor, dem Vorstande seiner Zeit weitere Eröffnung zu machen.

Dieser Eröffnung sah der Vorstand seit jener Zeit vergeblich entgegen, und bat daher nicht nur unterm 17. Mai 1834 hochwürdige Kirchen- und Schulkommission unter dem Bemerken, daß man diesen Gegenstand jedenfalls in Bälde umsomehr geordnet zu sehen wünsche, als die Zudringlichkeit der Kapläne mit jedem Tage zunehme, um hochgeneigte Veranlassung einer alsbaldigen Regulirung desselben, sondern überreichte noch ferner unterm 4. Oktober nachstehende Eingabe:

Wegen der Vertheilung des von der für Kaplansbesoldungen ausgeworfenen Dotationssumme seit 1831 verbliebenen Residui von jährlich 250 fl. haben wir leider bis jetzt immer noch keine Rückäußerung erhalten, obgleich dieser Gegenstand von uns wiederholt unterm 17. Mai d. J. dringend in Anregung gebracht worden ist. Wir bedrten uns daher, da wir von der Zudringlichkeit der Kapläne nicht mehr länger behellgt seyn wollen und ohnehin dieser Gegenstand doch endlich einmal geordnet erscheinen muß, hiermit die gezlemendste Anzeige zu machen,

daß wir, wenn wir vor Ablauf dieses Kirchenjahres keine Rückäußerung erhalten, mit Anfang des neuen sofort die Vertheilung nach Maßgabe unserer Eingabe vom 19. März 1832 bewirken werden."

Hierauf eröffnete hochwürdige Kirchen- und Schulkommission dem Vorstande unterm 13. Oktober 1834:

„Laut Inhalt des wegen Vertheilung der für 7 Kapläne in der Dotationsurkunde ausgeworfenen Summe ergangenen hochverehrlichen Senatsbeschlusses vom 21. Dezember 1830, wovon löblicher Vorstand seiner Zeit von hieraus mittelst Protokollauszugs vom 8. Januar 1831 in Kenntniß gesetzt worden, habe sich hoher Senat unter Gewärtigung des hleräber von dlesseitiger Kommission zu machenden Antrags die Entscheidung vorbehalten, wie der von besagter Dotationssumme verbleibende Restbetrag von 250 fl. zu etwaigen Gratifikationen verwendet werden solle. Daß man die Sache bisher habe beruhen lassen, sey eine Folge der Anstände, welche sich in neuerer Zeit hinsichtlich der Kapläne ergeben haben, und deren Erledigung man vorerst habe abwarten wollen.

Da es indessen allerdings wünschenswerth erscheine, diesen Gegenstand endlich geordnet zu sehen, so werde die Kommission in Uebereinstimmung mit dem von löblichem Vorstande in dessen Eingabe vom 19. März 1832 geäußerten Ansichten, den geeigneten entsprechenden Antrag zur Vertheilung des fraglichen Restes bis ult. Dez. 1833 nunmehr unverzüglich an hohen Senat gelangen lassen, und nach erfolgter hohen Entschließung löblichem Vorstande hiervon alsbaldige Mittheilung machen."

II.) Eine weitere Beschuldigung des Herrn König gegen den Kirchenvorstand enthält diejenige Stelle, worin gesagt wird:

„Die Kapläne erkannten nun, daß man vorhabe, sie zu zwingen, und sahen sich genöthigt, ihrem Worte Folge zu geben, und alle Verantwortlichkeit denen zu überlassen, welchen es pflichtmäßig zustand, Sorge zu tragen. Sie waren umsomehr dazu genöthigt, als der Vorstand, dessen Recht und Pflicht es hauptsächlich war, einen Lehrer zu fordern, solange der Unterricht nicht aufgehoben sey, keine Schritte thun wollte, und als dessen Senior das Anerbieten der Kapläne, welche den Unterricht fortzgeben wollten, wenn der Vorstand ihnen nur die schriftliche oder mündliche offizielle Erklärung geben würde, daß derselbe Gebrauch von seinem Rechte machen und eine Aenderung oder einen ständigen Religionslehrer ernstlich verlangen werde, nicht willfährig aufnahm ꝛc."

Daß es ein höchst voreiliger und zweckloser Schritt von Seiten des Vorstandes gewesen seyn würde, wegen des Religionsunterichts, solange derselbe nicht auf-

Digitized by Google

gehoben war, sondern regelmäßig ertheilt wurde, irgend einen Schritt zu thun, wird jeder Unbefangene ganz natürlich finden. Nicht minder war es gewiß angemessen und wohlerwogen, daß der Vorstand oder dessen Senior auf die unbefugter Weise bei ihm versuchten Negoziationen und Insinuationen der Herren Kapläne, wodurch er sich lediglich zu deren blindem Werkzeuge herabgewürdigt haben würde, nicht die mindeste Rücksicht nahm, sondern vielmehr, sobald er von der wirklichen Unterbrechung des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium glaubwürdige Kunde erhielt, selbstständig, und ohne alle Rücksicht auf die Herren Kapläne, unterm 21. Oktober 1833 nachstehende Vorstellung an hochwürdige Kirchen- und Schulkommission abgehen ließ:

„Wir beeilen uns, hiermit die Anzeige gezienendst zu machen, daß seit dem 16. d. M. an dem Gymnasium die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts sistirt ist. Die Gründe und Veranlassung dieser für unsere Gemeinde und insbesondere für die das Gymnasium besuchenden katholischen Schüler höchst unangenehmen, auffallenden und nachtheiligen Unterbrechung haben wir zwar nicht zu untersuchen; aber zu dem angelegentlichsten und dringendsten Antrage:

die sofortigen kräftigsten Maßregeln zu veranlassen, damit dieser Mißstand augenblicklich wieder aufhöre,

halten wir uns nicht nur nach Maßgabe der bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse und Zusagen *) streng verpflichtet, sondern auch unbedingt berechtigt, und leben zugleich der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß diese geziemendste Anzeige unserer Seits jeden weiteren Schritt bei der höheren Behörde überflüssig machen werde. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns übrigens, wiederholt auf einen früherhin schon öfters in Anregung gebrachten Punkt zurückzukommen, nämlich:

daß, nach unserem Dafürhalten für das wahre Bedürfniß eines geeigneten und vollständigen Religionsunterrichts in unserer Gemeinde nie und insolange nicht gehörig gesorgt seyn dürfte, als nicht ein besonderer Religionslehrer für alle katholische Schulen angestellt und salarirt wird."

Diese Vorstellung hatte zwar die Folge, daß die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium wieder eintrat; da aber Mitte Novembers 1833 eine abermalige Unterbrechung statt hatte, wiederholte der Vorstand bei hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission unterm 3. Dezember 1833 auf das angelegentlichste und dringendste seinen Antrag vom 21. Oktober.

Die Kommission eröffnete unterm 21. Dezember 1833 dem Vorstande, daß sie dessen Vorstellung hohem Senate vorgelegt habe, worauf die hohe Entschließung noch nicht erfolgt sey, nach deren Erfolg man dem Vorstande die weiter geeignete Eröffnung wegen dieses Gegenstandes machen werde.

Nach vergeblichem Harren wandte sich hiernächst der Vorstand unterm 7. Januar und abermals unterm 18. April 1834 direkt an hohen Senat.

Während der Monate Mai und Juni wurde hierauf zwar wieder am Gymnasium katholischer Religionsunterricht ertheilt, seit dieser Zeit bis jetzt aber nicht mehr!

Der Vorstand solicitirte und reklamirte dieserhalb abermals unterm 30. Juni bei hohem Senate, und erhielt endlich unterm 29. Dezember 1834 nachstehenden Protokollauszug hochwürdiger katholischen Kirchen- und Schulkommission:

„Wäre dem löblichen Vorstande der katholischen Kirchengemeinde auf dessen Eingaben zu eröffnen, daß nach hierüber geschehener diesseitiger Berichtserstattung an hohen Senat und von hochdemselben gepflogener Kommunikation mit hochwürdigem Domkapitel zu Limburg, durch verehrlichen Rathsschluß vom 21. Oktober d. J. dasjenige bewilligt worden sey, was das hochwürdige Domkapitel gewünscht habe, nämlich: daß, wenn von einem der hier angestellten sieben Kapläne der katholische Religionsunterricht am Gymnasium auf die Dauer von sechs Jahren übernommen werde, diesem der Titel als Professor ertheilt und eine jährliche Remuneration von 200 fl. zugestanden, auch bei der herzoglich nassauischen Regierung der Antrag gemacht werden solle, daß dieselbe diesen Religionslehrer, wenn er während sechs Jahren die Stelle bekleidet haben werde, an eine Pfarrei zweiter Klasse berufen möge. Es habe sich indessen, auf die hiervon durch Herrn geistlichen Rath Bohn den hiesigen Kaplänen gemachte Eröffnung, keiner derselben zur Uebernahme des fraglichen Religionsunterrichts bereit finden lassen, und nachdem die Kommission solches hohem Senat angezeigt, sey von hochdemselben nunmehr beschlossen worden, von dieser Weigerung sämmtlicher Kapläne dem hochwürdigen Domkapitel Nachricht zu geben und dasselbe zu ersuchen, bei künftiger Anherseudung von Kaplänen besonders auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche mit den nöthigen Kenntnissen auch guten Willen verbinden, damit der von hochwürdigem Domkapitel gewünschten Einrichtung, mit welcher der hohe Senat sich einverstanden erklärt habe, von Seiten der Kapläne keine Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten."

Nach unpartheilicher Prüfung dieser aktenmäßigen Darlegung wird nunmehr das Publikum die versuchte Rechtfertigung des ehemaligen Herrn Kaplan König und seiner Kollegen, so wie den Gehalt seiner Beschuldigungen gegen die obrigkeitlichen Behörden und den kathol.-kirchlichen Gemeindevorstand nach Gebühr zu würdigen im Stande seyn!

---

*) Ein, im Einverständniß mit der gesetzgebenden Versammlung erlassener Senatsbeschluß vom 30. Juli 1822 besagt nämlich sub membr. 4:

„Was das Gymnasium betreffe, so werde der Senat, wenn es gewünscht werde, alsbald einen eigenen katholischen Geschichtslehrer anstellen; welcher so wie der katholische Religionslehrer, hinsichtlich dieses Unterrichts unter der Aufsicht der würdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission stehen und auf deren Vorschlag vom Senat erwählt werden solle."

Digitized by Google

Maskenbälle.

Die in der vorigen Nummer dieser Blätter mitgetheilte Nachricht in Betreff der von hochlöblichem Polizeiamte bei hohem Senate beantragten Gestattung zur Haltung von Maskenbällen hat sich, sicherem Vernehmen nach, nunmehr dahin verwirklicht, daß kürzlich hochlöblichem Polizeiamte die Weisung zugegangen ist, für den Fall, wenn anständige, geschlossene Gesellschaften um die Erlaubniß zur Haltung von Maskenbällen in Privat- oder Gasthäusern künftig nachsuchen sollten, dieserhalb bei hohem Senate Vorlage zu machen, damit von Demselben, jedoch nur gegen eine Abgabe von mindestens 100 Rthlr. zum Besten der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, die nöthige Dispensation und resp. Erlaubniß ertheilt werden könne. Zu dieser Anordnung, die ohne Zweifel einen sehr großen Theil der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft angenehm überraschen wird, ist ein erfreulicher Fortschritt zu besseren, zeitgemäßen Ansichten gewiß nicht zu verkennen.

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

Die Oberräder Ersparungsanstalt

wurde am 1. Oktober 1832 errichtet und eröffnet *). Sie bezweckt durch Einsammeln wöchentlicher kleiner Einlagen entweder die allmählige Ersparung eines von Jahr zu Jahr sich mehrenden Kapitals, welches sie verzinset; oder einer für unvorhergesehene dringende Fälle disponiblen Summe, welche sie auf Verlangen theilweise oder ganz zurückzahlt.

Veranlassung zur Errichtung dieser Anstalt gaben die in jüngster Zeit bekanntlich erfolgten Auflösung der meisten Sterb- und Leichenkassen in Frankfurt, bei welchen altherkömmlich die große Mehrzahl der hiesigen Familienhäupter sich in der Hoffnung als Mitglieder eingekauft hatten, um bei ihrem einstigen Ableben ihren nächsten Angehörigen in dem Sterbequantum sowohl die Beerdigungsmittel zu hinterlassen, als auch denselben einen Nothpfennig zu sichern. Diese Hoffnungen, für welche so manches Familienhaupt den größten Theil seiner Lebenszeit Entbehrungen und Entsagungen aller Art sich auferlegt hatte, wurden durch erwähnte Auflösungen gedachter Kassen zwar leider vernichtet, aber nicht so die treusorgende Liebe für die Angehörigen. Man beschloß vielmehr nun an hiesigem Orte selbst eine Anstalt zu gründen, mittelst welcher der Eingangs angedeutete Zweck sicher und vollständig erreicht werden könne.

So entstand die Oberräder Ersparungsanstalt, bei deren Errichtung Beispiel und Muster war die hochlöbliche Ersparungsanstalt zu Frankfurt, welche daselbst schon längere Zeit in dem reichen Kranze der Wohlthätigkeitsanstalten segenbringend blüht und Zeugniß giebt, daß das Erbe der Väter: ächte Frömmigkeit und ausgezeichnete Bürgertugend auch von den Söhnen sorgfältigst gepflegt und gemehrt werde und fröhlich gedeihe.

Es fand sich indeß, daß die Bestimmungen der Frankfurter Einrichtung auf die hiesigen Verhältnisse nicht in allen Stücken anwendbar seyen, weshalb dieselbe in etwas modifizirt werden mußte; namentlich konnte man von den hiesigen Einlegern keine bestimmten wöchentlichen Einlagen verlangen, weil auf dem Lande kein solcher Wohlstand herrscht und überhaupt die Erwerbsquellen spärlicher fließen und mehr zufällig sind als in der Stadt; man mußte denselben daher gestatten, unbestimmte wöchentliche Einlagen machen zu können, wobei jedoch das Minimum anfangs auf 6, später auf 12 kr. festgesetzt wurde.

Die Einlagen werden von zwei Vorstehern, welche wöchentlich einen Umgang halten, bei den Einlegern einkassirt und Montags Abends von 8 bis 9 Uhr zur Kasse geliefert, wobei zugleich die verlangten Rückzahlungen geschehen. Anfangs wurden die Einlagen von den Erhebern sogleich in die Einlegebüchlein bescheinigt, als dieses aber bei der sich stets mehrenden Einlegerzahl zu zeitraubend wurde, so ließ man Karten zu 1 Gulden und deren zu 12 kr. drucken, von welchen die Einleger wöchentlich ein oder mehrere Stück lösen können. Die gelösten Karten werden 1/4 Jahr gesammelt und am Ende jeden Quartals wird deren Gesammtbetrag gegen Rückgabe derselben in die betreffenden Einlegebüchlein gutgeschrieben. Bei dieser Gelegenheit wird die vierteljährige Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen und die in der Kasse befindlichen baaren Gelder bei hochlöblicher Sparkasse in Frankfurt kapitalisirt. Mit jedem 1. Januar tritt sodann das Guthaben der einzelnen Einleger aus vorigem Jahr in den Zinsengenuß von 2 1/2 %. (Schluß f.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 58. und Bd. III. S. 232 — 234. (Anm. d. Red.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 10. Februar d. J. sind die Herren Unterlieutenants Franz Anton Lindt und Phil. Jak. Brofft zu Oberlieutenants im ersten Bataillon Infanterie, und der Staabsfourier Adolph Georg Schenk-Rink, sowie der Feldwebel Karl Ludwig Grünewald zu Unterlieutenants ernannt worden.

Dienstanstellung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist Herr Dr. jur. Hessenberg zum rechtsgelehrten Konsistorialrathe des evangelisch-lutherischen Konsistoriums erwählt worden. Zu dieser Stelle waren außer dem Genannten von hochwürdigem evangelisch-lutherischen Konsistorium, nach vorgängigem Benehmen mit hochlöblichem evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand, die Herren Doktoren der Rechte M. Körner und Scherbius vorgeschlagen worden.

Auch wurde der bisherige Laternen-Inspektor-Vikar Joh. Adam Spohrer unter Dispensation von der Kugelung, nach vorher mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation gepflogenen Konferenz, zum Laterneninspektor ernannt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Donnerstag den 19. Februar 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 16. Februar 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: L. A. Wurster, Ph. Schwager, Beil des Raths, sämmtlich entschuldigt; ferner der Herren: Dr. Blum, Major von Lukacsich, E. Meyer, v. Mettingh, M. A. Mo-dera, Dr. jur. Kloß.

§. 45. Durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff. Dr. Thomas vom 14. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags vom 14. curr.:

Finanzwesen, in specie die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld von 4% auf 3% betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Der Herr Präsident spricht zuvörderst die Voraussetzung aus, daß die deßfallsigen Verhandlungen vorerst in geheimen Sitzungen gehalten und vor erledigter Sache nicht veröffentlicht, auch möglichst beschleunigt werden möchten, und verliest sodann obigen Senatsvortrag.

Als sich demnächst eine Diskussion über die Vorfrage, ob man diesen Gegenstand an die wegen des Finanzwesens überhaupt bereits niedergesetzte Kommission verweisen, oder denselben als damit nicht wesentlich konner betrachten, mithin eine eigene neue Kommission erwählen wolle, beschloß die Versammlung auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 44 Stimmen gegen 29 und 1 suspendirte:

diesen Gegenstand an die bereits bestehende Kommission zu verweisen,

worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Ueber die vermeintlichen Ursachen der angeblichen Verarmung unserer Mitwelt *).

Wie man in allen Jahrhunderten der Christenkirche, den leidigen Verfall der Sitten von allen Kanzeln herab, den Gemeinden, als eine entschiedene Thatsache über die Köpfe hinweg proklamirt und beseufzt hat: einzig nur damit beschäftigt, psychiatrisch dessen Ursachen zu enthüllen und zu bekämpfen: ebenso ist bekanntlich in allen Zeitläuften über die leidige Zeitenverschlechterung und Verarmung gejammert worden, gleich als über eine handgreiflich evidente Kalamität, während die alleinige Streitfrage die war: worin bestehet dieses ökonomischen Siechthumes Wurzel, und worin das spezifische Heilmittel? Niemals aber hat man das Wehklagen über Verarmung vielseitiger angestimmt, als in unseren Tagen; nie ist der disputirende Chorus konsultirender Quacksalber vielköpfiger und lauter gewesen.

Für den Kenner der Nationalökonomie, der Geschichte und der Statistik enthält der Anblick von Hogarths Aerzte-Disput am Sterbebette der armen Harlot nicht mehr Lachstoff als schon der bloße Titel: „Ursachen der Verarmung der Nationen unserer Zeit:" wie ihn die Abhandlung eines Anonymus in Jante's Zeitschrift über die preußische Städte-Ordnung führt. Von einer Krankheit die nicht existirt, ist es schwierig, die eigentliche Wurzel aufzuspüren! Der ächte Arzt forscht erst, ob der Kranke wirklich besessen sey, bevor er das Signalement des sogenannten Teufels erhebt, welcher den Einbildungspatienten besitzt! Dieses Präliminarexamen wollen wir gewissenhaft und kunstmethodisch mit unserer angeblich kranken Mitwelt vornehmen.

Arzt. Verarmung also ist das Uebel, woran Sie zu leiden meinen, liebe Mitwelt. Ihre Hand: wenn ich bitten darf!

---

*) Von Herrn Professor Dr. Karl Eduard Morstadt in Heidelberg.

Digitized by Google

Mitwelt. Sie werden den Puls wohl sehr schwach finden.

Arzt. Voller und rascher vielmehr! Wo ich sonst armselige Landkutschen forttriechen sah, da traben jetzt kostbare Eilwagen. Statt des langsamen Ruders finde ich das schnelle Wasserrad; statt des Segels und seiner Windstillepausen die unterbrechungslose Schwungkraft der Wasserdämpfe; statt des Schneckenzuges der Frachtwagen den rüstigen Gang zahllos vervielfachter Kanalschiffe, den Trott vieler Eil- Frachtgespanne, und den Flug zahlloser Eisenbahnwagen. Neue Taubenposten scheinen mit dem Winde zu wetteifern, und neue Telegraphenposten sogar mit dem Lichtstrahl. Die Fußboten des Handels sind in Schnellläufer verwandelt und dessen Stafetten in Kurlere. Die Reisekommis durchrasseln in nie erlebt gewesener Zahl alle Land- und Vicinalstraßen; die Paketbote multiplizirren sich alltäglich und das Briefselleisen durchkreuzt unübersehbare Regionen, die vor Kurzem noch Urwälder waren. Alle Transportinstrumente sehe ich wimmeln von Menschen, krachen von Waarenlast und wimmeln von Briefen und Zeitungen aller Erdstriche.

Mitwelt. Mir dünkt, diese Pulsbeschleunigung sey fieberhaft, als ein Symptom von Ueberanstrengung aus gestiegenem Brodhunger.

Arzt. Beruhigen Sie sich: um krankhaft zu seyn, ist dieses Pulsallegro zu anhaltend und zu progressiv in der Tempobeschleunigung. Aber ad vocem Hunger: wie steht es um ihren Appetit?

Mitwelt. Ach! dieser steigt und vermannigfacht sich mit jedem Tage. Daher hauptsächlich meine Beklemmung und Angst.

Arzt. Daß er an Umfang täglich zunimmt, ist sehr begreiflich, da Sie unablässig im Wachsthume begriffen sind. Davon will ich nicht reden, daß die Totalvolksmenge des Erdballs, welche Balbi vor Kurzen noch auf blose 723,712,050 berechnet hatte, jetzt auf 1,019,986,404 geschätzt wird: denn diese grelle Differenz rührt hauptsächlich von einem Kalkülverstoße her; darauf aber lege ich Accent, daß die ziemlich genau bekannte Bevölkerung Europens, welche Anno 1822 noch nicht volle 200 Millionen betrug, jetzt schon beinahe volle 219 Millionen stark ist: indem z. B. Frankreich und Preußen um mehr als je 2 Millionen, Oestreich und England aber um mehr denn je 5 Millionen Köpfe zugenommen haben. Wie viel neue Köpfe, so viele neue Mägen!

Auch die Vermannigfaltigung Ihres Appetits ist mir kein Räthsel. Da die Landwirthschaft täglich fortfährt, die Urprodukte der entlegensten Länder kreuzweise zu verpflanzen, die Manufaktur-Industrie rastlos neue Zubereitungsformen dieser Urprodukte erschafft, und der jetzt vierfach beflügelte Merkurstab die Ur- und Manufakturprodukte aller Zonen schneller denn jemals nach allen Stapelplätzen des Erdballs zaubert, so muß wohl den Bewohnern dieser Stapelplätze, durch den Kanal des Auges, der Gaumen vielfältiger denn je zuvor gekitzelt werden: zumal da die Suade zahlloser Reisenden ihnen die Tugenden der neuen Waarensorten auch in die Ohren predigt.

Verarmt aber, theureste Mitwelt, könnte ich Sie, um dieser Gestegertheit Ihres Appetits willen, nur dann nennen, wenn Sie weniger Befriedigungsmittel für denselben besäßen denn vormals. Wie steht es um Ihre Extremitäten? Fühlen Sie sich rüstig in Armen und Beinen? Ihre Muskeln wenigstens fühlen sich so kernhaft an, wie vor 20 Jahren; und für ihres Sexualsystems Ungeschwächtheit zeugen dessen Früchte!

Mitwelt. Einige partielle Gichtschmerzen und peritodische Zuckungen abgerechnet, fühle ich mich in diesem Punkte völlig gesund.

Arzt. Diese Schmerzen und Krämpfe danken Sie nicht der Kostknappheit, sondern einem Diätfehler; und zwar schon lange. An die drei Pandorabüchsen: „Theekessel", „Kaffeekanne" und „Schnapsdestillirkolben" haben Sie sich deshalb zu halten; nicht aber an die Nationalökonomie. Ihre übrige Knochen- und Muskelrüstigkeit, sammt der unerblaßten Gesichtsfarbe, hinzegen beweist, daß sie keineswegs an Atrophie laboriren: — daß allen Ihren Gliedmaßen verhältnißmäßig ebensoviel Nahrungssaft zufließt, als sonst. Da nun aber alle Ihre Gliedmaßen sich vergrößert haben, folglich eines größeren Totalquantums von Chilus und Blut bedürfen als sonst, so folgt, daß ihr Körper, absolut genommen, an Nahrungssäften sogar reicher sey als zuvor; während er relativ um keinen Tropfen ärmer geworden ist. In der That sehe ich alle Völker der Erde, soweit nicht der Bürgerkrieg bei ihnen wüthet, oder noch allzukurz erst ausgewüthet hat, ebensogut verköstigt, getränkt, gekleidet, beobdacht, gebettet, gewärmt und gewaffnet, als zur Zeit der Leipziger Schlacht: trotz der namhaften Verstärkthеit ihrer Kopfzahl. Die Fronte ihrer vielnamigen Heere liefert den ebenso augenscheinlichen als erfreulichen Beweis, daß trotz der verschrieenen Verweichlichung durch Luxus und Ueberstrapazirtheit in den Werkstätten, das Schrot und Korn ihrer Körper noch ungemindert das alte sey, in allen Breite- und Langegraden unter jederlei Menschencarc und Nation. Gewehrt freilich hat es sich auch nicht; aber Mangel an Stärkezuwachs, meine Dame, ist nicht Entkräftung, und Reichthume stillstand nicht Verarmung! Wie steht es um Ihren Schlaf?

Mitwelt. Dieser ist sehr unterbrochen und von bangen Träumen durchsägt. Ich leide mitunter an Tantalus- und Sisyphusqualen, bei lebendigem Leibe.

Arzt. Also auch insoferne noch um nichts gebessert! Der Strom, nach dessen Wasser sie haschen, ist der Paradiesstrom von Honigmilch; und der tückische Marmor den sie bergauf wälzen, ist der famose Stein der Weisen: genannt — Zufriedenheit. Gegen die Qualen jenes vergeblichen Haschens und dieses fruchtlosen Wälzens kann Gott Plutus ebensowenig Sie schützen, als er jemals Ihre seeligen Mütter davor geschützt hat: denn es liegt ausser seiner Kompetenz, die Honigmilch dem Müßiggänger zu bescheeren; und nie werden Sie zufrieden seyn, so lange Sie noch nicht im Eldorado des endlosen Genusses bei stetem Müßiggange gelandet sind. Halten Sie sich deshalb an unsere Urmutter Eva, oder besser an die Weltregierung und an die Natur der Dinge; aber nicht an die Reich-

Digitized by Google

thumswissenschaft: jedoch von dem Troste begleitet, daß an irrwischartigen Phantasmen die Vorwelt nicht minder reich war, als Sie, und an Reallsirmitteln solcher Phantasmen Sie nicht ärmer sind, als die Vorwelt. Auch müssen wohl diese Gemüthsqualen doch noch leidlich genug seyn, da Sie dabei weder abmagern, noch zu wachsen auf. ören. Wie steht es um die Heiterkeit Ihres Kopfes und um Ihre geistige Unterhaltung? Sie leiden doch nicht an Langweile? Das Auge ist lebhaft!

Mitwelt. Nur allzu lebhaft leider! Die Nahrungssorgen halten mich wach; und das rastlose Spekuliren, Produziren, Konkurriren schützt mich nur allzusehr vor der Langweile. Dies vermaledeite Präservativ dankt mir peinlicher, als die Krankheit!

Arzt. Dies dünkt Ihnen nur darum so, weil Sie, sowenig als die Vorwelt, je im Falle waren, die Krankheit „Langweile" im Großen und Ganzen zu empfinden. Weich eine Hyäne aber dieselbe sey, können Sie doch aus jenen vielfachen Selbstmorden schließen, wozu der Lebensüberdruß reiche Müßiggänger antreibt. Allerdings müssen die Völker dermalen ein stärkeres und mannigfaltigeres Produktenquantum hervorbringen als ehedem; allein dafür besitzen sie auch eine stärkere und mannigfaltige Summe von Produktivkräften: d. h. mehr Ländereien *), Kapitale, Hände, Einsichten und Talente. Also auch in dieser Hinsicht parirt egal! Sie sind, meine Dame, an Nahrungssorgen und Anstrengung weder reicher noch ärmer als die Vorwelt. Da aber mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit und Abwechslung die Langweile abnimmt, so ist Ihr Geist an Kurzweile reicher geworden; und da zugleich unter vielen Nationen die Longävität sich verstärkt hat, so haben Sie, nach der Frau von Staël richtiger Theorie, doppelt gewonnen: die Zahl Ihrer Lebensstunden ist gewachsen, Ihre Empfindlichkeit für deren Last aber herabgestimmt. Meinen herzlichen Glückwunsch, theure Mitwelt! Sie sind absolut reicher; relativ nicht ärmer; und der Empfindung nach glücklicher: also dem Zweck alles Reichthums näher!

Welches ist nun, nach des Jankeschen Anonymus Diagnose, dieser nicht vorhandenen Krankheit eigentliche Ursache? Man höre ihn selber!

„Sowenig man auch geneigt scheint dies anzuerkennen, sind es unstreitig doch die revolutionären Umtriebe im südlichen Amerika, welche durch den gestörten Bergbau auf edle Metalle, und durch den sehr verminderten Zugang auf den großen Weltmarkt, an der sichtbaren Verarmung in Europa einen sehr wesentlichen Einfluß haben."

Also theils das Versiegen, theils die Abgedämmtheit, des südamerikanischen Paktolus wäre die Ursache! jedoch blos von Europa's Verarmung die Ursache (denn der Text handelt nur von diesem unserem Erdtheile, während doch der Titel schlechthin „den Nationen unserer Zeit" gilt.) Da es nun für Europa sehr gleichgültig seyn kann, von welcherlei Quellen her sein Bedarf an Edelmetallen ihm zuströmen, sobald ihm derselbe nur um die gehörige Werthtaxe wirklich zuströmt, so muß die Angabe dieser Ursache nothwendig dahin gedeutet werden: „weil der Vorrath von Edelmetallen, und demzufolge namentlich auch von cirkulirenden Gold- und Silber-Münzen, in Europa verringert steht." Nun ist aber bekannt, daß diese Verringerthelt eine Chimäre sey. Mithin hätten wir hieran eine nicht existirende Ursache einer nicht existirenden Wirkung!

Angenommen aber auch, diese Verringertheit bestünde wirklich: was würde daraus entspringen, oder entsprungen seyn? Zuvörderst ein Preisabschlag aller derjenigen Werthobjekte (Ländereien und Maschinen ebensowohl als Urprodukte und kurzen Manufakturwaaren), welche nicht silber- oder goldhaltig sind *). Hierdurch wäre aber Niemand verarmt: denn wenn er freilich für seine Verkaufsartikel fortan weniger Geld erlöst hätte, so hätte er dagegen seine Einkaufsartikel mit um so wenigerem Geld erstanden.

Zweitens ein Preisaufschlag derjenigen gold- und silberhaltigen Werthobjekte, welche schon vorhanden waren. Dabei wären allerdings die Nichtbesitzer dieser Werthobjekte relativ ärmer geworden: denn sie hätten mittelst ihres bisherigen Einkommens ein minder starkes Quantum von eben diesen Objekten eintauschen können; hingegen wären die Besitzer dieser Werthobjekte um ganz ebensoviel relativ reicher geworden: denn sie hätten mittelst derselben ein größeres Quantum von allen sonstigen Werthartikeln einzutauschen vermocht. Europa, im Ganzen genommen, wäre dadurch also nicht verarmt.

Drittens eine relative Werthabnahme des Einkommens von jederlei Individuen in Bezug auf diejenigen gold- oder silberhaltigen Waaren, welche noch nicht vorhanden, und mithin erst spätethin zu produziren waren. Jeder neue Silberbecher, jede neue Golduhr und jede neue Gesimsvergoldung würde von Stund' an dem Produzenten und folglich auch dem Konsumenten, theurer zu stehen gekommen seyn, als zuvor: aber nota bene nur unter der Voraussetzung, daß die Europäer einen ebenso starken Bruchtheil ihres Edelmetallvorrathes wie früher in der Münzenform hätte stecken lassen wollen oder müssen. Dies ist nun aber keineswegs der Fall gewesen. Nur allein schon durch jene beiden Hauptsurrogate der Metallmünzen, die da heißen Papiergeld und Banknoten, ist in den neusten Jahrzehnten ein immer größeres und größeres Quantum von Gold- und Silbermünzen entbehrlich und für anderweitigen Gebrauch disponibel gemacht worden. So hätte sich mithin auch diese, ohnehin wenig gewichtige Verarmungsursache kontrebalanzirt gefunden.

Viertens endlich eine Erschwerung aller derjenigen Geldzahlungsverbindlichkeiten an die Regierungen und an Privatleute, welche sich aus der früheren Periode (der größeren

---

*) Das Urbarmachen einer bisher unkultivirt gelegenen Länderei ist für eines Volkes Oekonomie einem Neuerwerbe derselben gleich.

*) Dazu gehören ebensowohl die noch unverlassenen Gold- und Silber-Gruben Europas als unsere Silberservise und Goldgefäße.

Digitized by Google

Wohlfeilheit des Metallgeldes) herdatirten: als da sind Steuern aller Art, Geldlaudemien, Geldbodenzinse, Pachtschillinge, Darlehenskapitale und Zinsen ꝛc.; denn z. B. um ein Darlehenskapital, womit sie zur Zeit des Aufborgens Anno 1808 nur einen Morgen Landes hätten einkaufen können, Anno 1830 zurückzahlen zu können, hätten die Schuldner vielleicht 1 ¼ Morgen verkaufen müssen. Diese Geldschuldnern wären mithin unstreitig ärmer geworden. Allein wer sieht nicht, daß deren Kreditoren: — Regierungen und Privatleute, — um ganz ebensoviel reicher geworden wären: folglich auch hier das plus das minus aufgewogen hätte?

Allerdings weiß ich, daß es für die Nachhaltigkeit, wie für die Verstärkung der Produktion, folglich für den Nationalreichthum, keineswegs gleichgültig sey, ob der eine Mitbürger einen Gewinn auf Kosten von einen andern Mitbürgers Verlust mache oder nicht mache; und daß es positiv schädlich — also eine Verarmungsursache — werden könne, wenn der Steuerfiskus, der Gutsherr, oder der Kapitalist, einen solchen Gewinn auf Kosten des Industriemannes erndtet: wie dies in England nach Aufhebung der Bankrestriktion Anno 1821 erfolgt ist. Die Untersuchung aber, ob des Herrn Anonymus nicht existirende Ursache dieses schädlichen Effekt im gesammten Europa wirklich erzeugt habe, scheint mir denn doch ein allzu fruchtloses Gedresche von leerem Stroh, als daß ich sie bei Gott Plutus, oder bei der Geduld des Lesers, sollte verantworten zu können hoffen.

Ueber Fundirung des Kapitals geistlicher und milder Stiftungen.

Nirgends kann diese Fundirung wohl besser geschehen, als bei dem Staat selbst. Seitdem man einsieht, daß dieser im Nothfall und wenn die Kapitalien der Stiftungen nicht hinreichen, selbst die Lücke auszufüllen hat, muß man die Ueberflüssigkeit doppelter Haushaltungen nothwendig zugeben. Die milden Stiftungen haben ziemlich allgemein noch eine doppelte nöthig, nämlich eine solche für ihre Einnahme und eine solche für ihre Ausgaben; jene erstere besteht denn in Zehnten, in Feldern, Wäldern, in kleinen Grundzinsen, die kaum mehr einzutreiben noch aufzusuchen sind, in Höfen, in Mühlen, die zusammenfallen, in Erbzinsgefällen, Hühnern und Gänsen. Zu allem dem braucht man Scheunen, Fruchtböden, oft Wägen und Geschirr, Verwalter der Vorräthe, Buchführer, Waldförster, Baumeister und Bauhandwerker, Consulenten und Advokaten, Mäckler, Landboten, Einnehmer, und Zehnterheber; man hat zu mahnen, zu zanken, nachzurechnen, Prozeß zu führen und braucht zu dem Allem eine Oberadministration, die ihre liebe Noth hat und vieles gehen lassen muß wie es will; denn wer will allem dem auf den Grund sehen und alle Hände auf das schärfste kontroliren? — Wie viel Zeit bleibt aber dann noch übrig, um, für die Hauptsache nämlich den Zweck der Stiftung zu arbeiten und wie viel Geld, ihn zu bestreiten? Gewiß bleibt ein großer Theil von letzterem an so vielen Ecken hängen. Man rechne nur die Salarien und Remunerationen, man zähle die Hausväter die alle von solcher Einnahme und Verwaltung nebst Frauen und Kindern leben, sodann ihre Wittwen und Waisen die sie der Stiftung oft als Vermächtniß zurück lassen. Auf welche Art soll endlich die Uebersicht und Berechnung jährlich gepflogen werden?

Wenn man die Beruhigung in Anschlag bringen will, in widrigen Zeiten und bei Mißwachs sein eignes Korn auf dem Boden zu haben, so kam dieselbe nur in jenen Zeiten in Betracht, wo jedermann das seinige hatte und nichts zu kaufen war. Jetzo verhält sich das alles anders und wenn Niemand mehr welches hätte und Alles Hungers stürbe, warum sollen Stiftungen vor aller übrigen Menschheit privilegirt seyn? Giebt es übrigens wenig, so haben auch die Stiftungen und alle Possessionirte in der Regel weniger aufzuspeichern. Niemand wird sie übrigens hindern wollen, wenn etwa vorsichtige Privatleute gerathen finden sollten, sich mit Vorräthen zu versorgen, es ebenfalls zu thun. Seitdem aber alle Länder und Welttheile durch die Schifffahrt in so enger Verbindung stehen und jenes Kapitel zur Staatspolizei mitgerechnet wird, was freilich seit Pharaos Zeiten bin und wieder vergessen wurde, kann die Möglichkeit eines solchen augenblicklichen Verlegenheitsfalles gar nicht mehr in Betracht kommen, noch die deßfallsige Beruhigung jene ewige Last einer so schwierigen Verwaltung kompensiren. Fragt man freilich alle Bedienstete solcher Stiftungen, d. h. alle bei der Receptur Angestellte, so kann freilich keine mehr bestehen ohne jenen Wirwarr von Administration und ohne jenen Umweg, auf dem sie zu dem Genuß ihrer reinen Einkünfte gelangt.

Selbst in der Staatshaushaltung sind Domainen und ihre Verwaltung kein besonders nützlicher Gegenstand, in sofern es anders an Käufern dafür nicht fehlt. Allein diese Wirthschaft ist gerade das, was den Beamten überall am besten gefällt, die amüsante Parthie ihres Geschäfts die aber dem Ganzen nicht frommt. Man lasse dem Privatmann und der Privatverwaltung, was nur mit Nutzen von ihr und durch sie geschehen kann.

Ehedem lebten Geistliche vom Ackerbau, ihr Gehalt bestand im Genuß von Grund und Boden; Aebte, Universitäten ꝛc. von Pächten, Zehnten, Grundrenten, Freigütern und Herrschaften, Bischöfe von Land und Leuten, und Erzbischöfe von Staatseinkünften. Sie mußten regieren, um angemessen leben und bestehen zu können, alle mußten etwas anders thun und betreiben, als wozu sie eigentlich da waren; und fast allgemein war ihnen das erstere anziehender als das letztere. Das hieß man nun eine Stelle fundiren, und so heißt man es noch bei Stiftungen. So wie alles dieses im Großen jetzt anders geordnet wird, werden sich auch Stiftungen dem jetzigen Civilisationszustand, der alle unnöthige Umschweife haßt, gewiß allmählig assimiliren.

Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

Es gibt Verbrechen und Vergehen, deren Veröffentlichung die Staatsklugheit verbietet; diesen Grundsatz erkannte die freie französische Gesetzgebung, durch welche das öffentliche Gerichtsverfahren eingeführt worden, indem

Digitized by Google

alle Anklagen der Beleidigung der guten Sitten bei verschlossenen Thüren verhandelt und abgeurtheilt werden, selbst bei bürgerlichen Gegenständen, wie z. B. bei der Ehescheidung bleibt alles wegen der Lascivität geheim, und in den Sitzungen der Gesetzgebungskommission im Jahr X. der französischen Republik, wurde eine Geldstrafe von tausend Franks gegen Denjenigen verfügt, der irgend eine Denkschrift über diese geheime Instruktion öffentlich bekannt machen sollte. Diese zweckmäßigen Verfügungen bedürfen wir nicht, da hier kein öffentliches Verfahren ist, und die Weisheit der Richter Obscönitäten nicht verbreiten wird.

Eins der fürchterlichsten Uebel, das kühner um sich greift, als irgend ein offner Feind, an der Lebensquelle der Nationen, ist die Sittenlosigkeit unserer Zeit; man sprach kürzlich in den öffentlichen Blättern von den Maßregeln, welche die baier'sche Regierung hinsichtlich der vielen unehelichen Kinder zu München treffen will: es übersteigen nun aber die unehelichen Geburten, welche vor mehreren Jahren auf einigen hiesigen Dorfschaften eine Seltenheit waren, nach Verhältniß die von München, wenn man (durch die Jahrbücher Bd. 5 Nr. 16 S. 116) erfährt, daß im vorigen Jahr mehr als ein Drittheil der Geburten zu Niederrad unehelich waren. Es dürfte daher nichts mehr wirken dieser moralischen und physischen Pest Einhalt zu thun, als eindringende Warnungen. Mit dem größten Vergnügen las man daher einen Aufsatz in Nr. 18. S. 128 dieser vielgelesenen Blätter, gegen dieses Uebel, welches bei unsern biedern unverdorbenen Landleuten sich eingeschlichen habe. Die Worte des Herrn Verfassers sind vom Herzen gesprochen und gehen gewiß zum Herzen. Mit Erstaunen findet man jedoch in dem hiesigen deutschen Journal Nr. 45. eine Erwiederung, welche in einer auffallend räthselhaften und naiven Schreibweise die nur leise andedeutet gewesenen Sünden in ganzer Blöße zur Schau stellt, und hierbei noch obendrein nicht allein die Neugierde des hiesigen, sondern sogar auch des auswärtigen Publikums befriedigen gewollt zu haben scheint.

Denn warum sonst wäre jene Erwiederung in das das deutsche Journal, statt in die Jahrbücher, die ein Lokalblatt sind, eingerückt worden?

Da nur eins der Sündenhäuser genannt worden, und der Verfasser von zuverlässiger Quelle spricht, man jedoch aus anderen besseren Angaben das Wahre erfuhr, so muß man durchaus widersprechen, daß die Behörde erst zu Ende Januar d. J. Anzeige von dem genannten Haus erhielt; es zeugte auch von keiner großen Polizeiaufsicht, wenn die Behörde erst seit einigen Wochen eine solche Kenntniß hätte, welche alle benachbarten Aemter und die ganze Umgegend schon mehrere Jahre lang haben.

Die Einwohner von Hausen sind auch vom Gegentheil überzeugt, indem sie wissen, daß der preuß. Herr Stationskommandant, der vor zwei Jahren daselbst lag, offiziell dem hochlöbl. Landamt die Anzeige machte, daß seine Soldaten ihm krank würden; sie wissen ferner, daß voriges Jahr die jungen Burschc zu Hausen, um den guten Ruf ihrer Gemeinde zu erhalten, selbst eine Nachtvisitation vornahmen, um die Vögiein auszuheben.

Doch der Verfasser will vor allem die Entschuldigung finden, weil das Haus am äußersten Ende des Orts sey, und hierdurch die Aufsicht doppelt schwierig würde. In jedem bewohnten Ort müssen der Natur nach Häuser in der Mitte seyn, und andere als Begrenzungshäuser erscheinen; über diese Aufsicht zu halten, sey also nach des Verfassers Ansicht doppelt schwierig!!!

Doch wir wundern uns, daß der gut unterrichtet seyn wollende Verfasser aus seiner zuverlässigen Quelle nicht erfahren hat, daß diese Weibsperson, von welcher er spricht, von hochlöbl. Landamte schon vor zwei Jahren unter hohe polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Wir wünschten aber zu wissen, was unter dieser Aufsicht verstanden wird, und erkundigten uns deßhalb genauer über die polizeilichen Einrichtungen auf dem Lande, zumal wir erfahren, daß in einem hiesigen Orte von einem und dem nämlichen Individuum 1831 u. 1834 ein Incest begangen worden, und finden nun, daß uns die seitherigen nicht genügen; denn wie kann ein schlichter, braver Landmann, der sich als Handwerker ernährt, plötzlich auf einige Jahre zum Schultheißen ernannt, die Eigenschaften eines tüchtigen Polizeibeamten haben, und dieser ist der einzige Mann der Ortspolizei. Während der reichsstädtischen Verfassung waren täglich auf dem Lande ein Rottmeister und zwei städtische Feldschützen abwechselnd von Sachsenhausen oder Frankfurt im Dienst, und sahen auf Zucht und Ordnung auf den Dorfschaften. Doch die Zeiten haben sich geändert, ein Landamtspedell ist jetzo hinlänglich!!! Unser Staatslehrer Behr sagt, daß die Polizei alle Zweige der Staatsverwaltung an Wichtigkeit wie an Umfang übertreffe, und daß dennoch, wenn unter den verschiedenen Verwaltungszweigen durch das Maas ihrer Wichtigkeit in Beziehung Auf den Staatszweck eine Rangstufe begründet werden sollte, der Polizei wenigstens unter allen Zweigen der inneren Verwaltung entschieden der Vorrang gebühre, indem ihr keiner der letzteren in der angegebenen Hinsicht gleichkömmt. — Schade nur! daß so wenige Polizeien durch die Art des Behandelns ihres Objekts diesen Vorrang faktisch verdienen, indem die wenigsten ihre Sphäre wirklich zu kennen scheinen, keine aber dieselbe ausfüllt.

Die Oberräder Ersparungsanstalt.

(Schluß.)

In dieser einfachen Weise hat unsere Anstalt bisher als Versuch bestanden und man wird auch vorerst an dieser Form nichts ändern, die Einiegebüchlein ausgenommen, welche neu eingerichtet worden sind und den Einlegern gedruckt behändigt werden sollen. Zur Abfassung der eigentlichen Statuten will man indeß nicht eher schreiten, bis die Erfahrung dasjenige vollständig an Handen gegeben haben wird, was der Anstalt festes Bestehen sichert.

Bei der hiesigen Einwohnerschaft herrscht ein lobenswerther Gemeinsinn zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, was sich schon früher bei Errichtung ähnlicher Anstalten dahier, bethätigt hat; deshalb durfte man mit Gewißheit dem besten Erfolg für diese Anstalt im Voraus entgegen sehen; allein die kühnsten Erwartungen sind noch weit übertroffen worden.

Digitized by Google

Man fügt unter Anlage Lit. A. eine Uebersicht bei, woraus die bisherigen Ergebnisse ersehen werden können.

Wie schon bemerkt, wurde unsere Anstalt am 1. Oktober 1832 und zwar von 12 Mitgliedern, welche seit jener Zeit die Verwaltung unentgeltlich besorgten, errichtet und eröffnet. Schon im ersten Vierteljahr war die Zahl der Einleger auf 55, und Ende des Jahres 1834 also nach 2¼ Jahren auf 148 angewachsen, welche die Summe von fl. 5843. 11 kr. erspart und eingelegt haben.

Wenn bei den Summen der Quartaleinlagen eine sehr große Verschiedenheit erscheint: so rührt dies eben daher, weil die Landbewohner kein bestimmtes Einkommen haben und ihre baaren Mittel mit den Jahreszeiten sich mindern und mehren.

An Zinsen sind den Einlegern bisher vergütet worden fl. 65. 48 kr.

Rückzahlungen wurden in Allem 151 im Geldbetrag à fl. 1998. 6 kr. gemacht; wovon die einzelnen Posten zum Erkauf von Bauplätzen, Feldgütern; zur Bezahlung der Kapital- und Hauszinse und zur Anschaffung nöthigen und nutzlichen Hausrathes u. dgl. verwendet worden sind.

Ausgetreten sind 18 Einleger, welches theils hiesige junge Handwerker waren die in die Fremde gegangen sind oder Fremde die von hier weiter wanderten, sämmtlichen kam ihr erspartes Guthaben als Reisegeld vortrefflich zu statten. Sonach zählte unsere Anstalt am Schlusse des Jahres 1834 noch 130 Einleger, welche ein zinstragendes Guthaben von fl. 3845. 5 kr. besitzen.

Die Einleger bestehen aus Gärtnern, Handwerkern, Taglöhnern, deren Kindern, Gesellen und Dienstboten. Darunter befinden sich überhaupt:

89 meistens verheirathete männliche und 41 meistens ledige weibliche und zwar in dem Lebensalter

von 10 bis 14 Jahren	. . . .	10
von 14 bis 25 Jahren	. . . .	36
von 25 bis 50 Jahren	. . . .	73
von 50 u. f.	. . . . .	11 Einleger.

Fortwährend erfreut sich die Anstalt des Beitritts neuer Einleger; ein Beweis, daß die Nutzlichkeit derselben immer mehr erkannt und gewürdigt wird und daß durch deren Gründung einem tiefgefühlten Bedürfniß abgeholfen worden ist.

Die Anstalt bietet jedem Ortsangehörigen, besonders aber den Minderbemittelten und Armen, denen es auf andere Weise selten gelingt, Gelegenheit dar, sich nach und nach ein Eigenthum zu erwerben und es wird durch Benuzung derselben ohne sich das Nöthige versagen zu müssen oder zu sollen, so manchen unnützen und thörichten Ausgaben, üpplgem Aufwand u. dgl. sammt den oft daraus entspringenden verderblichen Folgen vorgebeugt, der Armuth gesteuert, in Fällen der Noth die bange Sorge zerstreuet, dagegen Wohlstand in die Familien gebracht und vermehrt und überhaupt Liebe zur Ordnung sowie Fleiß, Zufriedenheit und Gottvertrauen befördert und erhalten. Ja, es ist unläugbar gewiß, solche Anstalten greifen tief und folgereich ein in das bürgerliche Leben und erst die Zukunft wird die gesegnetsten Früchte unausbleiblich entwickeln, deren Saaten dem Schooße unserer Zeit entkeimen.

Es kann daher jedem Menschenfreunde nicht anders als höchst erfreulich seyn, aus Vorstehendem zu entnehmen, daß auch hier durch eine solche Anstalt der Grund zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt gelegt ist, und bereits schon die erfreulichsten Fortschritte gemacht hat.

Möge diese Anstalt denn auch fernerhin aufblühen, wachsen und gedeihen und die gesegnetsten Früchte bringen!

Oberrad im Januar 1835.

Lit. A. Uebersicht des Fortgangs der Ersparungsanstalt zu Oberrad,

von ihrer Eröffnung an bis zum Ende des Jahres 1834, nach Quartalen geordnet.

Zeitraum.		Einleger.				Geldbeträge.									
		Im Laufe des Quartals.		Bestand am Ende des Quartals.	Im Laufe des Quartals ausgegebene Nummern	Im Laufe des Quartals:								Guthaben der Einleger am Ende des Quartals.	
						Baare Einlagen.		Verzinsung:		Rückzahlungen:					
Jahrgang.	Quartal.	Zugang.	Abgang.					An die Nummern.	Betrag.	Deren Zahl.	Betrag				
						fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1832						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	IV.	55	—	55	1 bis 55	330	34	—	—	—	—	—	—	330	34
1833	I.	6	4	57	56 — 61	416	54	—	—	—	8	76	30	670	58
„	II.	19	5	71	62 — 80	505	58	—	—	—	8	111	10	1065	46
„	III.	10	1	80	81 — 90	620	14	—	—	—	15	216	10	1469	50
„	IV.	6	1	85	91 — 96	486	32	1—90	24	7	13	252	10	1704	12
1834	I.	18	2	101	96—114	508	14	—	—	—	18	220	54	1992	2
„	II.	15	2	114	115—129	679	57	—	—	—	20	304	14	2367	45
„	III.	14	1	127	130—143	1045	48	—	—	—	32	410	48	3002	45
„	IV.	5	2	130	144—148	1249	—	1—96	41	41	37	406	40	3845	5
		148	18			5843	11		65	48	151	1998	6		

Digitized by Google

Die Moralität auf den Dörfern betreffend.

In der Nummer 18 dieses Blatts fand sich ein Aufsatz, der die gesunkene Moralität auf den hiesigen Dorfschaften zum Gegenstand hatte und mit Umgehung der größeren ein kleineres von ohngefähr 400 Einwohnern der Aufmerksamkeit der Behörden vorzugsweise um deßwillen empfiehlt, weil sich da Schlupfwinkel finden, wo liederliche Personen beiderlei Geschlechts zusammen kommen und verdächtiges Gesindel aus der Nachbarschaft sich anschließt.

Ob aus der Nachbarschaft viel schlimmeres kommen könne als schon da ist, steht dahin. In der Voraussetzung den Ort errathen zu haben, wovon es sich handelt, bedauert man herzlich, daß jener Aufsatz das Uebel nicht in der Wurzel angreift.

Wie, wenn sich zeigte, daß in der Nachbarschaft, wo das verdächtige Gesindel zu Haus ist, viel seltener gestohlen wird, zum Theil sogar exemplarische Tag- und nächtliche Sicherheit des Eigenthums herrscht — auch wenn es auf der Straße läge, und daß man in der nämlichen Nachbarschaft, wo verdoppelte Aufsicht, Ersatz alles Gestohlenen oder boshaft Ruinirten, von Seiten der Gemeinde und exemplarische Ahndung jedes Vergehens und jeder öffentlichen Unart stattfindet, sich völlig umgewandt über die Sache ausspricht und die entgegengesetzte Vergleichung anstellt und zwar letzteres nicht erst seit zwei Jahren, sondern schon seit längeren Jahren?

Sehr bald läßt sich ein öffentlicher liederlicher Schlupfwinkel visitiren und auf ein Paar Wochen reinigen, allein zur moralischen ja schon zur gesetzlichen Erziehung und Heilung verpesteter Naturen, die billig den Anfang machen muß, gehören noch andere Anstalten als ein Paar abendliche Nachsuchungen in unehrbaren Häusern. Hier müssen vor allen Dingen die Macht der Gesetze, verdoppelte Aufsichtspolizei und die strengsten Strafexempel imponiren. Gewalt und Uebermacht müssen vorangehen, sie machen sich leichter begreiflich. Erst wenn die Furcht vorherrscht, das Beispiel nicht mehr lockt, sondern abschreckt, wenn sich einzelne diebische Familien nicht mehr von dieser ihrer Profession mit Anstand ernähren können, und auch nicht mehr ihre Kinder in gleichem Nahrungszweig aufziehen, wenn die Verdächtigsten von eintretender Nacht an in ihre Häuser gebannt sind, und wenn sie anfangen, für ihre eigne wenn auch geringe Habseligkeiten an Ferkeln, Hühnern, Gänsen, Kraut, Rüben, Kartoffeln und Utensilien nicht mehr selbst für ihres Gleichen in Angst zu seyn, dann treten Augenblicke nüchternerer Ueberlegung ein, wo die Moral anfängt sich, wenn auch nicht den Herzen, doch dem Verstand begreiflich zu machen, und wo endlich Pfarrer und Schulmeister einiges Gehör und Eingang finden können. Letztere allein, mit blos geistigen Waffen, können die erste Bahn nicht brechen. Den Beleg davon finden sie nur zu früh in ihren eigenen Gemüß- und Obstgärten, kurz an allem, was nicht wohl verwahrt unter ihrem Schlüssel oder sonst nicht wegzutragen ist. Es ließe sich viel über diesen Gegenstand sagen, der große Anstalten erfordert, aber wenig sagen und höchstens ein Bauernhaus zur Aufsicht empfehlen, und alle Segnungen des Himmels davon erwarten, entstellt den Fall und könnte leicht mehr Schaden als Nutzen bringen.

Historisches.

Ueber die Erwerbung der zu Frankfurt gehörigen Ortschaften.

Das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem die Frankfurter Ortschaften zu der hiesigen Stadt stehen, ist, besonders in der neuesten Zeit, mannigfaltig in Anregung gebracht, ja sogar zum Gegenstande von Reklamationen bei der hohen deutschen Bundesversammlung gemacht, und insbesondere die Behauptung zu begründen versucht worden, daß den Frankfurter Dorfbewohnern vollkommen gleiche politische Rechte eben so, wie den Stadtbewohnern zuständen. Eine historische Darlegung pflegt bei solchen Fragen am sichersten zum richtigen Ziele zu führen.

Zu diesem Behufe mag mit der nachfolgenden der Anfang gemacht werden.

Zu der alten ehemaligen Reichsdomaine der Grafschaft des Bornheimer Bergs, die viele Jahrhunderte gleiches Schicksal mit Frankfurt getheilt hat, gehörten nachfolgende Dörfer *), nämlich: Bornheim, Hausen, Oberrad, Offenbach, Nidda, Griesheim, Bergen, Enkheim, Seckbach, Fechenheim, Bischofsheim, Gronau, Massenheim, Berkersheim, Bruningsheim, Eckenheim, Bockenheim, Bilbel und Prannheim. Diese Königs-Grafschaft war an Ulrich von Hanau versetzt worden, jedoch einer der Gegenstände des verpfändeten königlichen Eigenthums, welche Ludwig im Jahre 1329 der Stadt einzulösen erlaubte. Ueberdies ermächtigte derselbe in einer dahler 1336 ausgestellten Urkunde die Stadt Frankfurt, das „Gericht am Bornheimer Berg und Alles was dazu gehört von dem edeln Manne Ulrich von Hanau um die Pfandsumme einzulösen, worauf niemand, wie der Kaiser oder seine Nachkommen dies mit ihrem eignen Gelde von der Stadt wieder zu lösen, den bezogenen Nutzen aber nicht anzurechnen befugt seye, den Bauern dieses Gerichts dagegen frei stehen solle, zu der Einlösungssumme beizutragen." Im Jahre 1366 am 4. Dezember ward dieser Gnadenbrief von Karl IV. bestätigt.

Der Stadt fehlte es indessen an politischer Macht, diese Einlösung von den Dynasten von Hanau zu erzwingen. Auch in späterer Zeit würden bei Anregung dieser Auslösung, alle umliegende Dynastenhäuser der Provinz, Hanau gegen die Stadt aus allen Kräften unterstützt haben, da die meisten den Besitz von ähnlichen Reichspfandschaften gegen fremde Einlösung zu vertheidigen hatten. Klagen der Einwohner dieses Gebietes über neue von dem Pfandherrn ihnen aufgebürdete Lasten verursachten, daß König Wenzel 1398 befahl, die neunzehn Dörfer der Reichsgrafschaft zum Bornheimerberg sollten über das alte Herkommen, mit Steuern und Dienstleistungen von Hanau nicht beschwert werden, und es dem Schultheißen

*) Vgl. J. C. v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner. S. 337 flg.

Digitized by Google

und Rath zu Frankfurt auftrug, diese in ihrem Besitzstand zu schützen. König Siegmund befahl 1428 dem hiesigen Rath, die Dörfer des Bornheimerbergs anzuhalten, ihrer altherkömmlichen Pflicht gemäß, zugleich mit der Stadt den Zuzug zu der nächsten Römerfahrt zu leisten. Dies war das letztemal, wo von dieser alten königlichen Domaine als einem unmittelbar zu dem Reiche gehörigen Lande die Rede ist. Siegmund hatte den, durch ruhmwürdige Eigenschaften ausgezeichneten Reinhard II., Herrn von Hanau, in den Reichsgrafenstand 1429 versetzt, und 1434 übertrug er demselben die Pfandschaft als ein Reichsmannlehen *). In demselben Jahre ertheilte der König der Stadt Frankfurt die Versicherung, daß diese Lehenertheilung derselben an ihrem althergebrachten Rechte, das Gericht des Bornheimerbergs durch den obersten Richter zu besetzen, sowie an anderen betreffenden Freiheiten und herkömmlichen Gewohnheiten unschädlich seyn solle. Doch entstanden über diese Rechte und die Haltung des Landgerichts nach der altherkömmlichen Form Streitigkeiten zwischen Graf Reinhard und der Stadt, die einen zwischen beiden Theilen von König Siegmund 1436 errichteten Vertrag zur Folge hatten, in welchem die verschiedenen von der Stadt und den Bürgern hergebrachten Rechte in dem Gericht Bornheimerberg bestätigt wurden. Es gab indessen die Ausübung und Auslegung derselben zu steten Streitigkeiten Anlaß; diese wurden durch eine 1481 zwischen Graf Philipp I. von Hanau und der Stadt Frankfurt vorgenommene Theilung der Grafschaft Bornheimerberg beseitigt. Frankfurt erhielt die drei Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad, und entsagte allen Rechten auf die 16 anderen. Der errichtete Vertrag ward 1484 von Kaiser Friedrich III. bestätigt.

So entschwand die Hoffnung, ein ausgedehntes Gebiet in der fruchtbarsten Gegend Deutschlands zu besitzen, vielleicht zum Glück für die Stadt, welche dadurch manchem früheren oder späteren Zwist mit den umgebenden Landesherren ausgesetzt worden wäre, ohne dadurch an eigentlichem Wohlstand zu gewinnen.

Die Hunde-Equipagen

scheinen nachgerade bei uns immer mehr Mode zu werden. Zwar ist diese Mode bei den Grönländern bekanntlich länast schon im Schwunge; daraus folgt aber nicht, daß auch unsere Haus- und Hofhunde nach jener Mode dreßirt und mißbraucht werden müssen. Wenigstens wird es wohl Jedem, auch ohne besonderes Studium der Naturgeschichte, einleuchten, daß unsere Hunde weder Lastnoch Zugvieh sind, sondern sich vielmehr sogar einer personellen Standesauszeichnung, vermöge der auf sie gelegten Vermissionssteuer oder Hundetaxe, zu erfreuen haben. Ohne übrigens die Rolle eines Vieh-Freiheits-Apostels übernehmen zu wollen, glaubt es Einsender dieses seinen Mitbürgern schuldig zu seyn, die geneigte Aufmerksamkeit der öffentlichen Sicherheitsbehörde zunächst auf den Umstand zu leiten,

daß die Folgen solchen Mißbrauchs der Hundekräfte auf eine höchst gefährliche Art sich äußern können, indem durch Uebertreibung und Ueberspannung nur allzuleicht die Tollwuth hervorgerufen zu werden pflegt.

Von solchem Mißbrauche kann man sich aber fast täglich, besonders an Markttägen, überzeugen. Ganze Reihen von Hundeequipagen und Miniaturfrachtwagen, gefüllt mit den verschiedenartigsten Landesprodukten und Viktualien, sind vor den Stadtthoren aufgefahren, und werden demnächst durch die Straßen geführt.

Ja erst noch vor Kurzem sah Einsender dieses einen Bauernburschen, der ganz gemächlich, die Peitsche in der Hand, in einer solchen mit zwei, nicht einmal zur stärksten Race gehörenden Hunden, bespannten Equipage, durch die Straßen der Stadt kutschirte.

Lebensansichten.

Es giebt so viele edle Menschen, die mit Freude und Freigebigkeit ihren letzten Sparpfennig dem Elende ihrer armen Mitbrüder opfern; sollen sie aber eine Lieblingsidee zum Besten des Staats aufopfern, dann sind sie wahre Geizhälse.

Manche Menschen verschaffen sich Achtung blos dadurch, daß sie vermuthen lassen, was nicht da ist.

Die große Menschenmasse wird durch die unendliche Mannigfaltigkeit der Gegenstände zerstreut, und sieht die Zauberlaterne der Welt ohne Nachdenken an.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 13. Februar:

35) Joh. Phil. Janson, den 25. Nov. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

36) Frau Helena Marg. Roth, geb. Helfmann, aus Langen, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hr. Zacharias Kasimir Roth, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Okt. v. J.

Am 16. Februar:

37) Herr Joh. Christoph Schott, den 10. Dezemb. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

38) Herr Joh. Mich. Alt, den 28. Okt. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 13. Februar:

5) Herr Enoch Schwarzschild, den 13. Juni 1805 geb., hiesiger israelit. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Febr. d. J., als Handelsmann.

6) Herr Salomon Gumperz, den 13. März 1804 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Febr. d. J., als Handelsmann.

*) Die Pfandsumme betrug zuerst 4000 Pfund, welche Karl IV. dem Landvoigt Ulrich, Herrn zu Hanau, um 4000 Gulden, Siegmund aber Reinharden um 2000 Gulden erhöhte, so daß die ganze Pfandsumme zuletzt 10,000 Gulden betrug, auf welche Graf Reinhard noch 1000 Gulden nachzahlte.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Bronner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Samstag den 28. Februar 1835. **5r Bd.**

In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 8 fl. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIII. (oder 6te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 25 Februar 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: J. J. Nory und E. Rauch, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Pfarrer Becker und J. Diehl, ferner der Herren E. Meyer, und Dr. med. Gretzschmar.

§. 46. Auf der Tagesordnung war:

1) der Kommissionsbericht vom 19. Febr.: Finanzwesen, in specie die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld von 4% auf 3% betr. *);

2) der Kommissionsbericht vom 18. Febr., den General-Status exigentiae pro 1835 betr.

Der Herr Präsident wiederholt zuvörderst die bereits in der vorigen Sitzung ausgesprochene Voraussetzung, der zu beobachtenden Geheimhaltung der Verhandlungen.

Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommission erwählter Berichterstatter, verliest sodann den Kommissionsbericht, Finanzwesen, in specie die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld von 4% auf 3% betreffend. Mehrere Mitglieder verlesen demnächst Separatabstimmungen, worauf zwar die Diskussion eröffnet, jedoch deren Fortsetzung auf nächsten Sonnabend, wegen zu weit vorgerückter Zeit, zu vertagen, beschlossen, und hiermit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Der hiesige Kunstverein **)

hat am 18. Januar, Nachmittags um drei Uhr eine abermalige Generalversammlung für die bekannten Zwecke und zur Beschließung der Arbeiten des fünften Jahrs des Vereins, gehalten.

Der Stimmen für die so wünschenswerthe Abänderung in der Ziehungsart bei der Verloosung waren 168, derer dagegen 15; dennoch ergaben beide zusammen nicht die statutengemäße Zahl von Abstimmungen, daher in der früheren Weise verfahren werden mußte. Um für die Folge diesen Gegenstand wo möglich besser zu ordnen, werden die Vereinsmitglieder bei der nächsten Einkassirung ihrer Beiträge für 1835 eine bequeme Gelegenheit finden zu stimmen und alsdann darum ersucht werden.

Seit dem Druck der neuesten Liste traten noch folgende Mitglieder dem Vereine bei: Se. Durchlaucht der Erbprinz von Bentheim-Tecklenburg. Ihro Erlaucht Frau Gräfin von Isenburg-Meerholz. Herr Syndikus Sieveking, in Hamburg. Herr F. Dupasquier, in Neuchatel. Herr F. von Eisendecher, von Stuttgardt. Herr D. Milligan, von London. Herr Aut. Klebe, in Gaggenau. Herr Dr. Frey. Herr Aug. von Biehl. Herr Joh. Ch. Ulrici. Herr W. Schmidt-Metzler. Herr Walther. Herr C. Morgenstern. Herr Schöff Penfa. Herr Jos. Settegast. Herr Baron von Feldegg, K. K. Oester. Major. Herr E. T. Kettembeil, in Leipzig. Herr Dr. Fresenius.

Die Abrechnung für das Jahr 1834, wovon unten ein Auszug folgt, wurde in extenso und in 3 Abschriften den Anwesenden während der Zehrung zur Prüfung vorgelegt. Mit der Zahlung von fl. 295. 57 kr. vom vorigen Jahr sind nunmehr alle früheren Rückstände getilgt und die Einnahme von 1835 bleibt demnach nur durch die Unkosten des laufenden Jahres belastet, mithin eine größere Summe für Ankäufe zu verwenden.

Die gegenwärtige Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt:

auswärts 265 mit 280 Aktien,
hiesige 416 mit 568 „ wovon 54 für öffentliche Werke.
zusammen 681 mit 848 Aktien.

Der Unterschied dieser Zahl von Aktien zu der in dem unten folgenden Auszuge der Abrechnung, entstand seit deren Abschluß aus Unterschriften für 9 Aktien. Im Ganzen zählt der Verein 2 hiesige Mitglieder mehr, und 31 auswärtige weniger wie v. J., welcher letztere Umstand der Vermehrung auswärtiger Vereine großentheils zuzuschreiben seyn mag, sowie darin auch theilweise die Ursache

*) S. oben S. 137.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 207–209. 222.

Digitized by Google

zu suchen ist, daß im Ganzen nur einige dreißig Bilder zur Ausstellung und Auswahl eingesandt worden sind.

Die 12 großen und 73 kleinern Preise wurden folgenden Mitgliedern zu Theil:

1) Dem Frankfurter Museum: Oelgemälde von Karl Schmidt in Aachen: Christus und Johannes.

2) Herrn Senator Metzler: Oelgemälde von F. Brentano allhier: Christus mit Marie und Martha.

3) Frau Gontard-d'Orville: Oelgemälde von J. Settegast aus Koblenz: St. Christoph mit dem Jesuskinde.

4) Herrn H. Rohmer junior: Große Landschaft in Oel von H. Rosenkranz allhier: Waldgegend.

5) Herrn Wm. Schmidt-Metzler: Landschaft in Oel von A. Radl allhier: Waldgegend.

6) Herrn A. Berna: Landschaft in Oel von H. Kaufmann in Hamburg: Erndtescene.

7) Herrn Andreä-Bansa: Oelgemälde von Rustige in Mainz: Eine Braut zur Trauung sich bereitend.

8) Herrn Syndikus Sieveking von Hamburg: Sepia-Zeichnung von Karl Hoff allhier: Die Auferweckung des Jünglings zu Nain.

9) Herrn Koch in Berlin: Große Landschaft in Oel von Karl Morgenstern allhier: Waldbach am Hallstätter-See in Oberösterreich.

10) Herrn Geh. Rath Fioret in Darmstadt: Landschaft in Oel von van Haanen aus Amsterdam: Komposition aus dem Aarthal.

11) Herrn Dr. Schwarzschild: Landschaft, in Oel von A. Radl allhier: Waldgegend.

12) Herrn Joseph Bolongaro: Inneres einer Sennhütte in Tyrol, von Alberty in Darmstadt.

13 — 32) 20 Exemplare der Kupferstiche, nach den Freskogemälden im Universitätssaal zu Bonn, die Theologie und Philosophie darstellend, erhielten: die Herren Senator Souchay, Baron Karl von Rothschild, Staatsrath Hefner in Aschaffenburg, Amtmann Foucaud in Offenbach, C. F. Kellner, Frau Gräfinn von Isenburg-Meerholz, die Herren J. Orth in Mainz, Lotz in Kassel, D. Milligan und Jakob Kraus.

33 — 52) 20 Exemplare einer sehr gelungenen von J. Gauff gezeichneten Lithographie, nach der heiligen Familie Raphaels im Louvre, erhielten: die Herren Hofkammerrath Horlmay, Pfarrer Zimmer, G. Berna, F. John, Geh. Rath Fellner, Böhm-Trombetta, Alexander Gontard, Franz Gontard, J. B. Wiegandt, Ph. Passavant, Dikorée, Dr. Feist in Mainz, Schöff Pensa, Legationsrath von Scherff, Dr. Mühlens, die Frauen von Brederlo, Bernus de Neufville, C. von Malsburg, von Schlegel, von Herff in Darmstadt.

53 — 64) 12 Paar Exemplare des allgemeinen Gewinns des Kunstvereins zu Hannover von 1834, erhielten: die Herren P. Stourzh, G. W. Lindheimer, W. F. Wedemeyer in Göttingen, Camozzi in Mainz, Brentano-Laroche, J. W. Meyer, Karl von Bethmann, J. P. Scharff, Schmidt-Polex, Kettembeil, General-Major von Piret in Mainz und Notar Wagner in Niederolm.

65 — 83) 19 Hefte und einzelne Blätter; sämmtlich Lithographien und allgemeine Gewinne des Kunstvereins zu München von 1823 bis 1829, erhielten: die Herren H. Rosenkranz, Landgerichtsrath Frech in Koblenz, Baron A. von Rothschild, Advokat Holthoff in Cöln, H. H. Goldschmidt, J. D. Wolff, J. N. Würth in Aachen, Frau Geh. Räthin von Schack, die Herren Legationsrath von Goldner, P. E. Bauer in Aachen, Se. Durchl. der Fürst von Metternich in Wien, die Herren M. Borgnis, Maler Thomas, Passavant-Cornill, D. Könitzer sen., D. Hinckel, Murisson, C. Feldhoff in Elberfeld und Frau Runten.

84) Herr Aloys Schmidt: Kreidezeichnung nach Jean Bellino, von Franz Heister allhier.

85) Herr Kanzleirath Fiedler: Kreidezeichnung nach Pietro Perrugino, von Franz Heister allhier.

Diese letzteren zwei sehr werthvollen Kreidezeichnungen erhielt der Verein unentgeldlich von der Administration des Städelschen Kunstinstituts, welches auch die abermalige Vergünstigung eintreten ließ, nur ein Loos für 50 Aktien ziehen zu lassen.

Der diesmalige allgemeine Gewinn, bestehend in dem 2ten Pforrschen Heft, erhielten die sämmtlichen Theilnehmer am Kunstverein; das noch mangelnde fünfte Blatt gehört für das Jahr 1835.

Nach gehöriger Aufzeichnung der Stimmen zur Ersetzung der austretenden zwei Herren Direktoren hatten die Herren Dr. Bercht und Dr. Spieß die Mehrzahl für sich, so daß diese der Direktion für die nächsten 3 Jahre angehören werden.

Am Abend der Sitzung ließ die späte Stunde keine weitere Berathschlagungen über Anträge zum Besten des Vereins zu und es könnte zu diesem Zwecke späterhin eine Generalversammlung nöthig werden.

Cassa-Abrechnung von 1834.

I. Abrechnung der Cassa für die Verloosung.

Einnahme:

Erlös aus 774 Aktien		
à fl. 5. 24 kr. . . .	fl. 4179. 36 kr.	
Davon ab laut §. 12. des Statuts, für öffentliche Werke, 10 pCt. . . „ „	418. — „	
	fl. 3761. 36 kr.	
Erlös für nachträglich verkaufte 11 Aktien à fl. 5. 24 kr. . . . „	59. 24 „	
Erlös für verkaufte Lithographien . . . . . „	9. — „	
	fl. 3830. — kr.	

Digitized by Google

Transp. fl. 3830. — kr.

Ausgabe:

Ankauf der 12 Hauptgewinne	fl. 2004. —	kr.
„ „ 20 Kupferstiche	„ 80. 15	„
„ „ 20 Lithographien	„ 70. —	„
Kosten des 2ten Pfortschen Hefts	„ 837. 48	„
Vorschuß auf das 5te Blatt desselben für 1835 . . „	159. —	„
Kosten sämmtlicher Gewinne	fl. 3151. 3	kr.
Zwei Aktien zum Hamburger u. Mannheimer Verein	„ 16. 12	„
Betrag der vom Jahr 1833 rückständig gebliebenen Rechnungen	„ 295. 57	„
Sämmtliche Unkosten an Frachten, Porto, Druck der Cirkulare ꝛc., Schreibmaterial, Buchbinderarbeit, Umtraglohn u. s. w. „	342. 18	„
An Saldo in Cassa . . .	24. 30	„
	fl. 3830. —	kr.

II. Abrechnung des Fonds für öffentliche Werke.

Einnahme:

Bestand laut letzter Abrechnung . . .	fl. 2333. 44	kr.
Zinsen von fl. 2000 à 4 pCt. in Obligationen . . .	fl. 80. —	kr.
Betrag von 54 Aktien à fl. 5. 24 kr.	„ 291. 36	„
Betrag obiger 10 pCt. . .	„ 418. —	„
	fl. 789. 36	kr.
Hiervon ab: Agio bei Ankauf obiger Obligationen nebst zurückvergüteten laufenden Zinsen und Courtage	„ 116. 36	„
Bestand	fl. 3006. 44	kr.

Wovon fl. 2000 in Frankfurter Obligationen und fl. 1006. 44 kr. in Cassa, worauf fl. 400 als Beitrag zu dem Guttenbergischen Denkmal in Mainz angewiesen sind.

Die Hülfsvereine zu Oberrad.

Das Ort Oberrad hat sich von jeher durch die zu verschiedenen löblichen Zwecken errichteten Vereine ausgezeichnet. Von der Ersparungsanstalt, deren Errichtung man hauptsächlich dem rastlosen Eifer des dortigen verdienten Schullehrers Joh. Heinr. Bardorff verdankt, welcher derselben auch fortwährend seine ganze Thätigkeit widmet, und hierin von den elf ersten Mitgliedern und Vorstehern auf das löblichste unterstützt wird, ist bereits in Nr. 19 und 20 dieser Blätter erschöpfende Nachricht mitgetheilt worden. Hier sollen nun die übrigen dortigen Vereine kürzlich aufgezählt werden.

I. Drei Krankenunterstützungsvereine für Gemeindeangehörige.

1) Im Wirthshaus zum Einhorn, im Mai 1825 errichtet, dermalen 81 Mitglieder stark. Wöchentlich trägt jedes Mitglied 4 kr. bei, empfängt im Extrankungsfall wöchentlich 3 fl., und wird im Fall des Todes von den übrigen Mitgliedern kostenfrei zur Erde bestattet, auch den Angehörigen 10 fl. für den Sarg ꝛc. ausbezahlt.

Seit der Errichtung (noch keine volle 10 Jahre) wurden für Krankenunterstützungen verabreicht circa fl. 1100
an Leichenquoten bezahlt . . . . . „ 418
und am 31. Dez. 1834 war der Kassabestand „ 1112

2) Im Wirthshaus zum Engel, dermalen 51 Mitglieder stark. Wöchentlicher Beitrag 6 kr., Leistungen an die Mitglieder wie bei Nr. 1.

3) Im Wirthshaus zum Neuen Bau, dermalen 46 Mitglieder stark. Wöchentlicher Beitrag 6 kr., Leistungen an die Mitglieder wie bei Nr. 1.

II. Ein Krankenunterstützungsverein für fremde Handwerksgesellen, im Wirthshaus zum Wilden Mann.

Derselbe begreift alle im Ort vorhandene Professionen, mit Ausnahme der Gerber und Leineweber. Im Durchschnitt kann angenommen werden, daß 100 solche Handwerksgesellen ab- und zugangsweise zu Oberrad arbeiten. Jeder Geselle trägt wöchentlich 2 kr. bei, wird, wenn er erkrankt, für Rechnung des Vereins in das Hospital zum heil. Geist nach Frankfurt gebracht und allda, zufolge getroffener Uebereinkunft, gegen Vergütung von 32 kr. per Tag bis zu seiner Genesung verpflegt.

III. Zwei Sterbekassen, so schon im vorigen Jahrhundert errichtet worden sind.

1) Im Wirthshaus zum Stern, dermalen 90 Mitglieder stark.

2) Im Wirthshaus zum Löwen, dermalen 120 Mitglieder stark.

Jede dieser Kassen hebt jede zwei Monate 20 kr., im Jahr also 2 fl., von jedem Mitglied, und zahlt bei einem Sterbfall 30 fl. Man soll indessen die Ueberzeugung erlangt haben, daß diese Einrichtung einer Verbesserung bedürfe, und bereits zweckmäßige Einleitungen dazu getroffen seyn.

IV. Eine (sogenannte) Holzkasse, im Wirthshaus zum Wilden Mann, besteht dermalen aus circa 40 Mitgliedern.

Jedes Mitglied zahlt nach seiner Wahl wöchentlich 12 kr., 24 kr. oder 36 kr. ein. Gewöhnlich in den Herbstmonaten wird das Holz von den Mainschiffern im Großen erkauft, und nach Verhältniß der Einlagen an die Mitglieder ausgemessen. Auch wird auf besonderes Verlangen das Gutbaben baar zurückbezahlt.

V. Eine Rindviehversicherungsanstalt, im Wirthshaus zum Wilden Manne, errichtet im Jahr 1828.

Ihr Zweck ist: dem Rindviehbesitzenthümer, bei unverschuldetem Verlust seines Viehs, dessen Wiederanschaffung zu erleichtern, und sowohl dem Ruin des Eigenthümers,

Digitized by Google

als dem Wucher der Viehhändler vorzubeugen. Sie besteht dermalen aus 140 Mitgliedern, welche 180 Stück Vieh besitzen. Für jedes versicherte Stück Rindvieh wird wöchentlich 3 kr. entrichtet, und im Verunglückungsfall dem Eigenthümer 44 fl. vergütet. Seit der Errichtung dieser Anstalt bis Ende des Jahres 1834 sind 1811 fl. auf solche Weise ausbezahlt worden, und zwar:

in dem Jahre	1829	fl.	301
„ „ „	1830	„	252
„ „ „	1831	„	528
„ „ „	1832	„	290
„ „ „	1833	„	352
„ „ „	1834	„	88

Am Ende von 1834 besaß die Anstalt, theils in Kapitalbriefen, theils in baarem Geld, einen Kapitalbestand von 1442 fl. Diese sehr nützliche Anstalt verdankt Oberrad hauptsächlich den vereinten Bemühungen des nach neunjährigem Amt von der Gemeinde abermals vorgeschlagenen und von hohem Senat auf weitere sechs Jahre (1835—1840) ernannten Schultheißen Wilhelm Sconto und des Wirths Balthasar Clauer.

Kurze und schlichte Bemerkungen, veranlaßt durch einen Aufsatz im 5. Bd. Nr. 20. der Jahrbücher: „Ueber Fundirung des Kapitals geistlicher und milder Stiftungen."

Die Ansicht, daß diese Fundirung wohl nirgends besser, als bei dem Staate selbst geschehen könne, ist weder neu, noch zweckmäßig und wurde in Bezug auf die hiesigen milden Stiftungen auch in der letzten Periode der fürstlichen Regierung zur Sprache gebracht.

Wären aber damals diese Fonds sämmtlich so angelegt gewesen, daß deren Auslieferung an die Staatskasse hätte schnell bewirkt werden können, so wäre Diese wohl augenblicklich aus großer Noth gerissen worden, allein wie stünde es jetzt um die Ausübung der vom Staat eventuell übernommenen Verpflichtungen? würden sie, jedenfalls der Theilnahme des Publikums und der Unterstützung durch fortwährende Schenkungen ermangelnd, so ausdauernd mild und human erfüllt werden können, als es noch jetzt durch die separaten Administrationen geschieht? Oder würden diese Veränderungen nicht zu vielen ärgerlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben haben, wie die Ordnung der Angelegenheiten der Spendesektion noch kürzlich bewiesen hat?

Die Fundirung des Kapitals der milden Stiftungen, in Gütern, Häusern, Zehnten, Pächten ꝛc., welche freilich nicht immer hohe Zinsen abwerfen können und deren Oberaufsicht mehr Zeit als andere Renten erfordern, muß aber unter jedem Verhältniß sicher genannt werden, und sie war damals die glückliche Ursache, daß sich die meisten derselben bis jetzt in Flor erhalten haben, und glücklich wären alle zu preisen, wären gegenwärtig alle ihre Fonds auf die getadelte Weise placirt; sie würden dann nicht durch den gesunkenen Werth der Hypotheken und den damit zusammenhängenden geringen Zinsfuß, mit Beschränkung in der Ausübung ihrer Verpflichtungen, ja mit dem Verlust von Kapital selbst, fortwährend bedroht werden.

Auch die Behauptung, daß, wenn alles Hunger stürbe, die Stiftungen vor der übrigen Menschheit kein Privilegium haben sollen, mithin eine Aufspeicherung von Korn zu Brod für solche überflüssig seye, hat sich, obschon die Theorie dieses Satzes richtig seyn mag, in praxi im Jahr 1816 und 1817 zum Vortheil der Frankfurter, und selbst der benachbarten Bewohner unrichtig befunden, denn gerade daß die milden Stiftungen und die damals noch bestandene geistliche Güteradministration (jetzige Stadtkämmerei) mit mehr als dem einjährigen Kornbedarf versehen waren, verursachte, daß hier kein Brodmangel entstand, und nur hierdurch wurde es möglich, daß die Brodpreise von dem Mittelstande noch erschwungen werden konnten und wirklich Niemand Hungers gestorben ist.

Der Verfasser des Aufsatzes, vielleicht ein Cölibatär oder in einem ähnlichen Verhältnisse, und ein von dem Zins aus den Staatspapieren lebender Mann, weil er kein Freund der vertheuratheten Beamten, und höchstens auf die Dauer seines Lebens für die Erhaltung der geistlichen und milden Stiftungen besorgt ist, verarge es daher den Administratoren derselben nicht, wenn sie ferner und mehr wie bisher, ihre Fonds auf solche Weise anzulegen suchen, die er zwar für schädlich hält, wodurch sie aber, weder durch die Veränderung des Handelszugs noch durch einen Regierungswechsel, noch durch die tausend und abermals tausend Ursachen, die nachtheilig auf den Cours der Staatspapiere wirken, in beständiger Gefahr erhalten werden, ihre Verpflichtungen nur unvollkommen, oder gar nicht ausüben zu können, was gleichbedeutend mit ihrer gänzlichen Aufhebung ist, und überlasse es auch denselben, bis dahin wo sich tüchtige Männer zu unentgeltlichen Receptur-beamten melden werden, ob sie die bei den Stiftungen vorkommenden Geschäfte allerlei Art, durch ledige oder durch mit vielen Kindern gesegnete Beamte besorgen lassen wollen, da es doch nur allein Hauptsache ist, ob diese Funktionen, die übrigens bei keiner Einrichtung ohne besoldete Beamte stets ordnungsmäßig geführt werden können, redlich und mit Vermeidung überflüssiger Ausgaben versehen werden, wobei es dann gerade nicht darauf ankommt, ob die durch die Güterverwaltung nothwendigen auswärtigen Geschäfte die amüsante Parthie derselben ausmachen oder nicht.

Was aber der Verfasser mit der Frage andeuten will: „auf welche Art soll endlich die Uebersicht und Berechnung jährlich gepflogen werden?" desgleichen was er von Salarien und Remunerationen spricht, deren etwaige mißbräuchliche Ertheilung er doch nur gemeint haben kann, so gesteht Einsender dieses, die Absicht desselben nicht errathen zu können, da, so viel ihm bekannt ist, alle dergleichen Anstalten den obervormundschaftlichen Staatsbehörden untergeben sind, bei den meisten, die, eine sehr leichte, klare und schnelle Uebersicht gewährende, doppelte Buchhaltung eingeführt ist, und diese, sowie alle Rechnungsbücher, von unserem Staatrechnungs-Revisionskolleg, geprüft und revidirt werden müssen, mithin heimliche Gebrechen,

Digitized by Google

wohl nirgends vermuthet werden und wirklich bestehen können.

Ueber das israelitische Ehegesetz.

Das bereits in diesen Blättern besprochene Projekt, die bestehende Ehebeschränkung *) für fremde israelitische Frauenzimmer gänzlich aufzuheben, für fremde Männer aber die festgesetzte Zahl von zwei jährlich fortbestehen zu lassen, betrifft eine, in das Wohl der israelitischen Gemeinde und folglich auch der Gesammtheit so tief eingreifende gesetzliche Maßregel, daß sie einer unbefangenen und allseitigen Betrachtung unterworfen zu werden verdient. Der Vortheil, der aus besagter Erweiterung entspränge, bestünde darin, daß den Männern eine noch größere Auswahl und zugleich die Aussicht eröffnet würde, mit auswärtigen Mädchen, deren Eltern die Vorzüge Frankfurts hoch anschlügen, eine größere Mitgift als mit hiesigen Mädchen zu erlangen, und daß ferner, wenn man annähme, daß auf die zwei Fremden im Durchschnitt jährlich ein Frauenzimmer käme — ob zwar unter den, seit 1824 aufgenommenen 22 Fremden nur 4 Frauenzimmer sind — beide in der Folge nur Männer seyn würden.

Dieser, für die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinde nicht hoch anzuschlagende Geldgewinn würde aber sehr theuer mit großen Nachtheilen für die meisten Familienväter und besonders für das, durch die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft ohnehin so gedrückte weibliche Geschlecht erkauft werden. Bei unbeschränkter Aufnahme fremder Frauenzimmer würden die hiesigen Eltern mit dem ganzen Auslande konkurriren müssen, und ihre Anträge würden durch die auswärtigen Eltern, die sich ein Eldorado in Frankfurt träumen, umsomehr überboten werden, als die meisten Ehen nicht durch Neigung oder persönliche Bekanntschaft, sondern durch Unterhändler zwischen den Eltern geschlossen werden**), und die jungen Männer auf ihren häufigen Reisen vielfältige Gelegenheit dazu geben. Da nun schon bei den bestehenden Gesetzen seit 1825 hundert und dreißig Mädchen nach dem Auslande heirathen mußten, so würde, bei freier Einwanderung auswärtiger Frauenzimmer, den meisten Eltern aus dem Mittelstande die trostlose Alternative bleiben, auf ein Unterkommen einer Tochter in ihrer Vaterstadt zu verzichten oder sich durch, ihre Kräfte übersteigende Anstrengungen und Aufopferungen zu Grunde zu richten. Zu der letzteren Nothwendigkeit würden viele Eltern umsomehr sich gedrungen fühlen, als eine traurige Erfahrung gezeigt hat, daß manche der nach andern Orten Verheiratheten, wenn sie verarmten oder Wittwen wurden, in ihrer Heimath keine Hülfe fanden, mit ihren Kindern alsdann hierher zurückkehrten und den Eltern oder der Gemeinde zur Last fielen.

Wenn dem Abschlusse der Eheverbindungen zwischen hiesigen auch keine nähere Bekanntschaft oder Neigung vorhergeht, so kennen sich doch die Familien gegenseitig, und stehen ihnen Mittel genug zu Gebote, sich über die physische und sittliche Beschaffenheit die genaueste Auskunft zu verschaffen. Flecken des sittlichen Karakters werden daher sowohl an und für sich, als aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung sorgfältig beachtet, was denn wieder, besonders beim weiblichen Geschlechte, ein Antrieb zur Bewahrung strenger Sittlichkeit ist. Bei Verbindungen mit Auswärtigen können die sittlichen Verhältnisse nicht so genau ermittelt, dürften vielleicht auch nicht in dem Grade berücksichtigt werden, und so würde auch der sittliche Zustand der Familien dadurch eher verlieren, als gewinnen. In den israelitischen Ehen herrscht im Allgemeinen Eintracht und Zufriedenheit; von Verletzung der gegenseitigen Pflichten hält die Rücksicht auf die beiderseitigen Familien zurück; entstehende Zwistigkeiten werden von denselben vermittelt und beseitigt, sowie bei eintretenden Unglücksfällen beide Familien bemüht sind, zu helfen und vor gänzlichem Verfalle zu bewahren. Ist dieses bei Verbindungen mit Auswärtigen ebenfalls zu erwarten, und würde das materielle und sittliche Wohl der Familien nicht in vielen Fällen dadurch benachtheiligt werden?

Wenn man alles dieses in Erwägung zieht, wird es einleuchten, daß ein großer Theil der Gemeinde die einseitige Aufhebung der Beschränkung zum Nachtheil eines Geschlechtes, dem die ganze Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft schon ungünstig genug ist, als eine schädliche Maßregel betrachten muß. Hingegen würde — wofern eine gänzliche Aufhebung der Beschränkung auf eine Zahl als unzweckmäßig oder unausführbar erschiene — eine gleichmäßige Erweiterung für beide Geschlechter durch eine, den Verhältnissen angemessene Vergrößerung der Zahl allen Wünschen entsprechen und mit dem allgemeinsten Danke aufgenommen werden.

*) Vgl. oben S. 128 u. 129.

**) Schlimm genug! (Anm. d. Red.)

Wunsch in Betreff der bevorstehenden Wahl eines lutherischen Predigers.

In der am 7. November 1833 erfolgten Rückäußerung hohen Senates an die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung in Betreff der Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger heißt es: *) „Da eine Rücksprache und ein Verständigen des Konsistoriums mit dem Kirchenvorstande über die Tauglichkeit und Vorzüge der dem Senat vorzuschlagenden Kandidaten dem Sinn der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht entgegen ist, vielmehr die Analogie des Art. 40. für sich hat: so wird dem lutherischen Konsistorio aufgetragen, bei künftigen Erledigungsfällen einer Pfarrstelle vor dem zur Wiederbesetzung derselben zu machenden Vorschlag, sich mit dem Kirchenvorstand über die Kandidaten zu verständigen, und dessen Wünsche möglichst zu berücksichtigen."

Es fragt sich nun, sollen bei der bevorstehenden Wahl eines lutherischen Predigers die Wünsche der Kirchenvorstandsmitglieder oder die Wünsche der Gemeindeglieder ausgesprochen werden? Einsender dieser Zeilen glaubt, daß der Kirchenvorstand, als Repräsentant der lutherischen

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 303 u. 304. Bd. II. S. 1—10. Bd. IV. S. 263 u. 264. 267—282. 288.

Digitized by Google

Gemeinde, verpflichtet ist das Letztere zu thun, und wünscht zu dem Ende:

1) daß, nachdem die nöthigen Vorkehrungen hierzu getroffen seyn werden, jeder Pfarramtsbewerber, mag er ein bereits ordinirter lutherischer Predtger in einem frankfurtischen Dorfe seyn oder noch zu den von dem lutherischen Konsistorio examinirten und unter die Zahl der Kandidaten des Ministeriums recipirten Theologen gehören, aufgefordert wird, eine Probepredtgt in der Paulskirche zu halten;

2) daß nach Haltung der Probepredtgten von dem Kirchenvorstand Stimmzettel ausgetheilt werden, worauf die Namen aller Pfarramtsbewerber in alphabetischer Ordnung mit dem Bemerken abgedruckt sind, daß jedes lutherische Gemeindeglied die Namen der drei Pfarramtsbewerber, deren Probepredtgten besonders erbaulich waren, offen lassen, die Namen aller andern Pfarramtsbewerber aber durchstreichen möge; und

3) daß die drei Pfarramtsbewerber, welche nach Ausweis der von dem Kirchenvorstande vorgenommenen Zählung die meisten Stimmen erhalten haben, dem lutherischen Konsistorio als die von der lutherischen Gemeinde gewünschten Seelsorger bemerkt und zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen werden mögen.

Ein lutherisches Gemeindeglied.

Kultus-Angelegenheiten.

Die hiesigen katholischen Herren Geistlichen haben schon längst die äußerst zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß an Sonn- und Festtagen der Vormittagsgottesdienst nicht in sämmtlichen Kirchen zur nämlichen Zeit gehalten wird, sondern in der einen Kirche z. B. um 8 Uhr oder früher, in der anderen um 9 Uhr, in der dritten um 10 Uhr ꝛc. beginnt. Hierdurch wird jede Kollision vermieden, und Allen ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, Standes und Berufs die Möglichkeit gelassen, zur Andachtsübung und Gottesverehrung stets diejenigen Stunden zu wählen, welche von den häuslichen Verhältnissen oder sonstigen Berufspflichtungen und Abhaltungen am wenigsten in Anspruch genommen werden.

Es wäre daher sehr wünschenswerth, von unseren evangel.-luth. Herren Geistlichen die nämliche zweckmäßige Einrichtung, durch welche der Kirchenbesuch gewiß bedeutend vermehrt werden würde, eingeführt zu sehen, und es darf wohl mit Zuversicht die Hoffnung ausgesprochen werden, daß diese wohlgemeinte Anregung genügen werde, um unsere würdigen evangelisch-lutherischen Herren Geistlichen zu veranlassen, diesen von sehr vielen evangel. luth. Gemeindegliedern gehegten Wunsch alsbaldigst zu erfüllen.

Klage eines Spaziergängers.

Während alle Spaziergänger sich täglich zu überzeugen Gelegenheit haben, welche Aufmerksamkeit man der stets zunehmenden Verschönerung unserer Promenaden widmet, müssen dieselben es umsomehr bedauern, daß, bei Verwendung der, zu deren Unterhaltung vom Aerar ausgewor-

fenen Summe, das Nützliche, dem Schönen oft nachsteht. Unter dem Schönen versteht Einsender dieses, den reichen Blumenflor, und die öftere geschmackvolle Veränderung der Anlagen, unter dem Nützlichen aber, das fleißige Begießen der an der Promenade hinlaufenden Chaussee, so lange es in den Sommermonaten wegen des Staubes erforderlich ist, was im vergangenen Spätsommer sehr oft vermißt worden ist, sodann, die hinlängliche Bestreuung der Wege mit Flußsand oder Kies, um bei jeder Jahrszeit, trocknen Fußes, lustwandeln zu können.

Dieser Sand wird seit mehreren Jahren offenbar gespart. Statt, wie es bei der Frequenz der Promenade wohl nöthig wäre, jeden Herbst, alle Wege vollauf mit Sand zu versehen, um nach und nach eine sanfte Wölbung zu erzeugen, und bei Nässe, trockene Wege zu bilden, wird nur im Frühjahr, bei bereits eingetretener schönen Witterung, wo mit Sand bestreute Wege eher eine Unbequemlichkeit als Annehmlichkeit sind, in der Mitte derselben, höchst spärlich Sand gefahren und ausgebreitet, welcher bald wieder vertreten ist, und in der schlechten Jahrszeit so gut wie gar nichts nützt.

In diesen Tagen, wo trockene Wege in der Promenade so schmerzlich vermißt werden, glaubt Einsender dieses zu vorstehender Klage eine besondere Veranlassung und Entschuldigung gefunden zu haben.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 18. Februar:

39) Herr Jakob v. Moers, den 30. März 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

40) Joh. Adam Schreiner, den 5. Juli 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Packer.

Am 20. Februar:

41) Herr Joh. Wilh. Rübsamen, den 30. Sept. 1788 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Februar d. J., als Speisewirth, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Weißbindermeisterrecht.

42) Frau Maria Anna Kuhn, geb. Kiesler, aus Obererlenbach, kath., des hiesigen Bürgers und Garn- und Bandkrämers, Herr. Joh. Kuhn, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Juli v. J.

Am 25. Februar:

43) Herr Heinr. Hofmann, den 25. Juni 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., medicinae et chirurgiae Doctor, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Dezemb. v. J., als ausübender Arzt.

44) Georg Adam Ambrosius, den 13. Jan. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Auslaufer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schuhmachermeisterrecht.

Am 26. Februar:

45) Herr Georg Christian Alex. Lenz, den 24. Aug. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Montag den 2. März 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIV. (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 28. Februar 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, Dr. Ohlenschlager, E. Meyer, J. J. Nortz, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. N. Weichand, Th. W. Rittershausen, Schmidt-Lindheimer, J. Diehl, ferner der Herren C. Rauch und Phil. Schwager, beide ebenfalls entschuldigt.

§. 47. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld von 4 % auf 3 % betr.
2) Bericht der Kommission den General-Status exigentiae pro 1835 betr.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll der letzten Sitzung wurde die abgebrochene Berathung und Diskussion über die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld von 4 % auf 3 % fortgesetzt, und nach deren Beendigung vom Herrn Präsidenten unter Hinweisung auf den Art. 11. der Geschäftsordnung *) zuvörderst in Umfrage gestellt:

ob man nach dem Antrage der Majorität der Kommission sich über die Reduzirung der Staatsschuld von 4 % auf 3 % dem Prinzip nach aussprechen wolle oder nicht?

worauf die Versammlung mit 47 Stimmen gegen 32 und 1 suspendirte beschloß:

von der Reduzirung der Zinsen der Staatsschuld von 4 % auf 3 % dem Prinzip nach zu abstrahiren.

Die weitere Berathung wurde auf die nächste Sitzung verschoben und hiermit die heutige Sitzung geschlossen.

Schulwesen.

Durch den in der gesetzgebenden Versammlung am 13. Dezember v. J. gestellten Antrag eines Mitglieds **): die endliche Errichtung einer Schule nach der Bell- und Lancaster'schen Methode als Freischule betreffend, wozu unser unvergeßlicher Mitbürger Moritz von Bethmann ein bedeutendes Legat gestiftet hat, sieht sich Einsender dieses veranlaßt, seine Ansichten über die Nothwendigkeit der Errichtung der ebengenannten Schule oder einer Armenschule hiermit auszusprechen, ohne sich hierbei durch den anmaßenden und leidenschaftlichen Schulmeisterton, welcher aus einem höchst einseitigen Artikel in Bd. V. S. 111 der Jahrbücher vernommen worden ist, irre machen zu lassen. Es handelt sich hier von einem, von den dabei betheiligten Eltern schon lange gefühlten Bedürfnisse, welches schon zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hat und eine Abhülfe dringend erheischt.

Diese Beschwerden bestehen aus nachfolgenden Punkten:

1) daß für diejenigen Kinder, welche in der Mittel- und in den Volksschulen den Unterricht unentgeldlich genießen, die dadurch entstehenden Kosten lediglich aus den Schulgeldern bestritten würden;

2) daß in den benannten Schulen den Kindern, für welche die Eltern das Schulgeld bezahlen, der Unterricht nicht in dem Umfange zu Theil werden könnte, auf welchen sie, vermöge des für sie bezahlt werdenden Schulgeldes, Anspruch zu machen hätten, und endlich:

3) daß der unentgeldliche Unterricht häufig mißbraucht würde, und zwar aus dem Grunde, weil man jetzt nicht wisse, für welche Kinder das Schulgeld bezahlt, und für welche es nicht bezahlt werde.

Da, wie versichert wird, von dem Staate jährlich eine bedeutende Summe für den unentgeldlichen Unterricht in der Mittel- und den Volksschulen bezahlt wird, so erscheint sonach die erste Beschwerde erledigt; dagegen ist aber die zweite um so wichtiger, und eine Abänderung hierin unerläßlich. Diese kann aber nur durch die Errichtung der in Frage stehenden Freischule, oder wenn diese nicht zu Stande kommen sollte, durch eine Armenschule auf Staatskosten — welche sich nicht viel höher belaufen können, als die jährlichen Zuschüsse, die das Aerar schon seit Jahrzehnten dafür verausgabt — am zweckmäßigsten erreicht werden.

Es ist zwar bekannt, daß man dahier von jeher gegen die Errichtung einer Armenschule geeifert hat, und daß dieses auch noch heute geschieht. Auch hat man die Er-

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 140.
**) S. oben S. 33. 52 u. 53.

Digitized by Google

richtung einer solchen Schule häufig als gegen die Humanität streitend hinzustellen gesucht, und in dem Gedanken, die Kinder armer Eltern in einer abgesonderten Schule unterrichten zu lassen, etwas Unchristliches finden wollen; und doch sind die verschiedenen Schulen dahier lauter Absonderungen der Kinder voneinander, je nach den Vermögensumständen ihrer Eltern.

So christlich und löblich nun solche Gesinnungen auch sind, so kann doch auch gewiß nicht verkannt werden, daß in allen Lebensverhältnissen eine Unterscheidung stattfinden muß. Will man jedoch hierin eine Ausnahme machen; so darf sie durchaus nicht zum Nachtheil derjenigen Eltern eintreten, welchen ihr Verhältniß nicht gestattet, ihren Kindern einen theuerern Unterricht zu verschaffen; und dennoch sind es nur diese, welche durch die Freischüler in den betreffenden Schulen benachtheiligt werden, und die alsdann der Vorwurf der Inhumanität trifft, wenn sie sich darüber beklagen, oder von Errichtung einer Armenschule sprechen. Ist es aber Recht, wenn man die Humanität auf Unkosten obiger Eltern ausüben will?

Einfender dieses ist der Ansicht, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht auf das Gymnasium, in Institute oder in die Musterschule schicken, wo die Zweige der Unterrichtsertheilung weit vielfältiger sind, als in den übrigen Schulen, solches gewiß nicht in der Absicht thun, ihre Kinder weniger lernen zu lassen, als diejenigen, welche genannte Anstalten besuchen können; sondern daß es lediglich deßhalb nicht geschieht, weil dazu ihre Mittel nicht hinreichen, wie schmerzlich es denselben auch seyn mag, ihren Kindern den Unterricht nicht verschaffen zu können, welchen die Kinder ihrer wohlhabenderen Mitbürger um eine höhere Bezahlung genießen, und doch ist seines Wissens noch niemals Etwas dafür gethan worden, um eine Gleichstellung in Hinsicht des Schulunterrichts für diejenigen Kinder herbeizuführen, deren Eltern das Schulgeld bezahlen, noch hat man dieses jemals als gegen die Humanität streitend, angesehen.

Soll daher ferner nicht mehr unbillig gegen die Kinder, welche gegen Entrichtung des Schulgeldes die Mittel- oder Volksschulen besuchen, verfahren werden, so ist die in Antrag gestellte Schule oder eine Armenschule unerläßlich zu errichten, denn nur hierdurch kann den Lehrern in den Mittel- oder Volksschulen eine große Erleichterung in ihrem Berufe und den Schülern ein weit gründlicherer Unterricht zu Theil werden. Denn so gewiß Einfender überzeugt ist, daß die Lehrer in diesen Schulen sich mit allem Eifer dem Unterrichte widmen, so ist es ihm aber auch ebenso klar, daß dieselben, auch mit dem besten Willen, in diesen so sehr überfüllten Schulen ihren Wirkungskreis nicht auszufüllen vermögen. Da eine jede Stunde einem andern Unterrichte gewidmet ist, ist es ganz unmöglich, daß, in einem so kurzen Zeitraum, eine so große Anzahl Schüler gehörig übersehen, und deren Arbeiten und Aufgaben mit der nothwendigen Aufmerksamkeit nachgesehen und geprüft werden können. Ebenso wirkt auch die Ueberfüllung der Schulen sehr nachtheilig auf die Gesundheit der Lehrer und Schüler.

Wenn nun aus letzterem Grunde den Lehrern nicht zugemuthet werden kann, länger als fünf Stunden des Tags in diesen Schulen zu unterrichten, so werden solche schon um 4 Uhr Nachmittags geschlossen, und dadurch die Eltern, welche nicht wollen, daß ihre Kinder den noch übrigen Theil des Tags auf der Straße zubringen sollen, gezwungen, zu dem theueren Schulgelde auch noch Privatunterrichtsstunden zu bezahlen.

Diesem allem ist nur durch die Errichtung einer Armenschule abzuhelfen. Denn sobald die übrigen Schulen nicht mehr so überfüllt seyn werden, wird auch das Mangelhafte darinnen aufhören, welches bis daher zu so vielfachen Beschwerden Veranlassung gab. Vor allem wäre zu wünschen, daß die Schulzeit, wenigstens des Nachmittags, um einige Stunden verlängert würde, es versteht sich von selbst, daß man dafür den Lehrern ihren Gehalt erhöhen müßte — den Eltern würde dies zu großem Vortheil gereichen; indem dadurch ihre Kinder nicht allein umsonst länger nützlich beschäftigt, sondern ihnen auch dadurch die Privatstunden erspart würden; denn bei den jetzigen Zeitverhältnissen ist nicht zu erwarten, daß sich die Zahl der noch zahlungsfähigen Eltern vermehren wird, vielmehr ist leider das Gegentheil zu befürchten. Die Erhöhung des Gehalts für die Lehrer dafür, daß die Schulzeit verlängert wird, kann von den Schulgeldern leicht bestritten werden, wenn man keine Freischüler mehr hinein schickt.

Was den dritten Punkt betrifft, nämlich: dem Mißbrauche des unentgeldlichen Unterrichts zu steuern, so kann durch die Errichtung einer Armenschule auch diesem abgeholfen werden, und dem Aerar nur Vortheil daraus erwachsen. Denn diejenigen Eltern, welche jetzt denken, daß sie wegen des Mißbrauchs des unentgeldlichen Unterrichts nicht darum angesehen werden könnten, weil man nicht wisse, wer be zahle und wer nicht bezahle, werden sich alsdann lieber andere unnöthigere Bedürfnisse verfagen, um ihren Kindern den bisherigen Unterricht zu sichern, und eher bezahlen, als dieselben in die Armenschule zu schicken, weil es dann Jedermann wissen kann. Dadurch werden sich aber die Freischüler bedeutend vermindern, und somit dem Aerar viele Kosten erspart werden.

Dann erst wird die Armenschule nur für wirkliche arme Kinder bestehen, und so die menschenfreundliche Absicht des Stifters, die unbemittelten und armen Bewohner seiner Vaterstadt für alle Zeiten zu unterstützen, auch wirklich erreicht werden, dem Mißbrauche des unentgeldlichen Unterrichts in den übrigen Schulen aber ein Ziel gesetzt seyn.

Nur dann, wenn eine solche Frei- oder Armenschule errichtet wird, werden die Eltern, welche bis daher noch das Schulgeld bezahlten, beruhiget seyn; indem alsdann Jeder überzeugt ist, daß sein Kind für das Geld, welches für seinen Unterricht verwendet wird, denselben auch in der Vollkommenheit genießt, worauf es, je nach der Bezahlung, Anspruch zu machen hat.

Digitized by Google

Parallele zwischen soliden Gewerbsprojektanten und Schwindlern *).

Wenn es dem Gesetzgeber zuträglich dünken kann, den Industrie-Erfindungsgeist durch künstliche Belohnungen zu ermuntern, so muß er sich doppelt hüten, ihm den Zufluß der natürlichen abzudämmen.

Eines jeden Erfinders natürliche Belohnung ist der Gewinst, welchen ihm die gewerbsweise Applikation und Exekution seiner Entdeckung abwerfen kann. Nun gibt es aber keinerlei Gewerbe, wozu nicht ein Kapital erforderlich wäre. Besitzt der Erfinder kein solches, so muß er sich darum bewerben; und jedes Gesetz, welches die Kapitalaufborgung erschwert, wirkt als Industrie-Entmuthigung.

Kann er hoffen, einen Darleiher um den landläufigen Zinsfuß zu finden? Nein: denn eine neue Unternehmung ist immer ein Wagniß; folglich müßte dem Darleiher ein dem jeweiligen Risiko angemessener Vortheil eingeräumt werden. Hierzu gäbe es zwar ein Mittel; dieses bestünde im Versprechen von Zusatzprozenten zum landläufigen Zinsfuß; aber Dieses verbieten in der Regel die Landesgesetze **). Es hat mithin ein von Fonds entblößter Erfinder kein anderes Auskunftsmittel, als sich an einen Kaufmann von Profession zu wenden, um in Gesellschaft mit ihm zu treten. Allein die Kaufleute sind diejenigen Leute, welche am wenigsten disponible Kapitale besitzen; und da sie Herren der Bedingungen sind, so erstickt die projektirte Industrie oft als Embryo.

Es gibt geborene Feinde des Verdienstes. Jede Neueroberung, welche der Spekulationsgeist macht, ist für sie ein Verlust; jede Entdeckung eine Ehrenkränkung. Die Mittelköpfe haben ein Gesammtinteresse, worauf sie sich nur allzuwohl verstehen: daß nämlich Alles mittelmäßig bleibe, gleich ihnen. Wie schlimm wäre es, wenn ein Schriftsteller von imposantem Gewichte, ein zur Siegreichen Bekämpfung aller Vorurtheile geborener Mann, dem Vorurtheile Waffen gegen das Genie geliefert hätte! Könnte man seine Meinung bestreiten, ohne ihn zu nennen, so wäre der Sieg ein Leichtes: denn hier scheinen seine Gründe schwach, aber sein Name ist sehr stark.

„Wäre der Zinsenlimito," sagt der berühmte Adam Smith in seinem Werke: „Untersuchung über den Nationalwohlstand" (Buch II. cap. 4) „auf 8 oder 10 Prozent fixirt, so würde des ausleihbaren Geldes größter Theil an Verschwender oder an Projektmacher ausgeborgt werden: weil nur diese sich zur Bezahlung solch hoher Zinsen verstehen würden. Besonnene Männer, welche für des Geldes Benutzung nur einen Theil jenes Gewinnstes hingeben mögen, welchen sie wahrscheinlich daraus ziehen werden, würden sich mit denselben in keine gefährliche Konkurrenz wagen wollen. Mithin wäre ein großer Theil der Nationalkapitale Denjenigen, welche vermuthlich einen vortheilhaften Gebrauch davon machen würden, entzogen, und in solche Hände geworfen, wo er höchst wahrscheinlich vergeudet und zerstört werden wird. Steht hingegen der gesetzliche Zinsfuß nur um ein Kleines höher als der im Handel gemeinübliche, so erlangt durchgangig, als Borgalustiger, der besonnene Mann den Vorzug vor dem Verschwender und dem Projektmacher: denn der Darleiher empfängt vom ersteren einen beinahe ebenso starken Zins als er dem Letzteren abzunehmen wagen würde, und sein Geld ist sicherer."

Diese Stelle ist nicht die Einzige, wo Smith die Projektanten angreift; aber die, wo er es am direktesten thut. Was die Verschwender betrifft, so ist leicht abzusehen, daß sie keineswegs Leute seyen, denen zu außergewöhnlichen Zinsen geborgt wird: denn demjenigen, welcher industrielos ist, wird selten anders, als auf sicheres Pfand geborgt; wer aber ein solches Pfand zu versetzen hat, braucht darum keine höheren Zinsen zu bezahlen, weil er Verschwender ist. Der Darleiher borgt auf das Pfand, und nicht auf den Karakter! Betrachten wir nun die Projektanten!

Eine Idee, welche ihren ganzen Werth vom Ansehen ihres Urhebers entlehnt, kann nicht besser bekämpft werden, als durch eben dieses Ansehen selber.

1) Englands Reichthum ist ununterbrochen gewachsen und sogar in verstärkter Progression gewachsen: zumal seitdem der Projektir- und Unternehmungsgeist seinen stärksten Aufschwung genommen hat.

2) Die Summe der guten Oekonomie war stets größer, als die der schlechten.

3) In Gewerbssachen ist jeder Privatmann ein besserer Beurtheiler seiner eigenen Interessen, als die Regierung: denn diese versteht nichts von den Einzelgeschäften.

4) Allgemeine Gesetze wären ein noch schlimmerer Lenker der Industrie, als die Regierung: weil die amtlichen Verfügungen sich je nach den Umständen beugen und zuschneiden lassen; die allgemeinen Gesetze aber, als ein starres Nichtsheit, sich nicht den Einzelfällen anschmiegen.

Dies sind Smith's Grundideen: vier köstliche und fruchtbare Wahrheiten: die Niemand besser verarbeitet und erfolgreicher festgestellt hat, als eben dieser berühmte Politiker. Allein um folgerichtig im Geiste dieser Prinzipien zu raisonniren, darf man keine Gesetze schmieden zur Beklemmung der Projektanten: — ihnen nicht die Erlangung der nöthigen Betriebskapitale erschweren.

Die gegen sie geschleuderte Rüge trifft in der That jederlei neue Industrie. Sie ist ein Gesammtangriff wider alle Vervollkommnung der Künste und der Wissenschaften. Alles, was jetzt Schiendrian ist, war ursprünglich Projekt. Was jetzt Geschäftsordnung ist, war anfänglich Neuerung.

Will man etwa sagen: die vormaligen Projekte waren nützlich; die künftigen aber sind unnütz? Dies wäre eine seltsame Behauptung, die desto strenger bewiesen werden müßte, je mehr sie der Wahrscheinlichkeit widerstreitet: denn in jeglicher Laufbahn muß doch die

*) Von Bentham gegen Adam Smith.

**) Man vgl. den Aufsatz in den Jahrbüchern Bd. IV. S. 205 u. 206. 211 — 215. „Ueber Zinsenlimito und Wucherstrafen."

Digitized by Google

Erfahrung einen gewissen Vortheil gewähren. Wenn Abenteurer an einer wasserbedeckten Klippe scheitern, so dient ihr Schiffbruch den späteren Seefahrern zur Warnung.

Wäre es aber auch erwiesen, daß alle Projektanten sich zu Grunde richten, so dürfte man daraus immer noch nicht schließen, daß der Erfindungsgeist entmuthigt werden müsse. Mancher, der sich ruinirt, bahnt einen neuen Pfad, worauf später tausend Andere zu Wohlstand gelangen. Wenn ein Handwerker einen Theil seines Vermögens und seines Lebens aufgezehrt hat, um eine Maschine zu erfinden, wodurch die Arbeit beschleunigt und verfeinert wird, oder eine glänzendere und wohlfeilere Farbe, oder eine vortheilhaftere Agrikulturmethode, so werden demnächst 10,000 Mechaniker, 1000 Färber, 100,000 Landwirthe die Früchte seines Fleißes müh- und kostenlos einernbten; und ist der Erfinder bei Ergrübelung seines Fundes verarmt: was bedeutet dieses einzelne Unglück, in Vergleichung mit der dadurch erkauften Summe von Reichthum?

Noch einen weiteren Einwurf gegen Smith könnte man von ihm selber entlehnen: durch Anführung jener Stellen, wo er zeigt, daß die Zinsenbeschränkungsgesetze unwirksam seyen, weil sie immer leicht umgehbar sind (S. sein Buch I. Kap. 9.) Allein diese seine Meinung möchte wohl keineswegs zu adoptiren seyn: es ist vielmehr augenfällig, daß die Zinsenbeschränkungsgesetze noch zweierlei verderbliche Wirkungen erzeugen.

1) Sie schrecken viele nützliche Projektanten zurück. Es soll nicht gesagt seyn, alle.

Ein Theil derselben wird aber sicherlich dadurch zurückgeschreckt, und leider ist es unbestimmbar, welcherlei und welch großer Theil. Das Talent des Einwirkens auf den Körper ist höchst verschieden vom Talente des Einwirkens auf den Menschengeist. Die Gabe des einsamen Nachsinnens steht ausser Zusammenhang mit der Kunst, seine Entdeckungen in der Welt geltend zu machen. Die Erfolgshoffnung auf der Bahn des Erfindens steht im graden Verhältnisse mit der Denkkraft; die Hoffnung des Vertraueneinflößens bei den Kapitalisten hingegen steht im direkten Verhältnisse mit der Ueberredungskunst. Nun geht aber diese Kunst mit jener Kraft nicht nur keineswegs Hand in Hand, sondern leichter und öfter in vertikal entgegengesetzter Richtung: denn je ferner man der Gesellschaft bleibt, desto mehr scheut man die Menschen; desto unbehaglicher fühlt man sich unter ihnen; desto minder ist man Herr seiner Geisteskräfte, wenn es gilt, sie auf der Bühne der Konversation zu entfalten.

Es soll nicht von jenen tausenderlei Schwierigkeiten geredet werden, die einem, mit seinem Projekt und seinen Bedürfnissen beladenen, Erfinder im Wege liegen, eh' er in's Vorzimmer des Reichen, oder des Großen, gelangt, welchen er überreden soll. Er hat sie überwunden; er ist vorgelassen. Er hat sich sorgsam vorbereitet; Alles einstudirt, was er sagen muß. Er hat sämmtliche Einwürfe vorausgesehen, und verlangt blos Gehör. Aber, angenommen auch, daß der Muth ihm nicht ermangle: wer kennt nicht den mächtigen Unterschied zwischen dem Talente des Gestaltens von neuen Ansichten und der Gabe des klaren und hinreißenden Vortrages dieser Ansichten?

(Fortsetzung folgt.)

„Politische" Verbrechen.

Zu den Verirrungen und Verwirrungen der Rechtsbegriffe und Rechtspflege neuerer Zeit gehört ohne Zweifel auch die Qualifikation der sogenannten politischen Verbrechen, man mag nun damit eine mildere oder schärfere Bezeichnung und Behandlung im Gegensatze von Verbrechen überhaupt ausdrücken wollen. Die weltliche Gesetzgebung Deutschlands kennt diese Qualifikation ebensowenig, als den Satzungen des reinen Christenthums eine Bezeichnung von religiösen Sünden im Gegensatze von Sünden überhaupt bekannt ist.

Wer von dem Pfade der Tugend und den hierauf basirten Satzungen des reinen Christenthums ablenkt, ist und bleibt ein, der Rache des Himmels und seines eigenen Gewissens verfallener Sünder, trotz aller religiösen Rechtgläubigkeit oder Freidenkerei; und wer der Sicherheit und den Gesetzen des Staats entgegenstrebt und handelt, ist und bleibt ein, dem rächenden Arme der weltlichen Strafgewalt verfallener, Verbrecher, trotz aller politischen Servilität oder Freisinnigkeit.

Da aber die rächende Nemesis der weltlichen Strafgewalt in civilisirten Staaten nicht auf dem Princip der Willkühr, sondern der Gerechtigkeit beruht, so setzt jede Zuzügung einer Strafe ein Strafgesetz voraus, und die Zuzügung derselben ist lediglich bedingt durch die Existenz der bedrohten Handlung, sowie das gesetzlich bedrohte Factum bedingt ist durch die gesetzliche Strafe. Alles, was gegen diese einfachen und unerschütterlichen Rechts- und Vernunftsmaximen positiv oder negativ streitet, ist — vom Uebel.

Lebensansichten.

Staatsbeamte, welche über öffentliche Kritiken von Verwaltungsgebrechen unwillig werden, ja solche Gebrechen sogar, anstatt sie abzustellen, zu rechtfertigen versuchen, gleichen kurzsichtigen Brillenträgern und Nachteulen, die kein helles Tageslicht, sondern nur Dämmerung vertragen können.

Unglückliche lernen das menschliche Herz am besten kennen; die Abnahme ihres Glücks ist wie ein Thermometer, das ihnen zugleich die Erkaltung ihrer Freunde zeigt.

In der Politik wie in der Mechanik sind die einfachen Maschinen unendlich besser als die zusehr zusammengesetzten. Je verwickelter die Triebfedern sind, die gemeinschaftlich eine Bewegung bewirken sollen, desto weniger nützen sie.

Die Zeit ist eine listige, flinke Gännerin, welche die Menschen um des Augenblicks Wonne betrügt.

Alles recht zu thun, ist besser als es Allen recht zu thun oder überall Recht haben zu wollen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Donnerstag den 5. März 1835. 5ter Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gem icht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XV. (oder 8te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 4 März 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: E. Meyer, Dr. Ohlenschlager, M. Seufferheld, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Schmidt-Lindheimer, N. Welchand, und Th. W. Rittershausen, sodann des Herrn J. J. Norz, gleichfalls entschuldigt, ferner der Herren Dr. Kretzschmar, P. Eurich, Senator v. Günderrode, Dr. jur. Kloß, C. Rauch.

§. 48. Auf der Tagesordnung war:

1) Weitere Fortsetzung der Berathungen, die Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld betr.;
2) Bericht der Kommission den General-Status exigentiae pro 1835 betr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Diskussion in Betreff der Reduktion der Zinsen der städtischen Schuld wird fortgesetzt. Sie drehte sich hauptsächlich um die Frage, in welcher Fassung nunmehr eine Rückäußerung an hohen Senat zu erlassen sey, und wurde demnächst durch allgemeine Zustimmung beschlossen:

an hohen Senat die Rückäußerung dahin zu erlassen: man könne dem anher gelangten Antrage nicht beitreten, sondern sehe anderweitigen Vorschlägen und Anträgen wegen Ersparnissen durch Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld entgegen.

§. 49. Herr Senator Dr. Schmid verliest sodann den Kommissionsbericht, den General-Status exigentiae pro 1835 betr.

Bei den einzelnen Rubriken und Etats, sowie bei den hierbei von der Kommission beantragten Verwilligungen hatte die Versammlung nichts einzuwenden. Ebenso trat sie den, dem Kommissionsbericht am Schlusse angehängten verschiedenen Anträgen und Wünschen, — mit Ausnahme des Punkts wegen der Weidenpflanzungen am Leinpfade, worüber genügende Auskunft ertheilt wurde — so wie dem Antrage eines Mitglieds wegen Verbesserung der Gehalte der evangelischen Volksschullehrer durch allgemeine Zustimmung bei, und wurde das Sekretariat beauftragt: in der nächsten Sitzung die Redaktion über die Beschlußnahme den General-Status exigentiae pro 1835 betr., vorzuliegen,

demnächst aber, nach verlesenem und genehmigtem Protokoll, die heutige Sitzung geschlossen.

Parallele zwischen soliden Gewerbsprojektanten und Schwindlern.

(Schluß.)

Gelänge es ihm aber auch, sein Projekt verständlich zu machen, so bleibt noch die Hauptaufgabe übrig, den Kapitalisten zur Theilnahme daran zu bewegen; und hier beginnt des Wucherverbots giftartige Wirkung. Den landläufigen Zins kann er nicht anzubieten wagen: denn dazu kann man ja ohne Wagniß gelangen; einen überschwenglichen aber dem Protektor vorzuschlagen, getraut er sich nicht, weil dies soviel hieße, als demselben ein Vergehen und die Uebernahme vom Risiko einer herben Strafe ansinnen. Wird man etwa einwenden, „trotz der Wucherverbote wird ja dennoch gewuchert?" Ja: sowie trotz der Diebstahlsverbote gestohlen wird. Folgt aber hieraus, daß diese Verbote völlig wirkungslos seyen, und der Diebstahl ebenso häufig vorfalle, als er ohne sie vorfallen werde?

2) Im selben Maße, wie die Wucherverbote dem wahren Verdienste hinderlich sind, begünstigen sie die Charlatanerie: wäre es auch nur dadurch, daß sie die Konkurrenz der besseren Projekte entfernen. Alles kömmt hier auf die Ueberredungsgabe an. Nun wohnt aber dieses Talent weit natürlicher dem oberflächlichen Menschen inne, der — halb Enthusiast, halb Gauner, — die Welt kennt, als dem arbeitsamen Manne, welcher nichts kennt, als den abstrakten Gegenstand seines brütenden Fleißes. Auf den ersten Anblick sollte man meinen, daß auf die natürliche Kraft der Wahrheit zu bauen sey, und daß diese dem wirklich tüchtigen Manne einen starken Vorsprung sichere; allein diese innerliche Kraft der Wahr-

Digitized by Google

heit offenbart sich nur bei solchen Gegenständen, womit der große Haufe vertraut ist. Handelt es sich um solche Unternehmungen, die von der großen Heerstraße abseits liegen, so führt die Phantasie das Steuer und die Erfahrung ist kein Kompaß mehr. Welcherlei Betrüger machen das größte Glück? Diejenigen, welche die überschwenglichsten Vertheißungen machen. Das Gezüchte jener schamlosen Bettler, die den Stein der Weisen fell tragen, hat, zu einer gewissen Zeit, von leichtgläubigen und habsüchtigen Ignoranten mehr erlangt, als die Urheber von ausführbaren und ersprießlichen Projekten.

Nur einen unausbleiblichen Vortheil hat die Wahrheit über den Irrwahn voraus: die Zeit ist ihre Schutzpatronin. Der Wahn zerstiebt; aber die Wahrheit bekannt ewig. Diese Lüge ist entlarvt; jener Irrthümerquell ist verstopft. Gleiches Loos wird, der Reihe nach, jede sonstige Schwindelei treffen. Mit der Alterszunahme der Welt füllen sich allmählig die Schlünde von Unwissenheit und Trug, mittelst der Leichnamen ihrer Opfer. Die früheren Jahrhunderte sind verlorene Vorposten, den Geschossen des Mißgeschicks preis gestellt, — zum Vortheil ihrer Nachwelt. In Hinsicht der Zukunft ist folglich die Hoffnung begründeter als die Frucht.

Auf den wagnißvollen Straßen der Erfindung wäre den Reisenden nichts nützlicher als eine gute Abhandlung von den Projektanten überhaupt. Es wäre dieselbe ein Seitenstück jenes Werkes, welches der einsichtsvolle Philosoph Condillac uns über die Systeme geliefert hat. Die verschiedenen Fächer des Wissens durchlanfend, müßte man dasjenige hervorheben, was ein jedes derselben in dieser Art Eigenthümliches besitzt. Die Chemie hat ihren Stein der Weisen, die Medizin ihre Panacee, die Mechanik ihr **mobile perpetuum**; die Finanzlehre ihr Mittel, die Staatsschulden ohne Kosten, und doch gerecht, abzutragen. Bei Gelegenheit jedes Hauptirrthums würde man die ächte Natur der Dinge andeuten: den Unmöglichkeitsgrund des Erfolgs; man würde die Täuschungen nachweisen, welche den Menschenverstand umdrohen: ihm jene mübersteiglichen Hindernisse verbergend, und ihn mit trügerischen Hoffnungen erfüllend. Man würde sich bemühen, die unredlichen Projektanten — die Charlatans aller Fächer zu konterfeien: man würde einen Umriß der gemeinsamen Züge ihres Geistes und Karakters entwerfen: jener Zungengeläufigkeit; jener, natürlichen oder erheuchelten, Haft, womit sie den Einwürfen entwischen; jener Methode des Deklamirens, ohne Begriffsbestimmungen oder Schlußfolgerungen; jener Gewandtheit des Entschlüpfens, gleichwie durch die Tangente, wenn sie sich in die Enge gepreßt fühlen; jenes affektirten Zorns, so oft man ihnen Einwürfe oder Zweifel entgegenhält; jener Kunst über die Vorurtheile zu klagen, welche man wider sie hege, oder mit der gebelmen Zahl ihrer Anhänger zu prahlen; endlich jenes Meisterspunges — des schlangenartigen Rückzuges von der Bühne, bei solchen Gelegenheiten, wo das Ausharren darauf am wichtigsten für sie seyn würde, wenn sie Biedermänner wären. Die Geschichte des Mesmerianismus gäbe ein interessantes Kapitel dieses Werkes ab.

Bei Aufzählung der verunglückten Projekte müßte man sich jenes Schadenfreude-Tones enthalten, welcher über die Mißgeschicke des Genie's zu triumphiren scheint und die nützlichen Projekte in die Lächerlichkeit und Verachtung herabzuziehen strebt, welche die Charlatans verdienen. Projektanten, die auf Betrug ausgehen, muß man entlarven; die im Irrwahne befangenen aber muß man belehren. Das Interesse der Wissenschaft sowohl als der Gerechtigkeit erheischt es, daß man sie von einander unterscheide.

Kirchenrechtliches.

Ueber die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirchen, insbesondere der hiesigen St. Katharinenkirche.

Da, dem Vernehmen nach, mit nächstem an der St. Katharinenkirche eine bedeutende Reparatur, nämlich die Herstellung des halben Daches stattfinden wird, und über die Frage, wem die Verbindlichkeit, die desfallsigen Kosten zu bestreiten, obliege, Zweifel erhoben worden sind, dürfte die nachfolgende historische und kirchenrechtliche Erörterung nicht ohne Interesse seyn.

In den frühesten Zeiten des Christenthums wurde der Unterhalt der Geistlichen einer Kirche, wenn ihr eigenes Vermögen nicht hinreichte, aus den Beiträgen und Oblationen der Gemeinde bestritten, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischof zustand. Die Vertheilung der Oblationen geschah täglich, weil sie in Viktualien bestanden; die der Geldbeiträge hingegen jeden Monat. Auch der Bischof behielt davon einen Theil für sich, und es leidet keinen Zweifel, daß ebenfalls für die Armen ein Theil zurückgelegt wurde.

Nachdem die Kirchen auch durch unbewegliches Vermögen reich geworden waren, findet sich, daß alle Einkünfte eines Bisthums in vier Theile zerlegt wurden, wovon der eine dem Bischofe, der andere den Geistlichen, der dritte den Armen und der vierte zur Unterhaltung der Kirchengebäude oder zur Kirchenfabrik bestimmt war. Doch ging die Verwaltung und Vertheilung des ganzen Einkommens noch immer von dem Bischof aus, welcher sich hierfür zuweilen einen Oekonomen hielt. Seit dem sechsten Jahrhunderte geschah es aber, daß statt der monatlichen Vertheilung, der Bischof namentlich den Geistlichen auf dem Lande dort gelegene Grundstücke zur eigenen Benutzung überließ. Doch hing ihre Verleihung lange blos von dem Willen des Bischofs ab. Allein seit dem neunten Jahrhundert findet sich, daß mit jedem Amte der Genuß eines gewissen Gutes so selbstständig und unzertrennlich verbunden war, daß er von selbst auf den Nachfolger überging. Gleichzeitig hatte sich in Beziehung auf die Oblationen eine ähnliche Einrichtung gebildet, indem die Geistlichen sie für sich zurückbehielten, anstatt sie dem Bischof abzuliefern. Hierdurch ist nun diejenige Vertheilung des Kirchenvermögens entstanden, welche sich immer noch sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche vorfindet.

Namentlich hat im Allgemeinen das protestantische

Digitized by Google

Kirchenrecht hinsichtlich der Oblationen das frühere katholische Herkommen und die Kirchengesetze nicht geändert, und mithin die Erträge der Klingelbeutel, Rekognitionsgelder für Verleihung der Begräbnißplätze, wie für die Vermiethung der Kirchenstühle vorzugsweise der Kirchenfabrik zugewiesen, obgleich auch die Sustentation der Geistlichkeit und das Almosen zum Theile mit daraus bestritten werden kann.

Eichhorns Kirchenrecht II. 804.

So ward es auch hier in Frankfurt gehalten. Man verwendete anfänglich, nach der Reformation, den Kirchenstock zur Salarirung der Prediger, stellte dies aber später ab, und wies die Oblationen nach den Rathsschlüssen vom 18. Juli 1583, 2. Juni 1618 und 28. März 1689 der allgemeinen Almosenspende zu, aus welchem Gesichtspunkte denn auch später der Klingelbeutelertrag der St. Katharinenkirche durch Rathsschluß vom 28. Juli 1828 dem lutherischen Almosenkasten zugewiesen ward.

Wenn nun noch überdies unsere neueste hiesige Gesetzgebung, durch welche für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus gesorgt worden, ausdrücklich festsetzt,

daß das Aerar **oder die hierzu verbundenen Stiftungen** die Kirchengebäude und Zubehörungen fortwährend in gutem Stande zu erhalten haben, *)

so ist hierin gleichfalls eine Bestätigung der ältern kirchenrechtlichen Grundsätze und zwar namentlich nicht nur in Beziehung auf die Unterhaltung der hiesigen Kirchen überhaupt, sondern auch insbesondere der St. Katharinenkirche nicht zu verkennen.

Das Eigenthum der St. Katharinenkirche und des daran stoßenden ehemaligen Kirchhofs war nämlich früher zwischen dem Pflegamt des St. Katharinenklosters und dem bürgerlichen Almosenkastens streitig. Der in diesem Betreff am 30. August 1765 begonnene und bis zum Reichshofrath gediehene Rechtsstreit ist sogar heute noch nicht entschieden.

Das Katharinenkloster ist aber ohne Zweifel vor der Reformation Eigenthümer der Kirche gewesen, und die Ansprüche des allgemeinen bürgerlichen Almosenkastens datiren von der Zeit nach der Reformation her, wo ihm der Klingelbeutel und der Ertrag aus den Kirchenstühlen zugewiesen ward.

Dies hatte denn die natürliche Folge der Verpflichtung zur Reparatur der Kirche, welche zu übernehmen sich das Katharinenkloster erbot, wenn man ihm den Klingelbeutel überlassen wolle.

Das Aerar als solches hatte wohl nie eine streng rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung und Herstellung dieser Kirche und wenn dasselbe auch im Jahr 1678 bis 1680 zu dem Wiederaufbau derselben einen bedeutenden Zuschuß gab, oder selbst die meisten Kosten allein trug, so ist dieses doch nicht anders anzusehen, als ein freiwilliger Beitrag, indem die Pfleger des Klosters den Bau leiteten und unter ihrer Aufsicht besorgten.

*) S. die Dotationsurkunde vom 2. Februar 1830 §. 1. in der Gesetz- und Statutensamml. Bd. IV. S. 194.

Aus gleichem Gesichtspunkte ist auch wohl ein Rathsschluß vom 29. August 1758 anzusehen, womit die damals nöthige Dachreparatur einstweilen auf Kosten des Aerars übernommen ward.

Hätte das Katharinenkloster den Ertrag des Klingelbeutels und der Kirchenstühle noch einzunehmen, so würde gar kein Zweifel darüber existiren, daß ihm auch die Erhaltung und Herstellung der Kirche obläge. Diese Verbindlichkeit muß man daher als auf den lutherischen Almosenkasten wegen des Klingelbeutels übergegangen, ansehen, und der lutherische kirchliche Gemeindevorstand würde ebenfalls participiren müssen, wenn nicht die vakanten oder vakant werdenden Kirchenplätze in Zukunft weder vermiethet, noch verkauft, sondern freigelassen werden sollten, wie die Dotationsurkunde §. 2. besagt *).

Die kirchliche Dotation ist aber erfolgt, weil man auf der einen Seite die kirchlichen Gemeinderrechte feststellen, auf der andern aber auch das Aerar vor ungemessenen Ansprüchen sicher stellen wollte. Es sind dadurch korporative Rechte und Pflichten entstanden und es ist nöthig darauf Acht zu haben, daß dem Aerar nicht neben der, ohnehin unläugbar sehr reichen Dotation, welche eine jährlich sich vermehrende Kapitalsammlung der Gemeinden zuläßt, auch noch die frühern Lasten bleiben und so sich das Verhältniß umkehrt, die Gemeinden und Stiftungen reich, das Aerar aber arm werde.

Wie wenig übrigens nach allgemeinen Prinzipien früher gehandelt wurde, beweißt insbesondere der Umstand, daß das Katharinenkloster wegen der Benutzung des Kirchenbodens, die Dachreparaturen übernommen hatte, die es auch, wie man hört, jetzt noch nicht bestreitet, sondern nur das Aerar aufsprechen zu sollen glaubt, weil die eine Hälfte des Dachs ganz neu hergestellt werden müsse und dieses eine bedeutende Ausgabe mache, welche das Aerar ebenso zu tragen habe, als ehemals den neuen Aufbau der Kirche.

Es soll zwar nicht darüber gestritten werden, ob die Herstellung eines halben Daches eine Reparatur zu nennen sey, aber so viel ist gewiß, daß man in einer Sache, wo die rechtlichen Prinzipien durchgreifend fehlen, sich nach dem Herkommen richten muß, wonach zunächst verpflichtet erscheinen dürften:

1) das St. Katharinenkloster,
2) der lutherische Almosenkasten.

Der Billigkeit angemessen erscheint es ferner, daß der lutherische Gemeindevorstand ebenfalls einen Beitrag gebe, und herkömmlich, daß das Aerar sich nicht ausschließe.

In welchem Verhältniß diese Beiträge zu leisten seyen, läßt sich jedoch nicht beurtheilen, da weder der Betrag der Verwendung, noch der Ertrag des Klingelbrutels dem Einsender dieses, bekannt ist.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 194.

Digitized by Google

Die hiesige Ersparungsanstalt

hat kürzlich wieder ihre Rechnungsablage*), und zwar die neunte, gestellt. Hiernach war am Ende des Jahrs 1834 der Bestand der Einlagen zusammengestellt nach den wöchentlichen Beiträgen folgender:

Zahl der Einleger	zu 12 kr.	zu 24 kr.	zu 36 kr.	zu 48 kr.	zu fl. 1.	zu fl. 1. 12 kr.	zu fl. 1. 36 kr.	zu fl. 2.	zu fl. 3.	zu fl. 4.	zu fl. 5.
648	49	247	116	57	111	14	11	28	8	2	3

Geldumsatz im Jahre 1834:

Im Laufe des Jahrs.								Am Ende des Jahrs.					
Einzahlungen der Einleger.		Verzinsung. An die Einleger No.		Verzinsung. Betrag		Rückzahlungen. deren Zahl.	Rückzahlungen. Betrag			Guthaben der Einleger.		Reservefond der Anstalt		Kapital der Anstalt.	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
24,034	32	1 — 759	1190	11		339	21,434	17		42,861	—	813	40	43,674	40

Die Bilanz vom 31. Dezember 1834 ergiebt folgendes Resultat:

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben der Ersparungsanstalt bei der Sparkasse laut Einlegebuch No. 1935.	43,674	40	Guthaben von 646 aktiven Einlegern	42,766	28
			2 unterbrochene Einleger zusammen mit	94	32
			Reservfond der Ersparungsanstalt .	813	40
	43,674	40		43,674	40

Herr Senator Dr. J. G. Böhmer (seit dem 1. Januar 1831 Verwalter) ist den 31. Dezember 1834 aus der Anstalt ausgetreten; an seiner Stelle wurde Herr Rathschreiber Dr. J. L. Reuß zum Verwalter ernannt. Vorsteher der Ersparungsanstalt sind demnach im Jahr 1835 folgende Personen:

Direktor: Herr Dr. J. L. Eysen, Advokat.
Kassirer: „ L. Fleck, Handelsmann.
Verwalter: „ H. Böcking, Handelsmann.
„ „ F. W. Buchka, Apotheker.
„ „ Rathschreiber Dr. J. L. Reuß.
„ „ J. D. Sauerländer, Handelsmann.
„ „ P. H. F. Wülcker, Silberarbeiter.
Buchhalter: „ W. C. Wirth, Handelsmann.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 258.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 27. Februar:

46) Joh. Wilh. Möhlig, den 19. Nov. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner.

47) Herr Georg Wilh. Schilling, den 1. Mai 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

Am 2. März:

48) Herr Joh. Adam Mehr, den 27. Januar 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Seilermeister.

Lebensansichten.

Bei politischem Uebelbefinden, staatsökonomischer Nervenschwäche und finanzieller Obstruktion hüte man sich vor kostspieligen und künstlichen Arzneien; eine strenge Diät ist das wohlfeilste und sicherste Mittel!

Uebertriebene Angst kann ebenso, wie übertriebener Muth in — Tollkühnheit ausarten, d. h. zu Schritten hinreißen, welche eine Blindheit gegen die eigentliche Gefahr und die rechten Maßregeln beurkunden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Dienstag den 10. März 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gern acht, auswärtige bei den lobl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVI. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 7. März 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: E. Meyer, Dr. Ohlenschlager, M. Seufferheld, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Schmidt = Lindhelmer, N. Weichand, und Th. W. Rittershausen, ferner der Herren J. J. Notz, Jos. Bolongaro, Senator Dr. Harnier, Kanzleirath Dr. Fiedler, sämmtlich gleichfalls entschuldigt, sodann der Herren Beil des Raths, Sen. De Neufville, P. Eurich, Assessor Dr. Gallus, Sen. v. Günderrode, J. J. Gruber, Dr. Häberlin, Sen. v. Heyden, Kaffetier Hoffmann, Dr. Jost, Dr. jur. Kloß, C. F. Mack, H. Mack, v. Mettingh, J. C. Ruppel, M. Scharff, Sen. Dr. Usener.

§. 50. Auf der Tagesordnung war:

Vorlage der Redaktion über die Beschlußnahme, den General-Status exigentiae pro 1835 betr.

Herr Dr. Rapp verliest die in der vorigen Sitzung dem Sekretariat aufgetragene Redaktion des Gesammtbeschlusses, den General-Status exigentiae pro 1835 betr., worauf Beschluß:

es wird der General-Status exigentiae pro 1835 genehmigt,

und zwar nach folgenden Rubriken:

A.) Für die oberen Staatsbehörden.

1) Senat,
2) geheime Senatsdeputation für erogationes ad Exteros,
3) Stadtkanzlei,
4) Stadtarchiv,
5) Bundeskosten und Gesandschaften,
6) Bürgermeisteramtsbedienstete,
7) Gesetzgebende Versammlung,
8) Ständige Bürgerrepräsentation,
9) Stadt-Rechnungs-Revisionskolleg.

B.) Für die Justizbehörden.

10) Oberappellationsgericht zu Lübeck,
11) Appellationsgericht,
12) Peinliches Verhöramt,
13) Stadtgericht und Hypothekenbuchführung,
14) Kuratelamt,
15) Fiskalat,
16) Stadtamt,
17) Landamt.

C.) Für die Verwaltungsämter.

18) Stadtkämmerei,
19) Forstamt,
20) Rechnei- und Rentenamt,
21) Bauamt,
22) Laternenamt,
23) Chaussee-Deputation, welcher Behörde zur ausdrücklichen Pflicht zu machen ist, den bewilligten Betrag verhältnißmäßig nach den für die einzelnen Chausseen in Aussicht genommenen Summen auf dieselben wirklich zu verwenden und nicht, wie dies z. B. bei der Chaussee zwischen dem Forsthaus und der Gehespitze mehrere Jahre der Fall war, einzelne Chausseen ohne Nachhülfe zu lassen und anderen die bewilligten Summen zuzuwenden.

D.) Für Militär und Polizei.

24) Kriegszeugamt,
25) Aushebungskommission,
26) Sanitätsamt,
27) Polizeiamt,
28) Polizeiamts-Feldsektion,
29) Thürmer und Nachtwächter,
30) Stadt- und Römerwächter,
31) Thorschließer.

E.) Für Kirchen- Schul- und Studienwesen.

32) Lutherisches Konsistorium,
33) Lutherische Landprediger und Landschullehrer,
34) Reformirtes Konsistorium,
35) Vereinte evangelische Konsistorien,
36) Bisthum Limburg,

Digitized by Google

37) Katholische Kirchen- und Schulkommission,
38) Gemischte Kirchen- und Schulkommission,
39) Schul- und Studienwesen:
a) Salarien der Angestellten an der Bibliothek,
b) Salarien der Lehrer am Gymnasium,
c) Stipendien,
d) Gratifikationen und Dedikationen,
e) für die Naturforschende Gesellschaft Beitrag fl. 1500,
f) für Herrn Dr. Rüppel *) lebenslängliche Rente seit seiner Rückkehr von Abyssinien fl. 1000,
g) Beitrag zu einer Entbindungsanstalt fl. 300,
h) für Schulen.
40) F.) Für Armenwesen und Unterstützung.

G.) Für Diversa.

41) Verschiedene städtische Ausgaben,
42) Unvorhergesehene Ausgaben.

II.) Für Pensionen, Sustentationen und ewige Rente.

43) Reichsstädtische Pensionen,
44) Pensionen und Sustentationen wegen Aufhebung der Klöster,
45) Ewige Rente, nämlich: Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen,
46) Baubedürfnisse sämmtlicher Stadtämter.

Sodann werden die gesonderten Etats genehmigt:
1) der der Schuldentilgungskommission,
2) der des Pfandamts.

§. 51. Bei dieser Gelegenheit bringt die Versammlung nachfolgende bereits in früheren Jahren berührten Punkte, Wünsche und Anträge von neuem in Anregung:

1) Wegen der minder kostspieligen Unterhaltung der Chausseen bezieht man sich auf den im Protokoll des vorigen Jahres **) ausgesprochenen Wunsch, und stellt anheim, ob nicht auf denjenigen Chausseen, welche mit Baumalleen angepflanzt sind, die Abweissteine auf beiden Seiten entbehrt werden könnten.

2) In Betreff der Hochheimer Weinberge bezieht man sich auf den Vorschlag der Kommission ***);

3) Schließlich ersucht die Versammlung hohen Senat, unter Bezugnahme auf ihren am 18. Mai 1833 gefaßten Beschluß †), baldthunlichst zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig und ausführbar wäre, die Gehalte derjenigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen, welche auf die geringste Besoldung gesetzt sind, durch eine angemessene Zulage zu erhöhen.

Hierauf wurde nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831 S. 252.
**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 49.
***) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 67.
†) S. Jahrbücher Bd. II. S. 177.

Noch ein Wort über Fundirung geistlicher oder milder Stiftungen und ähnlicher Korporationen.

Woher kommt es wohl, daß alle neuerdings gestiftet werdende Behörden und Stellen dieser Art, ja Bisthümer und Erzbisthümer auf reine ohne besondere Industrie herbeizuschaffende Einkünfte, namentlich auf Zahlungen aus der Staatskasse angewiesen zu werden pflegen, und nicht mehr auf solche, wofür man zur Zeit der fränkischen Könige Geschmack hatte? Woher kommt es ferner, daß administrative Behörden und Körperschaften, die von festen Geldeinkünften bestehen, mit Leichtigkeit nun jedes Jahr ihre Rechnung öffentlich ablegen können, und Zeit haben: sich dem eigentlichen Zweck, wofür sie da sind, ausschließlich zu widmen? Gewiß von dem Daseyn ganz entgegengesetzter Ansichten als jene sind, die sich in der Widerlegung des Aufsatzes von Nr. 20. später in Nr. 21. aussprachen. Selbst Staaten, die gut administrirt werden, verkaufen jetzt ihre Domainen, weil man einsieht, besser dabei wegzukommen, als bei einer eignen Administration, die den Ertrag verzehrt. Wenn jetzo der Landgeistliche, der sonst, wenn er von seinen Besoldungsäckern leben wollte, zu sieben Achttheilen Bauer seyn mußte, um das letzte Achttheil seines Ichs der Gelehrsamkeit und dem Lehramt zu widmen, sich dem letzteren ganz hingeben kann; wenn Bischöfe und Domstifter nicht mehr auf den Beinen seyn, oder Andere darauf erhalten müssen, um aus Land und Leuten mühsam ihren Erhaltungsstoff herauszupressen; wenn endlich Erzbischöfe nicht mehr nöthig haben, ihre Truppen zu mustern, und dem Referat des Justiz- und Finanzministers, vielleicht auch dem Minister der auswärtigen politischen Angelegenheiten das Ohr zu leihen, kurz wenn Alle sich ausschließlich dem widmen können, wofür sie bestimmt sind, sieht es da wohl nicht besser aus?

Das Nämliche gilt aber gewiß auch von milden Stiftungen. Insofern deren Einkünfte nicht auf vollkommen gesicherten reinen Geldrenten beruhen, sondern durch wirthschaftlichen Betrieb erst realisirt werden müssen, aus dem Einkommen von Höfen, Gebäuden, Wäldern, Feldern, Zehnten, Naturalgefällen u. dgl., so daß die Vorgesetzten herumreisen, besichtigen, bauen, mit Vieh und Produkten den Markt besuchen, dreschen, keltern, kontrahiren, regieren und plaidiren müssen, kann für die wichtigere Hälfte des Geschäfts, für den eigentlichen Zweck der Stiftung nur wenige Zeit übrig bleiben.

Die gewöhnliche Antwort, die hierauf gegeben wird und auch hier es geworden, ist die Sicherheit des Eigenthums. Allein, wozu nützt diese Sicherheit? Im Ertrag ist ein solches Eigenthum z. B. in Kriegszeiten das allerunsicherste; außerdem drücken Mißwachs, Hagel, Mäusefraß, Feuer, Wasser, Abgabenlast und Unwerth der Produkte zunächst darauf, so daß das Budjet zur einen Hälfte wenigstens immer unzuverlässig bleibt.

Allein es wird erwidert: Feste Geldrenten, so weit sie wenigstens auf dem Staat ruhen, seyen unsicher, weil der Staatskredit stetem Schwanken unterworfen sey. Man erwidert: daß die Staatshaushaltung von der des Privaten darin verschieden ist, daß der Private erst seine

Digitized by Google

Schulden bezahlt und dann lebt, so gut er kann, der Staat hingegen erst lebt, und dann seine Schulden bezahlt. Dieses eigne, allem Anderen vorgehende Leben des Staats ist die beste Garantie für alles, was ihm angehört, und wozu neben den Staatsbeamten vorzüglich auch seine Institute gehören. Wenn der Staatsbeamte vom Minister bis zum niedrigsten Diener keine bessere Stütze für seinen Unterhalt hat, als den Staat selbst, so können auch die milden Stiftungen keine bessere begehren, und selbst gegen mögliche Hungersnoth keine bessere Garantie ansprechen. Man überlasse daher möglichst alles, was zur Erwerbindustrie gehört, dem Privaten. Ein öffentliches Lehramt, eine Regierung, die bürgerliche Nahrung, Acker- und Weinbau treibt, aus Liebhaberei drischt und kelert, könnten ihre Zeit besser anwenden. Sie sind barocke Erscheinungen, die zwar täglich seltener werden, immer aber unter Leuten, die aus Grille oder Pech der Gewohnheit am Alten halten, ihre Vertheidiger finden.

Nachahmungswürdige Beispiele.

In Nr. 21. Bd. V. der Jahrbücher ist unter der Ueberschrift: „Kultusangelegenheiten" der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Andachtsübungen in den evang.-lutherischen Kirchen ebenso, wie in den katholischen Kirchen zu verschiedenen Zeiten ihren Anfang nehmen. Es kann einer Kirchengemeinde zu keiner Unehre gereichen, wenn sie eine nachahmungswerthe Einrichtung einer andern Kirchengemeinde berücksichtigt, und deßwegen kann man hoffen, daß der gedachte Wunsch nicht die Zahl „der frommen Wünsche" vermehren werde. So wie aber eine in den katholischen Kirchen getroffene Einrichtung in den evang.-lutherischen Kirchen eingeführt zu werden verdient, so möchte auch eine in der deutsch-reformirten Kirche bestehende Einrichtung in den evang.-lutherischen Kirchen Nachahmung verdienen. Es ist dieses die Einrichtung, daß die zwei deutsch-reformirten Herren Geistlichen im Predigen alterniren, also keiner ausschließlich Frühprediger und keiner ausschließlich Nachmittagsprediger ist. Eine solche Einrichtung ist der Lehre Jesu nicht entgegen; denn in der heiligen Schrift steht: „Durch Demuth achtet euch unter einander einer den andern höher, denn sich selbst. — Dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse. — Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen. — Und mein Wort und meine Predigt war nicht in vernünftigen Reden menschlicher Weisheit, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft; auf daß euer Glaube bestehe, nicht auf Menschen Weisheit, sondern auf Gottes Kraft."

Wenn die evang.-lutherische Gemeinde in Parochien eingetheilt wäre, so würde auch die Einführung der in der deutsch-reformirten Kirche bestehenden Einrichtung, daß abwechselnd jährlich nur ein Prediger alle Religionszöglinge zu konfirmiren hat, für die evangel.-lutherische Gemeinde von den segensreichsten Folgen seyn. Diese Einrichtung würde die Befolgung nachbemerkter Vorschriften der heiligen Schrift nicht erschweren; „Lasset uns nicht eitler Ehre geizig seyn, unter einander zu entrüsten und zu hassen. — Thut Fleiß, daß ihr vor Gott unbefleckt und unsträflich im Frieden erfunden werdet. — Ueber Alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit."

Die Schule *)

Nach aller Geschichte erschien die schönste Blüthe jedes Volkes in dem Zeitpunkte, wo seine Religion es am lebendigsten durchdrang. Die heilige Begeisterung schirmt den Menschen vor den blendenden Leidenschaften, die den Einzelnen wie die Gesammtheit dem Verderben zuführen. Mit dem Verluste des religiösen Gefühls verlor sich ein Volk selbst, immer rascher eilte es seinem Verfalle zu. Wir erfahren das an unsrer Zeit selbst. Auch der Kinderglaube christlicher Völker ist mit einer schönen Zeit vorüber, das Geschlecht hat sich in alle Zweifel gestürzt; keine neue Religion wird es retten. Die neuen Erfindungen sind schwaches Menschenwerk; das Christenthum allein wird in evangelischer Reinheit die Völker neu beleben.

Wie Christen diesen Glauben festhalten, so muß ein christlicher Staat nie vergessen, daß er ein solcher sey, und deshalb christlichen Sinn in Kirche, Schule und Gesetzgebung bewahren, um sich neu zu beleben. In dem christlichen Sinne aber liegt das Erhaltende, vor dem alle Thorheit, alles Böse, welches die gesellschaftliche Ordnung gegenwärtig aufzulösen droht, in nichts versinkt.

Schon zum öftern ist es ausgesprochen worden, wie der erhaltende christliche Sinn, sich als Gerechtigkeit und Liebe in der Gesetzgebung offenbart, und hier das für das äußere Leben leistet, was die Kirche für das innere Leben reicht. Wie aber ferner christlicher Sinn durch die Schule die erhaltende Grundlage des Staats werde, daß eine fromme gebildete kräftige Jugend neues Leben zurückführe, soll hier fragmentarisch, wie es der Raum nur gestattet, berührt werden.

Unser deutsches Schulwesen hängt nicht blos seiner Gründung nach mit der Kirche innigst zusammen, sondern muß damit verbunden seyn, wie in jedem christlichen Staate, wo die Entwickelung des christlichen Sinnes letztes Ziel ist, und solche wieder nur vollständig von der Kirche ausgehen kann. Daher müssen die Lehrer auch durch ihre Studien der Kirche wieder näher treten als in neuerer Zeit geschah, für sie müssen theologische Studien wie früher, wo es nicht an trefflichen Lehrern fehlte, grundlaglich werden. Wer aber, den wahre Liebe zu allem Geistigen entzündet, neigt sich nicht neben seinen Lebensstudien zu noch irgend einer Kunst und Wissenschaft hin, welche wie ein heiteres Spiel den Ernst begleitet und verschönt? Während nun der Lehrer durch dieses letztere Studium sich grade besonders für dieses Fach eignet, wird er doch im christlichen Sinne lehren.

Von der Kirche gehn die Lehrer aus, zu ihr kehren viele zurück. Denn zu einem Jugendlehrer gehört eine vorzügliche Frische des Geistes, eine Begeisterung für Mittheilung, welche nicht ermüdet, immer dieselbe Altersklasse

*) Vgl. Berliner pol. Wochenblatt v. 1835 außerordentl. Beilage Nr. 9.

Digitized by Google

bis zu einem gewissen Standpunkt zu führen, und sie dann zu entlassen, ohne Sehnsucht, sie in anderen Altersklassen durchs Leben zu geleiten, wie es der Geistliche thut. Manchen ist diese Geisteserichtung verliehen, sie sind noch als Greise lebenvolle Jugendlehrer, und solche eignen sich wahrhaft zu Schuldirektoren; andere folgen ihren Zöglingen als akademische Lehrer; eine große Zahl aber erwartet. Ihr Schulberuf ist mit den frischen Jahren vorüber. Letztere könnten sich als Theologen recht wahrhaft durch das Lehramt der Jugend für das der Gemeinde bilden; als bloße Philologen bleiben sie mancher Anstalt zur Last.

Der theologische Standpunkt des Lehrers führt ihn von selbst dahin, allen Unterricht im christlichen Sinne aufzufassen. Aber schon offenbar wird dem Religionsunterrichte auf den meisten höheren Schulen nicht sein gebührendes Recht, minder in den wenigen Stunden, als in der Behandlung. Für letztere ist überall noch zu wenig durch angemessene Anweisung des Stoffes an die einzelnen Klassen, gesorgt.

Daß Geschichte im christlichen Sinne vorgetragen, eine ganz andere Lehrerin für das Leben werde, wer zweifelt daran, wenn man nur einsehen will, wie sie den blendenden Schleier von den Leidenschaften fortzieht, wie sie das Sittliche allein als Maßstab irdischer Größe anlegt. Da darf sich freilich der Geschichtslehrer nicht über das Christenthum stellen, und es von oben herab beleuchten.

Auch die christliche Auffassung der Philologie möchte leicht den Kunstschätzen des Alterthums ersprießlicher seyn, als die bisherige. Gedächtniß und Scharfsinn einseitig bildend, sind in neuerer Zeit die alten Sprachen, die Muttersprache zurückstellend, eingeübt; nur Wenige suchten bei ihren Schülern durch die Alten den Sinn für das Schöne zu entwickeln. Dieses Schöne in der Kunst aber ist das Band für alle Zeiten, denn es ist der Ausdruck des Religiösen. Soll die Kunst nicht eine leere Form seyn, so gehört sie zu den Weisen, in denen sich das religiöse Gefühl darstellt. Allen wahren Kunstwerken fühlt man es an, daß ihre Schöpfer von dem Glauben ihres Volkes an das Göttliche auf das tiefste begeistert waren; mit der schwindenden Begeisterung trat der Verfall der Kunst ein. Man vergleiche nur in dieser Beziehung den Homer, Aeschylos, Sophokles, Pindar mit den späteren griechischen Dichtern. Ist aber das wahre Schöne aller Zeiten die menschliche Darstellung des Göttlichen, wie wird der Theologe als Lehrer gerade mehr den Sinn für das Schöne im Schüler entwickeln, statt ihn bei Synonymik und Wortkritik fast ausschließlich zu fesseln. Unverkennbar hat die heutige Kenntniß des Alterthums die richtige Ansicht für dasselbe verwirrt. Sie hat Ideale aus demselben hervorgerufen, die als solche nie Wirklichkeit hatten; sie hat aber besonders zur Unchristlichkeit hingeführt, denn es ist dadurch in den Seelen der jüngern Welt der Sinnlichkeit ein Uebergewicht verliehen, wie es das bessere Alterthum nie anerkannt. Diesem stand bei aller Fülle der Naturkraft, das Göttliche höher, es faßte dasselbe mit rührender Kindlichkeit auf.

Auch der mathematische Unterricht im christlichen Sinn aufgefaßt, wird an Einseitigkeit verlieren. Die Selbstständigkeit dieser Wissenschaft verführt so leicht, und der mathematische Weg zur Philosophie setzt von vorneher Schranken, leitet entschieden von einer Vereinigung der Philosophie und des Christenthums ab. Eine christliche Lehrweise wird die Vortheile, welche der mathematische Unterricht zur harmonischen Entwickelung aller Seelenkräfte darbietet, gar viel glücklicher benutzen.

Die Wissenschaft an sich ist die treueste Dienerin des Christenthums, was nicht schöner als in Calderons „wunderthätigem Magus" dargestellt worden, wo die Tiefe der Wissenschaft nothwendig zum Christenthume hinführt.

Die hiesige Sparkasse.

Zufolge des Berichts, welchen die Direktion der Sparkasse über den Fortgang derselben im Laufe des Jahres 1834 an die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften kürzlich erstattet hat, hatten laut vorjähriger Rechnungsablage *) am 31. Dezember 1833

4024	Einleger an Kapital und Zinsen gut	fl.	821,825. 23 kr.
	Im Laufe des Jahres 1834 wurden eingelegt:		
878	neue Einlagen und 2645 Zuschüsse im Gesammtbetrage von	fl.	217,667. 43 kr.
4902	Einleger . . . . . zusammen	fl.	1,039,493. 6 kr.
	Davon wurden im Laufe des Jahres 1834 zurückbezahlt		
700	gänzliche und 860 à Conto Rückzahlungen im Betrage von	fl.	191,426. 25 kr.
4202	Einleger behalten demnach am 1. Januar 1835 gut an Kapital	fl.	848,066. 41 kr.
	und an bis dahin fällig gewordenen Zinsen	fl.	24,701. 18 kr.
	mithin an Kapital und Zinsen zusammen	fl.	872,767. 59 kr.

Der am 31. Dezember 1834 sich herausgestellte activ Status der Sparkasse, so wie der Betrag des Reserve-Fonds sind aus nachstehender Bilanz zu ersehen:

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 257.

Digitized by Google

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
162	**Hypotheken-Conto**		
	vorräthige 49 gerichtliche erste Ansätze . . . . . fl. 593066. 48		
	Eine Behausung, welche der Sparkasse als Creditor, gerichtlich anheimgeschlagen worden und noch nicht realisirt ist, von. . . . . „ 14200. —	607266	48
160	**Obligationen-Conto**		
	vorräthige 281 Stück hiesige Stadt-Obligationen	197400	—
159	**Interessen-Conto**		
	die abgelaufenen Zinsen bis zum 31. December 1834:		
	von Hypotheken . . . fl. 4968. 20		
	„ Obligationen . . „ 3709. 27	8677	47
180	**Cassa-Conto**		
	an baarem Gelde vorräthig	90288	12
88	**Mobilien-Conto**		
	an vorhandenen Mobilien	400	—
		904032	47

HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
161	**Einleger-Buch-Conto**		
	4202 Einleger haben am 31. December 1834 gut an Capital und Zinsen	872767	59
165	**Reserve-Fonds-Conto**		
	derselbe beläuft sich dato einschließlich 494 fl. 49 kr. früherer Geschenke auf	31264	48
		904032	47

Mit Ende des Jahres 1834 sind von der Direktion abgegangen die Herren: Moritz Grunelius, J. W. De Neufville, G. J. A. Wagner. An deren Stelle wurden erwählt und sind in die Direktion eingetreten die Herren: Joh. Friedr. Koch, De Neufville van der Velden, C. G. F. Siebert, welche mit denen an der Direktion verbliebenen Herren: F. W. Mack, H. Böcking, Wilh. Meyer, Dr. Jak. Mülhens, Joh. Friedr. D'Orville, Dr. Weyell die diesjährigen Geschäfte der Sparkasse besorgen werden. Herr F. W. Mack hat nach Wahl der übrigen Herren Directoren das Präsidium übernommen, Herr Dr. Jak. Mülhens und Herr Wilh. Meyer besorgen die Geschäfte der Kasse.

Das Pflegamt des Versorgungshauses

hat gestern den Gedächtnißtag der Stiftung gefeiert, und den achtzehnten Jahresbericht *) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darin unter andern gesagt:

„Die neue Stiftungsordnung bestimmt, daß die Zahl der Pfründnerstellen künftig, wo möglich, auf 150 erhöht werde. Bereits der beengte Raum der Lokalitäten verursacht große Schwierigkeiten, dieser Vorschrift nachzukommen. Es befinden sich gegenwärtig 90 Pfründner und Pfründnerinnen in der Anstalt; — einer Anzahl von 71 Pfleglingen kann nicht die Wohnung darin, sondern nur der Aufenthalt während der Tageszeit mit Verköstigung und angemessener Beschäftigung zugestanden werden. Nur zu vielen Ansuchen kann das Versorgungshaus nicht auf die Weise entsprechen, wie es die Umstände wohl erheischen. Wären wir auch durch die beengte Lokalität nicht gehemmt, so würden doch die Kräfte und Mittel der Anstalt für höhere Anstrengungen und ausgedehntere Leistungen noch nicht hinreichen. Dreißig bejahrte Männer werden zwar auf Kosten löblichen Pflegamts des St. Katharinen- und Weißfrauenklosters unterhalten. Aber dennoch kann bei weitem nicht die Hälfte sogar der dermaligen leider nicht ausreichenden Leistungen der Anstalt mit der festen Einnahme, einschließlich des Arbeitslohns der Pfründner und Pfleglinge, welche natürlich nur zu leichteren, nicht zu einträglicheren Arbeiten angehalten werden können, gedeckt werden. Wir müssen in dieser Beziehung dieselbe dem Wohlthätigkeitssinn löblicher Bürgerschaft um so angelegentlicher empfehlen, da zufolge der neuen Stiftungsordnung Geschenke und Legate von höherem Betrag als fl. 100 ferner nicht zur Deckung laufender Ausgaben gezogen werden dürfen, insofern nicht eine besondere Verwendungsvorschrift darüber ertheilt wurde, somit ein neuer Ausfall für die Deckung des laufenden Dienstes zu besorgen ist. Obwohl wir unser sorgsamstes Bestreben überall auf angemessene Ersparniß richten, so ist und muß doch unsere erste pflichtmäßige Sorge seyn, daß dem Nothstande der Armen, welche in die Anstalt aufgenommen sind, auf genügende Weise abgeholfen werde, daß die Kost gesund und nahrhaft sey, und der Aufenthalt dem Zweck entspreche, für welchen die Anstalt bestimmt ist."

Die, dem Versorgungshause im abgewichenen Jahre in baarem Gelde zugeflossenen Geschenke, Legate, Gottespfennige u. dgl. m., außer den Verehrungen und Zuwendungen an Utensilien, Naturalien, Victualien und von den Behörden konfiszirten Gegenständen, betragen fl. 4055. 9 kr. Das löbliche Pflegamt hat übrigens vom 16. Febr.

*) Vgl. oben S. 80

Digitized by Google

1834 bis 15. Febr. 1835 im Ganzen 54,852 Portionen, aus Frühstück, Mittag- und Nachtessen bestehend, ausgetheilt, und außerdem 180 Pfründner und Pfleglinge ganz oder theilweise mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

Prozeßrecht.

Ueber die Rechtsregel: Qui excipit, non fatetur.

Wie die neuere Zeit Journale des Luxus und der Moden hervorgerufen hat, ebenso wird es bald Bedürfniß werden, Modejournale der Jurisprudenz einzuführen. Die täglich wachsende Masse von pikanten juristischen Moden- und Lieblingsideen wenigstens würde für eine solche Entreprise reichlichen Stoff liefern. Als ein gewiß nicht uninteressanter Beitrag hierzu dürfte nachfolgender Rechtsfall dienen.

Der Kläger hatte aus einem Waarenhandel auf Bezahlung des Kaufgeldes geklagt; der Beklagte hatte sich auf diese Klage speziell verneinend eingelassen, d. h. in Abrede gestellt, die angeblichen Waaren um den behaupteten Preis gekauft und überliefert erhalten zu haben, hierbei aber eventuell zugleich die exceptio rei non sic sed aliter gestae, rehibitionis und compensationis wegen verspäteter Lieferung und schlechter Qualität der Waare, für den Fall vorgeschützt, daß der Kläger den behaupteten Verkauf und die Ablieferung beweisen könnte.

Das Stadtgericht ging nun in dem Urtheile vom 23. August 1833 von der Ansicht aus, daß die Rechtsregel: qui excipit, non fatetur, nur soviel sage, daß in dem Vorbringen einer Einrede an sich keine Einräumung des Klagegrundes liege, wohingegen der Beklagte, welcher eine Einrede vorschütze, diejenigen thatsächlichen Behauptungen, welche er als wirkliche Fakta derselben zum Grunde lege, allerdings einräume und sie daher insoweit, als sie etwas ihm Nachtheiliges enthalten, gegen sich gelten lassen müsse.

Diesem gemäß erklärte das Stadtgericht den Beklagten nach demjenigen, was er bei der Gelegenheit seiner exceptio rei non sic sed aliter gestae vorgetragen, der Klage für geständig, und verurtheilte ihn zur Zahlung, er könnte und wollte denn den Grund seiner Einreden binnen vorgeschriebener Frist rechtsbehörig beweisen.

Das in zweiter Instanz ergangene, von der Rechtsfakultät zu Erlangen verfaßte Urtheil vom 2. April 1834 dagegen erkannte reformatorisch dahin, daß Kläger zunächst den Grund seiner Klage rechtsbehörig zu erweisen hätte, daß dem Beklagten aber auf den Fall des vom Kläger geführten Beweises der Beweis des Grundes der Einreden vorbehalten bliebe. Dieses Urtheil war durch nachfolgende Gründe motivirt:

„Schon nach römischem Recht wird der Grundsatz aufgestellt, daß wenn der Beklagte eine Einrede vorschützt, daraus noch kein Zugeständniß der Klage hergeleitet werden könne:

L. 9. D. de exceptionib. (44. 1.): „Non utique existimatur confiteri de intentione adversarius, quocum agitur, quin exceptione utitur"

und das kanonische Recht hat diesen Grundsatz nicht nur im cap. 6 X. de exceptionib. (2. 25) weiches das Rubrum führt: „excipiens non videtur fateri ea, quae in exceptione inciudantur, ausdrücklich bestätigt, sondern daraus auch im

cap. 63 de regulis juris in 6to

die allgemeine Regel gebildet:

„Exceptionem obiiciens, non videtur de intentione adversarii confiteri."

Der Sinn dieser Regel ist, nach der richtigen, fast allgemein angenommenen Erklärung der Rechtsgelehrten, kein anderer, als daß die bloße Vorschützung peremtorischer Einreden noch für keine Einlassung auf die Klage gehalten werden kann, da, wer blos exciplrt, weder die Intention des Klägers einräumt, noch selbige ableugnet, sondern blos die Gründe zu seiner Vertheidigung anführt, wodurch er den Anspruch des Klägers von sich zu entfernen sucht.

von Glück Erläuterung der Pandekten, Thl. VI. S. 174 und die daselbst angef. Schriftsteller.

Es darf daher aus dem Inhalt einer Einrede, auch wenn sie das Faktum der Klage als wahr voraussetzen scheint, auf eine Einräumung der Klage nicht geschlossen werden:

Danz Grundsätze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses 4te von Gönner besorgte Ausg. §. 174 S. 307. Nota x.

und das kanonische Recht schreibt sogar in

cap. 2 in 6to de litis contestatione (2. 3)

vor, daß wenn die vorgeschützten Einreden nicht von der Art sind, daß sie von der Einlassung auf die Klage befreien, die letztere vom Beklagten noch bewirkt werden müsse:

„Si oblato ab actore libello, ex parte rei exceptio peremtoria proponatur, nequaquam per hoc litis contestatio intelligitur esse facta; imo, ea non obstante (nisi sit de illis exceptionibus, quae litis contestationem impediunt) fieri oportebit, eandem."

vergl. J. H. Böhmer I. E. Pr. Lib. II. Tit. V. §. 6. Einige Rechtsgelehrte, namentlich

Gönner im Handb. Bd. II. N. 36

sind zwar in Beziehung auf die Reichsgesetzgebung verschiedener Meinung, und behaupteten, daß, weil nach dem jüngsten Reichsabschiede der Beklagte nur affirmativ, nicht negativ sich generell und implicite auf die Klage einlassen dürfe, die in contumaciam fingirte generelle negative Einlassung aber den Verlust der Einreden zur Folge haben, man den Willen dessen, welcher, ohne sich über die Klage zu erklären, blos eine gemeine verzögerliche Einrede vorschütze, nicht anders, als auf eine allgemeine, stillschweigende bejahende Einlassung gerichtet, betrachten könne. Abgesehen davon, daß diese Ansicht von andern Rechtsgelehrten gründlich widerlegt und der Grundsatz fortwährend vertheidigt worden ist:

daß wer zur Klage schweigt und blos peremtorische Einreden einwendet, deßwegen nie so behandelt werden darf, als ob er dem Grund der Klage zugestanden habe, selbst dann nicht, wenn in der Einrede implicite ein Bejahen liegen sollte,

A. D. Weber Beitr. zu der Lehre von den Klagen und Einreden. St. 2. 3. Nr. 15.

Digitized by Google

welcher Ansicht auch der gelehrte Kommentator der Frankfurter Reformation

Orth in den Anmerkungen Thl. I. Tit. 19. S. 576

zugethan ist — so kommt doch in casu substrato in Betracht, daß darin von dieser Kontroverse, welche sich auf das blose Vorschützen peremtorischer Einreden bezieht, ganz und gar keine Rede seyn kann.

Beklagter hat keineswegs bloß peremtorische Einreden vorgeschützt, sondern dieselben in eventum der vorausgeschickten speziellen negativen Litiskontestation hinzu gefügt.

In einem solchen Falle, wo das Vorschützen von Einreden mit einer speziellen negativen Litiskontestation verbunden ist, behaupten auch diejenigen Schriftsteller, welche, bei blos (ohne erfolgte Litiskontestation) vorgeschützten Einreden, anderer Meinung sind, durchaus nicht, daß der Kläger von dem Beweise der Klage zu entheben sey, und sofort auf den der Einreden erkannt werden müsse. Namentlich bemerkt

Struve in den rechtl. Bed. IV. Nr. 12. „Man hält gemeiniglich dafür, exceptionem simplicitor prolatam non solvi in confessionem. Aber dieses stehet unmöglich zu behaupten, wenn die Einwendung ein Geständniß mit sich führt, wenn nämlich der Beklagte nicht eventualiter sondern schlechterdings einwendet, die Schuld sey bezahlt oder verjähret, oder ein Vertrag der veränderten Umstände halber kraftlos geworden."

Gönner in der Nota x. zu Danz Grundsätzen des ordentl. Prozesses a. a. O. „Der bekannte Satz „qui excipit non fatetur," enthält vermöge deutlicher Gesetze nur dieses, daß aus dem Inhalt einer Einrede, wenn sie auch das Faktum der Klage als wahr vorauszusetzen scheint, wie Zahlung des Anlehens, auf ein Zugeständniß der Klage nicht geschlossen werden dürfe. Ganz verschieden hievon ist der Fall, wenn der Bekagte, ohne spezielle Ableugnung der Klage seine ganze Vertheidigung von einer zerstörlichen Einrede abhängig macht, denn er hat hierdurch, weil nach dem J. R. A. eine allgemeine Litiskontestation nur affirmativ seyn kann, die Klage zugestanden, ohne daß es auf das Verhältniß seiner Einrede zum Faktum der Klage ankommt."

Da nun bei erfolgter speziellen negativen Litiskontestation der Kläger zunächst den Grund seiner Klage zu beweisen gehalten ist, indem der bekannte Grundsatz gilt:

Actore non probante reus absolvitur, etiamsi ipse oppositam exceptionem nequaquam probaverit.

L. 9. C. de exceptionib. (8. 36)

Anton Perez in praelectionib. ad cod. h. l.

so durfte auch in dem vorliegenden Falle nicht von dem, dem Kläger aufzuerlegenden Beweise des Grundes seiner Klage Umgang genommen, und blos auf den Beweis der vom Beklagten vorgeschützten Einreden erkannt werden, vielmehr mußte der Beweis sowohl auf den Grund der Klage als auf die der vorgebrachten Einreden gerichtet werden, zumal die Einrede nur auf den Fall vom Beklagten als opponirt anzusehen ist, wenn der Kläger mit dem rechtlichen Beweise der abgeleugneten Klagpunkte aufkommen sollte:

Hugo Donnellus in comment ad d. L. q. C. (in edit. Lucensi T. IX. p. 1247). „Quod si reus negaverit primo intentionem, et praeterea exceptionem obiecerit, hic probationis ordo est, ut actor prius intentionem suam probare debeat, nec ante reus debeat probare exceptionem, quam actor de intentione probarit; quo fit, ut interim exceptio opposita omitti possit, id est differri, quae, interim ab initio omissa, postea opponi ad disceptationem possit quandoque ante sententiam."

Orth in den Anmerk. zur Frankfurter Reformation a. a. O. S. 576 und 624. „Sonst hat es keinen Zweifel, daß der Kläger das, worauf er in seiner Klage sich vornemlich gründet und der Beklagte verneint, ordentlich zuerst beweisen muß und die etwa dagegen vom Beklagten vorgeschützten Einreden ihn nicht davon befreien mögen, weil diese gemeiniglich, unter der stillschweigenden Bedingung vorgebracht werden, dafern der Kläger seine Klage bewiesen; es wäre denn, daß der Beklagte die Klage ganz eingestanden, und nur zerstörliche Einreden dawider vorgeschützt hätte, in welchem Falle der Kläger nichts zu beweisen hat, weil ihm nichts verneinet und widersprochen worden."

Danz a. a. O. §. 185. a. E. S. 310."

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck endlich erkannte unterm 14. Februar 1835, daß das beim Appellationsgerichte eröffnete Erkenntniß vom 2. April 1834 wieder aufzuheben, und das Erkenntniß des Stadtgerichts vom 23. August 1833 wieder herzustellen sey. In den Entscheidungsgründen wird gesagt:

„Soviel nämlich die angebliche litiscontestatio negativa anbetrifft, so ist dieselbe ohne allen Werth, weil sie viel zu generell gefaßt ist, indem sie blos im allgemeinen den Handel längnet, und keineswegs gehörig das Einzelne berührt. Anlangend sodann die Rechtsregel: qui excipit non fatetur, so gehört dieselbe zuvörderst gar nicht hierher, da die sogenannte exceptio rei non sic sed aliter gestae gar keine wirkliche Einrede ist, sondern ein Theil der Litiskontestation und Einlassung, und zwar derjenige Theil, welcher nach der bestimmten Vorschrift des J. R. A. §. 37. eigentlich nie fehlen sollte, worin nämlich der Beklagte anglebt, „ob und worin das Faktum anderst als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte." und wird der Richter durch die Stelle, welche der Beklagte diesem Theile seiner Einlassung in der Exceptionsschrift giebt, — daß er sie nämlich getrennt von der übrigen litis contestatio und erst nach den peremtorischen Einreden vorträgt, — an der Berücksichtigung derselben nicht gehindert.

Wollte man aber auch von jener Regel insofern Gebrauch machen, als auch die von dem Beklagten vorgeschützten wirklichen Einreden sich darauf gründen, daß er

Digitized by Google

die in Frage stehende Waare zu dem erwähnten Preise von Klägern gekauft habe, so wird derselben doch von dem Beklagten und den vorigen Richtern ein viel zu weit gehender Sinn beigelegt, und steht sie der Benutzung des in jenem Vortrage jedenfalls liegenden Geständnisses durchaus nicht im Wege. Der richtige Sinn dieser Regel ist nämlich — auch nach dem von dem Beklagten besonders gelobten gemachten c. 6. X. de exceptt. (2. 25) — nur der, daß das bloße Vorschützen einer der Richtigkeit der Klage voraussetzenden Einrede nicht zu der Schlußfolgerung berechtigen solle, als habe der Beklagte die Klage ohne Weiteres eingestehen und den Kläger des Beweises derselben entheben wollen, sondern, wenn gleich dem Vortrage der Einrede ein Eingeständniß implicito zum Grunde zu liegen scheint, so soll doch ein solches aus dem Gebrauche der Einrede nicht gefolgert werden. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß nun der Kläger den Vortrag des Beklagten gar nicht benutzen, noch rechtliche Folgerungen für sich daraus ableiten dürfe. Vielmehr kann derselbe die zur Begründung jener Einrede dienenden Thatsachen, welche der Beklagte positiv als wahr behauptet, ebensowohl als zugestanden ansehen und benutzen, wie er solches hinsichtlich aller sonstigen Vorträge des Beklagten thun kann. Auch macht es dabei keinen Unterschied, wenn die Einrede in facto mit der Klage zusammenfällt, oder wenn Forderung und Gegenforderung auf demselben faktischen Fundamente beruhen; sondern es wird in einem solchen Falle durch die positive Behauptung der die Einrede begründenden Fakta das Fundament der Klage allerdings anerkannt, und zwar nicht vermöge einer Schlußfolgerung aus dem Gebrauche der Einrede, sondern vermöge der darin liegenden eigenen thatsächlichen Behauptung, ohne welche die Einrede oder Gegenforderung alles faktischen Grundes entbehren würde. So ist aber hier das Verhältniß. Der Kläger klagt aus einem gewissen Handel auf Bezahlung des Kaufgeldes, der Beklagte aber leitet aus eben diesem Handel Entschädigungs- und andere Ansprüche wegen verspäteter und mangelhafter Lieferung der gekauften Waare ab, wobei er zugleich positiv, daß derselbe wirklich geschlossen sey, anführt, und folglich räumt er den Handel selbst ein. Nach diesen Grundsätzen hat denn auch das Oberappellationsgericht schon wiederholt erkannt."

Die Bettelkunst.

Traurig ist es, wenn überhaupt die Kunst, trotz dem Vorhandenseyn sehr reicher Kunstinstitute, nach Brod gehen muß, noch traurige aber, wenn eine gefährliche Kunst, welche in Frankfurt zur Virtuosität gediehen zu seyn scheint, nämlich die Bettelkunst, trotz dem Vorhandenseyn sehr reicher Armeninstitute, sehr kostspieliger Polizeianstalten, und sehr mannichfaltiger Arbeitsgelegenheiten, nach Brod gehen darf, und sich überdies täglich kräftiger in einer Ungebundenheit und Freiheit entfaltet, die nicht nur mit den übrigen Nahrungs- und Gewerbsbeschränkungen im grellsten Widerspruche steht, sondern auch die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft im höchsten Grade belästigt und geärgert. Denn die Bettelvirtuosen beschränken sich nicht allein auf diese freie Kunst, sondern treiben gar oft noch nebenbei eine andere, nämlich die des Stehlens mitbin eine doppelte Nahrung, was bekanntlich die hiesigen Gesetze streng verbieten *). Sollte denn dieser übermäßigen Freiheit, die man zur Zeit der Bettelvögte in der freien Reichsstadt kaum kannte, ganz und gar nicht zu steuern seyn? **)

Lebensansichten.

Es giebt ein Verfechten des Guten, einen Eifer für das Gute, in welchem wir uns so sehr gefallen, daß wir vermeinen, durch dieses Streben allein Alles abgethan, alle Pflichten erfüllt zu haben. Das wirkliche Handeln wird über solchem Eifer meistens ganz vergessen.

Man kann ein guter Patriot seyn, ohne sich durch Vorurtheile für sein Vaterland verblenden zu lassen.

Lieben und Essen kommt nie zu spät, so lange noch der Athem geht.

Staatsmänner, die auf den Steizen des Dünkels und Stolzes, oder auf den Krücken des Egoismus einherwandeln, oder aus Eigensinn gegen den Strom der öffentlichen Meinung schwimmen wollen, fallen oder gehen unter, ehe man sich's versieht.

Gute Gesetze, die nicht gehörig gehandhabt werden, gleichen guten Schwerdtern, welche vertosten, wenn man sie immer in der Scheide stecken läßt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4. März:

49) Herr Franz Christian Hoborn, den 29. Dezember 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. April v. J., als Schreinermeister.

50) Herr Joh. Heinr. Klein, den 21. März 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister.

Am 6. März:

51) Frau Friderika Sophia Herrmann geb. Cramer, aus Berensburg, reform., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Anton Georg Herrmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. März und 3. April v. J.

52) Herr Leonhard Kayser, den 27. August 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister.

*) In einer Rathsverord. vom 10. Juli 1766 ren. 28. Dezember 1775 (Beyerbach S. 667) heißt es nämlich: „werden Alle und Jede — allhier anbuch erinnert und ernstlich verwarnet, daß vors künftige keiner — diejenige Nahrung, Handthierung oder Profession, worauf er anfänglich eingeschrieben worden — eigenmächtig verändern oder mehr als eine zugleich treiben — solle." (Anmerk. des Einsenders.)

**) Warum nicht? Von der bei jeder Gelegenheit bethätigten Wirksamkeit und Energie hochlöblichen Polizeiamts kann mit Zuversicht erwartet werden, daß der Bettlerunfug dahier gänzlich vertilgt werde, was ohnehin ein Leichtes ist, wenn alle Polizeidiener und Amtsubalternen pünktlich ihre Instruktionen und Pflichten erfüllen. (Anmerk. der Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Dienstag den 17. März 1835. **5' Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Kunst und Malerei.

Das Altargemälde von Julius Hübner.

In unserm Städel'schen Kunstinstitute war während der ersten Woche dieses Monats ein Altarbild in den größten Dimensionen, gemalt von Julius Hübner aus Berlin, jetzt in Düsseldorf, öffentlich ausgestellt.

Die Düsseldorfer Malerschule hat damit gleichsam ihren Triumphheinzug in Frankfurt gehalten, der um so glänzender war, als bisher nur sehr wenige ihrer Werke hier gesehen, die größeren, besonders die historischen nur solchen Kunstfreunden hier bekannt waren, die sie in Düsseldorf selbst oder anderwärts kennen zu lernen und ihre Vorzüge zu schätzen Gelegenheit gehabt hatten, wie es im deutschen Vaterlande oft geschieht, da ein Centralpunkt für das Ausgezeichnete fehlt, daß man es an vielen Orten aufsuchen muß, wenn eine vollständige Anschauung nöthig ist, um es gehörig zu würdigen.

Das Bild stellt die 4 Evangelisten, Matthäus, Markus, Lukas und Johannes sitzend im Halbkreise dar, in ihrer Mitte, die zwei Gruppen vereinend, ein Engel, über ihnen auf leichtem Gewölk Christus im Lichtgewande, die rechte Seite entblößt, mit herrlichem Haupte, den Blick herabsendend auf seine Jünger und segnend die Hände über sie erhebend, als wolle er ihren unsterblichen Werken, den Evangelien, die Weihe ertheilen. Vor dem Bilde unten sind Kelch und Brod dargestellt, andeutend, daß das Gemälde für eine protestantische Kirche gemalt ist, für welche, wie hier der Beweis gegeben, der erhabenste Styl der Kirchenmalerei sehr wohl anzuwenden ist.

Die Unterschrift enthält die Worte des Heilands: „Ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende."

Hierin liegt die vollständigste Erklärung dessen was der Maler darstellen und wie er es verstanden wissen wollte. Das Andenken an jene Zusage, das Vertrauen in deren Erfüllung, der Zweck, dem sie dienen sollte, beschäftigt im Geiste die Apostel, indem sie über die Evangelien, die sie vollendet in den Händen halten, nachsinnen. Die Erscheinung ihres großen Vorbildes über den Wolken soll nur eine symbolische seyn, deutend auf seine Gegenwart von oben herab; sie fühlen die Einwirkung seiner Nähe, am meisten der Liebling Johannes, der ihn zu suchen, während der Engel mit höher begabten Sinnen, ihn zu erblicken scheint.

Eine nähere Beschreibung wäre weder hier an ihrer Stelle, noch würde sie die Vortrefflichkeit des Bildes genügend darthun. Nur soviel sey im Ganzen noch gesagt, daß Wahl und Darstellung des Moments, die Zusammenstellung der Figuren, ihre Bedeutsamkeit, die Korrektheit der Zeichnung, die vollkommene Harmonie der Farben, der großartige Faltenwurf, so wie die ganze technische Behandlung des Bildes von der Meisterschaft seines Autors das ruhmvollste Zeugniß geben und nicht weniger den hohen Stand der Malerkunst in Deutschland überhaupt wie insbesondere in dem wahrhaft kunstfreien Düsseldorf auf das kräftigste bewähren.

Strenge Kritiker, denen so oft Kunstwerke nur dienen, Wissenschaft und Tadel daran zu üben, mögen sich nach Mängel umsehen und deren einige finden; wir wollen ihnen überlassen sie ihrerseits vorzutragen: unsern Genuß und unsere Freude wollen wir so wenig wie die der ächten Freunde der Kunst dadurch verkümmern.

Zu früh, vor acht Tagen schon, ist der Vorhang über die herrliche Anschauung gefallen; das Bild wird nach Berlin gesandt, von da nach Meseritz im Großherzogthum Posen, um dort in einer Kirche bleibend aufgestellt zu werden. Zwei dortige Bürger, die Herren Werner und Meisner haben das Bild auf ihre Kosten malen lassen, Beweis genug, daß es in Meseritz an werkthätigen Beförderern der Kunst nicht fehlt, nach denen man sich in größeren und reicheren Städten oft vergebens umsieht. Wie rege wird nach solchen Genüssen der Wunsch, daß die Wanderungen vorzüglicher Kunstwerke nach den Orten wo man ihnen freudig freien Aufenthalt bereitet, veranstaltet und vervielfältiget werden mögten.

Der hiesige Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen

hat ohnlängst seinen neunten Bericht über den Bestand und Fortgang desselben öffentlich erstattet. Diesem Berichte

zufolge ist die Zahl der unterstützten Individuen im Jahre 1834 von 321 auf 354 angewachsen. Von diesen sind 170 aus dem Großherzogthum, 58 aus dem Kurfürstenthum Hessen, 29 aus Hessen-Homburg, 46 aus dem Herzogthum Nassau, 11 aus dem Königreich Baiern und 40 aus hiesiger Stadt gebürtig. Von den 33 neu hinzugekommenen Unterstützten haben 15 ihre Heimath im Großherzogthum, 6 im Kurfürstenthum Hessen, 2 in Hessen-Homburg, 5 im Herzogthum Nassau, 3 im Königreich Baiern und 2 in Frankfurt.

Nach gehörig vollendeter Lehrzeit wurden im Laufe dieses Jahres eine Anzahl von 31 Lehrlingen ausgeschrieben, welche sich, sämmtlich mit den nothwendigsten Mitteln und theilweise mit Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit und ihr gutes Betragen versehen, bereits auf der Wanderschaft befinden.

Nur zwei Lehrlinge verließen in diesem Jahre das Handwerk. Eben so viele früher Ausgetretene wurden, nach vorgängiger genauer Prüfung und Berathung wieder angenommen.

Die hiesige Sonntagsschule wurde in diesem Jahre von einer verhältnißmäßig größeren Anzahl von Lehrlingen besucht, als in den früheren. Das Bestreben der Verwaltung ist unausgesetzt darauf gerichtet, ihre Pflegbefohlenen zur Erlernung der für den Handwerker so unentbehrlichen Hülfswissenschaften anzuhalten. Auch haben sich mehrere Lehrlinge die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten in dem Maße erworben, daß sie bei der kürzlich Statt gehabten öffentlichen Preisvertheilung Bücherpreise erhielten. *)

Wiewohl die Unterstützung und Beaufsichtigung der Lehrlinge den Hauptzweig der Geschäftsthätigkeit ausmachen, so wird doch die Verwaltung oft von Unterstützung suchenden Gesellen und angehenden Meistern in Anspruch genommen. Einer besonderen Berücksichtigung werth, und der dem Vereine zu Grunde liegenden Idee vollkommen entsprechend ist die Unterstützung an angehende Meister, sowohl zur Erwerbung des Meisterrechts, als der nothwendigsten Bedürfnisse zur Geschäftseinrichtung.

Die Geldmittel des Vereins wurden auch in diesem Jahre durch zahlreiche außerordentliche Geschenke, Gottespfennige u. s. w. verstärkt.

Die Verwaltung verlor in diesem Jahre durch den statutenmäßigen Austritt des Herrn Dr. jur. Emden eines ihrer ältesten und erfahrensten Mitglieder. An dessen Stelle wurde Herr S. B. Spiro gewählt.

Die Besetzung der auswärtigen Inspektorate blieb in diesem Jahre unverändert. Sämmtliche, diese Stellen bekleidenden Herren, nämlich: die Herren Aktuar D. Emden in Homburg v. d. H., J. Fürth in Friedberg, Sattlermeister L. Stein in Offenbach, Goldarbeiter H. Hirsch in Hanau, S. Korch in Mainz, Wolfskehl und M. Pfungst in Darmstadt, A. Strohmberg in Seligenstadt haben ihren bekannten Eifer für den Verein auch in diesem Jahre bewährt.

Wirft man einen Blick auf die Leistungen des Vereins, so sieht man in den diesjährigen Resultaten einen stufenmäßigen Fortgang und eine angemessene sich immer mehr ausdehnende Erfüllung des wichtigen Zweckes der gemeinschaftlichen Anstrengungen desselben. Die allgemeine und kräftige Unterstützung, dessen sich der Verein bei allen edlen Menschenfreunden zu erfreuen hat, ist vollkommen durch die günstigen Erfolge gerechtfertigt, die derselbe schon in den ersten 11 Jahren seines Bestehens zu erlangen im Stande war. Und so sieht derselbe einer schönen, vielversprechenden Zukunft entgegen, in welcher das Werk einer wohlverstandenen Humanität seine segenreichen Folgen immer deutlicher und unmittelbarer offenbaren wird.

Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom 1. Septemb. 1833 bis 1. Septemb. 1834 liefert folgendes Ergebniß:

Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Saldo am 1. September 1833			2168	51
2) Beiträge vom 1. Sept. 1833 — 1. Sept. 1834			2615	42
3) Zinsen und Agio			82	12
4) Geschenke			522	59
			5389	44

Ausgabe:				
1) Lehrgeld: beim Eintritt und in der halten fl. kr. Lehrzeit 1079. 30; beim Austritt 944. 34	2024	4		
2) Ein- und Ausschreibgebühr	86	24		
3) Werkzeug	69	57		
4) Unterricht und Materialien	52	57		
5) Unterstützungen an angehende Meister	196	10		
6) „ „ „ Gesellen und zur Wanderschaft	546	25		
7) „ „ „ Lehrlinge: Kleidungsstücke fl. 817. 45 kr. Sonstige Bedürfnisse für Maisen und schwere Handwerke „ 79. 16 „	897	1		
8) Verwaltungskosten: Miethe des Lokals fl. 50. — kr.; Gehalt des Dieners „ 75. — „; Druckkosten u. Buchbinderarbeit „ 99. 6 „; Porto, Licht und Verschiedenes „ 15. 29 „	239	35		
			4112	33
Saldo			1277	11

*) S. oben S. 25 flg.

Ueber politische Verbrechen.

Zur Beleuchtung eines Aufsatzes in Nr. 22. dieser Blätter.

In jenem Aufsatze, dessen Verfasser sich als einen guten Christen selbst ankündigt, wenigstens von den reinen Satzungen des Christenthums auszugehen behauptet, erklärt derselbe öffentlich, daß er durchaus keinen Unterschied zwischen politischen und, anderen Verbrechen entdecke und daß der ganze eingebildete Unterschied auf Verirrungen und Verwirrungen der Rechtsbegriffe unserer Zeit beruhe. Zugegeben das Erstere, möchte man dem Einsender in Hinsicht auf den zweiten Satz, worin er es mit der civilisirten Welt überhaupt aufnimmt, vor allen Dingen in Erinnerung bringen: daß auch die Bescheidenheit zu den

Digitized by Google

christlichen Tugenden mitgerechnet wird. Besonders möchte der Schluß jenes Aufsatzes diese Erinnerung rechtfertigen, worin der nämliche Einsender über jede Ansicht, die der Seinigen entgegenlaufen möchte, kurzweg das Anathema ausspricht.

So geneigt man aber immer noch seyn möchte anzunehmen, daß er ein besserer Christ als Jurist sey, so möchte man doch am Ende auch hierüber sein Votum wieder suspendiren, wenn man sieht, wie dieser erbitterte Eiferer, dessen subtile Logik, im Vorbei gesagt, religiöse Sünden von so beitelten Sünden überhaupt unterscheidet, gegen alle ohne Ausnahme sowie gegen politische oder nicht politische Gesetzwidrigkeiten die Rache des Himmels und den Arm der weltlichen Strafgewalt unerbittlich anruft.

Wäre dieser Einsender bloß ein Erzfeind aller Sünden und Verbrechen und nicht auch, wie es scheint aller Präcision im Ausdruck und in der Darstellung der Argumente, so würde man letztere beleuchten können. Er verzeihe daher, wenn man versucht, auf eignem Wege den von ihm geleugneten Unterschied zwischen politischen und anderen Verbrechen klar zu machen.

Wenn der Staat als ein Rechtszustand oder als eine Gesellschaft gedacht werden darf, eingegangen zum Schutz des allerseitigen Eigenthums und als Schutzwehre gegen Beeinträchtigung desselben, so müssen sich dergleichen Beeinträchtigungen oder wenn man will Verbrechen gegen Mitmenschen denken lassen, die allen Staaten, sie seyen wo und welche sie wollen, gleich verhaßt sind. Alle Staaten machen in diesem Hauptzwecke gleichsam nur einen einzigen aus. Sie sind Schwestern oder durch ein höheres Prinzip vereinigt.

Solche Verbrecher, also wie jene eben geschilderten, die es, abgesehen vom Staate gegen die Menschheit überhaupt seyn würden, gemeinschaftliche Feinde, liefern sich die Staaten wechselseitig zur Bestrafung aus.

Anders aber verhält es sich mit der Einrichtung selbst, die man Staat nennt, nämlich mit der Organisation einer oder der anderen solchen Gesellschaft, die zu dem Zweck besteht, die Feinde der Menschheit und alles individuellen Eigenthums im Zaum zu halten. Eine solche Gesellschaft kann gut oder nicht gut organisirt, sie kann sogar gewaltsam oder anscheinend mit großer Bedrückung und selbst mit Unrecht, so wie sie ist, eingeführt, wenigstens aber einer Verbesserung bedürftig seyn. Vollkommenes wird man überhaupt in dieser Art nicht leicht finden. Gleichwohl aber würde, wenn Jeder unbefugt an solchen Einrichtungen verbessern, den Lynch spielen oder der bestehenden Staatsgewalt Zwang anthun wollte, selbst bei dem besten Willen solcher Unternehmer der Staat selbst sich leicht in Wirrwarr auflösen. Daher sah man sich in jedem Staat genöthigt, eine solche unberufene Störung im Gang der Staatsmaschine mit Strafe zu bedrohen. Es soll keiner unberufen die Form zerstören, unter der doch der Hauptzweck, nämlich der Staat oder Rechtszustand erreicht wird, indem man natürlich ein vorhandenes gewisses Gut für ein, wenn auch verbesserbares, aber ungewisse hinzugeben nicht geneigt ist. Freilich gab es Phänomene unter den Menschen, die mit dem Beruf zu großen Handlungen von der Natur ausgerüstet auf ihre eigne Gefahr Umwälzungen schufen und ihren Beruf durch die That selbst und ihren Erfolg zu legitimiren mußten, ehe noch die Rede davon seyn konnte, ihre Anmaßung einem Richterspruch zu unterwerfen oder gar als strafbar zu verdammen. Stifteten sie wirklich Gutes, befreiten sie von unnöthigem Druck, ohne einen noch härteren an die Stelle zu setzen, so ließ man sie Wohlthäter der Menschheit, wo nicht, Usurpatoren. Sie unterliegen dem Richterstuhl der Weltgeschichte.

Alle solche eigenmächtige Aenderungs- oder Verbesserungsversuche nun, die gegen die Staatsform gerichtet und freilich nothgedrungen mit Strafe in jedem Staat bedroht werden, gehören gleichwohl philosophisch betrachtet nicht zu jenen die Menschheit als solche allenthalben auf gleiche Weise bedrohenden Handlungen, gegen welche ebendarum alle Staaten gleichsam gemeinschaftliche Sache machen. Der Sprachgebrauch stempelt solche Versuche zu politischen Verbrechen.

Wenn demnach jener Einsender behauptet, daß alle denkenden Rechtsgelehrte, Philosophen und Staatsmänner in England, Frankreich, Italien und Amerika, die längst einstimmig einen Unterschied zwischen politischen und anderen Verbrechen etablirten, toll und konfus seyen, und wenn er sie unbarmherzig vor den Richterstuhl des frankfurtischen Publikums zieht, das sie verurtheilen soll, so war es wohl Christenpflicht, wenigstens ein Paar Worte zur Vertheidigung dieser Abwesenden gesagt zu haben.

Nur ein devoter Zögling der Schule sogenannter rein historischer Jurisprudenz kann übrigens auf die Idee kommen, den Fortschritten der Philosophie und der Menschheit die allgemeine deutsche Gesetzgebung entgegensetzen zu wollen, nach der man heute noch Hexen verbrennen könnte und — es leider noch in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts gethan hat.

Ansichten für das Zunftwesen.

In Bd. IV. Nr. 29. der Frankfurter Jahrbücher lasen wir einen Artikel unter der Aufschrift „Für das Zunftwesen unter der Bedingung seiner Geläutertheit" unter Hinweisung auf frühere Abhandlungen über diesen Gegenstand. Ueber das Sach- und Zeitgemäße, so wie über die anklämpfenden Meinungen gegen die Zünfte, insbesondere über die, immer mehr Vertheidiger findende, Gewerbsfreiheit, auf der einen, sowie über das alte Verhältniß des Zunftwesens, auf der andern Seite, und über dessen schädlichen oder nützlichen Einfluß im Staatenleben, ließe sich wohl nicht leicht ein Urtheil fällen, wenn sich die Nützlichkeit solcher Zunftkorporationen nicht schon durch ihr traditionelles Dasein bekundet hätte. Wir enthalten uns daher, alles Neuere, was uns noch die Zukunft enthält, zu beurtheilen, und bewegen uns blos in den Schranken bewährter Erfahrung; denn nur diese allein können wir als die Schiedsrichterin betrachten; insbesondere wenn es sich um das Wohl und die Interessen der menschlichen Gesellschaft im Allgemeinen handelt.

Wer nur einigermaßen mit der Geschichte vertraut,

Digitized by Google

und nicht ganz ein Fremdling in derselben ist, dem kann es nicht unbekannt seyn, daß das Zunftwesen zu dem Aufblühen, und dem Flor der Städte seinen wesentlichen Theil beigetragen hat; denn selbst Kirchner in seiner Geschichte der Stadt Frankfurt Bd. I. S. 88 sagt bei der Entstehung der Zünfte: „Mit dieser Veränderung war auch für Frankfurt die Morgenröthe einer bessern Zeit angebrochen."

Gehen wir auf die Genesis des Kasten- oder Zunftgeistes zurück, so fällt diese in die graueste Vorzeit, und wenn wir dem Lauf der Begebenheiten folgen, finden wir, daß es nicht allein in dem Interesse jener Zeitgenossen, sondern auch in der Nothwendigkeit lag, gesellschaftliche Vereine zu bilden, welche sich immer enger und näher verbanden, theils um Uebermuth und Anmaßungen abzuwehren, theils um ihre Rechte und Freiheiten zu vertheidigen, theils um sich gegen gewaltthätigen Druck vereint und gegenseitig zu schützen. Einen solchen Korporationsgeist sehen wir schon in der früheren Geschichte von Frankfurt unter allen Farben der Stände bestehen. Daß zu den damaligen Zeiten der Rechtszustand noch nicht so genau geregelt und festgestellt war, daß mithin eine jede Parthei auf ihr Ansehen und ihre Stärke trotzte, und ihre Rechte mit kraftvollen Armen zu vertheidigen und zu erhalten suchte, daß endlich unter solchen Umständen oft die Grenzen und Befugnisse der streitenden Partheien überschritten, ja oft durch rohe ungezügelte Gewalt manch anmaßend sträfliches Beginnen verübt worden ist, kann nicht geläugnet werden; doch aber mögen die Fakten, und die hieraus entsprungenen Folgen und Uebel nicht immer auf diejenigen, die sich nicht gerade als eine willenlose Heerde behandelt wissen wollten, zu wälzen, sondern mehr dem damals herrschenden Zeitgeist, und der noch unsichern schwankenden Staatspolitik zuzuschreiben seyn. Aus diesem Gesichtspunkte vermögen wir auch nur die, in diesen Blättern Bd. II. S. 57 flg. angeführten Verzehungen und Strafen der damaligen Zeit- und Zunftgenossenschaft betrachten. Doch wozu solche Abspiegelungen jener Vergangenheit, in welcher wir auf der einen Seite Fehler, auf der andern Schwäche erblicken?! Ist wohl die Gegenwart von solchen Gebrechen frei? Unsers Erachtens nach nicht, sie erscheinen nur in weniger schroffer Gestalt, oder in minder grellerer Farbe; doch ist und bleibt der Geist jener Zeit mit dem der jetzigen verwandt. Denn man betrachtet die Zünfte als anmaßend; um sie zu beschränken, wünscht und preißt man die Gewerbsfreiheit. Wäre es wohl nicht besser für unsern kleinen Staat, durch ein rein bürgerthümliches Streben das Wohl eines jeden Standes zu fördern, als dagegen anzukämpfen? Ersterben denn stets die schönen Worte der Humanität „Leben und leben lassen" auf den Lippen, während dem man im Innern andern Gefühlen Raum gibt?

Wenn, wie man glaubt oder träumt, die Gewerbsfreiheit so goldne Früchte trägt, warum wuchert sie da als Unkraut, wohin sie verpflanzt ist? So wechselt und trägt ein jedes Jahrhundert, ja ein jedes Jahrzehent in der projektiven Ideenwelt durch verwirrend täuschend metaphysische Probleme sein eigenes Kolorit. Einem Jeden gefällt es auf dem bunten Feld der Theorien. In dem einen Jahrhundert strebt man die Bande der Leibeigenschaft zu brechen, und ringt um die individuelle Freiheit und Selbstständigkeit; in dem folgenden geht man aber mit der Aufklärerei so weit, daß man eine andere, zwar keine politische, aber eine spekulative Leibeigenschaft d. h. eine Geldaristokratie einzuführen beabsichtigt, wodurch denn die errungene, auf gutem Fundamente ruhende Selbstständigkeit so vieler Staatsbürger zernichtet werden würde. Oder verhält es sich wohl anders? Man führe im Allgemeinen die Gewerbsfreiheit ein, dann wird der wohlhabende Mittelstand (wo er noch vorhanden ist) dahinschwinden, und an die Stelle der moralisch wirkenden Kraft dieser Klasse von Bürgern werden alle jene physischen Uebel treten, womit ein in Armuth oder Knechtschaft versunkener Menschenschlag zu kämpfen hat. Dann wäre freilich das Werk vollendet, und der im Finstern brütende Mysticismus hätte den leicht entzündeten Radikalismus geboren — und um die Krone des Vandalismus stritten sich vielleicht Deutschlands Völker mit denen Englands und Frankreichs.

Man könnte vielleicht humanere Gesinnungen hegen, und keine Gewerbsfreiheit, aber neben dem Bestehen der Zünfte den ausländischen Arbeiten die freie Entrée gestattet wissen wollen; schwerlich würde aber auch hierdurch etwas Zweckmäßiges bewirkt, sondern höchstens nur ausländischen Gewerbskonkurrenten eine bequeme und wohlfeile Gelegenheit gegeben werden, um das Pfennigmagazin ihrer habsüchtigen Seelen zu füllen und zu bereichern.

Nicht minder nachtheilig für den hiesigen Handwerksstand wirkt der allzugroße Andrang und die vielfältige Aufnahme zum Bürger- und Meisterrecht; denn dieses möchte ebensowohl den atrophischen Zustand des Mittelstandes herbeiführen, als die Gewerbsfreiheit, oder das freie passé la porte. Wenn man aus bürgerlichen und Staatsrücksichten einen kräftigen, gesunden Mittelstand zu erhalten wünscht, oder denkt, kann dies nur unter gewisser Einschränkung geschehen, was natürlich keine allzugroße „Gelüstertheit" voraussetzen dürfte. Wer überhaupt die hiesigen Handwerks- oder Zunftverhältnisse genau kennt, dem wird obnehin dieser Ausdruck schon an und für sich als überflüssig erscheinen; denn was ist denn eigentlich an den hiesigen Zünften zu lästern, oder was betrachtet man als Mißbrauch bei denselben? Beliebt man vielleicht den Nahrungsschutz damit zu bezeichnen? Unmöglich! denn wer sollte nicht wissen, daß dieß einer der Hauptpfeiler ist, worauf ein jeder Staatsgrundvertrag beruht, ein Vertrag, der, obschon stillschweigend, doch konventionell zwischen der Behörde und einem Individuum geschlossen wird, sobald es in den Staats- oder Bürgerverband tritt. Von diesem Gesichtspunkt aus, und wie es die Natur der Sache begründet, ist der Nahrungsschutz nicht als ein Geschenk oder als eine Gnadensache, sondern er ist von Seiten der Behörde als eine pflichterfüllende Bedingung zu betrachten; er ist eine Gewährleistung für die übernommenen und die zu tragenden Staatslasten und Pflichten des Bürgers, wogegen letzterer aber auch streng darauf hingewiesen ist, alles Das treulich zu erfüllen oder zu

Digitized by Google

leisten, was die Verfassung und die Institutionen des Staates bestimmen.

Was sollte oder könnte auch natürlicher eine Staatsgesellschaft vereinen, verbinden und kräftig zusammen halten, als solche gegenseitige Verpflichtungen? Daher werden Männer, denen man tiefere Blicke und Kenntnisse in das Menschen- oder Staatsleben zutrauen kann, dasselbe nicht von dem Blumenbett der Theorien, sondern von dem weiten Feld der Erfahrung aus anzuschauen, kennen zu lernen, und zu würdigen wissen. Sie werden nie in Rechten und Privilegien Mißbräuche, sondern weise Einrichtungen erblicken, an die sich die Existenz einer Klasse von Menschen knüpft, die als der Kern, ja als das Mark eines gesunden Staates zu betrachten sind, und die zu erhalten sowohl das Interesse, als die Klugheit der Staatsregierung gebietet.

Was bisher in diesen Blättern über das Zunftwesen sowohl für als dagegen besprochen wurde, geschah in allgemeinen Betrachtungen, und in demselben Sinn glaubt auch Einsender dieses, ohne das veraltete pedantische Wesen des Zunftzwangs zu wollen, und ohne auf die Ständigkeit früherer Rechte und Privilegien sich zu stützen, nur allein das, was von einem jeden Billigdenkenden, mit wahrer Humanität handelnden Menschen als Grundsatz, und für unsern Bürgerstaat als heilsam betrachtet werden sollte, berührt und ausgesprochen zu haben. Py.

Israelitische Heirathsangelegenheiten.

Das wahrhaft menschenfreundliche Gesetz, wodurch im vergangenen Jahre die hiesigen israelitischen Bürger in der Befugniß sich zu verehelichen, ihren christlichen Mitbürgern gleich gestellt wurden, hatte sich der dankbarsten Aufnahme von Seiten der israelitischen Gemeindeglieder und eines jeden Wohlwollenden zu erfreuen. Die Schranke, womit der bekannte Art. 3. der privatbürgerlichen Verhältnisse der hiesigen Israeliten, dieselben umgab, war gefallen, aber sie war es nur zu Gunsten derjenigen Verlobten, von denen der Mann sowohl als die Frau dem hiesigen Unterthanenverbande angehörte. Die gerechte Erwartung derjenigen hiesigen israelitischen Bürger oder Bürgerssöhne, die sich mit auswärtigen Frauenzimmern verlobt, die Erwartung der Eltern, die für ihre Töchter Gatten aus der Fremde gewählt, ihre beiderseitigen Hoffnungen, der gleichen Wohlthat theilhaftig zu werden, fand, wenn auch noch nicht Erhörung, jedoch die erwünschte Anregung von Seiten einer hohen gesetzgebenden Versammlung. Einem hohen Senate, dessen Weisheit wir das Einbringen und den Mitwollzug jenes ersten wohlthätigen Gesetzes verdanken, ward es anheimgestellt auch den unerledigt gebliebenen Theil des mehrerwähnten Artikels einer gnädigen Prüfung und Fürsorge zu unterwerfen.

Ein Jahr ist seitdem verflossen; fast alle hiesigen Männer mit hiesigen Frauen verlobt, haben bereits die Früchte jener erfreulichen Aenderung geerntet, während manche ihrer Mitbrüder und Mitschwestern, durch heilige Versprechen mit den Töchtern oder Söhnen des Auslandes verlobt, noch immer des Zeitpunktes harren, der auch ihren Wünschen Gewährung bringen wird.

Die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes, durch mehrere Gesuche bei unserer hohen Regierung unterstützt, hat bereits einige Aufsätze in diesen Blättern *) veranlaßt, deren Tendenz augenscheinlich dahin zielt, den Berathungen vorzugreifen. Mittelst Unterstellung eines muthmaßlichen Resultats will man dieselben zu leiten oder zu berichtigen suchen. Ohne abzuwarten, daß unsere hohen gesetzgebenden Gewalten es für angemessen finden dürften, den erwähnten Gesuchen die gewünschte Folge zu geben und so die gänzliche Aufhebung der Beschränkung bei solchen Ehen, bei welchen entweder der Mann oder die Frau fremd ist, zu verfügen, wollen jene Einsender wissen, wie man damit umgehe, das Gesetz blos zu Gunsten auswärtiger Frauenzimmer aufzuheben, um in dieser Voraussetzung einem allenfallsigen Beschlusse in diesem Sinne, nach Kräften zu schaden. Nach ihnen würden alsdann, bei dem Andrange auswärtiger Frauenzimmer zu den hiesigen Heirathen, die hiesigen Mädchen gezwungen seyn, ihre Vaterstadt zu verlassen. Als Beleg führen sie an, daß seit 1825 vier auswärtige Mädchen hierher heirathelten und 130 hiesige nach auswärts heirathen mußten. Wir erfahren dadurch, daß zu einer Zeit, in welcher fast keine Konkurrenz auswärtiger Mädchen bestand, dennoch jährlich 12 hiesige Mädchen sich anderwärts verheirathelten. Sind diese Heirathen also nicht die Folgen einer Konkurrenz mit auswärtigen Frauenzimmern, so muß deren Grund ganz wo anders zu suchen seyn, und es entsteht also die Frage, worin sind die Ursachen dieser Auswanderungen zu finden? Untersuchen wir also, um dieses Müssen zu begründen, vorerst, nach welchen Grundsätzen bisher und fast ohne Ausnahme, hier die jüdischen Heirathen geschlossen worden. Wir finden alsdann, daß diese Heirathen äusserst selten die Folgen einer Neigung sind, größtentheils aber, gleich einem Geschäfte durch Zwischenpersonen betrieben und, wie ein solches, nach Zahlen abgemacht werden. 5 und 6000 fl. sind die geringsten Mitgaben, womit sich ein hiesiger Israelite begnügt; erfreut er sich eines nur irgend anfehnlichen Geschäfts oder Vermögens, dann reichen kaum 10,000 fl. hin und das Ziel, größere und größere Summen zu erschwingen, erstreben die dazu verwendeten Unterhändler um so eher, da die Personen der zu Verheirathenden, solange die Nebensache bilden, bis das pekuniäre Interesse durch Eltern oder Vormünder gewahrt ist. Sind die Summen der Mitgaben bestimmt, dann ist die Verbindung geschlossen und wird nur sehr selten rückgängig werden, es sey denn, daß man bei der ersten oder spätern Zusammenkunft der jungen Leute, die sich gewöhnlich da zum erstenmal im Leben sprechen, öfters nicht einmal von Person kennen, einen physischen und sichtbaren Fehler entdeckt. Größerer Reichthum von Seiten des Mannes begründet größere Leistungen von Seiten der Eltern des zu verheirathenden Frauenzimmers.

Nehmen wir nun an, daß ein Familienvater aus dem Mittelstande, der 3 oft mehr erwachsene Töchter hat, die älteste davon mit 5000 fl. oder selbst nur mit 4000 fl. hierher verheirathet, woher soll er in dem kurzen Zeitraum von wenigen Jahren, die gleichen Summen für

*) S. oben S. 128 u. 149.

Digitized by Google

seine nachwachsenden Töchter nehmen, wenn dessen ganzes Vermögen zuweilen die Summe der ersten Mitgabe nicht um das doppelte oder dreifache übersteigt, Summen, die oft der Ernährung einer heranreifenden Familie gewidmet sind und gewidmet bleiben müssen.

Hat ein Familienvater seine Finanzen durch eine oder zwei solcher Mitgaben erschöpft, oder auch nur geschwächt, dann sieht er sich in den traurigen Fall gebracht, seinen folgenden Töchtern keine gleiche Summen mitgeben zu können. Er vertröstet sie auf spätere bessere Zeiten, die Mädchen werden älter, machen einem jüngeren Geschlechte Platz und gelangen, bei eintretenden Zwischenfällen, gar nicht oder doch selten zum Heirathen. Hieraus ergiebt sich ganz deutlich, daß die Erlaubniß für hiesige Mädchen aus dem Mittelstande, sich nach auswärts verehelichen zu dürfen, eine Wohlthat für sie und deren Eltern ist. An anderen Orten finden sie mit 2 und 3000 fl. Unterkommen und Versorgung, wofür die Ursachen in der einfachern Lebensweise und den geringeren Gebräuchen zu finden sind. Zwei Drittheile jener 13 Mädchen die seit 1825 jährlich von hier nach auswärts heiratheten, verließen Frankfurt, weil ihre Eltern nicht über größere Summen verfügen konnten und bescheiden sich gewiß auch außerhalb eines stillen häuslichen Glückes und der Liebe ihrer neuerworbenen Verwandten. Die Bereitwilligkeit auswärtiger Regierungen, hiesige Mädchen mit kleinem Vermögen in ihren Unterthans-Verband aufzunehmen, verdient also den Dank der hiesigen Familienväter. Statt dessen wird mit Umgehung der Vielen, die außerhalb ihr Glück gefunden, die ganz geringe Anzahl derer, die Verarmung, größtentheils durch Sterbfälle erzeugt, hierher zurückgeführt, absichtlich hervorgehoben. Man stellt solche Frauen und deren Kinder als eine Last der Gemeinde dar, während sie sich nur der Unterstützung ihrer eigenen Familien, oder der großherziger Privaten, erfreuen. Es soll dadurch erwiesen werden, daß die hiesigen Frauenzimmer am besten auf hiesigem Boden gedeihen. Darum unterstellt man die fernere Ansicht, daß es der Wunsch eines jeden Familienvaters sey, seine Töchter hier versorgt und bei entstehenden Fällen, die Zwistigkeiten hier geschlichtet, eine Beihülfe hier gereicht zu sehen. Dieser Wunsch ist löblich, wenn er auch nach obigem, bei dem Drange nach Versorgung unausführbar, daher stets nur Wunsch bleiben kann. Irrig aber ist es, nur hiesigen Vätern solche fürsorgliche Gesinnungen zutrauen zu wollen. Die Einsender stellen darum mit Unrecht das Ausland als ein Uebel für ihre eigenen Töchter dar, und lassen auswärtige Eltern, um den Gegensatz noch greller zu machen, in Frankfurt ein Eldorado für ihre Wünsche sehen, das sie mit jeder Anstrengung, durch jedes Opfer zu erreichen suchen würden. Auch auswärtige Väter lieben ihre Kinder, auch sie möchten solche gerne bei sich versorgt wissen, aber sie streben nicht selbstsüchtig nach diesem Zwecke, indem sie, wie in jenen Aufsätzen geschieht, die Töchter der Nachbarländer verdächtigen. Befürchtungen gleich jenen, Frankfurt würde mit auswärtigen Frauenzimmern bevölkert, von denen man nicht wissen könne, ob sie physisch und moralisch gut, ob sie darum der Gemeinde zur Zierde gereichen würden, findet man auswärts gegen hiesige Frauenzimmer nie öffentlich ausgesprochen. Solche Unterstellungen sind am besten durch die Erfahrung zu widerlegen. Alle auswärtigen Frauenzimmer, die seit 30 Jahren hierher gehei-rathet haben, genossen und genießen noch immer des besten Rufes. Sie waren oder sind treue und sorgsame Gattinnen, umsomehr durch Liebe an ihre Männer gefesselt, je eher sie von Eltern und Verwandten entfernt, den Gatten allein vertrauen gelernt hatten. Von jenen hiesigen Frauenzimmern, die wir zu einem Dritttheil der obigen Zahl der Ausgewanderten annehmen, schweigen diese Einsender vollkommen. Gerade diese aber, oder deren Eltern, suchten auswärts ein Glück, das sie hier nicht zu finden glaubten, weil ihnen gleiche Summen, wie sie solche zu bieten hatten, hier nicht entgegengesetzt wurden. Viele auch fanden einen Beweggrund darin, daß sie sich auf einer höheren Bildungsstufe wähnten, und in auswärtigen gebildeten Männern eine Garantie für die Erfüllung ihrer verfeinerten Wünsche sahen. Alle diese Frauenzimmer fanden in der Heirath mit Auswärtigen kein Uebel, sahen vielmehr ihre glänzenden Erwartungen gerechtfertigt.

Rechnen wir alles bisher Gesagte zusammen, dann ergibt sich, daß das Hinausheirathen der hiesigen Mädchen weniger die Folge der Konkurrenz mit Auswärtigen ist, vielmehr einzig und allein in den hier von Seiten der Mittelklasse unerschwinglichen Mitgaben seinen triftigen Grund hat, während die Reichen, wegen überwiegender Vortheile hinsichtlich des Vermögens, oder der erhöhten Stellung, ihren Töchtern auswärts Versorgungen sicherten. Jenes Hinausheirathen ist also kein erzwungenes Müssen zu nennen. Es wird, so lange wir einen Mittelstand, so bedeutenden Geldforderungen gegenüber, aufzuweisen haben, immer dieser Fall eintreten, und nur wenn in Folge verminderter Ausgaben und vermehrten Verdienstes die Ansprüche auf baare Mitgaben sinken, dann darf auch der weniger vermögende Vater hoffen, seine Töchter hier zu versorgen. Auswärtige israelitische Väter wenden bedeutende Mitgaben, wenn sie ihnen zu Gebote stehen, nur da an, wo sie bedeutende Vortheile erwarten können und bei der ungebindertern Konkurrenz in fast allen deutschen Staaten, suchen und finden sie, wie viele unserer hiesigen Reichen, ein Eldorado nicht blos in Frankfurt, sondern auch in andern großen Städten. Die hiesigen Israeliten werden bei großen Mitgaben, wie sie ihren Forderungen entsprechen, sich gerne der moralischen Vorzüge erinnern wollen, welche die Einsender jener Artikel ihnen bei den hiesigen Mädchen verbeißen, und gewiß nur in seltenen Fällen den Auswärtigen bei gleichem Vermögen, bei denen Moral und Sittlichkeit noch in Frage stehen sollen! den Vorzug einräumen.

Nur eine wahrhafte Neigung kann einem hiesigen jüdischen jungen Manne die Verbindung mit einem auswärtigen Mädchen werthvoll erscheinen lassen, und in diesem Falle wird man unserer gebildeten Jugend das Zutrauen schenken, daß sie dem Staate nach dem Vorgange früherer Zeiten, solche Frauen zubringen, von denen die befürchteten, von jenen Einsendern in Aussicht gestellten üblen Folgen nicht zu erwarten sind. Sie werden vielmehr ihr Bestes wahren, und für die in solchen Fällen

Digitized by Google

kleinere Mitgift der Braut dereinst eine würdige Vergütung in der Tugend ihrer Frauen finden. Neigung führte von jeher Personen aus entfernten Gegenden zusammen. Dieses Gefühl hindern, und den jungen heirathslustigen Männern die enge Grenze ihrer Vaterstadt für den Ort ihrer Wahl vorzeichnen zu wollen, ist ein Widerspruch gegen den gesunden Menschenverstand. So lange darum bei der Mehrzahl der jüdischen Ehen die Neigung den Summen untergeordnet ist, und letztere die Hauptsache sind, wird das oben entwickelte Verhältniß für alle Klassen nur in verschiedener Weise bestehen.

Es kann darum der Zweck der Einsender der mehrerwähnten Artikel kein anderer seyn, als die Wahl fremder Frauenzimmer für hiesige Stadt hindern, und einen Gesetzesvorschlag nach einseitigen Ansichten hervorrufen zu wollen. Eine Beschränkung, wie sie das Ausland gegen hiesige israelitische Mädchen weder kennt noch übt, trotz dem, daß sich dessen Jünglinge einer großen Auswahl unter den Töchtern des Landes erfreuen, erscheint noch neuerdings als die Forderung eines Vorzugs vor unsern christlichen Mitbürgern, denen niemand eine Garantie dafür leistet, daß sie ihre Töchter hier und bei sich versorgt sehen, und die es sich von ewigen Zeiten her gefallen lassen, daß auswärtige Mädchen sich herein und ihre Töchter sich auswärts verheirathen.

Die Einsender sprechen darum, um ihren eigentlichen Zweck zu verhüllen, mit einigem Zaudern am Schlusse ihrer Aufsätze den Wunsch einer verhältnißmäßigen Erweiterung für fremde Manns- und Frauenspersonen aus. Hätten sie dem wahren Streben nach Gleichstellung in Ehebeziehungen mit ihren christlichen Mitbürgern einen Weg zu bahnen beabsichtigt, dann würden sie nicht durch nachtheilige Anführungen hinsichtlich auswärtiger Frauenzimmer ihren Zweck zu erreichen gesucht haben. Ehrerbietig und offen würden sie unsern hohen Gesetzgebern gegenüber ihre Wünsche um völlige Aufhebung des unerledigten Theils des Art. 3. ausgesprochen haben. Hierdurch eröffnet sich unsern Familienvätern der mittleren und unteren Klassen auch eine frohe Aussicht, ihre Töchter hier versorgt zu sehen. Mancher biedere junge Mann des Auslandes, der seine Kräfte eine Reihe von Jahren hindurch einem hiesigen Hause gewidmet, wird dann ein hiesiges Mädchen, wenn auch mit geringerer Mitgift und selbst im Falle eigenen bedeutenden Vermögens, gerne ehelichen. Erschwerte Aufnahme Auswärtiger würde die Ansprüche der hiesigen jungen Leute nur steigern. Daher die Aufhebung jedes Zwanges den hiesigen Eltern eine große Erleichterung bieten. Haben wir gerechter Weise den Frauen, die vor Jahren hierher geheirathet, ein verdientes Lob gezollt, dann können wir den fremden Männern, deren Wirken ein öffentlicheres ist, ein um so größeres spenden, wenn wir die Würdigen, die unsere öffentlichen Anstalten leiten, unsern Schulen mit Einsicht vorstehen, kurz alle die, welche sich die Veredlung unserer Gemeinde angelegen seyn ließen, nur bezeichnen, aber, um deren Bescheidenheit nicht zu nahe zu treten, ungenannt lassen. Gerne hätte sich Einsender dieses weitläufiger zu Gunsten der auswärtigen Männer ausgesprochen, aber er glaubt mit den wenigen zu ihrem Besten gesagten Worten, seine vorurtheilsfreie Meinung gehörig angedeutet zu haben. Nur mit Widerwillen streiten wir die Hülle von dem bei jüdischen Ehenstiftungen bisher eingehaltenen Verfahren, aber es galt den Beweis zu führen, daß nicht vermehrte Konkurrenz der Frauenzimmer, sondern die unzulänglichen und über Gebühr in Anspruch genommenen Mittel die Hauptbeweggründe sind und bleiben, warum unsere Töchter so oft nach Außen heirathen. Endlich mußten wir auch den auswärtigen Vätern und ihren Töchtern, einige Worte des Trostes sagen, die man in physischer und moralischer Hinsicht zu verunglimpfen suchte. Nochmals erinnern wir an alle die ehrenwerthen Mitglieder unserer Gemeinde, die aus der Fremde stammen und die zu einer weit frühern Zeit, wo man solche Beschränkungen weder kannte noch wünschte, ohne Schwierigkeit hiesige Bürger wurden. Mögen diese in Erinnerung der ihnen gewordenen Aufnahme, einem nachfolgenden Geschlechte mit förderlich seyn und mögen alle Wohlmeinenden dazu beitragen, den zu Anfang des Aufsatzes ausgesprochenen Wünschen der betheiligten Eltern zu einem glücklichen Gedeihen zu helfen. Nur vom Standpunkte eines freundlichen Wohlwollens wäre darum, unseres Bedünkens, diese Angelegenheit in öffentlichen Blättern zu behandeln und sicher werden auf diesem Wege erfreulichere Resultate für die Heirathslustigen aller Gesinnungen erreicht werden, als wenn man sich in Ueberschätzung oder Verunglimpfung hiesiger und auswärtiger Angehörigen versuchen und so das wahre Ziel verrückend, nur Schaden statt Nutzen stiften würde.

Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht *).

Wer in einer berathenden Versammlung das Wort nimmt, stellt sich gewissermaßen auffer Reihe, und verleiht sich eine wirkliche Ueberlegenheit über seine Zuhörer. Gleichermaßen, wer in der Wissenschaften Republik unter den Schriftstellern einen Rang einnimmt, unterscheidet dadurch allein sich von der Lesermenge, und beide nehmen eine große Verantwortlichkeit über sich.

Es besteht zwischen ihnen jedoch ein Unterschied darin, daß jeder Irthum, den der Redner begangen, augenblicklich verbessert werden kann, während bei der fingirten Zuhörerversammlung, welche das Tribunal der öffentlichen Meinung bildet, des Irthums Ausgleichung nicht unmittelbar möglich ist. Meistentheils gegen raschen Widerspruch gesichert, ist der Schriftsteller oft in dem Fall, mit einer Zuversicht sich auszudrücken, die seine Lage keineswegs rechtfertigen kann.

Es gibt Beweggründe genug, die ihm nicht erlauben, seinen Lehr- und Grundsätzen die Stütze hinlänglicher Beweisführung zu verleihen, deren Aufstellung ihm größere Arbeit verursachen, und deren Auseinandersetzung eine stärkere Uebung intellektueller Kraft veranlassen würde.

Der ordentliche Gesetzgeber, seiner ausgedehnten Macht ungeachtet, ist weniger despotisch in seiner Sprache, als der Schriftsteller, der sich willkührlich zu des Volkes gesetz-

*) Nach Bentham's Deontologie.

Digitized by Google

vorschreibendem Haupte macht. Er gibt Gesetze, ohne derselben Beweggründe zu erklären, und im Allgemeinen sind diese Gesetze nichts, als der Ausdruck seines unbedingten Willens und seiner individuellen Meinung.

Es ist traurig genug, daß Menschen in die Erörterung wichtiger Fragen, mit der voraus bestimmten Entscheidung eintreten, welche sie ihnen geben wollen. Sollte man nicht meinen, daß sie sich vorläufig gegen sich selbst verpflichtet haben, gewisse Handlungen gut und andere schlecht zu finden, ohne sich die Mühe zu geben, genau zu untersuchen, ob sie wirklich gut oder schlecht sind? ....

Grundsatz der Nützlichkeit läßt solche vorausgefaßten Entscheidungen nicht zu. Bevor man ein Begehen vernutheilt, muß seine Unverträglichkeit mit der Menschen Glück erwiesen seyn.

Dergleichen Nachforschungen sind jedoch für den dogmatischen Unterrichter nicht entsprechend. Er kann sich also mit dem Prinzip der Nützlichkeit nicht vertragen. Er hat zu seinem Gebrauch ein eigenes Prinzip. Zur Unterstützung seiner Meinung, macht er aus dieser Meinung selbst ein Prinzip. „Ich erkläre, daß diese Dinge nicht gut sind," sagt er mit hinlänglicher Zuversicht; „folglich sind sie nicht gut." (Forts. f.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. d. M. sind Herr Oberlieutenant Joh. Thomas Mack zum Hauptmann, Herr Unterlieutenant Friedr. Karl Maes und Herr Unterlieutenant Joh. Dietr. Niehme zu Oberlieutenants in dem Bataillon der Löschanstalt ernannt worden. Sodann wurden der Unteroffizier Joh. Matthäus Lorenzen, der Sergeant Joh. Himmighofen und der Unteroffizier Karl Mich. Gerhard zu Unterlieutenants ernannt.

Lebensansichten.

Es ist nichts langweiliger, als die Gesellschaft sogenannter Schulgelehrten für diejenigen, welche nicht ihrer Gilde angehören. Das Anziehende einer gemüthlichen Unterhaltung ist mit ihrer scholastischen Pedanterie sozusagen unvereinbar, und sie werden nicht selten verlegen, sobald sie sich ausserhalb ihrer Sphäre bewegen sollen.

Je höher Jemand die Nase trägt, desto leichter kann er daran herumgeführt werden.

Wollt ihr den untrüglichsten Maßstab für politische Intelligenz und politische Bornirtheit haben, so beobachtet alle Staatsmänner und Repräsentanten in großen und kleinen Staaten, wenn es sich um religiöse oder finanzielle Fragen handelt. Bei solchen Gelegenheiten fallen die Masken von selbst ab, oder werden durchsichtig wie Glas.

Den Gebildeten können oft feine Grobheiten weniger verletzen, als grobe — Schmeicheleien.

Es giebt für die Gesetzgebung kein würdigeres Geschäft, als Sorge für die Erziehung der Jugend. In einem zarten Alter sind junge Pflanzen noch für alle Eindrücke empfänglich. Flößt man ihnen Liebe zur Tugend und zum Vaterlande ein, so werden sie gute Bürger, und gute Bürger sind die stärkste Schutzwehr eines Staates.

Undank war von jeher der Lohn der edelsten und tüchtigsten Bürger in großen und kleinen Republiken.

Mit schlechten Polizeianstalten verhält es sich, wie mit schlechten Uhren. Einmal gehen sie zu langsam, das andere Mal zu geschwind, manchmal bleiben sie gänzlich stille stehen, kurz sie sind nie, man mag sie rütteln, aufziehen, auspuzen, feilen, reparien und hängen wie man will, in gehörigem Gang.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 9. März:

53) Herr Konrad Eduard Kayser, den 29. Oktober 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

54) Frau Sophie Louise Schrodt, geb. Hörcher, aus Möckmühl, luth., des hiesigen Bürgers und Wagnermeisters, Herrn Georg Heinrich Schrodt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Januar d. J.

Am 11. März:

55) Herr Joh. Georg Bilger, den 9. April 1797 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

Am 13. März:

56) Frau Anna Elis. Schmidt, geb. Müller, aus Laubach, luth., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Heinr. Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. Sept. 1834 und 10. Febr. 1835.

57) Herr Georg Krumm, den 6. Juni 1808 zu Heiberscheid im Nassauischen geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. Okt. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Anna Kath. Rittweger, geb. Vorazt, als Garn- und Leinwandskrämer.

58) Frau Elis. Seibert, geb. Großmann, aus Münster im Großh. Hessen, luth., des hiesigen Bürgers und Strikenten, Joh. Phil. Seibert, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. Juli 1834.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 27. Februar:

7) Herr Samuel Adler, den 23. August 1801 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Dezemb. v. J., als Schlossermeister.

Am 4. März:

8) Herr Jak. Reinganum, den 22. März 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. April 1831, als Handelsmann.

Am 11. März:

9) Herr Lippman Striebel, den 5. Juni 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Februar d. J., als Handelsmann.

10) Herr Seligmann Striebel, den 20. Juni 1811 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Febr., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Mittwoch den 25. März 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ¼ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVII. (oder 10te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 21. März 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Schöff Sarasin, Hauptmann Hoffmann, Clarus des Raths, M. A. Modera, sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Senator v. Günderrode, Senator Dr. Neuburg, C. F. Mack, Major v. Lukacsich, Major Rothenburger, Dr. med. Schilling.

§. 52. Auf der Tagesordnung war der Kommissionsbericht vom 13. d. M.:

Die Beschwerde der hiesigen Bürgerstochter Klara Herrmann, wegen angeblicher Verletzung des von derselben behaupteten verfassungsmäßigen Rechtes, durch Verweigerung des hiesigen Bürgerrechts an ihren Verlobten Dr. jur. Höchster von Wetzlar betr. *).

Herr Dr. Rapp, als von der Kommission erwählter Referent, verliest zuvörderst die Beschwerdeschrift Anwalts der Klara Herrmann und sodann den Kommissionsbericht, lautend wie folgt:

„Die Beurtheilung und Entscheidung der Frage:

ob und inwiefern ein Fremder, welcher eine hiesige Bürgerstochter ehelichen will, auf deren Ehelichung in den hiesigen Bürgerverband aufzunehmen sey oder nicht?

ist offenbar rein administrativer Natur.

Zwar ist allerdings in dem Bürgervertrage und den kaiserlichen Resolutionen enthalten,

daß solchen Fremden in der Regel (regulariter) ohne Weigerung das Bürgerrecht zu gestatten sey. Nirgends ist aber gesagt, daß eine solche Bürgeraufnahme ohne weiteres und unbedingt stattfinden müsse, sondern gerade die dabei gemachten mannigfaltigen Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich,

1) daß dies nicht „ohne vorherige vollständige Verkundschaftung" geschehen solle,

Müller Frankfurt contra Frankfurt I. 137. II. 195. §. 8.

und 2) nur insofern solche Fremde ehrbare und haabhafte (d. h. voraussichtlich sich und ihre Familie standesgemäß zu ernähren und im Leben zu zeigen, fähige) Personen seynd, sich auch

3) gebührlich und unverweislich verhalten haben,

Müller l. c. I. p. 13.

und 4) die Reciprocität nachweisen,

Müller l. c. III. 20.

beurkunden sonnenklar, daß die Administration oder Regierung in solchen Fällen nicht blos blindlings und buchstäblich das Gesetz zu vollstrecken, vielmehr dasselbe seinem Geiste gemäß, unter sachgemäßer Prüfung und Berücksichtigung der vorgezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen, vorsichtig und umsichtig nach wohlerwogener Kognition auszuführen habe.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so wäre die Regierung zu einer willen- und intelligenzlosen Maschine herabgewürdigt, was den ersten Elementen einer wohlgeordneten Staatsverfassung widerstreiten würde.

Auch hat der Anwalt der Klara Herrmann selbst nicht einmal die Denunciation um deswillen angebracht, weil die Bestimmung des Bürgervertrags und der kaiserlichen Resolutionen nicht ohne Weiteres buchstäblich vollstreckt worden seyen;

ebensowenig hat er diese Denunciation auf die Behauptung, geschweige Nachweisung gestützt:

daß dem Dr. Höchster die Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht ohne vorherige Erforschung und Kognition aus bloser Willkühr abgeschlagen worden sey.

Durch seine eigene Darstellung, so wie durch die von ihm produzirten Aktenstücke wird vielmehr die, obnehin gesetzlich nothwendige, Präsumtion sogar zur unumstößlichen Gewißheit erhoben:

daß die Regierung wirklich die verfassungsmäßig erforderliche Verkundschaftung vorgenommen, und die Verweigerung der Aufnahme des Dr. jur. Höchster in das hiesige Bürgerrecht nicht willkührlich ausgesprochen, sondern, nach vorgängiger Kognition durch die, in seiner eigenen Vorstellung vom 3. Juni 1834 enthaltenen Angaben über

*) S. oben S. 33. 38—44.

Digitized by Google

seine Verhältnisse, vermöge deren sie ihn für nicht qualifizirt betrachtete, förmlich motivirt hat.

Von der Verletzung eines wohlerworbenen Rechts, welches in dergleichen, lediglich von administrativer Beurtheilung und Entscheidung abhängigen Fragen schon an und für sich nicht denkbar ist, oder gar von einer Verletzung der Verfassung, worum es sich hier nicht im Entferntesten handelt, kann also unter solchen Umständen überall nicht die Rede seyn.

Es ist demnach aber auch nicht die geringste Veranlassung zu irgend einer Maßnahme der gesetzgebenden Versammlung zu finden.

Die gesetzgebende Versammlung würde, wollte sie sich das Recht beilegen, auf Veranlassung solcher Denunciationen, wie die vorliegende hin, ebenfalls eine — wie sich die kaiserlichen Resolutionen ausdrücken — „vollständige Verkundschaftung“ oder wohl gar eine Prüfung der Verfahrungsweise und Entschließung der Regierung vorzunehmen, gewissermaßen eine zweite Regierungsinstanz bilden, und mithin nicht nur selbst die Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Stellung verlassen, sondern sogar eine Verantwortlichkeit übernehmen, die ihr ganz fremd ist, und fremd bleiben muß.

Was von dem Anwalte der Klara Herrmann aus den hiesigen Verfassungsverhältnissen zur Begründung der angebrachten Denunciation überhaupt zu entwickeln versucht worden, zerfällt demzufolge als irrig in sich selbst, ohne daß es nöthig wäre, in die faktischen Details einzugehen.

Vollends verunglückt erscheint aber diejenige Argumentation, welche von dem Anwalte der Klara Herrmann aus dem Inhalte des Rathsdekrets vom 21. Januar 1834 hergeleitet werden will.

Diese Argumentation beruht augenfällig auf unrichtigen Suppositionen und auf ganz mißverstandenen und unpassend angewandten Begriffen, die keiner Widerlegung bedürfen.

Die Kommission trägt daher darauf an:

Die gesetzgebende Versammlung wolle beschließen, daß die angebrachte Denunciation als unzulässig zu verwerfen, und hohem Senat dieser Beschluß zuzufertigen sey, um hiervon den Anwalt der Klara Herrmann in Kenntniß zu setzen.“

Hierauf verliest Herr Dr. Blum ein besonderes schriftliches Votum, lautend wie folgt:

„Die in dem vorliegenden Fall aufgeworfene Frage scheint mir schon ihrer Konsequenz wegen von der größten Wichtigkeit zu seyn.

Es handelt sich nämlich hier davon: ob wir dem Senat das Recht zugestehen wollen, den durch kaiserliche Resolutionen bestätigten Bürgervertrag selbst nach Belieben auszulegen, und ob wir uns für inkompetent erklären wollen, für die Klage eines Bürgers über Verletzung dieses Bürgervertrags?

Unter der ehemaligen Reichsverfassung konnten die Bürger unserer freien Stadt bei dem Reichshofrath Beschwerde führen und Hülfe suchen, wenn sie den Bürgervertrag verletzt glaubten.

Dieser Reichshofrath ist aber mit der ganzen ehemaligen Reichsverfassung verschwunden. Bei unsern Gerichten werden dergleichen Klagen und Beschwerden, in einem Fall wie der vorliegende vielleicht mit Recht, nicht angenommen.

Der Bürger, welcher heutiges Tags eine Verletzung des Bürgervertrags durch den Senat oder durch eine andere städtische Behörde behauptet, würde daher, wenn wir uns für inkompetent erklären, hülflos bleiben, der Senat würde dadurch in den Fall gesetzt werden, nach Willkühr den Bürgervertrag zu halten oder nicht, und der Letztere selbst würde dann trotz seiner durch unsere Konstitutions-Ergänzungsakte erfolgten Bestätigung für die Bürgerschaft nur noch historischen Werth behalten.

Der Senat wird, sobald gegen ihn eine Verletzung des Bürgervertrags von der Bürgerschaft oder einem Bürger behauptet wird, im Verhältniß zu jener oder zu diesem Gegenpartheie. Gestehen wir ihm das Recht zu, eine solche Verletzungsfrage selbst zu entscheiden, erklären wir uns für eine solche inkompetent, so wird der Senat überdies Partheie und Richter in einer Person, was Alles sich unmöglich mit unseren konstitutionellen Institutionen vereinigen läßt.

Die Verfasser unserer Konstitution haben wohl die Nothwendigkeit gefühlt, der Bürgerschaft an die Stelle des verschwundenen Reichshofraths eine andere Garantie für die Erhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien dem Senat gegenüber darzubieten; denn sie haben dem gesetzgebenden Körper

die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung übertragen, und ihm eine entscheidende Gewalt bei Verfassungsverletzungen anvertraut.

Nimmt man nun in Erwägung, daß der Bürgervertrag durch unsere Konstitution in voller Kraft und Wirkung bestätigt ist, daß er somit einen integrirenden Theil unserer Verfassung bildet, so folgt daraus, daß eine Verletzung dieses Bürgervertrags durch irgend eine Behörde zugleich eine Verletzung unserer Verfassung involvirt.

Die Kompetenz des gesetzgebenden Körpers in dem vorliegenden Fall läßt sich daher, insofern hier eine Verletzung des Bürgervertrags behauptet wird, gewiß nicht bestreiten.

Die Kommission hat sich nun zwar gegen die Kompetenz ausgesprochen; die in dem Bericht entwickelten Gründe scheinen mir jedoch durchaus nicht geeignet zu seyn, die Inkompetenz dieser erhabenen Versammlung bei einer Frage, wie die vorliegende, zu beweisen.

Es ist in diesem Bericht

1) der Satz vertheidigt worden:

daß der Senat nicht unbedingt verbunden seye, jedem Ansuchen um das Bürgerrecht zu willfahren.

Diese Wahrheit, welche inzwischen noch Niemand bestritten hat, und welche selbst in dem Bürgervertrag klar zu lesen ist, möchte jedoch als ein wirklicher zum Ziel treffender Grund nicht betrachtet werden können.

Der Senat hat nicht nur das Recht, sondern er ist sogar verpflichtet:

ein jedes Gesuch nach seinen gesetzlichen Erfordernissen zu prüfen.

Digitized by Google

Daraus folgt aber nicht, daß der gesetzgebende Körper etwa nicht befugt seye, zu untersuchen:

ob die Entscheidung des Senats über das betreffende Gesuch dem Bürgervertrag entsprochen habe, oder nicht?

Das Recht des Prüfens eines Gesuchs und der Entscheidung darüber hat ja jede Behörde für ihren amtlichen Wirkungskreis. Damit werden aber Rekurs, Appellation, Beschwerde über Verfassungsverletzung u. s. w. nicht ausgeschlossen.

So richtig daher auch die von der Kommission ausgesprochene Prämisse ist, so wenig berührt sie gleichwohl die Kompetenzfrage. Es ist

2) von der Kommission ein Argument darin gesucht worden, „daß die vorliegende Frage administrativer Natur seye," und es ist daraus gefolgert worden:

„daß sohin der gesetzgebende Körper kein Recht habe, eine Prüfung der Verfahrungsweise und Entschließung der Regierung eintreten zu lassen."

Hier ist abermals willkührlich argumentirt, insofern aus einem an sich richtigen Satz ein Schluß gezogen worden ist, der nicht nothwendig folgt. Administrativer Natur sind alle Fragen, welche die Regierung im Allgemeinen sowohl, wie auch in ihren einzelnen Zweigen angehen. Daraus folgt aber doch wohl nicht,

daß Administrativ-Verfügungen, sofern sie einem Bürger Veranlassung zu Beschwerde über Verfassungsverletzung gegeben haben, nicht zur Kognition des gesetzgebenden Körpers gezogen werden dürfen.

Ich wüßte überhaupt nicht, in welchen Fällen — die Justizsachen etwa ausgenommen — eine Verfassungsverletzung denkbar wäre, wenn Administrativ-Verfügungen ausgenommen werden sollen.

Der Senat ist in Ansehung seiner Regierungshandlungen demselben Gesetz so gut unterworfen, wie jede andre Behörde. Der Art. 17. §. 7. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte macht keine Ausnahme.

Mag man nun auch den gesetzgebenden Körper eine zweite Regierungsinstanz nennen, so liegt darin doch nichts, was nicht unserer Konstitution entspräche.

Ehemals bildete der Reichshofrath die zweite Regierungsinstanz, insofern man sich wenigstens bei demselben über Verfassungsverletzungen beklagen konnte. Jetzt ist diese Oberaufsicht dem gesetzgebenden Körper anheim gegeben, der sie im Namen und in Auftrag der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft dieser freien Stadt ausübt.

Der Kommissionsbericht enthält endlich

3) auch noch die Bemerkung, daß es sich hier von keiner Verfassungsverletzung handle.

Hierüber habe ich mich inzwischen schon vorhin ausgesprochen, und ich erlaube mir daher hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Bericht den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben ist.

Darf nun nach allen diesen Betrachtungen, wie ich wenigstens glaube, die Kompetenzfrage zu Gunsten dieser gesetzgebenden Versammlung als ausgemacht angenommen werden, so können wir dennoch über die von der Bittstellerin behauptete Verletzung des Bürgervertrags erst dann ein reifes Urtheil fällen, wenn wir, wie es der §. 7. des Art. 17. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte vorschreibt, die an uns gelangte Beschwerde dem Senat zur Erläuterung mitgetheilt und diese erhalten haben werden.

Diese vorderſamſt einzufordernde Erläuterung, wodurch natürlich vorerst über die Frage der Verletzung selbst noch gar nichts entschieden wird, möchte auch um so nöthiger seyn, da die Gründe, aus welchen sich Senatus bewogen gefunden, das Gesuch der Bittstellerin abzuweisen, aus den vorliegenden Aktenstücken nicht zu schöpfen sind.

Ich stimme sonach gegen den Kommissionsantrag und trage vielmehr darauf an:

daß es dieser hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung gefallen wolle, die eingebrachte Beschwerdeschrift an hohen Senat zur Rückäußerung gelangen zu lassen."

Wenn, wird entgegnet, Herr Dr. Blum äußere, der Kommissionsbericht sey den Beweis schuldig geblieben, daß keine Verfassungsverletzung hier vorliege, so sey dagegen zu erwägen, daß der Beweis einer wirklich begangenen Verfassungsverletzung Sache der Beschwerdeführerin gewesen sey. Der Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte sey bisher ohnehin bei verschiedenen Veranlassungen sehr weg und unrichtig angewendet worden, besonders weil man die Begriffe von Rechtsverletzung und von Verfassungsverletzung für gleichbedeutend angenommen habe, was aber ein juristischer und logischer Mißgriff sey. Würde ein wirkliches Recht verletzt, so gehöre die Beschwerde vor die Gerichte, allein durch solche Rechtsverletzungen würde überall nicht die Verfassung verletzt, so wenig, wie durch irrige oder ungerechte richterliche Entscheidungen. Der Begriff der Verfassungsverletzung involvire wirkliche oder versuchte An- und Eingriffe in die organischen Institutionen des Staats, und sey zunächst Hochverrath. Von allem dem handle es sich aber nicht in vorliegendem Falle. Die Regierung habe ein in das Administrationsfach einschlagendes Gesuch geprüft und darüber resolvirt. Ob diese Resolution anderst hätte abgefaßt werden können und sollen, habe die gesetzgebende Versammlung, welche weder Regierungsrechte noch Regierungspflichten auszuüben habe, durchaus nicht zu untersuchen, besonders, da die gesetzgebende Versammlung keineswegs unbedingt an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, die ohnehin sich oft über die Gebühr in die innersten Administrativangelegenheiten der Reichsstädte eingemischt hätten, getreten sey.

Der frühere Redner erwiedert: es frage sich doch hauptsächlich, ob die gesetzgebende Versammlung kompetent sey oder nicht. Diese Frage werde in einem erst kürzlich erschienenen Lehrbuche des hiesigen Privatrechts *) bejaht und durch sonstige bedeutende Auktoritäten unterstützt. Wenn die Verletzung des Bürgervertrags, der einen integrirenden Theil unserer Verfassung bilde, verletzt werde, so handle es sich doch gewiß um die Verletzung der Verfassung, und die Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung sey ausser Zweifel.

Nicht nach Auktoritäten, antwortet man, sondern nach

*) von Herrn Dr. Bender. Vgl. S. 57 dieses Lehrbuchs. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

ihrem Eid, ihrer Ueberzeugung und den Bestimmungen der Verfassung habe die gesetzgebende Versammlung zu beschließen. Die Kompetenz der Versammlung habe die Kommission nicht bestritten, wohl aber die Behauptung, daß eine Verfassungsverletzung vorliege. Schlage der Senat willkührlich ohne vorherige Untersuchung und Kognition ein solches Bürgerrechtsgesuch ab, so sey die Versammlung allerdings kompetent, einzuschreiten. Eine solche Willkühr behaupte und unterstelle aber die Beschwerdeführerin selbst nicht einmal.

Der Senat, fügt ein anderes Mitglied bei, habe, wie bereits angeführt worden, nicht blosdas Recht, sondern sogar die Pflicht, die Gesuche der Fremden, die sich auf Ehelichung hiesiger Bürgerstöchter oder Bürgerswittwen melden, zu prüfen. Irrig könne nun wohl ein- oder das andere Mal die Entscheidung darüber ausfallen, was bei einem Kollegium von 42 Personen nichts Unmögliches sey; allein der Senat habe alsdann jedenfalls immer seine Pflicht gethan, nämlich: zu prüfen. Wie man also dennoch sagen könne, er habe die Verfassung verletzt, indem er seine Pflicht gethan, sey unbegreiflich und streite gegen alle Logik.

Die Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung, fährt ein anderer Sprecher fort, beschränke sich zwar nicht auf die Fälle des Hochverraths, sondern die Verletzung eines jeden verfassungsmäßigen Rechts sey jedesmal eine Verfassungsverletzung. Eine solche liege aber in gegenwärtiger Angelegenheit nicht vor, weil derjenige Fremde, welcher eine hiesige Verbürgerte heirathen wolle, keineswegs unbedingt aufgenommen werden müsse. Der Senat habe die desfallsige Kognition zu bewirken, und von seiner hierauf dafürren Entschließung könne an keine weitere Instanz, die eben nicht existire, gegangen werden.

Dies sey ganz richtig, bemerkt ein anderes Mitglied beipflichtend. Müßte jeder Fremde unbedingt reciprit werden, so müßte man auch noch einige milde Stiftungen errichten.

Ein anderes Mitglied äußert, man kenne die vorliegende Sache noch gar nicht näher, sie eigne sich daher wenigstens zu einer Empfehlung an den Senat. Der Querulant befinde sich in einer drückenden Lage. Er sey aus Preußen entlassen und habe jetzt gar keine Heimath mehr.

Nur für den Fall der hiesigen Aufnahme sey er in Preußen entlassen, antwortet man. Auch habe dem Dr. Höchster Niemand die hiesige Aufnahme zugesagt. Er könne jeden Augenblick nach Wetzlar zurückkehren. Auch könne das Bedauern für eine Person die Versammlung nicht in Beziehung auf ihre Beschlußnahme darüber, ob eine Verfassungsverletzung vorliege oder nicht, leiten und bestimmen.

Eine Verfassungsverletzung, bemerkt noch ein anderes Mitglied, liege zwar auch dann vor, wenn der Einzelne in seinen Privatrechten gekränkt werde, wo denn allerdings die Kompetenz der Versammlung begründet sey; der Anwalt der Querulantin argumentire jedoch ganz irrig, und wende die von ihm aufgeführten Allegate verkehrt an. Der Art. 7. des Bürgervertrags sey nie klar gewesen, weshalb es auch nie an Beschwerden gefehlt habe. Der Reichshofrath habe hauptsächlich durch seine Verweisung auf diesen Artikel, gegen die von ihm verworfenen Dispositionen der Beisassenordnung zu arbeiten gesucht.

Hiernächst wurde nach geschlossener Diskussion auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man dem Kommissionsantrage beitreten wolle oder nicht?

mit 66 Stimmen gegen 1 der Kommissionsantrag genehmigt und diesem gemäß beschlossen:

daß die angebrachte Denunciation als unzulässig zu verwerfen und hohem Senat dieser Beschluß zuzufertigen sey, um hiervon den Anwalt der Klara Herrmann in Kenntniß zu setzen.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

Trauerfeierlichkeiten.

Am 18. d. M. wurde in der hiesigen Domkirche zu St. Bartholomäi, auf Veranstaltung der k. k. öster. hohen Bundes-Präsidialgesandtschaft, ein feierliches Todtenamt wegen des am 2. März erfolgten seeligen Hinscheidens weiland Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz I. abgehalten, dem das ganze diplomatische Korps, die Mitglieder der Bundesmilitärkommission, die beiden regierenden Herren Bürgermeister und Senatsglieder, sowie Mitglieder löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, Geistliche der übrigen christlichen Konfessionen, die Offiziere der in der Umgegend kantonirenden österreichischen und preußischen Bundestruppen, die sämmtlichen bürgerlichen Majors und Quartiervorstände, sowie die Offiziere der Stadtwehr und der städtischen Linientruppen, und eine sehr große Zahl von Einwohnern unserer Stadt beiwohnten, die sich in dem Tempel des Herrn vereinigt hatten, um dem in Gott ruhenden Kaiser den Beweis treuer Liebe und Anhänglichkeit über das Grab hinaus darzubringen. Ernst und mahnend schwebten die Klänge des Cherubinischen Requiem, welches unter Herrn Schelble's Leitung von den Mitgliederen des Cäcilienvereins trefflich ausgeführt wurde, in dem, durch die Kunst und Meisterhände unseres L. D. Ph. Rumpf und Seb. Rinz auf sinn- und prachtvolle Weise geschmückten Dom, in dessen Hallen Franz vor dreiundvierzig Jahren mit der deutschen Kaiserkrone geschmückt einherschritt. Die zwischen jener Krönungs- und der heutigen Todtenfeier in der Mitte gelegenen Jahre bleiben die sprechenden Zeugen des Edelmuths, der Tugend und Rechtschaffenheit des seeligen Kaisers, der auch der Stadt Frankfurt unter allen Verhältnissen immer so wohl wollte, daß sie sich mit Stolz unter diejenigen Erben zählt, denen Franz I. im Testamente seine Liebe vermacht hat.

Am 19. wurde auf Veranstaltung des löblichen katholischen kirchlichen Gemeindevorstandes in der St. Bartholomäikirche ebenfalls ein feierliches Todtenamt unter Aufführung des Mozart'schen Requiem gehalten, welchem gleichmäßig das ganze diplomatische Korps, die Mitglieder der Bundesmilitärkommission, die beiden regierenden Herren Bürgermeister und Senatsmitglieder, eine Deputation löblicher ständiger Bürgerrepräsentation, die Herren Senioren der übrigen christlichen kirchlichen Gemeindevorstände,

Digitized by Google

die Quartiervorstände, auch die österreichischen und preußischen, sowie die hiesigen bürgerlichen und Linien-Offiziere beiwohnten.

Am 21. März war sodann feierlicher Trauergottesdienst in der Deutschordens-Kommendekirche zu Sachsenhausen, und um die Gefühle des Schmerzes, den das seelige Hinscheiden des verehrten Monarchen bei unserer gesammten Bürger- und Einwohnerschaft erregt hat, auch von Seiten dieſiger Stadt auf eine würdige Weise an den Tag zu legen, wurde auf Anordnung hohen Senats am 22. d. M. Trauergottesdienst in allen christlichen Kirchen und in der israelitischen Synagoge abgehalten.

Auch bei diesem Trauergottesdienst, welcher durch meisterhafte Kanzelvorträge *) die tiefsten Eindrücke veranlaßte, waren die Mitglieder des diplomatischen Corps ꝛc., in der Paulskirche, so wie Mitglieder des hohen Senats und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation in den Kirchen ihrer Konfessionen anwesend.

Sonnabends den 21. in der Nachmittagsstunde von 5 — 6 Uhr, sowie Sonntags in der Vormittagsstunde von 6 — 7 Uhr und in der Nachmittagsstunde von 5 — 6 war mit allen Glocken geläutet worden.

Bedenken
eine zunftmäßige Organisation des deutschen Buchhandels betreffend **).

Nach einigen Aufsätzen in der allgemeinen Zeitung soll von (einigen) Frankfurter Buchhändlern ein Plan, den deutschen Buchhandel in eine einzige allgemeine Zunft †) zu verwandeln, der hohen Versammlung zu Wien vorgelegt, von dort aber an das sächsische Ministerium geschickt worden seyn, um die Buchhändler zu Leipzig darüber zu hören.

Diese „einzige allgemeine Zunftvereinigung" solle

a) gegen den Nachdruck wirken;
b) kein Gelehrter, — Buchdrucker, Buchbinder oder Antiquar solle Schriften als Verleger drucken lassen dürfen;
c) auch solle keiner in die allgemeine Zunft aufgenommen werden, der nicht gewisse Jahre lang das Geschäft erlernt hat, und dann, nach Prüfung, in die Zunft aufgenommen ist.

Bedenken dagegen. A.) Generelle.

1) Sollte zu einer Zeit, wo man am wenigsten den Zwang der meisten (nicht, wie Metzger und Bäcker, zur täglichen Nothdurft gehörigen) Handwerker eher aufzuheben und bessern Betrieb dem allgemeinen Besten durch Freigeben der Konkurrenz zu gewähren für räthlich hält, ein Geschäft von ganz eigener Art, das durch Nacheiferung am besten in Thätigkeit gesetzt und nur durch Konkurrenz von Preisübertreibung und allzuloser Waare abgehalten werden kann, durch Einführung einer Zünftigkeit in ein ausschließendes verwandelt werden??

2) Wäre eine solche durch ganz Deutschland gehende Einzige und Allgemeine Zunft nicht etwas beispielloses, unerhörtes? Würde eben dasselbe Beispiel etwa noch auf einige andere Gewerbe angedehnt (z. B. durch eine solche „allgemeine" Kaufmannszunft u. dgl.); müßten dann nicht alle einzelne souveraine Regierungen ihre Pflicht und ihr Recht in ihrem Gebiete nach Lokal- und Zeitverhältnissen Ordnung zu halten, sehr beschränken und fast aufgeben?

3) Wer würde über die allgemeine Zunft Anordner und Vollzieher seyn?

4) Würde es überhaupt nicht gar zu leicht werden, die — doch nur vergängliche — Meinung einzelner Personen allein in Umlauf zu setzen? und, wären alsdann nicht alle Berichtigungen, die auch der Entschiedenste, wenn er Wahrheitsfreund ist, nicht unmöglich machen darf, im gutgemeinten, aber zu viel sich anmaßenden, Eifer durch Einen Wink an die Zunft auszuschließen und stumm zu machen?

5) Der deutsche Buchhandel hat, während seine Ausbildung den Verlegern und Schriftstellern frei überlassen war, sich allmählig durch sich selbst weit besser organisirt, als der französische und englische. Sollte nicht, was Colbert als das beste merkantilische Organisationsprinzip annahm, das „laissez nous faire" auch für den deutschen Verkehr zwischen Schriftsteller, Verleger und Publikum das beste bleiben? wie es indeß, nach der Erfahrung, das allen den vielerlei Verhältnissen entsprechende Selbstbildungsmittel gewesen ist.

B.) Was das Besondere betrifft; so sind:

ad a) die Verbote des Nachdrucks wirksam genug, besonders wenn auch in Würtemberg vollends das bisherige Verfahren, welches die von dort nicht privilegirten Schriften dem Nachdrucke überläßt, aufhört. Nicht zu verhehlen aber ist, daß die Buchhändler zwar den Nachdruck für eine Hauptursache ihrer allzugesteigerten Preise angegeben haben, daß aber doch indeß, seit der deutsche Bund die Furcht vor dem Verluste durch Nachdruck mit Recht (fast) ganz gehoben hat, die verhältnißmäßige Minderung der Bücherpreise nicht zu bemerken ist!! Daraus entsteht, daß meist nur unlgäre Bücher verbreitet, solidere nicht gekauft werden können, da der Preis von diesen, auf eine desto kleinere Anzahl von Exemplaren gelegt, den gewöhnlichen Einnahmen derer, die lernend sich fortbilden sollten, allzuwenig angemessen ist, während doch die Buchhändler meist die Honorare sehr herabgedrückt haben, und sie sich ihre übrigen Kosten durch allzuwenig, kleinen, augenverderbenden Druck dennoch kleiner zu machen wissen.

ad b) Den Gelehrten das Recht, selbst drucken zu lassen, kann ohnehin keine Themis nehmen oder nehmen wollen! Allein wenn nur Eine Verlegerzunft wäre; so würden dadurch ohne weiteres alle Schriftsteller selbst bis auf Zeitungsschreiber und Kalendermacher hinaus, in derselben Hände gezogen seyn. Wenn nicht einmal mehr die Möglichkeit, daß der Schriftsteller ohne den Buchhändler etwas erwerben könnte, offen gelassen wäre; so würde nicht nur der Einzelne schlimmer gestellt, als jeder andere selbsterwerbende Arbeiter; — das Schlimmste wäre, daß die ganze deutsche Litteratur nur merkantil

*) Einige davon sollen, wenn es der Raum erlaubt, in der nächsten Nummer dieser Blätter niedergelegt werden.
(Anm. der Red.)

**) Von Herrn geheimen Kirchenrathe, Professor Dr. Paulus in Heidelberg.

†) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 189.

Digitized by Google

werden müßte. Nur wer das kursirendste, also meist vulgärste, schreiben könnte und wollte, würde von der Zunft in den möglich wohlfeilsten Sold genommen, und nur was dem Geschmacke der Menge zusagt, verbreitet werden.

Es gehört nur noch ein Zunftrecht dazu, allein Lesebibliotheken halten zu dürfen!!

ad c) Zum Buchhändlergeschäft ist zwar Bildung, Gewandtheit, encyklopädische Litteraturkenntniß ꝛc. nöthig, aber nicht ein zunftmäßiges Einlernen. Unternimmt es der Nichttüchtige; so büßet er für sich dafür, nicht das Publikum.

Eigentliches Examiniren würde fast gar nicht regelmäßig möglich seyn. Auch dieser Punkt wäre also nur, um zum schädlichen Zunftzwange desto gewisser zu zwingen.

Werfen wir noch einen Blick in die Zukunft. Durch die unausbleibliche Folge, daß eine blos merkantil gewordene Litteratur immer mehr in das Gemeine herabsänke, würde der Reiz zum Lesen in Kurzem sich sehr vermindern, die Zunftmäßigkeit demnach den Buchhandel selbst ruiniren. Brod kann man nicht, wohl aber fabrikmäßig gemachte Bücher entbehren.

Daß Napoleon das ganze Universitätswesen in Eine große Zunft zusammenzwängte, war nur dem nächsten Zwecke des gewaltigen Zunftmeisters gemäß. Allein brachte die Zunftanstalt seitdem selbstständige Männer hervor, wie der Staat sie nöthig hat, und wie sie vorher, ohne Treibhaus, hervortraten?

Die Antwort der Buchhandelsvorsteher zu Leipzig ist indeß erstattet, aber, so viel ich weiß, nicht öffentlich bekannt geworden.

Die Karlsruher Zeitung Nr. 350. enthält einen Auszug aus dem Protokolle der 42. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 4. Dezember 1834.

„1) Die, aus den Herren Gesandten von Oestreich, Preußen, Bayern, Königr. Sachsen und Baden, als Mitgliedern, dann den Herren Gesandten von Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt, als Stellvertretern bestehende Kommission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen und zu begutachten, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen unter sämmtlichen Bundesmitgliedern zu treffen sey.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Vernehmungen an die Bundeskommission gelangen zu lassen."

Da diese Fragen alle Gelehrte, und, als Mittel für den Zweck der Geistescultur, nicht nur die Mit-, sondern auch die Nachwelt interessiren, die hohe Bundestagskommission aber offenbar den Gegenstand nach allen Seiten in Betrachtung gezogen sehen will, so ist es gewiß eine bedeutende Aufgabe, besonders für Kameralisten, die zugleich Juristen sind, also das Recht und die Politik mit dem Merkantilischen zugleich zu erwägen den Beruf haben, das einflußreiche Problem von allen Seiten zu beleuchten.

Variationen.

Beitrag zur Verständigung über den Artikel „„politische"" Verbrechen" Bd. V. S. 154 der Jahrbücher.

Der angezogene Artikel berührt seinen Gegenstand auf eine so eigenthümliche Weise, daß es vielleicht von allgemeinerem Interesse seyn dürfte, denselben näher zu beleuchten, umsomehr da die in demselben ausgesprochenen Ideen in einer solchen Verwickelung sich befinden, und dazu noch mit einer Art von Analogie so unterstützt werden, daß sie leicht über ihren wahren Werth geschätzt werden könnten. Obgleich dieser Artikel sehr vornehm auf die Verirrungen und Verwirrungen der neuern Zeit in den Rechtsbegriffen und in der Rechtspflege herabschaut, so dürfte es doch vielleicht möglich seyn, nachzuweisen, daß die neuere Zeit sich solcher Verwirrungen nicht schuldig gemacht, ja nicht einmal schuldig gemacht haben kann, weil es der gesunden Vernunft nach, d. h. logisch, unmöglich ist, und auf der andern Seite würde sich vielleicht herausstellen, daß die fragliche Begriffsverwirrung eigentlich in dem belobten Artikel selbst ihren ergötzlichen Thron aufgeschlagen hat. Möchte sich Folgendes zur Rechtfertigung dieser Behauptung einiger Aufmerksamkeit erfreuen.

Es wird zweckmäßig seyn, von der Definition eines qualifizirten Verbrechens auszugehen. Ein qualifizirtes Verbrechen ist ein Verbrechen, welchem vom Gesetz eine härtere Strafe gedroht ist, als der Gattung, wozu es gehört. Feuerbach System §. 26. Wohl zu merken „eine härtere Strafe." Denn zu der Definition, wodurch die Gattung bestimmt wird, kann man sich einen Zusatz denken, durch welchen zwar das Verbrechen nicht aufhört, zu der Gattung zu gehören, gleichwohl aber mit härterer Strafe vom Gesetze namentlich ausgezeichnet zu werden verdient. Umgekehrt kann man sich aber von der Definition der Gattung nichts hinwegdenken, so daß eine gewisse ungesetzliche Handhabung, ungeachtet sie unter die Definition der Gattung nicht mehr paßt, dennoch, aber mit milderer Strafe ausgezeichnet, zu der gedachten Gattung gehörte. Dies widerspricht so sehr der einfachsten Logik, daß man in Verlegenheit ist, einen solchen unterhaltenden Gedanken nur auszudrücken. Ein Beispiel wird das Gesagte vollkommen erläutern. Eine Injurie ist eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, wodurch das Recht eines Andern in Ansehung der Ehre verletzt wird. Es wird dazu erfordert eine der Ehre und zwar dem Zwangsrechte des Andern in Ansehung der Ehre widersprechende äußere Handlung. Zu diesem Begriff von Injurie kann man sich z. B. hiezu denken, daß die Beleidigung durch Druck veröffentlicht und bleibend erhalten wird. Das Gesetz konnte daraus Veranlassung nehmen diese erhöhte Injurie mit härterer Strafe auszuzeichnen, und es hat dieselbe wirklich unter dem Namen Pasquill qualifizirt. Umgekehrt ist eine Handlung keine Injurie mehr, sobald sie dem Gattungsbegriff nicht mehr entspricht. Es giebt daher keine Injurie, welche milder als die Gattung bestraft werden könnte, d. h. eine Qualifikation in milderem Sinne

Digitized by Google

ist undenkbar. Das Gesetz kann zwar gewisse obwaltende Umstände, wenn sie in concreto eintreten, ausdrücklich als Milderungsgründe bezeichnen, aber es kann nicht in milderem Sinne qualifiziren. Es folgt aus dem Gesagten, daß die neuere Zeit die ihr zur Last gelegten Verirrungen gar nicht auf sich geladen haben kann, weil es logisch unmöglich ist. Erstens kann niemals von einer Qualifikation in minderem oder schärferem Sinne die Rede gewesen seyn, denn es giebt nur Eine, und zwar von der letztern Art. Zweitens kann niemals von der Qualifikation einer ganzen Anzahl von Verbrechen auf einmal die Rede gewesen seyn, denn Qualifikation setzt die namentliche Anführung eines bestimmten Verbrechens als Ausnahme von der Regel voraus. Entweder haben nun die in jenem Artikel gedachten und unter dem Namen „sogenannte politische Verbrechen" begriffenen widerrechtlichen Handlungen ein gemeinsames Merkmal, oder nicht. Im ersten Fall entsteht nicht der Begriff einer Qualifikation, sondern der einer Klassifikation, d. h. einer Klasse oder Gattung. Haben sie aber ein gemeinsames Merkmal nicht, so ist wiederum der neuern Zeit der Vorwurf eines logisch ganz unmöglichen Irrthums gemacht, wenn behauptet wird, sie habe Verbrechen, die in ganz verschiedene Gattungen zerfallen, unter dem Titel „politische Verbrechen" qualifiziren wollen. Ebenso unmöglich ist die Qualifikation einer ganzen Gattung von Verbrechen, denn wenn auch die ganze Gattung mit höherer Strafe belegt wird, so ist ja eben deßhalb kein einzelnes Verbrechen vor der Gattung, wozu es gehört, gesetzlich mit härterer Strafe ausgezeichnet. Die neuere Zeit hat wirklich ein Verdienst, wovon jener Artikel keine Ahnung zu haben scheint, nämlich das Verdienst einer Klassifikation der Verbrechen, und hat die einfachen Haupteintheilungen vernünftigerweise in öffentliche Verbrechen, (nur die Mode hat den Ausdruck politische Verbrechen in Gang gebracht) und in Privatverbrechen gemacht. Es ist der neuern Zeit niemals eingefallen, gewisse Verbrechen, im Gegensatz von Verbrechen überhaupt, politische zu nennen; denn das ist gar kein Gegensatz; vielmehr hatte man, und konnte man nur den angegebenen Gegensatz gegen Privatverbrechen im Auge haben. Man könnte ungewiß seyn, ob jener Artikel sich im Ernste gegen alle Klassifikationen ausspräche; beinahe scheint es so; denn der Sinn der Analogie scheint doch zu seyn, so gut eine Sünde eine Sünde ist, so gut ist ein Verbrechen ein Verbrechen. Wenn man die Analogie zwischen reinem Christenthum und Staat etwas näher betrachtet, so findet man, daß sie falsch ist. Denn jenes ist eine Idee, dieser eine, wenn auch nur versuchsweise, realisirte Idee, also eine Form, ein Zusammengesetztes. Offenbar lassen sich in und gegen letztern Handlungen denken, die gegen eine Idee nicht möglich sind. Eine Form kann man zerstören, eine Idee nicht. Setzen wir aber statt reinem Christenthum eine Kirche, z. B. die katholische, so haben wir auch zwischen Sünden und Verbrechen die vollkommenste Analogie. Gegen eine Kirche lassen sich, wenn man den Ausdruck erlaubt, kirchlich-politische Sünden im Gegensatz gegen Privatsünden denken, gerade wie dies im Staate mit den Verbrechen der Fall ist. Es würde viel zu weit führen diesen Gegenstand in einiger Vollkommenheit zu behandeln.

Wenn man auch viele kleineren Schwächen jenes Artikels (z. B. nur von dem Ausdruck Rechts- und Vernunftsmaximen für die von Feuerbach §. 20. des Systems hergenommenen Grundsätze; ferner: von religiösen Sünden, von der rächenden Nemesis in civilisirten Staaten, vom Prinzip der Willkühr u. dgl. zu reden) hier mit Stillschweigen übergehen will, so hofft man doch, soviel nachgewiesen zu haben, daß der Vorwurf so unmöglicher, aller Vernunft und Logik hohnsprechender Irrthümer, deren sich wirklich ein ganzes Zeitalter nicht auf einmal und am wenigsten in der Rechtspflege schuldig machen kann, allein auf jenen Artikel zurückfällt, dem allein das Verdienst gebührt, solche Zerrbilder und logische Ungethüme sich selbst in seiner Zeit erschaffen und mit entsprechenden Waffen selbst geschaffene Gespenster siegreich bekämpft zu haben.

Opposition.

Der den Engländern so vielfältig nachgesprochene Satz: ohne Opposition könne die Freiheit nicht bestehen, ist ein Axiom der allgemeinen Staatslehre, aber nicht im brittischen Sinne. Die Staatsgewalt ist eine Opposition gegen die natürliche Willkühr zum Schutze der vernünftigen Freiheit; eine Opposition gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt soll die Volksrepräsentation seyn; es ist die wesentliche Bestimmung der Volksrepräsentanten überhaupt, der Regierung zu opponiren, wo es nöthig ist. Allein eine Opposition, um zu opponiren, ist schlechthin verwerflich. Wenn Widerstand gegen Schlechtes gut ist; so muß Widerstand gegen Gutes schlecht seyn. Wer einzeln, oder im Komplotte, sich vornähme, der Regierung in Allem zu opponiren, der wäre ein Narr oder ein Verbrecher. Möchte das Wort „Opposition" — als Bezeichnung einer stehenden Parthei — für immer aus der deutschen Sprache verbannt seyn. *)

Städtische und öffentliche Bauten!

Der Fremde, welcher unsre Stadt besucht, wird sich bei dem Anblick ihrer öffentlichen Anstalten und Gebäude meistentheils befriedigt finden. Man darf nur an die Pauiskirche, die Stadtbibliothek, das Senkenbergische naturforschende Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, das Waisenhaus, das israel. Krankenhaus, die neuen Kirchhöfe erinnern. Bald werden wir auch für das Hospital zum heiligen Geist ein neues Prachtgebäude sich erheben sehen. Das Museum entbehrt zwar zur Zeit noch eines passenden Lokals, und befindet sich seit Jahren auf der Wanderschaft. Allein der Fremde, dem es gastlich seine Pforten öffnet, merkt das nicht. Was wird aber der Fremde sagen, wenn er die Frankfurter Börse betritt? „Die reichen Frankfurter Kaufherren," wird er sagen, „besitzen Paläste, Landgüter und Lustgärten; sie besuchen alljährlich Bäder, um ihre Gesundheit zu stärken, sie wissen

*) Vgl. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Jahrgang von 1835. S. 339.

Digitized by Google

sich alle Annehmlichkeiten zu verschaffen, welche der Wohlstand in seinem Gefolge hat; aber sie laufen im Winter bei Schnee und Regen, Nässe und Kälte anderthalb Stunden täglich in einem offenen Hofe herum, und büßen dadurch in einer Stunde oft mehr von ihrer Gesundheit ein, als monatlanger Genuß der Landluft und Gebrauch der Bäder zu ersetzen vermag."

Das ist der Unterschied zwischen Haben und Seyn. Frankfurt ist eine der ersten Börsen der Welt. Aber es hat keine Börse. Ein Hof, der jedem Zugwinde offen steht, auch gelegentlich als Holzplatz, Wagenremise und Packraum benutzt wird, an dem einen Winkel begränzt von einem kleinen Saale, — nein, von einer dumpfen Höhle, in welche weder Luft noch Licht dringt, — das ist es, was man in Frankfurt die Börse nennt.

Woher kommt es aber, daß in unserer Stadt, wo alles Gute und Nützliche so leicht Anklang findet, in dem vorliegenden Falle gerade das Nothwendige übersehen wird? Woher kommt es, daß einem so allgemein gefühlten Mangel nicht schon längst abgeholfen worden ist? Sollte es wohl daher kommen, daß dieser Gegenstand noch nicht öffentlich angeregt worden? Ei, dann wäre es am Ende wohl gar ein Verdienst, denselben zur Sprache gebracht zu haben. Nun, ein Verdienst will sich der Einsender dabei weiter nicht zuschreiben, aber eine wahrhafte Befriedigung wird es ihm gewähren, wenn auf seine Veranlassung, der Gegenstand in diesen Blättern weitere Besprechung und dadurch vielleicht mit der Zeit eine gedeihliche Erledigung findet. Wenn die Idee einmal Raum gewonnen hat, ist die Ausführung leicht. Sollten nicht z. B. unsere industriösen Baumeister, welche, um mit dem Milleréche zu reden, so viele Häuserchen auf Spekulation bauen, auch eine Börse auf Aktien gebaut, herstellen können? Nicht nur die Zinsen eines Kapitals von 100,000 fl. wären leicht aufzubringen, sondern in 30 Jahren könnte das Kapital selbst abgetragen seyn. Die Börse wird von 400 à 500 Personen besucht, man rechne

50	jährliche Beiträge	à fl. 24	. .	fl. 1200
100	„	„ à „ 12	. .	„ 1200
300	„	„ à „ 6	. .	„ 1800
				fl. 4200

Sodann könnte man jeden Börsenanschlag mit 1 fl. besteuern, fremde Kaufleute, welche die Börse besuchen, hätten sich Gastkarten zu verschaffen à 2 fl. per Monat u. s. w. Man könnte — denn was kann man nicht alles auf dem Papier — über der Börse ein geeignetes Lokal für das Museum herstellen, welches eine jährliche Miethe von 1500 — 2000 fl., einbrächte u. s. w.

So wäre es ein Leichtes, das Geld zusammen zu bringen, und die Frankfurter Börse wäre nicht mehr als die partie honteuse unserer Handelsstadt zu betrachten. Darum Hand an's Werk, ihr Herren Bauleute, und Pläne und Vorschläge dem ehrbaren Frankfurter Kaufmannstande eingereicht, — es wird gewiß gut gehen!

* *

Guiollet's Denkmal.

Dem geehrten Kommitte, das sich zur Ausführung eines Denkmals für den verdienstvollen Guiollet gebildet hat, giebt man hierdurch zu bedenken, daß drei Jahre bereits verflossen sind, während nicht unbedeutende Beiträge zur Errichtung desselben eingegangen sind, daß aber bis jetzt nur wenig geschehen ist, was hoffen läßt, daß die Ausführung wirklich erfolgen wird, ja daß man seit länger als einem Jahr über diesen Gegenstand ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Man erlaubt sich daher, die Herren Mitglieder des Kommittés hierdurch aufzufordern, öffentlich zu erklären, wie es mit dieser Angelegenheit steht, und, wenn etwa der Plan aufgegeben worden seyn sollte, die empfangenen Beiträge wieder an die Geber zu restituiren.

Mehrere, die zu Guiollet's Denkmal Beiträge gaben.

Unterrichts-Methoden.

Die Jahrbücher vom 2. März d. J. enthalten Seite 151 unter der Ueberschrift„ Schulwesen" einen Aufsatz, dessen Verfasser die Errichtung einer Schule nach der Bell- und Lancaster'schen Methode wiederholt als nothwendig darstellt, und dabei sagt, er wolle sich hierbei „von dem anmaßenden und leidenschaftlichen Schulmeisterton, welcher aus einem höchst einseitigen Artikel in Bd. 5. S. 111. der Jahrbücher vernommen worden ist" nicht irre machen lassen. Obschon in diesem die Errichtung einer Lancasterschule als nothwendig darstellenden Aufsatz mehrere noch nicht allgemein als richtig anerkannte Ansichten *) ausgesprochen sind und angefochten werden könnten: so will der Einsender dieser Zeilen doch nur über den gemachten Vorwurf in Betreff des Schulmeistertons einige Worte sagen. Ob dieser Vorwurf ein gerechter ist, darüber mag der geneigte Leser selbst entscheiden, wenn er sich die Mühe nehmen und den (vorgeblich) höchst einseitigen Artikel noch einmal lesen und sodann mit folgendem aus dem Brockhaus'schen Konversationslexikon (7. Auflage) entlehnten Urtheile **) über die Bell-Lancaster'schen Schulen vergleichen will. Unter der Rubrik „Lancaster's und Bells System" heißt es daselbst: „Diese Schulen sind in Ländern, wo bisher noch fast gar Nichts, wie in Frankreich, oder nichts Geordnetes und Zweckmäßiges, wie in England, für den Volksunterricht geschaffen war, unstreitig von großem Nutzen, doch immer nur ein Nothbehelf, der die mangelnde Volkserziehung nicht ersetzen kann. Sie wirken bloß auf äußere Abrichtung in den Fertigkeiten des Lesens,

*) Hierzu gehört z. B. eine Ansicht, welche mit den nachbemerkten Worten der heiligen Schrift nicht übereinstimmt: „Wenn du Almosen gibst, so laß die linke Hand nicht wissen, was die rechte thut;" hierzu gehört ferner eine Ansicht, welche nicht mit dem Lehrplane für die Volksschulen übereinstimmt. Gedachter Lehrplan schreibt nämlich vor, in welchem Umfange den Kindern der Unterricht zu Theil werden soll. Und so lange der Lehrplan nicht umgeändert wird, so lange dürfen die Lehrer dem Unterrichte keine größere Ausdehnung geben.
(Anmerk. d. Eins.)

**) Man könnte noch auf schärfere Urtheile kompetenter Richter hinweisen. Da jedoch die meisten Leser der Jahrbücher nicht im Besitze der beßfallsigen Schulschriften seyn werden, so wird nur das Urtheil aus einem Buche allegirt, welches unter den gebildeten Ständen allgemein bekannt ist. (Anmerk. d. Eins.)

Digitized by Google

Schreibens und Rechnens nach sehr unvollkommenen Methoden. Der Religionsunterricht beschränkt sich auf ein seelenloses Auswendiglernen. Sprachunterricht, Singen, Zeichnen und Denkübungen fehlen ganz. An Wirksamkeit des Lehrers auf das Gemüth der Kinder und an eigentliche Geistesbildung ist dabei gar nicht zu denken. So hat denn England, Frankreich ꝛc. ein Lehrsystem, dessen todter Mechanismus in Deutschland schon seit 50 Jahren geächtet und durch bessere Methoden zur wahren Menschenbildung verdrängt worden ist, mit einem Eifer aufgenommen, der eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Fortschritten der deutschen Erziehungskunst und mit dem Geiste der Pestalozzischen Erziehungsidee verräth. Deutsche Dorfschulmeister sollten jetzt mehr für die Geistesbildung ihrer Schüler als Lancaster und Bell, und kein Deutscher, der das einheimische Gute kennt, kann auf den Einfall kommen, uns eine Schuleinrichtung zu empfehlen, die wohl zur Entwilderung des Pöbels in England und Frankreich brauchbar seyn mag, aber, wo Menschen und Christen gebildet werden sollen, unzulänglich und zweckwidrig ist." *)

Dem Einsender gegenwärtiger Zeilen ist es nur um die gute Sache zu thun. So wie er Bd. 5. S. 111. ohne persönliche Ausfälle in ungweideutigen Worten die Ansicht aussprach, daß es Pflicht eines jeden hiesigen Bürgers sey dazu beizutragen, daß eine bestehende gute Schuleinrichtung, deren Segnungen sich viele Armenkinder erfreuen, durch eine höchst mangelhafte nicht verdrängt werde: so enthält er sich auch jetzt jeder persönlichen Verdächtigung und wünscht nur, daß die hochverehrten Männer, welchen der Antrag über die Lancasterische Schuleinrichtung zur Beschlußnahme vorliegt oder noch vorgelegt werden wird, aus den Erziehungsschriften von Niemeyer, Denzel ꝛc. die Vorzüge der in Deutschlands Schulen eingeführten Lehrmethode kennen lernen mögen.

Wenn übrigens der Freund und Vertheidiger der Lancaster'schen Methode im Stande ist zu beweisen, daß durch die Einführung der Lancastermethode eine vielen Armenkindern zum Segen gereichende gute Schuleinrichtung durch eine höchst mangelhafte nicht verdrängt wird, so will Einsender dieser Zeilen den ihm gemachten Vorwurf für gerecht halten; auch bemerkt er noch schließlich, daß er einer von den 40,000 fl. aus der Verlassenschaft des unvergeßlichen und hochverdienten Moritz von Bethmann gegründeten Freischule oder Armenschule, worin nach der in den Volksschulen eingeführten Methode, wenn auch nicht in dem Umfange wie in den Volksschulen, unterrichtet werden soll, den gedeihlichsten Fortgang wünscht.

*) Ob diese Schilderung nicht übertrieben sey, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls darf man dem seeligen Moritz von Bethmann, der für die Errichtung einer solchen Schule ein bedeutendes Legat aussetzte, doch wohl auch ein richtiges Urtheil zutrauen. Man vergleiche übrigens den in den Jahrbüchern Bd. V. S. 103 u. 104. 106 u. 107. 109—111. enthaltenen Aufsatz: „vom gegenseitigen Unterricht in Schulen." (Anm. d. Red.)

Wunsch
die Akteneinsichtsgebühr auf der Stadtgerichtskanzlei betr.

Die Anordnung hochlöblichen Stadtgerichts vom 9. März l. J., durch welche die Advokaten für die Richtigkeit der Duplikate ihrer Eingaben verantwortlich gemacht werden, verdient als ein Beförderungsmittel der Expedition alle Anerkennung; und es bleibt dabei nur zu wünschen übrig, daß man denselben nun auch, wie bei wohllöblichem Stadtamt, wo diese Einrichtung schon länger gesetzlich getroffen ist, in den von ihnen geführten Sachen die Akteneinsicht unentgeldlich verstatte. Hierdurch würden sie sich im Zweifel von der Richtigkeit der Duplikate der Gegenparthei, für welche ihnen bisher die Kollationirung durch die Kanzlei alle Sicherheit gewährte, ohne neue Kosten leicht überzeugen können, und die Kanzlei könnte sich die Einbuße der Akteneinsichtsgebühr wohl gefallen lassen, da ihr wegen dieser Befreiung von der zeitraubenden Kollationirung der Duplikate an ihrer Besoldung nichts abgebrochen würde, und sie doch bei dem durch ihre Erleichterung vermehrten Bedürfniß der Akteneinsicht nicht noch obendrein gewinnen darf.

Summarische Uebersicht *)

der in dem Jahre 1834 in den frankfurtischen Dorfschaften in das Gemeinderecht aufgenommene Individuen:

	Ortseingeborne.	Fremde.	Zusammen.
Zu Bornheim	17	1	18
Zu Oberrad	10	—	10
Niederrad	9	—	9
Zu Hausen	1	—	1
Zu Niederursel	1	1	2
Zu Bonames	2	1	3
Zu Niedererlenbach	2	1	3
Zu Dorteiweil	8	—	8
Zusammen	50	4	54

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 6.

Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht.

(Fortsetzung.)

Es ist augenscheinlich, daß soich eine Art zu räsonniren, wo die Besahung einer Meinung als Beweis und als hinlänglicher Beweggrund gilt, die überspanntesten wie die heilsamsten Ideen auf eine und dieselbe Linie stellt, und daß man künftighin die Wahrheit oder Falschheit einer Meinung nach dem Grade von Heftigkeit zu beurtheilen hat, womit sie vertheidigt wird, wie nach ihrer Anhänger Zahl.

Wenn aber Heftigkeit ein Würdigungsmittel ist, die Intensität einer Ueberzeugung jedoch nur durch ihren Einfluß auf die Handlungen ermessen werden kann, ergibt sich daraus, daß derjenige, welcher seinen Gegner über den Haufen wirft, ein besserer Logiker ist, als der, welcher sich blos mit einem vehementen Vortrage begnügt; daß der, welcher die Gurgel abschneidet, ein noch besserer Logiker

Digitized by Google

ist, und daß endlich beide demjenigen die Palme zugestehen müssen, der seinen Gegner auf die Folter spannt, bevor er ihm das Leben nimmt; dergestalt, daß die Sittlichkeit einer Meinung in direktem Sinne ist mit dem zu ihrer Unterstützung in Anwendung gebrachten Verfolgungsgrade, und daß der Wahrheit und Vernunft vollkommenster Typus die Inquisition seyn wird.

Hat anderseits die Menge zu entscheiden, so muß das Christenthum der Abgötterei den Platz räumen. Wahrheit und Sittlichkeit werden sich in einem Zustande beständigen Schwankens zwischen den Mehrheiten und den Minderheiten befinden, die mit allen Umgestaltungen menschlicher Dinge wechseln.

Wer bei jeder andern Gelegenheit sagt: „Es ist, wie ich es sage, weil ich sage: es ist also," würde nicht das Ansehen haben, etwas Großes gesagt zu haben.

Indessen hat man, in moralischem Betreff, dicke Bücher geschrieben, deren Verfasser von der ersten bis zur letzten Seite nichts thun, als daß sie dies Räsonnement wiederholen, ohne jedoch das Mindeste damit zu beweisen.

Solcher Bücher ganze Macht, all' ihre Logik, besteht in des Verfassers Selbstgenügsichkeit, und in der vorausgesetzten Nachgiebigkeit seiner Leser. Mit einer hinlänglichen Dosis dieser Ingredienzien kann man alles an den Mann bringen.

Aus dieser Autoritätsanmaßung ist das Wort „Obligation" entstanden, nach dem lateinischen Verbum Obligo, ich binde, ich verpflichte: schwankendes, unzergreifendes Wort, dessen Dunkelheit so viele über diesen Gegenstand geschriebene Werke noch nicht zu zerstreuen vermocht, und das so lange dunkel bleiben muß, bis in diesem Chaos die Fackel der Nützlichkeit, mit ihren Annehmlichkeiten und mit ihren Unannehmlichkeiten, mit ihren Gutheißungen und den daraus entsprießenden Beweggründen leuchten wird.

Es ist in der That sehr unnütz von Pflichten zu sprechen. Das Wort selbst hat etwas unangenehmes und zurückstoßendes. Man spreche davon so viel man will, nie wird dies Wort eine Verhaltungsregel werden.

Ein Mann, ein Moralist, streckt sich gravitätisch in seinem Großvaterstuhl, wonach er in pomphaften Phrasen über Pflicht und Pflichten dogmatisirt. Warum hört niemand auf ihn? Weil, während er von Pflichten spricht, jeder an „Interessen" denkt. Es ist in des Menschen Natur, vor allem an seinen Vortheil zu denken. Jeder aufgeklärte Moralist sollte also zuerst damit beginnen. Was er auch sagen und thun mag, Pflicht wird immer hinter Vortheil zurückstehen.

Der Gegenstand, den wir in diesem Aufsatze in Rede stellen wollen, besteht darin, die Beziehungen herauszuheben, welche Interesse mit Pflicht in allen Umständen des Lebens vereinigen. Je aufmerksamer man den Gegenstand prüft, um so augenscheinlicher wird des Interesses und der Pflicht Gleichartigkeit.

Jedes Gesetz, dessen Zweck in Beförderung des Glückes der Regierten besteht, muß darauf hinstreben, daß sie ihr Interesse dabei finden, zu thun, was Pflicht ihnen gebietet.

In gesunder Moral kann eines Menschen Pflicht nie darin bestehen, zu thun, was sein Interesse ihn zu thun verhindert. Moral wird ihm lehren, eine richtige Schätzung seiner Interessen und seiner Pflichten festzustellen. Bei ihrer Erwägung wird er ihre Uebereinstimmung bemerken.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Niemand hat gewöhnlich ein unglücklicheres Schicksal, als ein gesunder, kräftiger Plan und Gedanke, der in dem Kampfeirkus republikanischer Berathungen sich geltend macht. Von den Proletariern und Gladiatoren der Unvernunft oder des Vortheils wird ihm so viel zugesetzt oder abgenommen, daß er jedesmal verkrüppelt. Ursprünglich grüppelhafte Pläne und Gedanken pflegen dagegen ein glücklicheres Loos zu haben. Aus Mitleid oder Sympathie verwandter Geister bleiben sie unangefochten, ja werden oft sogar beschützt, vertheidigt, geliebkost, gehegt und gepflegt.

Religiöser Fanatismus gleicht einem Scheiterhaufen auf freier Flur, politischer dagegen dem brennenden Schwamme in einem verschlossenen Heuschober.

Wer die Freiheit durch Aufruhr und Revolutionen zu begründen sucht, säet Drachenzähne.

Den Gang der Justiz außergewöhnlich zu beschleunigen ist ebenso schlimm, als ihn zu hemmen. Die Themis sieht ebenso bedauerlich aus, wenn sie auf einem Kurierpferde, als wenn sie auf einer Schnecke zu reiten gezwungen werden soll.

Unbeholfene Pedanten sind oft die gemüthlichsten Menschen. Sie gleichen Tauben in Blechstiefeln und Pappdeckelpanzern.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Die unter Zahl 53) der vorigen Nummer angezeigte Bürgeraufnahme muß dahin berichtigt werden: „Herr Konrad Eduard Epßen, den 29. Oktober 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann."

Am 20. März:

59) Herr Ferdinand Maria Schnepf, den 10. Aug. 1806 dahier geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Febr., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Margaretha Sophia Dorothea Wallner, als Musiklehrer.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 16. März:

11) Herr Abraham Schwarzschild, den 12. Febr. 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März, als Handelsmann.

12) Herr Simon Nathan Cahn, den 21. April 1808 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März, als Handelsmann.

13) Herr Heinrich (vorhin Herz) Wetterbau, den 30. März 1807 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März, als Handelsmann

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Samstag den 4. April 1835. 5r Bd.

*** In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Vier Gedächtniß- und Trauerreden

auf weiland

Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Franz I.

I. *)

Wir feiern, meine christlichen Zuhörer! heute in diesem, der Verehrung des Heiligsten geweihten Tempel das Gedächtniß eines der edelsten, von seinen Völkern nicht nur, sondern auch von allen Zeitgenossen, welche Gesinnungen und Thaten auf Thronen wie in Hütten parteilos zu würdigen verstehen, hochverehrten und brünstig geliebten Monarchen.

Nicht stehe ich hier an heiliger Stätte als Lobredner eines werthlosen Fürsten; denn da würde ich, ohne schamroth zu werden, von nichts Anderem, als von der Hinfälligkeit alles Irdischen und der Vergänglichkeit auch des kaiserlichen Glanzes reden können. Allein, ob auch ich schwiege, ob auch in unserer Stadt, die Sein doch mit so tief empfundener Liebe und Begeisterung gedenkt, keine Thräne unserem letzten deutschen Kaiser flösse, kein Mund Franz den Allgeliebten priese, kein Herz in seliger Erinnerung an eine glückliche Vergangenheit für Ihn schlüge, so tönte doch von einem Ende Deutschlands, ja Europa's, bis zum andern die Klage um Seinen Verlust wieder, und dieses nicht aus augenblicklichem Schmerzgefühl, sondern begründet durch eine lange, dauernde Erfahrung von Seiner Größe und Güte.

Ja, Deutschlands Klage um den vollendeten Herrscher Franz I. von Oesterreich ist gerecht, die der Obern und Bürger Frankfurts aber um ihren einstigen letzten Deutschen Kaiser ist eine heilige, denn sie quillt aus der tiefsten Empfindung ihrer Herzen. Zu einer solchen ernsten, aber wahren und dem Schmerzgefühle aller hohen und verehrten Anwesenden entsprechenden Betrachtung ruft uns die heutige Feier des Gedächtnisses an den erhabenen Todten auf.

Ein kurzer Rückblick auf das Leben und Wirken des Vollendeten wird uns sehr bald von der Wahrheit des Gesagten, so wie von der Gerechtigkeit und Heiligkeit der Trauer um Ihn überzeugen.

Deutschlands Trauer um Franz I ist gerecht; die unsrige — in dieser Stadt insbesondere — ist heilig.

Dieses zu beweisen, ist die Aufgabe meines christlichen Vortrags. Ich werde demnach 1) zeigen: warum die Trauer Deutschlands um den vollendeten Monarchen gerecht ist; sodann 2) andeuten, warum sie uns insbesondere als heilig erscheint.

1) Die allgemeine Trauer der Völker Deutschlands um Franz I. ist gerecht; denn Sein Charakter als Mensch war edel. „Das Gesetz der Wahrheit," sagt unser Text, „war in Seinem Munde und ward kein Böses in seinen Lippen gefunden." Seine Denk- und Handlungsweise als Regent war würdig, „Er wandelte vor mir (dem Herrn) friedsam und aufrichtig;" als Christ wahrhaft fromm; „und bekehrte Viele von Sünden," oder wie es nach dem Sinne des Urtextes heißen soll: „Er erhielt den guten Geist der Ehrfurcht gegen Gott unter dem Volke, und den Gottesdienst in Ehren."

Sein Charakter als Mensch war edel. Schon Sein Aeußeres, vorzüglich aber der Spiegel Seiner Seele, Sein freundlich-mildes Antlitz, in welchem sich ein leiser Zug von Wehmuth, dem Gepräge früherer sturmbewegter Tage, darstellte, flößte nach dem Urtheil Aller, die Ihn sahen, unwillkührlich Liebe und Ehrfurcht ein. Da war auch kein Zug von gesuchter Würde, erzwungener Erhabenheit; einfach, aber herzlich und mild gab Er sich dem Volke, wie den Seinen, und deßhalb gewann Er auch mit siegender Gewalt alle Herzen! Ach! und wie sehr entsprach Sein Leben, Seine Handlungsweise dieser äußeren Darstellung!

*) Gehalten in der Hauptkirche zu St. Paul, am 22. März 1835, von Herrn G. Friederich, der Theologie und W. W. Doktor, ev. Sonntagsprediger an der zweiten Hauptkirche zu St. Katharinen, und mehrerer gelehrten Gesellschaften ordentlichem und Ehren-Mitgliede.

Digitized by Google

Der Grundzug Seines ganzen Wesens war Milde und Menschenfreundlichkeit im edelsten Sinne des Wortes, und beweist die Wahrheit eines geistreichen Beobachters: „daß der erhabene Menschenfreund Leopold seinen Sohn Franz zuerst zum Menschen, und dann erst zum Fürsten gebildet habe.“ Tausend geschichtlich verbürgte Züge aus Seinem vielbewegten Leben zeugen von Seiner Wohlthätigkeit, Seiner Milde, vor allen aber von Seinem Gefühle für Menschenwerth und Menschenwürde, in dem lebendigen Bewußtseyn, daß Gott auch den geringsten seiner Brüder zu „Seinem Bilde“ erschaffen habe. Es genüge in letzterer Beziehung ein einziges, aber überaus treffendes Beispiel. Während seines Aufenthaltes in Baden begegnete der Kaiser einst einem Leichenzuge, den auch nicht ein Mensch begleitete. Dieses trostlose Bild menschlicher Verlassenheit ergriff Ihn tief. „War der Mann, den sie da begraben, so arm und aufgegeben, daß auch nicht eine Seele ihn zur Gruft begleiten mag — sagte Er — so wollen wir den Armen hinbegleiten.“ Und ohne Weiteres ging Er hinter dem Sarge her; Seine Begleiter folgten Seinem Beispiele, und da der Kaiser es nicht verschmähete, so schlossen sich alle Vorübergehenden dem Zuge an. Am Grabe angekommen, entblößte der kaiserliche Herrscher das ehrwürdige Haupt und betete für die Ruhe des — Bettlers.

Ein anderer Grundzug Seines Charakters als Mensch war sittliche Strenge. In Seiner ganzen Lebensweise herrschte die höchste Mäßigkeit und eine geregelte Ordnung, und beiden verdankte der vollendete Monarch es hauptsächlich, daß Sein Körper nicht den furchtbaren Anstrengungen, Sorgen und Unglücksfällen früherer Jahre längst unterlag.

Franz I. leuchtete als Vorbild der Tugend im häuslichen wie im bürgerlichen Leben voran, war einfach in Seinen Genüssen, würdevoll, aber nicht üppig und verschwenderisch in Seinem Aufwande. Der einzelne Bürger und Unterthan, welcher sich einem unsittlichen Leben hingibt, schadet nur sich selbst, oder höchstens seinen nächsten Umgebungen; aber der Schwelger, der Wollüstling, der Verschwender auf dem Throne stürzt Tausende ins Verderben und wirkt schädlich auf Millionen. Jeder blickt auf den, der am höchsten steht, und sein Beispiel wird Reiz zur Nachfolge für Viele, welche die glänzenden Laster der Hohen nicht selten als Tugenden anstaunen.

Würdig, ja glanzvoll soll der Monarch des Landes sich darstellen; denn auf seinem Haupte, in seiner Brust ruht oft das Wohl und Wehe von Millionen; aber es gibt eine einfache Würde und einen edlen Glanz — und beide waren dem Vollendeten ganz eigenthümlich! — welche Ihn sinnvoller umstrahlten, als das Schellengeläute und die bunten Flitter einer überladenen Pracht, die oft den gesunkenen Wohlstand und das Elend des dürftigen Landes schlecht genug verbergen.

Und hier ist es Pflicht, auch dem häuslichen Sinne des hohen Verstorbenen eine kurze, aber gerechte Würdigung zu zollen. Unerschütterliche Liebe und wechselseitige Anhänglichkeit durchdrang alle Glieder Seiner erhabenen Familie und Ihrer Aller Herzen begegnen sich in Tugend, Sittenreinheit und Güte. In diesem Geiste wirkte vorzüglich und wirkt noch die kaiserliche Gemahlin des hohen Verstorbenen, als Mutter der kaiserlichen Familie, als Mutter des ganzen Volkes, das Sie innigst verehrt und liebt; in diesem Sinne Sein erhabener Sohn und Nachfolger Ferdinand I. Das Ende des Sterblichen und das, was ihm zunächst vorangeht, gibt dem tiefer Beobachtenden gewöhnlich noch einmal ein kleines aber treffendes Bild seines vorangegangenen Lebens und Charakters. So auch hier. In der Mitternachtsstunde, vor Seinem Tode, äußerte der Kaiser das dringende Verlangen: Seine Kinder und Brüder noch einmal zu sehen. Sie wurden schnell herbeigerufen, und als der sterbende Monarch ihnen mit tiefer Rührung Seinen Segen ertheilt hatte, hob Er die Hände gen Himmel und sagte mit inbrünstiger Stimme: „Ich beschwöre Euch, meine Theuren! die Ihr mich hier sterben sehet, gedenkt dieses Augenblicks, seyd fromm und einträchtig, und der Himmel wird Euch segnen!“ — So war der Charakter des höchstseligen Monarchen als Mensch beschaffen.

Welches Gepräge trug Derselbe aber als Regent? Hierüber nur Weniges, da die Regententugenden des heimgegangenen Kaisers vor den Augen Deutschlands, Europa's, ja der ganzen Welt liegen und sich als beglückende Lebensfrucht in dem Wohl Seiner Völker darstellen.

Franz I. war ein würdiger Regent, denn Er war weise, gerecht, friedlich, liebte Sein Volk bis zur Selbstaufopferung und war deßhalb rastlos thätig für das Wohl desselben.

Von jener Weisheit der Schulen, die sich oft sehr unhaltbar und früchtelos im Leben zeigt, rede ich nicht, meine christlichen Zuhörer! wenn ich diese Regententugend des hohen Verstorbenen preise, sondern von der Weisheit im Leben, die sich in den Früchten einer langen, volkbeglückenden Regierung darstellt; der Weisheit, die durch vieljährige Stürme des Geschicks und herber Lebenserfahrungen gezeitigt wurde und jetzt Seine Staaten erquickt.

Franz I. erkannte nach dem Ausspruche eines gründlichen Denkers mit Seinem ruhigen aber durchdringenden Blicke sehr richtig „aus den ungeregelten, kraftvorgeudenden Anstrengungen der Gegenwart, daß es fruchtlos und den natürlichen Gesetzen entgegen sey, eine neue Ordnung der Dinge plötzlich und unvorbereitet hervorrufen zu wollen. Es war Ihm klar, daß nur in allmähliger, naturgemäßer Entwickelung, nicht aber in unberechneten und nur erschöpfenden Anläufen die Zeit ihrer Entwickelung entgegen gehe. Er sah die Menschheit nur mit blutigen Zerrbildern der Freiheit spielen, und wie sie sich selbst in wilden Träumen damit peinigte, und mußte wohl darver zurückschaudern. Deshalb wurde es denn zum Ziele seines Lebens, diesen dunkeln Geist zu bekämpfen der sich Europa zu seinem Opfer erkoren hatte.“

„Es war Ihm und den von Seinem Scharfblick erkorenen, tüchtigen, gesteskräftigen Staatsmännern durch langjährige Erfahrung deutlich geworden: die Gesundheit und Dauer einer Nation beruhe nicht allein auf dem Punkte ihrer höchsten geistigen Kultur, sondern vielmehr

Digitized by Google

auf einem glücklichen Gleichgewicht ihrer lebendig wirkenden Kräfte, und durch das weise Festhalten dieser Kräfte, verbunden mit einer Rechtspflege, welche die Achtung und das Vertrauen des Volkes gewinnen und erhalten mußte, gelang es Ihm, in diesem Volke Geschicklichkeit ohne Vermessenheit, Gehorsam ohne Zwingherrschaft, Ehrerbietung ohne Kriecherei, Lebensgenuß ohne Frevel, Kunstsinn ohne Verzärtelung, Weltton ohne Gottesvergessenheit zu vereinen." Franz I. wollte durch Weisheit Sein Volk beglücken, und Er hat es beglückt.

Aber in Folge derselben auch durch Gerechtigkeit und einen friedliebenden Sinn. Hohe Achtung vor dem Gesetze in den kleinsten wie in den wichtigsten Fällen befeelte den Vollendeten. Zweimal wöchentlich hörte Er öffentlich einen jeden Seiner Unterthanen an, vernahm persönlich die Anliegen, Klagen und Wünsche derselben, half wo Er konnte, und richtete mit milder aber parteiloser Gerechtigkeit.

„Jedem das Seine!" oder nach dem Ausspruche Seines göttlichen Meisters Jesus Christus: „was du willst, das dir Andere thun sollen, das thue ihnen auch!" war sein oberster Grundsatz, vor welchem Gunst und Günstlinge, Bestechungen und Verwandschaftsrücksichten scheu verschwanden.

Mit dieser Gerechtigkeitsliebe vereinte Er einen versöhnlichen, durchaus friedliebenden Sinn, der nur im äußersten Falle zur Gewalt schritt. Doch, hiervon zu zeugen, ist überflüssig; jedes Blatt der Weltgeschichte am Abende des verflossenen und am Morgen des jetzigen Jahrhunderts gibt uns, meine Zuhörer! davon reiche Kunde. Kein Opfer war dem erhabenen Monarchen, dessen Tod wir hier betrauern, zu groß, um Seine Völker von des Krieges blutiger Geißel zu befreien, sie wieder mit der segensreichen Sonne des Friedens zu erquicken; und so war denn Sein Leben als Herrscher Oesterreichs nur von Liebe zu Seinem Volke beseelt, der rastlosen Thätigkeit für das Wohl desselben geweiht.

Seine letzte schriftliche Arbeit, vierzig Stunden vor Seinem Tode, war ein vier Bogen starkes Dokument, welches das Vermächtniß Seiner Liebe an Sein Volk und Heer aussprach. Der vorletzte Augenblick Seines Lebens war dem Abschiede von Seiner Familie, der letzte dem Wohl Seiner Staaten geweiht; denn noch einmal beschied Er Seinen erhabenen Bruder, den Erzherzog Palatin — schon halb im Todeskampfe — zu sich, legte ihm mit sterbendem Munde die Zukunft Ungarns dringend ans Herz; — da trat das Todesröcheln ein, und verschieden war einer der edelsten Monarchen der Erde.

So war Franz I. als Regent; und was war Er als Christ? — Auch diese Seite Seines Charakters kurz zu würdigen, sey mir hier vergönnt. Oesterreichs entschlafener Kaiser war als Christ wahrhaft fromm, ohne Frömmelei und Heuchelschein. Sein religiöser Sinn war, gleich der Liebe zu Seinem Volke, so tief und innig in Sein Gemüth gepflanzt, und gleichsam mit Seinem Herzen verwachsen, daß jede Aeußerung, ja Seine ganze Handlungsweise, ein unwillkührlicher Ausdruck dieser religiösen Denkart war. Dieses aber ist ja der eigenthümliche und allein ächte Charakter des wahren Christusverehrers, der seine gottesdienstlichen Verrichtungen nicht nach Tagen und Stunden mißt, sondern dessen ganzes Leben und Wirken der Verehrung des Höchsten, Seines Sohnes und Geistes geweiht ist. In diesem Sinne glaubte, liebte und hoffte der vollendete Kaiser Franz I. Zwar streng in den Grundsätzen und Gebräuchen Seiner Kirche erzogen, glaubte und übte Er dieselben mit preiswürdiger Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit; allein dieß hinderte Ihn nie: christliche Duldsamkeit und Brüderliebe auch den Genossen anderer Konfessionen zu erweisen, nach dem Ausspruche des Apostels (Petrus): „In allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist Ihm angenehm!" Solches bewiesen die unter Seinem erhabenen Vaterschutze erblühenden evangelisch-protestantischen öffentlichen Gottesverehrungen in allen Seinen Staaten und namentlich in Seiner Hauptstadt.

Frömmigkeit in der heiligsten Bedeutung des Wortes leitete alle Seine Handlungen, und Seine Ausdauer in den schwankenden Ereignissen furchtbarer Kriege zeugte von Seinem unerschütterlichen Vertrauen auf den Vaterschutz Gottes in einer gerechten Sache, und auf das endliche Gelingen des Guten durch dessen Hülfe.

Da — als im Jahr 1813, in den Gefilden Leipzigs die große Völkerschlacht geschlagen und die Rettung Deutschlands erstegt war, und Er mitten im Kampfe die Nachricht des Sieges empfing, da war Sein erstes Gefühl Dank gegen den barmherzigen Helfer; unwillkührlich sank Er auf die Knie, mit Ihm vereint der Herrscher Alexander der Menschenfreund, und Preußens frommer Heldenkönig Friedrich Wilhelm III., und priesen unter Thränen und Gebet die Hülfe des Allmächtigen in der Stunde der Entscheidung.

Als endlich in der letzten Krankheit des erlauchten Verstorbenen die Gefahr sich mehrte, war Seine erste Sorge: durch den Genuß des heil. Abendmahles sich würdig auf Seinen christlichen Hingang vorzubereiten. Im Vertrauen auf das Verdienst Seines göttlichen Erlösers starb Er, hoffend auf den ewigen Frieden des Himmels, und dieses fromme Vertrauen auf Seinen Heiland wird am strahlenden Morgen Seiner Auferstehung gerechtfertigt werden nach der Verheißung der heil. Schrift: „Es kommt die Stunde, in welcher Alle, die in den Gräbern sind, werden die Stimme des Sohnes Gottes hören und hervorgehen; die da Gutes thaten, zur Auferstehung des Lebens, die aber Böses thaten, zu der des Gerichts."

Sehet hier, Geliebte! in dem kurzen, einfachen, durchaus wahren Charakterbilde des vollendeten Kaiser Franz I. als Mensch, Regent und Christ, warum ich die Trauer Deutschlands über seinen Tod gerecht im Allgemeinen nenne.

2) Ich nenne die unsrige aber, d. h. die Trauer der verehrten Obrigkeit und Bürgerschaft Frankfurts, nicht nur eine gerechte, sondern auch eine heilige Trauer; und hierüber noch einige Worte im zweiten Theile unserer christlichen Betrachtung.

Die Trauer über den Tod des höchstseligen Kaisers Franz I. ist für uns eine heilige Trauer; denn nicht

Digitized by Google

sowohl die Pflicht, als hauptsächlich die tiefe, freie Empfindung unserer Herzen heiligt sie, und nur, was aus diesem begeisternden Quell hervorgeht, trägt den Stempel des Heiligen, d. h. der reinsten sittlichen Fülle und Vollkommenheit. Diese unsere Trauer wird aber geheiligt durch unsere Liebe und Anhänglichkeit zu Ihm und unsere Dankbarkeit gegen den Vollendeten.

Nur sehr wenige unter Ihnen, verehrte Glieder des hohen Senates! sind es noch, die einst bei der Krönung des Entschlafenen selbst handeind auftraten; weit Mehrere hingegen erinnern sich mit mir jener frohen, glänzenden Tage, wo das Losungswort aller Bürger, das Bild, welches in Aller Herzen strahlte, Franz der Allgeliebte hieß. Wohl war es eine glückliche Zeit, wo wir als Genossen der alten kaiserlichen freien Reichsstadt unter dem Schirm des mächtigen Doppeladlers sicher ruheten, und wenn wir es auch nicht verkennen, wie sehr wir in der jüngsten Zeit auf den Stufen menschlicher Bildung aller Art fortgeschritten sind, so thut doch die Erinnerung an jenen alten kaiserlichen Schutz, der unsere Stadt, ihre Rechte und Freiheiten gleich einem Felsenwall umzog, an die glänzenden Gebräuche und Sitten der Vorzeit, in ihr die Feier der Wahl und Krönung deutscher Kaiser, und vor allen an die herzgewinnende Milde und Freundlichkeit des Letzten unter Ihnen noch heute dem Herzen der Aeltern unter uns wohl; diese erneuerten das Andenken glücklicher Vergangenheit durch beredte Schilderung derselben bei ihren Kindern und Enkeln, und so konnte es ja nicht anders werden: Liebe und Anhänglichkeit an Deutschlands erhabenen Kaiserstamm und an den letzten Herrscher, dessen Tod wir heute betrauern, mußte in dem Gemüthe der Bewohner Frankfurts das Erbtheil der Alten, wie der Jungen werden.

Und mit dieser Liebe und Anhänglichkeit vereint sich eine nie versiegende Dankbarkeit gegen den hohen Verstorbenen in uns. Mit dem Verinste des deutschen Kaisers empfanden wir erst recht, was uns entzogen war, wie man denn überhaupt den Besitz eines Gutes erst bei seiner Entbehrung ganz kennen lernt. Schon als Deutsche! Dieser Name, sonst der Stolz unseres Wesens, gepriesen und hochgeachtet von allen Völkern, war herabgewürdigt, unser Ruhm schien verloren. Vergebens gab uns Gründlichkeit und Reichthum in Wissenschaft und Kunst den Rang vor allen Nationen, vergebens hatten wir durch die nützlichsten Erfindungen des menschlichen Geistes die Menschheit beglückt und ihren Bedürfnissen abgeholfen; unsere Abkunft schien ein Spott des Auslandes zu werden und Verachtung das Loos von Hermann's Enkein. Frankfurts Selbstständigkeit insbesondere, früher ein unversiegbarer Quell des Reichthums und der Erwerbsthätigkeit, wurde gewaltsam zerstört, und wenn auch Einzelne durch die wechselnden Ereignisse furchtbarer Kriege gewannen, so wurde doch des Ganzen Wohlfahrt, Blüthe und Gedeihen in seinen Grundfesten zerrüttet, und unsere Stadt ein trauriges Denkmal besserer Vergangenheit.

Da ging endlich die Sonne des Jahres 1813 segnend über Europa, Deutschland, unserer Stadt auf. Am 2. November jenes Jahres zogen die verbündeten Herrscher mit ihren siegreichen Heeren in Frankfurt ein, an ihrer Spitze Kaiser Franz, und schon am 6. desselben Monats wurden die ehrwürdigen Vorstände sämmtlicher Quartiere unserer Stadt von Ihm, als sie geschmückt mit den Farben des alten Kaiserhauses dem Erbabenen naheten und Frankfurts Zukunft Seinem Herrscherblicke empfahlen, mit ausgezeichneter Huld empfangen.

Vernehmt, christliche Zuhörer! die eigenen Worte des Verklärten: „Wohl weiß ich es," sprach Er, „daß Sie mich lieben, und die Weise, wie Sie mich empfingen, hat es mir von neuem bewiesen. Von jetzt an werden wir aber auch wieder Deutsche seyn und bleiben, und Sie und meine Unterthanen müssen wieder glücklich werden!"

Und Er hat Wort gehalten, denn wo und wie Er es vermochte, wandte Er Seine erneuerte Liebe unserer Stadt zu.

Deßhalb ist denn unsere Trauer um Ihn heilig, denn sie wird geweiht durch unsere Liebe und unsere Anhänglichkeit zu dem Entschlafenen, vor allem aber durch unsere nie versiegende Dankbarkeit gegen Ihn.

Nur die Hoffnung richtet uns wieder auf und mildert unsern Schmerz um Seinen Tod, daß der erhabene Sohn und Nachfolger des Verstorbenen, der Erbe Seines Geistes und Seiner hohen Tugenden, auch die Huld und Neigung Seines entschlafenen Vaters für Frankfurts Bürger geerbt habe, und gleich Ihm uns mit Seinem Schutze und Seiner Gnade fortan beglücken werde.

Franz der Allgeliebte ist geschieden, Ihm wird jetzt in höhern Welten der Lohn Seiner Gesinnungen und Thaten; allein Sein Wille, wie Seine Kraft zur Volksbeglückung, lebt in Ferdinand I. fort. Heil darum den Völkern, die solche Fürsten besitzen, welche die beglückenden Eigenschaften der Milde, Sittlichkeit und Menschenfreundlichkeit, der Weisheit, Gerechtigkeit, Friedlichkeit und rastlosen Thätigkeit für Völkerwohl, vor allen aber ächter Religiosität schmücken; Heil aber auch den Herrschern, welche, wie Oesterreichs verstorbener Kaiser, jene Eigenschaften in sich zur Veredlung und Beglückung Ihrer Völker vereinen!

„Entgegen jauchzen könnt ihr jenem großen Tage,
„Der aller Fürsten Thaten wiegt,
„Wie Sternenklang tönt Euch des Richters Waage,
„D'rauf Eure Tugend liegt.
„Ach! unterm Jubel Eurer frohen Brüder —
„Ihr habt sie gut und treu gemacht —
„Wird Eure volle Schaale sinken nieder,
„Wenn Ihr zum Lohn ermacht.
„Wie wird's Euch seyn, wenn Ihr vom Sonnenthrone
„Des Richters Stimm' erschallen hört,
„Ihr Brüder, nehmt auf ewig hin die Krone,
„Ihr seyd zu herrschen werth!!!" Amen!

II. *)

Von deiner östlichen Mark, o Deutschland, wo das Licht und die Freude des Tages dir aufzugehen pflegt,

*) Gehalten in der ehemaligen Kaiserlichen Wahl- und Krönungskirche zu Frankfurt am Main am 22. März von dem Herrn Stadtpfarrer, Domkapitularen und geistl. Rath Simon Bohn.

Digitized by Google

wo seit Jahrhunderten auch deine Hoffnung und Segen aufgestiegen, von da erhebt sich in diesen Tagen der Klageton, bewegt sich durch deine Gauen, und bedeckt deine Länder mit dem Flore der Trauer. Von der hohen Kaiserburg des Durchlauchtigsten Stammes der Habsburger dringt er, mein theures Vaterland, in deine Paläste, in deine Hütten, erfüllt deine Städte, deine Dörfer. In Seufzen thut es ein Herz dem andern kund, und während eine Hand die andere ergreift, erzählt's der Blick, bedeutsam nach oben, nach dem Regierer der Welt gerichtet, dann erst wagt's der Mund, dem gepreßten Herzen den Dienst zu bieten und ruft: er ist von uns geschieden der Allergnädigste Kaiser und Herr! Ja, Deutschland, deine weiten Grenzen überschreitet schon der Klageton, nicht fremde Zungen, nicht Gebirge, nicht das Meer setzen ihm Schranken. Erstaunt vernehmen ihn die Völker, theilen unser Zittern, unsere Trauer.

Es hat zwar schon vor dreißig Jahren aufgehört das heilige römische Reich, unter dessen Schirm und Hort die europäischen Staaten zu Bränten herangereift, um sich mit Königen zu vermählen. Es hat zwar schon vor dreißig Jahren aufgehört das alte ehrwürdige Kaiserreich, das eine weise und wohlthätige Hand Europa zum Ruhepunkt gegeben. Aber der zweite März 1835 ist der große Trauer- und Erinnerungstag, den Deutschland nicht undankbar vorübergehen läßt, wo es dem Gefühl des Schmerzens hingegeben, das Mitgefühl der Welt anspricht; denn der letzte Kaiser hat die Welt verlassen. Der zuletzt auf dem Throne des unüberwindlichen Karl des Großen, der glorreichen Ottone und Konrade, der ruhmbedeckten Heinriche und Friederiche, auf dem Throne seiner großen Ahnen Rudolphs von Habsburg, Max und Karl des Fünften gesessen, Franz ist nicht mehr. Der Herr hat es gefügt, daß Karl, der Heilige, die Reihe der Kaiser eröffne, daß Franz, der Ehrwürdige, sie schließe. Der Geschichtschreiber wird nicht forschen nach der Verwandtschaft ihrer Namen; aber die Wahrheit aufzeichnen, daß das Ende des heiligen römischen Reichs mit seinem Anfange durch die Ehrwürdigkeit sich mit der Heiligkeit zu einem unverwelklichen Kranze sich verbinde, der an dem Throne Gottes aufgehängt ist. Um so mehr aber fühlen wir heute, daß der erste Thron der Christenheit mit Flor bedeckt ist.

Bei der allgemeinen Trauer, die die Könige und Fürsten deutschen Blutes nicht weniger wie den schlichten Bürger und Landmann ergriffen, die im Norden wie im Süden unsers deutschen Vaterlandes gleich tief gefühlt wird, die aber auch den Fremden belehrt, daß immer noch ein Deutschland sey; besitzt unsere Stadt besondere theure Andenken, die ich in dieser Stunde und an diesem Orte nicht unberührt lassen darf; weiß ich gleichwohl nicht, ob sie unsern Schmerz zu mildern und versüßen, oder zu stärken und verewigen geeignet sind. Dort steht der Altar, geweiht zur Ehre Karl des Großen, des Ersten, des Heiligen Kaisers, auf dem das Gott wohlgefällige Opfer nicht verrichtet wurde, ohne des Kaisers der Deutschen zu gedenken. Hier ist die Kapelle, aus der die hohen Wähler so oft und auch zum letztenmale gingen, nachdem sie ihrem Eide getreu dem Reich das würdigste Oberhaupt gegeben.

Und wenn nach Jahrhunderten noch der Fremdling in diese Kirche tritt, so wird das Kind ihn an jene Stelle führen, und sagen: Dieser Ort ist ehrwürdig, hier kniete Franz, der Ehrwürdige, der letzte römische Kaiser und König der Deutschen, und verrichtete für sich und sein Volk sein Gebet, ehe er die Stufen seines Thrones hinaufstieg. Vor jener Stelle war der Altar aufgerichtet, wo die Erzbischöfe Deutschlands und Kurfürsten des Reichs Franz, die Wonne und Freude der Deutschen, mit dem Oel der Gnade salbten und die Krone Karls des Großen auf sein Haupt setzten. Hier wurde er umgürtet mit dem Schwerdte der Gerechtigkeit, hier nahm er den Reichsapfel, das Zeichen der Weltherrschaft, hier den Scepter, um die Völker, die Gott seiner Herrschaft unterworfen, gnädig zu regieren, Dürfte doch mein Geist nur bei jenen Freudefesten verweilen, nur an den allgemeinen Jubel erinnern, dem jetzt der Klageton gleichkommt. Aber ich muß ausrufen, er hat uns verlassen der Allergnädigste Kaiser und Herr! Die seligsten Erinnerungen sind nicht im Stande, die Trauer zu tilgen, sie schlagen nur an die Saiten der Harfe, die zur Klage gestimmt ist.

Schlagen wir einen andern Weg ein, den Weg, den der Ehrwürdige sein ganzes Leben hindurch seinem Volke vorangewandelt, den Weg der Frömmigkeit. Ja, wir haben ihn betreten, indem wir uns dieser Tage in unserer Betrübniß vor dem Herrn der Könige und Völker, der über die Lebendigen und Todten herrschet, auf unsere Kniee niedergelassen, durch das h. Opfer des Gedächtnisses des Todes Jesu, die Seele des Kaisers seiner Barmherzigkeit empfohlen, für uns aber in dieser heiligsten Handlung unserer Religion Trost und Stärkung suchten. Das war das Erste und Nothwendigste; so ordnet es unsere Mutter, die Kirche, deren erster und geliebtester Sohn der Kaiser auf seinem Throne war. Wandlen wir fort auf diesem Wege der Frömmigkeit, erinnern wir uns jetzt der Segnungen, die wir dem väterlichen Kaiser verdanken, Segnungen, durch die er uns zu Gott führet, daß wir sein Lob verkünden. Von diesem Gesichtspunkte aus darf ich es wagen, von einem Monarchen zu sprechen, der vom Herrn berufen war, in einem halben Jahrhundert der tiefsten Bewegung und Erschütterung so mächtig in die Weltereignisse einzugreifen; in jeder andern als religiösen Beziehung dürfte man mich als ein unbrauchbares Werkzeug verachten. Von diesem Gesichtspunkte aus darf ich es wagen, von einem Regenten zu sprechen, dessen Tugend so vollkommen ist, daß er mir selbst seine Demuth strafend entgegensetzen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es mir aber auch leicht werden zu zeigen, daß Franz von der Vorsehung erkoren wurde, in der gefährlichsten Zeit der Freund und Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes zu seyn. Es wird sich rechtfertigen, was die Schrift sagt: Der Mensch sieht das Aeußere, Gott schaut das Herz. Er kennt die Bedürfnisse der Völker. Höret, denn jedes Regierungsjahr von dem Kaiser lüftete den Schleier, daß wir die Absichten Gottes erblicken, sein Todestag hob diesen Schleier hinweg, wir sehen, wie die

Digitized by Google

Erbarmungen erfüllt worden, die im Herrn unendlich sind.

Der Mensch sieht das Aeussere, Gott schaut das Herz. Zwei Monarchen, Joseph und Friederich, hatte der göttliche Wille von ihren Thronen abberufen, als im Nachbarlande jene heftigen Bewegungen anfingen, die sich wie Schwingungen eines gewaltigen Erdbebens ganz Europa fühlbar machten. Dieser starb im Alter, nachdem er die Welt mit seinem Ruhme, jener in der Kraft der Jahre, als er sie wo möglich noch mit grössern Hoffnungen erfüllt hatte. Waren sie im Leben mit wachsamem Auge einander gegenüber gestanden, so hatten sie sich selbst wechselseitig so hoch gehalten, daß Deutschland um so mehr trauern durfte, diese Beschützer seiner Ehre, seiner Grenzen nicht mehr zu besitzen, als das im Westen aufsteigende Gewölk Gefahr und Unheil drohte. Gar viele sahen voraus, es werde zum Schwerdte kommen, und weinten um jene, die es mit Ruhm geführt, deren Name Verheißung des Sieges war. Andere hofften, daß der Vulkan, so laut schon sein Toben vernommen wurde, seine Lava nicht über die Fluren unsers Vaterlandes wälzen werde. Diese beweinten noch mehr den Tod Leopolds, des kaiserlichen Nachfolgers, denn von seiner Weisheit und Mäßigung versprachen sie sich diese Gnade des Himmels. Die Menschen sehen das Aeussere, Gott schaut das Herz. Bei dieser allseitigen Trauer, bei dem allgemeinen Kampfe politischer Elemente stieg der 9jährige junge Erbkönig von Ungarn und Böhmen, der Erzherzog Franz auf den kaiserlichen Thron, den bereits 20 seiner Ahnen besessen. Jubelnd begrüßten ihn auf seinem Thron die Fürsten des Reichs, jubelnd die Völker seines Scepters, denn er war Leopold des Weisen Sohn, Joseph des Unerschütterlichen Zögling; ja, wenn ich es sagen darf, er war der Zögling des Kriegs, der Sohn des Friedens. Die Thränen traten zurück, Hoffnung und Muth an ihre Stelle.

Welcher Gedanke entsteigt der Seele des jungen Monarchen, welches Wortes bedient er sich, um den Völkern seinen Willen zu verkünden? Lautet es Krieg? Deutschland zittert, denn ist dies Ungeheuer losgelassen, wer wird es wieder in Ketten legen? Er verbreitet nur Elend auf dem Erdboden, erpreßt Thränen, vergießt Blut, speißt die Habe und das Leben der Menschen. Bundesgenossen stellen sich ihm zur Seite. Wie leicht wird es dem Zögling des Krieges seyn, Lorbeer zu sammeln, das väterliche Erbe zu vergrößern? Welche Lockungen für einen jungen Monarchen? Ein anderer tritt auf, er kann ihnen nicht widerstehen, das aber überhebt mich zu sagen, was noch hundert Andere gethan hätten. Was will der Sohn des Friedens? Gewiß nur Frieden. Für ein halbes Jahrhundert ihn zu geben, mit seiner Milde die Völker zu laben, mit seinem Balsam die Wunden des kaum beendigten Krieges zu heilen, das war der sehnlichste Wunsch seines Herzens. Soll ich zum Beweise dieser Behauptung mich auf die Staatsverhandlungen berufen? Nein, gib man mir nur einen Augenblick das Bild, wie Kaiser Franz hier im Dom zu Frankfurt gekrönet wird. Oder reiche man mir das Bild, wie Kaiser Franz, am 18. Oktober 1813, nach der Völkerschlacht bei Leipzig sich auf seine Kniee wirft, und dem Allmächtigen dankt, nicht für die gewonnene Schlacht, sondern für die Morgenröthe des Friedens, die aus dem Blute der gefallenen Krieger aufsteigt. Oder gib mir ein Freund das Bild, wie der Kaiser Franz auf dem Pompbette liegt, um die Thränen seiner Unterthanen zu empfangen, und ich spreche überzeugend und siegreich: er wollte den Frieden, lest in seinen Zügen, Gott, der das Herz schaut, hat ihn gesendet, der Welt den Frieden zu geben.

Und doch zog der Zögling des Krieges muthig das Schwerdt. Das war der Beschluß des Himmels. Der Herr legte die Welt auf die Wage, auch dich, mein Vaterland, legte er auf die Wage, und die Welt und du wurdet unwürdig befunden, die Palme des Friedens zu tragen. O Deutschland, daß ich an diesem, deinem Trauertage erinnern muß an die Buhlschaften, die du mit dem Auslande getrieben; daß ich deine Schmerzen vermehren muß, indem ich dir die Feindschaften im eigenen Hause ins Gedächtniß rufe, ja daß ich dich schelten muß, wegen des Aberwitzes in göttlichen Dingen. Ich thue es als Diener Gottes, der stets gerecht befunden wird, wenn er richtet. Der Zögling des Kriegs zog das Schwerdt, aber als Sohn des Friedens nur gezwungen und bereit, es bald wieder in die Scheide zu stecken. Er zog es, Deutschland, nicht als Freund des Krieges, nicht als Eroberer, sondern um deine Ehre, dein Eigenthum, dein Leben zu schützen. Er zog es, um die Wahrheit und Gerechtigkeit aufrecht zu halten, gegen die Lüge und den Wahnsinn, um dich zu vertheidigen gegen eine Knechtschaft, die dir unter dem Namen von Freiheit und Gleichheit nicht angeboten, sondern aufgedrungen werden sollte, zu vertheidigen. — Sein Schwerdt siegte nicht. Nicht weil dem Kaiser Weisheit und Erfahrung, nicht weil ihm Muth und Tapferkeit abging; nein, dem Herrn, dem nichts verborgen, sind die Ursachen bekannt. Wegen eines haben wir uns anzuklagen: Wir hatten den jungen Herrscher jubelnd begrüßt, aber ihn nicht als das große Geschenk des Himmels genugsam erkannt. Der Monarch war muthig und tapfer, er wagte das eigene Leben. Seine Heerschaaren waren muthig und tapfer, ihre Thaten sind mit dem Zeugnisse der Feinde in das Buch der Geschichte eingetragen. Daher vermacht der hohe Verstorbene der Armee seinen Dank. Aber wir waren mit Blindheit geschlagen; als die Schuppen von unsern Augen fielen, da war unser der Sieg, errungen der Friede. Sein Schwerdt war nicht siegreich; denn wenn der Strom vom Schneewasser der Gebirge angefüllt wird, so geht er auch über die Felsen hinweg.

Es gibt in jeder Tugend ein Maas, wird dies überschritten, so entsteht die Sünde und das Verbrechen. So ists auch mit Beharrlichkeit, wird ihr Maas überschritten, so ist sie Starrsinn und der führt zu einem schnellen Ende. Das haben wir gesehen an dem außerordentlichen Manne, der sein Haupt mit Lorbeern aus allen Ländern Europens geschmückt, der nach den äußeren Erscheinungen und ohne sein Ende den Namen des Großen erhalten. Er konnte kein Unglück ertragen, daher stürzte ihn seine Vermessenheit, und unter ihm brach das himmelanstrebende gigantische Gebäude. Auch ihm flossen Thränen. Doch die Welt weint nur, hat nur Thränen der Liebe für Franz. Der

Digitized by Google

Mensch sieht das Aeußere, Gott schaut das Herz, seine Aussprüche sind Weisheit, sein Wort ewig und sein Urtheil gerecht. Wer ist, frage ich nun, groß? Lohnt die Demuth diesen Namen ab, so wird dem großen Franz dafür der Name des Ehrwürdigen bleiben, wie bei Karl der Name des Heiligen noch jenseits gilt. Der Enkel der Kaiserin Marie Therese konnte das Unglück ertragen; denn der fromme Sohn der Kirche baute auf den Herrn. Es ist keine Schattenseite in seinem Leben. Sein Kriegsunglück ist vielmehr das Fundament des Namens des Ehrwürdigen, den ihm die Geschichte geben wird. Danken wir dem Kaiser für den Frieden, wie er ihn geben konnte. Danken wir ihm um so heißer wegen der Opfer, die er zum Heil der Völker brachte. Auch die Großen der Erde sind nur weise, wenn sie sich dem Willen ihres Herrn fügen.

Franz steckte das Schwerdt ein, und doch war nicht Friede. Schnell erspähte der Adler sich eine andere Beute. Noch eine Hälfte unseres Vaterlandes war unberührt; es schien, ihr Boden sey geheiligt. Aber bald stürzte sich der Feind, wie ein Waldstrom über sie her, damit wir durch dies gleiche Unglück Brüder würden. Er überstieg die steilen Pyrenäen, um auch die Völker jenseits zu reizen; er zog nach dem kalten Norden, nicht fürchtend, daß er dem Sohne des Südens gefährlich werde. Nach seinem Adlerflug glaubte er den Maßstab des Menschen vergessen zu können. Da zeigte ihm der Herr, daß er Staub der Erde sey; er demüthigte ihn, aber seine Zernichtung wollte er in die Hände dessen legen, in dessen Munde die Wahrheit, in dessen Hände die Gerechtigkeit war, um den jetzt Friedrich Wilhelm, wie um den ältesten Freund und Bruder weint, Alexander ist ihm vorangegangen. So werden die folgenden Jahrhunderte sagen, Franz, der Ehrwürdige, liebte die Wahrheit, die Gerechtigkeit, den Frieden, darum zog der Sohn des Friedens abermal das Schwerdt auf Geheiß Gottes, im Vertrauen auf den Vater, der in dem ewigen Lichte wohnet, und ins Verborgene sieht, der die Ungerechtigkeit wie Berge anschwellen läßt, dann sie berührt, und sie rauchen, der der Gott des Friedens ist, und sein Ohr nicht verschließt; vielmehr die Zeit der Prüfung abkürzt und seines Volkes sich wieder annimmt. Er zog das Schwerdt, und errang der Welt den Frieden, dir, Deutschland, einen Frieden, der 20 Jahre bereits dauert. Und wenn Deutschland in diesen Tagen wieder zitterte, wenn die Welt an seinem Zittern Theil nahm, so war es das lebendige Gefühl, daß der Stifter dieses Friedens uns verlassen.

Doch ermuthige dich, mein theures Vaterland, der Herr, der das Herz schaut, und ihn in der Zeit der Bedrängniß auf den Thron gesetzt, ließ ihn zwei große Werke zur Befestigung des Friedens verrichten. Dank dem Herrn, der ihn vom Bau nicht abrief, bis er vollendet. Blick ich auf den Thron der Kaiser, so muß ich allerdings trauern, daß er mit Flor bedeckt, trauern zum Zerreißen meines Herzens wegen dem Ehrwürdigen, auf den kein deutscher Kaiser mehr foigt. Aber unser Thron steht noch, während die Jahrhunderte die Trümmer von Thronen und Nationen gesehen, die in Staub verfallen. Deutschland ist noch ein Volk, ein lebendiger Thron; auf den Thron seiner Kaiser hat sich sein Schutzengel gesetzt, er wird nicht einfallen, es sey denn Europa mische seinen Staub mit dem seinen. Das ist das erste Werk des Kaisers, der große Gedanke eines deutschen Bundes, eines lebendigen Thrones ging aus seiner Seele, Alexander und Friederich reichten die brüderliche Hand. Großer Kaiser, den Namen des Ehrwürdigen, den du im Unglücke erworben, hast du im Glück mit der Krone des wahren Ruhms geschmückt. Gott schaut das Herz, und liebt das, in dem keine Ehrsucht wohnet. Freue dich Deutschland, wie ein großes Schiff liegst du ruhig da, den Anker nach allen Seiten ausgeworfen.

Ferdinand der Erste hat den Thron seines Vaters bestiegen. Er ist nicht nur in leiblichem Sinne sein Sohn, auch sein Geist ruht auf ihm. Er ist der Erbe, nicht nur der Erbe seines Thrones, sondern auch seiner Gedanken, seines Willens. Er liebt sein Volk, ehret den Vater. Sein Wille ist ihm heilig. Während du trauerst, mein Vaterland, genießt du schon die Segnung des zweiten Werks von Franz dem Kaiser. Du genießt mit der Welt die Liebe seines Sohnes. Das Vertrauen, das bei der Todesbotschaft welchen wollte, hörte das Wort Ferdinand des Ersten, und es kehrte in die Paläste und Hütten zurück; es ist Friede, das wollte der Kaiser, der zu seinen Vätern gegangen; das will der Kaiser, der von ihm den Scepter überkommen.

Ich will meiner Seele Ruhe geben, und Dir, mein Gott, danken, daß du dem ehrwürdigen Kaiser schon im Leben vergolten zum Unterpfande, was er bei dir erhalten werde. Was war seiner Seele kostbarer, als die Liebe seiner Völker, der er so würdig war. Sie war rein und unlabelhaft in seinem Leben, treu und unzweideutig bei seinem Tode, fest in den Tagen der Gefahr und des Unglückes, eifrig und dankbar in den Tagen des Glückes und des Friedens. Glücklich preisen sich heute am Tage der Trauer auch die Deutschen, die ihm dieselbe bezeugen konnten, als er in den Jahren 1814 und 1818 nochmal unter uns gesehen wurde. Die Geschichte wird erzählen vom Aufstande der Völker; aber keine seiner Provinzen wird genannt werden, manche als Märtyrer glänzen, wegen der Liebe zu ihm. Mit Betrübniß wird die Geschichte aufnehmen die Schmähungen, die der Wahnsinn gegen die Gesalbten des Herrn ausgespieen; aber in der Geschichte Oesterreichs wird kein solches Trauerblatt sich finden. Wäre Oesterreich ein Wahlreich, dreißig Millionen Menschen würden Franz den Ehrwürdigen jeden Tag seines Lebens von neuem zum Kaiser ausgerufen haben. So viele Sprachen in seinen Staaten gesprochen werden, in so vielen würde sein Name ausgerufen worden seyn. Und worin liegt diese Zauberkraft möchte ich sagen? Sie steht beschrieben im 98 Psalm: Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb. Du gibst Frömmigkeit, du schaffst Gericht und Gerechtigkeit in Jakob. Franz der Kaiser redete nicht nur alle Sprachen seines Reichs, er sprach die heiligste aller Sprachen, die Sprache des Herzens, die Sprache der Wahrheit und Liebe, die Sprache der Gerechtigkeit und Milde. Keinem Gesuche war sein Ohr, keinem Unglück sein Herz verschlossen. Erin-

Digitized by Google

nert euch nur: er folgte dem verlassenen Sarge des Armen, der an der Cholera verstorben, und betete für seine Seele. Einen solchen Monarchen hat der Herr gegeben, damit die Völker, die da toben, seine Barmherzigkeit erlernen. Höret auf ihr Nationen, euch nach Götzen zu sehnen, die das Werk eurer Hände sind. In den Götzen, sagt die Schrift, ist kein Leben, wo kein Leben ist, da ist keine Liebe. Wie können die lieben, die da nur immer fürchten? Ihr Hoffärtigen und Unzufriedenen richtet einen Blick nach Oesterreich, da sehet ihr den Ueberfluß, die Zufriedenheit. Ihr seht die heiligsten Güter der Menschen, Wissenschaft und Kunst im heiligen Bunde mit der Religion, um das Land blühend und glücklich zu machen. Der Herr schaut aufs Herz.

Der Mensch ist seiner Natur nach ungeduldig und wankelmüthig. Nicht allein das Unglück gebärt in seinem Herzen den Wunsch nach Veränderung; auch das Glück dürstet nach Neuerung. Große edle Fürsten saßen vor Franz dem Ehrwürdigen auf Thronen, aber kaum war die Hülfte ihrer Regierungsjahre verflossen, und Herz und Auge richtete sich der aufgehenden Sonne zu. Haben wir in Oesterreich das gleiche, die eigennützige und blinde Natur des Volks zu beklagen? Täglich steigen die Gebete von Millionen zum Throne des Allmächtigen, seine Tage zu verlängern. Franz war hierin, wenn es mir zu sagen erlaubt ist, glücklicher, als Karl der Große, gerade weil die Geschichte ihn bloß den Ehrwürdigen nennen wird. War vielleicht die Monarchie wegen des Thronfolgers in Besorgniß? Wollte ein solcher Gedanke aufsteigen; so würde ihn der Oesterreicher nicht zum Worte werden lassen. Denn er sah Ferdinand, den Kronprinzen, bei der bekannten Wassernoth und wußte nicht, ob er seinem Muthe oder seiner Liebe zum Volke den Preis zuerkennen sollte. Die Zeit erlaubt mir nur einen Zug noch dem Gesagten beizugesellen, der Oesterreichs Zukunft weissagt. Als der Wahnsinnige den Mordversuch gegen die geheiligte Person des Thronerben wagte, den die Hand der Vorsehung vereitelte; da erinnerte er sich an keine Gefahr; er dachte nicht an Strafe; er eilte um dem kaiserlichen Vater selbst die Nachricht zu bringen: sieh dein Sohn lebt. Der Tod eines so würdigen Vaters lehrt das Volk das rechte Maas seiner Freude bei der Thronbesteigung des neuen Kaisers. Die Thronbesteigung eines so würdigen Sohnes veranlaßt das treue Volk den Werth seiner Trauer durch Dankbarkeit zu erhöhen.

Auch von diesen Erinnerungen, die so wohlthätig in meiner Trauer wirken, muß ich hinwegeilen, damit meine schwache Kraft sich nicht erschöpfe, ehe ich zum eigenthümlichsten im Leben des Kaisers gekommen, zum Erbtheil von seinem Thron, zum Erbtheil, das er mit unendlichen Schätzen vermehrt. Seit Jahrhunderten bist du Haus Habsburg, ein frommes Haus, und Jahrhunderte hindurch wirst du ein frommes Haus bleiben, daß der Herr dich erhalte in deiner Lieblichkeit und Stärke. Ich will von des Kaisers Frömmigkeit die einzelnen Züge nicht wiederholen, nicht tausende, die mir und euch bekannt sind, zu einem Bilde zusammenfügen, nichts mehr sprechen von seinem unerschütterlichen Vertrauen auf Gott, nicht der geringsten Art von Frömmigkeit. Treten wir im Geiste vor den Kaiser auf dem Kranken- und Sterbebette. Mit David, auf dessen Herz der Herr geschaut, ist das der einzige Wunsch seines Herzens: o möchte ich den Tod des Gerechten sterben. Höret, der Kaiser, der Fürsten und Bürgern das Muster der Tugend sein Leben durch war, er sendet zum Diener der Kirche, daß sein Gewissen rein werde, wie die Seele vor Gott erscheinen darf. Er weiß, vor Gott ist Niemand rein. O Weit! die Apostolische Majestät sie bekhret und beschämet dich in deinem Stolz, der sich nicht als Sünder bekennet, in deiner Unbußfertigkeit, die die Heilsanstalten vernachlässigt. Er empfängt die hh. Sakramente. Die kaiserliche Seele zittert nicht vor dem Tod. Welche Beschämung für uns, für unsere Schwachheit, für die Schwachheit unserer Umgebung, die wir Christen seyn wollen und den Tod fürchten. Der Herr sah das Herz, und gab der gottlosen Welt einen frommen Kaiser. Jetzt wendet er mit neuer Stärke den letzten Blick auf seine Völker, denen er seine Liebe vermacht; denn er liebte sie bis aus Ende. Darf ich es wagen aus dem Leben Jesu einen Vergleich zu entnehmen. Nein es ist kein Raub, wenn ich es thue. Nach seiner Auferstehung erschien Jesus seinen Jüngern, um mit ihnen über die Einrichtung seines Reichs zu sprechen; wie sie seine Kirche regieren, seine Schaafe weiden sollten; denn er liebte seine Schaafe, und hatte sein Leben für sie gegeben. An seinem Bette versammelt der sterbende Kaiser den Thronfolger, die mit Weisheit und Tapferkeit gekrönten Erzherzoge; denn er liebt sein Reich, und in Liebe will er sein Leben aushauchen. Er vermacht dem Ersten die geheimsten Gedanken seines Herzens; dann spricht zu allen der Vater und Bruder, liebt einander und ihr seyd stark und glücklich. Für die Welt ist er jetzt verschieden, zu Gott richtet er sich, um seine Seele in seine Hände zu empfehlen. Er ist bereit, der Herr ruft und Er kömmt. Herr, erbarm' dich seiner. Christe, erbarme dich seiner. Herr, erbarme dich seiner, Vater unser — — Und führe uns nicht in Versuchung.

Herr, gib ihm die ewige Ruhe. Und das ewige Licht leuchte ihm. Er ruhe in Frieden. Amen.

III. *)

Andächtige und geliebte Freunde! Zwar am gewöhnlichen Tage und zur gewöhnlichen Stunde, aber zu einer außergewöhnlichen Feier haben wir uns heute hier im Hause des Herrn versammelt. Allerdings kann im Wesentlichen die Absicht, in welcher wir uns hier einfinden, immer nur eine und dieselbe seyn, die nämlich: in Andacht unser Herz und Gemüth zu dem Ewigen und Allmächtigen zu erheben, der in Christo unser Vater ist, und aus dem göttlichen Worte uns zu erbauen, und uns zu stärken im Glauben und in der Liebe und in der Hoffnung. Und nichts Anderes haben wir auch heute im Sinn. Aber doch ist es ein besonderer, nicht unmittelbar dem Gebiete des religiösen und kirchlichen Lebens angehöriger

*) Gehalten in der hiesigen deutsch-reformirten Kirche am 22. März von Herrn J. H. S. Schrader, Pfarrer bei der deutschen reformirten Gemeinde dahier.

Digitized by Google

Gegenstand, der heute die vorherrschende Richtung unserer Andacht bestimmt und einen eigenthümlichen Anhaltpunkt für unsere erbauliche Betrachtung bildet. Unsere hohe und geliebte Obrigkeit hat nämlich auf den heutigen Sonntag eine kirchliche Gedächtnißfeier für den vor drei Wochen zu seiner Ruhe eingegangenen hochseligen Kaiser von Oesterreich, Franz den Ersten, angeordnet. Und gewiß könnte auch außerhalb der weiten Grenzen des großen Reiches, das in jenem Kaiser seinen Beherrscher verloren hat, eine Aufforderung zur Feier seines Gedächtnisses nicht leicht irgendwo innigeren Anklang finden, als eben in den Herzen der Bürger und Einwohner Frankfurts, der alten Wahl- und Krönungsstadt so vieler deutscher Kaiser, deren lange Reihe nach tausend Jahren durch den nunmehr Heimgegangenen geschlossen ist. Zwar hat das Verhältniß, in welchem diese Stadt, in welchem Deutschland ehemals zu demselben, als seinem Oberhaupte, stand, schon vor fast dreißig Jahren aufgehört. Aber es ist uns nichtsdestoweniger auch nach dieser Zeit in stetem treuem Andenken geblieben; und die alte, lange gewohnte Anhänglichkeit unserer einst reichsfreien Bürger an das Haus Oesterreich ist seitdem noch nicht erloschen. Sie haben vor fast dreiundvierzig Jahren für die Erwählung des nun verewigten Kaisers Gott gedankt und seine Krönung gefeiert; sie haben nachher vierzehn Jahre lang für seine Erhaltung in ihren Kirchen gebetet; sie haben nach Gottes gütiger Lenkung, besonders auch durch seine Mitwirkung und Fürsorge, später ihre verlorene Freiheit und Selbstständigkeit wieder erlangt: wie sollten sie denn nicht nun auch seines Todes mit den Empfindungen theilnehmender Liebe gedenken? wie sollten sie dem ehrwürdigen Entschlafenen nicht gern einige Augenblicke dankbarer Erinnerung weihen? Nun wohlan, th. F., so wollen wir denn im Andenken an den zu überirdischer Herrlichkeit erhöheten Kaiser auch heute zum Himmel unsere Herzen erheben, und indem wir ihm die letzte Ehre erweisen, uns selber in dem zu fördern suchen, was uns wahrer Ehre vor Gott und Menschen werth macht. —

Der König Hiskia, meine Andächtigen, von welchem in den Worten unseres Textes die Rede ist, war einer der edelsten und frömmsten Regenten, die jemals auf dem Stuhle Davids gesessen haben. Nicht nur bewies er sich für die Ausrottung des Götzendienstes unter seinem Volke und für die Herstellung der Verehrung des einigen wahren Gottes nach dem mosaischen Gesetze mit vorzüglichem Eifer besorgt und thätig; sondern er ließ es sich auch außerdem mit hohem Ernste angelegen seyn, die Wohlfahrt des von Gott ihm anvertrauten Volkes durch eine weise und gerechte Regierung zu fördern. Wir lesen von ihm an einem andern Orte in demselben Buche der Chronika: „Er that, was gut, recht und wahrhaftig war vor dem Herrn, seinem Gott; und in allem Thun, das er anfing am Dienste des Hauses Gottes, nach dem Gesetz und Gebot zu suchen seinen Gott, das that er von ganzem Herzen.“ Darum gehörte aber auch seine Regierung, wenn gleich von äußeren Stürmen und Bedrängnissen nicht frei, zu den glücklichsten und gesegnetsten für sein Volk; und wir können es nicht anders als natürlich finden, wenn es in unserm Texte heißt: „Und ganz Juda und die zu Jerusalem thaten ihm Ehre in seinem Tode.“ Gewiß hat diese Ehre nicht in bloßem äußerlichem Trauergepränge bestanden. Mehr als aller äußere Prunk ehret den frommen Entschlafenen die innige Anhänglichkeit und Dankbarkeit trauernder Herzen.

Was ich euch so eben von Hiskia, dem Könige in Juda, in Erinnerung gebracht habe, gelebte Freunde, das gilt, mit Veränderung der Namen und Verhältnisse, im Wesentlichen auch von dem verewigten Herrscher, dessen Gedächtniß wir heute begehen. Auch ihn würden wir nicht ehren, wie er es verdient, wenn nicht Geist und Herz und Gemüth an dieser Feier den innigsten Antheil nähme. Ich glaube daher eure Andacht heute nicht besser beschäftigen zu können, als wenn ich

„die würdige Gedächtnißfeier christlicher „Bürger zum Andenken des entschlafe„nen edlen Herrschers, der einst des „deutschen Reiches Oberhaupt war,

— zu Gegenstande unserer gemeinschaftlichen weiteren Betrachtung erwähle. — Soll diese Gedächtnißfeier würdig, und zugleich für uns selber erbaulich und segensreich erscheinen, so muß sie bestehen:

1) in einer wehmüthigen Erinnerung an die erhabenen Eigenschaften, die den Vollendeten schmückten;
2) in einem dankbaren Rückblick auf die Wohlthaten, deren Urheber und Werkzeug er für sein Volk und auch für uns geworden ist;
3) in einer heiligen Entschließung, sein ehrwürdiges Beispiel an uns nicht ungesegnet bleiben zu lassen; und
4) in einer ernsten Erwägung der Vergänglichkeit alles Irdischen, die auch an ihm offenbar geworden ist.

1) Wenn wir von dem hohen Verblichenen behaupten, daß Europa in ihm einen der musterhaftesten und ehrwürdigsten Regenten verloren habe, die je die Zierde eines Thrones gewesen sind, so ist das nicht die Sprache der Schmeichelei, die nur zu leicht vor Fürsten oder über Fürsten ihre feile Stimme erhebt; sondern es ist die gerechte Anerkennung der erwiesensten Wahrheit. Eine Weisheit, die mit treffendem Blick sich mit den tüchtigsten und wohlgesinntesten Regierungsgehülfen zu umgeben wußte, aber auch in selbstständiger Einsicht richtig erkannte, was den verschiedenen Völkerstämmen, die seinem Scepter gehorchten, unter den wechselnden Verhältnissen noth thue; eine Gerechtigkeit, die in dem Rechte und seiner Handhabung den wichtigsten Grundstein aller irdischen Herrschaft erblickte, und die ein mächtiger Schutz für jedes Recht, ein kräftiger Schild gegen jede Willkühr war; eine unausgesetzte Sorge für die allseitige treue Ausrichtung seines Herrscherberufes, dessen hohe Wichtigkeit er sowohl in Beziehung auf sein eigenes Volk, wie auf andere Nationen der gebildeten Welt mit nicht gewöhnlichem Ernst ins Auge faßte; eine unermüdliche Thätigkeit, die ihn, so weit seine Kräfte reichten, an allen wichtigeren Regierungsgeschäften

Digitized by Google

persönlich den eifrigsten Antheil nehmen ließ, und die eine natürliche Wirkung des oft aus seinem eigenen Munde gehörten Grundsatzes war: „Jeder muß seine Pflicht thun; ich wie der Geringste im Staat muß für das allgemeine Beste wirken, nur mit dem Unterschiede, daß ich als Kaiser mit dem guten Beispiele vorangehen muß!" — das waren die erhabenen Eigenschaften, die ihn unter den Machthabern auf Erden eine der ersten Stellen für alle Zeiten sichern. — Aber wie er als Fürst groß war, so war er es nicht weniger als Mensch; und wie er in jener Beziehung unsere Ehrfurcht verdient, so mußte er in dieser unsere Liebe gewinnen. Nicht das bloße kalte Bewußtseyn der Pflicht kettete ihn an sein Volk; nein, er umfaßte es mit warmer, lebendiger Liebe, wie er dies ja selbst noch auf seinem Todtenbette auf eine rührende Weise in seinem Testamente aussprach. Mäßigung und versöhnende Milde machten einen hervorstechenden Zug in seinem persönlichen Charakter aus, und fanden nicht bloß seinen eigenen Unterthanen gegenüber, sondern auch in der Art seines Einwirkens auf auswärtige Verhältnisse eine vielfältige Bewährung. In einer nicht erkünstelten, sondern ihm durchaus natürlichen, mit seiner ganzen Sinnesart eng zusammenhängenden Leutseligkeit und Herablassung lebte er unter seinem Volke, wie ein Vater unter geliebten und liebenden Kindern. Jedem, auch dem Geringsten, war der freie Zutritt zu ihm gestattet, Jeden hörte er an, Jedem diente er gern mit wohlwollendem Rath, mit bereitwilliger Hülfe, und die zahlreichen einzelnen Züge seiner Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit, die in seiner näheren Umgebung von Mund zu Munde gehen, machen die allgemeine herzliche Theilnahme begreiflich, die man dem erkrankten Landesvater bewies, und die tiefe Trauer, mit welcher sein Hintritt alle Gemüther erfüllte. — Mit seiner Familie, die in ihm ihr würdiges Haupt verehrte, lebte er in den Verhältnissen der innigsten Liebe und der ungestörtesten Eintracht; dankbar erkannte er die zärtlichste Gattentreue, mit welcher seine kaiserliche Gemahlin in seiner Krankheit ihn pflegte, bis der letzte Athemzug aus seiner Brust entwichen war; und die rührenden Abschiedsworte, die er kurz vor seinem Tode noch an die trauernden Glieder seines Hauses richtete, und die herzlichen Ermahnungen, mit denen er seinen zarten Enkel, den muthmaßlichen späteren Erben seines Thrones, segnete: o sie haben gewiß einen unauslöschlichen Eindruck in den Gemüthern Aller zurückgelassen. — Was aber allen seinen sonstigen erhabenen Eigenschaften, durch die er als Fürst, als Mensch und als Familienhaupt sich auszeichnete, erst ihren rechten Glanz verleiht, ja was wir als die Grundlage und als das heilige Band derselben betrachten müssen, — das ist, wie bei jenem Könige Hiskia, die aufrichtige und tiefe Frömmigkeit seines Herzens. Er vergaß über der irdischen Hoheit die ihn umstrahlte, seines himmlischen Berufes nicht. Seine volle Gültigkeit hat auch bei ihm das Wort, welches der Herr durch den Mund des Propheten Maleachi redet: „Mein Bund war mit ihm zum Leben und Frieden, und ich gab ihm die Furcht, daß er mich fürchtete, und meinen Namen scheuete." Und obwohl ein Kaiser, erkannte er sich doch für einen armen Sünder, der der Gnade Gottes und des Hinblicks auf seinen Erlöser bedarf, ohne den er nicht ruhig und selig sterben kann. Sein Glaube war ihm sein Lebelang ein theures, unveräußerliches Kleinod, in dessen Besitz er im Glücke Demuth und im Unglücke Standhaftigkeit und freudigen Muth bewahrte. — Dies, Geliebte, sind nur einige allgemeine Umrisse zu dem Bilde des entschlafenen Kaisers, dessen genauere Schilderung uns hier weder Ort noch Zeit gestatten. Aber ich denke, schon diese wenigen Züge sind hinlänglich, um zu den zahllosen Thränen, die innerhalb seiner Staaten über seinen Verlust geflossen sind, auch in unsern Herzen eine tief wehmüthige Regung zu erwecken, also daß auch wir uns im Geist an jene Gruft versetzen, die seine entseelte Hülle birgt, und mit bewegter, trauernder Seele ihm nachrufen: „Ruhe im Frieden!" Ach, immer muß es uns ja mit neuem Schmerz erfüllen, wenn wir die Edelsten und Besten unsers Geschlechts ins Grab sinken sehen, während so mancher Gottlose sein unwürdiges Leben zu seiner eigenen Schande und zum Verderben für Andere fortfegt. Aber des Christen Trauer um theure Verstorbene mildert sich zur sanften Wehmuth! Der Christ hat neben dem Schmerze allezeit auch den Balsam des Trostes. Er weiß, daß der Ewige die Tage des Frommen zählt, wie die des Sünders, und daß er „Preis und Ehre und unvergängliches Wesen geben wird denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben." Ja, drum zweifeln wir nicht, auch dem Gerechten, deß wir heute trauernd gedenken, sey nunmehr für seine irdischen Kronen eine himmlische zu Theil geworden, auch ihm sey „bereitet der Eingang in das herrliche Reich unsers Herrn Jesu Christi." — So ist unsere Gedächtnißfeier für den Vollendeten zuerst eine wehmüthige Erinnerung an die erhabenen Eigenschaften, die ihn schmückten.

2) Wie wäre es aber möglich, dabei nicht zugleich auch mit dankbarem Herzen der Wohlthaten zu gedenken, deren Urheber und Werkzeug er für sein Volk und auch für uns geworden ist? — Freilich viel zu früh ist er gestorben für die Wünsche der trauernden Liebe. Aber doch müssen wir es dankbar erkennen, daß er länger als viele andere Fürsten im Besitz seines Thrones geblieben ist, und länger als viele seiner Vorfahren von demselben herab durch Gottes Gnade und unter Gottes Beistande das Schicksal seiner Staaten gelenkt hat. Es fehlten der Zahl seiner Regierungsjahre nur sieben an einem halben Jahrhundert; und wie er, von seinen edlen Gesinnungen und Grundsätzen geleitet, ein jegliches in dieser langen Reihe benutzt habe, um in jedem Theile seiner ausgedehnten Staaten, nach dem Erforderniß der Zeitumstände, Uebel zu verhüten und zu entfernen, Wohlfahrt zu gründen und zu fördern, davon finden sich, nach dem Zeugnisse der Kundigen, in allen Zweigen der Verwaltung die mannigfaltigsten und vollgültigsten Beweise. Sein Eifer und seine Thätigkeit ist nicht ohne reiche Frucht geblieben, die zum Theil erst die dankbare Nachwelt ernten wird. Allerdings mochte man die erste Hälfte seiner Regierungszeit keineswegs eine ruhige

Digitized by Google

und glückliche nennen. Schon als er seinen Thron bestieg, hatte in einem benachbarten Lande eine gewaltsame Erschütterung begonnen, die sich in ihren näheren und entfernteren Wirkungen nach und nach über alle Länder unseres Erdtheils verbreitete, und die namentlich für unser geliebtes deutsches Vaterland, und insonderheit auch für die Erbländer des entschlafenen Kaisers die wichtigsten Veränderungen herbeiführte. Schwere Ungewitter zogen über sein Reich herauf. Mit Schmerz sah er sich genöthigt, die Blüthe seiner Völker von Kriegen zu Kriegen zu führen. Aber er ward nicht müde, den ungerechten Anmaßungen eines selbstsüchtigen Eroberers mit Ernst und Würde entgegen zu treten. Mehr als einmal hat er seine Staaten aus den dringendsten Gefahren, aus den schwierigsten Verhältnissen gerettet. Er hat sich es persönlich große Opfer kosten lassen, um nicht Alles zu verlieren. Und als nach den Jahren der Schmach Deutschland sich erhob, um mit kräftigem Arme das unwürdige Joch fremder Herrschaft von sich zu stoßen: — da trat auch Kaiser Franz unter den Ersten abermals mit hinaus auf den Kampfplatz gegen den übermüthigen Dränger; da ward er neben den übrigen großen Machthabern ein vorzügliches Werkzeug in der Hand Gottes, um den Völkern deutscher Zunge ihre Selbstständigkeit wieder zu erringen; da saheſt du, geliebtes Frankfurt, ihn siegreich abermals einziehen in deine Mauern, saheſt ihn, wie er dankend und betend sich wiederum an derselben heiligen Stätte niederwarf, wo vor Jahren sein jugendliches Haupt mit der Krone des deutschen Reichs geschmückt worden war. Er hatte dein nicht vergessen, obwohl kein äußeres Band dich mehr an ihn fesselte; mit freundlichem Wohlwollen empfing er die Abgeordneten deiner Bürger, die gekommen waren, ihm deine wichtigsten Anliegen ans Herz zu legen; und nicht der Letzte war er unter denen, die dahin wirkten, daß du seit jener Zeit als ein selbstständiges Glied im deutschen Staatenbunde daſtehſt. — Und wie hat er nun nach den drangsalvollen Jahren schwerer Prüfung nicht nur seine Staaten zu einem Grade der Macht und des Wohlstandes emporgehoben, der die zweite Hälfte seiner Regierungsjahre den glänzendſten und glücklichſten Zeiten in der Geſchichte jener Staaten anreiht; sondern wie iſt er daneben auch immerfort bemüht gewesen, allen Ländern und Völkern die Wohlthat des Friedens zu erhalten, und ernſtlich, so weit sein Arm reichte, dem unbesonnenen Beginnen derer zu steuern, die, unter dem Vorwande der Völkerbeglückung, neues, unberechenbares Unheil über Europa herbei zu ziehen drohten! Die Sorge für die Erhaltung des Beſtehenden, ohne jedoch zeitgemäßen Fortschritten und ruhigen Verbesserungen entgegen zu treten, bezeichnete den Geiſt seiner Regierung im Innern und seiner Einwirkung auf auswärtige Verhältniſſe. Wohl verdient er darum, daß nicht bloß seine Unterthanen sein Gedächtniß ehren, sondern daß auch unser Dank ihm folge in sein Grab. Mahr werden muß es auch an ihm, was Sirach von den Gerechten sagt: „Sie haben ihre Königreiche wohl regieret und löbliche Thaten gethan. Und ihr Lob wird nicht untergehen. Sie ſind im Frieden begraben, aber ihr Name lebt ewiglich.“ — Aber nicht ihm allein können wir die Gefühle unſeres Dankes weihen. Der Chriſten Dank muß sich zugleich zu Dem erheben, durch deſſen Gnade der verewigte Kaiſer war, was er war, durch deſſen Beiſtand und Segen er leiſten konnte, was er geleiſtet hat; der sich seiner als eines vorzüglichen Werkzeuges bediente, um große Uebel fern zu halten, um schwere Wunden zu heilen, um wichtige Güter der menſchlichen Geſellſchaft zu ſichern. „Er begehrete des Herrn, darum hat der Herr ihm ausgeholfen; er kannte seinen Namen, darum hat der Herr ihn geſchützt; er rief ihn an, darum hat der Herr ihn erhört, iſt bei ihm gewesen in der Noth, hat ihn herausgeriſſen, ihn zu Ehren gemacht, ihn geſättigt mit langem Leben und sein Heil ihm gezeigt.“ Ja drum miſchet sich in unſre Trauer der heiße Dank unſerer Seelen gegen den König aller Könige und Herrn aller Herrn, der sein Regiment führet immerdar mit Weisheit und Liebe und Gerechtigkeit, der sich Fürſten erwählet „nach seinem Herzen,“ der „seinem Volke hilft und segnet sein Erbtheil,“ „der da segnet immerdar Beide, Kleine und Große.“

3) „Sie thaten ihm Ehre in seinem Tode,“ — heißt es in unſerm Texte. Aber wie könnten wir den edlen Herrſcher, deſſen Tod wir in dankbarer Liebe beklagen, würdiger ehren, als wenn wir sein Beiſpiel an uns nicht ungesegnet bleiben laſſen? als wenn wir uns ihn zum Muſter nehmen? Saget nicht: sein Beiſpiel iſt für uns nicht da; wir ſind ja nicht Fürſten und Herren. Das Leben des Gerechten, er mag nach Rang und Stand seyn, wer er wolle, gehöret der ganzen Welt an, und iſt ein Spiegel, in welchem Jeder sich beſchauen ſoll, und kann in irgend einer Weiſe Lehre und Vorbild für Alle werden. Gott hat die Gaben und Kräfte unter seinen Menſchenkindern verſchieden ausgetheilt; dem Einen hat er Viel gegeben, dem Andern Wenig; Dieſen hat er auf einen hohen Standpunkt gerufen, und Jenen auf einen niedern geſtellt; Dem hat er einen umfaſſenden, Viel bedeutenden Wirkungskreis angewieſen, und Dem einen kleinen, kaum beachteten. Wer nun mit den ihm verliehenen Gaben und Kräften und in dem ihm anvertrauten Berufe ſich erweiſet als „einen guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes,“ und leiſtet, was er kann und ſoll, der iſt, mag er ſelber hoch oder niedrig ſtehen, ein Vorbild der Nachahmung für Hohe und Niedere. Doch allerdings weiter umher leuchtet das Licht, wenn es auf hohem Leuchter ſteht, und kräftiger erſcheinet sein Glanz, wenn er ein fürſtliches Haupt umſtrahlet. Darum iſt es von ſo beſonders hoher Bedeutung, daß die Großen und Mächtigen der Erde mit einem Kranze edler Tugenden geſchmückt erſcheinen; daß ſie zu dem angebornen Fürſtenadel den Seelenadel, und zu den ſilbernen Sternen auf der Bruſt die Himmelsſterne des Glaubens und der Liebe in der Bruſt hinzufügen; daß ſie, auf welche die Blicke ſo Vieler gerichtet ſind, als die erſten Diener des Staats zuerſt ganz und würdig ihre erhabene Stelle ausfüllen. So war es bei dem nun in Gott ruhenden Kaiſer. Sein Auge iſt erloſchen und seine Wangen ſind verblichen; aber sein Licht leuchtet noch und wirkt seine Strahlen auch über uns hin, einem Jeden unter uns zur heiligen Mahnung.

Digitized by Google

Wer du auch seist; ob du selber eine obrigkeitliche Würde bekleidest im Staat, oder in irgend einer Weise an der Leitung des Gemeinwesens Antheil hast; oder ob du als Lehrer der Jugend die geistige Bildung und Erziehung des heranwachsenden Geschlechts wahrzunehmen hast; oder ob dein Lebenslauf dich ausschließlich auf die Sorge für leibliche Bedürfnisse hinweis't; ob du als Familienvater einem Hauswesen vorzustehen hast; oder ob dir Dienste überwiesen sind in Verhältnissen und Kreisen, die vor der Welt zu den am wenigsten gekannten und beachteten gehören: fleißige dich, daß du ganz und recht seyest, was du seyn sollst, und daß du Alles leistest, was in deine Hand gegeben ist, und was man von dir erwartet. Laß dir es ein theures, heiliges Anliegen seyn, daß dem Platze, auf welchen dich der Herr gestellt hat, reiche Segensblüthen entsprießen, mögen diese auch in bescheidener Verborgenheit dastehen, und Tausende an ihnen vorübergehen, ohne sie eines Blickes werth zu achten. Hast du mit treuer, redlicher, gewissenhafter, unverdrossener Thätigkeit deinen Lebensweg vollendet und alleyeit „richtig vor dir gewandelt;“ o dann wird, wenn man dir auch nicht unverwüstliche Denkmäler errichtet, oder deinen Namen in die Jahrbücher der Geschichte einträgt, dennoch „dein Gedächtniß im Segen bleiben,“ dennoch dein Wirken auf Erden fortdauern, dennoch der Dank und die Liebe derer, die dich kannten, dich zu den stillen Wohnungen des Todes begleiten. Aber übersehet es nicht, theure Freunde, — deutlich zeigt es euch des verewigten Kaisers Bild, — nur dann wird es euch gelingen, euch darzustellen als gute Staatsbürger, als treue Vollstrecker eures Berufes, als edle Menschen, als würdige Familienglieder, wenn ihr wahre Christen im rechten Sinne des Wortes seyd, wenn die wahre Frömmigkeit, in welcher sich „der Glaube durch die Liebe thätig“ erweiset, in euren Herzen lebendig geworden ist. O drum lasset denn insbesondere in dieser Beziehung das Gedächtniß des hohen Entschlafenen euch erwecken, daß ihr in immer innigere Gemeinschaft tretet mit Gott und Christo, mit dem ewigen Urquell des Lichtes und der Liebe und der Kraft, daß ihr vor Allem erst Blick und Streben dem Himmel, dem Reiche Gottes zuwendet, um also vergeistigt und gereinigt und gekräftigt, dann die Aufgabe eures Lebens auf Erden um so edler und heiliger zu lösen, bis der Herr und Lenker eurer Tage euch zu eurer höhern Bestimmung abruft.

4) Denn unser Bleiben ist ja hienieden nicht. „Wir haben hier keine bleibende Statt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Vergänglich ist unser Erdendaseyn und Alles, was der Erde angehört, und wäre es auch im ausgezeichnetsten Maße uns zugetheilt gewesen. „Alles Fleisch ist wie Gras, und alle Herrlichkeit der Menschen wie des Grases Blume. Das Gras ist verdorret und die Blume ist abgefallen; aber des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit.“ Unmöglich kann dieser ernste Gedanke an uns vorübergehen heute, wo wir im Geiste an der Gruft eines Fürsten stehen, der von der Vergänglichkeit und Wandelbarkeit der irdischen Dinge während seines Lebens selber die ergreifendsten Erfahrungen gemacht hat, und der, wie erhaben auch seine Stellung in der menschlichen Gesellschaft war, dennoch mit dem niedrigsten der Knechte das gleiche, unabänderliche Loos getheilt hat, welches in dem ewigen Rathschlusse des Höchsten gegründet ist: „Der Staub muß wieder zur Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat.“ — Zwar hat ihn die Gnade des Herrn und die wohlverdiente Liebe seiner Völker vor dem beklagenswerthen Schicksale mancher anderer Fürsten bewahrt, die noch lebend von dem Throne ihrer Väter herunterstiegen und den heimathlichen Boden als Flüchtlinge verlassen mußten; aber doch sah auch er sich durch die Zeitumstände genöthigt, eine Krone niederzulegen, die ein Jahrtausend hindurch von Haupt zu Haupt gegangen war und die lebendige Einheit aller Stämme des deutschen Volkes dargestellt hatte, eine Würde aufzugeben, die einst als die erste in der christlichen Welt gegolten, aber zuletzt alle ihre Bedeutung verloren hatte. Und, wenn er auch nach dieser großen Erfahrung von der Nichtigkeit alles Irdischen, gleichwohl noch immer einer der Mächtigsten auf Erden blieb: o um wie viel mehr würde er denn nun in diesem Augenblick, da das Grabgewölbe sich über seinem Leichnam geschlossen hat, besser daran seyn, als der Geringste von seinen Unterthanen, wenn er nicht in seinem Leben einen Schatz von innerer Hoheit und himmlischen Gütern sich erworben hätte, an welchem der Tod keine Gewalt hat, und den er hat mitnehmen können vor den Stuhl des ewigen Richters, der ohne Ansehen der Person den Fürsten wie den Knecht zur Rechenschaft zieht? O tritt hin, du Stolzer, der du auf deine Macht, deinen Einfluß, dein Ansehen so viel dir einbildest, — tritt hin im Geiste an die Gräber der Fürsten dieser Welt! Wohl schimmern noch die Wappenschilder an ihren Särgen; aber sie verkünden nur, was sie gewesen, und was sie nicht mehr sind. Siehe, wie ihr Schädel eben so nackt da liegt, wie jener, der statt der Krone einen Bettlerhut trug, und wie der Leib, den einst Purpurgewänder deckten, ebenso der Zerstörung zum Raube wird, wie jener, der kaum spärliche Lumpen hatte zur ärmlichen Umhüllung seiner Blöße. Tritt hin, du Reicher, der du Alles zu haben meinst, wenn du viele Güter hast, — tritt hin an die Gräber der Fürsten dieser Welt, die, während sie lebten, über Millionen verfügen konnten! Wohl mag man allerhand köstliches Geschmeide ihnen mitgegeben haben in das enge Haus, in welches sie aus ihren geräumigen Palästen übergezogen sind. Aber was haben sie denn noch für Freude daran? Lerne, daß du elend und arm bist, wenn du nichts Anderes hast, als der Erde Gold und Pracht. Was sind der Erde Herrlichkeiten, die im Zeitenstrom verrinnen, die heute oder morgen von uns abfallen? O wehe dem, der den Traum des Lebens für Wirklichkeit nimmt, und dem Wahne sich hingibt, als ob die bunten Flitter, an denen er während desselben sich ergötzte, ihn auch dann noch beglücken könnten, wenn dieser Traum ein Ende hat! Wohl dir dagegen, der du, in ernster Erwägung der Nichtigkeit alles Irdischen, erkennest, was uns bleibt, auch dann bleibt, wenn wir, losgetrennt vom Staube, zum höhern Daseyn eingegangen seyn werden! Du hast das gute Theil erwählet, du bist im Begriff, dein wahres Wohlseyn auf einem

Digitized by Google

Grunde zu erbauen, der nimmer wankt, du wirst dir „Schätze sammeln im Himmel, die nicht Motten und Rost fressen," die des Leibes Untergang, ja den Sturz der Welten überdauern. Nun wohlan, so schauen wir denn Alle von den Gräbern, den ernsten Zeugen der irdischen Vergänglichkeit, freudig und heiliger Entschließungen voll, empor zu dem Unvergänglichen, wofür wir berufen sind! Da sollen wir ausruhen von des Lebens Kämpfen und Mühen; da soll alles Stückwerk der Erde Vollendung werden; da zieht uns der Allbarmherzige näher an sein Vaterherz; da sollen wir mit Christo und den vollendeten Gerechten selig seyn ohne Aufhören. O

Drum Christ, erhebe Herz und Sinn,
Was sucht du hier auf Erden?
Hinauf, hinauf zum Himmel hin,
Ein Christ muß himmlisch werden. —

Was bist du in der Welt? ein Gast,
Ein Fremdling und ein Wandrer;
Wenn du kurz hausgehalten hast,
So eilt dein Gut ein Andrer. —

Du bist nicht da für diese Welt,
Dein Ziel ist nicht auf Erden;
Du sollst, wenn deine Hütte fällt,
Ein Himmelsbürger werden.

Hilf mir, Erlöser, hilf du mir,
Daß ich den Geist erhebe,
Und, selig schon in Hoffnung, hier
Als Himmelserbe lebe! Amen.

IV. *)

Wir haben uns in diesem heiligen, dem Gottesdienste geweihten Hause versammelt, um den theuern, uns unvergeßlichen Todten zu segnen, uns seines sanften Ueberganges in das Land der Seligen zu freuen, und Gott zu preisen, der so viele Millionen unserer Brüder durch ihn reichlich beglückte, um in ihm allen Fürsten der Erde zu zeigen, welchen Weg sie gehen, welcher Tugenden sie sich befleißen müssen, um sich gerechte Ansprüche auf die Liebe und die Verehrung derjenigen zu erwerben, deren Heil er ihrer Fürsorge anvertraut, und so der erhabensten Bestimmung zu entsprechen, welche dem Sterblichen hienieden zu Theil werden kann. Wir huldigen dem Allerhöchsten, indem wir denen, die er zu treuen Hirten der Nationen eingesetzt, Liebe und Ehrfurcht erweisen, denn aller Glanz, welcher den Sterblichen während seiner kurzen Pilgerfahrt umhüllt, ist von Gott verliehen, zum Besten der Menschen verliehen, deren Ruhe und Wohlfahrt nicht bei einem Zustand unbedingter Gleichheit gedeihen kann, sondern unter der Obhut der Gesetze und eines kräftigen Armes, der ihre Vollziehung sichert, in welchem Sinn auch der Psalmist sagt: „Durch deine Kraft, o Herr, freut sich jeder König, durch deinen Beistand ist er hochbeglückt." Es wird daher der gottesfürchtige Israelite, der in allen wichtigen Ereignissen, die sich auf dieser Erde zutragen, weise Schickungen des Himmels erblickt, vorzüglich in solchen Tagen seine Seele zu frommen Betrachtungen aufgerege fühlen, wo durch das Hinscheiden mächtiger Fürsten und die neugeöffnete Laufbahn ihrer Nachfolger entscheidende Wendepunkte in den Schicksalen der Nationen eintreten, wo alle Klassen des Volkes oft schmerzlich fühlen, wie unendlich viel sie verloren und nur durch Hoffnung und Gebet ihren Schmerz zu mildern vermögen. Solche Tage sind durch den Hintritt des verewigten Kaiser Franz über den ersten Staat des deutschen Vaterlandes gekommen. Die Töne des Schmerzes, die von dort aus zu uns herdringen, sind nicht falsche Huldigungen, welche Feigheit und Eigennutz einer erblassenden Sonne darbringen, um sich den Strahlen der neuaufgehenden zu nähern; sie sind nicht in hochklingende Worte gekleidet, deren sich der Gleichgültige so gerne bedient, wenn er innige Theilnahme zu heucheln sucht; sie sind der Ausdruck tief gefühlter Wehmuth über einen unersetzlichen Verlust, denn einen solchen hat das Land erlitten. Es hat einen Fürsten verloren, der durch seine erhabenen Tugenden ihm alle Vortheile ersetzte, welche Grundgesetze dem Schwachen gewähren, der eines mächtigen Schutzes, dem aufblühenden Talente, das der Ermunterung bedarf, einen Fürsten, der unaufhörlich den Schimmer seiner Größe zu mildern suchte, um desto leutseliger denen entgegen zu kommen, die bei ihm Trost, Rath und Beistand suchten. Wohl ist Oesterreich nicht verwaist, und bereits schmückt den Thron ein junger Fürst, der die erhabenen Tugenden des verblichenen Vaters als die schönsten Perlen seiner Krone verehrt; wo ist aber der Mann, der das Ruder des Reichs durch die anstürmenden Fluthen lenkte, die während drei Jahrzehnden ihm Erniedrigung und Untergang drohten, der in bittern Tagen mit ihm gelitten, um so mehr gelitten, je erhabener sein Standpunkt war, der durch unerschütterliche Redlichkeit, das wirksamste Mittel in der Staatskunst, in den trübsten Zeiten die Würde seiner Krone unverletzt erhielt, der durch seine Weisheit die Wunden zu heilen wußte, die ein untreues Kriegsglück und ein vorübereilendes Meteor, das wie ein Unglücksstern über allen Thronen schwebte, seinem Lande gebracht? Er ist heimgegangen in die Gefilde der ewigen Seligkeit, um von Gott, dessen Beistand er mehr als aller irdischen Macht vertraute, die unverwelkliche Krone zu erhalten, die nur das Haupt der Gerechten schmückt; er ist durch die ehrwürdige Pforte geschritten, die zum Herrn führt und nur den Frommen offen steht. Nicht wegen seiner hat Oesterreich zu trauern, denn für ihn beginnt die reiche Aernde, welche er sich durch sein thatenreiches Leben bereitet hat, wohl aber für sich selbst; es trauert mit Recht, wie ein Sohn um seinen Vater, denn der Tod hat ihm einen Gegenstand der wärmsten Liebe entrissen. Diese Trauer aber ist uns keinesweges fremd. Wir theilen sie als Menschen, denn wem mehr als ihm verdankt Europa die Wohlfahrt des langen Friedens, unter welchem alle Blüthen des menschlichen Geistes sich so herrlich entfalten, und alle Klassen der europäischen Menschheit so kräftig, wenn auch nicht immer in raschem Fluge, fortschreiten? Friede und Ordnung sind die Grundpfeiler der Humanität, und so lange diese nicht durch rauhe Hände erschüttert werden, sind alle Keime des Guten in Sicherheit und entfalten sich unvermerkt, so sehr auch alle alte

*) Gehalten am 22. März in der israelitischen Synagoge von Herrn Dr. Creizenach, Lehrer an der israelitischen Realschule.

Digitized by Google

Formen unberührt bleiben, und das Zeitalter mit seinen bisweilen überspannten Forderungen an die Zukunft verwiesen wird. Wir theilen Oesterreichs Trauer als Söhne des deutschen Vaterlandes. Man kann nicht ohne Wehmuth daran denken, daß das letzte Oberhaupt des erlauchten deutschen Kaiserreiches nun auch bloß zum Gebiete der Geschichte gehört. Erst vor wenigen Tagen ist der letzte verblichen, der auf Deutschland den majestätischen Schimmer des weltbeherrschenden Roms übertrug, und es wird wohl noch lange dauern, bis Deutschland, über den Genuß der Gegenwart, ganz der glänzenden Vergangenheit vergessen wird, wo, besonders unter dem geliebten Geschlecht der Habsburger, seine Kaiser den unbestrittenen ersten Rang unter Europa's Fürsten behaupteten. Hier wahrlich, wenn irgendwo, hat man Ursache auszurufen: Nur Gott ist groß! Wir theilen aber besonders Oesterreichs Trauer als Bewohner dieser freien Stadt. Schon tobte der Sturm der französischen Staatesumwälzung mit der zügellosesten Heftigkeit, schon begannen alle Einrichtungen der Zeit und mit ihnen das deutsche Reichsgebäude zu wanken, als Franz der Erste, der letzte Kaiser von Deutschland, in Frankfurt Weihe und Salbung erhielt, und so knüpfte ihn ein theures Band an die geliebte Vaterstadt, ein Band, das noch inniger wurde durch die Beklommenheit, mit welcher damals jeder in die Zukunft sah. Schon damals konnte sich mancher der Ahnung nicht erwehren, daß jene hehre Feierlichkeit, wo die gothischen Formen des Mittelalters die Gemüther wohlthätig anwehten, sich nie mehr wiederholen dürfte. Die göttliche Vorsehung hat es auch so beschlossen, aus liebevollen Absichten beschlossen, welche erst unsere Nachkommen begreifen werden. Wenn aber auch das erlauchte Haus der Habsburger nicht mehr seinen Scepter über ganz Germanien erstreckt, so sind ihm doch die Herzen des deutschen Volkes nicht entfremdet, ebensowenig, als daß in der Seele des wahrhaft vaterländischen Kaisers je die Sorge für Deutschlands Heil erkaltet wäre. Kaum war durch sein mächtiges Mitwirken Deutschlands Boden von der fremden Zwingherrschaft befreit, so war sein erstes Streben darauf gerichtet, die zerstreuten Kräfte wieder in ein gemeinschaftliches Band zu vereinen, und Deutschland diejenige Einheit zu sichern, die ihm vor allem Noth that, Einheit der Kraft gegen Außen, verbunden mit jener Mannichfaltigkeit freier Bestrebungen, welche dem deutschen Charakter so sehr zusagt; eine Einheit, welche nicht bei den bestehenden Verhältnissen in das Reich der chimärischen Träume zu verweisen ist, sondern sich verwirklichen läßt, eine Einheit, welche keinem einzelnen Staat seine politische Selbstständigkeit zu schmälern braucht, und durch welche es möglich wurde, daß auch Frankfurt wieder in die Reihe der unabhängigen Staaten trat, eine Wohlthat, die wir nächst Gott vor allem seiner mächtigen Verwendung zu verdanken haben. Man kann es mit Wahrheit und ohne alle Uebertreibung sagen, so getheilt auch die Meinungen über Regierungsmarimen und Staatsformen sind, die Nachricht von Franzens Hinscheiden hat alle Deutsche mit einem schmerzlichen Gefühle ergriffen. Wenn der Herr, heißt es, an den Wegen eines Mannes Wohlgefallen hat, so sind auch seine Gegner friedlich gegen ihn gesinnt. Diese Wahrheit findet sich an dem ehrwürdigen Todten aufs Vollkommenste bestätigt. Er hatte keine persönliche Feinde in einer Zeit, wo auch die, welche auf dem niedrigsten Standpunkte leben, nicht ohne Feinde sind, und hierin besteht eben die Zauberkraft einer bescheidenen, anspruchslosen Tugend, die nicht blenden, sondern beglücken will. Ueber den wahrhaft Gerechten kann man sich beklagen, zürnen kann man ihm nicht auf die Dauer. Als Israeliten können wir es uns nicht verhehlen, daß unsere Glaubensbrüder in den österreichischen Staaten noch in einem gar zu entwürdigenden Zustande leben, eine der merklichsten Folgen jener Unwandelbarkeit der Formen, die im Uebrigen so wenig die äußere Wohlfahrt hindert; wir dürfen aber auch andererseits nicht undankbar vergessen, daß aus Oesterreichs Herrscherstamm der erste Antrieb zur bürgerlichen Verbesserung der Juden ausging. Der großherzige Joseph war es, der zuerst einen Blick der Erbarmung und der Liebe auf das damals noch so unglückliche Israel warf, und es sich zur Aufgabe machte, seine jüdischen Unterthanen allmälig zu Bürgern zu erziehen, und durch seine Bemühungen, die unter der wohlthätigen Regierung des Fürsten, den wir heute betrauern, eifrig fortgesetzt wurden, erfreuten sich unsere Glaubensbrüder unter seinem väterlichen Schutze eines Bildungszustandes, der sie auch der Huld seines erhabenen Nachfolgers würdig machen wird. Sie denken weniger an das, was ihnen noch fehlt, als an die großen Wohlthaten, die sie mit ihren Mitbürgern dem verehrten heimgegangenen Fürsten verdanken; denn sie waren keineswegs von den liebevollen und väterlichen Gesinnungen ausgeschlossen, mit welchen er alle seine Landeskinder umfaßte; auch sie waren sicher, bei ihm Gehör und Beistand zu finden, wenn sie sich ihm näherten; auch sie konnten sich froh in dem Kreise der ihnen zugestandenen Rechte bewegen; auch sie konnten in bedrängten Tagen mit tröstender Zuversicht rufen: „Wenn der Kaiser es wüßte!“ Vielleicht hätte sich ihre Lage unter dem Scepter des gütigen und menschenfreundlichen Franz bedeutender gebessert, wenn viele der Angesehenern unter ihnen mehr Geduld und Ausdauer gezeigt hätten und standhaft geblieben wären in dem Glauben, dem sie zur Zierde gereichen konnten. Leider haben sich dort gerade diejenigen, auf welche die Israeliten Oesterreichs mit einigem Stolze hinweisen konnten, von ihren leidenden Brüdern losgesagt, die Einflußreichsten haben aufgehört zu wirken, die Reichsten einen Theil der Lasten zu tragen, Gelehrte haben ihnen ihr Licht entzogen, und der Baum Israels ist dadurch in den österreichischen Gemeinden in einem ſtäten Entblättern begriffen. Die Treuern, welche ihre bürgerliche Wohlfahrt nicht durch schnöde Abtrünnigkeit erkaufen wollen, erblicken in ihren Bedrängnissen, wie es der Geist unseres heiligen Glaubens erheischt, wohlthätige Schickungen Gottes zur Tilgung ihrer Sünden, und so wie sie die göttliche Vorsehung für die guten und die bösen Schickungen segnen, die über sie verhängt sind, so segnen sie ihre Fürsten für den mächtigen Schutz, den sie ihnen angedeihen lassen, und für die Beweise von Wohlwollen und väterlicher Liebe, die so häufig aus den

Digitized by Google

besondern Verfügungen hervorschimmern, die über sie ergehen. Darum sahen sie in ihm auch nur den Vater und den Gesalbten Gottes, darum erhoben sich stets ihre Herzen mit Liebe und Ehrfurcht zu seinem Throne, darum begleiten jetzt ihre Thränen der Wehmuth und der aufrichtigen Trauer seine unsterbliche Seele in die Gefilde der ewigen Seligkeit, und sie befolgen hierin die ausdrücklichen Vorschriften unserer heiligen Religion, welche uns gebietet, unseren Fürsten, unserer Obrigkeit und unserem Vaterlande mit Liebe und inniger Theilnahme zu dienen und, wenn unsere Kräfte verschmäht werden, wenigstens für dieselben zu beten, und wir dürfen es zu unserm Ruhme sagen, daß wir keine Vorschrift unserer Religion mit einer größern Gewissenhaftigkeit befolgen. Treu in der Erfüllung unsrer Pflichten gegen Obrigkeit und Staat erwarten wir geduldig jede Verbesserung von der Zeit, und das mit einer Zuversicht, welche sich auf ein unerschütterliches Vertrauen zu den wohlwollenden Gesinnungen der Fürsten und der Edlern im Volke gründet. So oft daher auch nur die geringste Verbesserung in unserer Stellung eintritt, fühlen wir uns dafür zu dem innigsten Danke gegen Fürsten und Obrigkeit verpflichtet, in der natürlichen Voraussetzung, daß alles Gute von Fürsten und Obrigkeit ausgeht, das Böse hingegen nur von Umständen und Verhältnissen, die nur durch weise Lenkungen der göttlichen Fürsorge beseitigt werden können. Jedes Ereigniß, welches mit dem Schicksale des Vaterlandes in irgend einer Verbindung steht, erregt daher auch in uns die lebhafteste Theilnahme. Auch wir, m. L., vereinigen heute unsere ernste und feierliche Andacht mit der so vieler Millionen unserer deutschen Brüder in heißem Gebete zum Allerhöchsten für das ewige Seelenheil des verklärten Monarchen, und wir fühlen uns zu innigem Danke gegen unsere hohe Obrigkeit verpflichtet, die uns dazu Veranlassung gegeben, denn auch uns hat jene Trauerpost aufs Tiefste ergriffen, als Menschen, die dem hohen Aufschwung unseres Zeitalters nicht fremd sind, und in den Gesinnungen des verehrten Kaisers eine Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens sahen, ohne welchen Kultur und Civilisation nicht gedeihen können, als Deutsche, die mit Wehmuth die ruhmvolle Reihe ihrer Kaiser auf immer geschlossen sehen, als Bewohner dieser freien Stadt, die ihm an seinem Salbungstage zuerst ihre Huldigung und die Betheuerung ihrer treuen Anhänglichkeit darbrachte, die besonders seiner mächtigen Fürsprache und Verwendung ihre Unabhängigkeit verdankt. Preisen wir die göttliche Fürsorge, die seine Tugenden und seinen frommen Sinn dadurch belohnte, daß sie die letzte Hälfte seiner Regierungsjahre in ungestörtem Frieden hinfließen ließ, und ihn dadurch in den Stand setzte, der Wohlfahrt seiner Staaten eine feste Dauer zu geben, und nicht bloß alle Spuren der verheerenden Kriege zu vertilgen, sondern sein Reich in einem weit blühendern Zustand zurückzulassen, als der war, in dem er es übernommen hat. Preisen wir Gott, der ihm das Glück gab, seinen erhabenen Thronerben bis zur Reife des Mannes zu erziehen, und ihn schon bei Lebzeiten zum Mitregenten in einem seiner bedeutendesten Staaten sich zugesellen zu können. Preisen wir Gott, der die Bande seiner Seele mit sanfter Hand löste, und ihm das Glück vergönnte, Worte der Liebe und des Segens über alle, die seinem Herzen theuer waren, aussprechen zu können, der ihm den Schmerz des Hinscheidens milderte, und für seine Seele die Freuden dieser Erde der Wonne der Ewigkeit unmittelbar anreihte. Preisen wir Gott für seine Gnade mit dankendem Gemüth und erheben wir zu ihm unsere Seelen in andächtigem Gebet.

Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht.

(Fortsetzung.)

Man sagt sprichwörtlich, daß ein Mensch seine Interessen für seine Pflichten aufopfern soll. Nicht selten hört man sogar dieses oder jenes Individuum nennen, welches dies Opfer gebracht, und man ermangelt nie, bei solcher Gelegenheit seine Bewunderung auszudrücken.

Betrachtet man dagegen Interesse und Pflicht in ihrer ausgedehntesten Anwendbarmachung, so überzeugt man sich, daß in den gewöhnlichen Lebensumständen des Interesses Aufopferung für die Pflicht weder ausführbar, noch selbst wünschenswerth ist; daß dies Opfer nicht möglich ist, und daß, wenn es wirklich stattfinden könnte, es zum Glücke der Menschheit in nichts beitragen würde.

Jedesmal, wenn es um Moral zu thun ist, spricht man gewohntermaßen unveränderlich und ausschließlich von den Pflichten. Obgleich man nun nicht streng als Prinzip feststellen kann, daß, was nicht das augenscheinliche Interesse eines Individuums sey, auch nicht seine Pflicht konstituire, kann man dennoch auf das Bestimmteste bestätigen, daß in so fern man nicht beweiset, dies oder jenes Bezehen, diese oder jene Verfahrungsweise sey in eines Menschen Interesse, es verlorne Mühe seyn würde, ihn überführen zu wollen, dies oder jenes Bezehen, diese oder jene Verfahrungsweise sey in seiner Pflicht. Und dennoch verfährt man bis jetzt auf solche Weise in den moralischen Beweisführungen.

„Es ist Eure Pflicht, das zu thun. Eure Pflicht ist es, dessen Euch zu enthalten." Man muß gestehen, daß auf solche Weise des Sittenlehrers Aufgabe nicht besonders schwer ist.

— Aber warum ist es meine Pflicht?

Auf diese Frage wird ungefähr folgende Antwort ertheilt: „Weil ich es Euch geboten habe; weil es meine Meinung, mein Wille ist."

— Sehr wohl. Wenn ich aber Euerm Willen mich nicht unterwerfen will?

„In dem Fall habt ihr sehr unrecht." — Was so viel heißen will, als, ich mißbillige Euer Betragen.

Gewiß ist es, daß jeder Mensch in seinem Interesse handelt, oder zu handeln glaubt. Freilich sieht er nicht immer sein Interesse da, wo es wirklich ist. Denn dadurch würde er die möglichst größte Summe von Wohlergehen erhalten. Wenn nun jeder, mit vollkommener Sachkenntniß in seinem individuellen Interesse handelnd, die möglichst größte Summe Glück erzielte, würde die Menschheit zur höchsten Glückseligkeit gelangen, und der Zweck aller Moral, das allgemeine Glück, wäre erreicht.

Digitized by Google

Eines umsichtsvollen Sittenlehrers Aufgabe besteht also darin, zu beweisen, daß eine unmoralische Handlung nichts als eine falsche Berechnung des persönlichen Vortheils ist, und daß der lasterhafte Mensch einen irrigen Anschlag von seinen Vergnügungen und Entbehrungen macht. Thut er nicht das, so thut er nichts. Denn, wie bereits gesagt, es ist in der Dinge Natur, daß ein Mensch sich bemühet, zu erhalten, was, seiner Voraussetzung nach, ihm die größte Summe Genuß zuwenden kann.

Bei Niederschreibung dieses Aufsatzes beabsichtigen wir vorzüglich die Beförderung des Glückes der Menschheit, des Glückes jedes Menschen im besonderen, Dein Glück, Leser, wie das aller Menschen. Unser Vorsatz ist, des Glückes Bereich so weit auszudehnen, als ein Wesen athmet, das fähig ist, es zu genießen, und die Wirkung einer wohlwollenden Seele beschränkt sich nicht auf das Menschengeschlecht allein.

Denn sobald die Thiere, die wir untergeordnet nennen, keinen Anspruch auf unsere Gleichstimmung hätten, worauf stützten sich dann die Ansprüche unserer eigenen Gattung? Der Tugend Kette umschlingt die ganze fühlende Schöpfung. Das Wohlergehen, welches wir den Thieren zuwenden können, ist eng verbunden mit dem des Menschengeschlechts, und jenes des Menschengeschlechts ist unzertrennlich von dem unsrigen. (Forts. f.)

Lebensansichten.

Eine wohlorganisirte Polizei muß alles hören und sehen, was vorgeht, sonst nimmt die Unordnung jeglicher Art so überhand, daß dem Publikum selbst Hören und Sehen vergeht.

Wenige gutdressirte Leithämmel sind, wenn sie unter dem Einflusse nur eines klugen Kopfes stehen, in größeren Versammlungen unendlich wichtiger, als viele kluge Köpfe, die keinen Einfluß auf dieselben haben.

Ehrsucht kann keinen Rath annehmen; sie verfolgt einen Weg, der Abgründe neben sich hat, und verirrt sich.

Undankbarkeit ist eine verrufene Münze, und doch überall im Umlaufe.

In den großen Harems orientalischer Despotieen ist die Eifersucht der Frauen gegeneinander bei weitem nicht so heftig und kompakt, als die der Behörden in dem daumenbreiten Raume mancher occidentalischen Staaten. Und doch weiß man im Occident so gut, wie im Orient, welchen Werth Männer und welchen — politische Eunuchen haben.

Es gibt Naturen, die erst alle ihnen gewordene Glücksgüter vernichten müssen, um auf ihren Trümmern moralisch frei zu werden.

Ueberall, wo ein großer Geist seinen Gedanken aussprecht, ist Golgatha.

Der Kuß gehört der Liebe, der Handschlag der Freundschaft. Handküssen aber einem Mittelding, das an Knechtschaft gränzt, wenn es nicht bloße Schmeichelei ist.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 23. März:

60) Herr Georg Daniel Kripp, den 16. Jan. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März d. J., als Spezereikrämer.

Am 25. März:

61) Frau Anna Sophia Ohlenschlager, geb. Schneider, aus Regensburg, kath., des hiesigen Bürgers und Apothekers, Hrn. Phil. Andreas Ohlenschlager, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Jan. d. J.

62) Frau Friederike Junker, geb. Eife, aus Lich, luth., des hiesigen Bürgers und Konditors, Hrn. Joh. Christ. Junker, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. November 1834.

Am 27. März:

63) Herr Joh. Christoph Stettenheim, den 25. Juni 1801 zu Künzelsau, in Würtemberg, geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisterswittwe, Frau Anna Juliana Müller, als Schuhmachermeister.

64) Frau Anna Margaretha Schnatter, geb. Luft, aus Bonames, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Peter Schnatter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. Februar d. J.

Am 1. April:

65) Herr Friedr. Knopf, den 24. April 1789 zu Heymersheim in Rheinbaiern geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Sibilla Kiesreuter, als Schuhmachermeister.

66) Herr Georg Kissel, den 3. August 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann, und dessen aus Hamburg gebürtige, als hiesige Bürgerin designirte Verlobte, Jgfr. Alwina Schröder, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Februar d. J.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 25. März:

14) Herr Simon Friedberg, den 1. Sept. 1802 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März, als Handelsmann.

15) Herr Moses Löb Hirschhorn, den 4. Sept. 1802 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März, als Handelsmann.

Am 27. März:

16) Herr Raphael Strauß, den 3. April 1790 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. März, als Handelsmann.

Benachrichtigung.

Folgende zwei Aufsätze: „Ueber die israel. Ehen dahier", und „Kritische Randbemerkungen zu dem in Nr. 25 der Frankfurter Jahrbücher (v. 17. März 1835) enthaltenen „„Israelitische Herrathangelegenheiten"" überschriebenen Aufsatze", so wie die übrigen selther eingesandten Artikel, werden in einer der nächsten Nummern erscheinen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Samstag den 11. April 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 6 fl. Hiesige Reflektirungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gern acht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Civilrecht und Volkserziehung,
eine Jeremiade.

Man hat neuerer Zeit hie und da die Privilegien derjenigen abgeschafft, die zwar schreiben aber nicht begreifen konnten, daß ihre Schrift und Unterschrift Beweis gegen sie abgebe, nämlich die Befugniß: Schuldscheine und Quittungen mit der Einwendung abzufertigen: „man habe das Geld nicht empfangen.“ Für die Dummheit und für solche, die sie affektirten, war lange genug gesorgt gewesen, desto gefährlicher aber war die Falle, die den Verständigen dadurch gelegt war, indem diese nicht ahnden konnten, daß ein solches Gesetz existire, das, statt die Dummheit zu kuriren, ihr vielmehr ein Privileg, eine Art von Stiftung oder Vermächtniß widmete.

Wie viele Jahrhunderte vergingen, ohne daß Rechtsgelehrte und Richter, meist Historiker von der steifsten Art sich auch nur zu Reflexionen über diesen und so manchen andern Unsinn in der Gesetzgebung erhoben.

Ehedem in finsteren Hexen- und zur Recreation in Schwängerungsprozessen begraben, welche letztere gleichsam als *para salarii* in Betracht kamen, war für alles, was zwischen diesen gleich erbaulichen Extremen lag, ohnehin an Reflexion weniger zu denken. Die Advokaten, obgleich in der Regel aufgeweckter und mit den Mängeln vertrauter, waren dagegen auf eben diese Mängel und Lücken der Gesetze gleichsam als Lebsucht hingewiesen. Natürlich also dachten sie, zumahl bei dem Mangel besonderer Aufforderung, nicht daran, gegen ihr eignes Fleisch zu wüthen. So erhielt sich denn vieles was den Schwächen der älteren Gesetze zum Ueberfluß noch beigemischt worden und es würde sich noch mehr dergleichen erhalten haben, zumahl in kleinern Staaten, wenn nicht von Zeit zu Zeit in größern, deren Beispiel Eindruck macht, helle Köpfe, die Muth genug hatten, eine Fackel angezündet hätten.

Man gebe das Prozeßrecht in seinen wichtigsten Beziehungen durch, da wo es auf Verkehr und Kredit den direktesten Einfluß hat.

Sollte es denn z. B. gar nicht möglich seyn, eine Form von solennen Urkunden zu entdecken, auf die es thunlich wäre ohne allen Prozeß von einem Schuldner sein Geld oder wenigstens sein wirkliches in dessen Händen befindliches Eigenthum zu erhalten?

Dem Verstande steht dieses Bedürfniß als Postulat vor Augen. In Frankreich kann man es, in Deutschland aber nicht. In Deutschland setzt der klarste Restkaufschillingsbrief immerhin einen mehr oder weniger langen Prozeß um das vorbehaltene Eigenthum voraus. Man hat da keinen Begriff wie ein urkundlicher Vertrag schon bei seiner Abfassung gleich einem rechtskräftigen Urtheil für exekutorisch erklärt werden könne und doch sagt die gesunde Vernunft, daß jeder Schuldner, der sich doch gefallen lassen muß, von einem dritten kondemnirt zu werden, sich ebenso gut selbst kondemniren dürfe, so daß im Nichtleistungsfall die Exekution unmittelbar statt haben könne, ohne daß es eines Prozesses bedürfe.

Wer als Advokat mit dem Publikum direkt zu thun hat, muß oft genug vernehmen, daß der schlichte Menschenverstand der Schulweisheit auch in Betreff der hier angeregten Frage vorangeeilt ist. „Wozu brauche ich Prozeß, ich besitze ja ein förmliches und klares Dokument, hier sind Brief und Siegel?“ Diese Sprache hört man hundertmal und mit welchen Gründen soll man solchen Partheien begreiflich machen, daß was die Kontrahenten unter sich förmlich entschieden, vielleicht auch die Gerichte konfirmirt haben, durchaus noch einmal von dem Richter entschieden werden müsse, ehe und bevor es der Exekutor vollziehen könne. Da wo kein Gesetz bestimmt: mit welchen Förmlichkeiten ein Vertrag geschlossen seyn müsse, um ohne weiteres vollzogen werden zu können, leicht überhaupt keine Förmlichkeit zu diesem Zwecke hin. Der Richter muß also immer angegangen werden, auch da wo nichts zu schlichten noch zu entscheiden ist. Er ist hier gegen die Natur seines Amtes *executor in civilibus* und dirigirt, nachdem er zum Ueberfluß nochmals entschieden hat, die Vollstreckung, wobei denn sein Einfluß gewöhnlich darin besteht, daß er mit milder Hand, doch auf fremde Kosten, dem Schuldigen noch vier bis sechs Wochen Anstand gibt. Allein in der Zwischenzeit kann sich vieles ändern, viel Nachtheil kann eintreten oder verursacht werden. Sollte es denn nicht möglich seyn einen Vertrag zu schließen, der nöthigenfalls die Exekution für einen bestimmten Tag ohnfehlbar garan-

Digitized by Google

tirte? Diese Frage schiechtweg verneinen ist kurz und leicht, aber sehr schwer unter solchen Umständen in alle Zweige und Formen des Verkehrs jenes Vertrauen und jene Leichtigkeit zu bringen, wohin doch der Hauptzweck gerichtet seyn sollte. Wenn man dem Pächter oder Miethsmann den Besitz nicht pünktlich einräumen kann, weil der vorige nicht auszieht und der Eigenthümer den furchtbarsten Tribulationen ausgesetzt ist — wenn der genaue und fleißige Geschäftsmann, selbst der Kapitalist auf keinen bestimmten Geldeingang rechnen kann und für den Fall, daß er Dispositionen im Voraus treffen müsse, ein zweites Kapital unnöthiger Weise parat haben muß — wenn einem schlingelhaften oder bösartigen Schuldner freigestellt ist: das Geld des Gläubigers, der geklagt hat und dem es unter den Füßen brennt zu bequemen, man darf hier sagen geringen Zinsen von 5 Prozent in aller Seelenruhe zu behalten bis zu dem Augenblick, wo die endliche Exekution sich schlechterdings nicht mehr aufhalten läßt — und wenn endlich als Folge solcher unglücklichen Weichheit und Nachsicht der Gesetze selbst der ehrliebende Mann, der pünktlich seine Verbindlichkeit erfüllen würde, ein halbes Jahrzehent braucht um zu Kredit zu kommen d. h. zu beweisen, daß nicht das bekannte Civilrecht sondern Ehr- und Pflichtgefühl seinen Koder ausmachen — wenn alles das so sich verhält und sonach der Justizweg nur das Schreckbild ist, womit der Schuldner seinen Gläubiger zahm und gelehrig zu machen pflegt, kann man alsdann sagen, daß die Gesetzgebung viel geleistet habe, daß sie das Volk statt zur Dummheit, Unverschämtheit, Flegelei und Raub, vielmehr zur Ehre und zum Pflichtgefühl erzogen und ihren Dienern eine ehrenvolle Stellung gegeben habe?

Das Publikum und der dringende Bedarf haben dem Uebel in kaufmännischen Verhältnissen, wo es vollends tödtend geworden wäre, durch das Wechselrecht zu helfen gesucht, das aber nicht in allen Verhältnissen anwendbar ist und selbst nicht immer hilft, wenn der Kreditor sein Geld nothwendig braucht und keine Kaution stellen will oder kann. Ueberdem macht auch nicht die härtere sondern nur die eiligere Zwangsmaßregel den Gesichtspunkt aus. Aber auch das Wechselrecht existirte, wie gedacht, nicht, wenn der Menschenverstand, der der Jurisprudenz voranelite, nicht alle Schranken eingerissen und es fertig hingestellt hätte. Noch tolerirt es manche Gesetzgebung gar nicht, fast alle übrige mit Widerwillen und mit möglichster Begrenzung in der Anwendbarkeit. Die Klausel: „nach Wechselrecht" auf die der Verstand auch bei anderen Verträgen hinführte, ist der Justiz selbst da, wo Wechselrecht gilt, ein Greuel. Das Gesetz befiehlt: ihr das Ohr zu verschließen. Warum aber nicht die eigne Sentenz, die sich jemand spricht, wider ihn exequiren? Wie viel Zeit und Papier würde gespart!

Nächst dem Wechselrecht spukt aber in der deutschen Prozeßtheorie noch eine andere Prozeßform, die durch kein allgemeines Gesetz jemals eingeführt worden, nämlich der Exekutivprozeß. Man sagt: er spukt — denn anders kann man von einer Theorie nicht sprechen, die jeder nach seinem Kopf aufstellt, eine Sammlung von Meinungen und Selbsterschöpfungen, die sich bei jedem Schritt widersprechen.

Das Unglück ist, daß der angebende Jurist, der, man möchte sagen wie Gottes Wort seinen Autor liest, seine Zeit verliert. Was soll ein Exekutivprozeß eigentlich seyn, soll er Exekution oder Prozeß im eigentlichen Sinne seyn? Hätten wir in Deutschland Einkleidungen oder Formen von Verträgen, wodurch sie exekutorisch würden, nun so bedürfte es nur der Exekution und keines Prozesses. So postulirt der natürliche Menschenverstand, so verlangt er es, wenn er Brief und Siegel in aller Form in Händen hat. Anders der Rechtsgelehrte, zumahl von pedantischem Schlag oder wenn er zu der Legion von Prozeßkompendien ein neues hinzufügen und dadurch eine Professur oder Gehaltszulage erlangen will.

Statt kurzweg den Defekt in der Gesetzgebung aufzudecken, sucht er lieber davon zu leben. Ein gewisses Gefühl, daß das bereits Entschiedene es nicht noch einmal zu werden brauche, hat freilich längst schon die Rechtsgelehrten genöthigt, einzuräumen, daß gewisse dokumentirte Rechte ganz anders und schneller als zweifelhafte zu behandlen seyen. Wie aber das Ding anfangen, ohne auf die beliebte Umständlichkeit Verzicht zu thun?

Die Frucht dieses Nachsinnens war immer wieder Prozeß; — nur sollte er abgekürzt werden. Um wie viel? darüber blieben die Meinungen nun wie billig getheilt, und der Schüler, der etwas erlernen will, muß damit anfangen sich auf den Richterstuhl zu setzen, um die Lehrer, zu richten oder vielmehr sich mit ihnen zugleich in den nämlichen Chaos zu verlieren. Hätte Schreiber dieses zu verfügen, so würde er lusolang als die Gesetzgebung nicht geholfen hätte, die Censur gegen alle neue Prozeßkompendien bewaffnen, vielleicht neuen gelehrten Witzwarr mit dem Korrektionshaus bestrafen.

Die reichsgerichtlichen Formen waren ehemals besser und geistvoller. Man hatte da Mandate oder unbedingte Strafbefehle. Nur Einwendungen, die bei jeder Exekution noch angehört werden z. B. Bescheinigungen, daß man immittelst bezahlt habe, waren da noch zulässig (die Stelle derselben vertritt in dem französischen Prozeß die Opposition), allein der geographisch ausgedehnte Sprengel jener ehemaligen Reichsgerichte verlängerte auch da die Fristen und ein schwankender Billigkeitstrieb begünstigte manche Verschleifung.

Statt übrigens diese Formen wenigstens zu studiren, begnügten sich die Rechtsgelehrten, während die sogenannten allgemeinen Prozeßtheorien und Kompendien regierten, mit Lesung der Letzteren. Als bei plötzlicher Aufhebung des Reichshofraths dortige Prozesse vormals reichsunmittelbarer vor die nunmehrigen Landesgerichte gezogen wurden, mit dem Auftrag: darin nach den Formen jenes Reichsgerichts fortzuhandlen zu lassen, gab einer der gerechtesten obersten Landesgerichtshöfe in Deutschland durch seine Entscheidung in einer illustren Mandatssache, worin das Mandat vorlag, den offenen Beweis, daß seine sämmtlichen Mitglieder auch nicht eine Idee von den Formen und dem Geist des Reichsprozesses hatten.

Bei der nämlichen Gelegenheit drehte, im Vorbeigehen gesagt, der nämliche Gerichtshof, der den Reichshofrath berichtigen wollte, ein Renteurecht, womit ein Gut beschwert

Digitized by Google

war, also eine Last, geradeswegs um und glaubte vielmehr eine Art Kaution für den Eigenthümer darin finden zu dürfen, an die er sich sobald seine Gutsrevenüen nachließen sogleich halten könne, ohngefähr wie der Kaiser von China sich an die Besoldung seines Arztes hält, sobald seine Gesundheit nachläßt.

Sollte man denken, daß in einer Zeit wo sich die historische Jurisprudenz so gründlich und schön über Sachsen- und Schwabenspiegel über Behm- und andere löbliche Gerichtsverfassungen und alle überflüssige Subtilitäten verbreitet hat, solche Früchte zu Tag kommen könnten? Was wird aber noch kommen, wenn das alles so fortgeht und wenn man junge Pedanten immer noch anzieht, zum blinden Fortgraben im Schlamm ohne sich zum Geist und zum letzten Zweck ihrer Wissenschaft zu erheben. Daß aber nur jene, die das Letztere thun, an der künftigen Verbesserung der Gesetze mit Erfolg arbeiten könnten, leuchtet wohl ein. An Stoff zur Fortsetzung dieser Betrachtungen wird es nicht fehlen.

Kritische Randbemerkungen zu dem in Nr. 25. der Frankfurter Jahrbücher (v. 17. März 1835) enthaltnen „Israelitische Heirathsangelegenheiten" überschriebenen Aufsatze.

Die Debatten über die israelitischen Heirathsangelegenheiten haben seit einer Reihe von Jahren sowohl in unsern hiesigen legislativen Versammlungen, als auch auf dem offnen Gebiete journalistischer Feldmark, manche interessanten und fruchtbringenden, der Wichtigkeit des Streitgegenstandes entsprechenden, Thatsachen und Ansichten zu Tage gefördert. Denn wäre nicht die Gegenrede erlaubt, so würde das Behauptete, seiner stärksten Stütze — die geprüfte und bewiesene Haltbarkeit seiner Gründe — entbehren. Nur dem freien rücksichtslosen, aber doch gewissenhaften Gedankenaustausche entkeimt auf solchem Wege die Wahrheit, und gerade da strahlt sie immer am reinsten, wo ihre eminente Wichtigkeit am stärksten gefühlt wird, und in ihren Resultaten unmittelbar in's Leben eingreift. So ist es auch mit dem vorliegenden vielbesprochenen Stoffe. Von dieser Ansicht lebhaft durchdrungen, glaubten wir es der guten Sache, die wir zu vertheidigen suchen, nach unserer streng geprüften und innigsten Ueberzeugung zu oben benanntem Aufsatze einige Gegengründe geltend machen und eine Widerlegung der darin enthaltenen Irrthümer versuchen zu müssen.

Der Grundton, welcher den ganzen Aufsatz durchzieht, ist wohl der, die fremden israelitischen Mädchen in unbeschränkter Anzahl zur Aufnahme in's hiesige israelitische Bürgerrecht, durch die Ehe mit hiesigen israelitischen Bürgern zuzulassen. Es ist dies aber eine falsche und unpassende Anwendung jener Theorien, deren Realisirung nur in Staaten von ausgedehntem Umfange in's Leben treten kann. Ihr zufolge würde ein Staat wie der hiesige mit einer israelitischen Bevölkerung von einen 5000 Seelen in ungleichen Konflikt und in verderbliche Konkurrenz mit der israelitischen, in die Hunderttausende sich erstreckenden Bevölkerung aller übrigen Staaten treten, wobei, wie weiter unten sich ergeben wird, auch abgesehen von der numerischen Unverhältnißmäßigkeit, auch noch andere Motive nachtheilig für Frankfurt einwirken würden. Sehr häufig aber übersieht man hierbei noch das sehr gewichtige Moment, daß in manchen deutschen Staaten den Israeliten ohnehin das bürgerliche Etablissement und die Ehe sehr erschwert ist, wodurch jene Reciprocität auf der andern Seite aufgehoben und daher noch weit nachtheiliger auf Frankfurt wirken würde.

Wir verlassen indeß das Allgemeine und gehen zur Widerlegung des Speciellen über.

Der Verfasser des Aufsatzes führt, um zu zeigen, daß auch ohne Konkurrenz mit auswärtigen israelitischen Mädchen, die hiesigen in großer Anzahl in's Ausland heirathen, eine statistische Angabe seines Gegners an, wonach in einem Zeitraume von 10 Jahren, 130 hiesige israelitische Mädchen zur Ehe auswanderten, zieht aber aus eben dieser Thatsache einen falschen Schluß, indem er dieselbe zur Unterstützung seiner Meinung geltend machen will; denn der — illusorische — Grund soll seinen ausgesprochenen Ansichten zufolge, lediglich durch die finanziellen Verhältnisse bedingt werden, deren jeweiliger Drang oftmals einen Familienvater veranlasse, seine Töchter, welchen er nur eine geringere Mitgift geben könnte, als diejenige ist, welche in Frankfurt im individuellen Falle von ihm verlangt werde, in's Ausland zu verheirathen. Jener Schluß ist aber ein purer Trugschluß; denn der Grund zu jener Auswanderung war fast ausnahmslos die nothwendige Folge einer harten Zwangslage, da bekanntlich bis zum Jahr 1834 die Zahl der israelitischen Heirathen, bei denen beide Theile dem frankfurtischen Bürgerverbande angehören mußten, auf 13 beschränkt war. Die jährlich geschlossenen Verlobungen indeß überstiegen jedesmal die hier gewiß ominöse Zahl 13, und so waren denn jene Eltern, welche dem Auciennetätssystem nicht huldigen wollten, und auch nicht immer gerade eine passende Gelegenheit fanden, durch Verlobung ihrer Töchter, diese in die Reihe der Heirathskandidatinnen zu stellen, gezwungen, so ungern sie dies auch oft thaten, für dieselben auswärtige Parthien zu wählen. Dies ist der wahrhafte Grund zu den meisten jener 130 Verheirathungen in's Ausland; der angeführte finanzielle Scheingrund aber war nur ein blendender.

In irriger Konsequenz fortfahrend, sucht später der Verfasser des genannten Aufsatzes die Frage entweder aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten, oder sie auf ein ganz verschiedenes Terrain zu versetzen. Denn er sieht jenen durch den Drang der Umstände gebotnen Nothausweg der Verheirathungen in die Fremde, sogar noch für eine Wohlthat für die Eltern und die Mädchen selbst an, und verwechselt hier auf eine wahrhaft unbegreifliche Weise das auf diesen bis in's Jahr 1834 gelastet habende privilegium odiosum, mit einem noch jetzt bestehenden privilegium favorabile. Er spricht von einer „Erlaubniß" für hiesige Mädchen aus dem Mittelstande sich nach auswärts verheilchen zu dürfen, während doch lediglich kein Verbot einer solchen Befugniß hier selbst und auch, mit einigen Ausnahmen, im Auslande besteht.

Digitized by Google

Man sieht aus einer solchen Darstellung offenbar, wie der Verfasser des Aufsatzes hierbei mehr seine Meinung als die gesunde Logik berücksichtigt hat.

Auf Seite 172 Spalte 1 gegen das Ende, widerstreitet er ferner der Ansicht, „daß auswärtige Eltern in Frankfurt ein Eldorado für ihre Wünsche sähen, das sie mit jeder Anstrengung für ihre Töchter zu erreichen suchten."

Wohl ist Frankfurt in jener Beziehung absolut ein Eldorado zu nennen, wenn man annimmt, daß solche auswärtige und reiche Eltern, um ihren Wunsch nach Wunsch realisiren zu können, allerdings in denjenigen Fällen, wo Berechnung die Stelle der Neigung vertritt, den — sogar an und für sich schon glänzenden — Eigenschaften ihrer Töchter, mit noch glänzenderm wirklichen Golde einen gehörigen Nachdruck geben müssen. Allein auch hiervon abgesehen, ist Frankfurt vermöge der ausgezeichneten Vortrefflichkeit seiner örtlichen und kommerziellen Lage, durch die Annehmlichkeit des Lebens in der Stadt selbst, und durch seine reizenden Umgebungen, ein Punkt, in welchem das Nützliche mit dem Angenehmen in entreulichster Harmonie ein herrliches Ganze bildet. Gilt dies nun im allgemeinen für alle Bewohner Frankfurts, welchen ihre individuellen Verhältnisse den Genuß solcher mannigfachen Erheiterungen des Lebens gestattet, so ist dies wahrlich für die Frankfurter Damenwelt in einem noch vorzüglichern Grade der Fall. Das Faktum aber steht auf jeden Fall fest und sicher, daß die unendliche Mehrzahl der auswärts in glänzenden Ehen, in größern Städten als sogar Frankfurt, verheiratheten hiesigen israelitischen Frauenzimmer, sich auch ausser der anziehenden Kraft ihres hiesigen Familienkreises, immer auf's lebhafteste nach ihrer Vaterstadt, für immer zurücksehnen, da sie in dieser alle öffentlichen und gesellschaftlichen Erheiterungen, Genüsse und Vorzüge der größern Städte und Residenzen ebenfalls und noch konzentrirter und leichter erreichbar finden.

Der Verfasser bringt ferner heraus, daß das „Hinausheirathen" der hiesigen israelitischen Mädchen weniger die Folge der Konkurrenz mit Auswärtigen sey, vielmehr einzig und allein in den hier von Seiten der Mittelklasse unerschwinglichen Mitgaben seinen triftigen Grund habe. Nur die letzte Hälfte dieses Satzes ist richtig; grundfalsch hingegen die erste. Denn das Hinausheirathen ist allerdings bei weitem mehr die Folge der Konkurrenz mit Auswärtigen, da ein hiesiger israelitischer Freier, welcher nur die finanzielle Seite einer projektirten Parthie in's Auge faßt, eine in dieser Beziehung vortheilhafte auswärtige Verbindung gewiß einer minder vortheilhaftern hiesigen vorziehen würde. Frankfurt befände sich also in solchen Fällen, welche zufällig, wie es in dem Aufsatze selbst, auf S. 171 Sp. 2 Zeile 32 v. o., zugegeben wird, „dann und wann" eintreten, in Konkurrenz mit der ganzen israelitischen Bevölkerung aller übrigen Staaten, was einerseits freilich sehr ehrenvoll, andrerseits hinzegen höchst verderblich wäre. Die Mittelstraße würde alsdann zu unerschwinglichen Mitgaben gezwungen, weil ja bei unbeschränkter Zahl der fremden hierherheirathenden Mädchen jeder heirathslustige hiesige israelitische Burger seine Forderungen rücksichtlich der Mitgift aufs höchste steigern könnte, indem ihm alsdann ein unbegrenztes Feld zur freiesten und ausgedehntesten Wahl offen steht. Unsere obige Behauptung, daß das Hinausheirathen eine Folge der von Seiten der Mittelklassen unerschwinglichen Mitgaben sey, eben diese aber durch eine freie und unbeschränkte Konkurrenz mit auswärtigen Mädchen zu einer solchen Höhe gesteigert würden, ist mithin völlig richtig und unbestreitbar.

Seite 172 Sp. 2 im zweiten Absatze stellt der Verfasser eine Behauptung auf, welche mehr seiner guten und unbefangenen Meinung von der Denkungsart und Handlungsweise der hiesigen israelitischen jungen Leute als seinem Scharfsinn und seiner Ortskenntniß Ehre macht. Er wähnt nämlich, „daß nur eine wahrhafte Neigung einem hiesigen jüdischen jungen Manne die Verbindung mit einem auswärtigen Mädchen werthvoll erscheinen lasse." Diesen Satz hätte der Verfasser füglicherweise denn doch nicht so ganz absolut, — sondern etwas durch Ausnahmen modifizirt hinstellen sollen. Gerne geben wir zu, daß edle Neigung des Herzens die freie Wahl mancher hiesigen israelitischen jungen Mannes in Bezug auf eine auswärtige Braut bestimmt habe, können aber zugleich nicht umhin — unserer Rechtfertigung und der Wahrheit halber — dem Herrn Verfasser einige hiesige allgemein bekannte glänzende Beispiele in neuerer Zeit ins Gedächtniß zurückzurufen, bei welchen weniger die Wahl als die Zahl, und mehr die Neigung zu dem Uebergewichte der letztern, als diejenige aus den Herzensregungen der erstern, die Wagschale niederdrückte, und wo Amor in der Wirklichkeit als — arbitrirender — Rechenmeister auftrat.

Gleich nach dieser romantischen Voraussetzung findet sich auch S. 173 Sp. 1 bis an den ersten Absatz, in der engen Ausdehnung von nur zehn Linien, ein greller und auffallender Widerspruch. Es heißt nämlich im Texte: „Neigung führte von jeher Personen aus entfernten Gegenden zusammen. Dies Gefühl hindern und den jungen heirathslustigen Männern die engen Grenzen ihrer Vaterstadt für den Ort ihrer Wahl vorzuziehen zu wollen, ist ein Widerspruch gegen den gesunden Menschenverstand. So lange darin bei der Mehrzahl der jüdischen Ehen die Neigung den Summen untergeordnet ist, und letztere die Hauptsachen sind, wird das oben entwickelte Verhältniß für alle Klassen nur in verschiedener Weise bestehen." — Hier hat offenbar der Verfasser im letzten Satze das im ersten Behauptete rein vergessen; indem sonst kein solch' schroffer Widerspruch entstanden wäre. Denn da er selbst gesteht, daß bei der Mehrzahl der jüdischen Ehen die Neigung der Summe untergeordnet ist, und diese die Hauptsache sey, so erzibt sich hieraus, daß die Neigung folglich nur bei einer sehr kleinen Anzahl von Ehen entscheidet, und daher selbst in einer beschränkten Anzahl der von auswärts hierher heirathenden israelitischen Franenzimmer immer nur wenige Parthien durch wahre Herzensneigung entstehen, man mithin — sobald nur kein absolutes Verbot die Auswärtigen ausschließt — durch eine heilsame Beschränkung in deren Zulassung, keineswegs jenem Gefühle

Digitized by Google

hindernd entgegentritt, dieses wohl aber sich immer noch „verhältnißmäßig“ geltend machen kann. Der „Widerspruch gegen den gesunden Menschenverstand“ verflüchtigt sich also im Aether logischer Betrachtung nur in einen scharfen Widerspruch eines Satzes gegen den andern, ist daher nur als ein qualifizirter Verstoß, nicht etwa gegen den objektiven und gesunden Menschenverstand, sondern lediglich gegen eine etwas subjektive Logik nachsichtsvoll zu betrachten. Wenn nun der Verfasser zur Unterstützung seiner Ansicht sich auf die Heirathsverhältnisse unserer christlichen Mitbürger beruft, so verfällt er hierdurch in eine gar zu nette petitio principii; denn er würde alsdann von dem Gesichtspunkte der Existenz völliger Gleichheit in bürgerlichen und politischen Rechten und Verhältnissen zwischen beiden Religionspartheien ausgehen, wonach die hiesigen israelitischen Bürger sich im Besitze jener gewichtigen Wege, Mittel und Vorrechte befänden, welche unsern christlichen Mitbürgern ihre bürgerliche Niederlassung so außerordentlich erleichtern und befördern. Da nun dieses nicht der Fall, so beruhet folglich der herbeigezogene Vergleich auf nichts.

Es gelingt uns noch einmal den Verfasser des Aufsatzes mit seinen eigenen Worten zu widerlegen, denn S. 173 Sp. 1 im dritten Absatze heißt es: „Die Aufhebung jedes Zwangs würde den hiesigen Eltern eine große Erleichterung bieten.“ Wir halten den Verfasser bei seinem Worte. Liegt denn nicht eben bei unbeschränkter Zulassung auswärtiger Mädchen ein indirekter psychologischer Zwang für die hiesigen Eltern in der dadurch den hiesigen israelitischen Freiern geöffneten unbegrenzten Auswahl in der Fremde, wodurch sie ihre Forderungen gegen die ihre Töchter heirathaben wollenden Eltern, vermittelst der Hinweisung auf eine von auswärts zu erhaltende höhere Mitgift, immer höher und höher steigern!

Seite 173 Sp. 2 Z. 5 soll endlich der Kardinalbeweis geführt werden, wie nicht die vermehrte Konkurrenz der Frauenzimmer, sondern die unzulänglichen und über Gebühr in Anspruch genommenen Mittel die Hauptbeweggründe sind und bleiben, warum unsere Töchter so oft nach Aussen heirathen. Jammerschade, daß der aus dieser Behauptung resultirende Beweis gerade gegen den Beweisführer und für unsere Ansicht zeugt. Denn was vermöchte die unzulänglichen und über Gebühr in Anspruch genommenen Mittel noch in einem höheren Grade unzulänglich zu machen, und dies in Anspruchnehmen noch über Gebühr zu erhöhen, als, wie oben schon bewiesen, gerade die völlig unbeschränkte Anzahl der fremden hierher heirathenden israelitischen Mädchen. Folglich liegen in der „vermehrten Konkurrenz“ der auswärtigen Frauenzimmer allerdings die Hauptbeweggründe der oft gezwungenen Auswanderung der hiesigen israelitischen Mädchen.

Nach allen diesen Prämissen ist es also völlig klar und einleuchtend, daß eine Zulassung auswärtiger israelitischer Frauenzimmer in unbeschränkter Anzahl für die unendliche Mehrzahl der hiesigen israelitischen Familienväter in der Gegenwart und bei fortdauernden gleichen Verhältnissen auch in der Zukunft eine wahre Kalamität in jeglicher, finanzieller sowohl als personeller Beziehung herbeiführen, und diese auf Eltern und Töchter eine gleich verderbliche Wirkung äußern würde. △

Ueber die israelitischen Ehen dahier.

Seitdem ein hoher Senat den so oft besprochenen Art. 3. zur Freude aller Freunde der Humanität und Civilisation in seiner größern Hälfte abolirt hat, läßt sich der allgemeine Wunsch vernehmen, daß die Beschränkung hinsichtlich der Erlaubniß für diejenigen Paare, wovon der eine Theil fremd ist, auch baldigst aufgehoben werden möchte.

Zwar sind die Stimmen von Seiten der Interessenten selbst, je nach ihren momentanen Interessen, getheilt, und bald wünschen die Familienväter, die mit Söhnen gesegnet sind, nur für diese, als geborne legitime Bürger, unbeschränkte Freiheit, sich eine Gattin aus jeder Zone holen und in beliebiger Anzahl heirathen zu dürfen; — während der andre Theil, denen Töchter zu Theil geworden, besonders diese berücksichtigt wünscht, um den oft zu großen Ansprüchen hiesiger Bürgerssöhne eine Konkurrenz entgegenstellen zu können.

Wenn aber die Geschichte aller Emancipationen noch kein Beispiel lehrt, daß in der Emancipation selbst gegen einen integrirenden Theil der zu Emanzipirenden eine Ausnahme gemacht wurde; wenn überhaupt halbe Maßregeln stets — nicht zum Ziele führten; so ist von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe hohen Senats zu erwarten, daß auch hierin eine entschiedne allgemeine Maßregel ergriffen werden wird.

Sollte jedoch, wie es heißt, wichtigere Angelegenheiten die Ausführung dieses Gegenstandes noch einstweilen in den Hintergrund stellen, so erlaubt man sich hier einen Vorschlag darzulegen, der sowohl die ängstliche Erwartung sämmtlicher Interessenten befriedigen, als auch den Gebern des Gesetzes Zeit zur genauern Prüfung lassen würde.

Hoher Senat verleihe anticipando an noch zwei, drei oder vier Petenten schon dieses Jahr die Erlaubniß zur Verehelichung, mit der Klausel, daß die ersten Beiden als für das Jahr 1836, die beiden Andern für das Jahr 1837 ꝛc. wären. Auf diese Weise könnte man auch nächstes Jahr verfahren und pro 1838 ꝛc. Erlaubniß ertheilen, wenn bis dahin der allgemeine Wunsch noch nicht zum Gesetze sanktionirt wäre.

Sollte die Emanzipation der Fremden nie zu Stande kommen, sondern bei dem jetzigen Stande verbleiben, so hat sich hoher Senat durch diese Milde den Dank aller Menschenfreunde verdient, dabei dem Gesetze nichts vergeben, indem man die antizipirten Jahre wieder passiren könnte, und dann nur analog dem Art. 3.

„wo die in einem Jahre fehlende Anzahl auf die nächstfolgenden Jahre übergetragen werden kann“

die vielleicht später Fehlenden jetzt schon vorgetragen hat.

Werden aber früh oder spät die Beschränkungen ganz-

Digitized by Google

lich aufgehoben; so wird jedermann den milden Sinn der Regierung, der gerne in Ausübung des Guten und Edlen noch dem Zeitgeiste voran eilt, dankbar und verehrend erkennen.

Ein Menschenfreund.

Kultus-Angelegenheiten.

Der Tod unseres Kirchner regt die schon länger erhobene Frage *) von neuem auf, ob es bei der Bestimmung der jetzigen Verfassung dieser Stadt bleiben soll, daß nur Einheimische in Frankfurt Prediger werden können **). Eine große Anzahl Bürger ist dieser engherzigen Bestimmung abgeneigt, die besonders für das geistliche Amt von vielen üblen Folgen begleitet ist, und die Stadt der Möglichkeit beraubt, durch frische Kräfte und Gaben einer Stagnation im Innern vorzubeugen und die Kirche stets in der Blüthe zu erhalten, die ihr, wofern sie ihren vollen Segen ausüben soll, nothwendig ist. Aber es ist begreiflich, daß es auch Viele gibt, die sich einer Aenderung aus allen Kräften widersetzen und den günstigen Umstand ausbeuten werden, daß zwei Drittel des Senats, so wie des gesetzgebenden Körpers dafür stimmen müssen und die ganze Bürgerschaft zu versammeln ist, wenn ein Punkt der Verfassung geändert werden soll. Die Geistlichen sollten sich vor Allem hüten, auf diesem Vorrecht hartsinnig zu bestehen. Neuere Erfahrungen haben bewiesen, daß das Volk den Mißbrauch eines solchen Vorrechts tief empfindet. Mag auch der Einzelne, den es trifft, sich darüber hinwegsetzen, die Wunde, die dem Ansehen des geistlichen Standes überhaupt geschlagen wird, verharscht nicht so leicht, das Volk wendet sich ab und entfremdet sich selbst der Kirche. Man sucht jede Aenderung in kirchlicher Hinsicht durch Hindeutung auf die gangbare politische Neuerungsſucht zu verdächtigen, aber kurzsichtig müßte seyn, wer sich dadurch blenden, und mehr als furchtsam, wer sich einschüchtern ließe. Denn wer ist es, der am meisten diese Abänderung eines Gesetzes wünscht, welches Männern wie Spener, die Frankfurts Ruhm waren, jetzt den Zugang versperren würde? Es sind diejenigen, welche der Kirche von ganzem Herzen zugethan und ernstlich auf das Gedeihen derselben bedacht sind, welche geneigt sind, zum Besten der Stadt die größten Opfer zu bringen und das Gemeinwohl auf alle Weise zu befördern.

*) Vergl. die Berliner evangelische Kirchenzeitung vom 7. März d. J. Nr. 19.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 281 flg. Bd. V. S. 9 flg. 149.

möglichste Vervollkommnung zu geben, und dem Lehrerstande nicht nur in bürgerlicher Hinsicht eine würdige Stellung zu sichern, sondern ihm auch in pekuniärer Hinsicht eine sorgenlose Existenz zu verschaffen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß alle Staatsverfassungen am sichersten auf dem Grunde wahrer Volksbildung ruhen, und daß gebildete Staatsbürger in den Tagen der Gefahren eine unüberwindliche Schutzwehr des Vaterlandes sind. Preußen liefert hiervon den sprechendsten Beweis; denn seine Stabilität und seine Bedeutsamkeit unter den Staaten Europas verdankt es neben der guten Organisation des Kriegswesens hauptsächlich seiner moralisch-intellektuellen Volksbildung. Es denkt an die Veredelung und Vervollkommnung des Schulwesens nicht minder, als an die Vervollkommnung des Kriegswesens. Es sichert den Volksschullehrern eine würdige Stellung und sich dadurch die Liebe des Volks. Was auch anders, als Liebe, wird ein Lehrer seinen Zöglingen gegen diejenigen Staatsregierungen einflößen, die ihm, für treue Pflichterfüllung, Achtung und Dankbarkeit bezeigen.

Zu den deutschen Staaten, worin in der neuesten Zeit, von Seiten der Regierungen, die Wichtigkeit des Lehrstandes ehrend anerkannt wird, gehört Baden. Seine königliche Hoheit, der Großherzog von Baden, hat bei Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung seine Achtung gegen den Lehrerstand öffentlich und zwar in solchen Worten ausgesprochen, welche eine allgemeine Beachtung und Beherzigung verdienen.

Da zwei hochgeachtete frankfurter Bürger in der gesetzgebenden Versammlung im Jahr 1833 angetragen haben, den hiesigen Volksschullehrern sowohl in bürgerlicher, als auch pekuniärer Hinsicht eine angemessene Stellung zu sichern *); da von der belobten hochansehnlichen Behörde hierauf der Beschluß gefaßt wurde, hohem Senate den Wunsch zu äußern, eine Revision des dermaligen Zustandes des Volksschulwesens unter geeigneter Berücksichtigung des gedachten Antrages vorzunehmen, und da in diesem Jahre hoher Senat wiederholt ersucht worden ist **) baldthunlichst zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig und ausführbar wäre, die Gehalte der Volksschullehrer zu erhöhen ***): so glaubt man nachstehende Stelle aus der oben bezeichneten Eröffnungsrede eines deutschen Regenten durch die Jahrbücher zur größeren Publizität bringen zu sollen, und

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174 flg.

**) S. oben S. 160.

***) Sicherem Vernehmen nach soll in Gefolge dieses Ersuchens höheren Orts kürzlich den würdigen vereinten evangelischen Konsistorien der Auftrag geworden seyn gutächtlich zu berichten, „ob es nicht rathsam sey, die fixen Gehalte der Schullehrer in den Volksschulen niedriger zu stellen und ihnen dagegen einen Antheil an dem Schulgelde als pars salarii zuzusichern, wodurch sie, wenn sie die Schulen in Aufnahme bringen, sich gegen ihre dermaligen Besoldungen zu verbessern im Stande sind, auch ein pekuniäres Interesse, ausser dem moralischen haben, die Schulen in blühendem Zustande zu erhalten." (Anmerk. der Redaktion.)

Beherzigungswerthe Worte über das Schulwesen.

Zu den erfreulichen Erscheinungen der Zeit gehört das Streben der Staatsregierungen, dem Schulunterrichte die

Digitized by Google

das umsomehr, als in derselben Sachen zur Sprache gebracht sind, welche bei der Revision des hiesigen Volksschulwesens die größte Berücksichtigung verdienen. In der mehrerwähnten Rede heißt es: „Außerdem habe Ich Meine besondere Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zugewendet. So viel Treffliches auch die früheren Verordnungen über die niederen und höheren Lehranstalten enthielten, so hat man doch immer den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen, und gleichförmige Vorschriften über die Einrichtung und Schulplane für Schulen gleicher Art entbehrt. Die neuerlichen Verordnungen über Volksschulen, über höhere Bürger- und Gewerbsschulen, und die weitere nächstens erscheinende über gelehrte Schulen, alle von sachkundigen Männern bearbeitet, werden diese Lücken ausfüllen, alles mit Einschluß des polytechnischen Instituts wird sich als ein übereinstimmendes Ganzes darstellen, und Ihre Wünsche befriedigen. An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügliches Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen. Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem, für die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand, Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte."

Möchten die in diesen wahrhaft königlichen Worten herrschenden Gesinnungen von denjenigen hochverehrten Männern in Frankfurt getheilt werden, deren gewichtige Stimmen bei der projektirten Revision des hiesigen Volksschulwesens den Ausschlag geben, und möchten demnach:

1) durch gleichförmige Vorschriften über Schuleinrichtungen und Schulplane der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen hergestellt;

2) neben der von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften gegründeten Gewerbschule noch andere polytechnische Lehranstalten ins Leben gerufen;

3) in die Lehrplane der Volksschulen Unterrichtsgegenstände wie z. B. Technologie, Zeichnen, wodurch der Unterricht eine praktischere Richtung erhält, aufgenommen, und

4) die Schulen in dem Sinne des Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte ebenso dotirt werden, wie es mit den Kirchen geschehen ist; damit endlich einmal die Volksschullehrer von ihren drückenden Nahrungssorgen befreit und in den Stand gesetzt werden, ihr Amt mit Freuden und nicht mit Seufzen zu verrichten.

Neuer Börsenbau.

Es konnte dem hiesigen, die Börse besuchenden Handelsstande nicht anders wie sehr erwünscht seyn, in den Jahrbüchern, unterm 25. März, ein Monument zur Sprache gebracht zu sehen, welches längst allgemein gefühltes Bedürfniß ist — nämlich die Erbauung einer geräumigen zweckmäßig gelegenen Börse.

So leicht ausführbar, wie der geehrte Einsender die Sache hinstellt, ist sie jedoch nicht. Dieselbe war schon mehrmals Gegenstand ernstlicher Berathung, sowohl von Seiten der vormaligen Herren Börsenvorsteher, wie der jetzigen Handelskammer. An dem bis jetzo nicht gefundenen geräumigen, zu diesem Bau vollkommen geeigneten Platze scheiterten bis heute alle dieserhalb entworfene Pläne.

Nicht dem Mangel patriotischer Unterstützung von Seiten des verehrlichen Handelsstandes, sondern der angegebenen Ursache ist es daher zuzuschreiben, daß Frankfurt unter seinen öffentlichen Gebäuden nicht auch eine schöne Börse zählen kann.

Der verehrliche Verfasser des, diesen Gegenstand berührenden Aufsatzes würde sich demnach ein neues Verdienst erwerben, diejenigen Plätze nahmhaft zu machen, welche er für eine neue Börse am geeignetsten hält. Sollten Gründe vorliegen, solche nicht öffentlich nennen zu wollen, so könnten sie der Diskretion der Handelskammer gewiß ruhig anvertraut werden.

Wunsch.

Ein Frankfurter Kunstfreund wünscht, und mit ihm gewiß viele Mitbürger, daß das Städel'sche Kunstinstitut das schöne, von J. Binder gemalte, gegenwärtig ausgestellte Portrait des Herrn Dr. Ed. Rüppell kaufen möchte, um damit eine Gallerie der ausgezeichnetesten Frankfurter zu beginnen, woran sich bald die Portraite Goethe's, Klingers, Senkenbergs und anderer, die der Vaterstadt Ehre gebracht, reihen möchten!

Guiollet's Denkmal.

Das Frankfurter Journal Nr. 97. vom 7. d. M. enthält folgende Mittheilung: „In Nr. 26 des 5. Bandes unserer Jahrbücher wird das Kommitté, das sich zur Ausführung eines Denkmals für den verdienstvollen Guiollet gebildet hat, aufgefordert, öffentlich zu erklären, wie es mit dieser Angelegenheit stehe, und wenn der Plan etwa aufgegeben worden seyn sollte, die empfangenen Beiträge wieder an die Geber zu restituiren. — Den Unterzeichnern dieser Aufforderung können wir — in Folge der von dem Kommitté uns gewordenen Mittheilung — hierauf erwidern, daß der Plan keineswegs aufgegeben ist, vielmehr die Angelegenheit in Kürze beendigt seyn wird. Das Kommitté hatte am 2. Nov. 1833 mit dem Bildhauer, Hrn. Eduard v. Launitz einen Kontrakt abgeschlossen, wonach dieser noch in der ersten Hälfte dieses Jahres, nach Maßgabe einer von dem Kommitté angenommenen Zeichnung, ein Monument für Guiollet zu fertigen und aufzustellen hat. Dieses Monument besteht in einer Büste von Bronze und passenden Basreliefs, welche mit einem Gitter von Gußeisen umgeben werden. Dasselbe wird in der Promenade zwischen dem Obermainthor und Allerheiligenthore, unweit der Stelle, wo der Schöpfer unserer Anlagen begraben ist, auf einem Erdhügel aufgestellt, und von unserem verdienstvollen Stadtgärtner Herrn Rinz mit entsprechenden Gewächsen umgeben werden. Die Arbeiten des Herrn v. Launitz sind auch bereits so weit gediehen,

Digitized by Google

daß an der baldigen Vollendung des Ganzen nicht zu zweifeln ist. Wir fühlen uns umsomehr zu dieser Mittheilung aufgefordert, als namentlich an die Redaktion unserer Blätter so viele Beiträge zu dem fraglichen Denkmale eingegangen sind und es uns daher doppelt erfreulich seyn muß, den verehrten Gebern dieser Beiträge die baldige, und wir dürfen sicher hoffen, ihren Wünschen entsprechende Aufstellung desselben anzeigen zu können."

Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht.

(Fortsetzung.)

Wahrlich, es wäre sehr wünschbar, daß irgend ein wohlthätiger Sittenlehrer die Thiere unter seinen Schutz nähme, daß er ihre Rechte auf den Schutz der Gesetze und auf die Gleichstimmung tugendhafter Menschen geltend machte. Dieser Wunsch ist vielleicht jetzt zu vorschnell, weil selbst ein beträchtlicher Theil des Menschengeschlechts von der Wohlthätigkeitsausübung noch ausgeschlossen ist, und wie das Vieh, nicht wie Personen, sondern wie Sachen, behandelt wird.

Wahr ist es, die Thiere haben nur einen sehr beschränkten Einfluß auf die menschliche Empfindsamkeit. Sie haben nur wenig Mittel, der Unerechtigkeit und Grausamkeit die Züchtigung, welche sie verdient, angedeihen zu lassen, und weniger noch, dem Menschen durch Mittheilung Vergnügen, Belohnung seiner Menschlichkeit und seiner Wohlthaten zu gewähren.

Wir nehmen ihnen das Leben, und dabei können wir uns rechtfertigen. Die Summe ihrer Leiden kommt nicht der unserer Genüsse gleich. Das Gute übersteigt das Böse. Aber warum sie quälen, warum sie martern? Es würde schwer seyn, zu sagen, aus welchem Grunde sie von dem Schutze der Gesetze ausgeschlossen seyn sollen.

Die eigentliche Frage ist diese: Wissen sie wirklich was Leiden ist? Kann man ihnen Vergnügen mittheilen? Wer übernimmt es, die Scheidungslinie zu bestimmen, welche die verschiedenen Grade des thierischen Lebens trennt, beginnend beim Menschen, und hinabsteigend von Stufe zu Stufe bis zum untergeordnetsten Thiere, das noch fähig wäre, Leiden und Genuß zu unterscheiden?

Soll die Unterscheidung festgestellt werden durch die Eigenschaft der Vernunft, oder durch die des Wortes? Aber ein Pferd oder ein Hund ist ohne Zweifel ein viel vernünftigeres Wesen, ein viel angenehmerer Gesellschafter, als ein einjähriges, ein einwöchentliches, oder selbst ein einmonatliches Kind. Und vorausgesetzt selbst, daß es anders wäre, welche Folge könnte man daraus ziehen? Die Frage ist nicht: können sie raisonniren, können sie sprechen? sondern die: können sie leiden?

Von allen empfindenden Wesen aber sind die Menschen diejenigen, welche uns am nächsten stehen, und die uns am liebsten seyn müssen. Und wie kann man am meisten zu ihrem Glücke wirken? Wie anders, als durch Ausübung der Tugenden, oder vielmehr jener Eigenschaften, deren Verein die Tugend bildet? Die Tugend scheidet sich in zwei Zweige, in Klugheit und Wohlwollen. Klugheit hat ihren Sitz in der Vernunft. Wohlwollen offenbart sich vorzüglich in den Neigungen, die, stark und intensiv, die Leidenschaften bilden. (Forts. f.)

Lebensansichten.

In der Geschichte sind die Beispiele nicht selten, daß Freistaaten die größten Genie's in den verschiedenen Fächern der Künste und Wissenschaften erzeugt haben. Nur an großen Diplomaten waren von jeher, wenigstens kleine, Freistaaten unfruchtbar. Ihre Diplomaten gleichen Fischen auf dem Lande, oder Mühlsteinen im Wasser.

Das Problem, den Staat immer besser und die Kosten der Staatsverwaltung immer kleiner zu machen, wird wohl unaufgelöst bleiben. Da der Staat nicht eine, auf ein bestimmtes Kapital fundirte Pflegeanstalt, sondern ein Verein zur Erhaltung und Verbesserung ist; so ist nur darauf zu halten, daß Einlage und Gewinn mit einander steigen und fallen; jene voraus beschränken, hieße diesen nicht wollen.

Wer nicht wenigstens ebensogut zu reden, als zu schreiben gelernt hat, wird in öffentlichen Versammlungen stets ein Unmündiger bleiben.

Wer uns vor nutzlosen Wegen warnet, leistet uns einen ebenso guten Dienst, wie derjenige, der uns den rechten Weg anzeigt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 3. April:

67) Herr Phil. Jak. Simon, den 5. Sept. 1809 geb., hiesiger Bürgersohn, reform., als Literatus.

68) Herr Joh. Georg Herzberger, den 5. März 1803 zu Quackborn im Großh. Hessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juni v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswittwe, Frau Julliane Körner, geb. Weinig, als Schneidermeister.

Am 6. April:

69) Frau Kath. Ruoff, geb. Kirsch, aus Niederseelbach, kath., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Hrn. Joh. Christ. Gottlieb Ruoff, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Nov. v. J.

70) Jungfer Johanna Maria Claus, aus Oberosbach, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. Jan.

Am 8. April:

71) Herr Karl Heinr. Schneider, den 4. Febr. 1812 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. März, als Advokat.

72) Frau Maria Elis. Kastner, geb. Sand, aus Rücters, kath., des hiesigen Bürgers und Leinwebermeisters, Hrn. Joseph Kastner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Januar.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 6. April:

17) Herr Phil. Marx Oppenheim, den 4. Oktober 1805 geb., hiesiger israel. Bürgersohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Donnerstag den 16. April 1835. 5ter Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiezu Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gern acht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zweite Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt a. M. *)

Auf ergangene Einladung an die Mitglieder fand Sonntags den 5. April d. J. die zweite halbjährige Generalversammlung — und somit zum ersten Geburtsfest unserer Stiftung — hier versammelt und heiße Sie herzlichst willkommen!

Während man in neuerer Zeit durch Errichtung eines prachtvollen Monuments das Andenken des Erfinders unserer herrlichen Kunst zu ehren beabsichtigt — an dem auch wir den lebhaftesten Antheil nehmen und mit Ungeduld der baldigen Verwirklichung entgegen sehen — scheint man auffallenderweise noch in vielen Städten unsers Vaterlandes das Nothwendigere und Nützlichere fast aus dem Auge verloren zu haben; denn noch gewahrt der Menschenfreund mit Schmerzgefühl die oft betrübte und drückende Lage mancher, besonders bejahrter, Kunstgenossen.

Von diesem Bewußtseyn durchdrungen, vereinigten wir uns einmüthig zur Stiftung einer Unterstützungsanstalt für Kranke und Invalide, und errichteten damit statt eines todten Monuments, ein, wie uns däucht, den Fortschritten der Civilisation und dem Bedürfnisse der Zeit angemesseneres, ein lebendes Denkmal, durch welches wir zugleich dem unsterblichen Gutenberg die reinste Huldigung darbringen.

Welche Gefühle der Freude daher auch immerhin das menschliche Herz erfüllen mögen, keins reicht an das beglückende Bewußtseyn, ein gutes, wohlthätiges Werk, und nicht etwa engherzig für uns, vielmehr und hauptsächlich für die kommenden Geschlechter ins Leben gerufen zu haben.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 199.

Wir waren Menschen, bevor wir Typographen wurden: darum schlägt unser Herz hoch auf bei dem Gedanken, zur Linderung menschlichen Kummers das Unsrige beitragen zu können. Und wer hätte wohl gegründetere Ansprüche auf unsere theilnehmende Fürsorge, als der Kunstgenosse, in dessen Gesellschaft wir mit vereinter Kraft unser Tagewerk vollbringen? Ist Er nicht im vollsten Sinne des Wortes unser Nächster?

Unsere Liebe der ganzen Welt, unsere Unterstützung vor Allem dem durch Leiden gebeugten oder durch Altersschwäche an fernerer Thätigkeit verhinderten Bruder!

Gesegnet sey daher der Gedanke, welcher uns veranlaßte, diese Anstalt zu gründen, gesegnet um so mehr, da er solchen Anklang gefunden! Vor Kurzem erst in unserem Busen geboren, steht er schon jetzt durch Gottes gütigen Segen schön verwirklicht da. Allein es bedarf die noch zarte Pflanze unausgesetzt der sorgsamsten Wartung und treuesten Pflege, wenn ihre bereits vielversprechende, lebenskräftige Fortentwickelung keine Störung erleiden soll.

Freunde! schließen wir uns daher fest aneinander wie die Glieder einer Kette und geloben wir uns für alle Zukunft treues Zusammenwirken nach bestem Wissen und Kräften, die Zeit wird dann nicht ferne seyn, wo reiche Erndte die gute Aussaat lohnt. Freunde! freuen Sie sich mit mir, denn schon röthen sich die Erstlinge an dem von uns gepflanzten herrlichen Fruchtbaum!

Was früher nicht zu Stande kam, weil der rechte Geist fehlte, das ist uns durch gegenseitiges Vertrauen und Eintracht gelungen. Eintracht ist das festeste, dauerhafteste Band jeder Gesellschaft. Wo diese fehlt, löst sich bald jede Verbindung; Argwohn tritt an die Stelle des Zutrauens, Neid an jene des Wohlwollens, Zwist und Hader sind in ihrem traurigen Gefolge. Auf diesem Wege kommt Heilsames nie zu Stande. Eintracht kann aber nur da herrschen, wo gegenseitige Achtung besteht, und diese ist wieder durch einen wohlgesitteten Lebenswandel bedingt.

Von uns, theure Kunstgenossen, die wir durch unsern Lebensberuf zur geistigen Bildung und sittlichen Veredelung mitwirken, von uns wird man mit vollem Rechte erwarten, daß wir vorzugsweise durch Bildung in Rede und Sitte

Digitized by Google

uns auszeichnen. Lassen Sie uns daher mit freudigem Eifer streben, der blinden Gewalt, welche Sinnlichkeit und Gewohnheit über den Menschen ausübt, uns mehr und mehr zu entziehen; lassen Sie uns mit klarem Auge erkennen, wie viel uns noch mangelt; lassen Sie uns mit Beharrlichkeit nach wachsender Selbstveredlung ringen. Auch unser häusliches und geselliges Leben lege davon ein ehrenvolles Zeugniß ab. Mißdeuten Sie diese wohlgemeinte Anregung nicht, verehrte Freunde. Liebe zu dem brüderlichen Verein, an dessen Spitze Ihr ehrendes Vertrauen mich stellte, hat sie veranlaßt. — Selbstveredelung wird die Achtung erhöhen, die wir uns gegenseitig widmen, gegenseitige Achtung wird das Band brüderlicher Eintracht fester unter uns schlingen; feste Eintracht wird der unerschütterliche Grundpfeiler seyn, auf welchem unsere Anstalt sicher ruht, und der fruchtbare Boden, auf dem sie herrlich gedeiht.

Glauben Sie nicht, ein pünktliches Einzahlen der gesetzlichen Beiträge sichere allein schon Bestand und Gedeihen. Nehmen wir lebhaften Antheil an den Berathungen und Beschlüssen, hüten wir uns, ohne gründliche Ueberlegung und klare Ueberzeugung jeden beliebigen Antrag zu unterstützen oder gar aus Gefälligkeit der Ansicht eines Andern beizupflichten; bilden wir uns vielmehr unabhängig ein eignes Urtheil und sprechen wir unsere Ueberzeugung ohne Rückhalt aber mit bescheidener Freimüthigkeit aus, so können wir des besten Erfolges gewiß seyn.

Kranke zu erquicken, und Altersschwachen oder sonst Arbeitsunfähigen die trüben Tage zu erheitern, ist Menschen- und Christenpflicht. Mit Gott wollen wir dieses Gotteswerk treiben und reicher Segen wird ein treues Bemühen krönen!"

Hierauf verlas derselbe das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstands in diesem Semester (vierte bis eilfte Vorstandssitzung) und theilte sodann folgenden Bericht über die Anstalt mit:

„Mit Vergnügen können wir Ihnen berichten, daß unsere Unterstützungsanstalt sich auch in diesem Semester des gesegnetsten Fortgangs erfreute.

Der effektive Bestand der Mitglieder war am Anfange des Wintersemesters 127, wozu im Laufe desselben noch zwei neue kamen, zusammen also 129. Von diesen 129 sind im Verlauf des Semesters abgereist 14, gestorben 1, Etablissements wegen ausgetreten 1, zusammen also 16, so daß am Ende noch 113 aktive Mitglieder verblieben.

Als Ehrenmitglieder nahm der Vorstand in diesem Semester auf: die Herren Heller und Rohm, Engel, Hammerrann, Stockmar, Karl Rohm, J. P. Gerhard, Pfanneumüller und Tertor dahier, und Hrn. J. G. Wesselhoeft in Philadelphia.

Die Krankenkasse ward statutenmäßig am 1. Oktober 1834 eröffnet, und erhielten daraus: ein Mitglied für 26 Wochen, eins für 12, eins für 6, zwei für 3, und eins für 2 Wochen die statutenmäßige Unterstützung à fl. 2 per Woche, zusammen also für 52 Krankenwochen mit fl. 104.

Die Einzahlungen wurden von allen Mitgliedern pünktlich geleistet.

Der finanzielle Stand unserer Kasse ist folgender:

Einnahme.	Krank. Fonds. fl.	kr	Inval. Fonds. fl.	kr	Total. fl.	kr
A. Im Sommersemester 1834.						
1) An wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 4. .	142	32	71	16	213	48
2) An Inscriptionsgebühren laut Aufsergew. Einnahmbch. Fol. 7.	45	—	22	30	67	30
3) An Geschenken und Gottesgefällen laut demselben Fol. 7. .	27	22	13	41	41	3
B. Im Wintersemester 1834/35.						
1) an wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 9. .	290	28	145	14	435	42
2) An Inscriptionsgebühren laut Aufsergew. Einnahmbch. Fol. 9.	—	40	—	20	1	—
3) An Geschenken u. s. w. laut ebendemselben Fol. 9.	30	20	15	10	45	30
4) An Zinsen v. J. 1834 für den Krankenfds. ad No. 8848 d. Sp.	3	1	.	.	4	31
Invalfds. ad No. 8849 d. Sp.	.	.	1	30		
Summa	539	23	269	41	809	4
Nachweisung.						
Bleibt mithin Uebertrag für Sommersemester 1835:						
a) Kapitalanlage des Krankenfds. bei der Sparkasse sub No. 8848	403	13	.	.	666	—
b) Kapitalanlage des Invalidenfds. bei der Sparkasse sub No. 8849	.	.	262	47		
c) Baar in Casse für d. Krankenfds.	18	22	.	.	18	22
Uebertrag	421	35	262	47	684	22

Ausgabe.	Krank. Fonds. fl.	kr	Inval. Fonds. fl.	kr	Total. fl.	kr
A. Im Sommersemester 1834.						
1) Unkosten	11	54	5	57	17	51
2) Kapitalanl. bei der Sparkasse:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848 .	203	—	.	.	304	30
b) für d. Invfds. sub No. 8849 .	.	.	101	30		
B. Im Wintersemester 1834/35.						
1) Unkosten	1	54	—	57	2	51
2) Kapitalanl. bei der Sparkasse:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848 .	200	13	.	.	361	30
b) für d. Invfds. sub No. 8849 .	.	.	161	17		
3) Krankenunterstützung:						
a) ad No. 120 pr. 26 Woch. à fl. 2.	52	—				
b) ad No. 104 pr. 12 „ „ „ „	24	—				
c) ad No. 66 pr. 3 „ „ „ „	6	—	.	.	104	
d) ad No. 100 pr. 6 „ „ „ „	12	—				
e) ad No. 83 pr. 2 „ „ „ „	4	—				
f) ad No. 98 pr. 3 „ „ „ „	6	—				
4) Baar in Casse f. d. Krankenfonds	18	22	.	.	18	22
Summa	539	23	269	41	809	4

Digitized by Google

Die Herren Revisoren statteten hierauf folgenden Revisionsbericht ab:

„Unterzeichnete erklären hiermit: daß sie die Rechnungsbücher über die vom 1. April 1834 bis den 31. März 1835 eingegangenen wöchentlichen Beiträge, Inscriptionsgebühren und Geschenke im Betrage von fl. 809. 4 kr. mit den Einnahmelisten und den Büchern, die Unkosten im Betrage von fl. 20. 42 kr. mit den Quittungen über die für die Anstalt gefertigten Arbeiten, so wie die verabreichten Krankenunterstützungen im Betrage von fl. 104 mit dem desfallsigen Quittungsbuch genau verglichen, und auch das sich in Kassa befindliche Geld mit fl. 18. 22 kr. für den Krankenfonds richtig vorgefunden; den Ueberschuß des Krankenfonds mit fl. 403. 13 kr. unter Nr. 8848 und den des Invalidenfonds mit fl. 262. 47 kr. unter Nr. 8849 in der Sparkasse verzinslich angelegt, und daß nicht allein die obenstehende jährige Rechnungsablage und die sich daraus ergebenden Totalsummen des Ueberschusses von fl. 403. 13 kr. für den Krankenfonds, und fl. 262. 47 kr. für den Invalidenfonds, so wie das von fl. 18. 22 kr. für den Krankenfonds baar in Kassa behaltene, sondern auch alle übrigen Bücher und Papiere in der größten Ordnung und Richtigkeit fanden, und die Verwaltung ganz statutengemäß geführt worden ist.

Frankfurt den 31. März 1835.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zur Revision ernannten sechs Assessoren:

gez. J. Gollhard.
„ G. Grumbach.
„ H. W. Endlich.
„ A. Länger.
„ C. A. F. Pfeiffer.
„ G. Hollager."

Nach diesen Mittheilungen begannen die Diskussionen über verschiedene Anträge, in Folge deren der zeitige Präsident dem allgemeinen Wunsche entsprechend sein Amt noch auf das nächste halbe Jahr beizubehalten sich entschloß. Sodann fanden die übrigen Wahlen statt, deren Ergebniß Folgendes war:

als Hauptkassirer und Buchhalter:
Herr Karl Horstmann,

als Assessoren und Krankenbesucher:
die Herren Gräff, Bach und Herrmann.

Dagegen traten statutenmäßig aus dem Vorstande: der bisherige Hauptkassirer und Buchhalter, Hr. Heusel, und die Herren Assessoren Gollhard, Grumbach u. Endlich.

Nach geendigten Verhandlungen dankte Herr Gräff im Namen der Mitglieder dem Präsidenten für seine bisherige Mühwaltung und überreichte ihm als ein Andenken ihrer Liebe einen schön gearbeiteten silbernen Pokal.

Von dem Geiste der Liebe und Eintracht durchdrungen trennte sich hierauf die Gesellschaft.

Mit dem verbindlichsten Danke theilen wir noch mit das

Verzeichniß

erhaltener Verehrungen im Wintersemester 1834/35.

(1. August 1834 bis 31. März 1835.)

			fl.	kr.
1834.				
Aug.	25.	Von Hrn. H. ein Gottespfennig	—	36
„	31.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	30
Sept.	17.	Von Hrn. Z. Bienenstein und Hrn. J. W. Bauer ein Gottespfennig	—	36
„	19.	Von Frau Wittwe Burk ditto	—	24
„	30.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	24
Oktob.	31.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	24
Nov.	10.	Von Hrn. H. W. E. ein Geschenk	—	30
„	30.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	30
Dez.	27.	Von Hrn. G. R. und A. W. ein Gottespfennig	1.	12
„	31.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	30
1835.				
Jan.	31.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	30
Febr.	28.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	24
März	16.	Von Hrn. J. G. Wesselhoeft, Buchhändler u. Buchdrucker in Philadelphia, ein Geschenk	20.	—
„	17.	Von Hrn. H. ein Gottespfennig	—	24
„	21.	Von den Herren Heller & Rohm als halbjähriger Beitrag	5.	30
„	„	Von Hrn. Engel und Hrn. H. desgl.	3.	30
„	„	Von Hrn. Karl Rohm desgl.	1.	45
„	„	Von Hrn. G. St. desgl.	2.	42
„	„	Von Hrn. A. Textor für Febr. u. März	—	48
„	23.	Von Hrn. J. P. G. ein Geschenk	—	24
„	26.	Von Hrn. Keßler und Hrn. Gerhard ein Geschenk	—	36
			42.	3
		An Strafen u. dergl.	3.	27
		Summa wie oben	fl. 45.	30

Dem Wohlwollen aller edlen Menschen sey auch ferner unsere Unterstützungsanstalt bestens empfohlen.

Der Vorstand.

Der größte Theil der Mitglieder hatte sich schon früher dahin verabredet, den Stiftungstag noch besonders festlich zu begehen und sich deshalb zu einem Nachtessen nebst Ball vereinigt, zu dem auch achtbare Gäste eingeführt werden konnten.

Durch besondere Festordner waren schon frühzeitig Vorkehrungen zur würdigen Feier getroffen worden. Der Saal zur Oranienburg, festlich dekorirt, mit Gedecken für mehrere hundert Personen, war ganz geeignet, jeden Eintretenden schon angenehm zu überraschen. Am oberen Theil dieses Saales prangte in einer, durch Hrn. Kunstgärtner Herforth geschmackvoll arrangirten, Gruppe der seltensten blühenden Orangerien das herrlich gelungene lebens-

Digitized by Google

große Brustbild Gutenbergs, in Transparent *), zu beiden Seiten standen, ebenfalls in Transparent, die Motto's:

Kadmus lehrte Griechenland das Schreiben,
Daß das Wort mög' aufbehalten bleiben;
Gutenberg erfand die Kunst in weiten
Fernen schnell Erkenntniß zu verbreiten;
Ehre Dir, o edler deutscher Mann!
Du erlös'test Geister aus dem Bann.

Heil Dir, o Gutenberg, der jene Kunst erfand,
Die, was das Herz bewegt und forschte der Verstand,
Schnell durch der Hände Werk vielfältig zu verbreiten
Gelehrt hat, das Glück der Menschheit zu bereiten!

Die an geeigneten Orten aufgestellten Gypsstatuen der Göttinnen der Künste und Wissenschaften standen mit Gutenberg in sinnvoller Beziehung und bildeten einen gewissen Cyclus. Ein Prolog eröffnete das Fest.

Besonderer Erwähnung verdient unter andern noch das von einem Mitgliede für diesen Tag eigends gedichtete und durch Freundeshand meisterhaft in Musik gesetzte Festlied **), das mit Begeisterung gesungen wurde.

*) Dieses, durch Freundeshand mit vieler Liebe gefertigte, herrliche Bild wurde dem Verein zum Andenken verehrt.

**) Finsterniß lag mit dem trüben
Antlitz auf dem Geisterreich,
Und Jahrhunderte lang blieben
Wahn und Trug sich immer gleich.
:,: Große Gedanken, von Weisen gedacht,
Schwanden, vergessen, in ewige Nacht. :,:

Gutenberg erschlos die Riegel,
Scheuchte Nacht und Dunkel fort,
Dem Gedanken lieh er Flügel,
Gab Gestalt dem luft'gen Wort.
:,: Vor dem beginnenden Geisterverkehr
Barg sich mit Schrecken das nächtliche Heer. :,:

Ehre sey ihm, dem Begründer
Einer neuen, bessern Zeit;
Auch wir feiern den Erfinder
Unser Kunst durch Einigkeit.
:,: Heil uns, die heutige Feier erzählt,
Daß wir dem Worte die That auch vermählt. :,:

Unser großer Meister lebt
Zwar im Licht schon manches Jahr,
Doch sein freier Geist umschwebet
Heute froh der Jünger Schaar,
:,: Die, von Gefühlen der Eintracht durchweht,
Fröhlich den heutigen Festtag begeht. :,:

Und er spendet seinen Segen
Unserm freundlichen Verein,
Wünscht der Pflanze Frühlingsregen,
Milde Luft und Sonnenschein;
:,: Wünschet der Stiftung, den Seinen geweiht,
Wachsthum und Früchte in spätester Zeit. :,:

Darum faßt uns fest vertrauen:
Diese Stiftung wird erblüh'n!
Vater Gutenberg wird schauen
Segnend auf die Pflanze hin.
:,: Wenn uns nicht Eintracht, dein Engel verläßt:
Feiern wir oft noch das heutige Fest! :,:

H.

Nach aufgehobener Tafel, welche durch schöne Musikstücke, Lieder, Quartette, Deklamationen *), Reden und Toaste gewürzt worden, begann der Ball und dauerte bis gegen Morgen, wo sich die zahlreiche Gesellschaft, unter welcher sich auch viele Gäste befanden, sehr vergnügt trennte.

Würdiger Empfang der Festtheilnehmer, geschmackvolle Anordnungen, musterhafte Ballordnung, Frohsinn und Heiterkeit zeichneten dieses schöne Fest vortheilhaft aus, und es werden sich daher die Theilnehmer auch noch künftig mit Vergnügen dieser Stiftungsfeier erinnern.

*) Der Mann der Männer! — Laßt den Schildspruch gelten! —
Was lang ersehnt war, doch geahnt nur selten,
Der deutsche Mann, er that's und es ward Tag!
Er brach den Bann, er sprengte kühn die Siegel,
Aengstlich gelegt an Schloß und Riegel,
Wohinter eingesargt das Wort der Wahrheit lag.

So hebt das Glas, so reicht es in der Runde,
Beim deutschen Wein gedenkt der heil'gen Stunde,
Als Gutenberg das Werk des Lichts vollbracht.
Es ist! Es bleibt, so lang am Rhein die Reben,
So lange Herzen froh dem Licht entgegenbeben,
Schraubt uns sein Geist jetzt mehr zurück in alte Nacht!

Der Mann der Männer! braucht er Künstlerhände,
Daß uns der Meisel treu sein Bildniß spende?
In allen Herzen steht's!
Unsichtbar steht's in aller Völker Hallen,
Und tausend Namen sindt die seinen Namen schallen,
Sein Werk, wie Blüthen wällt und weht's.

Und weil das Wort durch Wahrheit treu begründet,
Und Menschen weckt und all' zu Brüdern bündet,
So sei sein Denkmal brüderliche Treu!
Sei sein der Tag, an dem durch Treu an Brüdern
Wir Gutenberg's erhabnes Werk erwiedern,
Und sei's mit jedem Jahr in alter Treue neu!

Und stets, so oft wir diesen Tag erneuern,
Laßt dankbar uns auch seinen Namen feiern,
Es ist sein Geist, der unsichtbar uns naht.
Und stets, so oft wir seinen Namen nennen,
Laßt uns als treu und echt uns wiederkennen
Durch Brudersinn und Liebesthat!

D....r.

Machiavelli's „Fürst."

Niccolo Machiavelli wurde geboren im J. 1469 zu Florenz, aus einem edlen Geschlechte, deren Vorfahren hohe Würden in der florentinischen Republik bekleidet hatten. Schon früh begeisterten ihn die Werke des Alterthums; die großartigen politischen Lebensentwickelungen des alten Griechenlands und Roms. Er wurde im Jahre 1500 Staatssekretär der florentinischen Republik, und von da an bis 1511 von einem wichtigen gesandtschaftlichen Posten zum andern berufen. Als sich jedoch wieder ein Medicaer, Lorenzo, der Enkel des berühmten Lorenzo, durch päbstliche Hülfe im Jahr 1514 zum Diktator der florentinischen Republik aufgeschwungen hatte, fand er nichts Dringenderes, als Machiavelli seiner sämmtlichen Würden zu entsetzen. Späterhin von den mächtigen Medicaern wieder in Gnaden angenommen, erhielt er zwar auch noch einige öffentliche

Digitized by Google

Aufträge, davon abgesehen aber lebte er vom Jahre 1514 an, bis zu seinem im Jahr 1527 erfolgten Tode, zurückgezogen, beschäftigt mit dem Studium der Alten und schriftstellerischen Werken.

Zu seinen vorzüglichsten, jedoch vielfach mißverstandenen und angegriffenen Schriften gehört sein berühmtes Buch: „Der Fürst" *), welches er dem jüngeren Lorenzo von Medici dedizirt hat.

In diesem Buche wollten bisher Viele nur den Lobredner, und schamlosen, unsittlichen Rathgeber der abscheulichsten Tyrannei erkennen. Die Einseitigkeit und Ungerechtigkeit eines solchen Urtheils ist aber in neuerer Zeit von den in Machiavelli's Geist und Werke wahrhaft Eingeweihten nicht mißkannt worden. Diese wissen, daß der feurige Republikaner Machiavelli, dieser mit den republikanischen Ideen der Alten von Jugend an genährte und gestählte Geist, der vieljährige Staatssekretär der florentinischen Republik, in jedem Fürsten nur einen Gewaltherrn erblickte, daß ihm bittere Erfahrungen aus seiner vielbewegten Zeit den Grundsatz aufdrangen: was durch Unrecht erworben worden, sey nur durch fortgesetztes Unrecht zu bewahren, und daß seine ganze Darstellung im Fürsten nur eine Erläuterung dieser Lehre ist.

Weitzel **) sagt: „In Machiavelli's Fürsten will man den Lobredner und Rathgeber der Tyrannei erkennen. Wer aber ist dieser Fürst? Ein Mensch, der Gewalt will, nur Gewalt um der Gewalt wegen. Was enthält dieses Buch? Das Lehrgebäude des konsequenten Absolutismus, die Theorie der Tyrannei, wie sie ist und seyn muß, wenn sie sich treu und gleich bleibt. Es ist ein Spiegel, der willkührlichen Gewalt vorgehalten, in dem die Menschheit das Bild derselben mit Abscheu und Entsetzen sieht. Das ganze Buch ist Thatsache, beurkundet auf jedem Blatte der Welt- und Völkergeschichte, das die Verbrechen und Laster der willkührlichen Gewalt befudelten; es ist der Beichtspiegel der Tyrannei. Ihre Sünden sind in ihm aufgezählt, nicht damit menschliche Machthaber sie begehen, sondern damit solche, die es nicht sind, und die nur herrschen wollen, die Wege erkennen, die zu ihrem Ziele vor ihnen offen liegen. So lese ich den Fürsten, das Handbuch der Freiheit, das Todtengericht aller Willkührherrschaft." Diesem Urtheile Weitzels wüßten wir nichts Weiteres und Treffenderes beizufügen.

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen ***).

Nach obrigkeitlicher Anordnung haben die Prüfungen der Schüler des Gymnasiums im Schullokale selbst zu der gewöhnlichen Unterrichtszeit vom 6. bis 10. April stattgefunden. Die Progressionsfeierlichkeit wurde am 13. April Nachmittags 3 Uhr im Kaisersaale vollzogen, sie begann mit einer Antrittsrede des Herrn Scholl. Vorträge hielten bei dieser Gelegenheit: Theodor Kreizenach: Ueber die Annehmlichkeiten des philologischen Studiums. Joh. Adolph Behrends: Ueber die Sitten der homerischen Griechen. Heinrich Oppenheim: Ueber die Ursachen, warum die schönen Künste in Griechenland blühten. Georg Adolph Bölcker: De morte Socratis.

Die Schulnachrichten sind:

Den 20. Sept. gab Herr Kaplan P. Kessel den kathol. Religionsunterricht auf.

Die durch den Abgang des Hrn. Dr. Anton Schott erledigte Lehrerstelle von Sexta erhielt Herr Wilhelm Ludwig Scholl, nachdem er mit Herrn Joh. Daniel Hechtel das Sommersemester hindurch in der vakanten Stelle vikarirt hatte. Er sagt über sein Leben folgendes:

„Am 13. Mai 1805 bin ich zu Frankfurt geboren, wo mein Vater evangel. luth. Prediger war. Den ersten Unterricht erhielt ich in der hiesigen Musterschule. Im zwölften Jahre trat ich in die fünfte Klasse des Gymnasiums ein, und verließ dasselbe im 19. Lebensjahre im Herbste 1823, um mich dem Studium der Theologie zu widmen. Zuerst bezog ich die Universität Halle und erfreute mich daselbst des Unterrichts eines Gesenius, Wegscheider, Knapp, Niemeyer und anderer ausgezeichneten Männer. In Jena, wo ich meine Studien fortsetzte, waren es besonders Gabler, Baumgarten-Crusius, Göttling und Luden, deren Vorträgen ich Vieles verdanke. Nachdem ich im Frühlinge des Jahres 1827 in die Vaterstadt zurückgekehrt war, beschäftigte ich mich vorzüglich mit Privatunterricht in Religion, alten Sprachen und anderen Unterrichtsgegenständen sowohl in einzelnen Familien, als an öffentlichen Unterrichtsanstalten. Im Juli 1830 wurde ich vor Hochwürdigem Predigerministerium, im Februar 1832 vor Hochwürdigem Konsistorium examinirt und durch letzteres unter die Zahl der Kandidaten des Ministeriums aufgenommen. Im Frühlinge des Jahres 1834 wurde mir der Unterricht in der 6ten Klasse des hiesigen Gymnasiums theilweise als Vikar übertragen, und nachdem ich im August ein philologisches Examen vor Hochw. Konsistorium bestanden hatte, ernannte mich am 9. Oktober desselben Jahres ein Hoher Senat zum ordentlichen Lehrer der 6ten Klasse des Gymnasiums. Indem ich das mir hierdurch geschenkte Vertrauen meiner Hohen Oberen dankbar anerkenne, werde ich mich bestreben mich desselben würdig zu zeigen und unter Gottes Segen zum Wohle der Anstalt und der ihr anvertrauten Zöglinge nach Kräften mitzuwirken."

Die Uebersicht der Lektionen im Gymnasium nach Klassen und Lehrstunden geordnet für das Sommerhalbjahr 1835 ist die nämliche wie im abgelaufenen Winterhalbjahre *).

Die öffentlichen Prüfungen in der Musterschule, wozu Herr Direktor E. W. G. Bagge in einer Schrift bittet: „die intellektuellen und materiellen Interessen, zu deutsch, die Anliegen des Menschen für Geist und Leib, aus dem pädagogischen Gesichtspunkte betrachtet," eingeladen hatte, wurden am 6., 7., 8., 9. und 10. April ge-

*) In neuerer Zeit übersetzt von Rohberg.
**) In seiner Geschichte der Staatswissenschaft Thl. 1. S. 135.
***) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 3. 190.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 191.

Digitized by Google

halten. Am 10. April Nachmittags 3 Uhr wurde die Versetzung der Schüler und Schülerinnen vorgenommen, und am 23. April Vormittags 9 Uhr werden die neu aufzunehmenden Schulkinder eingeführt werden, und Nachmittag 2 Uhr die Lehrstunden des neuen Kursus beginnen. „In dem nun zu Ende gehenden Schuljahre" — heißt es in jener Schrift — „hatte das Leben in unserer Schule einen so ungestört ruhigen Gang, daß ich nichts Merkwürdiges daraus zu berichten habe. Wir erkennen und verehren in dieser wohlthätig wirkenden Ruhe die weise Vatergüte Gottes mit dankbarem Herzen und empfehlen unsere Schule und Alle, die für ihre Zwecke arbeiten, seinem göttlichen Schutz im folgenden Schuljahre."

Die Zahl der Schüler war in der ersten Hälfte des Schuljahres

Knaben:			Mädchen:		
in der	1sten Klasse	36	in der	1sten Klasse	29
" "	2ten "	35	" "	2ten "	31
" "	3ten "	43	" "	3ten "	38
" "	4ten "	50	" "	4ten "	40
" "	5ten "	56	" "	5ten "	48
" "	6ten "	57	" "	6ten "	28
" "	7ten "	37			
		314			214

in der zweiten Hälfte desselben:

Knaben:			Mädchen:		
in der	1sten Klasse	27	in der	1sten Klasse	26
" "	2ten "	33	" "	2ten "	28
" "	3ten "	41	" "	3ten "	36
" "	4ten "	49	" "	4ten "	40
" "	5ten "	54	" "	5ten "	51
" "	6ten "	56	" "	6ten "	33
" "	7ten "	48			
		308			214

Sonach besuchten im ersten Halbjahr 528 und im zweiten 522 Kinder die Schule.

Der Jahresbericht der israelitischen Frauen-Krankenkasse von 1834

enthält nachfolgende Darstellung: „Ueber den Bestand und die Wirksamkeit der Frauen-Krankenkasse in dem verflossenen Jahr kann nur Erfreuliches berichtet werden. Ihre Einkünfte reichten zur sorgsamen Pflege der Kranken nicht nur vollkommen aus, sondern boten noch einen aus beigefügter Jahresrechnung ersichtlichen Ueberschuß dar. Solche Erübrigungen hatten nun schon seit mehreren Jahren statt, sind aber auch einer Anstalt unentbehrlich, deren Bestimmung nicht vorübergehend, sondern auf eine immerwährende Dauer berechnet ist, und deren Mittel sonach auch bei außerordentlichen Umständen nicht unzureichend seyn dürfen. Erfahrungen der Art sind noch zu nahe, um einer Erinnerung zu bedürfen, und sind gleich die Gefahren des Verfalls, in welchen die Gesellschaft eine Zeit lang geschwebt, gänzlich verschwunden, so kann doch deren günstigere Gestaltung nur gesichert werden, wenn die Theilnahme, welche durch diese Gefahren hervorgerufen wurde, derselben fortwährend erhalten wird. Insbesondere wird das Wiederaufblühen der Gesellschaft großentheils dem zahlreichen Beitritt zu derselben verdankt, aber ungeachtet es die Verwaltung an Aufmunterungen hiezu nicht fehlen läßt, bleibt dennoch bei dem Umfang der Gemeinde in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig, und man glaubt am besten diese nothwendige Fürsorge den Mitgliedern selbst wiederholt ans Herz legen zu dürfen. Durch mannigfache Erleichterungen der Aufnahme, deren Einführung bei Gelegenheit der Entwerfung neuer Statuten beabsichtigt wird, hofft man dieser Gesellschaft die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen und eine in jeder Hinsicht gesicherte Zukunft zu bereiten.

Die Festsetzung neuer Statuten ist die Aufgabe dieses Jahres, in welchem der bisherige Gesellschaftsvertrag abläuft. Die Verwaltung ist bereits hiemit beschäftigt und hofft, daß es ihren Anstrengungen gelingen wird, denselben die Gestalt zu geben, welche dem Zweck und den Bedürfnissen der Anstalt angemessen ist. Vorschläge und Bemerkungen werden ihr hierbei sehr willkommen seyn.

Unter Beifügung des Verzeichnisses der in dem verflossenen Jahre erhaltenen Geschenke, für welche der innigste Dank gezollt wird, schließt man mit dem Wunsche, das Wohlwollen der Menschenfreunde auch fernerhin dieser Anstalt zuwenden zu sehen."

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der israelitischen Frauen-Krankenkasse vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1834.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
An wöchentlichen ¼, ½, ¾ jährigen Beiträgen	6890	3		
An Einkaufsgeldern	649	30		
An Interessen	509	39		
An Geschenken	226	41		
An Ertrag der Sammelbüchsen	67	44		
An Legaten	200	—		
An Rückvergütung von zwei Mitgliedern für erhaltene Pflege im Lokal	279	38		
An rückvergüteter Unterstützung	2	50		
An Vergütung für im Lokal genommene Bäder	39	48		
Vom Synagogen-Comité	50	—		
Von den Freiherren von Rothschild Hochwohlgeboren die jährliche Rente von Fr. 1500	703	56		
Für alte Mobilien erlöst	17	—		
Agio auf verwechseltes Geld	—	19		
			9637	8
Ausgaben.				
Für Holz, Land- und Badekuren, Krankenwärter im und außerhalb des Lokals, Viktualien und sonstige Bedürfnisse der Haushaltung, Gehalte der Aerzte und Chirurgen, Unterstützung an Hauspatienten, Anschaffungen ins Haus, Bandagen, Gebete wegen Legats, Arzneien ꝛc.	7634	41		

Digitized by Google

Im Lokale wurden im Ganzen verpflegt 27 Kranke; im Durchschnitt 9 Kranke täglich.

In ihren Häusern wurden verpflegt 57 Kranke; im Durchschnitt über 11 Kranke täglich, und im Laufe des Sommers wurden 475 Bäder im Lokale genommen.

Umfang und Wirksamkeit hiesiger Brandversicherungs-Anstalt in den Jahren 1833 u. 1834 *).

Am Schlusse des Jahres 1834 bestand das Versicherungsquantum oder der Kapitalanschlag von sämmtlichen in der Brandassekuranz-Anstalt versicherten Gebäulichkeiten:

I. In Frankfurt und Sachsenhausen in den 14 Quartieren und in der Judengasse	fl.	40,308,780
II. In der Frankfurter Gemarkung . .	„	2,304,410
III. In der Sachsenhäuser Gemarkung .	„	664,460
Zusammen	fl.	43,277,650
IV. In den Ortschaften, und zwar		
1) zu Bonames . . .	fl.	235,840
2) zu Bornheim . . .	„	840,400
3) zu Dortelweil . .	„	120,415
4) zu Niedererlenbach .	„	266,335
5) zu Hausen . . .	„	173,880
6) zu Oberrad . . .	„	457,340
7) zu Niederrad . .	„	425,920
8) zu Niederursel (Frankfurter Seite)	„	130,195
	fl.	2,650,325
Hauptbetrag	fl.	45,927,975

Die Ausgabe betrifft

1) Brandschäden, betragend laut unten folgendem Verzeichniß für 1833 . . . . . fl. 727	fl.	kr.
für 1834 . . . . . „ 8020		8747 —
2) Taxationsgebühren für Abschätzung der Brandschäden für 1833 . . . fl. 18		
für 1834 . . . „ 45		63 —
3) Jährliche Gehalte: an den Aktuar, Buchhalter und Pedellen für 1833 fl. 625		
für 1834 „ 625		1250 —
4) Interessen von aufgenommenen Kapitalien		390 —
5) Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderkosten für 1833 fl. 30. 51 kr.		
für 1834 „ 40. 9 „		71 —
6) Besichtigungsgebühren für Schätzung neuer und solcher Häuser, deren neu vorgenommene Taxation nöthig befunden worden ist für 1833 . . . . . fl. 286		
für 1834 . . . . . „ 404		690 —
Transp.		11,211 —

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 157 flg.

	fl.	
Transp.		11,211 —
7) Fuhrlohn für Miethkutschen bei den Besichtigungen für 1833 fl. 75. 36 kr.		
für 1834 „ 85. 4 „		160 40
8) Insgemein, für die Auslagen für 1833 fl. 35. 7 kr.		
für 1834 „ 1. 34 „		36 41
9) Vergütungen zufolge Senatsbeschlusses vom 27. Sept. 1832:		
a) für Spritzenprobe, Reparaturen an Spritzen, Spritzenhäusern und sonstigen Löschgeräthschaften und dergleichen . . . fl. 465. 53 kr.		
b) für Unkosten bei ausgebrochenem Feuer „ 334. 21 „		800 14
	fl.	12,208 35
Hiervon ist abzuziehen der verbliebene Saldo von 1832 bestehend in . . . fl. 2506. 4		
Dazu weniger bezahlte Erhebgebühren . . . . . „ 114. 21		
Ferner weniger bezahlte Vergütung an das Polizeiamt bei dem Brand im rothen Haus „ 14. 28		
Endlich weniger verausgabte Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderkosten . . . „ 3. 30		
Erlös aus dem Brandholz der Schreuer des Joh. Jak. Schneider und J. Kebber in Bonames „ 1. —		
Verbliebener Rest der Entschädigungssumme für die Behausung Lit. H. No. 20 u. 21 vom Jahr 1831 . . . . . „ 41. 57		
Erlös von verkauftem Brandholz in Bornheim . . . . . „ 168. 30		
und desgl. von dem Brand vom 26. Nov. 1834 . . . . . „ 42. 41	fl.	2892. 31
Es hat also die Gesellschaft annoch beizutragen	fl.	9316. 4
Hierzu kommt die Erhebgebühr pr. Gulden à 2 Heller . . . . . „		77. 38
Verbleiben pro 1834 annoch zu entrichten	fl.	9393. 42

Diese fl. 9393. 42 kr. unter fl. 45,927,975 Kapitalanschlag repartirt, kommen auf fl. 100 Kapital oder Versicherungsquantum 1 kr. $\frac{556493}{612373}$ Heller. Da aber der Werth dieses Bruches annoch zur Ausgleichung der Schuldigkeit pro 1834 erforderlich ist, auch in vorigen Jahren es bisher so gehalten worden ist, daß der im Zahlenbruch liegende Werth mit einem ganzen Heller erhoben wurde, so kommen für die Jahre 1833 und 1834 Ein Kreuzer zwei Heller in Ansatz, und der sich ergebende Mehrbetrag von fl. 2088. 17 kr. 2 ½ Heller wird bei der nächsten Ausschreibung der Gesellschaft wieder gut geschrieben.

Digitized by Google

Verzeichniß der entstandenen und zur Entschädigung geeigneten Brandschäden.

Datum. Monat	Tag	Ort des Brandes.	Straße oder Gasse.	Lit. u. No. des beschädigten Gebäudes. Lit.	No.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Werth der versicherten Gebäude fl.	Entschädigungsgelder. fl.	kr.	Taxationsgebühren. fl.	kr.
1833											
Januar	14	Bonames	Untergasse	—	2u.3	1	200	200	—	3	—
„	24	Frankfurt	Klapperfeld	B.	217b	1	1000	37	—	3	—
Septemb.	25	Frankfurter Gemarkung	Vor dem Bockenheimer Thor	—	156	1	9400	70	—	3	—
Oktober	31	Frankfurt	Nonnengasse	A.	116	1	4000	8	—	3	—
Dezember	4	„	Schäfergasse	C.	152	1	12000	30	—	3	—
„	18	Niedererlenbach	Hintergasse	—	8	1	350	350	—		
„	„	„	„	—	11	1	50	28	—	3	—
„	„	„	Obergasse	—	7	1	200	4	—		
						8	27,200	727	—	18	—
1834											
Februar	10	Frankfurter Gemarkung	Vor dem Allerheiligen Thore	—	155	1	10000	800	—	3	—
März	26	Bernheim	Gelnhäuser Straße	—	226	3	4600	4600	—		
„	„	„	Löbersgasse	—	25	1	500	375	—	12	—
„	„	„	Gelnhäuser Straße	—	227	1	1000	40	—		
„	„	„	„	—	225	1	400	15	—		
November	20	Frankfurt	Wildenmannsgasse	G.	86	1	2500	1875	—		
„	„	„	„	„	85a	1	2500	50	—		
„	„	„	„	„	94	1	7000	32	—		
„	„	„	„	„	95	1	3500	85	—	27	—
„	„	„	Vogelsgesangsgasse	„	96a	1	5500	60	—		
„	„	„	Geissgasse	H.	67	1	4000	6	—		
„	„	„	„	„	68	1	2700	24	—		
„	„	„	„	G.	86	1	1800	33	—		
Dezember	2	„	Kleine Eschenheimergasse	D.	53	1	4000	25	—	3	—
						24	77,200	8747	—	63	—

Lebensansichten.

Es gibt keine größere Verschwendung als Sparsamkeit am unrechten Orte und zu unrechter Zeit.

In republikanischen Staaten ist nichts leichter, als Gesetze zu machen, nichts schwieriger als sie zu handhaben und auszuführen, besonders im — Steuer- und Finanzwesen. In dieser Hinsicht wäre nichts heilsamer, als, von Zeit zu Zeit eine Finanzdiktatur auf verfassungsmäßigem Wege einzusetzen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 10. April:

73) Herr Joh. Christ. Matth. **Rahnstadt**, den 10. März 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., gewesener Bürger, nachher Bürger zu Bockenheim, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Dez. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Elise Hoch, geb. Schweizer, als Handelsmann.

74) Frau Anna Kath. **Habermehl**, geb. Maj, aus Lauterbach, luth., des hiesigen Bürgers und Leinwebermeisters, Hrn. Joh. Habermehl, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Januar.

75) Herr Karl Samuel Gottfr. **Mantz**, den 6. Jan. 1804 zu Prausnitz in Preußen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Sept. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Dietz, als Säcklermeister.

Am 15. April:

76) Frau Kath. Magdal. Frey, geb. Halter, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Schlossermeisters, Herrn Theodor Wilh. Frey, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Februar.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 10. April:

18) Herr Isaak **Trier**, den 14. Januar 1803 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. April, als Handelsmann.

Am 15. April:

19) Herr Abraham **Stern**, den 18. Januar 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. April, als Handelsmann.

Berichtigung.

In Nr. 28. S. 203. Sp. 1. Z. 16. v. u. ist einzuschalten: „schuldig zu seyn.“ In Nr. 28. S. 204. Sp. 1. Z. 5. v. u. ist zu setzen statt Mittelstraße: „Mittelklasse.“

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Montag den 27. April 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hierher Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger genacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Civilrecht und Volkserziehung, eine Jeremiade.

(Fortsetzung.) *)

Seitdem die ausschließlich geschichtliche Behandlung der Jurisprudenz, im Gegensatz aller philosophischen, Ton und Vehikel zu akademischen Besoldungen, zu allerlei Beförderungen, ja sogar zum Zeitungsweihrauch geworden, droht dem Vaterland einige Gefahr. Das Uebel bleibt nicht dabei stehen, daß nicht vorwärts gegangen werde; nein, es darf nun sogar auf die neue Art über Recht und Rechtslehre philosophirt werden — nämlich historisch, d. h. Plato, Aristoteles, Moses, Zoroaster und Kant, Hobbes, Hegel, Fichte, die Evangelisten und Spinoza und was sonst noch im Widerspruch mit Andern war, bestens gemischt und in Fronte, womöglich gleichzeitig redend, aufgeführt.

Wer dieses Alles nicht zusammen reimen kann, der findet in einem mit vielem Nachdenken geschriebenen Buche unter dem Titel:

„Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht von Fried. Jul. Stahl. Heidelberg bei Mohr. 1830"

einen merkwürdigen Versuch, der, wenn er auch nicht direkt auf Verbesserung der Rechtspflege und dessen was noththut, hinführt, im Gegentheil vielmehr schaudern macht über den rasenden historischen Umweg und Irrgarten, den künftige angehende Juristen durchwandern möchten, um zur gehörigen Unbrauchbarkeit zu gelangen, dennoch für die qualvolle Arbeit der Redaktion Anerkennung fordert.

Leider wird das Uebel nicht dabei bleiben. Nachdem nun einmahl das historische Gewand oder Hofkleid in einem Fache Mode geworden, wird es bald auch in die Medizin, in die Staatswirthschaft ꝛc. dringen, ja in die Mathematik, die keinen Vorzug vor der Philosophie haben darf, und am Ende in das Hauswesen sich einschleichen; wir werden vielleicht noch Kleider und Stiefel, Perücken, Pasteten, selbst Kehrbesen und Bügeleisen alle in geschichtlicher Form und Ansicht empfohlen und angeboten erhalten. Daß Philosophie und Geschichte, Recht und Rechtsgeschichte ebenso verschieden von einander sind als Wirklichkeit und Vergangenheit, und daß vollends Philosophie in geschichtlicher Ansicht ein hölzernes Eißen oder ein Eißen in hölzerner Ansicht sey, liegt so ziemlich klar da.

Traurig und demüthigend ist es, die Geschlachtheit zu beobachten, womit sich selbst sehr angesehene deutsche Rechtsgelehrte — doch Gottlob bei weitem nicht alle — gefangen geben, ja wenden, drehen und martern, um auch ihrestheils Historiker wenigstens zu scheinen und im Gnadenbund zu bleiben, und wie sie, der Aufgabe unterliegend, damit endigen: schlechtern wenigstens für diesen oder jenen Zweig der Rechtslehre z. B. für das Kriminalrecht, die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden ꝛc. die blaße Unmöglichkeit einer geschichtlichen Begründung vorschützen und um Nachsicht bitten.

Sonst gab es ein Recht und eine Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie bildete den Schlußstein und erhob das Ganze zur Wissenschaft, indem sie dem Bedingwahren das Unbedingte d. h. das Ideal als Ziel und Leitstern vorhielt.

Jetzt raisonnirt der Rechtsmann und Großhistoriker anders. „Das Ideal," sagt er, „ist noch nicht ganz rein hingestellt. Es könnte mir in eigner Person mißlingen, es hinzustellen, nachdem ich doch zum Erfinden und Hinstellen geboren bin oder seyn will. Mein Talent, an sich trocken, lebt und webt nur in sterilen Forschungen, je seelenloser je besser. Was ein R, S, und T einst eigentlich gemeint und nur unverständlich gesagt oder Manche mißverstanden haben, will ich nun zum eltenmal ausgraben, aber sehr fleißig, selbst mit den Originalluchen, die nicht zuzustopfen sind. Mit der Unbrauchbarkeit in der Perspektive wird die Geduldprobe verdienstlicher, der Fund erst recht elegant und der geheime Schauder das Signal der Bewunderung. Nachäffer fehlen dann nicht und die Zeitung beschließt den Zug. Der Leitstern gelte daher für ein Irrlicht, für einen leeren Traum verdächtiger Müßiggänger und sein Aufsuchen für Thorheit. Das einzige wahre Prinzip, das mir dienen kann, bleibt nur das eine, daß es kein solches gibt. Der Gedanke ist als Vernunftwidrigkeit großartig, er muß Epoche machen. Ihn förmlich in den Mund zu nehmen ist zum Glück nicht einmal nöthig. In dem Wort: geschichtlich liegt alles! Selbst soge-

*) Vgl. oben S. 201 — 203.

Digitized by Google

nannte Philosophie und Metaphysik des Rechts mag nun, wenn es durchaus nicht anders geht, in Gottes Namen passiren, vorausgesetzt, daß sie geschichtlich behandelt werde, oder doch allerwenigstens: in geschichtlicher Ansicht."

Wie aber, wenn man dem jungen Manne, ehe sein Unstern ihn an philosophischen Wirrwarr bringt, der in geschichtlicher Ansicht abgefaßt ist, die Jurisprudenz nur als die Wissenschaft der Beschränkungen und des Zwanges bineigte, der unumgänglich ausgeübt werden muß, wenn es möglich seyn soll aus dem geselligen Zusammenleben der Menschen den Widerspruch zu entfernen, in den sie bei der freien Verfolgung ihrer Zwecke gerathen könnten?

Hier stünde die Wissenschaft nicht als Ausfluß der Moral da, das sie nicht ist, sondern als Geselligkeitslehre oder als die Lehre vom Eigenthum und seiner Handhabung. Denn die Verbindung zwischen dem menschlichen Zweck und dem Objekt desselben, das in der physischen Natur außer ihm liegt, bildet, wenn sie ohne Widerspruchsgedacht werden kann, Recht und Eigenthum. Ersteres von dem Standpunkt des Bezweckenden, und Letzteres von dem Standpunkt des Objekts oder des Bezweckten aus betrachtet. Die Wissenschaft lehrt demnach Recht und Eigenthum Aller, oder, was einerlei ist: die Widerspruchslosigkeit, Freiheit ihrer äußeren Zwecke handhaben. Sie ist ein ideales Tribunal, dessen Aussprüche sich zu den in der Erfahrung vorkommenden, nicht idealen, ohngefähr so verhalten wie die Sätze der reinen Geometrie zu jenen der angewandten, wie die Algebra zur Arithmetik.

Bei einer solchen Grundlage würde keines Menschen Geist im Sande zu Tode gerittten und wenn man fragt: ob die allgemeine Rechtswissenschaft oder das Naturrecht auch wirklich in der obenbezeichneten bestehe, so wäre die kürzeste Antwort die: daß wenn die oben bezeichnete nicht dem Sinne nach bestünde, sie heute schon Postulat wäre und das Prinzip ihrer Nothwendigkeit in sich trüge.

Wie nothwendig selbst dem praktischen Juristen ein klares Bewußtsein der reinen Prinzipien und Grenzen seiner Wissenschaft seye, lehrt das Beispiel eines alten und geübten Advokaten, dem ein wichtiger Prozeß übertragen werden sollte und der, obwar nicht Historiker aus Spekulation, doch in dem geschichtlichen Ocean der Rechtsphilosophie ohne festen Antergrund herumgeschifft hatte. Der Klient nämlich, ein reines Naturkind, fragte ihn neugierig: was denn eigentlich Recht sey? Die Antwort war: Man wisse das eigentlich nicht bestimmt. Erschrocken nahm der Klient, der nun glaubte, eine falsche Adresse erhalten zu haben, Hut und Stock, um an den ersten besten Anderen sich zu wenden, überzeugt, daß er an keinen Unwissenderen kommen könne. Hätte übrigens jener juristische Marphurius eine Antwort gegeben, etwa nur im Geschmack des Doktor Diaphorus oder eines ähnlichen bei Moliere z. B. diese: „Recht ist eine gewisse bejahende Kraft, welche die Befugniß ertheilt, dasjenige zu thun, was man zu thun berechtigt ist," so wäre sein Mann vielleicht ganz zufrieden gewesen.

Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht.

(Schluß.) *)

Die Klugheit ihrerseits ist wieder zweierlei Art: die, welche sich auf uns bezieht, oder die persönliche Klugheit, wie z. B. die, welche das Urbild von Robinson Krusoe, der Matrose Alexander Selkirk, in seiner einsamen Insel hätte in Ausübung bringen können; und die auf andere anwendbar gemachte, welche man die ausser-persönliche nennen kann.

Das Wohlwollen ist entweder positiv oder negativ. Es beurkundet sich durch Handeln oder Nichthandeln. Sein Zweck besteht in einer Vermehrung des Vergnügens oder in einer Verminderung der Leiden. Damit es auf eine positive Weise sich geltend machen könne, durch Erzeugung des Vergnügens, muß es zugleich Macht und Willen haben. Wirkt es negativ, durch Nichthandeln, so ist der Wille allein erforderlich.

Des wohlwollenden Willens Macht hat ihre Grenzen; die Macht der wohlwollenden Enthaltsamkeit hat keine solche, und die Handlungsenthaltsamkeit kann ebensoviel Tugend oder Laster in sich umschließen, als die Handlung selbst. Es gibt Fälle, wo der Mensch, der nicht gethan, was seine Pflicht ihm gebot, um einen Mord zu verhindern, dieselbe Strafe verdient, als der Mörder selbst.

Traurig genug, wenn man bedenkt, daß die Summe Glück, die in eines Menschen Gewalt, selbst in der des mächtigsten, steht, äußerst gering ist, im Vergleich mit der Summe Leiden, die er sich oder andern schaffen kann; nicht etwa, daß beim Menschengeschlecht das Verhältniß des Unglücks jenes des Glücks überstiege. Denn da die Unglückssumme größtentheils beschränkt ist durch des Leidenden Willen, stehen ihm auch fast immer die Mittel zu Gebote, seine Uebel zu vermindern.

Aber des Wohlwollens Streben besteht darin sich immer mehr geltend zu machen. Es ist ein Schatz. Je mehr man desselben sich bedient, um seine Reichthümer allen denen, die uns umringen, mitzutheilen, um so stärker vermehren sie sich. Unsere Opulenz nimmt zu mit dem vernünftigen Gebrauch unserer Schätze. Wer sich ein Vergnügen zusichert, oder ein Leiden von sich abwendet, sichert sein Glück auf direkte Weise. Wer dasselbe thut in Bezug auf einen andern, trägt auf undirekte Weise zu seinem eigenen Glücke bei.

Was ist Glück? — Es ist des Vergnügens Genuß, mit Abwendung aller Leiden. Es ist im Verhältniß mit der Summe des genossenen Vergnügens und der vermiedenen Leiden. Und was ist Tugend? Was am meisten zum Glück beiträgt; was das Vergnügen maximirt und die Leiden minimirt. Laster im Gegentheil ist, was das Glück vermindert und das Unglück vermehrt.

Das erste Gesetz unserer Natur ist, unser eigenes Glück zu wünschen. Die vereinten Stimmen der Klugheit und des Wohlwollens sprechen zu uns: Schaffet am Glücke anderer. Suchet Euer eigenes Glück in dem Glücke Eures Nächsten.

Klugheit, in der gewöhnlichen Sprache, ist der Mittel Verwendung zu einem gegebenen Zwecke. In Moral ist

*) Vgl. oben S. 208.

Digitized by Google

dieser Zweck: Glück. Die Gegenstände, worauf Klugheit anwendbar gemacht werden soll, sind wir selbst und andere: Wir selbst als Werkzeuge; andere ebenfalls als Werkzeuge zu unserm eigenen Glück.

Der Zweck jedes vernunftbegabten Wesens bestehet darin, für sich selbst die möglichst größte Summe Glück zu erhalten. Jeder Mensch ist sich selbst lieber, als er es irgend einem andern seyn kann, und niemand kann seine Leiden wie seine Genüsse sich besser zumessen, als er selbst.

Er muß nothwendigerweise der erste Gegenstand seiner Sorgfalt seyn. Sein Interesse muß in seinen Augen vor dem jedes andern den Vorrang bewahren.

Recht genau betrachtet ist in solchem Zustand der Dinge nichts, was der Tugend und dem Glücke hinderlich seyn könnte. Denn wie könnte man das Glück aller im möglichst größten Verhältnisse erzielen, wenn jeder nicht für sich selbst den möglichst größten Vortheil davon bezöge? Woraus bestehe anders die Gesammtsumme alles Glückes, wo nicht in den individuellen Einheiten?

Was Klugheit und Wohlwollen verlangen, Nothwendigkeit macht es zum Gesetz. Hätte Adam sich mehr um Eva's Glück bekümmert, als um sein eigenes, und hätte Eva zugleich ihr Glück dem Adams untergeordnet, würde die Schlange sich vergebene Mühe gegeben haben. Gegenseitiges Elend würde bald alles zukünftige Glück vernichtet haben, und beider Tod hätte der Geschichte des Menschen einen schnellen Schluß verliehen.

Welche wichtige Erwägung können wir diesen Grundsätzen entnehmen? Sind sie unmoralisch in ihren Folgerungen? Weit entfernt. Sie sind im höchsten Grade philanthropisch und wohlthätig. Denn wie könnte ein Mensch glücklich seyn, wenn er nicht die Zuneigung derjenigen erhielte, von denen sein Glück abhängt? Und wie könnte er ihre Zuneigung erhalten, wo nicht, indem er ihnen die Ueberzeugung gewährt, daß er dafür ihnen die seinige gibt? Und diese Ueberzeugung, wie kann er sie ihnen mittheilen, wenn nicht, indem er ihnen eine wahre Zuneigung widmet, und ist diese Zuneigung wahr, wird der Beweis in seinen Handlungen und in seinen Worten liegen.

Helvetius hat gesagt: daß, um die Menschen zu lieben, man von ihnen wenig erwarten müsse. Seyen wir also gemäßigt in unsern Berechnungen, wie in unsern Ansprüchen. Klugheit will, daß wir unsere Hoffnungen nicht zu weit sich versteigen lassen. Denn Enttäuschung vermindert unsere Genüsse und unsere guten Gesinnungen gegen andere, während, wenn von ihrer Seite unerwartete Dienste uns geleistet werden, die uns den Reiz der Ueberraschung darbieten, wir ein lebhafteres Vergnügen verspüren, und in uns die Bande sich verstärken fühlen, die mit andern Menschen uns vereinigen.

Damit das Prinzip der Nützlichkeit seinen Einfluß bewahre, muß man es beständig vor Augen behalten, und deshalb, im Ausdruck aller ihm untergeordneten Maximen, muß man ihre Beziehung mit dieser Grundmaxime bemerken.

Es ist nicht hinlänglich, daß der Grund eines Gebehens in sich selbst übereinstimmend sey mit diesem Prinzip, eine solche Uebereinstimmung muß auch in sich selbst der Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung und Gegenverhandlung seyn.

Das ist das einzige Mittel zu verhindern, daß Personen, die nicht hinlänglich durchdrungen sind von dem Prinzip, oder die noch nicht zu der Höhe der wirklichen Nützlichkeit gelangt sind, nicht irregeleitet werden von den despotischen Lehrsätzen des Asketismus oder durch die Sympathie eines unklugen, übelgeleiteten Wohlwollens. Der Sittenlehrer sollte allo unaufhörlich seine Blicke diesem Prinzip auf dieselbe Weise zuwenden, wie die Sonnenblume dem leuchtenden Sonnengestirn.

Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten *).

Da außer dem A und dem Non-A kein drittes denkbar ist, so zerfallen alle deutschen, wie alle nichtdeutschen, Steuern I.) in solche Abgaben, die nach des Fiskus wahrscheinlicher Absicht eine den ökonomischen Kräften der Unterthanen proportionell entsprechende Kontribution seyn sollen; II.) und in solche, wobei diese Absicht nicht vorwaltet. Erstere wird man Proportionalsteuern nennen dürfen; letztere aber Improportionalsteuern. Analysiren wir zuvörderst

die Proportionalsteuern!

Um die beabsichtigte Verhältnißmäßigkeit der Steuerlast zu erzielen, konnte der Fiskus zweierlei Wege einschlagen. A.) Entweder nämlich konnte er jene Quellen-Fonds taxiren, woraus das Jahreseinkommen sämmtlicher Staatsangehörigen entspringt, und sodann von dieser Taxe eine durchgängig gleiche Quote (Bruchtheil) fordern; B.) oder er konnte das Jahreseinkommen aller einzelnen Staatsangehörigen eruiren, und sodann von dessen Betrag eine durchgängig gleiche Quote verlangen. Ersteren Weg nenne ich die Fondssteuerung; letzteren aber die Einkommensbesteuerung. Nun giebt es aber der dem Eigenthums- oder Exclusivverfügungsrecht unterliegenden **) Einkommensfonds nur dreierlei, nämlich:

a) Ländereien,
b) Kapitale,
c) Industrietalente.

Den Werthbetrag dieser dreierlei Einkommensquellen galt es also, zu taxiren. Beim Anblicke dieser Aufgabe mußte sich nun aber dem Fiskus sofort eine doppelte Wahrheit aufdrängen. Erstens mußte er einsehen: daß aus der bloßen Existenz eines solchen Fonds noch keineswegs folge, daß derselbe seinem Besitzer dermalen einen Ertrag abwerfe: denn was die Ländereien betrifft, so können die Felder überschwemmt werden, die Bäche versiegen, die Bergwerke ersaufen ꝛc. Unter den Kapitalien können die fixen (wie z. B. Wohnhäuser, Werkstätten und Maschinen) wegen Unzulänglichkeit der Population, oder wegen Stockung des Absatzes, brach liegen bleiben; und die umlau-

*) Kritisch analysirt von Herrn Prof. Dr. Karl Eduard Morstadt in Heidelberg.

**) Denn nur von diesen kann hier die Rede seyn: also nicht vom Oceane, vom Sonnenlichte, vom Druck der Atmosphäre ꝛc.

Digitized by Google

fenden zufolge einer Fehlspekulation statt Zinsen abzuwerfen vielmehr zusammenschwinden. Unter den Industrietalenten endlich findet vielleicht z. B. der Bergvogt keine Knappen, der Arzt keine Patienten, der Advokat keine Klienten, der Maler keine Abkäufer; oder findet der Handelscommis keinen Prinzipalen; oder erkrankt der Fabrikarbeiter ꝛc.

Zweitens mußte es dem Fiskus einleuchten, daß der jeweilige Werth des Fonds von dem jeweiligen Werthbetrage des Einkommens (Ertrags) abhänge; nicht aber umgekehrt der Werth des Fonds den Werth des Einkommens regulire. Der Werth eines Weinberges steigt auf das Doppelte, sobald der Werth seines Mostertrags um 100 Prozent zunimmt; der Kapitalwerth eines Wohnhauses sinkt bis auf ein Drittel herab, sobald sein Miethzins um $^2/_3$ abgenommen hat; und das Industrietalent des Advokaten Celsus ist viermal soviel werth als das vom gleichalterigen und gleichgesunden Sachwalter Gajus, wenn Ersterer jährlich 4000 Thaler Deserviten erndtet, Letzterer aber nur 1000.

Sonach lag es für den Gesetzgeber auf flacher Hand, daß nur allein der Werthbetrag vom jeweiligen (Rein-) Einkommen der Staatsangehörigen die vollständige Basis der Proportionalbesteuerung sein könne. Diesen, höchst veränderlichen, Betrag aber zu erforschen, gab es zweierlei Hauptwege:

A.) den natürlichen: nämlich die Ausmittelung der Größe vom Einkommens-Bezuge selber;

B.) und den künstlichen: nämlich die Ausmittelung der Größe vom Einkommens-Verbrauche: als eines Indiciums, woraus sich auf die Größe jenes Bezuges schließen läßt. Ersteren Weg (die Einkommens-Bezugsbesteuerung) nennt man Einkommensbesteuerung schlechthin; letzteren aber (die Einkommens-Verbrauchsbesteuerung) Konsumtionsbesteuerung. Was nun zuvörderst

1.) die Einkommensbesteuerung (in dem so eben definirten engeren Kunstsprachesinn) betrifft: wo es sich also darum handelt, die Größe des Bezuges von Einkommen selber zu exploriren, so giebt es wiederum zweierlei Verfahrensmethoden: nämlich die genereile *) und die spezielle **).

Die genereile Einkommensbesteuerung will den jeweiligen Revenüe-Bezug des Staatsangehörigen in Bausch und Bogen ausmitteln und belasten: gleichviel aus welcherlei Elementen er bestehe. Weil man aber, kraft der Supposition von Geiz und Unredlichkeit der meisten Staatsbürger, diese Ausmittelung für unmöglich ansah, so ist die General-Einkommensteuer in Deutschland, meines Wissens, allgendwo anders ausgeschrieben worden, als in Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M.

(Fortsetzung folgt.)

*) klumpenweise — summarische.

**) gliederweise — analytische.

Lebensansichten.

Zucht, Tugend, Sitte, Wahrheit, Gottesfurcht und Ehre sind die Grundpfeiler jeder guten Staatsverwaltung. Diese Grundpfeiler werden aber morsch und faul, wenn man zwar Tugend-, Wahrheits- und Sabbathsschänder mit Strafen bedroht, dennoch aber Unzuchtshäuser, Lügner, Betrüger, Heuchler und Frevler stillschweigend duldet, und auf solche Weise endlich zu ehenem Schrecken die Bevölkerung der Zuchthäuser wider Willen in Flor bringt.

Diejenige Zuversicht auf sich selbst und Geringschätzung Anderer, welche man den Stoiz nennt, ist eines der thätigsten und gewiß das vornehmste Prinzip von allen denen, aus welchen die Grobheit hervorgeht. Doch ist es keineswegs das alleinige; vielmehr nimmt die Grobheit aus vielen andern ebenfalls ihren Ursprung, als da sind: Bösartigkeit des Gemüths, Faulheit der Seele oder des Körpers, Rohheit des Gefühls, Ungelenkigkeit des Geistes, Störungen der Gesundheit, Unbehutsenheit der Person, Gewöhnung, Bildung durch Erziehung und Beispiel, Genialität.

Untüchtige Leute werden durch Uebertragung von öffentlichen Aemtern und Würden selten in Achtung und Ansehen kommen, dagegen werden letztere immer in Achtung und Ansehen bleiben, wenn sie nur tüchtigen Männern übertragen werden.

Durch unverhoffte Glücksfälle können Thoren ebenso in's Verderben gerathen, als durch unverhoffte Unglücksfälle verdorbene Menschen von Kopf und Talent zur Besserung zurückgeführt werden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 22. April:

77) Joh. Kasp. Nagel, den 1. Febr. 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

Am 24. April:

78) Herr Georg Ludwig Grünewald, den 18. Juni 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur. in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. April, als Advokat.

79) Herr Joh. David Barteimann, den 16. Dezemb. 1806 zu Hausen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Juni 1833 und 19. Febr. und 5. März 1835, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Maria Elis. Göbel, geb. Roth, als Garn- und Leinwandshändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zur Aufnahme als Chirurg und handtreulicher Angelobung, keine Eingriffe in die Chirurgie sich zu erlauben.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 22. April:

20) Herr Baruch Bonn, den 26. Febr. 1810 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. April d. J., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Montag den 4. Mai 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen.

Am 27., 28., 29. und 30. April sind die diesjährigen öffentlichen Prüfungen *) in der Mittelschule gehalten worden. Die Einladungsschrift des Oberlehrers, Herrn J. F. Th. Fresenius enthält eine vorzüglich bearbeitete Abhandlung „zur Erinnerung an Luthers Verdienste um die Bibelverdeutschung." Nicht minder lobenswerth ist der Anhang, von Herrn Dr. Friedleben verfaßt: „wozu nützt es, sich in der Schule mathematische Kenntnisse zu erwerben?" Die beigefügten Schulnachrichten enthalten: „Die der Mittelschule von den Behörden gewährte Erweiterung des Lehrplans derselben mittelst der Einführung eines mercantilischen Unterrichts, als integrirenden Bestandtheils der in der ersten Knabenklasse zu bearbeitenden Disciplinen, und mittelst der Ausdehnung des Unterrichts in der französischen Sprache, wie nicht minder durch die Gestattung französischer Sprechübungen in den beiden untern Mädchenklassen, hat sich zum Vortheile der uns anvertrauten Jugend sehr ersprießlich bewährt, und unseren ehrerbietigsten Dank dafür hiermit wiederholend, erlauben wir uns, dem ferneren Wohlwollen unserer hochverehrten Oberen und Vorgesetzten unsere Anstalt gezlemendst zu empfehlen."

„Durch die am 10. des Aprils v. J. bewerkstelligte Berufung des Herrn Johann Peter Kellner an die Mittelschule ist deren Lehrerpersonale wieder vollzählig geworden. Wir freuen uns deßhalb um so mehr, da in dem neuen Mitarbeiter die Schule einen sehr erfahrenen Lehrer gewonnen hat, dessen langjähriges und verdienstliches Wirken in unserer Mitte ihm bereits eine Anerkennung erworben, welche die in's Einzelne gehende Schilderung seiner bisherigen Leistungen entbehrlich macht. Bei diesem Anlasse können wir übrigens nicht umhin, den Herren Kandidaten Scholl, Blum und Wilhelm Fresenius, die uns während der Dauer der im Laufe des vorigen Schuljahres an der Mittelschule vorgekommenen Vakanzen ihre freundliche und sehr erfolgreiche Unterstützung gönnten, für ihre Bestrebungen aufrichtig und herzlich zu danken."

Die Frequenz der Mittelschule in dem Schuljahre vom 1. Mai 1834 bis zum Ende des Aprils 1835 betrug:

Im Sommerhalbjahre: 412 }
Im Winterhalbjahre 420 } Zöglinge.

Am 2. Mai haben die festgesetzten Frühlingsferien begonnen, die bis zum 17. desselben dauern. Am 4. und 5. Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 4 Uhr, findet im Schulgebäude die Einschreibung der neu aufzunehmenden Kinder statt, und am 18. Morgens um 8 Uhr fängt der Unterricht wieder an.

Die öffentlichen Prüfungen in der Weißfrauenschule, zu welchen der Oberlehrer, Herr Dr. J. F. Jung, eingeladen hatte, fanden am 28., 29. und 30. April statt.

Nach der Prüfung sind die zwei Wochen dauernden Frühlingsferien eingetreten; der Unterricht nimmt folglich den 18. Mai Morgens 8 Uhr wieder seinen Anfang.

Neue Zöglinge werden den 4. und 5. Mai Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr im Schulgebäude eingeschrieben.

Die öffentlichen Prüfungen in der Allerheiligen- und Dreikönigsschule, zu welchen die Herren Oberlehrer J. Ch. Missel und J. H. Jeckel eingeladen hatten, wurden in der erstgenannten Schule am 27., 28. und 29. April, und in der letzgenannten am 29. und 30. April und 1. Mai gehalten.

Bei der Allerheiligenschule dauern die Frühlingsferien bis 16. Mai. Am Montag den 4. und Dienstag den 5. Mai des Vormittags von 9 — 12 und des Nachmittags von 2 — 4 Uhr findet die Aufnahme neuer Zöglinge im Schulgebäude statt. Der Unterricht im neuen Schuljahre nimmt sodann wieder seinen Anfang gleichfalls Montag den 18. Mai des Morgens um 8 Uhr.

Ebenso bei der Dreikönigsschule.

Die öffentlichen Prüfungen an der katholischen Knaben Selektenschule *), wozu der Inspektor derselben,

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 35 u. 36.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 3 u. 4.

Digitized by Google

Herr August van der Meulen, eingeladen hatte, fanden am 1. und 2. Mai statt. Das künftige Schuljahr nimmt den 18. Mai seinen Anfang. Die Eltern, welche Kinder in die Seiettenschule eintreten lassen wollen, sind gebeten, dieselben vom 3. bis zum 16. Mai bei dem Herrn Stadtpfarrer und Domkapitularen Bohn einschreiben zu lassen, da der Inspektor der Schule während der Ferien abwesend seyn wird.

Die Prüfungen in der Englischen-Fräuleinschule, wurden am 29. und 30. April gehalten; die Prüfungen in der Knabenschule am Dom und in der Mädchenschule an der Rosenberger Einigung am 27. und 28. April.

Bei der Englischen-Fräuleinschule dauern die Ferien vom 3. Mai bis zum 17. desselben Monats, so daß ebenfalls am 18. Mai der Unterricht wieder beginnt. Eltern, welche dieser Schule Kinder anvertrauen wollen, sind gebeten, dieselben bis dahin bei dem Inspektor, Herrn Direktor Grimm, einschreiben zu lassen.

Ebenso bei den beiden übrigen Schulen.

Ueber Zehnt-Grundrenten *).

Daß die Zehnten dem Ackerbau schädlich sind, ist eine von dem Landmann längst gefühlte, von den Oekonomie-Schriftstellern vielfach besprochene, einstimmig anerkannte Wahrheit. Denn sie stehen — anderer Mißstände nicht zu gedenken! — da sie von dem Rauertrage der Zehntländereien gezogen werden, mit deren Reinertrage in keinem billigen Verhältnisse, und können darum in manchen Fällen sogar zu einer Zubuße nöthigen: wenn nämlich, wie bei ganz schlechtem Felde, das Zehntheil des Robertrags den ganzen, sonst erzielten Reinertrag übersteigt. Dies ist eine Hauptursache des Oedeliegens wenig ergiebiger Grundstücke.

Wie aber die Zehnten abzuschaffen und unschädlich zu machen seyen: darüber war und ist man getheilt. Die Radikalreformer — in unerwiesenem rechtlichen Titel des Zehnten den unrechtlichen findend — verlangten seine Abschaffung, ohne Entschädigung der Zehntherren, welche leider schon zu lange von unrechtem Gute gelebt hätten. Nach diesem Theorem war man in Frankreich — an jenem 24. August! — bald mit den Zehnten, aber auch mit dem Glücke vieler Familien, mit den Einkünften mancher Korporationen, fertig. Und wenn man hierdurch auch der jetzigen und der künftigen Generation eine Wohlthat erzielte, so war sie doch nur ein crispinisches Geschenk, möglich gemacht durch den Ruin Anderer.

Aber obgleich auch seitdt die Mäßigsten einsahen, daß es anders werden müsse, wenn der Ackerbau die Stelle einnehmen solle, welche ihm, vermöge seiner Wichtigkeit, in dem Staate gebührt: wenn er die Stufe der Ausbildung erreichen solle, welche die, in allen Gewerken so weit vorgeschrittene Zeit ihm anweist: so sahen sie doch auch zugleich ein, daß man einen Stand nicht dadurch heben dürfe, daß man einen andern erdrückt, sondern daß man die Berechtigten entschädigen müsse, wenn man nicht allem Rechte Hohn sprechen wolle.

Die gänzliche Abiösung, der Abkauf der Zehnten wäre das beste Mittel gewesen; aber die Fonds dazu fehlten fast überall. Denn dringlichere Lasten, Frohndenic. erheischten eine vorzugsweise Berücksichtigung, und noch waren die Wunden nicht alle vernarbt, welche der Krieg geschlagen hatte: zumal da die niedrigen Fruchtpreise nur wenig Geld dem Landmanne zuführten. Man ergriff daher das Mittel der Verwandlung der Zehnten in Grundrenten, besseren Zeiten die totale Ablösung vorbehaltend.

Die wichtigsten Bestimmungen der Zehntverwandlungsgesetze sind folgende:

Der Zehntbesitzer muß seine Zehnten verwandeln lassen, wenn dies die sämmtlichen Pflichtigen eines und desselben Zehntens in einer Gemarkung verlangen. Die Zehntpflichtigen können aber nicht gezwungen werden gegen ihren Willen in eine Verwandlung einzugehen. Der Betrag der Grundrente ist gleich dem von dem Zehntherrn genossenen Reinertrage des Zehntens: also gleich dem Unterschiede zwischen dem Rau- oder Bruttoertrage des Zehnten und den Beziehungskosten desselben. Der Reinertrag wird entweder aus vorhandenen Urkunden über die Größe des Rauertrags und die gleichzeitigen Preise in einer gewissen Reihe von Jahren, oder durch Schätzung verpflichteter Experten, ausgemittelt. Die Kosten dieser Ausmittelung tragen die Zehntpflichtigen.

Ist die Größe der jährlichen Zehntrenten — welche manchmal in Geld, öfter aber und besser in ortsüblichen Früchten, ausgedrückt wird — für sämmtliche zehntpflichtige Grundstücke in einer Gemarkung bestimmt, so wird die Vertheilung derselben auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe des Rauertrags derselben vorgenommen. Dieser Rauertrag wird entweder aus der Schätzung oder aus dem Kataster entnommen. Die hierdurch auf die einzelnen Grundstücke fallenden Summen erhalten ganz die Eigenschaft einer auf dasselbe verhypothezirten Rente oder eines Grundzinses: sowohl in Beziehung auf die Besteuerung als in privatrechtlicher Hinsicht.

Die Gemeinde, in welcher die zehntpflichtigen Grundstücke liegen, hat die Grundrente jährlich in solle an den Zehntherrn zu entrichten, mit Gestattung ihres Regresses an die einzelnen Rentepflichtigen. Für diese Erhebung und die jährliche Fortführung der Erhebungslisten zahlen die Rentepflichtigen einige Prozente der Rente, etwa 2, an die Gemeinde. Berechnet man den Reinertrag eines Grundstücks, ohne Rücksicht auf Zehnten, und zieht hernach die auf dasselbe radizirte Grundrente von diesem sogenannten Reinerttrage ab, so erhält man das Steuerkapital des betreffenden Grundstücks: den relativen Maßstab der Besteuerung. Dem Bezieher der Zehntrente kommt diese dagegen in vollen Steuerkapital-Ansatz.

Wird hierdurch auch dem Uebel nicht ganz abgeholfen, so wird doch manches Gute erreicht. Der Landmann kann nämlich beliebig über seine Zeit in der Erndte verfügen, er ist nicht den Plackereien der Zehntknechte ausge-

*) Vergl. Nationalökonom Jahrgang 2 Heft 3.

Digitized by Google

setzt und ihm kommt gewöhnlich der Unterschied des Rau- und des Reinertrags der Zehnten zu Statten.

Indessen wurden, trotz all diesen Vortheilen, die Zehntverwandlungen nicht an allen Orten der betreffenden Staaten verlangt.

Die Vortheile, welche die Verwandlung der Zehnten den Zehntpflichtigen bietet, treten nämlich nicht überall so befriedigend hervor, als sie im Allgemeinen sind: Zeit und Ort verändern die Sache oft sehr. Nur der Nutzen, den sie den Zehntherren gewährt, durch die Fixirung ihres Zehnteinkommens und durch Vereinfachung der Verwaltung, bleibt überall ziemlich derselbe. Denn in guten Jahren ergiebt sich zwar für den Rentepflichtigen ein nicht unbedeutender Vortheil, weil die Rente durchschnittlich aus guten und schlechten, also nach Mitteljahren, bestimmt wurde; aber man denkt selten daran, diesen Nutzen nur als Ausgleiche der schlechten Jahre zu betrachten; er gilt als reiner Gewinst und wird darum nicht immer zweckmäßig verwendet: nach dem alten Sprüchwort: „wie gewonnen, so zerronnen." Auch wird die reiche Ergiebigkeit des Bodens gewöhnlich durch niedrige Preise paralelisirt. In schlechten Jahren das scheitelrechte Gegentheil! Der Bauer muß zum Leihen seine Zuflucht nehmen, muß Interessen, oft überhohe, bezahlen: zumal da er bei dem Unvermögen, selbst zu verkaufen, noch theuer einkaufen muß. Diese Interessen kommen ihm nie wieder zu Statten; sie waren kein Element bei der Rentenbestimmung. Hätte nech der Naturalzehnte bestanden, so würde sich der Zehntherr mit $1/10$ des Wenigen haben begnügen müssen, was die Natur hervorgebracht hatte. Kurz, der Vortheil in guten Jahren mag nicht immer den Nachtheil in schlechten ganz ausmerzen.

Obschon man in der Regel keine zu kleine Reihe von Jahren wählen wird, um den Ertrag des Zehnten zu bestimmen, so läßt sich doch denken, daß Gegenden gerade in dieser Zeit durch Natur- oder Handelsverhältnisse besonders begünstigt waren, daß also der Durchschnittsertrag dieser Jahre den wahren Mittelertrag überstiege. Zwar haben die Handelsverhältnisse (ausserordentlicher Absaz) keinen Einfluß auf den Rauertrag des Zehnten; aber auf den Reinertrag: weil sie auf die Beziehungskosten einwirken. Auf den Rauertrag wirken sie nur dann, wenn die Rente nicht in Früchten, sondern in Geld geliefert wird. Aber in solchen guten Zeiten überschäzt auch der Landmann gern seine Kräfte und geht Vergleiche ein, welche ihn in schlechten Zeiten drücken und die Nachbarn nicht zur Nachahmung aufmuntern.

Zuweilen wirkt es auch sehr dem Zehntverwandlungsgeschäfte entgegen, daß der Staat, aus Gründen der Verwaltung, seine Zehnten jährlich versteigert. Denn meistens stehen sich die Steigerer recht gut dabei, und bieten hernach Alles auf, um das einträgliche Geschäft fortreiben zu können. Sie sind gewöhnlich die Reichsten der Gemeinde; und es mag diesen Dorfaukoritäten nicht selten gelingen, ihre eigennützigen Absichten mit Erfolg zu beschönigen.

Weil bei zehntbaren Grundstücken der ganze Rohertrag des Zehnten von dem Steuerkapitale der Grundstücke in Abzug kommt, bei den zehntreutbaren aber die Rente, welche kleiner ist, als jener Bruttoertrag des Zehnten, und weil ferner die Gemeinden Erhebungskosten beziehen, so wird hierdurch der Vortheil, welchen die Rentepflichtigen aus dem Unterschiede des Rau- und des Reinertrags der Zehnten ziehen, geschmälert. Und es mögen auch die nicht unerheblichen Kosten der Verwandlung und Verunterpfändung in dem ersten Jahre von diesen Operationen abschrecken, zumal wenn spezielle Abschäzungen nöthig sind.

Die Grundrentpflichtigen klagen auch zuweilen über die Kritteleien der Rentebezieher bei Ablieferung der in Frucht bestehenden Rente. Sind auch diese Klagen nicht immer begründet, so empfehlen dieselben doch die Verwandlung der Zehnten den Nachbarn nicht; und die Schwierigkeiten, welche gewöhnlich mit Theilungen von Grundstücken verbunden sind, auf welchen Grundrenten haften, wirken auf ähnliche Weise. So bei Staats- und Privatzehnten! — Bei Lezteren wird die Sache noch schwieriger, indem die Privaten, aus natürlichen Gründen, einen größeren Reinertrag aus ihren Zehnten zu ziehen wußten, als der Staat. Es ist also vortheilhafter, mit diesem einen verbindenden Vertrag einzugehen als mit jenen. Auch bieten die Privaten nicht selten Alles auf, um sich den Zehnten zu erhalten, welcher ihnen öfters größere Vortheile zu bieten scheint, als eine Rente.

Und braucht man nicht die Macht der Gewohnheit, namentlich bei dem ungebildeten Landmanne, nur zu erwähnen, um sie als ein Haupthinderniß des Geschäfts der Zehntenverwandlung angeführt zu haben? — Ist ja schon so manches Gute an dieser starren Klippe, welche je älter, desto fester wird, gescheitert!

Wie klar es auch ist, daß diese Nachtheile die Vortheile der Zehntverwandlung lange nicht erreichen, so gewiß ist es, daß sie manche Gemeinde von dieser nüzlichen Maßregel abgehalten haben.

Das Vorstehende ist nicht in der Absicht niedergeschrieben worden, um von einer Sache abzumahnen, welche Einsender so eifrig, als nur jemand wünscht; sondern lediglich darum, damit man dasselbe, zu ihrer Förderung, in vorkommenden Fällen möglichst berücksichtigen möge.

Sehr zu loben ist übrigens die Verfahrungsweise unserer Stadtkammerei, als der bedeutendsten Zehntbesizerinn. Den völligen Zehntablösungen setzt sie nicht nur keine Hindernisse entgegen, sondern erleichtert und begünstigt sie auf jedwede Art; zu den Zehntverwandlungen bahnt sie aber ebenso loyal als weise dadurch den Weg, daß sie von den Eigenthümern vieler Grundstücke vergünstigungsweise einen verhältnißmäßigen Geldbetrag, statt des Naturalzehntens, schon seit Jahren zu erheben angefangen hat.

Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten.

(Fortsezung.)

Die spezielle Einkommensbesteuerung hingegen will die einzelnen Elementarbestandtheile vom Reveneuenbezug erforschen und belasten: nämlich von dem Ländereie, dem Kapital, und dem Industrie-Gewinst *): sintemal

*) Dieser Gewinst wird auch „Rente" genannt.

Digitized by Google

sämmtliche Theile ebenfalls das Ganze ausmachen *). Allein es stehen dieser Erforschung die nämlichen Hindernisse entgegen wie der General-Einkommensbesteuerung: ausgenommen in den wenigen Fällen, wo für den Fiskus der Betrag eines speziellen Einkommensbezuges ganz notorisch ist: namentlich bei jenen Apanagen, Besoldungen, Pensionen und Kapitalzinsen, welche die Regierung selber ausbezahlt; (nicht aber auch bei solchen Zinsen, deren Kapitale in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen stehen: weil aus dem bloßen Rechtsanspruche des Pfandgläubigers auf den Kapitalzins noch nicht mit Sicherheit auf dieses Zinses Empfang geschlossen werden kann!) **). Deßhalb hat man denn auch aus dieser Kategorie von Einkommenstaxen nur die und da die Apanagen, die Besoldungs-, die Pensions-***) und eine Spezies von Geldkapital- (Zins-) Steuer eingeführt; statt des kolossalen Ueberrestes aber einerseits †) dennoch zu dem verzweifelten Surrogate der Fondsbesteuerung gegriffen: demselben Surrogate, welches in den übrigen Bundesstaaten das ausnahmslose Erfahrmittel der Einkommensbesteuerung vorstellt.

*) Vielleicht wird man hier zweierlei Fragen an mich stellen: 1) Zu welcherlei von diesen dreien Gewinnsarten gehört denn eine Pension? Ich antworte: auf jeden Fall zum Industries-Gewinnste: denn a) entweder hat der Empfänger darauf einen Rechtsanspruch, aus einem Dienstkontrakte: dann ist sie so offenbar eine Nachvergütung für früher geleistete Dienste; oder b) der Empfänger bezieht sie von der bloßen Generosität des Gebers: dann dankt er sie entweder ebenfalls seinen Thaten, (wie z. B. Jean Paul oder der bekannte Lebensretter des Königs Wilhelm von Würtemberg) oder seiner Bettelindustrie: indem nämlich der Geber dessen Dank (als einen immateriellen Genuß) mittelst der Pension eintauscht: wie einst die Fürsten die Schnaken ihres Hofnarren mittelst einer Besoldung.
2) Wohin gehören die Apanagen? Ich antworte: a) Ruhen sie, als Reallasten, auf einem Stammgute, so gehören sie zum Länderei-Gewinnste. Ruhen sie aber auf der Steuerkasse, dann gehören sie zum Industries-Gewinste: wenn anders Friedrich des Großen Ausspruch wahr ist: „le Roi est le premier magistrat de son peuple," und man mit Recht behaupten kann, daß in Erbmonarchien die Regentenfamilie gewissermaßen ein solidarisches Ganzes bilde.

**) Es gehört mithin die Belastung solcher Kapitale zur Fondsbesteurung.

***) Sind jedoch diese dreierlei Steuern progressive, so gehören sie nicht hierher.

†) Andererseits nämlich zur Konsumtionsbesteuerung.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Wie die Frauen lebendige und todte Kinder, so gebähren die Republiken — Gesetze und Projekte. Den scheinbaren Vater bezeichnet die gesetzliche Präsumtion und Notorietät, den wirklichen das ungesetzliche öffentliche Geheimniß, und die Akkoucheure laufen an, ab und zu, je nachdem sie von dem Blitze der Intelligenz getroffen, oder von dem Magnet der Mode abgestoßen oder angezogen werden.

Das Vaterland eines Weltweisen ist der Ort, wo er eine Freistätte findet, und der Ort, wo er geboren ward, wird für ihn ein feindliches Land, sobald man ihn darin verfolgt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 27. April:

80) Herr Joh. Georg Desprez, den 6. Aug. 1805 dahier geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Nov. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Kath. Bingmann, als Tapezierer. Lit. E. Nr. 86 wohnhaft.

81) Herr Leonhard Wichmann, den 4. Sept. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister. Lit. F. No. 146 wohnhaft.

82) Herr Joh. Heinr. Kern, den 31. Januar 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Lit. C. vor dem Friedbergerthor wohnhaft.

83) Frau Anna Maria Hitzel, geb. Wolf, aus Schweinau, luth., des hiesigen Bürgers und Häfnermeisters, Herrn Joh. Melchior Hitzel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. Febr. d. J. Lit. A. Nr. 171 wohnhaft.

Am 29. April:

84) Herr Joh. Jack, den 3. Nov. 1812 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Dez. 1822, als Handelsmann. Lit. B. Nr. 125 wohnhaft.

85) Herr Georg Adam Schmidt, den 9. April 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Lit. O. Nr. 83 wohnhaft.

Am 1. Mai:

86) Herrn Peter Friedrich Schmidt, den 20. März 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Seribent. Lit. O. Nr. 116 wohnhaft.

87) Herr Peter Karl Stephan, den 17. Jan. 1804 zu Steinheim geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Febr. und 5. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jafr. Wilh. Ernestine Diez, als Lohnbedienter, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schuhmachermeisterrecht. Lit. B. Nr. 189 wohnhaft.

88) Herr Franz Anton Ducca, den 17. Febr. 1807 zu Aschaffenburg geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. Jan. d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jafr. Louise Henriette Rieger, als Handelsmann. Lit. L. Nr. 5 und 6 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 29. April:

21) Herr Lippmann Rosenau, den 14. Nov. 1787 zu Rosenberg, im Großh. Baden, geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen israel. Bürgerstochter, Jafr. Jeanette Schweitzer, als Handelsmann. Lit. A. Nr. LXIIb. wohnhaft.

22) Herr Bernhard (vorhin Pincus) Trier, den 7. Juli 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Febr. und 23. April d. J., als Handelsmann. Lit. A. Nr. LXI. wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Mittwoch den 13. Mai 1835. **5ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVIII. (oder 11te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 9. Mai 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: M. A. Modera, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Pfarrer Becker, ferner der Herren Assessor Dr. Pfeiffer, Senator Dr. Harnier, Clarus des Raths, Kanzleirath Dr. Fiedler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren M. Borgnis, Ph. Donner, Senator Dr. Hiepe, von Mettingh, Senator Dr. Schulin.

§. 53. Auf der Tagesordnung war:

1) der Kommissionsbericht vom 1. April d. J.: Finanzwesen, in specie die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr. *).

Außerdem war die gesetzg. Versammlung durch Senatsbeschlüsse vom 7. u. 16. v. M. u. 7. d. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters, Syndikus Schöff Dr. Thomas, vom 4. u. 7. d. M. zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

2) nachträgliche Verwilligung zu dem Status exigentiae des Kriegszeugamts pro 1835 betr.,
3) Schuldenabzahlung für das Jahr 1834 betr.,
4) die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt und deren Gebiet, insbesondere die hierfür zur verwendenden außerordentlichen Polizeimittel und Untersuchungskosten betr.,

nach Maßgabe Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicherweise zusammenberufen worden.

Der Herr Präsident verliest zuvörderst ein Schreiben des hiesigen Bürgers und Buchhändlers, Herrn Georg Friedrich Krug, vom 21. v. M. nachfolgenden Inhalts:

„Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

Das Wohlwollen, mit welchem Hoher Senat und die beiden Ihm zunächst stehenden oberen Staatsbehörden das von mir herausgegebene „„Allgemeine Adreßbuch von Frankfurt““ im vorigen Jahr bei seinem ersten Erscheinen aufnahmen, war mir eine mächtige Ermunterung, demselben immer mehr Vollkommenheit zu geben, und es dadurch des ihm gewordenen Beifalls immer würdiger zu machen.

So wie ich aus reinem Dankgefühl für den diesem Unternehmen verliehenen Schutz Hohem Senate den ersten Jahrgang zueignete, erlaube ich mir, den jetzt erschienenen zweiten Einer Hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung und der Hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation als einen schwachen Beweis meiner innigen Verehrung geborsamst zu widmen.

Indem ich mich nun beehre, diesem Hochansehnlichen Kollegium hiermit ein Exemplar genannten Buches zu überreichen, füge ich die ergebeuste Bitte hinzu:

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle auch ferner diesem Unternehmen Ihre Gunst schenken und ihm Ihren Beistand nicht entziehen, wenn es vielleicht Behufs noch größerer Ausdehnung einst in den Fall kommen sollte, seiner zu bedürfen.

Mit der Hoffnung, keine Fehlbitte gethan zu haben, verharre ich mit voller Verehrung

Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung
Frankfurt am 21. April gehorsamster
1835. (gez.) Georg Friedrich Krug.“

worauf beschlossen wurde:

dafür den Dank der Versammlung im heutigen Protokoll niederzulegen, und das Exemplar in der Bibliothek derselben aufzustellen.

§. 54. Hiernächst verliest Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommission erwählter Referent, den Kommissionsbericht: die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr., lautend, wie folgt:

„Der Kommission liegen dermalen noch zwei Gegenstände zur Prüfung und Begutachtung vor, die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt und die Ausschreibung von Steuern. Sie glaubt, der besseren Uebersicht

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 285. Bd. V. S. 1 u. 2., sodann S. 33.

Digitized by Google

wegen, jeden dieser Gegenstände besonders behandeln und vorlegen zu sollen, und berichtet in Nachstehendem das Resultat ihrer Berathungen über den ersteren Gegenstand.

Die bedeutenden Summen, welche jährlich für Mobilien- und Waarenassekuranzen aus hiesiger Stadt in das Ausland gehen, und welche im geringsten Anschlage 60 — 80,000 fl. geschätzt werden dürften, gaben die erste Idee zu Errichtung einer hiesigen städtischen Versicherungsanstalt, welche jene Summen den auswärtigen Kompagnien entziehen und dem hiesigen Aerar mit der Zeit zuwenden möchte. Die Versicht beim Aufführen von Gebäuden in baupolizeilicher Hinsicht, die Solidität derselben im Allgemeinen und die Bewährtheit der Löschanstalten durch die Erfahrung erprobt und in neuerer Zeit durch die Wasserleitung verstärkt, mußten jedes Bedenken wegen des bei einem solchen Unternehmen von Seiten des Staats zu übernehmenden Risiko beseitigen; es kam sonach nur noch die für Gebäude bereits seit dem Jahre 1817 bestehende gegenseitige Brandversicherungsanstalt in Betracht, welche, um nicht zwei dergleichen Anstalten nebeneinander bestehen zu lassen, und doppelte Verwaltungskosten zu veranlassen, aufgehoben und in ähnlicher Weise, wie für die Mobilien und Waaren neu eingerichtet werden müßte.

Es haben sich nun gegen diese Aufhebung und Neueinrichtung der bisherigen Versicherungsanstalt manche Stimmen erhoben, und namentlich haben auch noch die Vorstände der 14 Stadtquartiere eine besondere Vorstellung dagegen bei hohem Senat überreicht, welche anher abgegeben worden ist *) und verschiedene Gründe geltend zu machen sucht, deren nähere Prüfung das nöthige Licht über die Sache verbreiten wird.

1) Es soll ein Eingriff in die Privatrechte der als Gesellschafter bisher versichert gewesenen Hauseigenthümer seyn, wenn die bisherige Versicherungsanstalt aufgehoben würde. Diese aufgestellte Behauptung ist mit nichts begründet worden, im Gegentheil kann dem Staat in keiner Weise das Recht bestritten werden, eine solche Anstalt, welcher er die Autorisation seiner Zeit gegeben, welche er selbst in's Leben gerufen hat, ebensowohl wieder aufzuheben und eine andere, ihm zweckmäßiger erscheinende an die Stelle zu setzen.

2) Brandversicherungsbeiträge und Steuerbeiträge seyen im Zweck und in den Mitteln wesentlich verschieden und jene könnten nur nach Maßgabe des eingetretenen Brandschadens erhoben werden. Hier läuft eine gänzliche Verwechslung der Begriffe unter, da von einer Besteuerung da nicht die Rede seyn kann, wo jedem Hauseigenthümer freisteht, sich versichern zu lassen oder nicht, woran auch der Umstand nichts ändert, daß mit Zinsen beschwerte Häuser versichert seyn müssen, indem diese Bestimmung für den Kredit der Zinsschuldner ebenso nöthig ist, als für die Sicherheit der Zinsgläubiger, welche in jedem einzelnen Falle obnehin kein Geld auf ein unversichertes Gebäude darleihen würden. Daß bei der neuen Einrichtung mehr wird geleistet werden müssen, als dies bisher im Durchschnitt von 16 Jahren der Fall war, ist richtig, allein dies rührt von dem Unterschied zwischen der gegenseitigen Versicherung und der Versicherung durch einen Unternehmer her, der nach einem Durchschnitt längerer Jahre die Prämie so zu bestimmen hat, daß er auch einmal eintretende größere Brandschaden ohne eigenen Schaden ersetzen kann. Dabei hat der Staat als Unternehmer die doppelte Rücksicht in's Auge zu fassen, daß er die zu versichernden Inachörigen nicht zu hoch belastet und daß er durch möglichst niedrige Sätze möglicherweise konkurrirende auswärtige Kompagnie ausschließt. Diese beiden Rücksichten sind aber im vorliegenden Fall vollkommen beachtet, da sämmtliche Gebäude ohne Unterschied nur $\frac{1}{2}$ per m. jährlich entrichten sollen, während alle auswärtigen Assekuranzen von $\frac{3}{4}$ oder 1 per m. bis zu 2 per m. und darüber, je nach der Beschaffenheit der Gebäude die jährliche Prämie steigern. Auch die Erfahrung der sechszehn glücklichen Jahre von 1817 bis 1832 zeigt, daß bei einer Summe von Anfangs nur 33 Millionen, welche sich successiv bis über 45 Millionen erhoben hat, der jährliche Brandschaden im Durchschnitt eiren fl. 8000 und mit Einschluß der Kosten eiren fl. 10,000 *) betragen hat; der künftige Ertrag wird zu $\frac{1}{2}$ per m. von 45 Millionen fl. 22,500 betragen, also im Einzelnen den Hauseigenthümer nur sehr wenig belästigen, wogegen er den Vortheil hat, im eintretenden Fall bedeutender Brandschaden nicht nur von den übrigen Versicherten, sondern zugleich auch von allen übrigen Staatsangehörigen versichert zu seyn, und selbst in solchen Fällen zu größeren Beiträgen nicht genöthigt zu werden.

3) Es würde eine Ungleichheit in der Besteuerung entstehen, da die mit Zinsen beschwerten Häuser die Befugniß zum Austritt nicht hätten, welche den freien Häusern zustehe. Dies ist im Grundsatze schon ad 2 widerlegt, da von einer Besteuerung hier überall nicht die Rede ist, übrigens für die Eigenthümer der mit Zinsen beschwerten Häuser alles geschehen ist, da man ihnen eine so wohlfeile Versicherung gewährt, wie sie dieselbe bei keiner anderen Anstalt finden können, das Versichern ihrer Häuser an sich aber durch ihr Verhältniß zu den Kreditoren, welches sie allein zu Hauseigenthümern macht, geboten ist.

4) Der Eifer der Löschanstalt würde nachlassen. Könnte man dem ruhmwürdigen Eifer der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft bei eintretender Feuersgefahr so niedrige Motive unterlegen, wie hier auf eine wirklich unverzeihliche Weise geschieht, so müßte doch jedenfalls dieser Eifer sich mehreren mittheilen, wenn nicht nur die Hauseigenthümer, sondern alle Staatsangehörige mit Schaden bedroht würden.

5) Das Grundeigenthum sey schon durch die Währschaftsgebühr und das Laternengeld und Brunnengeld belastet und werde es dadurch noch mehr. Dieser Einwand, der an sich in's Kleinliche geht, findet sich durch das ad 2 Bemerkte beseitigt.

6) Die Gefahr treffe jetzt nur das Konsortium, künftig aber den ganzen Staat. Dies kann nur als Vortheil betrachtet werden, da die Sicherheit größer wird, wenn

*) S. oben S. 33.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 157—163 und Bd. V. S. 215 u. 216.

Digitized by Google

mehrere an der Gefahr Theil zu nehmen haben, und die Beiträge geringer, wenn mehrere beitragen.

7) Die Verwendung des Ueberschusses für die Schuldentilgung würde Schwierigkeiten unterliegen, da ausserordentliche Abgaben nur auf 3 Jahre bewilligt werden könnten. Abgesehen davon, daß die Kommission eine andere Verwendung vorschlägt, bedarf diese offenbar hier ganz unanwendbare Behauptung keiner näheren Widerlegung.

Zu diesen Gründen machte noch ein Mitglied (J. F. Nortz), welcher allein für die Beibehaltung der bisherigen Häuserversicherungsanstalt sich aussprach, während er, wenn die Majorität der Versammlung anders darüber bestimmen sollte, im Detail überall mit den übrigen Kommissionsmitgliedern einverstanden war, den weiteren Grund geltend, daß durch die neuere Einrichtung gerade die Eigenthümer der kleineren Häuser, welche am meisten Schonung verdienten und denen, da fast alle mit Insätzen belastet seyen, der Austritt nicht freistehe, benachtheiligt würden, da sie im Durchschnitt über das Doppelte ihrer bisherigen Beiträge zu zahlen haben würden.

Dagegen wurde aber berichtigend bemerkt, daß gerade bei diesen Häusern nach allgemeiner Erfahrung die meisten Brandschäden vorkämen, daß sie meist aus Holz gebaut, großentheils noch ohne Brandmauern in jeder andern Anstalt viel mehr bezahlen müßten, ja bis zum vierfachen des dermaligen Betrags, und daß eine Ungleichheit zu ihren Gunsten gegen die größern meist solider gebauten Häuser immer bestehen werde, bisher aber in einem unerhörten Grad bestanden habe, wo ihr Beitrag zu den wirklich vorgekommenen Brandschäden, wenn nur die gering konditionirten Häuser sich einander versichert hätten, leicht auf 1 per m. hätte steigen können.

Unter diesen Umständen glaubte die Kommission, mit Ausnahme jenes Mitgliedes, den Antrag auf Annahme der neuen Brandversicherungsanstalt und Aufhebung der bisher für die Gebäude allein bestandenen stellen und zu der Beurtheilung des ausgearbeiteten Plans im Einzelnen übergehen zu sollen.

Hier kommt zunächst der Gesetzesentwurf in Betracht, welcher dem Bericht der Central-Finanzkommission vom 2. Juli 1834 beiliegt *), und welchen die Kommission in allen Punkten, welche nicht hiernächst nicht besonders berührt werden, vollkommen zweckmäßig findet.

Zu Art. 4. b. schlägt die Kommission vor, statt der Worte: zu Grunde gehen und verderben zu setzen: in Verlust gerathen.

Die erste Bemerkung darüber findet sich in dem Bauamtsbericht dahin, daß auch entkommene Sachen ersetzt werden müßten, und wenn zwar die Central Finanzkommission diese Erweiterung der Ersatzverbindlichkeit der Anstalt bedenklich findet, so wird sie sich derselben dennoch nicht entziehen können, da dieselbe in der Billigkeit gegründet ist, ja sogar der Beschädigte oft nicht wissen kann, ob Gegenstände verbrannt, oder entkommen sind, und doch zur Beeidigung seines Schadens verpflichtet ist.

Statt der Art. 5. und 6. würde die von dem Bürgerkollegium vorgeschlagene Fassung, wonach Art. 23. wegfallen würde, wegen mehrerer Klarheit und Bestimmtheit zu genehmigen seyn, und trägt dabei die Kommission nur auf Abänderung des einen Satzes:

„„Im Konkurs — gesetzt"" mit folgender Fassung: Im Konkurs werden etwaige rückständige Beiträge des laufenden Jahrs und während des Konkurses fällig werdende Beiträge als Massekosten bezahlt, und mit solchen von dem Kurator berichtigt und berechnet, an, etwaigen theils, welche die sichere Erhaltung des Objekts im

*) Dieser Gesetzesentwurf lautet, wie folgt:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt a. M. verordnen andurch auf erfolgten verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . .

Da die Privat-, wie öffentlichen Brandassekuranzen für Immobilien, Mobilien und Waaren immer mehr überhandnehmen, für letztere dahier keine Brandassekuranz besteht, und viele hiesige Bürger und Angehörige dadurch gezwungen sind, sich auswärtiger Anstalten der Art zu bedienen, so haben wir, um diesem Uebelstande abzuhelfen, und eine solide, sichere, jedem hiesigen Bürger, Einwohner und Unterthanen zugängliche Gelegenheit zu geben, sich vor etwaigen Brandschäden sicher zu stellen, unter Aufhebung der durch die Feuerassekuranzordnung vom 20. Mai 1817 gegebenen Genehmigung der gegenseitigen Brandversicherung, eine neue Brandversicherungsanstalt unter folgenden Bedingungen errichtet.

Art. 1. Die städtische Brandversicherungsanstalt ist für Rechnung, auf Gefahr und Kosten des Staats errichtet und versichert in der Stadt Frankfurt und in deren Gebiet zu den für die verschiedenen Gefahren bestimmten Prämien, laut dem angebrachten Tarif, allen durch Feuersbrunst mittelbar oder unmittelbar verursacht werdenden Schaden und Verlust, nachdem derselbe gemäß den in den Artikeln 17 bis 19 enthaltenen Vorschriften gehörig ausgemittelt worden ist.

Art. 2. Diese Versicherung, welche zu benutzen Niemand gezwungen ist, erstreckt sich sowohl auf unbewegliche, als auf bewegliche Gegenstände, nämlich auf Gebäude, Mobilien und Waarenniederlagen.

Art. 3. Für Feuerschäden, welche

a) durch die Versicherten selbst, oder durch andere Personen mit deren Wissen und Einverständniß absichtlich und böswillig, und
b) durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufruhr und militärische Gewalt aller Art

verursacht werden, leistet die Anstalt den Versicherten keinen Ersatz, wegegen Brandschaden, durch Blitz entstanden, vergütet wird.

Art. 4. Die Anstalt vergütet den entstehenden Schaden, wenn

a) versicherte Gebäude durch die Feuersbrunst selbst ganz oder theilweise vernichtet, oder, um dem Feuer Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil niedergerissen, oder durch Löschen (Einwässerung) beschädigt werden, und wenn
b) versicherte bewegliche Gegenstände verbrennen, oder bei'm Löschen oder bei'm Retten zu Grunde gehen und verderben.

Die Explosionen von Dampfmaschinen und Gasapparaten werden nicht wie ein Brandschaden betrachtet, insoferne nicht dadurch ein wirklicher Brand entsteht. Selbst in diesem Falle wird nicht der Schaden an jenen Maschinen und Apparaten, sondern nur derjenige vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände bei dieser Gelegenheit erleiden.

Art. 5. Immobilien können nicht unter einem Jahre versichert werden, und wenn die Versicherung in der Police nicht ausdrücklich nur auf ein Jahr beschränkt worden ist, so läuft solche so lange stillschweigend fort, als der Versicherte sie nicht aufkündigt. Diese Aufkündigung muß indessen ein Jahr voraus geschehen.

Bewegliche Gegenstände können dagegen auf jede beliebige Zeit versichert werden.

Art. 6. Die Bezahlung der Prämien geschieht bei Versicherun-

Digitized by Google

Interesse der Massegläubiger liegt, anderntheils, weil eine andere Klassifizirung störend auf eine dermalen in der Ausarbeitung begriffene gesetzliche Bestimmung über Lokation der Gläubiger im Konkurs, einwirken möchte.

Bei Art 7. a) sind nach dem Antrag des Bürgerkolleg die taxirenden Sachverständigen zu benennen, und würde sonach der zweite Satz lauten:

Die zu versichernden Immobilien werden sodann durch die hierzu bestellten Sachverständigen, nämlich in der Stadt und deren Gemarkung durch den Stadtbaumeister, einen Geschwornen des Zimmerhandwerks und einen Geschwornen des Maurerhandwerks, auf den Dorfschaften durch den Stadtbaumeister und zwei Mitglieder des Gemeindeausschusses taxirt.

Zu Art. 7. b) wäre nach dem ersten Absatz einzuschalten:

Der Anstalt ist es überlassen, wo sie es nöthig findet, Verifikationen der Mobilien und Waarenlager eintreten zu lassen, und sich dazu der geeigneten Personen zu bedienen; der Stadtbaumeister hat aber dabei nur rück-

---

gen auf ein Jahr oder darunter im Voraus. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist allemal die Prämienzahlung vor Anfang eines jeden Versicherungsjahres zu leisten. Wer diese Zahlung, welche eingefordert wird, verweigert, verliert allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraums, für welchen die Prämie auf die vorgeschriebene Weise nicht wirklich bezahlt ist.

Art. 7. Bei Versicherungsanträgen

a) für Gebäude hat der Eigenthümer der Anstalt eine wahrhafte vollständige und von ihm eigenhändig unterzeichnete Deklaration nach vorgeschriebenem Formular einzureichen. Die zu versichernden Immobilien werden sodann durch die bisher hierzu bestellten Sachverständigen auf die bereits eingeführte Art taxirt. Bei dieser Schätzung kann nur der wirkliche Bauwerth in Betracht kommen, keineswegs aber der Bauplatz, noch das etwa günstige der Lage, oder andere zufälligkeiten. Sollen mehrere Gebäude zugleich versichert werden, so ist der Werth eines Jeden besonders zu tariren und aufzuführen. Die für Gebäudlichkeiten zu versichernden Summen dürfen wohl niedriger, aber nie höher, als die Taxationswerthe gegriffen werden.

b) Für bewegliche Güter ist ebenso, wie bei denjenigen für Gebäude, eine wahrheitgemäße und von dem zu Versichernden eigenhändig unterzeichnete Deklaration nach vorgeschriebenem Formular an die Anstalt abzugeben. Diese Versicherungen können auf zweierlei Art, entweder im Einzelnen, oder im Allgemeinen (in Bausch und Bogen) gemacht werden, und wird die letztere Art besonders für Waarenniederlagen, welche einem immerwährenden Ab- und Zugang unterworfen sind, anwendbar seyn.

Silbergeschirre, Blonden, Spitzen und andere kostbare Stoffe, Gemälde, Statuen, sowie alle übrige seltene und werthvolle Gegenstände der Kunst und Liebhaberei werden jedoch jedenfalls nur dann zur Versicherung angenommen, wenn solche namentlich und mit Angabe des Marktpreises, oder der Taxation von Kunstverständigen bezeichnet worden sind.

Schuld- und andere Dokumente, Juwelen, Edelsteine, Gold und Silber in Barren, gemünztes Gold und Silber, so wie Schießpulver, sind von der Versicherung gänzlich ausgeschlossen.

Art. 8. Die Deklarationen müssen durchaus aufrichtig und wahrhaft seyn, und es darf darin kein Umstand verschwiegen werden, welcher auf die größeren oder geringeren Gefahren, denen die versicherten Gegenstände ausgesetzt sind, Bezug haben dürfte.

Gedruckte Formulare der auszufertigenden Deklarationen, sind jederzeit auf dem Bureau der Anstalt zu erhalten.

Art. 9. Wenn die zu versichernden Gegenstände theilweise, oder ganz, schon bei einer anderen Anstalt versichert sind, so muß dieses bei dem Versicherungsantrage angegeben und in der Police bemerkt werden.

Art. 10. Gleichermaßen muß von dem Versicherten angezeigt werden, wenn über Gegenstände, welche schon bei der hiesigen Anstalt versichert sind, noch anderweitige Versicherungen abgeschlossen werden, um die beschlussige nachträgliche Bemerkung in der Police machen zu können.

Art. 11. Nicht weniger ist Anzeige zu machen, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer ändern.

Art. 12. Wenn in den versicherten Lokalen, oder in denen, welche versicherte Gegenstände enthalten, Veränderungen oder neue Anlagen gemacht werden, die die Feuersgefahr in der Art vermehren, daß der Versicherte in eine höhere Klasse des Prämientarifs zu setzen ist, oder wenn in denselben auf gleiche Weise feuergefährlichere Waaren, als die bisher darin gewesenen, niedergelegt werden, so ist hiervon ebenfalls Anzeige zu machen.

Der Anstalt bleibt es übrigens überlassen, in Fällen, wo dergleichen Veränderungen zu ihrer Kenntniß gebracht werden, zu bestimmen, ob die Versicherung zu dem bisherigen, oder — bei erhöhetem Risiko — zu einem höheren Prämiensatze fortdauern, oder auch ganz aufhören soll. In jedem Falle verbleibt die bereits gezahlte Prämie der Anstalt.

Art. 13. Der Versicherte, welcher diese in den vorstehenden Artikeln 9 — 12 vorgeschriebenen Anzeigen, welche sogleich nach den stattgehabten Veränderungen geschehen müssen, unterläßt, oder welcher sich ein erweisliches Falsum in der Deklaration hat zu Schulden kommen lassen, oder der gegen die im Art. 8. enthaltene Vorschrift gefehlt hat, verliert allen Anspruch auf Entschädigung für ihn etwa betreffende Brandverluste; die bereits bezahlten Prämien verbleiben aber dennoch der Anstalt.

Art. 14. Ebenso wird aller Anspruch auf Entschädigung verloren, wenn Versicherte, welche feuergefährliche Gewerbe betreiben, oder Niederlagen von Schießpulver haben, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln nicht strenge und genau einhalten.

Art. 15. Die Versicherung beweglicher Gegenstände hört ferner auf, wenn solche aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind, es sey denn, daß der Versicherte sich deshalb mit der Anstalt vorständigt habe.

Art. 16. Bei ausbrechender Feuersbrunst hat der Inhaber versicherter Gegenstände die Verpflichtung, von denselben soviel zu retten, als er vermag, jedoch darf derselbe nicht gegen die Vorschriften der Behörden hierbei verfahren.

Art. 17. Sind von der Anstalt versicherte Gebäude durch Feuer verzehrt oder beschädigt worden, so muß der Versicherte längstens innerhalb 24 Stunden nach Ausbruch des Brandes der Anstalt die Anzeige davon machen. Diese leitet dann sogleich die erforderlich scheinenden Untersuchungen über die Entstehung und Verbreitung des Feuers ein, und läßt den entstandenen Schaden durch die laut Art. 7. bestellten Sachverständigen nach dem Gebwerth tariren. Glaubt sich der Versicherte durch diese Abschätzung nicht genugsam für seinen Verlust entschädigt, so kann er auch seinerseits drei Bauverständige von unbescholtenem Rufe wählen, um durch sie eine Taxation prüfen zu lassen, und eine Einigung über den wirklichen Betrag des Schadens mit den Taxatoren der Anstalt herbeizuführen. Sollte auch auf diesem Wege keine Verständigung erzielt werden können, so haben sämmtliche sechs Sachverständige einen Obmann zu wählen, welcher dann seine endliche Entscheidung abgiebt, von welcher keine weitere Berufung an die Gerichte stattfindet.

Die Entschädigungsgelder für durch Brand verunglückte Gebäude dürfen von dem Versicherten zu keinem andern Zwecke, als zum Wiederaufbau und zur Herstellung derselben verwendet werden. Die Anstalt wird daher mit der Auszahlung solcher Entschädigungsgelder nur insoweit und in dem Maße vorschreiten, als dieser vorgeschriebene Zweck vollständig erreicht wird.

Digitized by Google

sichtlich der Beschaffenheit der Gebäude, worin sich die Gegenstände befinden, mitzuwirken.

Bei Art. 18. a) wäre der Schluß des Satzes von den Worten:

und zugleich eine schriftliche bis beschädigt sind

wegzulassen, weil die Kürze der Zeit dies nicht zulassen möchte, und aus demselben Grund dürfte ebendaselbst bei b und c) die auf acht Tage bestimmte Zeit auf vierzehn Tage festzusetzen seyn.

Der Schlußabsatz in demselben Artikel, wo es sich von der Beweislast bei Ausmittelung des erlittenen Schadens handelt, könnte nach dem Vorschlag des Bürgerkollegs etwa folgendermaßen gefaßt werden:

„„Nach diesem Maßstabe hat der Versicherte die Schadenberechnung aufzustellen.

Die Anstalt kann verlangen, daß die Angabe vom Versicherten eidlich bestärkt werde.

Ihr steht die Gegenbeweisführung zu, wenn sie sich bei diesem Eid nicht beruhigen zu können glaubt.

In keinem Fall kann eine Verhandlung zwischen der Anstalt und dem Versicherten vor die Gerichte gezogen werden, sondern sie findet nur vor den von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählten Schiedsrichtern, welche einen Obmann zu ernennen haben, statt.

Gegen den Ausspruch dieser Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.““

Im Art. 19. wäre statt des Worts: „weniger“ „nicht mehr“ zu setzen.

In Art. 21. wäre der erste Satz also zu fassen:

Die Gebühren der Taxation bei Aufnahme von Gebäuden in die Anstalt sind in dem Preis der Police ad fl. 1. 30 kr. begriffen; Prolongationen und Veränderungen der Versicherung bedürfen keiner neuen Police, sondern werden durch einen Schein für die Taxe von 24 kr. bewirkt. Die Taxationskosten ꝛc.

Art. 18. Zu gehöriger Begründung der Ansprüche auf Ersatz für erlittene Brandschäden an von der Anstalt versicherten beweglichen Gütern ist erforderlich,

a) daß der Versicherte innerhalb 24 Stunden nach Ausbruch des Feuers der Anstalt die Anzeige davon macht, und zugleich eine schriftliche Erklärung abgibt, wie der verursachte Schaden beschaffen sey, ob nämlich die versicherten Gegenstände gänzlich, oder nur theilweise verbrannt oder beschädigt sind;

b) daß bei totalem Verbrennen dann binnen 8 Tagen von dem Versicherten genügend ausgewiesen werden muß, was und wieviel er von den versicherten Gütern unmittelbar vor Ausbruch des Brandes wirklich noch in seinem Lokale vorräthig gehabt und besessen habe.

c) daß bei Partialschäden der Versicherte ebenfalls binnen acht Tagen der Anstalt ein möglichst genaues Verzeichniß der verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände einreicht.

Die Anstalt kann verlangen, daß diese Angaben des Versicherten durch wirkliche eidliche Bestärkung und durch dessen Handlungsbücher und Korrespondenz, oder in deren Ermangelung durch gerichtlich abzulegendes Zeugniß seiner Leute näher bescheinigt und nachgewiesen werden.

Dagegen steht der Brandversicherungsanstalt das Recht zu, auch ihrerseits alle Nachforschungen anzustellen, welche ihr zur Begründung der Wahrheit zweckmäßig scheinen und sich aller sonst zulässigen Beweismittel zu bedienen.

Sollte sich ein Versicherter diesen Nachforschungen widersetzen, oder entziehen, oder dieselben unmöglich machen, oder sich weigern, die oben bezeichneten besseren Beweise (insoweit er solche zu liefern im Stande ist) beizubringen, und seine Angaben eidlich zu erbärten, sollte er ferner gerettete Güter absichtlich verheimlichen, oder sich irgend eine andere betrügliche Handlung bei Ausmittelung des Schadens zu Schulden kommen lassen, so verliert er dadurch alle Ansprüche an die Anstalt.

Uebrigens wird im Allgemeinen die Anstalt angelegentlichst bestissen seyn, der loyalsten und baldigsten Ausmittelung und Vergütung der vorkommenden Brandschäden so wenig Schwierigkeiten in den Weg zu legen, als es die erforderliche Vorsicht nur immer erlaubt, indem sie von dem Grundsatze ausgeht, daß dem redlichen Versicherten sein wirklicher Verlust vollkommen ersetzt werden soll und muß.

Ist der Quantitativ-Brandschaden an versicherten beweglichen Gütern festgestellt, so wird die dafür zu vergütende Summe nach folgenden Bestimmungen ausgeschlagen:

a) bei Versicherungen im Einzelnen mit speziell angegebenem Taxationswerthe — nach dieß m Taxationswerthe

b) bei allen übrigen Versicherungen nach dem Werthe, welchen die zu vergütenden Gegenstände und Waaren am Tage des Brandes hatten.

Nach diesem Maßstabe hat der Versicherte die Schadenberechnung aufzurichten, und solche, mit den nöthigen Beweisstücken versehen, der Anstalt zuzustellen. Glaubt die Anstalt, daß der in der Schadenberechnung angegriffene Werth nicht richtig sey, so wählt sie einen und der Versicherte einen andern sachverständigen Mann, welche zusammen bemüht seyn sollen, den richtigen Werth auszumitteln, und eine Einigung zwischen den beiden Theilen zu Stande zu bringen. Sollte dies nicht gelingen, so wählen die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher seine endliche Entscheidung abgibt, von welcher keine weitern Berufung an die Gerichte Statt findet.

Art. 19. Der nach den vordemerkten Bestimmungen ausgemittelte Schadenbetrag wird von der Anstalt ganz ausbezahlt, wenn der Gesammtbetrag der bei Ausbruch des Brandes vorräthig gewesenen Gegenstände weniger betrug, als die versicherte Summe.

Uebersteigt dagegen der Gesammtbetrag der vorräthig gewesenen Gegenstände die Versicherungssumme, so wird und muß angenommen werden, daß der Eigenthümer für diesen Mehrbetrag Selbstversicherer war, und die Anstalt ersetzt dann nur pro rata den Schaden, welcher auf den Antheil ihrer Versicherung fällt.

Ebenso verhält es sich, wenn bei der hiesigen Anstalt versicherte Gegenstände gleichzeitig noch in einer oder mehreren andern Assekuranz-Gesellschaften versichert sind. Alle Versicherungen werden dann als eine betrachtet, und die Anstalt vergütet nur den Theil, welchen die bei ihr versicherte Summe im Verhältniß zu den sämmtlichen versicherten Summen trifft.

Art. 20. Im Falle einer Vergütung der ganzen Versicherungssumme erlischt der Versicherungsschein; bei theilweiser Vergütung hingegen hängt es von dem Ermessen der Anstalt ab, ob sie die gezahlte Summe blos abschreiben und die Ansprüche des Versicherten auf den Ersatz für den Rest durch Ausfertigung einer neuen Police vorbehalten, oder die Versicherung für ganz erloschen erklären will. Geschieht Letzteres, so wird dem Versicherten der noch unverdiente Theil der bereits entrichteten Prämien gegen Quittung zurückbezahlt.

Art. 21. Die Gebühren der Taxation bei Aufnahme von Gebäuden in die Anstalt sind in dem Preise der Police begriffen. Die Taxationskosten des entstandenen Schadens fallen bald der Anstalt und bald dem Versicherten zur Last. Die übrigen Untersuchungskosten trägt die Anstalt.

Art. 22. Die Anstalt ist berechtigt, eine ihr angetragene Versicherungsübernahme von beweglichen Gegenständen ohne Angabe der Gründe abzuweisen.

Digitized by Google

Der Art. 23. fällt weg, und tritt an seine Stelle die von dem Bürgerkollegium vorgeschlagene transitorische Bestimmung in nachstehender, etwas abgeänderter Fassung:

Jeder bei der bisherigen Brandversicherungsanstalt Versicherte tritt mit der bisher versicherten Summe stillschweigend zu der neuen Anstalt über, wenn er nicht binnen einer von der Behörde bekannt zu machenden Zeit eine gegentheilige Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann für Immobilien, die mit Insätzen beschwert sind, nur dann angenommen werden, wenn der Consens der Kreditoren nachgewiesen wird. Nach Ablauf jener Zeit werden sämmtliche älteren Policen eingezogen, und dagegen die neuausgefertigten zugetheilt.

Der Schlußartikel wäre, da eine besondere gemischte Kommission unzweifelhaft den Vorzug verdient, und dieser Behörde immerhin bei ihrer Amtsführung eine diskretionäre Macht belassen werden muß, folgendermaßen zu fassen:

Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes ist eine besondere, aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Kommission beauftragt.

Das erforderliche Beamtenpersonal zu bestimmen und die Regulirung der Gehalte und Gebühren ist dem Senat, nach vorgängiger Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation, überlassen.

Die Kommission wird alle zu der Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anordnungen treffen und die geeigneten Bekanntmachungen sofort an hiesige Einwohnerschaft erlassen.

Mit der Abfassung der Police nach dem Entwurf, welcher sub I. dem Berichte der Central-Finanzkommission vom 24. August 1832 beiliegt, ist die Kommission vollkommen einverstanden mit der sich von selbst verstehenden Abänderung aller im Gesetz vorstehend anders beantragten Punkte.

Der Tarif bleibt unverändert nach der Anlage II. zu demselben Bericht.

Zu den Deklarationen über die Gebäude hat die Kommission nur zu bemerken, daß die Fragen 6 — 12 incl. als überflüssig wegzubleiben haben, da sie nach der Bestimmung gleicher Prämie für alle Gebäude überflüssig geworden sind.

Daß die Kosten der Löschanstalt auf die Brandversicherungsanstalt zu übernehmen sind, im übrigen dieselbe in ihrem bisherigen Verhältniß zu belassen ist, bedarf, als in der Natur der Sache begründet, keiner näheren Erörterung.

Anders verhält es sich mit der Verwendung des Ertrags, wo die Kommission den gestellten Anträgen nicht beipflichten kann. Wenn nämlich dermalen die Schuldentilgung noch keineswegs definitiv geordnet ist, jedenfalls die Ueberweisung oder Verwendung einer so unzuverlässigen Einnahme rücksichtlich des reinen Ertrags sich nicht dazu eignen dürfte, da ein wohlgeordneter Haushalt feste Bestimmungen wegen der Schuldentilgung erheischt, so muß die Kommission von der beantragten Verwendung zu diesem Behuf ganz abrathen. Ihrer Ansicht nach wäre hingegen der ganze Ueberschuß insolange zu admassiren und verzinslich nach dem besten Ermessen der Kommission, besonders auch auf hiesige Stadtobligationen anzulegen, bis eine ihrreichende Summe zusammengebracht wäre, um auch bei größeren Brandschäden das Aerar nicht in Verlegenheit und in den Fall setzen zu müssen, außerordentliche Mittel für den Ersatz herbeizuschaffen. Nach Ansammlung eines solchen Betrags, dessen Größe dermalen nicht bestimmt zu werden braucht, wegen dessen man vielmehr seiner Zeit dem Antrag der Behörden entgegensehen könnte, dürfte der jährliche reine Ertrag am zweckmäßigsten in die laufende Einnahme der Rechneikasse abzugeben seyn.

Nach allem Vorhergehen trägt die Kommission mit Ausschluß eines Mitgliedes (des Herrn Nortz), der nach oben die alte Brandassekuranzanstalt für Gebäude beibehalten wissen will, darauf an:

Hochansehliche gesetzgebende Versammlung wolle der Aufhebung der bisherigen Brandversicherungsanstalt und der Einführung einer neuen nach dem vorgelegten Plane und den dazu weiter von der Kommission beantragten Modifikationen ihre Beistimmung geben."

Sodann verlas Herr J. J. Nortz sein Separatvotum, nachstehenden Inhalts:

„So wie in dem Kommissionsbericht bereits erwähnt ist, habe ich mich hauptsächlich gegen die Errichtung der beantragten Brandversicherungsanstalt ausgesprochen, weil für die große Mehrheit der Hauseigenthümer aus dem Mittelstand und der weniger wohlhabenden Bürgerklasse die Freiheit verschern zu lassen oder nicht, nicht besteht; es ist eine bekannte Sache, daß in unserer Stadt wenigstens 1/3 der Häuser mit Hypotheken belastet sind, hierunter sind wohl alle kleinern Häuser, woran die Besitzer oft kaum 400 fl. bis höchstens 1000 fl. Eigenthum haben. Da nun gewiß kein Kapitalist auf ein unversichertes Haus wird Geld leihen oder stehen lassen wollen, so müßten diese alle künftig eine feste Abgabe zu einem Staatszweck bezahlen, wovon sich der reichere Hauseigenthümer ganz oder theilweise losfagen könnte, und wovon derjenige, der in der Miethe wohnt, gar nichts zu zahlen hätte.

Unsere Brandversicherungsanstalt hat sich seit ihrem Bestehen als vortheilhaft und gut bewährt, die Beitrage, die in dem Durchschnitt von zwanzig Jahren bezahlt werden mußten (von 1815 bis 1835), betrugen auf jedes Jahr circa 1 1/4 kr. per 100 fl., mithin nicht die Hälfte von dem was künftig als feste Abgabe jährlich entrichtet werden soll, und dieses Verhältniß würde sich, wenn die bisherige Versicherungsanstalt beibehalten würde, künftig noch weit günstiger gestalten, da die Wasserleitung, die

---

Art. 23. Die von der Anstalt übernommenen Versicherungen beginnen und enden mit den in den Policen genau angegebenen Zeitpunkten.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Unser Bauamt beauftragt; dasselbe wird alle zu dessen zweckmäßen Ausführung erforderliche Anordnungen treffen, und die deßfallsigen geeigneten Bekanntmachungen sofort an die hiesige Einwohnerschaft erlassen.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

wir früher nicht hatten, bei entstehendem Feuer so große Dienste leistet.

Ohne daß der Staat die mindeste Verbindlichkeit oder Gefahr übernommen hatte, war die bisherige Einrichtung der Brandversicherungsanstalt für alle Betheiligte vollkommen beruhigend, und es kann nicht als Grund für die Aufhebung derselben gelten, wenn behauptet wird, daß die neue Einrichtung hinsichtlich der Billigkeit der Prämien uns große Vortheile gegen die auswärtigen Assekuranzen gewähre, denn wir sind ja im Besitze einer Anstalt, die, wie schon erwähnt, für die Hauseigenthümer nicht halb so kostspielig ist, als die vorgeschlagene neue Einrichtung; außer dem Wunsch, dem Staat eine namhafte Summe jährlich zuzuweisen, gibt es keinen Grund, die bisherige zweckmäßige, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalt aufzuheben. Wenn aber der Staat nothwendig Geld braucht, dann ist jeder Bürger verpflichtet, gleichmäßig beizutragen, und es kann nicht durch eine Einrichtung geschehen, die, in Folge der hier bestehenden Verhältnisse, den Minderwohlhabenden zwingt beizutragen, während dieses dem Reichern in den freien Willen gegeben ist.

Erwägt man noch, daß die Häuser in unserer Stadt mit dem nicht unbedeutenden Laternengeld und seit der neuen Wasserleitung auch mit dem Brunnengeld belastet sind, so würde, wenn auch noch die festen Prämien der neuen Anstalt hinzukommen, gleichsam eine Grundsteuer für Gebäude treitt werden, die von der Grundsteuer anderer Staaten schwerlich übertroffen würde, d. h. eine Grundsteuer für Gebäude, die ohnehin schon mit Hypotheken belastet sind, während von Zinsen befreite Häuser einem Theil dieser Grundsteuer entgehen könnten.

Man hat hin und wieder angeführt, daß es für die Minderwohlhabenden ein Glück sey, bei den hier bestehenden Verhältnissen mit wenigen hundert Gulden Angabe ein Haus acquiriren zu können, und daß wer auf solche Weise sich in den Genuß eines Hauses setzen könne, auch bezahlen solle; allein, m. H., diese Aeußerung scheint mir auf einem theilweisen Mißkennen der hiesigen Verhältnisse zu beruhen, denn weit entfernt, daß bei vielen Gewerbstreibenden der Besitz eines Hauses ein besonderer Genuß ist, ist es für viele ein zu ihrer Existenz durchaus nöthiges Erforderniß. Küfer, Schiffer, Schmiede, Becker u. s. w. müssen durchaus Häuser besitzen, und können nicht in der Miethe wohnen, außerdem dürfte es nicht schwer fallen, Beispiele anzuführen, wo brave Leute, deren Gewerb bei den bisherigen Zollverhältnissen ganz darnieder lag, recht gern die paar Hundert Gulden, die ihnen an ihrem Hause gehören, aufgeben, und das Haus dem Kreditor überlassen würden, wenn sie damit nur der Schmach entgehen könnten, nicht als öffentlich ausgeklagt in dem Intelligenzblatt zu figuriren. Ob unter solchen Umständen der Besitz eines Hauses ein besonderes Glück ist, das berechtigt von dem Besitzer eine höhere Abgabe zu fordern, lasse ich dahingestellt seyn.

Wenn auch nach dem Vorschlag der Kommission der Ertrag oder Ueberschuß der neuen Anstalt auf andere Weise als zur Schuldentilgung verwendet werden soll, so ändert dieses die Sache im Ganzen nicht, er soll zum Besten des Staats verwendet werden, ob Schuldentilgung oder Rechnenkasse ist ganz gleich.

Allerdings ist es sehr zu berücksichtigen, wenn, wie behauptet wird, jährlich fl. 60 bis 80,000 aus hiesiger Stadt für Mobilien- und Waarenassekuranzen in das Ausland gehen; ist diese Summe wirklich so bedeutend, so könnte eine Versicherungsanstalt für Mobilien- und Waarenlager auf Gegenseitigkeit oder feste Prämien gegründet, hier wohl für sich bestehen, denn sie würde weit bedeutender seyn, als unsere Assekuranz für Gebäude, die bisher im Durchschnitt nur fl. 8000 jährlich erforderte und künftig nach dem neuen Plan a $1/2$ per m. fl. 22,500 eintragen soll; ein desfallsiger Antrag würde schon um deswillen mehr Anklang finden, weil das Assekuriren von Mobilien und Waarenlager weniger Zwang unterworfen ist, als bei den mit Hypotheken belasteten Häusern.

Nach allem diesen glaube ich, daß, ehe die gesetzgebende Versammlung in das Detail des Kommissionsberichts eingeht, zunächst die Vorfrage entschieden werde, ob unsere bisherige, als zweckmäßig und gut bewährte Brandversicherungsanstalt beibehalten, oder ob solche aufgehoben und an deren Stelle die beantragte neue gesetzt werden soll, und ich erlaube mir, darauf anzutragen, daß über diese Vorfrage zuerst abgestimmt werde."

Ueberdies hatte sich schon früher eine Diskussion über eine andere Präjudicialfrage erhoben, deren Veröffentlichung durch den Druck jedoch der Herr Präsident, unter Beistimmung vieler Mitglieder, für nicht geeignet erklärte. Da sich nun bei der Umfrage und Abstimmung über jene andere Präjudicialfrage *vota paria*, nämlich 35 bejahende, 35 verneinende und 3 suspendirte Stimmen ergaben, auch sich überdies zeigte, daß ein früher schon anwesend gewesenes Mitglied sich nicht in die Aufrufsliste hatte einzeichnen lassen, mithin bei der Abstimmung nicht aufgerufen worden war, und hierbei in Zweifel gezogen wurde, ob dieses Mitglied ebenfalls jetzt noch eine Stimme abgeben könne oder nicht? wurde beschlossen:

in Gemäßheit Art. 16. der Geschäftsordnung *°*) eine desfallsige neue Abstimmung in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 55. Zur Prüfung des Senatsvortrags vom 7. curr. die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt, insbesondere die hierfür zu verwendenden außerordentlichen Polizeimittel und Untersuchungskosten betr., schlug Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vor die Herren Senator von Günderrode, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Ufener, Senator Dr. Müller, Major von Lukacsich, Dr. Obleuschlager, J. J. Böcking, Dr. Rapp, Kriminalrath Dr. Gwinner, Major Rothenburger, J. J. Flinger, J. C. Rauch, Dr. Eder, J. Ph. Himmelshofen, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Dr. Obleuschlager mit 46 Stimmen, Sen. Dr. Sou-

°) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 140.

Digitized by Google

chay mit 45, Sen. Dr. Müller mit 45, Sen. v. Günderrode mit 40, Dr. Eder mit 38, Major v. Lukacsich mit 36, J. J. Finger mit 29, worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Oeffentliche Bauten.

Der Einsender des ersten Aufsatzes, den Bau einer Börse betreffend, wurde vor einigen Wochen, in diesen Blättern aufgefordert *), geeignete Plätze anzugeben. Diese Aufgabe ist für Jemand, der nicht vom Fach ist, und die Hindernisse nicht kennt, die sich solchen Bauunternehmungen dahier zuweilen entgegenstellen, höchst schwierig.

Der Aufforderung indessen nachzukommen, und das einmal Angeregte nicht fallen zu lassen, meint derselbe unmaßgeblich, daß der Platz unter der neuen Krämerneben dem Gontard'schen Hause, hinten an das Gymnasium stoßend; welches, wie es heißt, ohnehin abgerissen werden soll, dazu geeignet seyn dürfte. Ferner wäre ein Haus auf der Zell, mit großer Façade und einer schönen Tiefe nach dem Graben, zu diesem Zweck zu benutzen, und ebenso ein Haus auf der Döngesgasse, unweit dem Liebfrauenberg mit hinlänglicher Façade und Tiefe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die eine oder die andere dieser angegebenen Lokalitäten, zu acquiriren ist. Es bliebe nur die Frage, auf welche Weise man sich die dazu nöthigen Gelder verschafft. Hier, wie bei allen gemeinnützigen Unternehmungen, müssen sich Leute an die Spitze stellen, die von gesammter Kaufmannschaft das nöthige Kapital in Form von Aktien herbeizuschaffen suchen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine wohllöbliche Handelskammer hierzu hülfreich die Hand bieten werde. Der Zins sowohl, als auch die einstige Amortisation, könnte durch den jährlichen Beitrag des die Börse besuchenden Publikums sowohl, als auch durch die Vermiethung der vorhandenen Räume (Museum, Konzertsaal, Laden-ꝛc.) auf's hinlänglichste gedeckt werden.

In einer Zeit, wie die unsrige, wo so oft Kapitalien ihre Verwerthung zu guten Zinsen suchen, kömmt gewiß eine so gute Anlage manchem Kapitalisten höchst erwünscht. ***

Klagen und Wünsche.

Der an dem Ufer der Windmühle für das Fahren der Baumaterialien bestimmte Weg ist so durchaus schlecht und bodenlos, daß es nur mit der größten Anstrengung gelingt, die Karren hinaufzuziehen. Zu diesem Ende sieht man die empörendsten Mißhandlungen der Pferde, und wird dringende Abhülfe immer nothwendiger. Der Schiefersteinberg nimmt fortwährend zu, und die Anhäufung der Bausteine ist höher und bedeutender, als je zuvor. Es hatte verlautet, jener würde um Vieles abgetragen, diese gleichfalls nur vorübergehend und sehr niedrig geduldet, auch der Weg in vollkommen fahrbaren Zustand gesetzt werden. Möchte dies doch wirklich zur Ausführung kommen, und dadurch dem großen Uebelstand an diesem Ufer wenigstens theilweise abgeholfen, sowie der Grund zur unmenschlichen Mißhandlung der Pferde beseitigt werden. Sollte sich wirklich zum Ausladen der Bausteine kein anderer Platz finden, sey es vor dem Obermainthor, oder jenseits des Grindbrunnens, so müßte es freilich bei dem gegenwärtigen verbleiben, ohne daß dies jedoch ein Recht auf eine dauernde Niederlage derselben geben könnte, wie es jetzt der Fall ist; da ja der Staat keinem andern Handel oder Gewerbtreibenden eine Waarenniederlage anschafft. Möge es doch unsern hohen Obern gefallen, diesem Gegenstand ihre weise Vorsorge widmen zu wollen.

*) S. den S. 181 u. 207.

Aemterbesetzung.

In der gestrigen Plenarsitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ist Herr Herrmann von Meyer an die Stelle des ohnlängst verstorbenen Herrn Finanzraths Siebert zum Deputirten bei hochlöbl. Rechneiamte erwählt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4. Mai:

89) Georg Heinrich Löffler, den 10. Juli 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 62. wohnhaft.

90) Herr Georg Friedr. Ströhnlein, den 8. Nov. 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weinhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bierbrauermeisterrecht. E. 19. wohnhaft.

91) Herr Friedr. Adolph Glöckler, den 11. März 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. April 1835, als Garn- und Leinwandhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schreinermeisterrecht. E. 100 wohnhaft.

Am 8. Mai:

92) Herr Lorenz Friedr. Finger, den 18. April 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 83. wohnhaft.

93) Herr Jak. Grätz, den 26. Januar 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Packer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht. N. 207 wohnhaft.

94a) Herr Joh. Jak. Barth, den 1. Juni 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., welchem durch Senatsbeschluß vom 30. Dez. 1834 die Errichtung einer Bronzefabrik gestattet worden, als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf die erlernte Goldarbeiterprofession. E. 186. wohnhaft.

Am 11. Mai:

94b) Herr Joh. Friedr. Schwan, den 29. März 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann, in Huddersfield in England wohnhaft.

95) Herr Jakob Joseph Anton Matti, den 24. Juli 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., Dr. jur., E. 223. wohnhaft.

druckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Samstag den 16. Mai 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Senkenbergische naturforschende Gesellschaft.

Sonntag den 3. Mai, feierte die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft ihr 15tes Jahresfest *). Der Direktor, Herr Dr. Cretzschmar eröffnete im großen Saale des naturhistorischen Museums die öffentliche Sitzung Vormittags um 11 Uhr mit nachstehenden Worten:

„Heute feiert die Wissenschaft ein Fest in den Hallen, welche das Wohlwollen der Einwohner Frankfurts zur Aufbewahrung aller Naturkörper erbaute. Heute feiert die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft die 15jährige Wiederkehr ihrer Begründung, und hat Sie, Hochverehrte, höflichst eingeladen dieses Fest zu verherrlichen, und die Ueberzeugung entgegen zu nehmen, daß es nicht die äußerlichen, die erstorbenen Formen seyen, welche mit so viel Begierde hier aufgehäuft werden, sondern daß der lebendigen Wissenschaft von allem natürlichen Daseyn unser Wirken fortwährend gewidmet sey. Zur Feierlichkeit in solchem Sinne entbietet die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft Ihnen, Hochverehrte, durch mich ehrerbietige Begrüßung und Hochachtung."

Hierauf theilte Herr Dr. Cretzschmar, nach einer Einleitung über den Begriff des Lebens nachfolgenden Bericht über die Verhältnisse der Gesellschaft mit:

„Ich habe nun dieser hochverehrten Versammlung meines Amtes gemäß von den auswärtigen Verhältnissen unserer Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft Bericht zu erstatten. Wenn dieser auch nicht so großartig ausfallen kann, als er es in den letzten vier Jahren gewesen ist, weil der mächtige Hebel, der ihn von Aussen belebte, jetzt von Innen nach Aussen wirkt, so habe ich doch manches höchst Erfreuliche mitzutheilen, das unserm Vereine von Aussen gekommen ist.

Ein im Auslande wohnender hochherziger Handelsherr, aus diesigem ächt frankfurtischem Geblüte entsprungen, hat der Gesellschaft einen jährlichen Betrag von 400 fl. zur Disposition gestellt, um solche zur Besoldung eines Aufsehers und Arbeiters an unserer Anstalt zu verwenden. Er hat auch der Gesellschaft diese Summe im Kapital durch Vermächtniß nach seinem Tode zugesichert. Es ist mir nicht gestattet, den Namen des hochverehrten Gebers zu nennen, aber unser tiefgefühlter Dank sey diesem Gönner am heutigen Feste dargebracht, denn wir erkennen in dieser Verfügung einen wohlwollenden Zweck, der uns zu der hoffnungsvollsten Aussicht auf die Zukunft der Anstalt berechtiget, welche wir entstehen sahen, und welche unter unserer Pflege so genügend sich entwickelt hat. Die Absicht des beseeligenden Gebers ist, daß das Erworbene erhalten werde, damit auch die Nachkommen noch Belehrung und Aufforderung zu neuer Thätigkeit und Theilnahme an dem Werke, das wir begonnen, finden mögen. Wir unsererseits haben die uns dargebotenen Mittel nicht besser verwenden können, als durch die Anstellung des Herrn Theodor Erkel, welcher Herrn Dr. Rüppell auf seiner letzten afrikanischen Reise zu dessen vollkommenster Zufriedenheit begleitete, und dessen unausgesetzter Fleiß seit seiner Zurückkunft dieser lohnenden Anerkennung der Gesellschaft sich würdig gemacht hat.

Schon oft habe ich Gelegenheit gefunden der erfolgreichen Aufmerksamkeit in meinen Berichten zu erwähnen, mit welcher viele unserer verehrten Herren Kaufleute ihre auswärtigen Verbindungen benutzt haben, um unsere Sammlungen zu bereichern. Heute gereicht es mir zum besondern Vergnügen dieser hochverehrten Versammlung die Anzeige zu machen, daß Herr Alex. Bernus zu der Gunst, mit welcher er die Zwecke unsrer Gesellschaft seit ihrem Entstehen und bei jeder Gelegenheit zu befördern bereit gewesen, eine Auszeichnung gesellt hat, die uns durch ihre Gewichtigkeit überrascht hat. Durch seine Güte hat die Gesellschaft eine überaus reichhaltige und zahlreiche Sammlung von Insekten erhalten, welche in dem Paraguay angeschafft, von den Herren Faktoren seiner Kommandite in Buenos-Ayres in seinem Auftrage angekauft, uns von dem wohlwollenden Geber dergestalt überliefert wurde, daß wir diesem unelgennützigen Geschenke von beträchtlichem Werthe durch unsren öffentlich dargebrachten Dank die verdiente Anerkennung zu zollen uns verpflichtet fühlen.

Auch von Herrn Adolph Dillenburger von hier, seit einer Reihe von Jahren in Mexico domizilirt, sind abermals mehrere Kisten mit Säugthieren, Vögeln und Insekten im Laufe dieses Jahres und mit ihnen vieles

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 69—74.

Digitized by Google

neue für unsre Sammlung eingetroffen. Die Auslagen für deren Anschaffung und Transportkosten waren für unsre damals schon sehr in Anspruch genommene Gesellschaftskasse unmöglich zu bestreiten. Auf eine deßhalb erlassene einfache Anzeige von diesem Bedürfniß, erhielt unsere Gesellschaft von den Herren Baronen Anselm und Salomon von Rothschild die erforderlichen Mittel, um dasselbe zu decken. Wir fühlen uns deßhalb auch heute besonders verpflichtet, diesen verehrten Gönnern mit einer öffentlichen Danksagung umsomehr zu begegnen, da unsre Anstalt schon so oft sich der Theilnahme derselben zu erfreuen hatte.

Wie angenehm ist es, daß auch Männer, deren Wirken in entfernten Ländern uns unbekannt ist, der vaterländischen Institute eingedenk sind. So erhielten wir von dem Handelsmanne Herrn Ernst Degen von hier ein Geschenk von Insekten, welche dieser brave Landsmann in Rio Janeiro hat einsammlen lassen. Mit diesem Geschenk, welches nicht ohne Neuigkeit für unsre Sammlungen ist, hat der Geber ein Stimmbild verbunden, welches auf eine bedeutungsvolle Weise seine Anhänglichkeit an seinen Geburtsort bezeichnen soll. Die Insekten sind in der Form des Adlers aufgesteckt, welcher das Wappen unsrer freien Stadt ziert. Eine so sinnreiche Art zu geben mag als ein dauernder Zeuge in unseren Sälen aufbewahrt werden, daß wohin der Geist auch immerhin die Söhne unseres Weichbildes führen möge, diese doch immer die unsrigen bleiben. In diesem Sinne und in dieser Bedeutung sey Herrn Degen unsere dankbare Anerkennung dargebracht.

In der vorjährigen öffentlichen Sitzung habe ich eine Meldung gemacht von einer Sendung Naturalien, welche Herr Ritter von Ludwig auf dem Kap d. g. H. wohnhaft, unsrer Anstalt zugedacht. Diese Sammlung südafrikanischer Säugethiere und Vögel ist im vorigen Sommer eingetroffen, und hat uns durch die Seltenheiten, welche sie enthält, überzeugt, wie groß die Begünstigung seyn müsse, mit welcher der uneigennützige Geber unserem Streben zugethan ist. In demselben Maße sey diesem hochverehrten Gönner, von dem wir noch vieles erwarten dürfen, auch unsere Dankbarkeit gespendet. Alle andere Geschenke, welche die Gesellschaft im verflossenen Jahre an Naturalien und Büchern erhalten, werden den verehrten Herren Mitgliedern demnächst in einem gedruckten Verzeichnisse zur Kenntniß gebracht werden.

Gewohnterweise unterhält unsere Gesellschaft mit den großen naturhistorischen Museen Europas sowie denen der Privaten einen lebhaften Tauschverkehr und erfreut sich fortwährend der Theilnahme der wissenschaftlichen Vorsteher derselben.

Und nun empfangen Sie, Hochverehrte, insgesammt meinen verbindlichsten Dank, für den zahlreichen Besuch, womit Sie unsre heutige öffentliche Sitzung und Jahresfeier beehrt haben. Genehmigen Sie die Bitte um die Fortdauer Ihrer Gunst, die Sie einer Anstalt schenken, welche nur Ihrem Wohlwollen ihr Entstehen und Bestehen verdankt."

Sodann verlas der Direktor, Herr Senator von Heyden, einen Vortrag: über die Insektengattung Cocons, ihre nützlichen und schädlichen Arten, ferner das wirkliche Mitglied, Herr Dr. E. Rüppell: Mittheilungen über den Nilstrom *), und das wirkliche Mitglied Herr Dr. Reeff: über den Anschluß des physikalischen Vereins an die Senkenbergischen naturwissenschaftlichen Anstalten, nachstehenden Inhalts:

„Schon bei unserer vorigen Jahresfeier wurde eines erfreulichen Ereignisses erwähnt, das der naturforschenden Gesellschaft bevorstehe. Es wurde gesagt, daß Physik und Chemie gleich bei der Stiftung unserer Anstalt keineswegs ausgeschlossen von unseren Bestrebungen seyn sollten; und daß nur die Masse von naturhistorischen Gegenständen alle Zeit, Kräfte und Mittel der Gesellschaft eine Reihe von Jahren hindurch ausschließlich in Anspruch nahm. Unterdessen war der physikalische Verein, der bereits 10 Jahre bestand, zu einem kräftigen Leben erwachsen; es fehlte ihm nur noch ein chemisches Laboratorium, um den Freunden dieses Fachs die Mittel zu eigener und gegenseitiger Belehrung, den Anfängern geordnete Vorträge gewähren zu können. Mehrere seiner Mitglieder erklärten sich bereit, zur Ausführung dieses Strebens kräftig beizutragen. Und wie dem, was zu einer wahrhaft selbstständigen Reife gediehen ist, selten der letzte Impuls fehlt, der es zu Tage fördert, so geschah es auch hier, als einer unserer ehrwürdigsten Aerzte seine Jubelfeier durch eine beträchtliche Schenkung bezeichnete, die er zur Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Senkenbergischen Stifte bestimmte. So nahte sich die Erfüllung des letzten Willens Senkenberg's, welcher die Förderung der Naturwissenschaften und namentlich der Chemie so entschieden bezweckte. Die Pfleger seiner Anstalt ergriffen bereitwillig die Gelegenheit, sein Werk zu vollenden, als der physikalische Verein mit ihnen, wegen seiner Uebersiedelung in das Stiftslokal und seines Anschlusses an das medizinische Institut, in Unterhandlung trat. Ein Vertrag wurde zwischen beiden abgeschlossen, der dem Verein ein geräumiges und schönes Lokal zum Laboratorium, physikalischen Kabinet und Hörsaal zusicherte. Und wie konnte die naturforschende Gesellschaft der Schwesteranstalt anders als auf's freundlichste entgegen kommen, da ihr eigener Wunsch, den Kreis naturwissenschaftlicher Forschung vervollständigend abzurunden, im Bunde mit dieser ein schönes Gelingen zu erwarten hatte.

Diese Erwartung begann nun seit vergangenem Herbste auf's Schönste in Erfüllung zu gehen. Der Verein ließ durch einen tüchtigen Lehrer systematische Vorträge über Chemie und einzelne Grundlehren der Physik halten. Die Theilnahme des Publikums übertraf jede Erwartung. Gleich im ersten Halbjahre stieg die Zahl der Mitglieder auf's Doppelte, von 70 auf 140. Der Verein wurde dadurch in den Stand gesetzt, seinen Plan sogleich auszuführen, nämlich eine eigene physikalisch-chemische Apparaten- und Bücher-sammlung nach einem großartigen Maßstabe sich zu verschaffen. Damit aber diese Sammlungen den beiden Zwecken des Vereins, Bildung der Anfänger und Förderung der Wissenschaft, genügten, mußten sie einestheils einen gewissen Grad von Vollständigkeit haben, anderentheils an Vollendung des Einzelnen dem hohen Stande

*) Abgedruckt im Phönix Nr. 105 u. 106 vom 4. u. 5. Mai.

Digitized by Google

der neuesten Fortschritte entsprechen; nur so konnten diese Sammlungen der allgemeinen Belehrung zur Grundlage und unserer Stadt zur Zierde gereichen. Um eine rasche Entwicklung dieses Unternehmens zu fördern, wandte sich der Verein an seine Mitbürger, die jedem auf das allgemeine Beste gerichteten Streben so gern ihre Mitwirkung angedeihen lassen. Auch hier war der Erfolg der günstigste. Reichliche Unterstützungen flossen, und fließen noch immer, der Anstalt zu; sie erkennt es dankbar, aber sie ist nicht überrascht davon; denn sie weiß, daß ein edles und gemeinnütziges Unternehmen hier nur selten der Engherzigkeit begegnet. Zeuge davon sind ihr diese heiteren Räume, wo der Naturforschung in wenigen Jahren ein würdiger Tempel gegründet worden.

Wenn wir die Sammlungen von Thieren, Pflanzen und Mineralien betrachten, welche hier aufgestellt sind, so sehen wir die Außenseite von dem Ganzen, welches die Naturwissenschaft zum Gegenstande der Forschung hat. Die geistige Seite dieses großen Ganzen ist das Naturleben mit seinen ausstrahlenden Kräften. Dort, in dem Gestaltenwechsel der Körperwelt herrscht die endlose Mannigfaltigkeit der Dinge; hier die ewige Einheit der Weltseele und ihres Entwicklungsgesetzes. Auf unserem Planeten sind die organischen Naturwesen, Thiere und Pflanzen, die Blüte des Ganzen; die Betrachtung ihres Baues und der Mannigfaltigkeit ihrer Gestaltung ist Gegenstand der Naturgeschichte. Aber schon hier würde die Betrachtung blos beim Aeußerlichen verweilen, wenn sie nicht zugleich die Physiologie, die Lehre von dem Leben und seinen Phänomenen, mit umfaßte. Gehen wir weiter, so werden die Gegenstände der Naturforschung immer größer, bedeutsamer und universeller. Die Betrachtung der Mineralien, des Wassers, der Luft, leitet zur Geologie und Chemie. Und noch weiter hinaus, wo die großen Weltkräfte nur allein noch der Forschung begegnen, wie sie auf und in der Erde, und zugleich weit über ihre und unseres Sonnensystems Grenze hinaus walten, da beginnt das Gebiet der Physik. Der Mensch aber, den die Alten die kleine Welt nannten, ist ein Inbegriff aller dieser Weltkräfte und Weltformen; und die Lehre von seinem Baue und seinen Lebenserscheinungen kann keiner jener Wissenschaften entrathen.

Auf dasselbe Ergebniß kommen wir, wenn wir die Betrachtung in absteigender Linie und zum praktischen Leben fortführen. Denn der Mensch, der geborne Herrscher der Erde, schwach an Körperkräften, kann nur durch seinen Geist die ihm untergebene Natur meistern. So muß er sich selbst, nach Leib und Seele, kennen lernen, so die organische und unorganische Natur, so die Kräfte des Universums, so weit sie erkennbar sind, um alle diese Wesen sich dienstbar zu machen, und seinen hohen Beruf zu erfüllen. Es ist der Weg, der den Einzelnen, wie ganze Geschlechter, von der Rohheit und Beschränkung zur Bildung und Mündigkeit empor führt; der an der Hand der Naturwissenschaft von den niedersten Gewerben bis zu den heiteren Höhen der Kunst leitet; den zu betreten Keiner entbehren kann, und der die größten Wunderwerke der Geschichte hervorgebracht hat.

Aus diesen Gründen freut sich die naturforschende Gesellschaft des Anschlusses, welchen das vergangene Jahr zwischen dem physikalischen Verein und der Senkenbergischen Stiftung herbeiführte; und aus denselben Gründen freut sie sich des Antheils, den eine so große Zahl wohlgesinnter Mitbürger an diesem Vereine nimmt.

Wenn wir es oft beklagen hören, daß wir in einer bewegten Zeit leben, so wollen wir nie vergessen, daß wir, neben so manchem Schmerz und Verlust, auch edle Güter und erhebende Aussichten dieser allgemeinen Bewegung der Geister verdanken. Welche Fortschritte machen Wissenschaft und Kunst! wie dringen sie mit Geistesgewalt bis in die niedersten Lebenskreise! Und wie Gewitterstürme wohl einzelne Strecken verheeren, aber ganze Länder erfrischen, reinigen, befruchten, so dürfen wir mit gutem Vertrauen erwarten, daß durch jene geistigen Bewegungen die erfrischenden, reinigenden, befruchtenden Kräfte, die auf den Höhen des Lebens wehen, auch in die unteren Regionen, und in immer größerer Fülle, herabgeführt werden.

Dieser Zweck ist es, den auch unser Institut zu verfolgen sich eifrig bestrebt. Der Einzelne vermag wenig, und es ist ihm ein kurzes Lebensziel gesetzt; aber Vereine verhundertfachen seine Kraft und überleben ihn. Zwar ist auch ihr Vermögen wieder nur ein beschränktes; aber wohl ihnen, wenn sie, wie der unsere, in einem mütterlichen Boden wurzeln, der ihnen Ursprung und Gedeihen gab, und die reichste Lebensfülle gewährleistet."

Nachmittags um 3 Uhr vereinigte man sich auf dem Oberstorfhause zu einem festlichen Male, bei welchem verschiedene passende Toaste ausgebracht wurden, worauf sich die Festlichkeit endigte.

Staatsrechtliches.

Kurze Beleuchtung der über die Beschwerde der Klara Herrmann vor hochansehnlicher gesetzgebender Versammlung stattgehabten Verhandlungen.

Nachdem die Beschwerde der Klara Herrmann wegen Verletzung des ihr zustehenden Verfassungsrechtes vor hochansehnlicher gesetzgebender Versammlung nunmehr verhandelt und von derselben darüber entschieden worden ist: so kann eine weitere Vertheidigung des der Querulantin zustehenden Rechtes, der Sachlage nach allerdings nicht von praktischem Erfolge seyn, indem abändernde Verfügung auf keine Weise zu erwarten steht: gleichwohl behält aber die Sache, nach wie vor, immer ein juristisches Interesse, indem es sich hier um ein bestrittenes Verfassungsrecht und um die in Zweifel gezogenen Gränzen des Wirkungskreises hochansehnlicher gesetzgebender Versammlung handelt. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, wird es daher nicht nutzlos erschienen, wenn die über den erwähnten Gegenstand vor dem gesetzgebenden Körper gepflogenen Verhandlungen nochmals beleuchtet und die dort entwickelten Ansichten und geltend gemachten Gründe in näherem Betracht gezogen werden.

In dem verehrlichen Kommissionsberichte heißt es nun zuvörderst:

Digitized by Google

„Die Beurtheilung und Entscheidung der Frage:
ob und inwiefern ein Fremder, welcher eine hiesige Bürgerstochter ehelichen will, auf deren Ehelichung in den hiesigen Bürgerverband aufzunehmen sey oder nicht,
sey offenbar rein administrativer Natur."

Mit diesem Satze scheint vornherein angedeutet werden zu wollen, daß die ganze Sache sich nicht zur Entscheidung vor die gesetzgebende Versammlung eigne, da die Administration der Regierung und resp. hohem Senate, ausschließlich zustehe. Sowie es nun allerdings einerseits nicht in Abrede gestellt werden kann und auch nie gestellt worden ist, daß die Aufnahme eines Fremden in den hiesigen Bürgerverband ein Act der Administration ist: ebenso ist es andrerseits unwiderleglich wahr, daß, sobald eine Handlung der Administrationsbehörde mit den in der Konstitution enthaltenen Gesetzen und zugesicherten Rechten in Kollision geräth, der Beistand derjenigen Behörde, welche, wie bei uns, ausdrücklich durch den §. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte der gesetzgebende Körper, zur Wächterin über die Verfassung gesetzt ist, mit gutem Grunde zur Aufrechthaltung derselben in Anspruch genommen werden kann. Nur dies kann der Sinn der Ergänzungsakte seyn, wenn sie sagt:

„Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört:
7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung von einem Jeden schriftlich angebracht werden."

Der verehrliche Kommissionsbericht hebt sodann mit großem Nachdruck hervor, daß die Bürgeraufnahme eines Fremden, der eine hiesige Bürgerstochter ehelichen will, nicht unbedingt, sondern nur bedingt verordnet worden sey, wonach das der Bürgerstochter verliehene Recht nur als ein bedingtes erscheint. Allein es ist gleichviel, ob ein verfassungsmäßig zugesichertes Recht bedingt oder unbedingt zugesichert ist. Die Behörde, bei welcher, wie oben gezeigt, Klagen über Verfassungsverletzungen anzubringen sind, hat ebensogut bedingte als unbedingte Rechte zu wahren. Nirgends ist gesagt, daß ihr nur das Erstere vergönnt sey; nirgends wird man eine Behörde finden, der die Aufrechthaltung gewisser Gesetze so übertragen ist, daß sie nur und ausschließlich über die daraus hervorgehenden unbedingten Rechte, keineswegs aber über die bedingten zu wachen habe. Für eine solche Ansicht ließe sich in der That nirgends ein rechtlicher Grund auffinden. Geht man nun weiter und fragt: wie hat sich denn die Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlung zu äussern, wenn sie zur Beschützung eines bedingt verliehenen Verfassungsrechtes angerufen wird? — so ist die ganz einfache in der Natur der Sache liegende Antwort: Sie hat zu prüfen, ob die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, und sonach das hiedurch Bedingte gefordert werden kann.

Daß das in Frage stehende Recht einer hiesigen Bürgerstochter bedingt ist, vermag von Niemanden in Abrede gestellt zu werden; denn es wäre widersinnig, wenn man verlangen wollte, jeder fremde Ehestandskandidat sey ohne weiteres in den hiesigen Bürgerverband zu recipiren: Sind aber die erforderlichen Bedingungen da, so darf die Aufnahme desselben fortan nicht verweigert werden.

Als Bedingungen, unter denen ein Fremder durch Ehelichung einer hiesigen Bürgerstochter, in den Bürgerverband aufzunehmen ist, werden folgende Punkte angeführt:

Der Fremde muß ehrbar, habhaft und unverdammt seyn:

Alle diese Requisite fanden sich aber bei dem Verlobten der Klara Herrmann erwiesenermaßen im höchsten Grade vor.

(Vgl. die Beschwerdeschrift derselben, Jahrbücher Bd. 5. Nr. 5 u. 6.)

Der verehrliche Kommissionsbericht gibt ferner als Erforderniß an:

daß eine vollständige Verkundschaftung vorher gehen müsse.

Dies ist eine Sache, die sich auch ohne gesetzliche Vorschrift schon ganz von selbst verstehen würde. Daß hoher Senat in dieser Sache bereits verkundschaftet hat, liegt gleichfalls am Tage, denn sonst hätte er dem Herrn Dr. Höchster nicht am 21. Juni 1834 ein Dekret zugehen lassen, worin er ihm schon das Examen bewilliate. Ist jedoch diese Verkundschaftung geschehen, und hat sich daraus ergeben, daß der Bürgerrechtskandidat die gehörigen, oben angeführten Eigenschaften besitzt, wie dies bei Dr. Höchster nach dem Eingeständniß des verehrlichen Kommissionsberichtes selbst der Fall ist, dann kann ihm ein weitres Hinderniß mit Recht nicht mehr entgegengesetzt werden. Dafür sprechen sich wenigstens die Konstitutionsgesetze (wie in der Beschwerdeschrift gezeigt wurde) mit den gemessensten Worten aus. Der mehrbelobte Kommissionsbericht führt weiter an:

„Wollte man annehmen, die Regierung habe die bestehenden Gesetze buchstäblich zu vollstrecken, so würde sie dadurch zu einer intelligenz- und willenlosen Maschine herabgewürdigt."

Allein diese Ansicht muß sicherlich im Hintergrunde verschwinden, wenn man erwägt, daß grade dies die Würde und der Adel jeglicher Regierung ist, wenn sie das bestehende Gesetz fest und unverbrüchlich befolgt, und wenn sie die Wahrung der Konstitution sich als schönstes Ziel vorsteckt.

Man setzt ferner dem Anwalte der Klara Herrmann entgegen:

„er habe ja nicht einmal die Denunciation um deßwillen angebracht, weil die Bestimmung des Bürgervertrags nicht ohne weiters vollstreckt worden sey, und man dem Dr. Höchster die Aufnahme in den Bürgerverband aus bloser Willkühr verfagt habe."

Dagegen wolle man gefälligst dessen Beschwerdeschrift vergleichen, woraus sich ein ganz anderes Resultat ergeben wird. Dort wurde zuerst ausführlich gezeigt, was zu den verfassungsmäßig festgesetzten Erfordernissen einer Bürgerreception gehört, sodann, daß Herr Dr. Höchster diese besitze, und demnach durch Verweigerung des Bürgerrechts an denselben den Bestimmungen des Bürgervertrags zuwidergehandelt werde. Daß der Anwalt nicht von „Willkühr" u. dgl. sprach, hat wohl seinen Grund darin, daß derselbe die Achtung, die er einer Behörde, wie hohem

Digitized by Google

Senat schuldig ist, und den Anstand, den er gegen diese zu beobachten hat, selbst da nicht ausser Acht setzen wollte, wo er über ein Verfahren derselben Beschwerde erhob.

Am Schlusse des Kommissionsberichtes wird nun nochmals aufs Nachdrücklichste wiederholt,

daß es sich hier auch nicht im Entferntesten von Verletzung der Verfassung handele.

Sowie es nun aus der obigen Deduktion hinreichend hervorgeht, daß in concreto ein Recht verletzt wurde, so ist es auch insbesondere klar, daß dies ein Verfassungsrecht sey; denn es ist den hiesigen Bürgerstöchtern in der Konstitutionsakte, dem Bürgerverteage, das Recht, einen fremden unbescholtenen Mann zu heurathen, garantirt. Die in der Konstitution dem Bürger oder dessen Kindern zugesicherten Rechte sind aber verfassungsmäßige Rechte zu nennen, zumal, wenn sie, wie hier ausdrücklich Rechte des Bürgers gegen die Regierung sind. Denn durch die bereits in der Beschwerdeschrift vom Anwalt citirten Gesetze ist den Bürgerstöchtern das Recht gegeben, zu dergleichen Heurathen, wie sie oben näher angegeben sind, beim Vorhandenseyn der erforderlichen Bedingungen, deren Existenz in concreto gezeigt wurde, den Consens der Regierung zu verlangen.

Endlich heißt es in dem Bericht der Kommission:

„Vollends verunglückt erscheint aber diejenige Argumentation, welche von dem Anwalte der Klara Herrmann aus dem Inhalte des Rathsdekrets vom 21. Januar 1834 hergeleitet werden will.

Diese Argumentation beruht augenfällig auf ganz mißverstandenen und unrichtig angewandten Begriffen, die keiner Widerlegung bedürfen."

Dieser Einwand gegen die Beschwerdeschrift des Anwalts ist zweifelsohne am aller Schwierigsten zu widerlegen. Denn der Grund zu einem solchen Raisonnement ist nirgends angegeben, diesen aber selbst aufzufinden, ist in der That zu schwer, und so eine Widerlegung nicht wohl möglich. Man erlaubt sich deshalb nur die Fragen: ob die Ansicht eines Klübers, Thibauts und Hugo Grotius einer Beachtung so gänzlich unwürdig sind? Ob eine Regierung das Prinzip der Konsequenz, namentlich wo kein Grund zur Abweichung vorliegt, so gänzlich ausser Acht lassen solle?

Hiermit seye die Beleuchtung des verehrlichen Kommissionsberichtes geschlossen. Einsender dieses hofft, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung diese Worte geneigt aufnehmen werde, da ihnen kein anderes Motiv zu Grunde liegt, als lediglich die Absicht, eine bestrittene Rechtsfrage so viel als möglich klar zu stellen.

Nachdem der Kommissionsbericht verlesen worden war, trug Herr Dr. Blum ein Separatvotum vor, worin er mit großer Scharfsinnigkeit und Gründlichkeit die Kompetenzfrage zu Gunsten der Querulanten erledigte.

Diesem wurde darauf von einem andern Mitgliede erwiedert:

Von einer Verfassungsverletzung könne hier keine Rede seyn, eine Verfassungsverletzung sey zunächst Hochverrath.

Wenn jedoch nach

Feuerbach, peinlich. R. §. 163. III.

jedesmal ein Bürger als Subjekt des Hochverraths vorausgesetzt wird, so müßte im Vergleich mit der Ansicht jenes verehrlichen Mitgliedes die Staatsregierung entweder auch mögliche Weise einen Hochverrath begehen, oder nie denkbarer Weise die Verfassung verletzen können, — wovon unseres Erachtens das Eine ebenso unzulässig und widersinnig ist, als das Andere. Durch dergleichen Ansichten vermochte das Votum des Herrn Dr. Blum freilich wenig widerlegt zu werden; zumal da demselben eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, welche die Kompetenzfrage in einem ähnlichen Falle gleichfalls bejahte, als Stütze zur Seite stand.

Die weiter stattgehabten Diskussionen finden ihre Kritik in den oben entwickelten Ansichten dieses Aufsatzes. Ohngeachtet nun die von Herrn Dr. Blum vertheidigte und von dem Appellationsgericht zu Lübeck aufgestellte

(vergl. Bender Priv. R. S. 57.)

durch nichts widerlegt zu werden vermochte, da sich die Konstitutions-Ergänzungsakte in dem oben citirten §. 17. zu klar hierüber ausspricht, so wurde dennoch beinah einstimmig beschlossen, daß hochansehnliche Versammlung incompetent seye; was aus den Worten hervorgeht:

Die angebrachte Denunciation als unzulässig zu verwerfen, d. h.

als eine Denunciation, die vor hochansehnlicher Versammlung nicht zuzulassen seye, da die Kompetenz fehle. Mehr liegt nicht in diesem Ausdruck; denn sonst würde hinzugesetzt worden seyn:

„als unzulässig und ungegründet."

Die gesammten Verhandlungen über die Beschwerden der Klara Herrmann sind nunmehr hinreichend erörtert, und nun mag jeder Jurist oder Nichtjurist, sich seine eigene Rechtsansicht von dem vorliegenden Falle entwickeln.

Accessistenwesen.

Sicherem Vernehmen nach hat sich unsere ständige Bürgerrepräsentation aufs neue veranlaßt gefunden, bei hohem Senate einen schon früher gestellten Antrag dahin zu wiederholen, daß die Errichtung des Accessistenwesens nach dem Vorgange fast aller andern deutschen Bundesstaaten, auch bei den hiesigen Justiz- und Administrativämteen getroffen werden möge. Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß, wenn eine solche Einrichtung schon seither bestanden hätte, die, durch die traurigen Ereignisse der letzten Jahre veranlaßte, zwar nur provisorische, jedoch sehr kostspielige Vermehrung von ausserordentlichen Funktionären bei dem Kriminal- und Polizeiamte, entweder ganz entbehrlich, oder doch mit wenigee als der Hälfte zu bestreiten gewesen seyn würde, ohne noch den Vortheil in Anschlag zu bringen, daß man sogleich von vornenherein durchgängig geschäftskundige und eingeübte Männer getroffen haben würde, denen man Geschäfte dieser Art ohnbedenklich hätte anvertrauen können.

Wenn gleich unser kleiner Staat theils wegen der geringeren Anzahl öffentlicher Stellen, theils wegen der großen Ausdehnung der ausschließenden Verwandtschaftsgrade den Accessisten weniger Aussicht auf Beförderung bietet, als größere Staaten, kann man dennoch als aus-

Digitized by Google

gemacht annehmen, daß es bei der immer wachsenden Masse angehender Rechtsgelehrten nie an jungen Männern fehlen werde, welche sich glücklich schätzen dürften, eine Gelegenheit zu finden, ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse durch deren praktische Anwendung zu vervollkommnen und zu erweitern, und sich auf solche Weise nicht nur den Behörden, sondern dem gesammten Publikum immer mehr und mehr bekannt zu machen und durch regen Eifer zu empfehlen.

Es läßt sich daher wohl mit Zuversicht erwarten, daß hoher Senat diesen gewiß nicht unwichtigen Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und auch durch dieses Mittel einerseits dem Aerar Erleichterung, andererseits aber hiesigen jungen Männern, welche mit Ehren ihre juristische Studien absolvirt haben, die so sehr gewünschte und bedürfende Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu verschaffen geneigt seyn werde.

Der hiesige Theater-Pensionsfonds

hat sich bis jetzt immer noch nicht vollständig von dem empfindlichen Kapitalverlust, welchen er im Jahr 1832 erlitten *), erholen können, wie aus den hier beigefügten Bilanzen der Jahre 1833 und 1834 sich ergiebt. Das, in Vergleichung mit anderen hiesigen wohlthätigen oder milden Stiftungen, so äußerst dürftige Gedeihen dieser höchst zweckmäßigen Anstalt ist um so bedauerlicher, als sie, bei sorglicher Pflege und regerer Theilnahme ein Hauptmittel werden könnte, ausgezeichnete Künstler nach Frankfurt zu ziehen und daselbst bleibend zu fesseln. Diese Wirkung hat sich sogar trotz des dermaligen geringen Kapitalfonds bereits erfreulich erprobt, indem mehrere der vorzüglichsten Mitglieder unserer Bühne seiner Zeit glänzende Anerbietungen von Aussen im Vertrauen auf eine ruhige, sorgenfreie Aussicht für ihr Alter, abgelehnt haben. Es möge daher die Anstalt der wohlwollenden Berücksichtigung aller Kunst- und Menschenfreunde dringendst empfohlen seyn.

Die Einnahme betrug:	vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1833. fl.	kr	vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1834. fl.	kr
a) an Kapital	40,055	40	44,412	21
b) von Beiträgen	1274	6	1272	32
c) von vier Benefizvorstellungen .	2710	42	2487	42
d) von Gastrollen und anderen Benefizen	304	22	311	9
e) an Strafgeldern	276	31	128	4
f) an eingegangenen Interessen .	1462	18	2231	18
Im Ganzen	50,083	39	50,843	6
Die Ausgabe dagegen betrug:				
a) an Pensionen	5341	40	4541	40
b) diverse Ausgaben	329	38	170	23
c) Kapital an Zinsen, Obligationen und Kassa . . .	44,412	21	46,131	3
Zusammen	50,083	39	50,843	6

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 164.

Der Pensionsanstalt sind beigetreten im Jahre 1833: Dem. Bamberger, Herr Kramer, Dem. Limbach, und im Jahre 1834: Herr Grahn, Dem. Halbreiter, Dem. Hoffmann, Herr Hoffmann, Maier, Herr Hallenstein, Herr Heeser, Herr Meggenhofen, Mad. Stoll, Herr Steet, Herr Sachar, Herr Schidlick. Ausgetreten sind im Jahr 1833: Herr Ehlers, Herr Rohn, und im Jahr 1834: Herr und Frau Dobler, Dem. Gned, Herr Kramer, Dem. Lampmann. Gestorben sind im Jahre 1833: Mad. Ursprung als Pensionärin, und im Jahre 1834: Herr Ludewig, Herr Schmitt, Herr Faita und Herr Hartig, beide letztere als Pensionäre. Pensionirt wurde im Jahre 1834 Herr Otto, und von Aussen contribuirt Herr Rottmeyer.

Ehrenauszeichnung.

Se. Majestät der König von Preußen haben geruht, dem Herrn Oberlieutenant Susenbeth vom hiesigen Linienmilitär das eiserne Kreuz 2ter Klasse zu verleihen, in Folge der Ansprüche, welcher derselbe seit dem Befreiungskriege auf diese Ehrenauszeichnung zu machen hatte.

Hoher Senat hat unter dem 5. d. M. genehmigt, daß Herr Oberlieutenant Susenbeth genannten Orden annehmen und tragen darf.

Lebensansichten.

Polizeiliche Verbote und Strafgesetze, die nicht mit Ernst und Strenge zur Anwendung gebracht werden, gleichen Vogelscheuchen und Strohmännern, welche den Buben zum Spaß und Spiel dienen.

Leute mit einem unruhigen Geiste spinnen überall Handel und Ränke an; aber das wahre Verdienst besiegt alle solche Hindernisse, dringt durch, verschafft sich Licht und triumphirt zuletzt.

Die Unterhaltung und Ausbesserung eines mangelhaft konstruirten Staatsgebäudes in Dach und Fach durch politische Handlanger und Pfuscher, ist kostspieliger als ein neuer Anbau durch erprobte Werkmeister.

Undankbarkeit wäre seltener, wenn eigennützige Wohlthaten seltener wären. Jene gleicht dem Hunde, der in die Hand beißt, die ihm Nahrung reicht; diese dem Gelde, das der Wucherer gegen schwere Zinsen ausleiht.

Die Zunge so mancher Volksredner wird nicht von der begeisternden Kraft inniger Ueberzeugung für das öffentliche Wohl, sondern von dem Gewichte derjenigen Motive und Interessen, die ihre Selbstsucht oder Verbiendung in die Wagschale legt, in Bewegung gesetzt.

Feine Verläumdungen sind gefährlich; Grobheiten ziehen nur sich selbst Verachtung zu.

Wer verbiendet und grausam ist, kann nur verfolgen; die Aufgeklärten und Menschlichdenkenden aber pflegen tolerant seyn.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Dienstag den 19. Mai 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIX. (oder 12te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 16. Mai 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Ph. Donner, M. Seufferheld, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Pfarrer Becker und R. Weichand, ferner der Herren Assessor Dr. Pfeiffer, Senator Dr. Harnier, C. F. Mack, Sen. Dr. Schmid, M. Borgnis, Kanzleirath Dr. Fiedler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Senator Dr. Böhmer, Dr. Creizschmar, Assessor Dr. Gallus, Sen. von Heyden, Sen. Dr. Hiepe, E. Meyer, M. A. Modera.

§. 56. Auf der Tagesordnung waren folgende, in der vorigen Sitzung unerledigt gebliebenen Gegenstände:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: Finanzwesen, in specie die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr.;
2) nachträgliche Verwilligung zu dem Status exigentiae des Kriegszeugamts pro 1835 betr.,
3) Schuldenabzahlung für das Jahr 1834 betr.

§. 57. Der Herr Präsident eröffnet die heutige Sitzung mit der Aufforderung zur nochmaligen Abstimmung über die in der vorigen Sitzung unentschieden gebliebene Präjudicialfrage in Betreff der Berathung über den Kommissionsbericht:

die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr.,

und da sich hierbei abermals vota paria nämlich 30 bejahende, 30 verneinende und 5 suspendirte Stimmen ergaben, wurde beschlossen:

in Gemäßheit Art. 16. der Geschäftsordnung eine abermalige neue Abstimmung in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

§. 58. Von dem Herrn Präsidenten werden sodann in Betreff des Senatsantrags vom 7. April d. J.:

Nachträgliche Verwilligung zu dem Status exigentiae des Kriegszeugamts pro 1835 betr.,

verlesen: a) der Bericht des Kriegszeugamts vom 10. November 1834, lautend wie folgt:

„Schon vor mehreren Jahren hatte der Herr Obrist von Elirodt um Bewilligung einer eigenen Ordonnanz für den Staab der Stadtwehr nachgesucht, welchem Ansuchen jedoch das Kriegszeugamt zu entsprechen Anstand genommen, da dem Herrn Obrist gestattet war, sich der bei der Stadtwehrsektion diesseitigen Amts bestehenden Ordonnanz Hofmann zu bedienen.

Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß die Ordonnanz der Stadtwehrsektion wegen amtlicher Besorgungen und sonstigen Dienstverhältnisse, insbesondere auch wegen der ihr noch übertragenen Dienstes bei hochansehnlichem älteren Bürgermeisteramt den Ordonnanzdienst bei dem Staab nicht immer in seinem ganzen Umfang mit versehen konnte, es mußte daher auch im verwichenen Jahr, die provisorische Anstellung einer eigenen Staabsordonnanz in der Person des von dem Herrn Obristen hierzu vorgeschlagenen Stadtwehrunteroffiziers Gulden verfügt, und diesem anfänglich, solange der Piquetdienst der Stadtwehr bestund, ein Tagegeld von einem Gulden, hiernächst aber noch bis ult. Dezember 1833 ein Wochengehalt von vier Gulden bewilligt werden, welche Ausgabe, als durch die Ereignisse vom 3. April herbeigeführt, auf den hierfür eröffneten Kredit von 50,000 fl. angewiesen wurde.

Unterm 24 Mai 1834 hat aber der Herr Obrist von Elirodt in einer übergebenen Vorstellung die Nothwendigkeit der Anstellung einer eigenen Ordonnanz bei dem Staab dargestellt und wiederholt gebeten, daß ihm eine solche, und zwar vom 1. Januar 1834 anfangend, bewilligt werden möchte, als von wo an er, der dringenden Nothwendigkeit wegen, die ihm im Jahr 1833 und bis ult. Dezember zugestandene Ordonnanz beibehalten habe, ohne daß solche von diesseits eine Bezahlung erhalten hätte. Zugleich hat sich der Herr Obrist hierbei bereit erklärt, diese Staabsordonnanz auch den Dienst bei dem Disciplinargericht, mit welchem er ohnehin in beständiger Berührung seyn werde, versehen zu lassen.

Digitized by Google

Da nun auch von diesem Disciplinargericht selbst unterm 4. Okt. 1834 mittelst einer Vorstellung um Anstellung einer Ordonnanz bei demselben nachgesucht, zugleich hierzu der ihm bisher vom Herrn Obrist von Ellrodt überlassene Unteroffizier Gulden in Vorschlag gebracht, und um Bestimmung einer Bezahlung für diesen gebeten worden ist, so finden wir uns hierdurch veranlaßt, diesen Gegenstand zur Kenntniß hohen Senats zu bringen, mit dem gehorsamsten Antrag, daß wir

1) zur Anstellung einer dem Staab der Stadtwehr durch Art. 19. der Stadtwehrordnung bewilligten Ordonnanz, und zwar mit einem Wochengeald von 6 ß., sowie
2) zur Auszahlung dieses Gehalts vom 1. Januar 1834 an, an den in besagter Eigenschaft vom Herrn Obristen verwendeten Unteroffizier Gulden, und
3) zu der hierdurch entstehenden, und aus den alljährlich für die Bedürfnisse der Stadtwehrsektion bewilligten 2000 fl. nicht zu bestreitenden Mehrausgabe,

hochgeneigtest ermächtigt werden möchten, in welchem Fall wir sodann dem Unteroffizier Gulden die Ordonnanzstelle bei dem Staab auf Wohlverhalten und dafür vom 1. Jan. 1834 an bis zu dem Monat, in welchem er auch noch den Ordonnanzdienst bei dem Disciplinargericht übernommen, einen Mehrgehalt von 4 fl., von da an aber einen solchen von 6 fl., mit der Auflage bewilligen würden, daß derselbe für diesen Mehrgehaltes auch fernerhin den Ordonnanzdienst bei dem Disciplinargericht zu versehen habe."

b) Der Bericht des Kriegszeugamts vom 30. März 1835, lautend, wie folgt:

„Der Status exigentiae diesseitigen Amts pro 1835 enthält die Nachweisung des Bedürfnisses pro 1835. Durch Beschluß Hohen Senats vom 12. März d. J. ist aber dem Kriegszeugamt eine Summe von 438 fl. mehr bewilligt, die Veranlassung aber nicht angegeben worden.

Nach den hierüber bei löblicher Stadtkanzlei eingezogenen Erkundigungen sollen nun zwar diese 438 fl. durch hochlöbliches Rechneiamt dem diesseitigen Status exigentiae als Vikariatsgehalt beigesetzt worden seyn; da jedoch der Gehalt des in Gemäßheit hohen Senatsbeschlusses vom 14. Februar 1833 bei dem Kriegszeugamte angestellten Vikars bisher in den Status exigentiae nicht aufgenommen, auch seit dem Monat Oktober v. J. von fl. 1. 12 kr. auf fl. 1. 21 kr. täglich oder fl. 492. 45 kr. jährlich erhöht worden ist, so sehen wir uns hierdurch veranlaßt, für den Fall, daß solcher pro 1835 noch nachträglich, so wie künftig und so lange ein Vikar nöthig erscheint, in den Status exigentiae des Kriegszeugamts aufgenommen werden soll, um hochgeneigte Bewilligung des Mehrbetrags von fl. 54. 45 kr. pro 1835 gehorsamst nachzusuchen.

Ebenso können wir aber auch nicht unbemerkt lassen, daß obgleich durch Beschluß hohen Senats vom 9. Dez. 1834 bei Bewilligung der Remuneration für die Ordonnanz des Herrn Obristen der Stadtwehr und des Disciplinargerichts bestimmt worden ist, daß die betreffenden Aktenstücke noch nachträglich an die gesetzgebende Versammlung befördert werden sollten, damit der Betrag dieser Remuneration von fl. 312 für das Jahr 1835 in den Status exigentiae des Kriegszeugamts nachträglich aufgenommen würde, diese nachträgliche Aufnahme dennoch nicht erfolgt ist, wir uns daher genöthigt sehen, noch um hohe Ermächtigung zu dieser Ausgabe von fl. 312 pro 1835 gehorsamst nachzusuchen."

c) der Senatsantrag vom 7. April d. J., dahin gehend:

„Es ist sowohl wegen des Mehrbetrags des Vikariatsgehaltes ad fl. 54. 45 kr., als auch wegen der Remuneration für die Ordonnanz des Herrn Obristen der Stadtwehr und des Disziplinargerichts ad fl. 312 pro 1835 unter Beilegung der Akten nachträglicher Antrag an die gesetzgebende Versammlung zum Exigenz = status pro 1835 zu stellen."

Worauf durch allgemeine Zustimmung beschlossen wurde: dem Senatsantrage genehmigend beizutreten.

§. 59. Hiernächst verliest der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 16. April d. J.:

Schuldenabzahlung für das Jahr 1834 *) betreffend, lautend wie folgt:

„Die Anlagen weisen aus, daß die Schuldentilgungskommission im Stande seyn würde, eine Kapitalzahlung pro 1834 von fl. 100,000 zu machen.

Der Senat trägt jedoch im Einverständniß mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, aus den in dem Berichte der Centralfinanzkommission enthaltenen Gründen darauf an:

daß für das Jahr 1834 die Summe von fl. 65,000 von den Obligationen des Anlehens vom Jahr 1822 durchs Loos zur Ablage bestimmt und die Summe von fl. 5000 der Realitätenkasse zur Minderung ihrer Schuld erstattet, auch der Abzahlungstermin der herausgekommenen Obligationen, gleichwie im vorigen Jahr, auf den 1. Juli festgesetzt werde.

Der Senat sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung über diesen Antrag entgegen, um hiernächst das Weitere, wegen des Verloosungsaktes selbst einleiten zu können."

Die Versammlung beschloß gleichfalls ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung:

man genehmige hiermit die beantragte Summe zu der vorgeschlagenen Verwendung,

worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 31 u. 39.

Etwas über die hiesige Verfahrungsweise bei Exekutionsvollziehungen.

Obgleich die Dienstinstruktion und die Geschäftsführung unseres Fiskalats musterhaft zu nennen ist, so waltet doch ein wesentliches Hinderniß der amtlichen Verrichtungen bei demselben ob, dessen Wegräumung eine kurze Erörterung in diesen Blättern verdienen möchte.

Dies Hinderniß stellt sich nämlich bei Vollstreckung der Exekutionen dadurch entgegen, daß dem Fiskal ein geeignetes Lokal mangelt, in welchem er die gepfändeten Gegenstände noch vor Ausfertigung des Verkaufsauftrags an die geschwornen Ausrüfer, verwahrlich unterbringen lassen

Digitized by Google

könnte. Die nachfolgende Darlegung wird zeigen, daß dieser Mangel in vielen Fällen die Vollstreckung der gerichtlichen Urthelle und mehr noch der administrativen Aufträge sehr behindert; daß er öfters die Thätigkeit des Fiskals, ohne dessen Schuld, gänzlich hemmt; und daß er nicht selten, ohne doch zum Zweck der Exekution zu gelangen, für den schuldenden Theil einen Kostenaufwand veranlaßt, der bisweilen die Schuld selbst übersteigt.

Um hiervon überzeugt zu werden, braucht man sich nur den Geschäftsgang zu vergegenwärtigen.

Es wird nämlich, z. B. bei einem Erkenntniß, worin ein sechswöchentlicher Zahlungstermin anberaumt und eventuell die Exekution bestohlen ist, nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins auf Anrufen des Klägers von dem Fiskal die erste Kommination unter Anberaumung einer Frist von acht Tagen erlassen. Nach deren fruchtlosem Ablauf wird eine dreitägige und nach dieser noch eine vierundzwanzigstündige Kommination gegeben. Ist auch die letztere erfolglos verstrichen, so wird alsdann, auf Anrufen, die Aufzeichnung der erforderlichen Mobilien in vim executionis vorgenommen. Ist dies geschehen, so wird auf anderweites Anrufen dem Schuldner noch ein achttägiger Auslösungstermin anberaumt, und erst, wenn auch dieser fruchtlos abgelaufen, wird auf des Klägers Anrufen der Verkaufsauftrag selbst ausgefertigt, dieser dem Schuldner insinuirt und erst demnächst den geschwornen Ausrufern aus den Händen des Klägers zum Vollzug zugestellt.

Die Milde gegen den Schuldner hat sich in dieser nachsichtvollen Verfahrungsweise gleichsam erschöpft; dessen ungeachtet regt sich während aller dieser Termine in der Regel der Schuldner, der entweder nicht bezahlen will oder nicht bezahlen kann, nicht: er hat gemeint, wie man dies nachher oft hören muß, daß es mit der Sache solcher Ernst noch nicht gewesen.

Mittlerweile wird von den Ausrufern der Verkaufstermin in der Wochennachricht bekannt gemacht. Den Tag vor der Versteigerung gibt derselbe hiervon dem Fiskal Nachricht, und dieser beordert nun am nämlichen Morgen der Versteigerung den Pedellen, die aufgezeichneten Exekutionsgegenstände bei dem Schuldner abzuholen und in das Vergantungszimmer zu bringen. Jetzt erst sieht der Letztere, daß es Ernst ist. Er scheut nun keine Mühe, um den Verkauf rückgängig zu machen; er erwirkt entweder Nachsicht des Klägers, oder bezahlt. Inzwischen sind die Kosten für die Einrückung in die Nachricht gemacht, der Wagen zum Transporte der Effekten hält vor dem Haus und muß bezahlt werden und die Ausrufer, die zur Abhaltung des Versteigerungstermins bereits sich eingefunden, wollen ihre Gebühren nicht entbehren. Alle diese Kosten würden offenbar dem Schuldner in vielen Fällen erspart werden, wenn vor Erlassung des Verkaufsauftrags, zur Abholung der Exekutionsgegenstände Anstalt getroffen werden könnte. Freilich hat des Beklagten eigene Saumseligkeit die Kosten veranlaßt; aber er wird darum wohl schwerlich eines Besseren zu belehren seyn.

Dies ist das Exekutionsverfahren in Partheisachen, wobei jedoch der erwähnte Kostenpunkt, was dessen Berichtigung betrifft, um deswillen in der Regel mehr fühlbar für den Schuldner, als hemmend für den Geschäftsmann wird, weil die Ausrufer in solchen Sachen, bei welchen ihnen die Deckung für Auslagen und Kosten zweifelhaft scheint, sich gewöhnlich von dem Kläger im Voraus die nöthige Vorlage machen lassen.

Anders verhält es sich aber bei Aufträgen der administrativen Behörden und Stadtämter, wobei der Fiskal von Amtswegen vorzuschreiten verpflichtet ist. Zwar ist die Exekutionsweise mit Abkürzung der Kommunationstermine, dieselbe, wie in Partheisachen, auch läßt es hier, wie dort, der Schuldner in der Regel bis aufs Abholen der aufgezeichneten Exekutionsgegenstände ankommen. Nun erst regt er sich; den Transportwagen vor dem Hause sehend, bewegt er vielleicht einen mitleidigen Nachbar, daß ihm derselbe den Thaler leihet, den er an Schuldgeld reflirt und um dessentwillen er exequirt wird. Er kommt, bezahlt die Schuld und glaubt nun frei zu seyn. Aber der Versteigerungstermin ꝛc. hat mehrere Gulden Kosten veranlaßt, diese kann er nicht bezahlen und um dieserwillen muß der Exekution der Lauf gelassen werden. Wohl ist auch hierbei in vielen Fällen des Schuldners eigene Saumseligkeit Veranlassung der Noth, die dadurch über ihn kommt, immer wird es aber den Schein von Härte behalten, demselben, wegen einiger Gulden linkosten, die ihm bei anderer Einrichtung hätten erspart werden können, das Letzte seiner ärmlichen Mobilienschaft zu entreißen, und der Fiskal, will er in den Augen des Publikums nicht als unbarmherzig erscheinen, kommt hierbei — wenn er anders die Ausrufer wegen ihrer Gebühren zu beschwichtigen vermag — öfter in den Fall, wenigstens das zum Abholen der Effekten gemiethet gewesene Fuhrwerk aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Schlimmer noch ist der Fall, wenn während der erwähnten Vorbereitungen zum Verkauf, der Schuldner eigenmächtig die aufgezeichneten Gegenstände veräußert oder weggebracht hat, und sonst keine Exekutionsgegenstände vorzufinden sind. Hier ermangelt jedes Mittel, um die Kosten der Ausrufer zu decken und der Fiskal befindet sich in der äussersten Verlegenheit.

Ebenso schlimm ist der Fall, wenn die Exekutionsgegenstände zwar zur Tilgung der geringfügigen Schuld, wie z. B. fast bei den meisten Brandassekuranz-, Einkommensteuer- und Schulgeldrestanten, nicht aber auch zur Berichtigung der entstehenden Versteigerungskosten hinreichend erscheinen. In Fällen der Art verlangen die Ausrufer für ihre Auslagen und Kosten Garantie vom Fiskal, die dieser nicht zu geben vermag. Hierdurch wird nothwendig eine Stockung in dem Vorschreiten herbeigeführt.

Unverkennbar ist daher, wie nothwendig und zweckmäßig in gewissen Fällen es seyn dürfte, wenn dem Fiskal ein Lokal zur Unterbringung gepfändeter Gegenstände eingeräumt, und wenn er ermächtigt würde, nach Ablauf der Kommunationstermine und vor Ausfertigung des Verkaufsauftrags, die Exekutionsgegenstände abholen und in amtliche Verwahrung bringen zu lassen.

Es würde dies gegen die seitherige Verfahrungsweise zwar streiten; ein Gesetz steht aber nicht entgegen,

Digitized by Google

im Gegentheil heißt es in unserer Stadtreform. Thl. I. Tit. 45. §. 10:

„Als so bahr Geld vorhanden, soll er (der Exekutor) dasselbig nemmen: Wo nicht, alsdann andere Fahrende Haab."

Auch läßt sich daraus, daß dem Schuldner zuletzt noch ein Auslösungstermin nachgelassen wird, schließen, daß nach jenem Gesetze die auszulösenden Gegenstände, als nicht mehr in dessen Gewahrsam befindlich, angesehen werden.

Ueberdies findet fast in den meisten deutschen Bundesstaaten die sofortige Wegnahme der gepfändeten Gegenstände Statt, und selbst das gemeine Recht schreibt gleiches Verfahren vor.

Martin, Bürgerlicher Prozeß. §. 250.
Linde, Civil-Prozeß §. 274.
Fredersdorf, Anweisung ꝛc Bd. III. S. 72. §. 3.

Daß übrigens ein solches Lokal zur Unterbringung von gepfändeten Gegenständen im Römer oder in der Nähe des Vergantungszimmers aufzufinden, und dem Fiskal einzuräumen nicht schwierig seyn dürfte, leidet wohl keinen Zweifel, und die baldige Verwirklichung einer solchen Einrichtung wäre um so wünschenswerther, als sie, wie verlautet, schon vor mehreren Jahren vom Fiskal selbst beantragt, und von den oberen Behörden beifällig aufgenommen worden seyn soll.

Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten.

(Fortsetzung.) *)

Der Sinn aller proportionalen Fondsbesteuerung ist der: wer einen Einkommensquell besitzt, hat wahrscheinlich auch ein Einkommen; und im Gleichmaße mit dieses Quelles Ergiebigkeit wächst sein (präsumtives) Einkommen, wie seine Steuerpflicht. Es gilt also hier, diese Fonds, sammt ihren Besitzern nicht blos aufzufinden und zu verzeichnen **), sondern auch zu taxiren ***): d. h. eine Ländereien-, eine Kapital- und eine Industriefondsabschätzung vorzunehmen. Die mannigfaltigen Grundsätze und Methoden, welche man bei diesem abentheuerlichen ja halsbrechend schwierigen Taxationsgeschäfte befolgt hat, können in gegenwärtiger kurzen Uebersicht unmöglich geschildert und kritisirt werden. Es genügt hier die Bemerkung, daß daraus jene mannigfaltigen Kataloge hervorgegangen seyen, genannt Grund-, Häuser-, Gebäude-, Immobiliar- und Gewerbskataster; so wie jene Abgaben, welche heißen: (Hypothekar-Darlehns-) Kapital-, Grund-, Häuser, Thür-, Fenster- oder Herd-†) Gefäll- (oder Dominikal-††), Gewerbs- oder Patents- und Vermögensteuer. Die vom Fiskus beabsichtigte Proportionalität wird nun aber durch diese Besteuerungsart augenscheinlich nicht erzielt, und zwar aus folgenden Hauptgründen:

1) Weil, wie schon oben angedeutet steht, der Schluß a posse ad esse der krasseste Trugschluß ist. Z. B. das Gewerbstalent vom Regenschirmmacher X. war im Jahr 1833 allerdings ebenso hoch anschlagbar, als das vom Schlosser Z.; allein im trockenen Sommer 1834 kaum halb so hoch.

2) Weil daraus, daß der Netto-Ertrag vom Gute des A. vierfach so stark ist, als der vom Gute des B. noch keineswegs folgt, daß A. viermal fondsreicher sey als der B.: denn Ersterer hat vielleicht schwere Schulden; während Letzterer schuldenfrei ist.

3) Weil daraus, daß z. B. des X. Gerberei mit 80 Gruben doppelt soviel Kapitalgewinnt abwirft, als die des Z. mit 40 Gruben, noch von ferne nicht konklusirbar ist, daß X. zweimal so reich an Betriebskapital sey, als Z.: denn Jener arbeitet vielleicht mit eitel aufgeborgtem Kapitale; dieser aber mit lauter eigenem.

4) Weil nach dieser Besteuerungsart der Industrie-Unternehmer die Abgabe zahlt, nicht nur a) für sein entlehntes Betriebskapital, ohne sich an dessen Eigenthümer (dem Darleiher) regreßfiren zu können, so daß also letzterer frei ausgeht; sondern b) auch für seine gemietheten *) Handarbeiter, bei gleicher Unfähigkeit zum Regreß an dieselben: so daß mithin die allermeisten Handarbeiter, deren Industriefonds (Gewerbstalent) doch ihr Eigenthum ist, steuerfrei bleiben. (Forts. f.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 13. Mai:

96) Joh. Heister, den 27. Mai 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 39 wohnhaft.

97) Bernhard Nagel, den 16. August 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 48 wohnhaft.

Am 15. Mai:

98) Herr Joh. Jak. Welb, den 22. Juli 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Zimmermeister. B. 232 wohnhaft.

99) Herr Joh. Ludw. Uhrig, den 1. Dezemb. 1809 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. und 26. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Elis. Bernoully, als Sauerwasserhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bendermeisterrecht. C. 34 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 13. Mai:

23) Herr Samuel Feist, den 14. März 1808 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai d. J., als Handelsmann. A. 48 in der Judengasse wohnhaft.

24) Herr Löb Bing, den 2. März 1806 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Febr. d. J., als Handelsmann. B. 183 wohnhaft.

*) S. oben S. 224 u. 225.

**) Katastriren.

***) Bonitiren oder Kapitalisiren.

†) So wird nämlich die Wohngebäudesteuer alsdann genannt, wann die Taxation je nach der Anzahl ihrer Thüren, Fenster oder Feuerherde geschieht. In Frankreich hat die Fensterſteuer einen andern Sinn: nämlich sie ist dort eine direkte Konsumtionstaxe: als Analogon unserer Miethsteuer.

††) So heißt die Abgabe, welche ein Reallast-Berechtigter z. B. Zentherr, Lehnsherr, Erbzinsherr ꝛc. vom Kapitalwerthe seiner durchschnittsweisen Jahresgefälle bezahlen muß.

*) Sind sie seine eigenen Kinder, dann zahlt er freilich mit Recht für dieselben.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Freitag den 22. Mai 1835. 5r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber Zehnten und Zehntablösung *).

Allerdings ist letztere heisser und dringender Wunsch aller vernünftigen Landbesitzer, die aber eben darum auf Hoffen und Abwarten so ziemlich eingeschossen sind. Man bewundre das Aufblühen des Ackerbaues und den gestiegenen Werth der Grundstücke in denjenigen Ländern, wo man mit Aufhebung der Zehnten vielleicht zu rasch zu Werke ging.

Letzteren Vorwurf kann man jenen Vorschlägen nicht machen, die in Nr. 31. dieser Blätter enthalten sind. In diesem übrigens lobenswürdigen Aufsatz wird leider auch ein Saamen für die Ewigkeit gestreut, nämlich für die Ewigkeit jener Geißel des Landbaues, indem darin zur Aufhebung des Zehnten, mittelst Verwandlung desselben in eine Grundrente, der Consens aller Zehntpflichtigen in der Gemarkung verlangt wird. Hier wird offenbar das Präsent mit Ketten am Himmel befestigt. Besser würde man thun es gar nicht zu zeigen; der Zehnteigenthümer brauchte dann nur einen einzigen Figuranten, der das ganze Unternehmen scheitern machte. Daß vollends auf dem Lande, wo es Gottlob an stupiden oder eigensinnigen Bauern nicht fehlt, gar nicht anzufangen seyn würde, versteht sich.

Kommen solche Vorschläge in einem sonst viele verständige Bemerkungen enthaltenden Aufsatze vor, so machen sie den Leser, der Interesse für die Sache fühlt und noch nicht ganz zu Phlegma geworden ist, wahrhaft unglücklich.

Am Ende des Aufsatzes übrigens heißt es: Sehr zu loben sey übrigens die Verfahrungsweise der Stadtkämmerei, als der bedeutendsten Zehntbesitzerin. Sie bahne zur Verwandlung dadurch den Weg, daß sie von den Eigenthümern vieler Grundstücke, vergünstigungsweise einen verhältnißmäßigen Geldbetrag, statt des Naturalzehntens, schon seit Jahren zu erheben angefangen habe.

Alle solche gutmüthige Palliativen, wenn man anders nicht einschläfern will, sollten unerwähnt bleiben. Sie lassen mit Bethörung, wie Komplimente, oft auf eins hinaus. Im verwichenen Jahr begehrte die Stadtkämmerei, für ihren Heuzehnten, von dem Morgen Wiesen einen Thaler. Ein Eigenthümer, der keine fünf Thaler vor Morgen vor sich sah, dankte natürlich für das Anerbieten. Daß ebenderselbe lange nachher die Zehnthaufen und zwar verfault auf seiner Wiese liegen sah, was der ungünstigen Witterung oder einer kleinen Vergesseneit eines Subalternen zuzuschreiben gewesen, mithin nicht im Entferntesten der Behörde zur Last gelegt wird, beweißt immer, daß man von einem Gesetz, das alle diese Nebenumstände berücksichtigt, am Ende mehr zu erwarten haben dürfte, als von solchen Vergünstigungen.

*) Vgl. oben S. 222 u. 223.

Wechselrecht.

Der Art. 32. unserer Wechselordnung verordnet:

„Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach leviterm Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun freisteht, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichtsdestoweniger befugt, wenn er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine Tratte darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreß an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet."

Der eigentliche Sinn dieses Art. 32. war von jeher bestritten. Daß der Aussteller eines Wechsels, wenn der Bezogene ihm dessen Annahme oder Zahlung zugesichert, dieses Versprechen aber demnächst nicht erfüllt hat, deshalb zu einer Schadensklage gegen den Letzteren berechtigt sey, hat zwar keinen Anstand. Desto zweifelhafter aber ist die Frage, ob und wie weit der Aussteller, welcher einen schon acceptirten Wechsel, wegen nicht erfolgter Zahlung, hat einlösen müssen, den Acceptanten ebensogut wie ein anderer Inhaber, nach Wechselrecht belangen dürfe?

Digitized by Google

Daß eine solche unbedingte wechselrechtliche Befugniß dem Aussteller gegen den Acceptanten unbedenklich zustehe, ist eine Ansicht, die von verschiedenen Schriftstellern, und gewöhnlich von den meisten Kaufleuten gehegt und mit Eifer vertheidigt zu werden pflegt. Diese Ansicht ist aber, wie Dr. C. L. Goldschmidt in seinen Bemerkungen zum Entwurfe einer erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantilordnung für die freie Stadt Frankfurt S. 37.

sehr richtig bemerkt, aus historischem, theoretischem, wie praktischem Gesichtspunkte betrachtet, gleich verwerflich.

Vergl. Dr. J. H. Bender Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, Thl. 2. Abthl. 1. §. 356.

v. Martens Grundriß des Handelsrechts §. 103.

Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 231. §. 242.

Dr. Ph. Fr. Schulin über den Art. 46. der Frankfurter Wechselordnung S. 75.

Ohne auf eine Untersuchung über den Ursprung der Wechsel einzugehen, ist so viel gewiß, daß sie als ein Mittel des Remittenten, sein Geld an einem andern Ort, ohne es mit sich zu führen, wieder erhalten zu können, entstanden, und von jeher rechtlich betrachtet worden sind, dergestalt, daß sich z. B. im Code de Comm. Art. 110. der Grundsatz: „la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre," als ein essentiale des Wechselvertrags gegen alle Angriffe erhalten hat. Schon die Wortfassung paßte nie zu jener Ansicht. Die älteste bekannte vom Jahre 1325 lautete: „pagate etc. a Luca de Gloro" etc., „zahlen Sie ꝛc. an" ꝛc., nachmals, „an N. N. oder an seinen Commiss," dann „an N. N. oder dessen Ordre," nun, „an die Ordre des N. N.", auch, „an meine Ordre", niemals aber „an mich" oder „an mich oder meine Ordre", wie es wohl heißen müßte, wenn jene Ansicht die richtige wäre. Gegen dieselbe hat sich übrigens auch das hiesige Appellationsgericht vielfach aufs nachdrücklichste ausgesprochen; so in einem Erkenntnisse vom 22. November 1824 dahin: „der Acceptant eines Wechsels macht sich durch die Acceptation nur gegen den Präsentanten verbindlich, an ihn, die ihm von dem Trassanten aufgetragene Bezahlung, bei Vermeidung rechtmäßiger Exekution, zu leisten, ohne Rücksicht, ob er von dem Trassanten den Betrag des Wechsels bereits in Händen habe, oder noch erhalten werde. In dieser Beziehung gilt, selbst bei Wechseln, welche aus Freundschaft acceptirt werden, allerdings die Regel: qui acceptat, solvat. Diese Regel findet aber, in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Trassanten und Trassaten oder Acceptanten, welches von jenem zwischen dem Präsentanten und Acceptanten, seiner Natur nach, ganz verschieden ist, in dieser Maße, keine Anwendung. Denn, an den Trassanten sollte und wollte der Trassat, nach seiner Acceptation, keine Zahlung leisten, sondern er übernahm nur von jenem einen Auftrag, wodurch er aber nicht Wechselschuldner desselben werden konnte, vielmehr für die Vollziehung von dem Trassanten selbst Vergütung oder Ersatz des Geleisteten fordern kann. So wie der Trassat, welcher die Zahlung geleistet hat, wegen seiner Schadloshaltung gegen den Trassanten, in Ermangelung solcher Urkunden, welche den Exekutiv- oder Wechselprozeß begründen, sein Recht im ordentlichen Prozeß ausführen muß, so muß es sich auch ebenso, im umgekehrten Falle, wenn der Acceptant die Zahlung eines Wechsels, dessen Valuta ihm von dem Trassanten angeschafft war, oder die er in Händen hatte, verweigert, der Wechsel also an den letzteren zurückgibt, verhalten. So und nicht anders muß der Art. 32. der hies. WO. in den Worten, „„rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen"", verstanden werden."

In ähnlichem Sinne ist unterm 25. Juni 1830 eine Wechselklage, welche der Aussteller oder Trassant selbst als Wechselkläger gegen den Trassaten und Acceptanten als Wechselbeklagten angestellt hatte, von hiesigem Stadtgerichte beurtheilt und dahin entschieden worden:

„Das zwischen dem Trassanten und Acceptanten bestehende Rechtsverhältniß, ist ganz verschieden von dem, zwischen dem Acceptanten und einem dritten Präsentanten bestehenden Verhältniß.

Der dritte Präsentant hat sich um die, zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten bestehenden Verhältnisse nicht zu bekümmern, er hat aus der Acceptation einen Wechselanspruch an den Acceptanten. Anders verhält es sich, zwischen dem Trassanten und Trassaten oder Acceptanten. Letzterer ist Mandatar des ersteren. Durch die geschehene Acceptation des Wechsels, wird der Acceptant nicht Schuldner des Trassanten, vielmehr wird der Trassant dem Acceptanten dafür verbindlich, daß er ihm, wenn er nicht bereits Forderung an denselben hat, die Valuta anschaffe.

Dies erhellt deutlich aus den Worten des §. 32. der Wechselordnung „wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Fordrung an denselben gehabt, und dannenhero, seine Tratta darauf eingerichtet."

Der Beweis, daß Trassant dem Acceptanten Valutam angeschafft, oder Fordrung an denselben gehabt, gehört zu dessen Klaggrund.

Dieser Beweis kann nicht durch den Wechsel und dessen Acceptation erbracht werden.

Es wird daher Wechselkläger, unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens, mit der angestellten Wechselklage ab- und zur Ruhe verwiesen, und ihm überlassen, den Beklagten, im Wege des ordentlichen Verfahrens, rechtlicher Ordnung nach, anzusprechen und zu belangen."

Ruhebänke in den Promenaden!

Unsere öffentliche Promenaden, mit sinniger Kunst angelegt, mit rühmlicher Sorgfalt und luxuriöser Pflege unterhalten, durch geschmackvolle Abwechslungen und überraschende Abänderungen jedes Jahr verjüngt, sind die schönste Zierde unserer Stadt und gewähren allen Spaziergängern die lieblichste Erholung, und die mannigfaltigste, genußreichste Anschauung. Um so unangenehmer wirkt es daher, wenn man in diesen herrlichen Anlagen, wo Natur und Kunst miteinander wetteifern, um den Lustwandelnden zu erheitern und zu erquicken, Gegenstände erblickt, die nicht nur jedes Auge beleidigen, sondern auch auf einen

Digitized by Google

Mangel an derjenigen Achtung und Berücksichtigung, welche man dem Publikum schuldig ist, schließen lassen.

Die meisten Ruhebänke in unseren Promenaden nämlich kommen seit einigen Jahren immer mehr in Verfall, werden zu wahren Ruinen, zu morschem Gerümpel, zu hölzernen Erbärmlichkeiten und präsentiren sich als todte, traurige Denkmäler einer allzugroßen Oekonomie mitten unter den Schätzen einer lebendigen, reichen Naturpracht.

Dieser Vorwurf könnte zwar hart scheinen, ungegründet ist er aber gewiß nicht. Man sollte wenigstens bedenken, daß auch unermüdliche Promenadebesucher mitunter müde werden, und daß selbst Spaziergänger, welche die Ruhe lieben und sie für die erste Bürgerpflicht halten, in den Promenaden nicht eher ruhen werden und ruhen können, als bis wieder ordentliche Ruhebänke hergerichtet sind.

Vorschlag zur Verschönerung des Mainufers.

Lieblich grünet nun wieder der holde Frühling, und ermuntert den Bewohner Frankfurts zu wandeln in den blumichten Gängen der Anlagen, an den freundlichen Ufern des Segen spendenden Maines. Ueberall trifft sein Auge auf Schönheiten der Natur und Kunst. Aller Orten zeigt sich ein Streben zu größerer Vervollkommnung.

Unter solchen Umständen erscheint es geeignet, in diesen Blättern einen Gegenstand von allgemeinem Interesse zu besprechen, der vielleicht diesem Sinn zur Verschönerung nicht entgegen, nur durch Zeitverhältnisse Hemmung findet.

Man ist gegenwärtig mit der Anlegung eines Kanals beschäftigt, die Bewohner in der Nähe der Faulpumpe von plötzlichen Ueberschwemmungen bei heftigen Regengüssen zu befreien. Gewiß kann nur jeder Frankfurter von dieser Sorge für das Wohl Einzelner und Aller zur dankbaren Anerkennung gegen die Stifter dieser Anlage sich hingezogen fühlen; indessen scheint aus dieser Anlage ein dem allgemeinen Verschönerungstrieb entgegenstrebender Zustand hervorgerufen zu werden.

Durch diesen Kanal, der durch das Leonhardsthor in den Main führt, muß das Pflaster unter diesem Thore, und selbst in einem weiteren Umfange vor demselben bedeutend erhöhet werden; so daß die ganze künftige Höhe der Durchfahrt in der spitzen Wölbung nur wenige dreizehn Fuß Höhe behält, an beiden Bogenanfängen aber, kaum fünf Fuß, so daß der Durchgang dem Fußgänger, der von dem starken Fuhrwerke zur Seite gedrängt wird, beschwerlich, ja sogar gefährlich wird.

Dieses Thor kann wohl keine Zierde unserer Stadt genannt werden, und wenn man sich, als jenes bei dem Schlachthause fiel, der angenehmen Hoffnung überließ, dieses werde bald in die Vergänglichkeit folgen, so muß dieser Wunsch jetzt um so lauter werden, als es augenfällig ist, wie sehr die Verengung der Durchfahrt außer allem Verhältniß mit den übrigen Anlagen in und um die Stadt seyn würde; nicht des Unglücks und der Gefahr zu gedenken, die bei einer so frequenten Passage, aus dieser unverhältnißmäßigen Verkleinerung entsteht.

Es wird sich wohl Niemand, der diese Sache von allen Seiten beleuchtet, des lebhaften Verlangens erwehren, die baufällige, nichts weniger als der Erhaltung werthe Gebäulichkeit, einem schönen Gitterthore, welches mit den übrigen Neubauten harmonirt, Platz machen zu sehen.

Die Ausführung dürfte um so leichter seyn, als dem Aerar aus dieser wichtigen Verschönerung nicht einmal Kosten erwachsen, denn aus dem Material ꝛc. der alten Gebäulichkeit wird mehr gelöst werden, als die Herstellung eines schönen Gitterthors erfordert.

Es bedarf sicher nur der Erwähnung dieses Gegenstandes in diesen Blättern, um die Theilnahme aller Bewohner der hiesigen Stadt auf denselben zu lenken, und wenn nicht unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, die einschlägigen Behörden zu veranlassen, den gewohnten Geist der Fürsorge und Verschönerung auch hier walten zu lassen, und zur schleunigsten Ausführung das Mögliche beizutragen.

Ein Frankfurter.

Brunnengeld.

In einem, in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 9. Mai l. J. gehaltenen und in Nr. 32. S. 231. abgedruckten Vortrag, wird gesagt:

„Die Häuser in unserer Stadt sind, seit der neuen Wasserleitung auch mit dem Brunnengeld belastet.“

Da nun ähnliche Aeußerungen schon zum öftern auch bei andern Gelegenheiten gemacht wurden, glaubt man, um irrigen Ansichten und Mißverständnissen zu begegnen, berichtigend bemerken zu sollen, daß das dermalen erhobene werdende Brunnengeld keine den Häusern hiesiger Stadt seit der neuen Wasserleitung auferlegte Last, sondern vielmehr eine gleichmäßigere Vertheilung und geregeltere Erhebung des früheren, seitdem aber nicht mehr bestehenden Brunnengelds sey, welches sehr willkührlich angesetzt war, damals den Hauseigenthümern allein zur Last fiel, und von den jeweiligen Brunnenmeistern, nach denen verschiedenen Brunnenrollen erhoben, und auf die Unterhaltung der Brunnen und Pumpen verwendet wurde, die jetzt auf städtische Kosten unterhalten werden, daher denn auch die Bezahlung des fraglichen Brunnengelds mit der Benutzung der Röhrbrunnen in gar keiner Beziehung steht.

Menschenfreundliches.

Vergangnen Freitag Abends am 15. d. M. fiel abermals ein hiesiger Steindecker von dem vier Stockwerk hohen Dach eines Hauses, und wurde beinahe zerschmettert vom Platze getragen.

Sollte es denn in unserer philanthropischen Vaterstadt ganz ohnmöglich seyn, durch solche Vorkehrungen, wie sie schon längst in mehreren deutschen Staaten z. B. in Würtemberg, Darmstadt ꝛc., bestehen, woselbst es jedem Steindecker bei namhafter Strafe verboten ist, unangebunden ein Dach zu besteigen, so vielen Familienvätern und deren Gehülfen das Leben zu sichern, welche aus dem veralteten Handwerksvorurtheil, daß es schimpflich und lächerlich sey, angebunden aufs Dach zu steigen, sich täglich der größten Lebensgefahr aussetzen und dadurch ihre Familien in unsägliche Angst,

Digitized by Google

Schrecken und Jammer bringen? Der Einwand: daß man durch das Anbinden an der Arbeit gehindert sey, ist, da es ja auch in erwähnten Staaten geschieht, ohne Grund.

Einsender ist überzeugt, daß es nur dieser Anfrage bedarf, um unsere Behörden, welche jederzeit alles Zweckmäßige gerne befördern, zu veranlassen, zur Beruhigung so vieler Familien, ja aller Menschenfreunde die, zur Abstellung dieses gefährlichen Vorurtheils nöthigen Anordnungen ergehen zu lassen.

Polizeiliche Aufsicht im Theatergebäude.

Zur Erhaltung der Ordnung bei den Vorstellungen fehlt es zwar hieran nicht, ja es soll oft sogar mehr Polizeipersonal als nöthig ist, anwesend seyn. Dasselbe genießt ja freie Entree. Nur wäre zu wünschen, daß die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten nicht allein im Parterre, sondern auch außerhalb desselben gehörig rege wäre. In dieser Hinsicht möchte es besonders nöthig und zweckmäßig seyn, bei dem Seiteneingange ebenso, wie bei dem Haupteingange zum Parterre, einen Polizeibeamten aufgestellt zu sehen, um zu verhüten, daß die Eintretenden, noch ehe das Parterre gefüllt ist, in diesem Gange verweilen. Es ist schon schwer, selbst bei gutem Willen, sich gegenseitig, in solchem engen Raume, auszuweichen; wie viel unangenehmer wird es aber, wenn, wie dieses oft der Fall ist, einige ungezogene junge Leute sich ein Vergnügen daraus machen, dem Nachkommenden den Durchgang zum Parterre mit Gewalt zu verwehren. Wer sich nicht Verdrießlichkeiten aussetzen will, läßt sich sein Geld an der Kasse zurückgeben, und die Plätze im Parterre bleiben leer. Wollte einer sein bezahltes Recht erzwingen, so liefe er Gefahr, von den verbündeten Thürstehern mit Gestrei hinausgedrängt zu werden. Durch geeignete polizeiliche Berücksichtigung obiger Bemerkung würde nicht nur der Theaterkasse ein wesentlicher Dienst erwiesen, sondern auch vielen Streitigkeiten und Unordnungen vorgebeugt werden.

* * * *

Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten.

(Schluß.)

5) Weil derjenige Theil des Mobiliarvermögens, welcher einerseits kein Betriebskapital ist *), und doch andererseits ein immaterielles Einkommen abwirft d. h. Dienste **) leistet, von dieser Besteurungsart fast nie ***) bezapft wird: wie z. B. Luxuspferde, Chaisen und Juwelen, das Ameublement von Schlossern; die Bibliotheken, Münzkabinette, Kunst- und Naturalienssammlungen ꝛc. der Dilettanten.

6) Und weil insonderheit die sogenannte Vermögenssteuer geradezu den ganzen Industriefonds, d. h. alle möglichen Gewerbstalente der Staatsbürger unbelastet läßt: sintemal hier unter „Vermögen" nur die der Substanz selber nach, verkäuflichen Werthobjekte verstanden werden. Ein sogenannter „vermögensloser Tanzmeister," der jährlich Rthlr. 2000 verdient, bleibt hier tarfrei; eine Wäscherin aber, die ein Wohnhäuschen besitzt und doch jährlich nur 150 Thlr. Totaleinkommen hat, muß steuern!

Diese Gebrechen der Fondsbesteuerung als des einen Surrogats der Einkommensbelastung, waren größtentheils so unverkennbar, daß man nothwendig nebenher auch zum andern greifen mußte: nämlich

II.) zur Konsumtionsbesteuerung, welche zur Basis jene Idee hat, welche durch die beiden Sprüchwörter ausgedrückt wird: „Jeder streckt sich nach seiner Decke" und „Wer's lang hat, läßt's lang hängen." Man demonstrirt hier dem Staatsangehörigen vor: „Deine (unproduktive) Jahrskonsumtion beträgt das Duplum von der deines Nachbarn; folglich hast du das Duplum von dessen Jahreseinkommen: denn 1) nur aus dem Einkommen werden, der Regel nach die Konsumtionen bestritten; und 2) Jeder konsumirt gemeiniglich sein ganzes Einkommen: (oder kurz gesagt: „Jedermanns Konsumtionen sind, der Regel nach, dasnal seinem Einkommen.")

Allein der erste Regelsatz erleidet bekanntlich ebensoviele Ausnahmen, wie die deutsche Grammatik: indem zahllose Menschen theils partialiter, theils totaliter nicht von ihrem Einkommen, sondern von ihrem Fonds, zehren; und indem eine Legion von Anderen, die keine Fonds zuzusetzen haben, ganz oder theilweise von ihren Schulden *) lebt. Der zweite Regelsatz aber ist, nach Adam Smith's und J. B. Say's wohlbegründeter Ueberzeugung, gerade das Gegentheil der Wahrheit! Die civilisirten Völker legen, der Regel nach, von ihrem Einkommen etwas zurück, um ihren Fonds zu verstärken; und dieses Etwas ist so groß, daß es offenbar die Totalsumme der oben angedeuteten Fondseinzehrungen überwiegt: indem sie ja sonst unfehlbar immer tiefer verarmen müßten; statt, wie dies wirklich geschieht, (wenigstens absolut) stets reicher zu werden **).

Schon hieraus geht hervor, daß die Konsumtionsbesteuerung unmöglich jemals eine proportionale seyn könne; und erwägt man, daß einerseits gerade die Reichen nicht nur zu Zurücklegungen am fähigsten, sondern oft auch die allerfrühgsten Konsumenten sind, während andererseits die Armen fast Alle theils von Hand zu Mund leben, theils sogar ihr kleines „Vermögen" einzehren müssen, so wird vielmehr deren Proportionswidrigkeit Schauder erregen: sogar unter der Voraussetzung der allerweisesten Repar-

*) Denn dafür muß z. B. die Statüensammlung des Bildhauers, die Gemäldesammlung des Malers und die Bibliothek des Professionsgelehrten gelten.

**) Daß diese Dienste wirklich einem Geldeinkommen gleichstehen, und in welchem Betrage, sieht man deutlich z. B. aus der Miethschillingsdifferenz, zwischen einem garnirten und einem nicht garnirten Hotel, und an den Miethschillingen für Pferde, Musikalien und Bücher.

***) Nämlich nur dann, wann sie die „Vermögensbesteuerung" (Nr. 6.) ist.

*) Se fait un revenu de ses dettes.

**) M. vergleiche den Aufsatz über die angebliche Verarmung unserer Mitwelt, oben S. 137 — 140.

Digitized by Google

tirtheit vom Totalbetrage der Verbrauchsstare auf die einzelnen Verbrauchsobjekte, und der gänzlichen Unmöglichkeit des Defraudirens.

Zur Erhebung der Konsumtionssteuer schlägt der Fiskus zweierlei Wege ein: nämlich:

1) entweder den direkten, d. h. er fordert die Steuer dem Konsumenten selber ab: in dem Augenblicke, wo derselbe im Begriffe steht, die betreffende Konsumtion vorzunehmen. Dies geschieht aber wiederum

a) entweder aversionaliter, gemäß einem Wahrscheinlichkeitskalkul. Dies ist der Fall bei der preußischen Klassensteuer auf dem platten Land und in Kleinstädten hinsichtlich der Konsumtion von Mühlen- und Fleischerprodukten *); und ebenso in Baden, bei derjenigen Aversionalsare, die ein Weinhändler für seinen eigenen Hausweinbedarf zahlt;

b) oder specialiter. Hieher gehören nicht nur die Miethe, die Bedienten-, die Kutschen-, die Tapeten-, die Luxuspferd- und die Hunde-Steuer, sondern auch z. B. die badische Wein-Accise: insoweit als sie dem bloßen Weinkonsumenten (der weder Weinproduzent noch -Händler ist) unmittelbar vor dem Einkellern abgefordert wird.

2) Oder den indirekten Weg: d. h. der Fiskus fordert die Steuer dem Produzenten des Konsumtionsobjektes ab: in der Erwartung, daß derselbe, wenn und inwieweit er nicht etwa selbst auch dessen Konsument seyn werde, deren Betrag auf den Preis schlagen und so vom Konsumenten sich rückbezahlen lassen kann. Hierher gehört der Eingangszoll, die Moststeuer, die Fleisch-, Brandtwein- und Biersteuer, sammt der preußischen Gemahl- und Schlacht-Accise und der badischen Weinaccise, insoweit diese den Weinwirthen abgefordert wird; ferner das Ohmgeld und die Tanzzetteltare der Wirthe; der Spielkarten- und Zeitungsstempel und endlich ein starker Bruchtheil vom Preise gewisser Konsumtionsobjekte, deren Monopol (unter dem Namen Finanzregal) die Regierung sich vorbehalten hat: namentlich des Salzes, des Tabaks, der Spielkarten und des Briefttransportdienstes **).

Nunmehr bleibt uns nichts mehr übrig, als die Aufzählung der mannigfaltigen

Improportionalsteuern:

d. h. derjenigen, wobei die Absicht einer verhältnißmäßigen Belastung der ökonomischen Kräfte ganz undenkbar ist. Dahin gehören

I.) alle diejenigen Steuern, welche den gemeinsamen Titel „Personalsteuern" führen: weil sie allen Staatsangehörigen, die eine gewisse Personaleigenschaft, welche jedoch kein Industrietalent ist, miteinander gemein haben, schlechthin gleichmäßig abgefordert werden: mögen deren ökonomische Kräfte auch himmelweit verschieden seyn. Je nach Verschiedenheit dieser Personaleigenschaft heißen die einzelnen Species: Kopfsteuer, Familiensteuer, Rangsteuer (auch Klassensteuer genannt *), oder Judensteuer.

II.) Die Nachsteuer (gabella emigrationis), welche einem auswandernden Staatsbürger abgefordert wird, und in einem Bruchtheile von demjenigen „Vermögen" besteht, welches er mit hinfortnimmt.

III.) Der Abschoß, oder die Abzugssteuer: welche von allen Werthsummen erhoben wird, die als Schenkungs-, Erbschafts-, Mitgift- oder Vermächtnißsummen in's Ausland übergehen, oder auch als Kaufschilling einer Liegenschaft, die ein Ausländer in unserem Inlande besessen hatte: bestehend in einem Bruchtheile davon.

IV.) Die Erbschafts- und Schenkungs-Accise, und die Kaufaccise **) von Immobilien: ebenfalls in einer pars quota des resp. Geldwerthes bestehend.

V. Die Konzessionstaxen aller Art, welche die Regierung sich für ihre dutzendfältigen Rechtsbewilligungsurkunden bezahlen läßt: als da sind Naturalisationsbriefe, Adelsdiplome, Erfindungspatente, Anstellungs-Signaturen, Privilegienbriefe, Bürgeraufnahmsrescripte, Hausscheine ꝛc.

VI.) Die Papierstempeltaxe für geschriebene Urkunden aller Art.

VII.) Die Sporteln aller Art (namentlich auch die Einregistrirungsgebühren) welche die Regierung sich für Handlungen ihrer Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ***) bezahlen läßt.

VIII.) Alle Geldstrafen: mit Einschluß der Konfiskationswerthe.

IX.) Alle jene Einfuhrzölle, die bei der Wiederausfuhr des belasteten Objekts (sey es nun ein Rohstoff, oder ein Manufakturprodukt) nicht rückerstattet werden: denn der Fiskus erhebt sie offenbar nur auf gut Glück, indem er durchaus nicht voraus berechnen kann, ob sie am Ende die Inländer oder die Ausländer — geschweige denn in welchem Maaße sie die Inländer — treffen werden.

X.) Alle Transitzölle: denn da sie prall und plump (nude et crude) blos von der Waare erhoben werden, gleichviel ob dieselbe eines Inländers oder Ausländers Eigenthum sey, so gilt von ihnen die nämliche Bemerkung wie von Nr. IX.

XI.) Alle Ausgangszölle: denn da der Fiskus durchaus nicht fragt und nicht wissen kann, ob die Ausfuhrartikel entgeltlich oder unentgeltlich über die Grenze gehen; ob im ersteren Falle der Versender Nutzen oder Schaden an der Versendung erleben werde; ob der ausländische Empfänger sie am Ende dem Absender werde rückvergüten müssen, oder ob sie erstaunlich den Beutel des letzteren tref-

*) Als Surrogat der indirekten „Gemahl- und Schlachtaccise" aller größeren Städte.

**) Da freilich, wo die Regierung selber zugleich auch die Produzentin (also creditrix und debitrix in einer Person ist) fällt die Vorschußeraktion hinweg, und es bleibt nichts übrig, als das einfache Verkaufen, oder resp. Frachtdienst-Vermiethen, an den Konsumenten. Unterdrücken läßt sich hier aber nicht der Einwurf, daß der Verdrauch des Kochsalzes und des Briefpostdienstes bei weitem nicht lauter unproduktive Konsumtion sey!

*) In Dänemark besteht (oder bestand wenigstens) auch eine Titelsteuer.

**) Währschaftsgebühr!

***) Unter letztere gehören bekanntlich auch die Notare.

Digitized by Google

fen; so gilt auch von ihnen die nämliche Bemerkung, wie von Nr. IX.

XII.) Jede progressive: d. h. nicht gemäß der Regel de tri repartirte, Einkommensteuer.

XIII.) Derjenige Bruchtheil vom Gesammterlös aus allen Lotterieloosen, welcher der Regierung als Netto-Gewinnst aus ihrem Lotto-Regal in der Hand bleibt.

XIV.) Der Zehnte: jedoch nur wenn und in wie weit er die Natur einer Steuer hat.

An welchen Spruch wird man nun beim Ueberblicke dieses Steuersystemes lebhafter erinnert: an den von Montesquieu: „Il n'y a rien que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte et cette portion qu'on laisse aux sujets;“ oder an den von Oxenstierna: „Nescis, mi fili, quam parva cum sapientia regitur mundus“?

Lebensansichten.

Wer immer glücklich seyn will, muß mit den Zeiten wechseln.

Man freut sich am besten zusammen und weint am besten allein.

Wer darauf denkt, die Wahrheit unter allerlei Larven und Schminken an den Mann zu bringen, der möchte wohl gern ihr Kuppler seyn, aber ihr Liebhaber ist er nie gewesen.

Dummheit und Narrheit sind in der heutigen Welt ein Industriezweig für Leute, die sie zu benutzen suchen, und an dergleichen fehlt es nicht.

Aus der höchsten, schneidendsten Antithese des Lebens mit der Idee entspringt der Selbstmord.

Es giebt überall Kabalen, Komplotte, persönliche Feindschaften, eifersüchtige streitende Partheien; überall suchen diese sich mit wichtigen Scheingründen zu bewaffnen, um ihren Eigennutz, Privathaß und ihre Rachsucht zu befriedigen.

Durch die Zauberkraft des Geldes können zwar von unten herauf gute Staatsdiener in schlechte, keineswegs aber von oben herab schlechte in gute verwandelt werden.

Frechheit empört, Schwäche rührt. Nur feige Seelen rächen sich am überwundenen Feind.

Sehr entschlossene Menschen können schwere Dinge unternehmen, aber die unmöglichen überlassen sie den Narren.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 19. d. M. ist die durch das Ableben des Herrn Johann Heinrich Jost erledigte Forstamts-Rechnungsführerstelle dem hiesigen Bürgerssohn und Schullehrer, Herrn Georg Karl Wolff, durch Kugelung übertragen worden. Bei der Abstimmung per Scrutinium hatten außer demselben vota majora erhalten: der hiesige Bürger und Rechnei-Schreiber-Vikar, Herr C. L. Herzog, der hiesige Bürger und Polizeidiurnist, Herr Kasp. Leykam, und der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Wilh. Karl Wirth. Da die Herren G. C. Wolff und W. C. Wirth gleiche Stimmen gehabt hatten, entschied zuvörderst das Loos für Herrn G. K. Wolff als Kandidaten, welcher daher mit den Herren Herzog und Leykam gekugelt wurde.

In derselben Sitzung wurde die durch das Ableben des Wartförsters Meyer erledigte Förstersstelle dem seitherigen Beiförster im Goldsteinforst, Herrn Friedrich Mandel, übertragen. Mit in der Kugelung waren: Herr Nikol. Mandel, Beiförster im Wartforst, und Herr Joh. Mandel, Beiförster im Hinkelsteinforst.

Zum Fruchtmesser wurde ernannt der hiesige Bürger und Weingärtner Georg Klingler.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist Herr Unterlieutenant Aug. Schmidt zum Oberlieutenant, der Feldwebel Balthasar Dörr und Unteroffizier Heinr. Ludw. Schuck zu Unterlieutenants im Bataillon der freiwilligen Jäger ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 18. Mai:

100) Frau Anna Margaretha Fritz, geb. Roux, aus Oberrossbach, luth., des hiesigen Bürgers und Kunstgärtners, Hrn. Dan. Fritz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Januar d. J. C. an der Bornheimer Haide wohnhaft.

101) Herr Joh. Friedr. Schmid, den 20. Juli 1810 zu Muschenheim im Großh. Hessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Februar d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jfr. Suf. Maria Magd. Lüdicke, als Handelsmann. L. 3 — 4 wohnhaft.

Am 20. Mai:

102) Herr Joh. Karl Besthorn, den 23. Juli 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. L. 54 und 55 wohnhaft.

103) Frau Maria Elis. Herrlich, geb. Brocker, aus Naumburg in Kurhessen, kath., des hiesigen Bürgers und Eschenheimerthorzöllners, Herr Jak. Herrlich, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30 Dezember v. J. D. am Eschenheimerthor wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Mittwoch den 27. Mai 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche der Einsender bat, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XX. (oder 13te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 23. Mai 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: J. J. Nortz, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Pfarrer Becker, ferner der Herren Ph. J. Passavant, Dr. med. Stiebel, beide ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Senator Dr. Böhmer, E. Cöster, Dr. Diehl jun., Senator von Günderrode, Dr. Häberlin, geh. Rath v. Lepel, Major von Lukacsich, Senator Dr. Müller, Dr. von Schweltzer, Ziegler u. de Bary.

§. 60. Auf der Tagesordnung war:

die fernere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: Finanzwesen, in specie die Errichtung eines neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr.

Der Herr Präsident veranstaltet eine abermalige neue Abstimmung über die auch in der letzten Sitzung unentschieden gebliebene Präjudizialfrage in Betreff der vorstehenden Angelegenheit, und da da sich hierfür 35 bejahende Stimmen gegen 30 verneinende und 2 suspendirte ausgesprochen hatten, wurde beschlossen:

Beglaubigte Abschrift dieses Protokolls an hohen Senat zu befördern, um die Einberufung der Abgeordneten der Landbewohner zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über die vorstehende Angelegenheit, zu veranlassen.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Die Legung des Grundsteins zum neuen heiligen Geist-Hospital-Gebäude.

Die Feierlichkeit dieser Grundsteinlegung fand vorgestern am 25. d. M. Statt.

Eine Abtheilung von dem Bataillon der freiwilligen Jäger unserer Stadtwehr war als Ehrenwache bereits um 9 Uhr Vormittags auf dem Bauplatze aufgestellt worden.

Die Herren Mitglieder des Pflegamts und die zunächst bei der Feierlichkeit beschäftigten Personen hatten sich um 10 Uhr Vormittags in dem Häuschen des Baukontrolleurs auf dem Bauplatze versammelt.

An dem Orte oberhalb, wo der Grundstein gelegt wurde, war ein Zelt aufgeschlagen, und auf passende Weise auf den Seiten mit Blumen und Gewächsen verziert. In demselben lagen auf einem Tische zur Ansicht der Eingeladenen:

1) die Façade des neuen Gebäudes unter Glas und Rahmen,
2) der Grundriß und sonstige Risse,
3) ein Köcher von Zinn mit Dokumenten ꝛc.,
4) eine Flasche mit Wein,
5) eine Flasche mit Korn,
6) ein Büchschen mit Münzen,
7) eine Metallplatte zum Verschluß des Grundsteins,
8) das in Glas gefaßte Schriftchen des Herrn Dr. med. Schilling.

Die beiden regierenden Herren Bürgermeister, Syndikus, Schöff Dr. Thomas und Senator Dr. Behrends, der Herr Stiftungsdeputirte, Schöff Scharff, der Herr Präsident der gesetzgebenden Versammlung, Syndikus, Schöff Dr. Starck, der Herr Senior der ständigen Bürgerrepräsentation, Hofmarschall von Günderrode, so wie die übrigen zu dieser Feierlichkeit eingeladenen Behörden und Personen wurden von einem der Mitglieder des Pflegamts empfangen und zu dem Zelte geleitet.

Um 11 Uhr begann die Feierlichkeit selbst mit einem vierstimmigen Choral, ausgeführt durch die Kinder der Allerheiligenschule, welche gegenüber dem Zelte ihre Plätze hatten.

Hierauf hielt Herr Pfarrer König einen Vortrag, und nach der von ihm ausgegangenen Aufforderung wurden:

1) der Köcher mit den Dokumenten durch den Herrn Senior von Lukacsich, und das in Glas gefaßte Schriftchen des Herrn Dr. med. Schilling durch Herrn Dr. med. Müller;
2) die Flasche mit Korn durch Herrn von Mettingh;
3) die Flasche mit Wein durch Herrn de Bary;
4) die Etuis mit den Münzen durch die Herren Gandelins und Modera

in den Grundstein eingelegt.

Nachdem nun die den Grundstein verschließende Me-

Digitized by Google

tallplatte durch den Herrn Baumeister Rumpf eingelegt, und der Stein von den Herren Maurermeistern August Kaiser, Ritter und Schaffner zugedeckt, auch die üblichen Hammerschläge durch die beiden Herren Bürgermeister, den Herrn Stiftungsdeputirten und den Herrn Senior des Pflegamts gethan worden — endete der Vortrag des Herrn Pfarrer König mit einem Gebete, worauf die Feierlichkeit mit einem Gesang beschlossen ward.

Das Verzeichniß sämmtlicher in den Grundstein gelegten Gegenstände ist folgendes:

1) Nachricht von dem muthmaßlichen Ursprung dieser Stiftung und von der heutigen Handlung, lautend wie folgt:

„Heute Montag am 25ten des Monats May im Jahr nach Christi Geburt 1835 haben wir Unterschriebene, als die dermaligen Pfleger des Hospitals zum heiligen Geiste in der freien Stadt Frankfurt folgende Nachricht dem Grundsteine des neu zu errichtenden Hospitalgebäudes anvertraut.

Der Orden der Brüder und Schwestern des heiligen Geistes zur Pflege armer Kranken, dem unser Hospital seinen Ursprung und Namen verdankt, wurde von Magister Guido von Montpellier zu Ende des zwölften Jahrhunderts gestiftet, bald darauf von Pabst Innocenz III. bestätigt und fester begründet. Er verbreitete sich rasch durch einen großen Theil der christlichen Länder, insbesondere auch in Deutschland und den Rheingegenden.

Die Stiftungszeit des Frankfurter Hauses ist unbekannt, die früheste urkundliche Erwähnung desselben fällt in das Jahr 1278, und verschiedene Umstände deuten es an, daß die Stiftung damals noch neu war. Der Anfang war klein, aber mit göttlichem Segen erweiterte sich die Anstalt immer mehr, auch nachdem die Ordensgesellschaft des heiligen Geistes sich aufgelöset hatte, durch die Gaben frommer Wohlthäter, unter der Leitung einer weisen Verwaltung, welche seit dem 13ten Jahrhundert durch dazu verordnete Mitglieder des Stadtrathes geführt wurde, in der neuesten Zeit aber sieben bürgerlichen Pflegern anvertraut ist, und die Zahl der armen Kranken, welche seit mehr als einem halben Jahrtausend hier Hülfe, Trost und Pflege fanden, darf als sehr groß angeschlagen werden. — Das bisherige und wie es scheint ursprüngliche Gebäude, steht am Main unterhalb der Brücke, zwischen dem Metzgerthore und der heiligen Geist Pforte. Aus mancherlei Gründen, namentlich auch aus Mangel an Raum um den durch vermehrte Bevölkerung gestiegenen Bedürfnissen entsprechen zu können, beabsichtigte man zu verschiedenen Zeiten eine Verlegung des Hospitals, welche endlich nach vielfachen verwickelten Verhandlungen zur Ausführung kam, als die Stadt im Jahr 1827 der Verwaltung den Platz, auf welchem wir das neue Gebäude begonnen haben, unentgeldlich überlassen hatte.

Nachdem der von Herrn Baumeister Rumpf verfertigte Grundriß genehmigt war, wurde im Jahr 1833 mit der Anlage der Fundamente begonnen, und es kann heute nach Beseitigung von mancherlei Schwierigkeiten, welche der Boden veranlaßte, der Grundstein gelegt werden.

Möge der fromme Sinn, die werkthätige Menschenliebe, welche die ersten Stifter und die zahlreiche Reihe der späteren Wohlthäter leiteten, auch ferner die ehrwürdige Anstalt, ihre Vorsteher und Beamten beleben. Möge das Hospital zum heiligen Geist, welches so viele Wechsel der Zeiten und der Menschen überstanden, auch an dem veränderten Orte und in dem neuen Gebäude seiner bisher so segensreich gelösten Aufgabe treu bleiben und auch noch in fernern Zeiten den Nothleidenden hülfreich und wohlthätig seyn.

(gez.) Lukas Sich, (gez.) J. F. v. Mettingh, (gez.) Fr. N. Gaudelius, (gez.) M. A. Modera, (gez.) Dan. de Bary, (gez.) Dr. V. C. Müller." *)

2) Abschrift der bei der Feierlichkeit durch Herrn Pfarrer König gehaltenen Rede.
3) Angabe der Namen der beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, sowie derjenigen Personen, welche in diesem Jahr verschiedenen Stadtämtern vorgestanden, und der dermaligen Pfleger und Beamten des Hospitals zum heiligen Geiste.
4) Angabe des Vermögensstandes der Stiftung.
5) Uebersicht der Krankenzahl im Hospital in den letzten fünfzig Jahren **).
6) Der Staatskalender vom Jahr 1835.
7) Das Adreßbuch von Frankfurt a. M. von 1835.
8) Zeichnung und Plan des liegenden Rostes der Fundamente des Bau's, gezeichnet von Herrn Architekten Schiller.
9) Grundriß nebst Ansichten von Frankfurt a. M.

sämmtlich in einem Kocher von Zinn.

---

*) Da der Mitpfleger, Herr G. von St. George von seiner Reise nach Italien noch nicht zurückgekehrt ist, konnte derselbe die Urkunde nicht mitunterzeichnen.

**) Diese Uebersicht ergiebt folgendes Resultat:

Im Jahr	war die Anzahl der Verpflegten	Im Jahr	war die Anzahl der Verpflegten
1785	821	1811	907
1786	665	1812	643
1787	603	1813	950
1788	763	1814	802
1789	788	1815	545
1790	777	1816	555
1791	708	1817	650
1792	737	1818	713
1793	792	1819	841
1794	947	1820	763
1795	1061	1821	733
1796	614	1822	876
1797	824	1823	886
1798	811	1824	918
1799	780	1825	1094
1800	813	1826	1179
1801	708	1827	1134
1802	839	1828	1092
1803	942	1829	1383
1804	865	1830	1341
1805	1031	1831	1424
1806	867	1832	1435
1807	924	1833	1391
1808	1023	1834	1363
1809	1219		
1810	1107		

Digitized by Google

10) Mehrere Gutachten, die Salubrität des neuen Hospitalbauplatzes betr., von dem früheren Mitglied des Hospital-Pflegamts Dr. med. Schilling sen. } in Glas eingefaßt.
11) Eine Flasche mit Korn vom Jahr 1834.
12) Eine Flasche mit Wein hiesiges Mühlberger Gewächs vom Jahr 1834.
13) Ein Büchschen von Zinn, mit Frankfurter Münzen und Denkmünzen.
14) Ein Büchschen mit zwölf silbernen, derzeit dahier gangbaren Münzen deutscher Staaten.

Zinsen-Reduktion*).

Im Publikum wird so häufig die von neuem beabsichtigte Zinsenreduktion oder veränderte Regulirung des städtischen Schuldenwesens besprochen, daß es wohl der Mühe verlohnt, diesem Gegenstand auch einige Zeilen zu widmen, welche in den Jahrbüchern um so eher ein Plätzchen ansprechen dürfen, als es zweifelhaft bleibt, ob über diese für unsern kleinen Freistaat so wichtige Angelegenheit die Berathung hiesiger einsichtsvoller Geschäftsmänner in ähnlicher Art beliebt werde, als dies bei früheren Gelegenheiten wohl statt fand.

Einsender dieser Zeilen, der Schwäche seiner Finanzkenntnisse sich bewußt, wagt nur den Gegenstand zu berühren, in der Hoffnung, daß Besserunterrichtete davon Anlaß nehmen werden, ihre bewährtere Ansicht auszusprechen, damit durch Ideenaustausch vielleicht etwas Ersprießliches für das Gemeinwesen erzielt werde.

Gewiß erkennt die Bürgerschaft dankbar alle Bestrebungen hohen Senats und löblichen Bürgerkollegs, den Ausfall zu decken und im Staatshaushalt das Gleichgewicht herzustellen, welches in neueren Zeiten durch unglückliche, der hiesigen Stadt und Bürgerschaft ganz fremde Ereignisse und die dadurch veranlaßten großen außergewöhnlichen Ausgaben gestört worden ist.

Wenn als Mittel dazu, nach dem Vorbild anderer Staaten, unter andern auch die Herabsetzung des Zinsfußes gewählt und dadurch eine beträchtliche Ersparniß erlangt werden kann, ist dies allerdings wünschenswerth, aber, dabei die Frage für Frankfurt besonders wichtig, in welchem Grade die Zinsreduktion ohne anderweiten großen Nachtheil für die Allgemeinheit geschehen könne?

Darf man Gerüchten trauen, so wäre die fortwährende Absicht, die Zinsen der Stadtobligationen von 4 auf 3 pCt. herabzusetzen. Diese Sage scheint indessen eben so unverbürgt zu seyn, als die Operation selbst auch eine nachtheilige Seite haben möchte.

Bei Frankfurt treten eigene Verhältnisse ein. Die Stadt ist der Staat selbst. Alle Wirkungen, welche in anderen Staaten sich vereinzelnen, bleiben hier konzentrirt. Welchen Einfluß würde der Verlust des vierten Theils der Einnahme für die Stiftungen, Wittwen und Waisen haben, da solche einen großen Theil ihres Vermögens in städtischen Obligationen besitzen? Und werden nicht alle Insatzschuldner gleichbald dies Vorbild benutzen, um ihrerseits ebenfalls den Zinsfuß auf 3 pCt. herabzudrücken? Wird aber die Einnahme einer Anzahl vermögender Kontribuenten vermindert, so wird auch die Einkommensteuer verhältnißmäßig abnehmen, mithin ein Theil der städtischen Einnahme wieder dahinschwinden.

Unter mehreren sonstigen Planen, welche dermalen zur Berathung vorliegen, soll dem Vernehmen nach besonders derjenige Anklang finden, nach welchem einige hiesige Banquiershäuser die städtische Schuld übernehmen, und deren Betrag halb in verzinslichen dreiprocentigen Obligationen, halb in Lotterie-Anlehensloosen vertheilen wollen, dergestalt, daß durch eine von der Stadt ihnen jährlich zu leistende nahmhafte Summe innerhalb 50 Jahren die ganze Schuld getilgt würde. Werden aber auch die Uebernehmer des Anlehens die Garantie der Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse der freien Stadt auf diese Zeit dabei leisten? — und ist dies nicht, so darf man fragen: Ist es der Staatsklugheit angemessen, der jetzigen Generation, welche obnehin Bedrängnisse aller Art erlitten, auch noch die Entbehrung des vierten Theils ihrer bisherigen Einnahme aufzulegen, und den Unternehmern Vortheile zuzuwenden? Denn daß der Plan die darauf verwandte Mühe reichlich lohnen werde, ist kaum zu bezweifeln.

Weil aber doch viele hiesige Inhaber städtischer Obligationen von den Zinsen leben müssen, daher in unverzinslichen Anlehensloosen keine Lebskunst finden, werden sie gezwungen seyn, auch diesen Vermögenstheil fremden Staaten hinzugeben. Und sollten die neu zu schaffenden Lotterieanlehensloose auch einige Zinsen geben, so wird unfehlbar der hiesigen Klassenlotterie fühlbarer Eintrag erwachsen.

Da aber Frankfurt eines solchen Vertrauens genießt, daß einer von der Stadt unmittelbar ausgehenden Bekanntmachung der beabsichtigten Herabsetzung des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. eine allgemeine Zustimmung nicht fehlen würde — wie Baden in gleicher Art ohne Provisionskosten solche durchgeführt — mithin es gewiß keiner Vermittler dazu bedürfen würde, auch selbst mancher patriotische Bürger es sich zur Ehre rechnen würde, bei Umtauschung der Obligationen oder Auslieferung veränderten Zinskoupons, unentgeltlich mitzuwirken, so wäre doch schon dadurch eine jährliche nicht unbedeutende Ersparniß erreicht. Eine andere nicht mindere Ersparniß dürfte die Ausgabe von einer Million unverzinslicher Rechneischeine herbeiführen. Daß jeder Verfälschung leicht vorgebauet, und diese Rechneischeine den Weg zur Bank, und diese das Mittel zu leichterer Abtragung der Schulden, so wie vielleicht zur Erleichterung und Vereinfachung aller finanziellen Administration werden könnten, das alles hier auseinanderzusetzen, würde die Grenzen des Blattes überschreiten. Es genüge demnach hier diese Andeutung, und mögen einsichtsvollere patriotische Bürger hierdurch Anlaß nehmen, zum Wohl der Stadt gleichfalls ihre Ansicht mitzutheilen!

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 51. 156. 179. Bd. V. S. 137. 145. 151. 155. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Ansichten über lotterieweises Verzinsen und Tilgen der Staatsschulden.

Nach der Ansicht des Verfassers *) die er gewiß mit sehr vielen Andern theilt, und die auch vielfach in den Zeitungen und andern Volksblättern und öffentlich im Druck erschienenen Schriften ausgesprochen wird, haben die Schulden beinahe aller europäischen Staaten jetzt bereits eine solche Höhe erreicht, daß sie wohl kaum, ohne daß eine sehr wesentliche Veränderung damit vorgenommen wird, jemals getilgt werden können, wenn es auch noch hundert Jahre lang Frieden bleiben sollte: weil die Bezahlung der Zinsen und der Verwaltungskosten von den Zinsen, ja allein schon (neben den immer größer werdenden Staatsausgaben) beinahe ganz unerschwinglich ist, und daher jährlich, oder doch von Zeit zu Zeit, neue Schulden durch Anleihen gemacht werden müssen, um damit wenigstens die Zinsen der ältern Schulden bezahlen zu können.

Es liegt daher die Frage sehr nahe und ist ein höchst interessanter Gegenstand der Untersuchung: was für Maßregeln von den Regierungen erfolgreich dürften angenommen werden können, um die Schuldenlast von jetzt an, möglichst wenig drückend für die Unterthanen der Staaten, ohne Härte und Ungerechtigkeit gegen die Staatsgläubiger zu machen? Daß die vollständige Lösung dieser Aufgabe, selbst für den, alle Staatsverhältnisse und alle Beziehungen des betreffenden Staates zu den fremden Staaten genau kennenden, und auch die höhere Rechenkunst (die dabei ganz unentbehrlich ist) inne habenden und geschicktesten Finanzier, nicht leicht sey: begreift wohl jeder leicht, der über die vielen dabei obwaltenden Schwierigkeiten irgend nachgedacht hat. Auch ist es leicht zu begreifen, daß eine sehr schnell kräftige Heilung dieses Uebels, wenn die Schuldenlast nicht zu sehr und zu unverantwortlich der Nachkommenschaft aufgebürdet werden soll, nicht möglich ist; sondern, — mag es auch noch sehr lange Ruhe und Frieden bleiben, — sich doch nur in einer sehr langen Reihe von Jahren erzielen läßt, und nur (neben einer sehr weisen und sparsamen Benutzung der Staatseinkünfte) durch ungezwungene Herabsetzung oder Verminderung der Zinsen: indem die kündigungsfähigen Kapitale, die mehr als 4 oder 3 % Zinsen tragen, denen Staatsgläubigern gekündigt und in solche verwandelt werden, die nur vier, oder gar nur 3 % Zinsen tragen. Ferner dadurch, daß, wenn neue Anleihen gemacht werden müssen, diese doch gegen möglichst wenige Provision für die Generaldarleiher und möglichst geringe Verzinsung gemacht werden: wenn auch die Provision nicht ganz erspart werden kann, weil die Generaldarleiher vielleicht nicht ganz entbehrt werden können, (was jedoch, besonders in ruhigen Zeiten, sehr vielfach der Fall zu seyn scheint). (Forts. f.)

*) des Herrn Rentmeisters C. Göcker in Göttingen.

Lebensansichten.

Dünkel ohne Macht ist nichtig, und die Staatsklugheit heischt immer, die Segel beim Sturm einzuziehen, und sie nur bei günstigem Winde aufzuspannen.

Zufriedene Dummheit ist offenherzig; ängstliche Leere täuscht oft.

Die gute Wahl der Staatsbeamten ist ohne Zweifel das wichtigste Geschäft einer Regierung.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 22. Mai:

104) Herr Friedr. Karl. Petsch, den 20. November 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann. J. 206 wohnhaft.

105) Frau Kath. Maria Mayer, geb. Wöhl, aus Wora in Kurhessen, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Karl Mayer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März d. J. B. 132 wohnhaft.

Am 25. Mai:

106) Frau Joh. Karol. Maria Schmidt, geb. Fischbach, aus Hanau, reform., des hiesigen Bürgers und Goldarbeiters, Herrn Karl Friedr. Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Februar d. J. M. 184 wohnhaft.

107) Frau Maria Christiane Jul. Sänger, geb. Näher, aus Tiefenbach, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, auch Hellepartiers, Joh. Wilh. Sänger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Februar d. J. B. 203 wohnhaft.

108) Joh. Jak. Laitsch, den 23. Mai 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 79 wohnhaft.

109) Herr Joh. Adam Henrich, den 14. April 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. F. 28 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 22 Mai:

25) Herr David Haas, den 29. August 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, als Handelsmann. B. VIII. wohnhaft.

Am 25. Mai:

26) Herr Isaac Beer Schuster, den 21. Juni 1808 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April, als Handelsmann. A. 58 in der Judengasse wohnhaft.

27) Herr Moses Isaac Oppenheim, den 23. Januar 1805 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, als Handelsmann. L. 35 wohnhaft.

Benachrichtigung.

Der Abdruck des unterm 20. d. M. eingeschickten Aufsatzes mit der Ueberschrift: „Ein Wort über Schulprüfungen" hat keinen Anstand, sobald der unbekannte Einsender der Redaktion seinen wahren Namen angegeben haben wird.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 37. Dienstag den 2. Juni 1835. **5r Bd.**

☞ Im Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender passen, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXI. (oder 14te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 30. Mai 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Ortschaften mit Ausnahme der Herren: F. A. Jay, Dr. jur. Kloß, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. N. Weichand und Pfarrer Becker, ferner der Herren M. Borgnis, Kont. Joerg IV. von Oberrad, Kanzleirath Dr. Fiedler, Schöff Pensa, C. F. Mack, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren J. G. Diehl von Hausen, Andreas Kessel von Niederursel, Beil des Raths, Dr. Häberlin, H. Mack, J. C. Ruppel, Schöff Sarasin, Senator Dr. Souchay.

§. 61. Auf der Tagesordnung war der Kommissionsbericht vom 4. d. M.:

Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Herr Senator von Günderrode verließ, statt des beim Beginne der Sitzung noch nicht anwesenden, von der Kommission erwählten Referenten, Herrn Dr. Ohlenschlager, deren Bericht lautend, wie folgt:

„Ein unterm 11. November 1831 an die gesetzgebende Versammlung gestellter und für zulässig erklärter Antrag eines ihrer Mitglieder, auf Vereinigung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamte *), gab die erste Veranlassung zu dem in dem nebenrubrizirten Betreff am 14. Mai v. J. an die gesetzgebende Versammlung gelangten Senatsvortrag **), welcher, nachdem die Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation nachträglich gepflogen worden war, in dem unterm 19. Juni 1834 erlassenen und brevi manu an die Kommission abgegebenen Senatsprotokoll ***) zum Theil modifizirt wiederholt worden ist.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 2.

**) Mitgetheilt in den Jahrbüchern Bd. IV. S. 53–57.

***) Sowohl das Konferenzprotokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 12. Juni v. J., als das Senatsprotokoll vom 19. ejusd. ist bereits ebenfalls mitgetheilt in den Jahrbüchern Bd. IV. S. 103–106.

Die Kommission konnte sich indessen, während der Dauer der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung zu einem gemeinsamen Gutachten nicht vereinigen; daher denn der Senat der gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung diesen Gegenstand zur weiteren Berathung und Entschließung wiederholt vorgelegt hat *).

Die Kommission beehrt sich hierüber folgenden Bericht als das Resultat einer umfassenden Prüfung zu erstatten.

Während der obenerwähnte Antrag eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung vom Jahr 1831 zunächst auf den Uebelstand der Trennung der Landpolizei von der städtischen in unserm kleinen Staatsgebiete aufmerksam gemacht, und darum die Vereinigung dieser beiden Polizeibehörden beantragt hat, haben die neueren bekannten Zeitereignisse der oberen Staatsbehörde die Ueberzeugung verschafft, daß nicht nur jene Trennung überhaupt wegfallen müsse, sondern daß auch eine Reorganisation und Kräftigung unseres Polizeiwesens dringend nothwendig sey. Der Senat hat aber hierbei das Bedenken, eine seit einer Reihe von Jahren bestehende Einrichtung schnell zu ändern und durch eine andere zu ersetzen; er wünscht darum zwar eine Revision des Polizeiwesens, aber zugleich auch, daß nur nach und nach geändert und verbessert werden möchte.

Eine Hauptverbesserung findet nun der Senat in der Anstellung eines obersten Polizeibeamten, welcher sich, ohne durch andere Geschäfte zerstreut zu seyn, ausschließlich mit der Leitung der Polizeigeschäfte befasse; zu dem Ende bezeichnet er einen Wirkungskreis, welcher diesem unter dem Titel eines Polizeidirektors anzustellenden obersten Polizeibeamten zu geben seyn dürfte.

Hieran schließt sich sodann ein Antrag auf Vermehrung des Amtspersonals und des unteren Polizeipersonals zur besseren Handhabung der Fremden- und Sicherheitspolizei, worunter eine Anzahl reitender Polizeifeldjäger inbegriffen ist, und diesem allem ist ein Ueberschlag des zu verwilligenden Geldbedarfs beigefügt.

Die ständige Bürgerrepräsentation theilt ganz die Ansicht des Senats über die Nothwendigkeit einer Revision des hiesigen Polizeiwesens, allein sie beanstandet provisorische

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 287. u. 288. Bd. V. S. 54 u. 55. 67.

Digitized by Google

Einrichtungen, und wünscht vielmehr eine definitive und gänzliche Reorganisation der Polizei. Sie ist, davon ausgehend, zuvörderst mit der Vereinigung von Stadt- und Landpolizei, ebenso auch mit der Anstellung eines ständigen Polizeidirektors in verfassungsmäßigem Wege anzustellenden Polizeidirektors in einem schärfer bezeichneten Wirkungskreis einverstanden, allein sie findet weniger eine Kräftigung des Polizeiwesens in der beantragten Vermehrung des Amtspersonals und der unteren Polizeibediensteten in deren jetzigen Einrichtung, als vielmehr darin, daß

1) dem Polizeiamt die gleichzeitige Eigenschaft einer Receptur entzogen, also die Erhebung der Hundetaxe, des Hockenzinses, der Schiebkärchergebühren u. dgl m., abgenommen und einer Recepturbehörde übertragen werde;

2) daß zwar dem Polizeiamte die Führung aller Untersuchungen in den ihm bisher auch zur Entscheidung überwiesenen Strafsachen belassen werde, daß aber die Entscheidung selbst einem ordentlichen und gehörig besetzten Gerichte, (als welches das Stadtgericht bezeichnet wurde) überwiesen werde; in allen übrigen nicht zu seiner Kompetenz gehörigen, diese vielmehr übersteigenden Strafsachen, das Polizeiamt aber sich auf captura und prima cognitio so beschränken solle, daß es nur die Habhaftwerdung des oder der Thäter und alles dasjenige, was zur Erhaltung des objektiven Thatbestandes gehöre, zu besorgen habe, hierauf aber die Akten sofort an die Kriminalbehörde abgebe;

3) daß das Personal der Polizeidiener und Feldjäger in seiner jetzigen Einrichtung gänzlich aufgehoben und dasselbe eine militärische Einrichtung als ein Gensdarmerikorps erhalten und kasernirt werde. Diese Einrichtung hält die ständige Bürgerrepräsentation nöthig, um das Polizeiamt auf einen angemesseneren Wirkungskreis zu beschränken und dasselbe in der Abnahme fremdartiger Gegenstände zu erleichtern, indem hiernach vielmehr (ausser dem Polizeidirektor) eher eine Verminderung als eine Vermehrung des Amtspersonals entstehen könne. Die Kräftigung des Polizeiwesens würde sodann durch eine verbesserte Strafjurisdiktion mit herbeigeführt werden und Fremden- und Sicherheitspolizei selbst mit einer verhältnißmäßig geringeren Polizeisoldaten-Mannschaft besser, als wie dies durch die bisherigen Polizeidiener, Feldjäger und Vikarien geschehen ist, gehandhabt, ja sogar eine Ersparung in dem Feldschützendienst bewirkt, endlich auch das Korps der Feldschützen auf zwei Rottmeister und zwölf Feldschützen reduzirt werden können.

Der Etat des Amtspersonals wird hiernach von der ständigen Bürgerrepräsentation auf

	fl.	kr.
einen Polizeidirektor mit	2400	
einen Assessor mit	1600	
zwei Aktuarien à fl. 1400	2800	
zwei Polizeikommissäre à fl. 1100		
Uniformgeld . . „ 100		
. . .	2400	
fünf Kanzlisten als Diurnisten ad fl. 1. 30 mit	2727.	30
und vier Pedellen à 48 kr. mit	1168	
in Summa mit	13,095.	30

	fl.	kr.
Transp.	13,095.	30
der des Polizeicorps auf		
einen Polizeilieutenant	750.	
einen Wachtmeister	608.	20
vier Rottmeister à fl. 1	1460.	
vierzig Polizeisoldaten zu Fuß à 48 kr. .	11680.	
einen Brigadier zu Pferd	365.	
zehn Polizeisoldaten zu Pferd à 48 kr. .	2920.	
Unterhaltung von 11 Pferden à fl. 300 .	3300.	
in der Gesammtsumme von	34,178.	50

exclusive der Uniformirungs- und Armirungskosten und der ersten Anschaffung für Pferde, konstirt.

Der Senat erklärt hierauf in dem an die Kommission als Rückäusserung abgegebenen Protokoll vom 19. Juni 1834, daß er zwar keinen Anstand nehme, der Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation, auch soweit solche abweichender Ansicht sey, in den meisten Punkten beizustimmen, daß er aber der ständigen Bürgerrepräsentation in folgenden Punkten, nämlich:

1) die Verweisung polizeilicher Straffachen zur Aburtheilung an das Stadtgericht,
2) die Weglassung eines Assessors,
3) die Weglassung eines Aktuars für das Land und
4) die Aufhebung des Feldjägerkorps und deren Führer, nicht beitreten könne.

Dagegen sichert der Senat zu, wegen der angeregten Erleichterungen des Polizeiamts rücksichtlich der Ueberweisung verschiedener Einnahmen an andere Stadtämter, die verfassungsmäßige Einleitung treffen zu wollen, was indessen bei der wiederholten Vorlage dieses Gegenstandes und bis jetzt überhaupt noch nicht geschehen ist.

Bei diesen zum Theil von einander divergirenden Ansichten des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation ist die Kommission im Allgemeinen mit den Grundsätzen einverstanden, welche letztere ausgesprochen hat und theilweise auch von dem Senat nicht beanstandet werden, weil jene doch eine definitive Reorganisation des Polizeiwesens insoweit bezwecken, als es die besonderen Verhältnisse hiesiger Stadt und alle gerechten und billigen Ansprüche an eine gute Polizeiadministration erfordern. Die Kommission erklärt sich daher vollkommen mit der Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei, sowie mit Kreirung einer neuen ständigen Stelle eines Polizeidirektors im Prinzip einverstanden. Sie ist dagegen der Ansicht, daß gleichzeitig der Wirkungskreis des Polizeiamts auf diejenigen Funktionen beschränkt werden müsse, welche seinem eigentlichen Zwecke: Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, entsprechen, daß dagegen dem Polizeiamte alles dasjenige abgenommen werden solle, was diesem Zwecke fremd ist und ihm störend in den Weg tritt, und daß endlich eine vollständige Reorganisirung des Polizeipersonals, welches die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten helfen soll, nothwendig wird, wenn überhaupt eine gründliche Verbesserung unseres Polizeiwesens erzielt werden will.

Demnach waren von den Funktionen des Polizeiamts zu trennen:

Digitized by Google

1) die Erhebung aller bisher bei demselben gemachten Einnahmen, als Hundetaxe, Hocken- und Schiebkärcherzins, Untersuchungsgebühren, Permissions- und Strafgelder und endlich die Verwaltung des Kräzhospitals;

2) die Jurisdiktion über alle Vergehen, welche früher dem peinlichen Verhöramt nach §. 34. der Instruktion des peinlichen Verhöramts *) zugestanden hat, durch die Organisation des Polizeiamts (in der Instruktion des Jüngeren Bürgermeisteramts vom 22. Juli 1817 §. 26. **) diesem überwiesen worden sind, und von demselben bis zu einmonatlichem Civil- oder Polizeigefängniß oder dieser gleich zu achtenden Geldstrafe bestraft werden konnten, so wie die von dieser Jurisdiktion nicht zu trennende Untersuchung sämmtlicher Vergehen und Verbrechen bis zu dem Punkte, wo deren Abutrheilung oder Abgabe an das Kriminalgericht nothwendig erscheint, dergestalt, daß das Polizeiamt bei allen dergleichen Straffällen nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet ist, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern, und deren Habhaftwerden im ersten Moment zu bewirken.

Mit dem unter 1) ausgesprochenen Grundsatz erklärt sich der Senat, wie bereits gesagt, einverstanden und er hat es zugesichert, die verfassungsmäßigen Einleitungen dazu treffen zu wollen. Es kann nun aber auch nicht bezweifelt werden, daß die Ueberweisung der fraglichen Einnahmen besser bei den dazu geeigneten Recepturstellen, als bei dem Polizeiamte gemacht und dasselbe ausserdem auch dadurch erleichtert werden wird.

Denn alle Einnahmen, die dasselbe für Stempelgebühren macht, wie z. B. die Permissions- und Paßgebühren, können dem Rechenei- und Rentenamt überwiesen werden, welches entweder die dazu benöthigten Stempel direkt ausgiebt, oder aber dem betreffenden Polizeibeamten eine Anzahl von Stempeln kreditirt. Die Hundetaxe würde ohnehin zweckmäßiger in Admodiation gegeben, der Hocken- und Schiebkärcherzins aber in Concessionsgelder verwandelt und deren Erhebung dem Rentenamt überwiesen werden können; die Untersuchungsgebühren könnten in Protokollstempel verwandelt, ein wöchentliches Verzeichniß der Strafgelder dem bürgerlichen Herrn Deputirten zugestellt und darnach an das Rechenelamt abgeliefert werden.

Die Verwaltung des Kräzhospitals wäre endlich nach dem in der gesetzgebenden Versammlung bereits gestellten Antrage ***) dem Polizeiamte abzunehmen und einer besondern Administration zu übergeben, womit die Einnahme des Ersatzes aus dem Kräzhospital seiner Zeit ohnehin cessiren würde. Die Trennung der Jurisdiktion und der damit verbundenen Untersuchung in Strafsachen von dem Polizeiamt liegt dagegen nicht in dem Antrag des Senats, vielmehr ist der hierauf gerichtete Antrag der ständigen Bürgerrepräsentation von dem Senate als unzweckmäßig und unzulässig in seiner Rückäusserung bezeichnet worden. Wenn nun auch die Kommission rücksichtlich der von der ständigen Bürgerrepräsentation gewünschten Ueberweisung der Dijudikatur von Straffachen an das Stadtgericht, der Ansicht des Senats beitritt, so kann sie doch nicht umhin, die Trennung aller bisher dem Polizeiamt zugestandenen polizeigerichtlichen Funktionen überhaupt als zulässig, nützlich und zweckmäßig namentlich aus dem oben entwickelten Gesichtspunkt anzurathen.

Schon bei der ersten Organisation des Polizeiamts haben sich bedeutende Stimmen gegen diese dem Polizeiamt übertragene Untersuchung und Strafgewalt erhoben und insbesondere sind Bedenken darüber gemacht worden, inwiefern diese Ueberweisung durch die Bestimmung der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 30. geboten seyn könnte, indem die damalige Einrichtung des peinlichen Verhöramts, wenn hierunter die demselben entzogene Untersuchung und Dijudikatur geringerer Straffälle verstanden worden seyn soll, auf keinem gesetzlichen Grunde beruht habe, die damalige Einrichtung des peinlichen Verhöramts gesetzlich vielmehr nur so beurtheilt werden dürfe, wie die Institution für das peinliche Verhöramt sie vorgeschrieben habe. Diese scheint nun auch wirklich erst durch die Organisation des Polizeiamts abgeändert worden zu seyn, es möchte daher nicht zu bezweifeln seyn, daß diese durch ein Gesetz erfolgte Abänderung der peinlichen Verhöramtsordnung ebenso wieder aufgehoben werden kann.

Bei der gegenwärtig bestehenden Einrichtung hat sich nun gezeigt, daß

1) das Polizeiamt mit diesen den Untersuchungen und Aburtheilungen dieser bis zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu bestrafenden Vergehen ganz besonders überladen und beschwert ist, daß aber auch

2) die Ueberweisung dieser Strafgewalt an das Polizeiamt in Rücksicht auf nothwendige und anerkannte Requisite für Aburtheilung solcher Vergehen sich nicht als zweckmäßig erkennen läßt.

Es ist nämlich schon ein, beinahe in ganz Deutschland, anerkannter Grundsatz, daß der Polizeibehörde keine Strafjurisdiktion eingeräumt seyn soll, und daß wo auch eine Unterscheidung zwischen Kriminal- und Polizeivergehen in Rücksicht auf eine Gerichtskompetenz besteht, die Untersuchung und Dijudikatur von Polizeivergehen, nicht der administrativen Polizeibehörde, sondern jene einem rechtsgelehrten Inquirenten und Aktuar, und diese einem gehörig besetzten Gerichte übertragen ist. In der gegenwärtig bestehenden Einrichtung des Polizeiamts, und nachdem dem eigentlichen Polizeiassessor und dem Kriminalrath als ersten Polizeiassessor nur ein votum consultativum zusteht, der jüngere Bürgermeister aber und das zu dem Polizeiwesen deputirte Rathsglied 2r Ordnung, möglicher Weise, keine Rechtsgelehrte sind — ist sodann nicht einmal ein ordentlich besetztes Gericht vorhanden, was doch ein wesentliches Erforderniß ist, da das Polizeiamt auf eine nicht ganz unbedeutende Freiheits- oder Geldstrafe zu erkennen hat.

Die daraus und daß auch das Polizeiamt über die ihm in wichtigeren und eigentlichen Kriminalvergehen allein zustehen sollende captura et prima cognitio hinausgegangen ist, entstandenen üblen Folgen haben sich schon in manchen

*) S. Beyerbach S. 1664.

**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. I. S. 201 u. 202.

***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 6—8.

Digitized by Google

Fällen, die an einen anderen und höheren Richter gekommen sind, gezeigt. Ueber die Gebrechen der gegenwärtigen Einrichtung möchte also kein Zweifel bestehen, und es muß daher auf eine andere und zweckmäßigere Einrichtung bei der jetzigen Reorganisation des Polizeiwesens auch darum Bedacht genommen werden, weil, wie sub 1 bemerkt, diese polizeigerichtliche Funktionen die Kräfte und Mittel des Polizeiamts so sehr in Anspruch nehmen, daß diese ganze Einrichtung dem eigentlichen Zweck einer guten Polizeiverwaltung störend in den Weg tritt.

Diese dem Polizeiamt bisher obgelegenen Funktionen mußten daher vor allen Dingen an eine andere Stelle verwiesen, und die näheren Bestimmungen über Art und Weise der angerathenen Trennung auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden. Es erfordert dies indessen die gründlichste Vorarbeit, und wenngleich der Senat nicht sowohl dem von der ständigen Bürgerrepräsentation angedeuteten Grundsatz, als vielmehr dem von der ständigen Bürgerrepräsentation vorgeschlagenen Mittel, nämlich der Verweisung der polizeigerichtlichen Entscheidungen an das Stadtgericht, in seiner Rückäußerung entgegengetreten ist, so wird doch seine Erklärung über eine solche Einrichtung und eine Vorlage des hierüber zu erlassenden Gesetzes erst erwartet werden müssen. Andererseits hält die Kommission aber diese neue Einrichtung so wichtig, daß die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung zu den ungesäumt durchzuführenden anderweiten Polizeieinrichtungen von der Zustimmung des Senats zu jener Trennung der polizeigerichtlichen Funktionen abhängig zu machen seyn dürfte.

Zu diesem Zwecke glaubt denn auch die Kommission diejenigen Grundzüge, wornach ihrer Ansicht zufolge bei der Trennung dieser Strafsachen von den übrigen Funktionen des Polizeiamts und deren Ueberweisung an eine andere Stelle verfahren werden solle, sogleich vorlegen zu müssen.

Dem Polizeiamte würden nämlich für die Zukunft

1) alle Funktionen der administrativen Polizei in der Stadt und auf den Dorfschaften überwiesen werden, wie ihm solche nach der älteren Organisation §. 14. flg. *) für die Stadt allein zugetheilt waren, also

A) die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfang. §. 14. 1 — 9.

B) die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel. §. 16. 1 — 3.

C) die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden und Berichtserstattungen überhaupt. §. 18.

D) die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltende Fremde, auf das Gesinde und die Handwerksbursche nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe. §. 19 — 22.

E) die Aufsicht auf das Arbeits- und Verbesserungshaus, auf die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen, und auf sämmtliche Gefängnisse. §. 24.

F) die Aufsicht auf die zum exekutiven Polizeidienst bestellten Ober- und Unteroffizianten, auf die Marktmeister, Nachtwächter, Thürmer. §. 25.

2) Die dem Polizeiamt als administrativer Polizeibehörde nothwendig beiwohnen müssende Strafgewalt gegen Uebertretung polizeilicher Verordnungen, in allen vorgenannten zur Polizeiverwaltung gehörigen Gegenständen.

3) Die Untersuchung und Bestrafung in Uebertretung polizeilicher Verbote bei Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadtanlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen und sonstigem öffentlichen Stadt- oder Gemeindeigenthum; ferner bei Störung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeiten, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben oder Ordnungs- und Ruhestörung bewirkt wird, soferne solche Vergehen nicht in ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen übergehen; endlich bei Straßenunfug und Straßenklärm, so ferne keine Widersetzlichkeit gegen Beamte damit verbunden ist und bei allen dergleichen geringeren, eine förmliche Untersuchung nicht erfordernden, Freveln und Vergehen.

4) Die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretung der Gesindeordnung, deren Handhabung dem Polizeiamt gleichfalls übertragen bleibt, sowie die Entscheidung und Verfügung über Miethlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommenden Streitigkeiten.

5) Die dem Polizeiamt als Feldpolizeisektion durch Gesetz vom 30. Oktober 1819 Art. 2. *) übertragenen Funktionen des vormaligen Ackergerichts, rücksichtlich der landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadtgemarkung. Die Appellation von Strafverfügungen des Polizeiamts würde wie bisher an das Appellationsgericht gehen.

Die Untersuchung und Bestrafung aller andern Polizeivergehen und Frevel aber, welche nach §. 34. der Instruktion für das peinliche Verhöramt dem Kriminalamte zugestanden haben, insbesondere die Beleidigung oder Mißhandlung öffentlicher Beamten in und während ihrer Amtsfunktionen, alle an Privatpersonen verübte Realinjurien, Schlägereien auf Straßen und in Wirthshäusern, Zerschlagung und Zerstörung von Wirthsgeräthschaften, Uebertretung und Verletzung der Censurgesetze durch Verbreitungen von Schmähschriften, Spottschriften, Spottbildern und Pasquillen, sowohl wider hiesige Stadt oder deren öffentliche Behörden, als auch auswärtige Staaten oder auch wider Privatpersonen, und aller Mißbrauch der Preßfreiheit, endlich die dem Polizeiamte durch Gesetz vom 29. November 1831 **) für die Stadtgemarkung und die dem Landamte durch die ältere Polizeiorganisation §. 28. und durch das Gesetz vom 5. März 1822 Art. 4. ***) für die Dorfschaften, übertragene Untersuchung und Bestrafung aller Feld- und Gartenfrevel, würde dagegen dem peinlichen Verhöramt als Polizei- oder Zuchtpolizeigericht zu überweisen seyn. Damit die Aburtheilung aber vor einem gehörig besetzten Gericht geschehe, und damit dieser Zuwachs an Geschäften bestritten werden kann, hätte dieses Gericht zu bestehen:

1) aus dem jeweiligen jüngeren Bürgermeister als Vorsitzer,

2) dem Rathsgliede zweiter Ordnung, welches zum Polizeiamte deputirt ist,

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 188 flg.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 89 u. 90.
**) S. ebendaselbst Bd. V. S. 5 u. 6.
***) S. ebendaselbst Bd. III. S. 40.

Digitized by Google

3) dem jeweiligen Polizeidirektor,
4) dem jeweiligen Kriminalrath,
5) einem Assessor cum voto decisivo,
6) aus zwei Aktuarien und zwei Pedellen.

Die Appellation von Erkenntnissen dieses Gerichts würde wie bisher, an das Appellationsgericht gehen.

Sofferne nun das Einverständniß des Senats mit diesen Erleichterungen des Polizeiamts erzielt werden wird, so könnte die Vereinigung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamt und die übrige Organisation in folgender Weise geschehen.

Das Gesetz über die Land- und Dorfpolizei vom 22. Juli 1817, genannt: Instruktion für die Land- und Dorfpolizeibehörde*), so wie die dem Landamte durch Art. 4. des Gesetzes vom 5. März 1822 übertragene Untersuchung und Bestrafung polizeigerichtlicher Fälle auf dem Lande, wäre aufzuheben, und alle diese Funktionen dem städtischen Polizeiamt resp. dem zu kreirenden Zuchtpolizeigericht zu übertragen.

Den Dorfärtarien dürften jedoch aus den von Staatswegen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit getroffen werdenden Polizeianstalten und Einrichtungen, keine besondere Kosten erwachsen; gleichwohl würden die Gemeinden gehalten seyn, die daselbst bestehenden Gemeindediener und Beamte, zu polizeilichen Funktionen, so weit nöthig, gebrauchen zu lassen; es würden dann auch die polizeilichen Funktionen auf den Dorfschaften in der Regel den Dorfschultheisen und nur Ausnahmsweise einem andern dazu qualifizirten Mann, wo möglich aus den Ortseinwohnern, zu übertragen seyn.

Das Polizeiamt und das Zuchtpolizeigericht würden dem Landamt sodann von einer jeden gegen Angehörige dieser Dorfschaften erlassenen Strafverfügung Nachricht zu geben haben.

Dem Landamte würden jedoch zu belassen seyn:

1) die Vorsorge gegen Feuers- und Wassersgefahr;

2) die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung von Feld- und Gartenfreveln aller Art;

3) die dem Landamte nach Art. 9 und 14. der Gemeindeordnung**) zustehende Disciplinar-Strafgewalt über Schultheise und Beigeordnete, sowie alle demselben bisher zugestandene Disciplinar-Strafgewalt über seine Beamte.

Rücksichtlich der Organisation des Personals des Polizeiamts hält die Kommission dafür, daß die ständige Anstellung eines obersten Polizeibeamten unter dem Titel Polizeidirektor zweckmäßig und sogar nothwendig seyn dürfte, weil bei dem möglichen Wechsel der Senatsdeputirten, ein Beamter nothwendig ist, welcher in fortwährender Ausübung und Kenntniß des Polizeiwesens verbleibt. Sein Wirkungskreis dürfte dahin festzustellen seyn:

1) daß ihm in allen Zweigen der Polizei Stimmberechtigung ertheilt,

2) seiner unmittelbaren Thätigkeit in Auftrag des Polizeiamts alles dasjenige zuzuweisen seyn würde, was in das Ressort der allgemeinen Sicherheitspolizei und in die Ausführung polizeilicher Verfügungen einschlägt,

3) daß demselben die Aufsicht über das gesammte Amts- und Subaltern-Polizeipersonale zur besondern Pflicht zu machen seyn würde.

Mit dem demselben zu gebenden Gehalt von jährlich fl. 2400 erklärt sich die Kommission gleichfalls einverstanden. Das übrige Amtspersonal dürfte sich aber bei der beantragten Abnahme von Geschäften gleichfalls mindern lassen, und die von dem Senate gegen die schon von der ständigen Bürgerrepräsentation verlangte Herabsetzung des Personals sub 2 und 3 der Rückäusserung vom 19. Juni 1834 erhobenen Bedenken werden sich, die Genehmigung jener Erleichterungen vorausgesetzt, von selbst erledigen.

Die Kommission ist nämlich der Ansicht, daß das Amtspersonal für die Zukunft

1) aus dem Polizeidirektor,
2) aus einem Polizeiassessor,
3) aus zwei Aktuarien,
4) aus zwei Polizeikommissarien, zu gegenseitigen Hülfeleistungen verpflichtet,
5) aus fünf Kanzlisten als Diurnisten, deren Anzahl aber wo möglich zu beschränken wäre,
6) aus sieben niederen Polizeiofizianten, welche aus den bisherigen Rottmeistern und tauglichen Polizeidienern zu nehmen und zu Ausrichtungen zu verwenden seyn dürften, und
7) aus vier Pedellen

zu bestehen habe, und mit demselben ausreichend alle und jede dem Polizeiamte verbleibende und zuzuweisende polizeiliche Funktionen versehen werden können.

Auch tritt die Kommission der Ansicht der ständigen Bürgerrepräsentation dahin bei, daß die ganze bisherige Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjägerpersonals aufzuheben und diesem Polizei-Aufsichtspersonale eine militärische Einrichtung als Gensdarmeriekorps gegeben werden möchte. Denn einerseits zeigt die Erfahrung, wie wenig diesem Polizeidienst durch die bisherige Einrichtung auf eine tüchtige Weise entsprochen worden ist, und andererseits möchte in der veränderten Einrichtung, die beinahe in allen deutschen Staaten, und namentlich in größeren Städten eingeführt ist, und sich bewährt gefunden hat, eine Bürgschaft für eine bessere und kräftigere Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegen, soweit diese dem unteren Polizeipersonale überlassen und anvertraut werden muß.

Unumgänglich nothwendig würde es aber seyn, dieses Gensdarmeriekorps mit dem Linienmilitär in Dienst-, Straf- und Disciplinarsachen ganz gleich zu stellen und dasselbe in der Nähe der Polizeiwache zu kaserniren.

Die Auswahl zu diesem Korps müßte aus dem Linienmilitär, also auch aus Fremden, geschehen können, jedenfalls aber nur aus zuverlässigen und braven Leuten stattfinden.

Wer jedoch von den bisherigen Polizeidienern und Feldjägern zu diesem tauglich und willig befunden würde, könnte in dieses Korps übertreten; die Untauglichen aber, welche nicht ohne Härte und Unbilligkeit entlassen werden könnten, müßten zu andern Diensten verwendet und bis

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. I. S. 212 — 214.
**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. III. S. 267 u. 269.

Digitized by Google

dies möglich, in einer mit der ständigen Bürgerrepräsentation zu vereinbarenden Weise versorgt werden, mit welcher denn auch wegen aller besonderen durch die Ausführung dieser neuen Organisation nöthig werdenden vorübergehenden Ausgaben zu konferiren und von Senat und Bürgerkolleg die deßfalls nöthigen Mittel zu bewilligen seyn würden. Indessen ist nicht voraus zu sehen, daß viele dieser Polizeidiener und Feldjäger dem Aerar zur Last fallen werden, da von den brauchbarsten schon sieben Polizeiaufseher, andere endlich, welche nicht zu dem Gensdarmeriekorps tauglich sind, zu Pedellendiensten zu verwenden wären, und ein großer Theil der gegenwärtig Angestellten aus lauter Vikarien besteht, die ohne Weiteres wieder entlassen werden können.

Zweckmäßige Uniformirung und Bewaffnung dieses Korps dürfte dem Polizeiamt zu überlassen und der Stand desselben auf

einen Oberlieutenant
zwei Unteroffizire und } zu Pferd
acht Polizeisoldaten

sodann
vier Unteroffizire und } zu Fuß
vierzig Polizeisoldaten

festzustellen, und dasselbe zu Polizeiwachen, Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Exekutionen, zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Land, zur Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Fremden, zur Verfolgung flüchtig gewordener Verbrecher, zu Streifungen und Patrouillen bei öffentlichen Unruhen, Feuersgefahr u. dgl. m., zur Besorgung eilfertiger Botschaften, insbesondere zum Dienst der Bürgermeister und aller Stadtämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen zu verwenden seyn.

Daß die Anzahl von 54 Polizeisoldaten und Unteroffizieren für hiesige Stadt und Gebiet nicht zu groß sey, ergiebt sich dadurch, daß in der Polizeiorganisation vom Jahr 1817 als Minimum in gewöhnlichen Zeiten ausser dem Offizial,

1 Wachtmeister,
4 Rottmeister,
18 Stadtpolizeidiener,
1 Oberjäger,
2 Führer,
15 Feldjäger,

41 zum exekutiven Polizeidienst bestellte Personen angenommen worden sind, daß aber jetzt noch 27 Polizeidiener und Feldjägervikare und 10 Personen für die Fremden- und Thoraufsicht angestellt sind, also durch den vorgeschlagenen Etat schon eine Ersparung in der Zahl der Personen eintreten würde.

Was sodann die vorgeschlagene Anzahl berittener Polizeisoldaten betrifft, so ist zu bemerken, daß die oben angeführte ältere Organisation des Polizeiamts drei berittene Feldjäger aufführt.

Diese Anzahl soll indeß nach amtlicher Versicherung in der bisherigen Erfahrung nicht nur für die Stadt allein schon unzureichend befunden worden seyn, sondern auch eine Vermehrung wegen der Besorgung der Polizei auf den Dorfschaften nothwendig werden, und die bereits geschehene provisorische Vermehrung der reitenden Jäger sich auch für die Stadt bisher als sehr zweckmäßig bewährt haben. Die Kommission glaubte, diesen amtlichen Versicherungen Glauben schenken zu müssen, indem sie zehn berittene Polizeisoldaten in Vorschlag gebracht hat, sie ist jedoch der Ansicht, daß alsdann auch die nöthige Anzahl von Dienstpferden angekauft werden müßte, da sich ohnehin schon mit Miethpferden kein sicherer Dienst versehen läßt und die tägliche Miethe, fl. 2. 6 kr. für ein Pferd, sehr hoch zu stehen kommt.

Die Kosten für diese Organisation des Polizeiamts und des zum exekutiven Dienst bestimmten Personals würden sich nun folgendermaßen stellen:

I. Für das Amtspersonal:	fl.	kr.
1 Polizeidirektor mit	2400.	—
1 Polizeiassessor mit	1600.	—
2 Polizeiaktuare à fl. 1400	2800.	—
2 Polizeikommissäre à fl. 1300	2600.	—
5 Polizeikanzlisten als Diurnisten à fl. 1. 30 kr.	2727.	30
7 Polizeiaufseher oder Officianten mit dem bisherigen Rottmeistergehalt	3536.	—
4 Amtspedellen à 48 kr.	1548.	48
und Uniformgeld und Geschenke.	17212.	18

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Transp.	17212.	18
II. Für das zum exekutiven Dienst bestimmte Personal: *)	fl.	kr.	
1 Oberlieutenant mit		884.	—
zu Pferd: 2 Unteroffiziere für Jeden Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich zusammen . . . . . fl. 100			
pr. Sold fl. 1 pr. Tag . . . . . „ 365			
fl. 465			
macht pr. Jahr für zwei Mann . . .		930.	—
zu Pferd: 8 berittene Gensdarmen, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich* . . . . . fl. 100			
Sold 48 kr.* pr. Tag . . . . . „ 292			
fl. 392			
macht für acht Mann . . .		3136.	—
Unterhaltung von 10 Dienstpferden incl. des Abgangs für 1 Pferd fl. 230 jährlich .		2300.	—
zu Fuß: 4 Unteroffiziere, Bewaffnung, Uniformirung und Kasernirung mit 1½ Pfd. Brod täglich . . . . . fl. 90			
Sold 48 kr. pr. Tag . . . . . „ 292			
fl. 382			
macht für vier Mann . . .		1528.	—
zu Fuß: 40 Gensdarmen, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich . . . . . fl. 84.			
Sold 40 kr. pr. Tag . . . . . „ 243. 20 kr.			
fl. 327. 20 kr.			
macht für 40 Mann . . .		13093.	20
		21871.	20
Gesammtsumme . .		39083.	38

In dieser Summme ist nun noch nicht der Kostenbetrag für Herrichtung eines Kasernenlokals so wie für die erste Anschaffung der Pferde (das Sattelzeug ist bereits vorhanden) einbegriffen. Der Kostenbetrag für die Einrichtung eines Kasernenlokals läßt sich nun aber noch zur Zeit gar nicht veranschlagen, und dürfte ebenso wie die Versorgung und Verwendung der unbrauchbaren Polizeidiener und Feldjäger der Vereinbarung von Rath und Bürgerkolleg zu überlassen seyn. Die Anschaffung von 10 Dienstpferden à fl. 220 würde einen weiteren Kostenbetrag von fl. 2200 veranlassen.

Von einer durch die ständige Bürgerrepräsentation angeregten Verminderung der Feldschützen dürfte aber unter allen Umständen zu abstrahiren seyn, da bei der fortwährenden Vermehrung der Gartenanlagen eine Verminderung des zum Feldschutz aufgestellten Personals nicht zulässig und räthlich ist. In Vergleichung mit dem gegenwärtigen Kostenbedarf für das Polizeiamt stellt sich nun folgende Differenz heraus:

I. Das gegenwärtige Amtspersonal besteht aus	fl.	kr.
1 Assessor mit jährlichem Gehalt von	1600	
3 Aktuarien à fl. 1400	4200	
1 Aktuar	1000	
1 Aktuars-Vikar à fl. 2. 40 kr. täglich	973	20
2 Aktuar-Vikar à fl. 1. 30 kr.	1095	
2 Kanzlisten mit einem Gehalt à fl. 900	1800	
und aus Diurnisten, für welche jährlich bewilligt sind	1800	
4 Pedellen à 48 kr. pr. Tag . . . . . fl. 1168		
Uniformgeld . . . . . fl. 77		
Meß und Neujahr . . . . . „ 20 42 kr.		
fl. 97 42 kr. „ 380 48 kr.	1548	48
1 Polizeiofficiant für Beaufsichtigung der Fremden und Gefängnisse à fl. 2. 24 kr. . .	876	
und 9 Thoraufseher à fl. 1. 12 kr. pr. Tag fl. 438 d. i. pr. Jahr	3942	
	18885.	8

*) Diese Berechnung ist wie bei dem Militär auf einen vierjährigen Durchschnitt gemacht und es würden hierbei alle bisher übliche Gratifikationen und Neujahrsgeschenke wegzufallen haben.

Digitized by Google

	fl.	kr.
II. Das gegenwärtige zum exekutiven Dienst angestellte Personal besteht aus	Transp. 18835.	8
1 Wachtmeister à fl. 1. 40 kr. täglich, macht pr. Jahr . . . . fl. 608. 20 kr.		
Uniformgeld . . . . . „ 77.	fl.	kr.
Meß und Neujahr . . . . . „ 23. 24 „	708.	44
4 Rottmeister à fl. 1 täglich, macht pr. Jahr . . . . . fl. 1460		
Uniformgeld . . . . . fl. 77		
Meß und Neujahr . . . . . „ 22. 3 kr.		
fl. 99. 3 kr. „ 396. 12 kr.	1856.	12
1 Wachtschreiber à 48 kr. täglich . . . . . fl. 292.		
Uniformgeld . . . . . „ 77		
Meß und Neujahr . . . . . „ 20		
pr. Jahr	389.	42
18 Polizeidiener mit Uniformgeld, Meß und Neujahr à 48 kr. täglich, Uniform fl. 77 und fl. 20. 42 kr. jährlich à fl. 389. 42 kr.	7012.	36
27 Polizei-Vikarien à 40 kr. täglich, macht pr. Jahr fl. 243. 20 kr.	6570.	
Polizei-Feldjäger:		
2 Rottmeister à 48 kr. täglich, macht pr. Jahr . . . . . fl. 292		
Uniformgeld . . . . . „ 80		
Meß und Neujahr . . . . . „ 15. 3 kr.		
fl. 387. 3 kr.	774.	6
15 Feldjäger à 40 kr. täglich, pr. Jahr . . . . . fl. 243. 20 kr.		
Uniformgeid . . . . . „ 80		
Meß und Neujahr . . . . . „ 12. 42 „		
fl. 336. 2 kr.	5040.	30
extra Vergütung fürs Reiten:		
an Wachtmeister pr. Monat fl. 22 pr. Jahr . . . . . fl. 264		
desgleichen pr. Monat fl. 44, pr. Jahr . . . . . „ 528	792	
für Pferdemiethe: 7 Stück à fl. 2. 6 kr., macht pr. Jahr fl. 766. 30 kr. . .	5965.	30
	28509.	20
	47344.	28

Dabei ist nun freilich zu bemerken, daß die Vereinigung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamt vor der Hand noch keine bestimmte Kostenersparung auf dem Landamtsetat zuläßt; dagegen aber wird auch die Verweisung der dem Polizeiamte abzunehmenden Einnahmen und deren Uebertragung an andere Stadtämter (an das Rechnei- und Rentenamt) den Etat dieser Aemter nicht vergrößern.

Das Kriminalamt würde jedoch einen Zuwachs von 1 Assessor, 1 Aktuar und 1 Pedellen erhalten, wodurch dessen Etat sich wiederum um circa fl. 3500 erhöhen würde.

Im Ganzen würde also durch die neue Organisation eher eine Verminderung, als eine Vermehrung des gegenwärtigen Bedürfnißstandes erreicht werden. Nach diesem Allem trägt nun aber die Kommission darauf an:

daß sich die gesetzgebende Versammlung mit diesem Berichte einverstanden erklären, und denselben dem Senat zur Rücksusserung mittheilen möge." (gez.) v. Günderrode, (gez.) Rapp, (gez.) Schmid, (gez.) Dr. Obenschlager, (gez.) Clarus, (gez) Dr. Galius (gez.) G. Rühl.

Nach einer kurzen Erörterung wurde hiernächst beschlossen:

die Diskussion und Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Ansichten über lotterieweises Verzinsen und Tilgen der Staatsschulden.

(Schluß)

Eine Umwandlung der kündigungsfähigen Schulden in solche, die weniger Zinsen tragen, läßt sich nun freilich auf verschiedenen Wegen bezwecken; und ebenso können neue Schulden zu weniger oder mehr Prozent Zinsen kontrahirt werden, je nachdem die Regierung mehr oder weniger Vertrauen besitzt, und die Zeitumstände günstiger oder ungünstiger sind; indeß behauptet der Verfasser hier doch, daß eine solche Umwandlung alter Schulden oder Kontrahirung neuer Schulden, caeteris paribus, immer auf die zweckmäßigste Art und mit dem sicherſten und besten Erfolge durch Anwendung möglichst zweckmäßiger Lotterieplane erzielt werden könne, wonach die Kapitale in kleinen Partien zusammengebracht und durch das Glücksrad mit mehr oder weniger Prozent verzinset, all-

Digitized by Google

mäßig zurückbezahlt werden; und dies glaubt er schon aus dem ganz einfachen Grunde behaupten zu können, weil so viel gewöhnliche Geldlotterien schon lange im Gange gewesen sind und noch immer bleiben, worin man wenigstens eben so leicht Alles verlieren kann, was man wagt, wie einmal das Eingesetzte wiedererhalten: wogegen man in einer Staats-Darlehenlotterie (von irgend guter Einrichtung) immer etwas bedeutendes an Zinsen gewinnt, und nichts vom Kapitale verliert, wenn man nur sein Loos ruhig liegen läßt, und die Zeit abwartet, wo es aus dem Glücksrade kömmt, und kommen muß. Da unter diesen Umständen nur ein geringer Verlust an Zinsen und Zwischenzinsen bei einer Lotterieanleihe möglich ist, aber auch (wie bei jeder andern Lotterie) ein verhältnißmäßig sehr hoher und anziehender Gewinn, so setzen sich die meisten Kapitalisten wegen der Hoffnung auf einen bedeutenden Gewinn, um so mehr gern der Gefahr aus, etwas an den sonst üblichen Zinsen zu verlieren, weil sie bei Darlehn-Lotterieloosen nicht den vielen Unannehmlichkeiten, Weitläufigkeiten und Gefahren ausgesetzt sind, die immer damit verbunden zu seyn pflegen, wenn man Kapitale bei Privatpersonen auf Zinsen anlegt; und zieht es auch ein großer Theil der Kapitalisten vor, Darlehn-Lotterieloose, statt anderer verzinslichen Staatspapiere, zu nehmen, weil nach Ersteren zwar im ungünstigsten Falle etwas weniger an Zinsen bezogen wird, als nach Letzteren, dagegen aber auch sehr viel gewonnen werden kann; und werden sie daher immer geneigter bleiben, ihre verzinslichen Staatspapiere, womit keine Lotterie verbunden ist, gegen Lotterie-Darlehnloose zu vertauschen, weil sie Letztere ebenfogut, mit nur geringem oder gar keinem Verluste (wenn sie baares Geld brauchen), jeden Tag wieder verkaufen können, wie Erstere. Daher sind denn auch bereits so viele Anleihen auf dem Wege einer Lotterie eröffnet worden, und ohne Schwierigkeit zu Stande gekommen, selbst auch in den letzten Jahren noch: und zwar 1829 eine Russisch-Polnische Anleihe von 42 Millionen polnischen Gulden; 1832 eine Preußische Anleihe von 12 Millionen Thaler und in dem allerletzten Jahre 1834 erst eine Oesterreichische Anleihe von 25 Millionen Gulden rheinisch und später eine Darmstädter Anleihe von 2⅔ Millionen Gulden rheinisch, wovon die ersteren drei vermittelst 25 Ziehungen, und die letztere vermittelst 44 Ziehungen, einschließlich der Zinsen, zurückbezahlt werden.

Daß aber eine Lotterie eine sehr mannigfache Organisation haben könne, die besser, oder minder gut, oder auch wohl sehr mangelhaft, genannt zu werden verdient: wird wohl ein Jeder ebenso leicht zugeben, wie er es zugeben muß, daß alles sonst durch Menschenhände und Menschenverstand entstandene mehr oder weniger Vollkommenheit haben könne, oder habe.

Die jetzt noch im Gange befindlichen Lotterieanleihen haben im Wesentlichen folgende Organisation:

a) Der Staat verzinset das ganze auf die Art durch große Bankierhäuser, gegen eine namhafte (den betreffenden Regierungen wohl nur allein bekannte) Provision dargeliehene Kapital mit mehr oder weniger Prozenten: jedoch immer mit mehr als 4 pCt.

b) Dem Generaldarlehen wird eine Anzahl von Partial-Schuldscheinen (Loosen), die auf 25, 50, 100 u. s. w. Gulden, Thaler u. s. w. lauten, und zusammengenommen so viel betragen, wie die Kapitalsumme, oder auch wohl 5% mehr, von den Gouvernements eingehändigt: welche Partial-Schuldscheine (von den Staatspapierhändlern auch „Loose" genannt) sie wieder an Staatspapierhändler und sonstige Partikuliers verkaufen können.

c) Von diesen Loosen werden jährlich, oder auch wohl von 18 zu 18 Monaten, nach Ordnung einer in Klassen eingetheilten Lotterie, eine gewisse Anzahl in der Art gezogen, daß die Besitzer derselben ihren Antheil am Kapital nebst mindestens 4 pCt. einfacher jährl. Zinsen, zurückbezahlt erhalten, aber auch viele hundert und tausend pCt. gewinnen können.

d) Die letzten und bedeutendsten Lotterieanleihen haben 25, 40, oder 44 Klassen, deren Ziehung in 25 bis 50 Jahren beendigt wird.

e) Nach Art der gewöhnlichen Klassenlotterie beträgt auch in der Anleihe-Lotterie die Zurückzahlung an Kapital und Zinsen in der ersten Klasse, weniger denn in jeder folgenden Klasse, und in jeder folgenden Klasse mehr denn in jeder nächstvorhergehenden Klasse. Der Unterschied ist größer oder kleiner angesetzt, und zum Theil sehr drückend für die frühesten Jahre. Eine Anleihe-Lotterie, wonach an Kapital und Zinsen jährlich ohngefähr gleichviel zurückbezahlt worden wäre, oder noch zurückbezahlt werden würde, ist dem Verfasser noch nicht bekannt geworden: wenn es gleich keinen Zweifel leidet, daß sie unter manchen Verhältnissen mit mehr Vortheil hätte realisirt werden können, als nach der bisher beobachteten Methode.

Wenn nun weiter gefragt wird: welche von den realisirten Lotterie-Anleihen wohl die best organisirte sey, so übertreffen ohnstreitig die letztrealisirten Lotterie-Anleihen die früher entstandenen. Erstere übertreffen sich aber einander nicht viel, und man kann gewiß nicht behaupten, daß es eine Verbesserung der, der Russisch-Polnischen Lotterie-Anleihe von 1829 nachgeahmten, Berliner Seehandlungs-Anleihe von 1832 sey, wenn Einer danach für 50 Thlr. Kapital fl. 100,000 an Kapital und Zinsen zurückerhalten kann, nach der Ersteren aber nur ohngefähr halb so viel. Und eben so wenig ist es eine Verbesserung der Oesterreichischen Anleihe vom vorigen Jahre, wenn Einer danach mit fl. 500 — fl. 320,000 gewinnen kann; sondern es sind vielmehr die Anleihen dadurch abräthlicher für die Interessenten gemacht, weil dergestalt Einer, auf Rechnung tausend Anderer ganz übermäßig bereichert wird.

Im Allgemeinen kann behauptet werden, daß diejenige Lotterie-Anleihe die am besten organisirte sey, wobei sich die Mehrzahl der Theilnehmer am besten steht, und daß eine solche Anleihe auch für immer vortheilhafter für die Staatspapierhändler seyn müsse als eine andere, worin die größeren Gewinne übertrieben hoch angesetzt sind: indem die Theilnehmer, aus größeren und kleineren Kapitalisten bestehend, und schon zu der gebildeten Menschenklasse gehörend, gewiß nicht so blind für die Organisation einer Anleihe sind, und nicht so starr nach den wenigen großen

Digitized by Google

Gewinnen sehen, wie die Anfertiger der bisher realisirten Lotterieplane geglaubt haben müssen.

Uebrigens folgt schon daraus, daß zuletzt im vorigen Jahre wieder in Darmstadt eine neue Lotterie-Anleihe von $2\frac{3}{8}$ Million Gulden rheinisch in 44 Klassen realisirt worden ist (wenn gleich daselbst noch eine frühere in 40 Klassen getheilt, auf 50 Jahre berechnete, Lotterie-Anleihe erst seit 10 Jahren besteht), daß eine lange Reihe von Jahren zur Tilgung einer Lotterie-Anleihe bestimmt werden dürfe, und daß sich auch eine solche Anleihe auf noch mehr — und selbst auf 100 Jahre und darüber — berechnet, ohne Schwierigkeit realisiren lasse, wenn sie sonst nur gut organisirt wird: weil die Darlehnloose bis zu der Tilgung, — mag dieses Ende auch so weit hinausgesetzt werden, wie man will, — immer eine gangbare Handelswaare bleiben können, wenn nur die Organisation darnach eingerichtet ist.

Nach vielfachen Versuchen aber, die der Verfasser darüber bis zu 100 Jahren angestellt hat, läßt sich eine Lotterie-Anleihe um so vortheilhafter organisiren, je mehr Jahre zu deren Tilgung angesetzt werden, und kann daselbe Kapital bei einer 50jährigen Tilgung ebenso leicht auf dem Wege einer Lotterie, und noch einladender für die Interessenten, zu 4 pCt. jährlich Zinsen aufgebracht werden, als eine fünf prozentige Anleihe bei einer nur 25jährigen Tilgungsperiode. Und sogar hat der Verfasser durch mehrfache Versuche herausgebracht, daß besonders eine sehr große Anleihe, wenn 100 Jahre zu deren Tilgung angesetzt werden, zu nur 3 pCt. jährl. Zinsen noch eben so einladend für die Theilnehmer, vermittelst eines Lotterie-Planes, eingerichtet werden kann, wie eine fünf prozentige Anleihe für eine 25jährige Tilgungsperiode.

Und, wenn der Verfasser also darin nicht irrt, daß wohl 100 Jahre zur Tilgung der Staatsschulden nöthig seyn dürften, oder wenn auch nur eben so lange die, zu so billigen Prozenten angeliehenen, Kapitale zur Verbesserung der Landstraßen, zur Anlegung neuer Land- und Wasserstraßen, kostbarer aber sehr nützlicher und einträglicher Eisenbahnen, und zur Erreichung anderer für das allgemeine Beste wohlthätiger Zwecke nützlich angewendet werden können, so würde auch eine 100jährige Lotterie-Anleihe am vortheilhaftesten angewendet werden können, um alle Schulden, die mehr wie 3 pCt. Zinsen tragen, in solche umzuwandeln, die nur 3 pCt. Zinsen tragen: wodurch denn die Gouvernements ohngefähr $\frac{1}{5}$ der bisher bezahlten Zinsen ersparen könnten, indem die Zinsen, im Durchschnitt gerechnet, jetzt wohl nicht unter 5 Prozent betragen, wenn die Schulden auch dem Namen nach, zum Theil nur $2\frac{1}{2}$, 3- und 4prozentige Schulden sind, weil der Kapitalwerth nur 50 — 60 oder 80 (statt 100) in klingender Münze betrug.

Eine solche Umwandlung der bestehenden Schulden in andere Schulden, die weniger Zinsen tragen, kann aber, nach des Verfassers Ansicht, auch wohl durch die Kassenbeamten im Lande, und durch Verkauf der neuen Staatspapiere an Staatspapierhändler, gegen eine geringe Belohnung (für die Mühwaltung des Unterbringens der Papiere bei kleinen Kapitalisten) geschehen: welche Belohnung vermittelst einer in dem Lotterie-Plane mit berechneten Provision (wie in dem Russisch Polnischen Plane von 1829) geschehen kann, indem statt 100 Loose 105 ausgegeben werden, wo denn von 105 Loosen jedesmal 5 die Belohnung für das Unterbringen der übrigen 100 sind. Auch kann das Unterbringen der Loose durch Subscriptionssammlungen auf die neue Anleihe geschehen, ohne daß Generalunternehmer der Anleihe; als Mittelspersonen zwischen den Regierungen und dem Publikum, um eine drückende Provision nothwendig sind.

Auch kann eine solche Umwandlung der Schulden ja nach und nach geschehen: wiewohl, es sey hier wiederholt, ein Lotterie-Plan um so anziehender werden kann, je größer das Kapital ist, worauf er berechnet wird.

Zu noch weniger denn 3 pCt. Zinsen kann allerdings immer ein Lotterie-Plan auch berechnet werden, allein davon wagt der Verfasser nicht zu behaupten, daß sich eine hinreichende Anzahl Theilnehmer finden dürfte, und zwar um so weniger, weil das Publikum durch die bestehenden Lotterie-Anleihen, wozu immer noch ziemlich billig Loose zu haben sind, schon zu sehr verwöhnt worden ist.

Schließlich bemerkt der Verfasser hier noch, daß gewiß durch Anwendung zweckmäßiger Lotterie-Anleihen-Pläne, eine Schuld, die 4 pCt. Zinsen trägt, in 50 Jahren getilgt werden kann, wenn jährlich nur, an Kapital und Zinsen zusammengenommen, für jedes 100 der Schuld $4\ ^{655}/_{1000}$ abbezahlt werden, wogegen eine ebenso große Schuld, die 5 Prozent Zinsen trägt, nie vermindert werden kann, wenn jährlich nicht mehr denn 5 für 100 bezahlt werden können; und daß eine Schuld, die nur 3 % Zinsen trägt, in hundert Jahren getilgt werden kann, wenn jährlich an Kapital und Zinsen zusammengenommen nur $3\ ^{82357}/_{100\cdot000}$ für jedes Hundert Kapital abbezahlt werden.

Klein-Kinderschulen.

Die unterzeichnete Verwaltungskommission der Kleinkinderschulen, welche es sich zur Pflicht gemacht hat, ihren beitragenden Mitgliedern und dem Publikum Rechenschaft von ihrem Wirken, in Zwischenräumen von einigen Jahren abzulegen und dabei eine erläuternde Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben zu geben, glaubt jedoch, um der Theilnahme zu entsprechen, wodurch die ihr anvertraute Anstalt beehrt wird, in gegenwärtigen, dem Gemeininteresse gewidmeten Blättern, einige Nachricht über ihre finanzielle Lage geben zu müssen.

Zu dem Saldo, welcher nach unserm letzten Bericht, vom Mai v. J. *) mit

fl. 681. 55 kr. in Casse verblieb, sind seitdem durch verschiedene Einnahmen hinzugeflossen, welches

„ 2740. 58 „ ergiebt. Dagegen belliefen sich die verschiedenen Ausgaben in dem Zeitraume des letzten Jahres für beide Schulen

zusammen fl. 3422. 48 kr.

zusammen auf fl. 2741. 24 kr., so daß sich am Ende des vorigen Monats ein Saldo von

fl. 681. 24 kr. herausstellte.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 57 u. 58.

Digitized by Google

Nach dieser Uebersicht zeigt es sich, daß sich Einnahmen und Ausgaben bis auf eine Kleinigkeit, völlig die Waage gehalten haben. Hätten wir nicht einen unversiegbaren Reservefond in der erprobten Mildthätigkeit unserer Mitbürger, so müßten wir der Zukunft, die so manche nothwendige Ausgaben herbeiführt, mit Besorgniß entgegen gehen. Indessen ist die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt so allgemein anerkannt, daß wir auf eine zunehmende Theilnahme für dieselbe rechnen dürfen. Der in unserem letzten Bericht ausgesprochene Wunsch, Geschenke zur Bildung eines Kapitalfonds zu erhalten, ist auch von mehreren Seiten berücksichtigt worden und wir behalten uns vor, in unserem nächsten umfassenderen Bericht, Mittheilungen darüber zu machen.

Beiträge und Geschenke werden fortwährend angenommen bei den Herren Johannes Andreä, G. 51; Dr. med. Karl Passavant, J. 48; Moritz Grunelius, E. 11c.; Franz Joseph Böhm-Osterrieth, J. 201; Heinrich A. Cornill-d'Orville, K. 54; Ph. Jb. Lindheimer, N. 1. Im Mai 1835.

Die Verwaltungskommission der Kleinkinderschulen.

Finanzielle Bedenken.

Ist es rathsam, zum Zwecke der Zinsenreduktion unserer Obligationen, ein Lotterieanlehn zu kreiren? Durch Lotterieanleihe verschaffen sich die Staaten augenblicklich zu billigeren Zinsen Geld, als durch Obligationenanlehen, übernehmen dagegen nicht nur die Verpflichtung das Kapital zurückzuzahlen, sondern fahren sich zugleich mit dem Zinsfuß für die Dauer einer Reihe von Jahren fest.

Oestreich kreirte 1820 und 1821 fl. 100-fl. 250-Loose-Anlehn, beide à 6% Zinsen berechnet, und muß nun bis Ende der Verlosungen dieser Anlehen 1840 und 1841 Sechs Prozent Zinsen vergüten, während dessen 4%ige Obligationen nahe an pari stehen. Die Erfahrung lehrt, daß der Zinsfuß mit jedem Jahre sinkt, warum soll der Staat den gegenwärtigen Zinsfuß auf ein halbes Jahrhundert als Minimum annehmen, ist es unmöglich, daß binnen 10 oder 20 Jahren der Zinsfuß auf 1½% und darunter zurückgeht? Es lassen sich solche Conjunkturen nur bei anhaltendem Frieden erwarten, wie aber im Fall eines langjährigen Krieges? Dann desto schlimmer, der Staat bürdet sich die Rückzahlung des Kapitals zu einer Zeit auf, wo ihm die Zinsen schon schwer genug fallen werden: folglich im Krieg und im Frieden nur Nachtheile.

Neben anderen Vorschlägen bei Reduzirung des Zinsfußes, ist auch der zur Sprache gekommen, zur Einlösung der hiesigen 4% Schuldverschreibungen drei bis vier Millionen Gulden, in Lotterieanlehen, den Darmstädter fl. 25 Loosen ähnlich, zu negoziren. Ausser dem eben Angeführten, wäre hier noch insbesondere zu berücksichtigen: Die Loose werden zu hiesiger Börse, vielleicht auch zu fremden, Cours bekommen, das ist nöthig. Die Erfahrung lehrt aber, daß sich Staatslotterieloose wenig vereinzeln, der größte Theil bleibt in Händen der Spekulanten; beschränkt sich nun die Spekulation blos auf unseren Platz, so wird bei der ersten Geldkrisis das Frankfurter Loos schlimmer wie jedes Andere (die Börse kennt keinen Patriotismus), da keine Arbitrage stattfinden kann, mitgenommen werden. Die Darmstädter fl. 50 Loose, im Jahr 1825 und 26, welche dadurch, daß sie ganz allein auf hiesigen Platz beschränkt waren, kurz nach ihrem Erscheinen, 30% Verlust standen, und deren Cours gewiß noch weiter gewichen wäre, hätte die Darmstädter Schuldentilgungskasse nicht die Hälfte des ganzen Anlehens, gegen 4%ige Obligationen an sich gebracht, können uns ein warnendes Beispiel seyn! Manche Wunde aus dieser Zeit ist heute noch nicht vernarbt. Nehmen dagegen andere Börsen unsere Loose auf, so sind wir von einer hiesigen Krisis weniger, desto mehr aber von auswärtigen gefährdet, während dem hiesige Obligationen, gleichviel von 3%, 3½ oder 4%, da sie die Börse entbehren können, ihren Stand behaupten. Unsere Loose werden daher stets dem Börsenspiel preiß gegeben seyn.

Aus diesen Gründen muß Einsender zweifeln, daß es im Interesse des Staates und im Interesse der Bürger liegen könne, mittelst Lotterieloosenanleihe die vorhabende Zinsenreduktion zu bewerkstelligen.

Vortheile der Gewerbsfreiheit.

Ein Hauptvorwurf, welcher der Gewerbefreiheit gemacht wird, ist der:

sie führe 1) eine ungleiche Vertheilung des Gewinns und 2) Verarmung herbei *);

und es würde zwar nicht der erste Theil dieses Vorwurfs, wohl aber der zweite Theil, wenn er gegründet wäre, die Einführung der Gewerbefreiheit, wo nicht unbedingt als unrathsam darstellen, so doch wenigstens für den Fall, wenn das Zunftwesen einen sicherern Schutz gegen die Verarmung darböte. Die behauptete ungleiche Vertheilung des Gewinnes aber kann in keine Weise in Betracht gezogen werden. Sie wird allerdings stattfinden; allein sie findet auch bei den Zunftverhältnissen Statt. Hier, wie dort, kann der Staat nur ein Recht auf Erwerb (d. h. die Befugniß, innerhalb eines gewissen Kreises thätig zu seyn), nicht aber den Erwerb selbst und die dazu nöthige Thätigkeit und Geschicklichkeit, gewähren. Er kann Niemanden zwingen, bei dem oder jenem Zunftgenossen arbeiten zu lassen, je nach der Bedürftigkeit der Professionisten, sondern es hängt dies von der freien Wahl eines Jeden ab. Darum ist auch unter den Zunftgenossen der Erwerb sehr ungleich vertheilt; ganze Zünfte verarmen, ohne daß deshalb Jemanden eine besondere Schuld beigemessen werden könnte, blos — weil ihre Arbeit nicht mehr gesucht wird; eine Menge einzelner Zunftgenossen verarmen; andere nähren sich besser: je nachdem ihnen die Umstände, Kenntnisse, Thätigkeit und Kapitale mehr oder weniger zur Seite stehen. Im Ganzen aber bleibt die Behauptung wahr, daß die Zünfte rückwärts gehen; daß die Zahl ihrer Mitglieder (sofern es nicht rein örtliche Gewerbe sind) sich mehr und mehr vermindert und daß immer mehr einzelne Zunftgenossen verarmen.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß auch die Zunftverhältnisse nicht vor Verarmung schützen, ohngeachtet sie alle Diejenigen, welche sich ihnen nicht von Jugend auf gewid-

*) Vgl. Nationalökonom Jahrgang 2 Heft 4.

Digitized by Google

met haben, ausschließen, einer Art von Monopol genießen, und ihre Waaren den Konsumenten nicht so wohlfeil liefern, als Letztere dieselben anderswoher beziehen könnten. Eben daraus ergiebt sich aber auch, daß das Zunftwesen nicht ferner der Träger der Industrie seyn könne und man also zu anderen Mitteln vorschreiten müsse, wenn nicht nach und nach eine allgemeine Verarmung entstehen soll, denjenigen Völkern gegenüber, deren Industrie von dieser Fessel befreit ist. Ein solcher Aufschwung ist einzig in der Gewerbefreiheit möglich.

Allerdings mag nicht geläugnet werden, daß bei der Gewerbfreiheit die Zahl der Gewerbtreibenden sich mehren werde; daß also, wenn sich nicht auch der Absatz mehren würde, der Gewinn der zeitherigen Gewerbsleute, verglichen mit der Vorzeit, sich vermindern müßte. Allein es wäre immer schon ein Vortheil, wenn von der einmal vorhandenen Bevölkerung z. B. 2000 Familien von Gewerben leben würden, wo früher nur 1500 Familien davon gelebt hatten: möchten sie auch etwas weniger gut leben können, als vormals die Letzteren. Man darf annehmen, daß die 500 zu den Gewerben übergegangenen Familien früher den anderen Klassen der Arbeitenden angehört haben, worin ihre Lage noch schlechter war, weil sie ja sonst den Uebergang nicht versucht hätten. Diese haben nun ihre Lage verbessert, und zugleich ist die Lage aller derjenigen Familien verbessert worden, welche die von Jenen verlassene Arbeit noch fortsetzen: denn da sich das Angebot gemindert hat, die Nachfrage aber nicht, so muß nothwendig ihr Lohn steigen.

Hiernächst ist aber nicht ausser Acht zu lassen, daß, wenn sich die Zahl der Gewerbtreibenden vermehrt, auch die Kapitale wachsen, welche sich zeither mit den Gewerben beschäftigt haben. Bei freiem Zutritte, bei der unbeschränkten Association des Geldes mit den Gewerbskenntnissen, werden sich bald hinlängliche Kapitale hineinziehen, um größere Unternehmungen und Fabrikgeschäfte (wie sie den jetzigen Verhältnissen angemessen sind) anlegen zu können. Auf solche Art wird sich in allen dem Handel angehörigen Gewerbszweigen *) die Produktion beleben, der Absatz mehren, und dies wird wieder auf die Produktion und den Absatz der lokalen Gewerbe günstig einwirken. So nur ist ein neuer Aufschwung unserer günstigen Gewerbe möglich.

Freilich wird die ungleiche Vertheilung des Gewinnes dadurch befördert, daß die Gewerbefreiheit demjenigen, welcher viele Thätigkeit, viele Kenntnisse, viele Kapitale hat, große Vortheile sichert; indessen kommen diese Vortheile auch indirekt dem Ganzen dadurch zu Gute, daß, wenn sich sein Geschäft erweitert, auch mehr Arbeit gesucht und bezahlt wird, ohne daß es geradezu nöthig ist, daß ein Anderer das verliere, was er gewinnt. Er hält vielleicht und vermöglichet eine Konkurrenz mit den Fabriken des Auslandes, an einem dritten Orte, wohin früher noch gar keine inländische Produkte gingen, oder im Inlande selbst. Offenbar ist dies dann nicht nur für ihn, sondern auch für das Ganze, Gewinn.

Wird aber auch im Ganzen die Vertheilung des Gewinnes ebenso ungleich, vielleicht noch ungleicher, seyn als dies der Fall ist, so lange das Zunftwesen besteht; wird aber auch, wer am meisten leistet, am besten fortkommen; so liegt doch hierin weder eine Ungerechtigkeit, noch ein Nachtheil. Es ist solches ganz in der Ordnung; und in einem Staate, dessen Wahlspruch ist: „Jeden nach seiner Fähigkeit, gewähren zu lassen," wird auch jede Fähigkeit gemäß ihrem Wirken belohnt werden. Er wird sich besser befinden, als ein anderer, welcher recht gefliissentlich dies die Mittelmäßigkeit begünstigt, indem er dem Talente Fesseln anlegt. Unmöglich kann daher die ungleiche Vertheilung des Gewinns einen Grund gegen die Gewerbefreiheit abgeben; und ebensowenig kann sie an sich zur Verarmung führen. Sie gewährt der Geschicklichkeit, dem Talente und den Kapitalen freien Spielraum und erweckt einen Wetteifer, der unmöglich üble Folgen haben kann: weil der Wetteifer die Kraft weckt, und da wo die Kraft geweckt wird, Verarmung nicht die Folge seyn kann.

*) Hierunter sind diejenigen zu verstehen, deren Produkte versendbar sind, im Gegensatze der Maurerei, Tünchrei, Glaserei ꝛc.

Lebensansicht.

Beim Beginnen einer Unternehmung und unweit des Ziels ist die Gefahr des Mißlingens am größten. Wenn Schiffe scheitern, so geschieht es nahe am Ufer.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 26. Mai d. J. ist unser als Bürger gleichwie als Militärchef hochgeachteter Herr Major Joh. Georg Heerdt auf sein Ansuchen zur zweiten Altersklasse der freiwilligen Infanterie in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 27. Mai:

110) Herr Gerhard Wilh. Wüstner, den 4. Nov. 1802 zu Fritzlar in Kurhessen geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Mai, als Handelsmann. K. 105 wohnhaft.

111) Herr Phil. Robert Passavant, den 24 Dez. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. K. 65 und 66 wohnhaft.

112) Joh. Heinrich Amschel, den 8. Oktober 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner. O. 44 wohnhaft.

113) Herr Georg Karl Wolff, den 2. März 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Forstamts-Rechnungsführer. N. 38 wohnhaft.

Am 29. Mai:

114) Frau Maria Theisinger, geb. Engl, aus Stadt am Hof, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Dan. Theisinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März. E. 31 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 38. Samstag den 6. Juni 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Trost im Leiden.

Es ist zwar weder rühmlich noch erfreulich, wenn zur Zeit politischtrüber Aussichten und finanzheller Einsichten in kleinen Freistaaten der Patriotismus einschläft, während der Egoismus erwacht, und der Bürgereid vergessen, der Bürgerneid dagegen vermessen zu werden droht; versteht aber eine Staatsregierung bei solchen Zuständen sich weise und umsichtig zu benehmen, so kann sie daraus dennoch großen Vortheil zum allgemeinen Besten ziehen, und — das ihr zuvorkommend von selbst dargebotene Schiboleth: „divide et impera" rasch benützend — ruhig der Zukunft die gerechte Ausgleichung des Nutzens oder Schadens, welchen etwa dabei die Dissidenten haben mögen, überlassen.

Die diesjährige hiesige Ostermesse *).

Unsere kürzlich beendigte Ostermesse nahete unter keinerlei günstigen Aussichten heran. Ein flüchtiger Rückblick wird zeigen, weßhalb der Erfolg die Erwartungen übertraf. Da Offenbach dem hiesigen Platze — wenn auch nicht seinen speziell dabei betheiligten Geschäftsleuten — schon seit mehreren Jahren einige wichtige Zweige des Meßverkehrs, namentlich den Leder-, Tuch- und Wollhandel, großentheils entzogen hatte, so ließ sich kaum vermuthen, daß die Ostermesse etwas mehr als ein großer Jahrmarkt werden würde, zumal wenn man in Erwägung zog, daß Leipzigs Handel mit ausländischen Manufakturwaaren durch den Zollbeitritt Sachsens kaum berührt worden war. Indessen war eine schlechte Messe wenigstens nicht mehr als eine neue Kalamität zu betrachten, und somit sah man ihr mit Resignation entgegen. Ueberdies hatten sich in Betreff eines rascheren Fortgangs der Zollanschlußunterhandlungen Gerüchte verbreitet, nach denen man diese Ostermesse als die Schlußepoche einer viele Jahre durchlebten, für Frankfurts Handel höchst verhängnißvollen Zeit betrachtete. Etwa vierzehn Tage vor der Geleitswoche hieß es mit einem Male, es hätten sich Handelsleute aus Polen und dem nördlichen Deutschland, namentlich aus Bremen, in den hiesigen großen Seiden- und Modewaarenläden gezeigt und nicht unbedeutende Einkäufe gemacht. Die Ursache dieser an unserm Platze nicht gewöhnlichen Erscheinung lag vornehmlich in dem späten Eintritte des diesjährigen Osterfestes, wonach sich bekanntlich die Eröffnung der hiesigen Oster- wie der Leipziger Jubilatemesse regulirt. Dieser Umstand hatte die Einkäufer uns zugeführt, die sich sonst in dem ihnen näher gelegenen Leipzig zu versehen pflegen; denn die Sommersaison war vor der Thüre, so daß es ihnen wesentlichen Nachtheil gebracht haben würde, hätten sie die dortige Jubilatemesse abwarten wollen. Auch ward, wir wissen nicht mit welchem Recht oder Unrecht, angeführt, daß, in Folge der neuen Zolleinrichtungen, Leipzigs Seidenlager nicht mehr so reichlich, wie früher, ausgestattet wären. Im Ganzen hat vorzugsweise in Modewaaren die Konkurrenz Offenbachs unserm Meßplatze bisher nur wenig oder gar keinen Schaden gebracht, indem der je nach dem Wechsel der Jahreszeiten wiederkehrende Bedarf an diesen Artikeln nur hier vollkommene Befriedigung findet. Daher haben sich denn auch die französischen Handelsleute und Fabrikanten, die sich diesmal etwa acht Tage früher als gewöhnlich einstellten, nicht über Mangel an Absatz zu beschweren gehabt. Vielmehr waren beträchtliche Lager von französischen gedruckten Musselinen, Callicos, Jaconnets ꝛc. und andern Sommerkleiderstoffen bereits vor Eröffnung der eigentlichen Messe, d. h. vor dem Osterfeste, gänzlich aufgeräumt. Die berühmte Köchlinsche Fabrik zu Lörrach hat an einem einzigen Tage mehr als tausend Stück Callicos ꝛc., jedes zu 15 bis 16 fl., verkauft. Auch die Vorräthe der Schweizer waren größtentheils schon in der Geleitswoche gänzlich erschöpft, obschon sie keine unbedeutende Menge an den Platz gebracht hatten. Wir erfuhren dabei, daß die Fabrikanten aus Neufchatel, die wegen der ihnen, als preußischen Unterthanen, im Gebiete des Zollvereins zustehenden Begünstigungen, ausschließlich Offenbach bezogen hatten, daselbst glänzende Geschäfte machten, indem nicht blos alle ihre mitgebrachten Waaren in kürzester Zeit verkauft wurden, sondern sie auch ansehnliche Bestellungen mit nach Hause nahmen. Weniger als Franzosen und Schweizer hatten die englischen Waarenhändler Ursache die Messe zu

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 255 — 257 und Allgem. Zeitung vom 7. Mai.

Digitized by Google

loben, besonders was Callicos und ähnliche Druckwaaren anbetrifft. Allein die Schuld daran tragen lediglich die brittischen Manufakturisten, da ihr Produkt dem französischen Fabrikat an Geschmack des Dessins und Güte des Gewebes weit nachsteht. Hierzu kömmt, daß bei den englischen Kleiderstoffen der Zollaufschlag dem Konsumenten insofern höher zu stehen kömmt, als die Abgabe bei der vorzüglichern Waare sich im Ankaufspreis zu einem verhältnißmäßig niedrigen Betrage berechnet. Erwägt man übrigens, daß die hiesigen Häuser — denn von Hamburgern, die sonst die hiesigen Messen bezogen, ist keine Rede mehr — ihre Geschäfte in Deutschland größtentheils durch Handelsreisende betreiben lassen, so wird es begreiflich, daß für sie der Meßhandel von keiner großen Erheblichkeit ist. Auch der Umstand mag dem Absatze förderlich gewesen seyn, daß die Preise der Seiden- und Baumwollenfabrikate noch immer im Steigen begriffen sind, und wegen des ungünstigen Ergebnisses der letzten Ernte der Rohstoffe ein fernerweitiger Aufschlag derselben zu erwarten ist. Dieser Aufschlag betrug im Vergleiche zur letzten Herbstmesse etwa 5 Proz. bei den Seidenwaaren, und 10 bis 12 Proz. bei solchen Baumwollenfabrikaten, bei denen nicht vornehmlich die Mode den Preis bestimmt. Die rohe Baumwolle soll, nach Berichten aus Liverpool, innerhalb Jahresfrist um 30 Proz. gestiegen seyn, und die demnächst aus Aegypten zu erwartenden Zufuhren dürften schwerlich hinreichen, um die jetzigen Preise auf ihren vorjährigen Standpunkt herabzubringen. Der Handel mit Foulards, der sonst von zwei hiesigen Häusern fast ausschließlich betrieben wurde, ist in neuester Zeit in sehr viele Hände gekommen. Es hat dies zur Folge gehabt, daß die Waare jetzt um ein Ramhaftes wohlfeiler geworden, wozu, wie zu vermuthen ist, jene Häuser selbst den Impuls gaben, wäre es auch nur in der Absicht, um auf diesem Weg ihre Konkurrenten zu beseitigen.

Seit dem Anschlusse Sachsens an den Mauthverband haben uns die Fabrikanten dieses Landes mit ihren stattlich versehenen Lagern verlassen, um ausschließlich Offenbach zu beziehen. Jener Platz aber ward dermaßen mit sächsischen Waaren überfuhrt, daß mit Ausnahme einiger Artikel, die sich durch ihre vorzügliche Güte und relative Wohlfeilheit als besonders preiswürdig empfahlen — wohin namentlich baumwollene Strickwaaren, Maschinen-Merinos u. s. w. gehörten — die Fabrikanten eben keine ihren Erwartungen entsprechenden Geschäfte daselbst gemacht haben dürften. Der Lederhandel hat sich, wie man schon weiß, seit mehreren Jahren größtentheils von hier weg und nach Offenbach hingezogen, wo derselbe freilich meistens für Rechnung hiesiger Häuser betrieben wird: wir begreifen daher füglich in unsern Berichten die diesen Handelszweig betreffenden Vorgänge an beiden Meßplätzen. Erwägt man, daß, wegen des späten Eintritts des Osterfestes, nach dessen Beendigung alterest der Ledermarkt seinen Anfang nimmt, die Herbstmesse nur noch wenige Monate entfernt liegt, überdies aber der Verbrauch des Leders im Sommer niemals so bedeutend, wie im Herbst und Winter ist, so kann man die Zufuhren von Wildsohlleder, die hier wie zu Offenbach zur gewöhnlichen Epoche aus den belgischen und rheinpreußischen Fabrikorten eintrafen, sehr beträchtlich nennen. Gleichwohl scheint der Markt keineswegs überfuhrt gewesen zu seyn. Auch schweres Zahm-Ochsenleder fand willfährige Käufer. Selbst die ziemlich beträchtlichen Vorräthe von Rindsleder wurden schnell an den Mann gebracht. Dagegen waren die Preise des Kalbleders im Durchschnitt gedrückt. Schwarzes Zeugleder war am meisten gesucht, nächst dem Fahlleder; beide waren rasch vergriffen. Roßleder behauptete sich, und Schafleder war nicht unter den Preisen der vorigen Messe zu erhalten. An dem Tuchgeschäft sowohl hier, wie zu Offenbach, nahmen die fremden Fabrikanten keinen unmittelbaren Theil mehr; es befindet sich ausschließlich in den Händen hiesiger Großhandlungen. Ihren Angaben nach waren die Preise, besonders die der ordinären Waaren, sehr gedrückt, der Absatz von keiner Erheblichkeit. In dieser Jahreszeit ist der Verbrauch von Wollenwaaren überhaupt geringer als im Winter; auch bilden Frankfurt und Offenbach keinen Hauptmarkt für diese Waaren. Beim Wollgeschäft verzögerte es sich mit der Ankunft der Käufer ziemlich lange. Die hier und in Offenbach lagernden Wollvorräthe beliefen sich auf etwa 2,500 Ballen. Von diesen fanden 5 bis 600 Ballen ordinärer Sorten gar keine Frage. Von eigentlichen Tuchwollen, ungefähr 1800 Ballen, wurden 3/4 verkauft, meist an Franzosen. Die Niederländer bewiesen sich sehr zurückhaltend und machten, weil sie sich nur zu gedrückten Preisen verstehen wollten, keine bedeutenden Einkäufe. Die gesuchtesten Qualitäten waren blanke, gute, kräftige Wollen und gut natürige Abgangswollen; allein auch die besseren Sorten Gerberwollen fanden raschen Absatz. Von ganz feinen Wollen wurden nur einige Parthien verkauft. Die noch ordinären, beladenen ostreichischen und ungarischen Wollen konnten selbst zu gedrückten Preisen nicht angebracht werden. In wallachischer und Siebenbürger Wolle endlich ging nur sehr wenig. Hier wie zu Offenbach sind die Vorräthe von guten ganzbaren Wollen sehr zusammengeschmolzen. Die übrigen, hier nicht speziell erwähnten Zweige unseres Meßhandels sind, in Folge der Erweiterung des Vereins, theils nach Offenbach verpflanzt, theils lassen sie sich unter der Rubrik des Detailhandels befassen, der im Ganzen nicht schlecht von statten ging. Die Gasthäuser waren bis gegen Ende der zweiten Meßwoche mit Fremden gefüllt, wovon Viele nur zu ihrem Vergnügen die Messe besuchten und sich bei dieser Gelegenheit für ihren Privatbedarf mit Waaren aller Art versorgten. Auch war noch am Montag der dritten Meßwoche — am sogenannten Nickelchenstag — wo sich die Landleute der Nachbarschaft einzufinden pflegen, das Gedränge in den Meßlagen der Stadt so groß, wie nur je in den blühendsten Zeiten unserer Messen.

Die Gemäldeausstellung des hiesigen Kunstvereins betr.

Zur Erläuterung.

Seit einigen Tagen liegt in dem Lokale der Kunstausstellung im goldnen Roß ein anonymes Schreiben zur allgemeinen Einsicht und Beurtheilung auf, welches der Direktion des Kunstvereins zugekommen ist, und worin

Digitized by Google

bittere Klage darüber geführt wird, daß man die hiesigen Künstler so geflissentlich vernachlässigt, sie nicht einzeln und schriftlich aufgefordert habe, auch mit ihren Werken die gegenwärtige Ausstellung zu zieren, u. dgl. m. Der Ton und die unverkennbare Absicht dieses Schreibens ist allerdings der Art, daß die Direktion, an die es gerichtet war, es unter ihrer Würde halten mußte, irgend eine besondere Notiz davon zu nehmen. Daß sie es dem ganzen Publikum zur Einsicht offen hinlegte, zeigt, daß sie keinerlei öffentliche Urtheile, selbst gehässige Angriffe nicht scheut, sondern ruhig den einmal betretenen Weg verfolgen wird.

Da es aber allerdings auffallend ist, daß zu der diesjährigen Ausstellung so sehr wenige hiesige Künstler etwas beigetragen haben, und da man auch sonst im Publikum von dem in obigem Schreiben gerügten angeblichen Versehen der Direktion des Kunstvereins, gar mancherlei reden hört, ist es vielleicht nicht überflüssig, in den zunächst nur unsern Lokalverhältnissen gewidmeten Frankfurter Jahrbüchern einige Worte der Erläuterung zu sagen.

Dem Einsender dieses scheint bei dieser Angelegenheit ein gänzliches Verkennen des Verhältnisses zwischen Kunstvereinen und Künstlern zu Grunde zu liegen. Der übereinstimmende Zweck aller Kunstvereine, den sie durch Ausstellungen, wie durch Ankauf und Verloosung von Kunstgegenständen zu erreichen sich bemühen, ist einerseits zwar der, in möglichst weiten Kreisen Sinn und Liebe zur Kunst zu wecken und zu fördern, — und in dieser Hinsicht sind sie allerdings jedem Künstler dankbar verpflichtet, der durch tüchtige Leistungen ihre Ausstellung schmückt; — aber andererseits beabsichtigen sie auch, die Künstler selbst auf ihrer schweren Bahn zu ermuntern, ihnen Gelegenheit zu geben, sich und ihre Werke bekannt zu machen, und den Ankauf von Kunstgegenständen von Seiten der Vereine wie der Privaten zu vervielfältigen; und in dieser Hinsicht dürften die Künstler auch den Kunstvereinen einigen Dank wenigstens schuldig seyn.

So sieht man auch an anderen Orten, wo Kunstvereine bestehen, die Sache an. Deshalb wendet man sich nicht bittend an einzelne Künstler; sondern macht einfach durch die Zeitungen bekannt, wann die Ausstellung beginnt, und bis zu welchem Termin, und unter welchen Bedingungen, Kunstgegenstände für dieselbe angenommen werden. Man betrachtet es als ein den Künstlern zustehendes Recht, ihre Werke bei den Kunstvereinen ausstellen zu dürfen; wie sollte man so inkonsequent seyn, sie jedesmal noch besonders aufzufordern, als wenn man ihnen eine Gunst erzeigen wollte. Daß man aber diesen einfachsten Weg der Bekanntmachung nicht auch hier, Behufs der diesjährigen Kunstausstellung, einschlug, soll, wie es heißt, seine sehr guten Gründe gehabt haben. Einestheils nämlich war die Zeit der Vorbereitungen für diesen immer weitläuftigern Weg zu kurz; dann aber fürchtete man auch, nach einer in viele Zeitungen übergehenden öffentlichen Aufforderung an alle deutsche Künstler, eine gar zu große Menge von Kunstgegenständen zugeschickt zu erhalten: denn noch wußte man nicht, welche Theilnahme die Sache beim hiesigen Publikum finden, und ob und wie die nicht unbeträchtlichen Kosten einer solchen Ausstellung gedeckt werden würden. Deshalb zog man es vor, nur an einige auswärtige Kunstvereine sich zu wenden und durch sie die Nachricht von der hier zu eröffnenden Ausstellung unter der Hand zu verbreiten. Auch auswärtige Künstler wurden nicht besonders aufgefordert. Was sie demungeachtet und ohne spröde zu thun eingeschickt haben, zeigt die Ausstellung. Daß man es aber nicht daran hat fehlen lassen, auch hier in Frankfurt die demnächstige Eröffnung einer Kunstausstellung im gesammten Publikum wie unter den hiesigen Künstlern, mehrere Wochen vorher, möglichst allgemein bekannt zu machen, dafür bedarf es wohl keiner besondern Versicherung. Um so weniger aber war eine spezielle Aufforderung der einzelnen Künstler nöthig, als ja ohnedies die gewöhnliche Zeit der alljährigen Ausstellung des Kunstvereins herannaht. Eine solche Aufforderung daher der Direktion des Kunstvereins als Verpflichtung andichten wollen, hieße doch die lächerliche Anmaßung und die Ansprüche an eine freiwillig fungirende Administration zu weit getrieben. Hätte man Werke hiesiger Künstler nicht angenommen oder zurückgewiesen, so möchte man über Vernachlässigung, Zurücksetzung und Kränkung mit Recht sich beschweren; dies ist aber sicherlich nicht geschehen, und so sieht man sich fast gezwungen, so bedauerlich es seyn mag, anzunehmen, daß Manche unserer hiesigen Künstler von einem Geiste der Eifersucht und der Feindseligkeit gegen auswärtige Kunstgenossen erfüllt sind, der dem hohen Künstlerberufe ebensowenig würdig ist, als er den hiesigen Bestrebungen des Kunstvereins, die Kunst nach allen Seiten und Richtungen, so viel an ihm ist, zu fördern, gar hinderlich entgegenzutreten droht. Hoffen wir, daß recht bald alle derartigen Besorgnisse schwinden mögen, und daß ein Geist und Sinn, wenn auch auf sehr verschiedene Weise sich darstellend, alle die leiten möge, die berufen zu seyn scheinen, eine wahre Blüthenzeit der Kunst in unserm deutschen Vaterlande herbeizuführen.

Ein Mitglied des Kunstvereins.

Landwirthschaftliches.

Nachdem diese Blätter in Bd. V. Nr. 31. einen mit Besonnenheit geschriebenen Artikel über Zehnten und Zehntablösung geliefert hatten, folgte in Nr. 35. eine Behandlung derselben Sache, welche die unverkennbaren Spuren einer aufgeregten Stimmung an sich trägt. War diese Aufregung durch wirklich erlittenes oder in Erfahrung gebrachtes Unrecht veranlaßt, dann möchte sie zu entschuldigen, vielleicht sogar zu loben seyn; war sie aber nur dadurch hervorgebracht, daß eine vorgefaßte Meinung Widerspruch gefunden, oder weil vermeintliches eigenes Interesse gefährdet erschien, dann würde sie gewiß sehr zu tadeln seyn. Dem mag nun seyn wie ihm wolle, jedenfalls sollte derjenige, der sich an das Publikum wendet, wohl zusehen, daß er nur Wahrheit spreche; allein auch damit hat der Verfasser des letzterwähnten Artikels es nicht so genau genommen, wie aus Folgendem hervorgehen dürfte.

Sicherem Vernehmen nach ist nämlich von der Stadtkämmerei im vorigen Jahre der Preis für den Zehenten von den in hiesiger Gemarkung gelegenen Wiesen und mit

Digitized by Google

Klee bestellten Aeckern keineswegs, wie in jener Mittheilung gesagt wird, auf fl. 1. 30 kr. für den Morgen, sondern nur auf einen Gulden im Durchschnitt für den Morgen festgesetzt worden. Zu letzterem Preise haben denn auch viele Gutsbesitzer und Oekonomen den erwähnten Zehenten von den ihnen zuständigen Aeckern und Wiesen übernommen. Andere wollten nur 40 kr. geben, weßhalb der Zehente, von den ihnen zuständigen zehentpflichtigen Wiesen und mit Klee bestellten Aeckern in öffentliches Ausgebot gebracht wurde, wo sodann der Betrag von fl. 1. 30 kr. und mehr für den Morgen erlöst worden ist.

Da übrigens der Zehente von allen in hiesiger Gemarkung gelegenen zehentpflichtigen Wiesen und mit Klee bestellten Aeckern entweder zu einem Gulden für den Morgen aus der Hand verkauft, oder versteigert worden ist, so konnte demnach nicht, wie in jenem Artikel behauptet wird, durch Unaufmerksamkeit eines Subalternen irgend ein der Stadtkämmerei gehöriger Theil desselben im Felde liegen geblieben und zu Grunde gegangen seyn. Ist etwas Heu oder Klee nicht aus dem Felde abgefahren worden, so gehörte solches einem Privaten an, und dieser ist allein sich selbst Rechenschaft über das schuldig, was er thut oder unterläßt.

Der Verfasser des in Rede stehenden Artikels spricht sich ferner mit Eifer gegen eine etwaige Umwandlung des hiesigen Fruchtzehenten in eine ständige Rente aus, und scheint zu wünschen, daß statt dessen der Zehente gegen eine geringe Geldvergütung abgelöst werden könne. Allerdings wäre dies für den Gutsbesitzer das Vortheilhaftere, er könnte sodann seine Güter, die er zu dem Preise erkauft hat, den sie nach Abzug des Zehentens haben, oder welche ihm durch Erbschaft nach gleichem Verhältniß zugefallen sind, um den wirklichen Werth des Zehentens höher im Werthe anschlagen, und bei eigener Bewirthschaftung aus denselben um so größeren Nutzen ziehen oder sie um so höher verpachten.

Allein nicht ebensogut würde der Staat seine Rechnung bei solcher Ablösung finden. Die Gesammtheit der Glieder desselben würde im Nachtheil stehen, und der Handwerksmann, der Kaufmann, der Gelehrte u. s. w. müßten an den Staatseinnahmen das zulegen, was dem Gutsbesitzer auf die angegebene Weise erlassen würde. Es wäre dies, wie sich jener ersterwähnte Artikel ausdrückt, ein Crispinisches Geschenk, welches der Staat den Gutsbesitzern machte. Dagegen würde durch eine Umwandlung des Zehentens in eine verhältnißmäßige ständige Rente dem Staate das, was ihm gebührt, erhalten und der Oekonom von der ihm unangenehmen Bezehntung seiner Aecker befreit werden.

Was die Hemmung der Kultur durch den Zehenten betrifft, so ist davon in unserer Gemarkung nichts zu bemerken, sondern unsere Felder haben, ungeachtet der Zehente von den meisten derselben entrichtet wird, ganz den Grad der Kultur, dessen sie nach dem gegenwärtigen Zustande der Agrikultur nur fähig sind. Auch sind die zehentfreien Felder nicht besser kultivirt als die zehentpflichtigen. Von Grund und Boden, der wegen Zehentpflichtigkeit unbebaut liegen bliebe, kann gar nicht die Rede seyn.

Die Umwandlung des Zehentens in eine ständige Rente hat übrigens noch den Vortheil, daß dem Staate eine Fruchteinnahme gesichert bleibt, die er bedarf, und auch der Aermere, dem die erforderlichen Kapitalien für die Ablösung nicht leicht zu Gebote stehen, seinen Acker dessen ungeachtet von der Zehentpflicht befreien kann. Zudem schließt ja auch diese Umwandlung die Ablösung der Rente nicht nothwendig aus, das Verfahren wird nur erleichtert, und jedenfalls würde durch die Umwandlung ein Theil der Kosten, welche für die Einscheuerung des Zehntens von der Zehentherrschaft zu bestreiten sind, für den Gutseigenthümer gewonnen werden können. Aehnliche Umwandlung wird daher auch selbst in den Ländern, in welchen wegen geringer Ergiebigkeit des Bodens und wegen der Armuth der Einwohner der Zehenten wirklich eine drückende Last ist, was von dem Zehenten in hiesiger Gemarkung aus sehr vielen Gründen durchaus nicht gesagt werden kann, für eine Wohlthat gehalten, und möchte es somit auch hier im Interesse der Gutsbesitzer zu wünschen seyn, daß eine solche Umwandlung zu Stande kommen möchte.

Ein Wort über Schulprüfungen.

In Nr. 31. Bd. V. der Jahrbücher ist, wie im vorigen Jahre, auch der diesjährigen Schulprüfungen besondere Erwähnung gethan, ohne Rücksicht übrigens auf die Resultate derselben, deren Beurtheilung zwar den betreffenden Behörden zunächst zusteht, den Freunden der Jugendbildung aber, welche ja höflich zu den Schulprüfungen eingeladen werden, doch auch nicht ganz versagt werden dürfte. Einsender dieses erlaubt sich daher, über die diesjährigen Schulprüfungen nicht seine Meinung und sein Urtheil, sondern vielmehr seine Erfahrungen darüber in den Jahrbüchern niederzulegen, und die schlichte Sacherzählung derselben einigermaßen zu ergänzen. Derselbe, ein Freund der Jugendbildung, hat der öffentlich ergangenen Einladung zufolge, den Schulprüfungen der hiesigen Volksschulen beigewohnt, und muß bekennen, daß er in einer derselben wahrhaft überrascht worden ist, nicht nur durch die tiefe Kenntniß, welche die Kinder in der Religion an den Tag legten, sondern auch durch die Klarheit und Bestimmtheit in den Definitionen der Begriffe. Ein hoher Genuß war es für ihn, zu hören, wie Fragen und Antworten stets Schlag auf Schlag erfolgten, und das Auditorium nicht mit sokratisirenden Begriffsentwicklungen gelangweilt wurde. Bekennen muß er ferner, daß sein kreuzfaes Staunen immer mehr gesteigert wurde, als er bei der Prüfung hörte, wie die Schüler in der deutschen Sprache so weit gefördert waren, daß sie manchen Gymnasiasten beschämt haben würden, indem sie mit der Eintheilung der Urtheile oder Sätze nach ihrer Quantität, Qualität und Modalität sicher umzugehen wußten, dieselben in kategorische, hypothetische und disjunktive, in problematische, assertorische und apodiktische eintheilten, definirten, und endlich das Ganze mit den schönsten Syllogismen schlossen. Bekennen muß Einsender endlich, daß seine Verwunderung den höchsten Grad erreichte, als er in derselben Schule am Schlusse den Schlußgesang der Mädchen hörte. Etwas Schöneres und Ergreifenderes hat Referent zuvor noch nicht gehört. Im Uebermaße seines Entzückens theilte er

Digitized by Google

das Gesehene und Gehörte mehreren seiner Freunde und Bekannten mit. Diese jedoch, zum Theil Männer von Fach, nahmen, anstatt seine reine Freude zu theilen, eine mächtig ernste Miene an und behaupteten: 1) es sey nicht möglich, eine so schlagfertige Catechisation zu halten, ohne die Kinder tüchtig abgerichtet zu haben. Kinder abzurichten sey überhaupt bedenklich; Kinder aber in der Religion abzurichten, sey vollends ein Mißgriff. 2) Meinten sie, es sey unverantwortlich, und verrathe ein Verkennen des Standpunkts der Schule, die armen Kinder mit quantitativen, qualitativen, kategorischen ꝛc. Urtheilen zu plagen; solch ein Unterricht gehöre auf Gymnasien und Lyceen, nicht aber in eine Volksschule; das heiße leeres Stroh dreschen und die Kinder um den Gewinn ihrer Schulzeit bringen. Den Schulgesang 3) nannten sie ein zweckwidriges Concert. Der Gesangunterricht, sagten sie, sey deßhalb in den Lehrplan aufgenommen worden, um einen bessern Kirchengesang herbeizuführen und nebenbei die anstößigen Volkslieder durch anständige und gemüthliche zu verdrängen. Die im Schulconcert exekutirten Gesangstücke, wozu wohl ein Dutzend Sänger von allen Nuancen berufen worden, gehörten nicht in die Sphäre einer Schule, am allerwenigsten in eine Volksschule, wo Choräle die Hauptsache seyen, und verwarfen überhaupt die ganze so sehr gepriesene Gesangpartie, als den verderblichsten Unfug und meinten, der Zweck der Schulprüfungen werde in der Weise, wie dieselben abgehalten würden, wo nicht ganz verfehlt, doch wenigstens nicht gehörig erreicht. Ihrer Ansicht gemäß wären die öffentlichen Prüfungen viel zweckmäßiger einzurichten, wie folgt:

1) Der im ganzen Schuljahr bestandene Lektionsplan wäre auf dem grünen Tisch zur Einsicht der Vorgesetzten aufzulegen.

2) Die Religionslehrer hätten anzugeben, wie weit sie in dem eingeführten Leitfaden während des Schuljahrs gekommen seyen, und hierauf zu fragen, über welchen Abschnitt sie prüfen sollten. Eben so müßten

3) die Lehrer, welche den Sachunterricht ertheilen, angeben, welche Disciplinen sie gelehrt, und um die höhere Bestimmung, worüber sie prüfen sollten, nachsuchen. In derselben Weise müßte

4) im Rechnen und in den übrigen Unterrichtsgegenständen verfahren werden, wobei den Behörden überlassen bliebe, selbst auch Aufgaben zu geben.

5) Die Abschiedsreden an die Abiturienten müßten zum Theil kürzer und gemüthlicher gefaßt seyn, und alles eitle Streben mit langen Reden, welche bei manchen nicht eigne Geistesprodukte, sondern aus Sammlungen von Predigten und Konfirmationsreden entnommen seyen, zu glänzen, vermieden werden. Denn meinten sie: „Was nicht von Herzen komme, könne auch nicht zu den Herzen dringen.“ — Endlich

6) sollten, wenn doch zur Verherrlichung dieses Kinderfestes ein Schulgesang gehalten werden müsse, die Kinder allein singen, und nicht ein fremder Sängerchor dazu angeworben werden.

Referent, der offen bekennt, in der Sache ein Laie zu seyn, und den es schmerzte, so hart enttäuscht zu werden, wollte seinen seligen Wahn doch noch nicht aufgeben. Er hatte Manches in Petto, was er den gestrengen Herren erwiedern wollte; er wurde aber dermaßen mit gelehrten Citaten überrascht und eingeschüchtert, daß er gerne stillschwieg, und es nun der hohen Einsicht und Weisheit der betreffenden Behörden überläßt, den gerügten Prüfungsmodus ferner bestehen zu lassen, oder von den unmaßgeblichen Winken sachdienlichen Gebrauch zu machen.

Ob und wie viel? —

Das einfache Prinzip der in diesen Blättern schon mehrfach berührten Zinsenreduktionsfrage kann kein anderes seyn, als: wenn der Staat die Reduktion auf 3% durchsetzen kann, so soll er es auch, ja, so muß er es auch; er soll es; denn als Schuldner ist ihm die bedeutendste Rücksicht, daß er seine Schuld so niedrig als möglich verzinse, was ihm z. B. eine Reduktion auf 2% absolut verbietet; (— er würde keine Kreditoren finden; —) er muß es; denn da hier von einer Staatsschuld die Rede ist, die Verzinsungspflicht somit eine allgemeine ist, die auf Alle drückt, Arme, Mittlere, wie Reiche, so ist es der Staat der Rechtsgleichheit seiner Bürger schuldig, die möglich niedrigsten Zinsen zu wählen, weil in jedem andern Falle ganz offenbar diese Gleichheit gegen den Armen verletzt wäre, den stets die Kontribution zu jeder Steuer ohnehin schwer belastet, der also sofort verletzt ist, wenn sie für ihn nicht möglichst gering gemacht wird.

Man muß nur bei dieser städtischen Frage, wie denn überhaupt immer über dem Beiwerk nicht die Hauptsache, über allerlei Nebenmotiven nicht das Prinzip vergessen. Diesem Prinzipe nach ist es durchaus gleichgültig, daß Frankfurt als Stadt der Staat selbst sey (— was anzunehmen doch auch schon faktisch unrichtig und moralisch arrogant ist; —) denn dieser Umstand würde doch nie verhindern, daß er hier Schuldner einerseits, und andererseits Staat ist, der in finanziellen Fragen ohne großes Unrecht niemals die Rechtsgleichheit seiner Bürger verletzen darf. Die Wirkungen der Reduktion oder Nichtreduktion sind hier nicht mehr konzentrirt als anderwärts; denn in allen Staaten spürt sie der ganze Staat, und wenn hiemit auf die geringe Volkszahl des unsrigen gedeutet werden soll, so gleicht sich dies offenbar sofort durch die größere Zahl hiesiger Erwerbsquellen gänzlich aus. Der Verlust der Einnahmen für Stiftungen, Wittwen und Waisen ist gleichfalls offenbar nur eine zwar wohlgemeinte, nicht aber gleich wohl verstandene Nebenrücksicht; denn der Staat macht ja keine Schulden, um diesen eine höhere Einnahme zu verschaffen, sondern wahrlich aus ganz anderen Gründen. Soweit die Verringerung dieser Einnahmen nicht abzuwenden ist, müßte man sie nun einmal geschehen lassen, und sich damit trösten, daß dagegen die Reduktion bei weitem mehr Andern zum Vortheil gereichen würde, nämlich ganz einfach denen, die gar keine Obligationen besitzen; und will man hier überhaupt einmal mitleidig seyn, so begreife ich nicht, warum sich unser gutes Herz nicht viel lieber zu diesen ohne Vergleich, beides Zahlreicheren und Aermeren wendet.

Digitized by Google

Obuehin ist den Wittwen der Ausweg offen, andere 4%ige Obligationen, woran kein Mangel und die sogar noch wohlfeiler sind, sich anzuschaffen; sie mögen kühn glauben, daß Nassau, Darmstadt u. s. w. ebensozut ihre Zinsen zahlen als ihr geliebtes Frankfurt. Die Stiftungen aber sind ja bloße Mittel zur Erleichterung der Armen; und obwohl diese nicht gerade der Zweck der Reduktion seyn darf, welche nur des Staates Erleichterung im Auge hat und haben darf, so kann doch die Berücksichtigung jener bloßen Mittel unmöglich etwas verhindern, was ihren eigenen Zweck selber zugleich mit befördern würde. Die Waisen trifft es hart und hier wäre nur zu sagen, nicht um ihrentwillen hat der Staat die Schulden gemacht, und immer sind sie noch besser daran als solche, die gar keine Obligationen besitzen. Vielleicht auch ließe sich hier durch die Gesetzgebung nachhelfen. Die Insaßschuldner werden thun, was sie können, und haben darin Recht; viele sind längst vorangewiesen und zahlen schon jetzt nur 3 1/4 % Zinsen. Es zeigt sich dadurch nur umsomehr, daß die Möglichkeit für den Staat sehr gut vorhanden ist, sein Kapital zu weniger als 4% zu bekommen; und er wird nur umsomehr wohlthun, sie zu benützen. Die Verminderung des Ertrags der Einkommensteuer könnte meines Erachtens hier allein in Frage kommen; aber eine klare Vorstellung des Sachverhältnisses vermindert diese Besorgniß sofort um ein sehr Bedeutendes. Denn 1) sind ja sehr viele Frankfurter Obligationen in den Händen Soicher, die keine hiesigen Steuern zu bezahlen haben, und würden bei der Reduktion diese Besitzer auch nicht alle sie beibehalten, bleiben doch immer noch viele sicherlich in fremden Händen. 2) Bei allen hiesigen Besitzern solcher, die nicht über fl. 2500 Einkommen haben, würde nichts verloren; denn diese zahlen ja bekanntlich nur 1% Steuer. Die sehr große Mehrzahl der Kontribuenten hat aber nicht über fl. 2500 Einkommen. 3) Selbst aber nicht bei allen denjenigen, die mehr haben, würde die Einkommensteuer gerade zu verlieren; denn — man täusche sich nicht — gar Viele deklarirten wohl nicht eben allzugenau, welche kaum die Reduktion dazu benutzen werden, noch weniger zu deklariren. 4) Wohl die meisten Obligationen befinden sich in den Händen Solcher, die nur 1% von ihrem Einkommen zu steuern haben; der Handelsmann mindestens wird nicht leicht sein Geld auf Frankfurter Obligationen legen. Nur die Minderzahl der Obligationen also bringt der Einkommensteuer mehr als 1%.

Alle diese und noch mehr Gründe geben mir die feste Ueberzeugung, daß auf keinen Fall der Staat so viel an dem Ertrage der Einkommensteuer verlieren würde, als er an der Zinsenreduktion gewinnen muß. Ist demnach dieser einzige sachliche Einwand auch beseitigt und grundlos, so scheint mir wenigstens die Zinsenreduktion nicht nur gerechtfertigt, sondern nothwendig *) und pflichtgemäß; und jetzt nur noch darüber gefragt werden zu können, ob dieselbe möglich ist auf 3% oder nur auf 3 1/2 %, welche der gesetzgebende Körper zu beabsichtigen scheint. Die Möglichkeit der ersteren überhaupt bezeugen England, Frankreich u. a., und wiewohl ich mit keineswegs die Entscheidung dieser Frage für Frankfurt anmaßen kann und mag, so bezweifle ich doch die Möglichkeit der Reduktion auf 3% nur kaum; denn es giebt hier genug Kapitalisten, denen auch 3% sichere Zinsen genehm sind; und herrscht eben kein Ueberfluß an Gelegenheiten zu guten höheren Kapitalanlagen, besonders seitdem die Stiftungen und Sparanstalten sich eines so großen Theiles der hiesigen Insätze bemächtigt haben. — Dies nur als Entgegnung auf die in Nr. 36. dieser Jahrbücher wieder vorgebrachten Zweifel gegen die Zinsenreduktion überhaupt.

Dr. G. Ch. Binding.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 156. u. 157. 179. (Anm. der Red.)

Lebensansichten.

Zwischen Vielseitigkeit und Einseitigkeit steht wahre Aufklärung und Bildung in der Mitte.

Der Antagonismus ist der eigentliche Lebenswecker, wie in der Wissenschaft, so in dem Menschen- und Völkerthume.

Ernennung.

In der Sitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 4. d. M. ist Herr Wundarzt Lorenz W. Voigt an die Stelle des abgegangenen Herrn Jak. Friedr. Hurd zum Mitgliede der Verwaltungskommission der Hilfskasse ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 29. Mai:

115) Frau Mar. Anna Jos. Pellissier, geb. v. Stengel, aus Mannheim, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Felix Benedikt Pellissier, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. März. M. 142 wohnhaft.

Am 1. Juni:

116) Herr Joh. Friedr. Sauerwein, den 14. Febr. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. K. 127 wohnhaft.

117) Herr Martin Mohr, den 30. August 1806 zu Harwich in England geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Dezember 1816, als Sattlermeister. O. 1b wohnhaft.

Am 3. Juni:

118) Herr Kaspar Siewig, den 26. März 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Lohnkutscher. E. 146b wohnhaft

119) Frau Emma Elisa Simon, geb. Hamburger, aus London, luth., des hiesigen Bürgers und Literaten, Hrn. Phil. Jak. Simon, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. April. E 132b wohnhaft.

120) Herr Heinr. Jakob Beyerle, den 13. Mai 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kurzmesserschmidtmeister. E. II. wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 1. Juni:

28) Herr Hirsch Weiller, den 22. April 1811 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29 Mai, als Handelsmann. A. XXXVI wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 39. Samstag den 13. Juni 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender passen, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXII. (oder 15te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 6. Juni 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: Dr. Häberlin, F. A. Jay, Dr. jur. Kloß, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. jur. G. Fresenius, Forsboom-Goldner, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Th. W. Rittershausen, J. N. Weichand, Pfarrer Becker, J. Diehl, Schmidt-Lindheimer, E. Lejeune, J. C. C. Knobiauch, ferner der Herren: Schöff Pensa, Senator Dr. Ufener, G. Anhl von Bornheim, Ph. J. Passavant, Ph. Schwager ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: M. Borgnis, C. Cöster, Ph. Eurich, J. C. Freymann, Kriminalrath Dr. Gwinner, Ph. Himmighofen, geh. Rath v. Lepel, M. A. Modera, J. J. Nordt.

§. 62. Auf der Tagesordnung war:
Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht vom 4. v. M.: Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Zuvörderst wurde der noch nicht verpflichtete Herr Joh. Georg Diehl von Hausen nach Maßgabe §. 2. des Gesetzes vom 3. Juni 1823 in Eidespflichten genommen.

Hiernächst wird die Diskussion über die einzelnen Theile des Kommissionsberichts eröffnet. Sie berührt zuerst die Erörterung der Frage in Betreff der beantragten Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei.

Ein Mitglied hält nachstehenden Vortrag:

„Die Vereinigung der Dorfpolizei mit jener der Stadtpolizei erscheint in keiner Beziehung räthlich, vielmehr nachtheilig für die Dorfschaften. Es ist bereits erwähnt worden, daß das städtische Polizeiamt schon mit Geschäften überladen ist. Der Landdistrikt, zum Theil weit ausgedehnt, von fremdem Gebiet umgeben, zunächst einer großen Stadt, wird nachtheilige Belästigungen für das Polizeiamt verursachen, und die Vermehrung des Personals nothwendig machen, wodurch dem Aerar größere Ausgaben verursacht werden, nicht zu gedenken, daß vielleicht hierdurch doch fürs allgemeine Beste nicht mehr wird geleistet werden, als bisher bei der wohlthätigen, einfacheren Geschäftsbehandlung. Wenigstens spricht die bisherige Erfahrung nicht dagegen. Es giebt hierfür, um sich noch mehr zu überzeugen, nichts Passenderes, als sich den so allgemein von dieser hochansehnlichen Versammlung beobten Bericht des Herrn Landamtmanns Braun, als vorkam: die Landjustiz mit der städtischen zu vereinigen *), ins Gedächtniß zu rufen.

Die Instruktion über Stadt- und Landpolizei in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 173—214 ist seiner Zeit weislich erlassen worden, und hat sich seit 18 Jahren keine Abänderung nothwendig gemacht; hiernach könnte auch ferner zweklich ohne größere Weiterungen und Belästigung des Aerars die Polizei verwaltet werden. Die zu große Trennung der Gewalten ist für das Geschäft und für die Untergebenen nachtheilig. Wenn der Zusammenhang getrennt wird, ist die Uebersicht merklich erschwert. Bisher haben die Dorfbewohner in allen ihren Angelegenheiten nur Eine Behörde, das Landamt, gehabt, und wenn auch manche Sachen nicht dahin gehörten, hat man gleich Bescheid erhalten. Oft haben die Dorfbewohner mehrere Geschäfte in Justiz-, Administrations- und Polizeisachen zu besorgen. Diese konnten bis jezt auf einmal bei einer und der nämlichen Stelle besorgt werden; und da das Landamtspersonal oft auf die Dorfschaften kommt, wegen sonstiger Geschäfte, so konnte dasselbe auch leicht die Polizeigeschäfte mit besorgen, wodurch den Untergebenen auch die wünschenswerthe Erleichterung zu Theil wurde.

Das Landamt kennt aus den vielfachen Geschäften mit den Amtsuntergebenen eines Jeden Verhältnisse genau, sowie die Verhältnisse eines jeden Dorfs, daher dasselbe auch am zweckdienlichsten die Polizeigeschäfte nach wie vorher zum Wohl des Ganzen besorgen kann. Hierdurch werden auch die für's Geschäft sowohl als die Amtsunter-

*) S. oben S. 59 flg. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

gebenen nachtheiligen Kollisionen zwischen zwei Aemtern vermieden. Die Geschäfte stehen oft in solcher engen Verbindung, daß man nicht gleich beurtheilen kann, ob der bezügliche Gegenstand zum Wirkungskreis des Polizei- oder Landamts gehöre. Wenn nach wie vor die Geschäfte bei dem Landamt bleiben, so wird auch diese Bedenklichkeit beseitigt.

Oft kann das Polizeiamt allein nicht verfügen, ohne dem Administrationsamt vorzugreifen, und das gemeinheitliche Interesse zu benachtheiligen, z. B. bei Gestattung des Aufenthalts von Fremden in einer Gemeinde. In der Hauptsache für hiesiges Polizeiamt, nämlich Vorsorge für öffentliche Sicherheit, ist schon in der oben bemeldeten „Instruktion für die Polizei des Landamts" §. 4. S. 214. vorgesehen, daß die städtische Polizei vorzüglich mitzuwirken habe, und dies ist doch im Ganzen der Hauptzweck. Dieser ist nun schon erreicht, also bedarf es keiner größeren, kostspieligen neuen Einrichtung.

Die Ortsvorsteher selbst würden oft nicht wissen, wer ihr vorgesetztes Amt sey, und wohin sie sich zu wenden haben, also würden auch deren Dienstverhältnisse nachtheilig verändert. Wirft man einen Blick auf unsere Nachbarstaaten, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau, so finden wir dorten bei einem wie beim andern auf den Dorfschaften die Justiz und Polizei vereinigt. Polizeidiener finden wir nirgends auf dem platten Lande, vielmehr sind die ausgesuchtesten Ortsbürger bis zu einem gewissen Alter herausgezogen, und müssen bei Vorfallenheiten denen Bürgermeistern zur Seite stehen. Hierdurch werden alle Kosten vermieden, und wenngleich jetzt ausgesprochen ist, es solle die neue polizeiliche Einrichtung denen Ortschaften keine Kosten veranlassen, so ist doch die Zeit nahe, wo die Steuern der Ortschaften auf's neue gesetzlich bestimmt werden müssen. Mir steht noch lebendig vor Augen, wie oft bei der Regulirung der Steuern und Bestimmung der Simpla-Zahl sich laute Stimmen erhoben: „„Die Ortschaften kosten die Stadt mehr, als sie eintragen,"" und wahrhaftig, es wird seiner Zeit, wo man die Kosten weiß, so durch die Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei veranlaßt werden, dieses nicht unbeachtet bleiben."

Von anderer Seite wird erwiedert: die Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei lasse sich einmal aus dem Gesichtspunkte der Polizei überhaupt, und sodann aus dem der Betheiligten betrachten. In erster Beziehung sey unverkennbar, daß unsere meisten Dörfer gewissermaßen als Vorstädte von Frankfurt zu betrachten seyen. In allen Städten aber, wo für die öffentliche Ruhe und Sicherheit überhaupt zweckmäßig gesorgt werde, stünden die Vorstädte gleichmäßig unter einer und derselben Polizeidirektion. Das Landamt habe zwar in polizeilicher Hinsicht bisher das Mögliche gethan, allein in Gefolge seiner einmal bestehenden Organisation fehlten ihm die gehörigen Mittel und Werkzeuge, um mit Kraft und Schnelligkeit sofort zu wirken. Oefters müsse das städtische Polizeiamt von Landamtswegen requirirt werden; bei ersterem habe aber das Personal gewöhnlich schon seine Tagesbestimmung und zugetheilte Funktionen, so daß durch dergleichen Requisitionen nicht selten Störung entstünde. Ohnehin reiche auch das Personal, aus welchem das Landamt bestehe, wegen seiner vielseitigen sonstigen Geschäfte schon an und für sich nicht aus. Darum empfehle sich allerdings die vorgeschlagene Vereinigung. Dazu komme noch, daß die Stellung des städtischen Polizeiamts zu den Dörfern eine andere seyn werde, wie die des Landamts, welches letztere oft eine gewisse Mäßigung und Rücksichtnahme eintreten lassen müsse, die dem Polizeiamte fremd bleiben könne. Zudem, blos wegen der drei entfernteren Frankfurter Ortschaften die bisherige Trennung fortbestehen zu lassen, würde eine große Anomalie seyn. Was sodann die Betheiligten oder Landbewohner selbst betreffe, so würden zwar durch die beabsichtigte Vereinigung einige Leute genirt werden, oder Unbequemlichkeiten haben, weil die Geschäfte nun getheilt würden; allein das Mindere müsse dem Mehreren weichen. Habe man erst die neue Geschäftseinrichtung einmal kennen gelernt, so würde Alles leichter gehen. Ueberdies sey in dem Vorschlage der Kommission auch darauf Bedacht genommen worden, daß das Landamt von den auf die Dorfbewohner bezüglichen Polizeiverfügungen und Maßnahmen stets in Kenntniß erhalten werde.

Nach geschlossener Diskussion wurde hierauf auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man sich mit der beantragten Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei dem Principe nach einverstanden erklären wolle, oder nicht?

mit 59 Stimmen gegen 6 und 1 suspendirte beschlossen: daß die gesetzgebende Versammlung sich mit der Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei hiermit einverstanden erkläre.

§. 63. Sodann trägt ein anderes Mitglied im Wesentlichen vor:

So viel Gutes die vorgeschlagenen Einrichtungen zur Kräftigung des Polizeiwesens enthielten, so erlaube sich der Sprecher dennoch einige Punkte genauerer Prüfung zu unterwerfen.

Eine Organisation des Polizeipersonals sey noch keine Organisation des Polizeiwesens; allerdings müsse man zuerst die Glieder der Maschine haben, ehe man dieselbe in Bewegung bringe, aber die bewegenden Kräfte, die Gesetze seyen am Ende doch die Hauptsache.

Dadurch allein, daß bestimmte Polizeigesetze vorhanden und alle im Polizeiwesen Angestellten mit genauen Instruktionen in Bezug auf ihren Dienst versehen seyen, dadurch, daß jeder nur in einer bestimmten Sphäre gebraucht werde, vermöge die verwaltende Behörde immer rasch zu verfahren und sicher zu handeln, während ohne diese Gesetze die Polizei immer als ein unbestimmtes launenhaftes Institut erscheinen müsse, was weder seinen Zweck mit Beruhigung erreichen, noch dem Bürger Befriedigung gewähren könne.

Es sey von Manchen behauptet worden, Polizeigesetze ließen sich nicht machen; allein man werde doch nicht sagen wollen, die Polizei verfahre ohne Grundsätze; wo aber Grundsätze seyen, gingen aus diesen die Gesetze einfach hervor, und man habe wohl mit jener Behauptung etwas anders sagen wollen.

Digitized by Google

Da nämlich die Polizei rasch handeln müsse, könne sie für ihr Verfahren nicht immer so verantwortlich seyn, wie ein Gericht. Allein auch hier ließen sich die Grenzen der Gewalt wohl abstecken, und der Sprecher wolle lieber ein strengeres, unbequemes Gesetz, als gar keins; denn nichts bringe mehr den Bürger zur Achtung des Gesetzes, als wenn er sehe, wie diejenigen, welche es handhabten und ausführten, selbst einer gesetzlichen Ordnung streng folgten.

Man werde einwenden, es seyen solche gesetzliche Bestimmungen schon vorhanden; sichtbar seyen sie nicht, zum Theil wohl wenig bekannt, zum Theil erforderten sie zeitgemäße Veränderungen, und schon dadurch, daß ein Theil des Polizeipersonals militärische Verfassung bekommen solle, seyen andere Gesetze und Instruktionen nothwendig.

Auch daß die vorhandenen zusammengefaßt und renovirt werden, habe den guten Nutzen, daß man sie immer gegenwärtig habe, und die Polizei zur Richtschnur ihres Benehmens nicht viele Bücher und Verordnungen zusammensuchen müsse, und Manche gegen ein bestehendes Gesetz fehlten, ohne es zu wissen.

Der Senat und die gesetzgebende Versammlung hätten schon schwierigere Aufgaben gelöst, und der Sprecher sey überzeugt, wenn man erst ans Werk geht, komme es zu Stande.

In der vorgeschlagenen Organisation des Polizeipersonals vermisse er ein nothwendiges Institut.

Es seyen zur Sicherheit der Landstraßen Gensdarmen, zu Fuß oder zu Pferd, angegeben, Feldschützen für die Gemarkung, Thorwächter, Thürmer und Nachtwächter und endlich ein bewegliches Polizeimilitär, um es überall zu gebrauchen, z. B. an öffentlichen Orten, festlichen Gelegenheiten u. s. w. Für die polizeiliche Aufsicht der Stadt finde der Sprecher aber nichts vorgeschlagen; es sollten jedoch wie bei Nacht auch am Tage beständig Wächter in den Quartieren oder Stadtbezirken seyn.

Diese Polizeiwächter müßten auffallend uniformirt seyn, bedürften aber nicht einmal der Waffen. Ihre Aufgabe wäre, daß jeder in seinem angewiesenen Bezirk beständig herumgehe, um Polizeiwidriges zu verhindern. Durch eine solche vorhauende Polizei würden schon eine Menge Fälle im Keime erstickt, und die Arbeit des Polizeiamts erleichtert. Sie müßten wie die Nachtwächter in beständiger Kommunikation miteinander stehen, durch sie könnte das Polizeiamt in jedem Augenblicke von allem unterrichtet werden, was sich in der Stadt begebe.

Durch diese Einrichtung würde nicht allein ein jeder Polizeiwächter für seinen Bezirk verantwortlich, und man kennte denjenigen, an welchen man sich zu halten hätte, sondern es würde auch zugleich einer durch den andern kontrollirt bis zur Grenze. Ein diesen Vorgesetzter könnte übrigens noch täglich die Runde bei allen machen, um dem Polizeiamte zu rapportiren, wie weit alles in Ordnung sey.

Dieselben könnten sich, ohne gerade in das Hauswesen einzugreifen, von der Anwesenheit Fremder in den Quartieren in Kenntniß setzen, obgleich dieser Theil des Polizeiwesens vielleicht besser den Quartiervorständen übergeben würde.

Daß bei diesen Leuten militärische Organisation weder passend noch anwendbar, daß sie aus der Einwohnerschaft genommen werden müßten, nicht zu jung, von verständigem ruhigem Benehmen, solidem Charakter, sey wohl einleuchtend.

Der Sprecher erlaube sich noch eine Bemerkung. Es sey bekannt, daß an allen Orten unter die Polizei zuweilen Leute aufgenommen würden, welche selbst eigentlich unter polizeilicher Aufsicht stehen sollten. Reinigte man nun die Polizei nicht von solchen schädlichen Individuen, so werde es nichts helfen, ob sie Kappen, Hüte oder Kasketten trügen, jede Uniform werde nur dazu dienen, eine Rüstung für ihre Scheimerei zu seyn.

Sey aber die Maschine gut gebaut, aus soliden Materialien zusammengesetzt, seyen ihre Räder durch Gesetze in Bewegung und Zusammenhang, dann sey die Nothwendigkeit des vorgeschlagenen Polizeidirektors nicht einzusehen.

In früheren Zeiten sey die Polizeistelle eine von denen gewesen, welche die Mitglieder des Rathes gern angenommen; die Mannigfaltigkeit der mitunter komischen Gegenstände, die Lebendigkeit des Treibens sey eine Erholung für diejenigen, welche bis dahin immer unter Zahlen und Akten sitzen müssen, gewesen. Mit fast spielender, väterlicher Milde sey die Stadtordnung erhalten, sogar manchmal den Kindern der Vaterstadt etwas durch die Finger gesehen worden; allein in neuerer Zeit sey der Scherz von dem Amte gewichen, die strenge Ruthe der Gewalt sey nothwendig geworden und da sey freilich die Stelle keine angenehme mehr. Wen aber sein Beruf an einen Ort gestellt habe, wo ihm die Sorge für das Wohl vieler Menschen obliege, dem sey nirgendwo Bequemlichkeit, Ruhe oder Vergnügen zum Leben, und Genuß könne er nur finden in Erfüllung seiner Pflicht, in dem Guten, was er für andere stifte.

Wenn der Sprecher unter den Mitgliedern des Rathes diejenigen nicht finde, welche das Polizeiwesen zu verwalten vermögten, wo solle er sie suchen? Die Wahl der Senatoren geschehe immer auf eine solche Weise, daß man annehmen könne, die Vorzüglichern aus der Bürgerschaft gelangten zu dieser Würde. Der Bürgermeister werde meist ein Mann seyn, welcher durch Erfahrung schon eine große Gewandtheit in Geschäften erlangt habe, in schwierigen Fällen werde daher immer sein Ausspruch von Wichtigkeit seyn, und, gerade weil er in einem größeren Geschäftskreise sich bewege, sein Blick unbefangener, ruhiger und sicherer. Es sey auch Niemanden eingefallen, die Fähigkeiten zu bestreiten, und man führe andere Gründe an.

Man sage, die Mitglieder des Rathes könnten sich bei dem öfteren Wechsel der Personen nicht so in das Polizeiwesen hineinarbeiten, wie ein Direktor; allein wenn die Maschine in Ordnung sey, und durch Gesetze in Gang, halte der Sprecher die Aufgabe für so schwierig nicht; sodann sehe er weder auf dem Baumme noch auf dem Landamte eine große Veränderung der Mitglieder, warum sollte dies gerade auf dem Polizeiamte nothwendig seyn? Auf der anderen Seite sey sogar ein Vortheil darin, wenn zuweilen ein neuer Mann auftrete, es komme dann eine frische Rührigkeit und manche Anstalten, welche schlummern, träten kräftiger ins Leben.

Werde ein Rathsmitglied krank, schwach oder schlaff, dann seyen noch viele, mit welchen man die Stelle besetzen könne; trete derselbe Fall bei dem Direktor ein, dann habe man im Hintergrunde nichts als Pensionen, Vicarien und die alte Ordnung der Dinge, die man lieber gleich beibehalten solle.

Digitized by Google

Man behaupte ferner, es seyen der Geschäfte zu viele für das Rathsmitglied; allein von manchen Arbeiten, welche nicht polizeilich seyen, könne man den Senatsdeputirten wohl frei halten, und ein Paar Stunden der Ruhe bringe gewiß gern jeder unserer Senatoren dem allgemeinen Besten zum Opfer, besonders da der jetzige Zustand nur ein transitorischer sey.

Es sey ferner eine große Beruhigung für den Bürger, wenn diese Stelle wie bisher von dem Senatsdeputirten verwaltet werde. Er sey ursprünglich durch freie Wahl erkiest, und habe gerade durch die Kugel eine Art Sanktion erhalten. Ein besoldeter Staatsdiener werde nie das Vertrauen der Bürger erhalten, welches gerade auf einem solchen Amte so nothwendig sey.

Zudem, mit welcher Gewalt wolle man diesen Polizeidirektor bekleiden? Nach der Konstitution, und man wolle doch an dieser gewiß nichts ändern, werde das gesammte Polizeiwesen durch den jüngeren Bürgermeister unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Ordnung geleitet.

Wollte man nun diesen Direktor über oder außerhalb der konstitutionellen Behörde stellen, so würde man eine gefährliche Diktatur schaffen, die dem Wort und Geist unserer Verfassung widerspreche, stelle man ihn aber darunter, dann habe man nur einen Beamten mehr, man wisse nicht recht wozu? und gehe man gar von dem Grundsatze aus, ein solcher Polizeidirektor müsse die Sache bald gründlicher verstehen, wie der Bürgermeister und Senatsdeputirte, dann entstehe nothwendig das Dilemma, daß entweder der Senator konstitutionswidrig untergeordnet sey, oder das bessere Wissen.

Habe man den Polizeidirektor, wenn auch nicht der Form doch der Sache nach, über die gesetzliche Behörde gestellt, oder außer dieser, dann müsse man ihm noch obendrein große, die bürgerliche Freiheit beschränkende Rechte einräumen, und so wolle man gewiß das Fundament unserer Verfassung nicht untergraben.

Außerordentliche Vorfälle verlangten außerordentliche Maßregeln, dies sey wohl der eigentliche Punkt, von dem es sich handelt, wenn er auch in den Vorschlägen nur versteckt liege, und die Frage sey: erfordert der gegenwärtige Zustand der Stadt in Bezug auf die demagogischen Umtriebe eine besondere Maßregel?

Daß in gewöhnlichen Zeiten unsere Polizei durch die konstitutionellen Behörden leicht geleitet werden könne, besonders wenn nochdie weniger geeigneten Subalternen entfernt würden, das Personal nach den gegebenen Vorschlägen gehörig eingetheilt, mit genauen Instruktionen versehen sey, und die Polizeigesetze streng und gerecht gehandhabt würden, leide keinen Zweifel.

Der Sprecher beleuchtete hierauf die der maligen hiesigen Verhältnisse, und entwickelte aus den von ihm erörterten Gesichtspunkten und Gründen, daß auch in dieser Hinsicht ein Polizeidirektor nicht leisten könne, was unsere durch die Konstitution bestimmte, lediglich aus Senatsgliedern zusammengesetzte Behörde vermöge. Sein Antrag selbst ging dahin:

„1) die gesetzgebende Versammlung möge erklären, daß sie die Anstellung eines Polizeidirektors für überflüssig halte;

2) sie möge das vorgeschlagene Institut der Tagwächter zur Berücksichtigung empfehlen;

3) darauf antragen, daß mit der Organisation der Polizei zugleich möglich feste Polizeigesetze ins Leben treten, und Anträge hierzu vor die gesetzgebende Versammlung gebracht werden;

4) daß genaue Instruktionen für die Polizeiagenten gegeben werden mögen, sammt ihrem Verhalten im Dienst und den Strafen bei Vergehen in demselben, und daß diese Instruktionen, so weit sie sich für Publicität eignen, öffentlich bekannt gemacht werden möchten.

Zu Bezug auf die übrigen Punkte verschiebe ich mein Votum bis zu Ende der Diskussion."

Nach Vorlesung dieses Vortrags äußerte ein anderes Mitglied: an Polizeigesetzen, insofern solche überhaupt möglich, seyen wir keineswegs so arm, als behauptet worden; über gar Manches ließen sich jedoch gar keine positiven polizeilichen Gesetze und Vorschriften geben. Uebrigens könne die Ausfüllung von möglicher Weise wirklich zu ergänzenden Lücken ohne Schwierigkeit nachträglich veranlaßt werden, jedoch dürfe man deßhalb die Reorganisation des ganzen Polizeiwesens selbst nicht verschieben. Die Hauptsache sey und werde immer von der Tüchtigkeit und Emsigkeit derjenigen Personen, die bei der Polizei fungirten, abhängig bleiben. Die neu projektirte Stelle eines Polizeidirektors erscheine aber hierbei allerdings ganz entbehrlich und zwecklos. Diese Stelle solle doch wohl eigentlich nur als eine bleibende um deswillen kreirt werden, damit sich der hierzu ernannte Beamte eine fortdauernde vollständige Lokal- und Personalkenntniß erwerbe. Ob zu einer solchen Stelle überhaupt Jemand Lust tragen werde, da sie gewiß nicht beneidenswerth und Polizeihargen ohnehin nie angenehm seyen, stehe dahin. Jedenfalls könne man aber auch das zum Polizeiamt jeweilig zu deputirende Senatsglied längere Zeit auf dem Polizeiamte belassen, auf welche Weise sich dasselbe stets die erforderliche Erfahrung sammeln könne. Auch widerstreite in der That die Kreirung einer solchen Polizeidirektorstelle dem klaren Buchstaben der Konstitutions-Ergänzungsakte.

Diese Ansicht findet mehrfache Unterstützung. Von anderer Seite wird jedoch die Behauptung zu begründen versucht, daß die Konstitutions-Ergänzungsakte hier nicht im Wege stehe. Denn der Polizeidirektor solle ja blos im Auftrage des Polizeiamts, ohne daß dessen organische Einrichtung verändert werde, handeln, und dürfe nur in dringenden Fällen sofort einschreiten, wovon er demnächst sofort bei Amt die Anzeige zu machen habe. Man werde zu der Stelle nur einen ganz tüchtigen, des vollkommensten Vertrauens würdigen Mann in's Auge fassen, und seine Gewandtheit werde stets den richtigen Takt zu halten wissen. Der bekannte Wechsel der Deputirten bei der Aemterbesetzungen mache es kaum möglich, hierbei auf Senatsmitglieder zu rekurriren, worüber der Senat selbst sich unumwunden ausgesprochen habe; auch könne der Abtritt eines zum Polizeiamte deputirten Senators sogar durch blose Zufälligkeit, wenn dieses Rathsglied Nr. Ordnung nach der Anciennität auf die Schöffenbank vorrücke, veranlaßt werden. Ein besonderer vollständiger Polizeikodex sey übrigens weder ausführbar noch in irgend einem Staate zu finden; die Wirksamkeit der Polizeigewalt lasse sich nirgends

Digitized by Google

so ganz scharf begrenzen, es lasse sich blos dafür ein negativer Begriff geben, und eigentlich nur so viel bestimmen, daß die Kompetenz und Einschreitung der Polizei beginne, wo die der übrigen Behörden aufhöre oder nicht ausreiche. Alles komme daher zunächst auf die erprobte Erfahrung, Einsicht und Tüchtigkeit eines ständigen oberen Beamten an, der besonders auch das Subalternenpersonal wachsam im Auge habe und dafür sorge, daß die Maschine gute Räder behalte.

Andere Mitglieder finden die projektirte Polizeidirektorsstelle dessenohngeachtet unnöthig und unzureichend. Dieser Polizeidirektor werde durchaus nicht unabhängig und selbstständig handeln und wirken können; der eigentlich beabsichtigte Zweck, nämlich Benutzung der wohlerprobten Geschäftserfahrung und Routine, werde also nie erreicht werden. Ein solcher Beamte bleibe immer Subaltern, woran der blose Titel oder Charakter eines Polizeidirektors nichts zu ändern vermöge.

Der Polizeidirektor, wird von verschiedenen Seiten ferner geäußert, solle zwar allerdings nicht über dem zum Polizeiamte deputirten Senator stehen; es scheine, daß man ihm denselben zur Seite stellen wolle, was übrigens die Verfassungsurkunde nicht erlaube; wolle man ihn aber unter den Senatsdeputirten stellen, so sey er überflüssig, indem hierzu ein bloser Aktuar hinreiche.

Sollte jedoch, wird weiter von einem Mitgliede bemerkt, lediglich nur von der vorübergehenden oder provisorischen Ernennung eines solchen Polizeidirektors wegen der dermaligen Verhältnisse die Rede seyn, so dürfte hierzu wohl ohne Bedenken die Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung auszusprechen seyn, als worauf der Sprecher hiermit angetragen haben wolle.

Dieser Antrag findet ebenfalls Unterstützung, und es wurde hierauf zuvörderst, nach beendigter Erörterung vom Herrn Präsidenten die Frage gestellt:

ob man die Kreirung einer neuen ständigen Stelle eines Polizeidirektors im Prinzip genehmigen wolle, oder nicht?

und durch eine Majorität von 45 Stimmen gegen 26 und 2 suspendirte beschlossen:

daß die gesetzgebende Versammlung von der Kreirung einer neuen ständigen Stelle eines Polizeidirektors abstrahire.

§. 64. Es beginnt nunmehr die Diskussion wegen des unterstützten Antrags auf Einwilligung zur blos vorübergehenden oder provisorischen Ernennung eines Polizeidirektors.

Verschiedene andere Mitglieder finden jedoch diesen Antrag für ungeeignet und bedenklich. Provisorische Stellen verwandelten sich bei uns nur allzuleicht in beständige. Halte ferner der Senat ein blosses Provisorium für unumgänglich nöthig, so sey es ihm ja unbenommen, desfalls einen besondern speciell motivirten Vortrag an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, welche alsdann erst einen der Lage der Sache angemessenen Beschluß zu fassen im Stande seyn werde.

Es wurde daher in Beziehung auf den fraglichen, zuletzt dahin zur Entschridung gestellten Antrag:

„dem Senate übrigens hierbei zu eröffnen, daß die gesetzgebende Versammlung, wenn es die besonderen Zeitverhältnisse etwa erheischen sollten, der provisorischen Anstellung eines solchen oberen Polizeibeamten nicht entgegen sey, und daher eine desfallsige Rückäusserung des Senats erwarte",

durch die von dem Herrn Präsidenten veranlagte fernere Abstimmung mit 37 Stimmen gegen 29 und 2 suspendirte beschlossen:

diese beantragte Eröffnung auf sich beruhen zu lassen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf wegen vorgerückter Zeit die heutige Sitzung geschlossen und die weitere Berathung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

XXIII. (oder 16te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 10. Juni 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder und der Abgeordneten der Dorfschaften mit Ausnahme der Herren: F. A. Jay, Dr. jur. Kloß, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: J. N. Weichand, J. Diehl, E. Lejeune, und J. C. C. Knoblauch ferner der Herren: Bell des Raths, Ph. J. Passavant, J. J. Notz, Brofft-Schury, Senator Dr. Hiepe, Forsboom-Goldner, Dr. Jost, Sen. Dr. Ufener, Schöff Pensa, M. Borgnis, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: Senator Dr. Böhmer, P. Enrich, Schultheiß J. C. Vetter von Bornheim, G. Rühl von Bornheim, J. Gruber, J. G. Diehl von Hausen, geh. Rath v. Lepel, A. Kessel von Niederursel, Schultheiß P. Moser von Niederrenlenbach, M. A. Modera, C. Ruppel und Schultheiß M. Bilger von Dorteiweil.

§. 65. Auf der Tagesordnung war:

die weitere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: das Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Hinsichtlich des ferneren Inhalts des Kommissionsberichts erklärte sich die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung damit einverstanden und genehmigte:

daß 1) die Erhebung aller bisher bei dem Polizeiamte gemachten Einnahmen, als Hundetaxe, Hocken- und Schiebkärcherzins, Untersuchungsgebühren, Permissions- und Strafgelder, und endlich die Verwaltung des Krätzhospitals, von den Funktionen des Polizeiamts getrennt, und an andere geeignete Behörden, etwa nach den Vorschlägen der Kommission, verwiesen werde.

In Betreff dagegen des von der Kommission weiter gemachten Vorschlags,

auch eine Trennung und resp. Ueberweisung der seitherigen polizeilichen Strafgewalt an ein besonderes gehörig besetztes Gericht, und der damit verbundenen Untersuchung an einen rechtsgelehrten Inquirenten und Aktuar, genehmigend auszusprechen,

zeigte sich beim Beginne der Erörterungen zwar eine große

Digitized by Google

Verschiedenheit der, sich theils beipflichtend, theils abmahnend kundgebenden Ansichten, die sich jedoch am Ende auf die Prüfung der nachstehenden, zur Abstimmung zu bringenden Vorfrage koncentrirten, nämlich:

ob 2) auch die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen und Frevel, welche nach Art. 34. der Instruktion für das peinliche Verbörarmt früher diesem letzteren zugestanden hat, seither aber von dem Polizeiamte bewirkt worden ist, nunmehr dem Polizeiamte, als solchem, wieder abzunehmen, und einem besonders zu errichtenden Zucht- oder Polizeigerichte zuzuweisen sey?

Es wurde daher nach geschlossener Erörterung, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 50 Stimmen gegen 3 und 14 suspendirte beschlossen:

daß die gesetzgebende Versammlung sich auch mit diesem Punkte im Prinzip einverstanden erkläre.

Da sich übrigens in Gefolge dieses Beschlusses, und besonders in Erwägung des Umstandes, daß wegen des Wegfallens der Stelle eines Polizeidirektors in Beziehung auf die Konstituirung und Besetzung dieses Zucht- oder Polizeigerichts selbst eine neue und anderweitige Bearbeitung der desfallsigen Details wohl nicht umgangen werden könne, die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, den vorstehenden Beschluß zu diesem Behufe entweder an den Senat, oder wieder die diesseitige Kommission abzugeben, wurde auf weitere Umfrage:

ob man nunmehr diesen Beschluß entweder an den Senat sofort zur Rückäußerung, oder aber vorerst wieder an die diesseitige Kommission zur anderweitigen Begutachtung und Bearbeitung der Details abgeben wolle?

mit 53 Stimmen gegen 5 und 7 suspendirte beliebt:

diesen Beschluß vorerst wieder an die diesseitige, mit 2 neuen Mitgliedern zu verstärkende, Kommission zur anderweitigen Begutachtung und Bearbeitung der Details abzugeben.

Nachdem zu diesem Behufe vom Präsidium in doppelter Anzahl die Herren Dr. Eder, Sen. Dr. Souchay, Assessor Dr. Pfeiffer und Kriminalrath Dr. Gwinner vorgeschlagen, und zu weiteren Kommissionsmitgliedern durch Stimmenmehrheit per Scrutinium die Herren Sen. Dr. Souchay mit 40 und Dr. Eder mit 38 Stimmen erwählt worden waren, wurde, nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen, und die fernere Berathung bis zur folgenden vertagt.

Deutsche Zuckererzeugung.

Einen wichtigen Aufschluß gaben uns neulich die französischen Blätter über die Zunahme der Zuckererzeugung in Frankreich.

Wer bei uns von der Zuckererzeugung aus Runkelrüben nichts weiß als was er aus Kotzebue's deutschen Kleinstädtern und dem dortigen Herrn Runkelrübenkommissionsassessor sich abstrahirt hat, kann unmöglich ein Urtheil fällen. Ebensowenig derjenige, der einige solche Fabriken in Deutschland beobachtet und wahrgenommen hat, daß sie nicht merklich prosperiren.

Erst neuerdings entspann sich in Frankreich, wo alles kräftiger ergriffen wird, eine Diskussion, die das beste Licht verbreitet, und uns lehrt, was wir alles ungenutzt liegen lassen, und was wir noch thun können. Diese Diskussion bestand zwischen jenen, die bei dem Flor der französischen Kolonien interessirt sind, in Verbindung mit den französischen Seeplätzen, wo der französische Kolonialzucker gegen eine mäßige Taxe eingeführt werden darf, auf einer Seite und den Güterbesitzern sammt den Runkelrübenzuckerproduzenten auf der andern. Es ergab sich, daß zwei Fünftheile der 80 bis 90 Millionen Kilogramme Zucker, die man in Frankreich verbraucht *), man sagt: zwei Fünftheile aus Runkelrüben allbereits fabrizirt werden, und daß die Erstgenannten fürchten, wenn nicht die Einfuhrgebühren des Zuckers aus den französischen Kolonien sehr heruntergesetzt würden, aller benöthigte Zucker werde in Frankreich aus Runkelrüben herbeigeschafft und die Kolonien sammt der Schiffahrt ruinirt werden. Mit Beruhigung wird man finden, daß Deutschland keine solche Gefahr bevorstünde, da es weder für Kolonien noch für eine Marine zu sorgen hat. Welcher unübersehbare Gewinn dagegen für die Landwirthschaft bietet sich uns dar, wenn wir ihn zu ergreifen verstehen. Man hat während jener Diskussion in Frankreich berechnet, daß der 500ste Theil des zum Ackerbau bestimmten Landes hinreichte, um allen benöthigten Zucker ausschließlich aus Runkelrüben zu erzeugen, und dabei eine verhältnißmäßige Masse von gesundem Fütterungsstoff zu erhalten. Man nehme selbst an, daß bei uns der 300ste dazu erforderlich sey und noch ein weit größerer. Immer öffnet sich eine unbeschreiblich tröstliche Aussicht. Warum konnte Napoleon mit einem Wort jene inländische Erzeugung ins Leben rufen — und wir sollten es nicht auch können? Prämien, Steuernachlaß ꝛc. kurz alle die Mittel, die er anwandte, stehen auch uns zu Gebote, und sie würden mittelst einer verhältnißmäßig zunehmenden Erhöhung des Eingangszolls für allen auswärtigen, besonders auch rohen Zucker der Basis des allgemeinen Wohlstandes, nämlich dem Ackerbau aufhelfen. Ob nicht dieser wichtigste aller Gesichtspunkte, der viel wesentlicher ist, als das Interesse einiger Zuckerraffinerien, die sich in den Mauthländern etablirt haben und ihr Material von aussen beziehen, ausser Augen gelassen werde, ob Ewigkeiten darauf gehen werden, bis man hierüber einig seyn wird — steht dahin. Die Aeusserungen einiger ausgezeichneten Mauthbeförderer und Mauthgelehrten, die nämlich kühn den Satz aufstellen: „Uns kommt es allein auf den Ertrag der Mauth an, ihn ergiebig zu sehen, ist unser einziges Ziel, und wir würden es verfehlen, wenn wir die Eingangsrechte von dem rohen Zucker einst verlören" — solche Aeusserungen, sagt man, erfüllen den Hörer mit Betrübniß, und lassen wünschen, daß Prinzipien dieser Art mehr in den unteren als in den obersten Instanzen vorherrschen möchten. Daß übrigens, wenn nicht gemeinschaftliche Aufmunterungsmaßregeln getroffen werden, um Anfangs durch Belohnungen die inländische Zuckererzeugung hervorzurufen,

*) Man rechnete, daß 50,000 Hektaren für die ganze Zuckerkonsumtion in Frankreich hinreichten, und daß man wenigstens 1528 Kilogramme von einem Hektare erhalten könne.

Digitized by Google

aus der ganzen Sache nichts werde, liegt auf flacher Hand. Denn kein einzelner Staat wird Opfer dieser Art bringen wollen, ehe und bevor er die Gewißheit hat, daß wenigstens in einer gegebenen Zeit die Einfuhr des rohen Zuckers werde erschwert, und dem inländischen Unternehmer für seine anfängliche Anstrengung, sowie der Regierung für die ihrige der gebührende Lohn zu Theil werden.

Weinaristokratie.

Der berühmte Weinhändler und Weinkenner Dahm in Mainz hat die so schwierige, wie für den Liebhaber interessante Rangordnung aller Rheinwein-Jahrgänge von 1783 bis 1834 erprobt, und seine Klassifikation findet den vollen Beifall aller Sachverständigen und Feinschmecker.

Da unsere gute Stadt weder an den mannigfaltigsten Sorten von Rheinweinen, noch an den verschiedenartigsten Nüancen von Weinhändlern, noch an wohlgeübten Sachverständigen, Weinliebhabern und Feinschmeckern, Gott sey Dank, einen Mangel hat, so darf wohl in diesen Blättern eine kurze Erörterung der Dahm'schen Rangordnung *) nicht unterlassen werden.

Dahm, dieser Linné unter den Gastronomen, nimmt in den genannten 52 Jahren 49 Weinklassen an; drei Jahrgänge fallen, als unter der Würde des Systems, aus, nämlich 1790, 1805 und 1817. Den ersten Rang nimmt der Wein von 1783, den letzten der von 1809 ein; gleich nach Nr. 1. kommt 1811, dann 1834, und dann erst der liebliche 1822. Gewächse von ziemlich gleicher Güte (wie z. B. 1783 und 1784, — 1791, 1792 und 1793, — 1806 und 1807—1832 und 1833) sind nur selten aufeinander gefolgt, dagegen steht sehr oft ein gutes Jahr zwischen zwei schlechten oder doch mittelmäßigen, wie z. B. 1794, 1811 und 1822. Doch es stehe hier lieber eine Tabelle, die besser, als jedes Räsonnement, die Geheimnisse der Taufregister des jährlich wieder zum Troste der schmachtenden Menschheit vom Himmel kommenden, „auf grünen Bergen gebreuten Gottes" enthüllt.

Klasse.	Jahrgang.	Klasse.	Jahrgang.	Klasse.	Jahrgang.
1.	1783	17.	1819	33.	1814
2.	1811	18.	1800	34.	1813
3.	1834	19.	1818	35.	1797
4.	1822	20.	1815	36.	1787
5.	1784	21.	1801	37.	1821
6.	1794	22.	1833	38.	1786
7.	1806	23.	1828	39.	1789
8.	1807	24.	1832	40.	1820
9.	1827	25.	1830	41.	1796
10.	1825	26.	1812	42.	1816
11.	1802	27.	1810	43.	1795
12.	1826	28.	1808	44.	1823
13.	1831	29.	1803	45.	1824
14.	1788	30.	1793	46.	1799
15.	1804	31.	1791	47.	1829
16.	1798	32.	1792	48.	1785

Das ist freilich nur ein nüchternes Zahlenregister. Der Weinchronolog Dahm hatte es aber gut, als er die neunundvierzig Jahrgänge in Reih und Glied stellte und nach ihren Verdiensten ordnete; er saß „im Hafen," machte seine Studien „im Römeralas," schaute so viel und so tief er wollte, nach dem „Engelsköpfchen auf Rheinwein-Goldgrund" und konnte nach Belieben an Jesus Strach, Dr. Luther Claudius, Goethe oder Heine denken.

Sollte Dahm geirrt haben, so werden milde Richter ihn nicht verdammen, sondern ihn eines Besseren belehren.

*) Vgl. Zeitung für die elegante Welt. No. 101.

Die diesjährige Heuerndte

ist nicht mehr fern, und die vor unserer vielbesuchten St. Katharinenkirche etablirte Wiese *), welche im verwichenen Spätsommer urplötzlich ausgerottet worden ist, blüht und wuchert wieder in voller ironischen Fülle und Pracht. Es wäre wirklich jammerschade, wenn dieser Naturlegen schonungslos zertreten würde. Es steht geschrieben: der Gerechte erbarmt sich auch seines Viehes; und Gras und Heu ist doch der Viehheit so unentbehrlich, wie Korn und Brod der Menschheit!

Seyd ökonomisch, geliebte Mitbürger in Frankfurt und Mitbrüder in Christo, und wollt ihr das nicht, bethmdet wenigstens Geschmack; und bepflanzet jenen Vorhof des Gotteshauses, statt mit Viehfutter, mit Rosen, Jelängerjelieber, Geisblatt, Löwenzahn und Immortellen!

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 210

Theologisch-christliche Personalbetrachtungen und Lokalwünsche.

(Eingesandt.)

Kaum sind zwei Jahre verflossen, wo unsere protestantische Kirche einen ihrer treuesten Diener verlor, als Stein, der rüstige eifrige Arbeiter, mitten in seinem Tagewerk aus demselben abgerufen wurde. Noch wird derselbe in mancherlei Hinsicht vermißt, und schon steht ihr ein neuer Verlust bevor, indem Herr Pfarrer Piliet uns ehestens verlassen wird, um einem Ruf nach seinem Vaterlande (der Schweiz) zu folgen.

Männer, wie diese, die mit so festem Glauben den Sinn und die Wahrheit des Evangeliums erfaßt, mit solcher Kraft und Klarheit des Geistes, in seiner Reinheit es verkündigt, mit so regem Eifer und unermüdeter Treue, lehrend und wirkend, wahres Christenthum mit Wort und That zugleich auch im eigenen Leben und Wandel gepredigt haben, ohne auf Lohn zu sehen, oder irgend einen anderen Beifall und Tadel zu achten, als den ihres Meisters, der sie in sein Ackerwerk gerufen hat, deren unablässiges Bemühen, unter Aufopferung und Selbstverleugnung stets nur dahin gerichtet war, ihrem Herrn Seelen zuzuführen, und mit fester, sicherer Hand, — liebend für das ewige Wohl derselben besorgt, — auf das Eine, was allein Noth thut, hinzuweisen; kurz, die so ganz die Wichtigkeit ihres hohen Berufs erkannten, und ihn nach dem reichen Maaß der ihnen von Gott verliehenen Kräfte in seinem ganzen Umfange zu erfüllen strebten, solche Männer sind in unseren Tagen selten geworden, und daher schwer

Digitized by Google

zu ersetzen, wo sie abtreten giebt es Lücken, die nicht so leicht auszufüllen sind.

Mögen indeß ihre Nachfolger die gezogenen Furchen im Bau erhalten, in demselben Geiste fortwirken, und die gestreute gute Saat pflegen, so wird ja wohl auch die Frucht nicht fehlen.

Mit inniger Trauer sehen viele Christen Herrn Pfarrer Pillet scheiden, da man noch vor Kurzem die Hoffnung hegte, daß er den vielseitig ausgesprochenen Wünschen gemäß, unserer Stadt erhalten werde, wo sein Wirken höchst segensreich und dem geführten Bedürfnisse Vieler angemessen war. Y. Z.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der vorletzten Nummer 37 der Jahrbücher ist die Versetzung des Herrn Majors Heerdt, unter Anerkennung der Achtung, die er verdient, angezeigt. Dem Verdienste seine Krone; deßwegen erlaube ich mir, der Anzeige noch die Gründe beizufügen, auf welche hochlöbl. Kriegszeugamt den Antrag zu dessen Versetzung gestützt hat. In dessen Bericht an hohen Senat wird nämlich unter andern gesagt: „Daß Herr Major Heerdt die nachgesuchte Vergünstigung, etwas früher als Chef zur zweiten Altersklasse des Korps versetzt zu werden, als wie bei derselben eigentlich ein Major und Kommandant erforderlich ist, wohl verdienen möchte, da er im 34. Dienstjahre steht, und durch alle Chargen zur vollen Zufriedenheit gedient hat, auch eine fernere Benutzung seiner Dienstkenntnisse und vieljährigen Erfahrungen nur zum Besten des Korps und des Dienstes gereichen, die Verweigerung seines Ansuchens aber, denselben, seines erwähnten Gesundheitszustandes wegen, nöthigen würde, um seine gänzliche Entlassung nachzusuchen."

v. Ellrodt, Obrist.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 4. d. M. ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann J. Magnus die Stelle eines Stadtamtspedellen durch Kugelung übertragen worden. Mit in derselben waren der hiesige Bürger und Scribent J. Noll und der hiesige Bürger und Knopfmachermeister J. D. Collet.

Lebensansichten.

Die Buchhändler treiben, trotz der Mauthen und Zölle, den ausgedehntesten Speditionshandel mit in- und ausländischen Geistesprodukten; sie besorgen die Schnellpost des Gedankenverkehrs und die Lebensassekuranz der intellektuellen Population von Heroen ebensogut, als von Wechselbälgen, und sind die immer rührigen, unermüdlichen Sensalen geistiger Effekten und Werthpapiere im schöneren Sinne des Worts.

Kleine Freistaaten gleichen den Ameisenhaufen, wo alles mit Fleiß und Ordnung geschieht, und insbesondere die Eier des Eigendünkels und der Selbstgenügsamkeit mit Emsigkeit gelegt und mit Behartlichkeit ausgebrütet werden, während ein leiser Stoß von außen unabsehbare Angst und Verwirrung, ungemessenes In- und Durcheinanderlaufen und behendes Flüchten der Eier veranlaßt.

Die Schamlosigkeit und Gefährlichkeit des Servilismus im Schweigen ist in der Regel erbärmlicher und größer, als im Sprechen. Der schweigend horchende Servile und Speichellecker gleicht einer im Verborgenen lauernden Natter, der sprechende dagegen einer herbeischießenden Klapperschlange, die durch ihr Geräusch von Weitem schon warnt.

Man sage, was man wolle, es ist süßer, durch Wahn glücklich, als durch Wahrheit unglücklich zu seyn.

Es giebt gemeine Naturen, die nur dadurch sich bemerkbar zu machen die Fähigkeit haben, daß sie mit ihrem schmutzigen Geifer die Treppen und Vorhallen von Gebäuden, deren Zutritt ihnen verfagt ist, besudeln. Ihre beabsichtigte Celebrität zerfließt aber in dem kalten Wasser der stillen Verachtung, womit man solchen Schmutz gar leicht wegspülen kann.

Das lieblichste und gefälligste Gewand ist die Bescheidenheit. Es steht aber nur dem Biedermanne gut.

Es muß tief unter unserer Würde seyn, gemeine Menschen durch Scherz zu erstenen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 5. Juni:

121) Herr Peter Samuel Hörle, den 31. Dezember 1810 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., medicinae et chirurgiae Doctor, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. Juni, als ausübender Arzt. K. 135 wohnhaft.

122) Herr Joh. Bapt. Wiegand, den 1. Juni 1803 zu Fuld geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bäckermeisterswittwe, Frau Elisabeth Grötzinger, geb. Michel, als Handlungscommis. E. 113 wohnhaft.

123) Frau Karoline Henriette Hölken, geb. Wagner, aus Duttweiler in Rheinpreußen, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Dan. Hölken, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. April. A. LXII. wohnhaft.

124) Frau Anna Maria Wittner, geb. Wieser, von hier, kath., des hiesigen Bürgers und Weißbindermeisters, Hrn. Joh. Konr. Wittner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März. E. 43 wohnhaft.

125) Frau Maria Christina Klein, geb. Michel, aus Lorsbach, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Hrn. Joh. Heinr. Klein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März. J. 215 wohnhaft.

126) Herr Joh. Georg Grötzinger, den 25. Juli 1813 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Bäckermeister. E. 113 wohnhaft.

127) Herr Karl Christoph Steller, den 20. Februar 1808 geb., hiesiger Bürgersohn, kath., als Drehermeister. K. 57 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 40. Donnerstag den 18. Juni 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIV. (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 13. Juni 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: F. A. Jay, Dr. jur. Kloß, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, Forsboom = Goldner, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. N. Weichand, Pfarrer Becker, J. Diehl, C. Lejeune, J. C. C. Knoblauch; ferner der Herren: Schöff Pensa, Senator Dr. Usener, Senator Dr. Schmid, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren: Beil des Raths, Senator Dr. Böhmer, Dr. med. Cretzschmar, J. G. Diehl von Hausen, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach, J. H. Diehn, Ph. Donner, Dr. Häberlin, Senator Dr. Harnier, P. Himmighofen, v. Mettingh, Senator Dr. Neuburg, J. J. Nortz, Ph. J. Passavant.

§. 66. Auf der Tagesordnung war:
die weitere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Hinsichtlich des Vorschlags der Kommission:
die ganze bisherige Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjägerpersonals aufzuheben, und an dessen Stelle, auf die im Kommissionsberichte selbst näher bezeichnete Weise, ein Gensd'armeriekorps zu Fuß und resp. zu Pferd zu errichten,

faßte die Versammlung im Allgemeinen, und vorbehaltlich der Details, durch allgemeine Zustimmung den Beschluß:
daß die ganze bisherige Einrichtung des Polizei- und Feldjägerpersonals aufgehoben, und an dessen Stelle ein Gensd'armeriekorps errichtet werden solle.

Ebenso genehmigte die Versammlung ohne Umfrage:
daß dieses Gensd'armeriekorps aus Mannschaft zu Fuß und zu Pferd bestehen solle.

In Betreff der Anzahl der Mannschaft und zwar zu Pferd wurde beschlossen:
daß dieselbe aus zwei Unteroffizieren und acht Soldaten zu bestehen habe.

Bei Gelegenheit der weiteren Erörterung über die Anzahl der Mannschaft zu Fuß kam auch das in der Sitzung vom 6. d. M. *) von einem Mitgliede vorgeschlagene Institut der Tagwächter in nähere Erwägung. Von verschiedenen Mitgliedern wird der Vorschlag zwar zweckmäßig befunden, von andern aber als unpraktisch und zwecklos dargestellt. Nähme man, wird beigefügt, in das Gensd'armenkorps nur ganz tüchtige Leute auf, die, wie sich dies gehöre, in allen ihnen jeweilig angewiesenen Straßen und Distrikten nicht nur allein auf Bettler, Diebe, Vaganten und auf Straßenverunreinigung, sondern überhaupt auf alles Polizei- und Ordnungswidrige genau inviglilirten, so sey dasjenige, was jenes Mitglied beabsichtige, vollständig erreicht, und gar nicht abzusehen, wozu alsdann noch besondere Tagwächter erforderlich seyn sollten, die aus Tagwächtern nur allzubald Tagdiebe würden; ein solches Zwitterinstitut würde überdies ganz vergebliche bedeutende Kosten verursachen, kaum zu gedenken, daß die Art und Weise, wie die polizeiliche Aufsicht in den einzelnen Stadtbezirken am zweckmäßigsten geübt werde, wohl nicht Sache der Gesetzgebung, sondern zunächst lediglich der Administration sey, und hauptsächlich von der Intelligenz und Gewandtheit der zum Polizeiamte deputirten Senatsglieder abhängig seyn werde.

Andere Mitglieder meinen aber, wenn man auch von den vorgeschlagenen Tagwächtern abstrahiren wolle, so würde es wenigstens zweckmäßig seyn, dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Polizeisoldaten zur beständigen speziellen Aufsicht in den einzelnen Stadtquartieren verwendet werde. Diese Ansicht findet zwar Unterstützung, es wird jedoch hierbei bemerkt, daß alsdann mit der von der Kommission in Aussicht genommenen Anzahl von vier Unteroffizieren und vierzig Polizeisoldaten nicht füglich auszulangen seyn dürfte, weßhalb wieder andere Mitglieder es lieber bei dem Vorschlage der Kommission belassen zu sehen wünschen.

Nach geschlossener Diskussion und nachdem jenes Mit-

*) S. oben S. 273 flg.

Digitized by Google

glied seinen Antrag auf Einführung des von ihm angeregten Instituts der Tagwächter fallen gelassen hatte, wurde beschlossen:

daß die Polizeigensd'armerie-Mannschaft zu Fuß aus vier Unteroffizieren und vierzig Soldaten zu bestehen habe.

Der so eben berührte weitere Antrag, speziell dahin gehend: bei Bewilligung dieser Polizeigensd'armerie zu Fuß gegen hohen Senat noch die Voraussetzung und den Wunsch auszusprechen, daß eine hinreichende Anzahl dieser Polizeisoldaten zur beständigen speziellen Aufsicht in den einzelnen Stadtquartieren verwendet werde,

wurde zwar vom Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebracht, da es sich jedoch bei der Vornahme derselben zeigte, daß die Versammlung nicht mehr vollzählig war, wurde die nochmalige deßfallsige Abstimmung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, und die heutige, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, geschlossen.

Aufforderung zur Mildthätigkeit.

So eben ist von Seiten hohen Senats nachfolgende Aufforderung bekannt gemacht worden:

„Durch das Gesetz vom 3. Dezember 1833 wurde die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens neu organisirt und in dessen Gefolge, das Pflegamt im verflossenen Jahre eingesetzt.

Wenn das eifrige Bestreben dieses neuen Pflegamts, seinen schweren Beruf zu erfüllen und den Zweck der Anstalt zu erreichen, mit Erfolg belohnt werden soll, so müssen demselben auch die nöthigen Mittel zur Linderung der Noth der Armen verschafft werden.

Bedeutende Mittel sind zwar durch obiges Gesetz diesem Pflegamt zugesichert, aber sie reichen noch lange nicht hin, das Bedürfniß zu befriedigen, vielmehr muß eine kräftige Unterstützung der löblichen Bürger- und Einwohnerschaft, auf welche bei Bestimmung der Mittel hauptsächlich gerechnet ist, eintreten, wenn die Armen, durch Verkürzung der Almosen, nicht wirklich Noth leiden sollen.

Daß dies der Wille löblicher Bürger- und Einwohnerschaft, besonders desjenigen Theils derselben, welchen die Vorsehung mit zeitlichen Gütern gesegnet hat, nicht seye, hat die Erfahrung von jeher bestätigt.

Wenn aber die in früheren Jahren so reichlichen Subscriptionsbeiträge in neuerer Zeit auf eine äußerst geringe Summe herabgesunken sind, wenn dadurch das Pflegamt der Spendesektion in die Unmöglichkeit versetzt ist, seinen Beruf gehörig zu erfüllen, welches gerade bei dieser Stelle um so bedauerlicher ist, als diese keinen Unterschied der christlichen Konfessionen kennt, vielmehr jedem hiesigen Nothleidenden der christlichen Konfessionen zu Hülfe eilt, und alle hiesige Armen, die von den besondern Almosenkasten ihrer Konfessionen nicht oder nicht genügend unterstützt werden, wohlwollend aufnimmt — so darf der Senat hoffen, daß eine, nach dem Vorgang früherer Jahre vorzunehmende Einsammlung von Subscriptionsbeiträgen, eben den segenreichen Erfolg haben werde, wie die frühere.

Auf Ansuchen der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, hat daher der Senat eine solche neue Einsammlung angeordnet, und fordert gesammte löbliche Bürger- und Einwohnerschaft dringend auf, die achtbaren Bürger, welche sich dieser Einsammlung, aus Liebe zur Armuth, freiwillig unterzogen haben, freundlich aufzunehmen, ihren Vorstellungen geneigtes Gehör zu schenken, ihre Bemühungen durch reichliche Unterschriften zu belohnen, und dadurch das Pflegamt der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens in den Stand zu setzen, seinen eben so schönen als mühevollen Beruf zu erfüllen, und den großen Zweck der Anstalt zu erreichen."

Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Dezember v. J. wurde bekanntlich der erneuerte Antrag eines Mitglieds auf Abschaffung der Paternitätsklagen an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen *). Da, dem Vernehmen nach, diese Kommission mit nächstem ihren Bericht erstatten, und mithin dieser wichtige Gegenstand bald in der gesetzgebenden Versammlung selbst zur näheren Erörterung und endlichen Entscheidung kommen wird, dürften vielleicht die nachfolgenden, aus der Feder des Herrn geh. Raths Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg geflossenen Betrachtungen **) manche bedeutende Materialien, Ideen und Fingerzeige liefern, um den zu berathenden Gegenstand von allen Seiten mit möglichster Umsicht, Vollständigkeit und Klarheit prüfen und erwägen zu können:

Vermehrung der Verbrechen, allmälige Erschütterung der zartesten Familienverhältnisse, verminderte Achtung der Heiligkeit der Ehe, und daher Häufigkeit der Ehescheidungen, und vorzüglich Anhäufung der Zahl der unehelichen Kinder sind die Schattenseiten in unserm heutigen gesellschaftlichen Zustande; sie betrüben den Freund der Fortschritte des Menschengeschlechts, und fordern die volle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Wir wollen in dem jetzigen Aufsatze vorerst nur einen Blick auf die Vermehrung der unehelichen Kinder werfen, und auf den Zusammenhang dieser Erscheinung mit einigen bedeutenden legislativen Einrichtungen aufmerksam machen. Diese Vermehrung der unehelichen Kinder ist ein trauriger Beweis vermehrter Immoralität und Irreligiosität, und die Folge des Mangels des Schaamgefühls, welches am meisten geeignet ist, das weibliche Geschlecht von sinnlichen Ausschweifungen abzuhalten. Zugleich aber liegt in der vermehrten Zahl unehelicher Kinder wieder eine Ursache niederschlagender Erscheinungen. Dieses Verhältniß der unehelichen Kinder selbst ist von der Art, daß auf eine zweckmäßige Erziehung derselben nicht gerechnet werden kann. Der Vortheil der häuslichen Erziehung, in welcher auf Sittlichkeit gewirkt wird, geht in der Regel verloren; die Armuth der unehelichen Mutter gestattet ihr selten, das

*) S. oben S. 33. 45 u. 67.

**) Vgl. Politik Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Juli-Heft.

Digitized by Google

Kind selbst zu erziehen. Und thut sie es auch; so hindern sie doch ihre Vermögensverhältnisse, viel für die geistige Ausbildung des Kindes zu verwenden; das Beispiel der Mutter selbst ist nicht geeignet, dem Kinde als Ideal vorzuleuchten, und so lehrt die Erfahrung leider zu oft, daß die unehelichen Kinder den Weg des Lasters und des Verbrechens betreten, und die bürgerliche Gesellschaft bedrohen. Es fällt uns nicht ein, deswegen zu jenen Ansichten der Vorzeit zurückzukehren, welche Kirchenbußen und schwere Strafen der Unzucht vertheidigen oder durch die Härte gegen die unehelichen Kinder, die sie mit einer entehrenden Makel brandmarkten und von vielen Erwerbsquellen ausschlossen, die nothwendige Strenge gegen die Lasterhaften mit der Bestrafung der unschuldigen Kinder zu verwechseln. Wir wollen hier nicht Vorschläge zur Bestrafung der Unzucht machen, wir wollen die Gefahren solcher Bestrafungen in Erinnerung bringen, welche leicht schlimmere Folgen, nämlich die Vermehrung des Kindermordes, hervorbringen. Wir halten nur für Pflicht, den Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, daß er das Mädchen, das das erste Mal fiel, und vielleicht Opfer der Verführung wurde, nicht in eine Klasse werfe mit jenen feilen Dirnen, die Gewerbe von dem Laster machen, oder mit jenen gemeinen Weibspersonen, welche, wie die Erfahrung lehrt, in den Gemeinden vorkommen und zweimal, oder öfter, außerehelich geschwängert werden. Gegen Personen der letzten Art, deren sittliche Verdorbenheit keine Entschuldigung verdient, kehre sich der Ernst des Gesetzes. Das Uebel liegt tiefer, und Manche, Theologen und Staatsmänner, welche über die Vermehrung der unehelichen Kinder Betrachtungen anstellen und Vorschläge machen, mißkennen die Verhältnisse, wenn sie glauben, daß die Mädchen so seine kalt berechnende Räsonnements machen und die Gründe für und wider, ehe sie sich einem Manne hingeben, abwägen; daher ist es auch ein Irrthum, wenn man daraus, daß die Vaterschaftsklage gesetzlich besteht oder aufgehoben ist, unmittelbar Vermehrung oder Verminderung der unehelichen Kinder ableitet. Wir geben zu, daß manche schlauen Dirnen sich hingeben, oder selbst den reichen Mann anzulocken suchen, weil sie wissen, daß das Gesetz ihnen ein Mittel giebt, um dadurch etwas zu gewinnen; wir läugnen nicht, daß manches leichtsinnige Mädchen eher sich hingiebt, weil es für den schlimmsten Fall sich durch das Gesetz gesichert erkennt. Der Grund des Uebels liegt aber tiefer und zwar in dem Mangel der religiösen und moralischen Erziehung, in der frühen Entwickelung der Sinnlichkeit, in der leider durch eine verkehrte Erziehung häufig genährten Gefallsucht und dem ungezügelten Luxus, und in der Publicbe des weiblichen Geschlechts. Uebrigens ist die Anzahl der unehelichen Kinder in manchen Gegenden nicht immer ein sicherer Beweis der steigenden Immoralität, wenn man dagegen andere Gegenden, in welchen weniger uneheliche Kinder vorkommen, deswegen für moralischer halten will; denn der Arzt, Seelsorger und Beamte werden bezeugen, daß in manchen Gegenden entweder die verbreitete raffinirte Ausschweifung Mittel kennt, der Schwängerung vorzubeugen, oder daß die große Gelegenheit zur Befriedigung der Lüste auf dem gemeinsten Wege mit feilen Dirnen die Zahl unehelicher Geburten hindert. Ohnehin ist der Schluß, welchen man zuweilen auf die steigende Immoralität oder auf die Einwirkung gewisser gesetzlicher Vorschriften aus der Vergleichung der Zahl der unehelichen Kinder vor 20 Jahren mit der Zahl der letzten 10 Jahre ableitet, leicht trüglich; während der Kriegsjahre waren die jungen Männer entfernt, während jetzt in den Friedensjahren die Bevölkerung weit stärker anwächst, und insbesondere die Zahl junger Männer, die sonst im Felde war und jetzt in der gefährlichen Nähe mit ihren Landsmänninnen leben (man will bemerkt haben, daß das jetzige Beurlaubungssystem bei dem Militär einen großen Antheil an der Vermehrung der Population hat,) die Zahl vertraulicher Verhältnisse beider Geschlechter vermehrt. Vorzüglich steht das Verhältniß der unehelichen Kinder im Zusammenhange mit den Gesetzen über Ansässigmachung. Je mehr die Niederlassung in Gemeinden erschwert wird; desto mehr wächst die Zahl der unehelichen Kinder. Die Verhältnisse zwischen Mädchen und Mannspersonen werden angeknüpft, werden allmählig vertraulicher und rücksichtsloser, da man darauf rechnet, daß der Mann sich als Bürger niederlassen kann, während er dann, wenn er den Versuch der Ansässigmachung macht, auf große Schwierigkeiten stößt, aber das Verhältniß mit dem Mädchen nicht aufgiebt und im Concubinate fortlebt. Gewiß liegt ein Grund, warum in den deutschen Rheinprovinzen weit weniger uneheliche Kinder, als in andern deutschen Staaten erzeugt werden, auch darin, daß nach den französischen Gesetzen, und nach der dortigen Gewerbefreiheit, die Ansässigmachung so sehr erleichtert ist. Am meisten verdient hier die Frage einer Erörterung, ob die in der französischen Gesetzgebung (Code Civil art. 340) befindliche Vorschrift, wodurch die Vaterschaftsklage gegen den Schwängerer aufgehoben ist, Beibehaltung verdient, ob sie zur Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder beiträgt. Bekanntlich gilt diese französische Vorschrift in den ehemals mit Frankreich vereinigten Rheinprovinzen, ferner in dem badischen Landrechte und im Großherzogthume Hessen, vermöge eines Gesetzes vom 30. Mai 1821. Es ist interessant, daß in der nämlichen Zeit, in welcher das englische Parlament bei Gelegenheit der Discussion über die Armengesetze die Annahme des in Frankreich gesetzlich geltenden Grundsatzes beschlossen, und die englische Gesetzgebung in dem Gesetze über Verbesserung des Armenwesens vom 4. August 1834 im Art. 69. die Klage der Mutter gegen den außerehelichen Schwängerer aufgehoben hat, im Königreiche Baiern die Kammer der Reichsräthe eben in Beziehung auf die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder den Antrag stellte, die Paternitätsklage aufzuheben, während die protestantische Generalsynode des Großherzogthums Baden von 1834 in ihrem Hauptberichte anführt, daß in den meisten Diöcesanprotokollen der Grund der Vermehrung des Lasters der Unzucht im Art. 340. des Gesetzbuches gesucht werde, und den Antrag an die Staatsregierung stellt, eine Untersuchung über die Vermehrung der unehelichen Geburten und die Räthlichkeit den Art. 340. abzuschaffen — anzustellen. (Forts. f.)

Digitized by Google

Amtsniederlegung.

Das älteste Mitglied löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, Herr Johann Georg Meyer, hat am 9. Juni bei diesem Kollegio seine Entlassung eingereicht. An jenem Tage waren 35 Jahre seit seinem Eintritte in diese Staatsbehörde und die volle Hälfte seiner Lebenszeit verflossen. Als in der Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 16. d. M. das Entlassungsgesuch selbst verlesen worden war, wurde sofort eine Deputation, bestehend aus den Herren David Friedr. De Neufville, Pfeffel und Theodor Wilhelm Rittershausen ernannt, welche sich zu Herrn Joh. Georg Meyer verfügten, um ihm den Wunsch der ständigen Bürgerrepräsentation, derselben noch ferner sein schätzbares Wirken zu widmen, auszudrücken. Da Herr Joh. Georg Meyer jedoch auf seiner Entlassung beharrte, so ist sie demselben, unter Verdankung seiner dem hiesigen Gemeinwesen geleisteten langjährigen Dienste und insbesondere während seines mehrjährigen Seniorats erworbenen großen Verdienste, ertheilt worden. Herr Joh. Georg Meyer hatte die Senioratsstelle seit dem 9. April 1814 bekleidet; war abermals erwählt worden am 19. Juni 1815 und 25. August 1816, und legte die Senioratsstelle nieder am 3. Mai 1819.

Besetzung einer Konventualinstelle im Weißfrauenkloster.

In der Sitzung hohen Senats vom 16. d. M. ist Frau A. C. Hoffmann, geb. Lausberg, Wittwe des verstorbenen Herrn Inspektors Hoffmann, zur Konventualin des Weißfrauenklosters ernannt worden.

Lebensansichten.

Die höchste Idee des Lebens ist, das Leben selbst zur Idee zu erheben. Wenige haben aber davon eine Idee, die Wenigsten bringen es zur Idee.

Die Wuth nach Nützlichkeit ist heutzutage so groß, daß man am Ende die Nützlichkeit selbst abnutzen wird; und dies dürfte vielleicht der erste wahre Nutzen seyn, den diese Wuth erzeugt.

Männer, welche von ihren Mitbürgern des Vertrauens gewürdigt worden sind, als deren Vertreter die heiligsten Interessen des Staats und Gemeinwohls berathen und fördern zu helfen, erregen Lachen, Mitleid oder Verdacht, wenn sie diese ehrenvolle Stellung mißbrauchen, um rücksichtslos dem Drange ihrer verletzten Eitelkeit Luft zu machen, und, mit stumpfem Messer ihre parlamentarische Ungeschicklichkeit und Unschicklichkeit selbst anatomirend, zweckleise Geschichten erzählen, statt das Studium der Geschichte zu wählen, woraus sie Belehrung schöpfen können, wie sich in angenehmen und unangenehmen Verhältnissen würdevoll ächt republikanische Notabilitäten zu benehmen haben.

Es giebt politische Karyatiden, die sich mit tragischen oder komischen Fratzen geberden, als trügen sie die Last des ganzen Staatsgebäudes auf ihren Schultern, und doch nichts weiter sind, als die untern Theile des Hauses.

Zweifelsohne wäre der Staat berechtigt, die Herzen und Köpfe als Heerde und Rauchfänge der menschlichen Seele bei seinen Bürgern von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen, um zu erfahren, ob alles brandfest gebaut, ob nicht zu viele feuerfängliche Materialien darin aufgehäuft sind, und ob mit dem Lichte vorsichtig verfahren werde. Eine solche Seelenschau, verbunden mit den Löschanstalten der Censur, würde eine vollkommene Genie-Feuerordnung bilden, und das Gemeinwesen vor großen Unglücksfällen bewahren.

Der Leichtsinn ist ein Schwimmgürtel für den Strom des Lebens.

Die Gabe, sich widersprechen zu lassen, ist wohl eine Gabe, die unter den Gelehrten nur die Todten haben.

Der wahre Muth ist nicht blos ein Luftball der Erhöhung, sondern auch ein Fallschirm des Herabsinkens.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 12. Juni:

128) Herr Karl Leonh. Diehn, den 24. Jan. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister. G. 94 wohnhaft.

Am 15. Juni:

129) Herr Georg Christoph Ebert, den 28. August 1797 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Orgelmacher. D. 63 wohnhaft.

Am 17. Juni:

130) Herr Ludwig Heinr. Euler, den 23. April 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. d. M., als Advokat. M. 199. wohnhaft.

131) Herr Georg Friedr. Bernard Belli, den 27. Nov. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. J. X. wohnhaft.

132) Herr Joh. Peter Heidt, den 7. April 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai, als Schuhmachermeister. H. 127 wohnhaft.

133) Frau Henriette Schönweis, geb. Schreiel, aus Weningas, reform., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Mich. Schönweis, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Febr. und 26. März. F. 99 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 12. Juni:

29) Herr Löb Elias Fränckel, den 11. Juni 1804 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Mai, als Handelsmann. A. 50 Judengasse wohnhaft.

Am 17. Juni:

30) Frau Minna Grünebaum, geb. Baulin, aus Merchingen, des hiesigen israel. Bürgers und Handelsmanns, Herrn Mich. Abr. Grünebaum, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März. H. 19 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 41. Freitag den 26. Juni 1835. **5r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXV. (oder 18te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 20. Juni 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: J. Bolongaro, J. F. v. Metzingh, H. Mack, Kanzleirath Dr. Fiedler, Forsboom-Goldner, F. A. Jay entschuldigt und ersetzt durch die Herren: J. J. Cornill, Dr. jur. Reinganum, Pfarrer Becker, E. Lejeune, J. C. C. Knoblauch, J. N. Weichand; ferner der Herren: Dr. jur. Eder, Brofft-Schurz, Schultheiß J. C. Vetter von Bornheim, M. Borgnis, Schöff Pensa ebenfalls sämmtlich entschuldigt; sodann der Herren: Dr. med. Kretzschmar, Ph. Donner, J. J. Gruber, Dr. jur. Häberlin, J. C. Ludwig, J. G. Diehl von Hausen, E. Meyer, M. A. Modera, A. Kessel von Niederursel, Senator Dr. Ufener.

§. 67. Auf der Tagesordnung war:

die weitere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren J. J. Cornill und Dr. Reinganum nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

Der Herr Präsident veranstaltet sodann eine nochmalige Abstimmung über den in der letzten Sitzung unentschieden gebliebenen Antrag, dahin gehend:

bei Bewilligung der Polizei-Gensd'armerie zu Fuß gegen hohen Senat noch die Voraussetzung und den Wunsch auszusprechen, daß eine hinreichende Anzahl dieser Polizeisoldaten zur beständigen speciellen Aufsicht in den einzelnen Stadtquartieren verwendet werde,

und die Versammlung beschloß mit 35 Stimmen gegen 29 und 1 suspendirte:

diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.

§ 68. Hinsichtlich des von der Kommission vorgeschlagenen Gensd'armerie-Oberlieutenants und der Kasernirung des gesammten Gensd'armeriekorps wurde ohne Umfrage beschlossen:

daß an die Spitze des gesammten Gensd'armeriekorps, welches nach dem Vorschlage der Kommission zu kasserniren sey, ein Offizier gestellt werden solle.

§. 69. In Betreff des von der Kommission vorgeschlagenen Kosten-Etats für dieses Gensd'armeriekorps oder das exekutive Polizeipersonal, genehmigte die Versammlung gleichfalls ohne Umfrage nachstehende Posten, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß hierbei alle bis jetzt übliche Gratifikationen und Neujahrsgeschenke wegzufallen haben, nämlich:

	fl.	kr.
I. für einen Offizier Gehalt pr. Jahr . . .	884	
für 2 Unteroffiziere zu Pferd, für jeden, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich, zusammen fl. 100		
Sold fl. 1 pr. Tag . . . „ 365		
465		
macht für zwei Mann	930	
für 8 beritten Gensd'armen, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich . . . . . fl. 100		
Sold 48 kr. pr. Tag . . „ 292		
392		
macht für 8 Mann	3136	
für Unterhaltung von 10 Dienstpferden einschließlich des Abgangs für 1 Pferd fl. 230 jährlich	2300	
II. Für 4 Unteroffiziere zu Fuß, Bewaffnung, Uniformirung und Kasernirung mit 1½ Pfd. Brod täglich . . . . fl. 90		
Sold 48 kr. pr. Tag . . „ 292		
fl. 382		
macht für 4 Mann	1528	
für 40 Gensd'armen zu Fuß, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1½ Pfd. Brod täglich . . . fl. 84		
Sold 40 kr. pr. Tag „ 243. 20 kr.		
fl. 327. 20 kr.		
macht für 40 Mann	13093. 20	
zusammen	21871. 20	

Digitized by Google

III. Für die erste Anschaffung von 10 Dienstpferden à fl. 220 pr. Stück . . . . . fl. 2200

IV. Den Kostenbetrag für die Einrichtung eines Kasernenlokals, so wie die Verpflegung und Verwendung der etwa unbrauchbaren Polizeidiener und Feldjäger überließ die Versammlung der Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerkolleg.

V. Hinsichtlich des Kosten-Etats für das Polizeiamts-Personal selbst wurde die Beschlußnahme bis nach Einlangung des weiteren, laut §. 65. des Protokolls beliebten *) nachträglichen Kommissionsberichts vorbehalten.

§. 70. Dem übrigen Inhalte des Kommissionsberichts **), insofern er nicht durch die seitherigen einzelnen Beschlüsse modifizirt worden, trat ebenfalls ohne Umfrage die Versammlung genehmigend bei.

§. 71. Es kam nunmehr der weitere, bereits in einer früheren Sitzung gestellte Antrag eines Mitglieds ***): daß mit der Organisation der Polizei zugleich möglich feste Polizeigesetze ins Leben treten, und Anträge hierzu vor die gesetzgebende Versammlung gebracht werden möchten,

zur Erörterung.

Gegen die Zulässigkeit dieses Antrags, welchem es an aller näheren Begründung und Präzisirung fehle, sprechen sich mehrere Mitglieder aus, und äußern insbesondere, der Antragsteller scheine zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte entweder nicht gehörig gesondert oder miteinander verwechselt zu haben. Die Funktionen der Polizei als solcher hätten hauptsächlich dahin zu wirken, daß und wie noch unvollbrachte Handlungen, Anordnungen, Vergehen und Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit, sowie die Sicherheit der Person und des Eigenthums Einzelner gefährdeten, verhindert und solchem Unfuge wachsam und thätig vorgebeug würde; welche Polizeigesetze man in dieser Beziehung erfinnen und sanktioniren solle und könne, sey schwer begreiflich, indem hierbei alles von der Klugheit, Gewandtheit und Rührigkeit der Polizeibeamten abhänge. Seyen aber dessenohngeachtet Vergehen oder Verbrechen bereits verübt worden, dann hörten ja in der Regel die Funktionen der Polizei, die sich höchstens auf Ergreifung des Verbrechers und Festhaltung der Spuren ꝛc. der Uebelthat beschränkten, auf, und es träte die Wirksamkeit der Kriminalbehörde ein, wofür ebenso, wie für das Polizeiamt, insoweit ihm eine förmliche Jurisdiktion zugetheilt, schon längst hinreichend bestimmte und klare gesetzliche Vorschriften existirten.

Gerade die Klugheit, wovon bei den Funktionen der Polizeibeamten Alles abhängen solle — erwiedert der Antragsteller — könne nur allzuleicht in Willkühr ausarten, und eben, um letztere zu vermeiden, seyen feste Polizeigesetze wesentlich nöthig, auch keineswegs so schwierig und unausführbar, wie darzustellen versucht worden.

Von anderer Seite wird zwar ebenfalls der Antrag des Antragstellers wie er vorliege, nicht ausführbar erklärt, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine genauere, hauptsächlich die Instruktionen des exekutiven Polizeipersonals bezeichnende, Restriktion und Modifikation desselben immer sehr wünschenswerth und zweckmäßig bleibe. Es handle sich ja überhaupt bei dieser ganzen Angelegenheit nicht um alle und jede Funktionen und Branchen der polizeilichen Wirksamkeit, sondern zunächst hauptsächlich nur von der Sicherheitspolizei, die reorganisirt werden und die gehörige Kräftigung erhalten solle. Diese Kräftigung erhalte sie aber hauptsächlich durch Gesetze. Denn die Kraft sey ohne Stütze, wenn ihr der Zaum fehle. Gesetze und Instruktionen für die Gensd'armerie existirten auch in Frankreich und ebenso in allen deutschen Bundesstaaten, wo man dieses Institut eingeführt habe; selbst unter der reichsstädtischen und der großherzoglichen Regierungen seyen dergleichen Instruktionen für das exekutive Polizeipersonal gesetzlich vorgeschrieben gewesen, und man werde doch wohl die jetzt neu einzuführenden Gensd'armen nicht dem Schicksale überlassen wollen, daß sie nur nach Traditionen zu handeln hätten?

Daß jeder Staatsbedienstete, folglich auch das gesammte Polizeipersonal und das neu zu errichtende Gensd'armeriekorps — wird von andern Mitgliedern entgegnet — nicht nach bloser Willkühr, sondern allerdings nach bestimmten Dienstinstruktionen, insoweit solche möglich, zu handeln hätten, verstehe sich von selbst; diese Instruktionen seyen aber weniger Gegenstand der Gesetzgebung, als der Administration, und die Kommission habe daher auch ausdrücklich in ihrem Berichte nicht auf eine sofortige, jetzt schon zu fassende definitive Beschlußnahme hinsichtlich der Reorganisation des Polizeiamts, sondern nur auf Genehmigung der von ihr vorgeschlagenen Grundzüge und Principien mit dem Beifügen angetragen,

ihren Bericht dem Senate zur vordersamsten Rückäußerung mitzutheilen.

Geschähe dies letztere, so würde der Senat, wie die Kommission, als in der Natur der Sache selbst liegend, vorausgesetzt habe, hinlängliche Veranlassung finden, sich nicht nur über die Anwendung und Ausführung dieser Principien der Reorganisation des Polizeiwesens, sondern namentlich auch über die betreffenden Dienstinstruktionen mittelst Vorlegung eines desfallsigen Gesetzes zu äußern, worüber alsdann erst die gesetzgebende Versammlung eine endliche gesetzliche Bestimmung und Sanktion auszusprechen in den Stand gesetzt seyn werde.

Die weitere Erörterung beendigte sich hierauf dadurch, daß jenes Mitglied, welches ursprünglich den Antrag auf Erlassung fester Polizeigesetze gestellt hatte, denselben, da er sonst keine Unterstützung gefunden, wieder zurück nahm.

§. 72. Den letzten Antrag desselben Mitglieds *) jedoch, welcher nach geschlossener Diskussion dahin modifizirt wurde, daß genaue Instruktionen für das zu errichtende Gensd'armeriekorps hinsichtlich des Verhaltens im Dienst, sowie Strafbestimmungen bei Vergehen in demselben entworfen, und, insoweit diese Instruktionen ꝛc. in das Bereich der Gesetzgebung einschlagen, anher zur Beschlußnahme vorgelegt werden möchten,

erklärte die Versammlung, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage, mit 75 Stimmen für zulässig, und beschloß:

*) S. oben S. 276.
**) S. oben S. 253 — 260.
***) S. oben S. 274.

*) S. oben S. 274.

Digitized by Google

ihn demnächst dem Senate mit dem später annoch zu redigirenden Gesammtbeschlusse über die Reorganisation des Polizeiwesens, zur Rückäusserung mitzutheilen.

Worauf nach vorgelesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder.

(Fortsetzung.)

Im Großherzogthume Hessen hatte 1830 in der Ständeversammlung ein Mitglied (von Bibra) den Antrag gemacht, daß das Gesetz von 1821 modifizirt werden möchte, da die seit 1821 erfolgte Zunahme der unehelichen Kinder auf Rechnung des Gesetzes von 1821 geschrieben werden müsse. Es würde sehr zu bedauern seyn, wenn die deutschen Regierungen, in welchen die Vaterschaftsklage aufgehoben ist, sich durch die Behauptung, daß das Gesetz über Aufhebung der Paternitätsklage die Immoralität befördere, irre machen ließen. Es ist ein großer Irrthum, wenn man auf Rechnung des Art. 340. des Code Civil die Vermehrung der unehelichen Kinder schreibt Die Vergleichung der Tabellen aus Ländern, in welchen die Vaterschaftsklagen aufgehoben sind, mit den Nachrichten über die Zahl der unehelichen Kinder in Ländern, wo die Schwängerungsprozesse zu großer Erbauung der Advokaten in voller Blüthe sind, mag den Irrthum nachweisen. In Rheinbaiern, wo die französische Gesetzgebung gilt, giebt es keine Vaterschaftsklagen; in dieser Provinz wurden von $18\frac{24}{25}$ bis $18\frac{29}{30}$ 103,324 eheliche Kinder geboren; und in dem nämlichen Zeitraume nur 12,428 uneheliche Kinder. Darnach ist das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen, das von 1 zu $8\frac{1}{4}$. Vergleicht man dies mit der Zahl der unehelichen Kinder in den altbaierischen Kreisen, wo die Vaterschaftsklagen vorkommen; so findet man im Isarkreise, in dem zuvor erwähnten Zeitraume, 89,442 eheliche und 26,116 uneheliche Kinder, (also Verhältniß von 1 zu $3\frac{1}{4}$). Im Unterdonaukreise finden wir 60,832 eheliche und 20,708 uneheliche (also Verhältniß von 1 zu $2\frac{1}{4}$) und im Obermainkreise, wo 79,248 eheliche und 29,354 uneheliche Kinder geboren worden, zeigt sich das Verhältniß von 1 zu $2\frac{1}{2}$. Ein ähnliches Verhältniß ergiebt sich aus der Vergleichung der preußischen Rheinprovinzen, wo die Vaterschaftsklage ausgeschlossen ist, mit den altpreußischen Provinzen, welche die Vaterschaftsklage gestatten. Während 1831 in Ostpreußen 51,482 eheliche Kinder und 3824 uneheliche Kinder geboren wurden, in Brandenburg 56,733 eheliche und 5,292 uneheliche zur Welt kamen, wurden in den Rheinprovinzen linker Rheinseite, 54,626 eheliche und 2,248 uneheliche; rechter Seite, 24,270 eheliche und 850 uneheliche geboren. Während darnach in Ostpreußen auf 100 Geburten 7, in Brandenburg 8, gleichfalls in Schlesien und in der Provinz Sachsen 8 uneheliche Kinder kommen, beträgt das Verhältniß in den Rheinprovinzen 3 bis 4 unehelicke auf 100 Geburten. Schwerlich wird man behaupten wollen, daß die klimatischen und die geselligen Verhältnisse in den Rheinprovinzen weniger, als in Altbaiern oder Altpreußen, die vertraulichen Verbindungen begünstigen und Gelegenheit darbieten, welche zur Vermehrung unehelicher Geburten beitragen. Ein sehr achtungswürdiger preußischer Beamter, Herr Lombard, hat auch neuerlich in v. Kamptz's Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Heft 87. S. 34 — 41. in Bezug auf die Rheinprovinzen den Irrthum gezeigt, nach welchem man nicht selten die Aufhebung der Vaterschaftsklage als eine Ursache der Vermehrung der Immoralität betrachtet.

Es verdient für den Gesetzgeber noch eine andere Erfahrung Beachtung, nämlich die auffallend kleine Zahl von Vaterschaftsklagen im Verhältnisse zu den unehelichen Geburten in Ländern, in welchen die Schwängerungsklagen gesetzlich gestattet sind. Man sieht daraus, wie wenig Mädchen, welche außerehelich geschwängert wurden, des, von dem Gesetze ihnen dargebotenen, Mittels sich bedienen. Wo, in Folge der leichtsinnigen auf die Ehe rechnenden Liebe, uneheliche Geburten erfolgen, bedarf es keiner Vaterschaftsklage; denn der Schwängerer erkennt das Kind als das seinige an, unterstützt, so gut er kann, das Mädchen, oder heirathet dasselbe; und, nach einer in der erwähnten Schrift von Lombard (S. 40.) mitgetheilten Erfahrung, sind diese Anerkennungen auch in den Rheinprovinzen nicht selten. Im Regierungsbezirk Köln wurden in den den Jahren 1828 bis 1830 301 uneheliche Kinder geboren und 189 — daher weit über die Hälfte — wurden per subsequens matrimonium legitimirt. Im Regierungsbezirke Aachen wurden in dem nämlichen Zeitraume 68, in Trier 166, in Koblenz 143 durch nachfolgende Ehe legitimirt. Betrachtet man in den Ländern, in welchen Vaterschaftsklagen vorkommen, die Klägerinnen genauer; so kommen zwar darunter einige auf eine niederträchtige Weise von dem Verführer getäuschte Mädchen vor, die nur durch Armuth und Liebe zu dem Kinde bewogen werden, mit schwerem Herzen die Vaterschaftsklage anzustellen; die größte Zahl bilden aber liederliche Dirnen, die aus der Zahl derer, mit denen sie Unzucht treiben, den Vermöglichern wählen, und die Klage anstellen, um Geld zu gewinnen, Dirnen, die selbst den jungen Mann verführten, oder wenigstens in gleicher culpa mit ihm sich befanden. Glaubt man im Ernste, daß wenn die Vaterschaftsklage abgeschafft wird, der Moralität größere Gefahr drohe? Betrachte man auch die Beschaffenheit der Beweise, auf welche diese Vaterschaftsklagen gegründet werden; so ist es ein Beweis durch Vermuthungen, welche zu einem Erfüllungs- oder einem Reinigungseide führen, oder es kommt zuletzt auf die Eideszuschiebung an. Eben hier aber muß der Moralist und der Staatsmann mit Besorgniß auf Prozesse blicken, in denen die Gefahr so groß ist, daß die Moralität auf eine weit empfindlichere Weise leidet, nämlich durch die Meineide, welche hier so häufig geschworen werden. Wollte aber ein Gesetzgeber die Anwendung des Eides in diesen Schwängerungsprozessen ausschließen; so würde dies ebensoviel seyn, als wenn er die Vaterschaftsklage überhaupt aufgehoben hätte. Endlich verdient auch der Irrthum, nach welchem man von der Aufhebung der Vaterschaftsklage eine Vermehrung der Kindermorde befürchtet, eine Berichtigung. Vergleicht man die Kriminaltabellen von zwei Staaten oder Provinzen, die

Digitized by Google

an Bevölkerung sich gleich stehen, und von welchen eine Provinz die Vaterschaftsklage zuläßt, die andere ausschließt, z. B. Schlesien und die preußischen Rheinprovinzen; so bemerkt man (s. von Kamptz Jahrbücher Heft 87. S. 40.) daß in Schlesien, wo Vaterschaftsklagen erlaubt sind, von 1828 bis 1830 52 Kindermorde zur Anzeige kamen; während in den Rheinprovinzen, und zwar in Koblenz 1 Fall, in Düsseldorf zwar 20 Fälle (von welchen bei 15 keine Schuld, und bei 5 nur Nachlässigkeit sich ergab), in Aachen 3, in Trier 10, in Köln 2 zur Untersuchung kamen. — Die Betrachtung der wachsenden Zahl führt endlich noch auf die nähere Erwägung der Findelhäuser und ähnlicher Anstalten, und hier benutzen wir die Gelegenheit um auf eine interessante kleine Schrift: **Des modifications à introduire dans la législation relative aux enfans trouvés en Belgique par E. Ducpetiaux, inspecteur général des prisons et des etablissemens de Bienfaisance. Bruxelles. 1834.** aufmerksam zu machen. Schon Benoiston de Chateauneuf, und später Gouroff in ihren Werken über enfans trouvés haben die Wichtigkeit dieser Anstalten hervorgehoben; für den Staatsmann werden sie theils in ihrem Zusammenhange mit der Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder, theils mit den Gefahren für die Moralität der Kinder, theils in ihrem Verhältnisse zur Vermehrung oder Verminderung der Kindermorde bedeutend. Die Frage über die Gesetzgebung in Bezug auf enfans trouvés wurde besonders 1834 in Belgien in den Kammern durch einen Gesetzesentwurf angeregt, welcher den Zweck hatte, genauer die Beitragspflicht des Staats, der Provinzen und der Gemeinden zur Ernährung der enfans trouvés zu regulieren. Die Diskussion veranlaßte manche von den Ansichten der Regierung abweichende Anträge, und der Verf. der zuvor erwähnten Schrift benutzte dieselben, um auf mehrere interessante Fragen aufmerksam zu machen. Die wachsende Zahl der enfans trouvés verdient die sorgfältigste Beachtung des Staatsmannes. Während z. B. in Lyon 1808 3000 verlassene Kinder in die dazu bestimmten Spitäler aufgenommen wurden, zählte man in der nämlichen Stadt 1828 9000 solcher aufgenommenen Kinder. Auffallend ist nun hier das Verhältniß der Zahl der verlassenen Kinder in den Gegenden, welche Findelhäuser besitzen, verglichen mit der Zahl in jenen Provinzen, in welchen solche Anstalten fehlen; z. B. in den belgischen Provinzen, Brabant, Ostflandern, Hennegau, Antwerpen, Namur, wo Findelhäuser errichtet sind, kamen in 10 Jahren 7800 enfans trouvés vor, so daß auf 224 Einwohner 1 enfant trouvé kommt, wogegen in den Provinzen Lüttich, Westflandern, Limburg, Luxemburg, wo keine Findelhäuser bestehen, in den 10 Jahren nur 840 enfans trouvés vorkamen, also 1 solches Kind auf 195,2 Einwohner. Wie das Daseyn von Findelhäusern die Zahl der Kindesaussetzungen vermehrt, zeigt auch das Beispiel von Mastricht.

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Seit kurzem sind uns wieder mehrere Aufsätze zugekommen, die wir entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig aufnehmen können, theils weil sie zu groß und der Raum dieser Blätter zu klein, theils weil sie Angelegenheiten und Mißstände erörtern, die entweder nur von ganz speziellem Interesse sind, oder doch zunächst nur zur Beschwerdeführung bei den betreffenden Behörden sich eignen.

Einige jedoch, welchen von einem unserer Mitarbeiter glossirende Bemerkungen beigefügt worden sind, sollen hier kurz berührt werden.

I. Es wird nämlich unter anderm geklagt, „daß in vielen, ja in den meisten Straßen große Quantitäten alter und neuer Baumaterialien, Mauersteine, Gewände, Schwellen, Kellertritte, langes und kurzes Holzwerk ꝛc. aufgeschichtet lägen, wodurch die Passage versperrt und die Zierde der Stadt eben nicht erhöht würde.

Der Einsender fragt hierbei, ob es nicht zweckmäßig, wenn dies untersagt, und in fernern Uebertretungsfällen die Wegschaffung solcher Gegenstände auf Kosten der Ungehorsamen von Amtswegen bewirkt würde?"

An der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel wird wohl Niemand zweifeln, als etwa die Herren Maurer-, Zimmer- und andre Bauhandwerks-Meister, zu deren Gunsten ohnehin — außer der allgemeinen Gutmüthigkeit, Geduld und Friedliebe der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft — das uralte, durch die Konstitutions-Ergänzungsakte bestätigte Herkommen sprechen dürfte, dessen plötzliche Abschaffung zwar das bequeme Fortkommen Anderer begünstigen, jener Herren Einkommen aber, abgesehen überdies von einer möglichen Verfassungsverletzungsbeschwerde, wenigstens zum offenbaren Nachtheile hochlöblicher Einkommensteuerkommission, benachtheiligen würde.

II. „Es ist unglaublich, wie sich das Schmarotzergeschlecht der Sperlinge seit einigen Jahren vermehrt hat, und welchen Schaden sie in Gärten und Feldern anrichten. Das beste Obst wird nicht den Garteneigenthümern, sondern diesen und andern unverschämten Gartendieben zu Theil. Geschossen darf auch nicht werden, außer in den drei Herbsttagen, und auch dann nur blind. Sieht man der ungemessenen Spatzenvermehrung länger ruhig zu, statt deren Vertilgung, oder doch theilweise Verminderung in zeitliche Ueberlegung zu ziehen, so werden sie noch lästiger und schädlicher, als die Mäuse werden."

Das ist möglich, aber bekannt ist auch der, besonders in unserer freien Stadt praktische, an und für sich gewiß humane Grundsatz: „Leben und leben lassen." Uebrigens soll dem Vernehmen nach die Errichtung einer Spatzen-Schadens-Assekuranz im Werke seyn, bei welcher sich männiglich, ohne hoffentlich Neid und Mißtrauen zu erregen, betheiligen und seine Spatzenköpfe fürs Gemeinwohl liefern kann.

III. „Wie zweckmäßig und wünschenswerth wäre unserem Frankfurt eine Kettenbrücke in der Nähe der Mainlust. Sie würde die Kommunikation mit dem linken Mainufer erleichtern und befördern, und dieselbe selbst in Kriegszeiten, wenn unsere steinerne Brücke durch die Macht und Gewalt auswärtiger Feinde, wie schon geschehen, Noth leiden oder unbenutzbar werden sollte, möglich machen und offen halten. Und wie gut würde sie sich verzinsen? Freilich würden die Schiffer dabei verlieren, doch würde bei

Digitized by Google

genauer Berechnung die Verlustsumme nicht so groß ausfallen, daß es nicht ein Leichtes seyn würde, sie auf irgend eine Art zu entschädigen. Die Ueberfahrt am Obermainthor, am Fahrthor und am Grindbrunnen würde ja doch immer fortbestehen. Wie viele Tausende von Fremden würden, um diese Brücke zu sehen, hierherkommen, und welche herrliche Abendpromenade bei heißen Tagen würde eine solche Brücke gewähren."

Allen Respekt zwar vor dem guten Willen des Einsenders vorstehenden Brückenartikels, aber er ist nicht von Gewicht. Wir wollen diesen Artikel stückweise, mit den Quentchen anfangend und den Pfunden endigend, auf die Brückenwage der Kritik legen:

1) „Welche herrliche Abendpromenade bei heißen Tagen würde eine solche Brücke gewähren."

Möglich; eine herrliche Abendpromenade gewähren aber auch unsere reizenden Anlagen um die Stadt, und *dennoch* benutzt man sie selten. Freilich *kann* man auf den Dornenpfaden des Lebens die *Sperrbatzen* eben so wenig vom Zaune pflücken, als man auf den Rosenpfaden der Stadtanlagen die Blumen von den Beeten pflücken *darf*. Die Mainlust-Kettenbrück-Promenade würde aber auch nicht ohnentgeldlich zu begehen seyn, und noch weniger die Zauberkraft besitzen, den Knäuel unserer tief eingewurzelten staats- und privatsökonomischen Vorurtheile durch eine glückliche Umwälzung zu entwirren oder zu — zerhauen.

2) „Wie viele Tausende von Fremden würden, um diese Brücke zu sehen, hierher kommen."

Als wenn eine Kettenbrücke der einzige und wirksamste Köder wäre, um Fremde hierher zu ziehen. An fremden, gebetenen und ungebetenen, Gästen, die man oder die sich hierher gezogen, hat es uns, sey es, aus welchen Veranlassungen es wolle, noch nie gefehlt; wir Frankfurter sind gastfreundlich von Haus aus, und theuer uns die Fremden. Polypenartig-freundlich streckten sich die Arme unserer Industrie, unserer Freiheit, unserer Bürgerlichkeit, unserer Wohlthätigkeit und unserer Mildthätigkeit überall hin aus, und wer kein heillos verwundeter Menschenhasser oder kein heillos unverwundbarer Selbstmörder ist, wird Frankfurts Weichbild nicht berühren oder verlassen, ohne wohlthätige, rührende und unvergeßliche Erinnerungen an die Vater- Großvater- Urgroßvater- und Ururgroßvaterstadt so mancher und mannigfaltiger großartigen, historischen und politischen Begebenheiten und Zustände und so vieler wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Kraftnaturen, in sich zu tragen. Wen aber blos die leere, müßige Neugierde lockt, für den bedarf es des Köders der Kettenbrücke überall nicht; denn auch für die Neugierde ist hinlänglich bei uns gesorgt, und zwar so wohl, daß sie befriedigt, als daß sie getäuscht werde.

Beispielsweise sey genannt das Städelsche Kunstinstitut in seinem stillen, bescheidenen Wirken, unser Landpolizeiwesen seinem Ende so nahe, als unser Handelsgericht vom erwünschten Anfange entfernt, unsere an Wasser leidende Wasserleitung, unsere neue Medicinalordnung, als jüngstes, noch nicht *konfirmirtes* Kind, unserer legislatorischen Laune u. dgl. m.

3) „Die Ueberfahrt am Obermainthore, am Fahrthore und am Grindbrunnen würde ja doch immer fortbestehen."

Daran zweifelt bei uns, die wir als treue Liebhaber der Stabilität und des europäischen Gleichgewichts nicht leicht neue Verhältnisse anknüpfen, oder sie wenigstens neben den alten fortbestehen lassen, gewiß Niemand. Damit wird aber weder etwas verbessert noch verschlimmert. Hampelmann nach wie vor, *tous les jours perdrix*, Kettenbrücke und Schraube ohne Anfang und ohne Ende.

4) „Die Schiffer würden freilich verlieren, doch würde bei genauer Berechnung die Verlustsumme nicht so groß ausfallen, daß es nicht ein Leichtes seyn würde, sie auf irgend eine Art zu entschädigen."

Hier wird der Einsender ohne Noth malitiös und satyrisch, die Grenzen und Geländer seiner Kettenbrücke überspringend. „Verlieren?" Welch fremdthümliches Wort für die Frankfurter Bürgerschaft, die stets guter Hoffnung ist, und deren Mitglieder noch selten mehr verloren haben, als im Auslande den heiteren Humor, und in der Heimath am Pfingstdienstage, achtzehnten Oktober ꝛc. das Schnupftuch oder die — Nüchternheit. Oder wollte der Einsender etwa sticheln auf seine zurückgekommenen oder noch nicht vorwärts gekommenen Mitbürger? Pfui der Liebllosigkeit und Ignoranz! Sind ihm die kaiserlichen Resolutionen so gänzlich unbekannt, und fühlt er nicht, daß es edler, hochherziger und klüger ist, Leute, die verloren oder nichts zu verlieren haben, zu Vikarien, Diurnisten, Supernumerarien u. dgl. m. auf Staatskosten zu verwenden, statt sie völlig oder doch auf ihre eigene Rechnung müßig gehen zu lassen?

5) „Wie gut würde sich die Kettenbrücke verzinsen."

Eitel Larifari. Die Kettenbrücke könnte ohnmöglich besser und solider fundirt werden, als die Schiffbrücke unserer Staatsschuld es ist, und doch weiß man, daß ihr Zinsfuß theilweise amputirt werden soll.

6) „Die Kettenbrücke würde die Kommunikation mit dem linken Mainufer erleichtern und befördern, und dieselbe selbst in Kriegszeiten, wenn unsere steinerne Brücke durch die Macht und Gewalt auswärtiger Feinde, wie schon geschehen, Noth leiden oder unbenutzbar werden sollte, möglich machen und offen halten."

Fehlgeschossen, kriegsunerfahrener Herr Einsender! Ohnedies haben wir wohl schwerlich sobald wieder etwas von *auswärtigen*, desto mehr aber von *inneren* Feinden zu fürchten, durch welche wir belagert und abgemagert werden könnten, und gegen die wir mit allem Muthe ankämpfen müssen, und ihnen, wenn sie besiegt und auf der Flucht seyn werden, sogar eine goldene Brücke gern bauen wollen. Von diesen inneren Feinden sollen vorerst nur einige Sektionenweise die Revüe passiren, als da sind:

a) die Hemmschuhmacher und Schlafmützenstricker, welche bei'm Auftauchen großartiger, gemeinnütziger, neuer Ideen, Pläne und Berechnungen am geschäftigsten sind, für *ihren* Nahrungsschutz zu plädiren und zu operiren;

b) die schweinsledernen Etuisfabrikanten der Besser-Wisserei-Solitäre;

c) die Grobschmiede der Verirschlösser und Vorur-

Digitized by Google

theilsketten, womit wir in steter Furcht und Unentschlossenheit gefesselt gehalten werden;

d) die Ausläufer, Makler, Lehrjungen, Commis, Musterreuter, Kassirer, Buchhalter, Korrespondenten und Prokuraträger der, rechtsamtlich nicht genehmigten, neumodischen Mascopey und Firma: „Freisinnigkeit und Compagnie";

e) die Fahnenschwinger und Weihrauchfaßträger des Mysticismus und Pietismus;

f) die venalen Hinhorcher, Spiegelgucker, Ohrenbläser, Zwischenträger und falschen Kartenmischer bei politischen Konversations- und Konservations-Spielparthien;

g) die Hebammen- und Gevatterschaften unreifer, unpopulärer, und schon bei der Zeugung kranker oder verkrüppelter Projekte;

h) endlich die Reffträger, Schiebkärcher, Wagenspanner, Schröter, Schlepper und Handlanger geheimer und öffentlicher Umtriebe jeglicher Art. (Forts. f.)

Pfarrstellebesetzung.

Nachdem seit Anfang dieses Jahres durch das Ableben unseres unvergeßlichen Anton Kirchner eine Pfarrstelle in hiesiger Stadt vakant geworden, zu deren Wiederbesetzung hohem Senate das hochwürdig evangelisch-lutherische Konsistorium, nach vorherigem Benehmen mit löblichem kirchlichen Gemeindevorstande, die Herren Joh. Franz Theodor Fresenius, Kandidat des Ministeriums und Oberlehrer an der Mittelschule, Joh. Christian Deichler, Kandidat des Ministeriums, und Pfarrer Dr. Joh. Meldinger zu Niederrad, in Vorschlag gebracht hatte, ist am 25. d. M. von hohem Senate dem Herrn Kandidat Deichler die vakante Pfarrstelle übertragen worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 16. d. M. ist der Oberlieutenant und erste Adjutant, Herr Joh. Anton Engelhard, zum Hauptmann bei dem dritten Bataillon Infanterie befördert worden.

Dienstanstellungen.

Da durch die Ernennung des Herrn Wolf zum Forstamtsrechnungsführer *) dessen Stelle an den Volksschulen erledigt worden, so wurde in der Sitzung hohen Senats vom 25. d. M. der hiesige Bürger und bisher Hülfslehrer an der Dreikönigsschule, Herr Daniel Löffler, zum Lehrer an den Volksschulen ernannt.

Auch ist in der nämlichen Sitzung auf vorgängige mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation gepflogene Konferenz die weiter erledigte Stadtamtspedellenstelle, welche der hiesige Bürger Joh. Noll seit dem 4. Oktober 1825 als Vikar zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versehen hatte, demselben unter Dispensation von der Kugelung definitiv übertragen worden.

*) S. oben S. 248.

Lebensansichten.

Die Heilung eingewurzelter Staatsübel muß mit vieler Vorsicht unternommen werden. Oft werden politische Hautkrankheiten zurückgetrieben, und hierdurch innere weit gefährlichere Uebel erzeugt.

Prinzipien sind elastisch, und der Widerstand nimmt mit dem Drucke zu.

Kräftige Freistaaten und vorzügliche Männer behalten in jedem Glückwechsel dieselbe Gesinnung und dieselbe Würde bei.

Selbstmörder zerhauen den gordischen Knoten des Lebens.

Wahre Philosophie ist Festigkeit der Seele und Klarheit der Begriffe, die uns zurückhält, in die Irrthümer des gemeinen Haufens zu fallen und an Wirkungen ohne Ursachen zu glauben.

Aechtes Verdienst sucht man nur in schwierigen Zeiten auf; in gewöhnlichen hingegen werden nicht die verdienstvollen Männer begünstigt, sondern die, welche sich auf Reichthümer oder Familienverbindungen stützen können.

Daß man von Undankbaren gerichtet, von Schwachköpfen gewürdigt und von einem Pöbel genannt wird, der ohne Grund lobt und tadelt, liebt und haßt — damit kann man sich nun freilich leicht trösten. Wo würden aber die tugendhaften und lobenswürdigen Handlungen bleiben, wenn wir den Nachruhm nicht liebten?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 19. Juni:

134) Herr Joh. Friedr. Köhnlein, den 3. Juni 1809 zu Niederrad geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Nov. 1834, auf Eheilichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Riese, als Regenschirmfabrikant. F. 43 wohnhaft.

Am 22. Juni:

135) Frau Kath. Elis. Schellenbauer, geb. Reinemann, aus Ziegenhain, reform., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herr Joh. Gottlieb Schellenbauer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Februar d. J. M. 191 wohnhaft.

Berichtigung.

Auf Seite 282 ist bei den Bürgeraufnahmen unter Nr. 130 statt des Worts lutherisch zu setzen: reformirt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 42. Samstag den 4. Juli 1835. **5r Bd.**

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der fünfte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Am 14. Juli beginnt die weitere Folge oder der sechste Band. Bei der stets mehr wachsenden regen Theilnahme, welche die Jahrbücher bisher überall gefunden, wird es auch für die Zukunft ihr eifrigstes Bestreben seyn, sowohl durch Mannichfaltigkeit und Neuheit des Stoffs, als durch gewissenhafte Unparteilichkeit in den Mittheilungen den Wünschen des Publikums zu entsprechen, und so immer mehr den ursprünglich vorgesteckten Zweck zu rechtfertigen, nämlich ein ständiges Organ begründet zu haben für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefällige Aufträge wo möglich vor dem 14. Juli anher gelangen zu lassen. Wer sich die Jahrbücher kompiettiren will, kann — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert erhalten.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem Unterzeichneten, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 4. Juli 1835.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 148.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVI. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 1. Juli 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, J. Bolongaro, v. Mettingh, H. Mack, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: W. E. Hessenberg, J. J. Cornill, Dr. jur. Reinganum, J. Diehl, ferner der Herren: Brofft-Schury, M. Borgnis, Senator von Heyden, Hauptmann Hoffmann, C. Meyer, Schöff Pensa, Assessor Dr. Pfeiffer, ebenfalls sämmtlich entschuldigt; sodann der Herren: Clarus des Raths, Forsboom-Goldner, Kriminalrath Dr. Gwinner, Dr. jur. Kloß, Possamentirer Ludwig, Schlossermeister Mack, Senator Dr. Neuburg, Dr. Ohlenschlager, Dr. Stiebel.

§. 73. Durch Senatsbeschluß vom 25. Juni und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöffen Dr. Thomas vom 27. ejusd. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags:

Vermehrung des hiesigen Linienmilitärs betreffend,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausserordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Der als Suppleant neu eingetretene Herr W. E. Hessenberg wurde zuvörderst in Eidespflichten genommen.

Digitized by Google

Dem Senatsvortrag war die Voraussetzung beigefügt, daß derselbe, sowie die über diesen Gegenstand bisher stattgefundenen und noch ferner stattfindenden Verhandlungen, nicht durch den Druck veröffentlicht werden. Präsidium schlägt zur Prüfung und Begutachtung in doppelter Anzahl zu Kommissionsgliedern vor die Herren Schöff Scharf, Senator von Heyden, Senator Dr. Ufener, Beil des Raths, Obrist von Ellrodt, Kaffetier Hoffmann, F. A. Jay, Böhm-Osterrieth, Major Rothenburger, Ph. Schwager, C. Rauch, Dr. Blum, Hauptmann Hoffmann, Dr. Stiebel, von welchen die per Scrutinium vorgenommene Wahl nach Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Senator von Heyden mit 54 Stimmen, Obrist von Ellrodt mit 52, Schöff Scharff mit 44, Hauptmann Hoffmann mit 44, F. A. Jay mit 37, Beil des Raths mit 37, Böhm-Osterrieth mit 28.

§. 74. Hierauf trug Herr Obrist von Ellrodt, als Vorsitzer der laut §. 40 des Protokolls *) zur Begutachtung des Senatsvortrags: die Einführung neuer Militärgesetze betr., niedergesetzten Kommission, vor, daß es wünschenswerth erscheine, diese Kommission durch einige rechtsgelehrte Mitglieder verstärkt zu sehen. Präsidium schlug daher zu diesem Behufe in doppelter Anzahl die Herren Seu. Dr. Ufener, Dr. Häberlin, Dr. Blum, Dr. Kloß vor, aus welchen per Scrutinium erwählt wurden die Herren Senator Dr. Ufener mit 40 Stimmen und Dr. Blum mit 38, worauf, nach verlesenem und genehmigtem Protokoll, die heutige Sitzung sich endigte.

Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder.

(Schluß.)

Dort bestand ein Findelhaus und ein sogenannter tour, wo unter dem Siegel des Geheimnisses Kinder aufgenommen wurden. Jährlich wurden damals 200 — 300 Kinder ausgesetzt; im Jahr 1824 hob die Stadt diese Anstalten auf; die Findelkinder wurden auf das Land gegeben, um bei Bauersfamilien erzogen zu werden. Von diesem Augenblicke an betrug die Zahl der ausgesetzten Kinder nunmehr 2 oder 3 im Jahre. Herr Ducpetiaux hat leider Recht, wenn er bemerkt, daß es mit den Findelhäusern, wie mit den englischen Armengesetzen, geht; wie die letzten die Zahl der Armen vermehren, bewirken die Ersten die Zunahme der Kindersaussetzungen. Unter der Zahl der ausgesetzten Kinder sind, wie man bemerkt, immer viele eheliche Kinder, welche die Aeltern aussetzen, da sie dadurch auf die bequemste Weise der Ernährungspflicht sich entledigen können, indem sie wissen, daß für das Kind in dem Findelhause werde gesorgt werden. Das Daseyn dieser Häuser vermehrt, wie die Erfahrung zeigt, die unehelichen Geburten, da der Sinnlichkeit dann kein Gegengewicht entgegensteht, und die Hoffnung, das Kind aussetzen und zu versorgen, dazu anlezt, sich der Ausschweifung rücksichtslos zu überlassen. In Städten, wo am meisten Findelhäuser vorkommen, finden sich auch am meisten uneheliche Kinder. In Paris kommt ein uneheliches Kind auf zwei eheliche Geburten, so daß dort das Drittel der armen Bevölkerung aus unehelichen Kindern besteht. Freilich sorgt eine andere sehr mißerschlagende Erscheinung für die Verminderung dieser Bevölkerung. Die Sterblichkeit der in Findelhäusern erzogenen Kinder tritt nämlich auf eine schauderhafte Weise ein. Man erinnert sich an die Forschungen des Arztes Villerme, daß, nach Erfahrungen der Jahre 1817 bis 1821, ¾ der unehelichen Kinder von ihren Müttern ausgesetzt oder verlassen werden, und daß die Sterblichkeit unter diesen so groß ist, daß 67 von 100 sterben, ehe sie das zweite Jahr erreichen, so daß von 3 Kindern, die dem Findelhause anvertraut werden, am Ende des ersten Jahres nur noch Eins am Leben bleibt, und von 1000 Kindern, nur 122 übrig bleiben, bis sie das zwölfte Jahr erreicht haben. Fragt man nach dem Schicksal, das diese Unglücklichen, die am Leben bleiben, erwartet, wenn sie älter werden; so sind die Aussichten niederschlagend, und man darf sich nicht wundern, daß unter der Zahl der wegen Verbrechen Verurtheilten, so viele unehelich Geborne sich finden. Noch muß das Daseyn der Findelhäuser in Verbindung mit der Frage gebracht werden, ob durch diese Anstalten die Zahl der Kindermorde vermindert oder vermehrt wird. Die gewöhnliche Meinung spricht für die Verminderung; die Erfahrung aber lehrt das Gegentheil. In Frankreich kommt, nach den Kriminaltabellen, auf 289,000 Einwohner eine Anklage wegen Kindesmordes; in Belgien trifft eine solche Anklage auf 600,000 Einwohner, und dennoch hat Frankreich weit mehr Findelhäuser, als Belgien. Vergleicht man die Zahl der Kindermordsfälle in jenen belgischen Provinzen, wo Findelhäuser vorkommen, z. B. Brabant, Ostflandern, mit der Zahl der Anklagen wegen Kindesmords in den Provinzen, wo keine Findelhäuser sind; so findet man in den Ersten weit mehr Kindermorde, nämlich 1 Kindermord auf 109,942 Einwohner, während in den Zweiten 1 Fall auf 130,000 Einwohner trifft. Während der Diskussion des Gesetzes in der belgischen Kammer 1834 führte der Präsident des Tribunals zu Maastricht an, daß zur Zeit, als in Maastricht das Findelhaus bestand, das jährlich 70 bis 80 Kinder aufnahm, weit mehr Anklagen wegen Kindesmords vorkamen, als später, nachdem man die Anstalt in Maastricht aufgehoben hatte. Die Aufgabe des Gesetzgebers, wenn man diese Erscheinungen zusammenfaßt, scheint darin zu bestehen: 1) durch alle zweckmäßige Mittel das moralische, religiöse Leben zu befördern; 2) die Strafbestimmungen über Unzucht nur auf Strenge gegen die Verführer und Verführerinnen zu beschränken; 3) die Mittel der Aufässigmachung zu erleichtern; 4) dafür zu sorgen, daß die physische und geistige Erziehung unehelicher Kinder auf eine zweckmäßige Weise geschehe, und vorzüglich 5) jene Vereinigungen zu begünstigen, welche zum Zwecke haben, für verwahrlosete Kinder zu sorgen. In einem nachfolgenden Artikel sollen diese Andeutungen durch nähere Vorschläge begründet werden.

*) S. oben S. 97.

Digitized by Google

Ueber die Freilegung und Applanirung des Pfarreifens.

Wenn hiermit Veranlassung genommen wird, hinsichtlich des in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstandes einige Worte durch diese Blätter an das Publikum zu richten, so geschieht dies überall nicht aus Vorliebe für unzeitige Neuerungen, sondern lediglich im Interesse der Ehre unseres Gemeinwesens und aus Vorliebe für eine großartige Idee, welche, vor mehreren Jahren von einem unserer achtbarsten Mitbürger in der gesetzgebenden Versammlung angeregt, zwar Wurzel gefaßt, bis jetzt aber leider nur spärliche Blüthen und Früchte getragen hat.

Bekannt ist, daß bereits im Jahr 1818 das Projekt der Freilegung und Applanirung des Pfarreifens zur Sprache gekommen war.

Schwierigkeiten und Hindernisse aller Art hatten sich diesem Projekte lange Zeit entgegengestellt. Einer Kommission der gesetzgebenden Versammlung war es endlich im Jahre 1833 gelungen, alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Durch freiwillige Subskriptionen waren — mit Inbegriff des aus der Staatskasse zu schöpfenden Beitrags — beinahe alle Geldmittel aufgebracht, um das Pfarreifen nach Abbruch der sämmtlichen alten Lädchen zum größten Theile zu applaniren, und die Eigenthümer durch Einräumung neuer Arkaden, welche längs der alten Kirchhofmauer hin, erbaut werden sollten, zu entschädigen.

Die gesetzgebende Versammlung verschmähte jedoch halbe Maßregeln. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß man das Pfarreifen nicht theilweise, sondern völlig freilegen, und, ohne Berücksichtigung der hierdurch dem Aerar erwachsenden größeren Ausgaben, sämmtliche Lädchen Behufs des Abbruchs ankaufen, auf diese Weise eine vollständige Applanirung bewirken und von der raumversperrenden Anlegung neuer Arkaden abstrahiren solle *).

Was bis jetzt im Geiste dieses Grundsatzes geschehen, verdient dankbare Anerkennung, aber es genügt nicht, um den gerechten Erwartungen der Bürgerschaft vollkommen zu entsprechen.

Einzelne Lädchen sind von Staatswegen seither käuflich erworben und niedergerissen worden; andere stehen dagegen noch ruhig da, und verursachen gerade durch ihre Isolirtheit einen doppelt widerlichen Eindruck. Von der Billigkeit der Eigenthümer dieser Lädchen darf man zwar eben so zuversichtlich voraussetzen, daß sie nicht übertriebene Preise fordern, als von der Loyalität der städtischen Behörden, daß sie den Eigenthümern, die meistens ihr ausschließliches Brodgeschäft in jenen Lädchen betreiben, nicht Spottpreise bieten werden.

Verkennen läßt sich aber auch wirklich nicht, daß bei derartigen Unterhandlungen oft Hemmnisse und Verhältnisse in der Mitte liegen mögen, die selbst bei dem besten Willen nicht so leicht oder schnell, als zu wünschen wäre, beseitigt werden können.

Unter solchen Umständen sollte daher eine Vermittelung nicht unversucht bleiben, die in unserer Stadt noch nie das Ziel verfehlt hat, nämlich die Appellation an den Gemeinsinn aller hiesigen Bürger und Einwohner.

Dieser Gemeinsinn hat sich, der Humanität und der Civilisation schon so viele und schöne Ehrendenkmale gesetzt; ihm verdankt Frankfurt die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenberg'sche Naturforschende Gesellschaft, den neuen Brückenbau, den Kunstverein ꝛc. Alles dieses und Aehnliches ist lediglich durch freiwilliges kräftiges Zusammenwirken ins Leben gerufen worden. Dieser nämliche Gemeinsinn kann und wird gewiß auch alle Schwierigkeiten, welche etwa noch der vollständigen Freilegung und Applanirung des Pfarreifens entgegenstehen sollten, leicht zu beseitigen und zu besiegen im Stande seyn, sobald nur zu diesem Zwecke eine Subskription eröffnet, und das Ergebniß derselben zur Verfügung der betreffenden Behörden gestellt seyn wird.

*) Die beßfallsigen Verhandlungen siehe in den Jahrbüchern Bd. II. S. 47. 48. 221. 227. 229—233. Bd. III. S. 129. 130. (Anm. d. Red.)

Straßenpflaster.

Bei der gegenwärtigen Pflasterung so vieler Straßen bemerkt Einjeder dieses noch immer zu seinem Verdrusse, daß hochlöbliches Bauamt sich noch nicht bewogen fühlt, solche mit Quader- sondern stets mit gewöhnlichen Steinen pflastern zu lassen. Wie bedeutend würden die Straßen verschönert werden, wenn das Pflaster wie auf der Zeil und Bockenheimergasse aus viereckigen Steinen bestünde; die Kosten würden nicht viel mehr betragen, da doch immer ein halbes Dutzend Pflasterer bei den frisch gefahrenen Steinen sitzt, und solche jämmerlich zerhaut, statt zu behauen, und die andern sich sodann zu qualen haben, um diese unförmlichen Massen ineinander zu fügen, wodurch viel Mühe, Geld und Zeit unnütz verloren gehen. Auch würde jeder Hauseigenthümer recht gerne sein Scherflein zu dieser bedeutenden Verschönerung seiner Vaterstadt beitragen. Um wie viel reiner würden dann die Straßen werden, wenn der Regen sich nicht mehr in Pfützen sammeln, sondern seinen freien Abfluß nach den Rinnen nehmen könnte. Auch würden alsdann die Wagen nicht mehr über das Pflaster manchen Straßen rollen, wie über einen Kuppeldamm. Besonders sollte mit den am meisten befahrenen Straßen, wie der Fahr- und Schnurgasse der Anfang gemacht werden, da diese durch die schweren Güterwagen, von welchen aber jetzt freilich nicht mehr so viel wie früher das Pflaster verderben, am meisten leiden. Aber nur bald! bald, da diesen ohnedies die Pflasterei gar sehr Noth thut.

Pädagogisches.

Einige Worte über körperliche Strafen in öffentlichen Lehranstalten *).

Der Lehrer wird leicht durch den Hauptgrundsatz

*) Zu nachstehenden Zeilen wurde der Einsender dadurch veranlaßt, daß er beim Vorübergehen an einer hiesigen öffentlichen Lehranstalt hörte, wie ein Lehrer einen Schüler mit dem Stock durchprügelte.

Digitized by Google

„seine Thätigkeit in der Schule darauf zu richten, das Einzelne in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Ganzen" bestimmt, indem er eine Ausweichung aus der Ordnung als eine Verletzung des Ganzen ansieht, zu Strafen seine Zuflucht zu nehmen. Es ist nämlich gegen die Ordnung, wenn der Einzelne nicht zur rechten Zeit und mit dem rechten Grade mit seiner Thätigkeit eintritt. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß eine gewisse Ungleichheit gleichsam vertragmäßig ist, indem nicht alle Schüler, welche in öffentliche Lehranstalten treten, auf einem gleichen Grade der Ausbildung stehen. Diese Ungleichheit zu entfernen, ist die pädagogische Aufgabe für den Lehrer, welchem zu Erreichung dieses Zweckes billig Zeit zugestanden wird. Verfällt nun der Lehrer bei diesem seinem Streben auf Strafen als Reizmittel zum Zweck, so schlägt er einen falschen Weg ein, indem Strafen nur unangenehme Empfindungen erwecken, und nicht in Entfernetsten im Zusammenhang stehen mit den Thätigkeiten, welche durch den Willen des Schülers entwickelt werden sollen. Nur knechtischer Sinn kann durch solche Reizmittel erzielt werden! Die Strafe soll, wie gesagt, eine Wirkung auf den Willen des Schülers machen, nicht auf seinen Leib. Offenbar haben die Strafen ihren Grund in der Trägheit und Unbeholfenheit der Lehrer! — Durch die Gewalt des Ganzen muß auf den Willen des Einzelnen gewirkt werden ohne specielle Richtung auf ihn. Dies ist das Mittel, ihn in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Ganzen. Also ohne Stock soll die Jugend erzogen werden? — Ja! Denken wir uns: Mann und Weib in einem Streite begriffen und auf beiden Seiten das Unrecht — das Weib wird doch die Prügel bekommen, weil der Mann die Gewalt hat.

Denken wir uns zwei Staaten, welche verschiedene Gesetze haben. Der eine verhängt über ein Vergehen eine sehr harte Strafe, während der andere dasselbe Vergehen mit schonender Milde behandelt. Offenbar steht der zweite Staat über dem ersten, denn er kann die Ordnung mit leichteren Hülfsmitteln aufrecht erhalten.

Nur da, wo ein knechtischer Zustand ist, wo die Verständigung fehlt, haben die Strafen ihren Ort; allein dann sind sie auch nur physische Hülfsmittel, um die Kinder gleich den Thieren abzurichten. Stg.

Fleisches-Gebrechen.

Beinahe allen israelitischen Familien ist die Einrichtung der hiesigen Fleischscharne ganz besonders lästig, und fast überall hört man Klagen hierüber. Für mehr als 6000 jüdische Einwohner sind nur sechs Metzger, die sich gegen ihre Kunden jede Ungerechtigkeit erlauben, weil sie keine Konkurrenz zu fürchten haben, und wenn alles dies auch nicht der Fall wäre, so ist es ganz natürlich, daß sämmtliche Familien nicht nach Wunsch befriedigt werden, und die Metzger mit dem besten Willen auch nicht jeden befriedigen können.

Sollte es denn dem Vorstande der israelitischen Gemeinde gar nicht möglich seyn *), diesem mehr als ein halbes Jahrtausend alten Mißstande **) zu steuern, und die Zahl der israelitischen Metzger verhältnißmäßig zu vermehren? Welche Wohlthat würde dies seyn, und zu welchem Dank würde man sich gegen den löblichen Vorstand verpflichtet fühlen!

Lebensansichten.

Wer sich auf seine Tugenden und guten Eigenschaften etwas einbildet, ja sich deren sogar rühmt, setzt sich selbst den Leichenstein auf das Grab seiner Ehre.

Aus niederem Stande pflegt man zur Größe eher durch List und Heuchelei, als durch Gewalt zu gelangen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 26. Juni:

136) Joh Jak. Luther, den 18. August 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, auf Eheli chung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Susanna Breitenbruch, als Auslaufer. B. 166 wohnhaft.

137) Herr Ferdinand Köster, den 3. April 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. F. 80 wohnhaft.

138) Herr Joh. Mich. Schönhals, den 17 August 1804 zu Hahnheim in Rheinhessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Dezember 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Elis. Dörr, als Leinwebermeister. F. 70 wohnhaft.

Am 29. Juni:

139) Herr Joh Peter Metzger, den 2. Nov. 1806 geb., luth., hiesiger Bürgerssohn, als Zimmermeister. A. XXV wohnhaft.

140) Herr Joh. Nik. Heyl, den 26. Nov. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister H. 125 wohnhaft.

141) Joh. Peter Rupprecht, den 15. Mai 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 152 wohnhaft.

142) Herr Peter Heinr. Strob, den 19. April 1802 zu Weinbach im Nassauischen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Novemb. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schmiedmeisterswittwe, Frau Friederike Juliane Schmidt, geb. Vogt, als Schmiedmeister. E. 228 wohnhaft.

Am 1. Juli:

143) Joh. Friedr. Kaiser, den 6. Dezember 1808 zu Dettenhausen im Würtenbergischen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Oktober v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Frau Anna Maria Hompf, geb. Clauer, als Landfuhrmann. C 191 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 180 u. Bd. III. S. 230.

**) Schon nach der zweiten Judenschlacht lautet eine Verordnung des hohen Raths dahin, daß nicht mehr als sechs jüdische Metzger seyn sollten, und damals betrug die Zahl der israelitischen Gemeinde 104 Personen sammt Weibern, Männern und Kindern. (Anmerk. d. Eins.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Sachregister.

Accessistenwesen. 237.
Aemterbesetzung. 40. 70. 91. 232.
Aktenversendung, Antrag des Herrn Dr. Rapp hierüber in der gesetzgebenden Versammlung. 33. 44.
Allerlei. 286. flg.
Almosenkasten, allgemeiner, dessen Jahresbericht pro 1834. 77.
— lutherischer, dessen Jahresbericht pro 1834. 79 u. 80.
Amtsniederlegung. 282.
Andler, Herr Joh. Martin, wird Unterlieutenant bei der Kompagnie 2r. Altersklasse des freiwilligen Jägerbataillons. 74.
Andreä, Herr Johann, wird Vicesenior des löbl. luth. Kirchenvorstands. 58.
Anfrage, die Bettelei in der Dorfgemarkung von Hausen betr. 76. 111.
Anschluß Frankfurts, über denselben, an den großen deutschen Zollverein. 109.
Ansichten für das Zunftwesen. 109. S. auch Zunftwesen.
— eines Pompiers über das hiesige Löschwesen. 56 und 57. Siehe auch Löschwesen und Spritzenangelegenheiten.
— über lotterieweises Verzinsen und Tilgen der Staatsschulden. 252. 261—263. 269. Siehe auch Staatsschulden und Lotterie.
Anthes, Herr des Raths, wird zum Pfandamt und zur Einkommensteuerkommission deputirt. 40.
Armen-Administration, katholische, deren Jahresbericht von 1834. 80 und 81.
Aufforderung zur Mildthätigkeit. 280.

B.

Bansa, Herr Senator, wird Kommissionsmitglied, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
Bauer, Herr Phil. Jak., wird Oberlieutenant bei der Kompagnie 2r. Altersklasse des freiwilligen Jägerbataillons. 74.
Bauten, öffentliche. 232.
Bedenken, eine zunftmäßige Organisation des deutschen Buchhandels betr. 179.
Beherzigungswerthe Worte über das Schulwesen. 206.
Behrends, Herr Senator, wird zum jüngeren Bürgermeister pro 1835 erwählt. 40.
Beil, Herr des Raths, wird zum Mitgliede der Kommission, die Errichtung neuer Militärgesetze betr., erwählt. 97.
— wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
Beisassen-Aufnahmen im Jahr 1834. 92.
Bemerkungen über den Aufsatz: „vom gegenseitigen Unterricht." 111.
Bender, Herr, erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 24.
Bender, Herr Dr., wird Mitglied der Kommission, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834/35. 1—7. 16. 33—40. 41—49. 51—56. 59—64. 67 und 68. 92. 97—103. 117. 125—128. 137. 145. 151. 155. 159 und 160. 175—178. 225.—232. 239 u. 240. 249. 253—260. 271—276. 279—283. 285 289. Siehe auch gesetzgebende Versammlung.
Berna, Herr Germain, wird von neuem Senior des katholischen Kirchenvorstandes. 40.
Besteuerungs-System, das, in den deutschen Bundesstaaten. 219. 220. 223 und 224. 242. 246—248.
Bethmann, Herrn Staatsraths v., Legat zur Errichtung einer Bell-Lankaster'schen Schule. 52 und 53.
Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder. 280. 285. 290. Siehe auch uneheliche Kinder.
Bettelei, die, in der Häuser Dorfgemarkung. 76. Siehe auch Anfrage.
Bettelkunst, die. 164.
Bitte. 74.
Bloß, Herr des Raths, wird zum Rechnei- und Rentenamt deputirt. 40.
Blum, Herr Dr., dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, die eheliche Einsegnung gemischter Ehen 2c. betr. 1. 3—5. 53 und 54.
— wird zum Mitgliede der deshalb niedergesetzten Kommission erwählt. 5. Vgl. auch S. 21 und 22. 53 und 54.
— dessen Antrag, die Kompetenz der Gerichte in Gegenständen der legislativen und vollziehenden Gewalt betr. 1. 5—7.
— dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen der Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann. 176.
— dessen Antrag auf Interpretation des Art. 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte. 47—49.
— wird Mitglied der Kommission, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 290.
Bohn, Herr geistl. Rath, dessen Trauerrede auf weil. Sr. k. k. apostol. Maj. Franz I. 188 flg.
Böcking, Herr 3. 3., wird Mitglied der Kommission, Rechnungsstellung über den Bau der neuen Wasserleitung betr. 102.
Böhmer, Herr Dr., wird Mitglied der Kommission, die Einsegnung gemischter Ehen betr. 5.
— wird Senator. 16.
— wird zum Kuratelamt deputirt. 40.
— wird zum Stadtgericht deputirt. 91.
Böhm-Osterrieth, Herr, wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
Börsenbau, neuer. 207. Vgl. S. 181 und 232.
Brandassekuranz, Beibehaltung der bisherigen betr. 33. Siehe auch Quartiervorstände.
Brandassekuranz-Anstalt, Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung, eine neue für Gebäude, Mobilien und Waaren betr. 225—232. 239. 249.
Brandversicherungs-Anstalt, hiesige, deren Umfang und Wirksamkeit Anno 1833 und 1834. 215.
Brentano, Herr Bernhard, wird 2r. Subsenior des katholischen Kirchenvorstands. 40.
— Herr Schöff, wird zur kathol. Kirchen- und Schulkommission deputirt. 40.
Brofft, Herr Phil. Jak., wird Oberlieutenant im ersten Bataillon Stadtwehr-Infanterie. 136.
Broß, Herr Dr., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Brunnengeld. 245.
Brunnenmacher, zur Beherzigung für dieselben. 89 u. 90.

Digitized by Google

Brunner, Herr L. G., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Brückenvorlager, das neue, betr. 74. Siehe auch Bitte.
Buchdrucker, Nachricht zweite, über den Fortgang ihrer Kranken- und Invalidenkasse. 209 — 212.
Buchhandel, Bedenken, eine zunftmäßige Organisation desselben betr. 179.
Bündniß zwischen Vortheil und Pflicht. 173. 183. 199. 208. 218 und 219.
Bürgeraufnahmen im Jahr 1835. 8. 16. 24. 32. 50. 66. 70. 76. 92. 104. 108. 115 und 116. 124. 132. 144. 150. 158. 164. 174. 184. 200. 208. 216. 220. 224. 232. 242. 248. 252. 264. 270. 278. 282. 288. 292.
Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung pro 1835. 40.

C.

Catharinenkirche, das vor derselben wachsende Gras betr. 277.
Civilbediensteten-Wittwen- und Waisenkasse, deren Jahresbericht pro 1834. 129.
Civilrecht und Volkserziehung, eine Jeremiade. 201 — 203. 217 und 218.
Clarus, Herr des Raths, wird zum Landamt und zur Stadtkämmerei deputirt. 40.
— wird zum Mitglied der Handlungskommission erwählt. 91.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Vereinigung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden betr. 59 — 64.
Conventualinnenstelle, Besetzung derselben im Katharinen- und Weißfrauenkloster. 91. 282.
Cornill, Herr J. J., wird Mitglied des Stadtrechnungs-Revisionskollegs. 8.
Cöster, Herr C., wird Mitglied der Kommission, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
Creitzenach, Herr Dr., dessen Gedächtnißrede auf weil. Sr. k. k. apostol. Maj. Franz I. 197. flg.
Creßschmar, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 47.

D.

De Bary-Jordis, Herr, wird Mitglied der Kommission, Rechnungsablage über den Bau der neuen Wasserleitung betr. 102.
Deichler, Herr, wird evangelisch-luth. Pfarrer in der Stadt. 288.
Denkrede, des Hrn. Dr. Striebel, auf Herrn Pfarrer A. Kirchner. 93 — 95.
Deutsche Zuckererzeugung. 276.
Dienst, über den öffentlichen. 71 und 72. Siehe auch Staatsdiener.
Dienstanstellung 24. 74. 136. 248. 278. 288.
Dörr, Herr Balthasar, wird Unterlieutenant bei dem Bataillon der freiwilligen Jäger. 248.

E.

Eder, Herr Dr., wird Mitglied der Kommission, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
— desgl. die Einsegnung gemischter Ehen betr. 5.
— wird Mitglied der Kommission, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt betr. 232.
Ehegesetz, über das jüdische, 128 und 129. 149. 171 — 173. 203 — 205.
Ehrenauszeichnung. 238.
Eindiegler, Herr Joh. Kasp. Jos., wird Unterlieutenant bei der Kompagnie 2r. Altersklasse des freiwilligen Jägerbataillons. 24.
Einkommensteuer, deren Ausschreibung pro 1834 betr. 1.
Einsegnung, eheliche, bei gemischten Ehen betr. 21. 22. 53 und 54.
Ellrodt, Herr Obrist v., wird Mitglied der Kommission, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3. 127.
— wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
— desgl. der Kommission, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
Engel, Herr Benjamin, wird Holzmesser. 24.
Engelhard, Herr Joh. Anton, wird Hauptmann bei dem dritten Bataillon Infanterie Stadtwehr. 288.
Erbrecht von Ascendenten an dem Nachlasse unehelicher Kinder betr. 31 und 32. 49 und 50. 57 und 58. Siehe auch Statutarrecht und Reinecke'scher Rechtsstreit.
Ergänzung. 66.
Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt betr., desfallsiger Senatsvortrag. 231.
Ernennung. 70. 270.
Ersparungs-Anstalt, deren Rechnungsablage pro 1834. 158.
Erwerbung, über die, der zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. 143 und 144.
Erwiederung. 111.
Exekutionen, über die Verfahrungsweise des Fiskals hierbei. 240. Siehe auch Fiskalat.
Exekutionen. Siehe auch Fiskalat.
Eyßen, Herr Dr., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.

F.

Finanzielle Bedenken. 263. 265. 269. Siehe auch Trost im Leiden.
Finanzwesen, 1. 67. 137., in specie Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr. 225 — 232. 239. 249.
Finger, Herr J. J., wird Mitglied der Kommission, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
— — desgl. die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— — desgl. die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt betr. 232.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung gegen den Antrag des Hrn. Dr. Rapp, die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 46.
— Herr Georg, wird Mitglied der Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission. 70.
Fiskalat, über dessen Verfahrungsweise bei Exekutionen. 241. Siehe auch Exekutionen.
Fleisches-Gebrechen. 292.
Forsboom-Goldner, Herr, wird Mitglied der Kommission, die Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung betr. 102.
Franz I. k. k. apostol. Maj. Gedächtniß- und Trauerreden auf dessen Ableben. 185 — 199.
Frauenkrankenkasse, israelitische, deren Jahresbericht pro 1834. 214.
Friederich, Herr Pfarrer, dessen Gedächtnißrede auf weil. Sr. k. k. apost. Maj. Franz I. 185 flg.
Fries, Herr Jak., wird zum Pfandamt deputirt. 70.
Fundirung, die, des Kapitals geistlicher und milder Stiftungen. 140. 148.

G.

Gallus, Herr Dr. und Assessor, wird Kommissionsmitglied, die Beschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— desgl. die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 47.
Geborene, Getraute und Gestorbene im Jahre 1834. 116.
Gedächtniß- und Trauerreden auf weil. Sr. k. k. apostol. Maj. Franz I. 185 — 199.
Gegenseitiger Unterricht in Schulen. 103 und 104. 106 und 107. 169 — 111. 182.
Gemäldeausstellung, die, des hiesigen Kunstvereins betr. 260.

Digitized by Google

Gemeindeglieder-Aufnahmen auf den Dorfschaften anno 1834. 183.
Generalversammlung der Lesegesellschaft. 105. Siehe auch Lesegesellschaft.
Gerichtliche Thätigkeit im Jahr 1834. 85 und 86.
Gesellschaft, die, zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. 14 und 15. 17—21.
Gesetzgebende Versammlung, Bericht von deren Verhandlungen im Jahre 1834/35. Siehe Bericht.
Gewerbfreiheit, Vortheile derselben. 263.
Gewerbsprojektanten und Schwindler, Parallele zwischen denselben. 153 und 156.
Graubner, Herr J. L., wird Mitglied der Kommission, die Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung betr. 102.
Graulich, Herr Joh. Georg, wird Hauptmann bei dem ersten Bataillon Stadtwehr. 74.
Grundsteinlegung, die, zum neuen heil. Geisthospitalgebäude. 249 — 251.
Gründorn, der. 82 und 83.
Grünewald, Herr Karl Ludwig, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 136.
Gualta, Herr Schöff v., wird zur kathol. Kirchen- und Schulkommission sowie zur Deputatio ad rem Librariam deputirt. 40.
Guioletts Denkmal. 182. 207.
Gutermann, Herr Fr., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Günderrode, Herr Senator v., wird Mitglied der Kommission, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
— desgl. die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt betr. 232.

H.

Haag, Herr des Raths, wird zum Pfandamt deputirt. 40.
— Herr Dr. jur., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Handelsgericht, die Errichtung desselben betr. 1 und 3.
Handwerksmißbräuche, über dieselben. 112 — 114.
Harnier, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Verwandlung mehrerer auf der Stadtkanzlei erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempeltaxe betr. 35 — 38.
Hauser, Herr G. Ch. Jos., wird Mitglied des kathol. Kirchenvorstands. 40.
Heerdt, Herr Major J. G., wird zur zweiten Altersklasse der freiwilligen Infanterie in gleicher Eigenschaft versetzt. 264. 278.
Heiber, Herr Franz, desgleichen. 40.
Heilfeldt, Herr Joh. Seb., wird zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen ernannt. 74.
Herrmann, Klara, deren Beschwerde wegen Verfassungsverletzung. 33. 38 — 44. 175 — 178. Vgl. auch 235 — 237.
Hessenberg, Herr Dr., wird rechtsgelehrter Konsistorialrath des evang.-luth. Konsistoriums. 136.
Heuerndt, die diesjährige. 227.
Heyden, Herr Senator v., wird Mitglied der Kommission, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
— wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
Hiepe, Herr Bürgermeister und Senator, wird zum Stadtgerichtsdirektor pro 1835 erwählt. 40.
Hilfsvereine in Oberrad. 147 und 148.
Historisches, über die Erwerbung der zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. 143 und 144.
Hoff, Herr des Raths, wird zur Lotteriekommission deputirt. 40.
Hofmann, Herr Hauptmann, wird Mitglied der Kommission, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
— wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
— Herr P. P. B. wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Horrmann, Herr des Raths, wird zum Bauamt deputirt. 40.
Hospital zum heiligen Geist, Legung des Grundsteins zum neuen Bau. 249 — 251.
Hundeequipagen. 144.

J.

Jay, Herr F. A., wird Mitglied der Kommission, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
— desgl. die Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
— wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 70.
— wird Mitglied der Kommission, Vermehrung des Linienmilitärs betr. 290.
Jeckel, Herr J. P., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Ihm, Herr Schöff, wird zum reformirten Konsistorium und Landamt deputirt. 40.
Irren- und Epileptischen-Anstalt. 79.
— deren Jahresbericht pro 1834. 118 — 120.
Israelitische Bürgeraufnahmen anno 1835: 70. 92. 116. 132. 144. 174. 184. 200. 203. 216. 220. 224. 242. 252. 270. 282.
— Heirathsangelegenheiten. 128. 129. 149. 171—173. 203 —205.

K.

Kahles, Herr, wird Hauptmann 1r. Klasse bei dem freiwilligen Scharf-Schützenbataillon. 24.
Katalog der hiesigen Stadtbibliothek, den Druck desselben betr. 51 und 52.
Katharinenkirche. Wem die Verpflichtung zur Unterhaltung derselben obliege. 156 und 157.
Katholische Gemeindeangelegenheiten. 129. 130. 133—135. Siehe auch Unterbrechung und kathol. Religionsunterricht.
Katholischer Religionsunterricht am Gymnasium. 64—66. Siehe auch Unterbrechung und Religionsunterricht.
Kirchenrechtliches. 156 und 157.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 8. 40. 58.
Kirchtürme. 21. 22.
Kirchner, Herr Pfarrer und Konsistorialrath, stirbt. 84.
— Denkrede des Herrn Dr. Stiebel auf denselben. 93—95.
Klagen und Wünsche. 232.
Klage eines Spaziergängers. 159.
Kleinkinderschulen. 202.
Kloß, Herr Dr. jur., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Konventualstelle, eine, im Weißfrauenkloster wird besetzt. 282.
Knoblauch, Herr J. C. C., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
— desgl. Senior des luth. Almosenkastens. 58.
Kriegsgerichte. 81. 82. 87—89. Siehe auch Rüge und Berichtigung.
Kriegszeugamt, nachträgliche Verwilligung zu dem Status exigentiae desselben pro 1835.
Kritische Randglossen zu dem Aufsatze: Israelitische Heirathsangelegenheiten betr. 203.
Krug, Herr G. F., debicirt und überreicht der gesetzgebenden Versammlung den zweiten Jahrgang seines allgemeinen Adreßbuchs von Frankfurt. 225.
Kultus-Angelegenheiten. 150. 161. 206. Siehe auch Nachahmungswürdige Beispiele.
Kunst und Malerei, das Altargemälde von Julius Hübner betr. 167.
Kunstverein, der hiesige. 145 — 147.

L.

Landgeistliche, hiesige, deren Ehrenrettung betr. 13 u. 14. Siehe auch Pfarrwahl.
Landjustiz- und Hypothekenwesen, Vereinigung desselben mit

Digitized by Google

den städtischen Behörden betr. 33. 59 — 64. Siehe auch Vereinigung.
Landwirthschaftliches. 267.
Lankasterschulen, desfallsiger Antrag des Hrn. Seuffert. 33. 52 und 53.
Lauer, Herr C., wird Forstamtsdiener und Holzaufseher. 74.
Lebensansichten. 15. 66. 70. 76. 84. 96. 104. 108. 115. 124. 144. 154. 158. 164. 174. 184. 200. 208. 216. 220. 224. 238. 248. 252. 264. 270. 278. 282. 288. 292.
Lepel, Herr geh. Rath v., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands und Senior desselben. 8. 58.
Lesegesellschaft, deren Generalversammlung. 105.
Lindt, Herr Wolfg. Julius, wird Mitglied des kathol. Kirchenvorstands. 40.
— Herr Franz Anton, wird Oberlieutenant im ersten Bataillon Infanterie Stadtwehr. 136.
Linienmilitär, Vortrag des Senats auf Vermehrung desselben. 280.
Lotterieweises Verzinsen und Tilgen der Staatsschulden betr. 252. 261—263.
Löffler, Herr Daniel, wird Lehrer an den Volksschulen. 288.
Löschwesen 30. 56 und 57.
Lukascich, Herr Major v., wird Mitglied der Kommission, Einführung neuer Militärgesetze betr. 97.
— desgl. der Kommission, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier betr. 232.

M.

Machiavelli's Fürst. 212.
Magnus, Herr J., wird Stadtamtspedell. 278.
Mainufer, Vorschlag zur Verschönerung desselben. 245.
Mandel, Herr Fr., wird Wartförster. 248.
Maskenbälle. 129. 130. 136.
Menschenfreundliches. 245.
Meyer, Herr Joh. Georg, wird von neuem Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 70.
— erhält die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Bürgerkollegs. 282.
— Herr Herrmann v., wird auf das Rechneiamt deputirt. 232.
Mildthätigkeit, 77—81. Aufforderung hierzu. 280.
Metzler, Herr Schöff, wird zur Deputatio ad rem librariam gewählt. 40.
Militärgesetze, die Einführung neuer betr. 97 — 102.
Minoprio, Herr Heinrich, wird Mitglied des kathol. Kirchenvorstands. 40.
Moralität, die, auf den hiesigen Dörfern betr. 143.
Mörs, Herr C. J. v., wird 1r. Subdenior des kathol. Kirchenvorstands. 40.
Müller, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission, die Einsegnung gemischter Ehen betr. 5.
— desgl. die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— desgl. die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 47.
— desgl. die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier betr. 232.
— Herr des Raths, wird zur Lotteriekommission deputirt. 40.
— Herr Dr. med. Bal. Christ., wird Mitglied des Pflegamts des heil. Geisthospitals. 70.

N.

Nachahmungswürdige Beispiele. 161. Siehe auch Kultusangelegenheiten.
Nachklänge. 9. 18. Siehe auch Pfarrwahl.
Nachricht, zweite, über den Fortgang der allgemeinen Krankenkasse für hiesige Buchdrucker. 209 — 211.
Nachrichten von den hiesigen Ortschaften. 66. 128. 136. 140 — 143.
Nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1833. 97. 102.
Naturforschende Senkenbergische Gesellschaft. 233 — 235.
Neuburg, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
— desgl. die Einsegnung gemischter Ehen betr. 5.
— wird zum Kuratelamt deputirt. 40.
Niederrad, Ergänzung des dortigen Ortsgerichts betr. 66.
Niederursel, die beabsichtigte Aufhebung der Schutzgarde daselbst betr. 55. 56.
Noch eine Stimme aus Hamburg über freie Pfarrwahl. 10—13. Siehe auch Pfarrwahl.
Noll, Herr J., wird Stadtamtspedell ohne Kugelung. 288.
Nortz, Herr J. J., wird Mitglied der Kommission, das Finanzwesen und den Status exigentiae pro 1835 betr. 92.
— dessen Separatvotum für Beibehaltung der jetzigen Brandassekuranzanstalt. 230
Nothstand der Spendesektion. 67. 68. Siehe auch Spendesektion.

O.

Ob und wie viel. 269.
Oberrad, Hülfscorcine daselbst. 147. 148.
— die Erspaarungsanstalt daselbst. 136. 141 — 142.
Oeffentliche Bauten. 232.
Oeffentliche Schulprüfungen. 213. 221. 222 und 268.
Oeffentlicher Dienst. 181.
Ohlenschlager, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
— desgl. die Abschaffung der Paternitätsklagen betr.
— desgl. die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier betr. 231.
— dessen Berichterstattung, die Reorganisation des Polizeiwesens betr. 253 flg.
Opposition. 181.
Ostermesse, die, von 1835. 265 flg. 280 flg.

P.

Panorama der Völkerökonomie. 22—24. 68 — 70. 74—76. 90 — 91. 95 — 96. 107 — 108. 114. 115. 120. Siehe auch Völkerökonomie.
Papiergeld, populäre Nachweisung der Verderblichkeit desselben. 120 — 123.
Parallele zwischen Gewerbsprojektanten und Schwindlern. 153 und 156. Siehe auch Gewerbsprojektanten.
Passavant, Herr Phil. Jak., wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 70.
Paternitätsklagen, Antrag des Herrn Dr. Rapp in der gesetzgebenden Versammlung auf deren Abschaffung. 33. 45 — 47. 55. Vgl. auch 280. 285. 290.
Pädagogische. Einige Worte über körperliche Strafen in öffentlichen Lehranstalten. 201.
Pensa, Herr Schöff, wird von neuem zum Bau- und Pfandamt deputirt. 40.
Personalarrest gegen Graduirte. 123. Siehe auch Standesprivilegien.
Pfarreien, über die Freilegung und Applanirung desselben. 201.
Pfarrstellebesetzung. 288.
Pfarrwahl, Stimmberechtigung hierzu bei der reformirten Gemeinde. 7 und 8. 30. 206.
— desgl. bei der luth. Gemeinde. 9 — 14. 149. Siehe auch Nachklänge.
Nachklänge.
Noch eine Stimme zur Ehrenrettung der Landgeistlichen.
Wunsch in Betreff der bevorstehenden Wahl eines luth. Predigers.
Kultusangelegenheiten.
Pillet, Herr Pfarrer, betr. 277.
Politische Verbrechen. 154. 168 und 169. 180. Siehe auch Variationen.

Digitized by Google

Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr. 253 — 260. 271 — 276. 279. 283 flg. Siehe auch Reorganisation des Polizeiwesens.
Populäre Nachweisung der Verderblichkeit des Papiergelds und Votum über den Staatsbanquerott. 120 — 123.
Promenaden, Ruhebänke in denselben. 244.
Prozeßrecht. Ueber die Rechtsregel: qui excipit, non fatetur. 164 — 166.
Prüfungen, öffentliche, in den Schulen. 213. 221 und 222.

Q.

Quartiervorstände, die Herren, deren Vorstellung auf Beibehaltung der dermaligen Brandassekuranzordnung. 33. Siehe auch Brandassekuranz..
— deren Wahlart und die Organisation des Veteranenkorps betr. 105 und 106.

R.

Rabenau, Herr G. F., wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Rapp, Herr Dr. jur., wird Kommissionsmitglied, die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— erstattet hierüber den Kommissionsbericht in der gesetzgebenden Versammlung. 175 — 178.
— dessen Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen. 33. 45.
— wird zum Mitglied der deshalb niedergesetzten Kommission erwählt. 47.
— wird Mitglied der Kommission, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
— wird von neuem zum Konsulenten des kathol. kirchl. Gemeindevorstands erwählt. 40.
— dessen Separatvotum in der gesetzgebenden Versammlung die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 127.
— verliest die Redaktion des Gesammtbeschlusses, den Status exigentiae pro 1835 betr., in der gesetzgebenden Versammlung. 159. flg.
— dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr. 32. 44. Siehe auch Aktenversendung.
Rathswahl. 16.
Reichard, Herr Major, wird Mitglied des luth. Kirchenvorstands. 8.
Reinecksscher Rechtsstreit. 31. 32. 49. 50. 57. 58. Siehe auch Statutarrecht und Erbrecht.
Religionsunterricht, katholischer, am Gymnasium. 64—66.
Reorganisation des Polizeiwesens. 253 — 260. 271 — 276. 279. 283 flg.
Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 1 und 3. 127 und 128.
Rittershausen, Herr Th. W., wird zur Lotteriekommission von neuem deputirt. 8.
Ruhebänke in den Promenaden 244.
Rücker, Herr des Raths, wird zum Rechnei- und Rentenamt und zum Depositenwesen von neuem deputirt. 40.
Rückständige und unerledigte Gegenstände bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834/35, Vorlage des Verzeichnisses hierüber. 54. und 55.
Rüge und Berichtigung. 102.

S.

Saraffin, Herr Schöff, wird zum reformirten Konsistorium deputirt. 40.
— wird zur Handlungskommission erwählt. 91.
— wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, Rechnungsstellung über den Bau der Wasserleitung betr. 102.
— erstattet den desfallsigen Kommissionsbericht. 125. flg.
Scharff, Herr Schöff, wird zur Stadtkämmerei und Lotteriekommission von neuem deputirt. 40.
— wird Kommissionsmitglied, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 200.
— Herr Joh. Mart., wird Mitglied der Kommission, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
— desgl. die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
Schenk-Rink, Herr, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 136.
Schmid, Herr Senator, wird zum Mitgliede der Handlungskommission erwählt. 91.
— wird von neuem zum Stadtgericht deputirt. 40.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Ausschreibung der Einkommensteuerkommission pro 1834. betr. 1 — 3.
— wird Mitglied der Kommission, die Einsegnung gemischter Ehen betr. 9.
— desgl. die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. 3.
— erstattet den desfallsigen Kommissionsbericht. 127.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Reduktion der Zinsen der Staatsschuld betr. 145.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren betr. 255. flg.
Schmidt, Herr des Raths, wird zum Rechnei- und Rentenamt von neuem deputirt. 40.
— Herr Auguß, wird Oberlieutenant bei dem Bataillon der freiwilligen Jäger. 248.
Schrader, Herr Pfarrer, dessen Gedächtnißrede auf weil. Sr. k. k. apostol. Maj. Franz I. 192. flg.
Schuck, Herr Heinr. Ludwig, wird Unterlieutenant bei dem Bataillon der freiwilligen Jäger. 248.
Schuldenabzahlung, städtische, pro 1834 betr. 240.
Schule, die. 161 und 162.
Schulin, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission, die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— desgl. die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 47.
Schulwesen, beherzigungswerthe Worte über dasselbe. 206.
— insbesondere Armenschulen betr. 151 und 152.
— öffentliche Prüfungen betr. 213. 221 und 222.
Schutzgarben in Niederursel, deren beabsichtigte Aufhebung betr. 55 und 56.
Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft, deren 15tes Jahresfest. 233 — 235.
Seufferheld, Herr M., dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung auf Errichtung einer Schule nach der Bell-Lankaster'schen Methode. 33. 52 und 53. Vgl. auch 151 und 152.
Souchay, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 3.
— wird von neuem zum Stadtgericht deputirt. 40.
— wird Mitglied der Kommission, die Verfassungsverletzungsbeschwerde der Klara Herrmann betr. 44.
— wird Mitglied der Kommission, die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 47.
— wird Mitglied der Kommission, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier betr. 232.
Sparkasse, die hiesige, deren Jahresbericht pro 1834. 162 und 163.
Spaziergängers Klage. 150.
Spendsektion, deren Nothstand. 67 und 68.
— deren Jahresbericht von 1834. 77 — 79.
Sporer, Herr J. A., wird Laternenin spektor. 136.
Sporteln und Taxen auf der Stadtkanzlei, deren Verwandlung in eine Stempeltaxe. 35 — 38.
Spritzenangelegenheiten. 73 und 74.

Digitized by Google

Staatsdiener. 71 und 72. Siehe auch Ueber den öffentlichen Dienst.
Staatsrechtliches. 235 — 237.
Staatsschulden, Ansichten über deren lotterieweises Verzinsen und Tilgen. 252. Siehe auch Ansichten und Lotterie.
Stadtkanzlei, Verwandlung der daselbst erhoben werdenden Sporteln und Gebühren in eine Stempeltaxe. 33. 35—38.
Stadtwehrangelegenheiten. 24. 74. 124. 136. 174. 248. 264. 278. 288.
Standesprivilegien. 123.
Stark, Herr Syndikus und Schöff, wird zum Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 35 an die Stelle des abgegangenen Hrn. Schöff v. Guaita erwählt. 92.
Statutarrecht. 31. 32. 49. 50. 57 und 58.
Status exigentiae pro 1835. 33—35. 155. 159 und 160. 230 und 240.
Stiebel, Herr Dr. med., wird Mitglied der Kommission, die Einsegnung gemischter Ehen betr. 5.
— dessen Denkrede auf Herrn Pfarrer Kirchner. 93—95.
Straßenpflasterei. 30. 291.
Sturm, Herr Joh., erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 124.
Sufenbeth, Herr Oberlieutenant, erhält das eiserne Kreuz 2r. Klasse. 238.

T.

Theaterpensionsfond, dessen Rechnungsablage pro 1833 und 1834. 238.
Theologisch-christliche Personalbetrachtungen und Lokalwünsche. 277.
Thomas, Herr Schöff und Syndikus, wird zum älteren Bürgermeister pro 1835 erwählt. 40.
Trauerfall. 83 und 84.
Trauerfeierlichkeiten wegen des Ablebens weil. Sr. k. k. apostol. Majestät Franz I. 178.
Trost im Leiden. 265.

U.

Ueber den öffentlichen Dienst. 71 und 72.
Ueber die israelitischen Ehen dahier. 205.
Ueber politische Verbrechen. 168.
Uneheliche Kinder, Betrachtung über deren Vermehrung. 280. 285. 290.
Unterbrechung des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium. 64 — 66.
Unterrichtsmethoden. 182.
Unterricht, gegenseitiger. 103 und 104. 106. 107. 109—111. 182.
Usener, Herr Senator, wird Kommissionsmitglied, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 290.
— wird zum Kuratelamt deputirt. 91.

V.

Variationen, politische Verbrechen betr. 180.
Verarmung, über die angebliche, unserer Mitwelt und deren vermeintliche Ursachen. 137 — 140.
Verein, der hiesige, zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen. 167 und 168.
Vereinigung, beabsichtigte, des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden. 33. 59 — 64.
Versorgungshaus, dessen Jahresbericht pro 1833/34. 81. 163 und 164.
Verwandlung der Stadtkanzleisporteln in eine Stempeltaxe. 33. 35 — 38.
Veteranencorps der Stadtwehr und Wahl der Quartiervorstände betr. 105 und 106.
Vogt, Herr Schöff, wird zur Deputatio ad rem librariam erwählt. 40.
Volgt, Herr Wundarzt, wird Mitglied der Verwaltungskommission der Hilfskasse. 270.
Vorschlag zur Verschönerung des Mainufers. 245.
Vortheile der Gewerbfreiheit. 263.
Völkerökonomie. Siehe Panorama der Völkerökonomie.

W.

Waisenhaus, dessen Jahresbericht pro 1834. 77.
Wasserleitung. 73.
— Rechnungsstellung über dieselbe. 97. 103. 125 — 127.
Wechselrecht, über Art. 32. der Wechselordnung. 243 u. 240.
Weichand, Herr J. N., wird zum Holzamt deputirt. 8.
Weinaristokratie. 277.
Werbkasse, über die Errichtung derselben. 117.
Wilhelm, Herr Georg Heinr., wird Hauptmann bei dem ersten Bataillon Stadtwehr. 74.
Winzheimer, Herr Vinzenz Jos., wird Mitglied des kathol. Kirchenvorstands. 40.
Wolff, Herr G. K., wird Forstamtsrechnungsführer. 248.
Wunsch, die Akteneinsichtsgebühr auf der Stadtgerichtskanzlei betr. 183.
— das Städel'sche Kunstinstitut betr. 207.
Wülker, Herr des Raths, wird zur Einkommensteuerkommission deputirt. 40.

Z.

Zehntgrundrenten betr. 223, 224 und 267.
Zehnten und Zehntablösung. 243.
Zinsenreduktion der hiesigen Staatsschuld betr. 137. 145. 151. 155. 251. 265. 269.
Zuckererzeugung, deutsche. 276.
Zunftwesen, Ansichten für dasselbe. 169 und 170.
Zur Beherzigung für alle Brunnenmacher. 89 und 90.
Zur Ehrenrettung der Frankfurter Landgeistlichen. 13 und 14. Siehe auch Pfarrwahl und Landgeistliche.

Digitized by Google

Digitized by Google